Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jur. 2950 (5

[Beckendorf, Carl Friedrich von]

F. V. I. / P 18.

OECONOMIA FORENSIS

oder

kurzer Inbegriff

derjenigen

Landwirthschaftlichen Wahrheiten,

welche allen

sowohl hohen als niedrigen Gerichts-Personen

zu wissen nöthig.

Bibliothek der k. Regierung

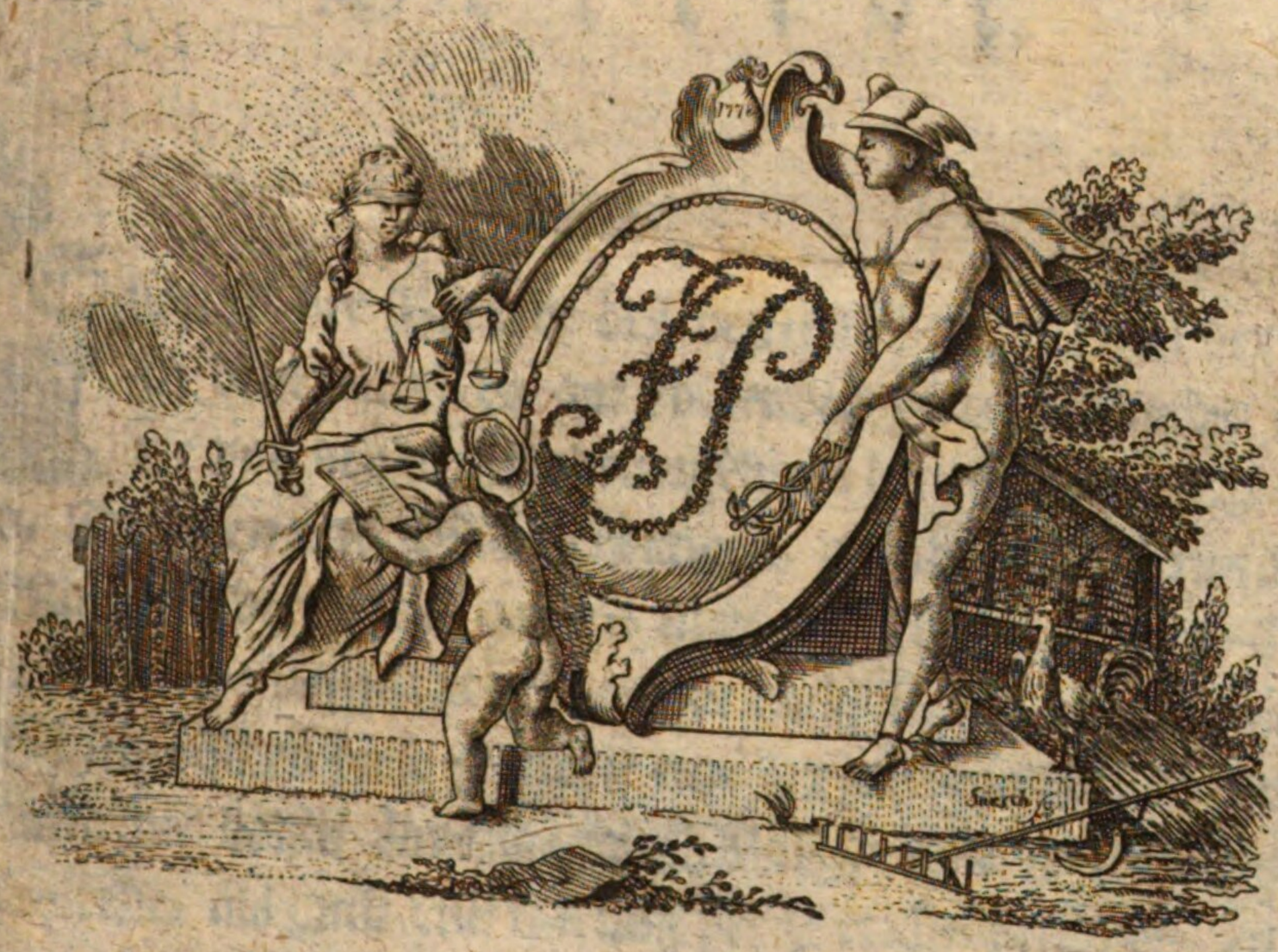

K. B. LANDSHUT

Fünfter Band.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen allergnädigsten Freyheiten.

Berlin 1779.
bey Joachim Pauli.

F. V. I.

OECONOMIA FORENSIS

oder

Kurtzer Inbegriff

derjenigen

Cameralistischen Wissenschaften,

welche allen

sowohl denen nöthigen Gerichts- Personen

als insonderheit

Für Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen allergnädigsten Befehlen.

G 73/361

Berlin 1729.
bey Joachim Pauli.

Vorrede.

Schon in der Vorrede des dritten Bandes hatte der Verfasser in dem nächst darauf folgenden vierten Bande, die Materie von den verschiedenen Arten der Unterthanen, ihren Besitzungen, Diensten und Pflichtleistungen, abzuhandeln versprochen.

Warum aber solches damals nicht geschehen, deshalb sind in der dem vierten Bande vorgesetzten Vorrede die Ursachen angeführet worden.

Da inzwischen diese Materie eine der allernützlichsten und wichtigsten ist, und die dahin einschlagende Wahrheiten, so wohl zum Besten der Landwirthe, als auch Aufklärung der Gerichtspersonen, eine nähere Bestimmung nöthig haben, so hat solches den Verfaßer veranlaßet, hiezu den gegenwärtig ans Licht tretenden fünften Band der Oeconomia Forensis zu widmen.

Vorrede.

Das Werk selber, und die demselben vorangeschickte Sciagraphia, zeiget zwar schon von selber, in welcher Ordnung diese Materie abgehandelt worden ist.

Inzwischen will doch der Verfasser dem geehrten Publicum von den Bewegungsgründen, warum er diese Ordnung gewählet hat, mit wenigen Rede und Antwort geben.

Die in diesem Bande enthaltenen Wahrheiten sind in Neun besondern Abschnitten vorgetragen worden.

Der Erste Abschnitt handelt von den wechselseitigen allgemeinen Pflichten der Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen.

Wer von dem Landleben durch eigene Wirthschaft zureichende Erfahrungen gesammlet hat, der wird aufrichtig gestehen müssen, daß es nicht allein den meisten Obrigkeiten, sondern auch dem größesten Theil der Unterthanen, an richtigen Begriffen, von ihren gegen einander vorwaltenden Pflichten, fehle.

Die Obrigkeiten übertreiben die Gewalt, die ihnen ihr Stand mitgetheilet hat, und mißbrauchen solche nicht selten zur Bedruckung der unter ihren Befehlen stehenden Unterthanen. Sie vergessen die Vorsorge, die ihnen vor ihre Unterthanen oblieget, und hieraus entstehet eine Härte, die nicht zu billigen ist.

Die Unterthanen hingegen sehen alles, was die Herrschaft von ihnen fordert, als eine unerträgliche Sclaverey an. Auch wider die billigsten Befehle murren sie, und glauben, daß ihnen dadurch Unrecht geschehe.

Nöthig ist es daher gewesen, die allgemeinen Pflichten beyder Stände näher zu bestimmen, und besonders den Grund und die Quelle, woraus sie, wenn sie rechter Art seyn sollen, entstehen müssen, zu entdecken. Und dieses ist die Absicht des bemeldeten ersten Abschnitts gewesen.

Vorrede.

Der Verfasser gestehet gar gerne, daß, ob gleich in demselben nur von allgemeinen Pflichten gehandelt werden sollen, dennoch auch verschiedene besondere Pflichten darin berühret worden.

Inzwischen hoffet derselbe deshalb von dem geehrten Publicum, aus den §. 141. angeführten Ursachen eine geneigte Verzeihung zu erhalten.

In dem zweyten Abschnitt, welcher, der Rubrik nach, von der wahren Beschaffenheit und Zustande des Bauerstandes in Deutschland, zu alten, mittlern und neuern Zeiten handelt, hat sich der Verfasser hauptsächlich, den Ursprung des deutschen Bauerstandes zu entdecken, bemühet.

Wie nöthig solches, um die wahre Gestalt unserer heutigen so verschiedenen Bauerarten kennen zu lernen, und ihre Pflichten sicher bestimmen zu können, gewesen sey, werden die nachfolgenden Abhandlungen von selbst zeigen.

Aus dieser Quelle muß bey den meisten Irrungen und Streitigkeiten, die zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen vorfallen, noch jetzt geschöpfet, und die Entscheidungsgründe, wenn sie richtig seyn sollen, genommen werden.

Was ist daher nöthiger gewesen, als diese Quelle gleichsam wieder von neuen aufzuräumen, und mehr, als sie vielleicht bisher gewesen ist, bekannt zu machen.

Der dritte Abschnitt handelt von der Unterthänigkeit des Bauerstandes, was unter diesem Ausdruck zu verstehen, und auf welche Art von Bauern derselbe anzuwenden sey.

Das Wort Unterthänigkeit gehöret mit zu den Ausdrücken, die jedermann im Munde führet, und von dessen wahren Bedeutung doch die wenigsten, die sich dessen bedienen, richtige Begriffe haben.

Vorrede.

Der Verfasser hat es daher der Nothwendigkeit gemäß zu seyn erachtet, die Begriffe, so mit diesem Ausdruck verbunden werden müssen, näher zu entwickeln, und diejenigen Bauerarten, denen derselbe anpassend ist, anzuzeigen.

Nach der in diesem Werke beliebten Ordnung, hat zuförderst von den persönlichen Pflichten des deutschen Bauerstandes, demnächst aber auch von dessen Pflichten, so aus ihren Besitzungen herrühren, gehandelt werden sollen.

Bey dieser Gelegenheit ist gezeiget worden, daß die heutigen deutschen Bauerarten, sich in Ansehung der ihnen obliegenden persönlichen Pflichten, hauptsächlich in drey Classen, nämlich Leibeigene oder Gutspflichtige, Laßbauern oder Dienstpflichtige, und Freybauern, eintheilen laßen.

In dem vierten Abschnitt sind nach dieser Ordnung die persönlichen Pflichten der Leibeigenen oder Gutspflichtigen,

In dem fünften Abschnitt die persönlichen Pflichten der Laßbauern oder Dienstpflichtigen vorgetragen.

In dem sechsten Abschnitt aber ist von den Freybauern gehandelt, und, deren verschiedenen Gattungen wegen, das Nöthige bemerket worden.

Nachdem solchergestalt von den persönlichen Pflichten des deutschen Bauerstandes alles Nöthige gesaget und beygebracht worden, so ist nun auch zu denen Pflichten der Bauern, die aus ihren in Besitz habenden Gütern und Nahrungen herfließen, fortgeschritten worden.

Es besitzen nicht alle Bauern ihre Güter erb- und eigenthümlich, und es verursachet solches in ihren Pflichten allerdings einen großen Unterscheid.

In

In dem siebenten Abschnitt ist daher von dem Unterscheide des deutschen Bauerstandes, nachdem ihm die in Besitz habenden Bauergüter entweder erb- und eigenthümlich zugehören, oder solche der Grundherrschaft zuständig sind, gehandelt worden.

Aus dem Vortrage der dahin gehörigen Wahrheiten, wird zugleich offenbar werden, wie sehr die Erblichkeit und das Eigenthum, so den deutschen Bauern an ihren Gütern zustehet, durch die herrschaftliche Gerechtsame eingeschränket sey, und daß daher die Begriffe, die sonst das gemeine Recht von einem vollständigen Erb- und Eigenthumsrecht an die Hand giebet, dabey nicht schlechterdings angewendet werden können.

Was in diesem Abschnitt gesaget worden, ist als eine Vorbereitung zu den nachfolgenden Abhandlungen, von den verschiedenen Arten der Dienste selber, die von den in Besitz habenden Nahrungen entstehen, anzusehen.

Wie nun hierauf zur Erörterung der verschiedenen Arten von Diensten fortgegangen worden, so ist zuförderst in dem achten Abschnitt von den verschiedenen Verbindlichkeiten des Bauerstandes gegen ihre Grundherrschaften, welche blos von den in Besitz habenden Gütern und Nahrungen herrühren, gehandelt, und man hat überhaupt eine nähere Anzeige von der Verschiedenheit der Dienste gethan.

Wie nun eine Hauptabtheilung der verschiedenen Dienstarten in dem bekannten Unterscheide zwischen ungemessenen und gemessenen Diensten bestehet, so hat der Verfasser in dem neunten Abschnitt zuförderst seine Gedanken auf die ungemessene Dienste der Bauern gerichtet.

Ob die ungemessenen Dienste eine rechtliche Vermuthung vor sich haben, war die erste Frage, die in diesem Abschnitt entschieden werden mußte, und sie konnte, nach den von dem Verfasser angenommenen Grundsätzen, nicht anders als bejahend, beantwortet werden.

Vorrede.

Demnächst haben die Grundsätze, nach welchen die ungemessenen Dienste, wenn über deren Unerträglichkeit geklaget wird, gemäßiget werden müssen, den Verfasser beschäftiget.

Endlich sind die verschiedenen Arten der ungemessenen Dienste in Betracht genommen, uud, welche unter denselben die vortheilhaftesten und unschädlichsten, sowohl vor die Herrschaften als die Unterthanen, sind, gezeiget worden.

Hiemit hat zwar der Beschluß dieses Bandes, weil des Herrn Verlegers Verbindlichkeit gegen das Publicum nicht weiter gegangen, beschlossen werden müssen.

Der geneigte Leser wird aber von selbst finden, daß die ganze Materie von den gemessenen Diensten annoch rückständig ist.

Diese sind unter allen, weil man an den meisten Orten gemessene Dienste antrift, die wichtigsten, und deren nähere Erörterung kann nicht gänzlich übergangen werden.

Der Verfasser siehet sich daher in die Nothwendigkeit gesetzet, die deshalb zu erörternden Wahrheiten in dem sechsten Bande nachzubringen, wobey er nichts mehr wünschet, als daß dasjenige, was bisher von einer so gemeinnützigen Sache vorgetragen worden, einen allgemeinen geneigten Beyfall verdienen und finden möge. Den 30ten Julius 1779.

Der Verfasser.

SCIAGRAPHIA

der

in dem Fünften Bande

der

OECONOMIA FORENSIS

enthaltenen Materien.

Achtes Hauptstück.

Von dem Ursprunge, Verschiedenheit, Unterthänigkeit, und so wohl persönlichen als von denen in Besitz habenden Gütern und Grundstücken herrührenden Dienstverpflichtungen des Bauerstandes in Deutschland.

§. 1. Von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines wohlhabenden Bauerstandes. S. 1.
§. 2. Daß dieses durch die Erfahrung offenbar bestätiget werde. S. 2.
§. 3. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines wohlhabenden Bauerstandes, ist auch in der Vernunft und Natur der Sache selber gegründet. S. 2.
§. 4. Daß der verschiedene, theils wohlhabende und theils arme Zustand des Bauerstandes, seinen hauptsächlichsten Grund in dem verschiedenen Betragen der Grundherrschaften gegen ihre Unterthanen habe. S. 4.
§. 5. Vorstehendes wird näher ausgeführet und erwiesen. S. 4.
§. 6. Der Mangel einer richtigen Bestimmung der wechselseitigen Pflichten zwischen Obrigkeit und Unterthanen, veranlasset auch eine Menge schädlicher und Landverderblicher Processe, nebst den Ursachen, warum diese Processe gemeiniglich so sehr verzögert werden. S. 5.
§. 7. Vorstehendes wird weiter ausgeführet, und die gewöhnlichen Quellen solcher verderblichen Bauer-Processe in ihrem ersten Ursprunge gezeiget. S. 6.
§. 8. Warum einem Richter eine nähere Bestimmung dieser wechselseitigen Pflichten aus ökonomischen Gründen, unentbehrlich sey. S. 7.

§. 9. Fernerer Beweiß, daß ein Richter, ohne ökonomische Einsichten zu besitzen, in dergleichen zwischen Obrigkeit und Unterthanen entstandenen Rechtsstreiten, keinen sichern und gewissenhaften Ausspruch thun könne. S. 9.

= 10. Warum auch die auf dem Lande bestellte Justitiarien oder Gerichtsverwalter, imgleichen die Sachwalter, bey den unter ihre Hände kommenden Zwistigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, eine Anweisung von den dahin einschlagenden ökonomischen Wahrheiten nöthig haben. S. 9.

= 11. Wohin daher die Absichten des Verfassers bey dieser Abhandlung gehen. S. 10.

= 12. Daß bey der Abhandlung dieser Materie ein sehr weites Feld zu bearbeiten vorfalle, und woher die dazu erforderliche allgemeine Richtschnur zu nehmen sey. S. 11.

= 13. Von der Ordnung, die bey der Abhandlung dieser Materie beobachtet werden soll, überhaupt. S. 11.

= 14. Warum nach der Ordnung, die sich der Verfasser vorgesetzet hat, zuvörderst von den wechselseitigen Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen gehandelt werden solle. S. 12.

= 15. Daß nach dieser Ordnung, auch eine so viel möglich zuverläßige Nachricht, von dem Zustande des Bauerstandes in Deutschland, zu alten, mittlern und neuern Zeiten, zum Grunde zu legen sey. S. 12.

= 16. Von dem Unterscheide der theils persönlichen und theils von den eingeräumten Besitzungen herrührenden Pflichten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, und daß dieser ebenfalls bey der gegenwärtigen Abhandlung nicht ausser Augen gesetzet werden könne. S. 13.

= 17. Von der Unterthänigkeit besonders zu handeln, ist deshalb nöthig, weil sie die einzige Quelle von allen persönlichen Pflichten der Unterthanen ist. S. 14.

= 18. Daß wegen der großen Verschiedenheit der aus der Unterthänigkeit abstammenden Pflichten allgemeine Regeln davon zu geben, nicht wohl möglich sey, sondern man hierunter auf eines jeden Ortes Herkommen und Gewohnheit Rücksicht nehmen müsse. S. 14.

= 19. Von den Pflichten der Unterthanen, so von ihren Besitzungen herrühren, warum hievon zu handeln ebenfalls nöthig, und daß bey deren Bestimmung hauptsächlich auf ein richtiges Verhältniß zwischen den Nahrungen und darauf gelegten Pflichten zu sehen sey. S. 14.

= 20. Von den verschiedenen Besitzungsarten der dem Bauerstande anvertrauten Nahrungen, und daß solche, wegen der daraus entstehenden Folgen, ebenfalls näher entwickelt werden müssen. S. 15.

= 21. Von dem Unterscheide der Bauer-Nahrungen, nachdem sie unter Natural-Diensten stehen, oder auf Pacht und Zinß gesetzet sind, daß bey den ersten, ihrer Bestimmung wegen, die meisten Schwierigkeiten vorwalten, und hierunter besonders die Frage, von den gemessenen und ungemessenen Diensten, eine besondere Aufmerksamkeit verdiene. S. 16.

§. 22.

§. 22. Von der Abtheilung der Natural-Dienste, in Spann- und Fuß-Dienste, und warum besonders die erstern, in gegenwärtiger Abhandlung eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen. S. 16.

§. 23. Von den Fällen, wo die Herrschaft einen Unterthanen zur Annehmung einer Bauer-Nahrung zwingen, und auch aus rechtmäßigen Ursachen wieder absetzen kann. S. 17.

§. 24. Von der Verbindlichkeit, die auch wegen der Landesherrlichen Pflichten, unter der allgemeinen Land-Policey zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen vorwaltet. S. 17.

§. 25. Warum die in dieser Abhandlung vorzutragende Wahrheiten vorläufig anzuzeigen, und davon einen kurzen Abriß zu geben, nöthig gewesen. S. 18.

Erster Abschnitt.

Von den wechselseitigen allgemeinen Pflichten der Guts-Obrigkeiten und Unterthanen.

§. 26. Einleitung in diesen Abschnitt, warum zuerst von den Pflichten der Obrigkeiten gehandelt werde, und worinn deren natürliche Verbindlichkeit zur genauen Beobachtung dieser Pflicht bestehe. S. 18.

§. 27. Von der ersten der Herrschaft gegen ihre Unterthanen obliegenden Pflicht, welche in der Vorsorge vor hinreichende und verhältnißmäßige Nahrungen der angesessenen Unterthanen bestehet. S. 20.

§. 28. Wie und warum so wohl die neu anzulegende, als auch alte Bauernahrungen dergestalt einzurichten, daß solche mit den darauf gelegten Diensten und Abgaben in einem richtigen Verhältniß stehen mögen, wobey zugleich eine umständliche Anweisung, wie solche möglich zu machen sey, gegeben, und besonders die Unzuverläßigkeit der Ertrags-Anschläge, die von den neuen Anlagen, ohne solchen Ertrag durch die Erfahrung geprüfet zu haben, anzufertigen zu werden pflegen, bemerket wird. S. 21.

§. 29. Von den Grundsätzen, nach welchen eine Bauernahrung, ob sie zureichend und verhältnißmäßig sey, oder nicht, zu beurtheilen. S. 23.

§. 30. Warum bey dieser Beurtheilung hauptsächlich auf die von den Bauernahrungen zu entrichtenden Pflichten und Abgaben, ob selbige verhältnißmäßig oder nicht, Rücksicht zu nehmen, und was deshalb, in Ansehung der Natural-Dienste, zum Grunde zu legen. S. 24.

§. 31. Von den Grundsätzen, die hierunter in Ansehung der Pacht- oder Zinßbauern zu beobachten. S. 25.

§. 32. Daß aber, bey vorbemeldeten Grundsätzen, niemahls der eigne Fleiß und gute Wirthschaft der Bauern ausgeschlossen, sondern derselbe vielmehr, wenn solche richtig angewendet werden sollen, allemahl voraus gesetzet werden müssen. S. 25.

§. 33. Warum eine vernünftige Grundherrschaft auch vor die in dem Dorfe befindliche unangesessene Arbeitsleute, daß sie genungsame Nahrung und Unterhalt in dem Dorfe selber finden mögen, Sorge zu tragen verpflichtet sey. S. 27.

= 34. Wie dieser Art von Leuten, ohne Nachtheil der Grundherrschaft, hinlängliche Nahrung verschaffet werden könne, deshalb wird ein Vorschlag gethan. S. 28.

= 35. Anderweitiger Vorschlag, um den in einem Dorfe befindlichen Tagelöhnern oder kleinen Arbeitsleuten, ohne Nachtheil der Herrschaft, Nahrung zu verschaffen. S. 29.

= 36. Warum der Verfasser dieses alles so umständlich vorgetragen habe, und daß die Anmahnung zu diesen Pflichten nichts helfen könne, wenn nicht auch zugleich die Mittel und Wege, wie solche möglich zu machen, und füglich ins Werk zu stellen sind, nachgewiesen werden. S. 31.

= 37. Wiederlegung des bekannten Brocardicum: Plebeja gens, optima flens, pessima ridens. S. 31.

= 38. Daß, wenn dieser Satz eintrift, die Schuld davon an der Obrigkeit selber lieget. S. 32.

= 39. Warum ein armer Bauer weit schwerer, als ein wohlhabender, zu zwingen und in Ordnung zu halten ist. S. 32.

= 40. Fortsetzung des Vorigen, und daß ein wohlhabender Bauer schon durch die bloße Furcht, seine Nahrung zu verlieren, in Gehorsam erhalten werden könne. S. 33.

= 41. Warum dieses auch bey denen Bauern, so ihre Höfe eigenthümlich besitzen, Statt finde, und der Herrschaft an deren Erhaltung ebenfalls gelegen sey. S. 34.

= 42. Von der zweyten der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen obliegenden Pflicht, vermöge welcher sie Sorge zu tragen haben, daß die Unterthanen, bey ihren in Besitz habenden Nahrungen auch in guten Stande erhalten werden mögen. S. 34.

= 43. Daß aber diese Pflicht mit vieler Vorsicht und Behutsamkeit ausgeübet werden müsse, weil sie von den Bauern gemeiniglich gar sehr gemißbrauchet zu werden pfleget. S. 35.

= 44. Von der allgemeinen Unzufriedenheit der Bauern über ihre Nahrungen, und daß man daher sehr genau, ob solche auch gegründet sind, prüfen müsse. S. 35.

= 45. Von dem beständigen Leihen des Brod- und Saatkorns, so sich die Bauern an vielen Orten angewöhnet haben, und was vor Betrügereyen darunter öfters vorzugehen pflegen. S. 36.

= 46. Warum es der Wohlfarth des Bauerstandes selber zuwider sey, wenn die Bauern zu allen Zeiten von der Herrschaft mit Getreide und Vieh unterstützet werden, und in welchen Fällen solches blos nöthig. S. 37.

§. 47.

§. 47. Fortsetzung des Vorigen, und daß eine beständige Herrschaftliche Hülfe die Bauern nur liederlich, und folglich auch arm mache. S. 38.

= 48. Wie es wegen der Wiedererstattung des den Unterthanen in unvermeidlichen Nothfällen gethanen herrschaftlichen Vorschußes, nach dem Unterscheide, ob sie eigenthümliche Besitzer der Höfe, oder Laßbauern, oder nur auf eine bestimmte kurze Zeit angesetzet sind, zu halten sey. S. 38.

= 49. Wie es wegen Erhaltung der von den Laß- und Leibeignen Bauern in Besitz habenden Gebäude zu halten, und auf was vor Art sich die Herrschaft diese ihr sonst obliegende Last gar sehr erleichtern könne. S. 39.

= 50. Von der dritten Pflicht der Grundobrigkeiten, die Dienstpflichtigen Unterthanen in Ableistung ihrer schuldigen Dienste auf eine billigmäßige Art zu schonen; was aber hierunter vor Vorsichten, damit solches nicht von den Bauern gemißbrauchet werden möge, zu nehmen. S. 41.

= 51. Die bereits in der Ersten Abhandlung dieses Werks bemerkte Gelegenheiten, die zu Spanndiensten verpflichtete Bauern in ihren Diensten zu schonen, werden wiederholet, und auch den Grundherrschaften selber zur Beobachtung anempfohlen. S. 42.

= 52. Noch einige andere Fälle, in welchen die Bauern in ihren Diensten geschonet werden können und müssen, werden zum Beyspiel angeführet. S. 42.

= 53. Warum besonders die im eigentlichen Verstande genommene Bauern, deren Hauptschuldigkeit in Spanndienst bestehet, von der Herrschaft vorzüglich geschonet werden müssen. S. 43.

= 54. Daß aber auch die nur zu Hand- und Fußdiensten verpflichtete Unterthanen hievon nicht gänzlich ausgeschlossen werden müssen, uud wie solches am füglichsten geschehen könne. S. 44.

= 55. Nothwendige Bedingung, unter welcher alles dasjenige, was von dieser der Herrschaft obliegenden Pflicht gesaget worden, verstanden werden müsse. S. 45.

= 56. Von der vierten Pflicht, vermöge welcher eine Grundherrschaft ihre Unterthanen gegen die Bedrückungen der Wirthschafter schützen und sicher stellen muß. S. 46.

= 57. Von den Ursachen, wodurch gemeiniglich die Bedrückungen der Unterthanen von den Wirthschaftern veranlaßet werden. S. 47.

= 58. Von den schädlichen Folgen solcher Bedrückungen. S. 48.

= 59. Von den Mitteln dergleichen Bedruckungen zu hindern und abzustellen. S. 49.

= 60. Warum ein Dorf voll Bauern nicht wohl ohne mancherley Bestrafungen regieret, und in Ordnung gehalten werden könne. S. 50.

= 61. Daß aber bey diesen Bestrafungen niemahl die Menschlichkeit und eine billige Mäßigung ausser Augen gesetzet werden müsse, und dieses daher die fünfte Pflicht der Dorfherrschaften gegen ihre Unterthanen sey. S. 51.

§. 62. Daß daher mit den Bestrafungen der Unterthanen, keine Rachgierde verbunden, sondern soiche aus Liebe zu ihrer Besserung und anderer Warnung, geschehen müsse. S. 52.

» 63. Von den verschiedenen Quellen der Mißhandlungen, worinnen die Bauern zu verfallen pflegen, und warum die aus vorsetzlicher Boßheit herrührende Thaten der Unterthanen niemahl ungestraft gelassen werden müssen. S. 53.

» 64. Von den aus Vorurtheilen und Unwissenheit entspringenden Vergehungen der Unterthanen, und warum bey diesen mehrere Nachsicht, als bey den ersten, gebrauchet werden könne und müsse. S. 54.

» 65. Warum man, besonders bey den aus menschlicher Unvollkommenheit herrührenden Fehltritten des Bauerstandes, vorzügliche Nachsicht in deren Bestrafung gebrauchen, und sich dabey eines mit Freundlichkeit verbundenen ernsthaften Wesens befleißigen müsse. S. 55.

» 66. Von den verschiedenen Stufen der Bestrafungen, so die vorbemeldete verschiedene Vergehungen der Unterthanen verdienen, besonders wie die vorsetzlich Ungehorsame zu züchtigen, und es in Ansehung der Rädelsführer zu halten sey. S. 56.

» 67. Von dem Grade der Bestrafung der bey den aus Vorurtheilen und Unwissenheit entstehenden Vergehungen der Unterthanen, wobey jedoch der Fall, wenn damit ein thätiger Ungehorsam verbunden ist, ausgenommen wird. S. 58.

» 68. Von den verschiedenen Stufen derjenigen Bestrafungen, so die geringere Fehltritte der Unterthanen, besonders des Gesindes und Dienstvolkes der Bauern, nach sich ziehen. S. 58.

» 69. Von einigen allgemeinen Anmerkungen bey der Bestrafungspflicht der Dorf-Herrschaften, besonders, daß die von der Grundherrschaft selber verordnete und in ihrer Gegenwart vollzogene Strafen, weit mehrere Wirkung haben, als wenn solches von andern, in ihren Namen, und bey ihrer Abwesenheit, geschiehet. S. 63.

» 70. Grundsatz, wornach alle verschiedene Bestrafungsarten der Unterthanen eingerichtet werden müssen, welcher dahin abzielet, daß die Strafe weder der Gesundheit des Bestraften nachtheilig seyn, noch dessen Vermögen schwächen müsse. S. 66.

» 71. Warum daher die Geldstrafen der Bauern sehr verderblich, und die deshalb in den Königl. Preuß. Landen ergangene Gesetze höchst heilsam. S. 67.

» 72. Von der Gefängnißstrafe der Bauern, und wie diese Gefängnisse beschaffen seyn müssen. S. 68.

» 73. Warum die gewöhnliche Clausul, nach welcher die zum Gefängniß verurtheilte, diese Strafe gemeiniglich halb bey Wasser und Brod ausstehen müssen, der Menschlichkeit nicht zuwider sey. S. 69.

» 74. Daß in geringern Vergehungen, die eigentlich nur den Dienstzwang betreffen, nicht leicht eine Gefängnißstrafe verfüget werden müsse. S. 69.

§. 75.

§. 75. Von den sonst gewöhnlichen verschiedenen Bauerstrafen, welche nach dem §. 70 angenommenen Grundsatz näher geprüfet werden. S. 70.
" 76. Von der sechsten, einer Dorfherrschaft gegen ihre Unterthanen obliegenden Pflicht, vermöge welcher sie besorget seyn muß, daß die Bauerjugend eine bessere moralische Bildung erhalte. S. 74.
" 77. Warum es zu solchem Ende, hauptsächlich vor tüchtige Landschulmeister zu sorgen, nöthig sey, und daß man daher bey der Besetzung dieses manchem so geringschätzig scheinenden Amtes nicht so leichtsinnig verfahren müsse. S. 74.
" 78. Von der großen Vernachläßigung der Schulaufsicht von Seiten der meisten Herren Landgeistlichen, und daß daher vernünftige Obrigkeiten um so mehr, sich der Sache mit Nachdruck anzunehmen, und auf gute Ordnung in den Schulen zu halten, verbunden sind. S. 75.
" 79. Daß die bloße in der Jugend empfangene moralische Bildung des jungen Bauervolkes nicht hinlänglich sey, sondern demselben auch alle Gelegenheiten, wodurch diese gute Eindrücke durch böse Beyspiele wieder erlöschen können, benommen werden müssen. S. 77.
" 80. Daß daher die siebente obrigkeitliche Pflicht einer Grundherrschaft darinn bestehe, daß sie in den Krügen und Schenken ihres Dorfes gute Ordnung halte, und darinn weder das übermäßige Saufen, noch Tanzen und anderes Schwelgen verstatte. S. 78.
" 81. Schädliche Folgen, so aus dem übermäßigen Saufen der angesessenen Bauern entstehen. S. 78.
" 82. Warum das Saufen, und besonders das Tanzen in den Krügen und Schenken, auch in Ansehung des jungen Bauervolkes, und zwar beyderley Geschlechts, schädlich sey. S. 80.
" 83. Von den üblen und schädlichen Folgen, so das ohne alle Einschränkung verstattete Saufen und Tanzen in den Krügen und Schenken in Ansehung des jungen Bauervolkes, und besonders der Knechte, nach sich ziehet. S. 81.
" 84. Fernere schädliche Folgen, so in Ansehung des jungen Bauervolks männlichen Geschlechts aus dem Saufen und Tanzen in den Wirthshäusern erwachsen. S. 82.
" 85. Worinn besonders die hieraus in Ansehung des jungen Weibesvolkes erwachsende schädliche Folgen bestehen, und daß überhaupt die liederliche Lebens-Art des Gesindes eine der ersten Ursachen sey, warum es heute zu Tage mit den meisten Wirthschaften keinen rechten Fortgang gewinnen will. S. 83.
" 86. Von den verschiedenen Mitteln, deren sich eine Grundherrschaft, um das übermäßige Saufen der Bauern zu hemmen, zu bedienen hat. S. 85.
" 87. Von den bequemsten Mitteln, das in den Krügen und Schenken eingerissene schädliche Tanzen zu hemmen. S. 87.
" 88. Von der Verblendung derjenigen Grundherrschaften, welche, eines geringen vermeyntlichen gegenwärtigen Vortheils halber, diese Unordnungen eher zu befördern, als zu hemmen suchen. S. 88.

§. 89.

§. 89. Von der Verpflegung der Dorfarmen, daß die Anordnung derselben ebenfalls eine herrschaftliche Pflicht sey, und in wie weit die Obrigkeit dazu selber einen Beytrag zu thun verbunden. S. 89.
= 90. Welche Personen unter den wahren Dorfarmen, mit welchen sich die vorbenannte obrigkeitliche Pflicht zu beschäftigen hat, zu verstehen sind. S. 90.
= 91. Wie die Anzahl der wahren Dorfarmen auf eine vernünftige und bequeme Art gar sehr gemindert werden könne. S. 91.
= 92. Von den Veranstaltungen, so eine Herrschaft, wegen Unterhaltung und Ernährung der wahren Dorfarmen zu treffen hat. S. 93.
= 93. Von den Dorfarmen-Cassen, und wodurch solche ganz füglich zu vermehren wären. S. 94.
= 94. Wie es zu halten, wenn die Armen-Casse zur nothdürftigen Verpflegung der Armen nicht hinreichend seyn will. S. 95.
= 95. Von den allgemeinen Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaften, und daß dadurch zugleich die Gerechtsame der Herrschaften festgesetzet werden. S. 96.
= 96. Erläuterung, was unter den Pflichten, die gegenwärtig vorgetragen werden sollen, zu verstehen sey, und von den besondern Bewegungsgründen, wodurch die Unterthanen, ihre Pflichten gegen die Dorfherrschaften zu beobachten, verbunden werden. S. 97.
= 97. Von der ersten Pflicht treuer Unterthanen, vermöge welcher sie alle der Obrigkeit schuldige Pflichten mehr aus wahrer Liebe, als aus knechtischer Furcht und Zwang, erfüllen müssen. S. 98.
= 98. Verschiedene Wirkungen der Liebe oder knechtischen Furcht, in den Handlungen der Unterthanen gegen ihre Herrschaft. S. 98.
= 99. Von den Augendienern, woran sie zu erkennen, und warum man solche mit den aus wahrer Liebe und Treue arbeitenden nicht vermengen müsse. S. 99.
= 100. Von der zweyten Pflicht, nach welcher die Unterthanen die bedürfende herrschaftliche Hülfe nicht mit Pochen und Ungestüm, sondern auf eine anständige mit einem zuversichtlichen Vertrauen verknüpfte Art suchen müssen. S. 100.
= 101. Wirkungen eines aufrichtigen Vertrauens der Unterthanen gegen ihre Herrschaft, in Fällen, wo sie deren Hülfe benöthiget sind. S. 101.
= 102. Daß aber die Noth, in welcher die Bauern von der Herrschaft eine Hülfleistung zu verlangen berechtiget sind, eine wahre Noth seyn müsse, und was darunter von Seiten der Bauern, vor ein vielfältiger Mißbrauch vorzugehen pflege. S. 102.
= 103. Daß auch das Vertrauen der Unterthanen, welches vorhin als eine Bewegungs-Ursache der herrschaftlichen Hülfsleistungen angegeben worden, ein wahres Vertrauen seyn, und keine heuchlerische Verstellung zum Grunde haben müsse. S. 103.
= 104. Unter welchen Bedingungen eine Herrschaft ihren Unterthanen in wahren Nothfällen Hülfe widerfahren zu lassen habe. S. 104.

§. 105.

§. 105. Von der dritten Pflicht der Unterthanen, vermöge welcher ein jeder angesessener Bauer die ihm anvertraute Nahrung auf die bestmöglichste Art zu bewirthschaften schuldig ist. S. 104.

§ 106. Warum ein Bauer nicht allein seine Nahrung in dem vorigen Stande zu erhalten, sondern selbige auch, so viel möglich, zu verbeßern verpflichtet sey. S. 105.

§ 107. Wie sich ein Bauer, wegen eines von seinem Vorgänger schlecht bewirthschafteten Bauerhofes, zu verhalten habe, und daß, solchen mit einem schlechten Wirth wieder zu besetzen, nicht rathsam sey. S. 106.

§ 108. Daß ein Bauer, der diese Pflicht gehörig beobachten will und soll, theils eine hinlängliche Kenntniß und Erfahrung von der Wirthschaft selber besitzen, theils aber auch in der Bewirthschaftung seines Bauerguts den gehörigen Fleiß anwenden müsse. S. 107.

§ 109. Warum daher die Bauerhöfe nicht mit allzu jungen Leuten besetzet werden müssen, und daß besonders die junge unerfahrne Bauerweiber ein Verderb der Bauern sind. S. 108.

§ 110. Daß es ebenfalls nicht tauge, wenn die Bauerwittwen in den Höfen gelassen werden, und wie es deshalb zu halten sey. S. 110.

§ 111. Was, bey Wiederbesetzung der erledigten Bauerhöfe, in Ansehung des einem Bauer zu seiner Erhaltung nöthigen Fleißes, zu beobachten sey, und warum ein rauschender Fleiß nicht als das beste Kennzeichen eines künftigen guten Bauern anzusehen. S. 111.

§ 112. Wie eine Herrschaft gegen die Unterthanen, die diese Pflicht nicht beobachten, sondern ihre Nahrungen schlecht bewirthschaften, zu verfahren habe, und daß sie, wenn keine Ermahnungen noch vernünftige Vorstellungen etwas helfen wollen, dergleichen liederliche Wirthe von dem Hofe zu setzen, wohl befugt sind. S. 113.

§ 113. Warum vorstehendes auch bey denjenigen Bauergütern, an welchen den Besitzern ein Eigenthumsrecht zustehet, zu beobachten sey. S. 114.

§ 114. Von der vierten den Unterthanen obliegenden Pflicht, vermöge welcher, die unter ihnen angesessene, tüchtiges Gesinde und Gespann zu halten schuldig sind, und daß dieses, so wohl in Ansehung der Bauern selbst, als auch besonders der Herrschaft, nöthig sey S. 115.

§ 115. Warum es, der Bauern eigenen Erhaltung wegen, nöthig, daß er tüchtiges Gesinde halte. S. 116.

§ 116. Warum ein Bauer, der seine Wirthschaft in gehöriger Ordnung erhalten will, auch tüchtiges Gespann, worunter hier nur eigentlich die Pferde verstanden werden, halten müsse. S. 118.

§ 117. Warum es, besonders in Ansehung der Herrschaft, eine Pflicht und Schuldigkeit des Bauern sey, daß er tüchtiges Gesinde halte, und auf den Herrschaftlichen Hofedienst schicke. S. 119.

§. 118. Warum der Bauer auch tüchtiges Gespann auf den Herrschaftlicheu Dienst zu schicken, verpflichtet sey. S. 121.
» 119. Was unter tüchtiges Gesinde verstanden werde, und wie solches beschaffen seyn müsse. S. 121.
» 120. Daß die Herrschaft nur alsdenn, wenn die Spanndienste der Bauern nach Tagen eingerichtet sind, auf die Tüchtigkeit des Bauer-Gespannes Rücksicht zu nehmen habe. S. 123.
» 121. Wie die Spanndienste nach vernünftigen Wirthschafts-Sätzen, bey einem jeden Geschäfte auf etwas gewisses fest zu setzen, und dadurch die erforderliche Tüchtigkeit des Bauergespannes näher zu bestimmen sey, wovon in der beygefügten Nota ein kurzer Entwurf mitgetheilet wird. S. 123.
122. Von der Behofwährung der dienstbaren Bauern, was darunter verstanden werde, und daß vornehmlich diejenigen, denen die Höfe nicht eigenthümlich gehören, damit zu versehen die Nothwendigkeit erfordere. S. 131.
= 123. Ursachen, warum es ebenfalls eine allgemeine Pflicht des Bauerstandes sey, die empfangene Hofwähre, ohne Beytritt der Herrschaft, in gehörigen Stande zu erhalten. S. 131.
= 124. Daß, wenn eine Herrschaft in Nothfällen zur Ergänzung der Hofwähre hülfreiche Hand leistet, solches als ein bloßer dem Bauer gethaner Vorschuß anzusehen, und daher von demselben wieder zurück zu zahlen sey. S. 132.
= 125. Warum es nöthig und rathsam sey, daß den Bauern, wegen der Zurückzahlung solcher Vorschüße, Termine zu setzen, wovon der Verfasser sein eigenes Beyspiel anführet. S. 133.
= 126. Warum es, dergleichen Vorschüsse blos in den Hofbriefen anzuzeichnen, und deren Einforderung bis nach dem Tode des Bauern in Anstand zu lassen, nicht rathsam sey. S. 134.
= 127. Daß diese Termine zwar mit den Nahrungen der Bauern verhältnißmäßig seyn, alsdenn aber auch auf deren richtige Abtragung, mit Nachdruck gehalten werden müsse. S. 134.
= 128. Warum wegen prompter Einhaltung solcher Termine, keine Nachsicht verstattet, sondern dabey Ernst gebrauchet werden müsse. S. 135.
= 129. Daß ein solcher Ernst viele abschrecke, die Herrschaft ohne die dringendeste Noth, um Hülfe anzulaufen, und was solches, so wohl in Ansehung ihrer selbst, als auch der Herrschaft, vor Nutzen habe. S. 136.
= 130. Von der Befugniß der Herrschaft, die Hofwähre der Bauern von Zeit zu Zeit zu revidiren, und was die liederliche Bauern gemeiniglich vor Ränke, um ihre Behofwährungsstücke zu verschwenden, anzuwenden pflegen. S. 136.
= 131. Warum eine Herrschaft, sich dieser ihr zuständigen Befugniß, auch wirklich zu bedienen, Ursache habe. S. 137.
= 132. Von der Verordnung einiger Landesgesetze, daß die von ihren Höfen geworfene Bauern, Haußmänner zu werden, und dabey das, was sie an Hofwähre schuldig geblieben, abzuarbeiten verbunden seyn sollen, warum aber solches einer Herrschaft wenig helfen noch nutzen könne. S. 137.

§. 133. Auf was vor Art eine Grundherrschaft den Zustand der Bauer-Hofwähren von Zeit zu Zeit am sichersten erforschen, und wie gegen diejenigen, so solche aus Bosheit und Muthwillen verringern, zu verfahren sey. S. 138.
§. 134. Warum kein Verkauf oder Wiederkauf, auch Vertauschung des Hofwähr-Viehes, ohne Herrschaftliche Einwilligung geschehen müsse. S. 140.
§. 135. Wie es hierunter bey dem Verkauf und Einkauf, der auf öffentlichen Vieh-Märkten geschehen muß, zu halten sey. S. 140.
§. 136. Entscheidung der Frage, ob der Herrschaft wider einen Käufer des ohne ihr Vorwissen verkauften Hofwährviehes, rei vindicatio zuständig sey. S. 141.
§. 137. Warum ein Gutsherr sich dieser Vorsichten nicht ohne Noth bedienen müsse, weil der Fleiß und die Industrie der Bauern dadurch gar leicht gehindert werden kann. S. 143.
§. 138. Fortsetzung des vorigen, und daß ein gut wirthschaftender Bauer, in Ansehung der Hofwähre sicherer, als ein liederlicher, der eigenes Vermögen in seine Nahrung gebracht hat, sey S 143.
§. 139. Von der allgemeinen Pflicht der Bauern, die ihnen anvertrauete Gebäude in baulichen Stande zu erhalten, und daß eine Herrschaft auch diejenigen, denen an ihren Höfen ein Recht des Eigenthums zuständig ist, hiezu anzuhalten berechtiget sey. S. 144.
§. 140. In wie weit diejenige Bauern, denen ihre Höfe nicht eigenthümlich zugehören, ihre Hofgebäude im Stande zu erhalten schuldig sind, und was deshalb in dem Königreich Preussen gebräuchlich seyn solle. S. 145.
§. 141. Von den ausserordentlichen Pflichten des Bauerstandes, deren verschiedenen Gegenständen, und warum dabey verschiedene Specialia, die an andern Orten nicht füglich anzubringen gewesen, werden mit eingemischet werden. S. 146.
§. 142. Von den ausserordentlichen Pflichten der Bauern, wobey die Grundherrschaften unmittelbar interessiren, besonders aber von den Baufuhren und Baudiensten, welche fast in allen Ländern Deutschlandes, theils durch die Landesgesetze, theils aber auch durch ein ohnstreitiges Herkommen, festgesetzet sind. S. 147.
§. 143. Warum die unbestimmte Baudienste, wenn über deren Unverhältnißmäßigkeit geklaget wird, richterlich ermäßiget werden müssen. S. 147.
§. 144. Daß die Baudienste nur lediglich zu den auf dem Rittergute befindlichen Gebäuden geleistet werden dürfen, welche Einschränkung aus dem wahrscheinlichen Ursprunge der Baudienste überhaupt hergeleitet wird. S. 148.
§. 145. Daß die Baudienste sich nur auf die alte Gebäude des Rittergutes, niemahls aber auf solche, die vorhin noch niemahl vorhanden gewesen, erstrecken. S. 149.
§. 146. In wie weit dieses in der natürlichen Billigkeit, und nach der Analogie der Rechte gegründet sey. S. 150.
§. 147. Entscheidung der Frage, ob die Bauern, wenn nahe und entfernte Baumaterialien von gleicher Güte vorhanden, die letztern aber im Preise wohlfeiler sind, solche anzufahren schuldig oder nicht, vielmehr der Gutsherr die nächsten zu nehmen verbunden sey. S. 151.

§. 148. In welchen Fällen vorstehendes eine Ausnahme leide. S. 152.
= 149. Wie es zu halten, wenn die Baumaterialien von solcher Beschaffenheit sind, daß sie ein jeder Bauer vor sich mit seinem Gespann und Geschirr nicht zwingen kann. S. 153.
= 150. Warum die Bauern, wenn ein Gutsherr sein neu zu erbauendes Wohnhaus mit allerhand Zierrathen, die bey dem alten nicht gewesen, ausschmücken will, solche zu holen und anzufahren, nicht schuldig sind. S. 154.
151. In wie weit die Bauern, wenn ein Gutsherr auf seine Wirthschaftsgebäude, anstatt der ehemahligen Stroh- und Rohrdächer, Ziegeldächer legen lassen will, die dazu nöthige Ziegel anzufahren verbünden sind. S. 154.
= 152. Von dem Botenlaufen der Unterthanen nach der Zeche, zum Dienst der Grundherrschaft, und wie solches, wenn damit Mißbrauch getrieben werden will, näher zu bestimmen. S 155.
= 153. Daß dieses Botenlaufen nicht weiter, als auf Dinge, so die Wirthschaft und Angelegenheit des Gutes angehen, extendiret werden könne. S. 156.
= 154. Von der an vielen Orten üblichen Schuldigkeit der Unterthanen, sich, wenn sie nach der Stadt fahren oder gehen, vorher bey der Herrschaft zu melden, und, ob solche etwas dahin zu bestellen habe, anzufragen. S. 156.
= 155. Von der zweyten Classe der ausserordentlichen Pflichtleistungen des Bauerstandes, die hauptsächlich das ganze Land und den Landesherrn angehen; besonders den Steuern und andern baaren öffentlichen Abgaben, und warum eine jede Grundherrschaft auf deren richtige und prompte Abführung zu dringen Ursache habe. S. 157.
= 156. Von den Vorspann und Abfuhren, wozu der Bauerstand dem Landesherrn verpflichtet ist, worinn solcher gegründet, und in wie weit in der Mark und Pommern die adliche Bauern dazu verbunden. S. 158.
= 157. Wie die Last des Vorspanns durch eine bey dessen Ausschreibung gemachte vernünftige Einrichtung gar sehr erleichtert werden könne. S. 159.
= 158. In wie weit auch die Herrschaft von den unter dem Pfluge habenden wüsten Bauerhufen, Vorspann zu leisten schuldig sey. S. 160.
= 159. Wie es zu halten sey, wenn diejenige zweyspännige Bauern, welche täglich mit den Pferden zu Hofe dienen müssen, und nur überhaupt zwey Pferde haben, zur Vorspann gefordert werden. S. 160.
= 160. Von den Einquartierungen der Landesherrlichen Truppen, als eine dem Bauerstande nur allein obliegende Pflicht. S. 161.
= 161. Von der vielen adlichen Dörfern obliegenden Schuldigkeit, zu denen in den Königlichen Wäldern anzustellenden Wolfsjagden die nöthige Mannschaft zu stellen. S 161.
= 162. Von der allgemeinen Schuldigkeit des Bauerstandes, die unter demselben befindliche tüchtige junge Mannschaft zu Kriegesdiensten zu gestellen. S. 163.
= 163. Wie in den Königl. Preuß. Landen dem daraus in dem Bauerstande zu befürchtenden Mangel an Arbeitern zu Kriegeszeiten, auf eine sehr weise Art vorgebeuget worden. S. 163.

§. 164. Warum, wegen Aushebung der jungen Mannschaft, schon zu Friedenszeiten die gehörige Ordnung gemachet werden müsse. S. 165.

= 165. Was in den Königlich Preußischen Landen, um diese Ordnung zu erhalten, vor Verfügungen getroffen worden. S. 165.

= 166. Daß, um unter den Regimentern selber allen Streit zu vermeiden, der Geburts-Ort zur Richtschnur in der Entscheidung solches Zwistes bestimmet sey, welches durch ein Beyspiel näher erläutert wird. S. 167.

= 167. Daß in den Königl. Preuß. Landen die fremde Colonisten von allen Krieges-Diensten frey sind, und warum solches billig, auch dem Lande selber nützlich sey. S. 168.

= 168. Von der Prägravation, die den Dorfschaften, worinn vorzüglich viele große und starke junge Leute befindlich sind, bey dieser Einrichtung wiederfähret, und wie solche gar leicht gehoben werden könne. S. 168.

= 169. Warum die in andern Ländern eingeführte Verfassung, vermöge welcher die Stände die benöthigte Rekrutenzahl selber auszuheben und zu liefern befugt sind, nicht rathsam sey. S. 169.

= 170. Warum auch die Verfolgung der Deserteurs eine allgemeine Pflicht sey, die allen Einwohnern des Landes, besonders aber auch dem Bauerstand oblieget. S. 170.

= 171. Was dieserhalb in den Königl. Preuß. Staaten verordnet worden. S. 171.

= 172. Von den von den Bauern bey Pest und Viehsterbens-Gefahr, an den Landes-Gränzen zu verrichtenden Wachen, und was bey dieser Schuldigkeit zum Grunde zu legen. S. 172.

= 173. Nach welchen Grundsätzen, so wohl die Pest- als Viehseuch-Wachen zu vertheilen. S. 172.

= 174. Warum es daher ungerecht und unbillig sey, wenn die Städtische Einwohner mit den Viehseuch-Wachen verschonet werden wollen. S. 173.

= 175. Daß, auch die Bruchbesitzer hiebey zu übersehen, eben so unbillig sey. S. 173.

= 176. Warum auch bey dem Bauerstande die Vertheilung der Pestwachen, zwar nach den Köpfen, der Viehseuchen-Wachen aber nach dem Verhältniß der Nahrungen gehen müsse. S. 174.

= 177. Warum es auch billig, daß nicht blos die an der fremden Gränze anstoßende, sondern auch die nahliegende Kreiser zn diesen Viehseuch-Wachen concurriren. S. 175.

= 178. Von den zur dritten Classe der dem Bauerstande obliegenden allgemeinen Pflichten gehörigen Fällen. S. 176.

= 179. Von der den Unterthanen obliegenden Schuldigkeit, die Inquisiten und Missethäter zu bewachen; was diese Pflicht vor einen Grund habe, und wie sie gemißbrauchet werden könne. S 176.

= 180. Von Anlegung sicherer Gefängnisse auf dem Lande, wobey zugleich die Frage, auf wessen Kosten solche zu erbauen wären, erörtert wird. S. 177.

§. 181. Von der dieserhalb in Westpreussen gemachten Einrichtung, und daß solche auch vor andern Ländern und Provinzien nachahmungswürdig sey. S. 178.
§. 182. Von den auf dem Lande nothwendigen Nachtwachen, als eine ebenmäßige Schuldigkeit der Unterthanen, und nach welchen Verhältniß solche zu vertheilen. S. 179.
§. 183. In wie weit auch die Herrschaften zu diesen Nachtwachen zu concurriren schuldig sind. S. 180.
§. 184. Von der Schuldigkeit der Unterthanen, die Kirchen- Prediger- und Schulgebäude in baulichen Stande erhalten zu helfen, wobey aber zugleich die Gränzen dieser Pflicht näher zu bestimmen. S. 180.
§. 185. Von der Schuldigkeit der Bauern, auch die übrigen gemeinen Dorfgebäude, besonders die Hirtenhäuser und Schmieden, in baulichen Würden zu erhalten. S. 181.
§. 186. Von der Schuldigkeit der Unterthanen, die Wege und Landstrassen mit Bäumen zu bepflanzen. S. 182.
§. 187. Wer zu den zu pflanzenden Bäumen, die erforderliche junge Stämme hergeben müsse, und wem der Genuß der Früchte von denselben zuständig sey. S. 182.
§. 188. Worinn der Grund beruhe, daß den Herrschaften und nicht den Bauern der Genuß von den an den Wegen und Strassen gepflanzten Bäumen zukomme. S. 183.
§. 189. Beschluß dieses Abschnittes. S. 184.

Zweyter Abschnitt.

Von der wahren Beschaffenheit und Zustande des Bauerstandes in Deutschland, zu alten, mittlern und neuern Zeiten.

§. 190. Einleitung in diesen Abschnitt, worinn besonders von der großen Verschiedenheit der zwischen den Herrschaften und Unterthanen vorwaltenden besondern Verbindlichkeiten, wovon in der Folge dieses Werks bestimmte Regeln gegeben werden sollen, geredet wird. S. 184.
§. 191. Daß bey der großen Ungleichheit der Pflichten des Bauerstandes, doch wenigstens das darunter befindliche Aehnliche, um allgemeine Satze und Regeln darnach zu bilden, aufgesuchet werden müsse S 185.
§. 192. Die Veränderungen, so in den Pflichten des Bauerstandes vorgefallen, betreffen nur blos das Zufällige, dahingegen das Wesentliche davon noch eben dasjenige ist, so es zu allen Zeiten gewesen. S 185.
§. 193. Warum daher, ehe in dieser Sache weiter gegangen werden kan, der wahre Zustand, den der Bauerstand im Anfange bey seinem ersten Ursprunge, zu alten und mittlern Zeiten, gehabt hat, in ein naheres Licht gesetzet werden müsse. S. 186.

§. 194. Von einigen in dieser Materie aus der deutschen Geschichte voran zu schicken-den Wahrheiten, wohin zuförderst gehöret, daß das Alterthum in Deutschland von keinen Städten etwas gewust; wobey zugleich eine kurze Nachricht von dem Ursprunge derselben, und was dazu die erste Gelegenheit gegeben habe, mitgetheilet wird. S. 186.

= 195. Daß daher die Lebensart der alten Deutschen, blos in einem sparsamen und von aller Verschwendung entfernten ländlichen Leben bestanden habe. S. 186.

= 196. Daß der in den Rechten bekannte Unterscheid inter Ingenuos, Servos & Libertos bey den alten Deutschen ebenfalls Statt gefunden habe, unter den damahligen Ingenuis aber keine andere, als die privat Landgüter-Besitzer, oder der heutige kleine Land-Adel verstanden werden könne. S. 188.

= 197. Der wider den vorhin angeführten Satz von vielen Schriftstellern angebrachte Zweifel, als wenn der Ursprung des kleinen Adels nur blos den Lehnen zuzuschreiben sey, wird widerleget. S. 189.

= 198. Die in dem vorigen §pho enthaltene Widerlegung wird noch weiter fortgesetzet, und mit neuen Gründen bestätiget. S. 190.

= 199. Weitere Fortsetzung des vorigen. S. 190.

= 200. Vergleichung des ehemahligen Zustandes des alten deutschen Adels mit dem jetzigen pohlnischen Adel. S. 191.

= 201. Daß solchemnach zu den alten Zeiten der Bauerstand in Deutschland lediglich aus Servis oder Libertis bestanden hat. S. 191.

= 202. Warum hiebey nicht die Vorstellungen, so uns die Gesetze von den Servis Romanorum machen, zum Grunde geleget, sondern die Natur und Beschaffenheit der alten deutschen Knechte gehörig untersuchet, und in ein näheres Licht gesetzet werden müsse. S. 192.

= 203. Daß besonders der berühmte Thomasius und Heineccius hierunter viele Irrthümer entdecket, und sich daher der Verfasser auch diese beyde große Männer in seinem Vortrage zu Leitern gewählet habe. S. 192.

= 204. Daß es bey den alten Deutschen, weil solche ein kriegerisches Volk waren, ebenfalls eine Menge von Knechten gegeben habe. S. 192.

= 205. Wozu die Knechte der Deutschen, nach der Beschreibung des Tacitus in seinem Buche de moribus germanorum, gebrauchet worden, und bestimmt gewesen. S. 193.

= 206. Von einem zweyfachen Unterschiede der Römischen und Deutschen Knechte, wovon der erste darinn bestehet, daß die Römischen alles, was sie durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit erworben, ihren Herren überlassen musten, die Deutschen aber dasjenige, was ihnen, nach Abzug der von ihren Nahrungen zu leistenden Abgaben, übrig blieb, vor sich behielten. S. 194.

= 207. Von der verschiedenen Bestimmung der Römischen und Deutschen Knechte zu den Herrschaftlichen Diensten, und daß die ersten nur hauptsächlich zu den häuslichen Geschäften, nicht aber zum Ackerbau und Landwirthschaft, gewidmet gewesen. S. 195.

§. 208

§. 208. Die deutsche Knechte hingegen waren in den alten Zeiten, blos zum Ackerbau bestimmet, zu welchem Ende ihnen gewisse Grundstücke, wovon sie Dienste leisten oder andere Abgaben prästiren musten, eingeräumet; wobey zugleich der Ursprung der Dörfer, imgleichen der Behofwährung der Bauern gezeiget wird. S. 196.

§. 209. Daß im übrigen den deutschen Herren eben diejenige Gewalt und Gerechtsame, so die Römische über ihre Knechte hatten, zuständig war, und sie, in Ansehung derselben ebenmäßig das Jus vitæ & necis besaßen. S. 199.

§. 210. Vergleichung der ehemahligen deutschen Knechte oder Servorum mit den heutigen Pohlnischen Bauern. S. 200.

§. 211. Von den Libertis oder Freygelassenen der alten Deutschen, als der zweyten Gattung der damahligen Bauern, daß solche gemeiniglich Lassen genannt worden, und wie diese Benennung heute zu Tage an vielen Orten unrecht verstanden, und wider ihre wahre Bedeutung ausgeleget werde. S. 201.

§. 212. Warum in den ersten Zeiten Deutschlandes, die Freygelassene daselbst, nicht so häufig, als zu Rom, gewesen sind, solche auch ihre Freyheit erst einige Jahre nachher, da sie schon als Knechte ihre Nahrungen einige Zeit bewirthschaftet, erhalten haben. S. 202.

§. 213. Daß die Liberti bey den Römern eine weit unumschränktere Freyheit, als bey den Deutschen, hatten. S. 202.

§. 214. Wie die Liberti oder Lassen der alten Deutschen von dem Tacitus beschrieben werden. S. 203.

§. 215. Was man sich aus der vorigen Beschreibung des Tacitus von dem Zustand der Libertorum oder Lassen in Deutschland zu den alten Zeiten, vor einen Begriff zu machen habe. S. 204.

§. 216. Warum der Zustand der deutschen Knechte und Freygelassenen, so wie er sich zu den mittlern Zeiten befunden, ebenfalls näher erforschet, und ins Licht gestellet werden müsse. S. 205.

§. 217. Daß die Anzahl der deutschen Knechte in den mittlern Zeiten, eher vermehret als vermindert worden, und es eine irrige Meynung sey, daß die Knechtschaft zu Zeiten Karl des Großen, gänzlich aufgehoben seyn sollte. S. 205.

§. 218. Daß in den mittlern Zeiten, wegen überhäufter Menge von Knechten, dieselben nicht mehr insgesammt mit eigenen Ackernahrungen versorget werden können, sondern mit zu den häuslichen Geschäften gebrauchet werden musten. S. 206.

§. 219. Wie hieraus der noch zu unsern Zeiten gewöhnliche Unterscheid unter Casaten, oder Angesessenen und Gesinde entstanden. S. 206.

§. 220. Daß die Verbindlichkeiten der deutschen Knechte gegen ihre Herren zu den mittlern Zeiten, noch eben diejenigen gewesen sind, die sie bey ihren ersten Ursprunge waren. S. 207.

§. 221. Daß in den mittlern Zeiten die Anzahl der deutschen Libertorum oder Freygelassenen, ebenfalls gar sehr angewachsen sey, und was dazu Gelegenheit gegeben. S. 208.

§. 222.

§. 222. Beschreibung des Zustandes der deutschen Libertorum oder Lassen zu mittlern Zeiten, in so ferne sie nach ihrer Erlassung bey ihren vorigen ländlichen Nahrungen verbleiben. S. 208.

§ 223. Daß aber nicht alle Liberti der Deutschen, bey ihren vorigen ländlichen Nahrungen verblieben, sondern sich ein großer Theil derselben nach den neu erbaueten Städten begeben, und daselbst wohnhaft gemacht, woraus denn eine vorhin in Deutschland unbekannte neue Gattung von Menschen, nehmlich die Städtische Bürger, entstanden. S. 209.

§ 224. Daß daher die städtischen Bürger mit unsern heutigen Bauern einerley Ursprunges und Herkommens sind, und sie, diese verächtlich zu halten, nicht Ursache haben. S. 210.

§ 225. Von dem Ursprunge des städtischen Adels, und warum der Landadel vor diesen den Vorzug verlange. S. 210.

§ 226. Daß zu den mittlern Zeiten in Deutschland auch schon verschiedene Freybauern oder Freysassen vorhanden gewesen, und auf welche Art solche nach und nach entstanden sind. S. 211.

§ 227. Von den wahren Kennzeichen, woran die Freybauern von den ehemahligen Lassen, oder jetzigen gemeinen Bauern, unterschieden werden können. S. 212.

§ 228. Wie der ehemahlige und jetzige Zustand des Bauerstandes in Deutschland, in Ansehung der verschiedenen Arten desselben, übereinstimme. S. 212.

§ 229. Daß die heutige Leebeigenschaft nicht blos ein imago veteris servitutis, sondern diese Servitus oder Knechtschaft selber sey. S. 213.

§ 230. Umständliche Beschreibung der vornehmsten mit der Leibeigenschaft verknüpften Verbindlichkeiten. S. 213

§ 231. Zwischen den Knechten der alten Deutschen und den heutigen Leibeigenen wird eine Vergleichung angestellet, und dadurch ihre große Uebereinstimmung gezeiget S. 216.

§ 232. Daß der einzige Haupt-Unterscheid zwischen den Knechten der alten Deutschen und den jetzigen Leibeigenen darinn bestehe, daß den Herren nicht mehr das Recht über Tod und Leben zuständig sey, solches aber in die Pflichten der Leibeigenen keinen Einfluß habe. S. 217.

§ 233. Beschreibung der heutigen gemeinen Bauern. S. 217.

§ 234. Warum die heutigen gemeinen Bauern eben dasjenige sind, was die ehemahligen Liberti der Deutschen waren S. 218.

§ 235. Von den heutigen Freybauern, daß sich in deren Zustand gegen die mittlern Zeiten keine Veränderungen zugetragen haben, sondern sie noch in eben derjenigen Verfassung stehen, worinn sie sich damahls befanden. S. 219.

§ 236. Daß es zu jetzigen Zeiten in allen, besonders aber den fruchtbaren Gegenden, verschiedene dergleichen Freybauern gebe. S. 220.

Dritter Abschnitt.

Von der Unterthänigkeit des Bauerstandes, was unter diesem Ausdruck zu verstehen sey, und auf welche Art von Bauern derselbe anzuwenden sey.

§. 237. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 220.
§ 238. Von dem Ausdruck Unterthänigkeit, daß derselbe öfters sehr unrecht gebraucht wird, und es daher, dessen Bedeutung näher zu bestimmen, nöthig sey. S. 220.
§ 239. Warum nur diejenigen Arten des Bauerstandes, die ihren Herren zu persönlichen Verbindlichkeiten verpflichtet sind, unter der Unterthänigkeit stehen, und daher mit Recht Unterthanen genannt werden können. S. 221.
§ 240. Daß nicht blos die Leibeigenen, sondern auch die gemeinen Bauern, so die Stelle der ehemahligen deutschen Lassen vertreten, den Herrschaften zu verschiedenen persönlichen Verbindlichkeiten verpflichtet sind, wovon einige zum Beyspiel angeführet werden. S. 222.
§ 241. Noch mehrere persönliche Verbindlichkeiten, welche auch den Laß- oder gemeinen Bauern gegen die Herrschaft obliegen, werden angeführet. S. 223.
§ 242. Fortsetzung des Vorigen. S. 224.
§ 243. Daß daher sowohl die gemeinen oder Laßbauern, als auch die Leibeigenen unter der Unterthänigkeit stehen, und folglich mit Recht Unterthanen genannt werden können, wobey jedoch ein Unterscheid inter subjectionem perfectam & imperfectam gemacht wird. S. 224.
§ 244. Daß nur allein die Freybauern von der Unterthänigkeit gänzlich frey sind, wobey zugleich geziget wird, daß die Unterthänigkeit mit der Schuldigkeit, vor den Gerichten des Herren Recht zu nehmen, nicht vermenget werden müsse. S. 225.

Vierter Abschnitt.

Von den Leibeigenen, oder Hominibus propriis, was dieselbe vor besondere persönliche Pflichten gegen ihre Herrschaft haben, und worinn das Recht der Grundherren an dieselben bestehe.

§ 245. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 226.
§ 246. Daß die Leibeigenschaft auch noch zu unsern Zeiten in vielen Ländern und Provinzien üblich sey, und auch selbst die Schlesischen Bauern unter einer gemäßigten Leibeigenschaft stehen. S. 226.
§ 247. Warum das Recht der Leibeigenschaft, wie von vielen fälschlich davor gehalten werden will, dem Staat nicht schädlich noch verderblich sey. S. 227.
§ 248. Daß die Leibeigenen an den meisten Orten ihre Höfe und Nahrungen zwar nicht eigenthümlich besitzen, ihnen aber doch alles, was sie auf denselben erwerben, als ihr wahres Eigenthum, worüber sie frey schalten und walten können, verbleibet, und der Grundherr daran nicht den geringsten Anspruch zu machen hat, außer in den Fällen, wo von dem in einer fremden Gerichtsbarkeit gehenden Vermö-

Vermögen der Landesübliche Abschoß entrichtet werden muß, welcher aber nicht eine Folge der Leibeigenschaft ist, sondern zu den Fructibus Jurisdictionis gehöret. S. 228.

§. 249. Daß inzwischen das Recht der Leibeigenschaft nicht entgegen stehe, daß nicht auch die Leibeigenen ihre Höfe eigenthümlich besitzen können, wodurch aber solches an vielen Orten gehindert werde. S. 229.

= 250. Daß es an allen Orten, besonders aber in Schlesien, häufige Beyspiele, daß auch die leibeigenen Bauern ihre Höfe erb- und eigenthümlich besitzen, gebe, und dadurch das Recht der Leibeigenschaft nicht verletzet werde. S. 230.

= 251. Daß die Befugniß, die Dienste der Unterthanen zu bestimmen, oder nach Gefallen zu verändern, eine der vornehmsten aus dem Rechte der Leibeigenschaft entstehenden Wirkungen sey. S. 231.

= 252. Warum diese Befugniß weder hart noch unbillig sey, und einem Grundherrn, der daran gehindert werden wollte, zu nahe geschehen würde, wie aber die dabey mit unterlaufen könnenden Mißbräuche zu vermeiden. S. 231.

= 253. Vorstehendes wird durch ein von den Gemeinheits-Aufhebungen hergenommenes Beyspiel näher erläutert. S. 232.

= 254. Warum jedoch auch den Leibeigenen bey diesen Gemeinheits-Aufhebungen kein Unrecht geschehen, noch die Nahrungen, so sie besitzen, dadurch verringert werden müssen. S. 233.

= 255. Unter was vor Bedingungen ein Grundherr, auch die Dienste seiner Leibeigenen in Pächte, und diese hinwiederum in Dienste zu verwandeln, berechtiget sey. S. 233.

= 256. Warum dasjenige, was vorhin von den Leibeigenen überhaupt gesaget worden, auf diejenigen Leibeigenen, die ihre Höfe eigenthümlich besitzen, nicht schlechterdings angewendet werden könne. S. 234.

= 257. Warum daher bey den leibeigenen Bauern, die ihre Höfe eigenthümlich besitzen, die Dienste und Abgaben nicht willkührlich bestimmet, sondern darunter die Kaufbriefe zum Grunde geleget werden müssen. S. 235.

= 258. Daß die mit einem Eigenthum an ihren Höfen versehene leibeigene Bauern, auch bey den Gemeinheits-Aufhebungen, mit ihren Einwendungen gehöret werden müssen. S. 236.

= 259. Warum aber auch diejenigen leibeigenen Bauern, die ein Eigenthumsrecht an ihre Höfe haben, sich die Verwandlung der Dienste in Pacht, und der Pacht in Dienste, wenn solche nicht zu ihrem offenbaren Schaden gereichet, gefallen lassen müssen. S. 236.

= 260. Daß die Grundherren von ihren leibeigenen Bauern die ihnen anvertraueten Höfe zu allen Zeiten wieder zurück nehmen können, und worauf sich diese Befugniß gründe. S. 237.

= 261. In wie weit sich ein vernünftiger Grundherr, nach den Regeln der wirthschaftlichen Klugheit, dieses Rechts zu bedienen Ursache habe. S. 238.

§. 262. Warum ein Grundherr diejenigen leibeigenen Bauern, die mit einem Eigenthumsrecht an ihren Nahrungen versehen sind, nicht anders, als aus gegründeten Ursachen, welche angezeiget werden, von ihren Höfen absetzen könne. S. 239.

= 263. In wie weit in solchen Fällen, wo die mit dem Recht des Eigenthums versehene Bauern auch aus gerechten Ursachen von den Höfen gesetzet werden, die Kinder derselben an dem Besitz dieser Höfe einen Anspruch machen können. S. 240.

= 264. Wie es mit dem Hofe eines solchen abgesetzten eigenthümlichen Bauern alsdenn zu halten sey, wenn derselbe keine erwachsene Söhne, die den väterlichen Hof annehmen können, hat S. 240.

= 265. Daß kein Leibeigener die einmahl in Besitz habende Nahrung dem Herren wider dessen Willen auffagen könne, sondern er solche so lange, als es der Herr verlanget, behalten müsse. S. 241.

= 266. Von dem großen Unterscheide, der hierunter zwischen einen Leibeigenen und Laß-Bauern vorwaltet, und daß hierauf das Hauptkennzeichen, woran dieser von jenen unterschieden werden kann, beruhe. S. 242.

= 267. Warum auch ein leibeigener Bauer, dem an seiner Nahrung ein Eigenthums-Recht zuständig ist, diesen seinen Hof, ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherren, wenn er gleich einen Gewährsmann gestellet, nicht verkaufen könne. S. 243.

= 268. Warum diese Pflicht der leibeigenen Unterthanen, auch mit einem ökonomischen Auge beleuchtet zu werden verdienet, und daß das daraus vor die Herrschaft entstehende Recht von Wichtigkeit sey. S. 245.

269. Daß, wenn die leibeigenen Bauern ihre Höfe nicht auffagen sollen, solche von der Beschaffenheit seyn müssen, daß sie und die Ihrigen sich, wo nicht reichlich, doch wenigstens nothdürftig, davon ernähren können. S. 246.

= 270. Warum der Grundherr, wenn die Höfe der Leibeigenen zu ihrer Unterhaltung nicht hinreichend sind, solche zu verbessern suchen müsse S. 245.

= 271. Daß ihn sein eigener Nutzen hiezu bewegen müsse. S. 247.

= 272. Von der Schuldigkeit der Leibeigenen, vermöge deren sie, wenn sie zu einem solchen Alter, worinn sie einer Wirthschaft vorstehen können, gekommen sind, diejenige Nahrungen, wozu sie der Grundherr bestimmet hat, annehmen müssen. S 248.

= 273. Warum es aber eine schlechte Anzeige von der Beschaffenheit der Bauernahrungen sey, wenn ein Grundherr die Leibeigenen dazu zu zwingen genöthiget ist. S. 248.

= 274. Von gewissen Vorfällen, wo die leibeigenen Unterthanen, auch bey der Zulänglichkeit der Nahrungen, zu deren Annehmung öfters gezwungen werden müssen, und wie solches auf eine bequeme Art, weil die gezwungene Wirthe niemahls viel taugen, zu heben sey. S. 249.

= 275. Daß die Kinder der Laßbauern, wenn sie den Bauerstand verlassen, und eine andere Lebensart ergreifen wollen, solches zwar ebenfalls der Herrschaft anmelden müssen, diese aber ihre Einwilligung darinn nicht schlechterdings versagen könne. S. 250.

§. 276. Daß hingegen die Grundherrschaften, die das Recht der Leibeigenschaft besitzen, ihren Unterthanen dergleichen Veränderung der Lebensart abzuschlagen, völliche Macht haben S. 251.
§ 277. Der große Unterscheid, der hierunter unter den Lassen und Leibeigenen ist, erhellet aus der Neumärkischen Bauer- und Gesindeordnung vom Jahr 1685 und deren Erklärung vom Jahr 1687 ganz klar. S. 251.
§ 278. Daß, nach der überall eingeführten Gewohnheit, die Leibeigenen, die eine andere Lebensart, als den Bauerstand, wider des Herren Vorbewußt und Einwilligung wählen, als Flüchtlinge und Entlaufene vindiciret und reclamiret werden können, wobey verschiedenes, von den sich in den Städten niedergelassenen, oder unter die Soldaten angegebenen, bemerket wird. S. 252.
§ 279. Was hierunter in der Oberlaußnitz verordnet und festgesetzet ist. S. 254.
§ 280. Was dieserhalb neuerlich in Westpreußen verordnet worden. S. 254.
§ 281. Wegen der hierunter so verschiedenen Gebräuche und Gewohnheiten, ist nöthig, gewisse aus der Natur des Leibeigenschafts-Rechts hergeleitete Sätze, die auf drey verschiedene Fälle eingeschränket werden, anzunehmen. S. 255.
§ 282. Erste Ursache, warum ein leibeigener Unterthan, sich ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn zu keiner andern Lebensart begeben könne. S. 256.
§ 283. Zweyte Ursache, warum die Einwilligung der Herrschaft bey der von den Leibeigenen intendirten Erlernung einer Profeßion nothwendig sey. S. 256.
§ 284. Dritte Ursache von dem Vorigen. S. 257.
§ 285. Warum in gewissen Fällen die Grundherren, ihre Einwilligung dazu zu ertheilen, nicht versagen können. S. 258.
§ 286. Erörterung der Frage: ob die Kinder der unter der Leibeigenschaft stehenden Profeßionisten, wenn es der Grundherr will, wiederum zu den Geschäften des Bauerstandes zurück kehren müssen, oder der Vater, daß sie in seiner Profeßion erzogen werden, verlangen könne. S. 258.
§ 287. Warum ein Gutsherr aus ökonomischen Gründen allemahl wohl thue, daß er solche Kinder, wenn deren nicht zu viel sind, in der Profeßion ihrer Väter erziehen lasse. S. 259.
§ 288. Von den verschiedenen Wirkungen, so der Mangel herrschaftlicher Einwilligung in solchen Fällen hat, und warum ein Grundherr, wenn ein dergleichen reclamirter Unterthan seine Profeßion noch nicht ausgelernet hat, selbigen wieder zur Bauerarbeit geben könne. S. 260.
§ 289. Daß auch ein solcher Leibeigener, welcher die Profeßion bey der Reclamation schon völlig ausgelernet gehabt, dadurch von der Unterthänigkeit nicht frey werde, warum aber dasjenige, was dieserhalb in der Oberlaußnitz verordnet ist, viele Billigkeit vor sich habe. S. 261.
§ 290. Wie ein Grundherr sich, nach der wirthschaftlichen Klugheit, gegen dergleichen völlig ausgelernte Profeßionisten zu verhalten habe, und daß hierunter zwey Wege offen stehen. S. 262.

§. 291. Die Profeßionisten, die sich vor das Land schicken, und auf demselben geduldet werden, kann der Grundherr zu seinem eigenen Gebrauch anwenden, jedoch muß ihnen das Lehrgeld wieder erstattet, auch ein zureichender Unterhalt verschaffet werden. S. 262.

= 292. Jedoch muß wegen derjenigen Profeßionisten, die sich schon vor der Reclamirung anderwärts ansäßig gemacht haben, hierunter billig eine Ausnahme gemacht werden. S. 263.

= 293. Daß diejenigen, die wider der Herrschaft Willen eine Profeßion, die auf dem Lande nicht brauchbar ist, noch daselbst geduldet wird, erlernet haben, auch selbst aus ökonomischen Gründen nicht zur Ackerarbeit zu zwingen, sondern gegen ein billigmäßiges Laßgeld der Unterthänigkeit zu erlassen. S. 264.

= 294. Von dem Rechte der Grundherrschaften, einige von ihren Leibeigenen zur Erlernung der in ihren Wirthschaften nöthigen Handwerke und Profeßionisten, anzuhalten. S. 265.

= 295. Daß aber solches auf Kosten der Grundherrschaft geschehen, diese auch die dazu benöthigten Werkzeuge, zu dem ersten Anfange, hergeben müsse. S. 265.

= 296. Warum, die Söhne der mit einem Eigenthum versehenen Leibeigenen zu einer dergleichen Profeßion zu bestimmen, nicht rathsam sey. S. 266.

= 297. Wie es wegen derjenigen, die sich zu den höhern Wissenschaftrn widmen, in Ansehung ihrer Loßlassung von der Unterthänigkeit, zu halten sey. S. 267.

= 298. Von den Fällen überhaupt, worinn die Loßlassung von der Unterthänigkeit statt finden muß, daß solche, nach der Verschiedenheit der Gegenden, sehr unterschieden, und daher nach der Natur des Rechts der Leibeigenschaft zu entscheiden. S. 268.

= 299. Daß die von des Königes von Preußen Majestät neu-acquirirte Westpreußische Länder, besonders in Justitz-Sachen, eine sehr glückliche Einrichtung bekommen haben. S. 269.

= 300. Daß daher bey Bestimmung der Fälle, in welchen die Herrschaften, ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen, schuldig sind oder nicht, die Verordnung vom 8ten November 1773 zum Grunde geleget werden solle. S. 269.

= 301. Warum die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreußen durch diese Verordnung nicht aufgehoben worden. S. 269.

= 302. Was vor eine Ordnung wegen der Loßlassungen in dieser Verordnung, welche in dem gegewärtigen Vortrage ebenfalls beybehalten werden soll, beobachtet worden. S. 270.

= 303. Von den Fällen, wo die Herrschaft einen Unterthan loszulassen schuldig ist, und zwar besonders alsdenn, wenn derselbe, sich an einen andern Ort eigenthümlich ansäßig zu machen, Gelegenheit hat. S. 271.

= 304. Daß ein gleiches auch in der Oberlaußnitz Rechtens sey. S. 272.

= 305. Daß auch die Profeßionisten, wenn sie in einer Königl. Stadt Meister zu werden Gelegenheit haben, der Unterthänigkeit erlassen werden sollen, welches näher erläutert wird. S. 273.

§. 306.

§. 306. Von der Loßlassung derjenigen, die sich den Studien gewidmet, und auf hohe Schulen zu gehen im Stande sind. S. 274.
§. 307. Von Loßlassung des unterthänigen Weibesvolkes, und daß solche, blos in dem Verheyrathungsfall, statt finde. S. 275.
§. 308. Von der Erlassung derjenigen, die in Königl. Diensten stehen, ein ordentliches Gehalt haben, und ihr Brod dabey erwerben können. S. 275.
§. 309. Warum auch diejenigen, die von ihren Herrschaften dergestalt, daß ihr Leben und Gesundheit dabey in Gefahr gerathen, gemißhandelt worden, die Loßlassung von der Unterthänigkeit verlangen können. S. 276.
§. 310. Daß hierunter in der Oberlaußnitz ein gleiches eingeführet sey. S. 277.
§. 311. Daß ein Unterthan auch alsdenn, wenn der Gutsherr ihm nicht selber, sein Brod und nothdürftiges Auskommen zu erwerben, Gelegenheit verschaffen kann, der Unterthänigkeit zu erlassen sey; was aber hiebey billig vor Bedingungen voraus gesetzet werden müssen. S. 278.
§. 312. Daß kein Grundherr einen seiner Unterthanen verkaufen, vertauschen oder verschenken solle, und wenn er solches thut, die Unterthänigkeit dadurch aufhöre, warum auch das verkaufen und verschenken der Unterthanen der Natur der Leibeigenschaft zuwider sey. S. 279.
§. 313. Warum bey der Vertauschung der Unterthanen wenigere Bedenklichkeit vorwaltet. S 280.
§. 314. Daß daher die Vertauschung der Leibeigenen, wenn deshalb vernünftige Ursachen vorhanden sind, in denjenigen Gegenden, wo die Leibeigenschaft durch dieses Gesetz nicht eingeschränket ist, nicht schlechterdings gemißbilliget werden könne, eine willkührliche Verkaufung oder Verschenkung derselben aber allenthalben hart und verwerflich sey. S. 280.
§. 315. Dadurch, daß nach der Verordnung vom 8ten November 1773, die Unterthanen nur pro glebæ adscriptis geachtet werden sollen, wird der Leibeigenschaft eine vernünftige und ihrem Ursprunge angemessene Bestimmung gegeben. S. 281.
§. 316. Daß auch in der Oberlaußnitz die Verkaufung, Vertauschung und Verschenkung der leibeigenen Unterthanen verbothen sey. S. 282.
§. 317. Von den Fällen, wo ein Unterthan die Erlassung von seiner Unterthänigkeit nicht verlangen kann, wohin zuförderst gehöret, wenn derselbe ein großes Verbrechen oder Undankbarkeit gegen den Grundherrn, oder dessen Kinder begangen hat. S. 282.
§. 318. Daß auch alsdenn ein Unterthan seine Loßlassung, nach der mehrgedachten Verordnung in Ost- und Westpreußen, nicht verlangen könne, wenn ein Herr wegen der zur Erlernung einer nützlichen Profeßion verwandten Kosten, weshalb ein dergleichen Profeßionist 10 Jahre dienen soll, noch nicht gehörig entschädiget worden. S. 283.
§. 319. Warum die Bestimmung der 10 Dienstjahre, außer Ost- und Westpreußen, in andern Gegenden, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, nicht wohl statt finden

den könne, weil dieses Recht dadurch gar sehr untergraben, und die ganze von einer Herrschaft dabey abgezweckte Absicht verfehlet werden würde. S. 284.

§. 320. Daß, wenn ein unansäßiger Unterthan kein Eigenthum an einer auswärtigen Stelle erhält, dergleichen Stellen aber in dem Dorfe selber befindlich sind, die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht begehret werden könne. S. 285.

§ 321. Warum von der in Ost- und Westpreußen den Unterthanen verstatteten Erlaubniß, sich anderwärts ansäßig zu machen, in andern Provinzien, wo das Recht der Leibeigenschaft eingeführet ist, nicht wohl eine Anwendung statt finde. S. 286.

§ 322. Auch alsdenn findet die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht statt, wenn die Stelle eines ansäßigen Unterthanen ganz ledig und unbesetzt bleiben würde, wobey gegen andere Provinzien ebenfalls verschiedene Anmerkungen gemacht werden. S. 288.

§ 323. Warum in andern Provinzien, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, einem angesessenen Unterthan, blos aus der Ursache, daß er auswärts ei e bessere Nahrung bekommen könne, die Loßlassung von der Unterthänigkeit wohl nicht zu verstatten seyn dürfte, indem alsdenn die adscriptio glebæ alle Wirkung verlieren würde. S. 289.

§ 324. Warum in Ost- und Westpreußen auch alsdenn, wenn noch in dem Dorfe selber wüste und ledige Höfe vorhanden sind, einem Unterthan, der sich an einem andern Orte ansäßig machen will, die Erlassung von der Unterthänigkeit nicht verstattet werden könne, wobey zugleich, in wie weit solches in andern Provinzien anzuwenden sey, gezeiget wird S. 289.

§ 325. Auch alsdenn, wenn ein die Loßlassung suchender Unterthan sich wieder in die Unterthänigkeit eines andern Herrn giebet, ist ein Grundherr, ihn von der Unterthänigkeit zu erledigen, verbunden. S. 290.

§ 326. Warum auch kein Unterthan, bevor er nicht die der Herrschaft schuldige Dienst-Zeit abgedienet, die Loßlassung von der Unterthänigkeit verlangen könne, und was deshalb hierunter in Schlesien beobachtet werde S. 290.

§ 327. Daß die Loßlassung von der Unterthänigkeit, nach der in Ost- und Westpreussen ergangenen Verordnung, auch alsdenn nicht statt finden könne, wenn der Unterthan mit der Grundherrschaft in einem Proceß stehet, oder dergleichen, als Beklagter, mit einem andern Einwohner vor der Herrschaft, oder den Gerichten des Dorfes hat. S. 291.

§ 328. Von demjenigen, was in der bemeldeten Verordnung vom 8ten November 1773, wegen der Loßlassungs-Gelder in Ost- und Westpreußen festgesetzet worden. S. 292.

§ 329. Was in dieser Verordnung vor ein Grund, warum die Loßlassungs-Gelder entrichtet werden müssen, angegeben worden. S. 292.

§ 330. In welchen Verheyrathungsfällen das Loßlassungsgeld der Weibespersonen gänzlich hinweg fällt. S. 293.

§. 331.

§. 331. Daß auch alsdenn, wenn eine Herrschaft einen Unterthan, den er übel traktiret, loßlassen muß, kein Loßkaufsgeld gegeben werden dürfe. S. 293.
= 332. Daß ferner alsdenn, wenn eine Herrschaft einen Unterthan verschenket oder verkaufet hätte, kein Loßkaufsgeld statt finde, und warum es in Pommern hierunter eine gleichmäßige Bewandniß habe. S. 294.
= 333. Warum auch alsdenn, wenn ein Amtsunterthan aus einem Amte in das andere ziehet, kein Laßgeld gefordert werden könne, und warum dieses der Billigkeit nach auch auf den adelichen Gütern statt finden müsse. S. 295.
= 334. Daß in allen andern Fällen Loßlassungsgelder gegeben werden müssen, und solche in der mehrgedachten vor Ost- und Westpreussen ergangenen Verordnung sehr weißlich auf etwas gewisses festgesetzet worden. S. 296.
= 335. Wie hoch dieses Loßkaufsgeld vor eine erwachsene Manns- und Weibesperson festgesetzet ist, nebst einigen Anmerkungen, wie es hierunter in andern Gegenden, wo die Leibeigenschaft eingeführet, gehalten wird. S. 296
= 336. Daß die loßgelassenen Eltern zwar die Kinder männlichen Geschlechts unter 14, und weiblichen Geschlechts unter 12 Jahren mit sich nehmen können, davor aber ebenfalls ein gewisses bestimmtes Loßkaufsgeld erlegen müssen. S. 297.
= 337. Die Kinder über 12 und 14 Jahren, sind die Herrschaft mit den Eltern zugleich loßzulassen, nicht schuldig. und müssen diese, wenn solches mit guten Willen der Herren geschiehet, ebenfalls vor jedes erwachsenes Kind, nach dem Unterscheide, ob es männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, resp. 20 und 10 Thaler erlegen. S. 298.
= 338. Auch eine jede ledige Weibesperson, welche nicht in besondern Fällen ausgenommen ist, muß bey ihrer Verheyrathung die oben festgesetzten 10 Thaler bezahlen. S. 299.
= 339. Von der Verbindlichkeit der Leibeigenen und glebæ adscriptorum, sich ohne Vorbewußt und ausdrückliche Einwilligung der Grundherrschaft nicht verehlichen zu dürfen, und daß dieses nicht allein in dem allgemeinen Herkommen, sondern auch zum Theil in den Gesetzen, gegründet sey. S. 299.
= 340. Daß solches besonders in der Pommerschen Bauerordnung vom Jahr 1764 ausdrücklich verordnet sey. S. 300.
= 341. Daß nach dieser Pommerschen Bauerordnung, die ohne Vorwissen der Herrschaft wirklich vollzogene Ehen zwar nicht wieder aufgehoben werden können, die ohne Einwilligung der Herrschaft eingegangene Eheverlöbnisse aber vor null und nichtig anzusehen sind, weil die Suchung des herrschaftlichen Consenses de necessitate sey. S. 301.
= 342. Daß sogar die Herrschaften, welche dergleichen ohne Einwilligung der andern Herrschaften geschlossene Ehen veranlasset oder befördert haben, ihre auf dergleichen Art verheyrathete eigenbehörige verlieren. S. 301.
= 343. Was wegen dieser Pommerschen Bauerordnung nachher vor Veränderungen, die aber bald darauf wieder aufgehoben worden, vorgefallen. S. 302.

§. 344. Daß in der Neumark die daselbst befindlichen Unterthanen sich ebenfalls ohne herrschaftlichen Consens nicht verheyrathen können. S. 302.
= 345. Daß die Verbindlichkeit der leibeigenen Unterthanen, den herrschaftlichen Consens bey den Heyrathen zu suchen, auch schon in der Natur der Leibeigenschaft gegründet sey, und hierunter die Mäßigung, die durch die Verbesserung der Sitten in der deutschen Knechtschaft vorgefallen ist, weil solche nur blos zufällige Dinge betroffen, nichts beygetragen habe. S. 303.
= 346. Warum unsere heutige Leibeigene oder Gutspflichtige mit den ehemahligen Knechten der Deutschen in den wesentlichen Stücken noch immer einerley seyn. S. 304.
= 347. Warum daher die Suchung des herrschaftlichen Consenses zu den Heyrathen ein wesentliches Stück der Leibeigenschaft oder Gutspflichtigen Unterthänigkeit sey. S. 304.
= 348. Daß der herrschaftliche Consens, den die leibeigenen Unterthanen bey ihrer Verheyrathung nöthig haben, nicht blos honoris gratia, sondern de necessitate sey S. 305.
= 349. Warum ein jeder, von dem ein Consens de necessitate gefordert werden muß, auch zugleich, solchen versagen zu können, berechtiget seyn müsse. S. 306.
= 350. Worauf die causæ dissensus einer Herrschaft in solchen Fällen gegründet seyn müssen. S. 306.
= 351. Warum eine Herrschaft zu den Ehen gar zu junger Leute, besonders männlichen Geschlechts, ihren Consens zu versagen, berechtiget sey. S. 307.
= 352. Warum die allzu frühzeitigen Ehen bey den gemeinen Bauersleuten, hauptsächlich auf Seiten des männlichen Geschlechts, schädlich seyn. S. 307.
= 353. Ausnahme eines Falles, in welchem den männlichen Unterthanen früher zu heyrathen verstattet werden kann. S. 308.
= 354. Von der Frage: in welchem Alter das Verheyrathen der Unterthanen zu verstatten sey? und daß hiebey unter dem männlichen und weiblichen Geschlechte ein Unterscheid gemacht werden müsse. S. 308.
= 355. Warum ein junger Bauerkerl, welcher heyrathen, und eine eigene Nahrung annehmen will, in den landwirthschaftlichen Dingen eine gewisse Fertigkeit erlanget haben müsse, hiezu aber, daß er schon einige Jahre gedienet habe, erfordert werde. S. 309.
= 356. Warum vor die Unterthanen männlichen Geschlechts ein Alter von 25 Jahren zu bestimmen, die aber eher geschehen, nicht rathsam sind. S. 309.
= 357. Fortsetzung des Vorigen, und warum besonders verheyrathete Knechte schädlich sind. S. 310.
= 358. Der Einwand, daß die Verhinderung der allzu jungen Heyrathen der Bevölkerung des Staats zuwider wäre, wird widerleget. S. 311
= 359. Daß zwar wegen der Unterthanen weiblichen Geschlechts eine Grundherrschaft in Ansehung ihres Alters mehrere Nachsicht gebrauchen könne, inzwischen doch auch denselben keine unumschränkte Freyheit sich zu verheirathen, zu verstatten sey. S. 312.

§. 360.

§. 360. Vorstehendes wird weiter fortgesetzet. S. 313.
§ 361. Daß daher einer unterthänigen Weibesperson das Heyrathen vor dem 20sten Jahre nicht zu verstatten sey, dabey aber ein Unterscheid, ob sie sich in dem Dorfe selber, oder unter einer andern Jurisdiction verheyrathen, gemachet werden müsse. S. 313.
§ 362. Warum es aber eine leibeigene Unterthaninn, wenn sie dieses Alter erlanget hat, länger warten zu lassen, und von dem Heyrathen zurück zu halten, nicht rathsam sey. S. 314.
§ 363. Warum die Verheyrathungen der jungen Bauersleute ohne eine gewisse Nahrung, womit sie sich fortbringen können, zu wissen, sowohl vor den Staat, als auch vor den Grundherren und diese Leute selbst schädlich sind. S. 315.
§ 364. Warum daher die Grundherrschaften in solchem Fall ihren Consens in eine dergleichen Heyrath zu verweigern, ganz wohl berechtiget sind. S. 315.
§ 365. Daß aber auch die Herrschaften solches nicht mißbrauchen und zu weit treiben, vielmehr solchen jungen Leuten eine nothdürftige Nahrung zu verschaffen, bemühet seyn müssen. S. 316.
§ 366. Daß, wenn solches binnen ein oder zwey Jahren nicht geschehen kann, der Consens alsdenn nicht länger zu verweigern sey. S. 317.
§ 367. Daß vorstehendes nur bey den Unterthanen männliches Geschlechts statt finde, und warum in Ansehung des weiblichen Geschlechts eine Grundherrschaft hierunter eigentlich nichts zu besorgen habe. S. 317.
§ 368. Daß, wenn ein Bauerknecht ein städtisches Mädchen heyrathen will, solches ebenfalls der Grundherrschaft eine Ursache, den gesuchten Consens zu versagen, gebe. S. 317.
§ 369. Warum die richtige Wahrnehmung der moralischen Umstände bey allen, besonders aber den Bauerehen, höchst nothwendig sey. S. 318.
§ 370. Daß daher eine Herrschaft zu der Verheyrathung ihres Unterthanen mit einer wegen ihres liederlichen Lebens berüchtigten Person, ihre Einwilligung zu geben nicht verbunden sey. S. 319.
§ 371. Warum die Heyrath eines Unterthan mit einer berüchtigten diebischen Weibes-Person gar nicht zu verstatten ist. S. 320.
§ 372. Daß, ob gleich die Diebereyen, so von dem gemeinen Weibesvolk begangen zu werden pflegen, gemeiniglich nur in Kleinigkeiten zu bestehen pflegen, dennoch dadurch die allgemeine Sicherheit auf dem Lande in Gefahr gesetzet werde, und folglich dergleichen Diebinnen weder in einem Dorfe zu dulden, noch vielweniger darinn zu etabliren sind. S. 321.
§ 373. Die bisher angeführte causæ dissensus werden dadurch näher gerechtfertiget, weil dabey die Absicht, nicht allein des Unterthanen eigenes Unglück zu verhindern, sondern auch die Wohlfahrt des Nahrungsstandes zu befördern, und unglückliche Ehen zu vermeiden, zum Grunde lieget. S. 322.

§. 374. Erörterung der Frage: ob ein Gutsherr, der Mangel an eingebohrnen Dienstleuten weiblichen Geschlechts hat, ihnen aus diesem Grunde die Erlaubniß, sich auswärts zu verheyrathen, versagen könne? S. 323.
= 375. Fortsetzung des Vorigen. S. 324.
= 376. Ein dagegen zu machender Zweifel wird gehoben. S. 324.
= 377. Warum eine Grundherrschaft einen Unterthan, der eine fremde Weibesperson heyrathen will, deshalb, weil im Dorfe selber genungsame zum Heyrathen tüchtige Personen vorhanden sind, davon nicht abhalten könne. S. 325.
= 378. Erörterung der Frage: ob bey den Enrollirten auf dem Lande, die noch nicht in Reihe und Gliedern stehen, des Regiments Consens hinreichend sey, oder auch der herrschaftliche erfodert werde? S. 326.
= 379. Daß zu den Heyrathen der Enrollirten der herrschaftliche Consens nothwendig sey, wird näher erwiesen. S. 326.
= 380. Von der Schuldigkeit der Leibeigenen und Gutspflichtigen, daß die Kinder, und überhaupt alle ledige Unterthanen, der Herrschaft vorzüglich dienen müssen. S. 327.
= 381. Daß an einigen Orten gewisse Jahre festgesetzet sind, welche die Gutspflichtige ledige Unterthanen schlechterdings dienen müssen, wovon Preußen und Schlesien zum Beyspiel angeführet wird. S. 327.
= 382. Warum mit diesen besonders bestimmten Dienstjahren nicht die allgemeine Schuldigkeit, der Herrschaft zu allen Zeiten vorzüglich zu dienen, vermenget werden müsse. S. 328.
= 383. Daß diese Schuldigkeit schon in der Natur der Leibeigenschaft und Gutspflichtigen Unterthänigkeit selber gegründet sey. S. 328.
= 384. Was dieserhalb besonders in der Neumärckschen Bauer- und Gesindeordnung vom Jahr 1685. verordnet worden. S. 329.
= 385. Daß diese Schuldigkeit der ledigen Gutspflichtigen Unterthanen nicht blos auf die Herrschaften, sondern auch auf die übrigen im Dorfe befindliche Unterthanen und Einwohner gehe. S. 330.
= 386. In wie weit auch die Pacht- und Freybauern verlangen können, daß das Gutspflichtige Dienstvolk des Dorfes, vorzüglich vor Fremden, bey ihnen dienen müsse. S. 330.
= 387. Daß diese Schuldigkeit der Gutspflichtigen Unterthanen, nicht allein der Herrschaft, sondern auch in dem Dorfe überhaupt, vorzüglich zu dienen, nicht allein in der Neumark, sondern auch in allen Gegenden, wo die Leibeigenschaft statt findet, üblich und eingeführet sey, wobey besonders der hierunter in Schlesien gewöhnlichen Ordnung gedacht wird. S. 331.
= 388. Wie die Neumärkische Gesindeordnung, in Ansehung des Ausdrucks, daß die Bauern nur diejenigen Kinder, die sie nicht selber gebrauchen, zu den herrschaftlichen Diensten gestellen sollen, näher declariret worden. S. 332.
= 389. Einige nöthige Anmerkungen bey der vorhin aus der Neumärkischen Gesinde-Ordnung und deren nähern Erklärung angeführten Stelle. S. 334.

§. 390.

§. 390. Warum, wenn ein Bauer mehrere Kinder, als er zu seinen eignen Diensten gebrauchet, hat, die Wahl unter denselben nicht ihm, sondern dem Grundherrn zustehe. S. 335.
= 391. Warum auch ein unterthäniger und leibeigner Bauer, wenn er auch gleich ein Erbgut besitzet, den ältesten Sohn vor sich zu behalten, zu verlangen kein Recht hat. S. 336.
= 392. Ausnahme hievon, wenn der Vater schwächlich, oder hohen Alters ist. S. 336.
= 393. Warum diejenige unterthänige Dienstboten, die weder von der Herrschaft, noch in dem Dorfe gebrauchet werden, sich dennoch, ohne einen schriftlichen Erlaubnißschein auswärts nicht vermiethen dürfen, auch diesen Erlaubnißschein nach verfloßener Zeit, immer erneuern lassen müssen. S. 337.
= 394. Ob die Herrschaft einen Unterthan oder Unterthanin, deren Dienste sie nicht selber gebrauchet, an einen andern Ort zu ziehen, zwingen könne. S. 337.
= 395. Warum die Grundherrschaften wohl befugt sind, denjenigen Unterthanen, die sie selber nicht im Dienste gebrauchen, bestimmte Oerter, wo selbige dienen müssen, anzuweisen. S. 338.
= 396. Diese Befugniß der Herrschaft wird noch mit mehrern Gründen bestärket. S. 339.
= 397. Vorstehendes wird durch ein besonderes auf den Neumärkschen Gütern des Herren Geheimen Finanzraths von Brenckenhoff befindliches Beyspiel bestätiget. S. 340.
= 398. Von einem Mißbrauch, der hiebey zu vermeiden ist. S. 341.
= 399. Von der verschiedenen Art und Weise, wie in unsern Tagen die Leibeigenschaft theils entstehet, und theils auch wieder aufgehoben wird. S. 341.
= 400. Daß heute zu Tage die gewöhnlichsten modi acquirendi des Rechts der Leibeigenschaft theils in der Geburt der Leibeigenen, und theils in der freywilligen Ergebung in dieselbe bestehen, wobey zugleich des an vielen Orten üblichen Rechts, daß diejenige Schuldner, die ihre Gläubiger zu befriedigen nicht vermögend sind, den letztern zur Hand und Halfter gegeben werden, gedacht wird. S. 341.
= 401. Wie auch dadurch, wenn ein Freyer eine unterthänige Weibesperson mit Vorwißen und guten Vorbedacht heyrathet, der Grundherr über einen solchen das Recht der Leibeigenschaft erlange, wobey besonders die Pommersche Bauerordnung zum Beyspiel angeführet wird. S. 342.
= 402. Von der besondern Verfügung der Neumärkschen Gesindeordnung, nach welcher diejenige Hausinnen, welche vier Jahre hinter einander sich an einem Orte aufgehalten haben, als Unterthanen und Gutspflichtige des Orts angesehen werden sollen, warum aber hierunter keine solche Personen, die schon vorhin einer andern Obrigkeit mit Unterthänigkeit verpflichtet gewesen, verstanden werden können. S. 342.

§. 403. Von der Leibeigenschaft an denjenigen Orten, wo, nach dem bekannten Ausdruck, die Luft Leibeigen macht. S. 343.
= 404. Von den drey gewöhnlichen Entstehungsarten der Leibeigenschaft. S. 343.
= 405. Daß die Leibeigenschaft eigentlich auf den Mann hafte, das Weib aber durch die Verheyrathung an einen leibeignen Mann ebenfalls unterthänig werde, auch in dieser Unterthänigkeit nach des Mannes Tode verbleibe. S. 344.
= 406. In wie weit dieses auch bey den Colonisten-Töchtern, welche an einen unter der Leibeigenschaft stehenden Mann verheyrathet worden, statt finde. S. 344.
= 407. Von einem besondern Fall, wo auch ein freyer Mann durch die Heyrath mit einer unterthänigen Weibsperson Gutspflichtig wird. S. 345.
= 408. Daß alle eheliche Kinder, so von einem leibeigenen Vater erzeuget worden, unterthänig sind, und dabey nicht auf den Ort der Geburt, sondern der Unterthänigkeit gesehen werden müsse. S. 346.
= 409. Daß die von einer leibeigenen Weibesperson geborne Kinder der Herrschaft der Mutter zugehören sollen. S. 347.
= 410. Daß zwar nach der Neumärkschen Bauer- und Gesindeordnung, die unehlichen Kinder an den Orten, wo sie geboren worden, unterthänig seyn sollen, warum aber dieses nur von solchen Fällen zu verstehen sey, wo die Mutter eine freygebohrne Person ist. S. 347.
= 411. Daß die dritte Entstehungsart der Leibeigenschaft die freywillige Ergebung in dieselbe sey, und solche in die ausdrückliche und stillschweigende eingetheilet werden könne. S. 348.
= 412. Daß bey beyden voraus gesetzet werden müsse, daß der sich in die Unterthänigkeit ergebene ein freyer Mensch, und keiner andern Herrschaft mit Pflicht verwandt sey. S. 348.
= 413. Von den Ergebebriefen, warum sie nöthig, und wie sie abzufassen sind. S. 349.
= 414. Wie die Handlungen, woraus eine stillschweigende Ergebung geschlossen werden soll, beschaffen seyn müssen, wovon zugleich die hauptsächlichsten Fälle angeführet werden. S. 349.
= 415. Dadurch, daß ein freyer Mensch einen unterthänigen Hof annimmt, verfällt derselbe nicht in die Leibeigenschaft, es wäre denn, daß er sich derselben freywillig unterworfen hätte, wobey verschiedene nöthige Anmerkungen gemacht werden. S. 350.
= 416. Wie es, in Ansehung der vorhin erzeugten Kinder eines sich in die Unterthänigkeit ergebenen Vaters, zu halten sey. S. 352.
= 417. Von den verschiedenen Aufhebungsarten der Leibeigenschaft, und daß solche ebenfalls in die freywillige und gesetzmäßige eingetheilet werden könne, warum aber ein Richter hierunter die Gesetze des einen Orts nicht auf die in andern Orten sich begebende Fälle, wo keine besondere Gesetze sind, anwenden könne. S. 352.
= 418. Daß an den Orten, wo dieserhalb keine besondere Gesetze vorhanden sind, der Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft dennoch allemahl eine gegründete Ursache,

sache, einen Leibeigenen von der Unterthänigkeit loßzusprechen, sey; wobey zugleich die beyden Hauptarten dieses Mißbrauchs angeführet werden. S. 353.
§. 419. Die Erlassung der Unterthänigkeit, die mit guten Willen der Herrschaft geschiehet, ist bey den Juristen, unter den Nahmen von Manumissio, bekannt, die Gebräuche der alten Römer finden aber dabey keine statt, sondern es wird nur blos die Ausfertigung eines Laßbrieses erfordert S 355.
» 420. Von dem Unterschiede inter Manumissionem plenam & minus plenam, und was unter einer jeden derselben verstanden werde. S. 355.
» 421. Erörterung der Frage: ob und in wie weit die Gutspflichtige Unterthanen durch den Soldatenstand von der Unterthänigkeit befreyet werden, und wie solches in den Königl. Preußl. Ländern durch ausdrückliche Gesetze entschieden ist. S. 355.
» 422. Wie es mit den Kindern der Gutspflichtigen Unterthanen, die während ihres Soldatenstandes erzeuget worden, zu halten sey, und warum solche ebenfalls als unterthänig angesehen werden müssen. S. 357.
» 423. Gedanken des Herrn Präsident Philippi, die Soldaten-Kinder von Jugend auf zu den Geschäften des Bauerstandes anzugewöhnen. S. 357.
» 424. Anmerkung zu den vorigen Gedanken, und warum solche nur blos von den Soldaten-Kindern der eingebohrnen Landeskinder verstanden werden können. S. 358.
» 425. Fortsetzung der vorigen Anmerkung. S. 359.

Fünfter Abschnitt.

Von den gemeinen oder Laßbauern, was dieselben vor persönliche Pflichten gegen ihre Herrschaften haben; wie und welchergestalt sie aber hierunter von den leibeigenen oder Gutspflichtigen Unterthanen unterschieden sind.

» 426. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 360.
» 427. Von dem Haupt-Kennzeichen des Unterscheides zwischen den Leibeigenen und Laßbauern. S. 361.
» 428 Daß die den Laßbauern obliegenden persönlichen Pflichten nicht von ihrer allgemeinen persönlichen Verbindlichkeit, sondern nur blos von ihrer Besitzung herrühren, und daher, um den Unterscheid der Laßbauern von den Leibeigenen gehörig kennen zu lernen, eine Gegeneinanderhaltung und Vergleichung dieser beyden Bauerarten nach der in dem Vierten Abschnitt beobachteten Ordnung erfordert werde. S. 361.
» 429. Daß zwar den meisten Laßbauern ein gewißes Erb- und Eigenthumsrecht an ihren Höfen, welches aber sehr unvollkommen ist, zuständig sey, es jedoch auch viele unter denselben gebe, welche damit nicht versehen sind. S. 362.

§. 430.

§. 403. Von der Leibeigenschaft an denjenigen Orten, wo, nach dem bekannten Ausdruck, die Luft Leibeigen macht. S. 343.
= 404. Von den drey gewöhnlichen Entstehungsarten der Leibeigenschaft. S. 343.
= 405. Daß die Leibeigenschaft eigentlich auf den Mann hafte, das Weib aber durch die Verheyrathung an einen leibeignen Mann ebenfalls unterthänig werde, auch in dieser Unterthänigkeit nach des Mannes Tode verbleibe. S. 344.
= 406. In wie weit dieses auch bey den Colonisten-Töchtern, welche an einen unter der Leibeigenschaft stehenden Mann verheyrathet worden, statt finde. S. 344.
= 407. Von einem besondern Fall, wo auch ein freyer Mann durch die Heyrath mit einer unterthänigen Weibsperson Gutspflichtig wird. S. 345.
= 408. Daß alle eheliche Kinder, so von einem leibeigenen Vater erzeuget worden, unterthänig sind, und dabey nicht auf den Ort der Geburt, sondern der Unterthänigkeit gesehen werden müsse. S. 346.
= 409. Daß die von einer leibeigenen Weibesperson geborne Kinder der Herrschaft der Mutter zugehören sollen. S. 347.
= 410. Daß zwar nach der Neumärkschen Bauer- und Gesindeordnung, die unehlichen Kinder an den Orten, wo sie geboren worden, unterthänig seyn sollen, warum aber dieses nur von solchen Fällen zu verstehen sey, wo die Mutter eine freygebohrne Person ist. S. 347.
= 411. Daß die dritte Entstehungsart der Leibeigenschaft die freywillige Ergebung in dieselbe sey, und solche in die ausdrückliche und stillschweigende eingetheilet werden könne. S. 348.
= 412. Daß bey beyden voraus gesetzet werden müsse, daß der sich in die Unterthänigkeit ergebene ein freyer Mensch, und keiner andern Herrschaft mit Pflicht verwandt sey. S. 348.
= 413. Von den Ergebebriefen, warum sie nöthig, und wie sie abzufassen sind. S. 349.
= 414. Wie die Handlungen, woraus eine stillschweigende Ergebung geschlossen werden soll, beschaffen seyn müssen, wovon zugleich die hauptsächlichsten Fälle angeführet werden. S. 349.
= 415. Dadurch, daß ein freyer Mensch einen unterthänigen Hof annimmt, verfällt derselbe nicht in die Leibeigenschaft, es wäre denn, daß er sich derselben freywillig unterworfen hätte, wobey verschiedene nöthige Anmerkungen gemacht werden. S. 350.
= 416. Wie es, in Ansehung der vorhin erzeugten Kinder eines sich in die Unterthänigkeit ergebenen Vaters, zu halten sey. S. 352.
= 417. Von den verschiedenen Aufhebungsarten der Leibeigenschaft, und daß solche ebenfalls in die freywillige und gesetzmäßige eingetheilet werden könne, warum aber ein Richter hierunter die Gesetze des einen Orts nicht auf die in andern Orten sich begebende Fälle, wo keine besondere Gesetze sind, anwenden könne. S. 352.
= 418. Daß an den Orten, wo dieserhalb keine besondere Gesetze vorhanden sind, der Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft dennoch allemahl eine gegründete Ursache,

sache, einen Leibeigenen von der Unterthänigkeit loßzusprechen, sey; wobey zugleich die beyden Hauptarten dieses Mißbrauchs angeführet werden. S. 353.
§. 419. Die Erlassung der Unterthänigkeit, die mit guten Willen der Herrschaft geschiehet, ist bey den Juristen, unter den Nahmen von Manumissio, bekannt, die Gebräuche der alten Römer finden aber dabey keine statt, sondern es wird nur blos die Ausfertigung eines Laßbrieses erfordert S 355.
§ 420. Von dem Unterschiede inter Manumissionem plenam & minus plenam, und was unter einer jeden derselben verstanden werde. S. 355.
§ 421. Erörterung der Frage: ob und in wie weit die Gutspflichtige Unterthanen durch den Soldatenstand von der Unterthänigkeit befreyet werden, und wie solches in den Königl. Preußl. Ländern durch ausdrückliche Gesetze entschieden ist. S. 355.
§ 422. Wie es mit den Kindern der Gutspflichtigen Unterthanen, die während ihres Soldatenstandes erzeuget worden, zu halten sey, und warum solche ebenfalls als unterthänig angesehen werden müssen. S. 357.
§ 423. Gedanken des Herrn Präsident Philippi, die Soldaten-Kinder von Jugend auf zu den Geschäften des Bauerstandes anzugewöhnen. S. 357.
§ 424. Anmerkung zu den vorigen Gedanken, und warum solche nur blos von den Soldaten-Kindern der eingebohrnen Landeskinder verstanden werden können. S. 358.
§ 425. Fortsetzung der vorigen Anmerkung. S. 359.

Fünfter Abschnitt.

Von den gemeinen oder Laßbauern, was dieselben vor persönliche Pflichten gegen ihre Herrschaften haben; wie und welchergestalt sie aber hierunter von den leibeigenen oder Gutspflichtigen Unterthanen unterschieden sind.

§ 426. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 360.
§ 427. Von dem Haupt-Kennzeichen des Unterscheides zwischen den Leibeigenen und Laßbauern. S. 361.
§ 428 Daß die den Laßbauern obliegenden persönlichen Pflichten nicht von ihrer allgemeinen persönlichen Verbindlichkeit, sondern nur blos von ihrer Besitzung herrühren, und daher, um den Unterscheid der Laßbauern von den Leibeigenen gehörig kennen zu lernen, eine Gegeneinanderhaltung und Vergleichung dieser beyden Bauerarten nach der in dem Vierten Abschnitt beobachteten Ordnung erfordert werde. S. 361.
§ 429. Daß zwar den meisten Laßbauern ein gewißes Erb- und Eigenthumsrecht an ihren Höfen, welches aber sehr unvollkommen ist, zuständig sey, es jedoch auch viele unter denselben gebe, welche damit nicht versehen sind. S. 362.

§. 430. Warum die Herrschaften die Dienste der Laßbauern nicht so, wie bey den Leibeigenen, nach ihren freyen Gefallen bestimmen und abändern können. S. 362.

= 431. Daß daher auch die Laßbauern in solchen Fällen, wo die Gemeinheit zwischen Obrigkeit und Unterthanen aufgehoben werden soll, nicht übergangen werden können, sondern ihr freywilliger Consens dazu nöthig sey. S. 363.

= 432. Warum bey den Laßbauern, ohne deren Consens, auch ihre schuldige Dienste nicht in Dienstgeld oder Pächte, und diese hinwiederum nicht in Naturaldienste verwandelt werden können. S. 363.

= 433. Daß aber alsdenn, wenn die Herrschaft die Naturaldienste nicht gebrauchen kann, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, und auch der Laßbauer Dienstgeld zu geben schuldig sey, jedoch solches mit den vorigen Naturaldiensten in einem richtigen Verhältniß stehen müsse. S. 364.

= 434. Noch einige andre Fälle, in welchen die Laßbauern, anstatt der Dienste, Dienst-Geld zu geben, gezwungen werden können, werden angeführet, dabey aber allemahl der Satz, daß die Herrschaft die Naturaldienste nicht gebrauchen könne, vorausgesetzet. S. 365.

= 435. Von den verschiedenen Fällen, in welchen die Foderung der Naturaldienste verjähret werden kann, oder nicht. S. 366.

= 436. Daß die Laßbauern nicht so, wie die Leibeigenen, nach Willkühr von den Höfen abgesetzet werden können, und worauf sich dieser Unterscheid gründe. S. 366.

= 437. Warum jedoch ungehorsame und widerspenstige Bauern, nach dem Zeugniß des Müllerus, ihre Höfe zu verkaufen, und aus dem Dorfe zu ziehen, gezwungen werden können. S. 367.

= 438. Verschiedene Anmerkungen bey demjenigen, was in dem nächst vorstehenden §. angeführet worden. S. 368.

= 439. Daß in der Mark, wenn ein Edelmann einige Bauergüter zur Erbauung eines neuen Rittersitzes nöthig hat, die Bauern solche demselben käuflich zu überlassen schuldig sind. S. 370.

= 440. Verschiedene ökonomische Anmerkungen, bey der in dem nächst vorstehenden §. den Grundherrschaften zustehenden Befugniß. S. 370.

= 441. Daß die gemeinen oder Laßbauern zwar ebenfalls ihre Höfe nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Grundherrn verlassen, alsdenn aber, wenn sie zu deren Wiederbesetzung einen Gewährsmann gestellet, auch wieder den Willen der Herrschaft abziehen können. S. 372.

= 442. Warum die Schuldigkeit der Bauern, ihre Höfe nicht eher, bis sie einen Gewährsmann gestellet, zu verlassen, in der Natur der Sache selber gegründet sey, folglich auch an allen Orten, ausser der Mark Brandenburg, wenn deshalb gleich keine besondere Gesetze vorhanden wären, statt finden müsse. S. 374.

= 443. Daß der Gewährsmann, den der abziehende Bauer zu gestellen hat, auch tüchtig seyn müsse, und was zu dieser Tüchtigkeit erfodert werde. S. 374.

§. 444.

§. 444. Daß die Kinder der gemeinen oder Laßbauern ebenfalls schuldig sind, die Höfe der Väter anzunehmen, oder einen tüchtigen Gewährsmann zu gestellen, welches durch das Zeugniß des Müllerus bewiesen wird. S. 376.
= 445. Daß, wenn ein Bauer mehrere Söhne hinterläßet, der eine des Vaters Hof, die andern aber andere unter der Herrschaft belegene wüste Bauerhöfe annehmen müßen. S 376.
= 446. Wie solches durch die neu revidirte Mittelmärkische Gesindeordnung vom Jahr 1769 aufs neue bestätiget, und noch mehr extendiret worden, auch die Ergreifung einer andern Lebensart, das Studiren ausgenommen, von dieser Schuldigkeit nicht befreyen könne. S. 377.
= 447. Daß, wenn die Kinder bey dem Tode des Vaters den hinterlaßenen Bauer-Hof nicht sogleich anzunehmen im Stande sind, es von der Herrschaft, wenn sie solche dazu vor tüchtig erachten und ihnen den Hof übergeben wollen, abhange. S. 378.
= 448. Warum der Herrschaft, wenn mehrere Söhne vorhanden, die freye Wahl, den tüchtigsten davon heraus zu nehmen, überlaßen werden müße. S. 379.
= 449. Wie es in Ansehung der Töchter, wenn keine Söhne vorhanden sind, zu halten sey. S 379.
= 450. Daß die übrigen Söhne, die andere unter der Herrschaft befindliche Höfe anzunehmen schuldig sind, solche nicht sofort verlangen können, sondern so lange, bis sich eine Gelegenheit an einem andern Orte, einen Hof zu erhalten, vor sie ereignet, warten müßen. S. 380.
= 451. Daß die Kinder der Laß- und gemeinen Bauern, wenn sie ein Handwerk erlernen, oder sich zu einer andern Handthierung widmen wollen, von der Herrschaft daran nicht gehindert werden können, dieselben jedoch vorher ein Jahr zu Zwange dienen müßen. S. 380.
= 452. Warum die Regel, die von der Unterthänigkeitserlaßung der Leibeigenen und Gutspflichtigen gegeben worden, auf die Laßen und gemeinen Bauern nicht so schlechterdings angewendet werden könne. S. 381.
= 453. Daß aber demohnerachtet die natürliche Freyheit der Laßbauern in diesem Stücke durch die Gesetze und das Herkommen ebenfalls gar sehr eingeschränket ist. S. 382.
= 454. Von dem Unterschiede der Gutspflichtigkeit und Dienstpflichtigkeit, was unter beyden verstanden werde, und daß solcher, um die Leibeigene von den Laßen gehörig zu unterscheiden, zum Grunde geleget werden müße. S. 382.
= 455. Warum die Einschränkungen der Laßbauern in Ansehung ihrer Unterthänigkeits-Erlaßung nicht an allen Orten einerley sind, dasjenige, was deshalb in den Brandenburgischen Marken Rechtens ist, zum Gegenstande des gegenwärtigen Vortrages gewählet worden. S. 383.
= 456. Daß hiebey ein Unterschied zwischen die ansäßigen Laßbauern selber und deren Kinder gemachet werden müße, und warum ein Laßbauer der seinen Hof heimlich verläst, dadurch von der Unterthänigkeit nicht frey werde, sondern zu allen Zeiten reclamiret werden könne, dagegen auch niemahl eine Verjährung statt finde. S. 384.

§. 457. Daß hingegen ein Laßbauer, der seiner Herrschaft einen Gewährsmann stellet, dadurch die völlige Befreyung von der Unterthänigkeit vor sich und seine Kinder erhalte. S. 384.

§. 458. Daß hiedurch aber nur diejenigen Bauern, welche nach geschehener Gestellung eines Gewährsmannes an fremde Orte ziehen, die Befreyung von der Unterthänigkeit und Dienstpflichtigkeit vor sich und ihre Kinder erlangen, solches aber denen, so nach abgetretenen Hofe noch ferner im Dorfe bleiben, nicht zu statten komme. S. 385.

§. 459. Daß diejenigen Bauern, die wegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit ihre Höfe zu verkaufen gezwungen werden, dadurch zwar vor ihre Personen von der Unterthänigkeit frey werden, solches aber ihren dienstpflichtigen Kindern nicht zu statten kommen könne, es wäre denn, daß sie nach dem Tode ihrer Eltern binnen 10 Jahren nicht reclamiret worden. S. 385.

§. 460. Daß diejenigen Bauern, welche von der Herrschaft, um auf ihren Gütern einen neuen Rittersitz anzulegen, ausgekaufet werden, ebenfalls nebst ihren Kindern von der dienstpflichtigen Unterthänigkeit gänzlich los sind, in so ferne sie nicht in dem Dorfe verbleiben, sondern unter einer fremden Gerichtsbarkeit ziehen. S. 386.

§. 461. Daß die Kinder der Laßbauern, wenn die Väter einen Gewährsmann gestellen, und wegziehen, dadurch ebenfalls von ihrer Dienstpflichtigkeit befreyet werden. S. 387.

§. 462. Daß die Kinder der Laßbauern durch das Absterben ihrer Eltern von ihrer dienstpflichtigen Unterthänigkeit nicht frey werden, sondern sie unter derselben vor wie nach verbleiben. S. 388.

§. 463. Daß aber die Herrschaften den Kindern der Laßen beyderley Geschlechts, wenn sie sich auswärts verheirathen wollen, die Loslaßung von der Unterthänigkeit nicht versagen können. S. 388.

§. 464. Daß jedoch, wider die Natur der den Laßen zuständigen Freyheit, bey diesen Verheirathungen von einem Knecht 10 Rthlr. und von einer Magd 5 Rthlr. an Loskaufsgeld erleget werden müße, und wodurch dieses zu rechtfertigen sey. S. 389.

§. 465. Daß auch alsdenn, wenn ein Unterthan, an einem andern Ort einen Hof zu erhalten Gelegenheit hat, die Herrschaft ihm entweder einen Hof im Dorfe geben, oder den Erlaßschein gegen Erlegung des festgesetzten Loskaufsgeldes, ertheilen muß. S. 390

§. 466. Daß die Kinder der Laßen, wenn sie heirathen wollen, solches zwar der Herrschaft melden müssen, diese aber, ihren Consens dazu zu verweigern, kein Recht habe. S. 390.

§. 467. Warum jedoch die Herrschaft auch die Ehen eines Unterthanen, welcher den väterlichen oder sonst einen andern Hof annehmen will, mit einer berüchtigten und besonders diebischen auswärtigen Weibesperson, des freyen Standes des Laßbauern ohnerachtet, zu verhindern berechtiget sey. S. 391.

§. 468.

§. 468. Daß solches ebenfalls statt finde, wenn eine einzige Tochter eines Bauern, welche den väterlichen Hof annehmen will, sich an einen fremden berüchtigten Kerl zu verheirathen gesonnen ist. S. 391.

* 469. Daß die ledige Laß- und gemeine Bauerkinder eben so, wie die Leibeigne und Gutspflichtige, den Herrschaften vorzüglich zu dienen schuldig sind, dabey aber weit mehrere Einschränkungen vorkommen. S. 393.

= 470. Daß dieses Müllerus schon bemerket habe, bey dessen Meinung aber verschiedene Anmerkungen gemachet werden. S. 393.

* 471. Daß besonders die Kinder der Bauern und Coßäthen Zwangdienstpflichtig sind. S. 394.

* 472. Daß auch die Kinder der Büdner, imgleichen der Einlieger, Tagelöhner und Miethsleute, deren Eltern unterthänig gewesen sind, unter der Zwangdienstpflichtigkeit stehen S 395.

= 473. Welche Kinder der Dorfseinwohner nicht vor Zwangdienstpflichtig zu halten. S. 395.

= 474. Daß an den Orten, wo den Kindern der Unterthanen gewisse Jahre der Herrschaft vor ein geringeres Lohn zu dienen oblieget, solches nicht mit der allgemeinen Schuldigkeit, sich bey einer jedesmahligen Vermiethung derselben zum Dienst anbieten zu müßen, nicht zu vermengen sey, und diese durch jenes nicht aufgehoben werde. S. 396.

* 475. Fortsetzung des Vorigen, und daß zur Anerbietung der Dienste nur bloß diejenige, die sich vermiethen wollen, verbunden sey. S. 397.

= 476. In welchen Fällen aber auch diejenigen, die sich nicht vermiethen wollen, zum Dienen gezwungen werden können. S. 397.

477. Daß die Kinder, so den Eltern zu ihrer eignen Wirthschaft unentbehrlich sind, von der Herrschaft nicht in Diensten verlanget werden können, und wie die darüber entstandene Streitigkeiten abzumachen. S. 398.

* 478. Daß bey den Kindern der laß- und leibeignen Bauern nicht so wie den Leibeignen, die Wahl der zu behaltenden der Herrschaft, sondern den Eltern, zuständig sey, und was hierunter vor Ursachen zum Grunde liegen. S. 398.

* 479. In welchen Fällen die Herrschaften die Kinder der ansäßigen Unterthanen, so sie in Diensten haben, an die Eltern wieder zurückgeben müssen, wobey zugleich die Vorzüglichkeit des Rechts der Leibeigenschaft in solchen Fällen angemerket wird. S. 399.

= 480. Daß die Dienstzwangspflichtige sich, ohne einen Erlaubnißschein der Herrschaft, nicht anderweitig vermiethen, auch bey Ablauf des Erlaubnißjahres jederzeit von neuen bey derselben melden, und zum Dienste anbieten müssen. S. 401.

= 481. Wie es gehalten werden soll, wenn die Herrschaft, den nachgesuchten Erlaubnißschein sofort zu ertheilen Anstand nimmt. S. 401.

= 482. Daß diejenige, so die jedesmahlige Anmeldung und Nachsuchung des Erlaubnißscheins unterlaßen, als Flüchtlinge reclamiret werden können, und was, um dieser Sache einen desto mehrern Nachdruck zu geben, hierunter verordnet worden. S. 402.

§. 483. Was auch in den Städten und bey dem Militair, wegen des sich daselbst aufhaltenden ausgetretenen dienstzwangspflichtigen Gesindes, verordnet worden. S. 403.
= 484. Von den Mitteln, welche, um die Dienstzwangspflichtigkeit der Reclamirten ohne Weitläuftigkeit zu bescheinigen, verordnet worden. S. 403.
= 485. Anmerkungen zu dem Vorigen. S. 405.
= 486. Vorschlag, wie man sich von der gehorsamen Befolgung dieses Gesetzes, und damit es nicht so durchlöchert werden möge, noch mehr versichern könne. S. 406.
= 487. Daß auch an denen Orten, wo keine Leibeigenschaft eingeführet ist, das dienstzwangspflichtige Gesinde bey den dienstbaren Bauern und Cossathen, wenn es die Herrschaft haben will, vorzüglich in Dienste zu treten schuldig sind. S. 406.
= 488. Wie diese Schuldigkeit des dienstpflichtigen Gesindes auch aus einer Stelle der Gesindeordnung vom Jahr 1769 geschloßen werden könne, solche aber nicht auf die Pacht- Zins- und Freybauern zu extendiren sey. S. 407.
= 489. Warum die Kinder der Laßen und gemeinen Bauern nicht so, wie die Leibeigne, an fremde Orte zu ziehen, und sich daselbst zu vermiethen, von der Herrschaft gezwungen werden können. S. 408.
= 490. Daß die Dienstzwangspflichtigkeit in den Marken sich auch auf die dienstlose Einlieger und Tagelöhner erstrecke, und wieviel daselbst ein paar solche Eheleute der Herrschaft wöchentlich dienen müssen. S. 408.
= 491. Daß diese Dienste zwar auch von den Einliegern und Tagelöhnern die keine Unterthanen sind, geleistet werden müssen, solche aber allemahl die Freyheit, nach geschehener Aufkündigung wieder wegzuziehen, behalten. S. 409.
= 492. Die dienstpflichtige Tagelöhner und Einlieger aber können ohne Erlaubnißschein der Herrschaft nicht wegziehen, auch nicht anders in fremde Arbeit treten, als wenn sie die Herrschaft selber nicht gebrauchet, und ihnen deshalb auf eine gewisse Zeit einen Erlaubnißschein ertheilet. S. 409.
= 493. Daß diejenige dienstpflichtige Tagelöhner, die ohne Erlaubnißschein in fremde Arbeit getreten sind, aus dieser Arbeit weggenommen, und auf eben die Art, wie das ledige Gesinde, reclamiret werden können. S. 410.
= 494. Warum diese Verordnung, auch ohne auf die Dienstpflichtigkeit solcher Leute Rücksicht zu nehmen, in der größesten Billigkeit beruhe. S. 411.
= 495. Was besonders wegen derjenigen Tagelöhner, welche sich zu den Schiffern, Klaphauern und Flößern begeben, verordnet worden, und warum solches nothwendig gewesen. S. 411.
= 496. Daß die Dienstpflichtigkeit der gemeinen Bauern fast die ganze Lebenszeit hindurch währet, wird an dem Beyspiel der alten Wirthe, welche ihre Höfe abgetreten haben, und dennoch wöchentlich dienen müssen, gezeiget, und dabey zugleich bestimmet, bis zu welchem Alter diese Dienste von solchen Leuten gefordert werden können. S. 412.
= 497. Von den Diensten der Weiber, deren Männer als Knechte dienen. S. 413.
= 498. Beschluß dieses Abschnitts. S. 414.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von dem persönlichen Zustande der deutschen Freybauern.

§. 499. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 415.
= 500. Von den Kennzeichen, woran die Freybauern von den andern Baueraiten unterschieden werden können. S. 415.
= 501. Daß solchemnach zwischen den Freybauern und Gutsbesitzern, als Gutsbesitzern, keine persönliche Verbindlichkeiten vorhanden sind, und selbige den Herrschaften nur blos, in so ferne sie unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, zu Ehrfurcht und Gehorsam verbunden, weßhalb es eine sehr unangenehme Lage vor einen Gutsherren ist, wenn ihm die Jurisdiction ermangelt. S. 416.
= 502. Daß die Kinder der Freybauern einer gleichen Freyheit genießen, auch die Väter, ohne Einwilligung der Herrschaft, ihren Aufenthalt, ohne ein Loßkaufsgeld zu erlegen, nach ihren freyen Willen und Gefallen verändern können. S. 417.
= 503. Worauf eigentlich dasjenige, was von der verschiedenen Natur und Beschaffenheit der Freybauern vorgetragen werden wird, beruhet. S. 417.
= 504. Warum in zweifelhaften Fällen ein Bauer, der sich vor frey ausgiebet, keine rechtliche Vermuthung vor sich habe, sondern seine vorgeschützte Freyheit erweisen und bescheinigen müsse. S. 418.
= 505. Fortsetzung des Vorigen. S. 419.
= 506. Daß die Eintheilung der Freybauerarten in gewisse Classen nöthig sey, und wie solches von einem gewissen Doctor Frenius geschehen. S. 419.
= 507. Anmerkungen bey dieser Eintheilung, und welche Arten von Freybauern nur eigentlich in Betracht kommen können. S. 420.
= 508. Daß bey den Freybauergütern den Freybauern nur gemeiniglich ein Dominium utile oder erblicher Genießbrauch zuständig sey, das Dominium directum aber der Herrschaft verbleibe, wird als ein allgemeiner Grundsatz vorausgesetzet. S. 421.
= 509. Waurm bey Erörterung der verschiedenen Arten der Freybauern zugleich auf ihre Entstehungsarten Rücksicht genommen werden müsse. S. 422.
= 510. Von den Erbzinßgütern als der ältesten Art der Freybauergüter, und von deren ursprünglichen Entstehungsart. S. 422.
= 511. Weitere Fortsetzung des Vorigen. S. 424.
= 512. Von den in den Königl. Preußl. Landen häufig angelegten neuen Colonien, und daß solche ebenfalls die Natur der freyen Erbzinßgüter an sich haben. S. 425.
= 513. Daß die Besitzer der sowohl alten als neuen Erbzinßgüter alle die Kennzeichen, woran die wahren Freybauern unterschieden werden müssen, an sich haben. S. 426.
= 514. Von der Erbpacht, und wie weit dergleichen Erbpachtgüter zu der Classe der Freygüter gezählet werden können. S. 428.
= 515. In wie weit die Erbpachtgüter mit den Erbzinßgütern eine Aehnlichkeit haben. S. 429.

§. 516. In welchen Stücken hingegen die Erbzinß- und Erbpachtgüter merklich von einander unterschieden sind. S. 430.
= 517. Daß dieser Aehnlichkeiten und Abweichungen ohnerachtet, ein Erbpachtgut niemahls von einem andern als einem freyen Menschen, der keinem Dritten mit persönlichen Verbindlichkeiten verpflichtet ist, besessen werden könne. S. 431.
= 518. Von den Frey Lehn-Schulzengerichten, und daß diese ebenfalls zu der Classe der Freybauer-Güter gehören. S. 431.
= 519. Von der Allodisation der Lehn-Schulzengüter, die im Brandenburgischen in Ansehung derjenigen, so auf den Königl. Domanial-Gütern belegen sind, vorgenommen worden. S. 432.
= 520. Von den Märkischen Lehnschulzen-Gerichten, die unter Privat-Güterbesitzern stehen, daß solche nicht eigentlich allodialisiret, inzwischen doch in denselben nur blos descendentes, nicht aber collaterales zur Succeßion gelangen können. S. 434.
= 521. Von den in der Altmark und dem Magdeburgschen auf den adlichen Gütern häufig befindlichen Bauerlehnen, und was daselbst wegen deren Muthung in Lehnsfällen eingeführet ist. S. 435.
= 522. Von den Sattelfreyen Gütern in dem Braunschweigischen und dortigen benachbarten Gegenden, welche ebenfalls zu den Freygütern zu rechnen sind. S. 436.
= 523. Von den Meyerdings-Gütern, daß solche gleichmäßig freye Güter sind, und warum sie mit den sonst gewöhnlichen Meyergütern nicht vermenget werden müssen. S. 436.
= 524. Von den Probstingsgütern, warum diese ebenfalls zu den Freygütern gehören, und was dabey vor besondere Gewohnheiten eingeführet sind. S. 437.
= 525. Von den Latt- und Hägersmann-Gütern, als ebenfalls zur Classe der Frey-Bauergüter gehörig. S. 438.
= 526. Beschluß dieses Abschnittes. S. 439.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Unterscheide des deutschen Bauerstandes, nachdem ihm die in Besitz habende Bauergüter entweder erb- und eigenthümlich zugehören, oder solche der Grundherrschaft zuständig sind.

§. 527. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 439.
= 528. Warum das Erb- und Eigenthumsrecht der Bauern an ihre Höfe nicht nach der Verschiedenheit des Herkommens und Verträge, sondern nur überhaupt nach seiner ursprünglichen Natur und Beschaffenheit in Betracht genommen werden könne. S. 440.
= 529. Das Erb- und Eigenthumsrecht, so den deutschen Bauern an ihren Gütern zustehet, ist kein vollkommenes Erb- und Eigenthumsrecht, sondern durch die Gerechtsame der Herrschaften gar sehr eingeschränket. S. 441.

§. 530.

§. 530. Vorstehendes wird aus der Geschichte von dem Ursprunge des deutschen Bauerstandes näher erwiesen. S. 441.
§. 531. Fortsetzung des Vorigen. S. 441.
§. 532. Von dem Unterschiede inter dominium directum & utile, den die Rechtslehrer hiebey anzubringen gesuchet, warum es aber die Begriffe, die mit diesen Ausdrücken, in so weit sie von Herrschaften und Unterthanen gebrauchet werden, zu verknüpfen sind, näher zu bestimmen nöthig sey, und daß der Verfasser solche respect. das Nutz- und herrschaftliche Eigenthum nennen werde. S. 442.
§. 533. Warum durch die Bestimmung der richtigen Begriffe von diesen Ausdrücken sich die wahre Gestalt des Erb- und Eigenthumsrecht, so die Bauern an ihren Gütern haben können, von selbst ergeben werde. S. 443.
§. 534. Ein erb- und eigenthümlicher Bauer kann die ihm zugehörige Grundstücke nach seinen Gefallen bewirthschaften, auch die davon fallende Früchte, nachdem er die auf dem Hofe liegende Lasten davon entrichtet, frey genießen, und zu seinem Nutzen anwenden, welches der erste Punct ist, der zu dem Begriff von einem vollständigen Nutzeigenthum gehöret. S. 443.
§. 535. Der zweyte Punct von dem zum bäuerlichen Nutzeigenthum gehörigen Begriff bestehet darin, daß ein erb- und eigenthümliches Bauergut nicht an den Gutsherrn zurückfällt, sondern auf des letzten Besitzers Erben und Nachkommen vererbet wird. S. 444.
§. 536. Eine fernere Wirkung des Nutzeigenthums ist es, daß der Besitzer desselben solches verkaufen und veräußern könne. S. 444.
§. 537. Das Recht des Nutzeigenthums bringet endlich auch mit sich, daß der Besitzer desselben solches verpfänden, und Schulden darauf contrahiren könne. S. 445.
§. 538. Von den Stücken, die zu dem Begriff, den man sich von dem herrschaftlichen Eigenthum zu machen hat, gehören, besonders von der Gerichtbarkeit, und daß die Patrimonial-Gerichtbarkeit hierunter weitere Gränzen, als die bloße jurisdictio delegata, habe. S. 445.
§. 539. Von den Ursachen, warum die Patrimonial-Gerichtbarkeit von weiterm Umfange, als die gewöhnliche jurisdictio delegata, ist. S. 446.
§. 540. Mit dem herrschaftlichen Eigenthum ist ferner die freye Ausübung der Gutsregalien auf die Grundstücke der eigenthümlichen Bauern verknüpfet, wovon besonders die Jagdgerechtigkeit angeführet wird. S. 447.
§. 541. In wie weit dem Grundherren auch die Befugniß, die erb- und eigenthümliche Bauern in ihrer Holznutzung einzuschränken, zustehe. S. 447.
§. 542. Von der herrschaftlichen Schaaftrift, und daß dadurch das Nutzeigenthum der erb- und eigenthümlichen Bauern ebenfalls gar sehr eingeschränket werde. S. 448.
§. 543. Von der Befugniß der Grundherrschaft, auch einen eigenthümlichen Bauer, der liederlich wirthschaftet, von dem Hofe zu werfen, und sein Gut an einen andern öffentlich verkaufen zu lassen. S. 448.
§. 544. Von der Befugniß der Herrschaften von den Söhnen eines Bauern denjenigen, den er vor gut befindet, zur Annehmung des Hofes zu bestimmen, und daß dadurch das Erbrecht der Bauern gar sehr eingeschränket werde. S. 449.

§. 545.

§. 545. Warum aber der Grundherr diese Befugniß bey den wahren Freybauern, die weder Frohndienste leisten, noch auch Pacht oder Zins geben, nicht exerciren könne. S. 450.
= 546. Jedoch auch bey den Freygütern, von welchen der Grundherr Getreidezehenden zu erheben hat, ist derselbe diese Befugniß in Ausübung zu setzen berechtiget. S. 450.
= 547. Daß ein eigenthümlicher Bauer sein Bauergut auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn nicht verkaufen noch veräußern könne, jedoch hiebey allfalls ein Unterschied zwischen den dienstbaren und Freybauern zu machen sey. S. 451.
= 548. Was hierunter, besonders bey den Guts- und Dienstpflichtigen vor ein Unterschied sey. S. 452.
= 549. Warum die Bauern, des ihnen zuständigen Nutzeigenthums ohnerachtet, auch keine Vertauschung der zu ihren Höfen gehörigen Grundstücke, ohne Consens der Herrschaft, vorzunehmen berechtiget sind. S. 452.
= 550. Von Verpfändung der eigenthümlichen Bauergüter, und in welchen Fällen des Grundherren Consens dazu ebenfalls nöthig sey. S. 453.
= 551. Kurze Wiederhohlung der Einschränkungen, so das Erb- und Eigenthumsrecht der Bauern durch das herrschaftliche Eigenthum leidet. S. 453.

Achter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbindlichkeiten des Bauerstandes gegen ihre Grundherrschaften, welche blos von den in Besitz habenden Gütern und Nahrungen herrühren.

§. 552. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 454.
= 553. Warum es nöthig sey, die verschiedenen Arten der auf den Bauerhöfen liegenden Pflichten und Schuldigkeiten in gewisse Classen zu bringen. S. 455.
= 554. Von dem Unterscheide der Frohn- Pacht- und Zinßbauern. S. 455.
= 555. Daß die ursprünglichen Pflichten der Bauern blos in Frohnen und Natural-Diensten bestanden haben, und die Pächte oder Zinßen und Dienstgelder, worauf in unsern Tagen verschiedene sonst dienstbare Bauern gesetzet worden, als ein Surrogatum derselben anzusehen sind. S. 456.
= 556. Von der Eintheilung der Bauerdienste in Spann- und Handdienste. S. 457.
= 557. Von dem Unterscheide der Ganzen, Halben, und Viertelbauern, oder Voll- Halb- und Viertelspänner, und daß bey Bestimmung der Dienste die Hufen-Zahl der richtigste Maaßstab sey. S. 457.
= 558. Von dem Unterscheide und verschiedenen Benennung der dienstbaren Bauern, nach der Art der Arbeiten, die ihnen zu verrichten oblieget. S. 458.
= 559. Von dem Unterscheide der vier- drey- und zweyspännigen Bauerdienste, und was bey diesem Unterscheide zum Grunde liege. S. 458.
= 560. Von derjenigen Art des Bauerstandes, die von ihren Besitzungen Handdienste zu verrichten schuldig sind, wobey besonders der Unterscheid zwischen den Cossathen, Kätnern und Dreschgärtnern bemerket wird. S. 459.

§. 561.

§. 561. Von den Hausinnen, Büdnern, Instmännern und Einliegern, und daß solche ebenfalls zu den zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen gehören. S. 460.
= 562. Von der Unterscheidung der Fußdienste in Manns- und Weiberdienste. S. 461.
= 563. Von den Erndtedienſten, und daß solche unter den Handdiensten die meiste Aufmerksamkeit verdienen. S. 461.
= 564. Von dem Unterscheide der gemessenen und ungemessenen Dienste, und was unter einer jeden Art verstanden werde. S. 462.

Neunter Abschnitt.

Von den ungemessenen Diensten der deutschen Bauern.

§. 565. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 462.
= 566. Von der Frage: ob die gemessenen oder ungemessenen Dienste in zweifelhaften Fällen eine rechtliche Vermuthung vor sich haben? S. 463.
= 567. Daß die Rechtslehrer in Entscheidung dieser Frage nicht einstimmig sind, und warum das hierunter von einigen vorgeschlagene Temperament, um die dabey vorfallenden Zweifel zu heben, nicht hinreichend sey. S. 464.
= 568. Warum bey Entscheidung dieser Frage zu dem ersten Ursprung des deutschen Bauerstandes zurück gegangen werden müsse, und alsdenn die rechtliche Vermuthung vor die ungemessenen Dienste nicht zweifelhaft bleiben könne. S. 464.
= 569. Vorstehendes wird weiter ausgeführet und erwiesen. S. 465.
= 570. Warum bey der Entscheidung der Frage: ob die Bauerdienste an einem Orte gemessen oder ungemessen sind? nicht dasjenige, was darunter in der Nachbarschaft üblich und gewöhnlich ist, zum Grunde geleget werden könne. S. 466.
= 571. Warum, wenn freye Leute einen dienstbaren Bauerhof besitzen, auch solche die rechtliche Vermuthung vor die ungemessenen Dienste in zweifelhaften Fällen gegen sich gelten lassen müssen. S. 466.
= 572. Daß an verschiedenen Orten auch noch in unsern Tagen die Leibeigenen zu ungemessenen Diensten gesetzmäßig verbunden sind. S. 467.
= 573. Daß die rechtliche Vermuthung vor die ungemessenen Dienste auch bey den Lassen oder gemeinen Bauern, ob sie gleich keine Leibeigenen sind, Platz greife, wird durch das Zeugniß des Müllerus erwiesen. S. 467.
= 574. Daß die ungemessenen Dienste, wenn über deren Mißbrauch geklaget wird, vor dem Richter gemäßiget, dabey aber auch den Gerechtsamen der Herrschaften, wie leicht geschehen kann, nicht zu nahe getreten werde. S. 468.
= 575. Vorstehendes ist auch den Meynungen der Rechtslehrer und der übrigen Praxis gemäß. S. 469.
= 576. Warum bey der richterlichen Ermäßigung ungemessener Dienste, nicht allein feste und bestimmte Grundsätze nöthig, sondern auch eine richtige Verfahrungsart beobachtet werden muß. S. 470.

§. 577. Welches hierunter die beste Verfahrungsart sey, und was dabey besonders zu beobachten. S. 470.
= 578. Von den Grundsätzen, die bey richterlicher Ermäßigung der ungemessenen Dienste, wenn wegen deren Ueberlast geklaget wird, zum Grunde zu legen. S. 473.
= 579. Die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern müssen zu keinen ungewöhnlichen Dingen angehalten werden, welches der erste Grundsatz ist. S. 474.
= 580. Bey richterlicher Ermäßigung der ungemessenen Dienste muß ferner auf die Möglichkeit, und was ein Bauer nach der Beschaffenheit seiner im Besitz habenden Nahrung an Diensten zu leisten im Stande ist, Rücksicht genommen werden, welches der zweyte hiebey zu beobachtende Satz ist. S. 475.
= 581. Daß bey dieser Beurtheilung der Möglichkeit nicht blos auf die Ackergröße, sondern vornehmlich auf die innere Güte des Ackers, den ein Bauer besitzet, gesehen werden müsse. S. 475.
= 582. Daß ein Richter, bey der Beurtheilung, ob die von der Herrschaft geforderten ungemessenen Dienste möglich sind oder nicht, auch vor allen Dingen auf eine geschickte Verbindurg der bey den Bauerhöfen befindlichen Wirthschaftstheile, besonders des Wiesewachses und Ackerbaues, sein Augenmerk zu richten habe. S. 476.
= 583. Bey Ausmittelung der Möglichkeit der ungemessenen Dienste einen ordnungsmäßigen Anschlag zum Grunde zu legen, ist ein unsicherer Weg, weil die sonst gewöhnlichen Detaxationssätze den Bauernahrungen nicht anpassend sind. S. 476.
= 584. Vorstehendes wird weiter ausgeführet, und durch Gründe bestärket. S. 477.
= 585. Daß der Bauer allemahl so viele Zeit, als er zur Bestellung seiner eignen Wirthschaft nöthig hat, von den herrschaftlichen Diensten frey behalten müsse, ist ein Grundsatz, der bey der Untersuchung der Möglichkeit der ungemessenen Dienste schlechterdings zum Grunde geleget werden muß, um so mehr, als die Herrschaft sonst in der gewöhnlichen Dienstzeit den Bauern bey den tägliche Dienst-Tagen nachtheilige Nachsichten zu verstatten gemüßiget ist. S. 478.
= 586. Zwey Puncte, worauf sich ein Richter bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste, ohne sich an einen methodischen Anschlag binden zu dürfen, einzuschränken hat, welche theils auf das von seiner Nahrung zu haltende Gespann und Gesinde, und theils auf die dem Bauer zu seiner eigenen Ackerbestellung nöthigen Zeit, beruhen. S. 480.
= 587. Daß aber alsdenn, wenn die Ermäßigung der ungemessenen Dienste auf die vorgeschlagene Art geschiehet, die in dem §. 585. erwähnten herrschaftlichen Nachsichten, in Ansehung der täglichen Dienstzeit von selbst hinweg fallen müssen, und daß es daher, die Diensteinrichtung mehr nach bestimmten Arbeiten, als nach Diensttagen zu machen, rathsam sey. S. 480.
= 588. Warum der Verfasser nach geschehener Ermäßigung der ungemessenen Dienste auf die Beobachtung der rechten Zeit besonders dringet. S. 481.

§. 589.

§. 589. Daß die Möglichkeit der zu leistenden Dienste nicht nach dem, was schlechterdings möglich ist, sondern in der Art, daß die Bauern dabey im gehörigen Nahrungsstande verbleiben können, genommen und beurtheilet werden müsse. S. 482.
= 590. Was ein Richter oder Commissarius bey Untersuchung des ersten §. 568. bemerkten Punctes zu beobachten hat. S. 484.
= 591. Fortsetzung des Vorigen, und daß bey dieser Untersuchung nicht sowohl auf die Ackergröße, als vielmehr auf die innere Güte des Bodens gesehen werden müsse. S 484.
= 592. Noch weitere Fortsetzung des Vorigen. S. 485.
= 593. Daß ein Richter oder Commissarius, an den Orten, wo die Bauern zu dem herrschaftlichen Dienst und ihrer eigenen Wirthschaft ein besonderes, folglich doppeltes Gespann halten müssen, bey der Untersuchung, was sie an Gesinde und Gespann von ihren Nahrungen zu unterhalten im Stande sind, seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln Ursache habe. S. 486.
= 594. Daß die ungemessenen Handdienste ihren Ableistern weit erträglicher als die Spanndienste sind, und hierauf bey Ermäßigung derselben ebenfalls Rücksicht genommen werden müsse. S. 487.
= 595. Fortsetzung des Vorigen. S. 488.
= 596. Daß ein Richter bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste demnächst auch, wie viel Zeit ein Bauer zu seiner eigenen Wirthschaft mit dem Gesinde und Gespann nöthig habe, untersuchen müsse. S. 489.
= 597. Daß ein Bauer die Dienstpferde nicht zu allen, sondern nur einigen eigenen Wirthschaftsgeschäften gebrauche, folglich auch bey der Diensterмäßigung keine mehrere Zeit, als die zu diesen Geschäften nöthig ist, abgerechnet, und dem Bauer gut gethan werden könne. S 489.
= 598. Daß bey Bestimmung der Zeit, die ein Bauer mit seinem Gespann zu seiner eigenen Wirthschaft gebraucht, die von ihm in Besitz habende Ackergröße nicht schlechterdings in Rücksicht genommen werden könne. S. 490.
= 599. Daß jedoch hiebey eine gleiche innere Güte des Ackers, den die dienstbare Bauern besitzen, vorauszusetzen sey, und wie alsdenn die in ihrer Ackergröße verschiedene Bauern in Ansehung ihrer Dienste, ohne daß der eine vor den andern prägraviret werde, ausgeglichen werden können. S. 490.
= 600. Ausnahme von dem vorhergehenden, wenn der Acker, den die Bauern besitzen, nicht von einer gleichen innern Güte ist. S. 491.
= 601. Die Anwendung der bisher angeführten Regeln wird in einem angenommenen Beyspiel, wobey aber ausdrücklich ein guter Mittelboden vorausgesetzet wird, näher gezeiget, und dabey, daß ein Zweyhüfner in dieser Ackerart mit zwey ihm von dem herrschaftlichen Dienst wöchentlich freygelaßenen Tagen ganz wohl zurechte kommen könne, festgesetzet. S. 492.
= 602. Vorstehendes wird durch Bemerkung der in den Bauerwirthschaften vorfallenden Geschäfte näher erläutert und bestärket. S. 493.

§. 603. Daß ein Bauer auch bey der von ihm geforderten herrschaftlichen Pflugarbeit sich, in Ansehung der Pferde, um solche zu andern Wirthschaftsgeschäften gebrauchen zu können, einige Vortheile stiften kann. S. 494.
§ 604. Daß es hierunter in Ansehung der Handdienste eine andere Bewandniß habe, und den Coßathen oder andern nur bloß zu Handdiensten verpflichteten Wirthen gewisse Freytage zu ihren eigenen Arbeiten zu verstatten, nicht nöthig sey. S. 495.
§ 605. Ausnahme hiervon, und in welchen Fällen auch den bloß zu Handdiensten verpflichteten Bauerwirthen gewisse Freytage von den herrschaftlichen Diensten zu verstatten billig sey. S. 496.
§ 606. Was jedoch hiebey vor Vorsichten zu gebrauchen. S. 497.
§ 607. Von derjenigen Art der ungemessenen Dienste, die nicht nach Tagen eingerichtet, sondern wo die Bauern ohne Unterschied alle herrschaftliche Wirthschafts-Geschäfte verrichten müssen, und daß solche nicht schlechterdings nach den vorhin gegebenen Regeln beurtheilet werden können. S. 498.
§ 608. Daß diese Art von ungemessenen Diensten den Bauern zwar weniger schädlich, dabey aber dennoch öfters Gelegenheiten und Ursachen zu der Ermäßigung vorfallen können, wovon die nöthigen Grundsätze zu wissen ebenfalls nöthig ist. S. 498.
§ 609. Bey Ermäßigung dieser Art von ungemessenen Diensten muß hauptsächlich die Last, die den Bauern daraus erwächset, mit einer gewissen Genauigkeit berechnet, und bey einem jeden Wirthschaftsgeschäfte, so die Bauern zu verrichten haben, ausgemittelt werden. S. 499.
§ 610. Daß man hiebey zuförderst die Anzahl und den Umfang der sämmtlichen Wirthschaftsgeschäfte, so die Bauern am Dienst zu bestreiten haben, genau erforschen müsse, und wie dabey zu verfahren sey. S. 500.
§ 611. Die auf solche Art ausgemittelten herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte sind demnächst auf einen jeden der vorhandenen Bauern richtig zu vertheilen, damit der Antheil eines jeden, den er zu dieser gemeinschaftlichen Last beyzutragen hat, bestimmet werden könne. S. 501.
§ 612. Warum, um dieses zu bestimmen, nöthig sey, daß die Zeit, so zu einem jeden Wirthschaftsgeschäfte erfordert wird, auf gewisse Tage reduciret und festgesetzet werde. S. 501.
§ 613. Daß bey der Reducirung der von den Bauern in ungemessenen Diensten zu verrichtenden Wirthschaftsgeschäfte nicht der gemeine Schlendrian, wie die Bauern gemeiniglich zu dienen pflegen, sondern ein mäßiger Fleiß zum Grunde zu legen. S. 502.
§ 614. Der Verfasser beziehet sich deßhalb auf seine hierunter §. 121. gegebene Anweisung. S. 502.
§ 615. Warum die bisher angeführten Grundsätze durch ein angenommenes Beyspiel näher zu erläutern nöthig sey. S. 503.
§ 616. Beschreibung des Landgutes, so hierunter zum Beyspiel angenommen werden soll. S. 503.

§. 617.

§. 617. Wie die auf dem zum Beyspiel angenommenen Gute vorfallen könnende herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte auf Tage zu reduciren, und was darunter bey einem jeden Wirthschaftsgeschäfte vor Sätze anzunehmen, wird gezeiget. S. 504.
= 618. Nähere Anwendung von dem angeführten Beyspiel. S. 507.
= 619. Daß überhaupt ein Bauer, wenn er ein Drittel des Jahres mit seinem Gespann zu seinen eigenen Nahrungsgeschäften frey behält, über die Ohnmöglichkeit der ungemessenen Dienste zu klagen keine Ursache habe. S. 507.
= 620. Daß die §. 617 angelegte Berechnung nur hauptsächlich auf die Spanndienste ihre Beziehung, und es in Ansehung der Handdienste wegen derselben zu leistenden Möglichkeit noch weniger Bedenken habe, welches durch die bey den Hand-Diensten vorfallende herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte näher erläutert wird. S. 508.
= 621. Fortsetzung des Vorigen. S. 509.
= 622. Noch weitere Fortsetzung des Vorigen, und daß überhaupt die Handdienste ihre Ableister nicht so leicht, als die Spanndienste, zu Grunde richten können. S. 509.
= 623. Von dem dritten Satz, welcher bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste zu beobachten ist, vermöge dessen auf den Unterschied, ob die Bauern bey den Diensten gespeiset werden oder nicht, Rücksicht zu nehmen, wobey zugleich, daß heute zu Tage diese Speisung an den meisten Orten in ein bestimmtes Deputat verwandelt zu seyn pfleget, bemerket wird. S. 510.
= 624. Die Richtigkeit und Nothwendigkeit dieses Satzes wird näher erwiesen. S. 510.
= 625. Warum jedoch von diesem Satz nur hauptsächlich bey den Handdiensten ein Gebrauch gemacht werden könne. S. 511.
= 626. Daß die Bauern, denen anstatt der sonst gewöhnlichen Speisung, außer ihrem catastrirten Acker, gewisse Landung eingegeben worden, eben so, als wenn sie wirklich gespeiset würden, anzusehen sind, und warum dieses hier besonders bemerket wird. S. 512.
= 627. Von dem vierten bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste zu beobachtenden Satz, nach welchen auch darauf gesehen werden muß, ob die zu ungemessenen Diensten verpflichtete Bauern noch andere Herren haben, denen sie Pächte, Zinsen, Zehenden oder andere dergleichen Abgaben zu entrichten schuldig sind, und in welchen Gegenden dieses vorzüglich häufig angetroffen wird. S. 512.
= 628. Daß auch dieser Satz richtig und nothwendig sey, wird näher erwiesen. S. 513.
= 629. Daß die zu ungemessenen Diensten verpflichtete Bauern, wenn das herrschaftliche Landgut vermehret, und in seinen Gränzen erweitert wird, das übrige und vermehrte zu bearbeiten nicht angehalten werden können. S. 514.
= 630. Daß dieser Satz aber nur in dem Fall statt finde, wenn die Herrschaft zu ihrem Landgute ein außer den Gränzen desselben belegenes Grundstück neu acquiriret, und dadurch den Umfang ihrer Wirthschaft vergrößert hat. S. 514.

§. 631. Daß es sich aber ganz anders verhalte, wenn ein Eigenthümer seine Wirthschaft durch Urbarmachung eines schon vorhin zu dem Gute gehörigen, und in dessen Gränzen belegenen Grundstückes vermehret hat. S. 515.

= 632. Ursachen, warum dergleichen urbar gemachte Grundstücke von den zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern ebenfalls mit übernommen, und die darauf vorfallende mehrere Wirthschaftsgeschäfte von ihnen bestritten werden müssen. S. 515.

= 633. Nähere Fortsetzung des Vorigen, und daß sich die Bauern hierunter ihrer Schuldigkeit um so weniger entziehen können, wenn Spuren vorhanden, daß die aufs neue urbar gemachte Grundstücke schon vorhin genutzet worden. S. 516.

= 634. Wie es zu halten sey, wenn die Bauern vorgeben, daß die Mitbewirthschaftung der urbar gemachten Grundstücke ihre Kräfte übersteige. S. 516.

= 635. Daß die zu ungemessenen Diensten verpflichtete Bauern solche Dienste nur bloß zu demjenigen herrschaftlichen Gute, wozu sie belegen sind, verrichten dürfen, und solche auf keinem andern, wenn es auch gleich eben derselben Herrschaft zugehörig wäre, genommen werden können. S. 517.

= 636. Eine Einwendung, die hiergegen in Ansehung der ungemessenen Dienste, welche nach Tagen verrichtet werden müssen, gemachet werden könnte, wird widerleget, weil es dem Bauer nicht gleichgültig ist, ob er über Feld, oder bey Hause arbeitet. S. 518.

= 637. Fortsetzung dieser Widerlegung aus noch andern Ursachen. S. 518.

= 638. Erörterung der Frage, ob eine Herrschaft die ungemessene Dienste zu ihren eigenen Reisen und Fuhren gebrauchen könne? und daß dabey ein Unterschied zwischen den verschiedenenen bisher bemerkten Arten der ungemessenen Dienste zu machen sey. S. 519.

= 639. Diejenige zu ungemessenen Diensten verpflichtete Bauern, welche, ohne nach Tagen zu dienen, alle herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zu verrichten schuldig sind, müssen auch diejenigen Reisen und Fuhren, die zum Besten des Guts und der Wirthschaft erfordert werden, übernehmen, wovon verschiedene besondere Fälle angeführet werden. S. 520.

= 640. Solche Reisen und Fuhren hingegen, die nicht das Beste des Gutes, wozu sie gelegen, betreffen, sind sie zu verrichten nicht schuldig, wovon ebenfalls verschiedene besondere Fälle angeführet werden. S. 521.

= 641. Daß bey den nach Tagen zu verrichtenden ungemessenen Diensten ein Unterschied, ob sie zu den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften hinreichend sind, oder nicht, zu machen sey, und woran man diesen Unterschied gar leicht gewahr werden könne. S. 521.

§ 642.

§. 642. Warum die ungemessenen Dienste nach Tagen, durch welche die sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte bestritten werden können, in diesem Fall eben so, als die oben bemeldete Art der ungemessenen Dienste, behandelt werden müssen. S. 522.

= 643. Die Bauern hingegen, die mit ihren ungemessenen Diensten nicht sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte bestreiten können, müssen die ihnen angemuthete Reisen und Fuhren, wenn es nur nicht zu oft geschiehet, ohne Widerrede leisten. S. 523.

= 644. Erörterung der Frage, ob ein Theil der zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern auf Dienstgeld gesetzet werden könne. S. 523.

= 645. Warum solches nicht statt finden könne, wenn die ungemessenen Dienste nicht nach Tagen, sondern dergestalt eingerichtet sind, daß die Bauern die sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte, es mögen dazu viele oder wenige Diensttage erfordert werden, schlechterdings verrichten müssen. S. 523.

= 646. Daß auch bey denen ungemessenen Diensten nach Tagen, welche zur Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte hinreichend sind, eine dergleichen Verwandelung der Dienste in Dienstgeld nicht nachgegeben werden könne. S. 524.

= 647. Warum aber solches alsdenn, wenn die ungemessenen Dienste nach Tagen zur Bestreitung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte nicht hinreichend sind, einem Grundherren ganz wohl erlaubet sey. S. 524.

= 648. Wie es zu halten, wenn einige von den zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern ausfallen, und ihre schuldigen Dienste zu verrichten nicht mehr im Stande sind. S. 525.

= 649. Erörterung der Frage: wie es zu halten, wenn ein Theil der zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern ihre Schuldigkeit zu verrichten sich weigert, und deßhalb mit der Herrschaft in einen Proceß verwickelt wird. S. 526.

= 650. Entscheidung dieser Frage. S. 527.

= 651. Nähere Betrachtung der ungemessenen Dienste, in wie weit sie nach ökonomischen Sätzen nützlich oder schädlich. S. 527.

= 652. Daß diejenigen ungemessenen Dienste, wo die Bauern sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, ohne an eigentliche Diensttage gebunden zu seyn, verrichten müssen, in Ansehung ihrer Nützlichkeit, sowohl vor die Herrschaften als Unterthanen, einen großen Vorzug haben. S. 528.

= 653. Ursachen, warum eine dergleichen Diensteinrichtung den Herrschaften großen Vortheil bringe. S. 529.

= 654. Fortsetzung dieser Ursachen. S. 529.

§. 655. Besonderer Nutzen vor die Herrschaften bey ungemessenen Diensten dieser Art, daß sie versichert seyn können, daß alle ihre Wirthschaftsgeschäfte zu rechter und gehöriger Zeit vollbracht werden. S. 530.

» 656. Daß auch die Herrschaften von den Bauern, die nicht nach Tagen ungemessene Dienste leisten, sondern sämmtliche Geschäfte übernehmen müssen, gute und tüchtige Arbeit weit eher erwarten können. S. 531.

» 657. Von der großen Bequemlichkeit, die mit dieser Art von ungemessenen Bauer-Diensten vor die Herrschaft verbunden ist. S. 532.

» 658. Ursachen, warum diese Art von ungemessenen Diensten auch vor die Bauern vorzüglich nützlich ist. S. 533.

» 659. Fortsetzung dieser Ursachen. S. 533.

» 660. Daß diejenige Gattung von ungemessenen Diensten, wo die Bauern täglich dienen müssen, vor die Bauern schlechterdings schädlich, in Ansehung der Herrschaften aber nur zum Theil nützlich, jedoch der erstern Art bey weiten nicht gleich komme. S. 535.

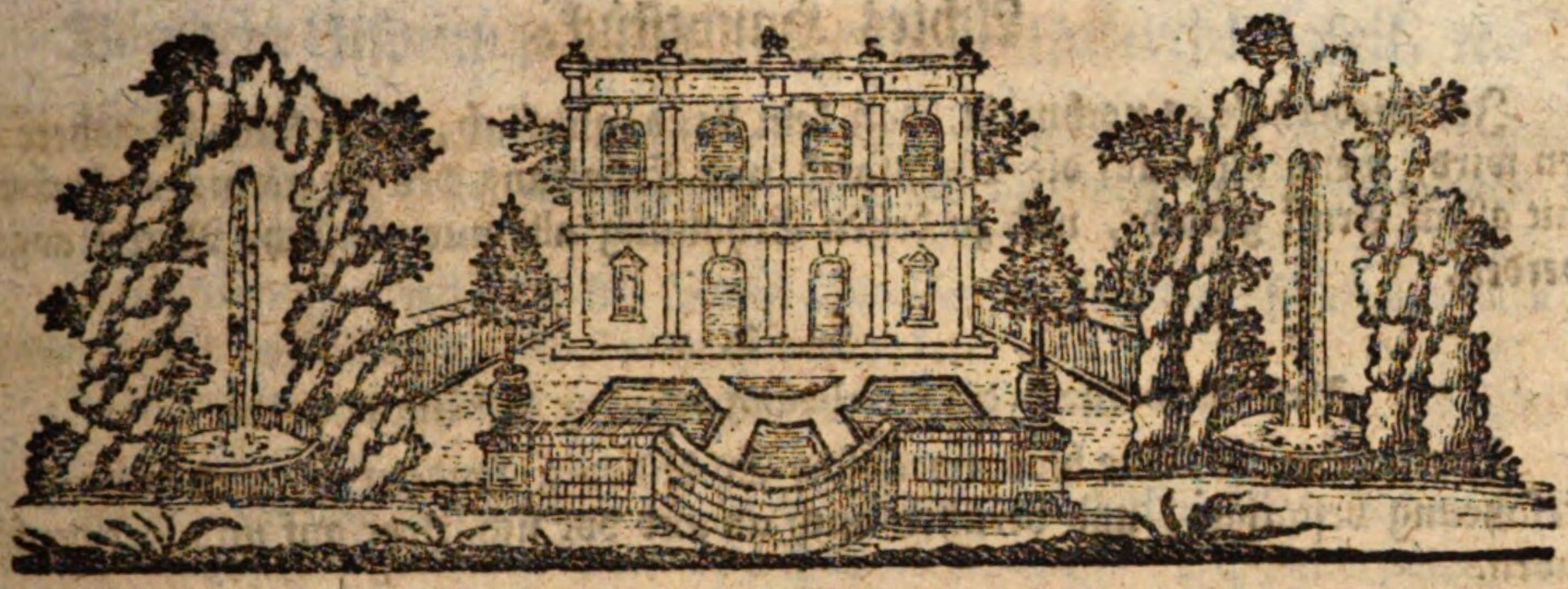

Achtes Hauptstück.

Von dem Ursprunge, Verschiedenheit, Unterthänigkeit, und so wohl persönlichen als von denen in Besitz habenden Gütern und Grundstücken herrührenden Dienstverpflichtungen des Bauerstandes in Deutschland.

§. 1.

Von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines wohlhabenden Bauerstandes.

Wie sehr die Wohlfarth und der blühende Zustand der Landwirthschaft von dem Wohlstande und Erhaltung des Bauerstandes abhange, habe ich bereits in der Ersten Abhandlung des Ersten Bandes §. 8. imgleichen §. 72. seqq., wo diese Materie nur im allgemeinen berühret worden, bemerket.

Es ist daselbst, so wohl die Nothwendigkeit, als auch Nützlichkeit dieses Standes gezeiget worden, und ich habe aus zureichenden Gründen behauptet, daß derjenige, der einen Bauern in seiner Nahrung zu Grunde richtet, ein Verbrechen wider den Staat selber begehet. Denn nicht allein die Erhaltung der einzeln Gutsbesitzer beruhet auf die Erhaltung dieses nützlichen und nothwendigen Geschlechts, sondern auch das gemeine Wesen selber leidet dabey, wenn der Ackerbau, der das eigentliche Werk des Bauerstandes ist, und von demselben in allen Ländern betrieben werden muß, durch den Untergang derjenigen, die ihn bauen sollen, zurück gesetzet wird.

Da ich mich anjetzt, den Ursprung, gegenwärtigen Zustand und Pflichten des Bauerstandes näher abzuhandeln, und in ihrem ganzem Umfange vorzutragen entschlossen habe, so setze ich diese Wahrheit aufs neue als den ersten und vornehmsten Grundsatz voraus.

Ich wiederhole es nochmahl, daß kein Land glücklich, und kein Gutsherr reich werden wird, wenn nicht auf die Wohlfarth und Erhaltung des so nöthigen Bauerstandes mit allem Ernst gedacht, und zu dessen Erhaltung alle nur mögliche Mittel angewendet werden.

§. 2.

Daß dieses durch die Erfahrung offenbar bestätiget werde.

Dieser Satz ist keine blos moralische Einbildung, sondern er wird überall durch die Erfahrung bestätiget, und beruhet auch an und vor sich selber auf unwidersprechlichen Gründen.

Man durchreise die verschiedene Länder und Provinzien, so wird man einen sehr verschiedenen Zustand der Ackersleute antreffen. Bald nimmt man wahr, daß dieselben mit zureichenden und überflußigen Nahrungen versehen sind; bald aber findet man auch wieder, daß nichts als Armuth und Dürftigkeit in ihren Hütten herrschet.

Man darf, um von dieser Verschiedenheit ihres Zustandes überzenget zu werden, nicht erst eine mühsame und weitläuftige Untersuchung anstellen. Der Wohlstand eines Bauern zeiget sich nicht allein in seinen ordentlichen Wohnungen und Hofgebäuden, sondern man wird auch denselben an seiner eigenen, seines Weibes, Kinder und Gesinde anständigen Kleidung erblicken. Besonders aber leget ein zahlreicher und wohlgepflegter Viehstand hievon das sicherste Zeugniß ab.

Findet man hingegen in einem Dorfe zerfallne und den Einsturz drohende Bauer-Gebäude, zerlumpte Bauern, Weiber, Kinder und Gesinde, und einen nicht allein schwachen, sondern auch elenden Viehstand, so kann man sichere Rechnung machen, daß die Einwohner desselben in Armuth leben, und ihren Acker in der Art, wie es geschehen sollte und könnte, zu bestellen nicht im Stande sind.

Siehet man hiebey auf die Wirkungen, die dieser verschiedene Zustand der Bauern nach sich ziehet, zurück, so wird gar bald offenbar werden, daß an den Orten, wo der Bauerstand in wohlhabenden Umständen angetroffen wird, auch die Wirthschaft des Guts-Herrn in blühendem Zustande ist. Gleichwie hingegen in einem Dorfe, welches mit armen Bauern angefüllet ist, es gemeiniglich mit der Herrschaft nicht viel besser auszusehen pfleget.

Diese Wirkung verspüret man nicht allein bey den einzeln Güterbesitzern, sondern auch die Landesherrlichen Cassen empfinden in solchen Landen, wo der größte Theil des Bauerstandes arm und dürftig ist, in ihren Einnahmen von Jahre zu Jahre einen merklichen Abgang, anstatt daß in solchen Reichen, wo man überall einen wohlhabenden Bauerstand erblicket, die Königliche und Landesherrliche Einkünfte von Zeit zu Zeit auch mit einem gerechten Plus vermehret werden können.

§. 3.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines wohlhabenden Bauerstandes, ist auch in der Vernunft und der Natur der Sache selber gegründet.

Dieses lehret die Erfahrung, die allen denjenigen, so sich um die wahre Quellen des Reichthums eines Staats bekümmern wollen, nicht verborgen bleiben kann.

Allein auch die Vernunft giebet genugsame Gründe an die Hand, woraus die Wahrheit dieses Satzes selbst denjenigen, denen es hierunter an Erfahrungen fehlen möchte, einleuchtend wird.

Die unzählige Geschäfte, die in dem Betriebe der Landwirthschaft vorfallen, sind auch denen, die keine Wirthe sind, nicht unbekannt.

Daß hiezu eine Menge von arbeitsamen Händen erfodert werde, ist gleichfalls offenbar.

Diejenigen Menschen aber, die zu diesen Landwirthschaftlichen Arbeiten bestimmet sind, werden im allgemeinen Verstande Bauern genannt. Ob gleich solche, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten und Pflichten, vielfältig von einander unterschieden sind a).

Die Landwirthschaft ist ein Gewerbe, bey dem es nicht blos auf die Menge der Arbeiter, sondern auch besonders auf deren Tüchtigkeit, Fleiß und Arbeitsamkeit ankommt.

Mit wenigen Menschen kann in den meisten Geschäften, wenn sie tüchtig und fleißig sind, weit mehr, als mit einer ganzen Schaar untüchtiger und fauler Dienstleute, verrichtet werden.

Offenbar einleuchtend aber ist es, daß ein wohlhabender und in guter Nahrung stehender Bauer, so wohl vor sich, als auch in Ansehung des tüchtigern Gesindes und Gespannes, so er auf dem Hofedienst zu halten im Stande ist, ein weit mehreres thun und lassen kann, als ein armer.

Er ist auch dazu weit williger, und kann, wenn er aus Tücke oder Ungehorsam in seinen Pflichten nachläßig werden will, weit eher dazu angehalten werden.

Ein wohlhabender Bauer fürchtet sich vor den Verlust seiner Nahrung, die nach der Gerechtigkeit eine natürliche Folge hartnäckiger Widerspenstigkeit ist, weit mehr, als ein armer dürftiger, der die Abnehmung seines Hofes öfters eher vor eine Wohlthat, als Strafe anzusehen haben würde.

Schon dieser einzige Grund, dem noch weit mehrere, die aber insgesammt bereits in diesem mit eingeschlossen sind, oder doch wenigstens aus demselben fliessen, wird genug seyn, einen jeden zu überzeugen, daß ein wohlhabender Bauerstand nicht allein das Glück des ganzen Landes, sondern auch eines jeden einzeln Gutsbesitzers, ausmache.

a) Das Wort Bauer wird in einem doppelten Verstande, nehmlich einem allgemeinen und besondern genommen.

Im besondern Verstande nennet man diejenige Einwohner eines Landgutes, welche eine bestimmte Anzahl von Acker in Besitz haben, und davon der Herrschaft gewisse Spann- oder Fußdienste zu leisten schuldig sind, Bauern, und es wird diese Art von Leuten den Cossäthen, Häußlern, Einliegern und allen andern unter der Unterthänigkeitspflicht stehenden Personen entgegen gesetzet.

Im allgemeinen Verstande nennet man alle diejenige Menschen, die zu dem Ackerbau bestimmet sind, sie mögen angesessen und mit eigenen Acker versehen seyn, oder nicht, zum Unterscheid von andern bürgerlichen, besonders städtischen Gewerben, ebenfalls Bauern.

Und in diesem allgemeinen Verstande bediene ich mich auch gegenwärtig dieses Ausdrucks, wenn ich von dem Bauerstande zu handeln mir vorgesetzet habe, wobey ich die Pflichten derjenigen, die im besondern Verstande Bauern genannt werden, an seinem Orte mit anzuführen unvergessen seyn werde.

§. 4.

Daß der verschiedene, theils wohlhabende, und theils arme Zustand des Bauerstandes, seinen hauptsächlichen Grund in dem verschiedenen Betragen der Grundherrschaften gegen ihre Unterthanen habe.

Aus der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Bauerstandes, beydes vor den Staat und die einzele Güterbesitzer, folget von selbst, daß auf dessen Wohlstand und Erhaltung alle mögliche Aufmerksamkeit gerichtet seyn müsse.

Nicht allein die Mittel und Wege, wodurch der Wohlstand der Bauern befördert und erhalten werden kann, richtig einzusehen und in Ausübung zu setzen, ist nöthig, sondern es muß auch der Grund desjenigen, wodurch öfters der wohlhabenste Bauerstand zu Grunde gerichtet und in Armuth gesetzet wird, entdecket und vermieden werden.

Zwar kann der Staat und dessen Regent durch vernünftige Gesetze und Ordnungen hiezu sehr viel beytragen, und es wäre sehnlichst zu wünschen, daß diejenigen, die an der Gesetzgebenden Macht einen Antheil haben, sich diesen wichtigen Gegenstand besonders empfohlen seyn liessen. Vieles könnte zur Wohlfarth der ganzen Landwirthschaft, und besonders auch des Bauerstandes, eingeführet oder abgestellet werden, wenn nicht die Güterbesitzer, wegen des alten Herkommens und Gewohnheiten, denen gemeiniglich die Kraft wirklicher Gesetze zugeeignet zu werden pfleget, hierunter gebundene Hände hätten, und ihnen dadurch Hindernisse im Wege stünden, die nur allein durch Landesherrliche Gesetze aus dem Wege geräumet werden können.

Inzwischen hat man doch die nächste Ursache, von dem vermögenden oder armen, guten oder schlechten Zustande der Bauern, hauptsächlich in dem Betragen einer jeden Grundherrschaft zu suchen.

Nach dem Maße, als diese gut oder schlechtdenkend gegen ihre Unterthanen ist, trift man auch in den verschiedenen Dörfern und Landgütern, bald reiche, bald aber auch wiederum arme und dürftige Bauern und Einwohner an.

§. 5.

Vorstehendes wird näher ausgeführet und erwiesen.

Der Bauerstand, so, wie er in unsern deutschen Vaterlande eingeführet ist, lässet sich nicht denken, ohne zugleich den Begriff einer ihnen vorgesetzten Herrschaft oder Grund-Obrigkeit damit zu verbinden.

Ein jedes Dorf hat seinen eigenen Grundherrn, unter dessen Befehlen und Gerichtsbarkeit nicht allein die Einwohner desselben stehen, sondern dem sie auch mancherley Pflichten und Abgaben leisten müssen. Der Grundherr hingegen ist denenselben in allen Fällen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, sie, so viel an ihm lieget, gegen jedermann zu beschirmen, und vor ihre Erhaltung zu sorgen, auch unter ihnen selber auf Beobachtung einer genauen Ordnung zu wachen, verbunden.

Diesen kurzen allgemeinen Begriff von der Beziehung, so Herrschaft und Unterthanen auf einander haben, muß man nothwendig voraus setzen, wenn man dasjenige, so in dieser Abhandlung vorgetragen werden soll, gehorig verstehen, und einen wahren Nutzen davon ziehen will.

Ein jeder siehet von selbst ein, daß es hier auf wechselseitige Pflichten der Herrschaft und Unterthanen ankommt, und deren richtige und unrichtige Beobachtung, der wahre Grund von dem Wohlstande oder Armuth des Bauerstandes sey.

Was ist daher nöthiger, als daß man diese Pflichten genau kennen lerne, und zugleich diejenigen Bewegungsgründe, die zu deren sorgfältigen Beobachtung etwas beytragen können, zu entdecken suche?

Hat man es so weit gebracht, daß man die Grundherrschaften davon, daß ihr Wohlstand mit dem Wohlstande der Bauern auf das genaueste verknüpfet sey, und jener von diesem abhange, überzeuget hat, so werden nur blos die Thörigten und Unverständigen unter ihnen, von ihren Bauern und Unterthanen schwerere Pflichten und Lasten, als sie ertragen können, zu fodern geneigt bleiben.

Und eben dieses gilt auch auf Seiten des Bauerstandes. Sind die Einwohner und Unterthanen eines Dorfes, von dem Satze: daß auch ihr Wohlstand und Erhaltung von dem Wohlstande und Erhaltung ihrer Grundherrschaft abhange, mit einer überzeugenden Deutlichkeit belehret, so wird solches das kräftigste Mittel gegen alle vorsetzliche Widerspenstigkeit, in Ableistung ihrer schuldigen Pflichten, abgeben können.

Niemand handelt, wenn er anders vernünftig denken will und kann, gerne gegen seine eigene Vortheile, und eben deshalb ist auch die Ueberzeugung von dem Nutzen eines Gesetzes das natürliche Band, wodurch die demselben unterworfene zu dessen treuer und freywilligen Beobachtung verpflichtet werden.

§. 6.

Der Mangel einer richtigen Bestimmung der wechselseitigen Pflichten, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, veranlasset auch eine Menge schädlicher und Landverderblicher Processe, nebst den Ursachen, warum diese Processe gemeiniglich so sehr verzögert werden.

Daß zur Erhaltung dieser politischen Absichten eine genaue Bestimmung der wechselseitigen Pflichten zwischen Herrschaften und Unterthanen nöthig sey, wird ein jeder, ohne mein ferneres Erinnern, einsehen. Denn die Ermangelung derselben kann auch bey gutdenkenden Herrschaften und Unterthanen, eine ihrem beyderseitigen Wohlstande entgegen stehende Wirkung verursachen. Jedoch ist dieses nicht der einzige Gesichtspunct, aus welchem die Bestimmung der erwähnten gegenseitigen Pflichten, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, in Betracht zu nehmen ist.

Die zweifelhafte und unrichtige Bestimmung sowohl, als auch die unrichtige Beobachtung derselben, gebieret noch ein anderes Unheil, welches dem erstern deshalb vollkommen gleich zu schätzen, weil dieses aus jenem gemeiniglich ohnausbleiblich entstehet.

Es ist dieses der Grund von so vielen recht verabscheuungswürdigen Rechtsstreiten und Processen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen.

Verabscheuungswürdig nenne ich mit Recht diese Zwistigkeiten, weil sie den Grund von dem guten Vernehmen zwischen diesen beyden Ständen, welches doch zu ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt unentbehrlich ist, untergraben, und zwischen beyden Theilen eine

eine Verbitterung verursachen, die höchst verblendend ist, auch selbst alle eigne Vortheile ausser Augen setzet.

Ja selbst vor Landverderblich mögen dergleichen Bauerprocesse geachtet werden. Denn da sie gemeiniglich die Wohlfahrt, entweder der Grundherrschaft oder der Unterthanen, wankend machen, so ist es der Staat selber, den sie mit ihren schädlichen Folgen betreffen.

Die Erfahrung lehret, daß dergleichen Landverderbliche Processe mehr, wie andre, in die Länge gezogen, und öfters erst nach Verfließung vieler Jahre geendiget werden.

Hieran ist zum Theil die Vervielfältigung der darinn vorkommenden Gegenstände schuld, theils aber wird auch diese Verlängerung von dem reichen Genusse, den diejenigen, so dergleichen Rechtsstreite zu besorgen haben, veranlasset.

Nach der gemeinen Meynung setzet man die Bauerprocesse mit den melkenden Kühen in Vergleichung, und es ist daher leicht zu begreiffen, warum eigennützige Sachwalter, solche nicht so leicht fahren zu lassen, geneigt sind.

Jedoch muß ich diesen hierunter gewissermaßen das Wort reden. Die Verzögerungen solcher Rechtsstreitigkeiten rühren auch öfters von dem Mangel der öconomischen Einsichten der Richter, die in dergleichen Sachen Recht sprechen sollen, her.

Da sie ohne Unterricht erfahrner Wirthschaftsverständigen, in dergleichen Fällen nur selten etwas entscheidendes bestimmen können, so erfodert es die Nothwendigkeit, die Untersuchung derselben Wirthschaftserfahrnen aufzutragen, und, daß ich mich des in dem Gerichtsstyl gewöhnlichen Ausdrucks bedienen darf, die Sache auf Commission und Local-Untersuchung zu richten.

Die Erfahrung nun lehret, daß alle auf Commission gerichtete Sachen, nicht allein weitläuftiger werden, sondern auch einen längern Verzug nach sich ziehen, weil der Richter hier nicht aus eigenen sondern fremden Einsichten, bey welchen ihm öfters noch vieles dunkel bleibet, und er daher nähere Erläuterungen einholen muß, Recht sprechen muß.

§. 7.

Vorstehendes wird weiter ausgeführet, und die gewöhnliche Quelle solcher verderblichen Bauerprocesse in ihrem ersten Ursprunge gezeiget.

Dieses Unheil, worunter ich die vielfältigen fast in allen Ländern gewöhnlichen Bauerprocesse verstehe, hat zwar öfters von Seiten der Obrigkeit nur blos einen üblen Willen und Gesinnung, und von Seiten der Unterthanen nichts als Widerspenstigkeit und Ungehorsam, zum Grunde.

Nicht aber allemahl sind solches die einzigen Entstehungsursachen. Vielmehr findet man nicht selten, daß dieses Landverderbliche Uebel lediglich, durch den Mangel einer richtigen Bestimmung der wechselseitigen Pflichten, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, veranlasset wird.

Bald sind die Foderungen der ersten, und bald auch wiederum die Schuldigkeiten der letzteren, zweifelhaft.

Die erstere wollen sich in ihren Gerechtsamen nichts vergeben, und die zweyten sich keine neue Lasten aufbürden lassen. Was kann hieraus anders, als unabsehliche und

kostbare Zwistigkeiten entstehen, wobey beyde Theile endlich zu Grunde gehen, und öfters der eine so wenig als der andere gewinnet.

Das übelste dabey ist, daß dergleichen Processe das wechselseitige gute Vernehmen, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, womit doch beyder Wohlfahrt so genau verknüpfet ist, gänzlich unterbrechen.

Ein Gutsherr, der mit seinen Unterthanen im Proceß stehet, wird ihrer auch in den billigsten Sachen nur selten schonen, sondern ihnen in allen Fällen seinen Unwillen, den er wegen ihrer erwiesenen Widerspenstigkeit empfindet, zu erkennen geben, und eine Bauergemeine, die mit ihren Grundherrn in Unvernehmen lebet, verrichtet auch die ausser Streit befindlichen Schuldigkeiten nicht anders, als mit Verdruß und Widerwillen.

Kann man sich aber wohl einen unglücklichern und verderblichern Zustand, zweyer so genau mit einander verbundener Stände, von welchen keiner ohne des andern Beyhülfe glücklich und vergnügt leben kann, vorstellen?

So wenig die üble Gesinnung der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen, als auch die Widerspenstigkeit der letztern in denen ihnen obliegenden Schuldigkeiten, hat der Gesetzgeber und Schriftsteller in seiner Gewalt. Der erstere kann nur durch Strafen, die gemeiniglich wenig fruchten, dergleichen böse Unternehmungen verhaßt machen, und dem letztern bleibet weiter nichts übrig, als daß er nur ein jedes Theil von dem Unrecht und Schaden, so sie sich dadurch unter einander zufügen, überzeuge.

§. 8.

Warum einem Richter eine nähere Bestimmung dieser wechselseitigen Pflichten aus öconomischen Gründen unentbehrlich sey.

Das Amt des einen sowohl als des andern, bestehet blos darinn, daß er das zweifelhafte in diesen gegenseitigen Pflichten entdecke, und solches richtig zu bestimmen suche.

Dieses wird denn auch bey der gegenwärtigen Abhandlung unsere vornehmste Bemühung seyn. Ich bin zwar als bloßer Schriftsteller, die streitigen Pflichten, sowohl der Obrigkeit als der Unterthanen, festzusetzen nicht befugt. Inzwischen wird mir doch erlaubet seyn, sowohl denen an der Gesetzgebung Theil habenden, als auch den Richtern, die in dergleichen zweifelhaften Fällen Recht sprechen sollen, aus öconomischen Gründen eine Anweisung zu geben, wie sie dabey, ohne einem oder andern Theil nachtheilig zu werden, zu verfahren haben

An vielen Orten ist besonders dasjenige, was die Bauern ihrer Herrschaft zu leisten verbunden sind, durch sichere Briefe und Urkunden festgestellet. Man hat Urbarien und Hausbücher, die von beyden Theilen als richtig anerkannt werden müssen. Diese geben eine sichere Richtschnur bey den abzufassenden Erkenntnissen in dergleichen Rechts-Fällen ab, und es hat ein Urtelsfasser, wo solche vorhanden sind, einer zu entwerfenden Anweisung, wenn sonst die producirte Urbarien mit der gehörigen Deutlichkeit abgefasset, und von aller Zweydeutigkeit befreyet sind, nicht nöthig.

Ermangeln aber diese, so geräth ein Urtelsfasser dabey öfters, wegen nicht genugsam bestimmter Gesetze, in gar große Verlegenheit, und er muß gemeiniglich zu den eben so zweifelhaften eingeführten Observanzen und Landüblichen Gewohnheiten, ja nicht selten wohl

wohl gar zu dem ersten Ursprunge und Natur des Bauerstandes überhaupt seine Zuflucht nehmen.

In vielen Fällen ist es überdem eine Pflicht der Richterstühle, daß sie die Beschaffenheit der Bauernahrungen in genaue Erwägung ziehen, solche gegen die denselben auferlegte Lasten gehörig abwiegen, und ihrem richterlichen Ausspruch eine solche Wendung geben müssen, daß auf einer Seite dem befehlenden Theil in seinen Gerechtsamen nicht zu nahe getreten, auf der andern aber auch den Gehorsam leistenden keine größere Last, als sie zu ertragen vermögend sind, aufgebürdet werde.

Die gewöhnliche Subtilitäten der Rechtsgelahrtheit führen uns nicht auf diesen Weg.

Das, was sonst in andern den Staat weniger interessirenden Fällen vor Recht erkannt werden muß, kann hier nicht allemahl Statt finden, sondern es muß die Strenge des Rechts sehr oft einer vernünftigen Billigkeit weichen, und dieser den Platz lassen.

Nicht blos auf das, was die Bauern und Unterthanen nach den Urbarien und Hof-Briefen der Herrschaft zu leisten schuldig sind, kommet es hiebey an, sondern es muß auch zugleich auf die Möglichkeit der ihnen vor Alters auferlegten Pflichten Rücksicht genommen, und besonders, ob selbige mit ihrer unverletzten Erhaltung bestehen können, in Erwägung gezogen werden a).

a) Da ich hier gegenwärtig nur noch von allgemeinen Wahrheiten, die in der Folge näher entwickelt und auseinander gesetzet werden sollen, rede, so will ich, um mich bey jedermann desto verständlicher zu machen, obiges durch ein Beyspiel zu erläutern suchen.

Die Bauern sind an vielen Orten zu ungemessenen Diensten verbunden. Alle Geschäfte der herrschaftlichen Landwirthschaft müssen sie verrichten, und so oft, als sie von der Obrigkeit gefodert werden, mit Gespann und Dienstleuten zu Hofe erscheinen.

Daß sie dieses zu thun verbunden sind, daran ist kein Zweifel, weil es die Dienstурbarien und Hofbriefe ganz deutlich besagen.

Inzwischen klagen doch die Bauern darüber, daß sie mit einer größern Last als sie ertragen könnten, beschweret werden, und flehen daher den Richter um eine billige Ermäßigung an.

In allen andern Fällen müßte ein Richter die Kläger nach dem Inhalt der wider sich habenden Urkunden behandeln, und sie zur Ableistung desjenigen, was ihnen darinn auferleget worden ist, verurtheilen, ohne sich darum, ob sie solches zu thun wirklich im Stande sind oder nicht, zu bekümmern.

Hier aber leidet diese Strenge des Rechts einen sehr merklichen Abfall. Dem Richter lieget allerdings ob, auf die von den Klägern vorgeschützte Unmöglichkeit und ihren daraus erwachsenden Untergang Rücksicht zu nehmen. Er muß die Beschaffenheit ihrer Nahrungen sorgfältig untersuchen, und die ihnen obliegenden unbestimmten Dienste dergestalt mäßigen und fest setzen, daß auch der Bauer dabey in seiner Nahrung erhalten werden kann, und nicht schlechterdings zu Grunde gehen kann.

Ich kann mich auf diesen Fall um so sicherer berufen, und solchen zu einem erläuternden Beyspiel meines Vortrages anführen, als in allen Gerichtshöfen schon vorhin auf dergleichen Art verfahren wird.

§. 9.

§. 9.

Fernerer Beweiß, daß ein Richter, ohne öconomische Einsichten zu besitzen, in dergleichen zwischen Obrigkeit und Unterthanen entstandenen Rechtsstreiten, keinen sichern und gewissenhaften Ausspruch thun könne.

Aus dem, was bisher gesaget worden, ergiebet sich von selbst, daß zur Entscheidung der zwischen Obrigkeit und Unterthanen entstandenen Rechtsstreitigkeiten, die sonst gewöhnlichen Kenntnisse und Einsichten in die Rechtsgelahrtheit, vor sich allein nicht hinreichend sind, und ein Richter, der weiter nichts als diese besitzet, sichre und gewissenhafte Urtheile davon zu fällen nicht fähig ist.

Ein öconomisches Auge muß hier den Weg bahnen, und dem Urtelsfasser zur Seite stehen, wenn er nicht irren, und durch einen allzu harten richterlichen Ausspruch selbst dem Staat eine unheilbare Wunde zufügen will.

Fast kein einziges Fach der Landwirthschaft bleibet übrig, welches in dergleichen Fällen unberühret bleiben kann, und woraus nicht Kenntnisse, die zur Entscheidung solcher Streitigkeiten nöthig sind, geschöpfet werden müssen.

Besonders muß man das richtige Verhältniß einer Bauernahrung einzusehen im Stande seyn, und die davon zu tragenden Lasten, ohne daß der Besitzer eines Bauergutes dabey zu Grunde gehen dürfe, zu bestimmen wissen.

Man muß ferner die verschiedenen Wege, auf welchen ein Bauer entweder leicht erhalten werden oder ins Verderben gerathen kann, auf das genaueste kennen.

Man muß endlich sogar von den unzähligen Bauertücken und Kunstgriffen, wodurch öfters dieses von Treue und Aufrichtigkeit wenig wissende Geschlechte, ihre Schuldigkeiten und Gerechtsame der Herrschaft zu Wasser zu machen trachtet, hinlängliche Erfahrung haben, um sich nicht von ihren öfters scheinbaren Beschwerden blenden, und zu einem übereilten Mitleiden gegen sie verleiten zu lassen.

§. 10.

Warum auch die auf dem Lande bestellten Justitiarien oder Gerichtsverwalter, imgleichen die Sachwalter, bey den unter ihre Hände kommmenden Zwistigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, eine Anweisung von den dahin einschlagenden öconomischen Wahrheiten nöthig haben.

Das vorhin erwähnte ist nur der geringste Theil der öconomischen Einsichten, die bey Entscheidung der zwischen Obrigkeiten und Unterthanen vorfallenden Zwistigkeiten erfodert werden.

Zu meinem gegenwärtigen Endzweck, da ich gegenwärtig nur noch blos von allgemeinen Wahrheiten handle, ist solches hinreichend, und es wird sich das übrige bey deren besondern Ausführung von selbst ergeben.

Inzwischen erhellet doch auch hieraus schon so viel, daß ein jeder Richter, dessen Amt es, dergleichen Fälle zu entscheiden und festzusetzen, mit sich bringet, von öconomischen Einsichten und Kenntnissen nicht leer seyn müsse.

Ist er dieses, so muß er seinen Ausspruch entweder auf ein bloßes Ohngefähr ankommen lassen, oder aber mit einem fremden Kalbe pflügen.

Das erstere würde Verwegenheit zu nennen, das andere vor einen gewissenhaften Richter, der von seinen abgefaßten Aussprüchen selbst eigene Ueberzeugung haben muß, unanständig seyn.

Nicht aber blos den Beysitzern der höhern Gerichte, sondern auch, und zwar vornehmlich den Gerichtsverwaltern auf dem Lande, in deren Hände die Entscheidungen der zwischen Obrigkeit und Unterthanen vorfallenden Zwistigkeiten zuerst zu fallen pflegen, haben eine solche Einsicht und Kenntniß der vorbemerkten öconomischen Wahrheiten nöthig.

Wie mancher übernimmt nicht schon, da er kaum von hohen Schulen gekommen, und von den daselbst eingesogenen Rechts-Subtilitäten noch ganz warm ist, ein ihm auf dem Lande angetragenes Justitiariat oder Gerichtsverwaltung. Er schmeichelt sich dabey, daß er bey dieser Stelle um so mehr mit Ruhm und Ehre bestehen werde, als er es nur blos mit dummen und elenden Bauern, die seinen Verstand nicht in große Uebung setzen könnten, zu thun habe. Allein wie beklaget nicht öfters ein solcher Mann, wenn er Gefühl und Gewissen hat, den hierunter gethanen Schritt, und daß er sich in ein Fach, in welchem ihm die nöthigsten Kenntnisse fehlen, und wo die größesten Erfahrungen erfodert werden, die auf Universitäten erlernten Subtilitäten und Rechtsregeln aber fast gar nichts helfen, eingelassen hat.

Selbst gewissenhafte Sachwalter, die zwar in dergleichen Streitigkeiten einen Ausspruch zu thun keine Macht haben, dennoch aber die Sache der sich bey ihnen gemeldeten Clienten gründlich einzuleiten und dem Richter vorzutragen verpflichtet sind, werden hierunter zum Nachtheil ihrer Partheyen manchen Fehltritt zu begehen Gefahr laufen, wenn sie nicht von den dahin einschlagenden öconomischen Wahrheiten genungsam unterrichtet sind, sondern blos bey dem, was die ihnen eingehändigte Briefe und Urkunden besagen, bestehen bleiben wollen.

Mit Einem Worte, alle diejenigen, welche an der Justitzpflege, es sey, daß ich mich dieses juristischen Ausdrucks bedienen darf, judicando oder consulendo, einen Antheil haben, sind bey den zwischen Herrschaften und Unterthanen vorkommenden Streitigkeiten, einer Unterweisung in den dahin einschlagenden Landwirthschaftlichen Wahrheiten benöthiget.

§. 11.

Wohin daher die Absichten des Verfassers bey dieser Abhandlung gehen.

Wenn nun die Hauptabsicht dieses ganzen Werks, so ich nunmehr schon seit einigen Jahren dem Publicum zur nähern Beurtheilung vorzulegen gewaget habe, hauptsächlich dahin abzielet, daß ich diejenigen, so bey der Justitzverwaltung einen Einfluß haben, von den ihnen zu wissen erforderlichen öconomischen Kenntnissen gehörig unterrichte, so wird man von selbst einsehen, daß ich diesen Endzweck gar sehr verfehlet haben würde, wenn ich dabey die gegenwärtige Materie, in welcher dergleichen Kenntnisse besonders nöthig sind, übergehen wollen.

Da ich inzwischen bey meinem Vortrage auch zugleich den Landmann, um ihm von den rechtlichen Wahrheiten, die ihm größtentheils unbekannt sind, eine kurze Unterweisung

weisung zu geben, zum Augenmerk genommen habe, so wird auch dieser in der gegenwärtigen Abhandlung hierunter die gehörige Genugthuung finden.

Beydes Juristische und Oeconomische Wahrheiten werden hier solchemnach abermahls mit einander verbunden, und deren vergesellschaftete vernünftige Anwendung gezeiget werden.

§. 12.

Daß bey der Abhandlung dieser Materie ein sehr weites Feld zu bearbeiten vorfalle, und woher die dazu erforderliche allgemeine Richtschnur zu nehmen sey.

Ein jeder, der in diesen beyden Wissenschaften nicht gänzlich unerfahren ist, wird gar leicht einsehen, daß ich ein sehr weites Feld zu bearbeiten unternommen habe.

Fast mit der halben Welt, auf so hoch man den Bauer- und Ländlichen Obrigkeits-Stand gegen die Städtische Einwohner wohl schätzen mag, werde ich es, um ihre Pflichten und Gerechtsame näher zu bestimmen, zu thun haben.

Die große Verschiedenheit, die man nicht allein in jedem Lande, sondern auch fast in einer jeden Provinz, ja öfters in einem jeden einzeln Dorf, hierunter antrift, vervielfältiget den Gegenstand der von mir übernommenen Arbeit, auf eint fast nicht zu übersehende Weise.

Mich auf dieses große Meer, so nicht ohne mannigfaltige Klippen ist, ohne Senkbley zu wagen, würde eine nie zu vergebende Unbedachtsamkeit seyn.

Mir werden dahero sichre und zuverläßige allgemeine Regeln, auf welchen die praktische Wahrheiten, die ich in der gegenwärtigen Abhandlung vorzutragen gedenke, gegründet werden können, nöthig seyn.

Ich finde aber hiezu nirgends eine zureichende Anweisung, und werde mir daher die in dieser wichtigen Materie nöthige Richtschnur selber aufsuchen müssen, welche ich theils in der Geschichte unsers Vaterlandes, theils aber auch in den Erfahrungsmäßigen Einsichten der in die Land-Oekonomie einschlagenden Wahrheiten zu finden gedenke,

§. 13.

Von der Ordnung, die bey der Abhandlung dieser Materie beobachtet werden soll, überhaupt.

Eine Abhandlung, die so mannigfaltige insgesammt wichtige Gegenstände, wovon selbst des Landes ganze Wohlfarth abhanget, in sich begreifet, erfodert, ausser den vorbemeldeten sichern Grundsätzen, auch eine genaue Ordnung.

Die vorzutragende Wahrheiten müssen nicht mit einander vermenget, sondern eine jede an den gehörigen Ort angebracht, und besonders dahin gesehen werden, daß eine aus der andern fliesse, und ihren Grund in den verhergehenden habe.

Eine dergleichen philosophische Kette aneinander hangender Wahrheiten ist zur Ueberzeugung und Deutlichkeit desjenigen, was vorgetragen und als Wahrheit angegeben werden wird, unentbehrlich. Ich werde daher bey der gegenwärtigen mühsamen Arbeit ebenfalls diesen Weg einschlagen, und alles, was nur immer überzeugende und deutliche Begriffe zuwege zu bringen im Stande ist, auf das sorgfältigste zu beobachten beflissen seyn.

§. 14.

Warum nach der Ordnung, die sich der Verfasser vorgesetzet hat, zuförderst von den wechselseitigen Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen gehandelt werden solle.

Bei einer solchen mir vorgesetzten Ordnung, werde ich denn zuförderst einen kurzen Abriß von den wechselseitigen allgemeinen Pflichten der Dorf-Obrigkeiten und Unterthanen überhaupt zu entwerfen bemühet seyn.

Das, was Befehlende von den Gehorchenden zu fordern haben, und diese wiederum von jenen mit Recht verlangen können, ist zwar schon vorhin jedermann bekannt, und es würde eine sehr unnütze und vergebene Mühe seyn, dergleichen abgedroschene Wahrheiten hier nochmahl zu wiederholen.

Die Verbindlichkeit aber, die zwischen Dorf-Obrigkeiten und ihren Unterthanen angetroffen wird, beruhet auf ein weit genaueres Band, als dasjenige ist, so man sonst unter den Befehlenden und Gehorchenden antrift. Diese genauere Verbindung zeuget auch besondere allgemeine Pflichten, und diese sind es, die nur hauptsächlich den Gegenstand meines Vortrages ausmachen werden.

Diese wechselseitige allgemeine Pflichten der Dorf-Obrigkeiten und Unterthanen, so diesen beyden Ständen nur allein eigen sind, voranzuschicken, werde ich um so mehr bewogen, weil solche als die Quelle angesehen werden müssen, woraus deren besondere einzele Pflichten und Schuldigkeiten gegen einander entspringen.

Auch habe ich aus der Erfahrung wahrgenommen, daß nicht alle Obrigkeiten, und von den Unterthanen nur die wenigsten, von diesen ihren wechselseitigen Obliegenheiten einen vollständigen Begriff haben, und es daher sehr oft geschiehet, daß selbst die Grund-Herrschaften, bey ihren Betragen gegen ihre Unterthanen, ihr eigenes Beste verkennen, und zu Handlungen schreiten, die sie, wenn sie von dem, was sie als Obrigkeit schuldig sind, gehörig unterrichtet wären, nicht unternommen haben würden.

Weit wenigere Härte würde man bey den Dorf-Obrigkeiten, und weit mehrern Gehorsam bey den Unterthanen antreffen, wenn beyde die allgemeine Pflichten, wodurch sie so nahe mit einander verwandt sind, besser kenneten, und besonders davon, daß ein jedes Theil durch die Unterlassung solcher Pflichten, sein eigen Unglück baue, überzeuget wären.

Dieses wird denn zureichend seyn, meinen Vorsatz, den Anfang der gegenwärtigen Abhandlung mit einem kurzen Abriß von den wechselseitigen allgemeinen Pflichten der Dorf-Obrigkeiten und Unterthanen, zu rechtfertigen.

§. 15.

Daß, nach dieser Ordnung, auch eine, so viel möglich, zuverläßige Nachricht von dem Zustande des Bauerstandes in Deutschland, zu alten, mittlern und neuen Zeiten zum Grunde zu legen sey.

Demnächst soll eine, so viel möglich, zuverläßige Nachricht von dem Zustande des Bauerstandes in Deutschland zu alten, mittlern und neuern Zeiten mitgetheilet werden.

Der

Der gegenwärtige Bauerstand ist zwar demjenigen, den wir in den alten und mittlern Zeiten antreffen, nicht mehr vollkommen gleich, sondern es hat derselbe wegen der vielen in ihm vorgefallenen Veränderungen, wozu auch zum Theil die Religion selber das ihrige mit beygetragen hat, in manchen Stücken eine ganz andere Gestalt gewonnen.

Inzwischen ist es doch noch immer in den wesentlichen Theilen eben derjenige Bauerstand, der es zu alten Zeiten war. Sehr viele Pflichten und Verbindlichkeiten müssen daher aus seiner ersten Bildung hergeleitet und erkläret werden, und man ist sehr oft bis zu dessen Ursprung hinauf zu steigen genöthiget.

Wie wollte man, um diese meine Absicht vorläufig durch ein Beyspiel zu erläutern, die öfters streitig werdende Pflichten der Leibeigenen und sogenannten Laßen richtig bestimmen, wenn man nicht von den bey den alten Deutschen angetroffenen Servis und Libertis, welche die Altväter unserer jetzigen Leibeigenen und Laßbauern sind, einen zureichenden Begriff hätte.

Inzwischen wird der geneigte Leser schon von selbst ermessen können, daß, bey der Dunkelheit der alten Deutschen Geschichte, es hierunter nicht an mancherley Zweifeln ermangeln werde, und man dabey öfters, anstatt eines überzeugenden Beweises, zu gegründeten Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeiten, seine Zuflucht wird nehmen müssen.

§. 16.

Von dem Unterscheide der theils blos persönlichen und theils von den eingeräumten Besitzungen herrührenden Pflichten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, und daß dieser ebenfalls bey der gegenwärtigen Abhandlung nicht ausser Augen gesezet werden könne.

Die Pflichten, so der Bauerstand seiner Grund-Obrigkeit zu leisten verbunden ist, bestehen theils in persönlichen Verbindlichkeiten, theils aber auch in solchen, welche blos von den Besitzungen, so demselben eingeräumet sind, herrühren.

Beyde Arten von Pflichten und Schuldigkeiten, geben zu den besondern Abtheilungen des Bauerstandes, Gelegenheit.

Die persönlichen sind diejenigen, so fast alle Arten von dem Bauerstande treffen, und wovon die wenigsten ausgenommen sind. Sie werden daher auch billig die ersten seyn müssen, deren wir in dieser Abhandlung gedenken.

Die gewöhnlichste Abtheilung des Bauerstandes in Absicht der persönlichen Pflichten, lauft auf Leibeigene, (homines proprii), Eingebohrne (glebæ adscripti) Laßen und Freysassen hinaus.

Zwar sind durch die mannigfaltige Verträge und Abkommen, die man allenthalben zwischen Obrigkeiten und Unterthanen antrift, diese ursprüngliche Arten des Bauerstandes gar sehr vermehret, und in fast unendliche Zweige vertheilet worden.

Inzwischen hat man doch da, wo dergleichen Abänderungen durch nachherige Verträge nicht erweißlich sind, lediglich bey diesen vorbenannten vier Arten stehen zu bleiben, und selbige bey der Bestimmung ihrer schuldigen Pflichten zum Grunde zu legen.

§. 17.

Von der Unterthänigkeit besonders zu handeln, ist deshalb nöthig, weil sie die einzige Quelle von allen persönlichen Pflichten der Unterthanen ist.

Die Hauptquelle, woraus alle persönliche Pflichten des Bauerstandes gegen ihre Grundherrschaft ihren Ursprung nehmen, und hergeleitet werden können, wird mit dem allgemeinen Ausdruck der Unterthänigkeit bezeichnet.

Ein Bauer, so der Unterthänigkeit unterworfen, ist auch zugleich zu allen persönlichen Pflichten die aus dieser Verbindlichkeit abstammen, verbunden, er mag mit einer eigenen Nahrung angesessen seyn oder nicht.

Ein Bauer hingegen, den das Band der Unterthänigkeit nicht verbindet, hat nur blos dasjenige, wozu ihn die ihm eingeräumte Besitzung verpflichtet, abzutragen.

Man siehet von selbst ein, daß dieser Unterscheid von Wichtigkeit ist, in dem gemeinen Leben sehr oft vorkommt, und daher besonders bemerket zu werden verdienet.

Es würde daher eine sehr merkliche Lücke in der uns vorgesetzten Abhandlung entstehen, wenn wir nicht den wahren Grund und Beschaffenheit der Unterthänigkeit, nebst ihren Folgen und den daraus entstehenden Pflichten, in nähern Betracht nehmen wollten.

§. 18.

Daß wegen der großen Verschiedenheit der aus der Unterthänigkeit abstammenden Pflichten, allgemeine Regeln davon zu geben, nicht wohl möglich sey, sondern man hierunter auf eines jeden Ortes Herkommen und Gewohnheit Rücksicht nehmen müsse.

Da aber die aus der Unterthänigkeit des Bauerstandes erwachsende Folgen und Pflichten von unendlich verschiedener Art sind, so wird diese Verschiedenheit ebenfalls nicht übergangen werden können.

Die so mannigfaltige Observanzen und Gewohnheiten, haben das Recht der Unterthänigkeit bald weiter ausgedehnet, bald aber auch näher eingeschränket.

Eine Menge von Pflichten, so der unterthänige Bauerstand an einigen Orten zu leisten verbunden ist, sind andern gänzlich unbekannt.

Von selbst ergiebet sich hieraus, daß hierunter zuverläßige allgemeine Regeln festzustellen, wo nicht unmöglich, doch wenigstens sehr schwer fällt.

Wir werden uns daher nur blos mit demjenigen beschäftigen müssen, was aus der Natur der Unterthänigkeit von selbst fliesset, das andere aber den Verträgen und Herkommen eines jeden Ortes zu überlassen, genöthiget seyn.

§. 19.

Von den Pflichten der Unterthanen, so von ihren Besitzungen herrühren, warum hievon zu handeln ebenfalls nöthig, und daß bey deren Bestimmung hauptsächlich auf ein richtiges Verhältniß zwischen den Nahrungen und darauf gelegten Pflichten zu sehen sey.

Nachdem wir solchergestalt den Zustand und eigentliche Beschaffenheit der persönlichen Pflichten des Bauerstandes näher erörtert, und in das gehörige Licht gesetzet haben

werden; so wird es auch an diejenigen Pflichten, die demselben in Ansehung seiner Besitzungen und Nahrungen obliegen, zu denken nöthig seyn.

Diese sind in Ansehung ihrer Menge eben so mannigfaltig, als die persönlichen aus der bloßen Unterthänigkeit abstammende Pflichten.

Sehr oft sind sie durch Verträge, Hofbriefe und andere dergleichen Urkunden ausdrücklich bestimmet.

Nichts ist vernünftiger und gerechter, als daß dergleichen öffentliche Briefe, wenn sie sonst zuverläßig und unzweifelhaft sind, bey Entstehung der darüber erregten Streitigkeiten zum Grunde geleget werden.

Sehr oft ermangelt es aber auch an einer dergleichen sichern Richtschnur, und alsdenn kommt es natürlicherweise auf die Frage, ob die den Bauern auferlegte Pflichten und Lasten ihren in Besitz habenden Nahrungen angemessen sind? an; indem es sich von selbst verstehet, daß diese beyden Stücke in einem gehörigen Verhältnisse mit einander stehen müssen, wenn der Bauerstand bestehen, und nicht zum größesten Nachtheil sowohl des Guts-Eigenthümers, als auch des ganzen Landes, zu Grunde gehen soll.

Eine Hauptbeschäftigung wird es solchemnach vor uns seyn, daß wir hier Kraft und Last genau gegen einander zu bestimmen, und vernunftmäßige wirthschaftliche Regeln, nach welchen das Verhältniß der Ableistungen der Bauern, gegen ihre in Besitz habende Nahrungen festzusetzen sey, an die Hand zu geben suchen.

Dieser Punct ist von so mehrerer Wichtigkeit, und wird daher auch unsere Aufmerksamkeit doppelt beschäftigen, als man bisher an die dazu erforderlichen Grundsätze wenig gedacht, sondern in dergleichen Fällen blos willkührlich und nach Gutdünken verfahren hat.

§. 20.

Von den verschiedenen Besitzungsarten der dem Bauerstande anvertrauten Nahrungen, und daß solche, wegen der verschiedenen daraus entstehenden Folgen, ebenfalls näher entwickelt werden müssen.

Die Besitzungsart der Nahrungen, so die Bauern inne haben, ist nicht durchgehends einerley.

Einige besitzen dieselben unter dem Rechte des Eigenthums, so, daß sie davon sowohl bey ihren Leben disponiren, als solche nach ihrem Tode auf ihre Kinder vererben können. Andere hingegen sind nur bloße Zeitbesitzer, und genießen ihre Höfe lediglich ihre Lebenszeit hindurch, ohne daß ihre Kinder nach ihrem Tode ein Recht daran haben.

Noch andern sind diese Nahrungen blos auf eine gewisse bestimmte Zeit anvertrauet, nach deren Verflieſſung sie solche wiederum zur anderweitigen Besetzung an die Herrschaft abtreten müssen.

Diese verschiedene Besitzungsarten haben auch verschiedene Wirkungen, und bringen gemeiniglich in der Verbindlichkeit zwischen den Herrschaften und Unterthanen, einen gar merklichen Unterscheid zuwege.

Besonders sind die Gränzen des Eigenthums, so den Bauern an den im Besitz habenden Gütern zustehet, gehörig zu bestimmen, indem diese Art des Eigenthums nicht

schlechter-

schlechterdings nach den Regeln, die man aus den gemeinen Rechten von dem Rechte des Eigenthums erlernet hat, beurtheilet werden können.

Alles dieses nun wird ebenfalls in besondern Betracht gezogen zu werden verdienen, und wir werden uns, nicht allein die verschiedenen Besitzungsarten selber näher zu entwickeln, sondern auch ihre verschiedenen Folgen, die sie in Beziehung auf die Grund-Obrigkeit haben, mit möglichster Deutlichkeit zu zeigen, angelegen seyn lassen.

§. 21.

Von dem Unterscheide der Bauernahrungen, nachdem sie unter Naturaldiensten stehen, oder auf Pacht und Zinß gesetzet sind, daß bey den ersten, ihrer richtigen Bestimmung wegen, die meisten Schwierigkeiten vorwalten, und besonders die Frage, von den gemessenen und ungemessenen Diensten, eine besondere Aufmerksamkeit verdiene.

Die Verschiedenheit der Pflichten, so der Bauerstand von den im Besitz habenden Nahrungen abliefern muß, äußert sich besonders darinn, daß einige Naturaldienste prästiren, andere aber hingegen Pacht oder Zinß, entweder in Getreide oder baaren Gelde, entrichten müssen.

Hieraus entstehet der bekannte Unterscheid, zwischen den dienstbaren und den Pacht- oder Zinß-Bauern.

Bey beyden muß zwar niemahls ein richtiges Verhältniß zwischen ihren Nahrungen und Ableistungen ausser Augen gesetzet werden. Inzwischen ergiebet sich doch von selbst, daß die Ausmittelung dieses Verhältnisses, bey den erstern schwerer als bey den zweyten fällt.

Unsere Schuldigkeit wird es daher seyn, besonders diejenigen Regeln, nach welchen die Naturaldienste der dienstbaren Bauern zu reguliren sind, an die Hand zu geben.

Und weil man allenthalben verschiedene Arten der Diensteinrichtungen antrifft, so wird es eine meiner Hauptbemühungen seyn, aus vernünftigen wirthschaftlichen Gründen diejenige Art, die sowohl der Herrschaft als den Bauern am zuträglichsten ist, und wovon sie beyde die meisten Vortheile haben, auszumitteln.

Besonders wird hiebey die sehr öfters vorkommende und zu vielen weitläuftigen Rechtsstreitigkeiten Anlaß gebende Frage, von den gemessenen und ungemessenen Diensten, vorkommen.

§. 22.

Von der Abtheilung der Naturaldienste, in Spann- und Fußdienste, und warum besonders die erstern in gegenwärtiger Abhandlung eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen werden.

So wenig die Nahrungen, so dem Bauerstande zu seinem Besitze eingeräumet worden, von gleicher Größe und Güte sind, eben so wenig sind auch die darauf gelegten Dienste und Ableistungen von gleicher Beschaffenheit.

Einige sind blos zu Spanndiensten, andere zu Spann- und Fußdiensten zugleich, und noch andere hingegen lediglich zu Fuß- und Handdiensten verpflichtet.

Bey

Bey allen muß zwar das oben bemerkte Verhältniß nie auſſer Augen geſetzet, sondern solches allemahl zum Entscheidungsgrunde angenommen werden.

Inzwischen ist dennoch gewiß, daß die Spanndienste, wenn solche übertrieben worden, und mit den Besitzungen der Bauern nicht in einem gehörigen Verhältniß stehen, zu deren Verderben und Untergang weit eher, als die Fuß- und Handdienste, Gelegenheit geben können. Wir werden daher bey den uns in dieser Sache angemaßten Beurtheilungen, auch auf diesen Unterscheid unser Augenmerk richten, und besonders die Folgen der übermäßigen Spanndienste in Betracht nehmen müssen.

Bey dieser Gelegenheit werden wir zugleich mancherley Abtheilungen, sowohl der Spann- als Fußdienste zu bemerken, und auch zugleich, was wegen deren Abschätzung vor Regeln anzunehmen sind, zu bestimmen haben.

§. 23.

Von den Fällen, wo die Herrschaft einen Unterthanen zur Annehmung einer Bauer-Nahrung zwingen, und auch aus rechtmäßigen Ursachen von derselben wieder absetzen kann.

Sehr oft, besonders an den Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, und die Bauerhöfe der Herrschaft zugehören, ereignet es sich, daß die unangesessene Unterthanen dergleichen Höfe anzunehmen verweigern.

Im Gegentheil träget es sich sehr öfters zu, daß eine Herrschaft einen oder andern von ihren angesessenen Bauern, wegen Ungehorsam, bezeigter Widerspenstigkeit und anderer Ursachen, von ihren Höfen abzusetzen genöthigt ist.

Beydes giebet nicht selten zu mancherley Irrungen und Rechtsstreiten Anlaß.

Wir werden also auch hier, sowohl die Fälle, in welchen unangesessene Unterthanen, die ihnen angebotene Höfe anzunehmen schuldig sind, als auch die rechtmäßigen Ursachen, weshalb eine Grundobrigkeit die angesessenen Bauern aus ihren Höfen zu setzen befugt ist, zu bemerken und näher auszuführen, verbunden seyn.

Und weil es besonders in dem letztern Fall auf den merklichen Unterscheid, ob solche den Besitzern eigenthümlich zugehören, oder sie solche nur blos aus der Gnade der Herrschaft empfangen haben, ankommt, so wird auch dieser nicht auſſer Augen gesetzet werden können, sondern darauf eine billige Rücksicht zu nehmen seyn.

§. 24.

Von der Verbindlichkeit, die auch wegen der landesherrlichen Pflichten, und der allgemeinen Landpolicey zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen vorwaltet.

Die Pflichten der Einwohner eines Dorfes bestehen nicht blos in den Diensten und Abgaben, so die Grundherrschaft von ihnen zu fodern berechtiget ist. Sie haben noch mehrere Obliegenheiten, in Ansehung der landesherrlichen Pflichten und der allgemeinen Landespolicey, über sich, wovon ich nur beyläufig theils die landesherrliche Contribution, Vorspann, Bewachung der Inquisiten, Nachtwachen, Besserung der Straſ-

sen und Wege, Aufräumung der gemeinschaftlichen Graben, und Belohnung der Hirten und Feldwächter z. B. anführen will.

Der Gutsherr hat zwar von diesem allen keine eigene ihn unmittelbar angehende Vortheile. Inzwischen ist er doch, vermöge seines Amtes als Grundobrigkeit, darauf ein wachsames Auge zu haben, und überall gute Ordnung zu halten, verpflichtet.

Die Erfahrung lehret, wie sehr auch hierinn der Bauerstand sich saumselig zu beweisen, und über dergleichen zur allgemeinen Ordnung gehörigen Dingen, Streit und Irrungen zu erregen, geneigt ist.

Auch entstehen, in Ansehung der contribuablen Hufen, so die Grundherrschaft unter ihrem Pfluge hat, wegen der davon zu leistenden Abfuhren und anderer dergleichen Landesprästationen, nicht selten mancherley Zwistigkeiten.

Wenn nun die Absicht unserer Arbeit hauptsächlich dahin gehet, alle den Unterthanen obliegende Pflichten dergestalt in ein klares Licht zu setzen, daß auch die geringste Gelegenheit zu den zwischen diesen beyden Ständen entstehenden Processen vermieden werden möge, so wird das vorhin bemerkte ebenfalls nicht übergangen werden können.

§. 25.

Warum die in dieser Abhandlung vorzutragende Wahrheiten vorläufig anzuzeigen, und davon einen kurzen Abriß zu geben, nöthig gewesen.

Dieses sind die Hauptgegenstände, die ich mir, in der gegenwärtigen Abhandlung zu bearbeiten, vorgesetzet habe.

Ich habe dem geneigten Leser davon deshalb vorläufig einen kurzen Grundriß vorlegen, auch dabey zugleich die Ordnung, in welcher sie abgehandelt werden sollen, bemerken wollen, damit er gleich bey dem ersten Anblick einen allgemeinen Begriff von dem Zusammenhange der hierinn vorgetragenen Wahrheiten erhalten möge.

Es kann ihm solches zu einer Vorbereitung dienen, um die hier abgehandelte besondere Materien desto besser zu verstehen, und sie in ihrer Verbindung, worinn sie sich unter einander befinden, zu beurtheilen.

Mehrerer Deutlichkeit halber soll eine jede verschiedene Materie auch in einem besondern Abschnitte vorgetragen werden.

Erster Abschnitt.

Von den wechselseitigen allgemeinen Pflichten der Gutsobrigkeiten und Unterthanen.

§. 26.

Einleitung in diesen Abschnitt, warum zuerst von den Pflichten der Obrigkeiten gehandelt werde, und worinn deren natürliche Verbindlichkeit zur genauen Beobachtung dieser Pflichten bestehe.

Wenn ich bereits §. 14. die Ursachen, warum eine Betrachtung der allgemeinen wechselseitigen Pflichten, zwischen Dorfobrigkeiten und Unterthanen, voranzuschicken nöthig sey, vorläufig bemerket habe, so mache ich denn auch gegenwärtig damit billig den Anfang.

In

In gedachten §. ist ebenfalls bereits erinnert worden, daß wir uns nicht bey denjenigen allgemeinen Pflichten, die sonst allen übrigen Befehlenden und Gehorchenden zur Beobachtung vorgehalten zu werden pflegen, weil sie schon vorhin jedermann zur Gnüge bekannt sind, aufhalten, sondern blos diejenigen Verbindlichkeiten, die nur allein diesen beyden Ständen eigen sind, vortragen werden; und ich setze denn auch gegenwärtig solche Erinnerungen nochmahls voraus.

Nicht allein der natürlichen Ordnung wegen, nach welcher die Obrigkeit in allen Stücken vor den Unterthanen einen Vorgang hat, sondern weil auch die Wohlfahrt des Bauerstandes hauptsächlich von dem Betragen der Obrigkeit abhanget, und, wenn diese ihre Pflichten nicht gehörig wahrnimmt, auch jener in der richtigen Beobachtung der seinigen gehindert ist, wollen wir zuerst von den allgemeinen Pflichten, so die Dorfherrschaften oder Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen auszuüben verbunden sind, das Nöthige anführen.

Eine jede hierauf aufmerksame Dorfobrigkeit wird von selbst überzeuget werden, daß alles dasjenige, was ihr zu beobachten vorgeleget werden wird, zu ihren eigenen wahren Besten gereiche.

Ich schmeichle mich daher um so mehr, mit diesem meinen Vortrage bey allen vernünftig denkenden und Wahrheit liebenden einen Eingang zu finden, als es der Vernunft und unserer menschlichen Natur schon vorhin gemäß ist, daß wir dasjenige, wodurch unser Wohl befördert wird, mit Beyfall annehmen, und mit Vergnügen ausüben.

Werde ich gleich in einem und andern Fall den Güterbesitzern, um ihre Unterthanen in einem zu ihrer Pflichtleistung fähigen Stande zu erhalten, einige baare Ausgaben sowohl, als auch eine Mäßigung ihrer öfters allzu strengen Gerechtsame, anmuthen, so wird doch solches bey vernünftigen hoffentlich keinen widrigen Eindruck von den ihnen vorgehaltenen Pflichten machen können. Sie werden schon aus andern in ihrer Wirthschaft ihnen vorkommenden Fällen überzeuget seyn, daß dasjenige, was zur Erhaltung eines so nothwendigen Zubehörungsstückes verwandt werden muß, nicht allein keine Verschwendung sey, sondern sich solches auch in der Folge mit doppelten Renten bezahle.

Auch bey einer fast dem Geitze nahe kommenden Sparsamkeit, muß dennoch diese Betrachtung die Oberhand behalten, zumahl wenn dabey zugleich der unausbleibliche Schaden, der aus Vernachläßigung solcher Pflichten erfolget, in Erwägung gezogen wird.

Man ziehe nur die Unterhaltungshand von seinen Unterthanen ab, und lasse sie in Armuth und Dürftigkeit gerathen, so wird man die betrübten Folgen davon gar bald in seiner eigenen Wirthschaft und deren Einnahme verspühren.

Diesem wirthschaftlichen Zweige ist, wenn er erst einmahl verdorret, sehr schwer wieder das Leben zu geben, und öfters fällt solches, wenn man es hierunter auf das äusserste kommen lässet, fast gänzlich unmöglich.

Da ich solchemnach einen so kräftigen Bewegungsgrund, welcher alle vernünftige und gutdenkende Dorf-Obrigkeiten zur Beobachtung ihrer Pflichten gegen ihre Unterthanen verbindet, vor mich habe, so kann ich mit desto frohern Muth und Ueberzeugung, daß ich nichts überflüßiges noch unnützes darunter vornehmen werde, diese Pflichten selber vortragen.

§. 27.

Von der ersten der Herrschaft gegen ihre Unterthanen obliegenden Pflicht, welche in der Vorsorge vor hinreichende und verhältnißmäßige Nahrungen der angesessenen Unterthanen bestehet.

Die erste und vornehmste Pflicht und Vorsorge der Grund-Obrigkeit gegen ihre Unterthanen bestehet sonder Zweifel darinn, daß die Nahrungen derjenigen, die angesessen sind, dergestalt eingerichtet seyn müssen, daß der Besitzer dabey gehörig bestehen, und so wohl die Herrschaftlichen Pflichten davon entrichten, als auch sich und die Seinigen hinlänglich ernähren könne.

Die Nothwendigkeit und Billigkeit dieser Pflicht, fällt von selbst in die Augen. Denn wie kann man wohl, ohne eine Unmenschlichkeit zu begehen, von einem Bauer richtige Dienste und andere Abgaben verlangen, wenn seine Nahrung von einer so elenden Beschaffenheit ist, daß er sich selber nicht das Leben erhalten, sondern seine Tage beständig in Hunger und Kummer zubringen muß?

Wird nicht ein jeder Dienstbote vor seine geleistete Dienste mit zureichender Kost und Lohn versorget? Warum sollten denn die ansäßig gemachte Unterthanen, die gemeiniglich als alte Dienstboten durch die angenommene Nahrungen ihr Glück zu machen suchen, nicht wenigstens ein gleiches zu genießen haben?

Es ist dieses nicht allein unbillig, sondern auch unmöglich.

Werden gleich eine Zeitlang von dergleichen unverhältnißmäßigen Nahrungen die darauf gelegte Dienste und Abgaben, durch strenge und harte Zucht erzwungen, so nimmt es doch gar bald damit ein Ende, und der Ausgang zeiget, daß dem Gutsherrn selber dergleichen schlechte Bauer-Nahrungen zur größesten Last gereichen, indem er eines theils nichts als Reste und unbrauchbare Dienste davon zu erwarten hat, andern theils aber auch durch das immerwährende Wiederbesetzen der verarmten und an den Bettelstab gerathenen Unterthanen von seinen Bauern mehr Schaden als Vortheil gewinnet.

Es wäre zu wünschen, daß solches nur ein seltener Fall seyn möchte. Allein die tägliche Erfahrung bestätiget es leider mehr als zu viel, daß man diesen Fehler in manchen Ländern mehr als zu häufig antrift, und dadurch nicht allein die richtige Bestellung des Ackerbaues gehindert, sondern auch die ganze Landwirthschaft zurück gesetzet wird.

Die Bauerdienste sind zur Bearbeitung der Herrschaftlichen Aecker und Verrichtung anderer Wirthschaftsgeschäfte bestimmet. Die Bauern können aber, aus Mangel einer hinlänglichen eigenen Nahrung, welche zu ihrer, des Gesindes und Gespannes nicht hinreichend ist, entweder gar keine, oder doch nur schlechte Dienste leisten.

Was kann hieraus anders, als das unvermeidliche Verderben des Grundherrn selber entstehen?

Ein Gutsherr, der nicht vor hinlängliche und verhältnißmäßige Nahrungen seiner Unterthanen sorget, strafet sich selber, und das Unglück, so er hierunter seinen armen Unterthanen zubereitet, trift ihn am meisten.

§. 28.

§. 28.

Wie und warum so wohl die neu anzulegende, als auch alte Bauer-Nahrungen dergestalt einzurichten, daß solche mit den darauf gelegten Diensten und Abgaben, in einem richtigen Verhältniß stehen mögen, wobey zugleich eine umständliche Anweisung, wie solches möglich zu machen sey, gegeben, und besonders die Unzuverläßigkeit der Ertrags-Anschläge, die von den neuen Anlagen, ohne solchen Ertrag durch die Erfahrung geprüfet zu haben, angefertiget zu werden pflegen, bemerket wird.

Mancher wird vielleicht sich damit entschuldigen, daß nicht er, sondern seine Vorfahren, die Nahrungen und Dienste derer Unterthanen eingerichtet hätte, und es daher nicht seine Schuld sey, wenn solche unzulänglich und unverhältnißmäßig wären.

Freylich werden zu unsern Tagen wenige neue Dörfer gebauet, sondern wir haben das Daseyn der meisten, dem Fleiß und Vorsorge unserer Vorältern zu danken.

Inzwischen giebet es doch auch noch in unsern Tagen, besonders in den Königlich Preußischen Ländern, häufige Beyspiele, daß auf den vorhin wüste gelegenen und nunmehr urbar gemachten Ländern, neue Dörfer, welche unter den Namen von Colonien bekannt sind, angeleget, und solche zum Theil ebenfalls mit Dienstpflichtigen Leuten von mancherley Art besetzet werden.

In diesen Fällen fällt die oben bemerkte Entschuldigung von selbst hinweg, und es wird allemahl ein zu unsern aufgeklärten Zeiten unvergeblicher Fehler bleiben, wenn bey der Besetzung solcher neu angelegten Dörfer und Colonien, kein richtiges Verhältniß zwischen den Nahrungen und Pflichten der angesetzten Einwohner beobachtet worden.

Ich besorge aber nicht ohne Grund, daß sich dieser Fehler auch hier an vielen Orten mit eingeschlichen haben mag. Wenigstens sollte man solches aus den vielen Klagen der neuen Colonisten, daß sie bey ihren Nahrungen und den darauf gelegten Lasten, nicht bestehen könnten, fast muthmaßen. Die meisten dieser Klagen haben zwar mehr eine vorsetzliche Meutherey und Widerspenstigkeit, als die Wahrheit, zum Grunde. Viele aber mögen auch wohl nicht gänzlich verworfen werden können.

Man hat zwar bey dergleichen Anlagen die Vorsicht gebrauchet, daß man durch erfahrne Wirthschaftsverständige von den zu bebauenden Grundstücken einen gewissenhaften Ertrags-Anschlag, um nach demselben die Pflichten und Abgaben der neu Anzusetzenden zu reguliren, anfertigen lassen. Wer aber die Unzuverläßigkeit solcher Anschläge, die schon von einem künftigen durch die Erfahrung noch nicht geprüfeten Ertragen gemachet worden, nur einigermaßen kennet, dem wird es nicht unmöglich vorkommen, wenn ihm gesaget wird, daß auch auf diesem methodischen Wege sich gar leicht ein Irrthum hervor thun kann.

Die Grundstücke, deren Ertrag noch in ihren wüsten und ungebrauchten Zustande angeschlagen werden wollen, zeigen öfters in ihrer Güte einen weit bessern Anschein, als es sich nachher durch die Erfahrung ergiebet.

Wie betrüglich das bloße äussere Ansehen eines Bodens sey, ist geübten Wirthschaftsverständigen, besonders denen, die auch ausser ihrem Vaterlande in diesem Fache Kenntnisse gesammlet haben, zur Gnüge bekannt.

Man findet öfters Grundstücke, von denen man, dem äussern Anscheine nach, daß sie den besten Weitzen tragen könnten, urtheilen sollte, und die Erfahrung lehret dennoch, wenn man sich deshalb bey den Einwohnern erkundiget, daß sie nur mäßigen Roggen und Hafer zu bringen im Stande sind.

Wer hier ohne Erfahrung blos nach dem äussern Ansehen handeln, und etwas feste setzen will, der kann sich gar leicht irren.

Will man hievon auf die schon vor Cultivirung der neu besetzten Grundstücke entworfene Anschläge, eine Anwendung machen, so werden dieselben allemahl zweifelhaft bleiben, und ihre Zuverläßigkeit allererst durch die nachherige Erfahrung erhalten können.

Der sicherste Weg bei dergleichen neuen Anlagen, wäre wohl, daß man die darauf gelegte Pflichten und Abgaben nicht eher auf beständig bestimmte, bis sich die ihnen beygemessene innere Güte wenigstens durch einen Sechsjährigen Ertrag gerechtfertiget hätte.

Unter diesen sechs Jahren sind aber nicht die, bey solchen Gelegenheiten gewöhnliche Freyjahre zu verstehen, weil deren Ertrag, wegen der in allen neu gerissenen Lande steckenden mehrern Kraft, eine sehr trügliche Richtschnur seyn würde. Nur allererst nach Ablauf solcher Freyjahre, müsten die vorgeschlagene sechs Probejahre gerechnet werden.

Ganz umsonst können zwar die neu Angesetzte den Genuß der ihnen angewiesenen Grundstücke erwähnte sechs Jahre hindurch nicht verlangen, sondern sie müssen sich allenfalls binnen dieser Zeit den Anschlagsmäßigen Ertrag gefallen lassen.

Eine beständige Pflichtleistung aber eher, als nach deren Ablauf, fest zu setzen, ist allemahl gefährlich, und ein Gutsbesitzer hat nichts als Zwist und Verdruß davon, wenn er nachher dennoch eine solche vorläufige Bestimmung mäßigen, und dadurch seinen eingebildeten Ertrags-Etat verändern muß.

Die vorhin bemerkte Maßregeln bey den unter Landesherrlicher Direction unternommenen neuen Anlagen zur Richtschnur zu stellen, würde eine Vermessenheit seyn, deren ich mich niemahl theilhaftig machen werde. Mein hierunter gegebener Rath gehet nur blos auf Privat-Güterbesitzer, die dergleichen neue Veränderungen in ihrem Eigenthum vorgenommen haben, oder solche noch künftighin zu unternehmen willens sind.

Hat aber auch gleich der im Anfange dieses §. bemerkte Einwand, wie er denn allerdings an den meisten Orten nicht ungegründet ist, an und vor sich seine Richtigkeit, so folget doch daraus noch nicht, daß eine Grund-Obrigkeit nicht diesen Fehler ihrer Vorfahren abzuändern verbunden sey, sondern es darunter schlechterdings bey der alten Einrichtung gelassen werden müsse.

Nach der Strenge des Rechts ist er zwar von dem vorigen Herkommen abzugehen, und hierunter eine Aenderung zu treffen, nicht verpflichtet. Sein eigener Nutzen aber, und die Menschlichkeit verbinden ihn dazu, wenn er überzeugend einsiehet, daß die Bauern bey ihren vorigen Nahrungen und Diensten nicht bestehen können.

Ein doppelter Weg diesem Fehler abzuhelfen, und die Nahrungen seiner Bauern mit ihren Diensten und Abgaben in ein richtiges Verhältniß zu setzen, stehet der Obrigkeit offen.

Entweder kann solches durch eine Verbesserung ihrer Nahrungen, oder durch Mäßigung der Dienste und Abgaben geschehen.

Das erstere ist, wegen des einmahl eingeführten Wirthschafts-Systems, besonders an den Orten, wo der Herrschaftliche Acker nicht in Ueberfluß vorhanden ist, nicht allemahl möglich.

Das zweyte aber stehet jederzeit in der Herrschaft Gewalt und Willkühr.

Das letztere fällt auch in den meisten Fällen, um so leichter, als hiezu nicht allemahl eine wirkliche Erlassung der bisher schuldig gewesenen Dienste nöthig ist, sondern schon blos durch eine vernünftige Abänderung und nähere Bestimmung der von den Bauern zu verrichtenden Herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte den Unterthanen diese übermäßig drückende Last, ohne daß der Grundherr das geringste darunter leidet, gar sehr erleichtert, und dadurch das sonst ermangelnde Verhältniß zwischen Nahrungen und Diensten hergestellet werden kann, wovon unten, wenn wir von den gemessenen und ungemessenen Diensten zu handeln Gelegenheit haben werden, ein mehreres bemerket werden soll.

§. 29.

Von den Grundsätzen, nach welchen eine Bauer-Nahrung, ob sie zureichend und verhältnißmäßig sey oder nicht, zu beurtheilen.

Sonder Zweifel wird man begierig seyn zu wissen, wie eine dergleichen Bauer-Nahrung, die vor zureichend und mit den darauf gelegten Lasten verhältnißmäßig erkannt werden kann, beschaffen seyn müsse.

Ist dieses nicht festgestellet, so sind auch die Güterbesitzer, meinen vorhin darunter gegebenen Rath gehörig zu befolgen, nicht im Stande.

Wie sehr die verschiedenen Gegenden, in Ansehung ihrer Ackergüte, von einander unterschieden sind, ist jedermann bekannt, und es ist daher nicht möglich, dieselben nach einerley Fuß und Richtschnur zu beurtheilen.

Nur so viel kann gesaget werden, daß das, was an einem Orte den denen Bauern zu ihrer Nahrung eingeräumten Grundstücken in ihrer Güte abgehet, denselben so viel möglich in der Größe und Umfange ersetzet werden müsse.

Jedoch gestehe ich gar gerne, daß dieser Satz nicht allemahl rathsam ist. Denn ein mit allzu vielen Acker belästigter Bauer, findet in dem überflüßigen Acker öfters eher seinen Untergang, als Erhaltung.

Nur blos den einigen allgemeinen Grundsatz können wir hier an die Hand geben, daß eine jede Bauernahrung von der Beschaffenheit seyn müsse, daß der Bauer nebst den Seinigen, bey angewandten gehörigen Fleiß, einen zureichenden Unterhalt davon erwarten kann.

Was und wie viel an Grundstücken zu diesem Endzweck erfodert werde, muß, wegen der vorhin bemerkten Mannigfaltigkeit, billig der Beurtheilung eines jeden Ortes Obrigkeit überlassen werden.

Hat diese nur die oben berührte Bewegungs-Gründe zur Beförderung des Wohlstandes ihrer Unterthanen aufrichtig zum Augenmerk genommen, so wird sie darunter

die Gränzen der Billigkeit nicht so leicht überschreiten, sondern ihren Unterthanen alle Gelegenheit, sich über einen unzulänglichen Nahrungs-Zustand zu beschweren, zu benehmen suchen.

§. 30.

Warum bey dieser Beurtheilung hauptsächlich auf die von den Bauernahrungen zu entrichtenden Pflichten und Abgaben, ob selbige verhältnißmäßig oder nicht, Rücksicht zu nehmen, und was deshalb in Ansehung der Naturaldienste zum Grunde zu legen.

Nöthig aber ist es, daß bey der Bestimmung der Bauernahrungen auch zugleich auf ihre Dienstleistungen und Abgaben Rücksicht genommen werde.

Ein Bauer kann in der fruchtbarsten Gegend dennoch zu Grunde gehen, wenn die ihm auferlegten Dienstleistungen und Abgaben mit denselben in keinem richtigen Verhältniß stehen.

Aus dieser Ursache ist noch ein zweyter Grundsatz zur Bestimmung solcher Bauer-Nahrungen, wobey dieser Stand in wohlhabende Umstände gesetzet und erhalten werden kann, erforderlich.

Um diesen zweyten Grundsatz mit der gehörigen Deutlichkeit festzusetzen, ist nöthig, daß wir den unten mit mehrern zu bemerkenden Unterscheid zwischen dienstbaren und Pacht- oder Zinßbauern, hier auf einen Augenblick antieipiren.

In Ansehung der erstern nehme ich zu einer allgemeinen Regel an, daß ein dienstbarer Bauer von dem herrschaftlichen Dienste mit seinen Gespann und Dienstleuten allemahl so viele Zeit, als zur Bestellung seiner eigenen Wirthschaft erforderlich ist, übrig behalten müsse.

Die Vernunft selber rechtfertiget diesen Grundsatz. Der Ertrag der ihm anvertrauten Nahrung soll und muß ihn in den Stand, die schuldigen Dienste zu leisten, und das zu solchem Ende erforderliche Gesinde und Gespann unterhalten zu können, setzen.

Ist aber der ihm angemuthete Herrendienst dergestalt beschaffen, daß er dabey zu Bestellung seines eigenen Ackers und Wirthschaft keine Zeit übrig behält, so ist es eine natürliche Folge, daß er dabey zuletzt zu Grunde gehen, und den Endzweck seiner Bestimmung entweder ganz und gar nicht, oder doch auf eine sehr unvollkommene vor den Guts-Herrn nachtheilige Weise, erfüllen müsse, bey dem allen aber dennoch ein Bettler bleibe.

Ein Bauer, der, um dieses durch ein Beyspiel zu erläutern, mit Gespann und zu Fuß, das ganze Jahr hindurch alle Tage auf dem Hofedienste erscheinen muß, behält nicht die erforderliche Zeit übrig, um seinen eigenen Acker und Wirthschaft, von deren Ertrage er dieses alles bestreiten soll, gehörig zu bestellen. Dergleichen Dienste sind daher unverhältnißmäßig, und die Erfahrung wird lehren, daß sie fast jederzeit die schädlichen Wirkungen und Folgen, die wir oben bemerket haben, nach sich ziehen.

Ein Bauer hingegen, der wöchentlich nur zwey bis drey Tage mit dem Gespann dienen darf, ist nicht allein seinen Dienst weit tüchtiger zu verrichten vermögend, sondern er behält auch in den dienstfreyen Tagen genungsame Zeit übrig, die ihm anvertraute Nahrung gehörig zu bewirthschaften und in Ordnung zu halten, wie man denn auch bey einer

dergleichen gemäßigten Diensteinrichtung, die Bauern überall in weit bessern Umständen antreffen wird.

Uebermäßige, und mit den in Besitz habenden Nahrungen in keinem Verhältniß stehende Fuß- oder Handdienste sind zwar auch, wegen der Kostbarkeit des zu haltenden Gesindes, vor die Wohlfahrt der angesessenen Unterthanen gefährlich.

Inzwischen werden sie doch deren Verderben niemahls so schnell, als von unverhältnißmäßigen Spanndiensten zu befürchten ist, befördern.

§. 31.

Von den Grundsätzen, die hierunter in Ansehung der Pacht- oder Zinßbauern zu beobachten.

Bey denjenigen Unterthanen, die auf keine Naturaldienste, sondern Geld oder Getreide-Pacht und Zinß angesetzet sind, fallen zwar die bey den dienstbaren Bauern angemerkten Gründe größestentheils hinweg.

Nichts desto weniger aber gehöret es mit zu der herrschaftlichen Pflicht, daß sie auch hier die zu entrichtende Pacht oder Zinß dergestalt einrichten müsse, daß der Pacht- und Zinßgeber sein zureichendes Auskommen dabey habe, und die ihm auferlegte Prästation zu allen Zeiten abzuführen im Stande sey.

Dieses erfodert, nicht allein in Absicht der Unterthanen, die natürliche Billigkeit, sondern es ist auch solches vor die Herrschaft selber rathsam und vortheilhaft.

Billig ist es, indem kein Grund abzusehen, warum ein dergleichen Pacht- oder Zinßbauer das Gut eines Dritten umsonst bearbeiten, und nicht wenigstens so viel, als einem jeden Dienstboten zugestanden wird, nämlich zureichende Kost und Kleidung, übrig behalten sollte.

Rathsam vor die Herrschaft aber ist eine gemäßigte Pacht und Zinß deshalb, weil sie darauf zu allen Zeiten sichere Rechnung machen, und auch in schlechten Jahren die aus Nachläßigkeit rückständig bleibende, ohne wider die Regeln der Menschlichkeit zu handeln, mit der gehörigen Strenge angreiffen, und zu ihrer Schuldigkeit anhalten kann.

Der fast beständige Ausfall, den sie bey einer übertriebenen Pacht oder Zinß zu erwarten hat, bringet, bey einer genau angelegten Berechnung, mehr Schaden als Vortheil. Und weil der Untergang eines solchen übersetzten Pacht- und Zinßmannes am Ende nicht ausbleiben kann, so wird durch die mit der neuen Besetzung einer solchen leer gewordenen Nahrung verknüpften Kosten, die ganze Zinßerhebung öfters auf viele Jahre zu Wasser gemacht.

Bey einer gemäßigten Pacht oder Zinß, die zu allen Zeiten, ohne eine zu Grunderichtung der Bauern, gegeben werden kann, lauft man, in so ferne man nur in Einfoderung solcher Prästationen nicht selber saumselig und allzu nachsehend ist, diese Gefahr sehr selten.

§. 32.

Daß aber, bey vorbemeldeten Grundsätzen, niemahls der eigene Fleiß und gute Wirthschaft der Bauern ausgeschlossen, sondern derselbe vielmehr, wenn solche richtig angewendet werden sollen, allemahl voraus gesetzet werden müssen.

Um inzwischen diese erste und große Pflicht der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, von aller Mißdeutung und davon zu machenden Mißbrauch zu befreyen, so ist der

Satz, daß eine jede Dorfobrigkeit ihre angesessene Unterthanen, nothwendig mit einer zureichenden und verhältnißmäßigen Nahrung versehen müsse, zugleich dahin einzuschränken, daß dabey der eigne Fleiß des Bauern nicht ausgeschlossen sey, sondern vielmehr schlechterdings voraus gesetzet werde.

Eine und eben dieselbe Nahrung kann in den Händen eines guten und fleißigen Wirths, zu seiner und der Seinigen Erhaltung vollkommen hinreichend seyn, da hingegen ein fauler und saumseliger Besitzer in Noth und Armuth dabey geräth.

Man würde daher, ohne die erwähnte Einschränkung, die Grundherrschaft in dieser ihnen obliegenden Pflicht zu sehr belästigen, und ihr eine fremde Schuld beymessen.

Genung ist es daher, wenn der Bauer mit einer solchen Nahrung versorget worden, wobey ein fleißiger und arbeitsamer Wirth nicht allein seinen reichlichen Unterhalt haben, sondern auch die davon zu entrichtenden Pflichten, ohne dadurch ins Verderben zu gerathen, gut und tüchtig ableisten kann.

Wir leben nicht mehr in dem Paradiese, wo auch das unbearbeitete Feld die zur menschlichen Erhaltung nöthigen Früchte trug. Der erste Fluch, unser Brod im Schweiß unsers Angesichts zu essen, trift einen jeglichen nach seiner Art, besonders aber den Ackersmann, der es hauptsächlich mit dem Feld- und Ackerbau zu thun hat.

Aller Fleiß ist mit Segen, die Faulheit und Trägheit aber mit Armuth und Unsegen begleitet.

Nur selten wird man von fleißigen Bauern über ihre Nahrungen, daß solche zu schlecht wären, und sie dabey nicht bestehen könnten, Klage führen hören. Gemeiniglich ist solches nur die Sprache der Faulen und Liederlichen.

Eine Grundherrschaft würde daher unrecht thun, wenn sie diese in ihrer Trägheit und Nachläßigkeit durch Verbesserung ihrer Nahrungen bestärken, und sich dadurch wehe thun wollte. Sie würde auch dadurch ihren redlichen und gut gemeynten Endzweck nicht erreichen. Denn einem trägen und liederlichen Bauer wird auch die beste Nahrung nichts helfen, sondern er demohnerachtet ein Bettler bleiben.

Solche faule Taugenichts durch gehörige Züchtigung zu mehrern Fleiß und ordentlicher Lebensart anzuhalten, zuletzt aber, wenn dieses nichts fruchten will, ihrer Höfe zu entsetzen, und solche einem fleißigern anzuvertrauen, ist es nur allein, was man in einem solchen Fall als eine Pflicht der Grundherrschaft ansehen kann.

Es ist zwar bisher, wenn von den verhältnißmäßigen Nahrungen der Unterthanen die Rede gewesen, nur lediglich der Bauern gedacht worden. Zur Vermeidung alles Mißverständnisses aber muß ich hiebey erinnern, daß ich unter diesem Ausdruck jederzeit die Nahrungen sämmtlicher angesessenen pflichtschuldigen Einwohner eines Dorfes verstanden habe, wie denn auch schon oben angemerket worden, daß wir das Wort Bauerstand nicht im engern, sondern allgemeinen Verstande nehmen, und darunter alle zum Ackerbau verpflichtete begreifen.

Dasjenige also, was von dem Verhältniß zwischen den Nahrungen und Diensten oder Abgaben vorgetragen ist, beziehet sich auf alle Arten des Bauerstandes, in so ferne

sie

sie nur wirklich angesessen, und mit eigenen Nahrungen, wovon die ihnen obliegenden Pflichten geleistet werden sollen, versehen sind, sie mögen im übrigen, der gewöhnlichen Benennung nach, einen Nahmen führen, wie sie wollen.

§. 33.

Warum eine vernünftige Grundherrschaft auch vor die in dem Dorfe befindliche unangesessene Arbeitsleute, daß sie genugsame Nahrung und Unterhalt in dem Dorfe selber finden mögen, Sorge zu tragen verpflichtet sey.

Besonders giebet es auf den meisten Landgütern eine gewisse Art Bauersleute, die zwar nicht eigentlich mit liegenden Grundstücken angesessen sind, sondern nur blos, entweder gegen einen Miethzinß, oder gewisse Dienste, einer bequemen Wohnung genießen, inzwischen aber dennoch einer jeden Herrschaft sehr nützlich, und an vielen Orten fast unentbehrlich sind.

Ich verstehe hierunter die Häußler, Haußinnen, Einlieger und andere dergleichen unangesessene Unterthanen, die nach Verschiedenheit der Gegenden auch auf verschiedene Art benannt werden.

Diese Leute leben und nähren sich blos von Tagelohn uud ihrer Hände Arbeit, dergestalt, daß sie ausser der wenigen Miethe oder Dienste, so sie vor die ihnen eingeräumte Wohnungen vorbemeldeter maßen zu entrichten haben, mit dem Grundherrn, in Ansehung ihres Nahrungsstandes, in keiner weitern Verbindung stehen, außer daß ein Theil derselben zum Herrschaftlichen Scheunedröschen, gegen einen gewissen bestimmten Lohn-Scheffel, genommen zu werden pfleget.

Bey dieser Beschreibung scheinet es, als wenn die Obrigkeit sich um dergleichen kleinen Leute Nahrung zu bekümmern, keine Ursache habe, sondern es ihr gleich viel seyn könne, ob sie reich oder arm, wohlhabend oder dürftig wären.

Wenn es aber eine ausgemachte und unwidersprechliche Wahrheit ist, daß ein Ueberfluß von arbeitsamen Leuten von einem jeden vernünftigen und richtig denkenden Landwirth, als ein wahrer Schatz angesehen werden müsse, so verbindet ihn dieser wichtige Vortheil, auch vor eine solche Art von Leuten, damit sie in dem Dorfe sich durch ihre Arbeit hinlänglich nähren können, Sorge zu tragen.

Diese Art von kleinen Einwohnern sind bey unzähligen Gelegenheiten, besonders in der Ernte, und bey vorzunehmenden Verbesserungen eines Landgutes, höchst nützlich.

Ein Gutsbesitzer, der einen reichen Vorrath von dergleichen Arbeitern im Dorfe hat, kann nicht allein wegen seiner Erntegeschäfte, wenn andere nicht wissen, woher sie die hiezu erforderliche Leute herbey schaffen sollen, ganz ruhig und unbekümmert seyn, sondern er ist auch alles, was er nur vor nützlich erkennet, auf seinem Gute zu unternehmen im Stande.

Es verräth daher eine unrichtige Denkungsart, wenn man nicht dahin bedacht ist daß dieses zwar unangesessene, dennoch aber sehr nützliche Volk, einen beständigen Verdienst und Unterhalt finde.

Eine ganz natürliche Folge ist es, daß dieselben, wenn sie in dem Dorfe und unter ihrer Herrschaft keinen zureichenden Verdienst finden können, sich solchen auswärts su-

chen müssen, warum sich denn an vielen Orten die Güterbesitzer wenig bekümmern, sondern solches ganz ruhig geschehen lassen.

Ich halte dieses aber vor eine falsche Maxime. Denn diese Leute verlaufen sich, indem sie an fremden Orten Arbeit suchen müssen, und sind daher zu der Zeit, wenn man ihrer benöthiget ist, schwer wieder beysammen zu bekommen. Sie finden auch öfters an andern Orten, bequemere Gelegenheiten sich niederzulassen, ziehen nach und nach fort, und entvölkern auf solche Art das Dorf.

§. 34.

Wie dieser Art von Leuten, ohne Nachtheil der Grundherrschaft hinlängliche Nahrung verschaffet werden könne, deshalb wird ein Vorschlag gethan.

Wahr ist es zwar, daß es nicht zu allen Zeiten, wenn man blos nach dem gemeinen Schlendrian wirthschaften will, Arbeiten vor Tagelohn giebet, und mancher scheuet auch diese Ausgabe als höchst beschwerlich und unnöthig.

Es sind aber Mittel vorhanden, diesen so nützlichen Leuten Nahrung und Gelegenheit zum Verdienst, an dem Orte selber, zu verschaffen, ohne daß der Gutsherr Schaden dabey leiden darf.

Sind gleich auf dem Gute keine Verbesserungs-Arbeiten mehr vorhanden, so kann doch die Herrschaft sie zu allerhand wirthschaftlichen Nebenzweigen, welche die darauf zu verwendende Kosten reichlich wieder einbringen, und noch überdem eine gar angenehme Ausbeute geben, gebrauchen.

Zu diesen wirthschaftlichen Nebenzweigen rechne ich, um dieses durch ein Beyspiel zu erläutern, unter andern den Anbau des Tabacks, des Waids, der Röthe und anderer dergleichen Färbekräuter mehr.

Diese Producten sind, wenn gehörig damit verfahren wird, die Einnahme eines Landwirths ganz ansehnlich zu vermehren im Stande, und ich habe in meinen ökonomischen Schriften schon mehrmahl erinnert, daß der Landmann nicht seine ganze Hofnung blos auf den Getreidebau stellen, sondern auch in andern einen Absatz findenden Ertrags-Rubriken Fleiß anwenden müsse, damit er, wenn jener, wie öfters geschiehet, fehl schläget, zu diesen seine Zuflucht nehmen, und wenigstens so viel baares Geld, als zur Bestreitung der Wirthschafts-Nothdurften erforderlich ist, davon ziehen könne.

Der Anbau solcher Nebenfrüchte erfodert eine Menge von Arbeitern, und es finden daher die Tagelöhner, die man sonst zu den gewöhnlichen Ackergeschäften nicht zu allen Zeiten nöthig hat, dabey genugsame Beschäftigung. Das Tagelohn aber, so dieselben davor erhalten, darf dem Gutsherren nicht gereuen, weil er solches durch den davon anzuhoffenden Gewinst, wie schon vorhin bemerket worden, reichlich und doppelt wieder erhält.

Und wenn auch bey einem dergleichen Anbau von Nebenfrüchten nichts mehr, als die darauf verwandte Kosten, wieder heraus kämen, so erreichet er doch dadurch den Haupt-Endzweck, daß er eine Art von Leuten, die ihm in allen Fällen sehr nützlich und unentbehrlich sind, in Nahrung erhält, so, daß sie nicht sich zu verlaufen, und auswärts ihr Brod zu suchen, nöthig haben.

Ein kleiner Vorschuß wird hiezu freylich erfodert, indem das ausgegebene Arbeitslohn nur erst durch den Verkauf solcher Producten wieder einkommt. Allein da ein jeder Wirth in seiner Landwirthschaft, wenn sie gehörig betrieben, und nicht öfters durch das zu den nöthigen Ausgaben ermangelnde Geld, aufgehalten werden soll, schon vorhin jederzeit so viel Baarschaft, als hiezu erfodert wird, Vorschuß weise in Bereitschaft haben muß, so wird, diese wenige Kosten, da sie von Jahr zu Jahr wieder einkommen, in Vorrath zu halten, wohl nicht schwer fallen können.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß vermögende Wirthe, die zu allen Zeiten mit dem benöthigten baaren Gelde versehen sind, vor diejenigen, welche fast immer daran einen Mangel verspüren, in allen Stücken einen großen Vorzug haben, und ihre Güter weit besser nutzen können. Dieser Vorzug wird sich denn auch hiebey äussern, und jenen ein solcher Anbau von Nebenfrüchten weit leichter, als diesen, fallen. Jedoch es wird auch bey diesen, wenn nur eine vernünftige Einrichtung getroffen wird, nicht ganz unmöglich seyn.

Nur blos auf das erste Jahr ist zu dergleichen ausserordentlichen Kosten ein Vorschuß nöthig, und man darf nur alsdenn von den vor die dadurch gewonnene Producten empfangenen Geldern, von Jahr zu Jahre so viel, als zur Bestreitung solcher Kosten erfodert wird, zurücke legen, so ist die Sache mit einmahl im Geleise, und ein solcher Landwirth darf alsdenn, woher er den zu diesen Arbeiten nöthigen Vorschuß bekommen wolle, nicht weiter bekümmert seyn a).

a) Ich befinde mich auf meinem Gute wegen der Erhaltung dieser Leute in einem gleichen Fall, und bin von deren Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit durch die Erfahrung genugsam überzeuget worden. Zu den gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften brauche ich sie ebenfalls nicht zu allen Zeiten, und was an Verbesserungen möglich gewesen, ist bereits vollbracht worden.

Damit es aber diesen Tagelöhnern nicht an zureichender Nahrung fehlen, oder sie, solche auswärts zu suchen, gezwungen seyn mögen, habe ich gewisse Koppeln, die etwa zusammen 20 Magdeburgische Morgen austragen, ausgesetzet, in welchen wechselsweise Taback, Waid, und andere dergleichen Nebenfrüchte angebauet werden. Hiebey finden meine im Dorfe befindlichen Tagelöhner den ganzen Sommer hindurch, nebst ihren Weibern, genungsame Beschäftigung, und eine reichliche Gelegenheit sich zu ernähren, zumahl sie den Winter hindurch zum Scheumdreschen gebrauchet werden, und dadurch so viel Brodkorn, als sie das ganze Jahr hindurch vor sich und die Ihrigen nöthig haben, gewinnen können.

Ich kann mit Wahrheit bezeugen, daß ich von diesen in gedachten Koppeln erzeugeten Früchten, auch nach Abzug des darauf verwandten Tagelohns, noch immer ein ansehnliches übrig behalte, und dabey in meinen gewönlichen Wirthschaftsgeschäften den wichtigen Vortheil habe, daß ich von acht Paar solcher Hausleute, jährlich 832 freye Dienstage, die ich weder mit Speisung noch Geld vergütigen darf, genieße.

§. 35.

Anderweitiger Vorschlag, um den in einem Dorfe befindlichen Tagelöhnern oder kleinen Arbeitsleuten, ohne Nachtheil der Herrschaft, Nahrung zu verschaffen.

Sonst kann man auch diesen, zwar nicht mit eigenen Grundstücken angesessenen, dennoch aber zu den Wirthschaftsgeschäften in mancherley Fällen unentbehrlichen Arbei-

tern dadurch eine bequeme Gelegenheit, sich hinreichend zu nähren, verschaffen, wenn man denenselben entweder in der Brache, oder auf andern bequemen Plätzen, so viel Land, als sie um die Hälfte mit Kohl, Ertoffeln, Hirse, und andern dergleichen Früchten bebauen können und wollen, anweiset.

Nur blos der Acker wird von der Herrschaft zubereitet, alle übrige Arbeiten aber verrichten diese Hälftbauern, und der Saame zu einer jeden Frucht wird von beiden Theilen gegeben.

Wenn man nur die einzige Frucht der Ertoffeln, die allenthalben ihre Abnehmer findet, und verloset werden kann, in Erwägung ziehet, und dabey annimmt, daß auf einer Magdeburgischen Morge ganz füglich 4 Winspel gewonnen werden können, so fällt von selbst in die Augen, daß diese Leute, wenn auch nur einem jeden Paar 2 Morgen angewiesen werden, sich durch diesen Hälftbau ganz reichlich ernähren können, zumahl doch auch immer in der Herrschaftlichen Wirthschaft Arbeiten, welche baar bezahlet werden, vorfallen.

Daß aber bey diesem Hälftbau auch zugleich die Herrschaft einen sehr ansehnlichen Nutzen habe, ist ebenfalls offenbar. Die unzählige Menge von Arbeiten, so zu dem Anbau solcher Früchte erfodert werden, ist öfters eine Ursache, daß die Herrschaft solchen entweder gänzlich unterlassen muß, oder doch nur sehr wenig darinn thun kann.

Gewiß aber ist es, daß dergleichen Früchte nicht allein in der ländlichen Haushaltung von grossen Nutzen, und an denen Orten, wo ein starker Viehstand ist, unentbehrlich sind, sondern auch durch den Verkauf derselben, die baare Einnahme des Gutes vermehret werden kann.

Bey dem letztern kommt selten etwas heraus, wenn der Anbau solcher Früchte auf des Grundherren eigene Kosten geschehen muß. Bey einem solchen Hälftbau aber kann er den auf ihn fallenden Antheil durchgehends als einen reinen Profit rechnen. Denn das Beackern des Landes, so auch bey diesem Hälftbau vorangezeigtermassen geschehen muß, kann deshalb nicht gerechnet werden, weil solches wegen des in dergleichen Acker unmittelbar nachher zu säenden Getreides ohnedem geschehen muß. Auch mag ein dergleichen Hälftbau, wenn man gleich keine eigenen Plätze hat, sondern einen Theil der Brache dazu bestimmen muß, wegen eines zu befürchtenden Aussaugens der Kräfte des Landes nicht vor schädlich gehalten werden. Die Erfahrung lehret vielmehr, daß, weil ein solcher Acker durch das viele Hacken oder Wieten mürbe und von allen Unkraute frey wird, ein vorzügliches Getreide darinn zu wachsen pfleget a).

a) Ein nachahmungswürdiges Beyspiel hat derjenige vornehme Freund und Gönner, dessen gründliche Anmerkungen ich in dem vierten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft, in dem ersten zweyten und dritten Stück, dem geneigten Leser mitgetheilet habe, hievon gegeben, indem es daselbst S. 8. ausdrücklich heißet:

Vorzüglich habe ich ihnen, nämlich denen auf Handarbeit angesetzten Colonisten, auch dadurch ein gutes Nahrungsmittel verschaffet, daß ich ihnen erlaubet habe, in meinen Brachäckern so viele Ertoffeln, Morrüben, Lein, Kohl, Kohlrüben und dergleichen, als ihnen gefällig ist, um die Hälfte anzubauen, wozu ich das Land düngen, und zweymahl pflügen lasse, so, daß sie es nur zu behacken und zu wieten haben, welches ihre Frauen und Kinder bey müßigen Stunden verrichten. Da sie das mehreste, was

was zu ihrem Unterhalt nöthig ist, in ihren Gärten gewinnen, so können sie den gröſsesten Theil dieser in den herrschaftlichen Brachäckern gewonnenen Früchte, verkauffen und zu Gelde machen.

Ich erhalte meiner Seits durch dieses Mittel nicht allein das nöthige Gartengewächse zur Speisung des Gesindes, sondern es bleibet auch noch genug übrig, so zum Unterhalt und Mastung des Viehes angewandt werden kann.

Der groſse mir dadurch zugewachsene Vortheil bestehet aber darin, daß der Acker durch das Behacken und Ausgraben dieser Früchte besonders rein und locker wird, und ich vorzüglich schönes Getreide darauf baue.

Ich bin in diesem Jahre, bey einem mir daselbst geschehenen Auftrage, an einem Orte gewesen, wo der Besitzer, ohne deshalb an seinem Getreidebau das geringste einzubüſsen, von einem solchen Hälftbau auf sein Antheil 40 Winspel Ertoffeln gewonnen hatte.

Bey dergleichen unwidersprechlichen Beyspielen wird man die Nützlichkeit von dem Anbau solcher wirthschaftlichen Nebenzweige, zumahl solche eine bequeme Gelegenheit, die kleinen Arbeitsleute dadurch zureichend zu ernähren, an die Hand geben, wohl nicht weiter in Zweifel ziehen können.

§. 36.

Warum der Verfasser dieses alles so umständlich vorgetragen habe, und daß die Anmahnung zu diesen Pflichten nichts helfen könne, wenn nicht auch zugleich die Mittel und Wege, wie solche möglich zu machen und füglich ins Werk zu stellen sind, nachgewiesen werden.

Vielleicht wird bey manchen, der dieses lieset, und dem die Mittel, wie die Arbeiter eines jeden Ortes, auf eine bequeme Art ernähret, und unterhalten werden können, zu weitläuftig scheinen möchte, der Zweifel aufstoſsen, als wenn diese Materie und deren Ausführung hieher gar nicht gehöreten.

Er kann aber davon überzeuget werden, wenn er in nähere Erwägung ziehet, daß es nicht genug sey, den Grundherrschaften die Vorsorge vor eine hinreichende Nahrung ihrer Unterthanen anzupreisen, wenn man nicht auch zugleich im Stande ist, denselben die Mittel und Wege, auf welchen solches nicht allein möglich ist, sondern auch am füglichsten ins Werk gesetzet werden kann, nachzuweisen.

Was würden alle meine an die Güterbesitzer gerichtete Ermahnungen, vor die Erhaltung und Ernährung dieser nützlichen Art von Leuten und Unterthanen, alle erforderliche Aufmerksamkeit zu haben, helfen oder wirken können, wenn ich nicht zugleich vermögend gewesen wäre, ihnen die dazu diensame Mittel an die Hand zu geben, und nicht allein die Möglichkeit davon zu zeigen, sondern auch die dagegen zu vermuthende Ausflüchte und Einwendungen aus dem Wege zu räumen.

Dieses wird mich also hoffentlich, wenn ich mich bey einem nur Unerfahrnen so geringe scheinenden Punct länger, als es vielleicht nöthig gewesen wäre, aufgehalten hätte, von selbst entschuldigen und rechtfertigen können.

§. 37.

Widerlegung des bekannten *Brocardicum: Plebeja gens, optima flens, pessima videns.*

Ein fast allgemeines Vorurtheil ist es bey den meisten Dorfherrschaften, daß sie von einem armen Bauer weit mehr Gehorsam und Folgsamkeit, als von einem wohlhabenden und in guten Nahrungsstande stehenden, erwarten zu können glauben.

Das

Das schon bey unsern Vorfahren bekannte Brocardicum: plebeja gens optima flens, pessima ridens, d. i. ein weinender Bauer ist besser als ein lachender, scheinet zwar hiemit überein zu stimmen.

Da ich aber aus der Erfahrung überzeuget bin, daß dieser blos auf eine willkührliche Art angenommene theoretische Satz völlig unrichtig ist, so finde ich mich, dessen Unzulänglichkeit hier mit wenigen zu berühren, um so mehr verbunden, als er bey vielen eine Ursache ist, warum sie, ihre Unterthanen zu einem wahren Wohlstande gelangen zu lassen, Anstand nehmen.

An vielen Orten würde der Bauerstand viel glücklicher und wohlhabender seyn können, wenn nicht die Herrschaft aus diesem ungegründeten Vorurtheil sich dessen Aufnehmen, wo nicht öffentlich, dennoch ins geheim zu widersetzen, und ihn auf mancherley Art in dem glücklichen Fortgang seiner Nahrung zu hemmen suchte.

§. 38.

Daß, wenn dieser Satz eintrift, die Schuld davon an der Obrigkeit selber lieget.

Es stehet nicht zu leugnen, daß ein Bauer, wenn es ihm wohl gehet, und er über seine Nothdurft hat, sehr leicht übermüthig, und dadurch, das Joch des Gehorsams abzuwerfen, gereitzet wird. Er ist den muthigen Pferden gleich, welche weit eher als die magern und abgematteten, durchzugehen, und ihrem Führer Hals und Beine zu brechen, geneigt sind.

Gleichwie aber bey einem dergleichen muthigen Pferde, wenn es durchgehet, die Schuld gemeiniglich an den Führer, daß er dasselbe nicht gehörig in dem Zaum gehalten, und ihm nicht das erforderliche Gebiß angeleget hat, zu liegen pfleget, so verhält es sich auf eine ebenmäßige Art mit den wegen eines mehrern Wohlstandes übermüthig werden, und den schuldigen Gehorsam verweigern wollenden Bauern.

Die Herrschaften sind ihre Führer, und die Erfahrung lehret, daß sie an ihrer Widerspenstigkeit blos dadurch, daß sie ihnen im Anfange den Zügel zu weit schießen lassen, an ihrer fernern Ausschweifung selber Schuld sind.

Nicht die geringste Neigung zur Wiederspenstigkeit und Ungehorsam muß dem Bauer verstattet, sondern dieser Funken gleich in dem ersten Augenblicke, da er bemerket wird, gedämpfet werden.

Einer vernünftigen, beherzten und aufmerksamen Obrigkeit, wird es hierunter niemahls an kräftigen und genungsamen Mitteln fehlen, welche unten bey der dritten obrigkeitlichen Pflicht, wo wir von den Bestrafungen der Unterthanen eigentlich zu reden Gelegenheit nehmen werden, mit mehrern bemerket und nachgewiesen werden sollen.

§. 39.

Warum ein armer Bauer weit schwerer, als ein wohlhabender, zu zwingen und in Ordnung zu halten ist.

Sonst aber ist es der Natur der Sache gemäß, daß ein wohlhabender und sich in guten Umständen befindender Bauer, den Verlust seines Hofes und seiner Nahrung, weit mehr als ein armer befürchtet.

Was

Was verlieret wohl dieser letztere, wenn ihm sein Hof genommen, und er in die Umstände, mit seiner Hände Arbeit sein Brod verdienen zu müssen, gesetzet wird?

Er muß ja als Bauer ebenfalls täglich arbeiten, und dabey noch manchen Kummer und Sorge vor sein Vieh und Gesinde ausstehen. Sein neuer Stand, da er nunmehr als Tagelöhner arbeiten und seinen Unterhalt suchen muß, kann ihm um so weniger fremde vorkommen, als er dadurch mancher Last und Quaal loß geworden ist.

Der Unterscheid zwischen einen angesessenen Bauer und Tagelöhner, bestehet nicht so wohl in der wenigern oder mehrern Arbeit, als blos darinnen, daß der erstere auch nach seinem Tode vor die Seinigen etwas zu sammlen und übrig zu lassen Hofnung hat, dahingegen der letztere sich blos an seinem und der Seinigen täglichen Unterhalt, so lange er lebet, begnügen muß.

Wenn nun ein armer Bauer sich dieser Hofnung eben so wenig, als ein Tagelöhner, zu erfreuen hat, so folget von selbst, daß keine Ursache, warum er die Abnahme und Entsetzung von der ihm anvertrauten Nahrung scheuen sollte, vorhanden sey, sondern nur allein angreifende Leibesstrafen, um ihn in Ordnung und Gehorsam zu unterhalten, erfordert werden können.

§. 40.

Fortsetzung des Vorigen, und daß ein wohlhabender Bauer schon durch die bloße Furcht, seine Nahrung zu verlieren, im Gehorsam erhalten werden könne.

Ganz anders aber verhält sich die Sache bey einem sich in gewissen Wohlstande befindenden Bauer, welcher nicht allein vor das Gegenwärtige eine zureichende Nahrung hat, sondern auch der Hofnung leben kann, daß er seinen Kindern, wenn er bey dem Besitz seiner Nahrung bleibet, wenigstens so viel, daß sie dadurch den Grund ihres ersten Glückes und Fortkommens legen können, hinterlassen wird.

Diesem ist es nicht gleichgültig, ob seine Widerspänstigkeit und Ungehorsam mit dem Verlust seiner Nahrung, als welcher, wenn die Herrschaft darauf bestehet, allemahl eine gerechte und nothwendige Folge davon ist, bestrafet werde oder nicht.

Auch der tückischeste und boshaftigste Bauer ziehet gelinde Saiten auf, und kriechet zum Creutze, wenn er siehet, daß es darunter ein Ernst werden will, und er diejenige Nahrung, auf welcher er sich so wohl befunden, verlassen soll.

Alle vernünftige Güterbesitzer und Herrschaften werden darin übereinstimmig seyn, daß das beständige Strafen und Züchtigen der ungehorsamen Unterthanen, eines der grössesten Uebel sey, welches mit diesem Stande verknüpfet ist, und vielleicht würde mancher redlicher Landwirth sein Leben höher gebracht haben, wenn es nicht durch die beständige Aergerniß, die ihm durch das boshafte und widerspänstige Bauervolk verursachet worden, verkürzet worden wäre.

Aller dieser Herz und Leben fressenden Aergernissen, ist ein Gutsbesitzer bey wohlhabenden Bauern von selbst entübriget.

Wollen seine an sie erlassene Ermahnungen keine Besserung fruchten, so stehet ihm der Weg, dergleichen Widerspänstige ihrer Höfe zu entsetzen, allemahl frey und offen, und wegen der Widersetzung derselben, indem sich zu einem guten und bequemen Nest allemahl ein Vogel findet, darf er unbekümmert seyn.

§. 41.

Warum dieses auch bey denen Bauern, so ihre Höfe eigenthümlich besitzen, Statt finde, und der Herrschaft an deren Erhaltung ebenfalls gelegen sey.

Zwar scheinet dieses Mittel an denen Orten, wo die Höfe denen Bauern eigenthümlich zugehören, nicht so wirksam, als an solchen zu seyn, wo selbige der Herrschaft zuständig sind, und folglich die Bauern von denselben ohne weitere Umstände, und, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, gleichsam brevi manu abgesetzet werden können.

Es hat auch das Ansehen, als wenn die Herrschaft an solchen Bauern, denen ein Eigenthum an ihren Höfen zustehet, nicht so vielen Antheil zu nehmen Ursache hätte, sondern ihr deren Wohlstand oder Armuth gleichgültig seyn könnten, indem sie bey ihrer Zugrundgehung weder an der Hofwehre, noch auch den rückständig gebliebenen Pflichtleistungen jemahl etwas verlieren kann, sondern ihr solches zu allen Zeiten aus dem Kaufgelde des veräusserten Hofes, vorzüglich vor alle Gläubiger, vergütiget werden muß.

Allein beydes sind nur Scheingründe, welche bey näherer Beleuchtung keinen Stich halten.

Der mit einer eigenthümlichen Nahrung versehene Bauer, muß so wenig, als ein anderer, der kein Eigenthum daran hat, der Herrschaft ungehorsam und widerspänstig seyn. Und wenn er solches ist, und die Sache bis zu einem gewissen Grad treibet, so ist der Verlust des Hofes, welchen die Herrschaft verkaufen lassen, und mit einem andern besetzen kann, ebenfalls eine gerechte Folge davon.

Und ob wohl der Grundherr bey einem eigenthümlichen Besitzer, wenn er auch gleich arm ist, wegen der schuldigen Pflichtleistungen mehrere Sicherheit, als bey einem Laßen oder Leibeigenen hat, so ist dieses doch nicht der einzige Fall, in welchem der Herrschaft der Wohlstand seiner Bauern vorzüglich nützlich ist.

Der wichtigste Vortheil, den der Grundherr von dem Wohlstande seiner Bauern zu erwarten hat, bestehet hauptsächlich darin, daß die Wohlhabende tüchtigeres Gesinde und Gespann halten, folglich auch ihre Hofedienste weit besser, als die schwachen und verarmten, verrichten können.

In dieser Rücksicht aber ist es einerley, ob der Bauer an der im Besitz habenden Nahrung ein Eigenthum hat oder nicht. Denn ein reicher Bauer, er sey von welcher Art er wolle, ist jederzeit hierunter mehr, als ein armer, zu thun, und seine Pflichten richtiger zu leisten vermögend.

§. 42.

Von der zweyten der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen obliegenden Pflicht, vermöge welcher sie Sorge zu tragen haben, daß die Unterthanen bey ihren in Besitz habenden Nahrungen, auch in guten Stande erhalten werden mögen.

Eine redlich denkende und auf ihr eigenes Beste bedacht seyende Grundherrschaft, muß ferner dahin sorgen, daß die angesessene Unterthanen auch bey ihren ihnen anvertrauten Nahrungen, in guten Stande erhalten werden mögen.

Dieses ist billig als die zweyte Hauptpflicht der Dorf-Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen anzusehen.

Es können sich Umstände ereignen, daß auch die, ihrer ersten Einrichtung nach, verhältnißmäßige und zureichende Bauernahrungen dergestalt in Verfall gerathen, daß sie nicht mehr hinlänglich bleiben, und die Besitzer derselben ohne Hülfe und Aenderung, dabey nicht zu rechte kommen können.

Ob aber eine Sache ihrem ersten Ursprunge nach unzulänglich gewesen, oder erst nachher wird, solches ist, in Ansehung des gegenwärtigen Zustandes, immer einerley.

In beyden Fällen fehlet es allemahl an dem richtigen Verhältniß zwischen Kraft und Last, und es ist in beyden Umständen eben so unbillig als unmöglich, wenn man von einem Bauer Pflichtleistungen fordern will, so dem Zustande seiner Nahrung auf keinerley Weise angemessen sind, sondern deren Gränzen auf eine übertriebene Art übersteiget.

§. 43.

Daß aber diese Pflicht mit vieler Vorsicht und Behutsamkeit ausgeübet werden müsse, weil sie von den Bauern gemeiniglich gar sehr gemißbrauchet zu werden pfleget.

Inzwischen ist diese Pflicht, so gegründet sie auch an und vor sich selber ist, unzähligen Mißbrauch von Seiten der Unterthanen unterworfen, und man hat wohl Ursache, bey deren Ausübung alle mögliche Vorsicht und Behutsamkeit zu gebrauchen. Sie kann sonst leicht eine gegenseitige Wirkung thun, und, anstatt den Zustand der Bauern zu verbessern, deren Untergang befördern. Man findet davon an vielen Orten, wo die Herrschaften gegen ihre Unterthanen gar zu nachgebend sind, und sie gerne wegen aller ihrer Klagen befriedigen wollen, eine unzählige Menge von unleugbaren Beyspielen, die billig einen jeden, der es mit diesem eigennützigen und von aufrichtiger Treue wenig wissenden Geschlechte zu thun hat, aufmerksam machen müssen.

§. 44.

Von der allgemeinen Unzufriedenheit der Bauern über ihre Nahrungen, und daß man daher sehr genau, ob solche auch gegründet sind, prüfen müsse.

An allen Orten, auch selbst denen, wo die Bauernahrungen in dem verhältnißmäßigsten Zustande mit ihren Pflichten und Abgaben stehen, wird man dennoch immer von diesem unzufriedenen Volke Klagen und Beschwerden, daß ihre Höfe nur schlecht wären, und sie dabey nicht zu rechte kommen könnten, hören.

Besonders brechen sie mit diesen ihren Klagen gegen diejenigen aus, von welchen sie glauben, daß selbige etwas zu ihrer Besserung beytragen können. Es mag nur ein Departements-Rath einen Versuch machen, und sich mit den Amts-Bauern über den Zustand ihrer Nahrungen in eine Unterredung einlassen, so wird er eine allgemeine Unzufriedenheit finden, und ein jeder an seinen Umständen, ob sie gleich ihrer Art nach die besten sind, etwas auszusetzen wissen.

Eben dieses trift man auch auf den Gütern der privat Eigenthümer an.

Der Ausspruch des Horatius: nemo sua sorte contentus, d. i. niemand ist mit seinem Schicksal zufrieden, rechtfertiget sich bey dem Bauer-Volke ganz besonders.

Auch die besten und uneigennützigsten unter ihnen haben diesen Fehler an sich, und ich schreibe denselben nicht sowohl boshaften Absichten, wiewohl auch diese sehr oft

mit darunter verborgen sind, als vielmehr ihrer Kurzsichtigkeit zu, vermöge welcher sie nicht im Stande sind, das Verhältniß ihrer Nahrungen und der darauf gelegten Pflichtleistung gehörig zu übersehen, auch dabey kein rechtes Gefühl von der göttlichen Vorsehung haben, als dessen Ermangelung bey jedermann, er sey Bauer oder Edelmann, der wahre Grund von allen so gemeinen Nahrungszweifeln ist.

Es mag nun diese fast bey allen Bauern zu bemerkende Unzufriedenheit, und daraus entstehende Klagen herrühren, woher sie wollen, so bleibet allemahl nöthig, ihren Grund vorher wohl zu prüfen, ehe man sich dadurch zu einem Schritt verleiten lässet, der nicht allein viele Kosten verursachet, sondern auch dem Bauer selber öfters mehr schädlich als nützlich ist.

§. 45.

Von dem beständigen Leihen des Brod- und Saatkorns, so sich die Bauern an vielen Orten angewöhnet haben, und was vor Betrügereyen darunter öfters vorzugehen pflegen.

Nichts ist mehr eingerissen, als daß die Bauern, besonders diejenigen, denen die Höfe nicht eigenthümlich zugehören, sich angewöhnet haben, die Herrschaft fast alle Jahre um Saat- und Brodkorn anzusprechen.

Sie geben zwar dabey gemeiniglich vor, daß sie solches nur leihen, und nach der Ernte wieder abgeben wollen. Allein, die wenigste Zeit geschiehet solches, sondern sie wissen schon, wenn die Zeit der Abgabe heran kommt, solches durch allerhand Vorspiegelungen abzuwenden, und der Herrschaft so lange die weiche Seite abzugehen, bis sie es wieder abzuführen nicht mehr im Stande sind.

Und wenn sie es auch wirklich zur bestimmten Zeit abgeben, so ist doch bekannt, daß zu der Zeit, wenn sie nach Brod- und Saatkorn gelauffen kommen, das Getreide gemeiniglich in weit höhern Preise, als nach der neuen Ernte, zu stehen pfleget, folglich die Herrschaft allemahl Schaden dabey leidet.

Es ist nichts ungewöhnliches, daß viele dieses Leihen zur offenbaren Betrügerey mißbrauchen, und solches nur blos in der Absicht thun, um von dem höhern Preise des Getreides einen Vortheil zu ziehen. Ja, mir sind Beyspiele bekannt, daß dergleichen betrügerische Bauern, der Herrschaft kurz vor der Ernte, unter dem Vorwande, daß sie weder Brod noch Futter vor die Pferde hätten, einen halben Winspel Roggen abgeborget, und selbigen Tages darauf, weil er, wie gemeiniglich kurz vor der Ernte zu geschehen pfleget, im Preise gar sehr gestiegen war, nach der nächsten Stadt zum Verkauf gefahren haben.

Ein Gutsherr, so die betrügerischen Kunstgriffe dieses untreuen Geschlechtes nicht genau kennet, noch genungsame Erfahrung davon hat, kann auf solche Weise gar sehr angeführet, und in mancherley Schaden gesetzet werden. Man hat daher dieselben davor zu warnen wohl Ursache.

§. 46.

Wenn es der Wohlfarth des Bauerstandes selber zuwider sey, wenn die Bauern zu allen Zeiten von der Herrschaft mit Getreide und Vieh unterstützet werden, und in welchen Fällen solches nöthig.

Bey so gestalten Sachen muß der erwähnten Pflicht allemahl die Bedingung beygesetzet werden, daß die Obrigkeit den Unterthanen in ihren Nahrungen nur blos alsdenn Hülfe zu leisten verbunden sey, wenn sie überzeuget ist, daß ihre deshalb geführte Klagen gegründet, und solche nicht entweder durch ihre eigene Schuld veranlasset, oder keine dergleichen geheimen Betrügereyen, wie vorhin erwähnet worden, dahinter stecken.

Zu solchem Ende ist vor allen Dingen die Beschaffenheit der Nahrung, und ob solche von der Art sey, daß sie ihren Besitzer, ein Jahr ins andere gerechnet, gehörig ernähren könne, gründlich zu untersuchen.

Findet sich dieses, so ist es ein unzeitiges Mitleiden, den Unterthanen, auch selbst bey mäßigen und schlechten Zuwachs, mit dem von ihnen begehrten Brod- und Saatkorn zur Seiten zu stehen. Denn in allen Landwirthschaften, sie mögen groß oder klein seyn, muß, wegen des nicht in allen Jahren gleichen Zuwachses, eine vernünftige Eintheilung gemacht, und der Ueberfluß reicher Ernten auf sparsame und schlechtere aufgehoben werden. Geschiehet dieses, so wird ein jeder Landmann, und folglich auch der Bauer, zu keiner Zeit Noth leiden dürfen.

Weiß aber der Bauer, daß er hierunter von der Herrschaft unterstützet wird, so denket er an dergleichen Eintheilung nicht, sondern verschleudert den Ueberfluß der guten Jahre, in der Hoffnung, daß, wenn ja ein schlechtes Jahr eintreffen, und er alsdenn nicht auskommen sollte, der Herrschaftliche Boden ihm noch immer offen stehen werde.

Es ist daher gar kein Wunder, wenn die Bauern bey einem allzu freygebigen Herrn zuletzt liederlich werden, und ihren Vorrath, den sie sonst auf schlechte Zeiten aufheben könnten, versauffen, und sich davor, wie sie sich auszudrucken pflegen, etwas zu gute thun. Die Wahrheit zu sagen, so kann man es auch einem Bauer, bey seiner schlechten moralischen Bildung, fast nicht verdenken, daß er seinen sonst aufzuhebenden Vorrath verschwendet, und sich lustig dabey machet, wenn sein Mangel, er rühre her woher er wolle, jederzeit von der Herrschaft wieder ersetzet wird.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem denen Bauern zur Hofwehre anvertrauten Vieh. Ein Bauer, welcher versichert ist, daß er das benöthigte Vieh, wenn solches zu Grunde gehet, von der Herrschaft wieder ersetzet bekommt, wird gewiß auf dasselbe nur schlecht Achtung geben, und das Geld, so zum Futter kauffen nöthig wäre, lieber in den Krug oder Schenke tragen.

Was kann daher hieraus wohl anders, als ein Dorf von liederlichen Wirthen, entstehen?

Vor eine Hauptregel bey dieser Einschränkung mag es solchemnach angenommen werden, daß dem Bauer weder ein Vorschuß an Getreide geschehe, noch auch ihm anderes Vieh gegeben werden müsse, es sey denn, daß ihm solches durch den Feind, oder

Brand, oder ein allgemeines Viehsterben, ohne sein Verschulden entrissen worden. Ausser diesen Fällen ist ein jeder Bauer, er mag ein Eigenthümer seines Hofes seyn oder nicht, seine Nahrung sowohl in Getreide als auch Vieh, selber im Stande zu halten verbunden.

§. 47.

Fortsetzung des vorigen, und daß eine beständige Herrschaftliche Hülfe die Bauern nur liederlich, und folglich auch arm mache.

Man wird auch finden, daß an den Orten, wo die Herrschaften sich mit ihren Unterthanen auf einen solchen Fuß gesetzet haben, die Bauern in weit bessern Stande sind, als wenn sie von der Herrschaft fast alle Jahre mit Vieh und Getreide unterstützet werden.

In dem ersten Fall müssen sie selber wirthschaften und haushalten lernen, und man bekommt alsdenn die guten und schlechten Wirthe bald zu erfahren.

Die ersten durch Belohnungen aufzumuntern, wird eine billig denkende Herrschaft nicht unterlassen. In Ansehung der letztern aber ist es der sicherste Rath, daß sie, wenn sich findet, daß sie bey einer vor sie zulänglichen Nahrung, wegen ihrer unordentlichen Haushaltung, dennoch arm und hungrig bleiben, bey Zeiten vom Hofe geworffen werden, ehe sie denselben noch in schlechtere Umstände setzen. Denn die Sache kann über kurz oder lang dennoch keinen andern Ausgang gewinnen.

Mit Einem Worte, eine beständige ohne genungsamen Grund geleistete herrschaftliche Hülfe, macht liederliche, und folglich auch arme Bauern. Denn die Armuth ist eine natürliche Folge der Liederlichkeit.

Ein ordentlicher Bauer wird auch auf einer schlechten Nahrung besser bestehen und zurechte kommen, als ein liederlicher bey einer guten.

Beobachtet nur eine Grundherrschaft die erste Pflicht, wovon wir oben geredet haben, mit der gehörigen Genauigkeit, so, daß sie überzeuget seyn kann, wie ihre Unterthanen insgesammt mit zureichenden Nahrungen versehen sind, und dabey besonders ein richtiges Verhältniß der Pflichtleistungen und Abgaben zum Grunde geleget worden, so fällt diese zweyte Pflicht, die Unterthanen in ihren Nahrungen zu erhalten, fast gänzlich hinweg, es sey denn, daß der Bauer seines Viehes und Getreides durch die oben benannten Unglücksfälle beraubet worden wäre.

§. 48.

Wie es wegen der Wiedererstattung des den Unterthanen in unvermeidlichen Nothfällen gethanen herrschaftlichen Vorschusses, nach dem Unterscheide, ob sie eigenthümliche Besitzer der Höfe, oder Laßbauern, oder nur auf eine bestimmte kurze Zeit angesetzet sind, zu halten sey.

Jedoch kann ich auch bey diesem Fall nicht unerinnert lassen, daß der Vorschuß, den die Bauern auch aus Nothwendigkeit, und wegen eines ihnen ohne ihr Verschulden zugestoßenen Unglücks, von der Herrschaft erhalten, nur als ein bloßes Darlehn anzusehen sey, und sie solchen daher in billigen Terminen wieder zurück zahlen müssen.

Bey denen Bauern, so ihre Höfe eigenthümlich besitzen, verstehet sich solches von selbst, weil diese nicht allein von den Höfen, sondern auch von dem dabey befindlichen Vieh

und

und Inventarienstücken wahre Eigenthümer sind, folglich sie, nach der bekannten Rechts-Regel, res perit suo domino, dessen Verlust alleine tragen müssen.

Bey den Laßbauern, denen kein Eigenthum an ihren Höfen zuständig ist, scheinet dieses mehr zweifelhaft zu seyn. Da aber diese ebenfalls die ihnen anvertrauten Höfe Zeitlebens besitzen, auch wohl ihre Söhne, wenn sie anders tüchtig dazu sind, nach ihrem Tode darinn gelassen zu werden pflegen, folglich sie den immerwährenden Genießbrauch davon behalten, so würde es vor die Herrschaften sehr hart seyn, wenn sie alle denenselben wiederfahrne Unglücksfälle alleine tragen und übernehmen sollten.

Eine jede Landwirthschaft, sie mag groß oder klein seyn, ist von der Art, daß sie die darinn unvermeidlichen Unglücksfälle, in der Folge durch einen reichern Zuwachs und höhere Preise, bey einer ordentlichen Haushaltung jederzeit wieder ersetzet. Geschähe dieses nicht, so hätten schon längst alle Landwirthe zu Grunde gehen und Bettler werden müssen. Denn wo ist wohl einer unter ihnen, den nicht dergleichen Unglücksfälle betroffen hätten?

Demohnerachtet bestehen sie dennoch alle bey ihrer Wirthschaft, und es ist diese Scharte schon längst durch den auf die Unglücksfälle erfolgten reichern Segen ausgewetzet worden.

Aus dieser Ursache kann denn ein Laßbauer, oder ein jeder Unterthan, der seine Nahrung auf Zeitlebens besitzet, in dergleichen Nothfällen von seiner Herrschaft wohl einen billigmäßigen Vorschuß, nicht aber, daß er dabey von dessen Wiederbezahlung frey bleibe, verlangen.

Die Laßbauern würden auch, wenn sie dieses zu fodern berechtiget wären, hierunter einen großen Vorzug vor diejenigen, denen die Höfe eigen gehören, haben, und in diesem Stücke weit besser daran seyn.

An einigen Orten sind aber die Bauernahrungen gleichsam Pachtweise nur auf eine kurze bestimmte Zeit ausgethan. Der Zusammenhang der Sache giebet es von selber, daß die oben angeführten Gründe, die den Laßbauern entgegen stehen, bey dergleichen Zeitbesitzern keine Anwehre finden, sondern diese in den sich zugetragenen Unglücksfällen, von der Herrschaft billig vertreten werden müssen, in so ferne nicht in ihren Hof- und Annehmungsbriefen deshalb ein anderes festgesetzet seyn sollte.

Es wird zwar unten, wenn wir von den verschiedenen Bauerarten, und besonders dem Unterscheide unter den Eigenthümern und Laßbauern handeln werden, diese Materie näher ausgeführet werden. Inzwischen habe ich, wegen des Zusammenhanges, und um den Vortrag der bey dieser Pflicht vorkommenden nothwendigen Einschränkungen desto deutlicher zu machen, solche auch schon hier vorläufig zu berühren, nicht umhin gekonnt.

§. 49.

Wie es wegen Erhaltung der von den Laß- und Leibeigenen Bauern, in Besitz habenden Gebäude zu halten, und auf was vor Art sich die Herrschaft diese ihr sonst obliegende Last gar sehr erleichtern könne.

Zur Erhaltung des Bauerstandes in seinen ihm angewiesenen Nahrungen, die wir als eine Pflicht der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen angegeben haben, gehöret auch

unter

unter andern die Erhaltung der wirthschaftlichen Bauergebäude, in so weit die Besitzer keine Eigenthümer ihrer Höfe sind.

Diese der Obrigkeit obliegende Schuldigkeit wird, wie jedermann bekannt ist, an den meisten Orten von den Unterthanen auf eine übertriebene Art gemißbrauchet, und den Herrschaften zu einer fast unerträglichen Last gemacht.

Nothwendig ist es daher, daß diese Obrigkeitliche Pflicht, welche bey den Laß- und Leibeigenen Bauern allerdings an und vor sich selber stehen bleiben muß, auf eine vernünftige Art eingeschränket, und dem dabey gewöhnlichen Mißbrauch die gehörige Schranken gesetzet werden.

Neue Bauten fallen allerdings nur allein dem Grundherrn zur Last, indem kein Grund vorhanden ist, warum ein Besitzer, der an dem ihm anvertraueten Hofe kein Recht des Eigenthums hat, solche über sich zu nehmen verbunden seyn sollte.

Ganz anders aber verhält es sich, in Ansehung der bey den Gebäuden nöthigen Reparaturen. Ein jeder Genießbraucher, und also noch weit eher ein solcher Besitzer, der auf Zeitlebens in dem ihm anvertrauten Hofe bleibet, ist solche in Dach und Fach zu halten verpflichtet.

Ich habe bereits in der Ersten Abhandlung des Ersten Bandes des gegenwärtigen Werkes §. §. 183. 184. und 185, nicht allein die Gründe, warum die Laß- und Leibeigenen Bauern zu dergleichen Erhaltung ihrer Gebäude verbunden sind, ziemlich umständlich ausgeführet, sondern auch dieser den Bauern obliegenden Schuldigkeit die eigentliche Gränzen angewiesen.

Ich werde mir daher die Mühe, hier etwas mehreres davon zu sagen, völlig ersparen, und mich nur lediglich auf das, was c. l. davon vorgetragen worden, berufen können.

Nur noch so viel kann ich hiebey nicht unerinnert lassen, daß sich ein Gutsherr auch diese Last durch die Vorsorge vor den Wohlstand seiner Bauern, gar sehr erleichtern und erträglicher machen kann.

Ein armer Bauer, der sich bey seiner Nahrung kaum das Leben zu erhalten vermag, hat zu nichts Lust, und leget, weil er voraus siehet, daß ihm dennoch über kurz oder lang, sein Hof wieder wird abgenommen werden müssen, an die Besserungen weder des Ackers noch der Gebäude die geringste Hand.

Auch die größesten Kleinigkeiten vernachläßiget er, und thut öfters nicht einmahl so viel, wie man im gemeinen Ausdruck zu sagen pfleget, daß er einen Nagel in die Wand schläget. Wenn ihm auch das Haus auf dem Kopf zusammen fallen sollte, so rühret solches einen dergleichen, wegen seiner Armuth stets mürrischen Bauer nicht, sondern er läßet alles auf die Herrschaft ankommen, und mir sind Beyspiele bekannt, daß diese ihren Unterthanen sogar den zum Ausklücken der Wände nöthigen Lehm anfahren lassen müssen.

Durch bloße Schärfe läßet sich dieses bey einem armen Bauer nicht zwingen. Denn die Entschuldigung seines Unvermögens, und daß er das zu den Reparationen benöthigte, anzuschaffen nicht im Stande sey, hat er jederzeit in Bereitschaft. Die Drohung aber, ihn vom Hofe zu werffen, rühret ihn so wenig, daß er solches vielmehr öfters nur wünschet.

Ein

Ein Bauer hingegen, der sich in einem gewissen Wohlstande befindet, und eine verhältnißmäßige Nahrung besitzet, hat nicht allein zu allen auf seinem Hofe nöthigen Verbesserungen, weit mehrere Lust, sondern ihm ist auch die Drohung, daß ihm, bey Vernachläßigung der Reparaturen, sein Hof werde genommen, und einem andern ordentlichen Wirth gegeben werden, nicht gleichgültig.

Die Grundherrschaft hat daher bey wohlhabenden Bauern, ein sicheres und wirksames Mittel, sie zur nöthigen Reparatur und im Standehaltung ihrer Gebäude zu verpflichten, in Händen, und es hanget blos von ihr ab, einen Gebrauch davon zu machen, und solche Drohung, wenn darauf nicht geachtet, sondern solche, wie gemeiniglich geschiehet, nur vor ein leeres Schreckbild angesehen werden will, bey einem oder dem andern in Erfüllung zu setzen.

Ich bin Bürge davor, daß er sich diese Last dadurch gar sehr erleichtern, und ihm niemand so bald mit dergleichen unnöthigen Reparaturen, die der Bauer ganz füglich alleine, und ohne Beyhülfe der Herrschaft, bestreiten kann, beschwerlich fallen wird.

Ist aber nicht dieses abermahl ein offenbarer Beweiß von den Vortheilen, so ein Grundherr dadurch, daß er den Wohlstand seiner Unterthanen zu befördern suchet, sich selber stiftet?

§. 50.

Von der dritten Pflicht der Grundobrigkeiten, die Dienstpflichtigen Unterthanen in Ableistung ihrer schuldigen Dienste auf eine billigmäßige Art zu schonen; was aber hierunter vor Vorsichten, damit solches nicht von dem Bauer gemißbrauchet werden möge, zu nehmen.

Zur dritten Pflicht der Dorfherrschaften gegen ihre Unterthanen, rechne ich mit gutem Recht, die ihnen obliegende Schuldigkeit, daß er die Dienstpflichtigen auf eine billigmäßige Art in der Ableistung ihrer Dienste, damit selbige nicht dadurch zu Grunde gerichtet werden, zu schonen suche.

Eine Bauernahrung kann an und vor sich zureichend seyn, und mit den darauf gelegten Diensten in einem richtigen Verhältniß stehen, demohnerachtet aber dennoch durch eine allzu strenge und zur unrechten Zeit abgefoderte Dienstleistung dem Bauer verderblich werden, und dadurch zugleich den Vortheilen, so eine vernünftige Grundherrschaft von ihren dienstpflichtigen Unterthanen zu erwarten hat, zuwider seyn.

Ich will hiedurch keiner Grundherrschaft anrathen, ihren Unterthanen weder in Quantitate noch Qualitate, daß ich mich dieses juristischen Ausdrucks bedienen darf, in Ansehung der von ihnen mit Recht zu fodern habenden Dienste, etwas nachzugeben.

Die Erfahrung lehret, daß der Bauer aus einer solchen gütigen Nachsicht des Grundherren, sogleich ein Recht und Gewohnheit machet, und es nachher sehr schwer fällt, dergleichen in den Bauerdiensten eingeschlichene Vernachläßigungen, wenn sie auch von der Herrschaft aus den besten Absichten geschehen sind, wieder abzuschaffen, und deshalb die nöthige Ordnung herzustellen.

Alles, was hierunter zum Besten der Unterthanen geschiehet, muß mit einer nöthigen Vorsicht verknüpfet werden, und es ist keiner Herrschaft zu verdenken, wenn sie bey einer jeden Nachsicht, die sie den Unterthanen in ihren Dienstpflichtungen zu verstatten

nöthig findet, von dem bestellten Justitiarius oder Gerichtsverwalter ein zur künftigen Nachricht dienendes Protocoll, daß solches blos aus herrschaftlicher Gütigkeit, nicht aber Schuldigkeit, geschehen sey, aufnehmen lässet.

Denn die in dergleichen Sachen zu Rathe gezogenen Sachwalter, die gemeiniglich von keiner andern Schutzwehre, als nur derjenigen, so ihnen die Subtilitäten des römischen Rechtes an die Hand geben, zu wissen pflegen, mißbrauchen, wenn es deshalb zu einem ordentlichen Rechtsstreit kommt, eine dergleichen gutwillige Nachsicht der Herrschaft, nicht selten zum Beweise einer zum Vortheil der Bauern gereichenden Possession.

§. 51.

Die bereits in der Ersten Abhandlung dieses Werks bemerkte Gelegenheiten, die zu Spann-Diensten verpflichtete Bauern in ihren Diensten zu schonen, werden wiederholet, und auch den Grundherrschaften selber zur Beobachtung anempfohlen.

Inzwischen muß sich keine Herrschaft, die redlich denket, und auf ihre und der Unterthanen immerwährende Erhaltung bedacht ist, durch diesen Mißbrauch, welchem auf die vorstehende Weise gar leicht vorgebeuget werden kann, in der Ausübung dieser Pflicht abschrecken lassen.

Zwey Hauptgelegenheiten, bey welchen die dienstbaren Unterthanen auch bey den billigsten und gemäßigsten Diensten dennoch zu Grunde gerichtet, und in einen nahrlosen Stand gesetzet werden können, habe ich bereits in der ersten Abhandlung des ersten Bandes dieses Werkes §. 77. *seq.* angezeiget, dabey aber auch zugleich die Maßregeln, wodurch der deshalb zu befürchtende Mißbrauch gehemmet werden könne, bemerket.

Meine Hauptabsicht ist dazumahl zwar nur auf die Pächter und alle übrige Zeitbesitzer eines Landgutes, bey welchen man einen dergleichen Mißbrauch der Bauerdienste am häufigsten und gewöhnlichsten anzutreffen pfleget, gerichtet gewesen.

Wie ich aber auch schon am bemeldeten Orte, daß selber die Grundherrschaften nicht gänzlich davon frey sind, erinnert habe, so wird es mir um so weniger verdacht werden können, wenn ich hier solches zu einer besondern, den Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen obliegenden Pflicht gemacht habe, indem es die tägliche Erfahrung genungsam lehret, daß die Grundherrschaften an vielen Orten den Zeitpächtern hierunter gleich denken, und sie so wenig als diese, ihre Bauern in den schuldigen Diensten der Billigkeit gemäß zu schonen geneigt sind.

§. 52.

Noch einige andre Fälle, in welchen die Bauern in ihren Diensten geschonet werden können und müssen, werden zum Beyspiel angeführet.

Die in der angeführten Stelle dieses Werks berührten beyden Puncte, sind zwar die hauptsächlichsten, nicht aber die einzigen Fälle, in welchen eine Herrschaft ihre dienstpflichtige Unterthanen, ohne ihren selbst eigenen Schaden, in ihren Diensten erleichtern kann.

Allgemeine Regeln lassen sich davon nicht geben, weil die Verschiedenheit der herrschaftlichen Wirthschafter sowohl, als auch der Bauerdienste selber, bald dieses bald jenes rathsam und nützlich machet.

Zum

Zum Beyspiel will ich, ausser den vorhin c. 1 angeführten Fällen, nur noch die Schuldigkeit des Unterthanen obliegenden Mistfahrens Erwähnung thun, besonders alsdenn, wenn den Bauern solches auf eine bestimmte Art dergestalt oblieget, daß sie den sämmtlichen davon vorhandenen Vorrath von dem Hofe auf das Land schaffen müssen.

Das Mistfahren ist an und vor sich eine der leichtesten Arbeiten, so der Bauer zu verrichten hat, wenn es zu rechter und bequemer Zeit gefodert wird. Dringet aber die Herrschaft darauf, daß solches bey weichen und morastigen Wege geschehen muß, so wird diese Pflichtleistung, wenn sie unbestimmt ist, den Bauern doppelt lästig.

Sein Gespann wird bey dem tiefen Wege und starken Einschneiden der Räder in dem Lande, wohin der Mist gefahren wird, nicht allein ohne Noth abgemattet, sondern er kann auch weit weniger, als sonst bey guten Wege möglich wäre, aufladen, und muß daher auf diese bestimmte Diensteinrichtung doppelte Zeit, die er zur Bewirthschaftung seiner eigenen Nahrung mit Nutzen verwenden könnte, verschwenden.

Der Gutsherr, dem sonst der Bauer weder in der Maaße, noch in der Zeit seiner schuldigen Dienstverrichtungen, dem Rechte nach nichts vorzuschreiben hat, handelt demnach unbillig, und seinen eigenen Vortheilen zuwider, wenn er das Mistfahren zu einer solchen unbequemen Zeit verlanget. Denn nicht allein die Abmattung des Bauerviehes, so dadurch verursachet wird, bringet ihm in der Folge selber Schaden, sondern es ist auch bekannt, daß der Acker durch das Mistfahren bey weichem Wetter und tiefen Wegen gar sehr ausgemodert wird, welches ihm denn in dem künftigen Fruchtbringen niemahls gut ist.

Eine vernünftig und billig denkende Herrschaft wird zwar, aus vorangeführten doppelten Ursachen, zu dem schuldigen Mistfahren der Bauern niemahls eine dergleichen unbequeme Zeit bestimmen. Nicht aber alle Herrschaften disponiren ihre Wirthschaft selber, sondern überlassen sie sehr oft, besonders wenn sie weitläuftig ist, den dazu bestellten Wirthschaftsbedienten. Diese ziehen nicht allemahl, so wenig ihres Brodherrn eigene Vortheile und Nutzen, als auch den Schaden und Nachtheil der Unterthanen, bey der Anordnung solcher Wirthschaftsverrichtungen in Erwägung. Vielmehr verfahren sie öfters darunter ganz willkührlich, und nicht selten hat eine dergleichen ungeschickte Dienstanlage, blos den Widerwillen und Rachbegierde solcher Leute gegen die Unterthanen zum Grunde.

Bey den auf eine gewisse festgesetzte, und nicht nach Diensttagen bestimmten Diensten, findet auch solches bey den Heu- und Holzfuhren statt.

Ob solche bey guten oder schlechten Wege gefodert werden, ist einem Bauer, den die Herrschaft bey einer guten Anspannung erhalten will, nicht gleichgültig, und ein vernünftiger Grundherr suchet daher, diese Schuldigkeit jederzeit dergestalt einzurichten, daß sie dem Bauer so wenig als möglich lästig, und keine Ursache seines Verderbens werden mögen.

§. 53.

Warum, besonders die im eigentlichen Verstande genommene Bauern, deren Hauptschuldigkeit im Spanndienst bestehet, von der Herrschaft vorzüglich geschonet werden müßen.

Ueberhaupt ist anzumerken, daß es bey einem eigentlichen Bauer, d. i. einen solchen angesessenen Unterthan, dessen Pflichtleistung besonders in dem Spanndienste

bestehet, in Ansehung seiner unverrückten Erhaltung, hauptsächlich auf die Erhaltung seines Gespannes, d. i. seines Zugviehes, und besonders seiner Pferde, womit an den meisten Orten der Spanndienst verrichtet wird, ankomme.

Ist das Gespann oder Zugvieh eines Bauern zu Grunde gerichtet, so ist auch der Bauer selber so gut als verlohren. Man mag daher dasselbe mit gutem Recht vor die Seele einer jeden Bauernahrung, von welcher die Pflichtleistungen durch Spanndienste verrichtet werden müssen, ansehen.

Hieraus aber folget von selbst, daß eine jede Erleichterung, so die Herrschaft in den Spanndiensten ihren Bauern zu verschaffen suchet, denselben selber zu Nutze komme, und zu ihrer Erhaltung gereiche.

§. 54.

Daß aber auch die nur zu Hand- und Fußdiensten verpflichtete Unterthanen hievon nicht gänzlich ausgeschloßen werden müßen, und wie solches am füglichsten geschehen könne.

Die Hand- und Fußdienste sind zwar hierunter den Spanndiensten nicht gleich, und es kann darunter eine übertriebene und strenge Abfoderung derselben, die Wohlfahrt der Unterthanen nicht so leicht, als bey den ersten, untergraben.

Inzwischen giebet es doch auch hier Fälle, wo die Herrschaft die Hand- und Fuß-Dienste leistenden, ohne ihren Nachtheil sehr erleichtern, und dadurch ihre Erhaltung befördern kann.

Die Hand- oder Fußdienste werden gemeiniglich in Manns- und Weiberdienste eingetheilet.

Nur Weibesleute sind die Pflichtschuldigen, die an den meisten Orten gewöhnlicher Weise auf den Dienst zu schicken verbunden. Fallen aber solche Herrschaftliche Verrichtungen vor, die von Weibesleuten nicht verrichtet werden können, sondern wozu Mannspersonen erfodert werden, so müssen die Wirthe selber auf dem Hofedienst erscheinen.

Zu einer solchen Zeit, wo die Feldarbeit angehet, ist die Gegenwart eines Wirths bey seiner Wirthschaft höchst nothwendig, und er verlieret gar sehr dabey, wenn er deren Besorgung blos allein dem Gesinde und Weibesleuten überlassen muß.

Wird daher von der Herrschaft solche Verfügung getroffen, daß die Mannsdienste, die Korn- und Heuernte, in welchen dieselben wegen des Mädens unentbehrlich sind, ausgenommen, nur zu solchen Zeiten gefodert werden dürfen, wo der Pachtschuldige Wirth in dem Felde und bey dem Ackerwesen keine nothwendige Arbeit hat, so ist offenbar, daß dergleichen Dienstpflichtige dadurch eine große Erleicherung gewinnen, indem sie in ihren eigenen wirthschaftlichen Verichtungen auf keinerley Weise gestöhret noch unterbrochen werden.

Eine dergleichen Verfügung aber fällt einer billigdenkenden Herrschaft, die den Wohlstand ihrer sämmtlichen Unterthanen stets vor Augen hat, nicht schwer.

Die gewöhnlichen Mannsarbeiten, einige ausserordentliche Fälle ausgenommen, bestehen in Anfertigung neuer und Ausbesserung alter Zäune, Ausbrechung der Felosteine, Hexelschneiden und andern dergleichen Dingen mehr, welche bey einer ordentlichen Wirthschafts-

schaftseinrichtung allemahl zu solchen Zeiten, wo der Pflug entweder noch nicht ausgehet, oder auszugehen aufgehöret hat, vorgenommen werden können und müssen.

Geschehen also dergleichen Mannsarbeiten, zu einer solchen von den Feld- und Ackergeschäften freyen Zeit, so ist offenbar, daß solches gar sehr die Umstände eines zu Hand- oder Fußdiensten pflichtschuldigen Unterthanen, in Betreibung seiner Nahrung erleichtert, gleichwie hingegen das Gegentheil davon, diese Last verdoppelt.

§. 55.

Nothwendige Bedingung, unter welcher alles dasjenige, was von dieser der Herrschaft obliegenden Pflicht gesaget worden, verstanden werden müße.

Ob gleich alles, was ich von dieser Dritten einer jeden Dorf Obrigkeit obliegenden Pflicht bisher gesaget habe, weder an sich ohnmöglich, noch auch der natürlichen Billigkeit zuwider, sondern vielmehr derselben vollkommen gemäß ist, so protestire ich doch dabey auf das feyerlichste, daß ich dadurch keiner Herrschaft in ihren Gerechtsamen das geringste vergeben, oder den Bauern und Unterthanen ein Recht, dergleichen Nachsichten, von ihren Grundherrn als eine absolute Schuldigkeit verlangen zu können, zugestehen wollte.

Es ist mehr ein wohlmeynender Rath als eine wahre den Unterthanen ein Recht gewährende Schuldigkeit, so ich hierunter den Herrschaften zu ihren eigenen Wohl und Besten vorgetragen habe.

Ein Bauer muß daher zu allen Zeiten, der Weg mag gut oder böse seyn, wenn es von dem Grundherrn verlanget wird, das Herrschaftliche Korn zum Verkauf verfahren.

Er muß zu allen Zeiten, wenn es der Herr befiehlet, die schuldigen Heu- und Holzfuhren leisten, und eine Einwendung wegen des schlimmen Weges, mag ihn, den Rechten nach, dagegen nicht schützen.

Denn es können Umstände vorhanden seyn, welche die Herrschaft, hierunter eine Nachsicht oder Abänderung zu verstatten, verhindern.

Er muß, wenn es der Herr haben will, auch bey üblen Wege Mist fahren, und es stehet ihm nicht zu, sich hierunter dem Willen und Befehlen seiner gebietenden Obrigkeit unter dergleichen Vorwand zu widersetzen.

Eben so muß auch ein auf Hand- oder Fußdiensten angesetzter Unterthan zu allen Zeiten, wenn er gefodert wird, erscheinen, ohne dagegen mit der Entschuldigung, daß er dadurch in dem Betriebe seiner eigenen Nahrung gehindert werde, Gehör finden zu können.

Das, was blos auf den guten Willen der Herrschaft ankommt, kann kein Bauer noch Unterthan als eine rechtliche Schuldigkeit verlangen.

Darum zu bitten, ist zwar erlaubet. Findet aber solches nicht Statt, so muß er seine schuldige Dienste, nach den Urbarien und Hofbriefen, oder eingeführten Herkommen, schlechterdings so, wie und wenn sie von der Herrschaft gefodert werden, unweigerlich verrichten.

Da ich nicht wissen kann, ob nicht vielleicht auch ein und andrer von dem Bauerstande diese meine Schrift zu lesen bekommen möchte, und diese Art von Leuten sehr ge-

neigt ist, dasjenige, worin sie etwas vor sie vortheilhaftes antreffen, über die Gebühr auszudehnen, oder demselben wohl gar einen unrichtigen Verstand beyzulegen, so habe ich diese Erinnerung hier ausdrücklich hinzu zu setzen vor nöthig erachtet.

Der Bauer ist überhaupt, wenn es auf seine und der Herrschaft Gerechtsame ankommt, eine sehr gefährliche Creatur. Man darf ihm, nach dem gemeinen Sprichwort, nicht einen Fingerbreit einräumen, wenn man nicht befürchten will, daß er alsdenn eine ganze Handbreit nehmen werde.

Dieser schädlichen Neigung aber, möchte ich nicht gerne durch meine Schriften eine neue Nahrung verschaffen, noch ihnen zu mehrern Wiedersetzlichkeiten Stoff und Anlaß geben.

Inzwischen habe ich auch das, was zum eigenen Besten einer jeden Herrschaft in Absicht dieser Pflicht heilsam und rathsam ist, nicht verschweigen können.

§. 56.

Von der vierten Pflicht, vermöge welcher eine Grundherrschaft ihre Unterthanen gegen die Bedrückungen der Wirthschafter schützen und sicher stellen muß.

Nicht alle Güterbesitzer, die ihre Güter bewohnen, disponiren die Einrichtung der auf denselben zu führenden Wirthschaft selber, sondern ein großer Theil derselben überlässet solches ihren Beamten, Wirthschafts-Inspectoren und Schreibern, oder wie sie sonst betitelt werden mögen.

Besonders ist solches alsdenn nöthig, wenn ein Eigenthümer mehrere Landgüter besitzet, und diese in einer solchen Entfernung von einander entlegen sind, daß er sie selber zu bewirthschaften nicht im Stande ist, sondern solches durch andere thun lassen, und sich nur blos daran, daß er die auf solchen entlegenen Gütern geführte Wirthschaft von Zeit zu Zeit untersuche, begnügen muß.

Die Erfahrung lehret, daß bey solchen Umständen nicht allein die Wirthschaft selber gar sehr leidet, sondern auch besonders die Unterthanen der entlegenen Güter, von den darauf bestellten Wirthschaftern, mancherley Bedrückungen ausstehen müssen.

Ich rechne es daher billig zu der vierten Pflicht einer jeden Herrschaft, daß sie ihre Unterthanen gegen die unrechtmäßige Bedrückungen der Wirthschaftsbedienten zu schützen und sicher zu stellen suche.

Geschiehet dieses nicht, so laufet der Bauerstand solcher Güter dabey öfters, wo nicht mehrere, doch gewiß eine gleiche Gefahr, der sie, wie wir in dem Fünften Hauptstück des Dritten Bandes dieses Werkes mit mehrern ausgeführet haben, bey den meisten Zeitpächtern ausgesetzet sind.

Dergleichen Leute, besonders wenn sie von der Herrschaft nicht unter steter Aufsicht gehalten werden können, stecken entweder mit den Bauern unter einer Decke, oder leben mit denselben in Haß und Feindschaft.

Das erstere ist vor den Grundherrn sehr gefährlich, und er gewiß derjenige, der den kürzern dabey ziehet.

Das letztere ist ihm ebenfalls schädlich, weil durch die harte Begegnungen des Wirthschafters, mancher von den Bauern, welches allemahl vor eine jede Grundherrschaft ein empfindlicher Verlust ist, zu Grunde gehen kann.

So viel die allzugenaue Freundschaft der Wirthschafter mit den Bauern anbetrift, so ist solche kein eigentlicher Gegenstand unserer gegenwärtigen Betrachtungen, und wir müssen daher einem jeden Gutsherren überlassen, wie er sich darunter nehmen, und was vor Mittel er, um diese ihm nachtheilige Vertraulichkeit zu unterbrechen, erwählen wolle.

Nur allein von den letztern Umständen, die man sehr oft zwischen den Wirthschaftern und Unterthanen antrift, wollen wir etwas weniges erwähnen, und theils ihre Ursachen, theils aber auch ihre Folgen, und endlich die Mittel, wie sie zu stöhren sind, näher zu entdecken suchen.

Von diesen drey Stücken muß eine Herrschaft, welche die oben erwähnte Pflicht richtig beobachten will, gehörig unterrichtet seyn.

§. 57.

Von den Ursachen, wodurch gemeiniglich die Bedrückungen der Unterthanen von dem Wirthschafter veranlaßet werden.

Der erste und vornehmste Grund des Hasses und harten Betragens, den man bey den herrschaftlichen Wirthschaftern gegen die Unterthanen antrift, bestehet hauptsächlich darin, daß dieselben gemeiniglich entweder von einem gleichen, oder doch demselben sehr ähnlichen Stande, zu seyn pflegen.

Es ist schon aus dem gemeinen Sprichworte bekannt, daß ein Bauer, der zum Edelmann geworden ist, der größeste Bauer-Tyrann sey. Ein solcher Mensch ist, wegen der ihm von der Herrschaft verliehenen Autorität äusserst eyfersüchtig, und er glaubet daher, daß kein ander Mittel, um sich in derselben zu erhalten, als daß er die äusserste Schärfe gebrauche, und sich recht barsch gegen die unter seinen Befehlen stehende, bezeige, vorhanden sey. Dieses verleitet ihn denn zu einer Strenge, die nicht allemahl gut ist, sondern dem Wohlstande der Bauern auf mancherley Art zuwider seyn kann.

Wahr ist zwar, daß der Bauer einem solchen Oberaufseher, der mit ihm gleichen Standes, und vielleicht vorher sein guter Freund und Saufbruder gewesen ist, nicht so willig, als der Herrschaft selber, gehorchet, und daher ein zu diesem Amte erhobener Bedienter weit mehrere Wiederspänstigkeit, als ein anderer, der bürgerlichen Standes ist, und mit ihnen vorher in keiner so genauen Vertraulichkeit gelebet, zu erwarten hat.

Inzwischen rechtfertiget doch dieses dergleichen Leute nicht zu Handlungen, welche nicht allein dem Wohlstande der Bauern, sondrrn auch mittelbar dem Vortheil ihres eigenen Herrn offenbar zuwider sind. Sie müssen vielmehr, wenn sie das Bitten und Ansuchen der Unterthanen nicht von der Beschaffenheit finden, daß sie aus eigener Macht darauf etwas verfügen können, solches wenigstens an die Herrschaft gelangen lassen, und deren Entschliessung darüber erwarten. Dieses aber thun sie deshalb nicht, weil sie glauben, daß ihr Ansehen darunter leiden würde. Sie verlangen daher in allen, was sie befehlen und anordnen, ohne die geringste Widerrede, die allerstrengste Befolgung.

Die Herrschaft aber ist, wenn die Bauern auch ihr Bitten und Ansuchen an dieselbe bringen wollen, öfters zu weit entfernet, als daß es dahin gelangen könnte.

Wäre aber auch gleich dieses möglich, so fehlet es doch dergleichen Wirthschaftern, welche natürlicher Weise darüber befraget werden müssen, unter der Besorgniß, daß, wenn die Bauern Gehör fänden, ihre Autorität darunter leiden würde, niemahl an Gründen, die Herrschaft von einer billigen Willfahrung abwendig zu machen.

Eine noch andere Ursache von dem üblen Vernehmen der Wirthschafter und Unterthanen kann auch darin bestehen, wenn die letztern zu den nicht ungewöhnlichen Unterschleifen der erstern nicht die Hand bieten, und darunter mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen wollen.

Die Herrschaften, besonders diejenigen, welche entfernte Güter haben, irren sich gar sehr, wenn sie glauben, daß sie hierunter bey ihren Wirthschaftsbedienten ganz sicher sind, und deshalb nichts zu befürchten haben.

Je mehr Vertrauen sie in dieselbe setzen, je mehr Ursache haben sie, auf deren Treue ein wachsames Auge zu haben, indem ein dergleichen blindes Vertrauen selten ohne Mißbrauch bleibet.

Die den Wirthschaftern gewöhnliche Unterschleife können nicht leicht ohne Vorwissen und Mitwirkung der Unterthanen ausgeübet werden. Finden sie nun bey diesen dazu nicht die gehörige Bereitwilligkeit, so suchen sie solche, unter dem Vorgeben des Herrschaftlichen Interesse, durch ihr hartes Betragen so lange zu chicaniren, bis sie endlich mit ihnen, wie man im Sprichworte zu reden pfleget, in ein Horn blasen.

Endlich haben die Wirthschafter, besonders diejenigen, die selber aus dem Bauerstande entsprossen sind, gemeiniglich unter der Gemeine ihre Lieblinge, die es, entweder aus Anverwandtschaft, oder aus Eigennutz, mit ihnen halten.

Wenn sie nun solche bey allen Gelegenheiten vorzüglich zu begünstigen suchen, so ist es ganz natürlich, daß daraus allerhand Verbitterungen gegen den Wirthschafter entstehen müssen, welcher denn diese auf alle nur mögliche Weise durch Härte und Bedrückungen zu erwiedern suchet.

Auf solche Art werden öfters die besten und treuesten Unterthanen durch ein falsches Angeben bey der Herrschaft verschwärzet, und selbige, ihnen ebenfalls hart zu fallen, veranlasset.

§. 58.

Von den schädlichen Folgen solcher Bedrückungen.

Dieses sind die gemeinsten Ursachen von diesem Uebel, und die daher entstehende Folgen ergeben sich daraus von selbst.

Eine Herrschaft, die zu ihren Wirthschafter ein blindes Vertrauen hat, ist nur selten geneigt, die gegen denselben von den Unterthanen angebrachte Beschwerden zu hören, sondern sie werden sehr öfters, ohne untersuchet zu seyn, damit blos deshalb, weil ihr von dem Wirthschafter schon das Gegentheil davon vorgebracht worden, schlechterdings abgewiesen, und wohl gar noch überdem als Wiederspänstige bestrafet, folglich die ihnen von dem Wirthschafter aus Haß und Feindschaft wiederfahrene Bedrückungen eher vermehret, als abgestellet.

Wahr

Wahr ist es zwar, daß ein Gutsherr hierunter behutsam verfahren, und nicht allen Klagen, die ihm gegen seinen Wirthschafter vorgebracht werden, blindlings Glauben zustellen muß. Vielmehr hat er solches als ein Merkmahl seiner Treue anzusehen, indem dergleichen Klagen, wenn es der Wirthschafter schlechterdings mit den Unterthanen hielte, nicht leichtlich entstehen würden.

Da auch diejenigen, so der Wirthschaft vorgesetzet sind, alles in der Herrschaft Namen befehlen und anordnen, so müssen solche Leute allerdings in einem gewissen Ansehen erhalten, und in ihren Unternehmungen unterstützet werden, wenn sie die ihnen anvertraute Geschäfte gehörig behandeln sollen.

In meiner Wirthschaft habe ich daher jederzeit die Wiederspänstigkeit der Unterthanen, die sie gegen die von mir bestellte Aufseher erwiesen haben, weit schärfer, als solche, die mir selber wiederfahren sind, geahndet und bestrafet. Ich glaube, daß solches an allen Orten, wo Ordnung und gute Zucht unterhalten werden soll, nothwendig sey.

Inzwischen ist doch die Herrschaft, so wie alle andere, auch diese Klagen der Unterthanen gehörig zu untersuchen, verpflichtet. Denn so nothwendig auch ein bestellter Wirthschafter bey den ihm anvertrauten Geschäften in einem gehörigen Ansehen gegen die Unterthanen erhalten werden muß, so ist doch die Erhaltung der Unterthanen ebenmäßig keine gleichgültige Sache, welche blos dieserhalb so schlechterdings aufgeopfert werden könnte.

Man hat auch eben so viele, wo nicht noch mehrere, Beyspiele von untreuen als treuen Haushaltern, und der größeste Schaden, den eine Herrschaft von den erstern zu befürchten hätte, würde gewiß in der Zugrunderichtung der Unterthanen bestehen.

§. 59.

Von den Mitteln dergleichen Bedrückungen zu hindern und abzustellen.

Was vor Mittel und Wege aber soll ein Grundherr, wenn er die den Unterthanen von seinem Wirthschafter wiederfahrne Bedrückungen gegründet findet, um solche zu hindern und abzustellen, einschlagen?

Ist damit eine Untreue wider ihn, den Herrn selber verknüpfet, so muß allerdings der Ausspruch: daß er fernerhin nicht Haushalter seyn könne, sondern sein Amt von ihm genommen werden müsse, der Sache den Ausschlag geben.

Eine untreue Bewirthschaftung der Herrschaftlichen Einkünfte und die Beförderung des Unterganges der Bauern, sind bey einem Wirthschafter zwey Verbrechen, die eine dergleichen Strafe sehr wohl verdienen, und ein Gutsherr würde eine große Schwachheit von sich blicken lassen, wenn er hierunter anders verführe, und einem gegen ihn untreuen Menschen noch ferner, auch zugleich seine Bauern und Unterthanen schinden zu dürfen, verstattete.

Findet man aber, daß mit diesen Bedrückungen der Unterthanen keine eigentliche Untreue gegen den Grundherrn selber verknüpfet ist, sondern solche nur blos einen privat Haß oder Feindschaft, deren verschiedene Entstehungsarten ich vorher näher gemeldet, zum Grunde haben, so würde eine dergleichen Absetzung des Wirthschafters von seinem

Amte zu hart, und diesem blos aus einer übertriebenen Leidenschaft herrührenden Fehler nicht angemessen seyn.

In solchem Fall ist es genug, wenn die Herrschaft ihrem Wirthschafter ihre Unzufriedenheit über sein bisheriges Betragen, mit Nachdruck zu erkennen giebet, und zugleich die gegründet befundene Bedrückungen der Unterthanen wirklich abstellet.

Schon durch diese letztere Handlung wird er aufs künftige behutsam gemachet, und, seinen Leidenschaften nicht so leicht wieder Gehör zu geben, gewarnet werden.

Jedoch hat die Herrschaft auch hiebey die vernünftige Behutsamkeit zu gebrauchen, daß sie dadurch das Ansehen ihres Wirthschafters, ohne welches er den Nutzen des Herrn zu befördern, schlechterdings nicht im Stande ist, nicht blos stelle.

Die Abstellung der Beschwerden, müsse daher blos auf den guten Willen und Gütigkeit des Grundherrn gegründet, niemahl aber dem Wirthschafter selber in seinem Betragen hierunter etwas öffentlich zur Last geleget werden.

Eine dergleichen Verbindung der Gerechtigkeit und wirthschaftlichen Klugheit ist in diesen Fällen unumgänglich nöthig, wenn man das Gleichgewichte zwischen dem Betragen der Wirthschafter und der Unterthanen erhalten will.

Haben die Beschwerden und Bedrückungen der Unterthanen blos eine übertriebene Hitze und brutales Wesen der Wirthschafter, wie in unsern Tagen nicht selten zu geschehen pfleget, zum Grunde, so kann die Sache durch einen derben Verweiß an den letztern, unter der Bedrohung nachdrücklicher Ahndung in künftigen dergleichen Fällen, abgethan werden.

Hat ein Gutsherr mehrere Güter, die er von dazu bestellten Wirthschaftern versehen lässet, und er bemerket bey einem oder andern unlautere Mißhelligkeiten mit den Unterthanen, so ist es der sicherste Weg, daß er darunter eine Verwechselung vornimmt, welche auch noch überdem aus verschiedenen andern wirthschaftlichen Ursachen, seines Nutzens wegen, rathsam ist.

Denn weder der Haß und Feindschaft, noch auch die allzu große Vertraulichkeit der Wirthschafter und Unterthanen, entstehen gleich im Anfange, sondern entspinnen sich erst nach und nach, bis sie endlich zum Ausbruch kommen.

Durch die vorgeschlagene Verwechselung der Wirthschafter aber, wird beydes gehemmet, und, daß weder eines noch das andere, so man fast jederzeit voraussetzen kann, zu weit gehe, gehindert.

§. 60.

Warum ein Dorf voll Bauern nicht wohl ohne mancherley Bestrafungen regieret, und in Ordnung gehalten werden könne.

Wer ein Dorf voll Bauern zu regieren hat, der wird, um sie in Gehorsam und Ordnung zu erhalten, mancherley Bestrafungen gegen dieselben zu verfügen, genöthiget seyn, und öfters, wenn er auch von lauter Sanftmuth zusammen gesetzet wäre, dennoch recht mit den Haaren dazu gezogen werden.

Die Tugend und deren glückliche Folgen, sind dem Bauervolke bey ihrer Unwissenheit und schlechten Erziehung, gemeiniglich eine unbekannte Sache, und es scheinet

ihm

ihm die Ausübung der Laster, wozu es durch so viele Beyspiele angereitzet wird, weit angenehmer und vortheilhafter zu seyn.

Freundliche Ermahnungen sind, ohne damit vernünftig vermischte Strafen, bey dem in Boßheit und Lastern groß gewordenen gemeinen Mann, gemeiniglich sehr unzulängliche Mittel, ihn auf den rechten Weg zu bringen, und zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Selbst die größeste geistliche Redner, werden hierin öfters mit ihrer Kunst zu Schanden, und eine nachdrückliche herrschaftliche Bestrafung würket gemeiniglich mehr, als 100 der beweglichsten Predigten.

Der Bauer hat fast durchgehends ein fühlloses Herz, welches durch vernünftige Vorstellungen sehr schwer zu bewegen, und folgsam zu machen ist. Hiezu tritt seine in Unwissenheit erhaltene Erziehung, die ihn theils, die garstige Gestalt der lasterhaften Handlungen wahrzunehmen, theils aber auch, ihre schädliche Folgen zu übersehen, unfähig machen.

Nur blos sinnliche Empfindungen regieren seinen Lebenswandel, und diese allein sind es auch nur, wodurch er in Ordnung gebracht, und zur Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten angehalten werden kann.

Weil nun alle Leibesstrafen sinnliche Empfindungen nach sich ziehen, und dem Gestraften von den schädlichen Folgen seiner begangenen Vergehungen eine fühlbare Ueberzeugung mittheilen, so ist offenbar, daß man mit diesem blos an das Sinnliche gewöhnten Geschlechte, ohne mancherley Bestrafungen nicht zu rechte kommen könnte.

Auch bestätiget dieses allenthalben die Erfahrung. In einem Dorfe, wo Zucht gehalten, und keine Bosheit unbestrafet gelassen wird, trift man weit mehrere Ordnung und Gehorsam an, als in einem andern, in welchem der Grundherr, entweder aus Schwachheit, oder aus einer unrecht verstandenen Sanftmuth, seine Unterthanen blos mit Gelindigkeit zu regieren, sich vorgesetzet hat.

§. 61.

Daß aber bey diesen Bestrafungen niemahl die Menschlichkeit und eine billige Mäßigung außer Augen gesetzet werden müße, und dieses daher die fünfte Pflicht der Dorf-Herrschaften gegen ihre Unterthanen sey.

So nothwendig auch solchenmach die Bestrafungen ungehorsamer und wider ihre Pflichten handelnder Unterthanen sind, so muß doch dabey jederzeit eine billige Mäßigung Statt finden, und die Menschlichkeit niemahl ausser Augen gesetzet werden.

Dieses ist die fünfte Pflicht, an welche ich die Herrschaften zu erinnern nöthig finde.

Diejenige Obrigkeiten, welche in der ersten Hitze die kleinesten Fehler auf das härteste bestrafen, dergleichen Bestrafungen zu oft wiederholen, und ihren Unterthanen, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, den Stock fast beständig über den Kopf halten, auch von nichts als Stecken und Blöcken sprechen, mißbrauchen nicht allein ihr Amt, sondern verkennen auch dabey ihr eigenes Beste.

Das beständige Strafen wird der Bauer zuletzt gewohnt, und er dadurch dergestalt verhärtet, daß es ohne alle Wirkung bleibet.

Die meisten Grundherrschaften, besonders an denen Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, haben von der Beziehung, worin sie mit ihren Unterthanen stehen, ganz unrichtige Begriffe. Sie glauben, daß die Unterthanen nur blos ihrenthalben wären, und sie mit denselben thun könnten, was sie wollten, vergessen aber dabey der Pflichten, die ihnen ebenfalls gegen dieselben obliegen. Dieses ist der Grund von dem mannigfaltigen harten Betragen, so man hierüber an vielen Orten wahrnimmt, und wohl gar bey der obersten Landes-Obrigkeit den Gerechtsamen der Dorfherrschaften überhaupt einen üblen Ruf machet, auch zu deren Einschränkung allerhand Anlaß giebet.

Ein Grundherr muß sich nicht als einen Tyrannen, sondern als einen Vater seiner Unterthanen ansehen, und unter dieser Gestalt auch seine Strafhandlungen, die er in unvermeidlichen Fällen gegen boshafte und widerspänstige Unterthanen zu unternehmen verpflichtet ist, einrichten.

§. 62.

Daß daher mit den Bestrafungen der Unterthanen keine Rachgierde verbunden, sondern solche aus Liebe zu ihrer Besserung, und anderer Warnung, geschehen müsse.

Niemahls müssen die Strafen mit Rachgierde verbunden seyn. Dieses ist ein Fehler, worinn eine Herrschaft, wenn sie nicht über ihre Leidenschaften sorgfältig wachet, sehr leicht verfallen kann.

Viele Grundherren sind von der Art, daß, wenn sie einmahl gegen einen oder andern einen Groll und Haß gefasset haben, sie denselben beständig aufs Korn nehmen, und auch die kleinesten Vergehungen, die gar leicht, wo nicht übersehen, doch wenigstens mit einem nachdrücklichen Verweis abgethan werden könnten, auf das härteste ahnden, und damit öfters so lange fortfahren, bis es ein solcher Unterthan nicht länger aushalten kann, sondern sich einen erträglichern Aufenthalt suchen muß.

Hierdurch verlieret ein Grundherr öfters den besten Kern seiner Unterthanen, und wenn man noch jetzt hie und da entvölkerte Dörfer antrifft, so wird man, nach eingezogener nähern Erkundigung, fast jederzeit wahrnehmen, daß dergleichen Oerter ehedem von tyrannischen Herrschaften besessen worden.

Denn ob man gleich zu unsern jetzigen gesitteten Zeiten hierunter von Seiten der Obrigkeit weit billiger und vernünftiger denket, so sind doch die vor Alters hiedurch veranlasseten Entvölkerungen der Landgüter noch immer sichtbar, und es hält auch vor den gelindesten Herren, diesen Schaden wieder gut zu machen, um so schwerer, als dergleichen Oerter bereits einen üblen Ruf bekommen, und sich daher jedermann, daselbst niederzulassen, scheuet.

Die Liebe, diese große und allgemeine Triebfeder aller gerechten menschlichen Handlungen, muß auch bey den Vergehungen der sündigenden der einzige und wahre Grund der Bestrafung seyn. Blos die reine Absicht, diejenigen, die wider ihre Pflichten handeln, zu bessern, und dabey zugleich den andern, die dergleichen Vergehungen nahe

sind,

sind, ein abschreckendes Beyspiel zu geben, findet bey denen, die mit Gerechtigkeit strafen wollen, statt. Alle andere Züchtigungen verarten in eine sträfliche Rachgierde.

§. 63.

Von den verschiedenen Quellen der Mißhandlungen, worinn die Bauern zu verfallen pflegen, und warum die aus vorsetzlicher Bosheit herrührende Thaten der Unterthanen niemahls ungestraft gelassen werden müssen.

Die Mißhandlungen, die man bey dem Bauervolke wahrnimmt, rühren entweder aus einer vorsetzlichen Bosheit, oder aus eingesogenen Vorurtheilen und Unwissenheit ihrer Pflichten, oder aber auch nur aus einem bloßen menschlichen Versehen und Uebereilung her.

Eine strafende Herrschaft muß diese verschiedenen Quellen der zu bestrafenden unrechtmäßigen Thaten ihrer Unterthanen sehr genau prüfen, und nach denselben auch ihre Züchtigungen einrichten.

Auch der liebreichste Vater, unter dessen Bilde sich eine jede vernünftige Dorf-Herrschaft betrachten muß, züchtiget die aus vorsetzlicher Bosheit mißhandelnde Kinder weit schärfer und strenger, als andere, die nur lediglich aus Vorurtheil und Uebereilung gesündiget haben.

Eben diesen Weg muß auch eine Gerechtigkeit liebende und auf ihr eigenes wahres Beste bedachte Grundobrigkeit, in Ansehung ihrer Unterthanen, einschlagen.

Vorsetzliche Bosheiten, die dem Bauervolk besonders eigen sind, und, wenn ihnen nicht bey Zeiten ein Riegel vorgeschoben wird, sehr leicht zu einer offenbaren Widerspänstigkeit, so auch öfters die besten unter ihnen mit dahin reissen, und in eine öffentliche Rebellion verwickeln kann, auszuschlagen pflegen, verdienen allerdings scharfe und herzhafte Ahndungen.

Ein Grundherr, der sich hierunter zu einer unvorsichtigen Nachsicht verleiten lässet, setzet sich dadurch sehr oft in eine Verlegenheit, aus welcher er sich gemeiniglich nicht anders, als mit seinem eigenen und der zur Unzeit geschonten boshaften Unterthanen Verderben, heraus reissen kann. Man lasse nur einmahl in einer Gemeine einen vorsetzlichen Ungehorsam und Widerspänstigkeit einwurzeln, so wird man bald gewahr werden, was solches, in Ansehung der daraus entstehenden Folgen, zu bedeuten habe.

Sehr zur Ungebühr würde es daher seyn, und wider alle Erfahrung laufen, wenn ich denen Grundherrschaften, gegen vorsetzlich ungehorsame Unterthanen nachsichtig zu seyn, anrathen, oder es denselben wohl gar zu einer Pflicht machen wollte.

Vielmehr behaupte ich mit gutem Recht, daß eine Herrschaft in solchen Fällen ihre in Händen habende Strafgerechtigkeit in ihrem völligen Umfange geltend zu machen Ursache habe, und die Nachsichten gegen eine zur Widerspänstigkeit geneigte Bauergemeine, eine offenbare Schwachheit des Grundherrn beweisen.

Boshafte Handlungen von dieser Art müssen nicht allein niemahls nachgesehen, und dadurch der wahre Rebellionszunder geheget werden, sondern es sind auch dazu solche Arten von Strafen, die den sündigenden ihr Unrecht auf eine nachdrückliche Art empfindend machen, zu wählen.

Ich habe zwar oben das beständige und allzu oft wiederholte Strafen, als schädlich und ungerecht verworfen. Eben so schädlich aber ist es auch, wenn man, bey offenbaren Bosheiten und vorsetzlichen Vergehungen, die Strafen zu gelinde einrichtet, oder wohl gar unterlässet.

Die Bestrafungen der blos aus Bosheit herrührenden Handlungen eines Bauern müssen daher ernsthaft, und seiner Uebertretung dergestalt angemessen seyn, daß man sichere Hoffnung haben kann, er werde sich dadurch zur Besserung bringen, und ferner nicht weiter auf den Wegen des Ungehorsams betreten lassen.

Wenn wir unten von den Stuffen der bey den verschiedenen Vergehungen zu beobachtenden Strafen mit mehrern reden werden, so wird sich daselbst auch der Grad der Bestrafung, der bey einem dergleichen muthwilligen Ungehorsam zu bestimmen ist, von selbst näher ergeben.

Gegenwärtig will ich hiebey nur noch so viel erinnern, daß man die Bestrafung des vorsetzlichen Ungehorsams bey einzeln Unterthanen nicht so lange, bis die ganze Gemeine in denselben verfallen ist, in Anstand lassen muß. Alsdenn ist es gemeiniglich zu späte, die Sache zu hemmen.

Es ist dieses Uebel einer ansteckenden Krankheit gleich, welche öfters im Anfange durch leichte und geringe Mittel gehoben werden kann, nachher aber, wenn sich das Gift derselben überall ausgebreitet hat, ohne Hülfe ist.

Bey der geringsten Handlung eines jeden Unterthan muß daher wohl geprüfet werden, was vor einen Grund und Entstehungsursache dieselbe habe. Nimmt man wahr, daß sie aus einer vorsetzlichen Bosheit herrühre, so ist an kein Schonen noch Nachsehen zu denken, sondern es muß dieses Feuer, da es noch unter der Asche glimmet, gedämpfet werden.

§. 64.

Von den aus Vorurtheilen und Unwissenheit entspringenden Vergehungen der Unterthanen, und warum bey diesen mehrere Nachsicht, als bey den ersten, gebrauchet werden könne und müsse.

Nicht aber alle Vergehungen der Unterthanen haben das verhaßte Gepräge einer vorsetzlichen Bosheit an sich.

Der Bauerstand irret auch oft, gleich wie alle andere Menschen, aus Vorurtheilen und Unwissenheit, und man muß daher mit dergleichen Fehlern um so mehr Geduld tragen, als diese Vorurtheile und Unwissenheit bey ihnen gemeiniglich Folgen ihrer schlechten Erziehung sind.

Es würde alles Gleichgewichte zwischen Vergehungen und Strafen hinweg fallen, wenn man die aus dieser Quelle entstehenden pflichtwidrigen Handlungen des Bauerstandes mit einer gleichen Schärfe, als diejenigen, so aus einer vorsetzlichen Bosheit entstanden, ahnden wollte.

Eine nie zu vergessende Pflicht der Obrigkeit ist es solchemnach, daß sie die hierunter in mancherley Vergehungen, und auch wohl gar einen offenbaren Ungehorsam verfallende Unterthanen, zuförderst durch vernünftige und nachdrückliche Vorstellungen von ihrem Unrecht zu überzeugen, und sie dadurch wieder auf den rechten Weg zu bringen suche.

Bey

Bey einem Grundherren, der Ernst und Freundlichkeit auf eine kluge und vernünftige Art mit einander zu verbinden weiß, wird diese Bemühung selten ohne Wirkung bleiben, sondern er dadurch sehr oft seinen Endzweck erreichen können.

Finden aber dergleichen Vorstellungen nicht Gehör, so ist allerdings zu scharfen Mitteln zu schreiten, und dem nur an das Sinnliche gewöhnten Bauervolk, dasjenige durch sinnliche Empfindungen glaubend zu machen, wovon seine mit Vorurtheilen und Unwissenheit benebelte Seele nicht hat überzeuget werden können.

Inzwischen sind die aus dieser Quelle entspringenden Vergehungen nicht so schädlich, und mit so nachtheiligen Folgen, als die aus vorsetzlicher Bosheit herrührende, verknüpfet.

Billig muß daher auch eine jede Grundobrigkeit hierunter mehrere Geduld, Nachsicht und Mäßigung bezeigen.

§. 65.

Warum man besonders bey den aus menschlicher Unvollkommenheit herrührenden Fehltritten des Bauerstandes mehrere Nachsicht in deren Bestrafung gebrauchen, und sich dabey eines mit Freundlichkeit verbundenen ernsthaften Wesens befleißigen müsse.

Endlich giebet es bey dem gemeinen Mann auch Fehltritte, die weder aus einer vorsetzlichen Bosheit, noch Vorurtheilen und Unwissenheit herrühren, sondern nur blos eine Vergessenheit, Nachläßigkeit oder Uebereilung zum Grunde haben.

Eine Grundherrschaft müßte sich selber und das ganze menschliche Geschlecht nicht kennen, wenn sie nicht überzeuget wäre, daß ein jeder, der Mensch ist, er sey von welchem Stande er wolle, hievon nicht frey sey.

Diese Erinnerung und Ueberzeugung muß sie denn schon von selbst zu einer billigen Geduld und Nachsicht anmahnen. Denn dergleichen allgemeine Fehler, wovon auch die Tugendhaftesten nicht frey gesprochen werden können, tyrannisch zu behandeln, würde mit der Vaterliebe, die eine jede Herrschaft ihren Unterthanen schuldig ist, nicht übereinstimmen.

So billig und gerecht dieses ist, so wird doch demselben öfters wenig nachgelebet, sondern es werden auch die gewöhnlichste allen Menschen eigne Fehler, denen gröbsten Missethaten gleich gestrafet.

Besonders nimmt man solches an denen Orten wahr, wo die Züchtigungen der Unterthanen hauptsächlich in den Händen der Wirthschafter stehen.

Nur noch vor kurzen habe ich auf dem Gute eines Freundes mit angesehen, daß ein Bauerknecht, der zum Pflügen auf das Feld ziehen sollte, und aus Unvorsichtigkeit das Lenkseil und seine Peitsche auf dem Hofe liegen lassen, folglich etwa 50 Schritte, um solche zu holen, zurück gehen mußte, von dem bestellten Wirthschafter mehr als 30 Prügel wegen dieser seiner Vergessenheit zum Denkmahl bekam. Mir schauderte die Haut davor, und ich möchte wohl wissen, was dieser tyrannische Befehlshaber vor ein Verhältniß der Strafe beobachtet haben würde, wenn einer von den unter seinen Befehlen stehenden Dienstleuten sich eines vorsetzlichen Ungehorsames schuldig gemacht hätte?

Inzwi-

Inzwischen will ich, damit diese auch geringe Fehler nicht allzu sehr überhand nehmen, und zu einer Gewohnheit werden mögen, deshalb nicht alle Züchtigungen verbannen, noch als unstatthaft verwerfen.

Wohin würde es wohl mit den ländlichen Geschäften gedeihen, wenn ein Land-Wirth auf diese Fehler gänzlich unaufmerksam seyn, und nicht öfters die faulen, trägen und unachtsamen Dienstleute durch Züchtigungen zu bessern suchen wollte!

Nur müssen diese Züchtigungen, die dergleichen menschlichen Fehler halber vorgenommen werden, gemäßiget, und denselben angemessen seyn. In dem oben erzählten Fall würde es dem Wirthschafter nicht haben verarget werden können, wenn er das Vergessen des Lenkseils und der Peitsche mit ein paar derben Maulschellen bestrafet, und dadurch den unachtsamen Bauerknecht vors künftige aufmerksamer gemacht hätte. Dreyßig Stockschläge aber waren zu viel, und standen mit diesem Vergehen in keinem gehörigen Verhältniß.

So verderbt und zu allen Untugenden geneigt auch sonst das gemeine Bauervolk, besonders in unsern Tagen, ist, so kann man doch auch nicht leugnen, daß es noch viele unter demselben giebet, bey welchen ein gutes Wort gilt, und freundliche Vorstellungen öfters mehr als alle Strafen fruchten.

Dieses Vorrechts haben besonders diejenigen Herrschaften zu genieſſen, die sich mit ihren Unterthanen nicht zu gemein machen, sondern bey ihnen durch ein mit der Freundlichkeit verbundenes ernsthaftes Wesen in der gehörigen Ehrfurcht zu erhalten wissen.

Hierunter versehen es gemeiniglich die Zeitpächter und bestellte Wirthschafter. Diese leben mit dem Bauervolk entweder in einer allzu vertrauten Vertraulichkeit, oder sie wollen alles mit Härte und Strafe von ihnen erzwingen.

Die Mittelstraße unter diesen beyden Dingen ist ihnen beyden unbekannt. Man trift daher auf dergleichen Gütern, die eine Zeitlang verpachtet gewesen sind, gemeiniglich ein verwöhntes und verhärtetes Volk an, und ein Gutsherr hat lange damit zu thun, ehe er sie wieder in das gehörige Geleise bringen kann.

§. 66.

Von den verschiedenen Stuffen der Bestrafungen, so die vorbemeldete verschiedene Vergehungen der Unterthanen verdienen, besonders wie die vorsetzlich Ungehorsame zu züchtigen, und es in Ansehung der Rädelsführer zu halten sey.

Wir haben in dem vorstehenden die verschiedene Arten und Stuffen der dem Bauerstande gemeinen Vergehungen bemerket. Nöthig wird daher seyn, auch die verschiedene Stuffen der Strafen kennen zu lernen, damit unter beyden ein richtiges Verhältniß beobachtet werde.

Daß aller aus vorsetzlicher Boßheit herrührende Ungehorsam und Wiederspänstigkeit zu den Mißhandlungen der Bauern gehören, in deren Bestrafungen aller mögliche Ernst gebrauchet werden muß, und bey welchen daher keine Nachsicht Statt findet, haben wir schon oben erinnert.

Eine natürliche Folge ist es solchemnach, daß solche am schärfsten unter allen geahndet werden müssen. Gelinde Strafen fruchten hierunter nur selten etwas, sondern ein

Wider-

Wiederspänstiger wird, wenn die Züchtigungen nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie ihn zum Gefühl seines Unrechts gebracht haben, nur noch immer mehr in seiner Bosheit bestärket.

Hiedurch will ich keinesweges Unmenschlichkeiten, oder übertriebene und durch die Landes-Gesetze verbothene Strafen anrathen, sondern nur so viel behaupten, daß dergleichen Bosheiten, nicht allein schärfer, sondern auch ohne Nachsicht geahndet, und davon nicht eher, als bis die verhangene Strafe ihre Wirkung gethan hat, abgestanden werden müsse. Denn ein Bauer, der wegen seines Ungehorsams bestrafet worden, und dennoch nach deren Endigung in derselben verharret, wird gewiß noch ärger, als er vorhin war.

Inzwischen setze ich dabey allemahl voraus, daß die Sache, in welcher die Herrschaft einen Gehorsam von ihren Unterthanen fordert, an und vor sich gerecht ist. Denn die Verweigerung derselben in Dingen, wozu sie nicht verpflichtet sind, ist kein eigentlicher Ungehorsam, und kann folglich auch nicht bestrafet werden.

Jedoch kann ich hiebey, zur Verhütung alles Irrthums und unrechter Ausdeutung dieses Satzes, nicht unerinnert lassen, daß in zweifelhaften und unentschiedenen Fällen, die Unterthanen dasjenige, so die Herrschaft fordert, jederzeit so lange thun und verrichten müssen, bis die Sache von dem vorgesetzten Richterstuhl gehörig bestimmet worden.

Dieses ist nicht allein der Natur der Verbindlichkeit, womit der Bauerstand überhaupt der Herrschaft verpflichtet ist, gemäß, sondern auch selber in den Landes-Gesetzen gegründet.

Bey einem sich in einer ganzen Gemeine hervor thuenden Ungehorsam, wird man gemeiniglich bemerken, daß unter denselben gewiße Rädelsführer, welche eine dergleichen Wiederspänstigkeit angesponnen, und die andern dabey unvermerkt mit ins Netz gezogen haben, vorhanden sind.

Diese zu entdecken, hält öfters schwer, weil sie, da sie mehrentheils witzig und verschlagen sind, nach dem gemeinen Sprichworte, nur die Bolzen ins geheim zu schmieden, und solche von andern, so die Folgen davon nicht gehörig übersehen, verschiessen zu lassen pflegen.

Werden aber selbige entdecket, so handelt eine Herrschaft sehr weislich, wenn sie sich an dieselben vornehmlich hält, und ihnen vorzüglich die verdiente Strafe ihres Ungehorsams empfinden läßet.

Nicht allein ist es, eine ganze Gemeine zur Strafe zu ziehen, vielen Schwierigkeiten unterworfen, und hat öfters üble Folgen, sondern es werden sich auch, wenn nur erst die Anführer durch gehörige Bestrafungen zur Erkenntniß gebracht worden, die übrigen alsdenn schon von selbst wieder in ihrige vorige Ordnung zurück kehren.

Niemahl muß man es einer Bauer-Gemeine, darunter gemeinschaftliche Sache zu machen, zulassen, sondern blos einen oder den andern aus derselben, zur gerechten Züchtigung bestimmen. Dieses wird hinlänglich seyn, auch die andern in ihrer Schuldigkeit zu erhalten.

Wollen bloße Leibesstrafen nicht hinreichend seyn, um die Hartnäckigkeit eines ungehorsamen Unterthanen zu beugen, so habe ich schon oben bey einer andern Gelegenheit bemerket, daß die Absetzung desselben von dem Hofe, das sicherste Zwangsmittel sey.

Hiezu ist auch eine jede Herrschaft gegen ihre ungehorsame und wiederspänstige Unterthanen, selbst nach den Gesetzen, berechtiget. Denn Gehorsam ist die erste Haupt-Pflicht eines jeden unter der Unterthänigkeit stehenden. Durch deren Verweigerung wird das ganze Band, wodurch er mit der Herrschaft verbunden ist, zerrissen, und folglich auch diese von ihren gegen ihn sonst obliegenden Pflichten entlediget.

Ein vernünftiger Gutsherr schreitet zwar hierzu ungerne, besonders wenn ein solcher ungehorsamer Unterthan in seiner eigenen Nahrung ein guter Wirth ist, und solche in gehörigen Stande erhält. Die wirthschaftliche Klugheit erheischet es inzwischen, daß man sich solche räudige Schafe, welche sehr leicht durch ihr böses Beyspiel die ganze Gemeine wiederspänstig und aufrührisch machen könnten, vom Halse schaffe, indem die Erfahrung lehren wird, wie viel ein dergleichen Exempel bey allen seinen Mitbrüdern und Nachbaren auf viele Jahre auszurichten im Stande ist.

Einem in guter Nahrung stehenden Bauer kann keine empfindlichere Strafe, als der Verlust seines Hofes, zuerkannt werden, und sie hat auch, der Warnung anderer wegen, den sichersten Erfolg.

§. 67.

Von dem Grade der Bestrafung bey den aus Vorurtheilen und Unwißenheit entstehenden Vergehungen der Unterthanen, wobey jedoch der Fall, wenn damit ein thätiger Ungehorsam verbunden ist, ausgenommen wird.

Obgleich die blos aus Vorurtheilen und Unwissenheit sündigende Bauern, nicht allemahl durch vernünftige Vorstellungen von ihren Vergehungen zurück gebracht werden können, sondern man öfters auch bey denenselben zu einer wirklichen Bestrafung schreiten muß, so ist doch dabey weit mehrere Mäßigung und Zurückhaltung nöthig.

In dergleichen Fällen würde die Absetzung von seiner Nahrung, vor einen auf einem dergleichen Irrweg sich befindenden Bauer, fast zu hart seyn, es wäre denn, daß diese seine Vorurtheile und Unwissenheit zugleich mit einem thätigen schädlichen Ungehorsam verbunden wären.

Ungehorsam ist jederzeit ein ansteckendes Gift, so von einer vernünftig denkenden Grundherrschaft nie geduldet werden kann. Ob aber derselbe aus dieser oder jener Quelle herfliesse, ist gleich gefährlich.

Sind solchemnach bey einem solchen aus Vorurtheilen oder Unwissenheit mißhandelnden Bauer, alle andere dagegen angewandte Strafmittel fruchtlos und vergebens gewesen, so wird der Gutsherr nicht unrecht handeln, wenn er sich desselben ebenfalls als eines keiner Verbesserung fähigen Menschen loßzumachen suchet.

§. 68.

Von den verschiedenen Stuffen derjenigen Bestrafungen, so die geringere Fehltritte der Unterthanen, besonders des Gesindes und Dienstvolkes der Bauern, nach sich ziehen.

Daß die blos menschlichen Fehler, wohin besonders Unachtsamkeit, Trägheit, Nachläßigkeit und Vergessenheit gerechnet werden, weit gelinder bestrafet werden müssen

sen, als die beyde vorhergehende mit Ungehorsam und Wiederspänstigkeit verknüpfte Vergehungen, haben wir schon oben bemerket, und es ergiebet sich auch um so mehr von selbst, als sonst kein Verhältniß zwischen Strafen und Fehler vorhanden seyn würde.

Diese Bestrafungen fallen nur gemeiniglich bey dem eigenen herrschaftlichen Gesinde und dem zu Hofdiensten geschickten Dienstvolk der Bauern, wenigstens am häufigsten, vor. Sehr selten ereignet es sich, daß man hierunter auch mit den angesessenen Unterthanen zu thun bekommt, es wäre denn, daß dieselben, wie besonders bey den zu Hand- und Fußdiensten verpflichteten, öfters zu geschehen pfleget, die Hofedienste selber verrichten.

Daß dem Gesinde und Bauerdienstvolk Faulheit, Trägheit und Unachtsamkeit gleichsam zur andern Natur geworden, und sie bey ihren Verrichtungen, wenn sie nicht mit Nachdruck dazu angehalten werden, theils nur halbe Arbeit thun, und theils durch ihre Unachtsamkeit und Vernachläßigungen mancherley Schaden anrichten, ist einem Landwirth aus der täglichen Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Wollte man daher diese Fehler, ob sie gleich nicht allemahl aus Bosheit herrühren, gänzlich ungeahndet lassen, so würde die Wirthschaft dadurch gar sehr zurück gesetzet werden, und man niemahl auf das, was in derselben von Zeit zu Zeit geschehen soll und muß, sichere Rechnung machen können.

Diese Nachsicht der Herrschaften ist Schuld daran, daß viele Wirthe zu denen Arbeiten, die ganz füglich durch das Dienstvolk, wenn solches unter gehöriger Aufsicht gehalten worden wäre, verrichtet werden können, am Ende noch fremde Tagelöhner annehmen, und sich dadurch in unnöthige Kosten setzen müssen.

Schon die beständige Gegenwart und Aufsicht des Herrn oder eines treuen Wirthschafters, kann hierunter manches verhüten, und es wird das Dienstvolk, wenn es den Herrn oder Wirthschafter auch nur in der Nähe weiß, es hierunter selten bis zum strafälligen kommen lassen.

Bemerket man aber bey einem oder andern dennoch eine vorzügliche Trägheit, Unachtsamkeit und Nachläßigkeit, so ist eine ernstliche Ermahnung und scharfes Anreden, welches allenfalls mit einer ernstlichen Bedrohung wirklicher Strafen, weil es sonst selten etwas zu fruchten pfleget, begleitet werden kann, billig der erste Weg, den man hierunter einzuschlagen hat.

Will das Zureden und die Bedrohungen, nachdem dieselben einigemahl wiederholet worden, bey dem harten und öfters auch wohl boshaften Sinn des Dienstvolkes nichts verfangen, so hat es sich dasselbe selber beyzumessen, wenn hie und da Ernst gebrauchet, und zur wirklichen Züchtigung der Unfolgsamen geschritten werden muß.

Diese Züchtigungen sind inzwischen jederzeit dergestalt einzurichten, daß sie das Verhältniß der begangenen Vergehungen nicht überschreiten, sondern denselben gehörig angemessen seyn. Einige tüchtige Hiebe mit der Peitsche oder Kantschu, werden in den meisten Fällen, wenn die Sache nicht etwa einen verstockten Bösewicht betrift, hinreichend seyn, um bey dem Gezüchtigten mehrern Fleiß und Aufmerksamkeit zuwege zu bringen.

Ein Mißbrauch des auch selbst dem Pächter nicht zu versagenden Dienstzwanges aber ist es, wenn das Gesinde oder Dienstvolk bey dergleichen Gelegenheiten mit Prügeln

und Schlägen übel zugerichtet, und folglich eben so hart, als wenn es die gröbste aus Bosheit herrührende Verbrechen begangen hätte, bestraft wird.

Bey dem Gesinde, welches der Herrschaft durch ihre Unachtsamkeit und Nachläßigkeit öfters vielen Schaden anrichtet, hat man noch eine andere Methode, wodurch man dasselbe, ohne sich mit ihm prügeln zu dürfen, aufs künftige zu mehrerer Ordnung und Aufmerksamkeit angewöhnen kann. Man lasse nur den von ihnen auf diese Art verursachten Schaden, wobey ich allemahl, daß solcher nur in Kleinigkeiten bestehe, voraus setze, bezahlen, oder ziehe ihm, wenn er sonst nichts im Vermögen hat, so viel, als zu dessen Ersetzung erfordert wird, von seinem Lohne ab.

Ein Knecht oder Magd, die sonst ordentlich, und in ihrer Lebensart nicht liederlich sind, werden sich schon, wenn sie sehen, daß die Herrschaft Ernst darunter brauchet, ins künftige in Acht nehmen, daß sie nicht mehr in dergleichen ihnen selber Schaden bringende Nachläßigkeit oder Unachtsamkeit verfallen mögen a).

Bey dem liederlichen Gesinde, welches nur aus Zwang, und, um sich blos ihr gegenwärtiges Leben zu erhalten, nicht aber in der Absicht, sich von ihrem Lohn auch auf künftige Zeiten etwas zu erspahren, dienet, wird diese Art der Bestrafung allerdings nicht allemahl von Wirkung seyn. Sie werden sich entweder wegen des ihnen abgezogenen Lohns durch allerhand kleine unvermerkte Diebstähle wieder zu erholen suchen, oder wohl gar davon laufen.

Wollen daher auch diese an sich gelinde und nicht ungerechte Mittel (denn daß einer, der dem andern durch seine Schuld Schaden zufüget, solchen ersetzen müsse, ist ein in allen Rechten gegründeter Satz), nicht fruchten, sondern es wird dem ohnerachtet die vorige Unachtsamkeit und Nachläßigkeit wahrgenommen, so ist der sicherste Rath, daß dergleichen Dienstvolk abgeschaffet werde b).

Auch ist eine Herrschaft wohl befugt, eine dergleichen Abschaffung der faulen und unachtsamen Dienstboten, so sie zur Bestreitung des Hofedienstes halten, zu verlangen c).

Denn ein jeder angesessener dienstpflichtiger Unterthan ist, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, tüchtiges Gesinde auf den Herrendienst zu schicken verbunden. Ein fauler und nachläßiger kann aber nicht vor tüchtig gehalten werden, zumahl der Schaden, der dadurch in der Hofarbeit angerichtet wird, nicht den Bauer, sondern die Herrschaft unmittelbar trifft.

a) Jedoch muß hiebey eine gewiße Billigkeit beobachtet und nicht sofort aller Schaden, der geschiehet, auf des Gesindes Rechnung gestellet werden.

Es kann sich dieser Schaden öfters durch ein Ungefähr, und aus der Natur der ihnen zur Aufsicht anvertrauten Dinge ereignen, ohne deshalb ihrer Vernachläßigung etwas zurechnen zu können.

Wie oft zerbricht nicht einer Küchen-Magd ein unter ihren Händen befindlicher Topf, und wie oft verunglücket nicht der beste Domestique mit einer Thee-Taße? Beyden diesen Ersatz, ob er gleich an und vor sich selber eine Kleinigkeit betrift, schlechterdings auferlegen zu wollen, würde gar zu strenge gehandelt seyn, indem solches der Herrschaft auch öfters bey der größesten Behutsamkeit gar leicht selber wiederfahren kann. Und wie würden wohl die Töpfer und Porcellain-Fabriquen bestehen können, wenn von dieser Art von Gefäßen niemahl etwas zerbrochen würde!

Nur

Nur eine beständige und mit einem sladdrigen Wesen bezeichnete Unvorsichtigkeit ist es, welche durch den Ersatz des verursachten Schadens bestrafet werden muß.

b) Die meiste Aergerniß in der Landwirthschaft hat man, in Ansehung des Gesindes, mit den Pferdeknechten, die sich das Futterstehlen aus den Scheunen und auf den Boden angewöhnet haben.

Hieraus kann, besonders in großen Wirthschaften, wo viele Pferde gehalten werden müßen, ein merklicher Schaden entstehen, und die meisten Herren geben unwißend ihren Pferden doppeltes Futter.

Dergleichen untreue Knechte wißen zwar diese ihre Dieberey auf mancherley Art zu entschuldigen. Man wird aber bey genauer Untersuchung solche fast jederzeit falsch befinden, und sie bleiben, wenn sie auch noch so sehr beschöniget werden könnten, dennoch allemahl vor den Herrn schädlich, weil er dadurch eine Menge Getreide verlieret, so verkaufet werden können.

Ihr gewöhnlichster Vorwand bestehet darinn, daß das weggenommene Getreide ja nicht ihnen, sondern der Herrschaft eigenen Vieh zu Nutze käme, und es folglich als kein Diebstahl anzusehen sey.

Allein bey der Untersuchung wird sich gemeiniglich finden, daß zwar die gestohlne Garben dem Vieh gegeben worden sind, die Knechte aber dagegen das ihnen zugemeßene Futterkorn verkaufen, oder sonst, besonders wenn sie beweibet sind, zu ihrem Nutzen verwendet haben.

Wären sie aber auch gleich davon frey, so bleibet dieses Stehlen doch allemahl eine schädliche und bestrafungswürdige Unordnung, welche ein vernünftiger Landwirth nicht dulden kann. Denn ordentliche Herren haben ihren Pferden schon vorhin hinlängliches Futter bestimmet, und es ist daher das dazu gestohlne eine offenbare Verschwendung.

Man thut daher nicht unrecht, wenn man diese Vergehungen des Gesindes etwas härter und nachdrücklicher, als diejenigen, so nur aus einer bloßen Unachtsamkeit oder Nachläßigkeit herrühren, bestrafet. Denn es ist und bleibet allemahl ein Diebstahl, und wirklich treue Knechte werden sich solches so leicht nicht beygehen laßen.

Nichts aber verdienet ernsthaftere Züchtigungen, als der Diebstahl, weil dadurch die Herrschaft und andere in Unsicherheit gesetzet werden.

Inzwischen sind die Knechte, die sich dergleichen Diebereyen einmahl angewöhnet haben, auch durch Strafen schwer davon abzubringen. Diese richten selten bey ihnen etwas mehreres aus, als daß sie in ihren diebischen Kunstgriffen nur behutsamer gemacht, und zur Ersinnung allerley Wege, auf welchen sie nicht entdecket werden können, bewogen werden. Ja, viele stehen in dem Vorurtheile, oder geben es zum wenigsten zu glauben vor, daß ein Pferd bey gestohlnen Futter weit beßer gedeyhe, und sie haben auch darinn nicht ganz unrecht, weil es ganz natürlich ist, daß daßelbe bey doppelten Futter mehrere Kräfte, als bey einfachen, sammlet.

Das rathsamste ist daher, daß man sich von einem solchen Knecht los zu machen, und einen andern, von deßen Treue man sich mit mehrer Gewisheit versichert halten kann, zu wählen suche.

Man verlieret darüber zwar öfters, so wohl in der Arbeit, als auch Wartung des Viehes, die besten Knechte. Inzwischen mögen sie doch nicht geduldet werden. Denn der Schaden, den sie durch diese Diebereyen anrichten, ist zu wichtig, und bey einem Diebe kann man niemahl sicher seyn, ob er blos bey dem Futterkorn stehen bleiben, und nicht auch, wenn ihm solches glücklich durchgehet, sich an andre Dinge vergreifen werde.

Dieses Laster ist ohnedem von der Art, daß es bey einem kleinen Anfange zuletzt groß wird.

Da auch diese Futterdieberey nicht füglich ohne Vorwißen und Theilnehmung der andern Knechte vollbracht werden kann, so ist die Beybehaltung eines solchen untreuen Pferdewärters um so gefährlicher, als dadurch auch andere, die sonst vielleicht daran nicht gedacht haben würden, oder zu furchtsam dazu gewesen wären, zugleich mit verführet werden.

c) Billig mag daher von den angesessenen Bauern und Unterthanen gefordert werden, daß sie das zur Verrichtung des Hofedienstes anzunehmende Dienstvolk zuförderst der Herrschaft anzeigen, und, ob selbiges auch derselben anständig sey, ihre Erklärung darüber erwarten.

Da das schlechte und untüchtige Gesinde gemeiniglich mit einem schlechtern Lohn, als das tüchtige, vorlieb nimmt, so sind die Bauern nur gar zu sehr geneigt, sich diesen Vortheil zu Nutze zu machen, weil besonders an den Orten, wo täglich zu Hofe gedienet werden muß, dieselben von dem untüchtigen Gesinde keinen Nachtheil zu erwarten haben, sondern der daraus entstehende Schaden der Herrschaft nur hauptsächlich zur Last fällt.

Vornehmlich kann dieses den Bauern und andern Dienstpflichtschuldigen in solchen Gegenden mit Recht angemuthet werden, wo die Unterthänigkeitspflicht es mit sich bringet, daß die eingebohrne Unterthanen sich nicht eher auswärts vermiethen dürfen, bis die Herrschaft und sämmtliche Einwohner des Dorfes mit tüchtigen Dienstleuten gehörig versorget sind.

An diesen Orten ist es auch der Billigkeit gemäß, daß die Bauern und Dienstpflichtschuldige das tüchtige und einmahl zu den Herrschaftlichen Diensten eingerichtete Dienst-Volk, ohne Vorwißen der Herrschaft nicht nach ihrem bloßen Eigensinn abschaffen, und mit untüchtigen verwechseln können.

Es giebet besonders in der ländlichen Haushaltung verschiedene Geschäfte, wo viel daran gelegen ist, daß die einmahl dazu angewöhnte, und in diesem Geschäfte unterrichtete Dienstboten, so lange als möglich, darinn beybehalten werden.

Da nun schon vorhin das Lohn, so der Bauer seinem Gesinde zu geben schuldig ist, durch die allgemeine Laudesgesetze bestimmet worden, folglich derselbe bey Verwechselung der Dienstboten niemahl einen Vortheil hat, so ist nicht abzusehen, warum der Bauer der Herrschaft zu dieser Willfahrung nicht schuldig seyn sollte.

Ich will dieses durch ein gemeines Beyspiel zu erläutern, und deutlicher zu machen suchen.

Eine Herrschaft hat eine Magd, die sonst bey den Bauer dienet, in dem Brauen und Brandweinbrennen unterrichten laßen. Wie sehr es bey diesen Geschäften auf die Geschicklichkeit ankomme, ist jedermann bekannt. Wenn nun ein Bauer oder Coßäthe eine dergleichen von der Herrschaft ausgelernte Magd ohne genungsame Ursachen abschaffen und mit einer andern verwechseln wollte, so hat, ich erinnere es noch einmahl, an den Orten, wo es die Unterthänigkeitspflicht, daß die Eingebohrne vorzüglich im Dorfe dienen müßen, mit sich bringet, die Herrschaft sich darwieder zu setzen, Fug und Recht.

Durch eine verstattete Nachsicht der Herrschaft, kann sich ein dergleichen zu solchen Geschäften angelernter Dienstbote bey andern Pflichtschuldigen in dem Dorfe selber vermiethen; aus dem Dorfe aber zu ziehen, würde, so lange nicht eine anständige Nahrung oder Heyrath diese Verbindlichkeit unterbricht, den mit der Unterthänigkeit verbundenen Rechten, deren wir unten mit mehrern zu erwehnen Gelegenheit haben werden, offenbar zuwider laufen.

§. 69.

Von einigen allgemeinen Anmerkungen bey der Bestrafungspflicht der Dorfherrschaften, besonders, daß die von der Grundherrschaft selber verordnete und in ihrer Gegenwart vollzogene Strafen weit mehrere Wirkung haben, als wenn solches durch andere in ihren Nahmen, und bey ihrer Abwesenheit geschiehet.

Noch einige andere besondere Anmerkungen bey der den Dorfherrschaften obliegenden Bestrafungspflicht gegen ihre Unterthanen, können nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Sie haben in die Wirkungen, so man von den Strafen des Bauervolkes überhaupt zu erwarten hat, einen sehr wichtigen Einfluß, und man wird nicht von allen Straf-Arten einerley Erfolg verspüren.

Es ist zuförderst nicht gleichgültig, ob die Bestrafungen der Unterthanen, so sie wegen ihrer mannigfaltigen Uebertretungen und Versehen, unter den im Vorstehenden bemerkten Bedingungen, verdienet haben, von der Herrschaft selber verfüget, und in ihrer Gegenwart vollzogen werden, oder solches nur von andern, blos in ihren Namen geschiehet.

Ein Bauer unterwirft sich der Strafe, die ihm von seinem Grundherrn zuerkannt, und auch in dessen Gegenwart vollzogen wird, nicht allein weit williger, sondern sie bringet auch bey demselben eine vorzüglich merklichere Besserung zuwege, als, wenn er weiß und siehet, daß solche blos durch fremde in herrschaftlichen Diensten stehende Personen, veranlasset worden.

Das Gepräge des Ansehens, so die obrigkeitliche Gewalt nach der allgemeinen Vorsehung, bey sich führet, lässet sich nicht füglich an andere, ob sie gleich ihre Stelle vertreten, übertragen, sondern es ist eigentlich nur ein persönliches Vorrecht vor die Obrigkeit selber.

Einer Dorfherrschaft kann zwar nicht, bey den Bestrafungen der aus Vorsatz oder Unachtsamkeit sündigenden Unterthanen selber ein Werkzeug a) abzugeben, zugemuthet werden.

Sehr oft ist solches ihrer Gemüthsart, und zum Theil auch ihrem Stande zuwider. In geringen Fällen können sie solches durch ihre Wirthschafter und Vögte ganz füglich bewerkstelligen lassen, und in größern, so durch die Hände der Justitiarien oder Gerichtsverwalter gehen müssen b), ist die Vollstreckung der verordneten Bauerstrafen eine dem Dorf-Schulzen und Gerichten c) obliegende Schuldigkeit.

Inzwischen bleibet es doch allemahl eine der Erfahrung gemäße Wahrheit, daß die Bestrafungen der Bauern, die nicht allein von der Herrschaft selber veranlasset, sondern auch in deren Gegenwart, oder wenigstens mit ihren Vorwissen, vollzogen werden, eine vorzügliche Wirkung haben.

Daß die Strafen und Züchtigungen, die blos von den herrschaftlichen Wirthschaftern, wenn sie auch gleich an und vor sich gerecht und wohl verdienet sind, herrühren, nur selten etwas fruchten, lehret die tägliche Erfahrung genugsam, besonders aber alsdenn, wenn

wenn die bestellte Wirthschafter mit den Bauern eines gleichen, oder doch ähnlichen Herkommens sind.

Mit dergleichen Leuten hält es, aus dieser Ursache, ob sie gleich in Ansehung der Wirthschaftsführung selber gemeiniglich die besten zu seyn pflegen, sehr schwer, daß sie sich bey den Unterthanen, in Abwesenheit der Herrschaft, in der gehörigen Autorität erhalten können. Ein Herr, der mehrere Landgüter hat, und folglich nicht allenthalben gegenwärtig seyn kann, sondern auf den entlegenen die Züchtigung der Unterthanen den bestellten Wirthschaftsbedienten überlassen muß, kann sichere Rechnung machen, daß ihm, wenn er diese entlegene Güter von Zeit zu Zeit, um deren Zustand zu untersuchen, bereiset, sein dasiger Aufenthalt durch die mancherley Verdrießlichkeiten, so er daselbst zwischen den Wirthschafter und Unterthanen zu schlichten findet, mehr unangenehm als angenehm gemachet werden wird. Ich kann mich hierunter auf das Zeugniß aller solcher Wirthe, die das günstige Schicksal zu Herren mehrerer Güter gemacht hat, ganz sicher berufen.

a) Hievon aber ist billig auszuschließen, wenn ein Grundherr an einem oder dem andern seiner Unterthanen selber eine sträfliche und Züchtigung verdienende Unart bemerket, und er dadurch aus einem gerechten Eifer ihn mit eigener Hand zu bestrafen, und ihm dadurch den Weg zur Besserung zu zeigen, veranlaßet wird.

Bey Herrschaften, die sich um dasjenige, was in ihren Dorfe und Wirthschaft zuträget, selber bekümmern, und nicht alles blos auf einen fremden, öfters sehr falschen und partheyischen Bericht ankommen lassen, wird sich dieser Fall sehr oft zutragen. Eine vernünftige Mäßigung kann denselben auch vollkommen rechtfertigen, und die Erfahrung wird es zeigen, daß einige wenige zu rechter Zeit angebrachte Stockschläge, so aus der Hand des Grundherrn selber kommen, einen weit größern Eindruck thun, als andere weit härtere Strafen, zu deren Vollziehung fremde Mittel und Personen gebrauchet werden.

Ein vernünftig und anständig denkender Grundherr wird inzwischen hiezu allemahl sehr ungerne, und nur blos in solchen Fällen, wo die durch seine Wirthschaftsbedienten veranlaßte Züchtigungen nicht den gehörigen Effect thun wollen, schreiten, und sich dabey jederzeit erinnern, daß sein Obrigkeitliches Strafamt sich nur auf Festsetzung und Bestimmung der Strafen einschränke, deren wirkliche Vollziehung aber, den ihm zur Hand stehenden Wirthschaftern, Vögten, und in wichtigen Fällen den Schultzen und Gerichten, überlassen werden müsse.

b) Wenn man alle kleine Vergehungen, so bey dem Bauervolk vorfallen, nicht anders, als nach vorhergängiger von einem Justitiarius oder Gerichtsverwalter geschehenen weitläuftigen Untersuchung, wodurch die Wahrheit öfters mehr verdunkelt, als ins Licht gesetzet wird, bestrafen wollte, so würde die Obrigkeitliche Gerichtsbarkeit auf den Dörfern sehr schwer und kostbar gemacht, den boshaften Unterthanen auch oft ein bequemer Schlupfwinkel, in welchen sie sich, um den verdienten Züchtigungen zu entziehen, verbergen könnten, geöfnet werden.

Das Amt eines Dorf-Gerichtverwalters betrift, in Civilibus, die unter den Unterthanen selber vorfallenden Streitigkeiten, besonders aber auch solche, bey welchen die Grundherrschaft mit interessiret ist. Denn ob ihr wohl, den Landesgesetzen nach, auch in diesen letztern Fällen das Recht der ersten Instanz nicht genommen werden kann, so erfodert es doch die selbst redende Billigkeit, daß sie darinn nicht selber sprechen könne, sondern solches von einem von ihr bestellten und vereydigten Gerichtsverwalter geschehen müsse.

Die

Die Grundherrschaften haben ferner in allen Criminal-Fällen, wo es auf eine Satisfactionem publicam ankommt, und wobey auch zugleich ein Dritter Schaden oder Vortheil haben kann, den Beystand eines Justitiarius nöthig.

In Dingen aber, so blos die gute oder schlechte Verrichtung der Herrschaftlichen Geschäfte betreffen, und die unter den bekannten Ausdruck von Dienstzwang begriffen sind, jederzeit sich eines Justitiarius zu bedienen, würde sehr überflüßig seyn. Die Bestrafungen, die hierunter vorfallen, können von dem Grundherrn selber, ohne Bedencken verordnet, und entweder von seinem Wirthschafter, oder dem Schulzen und Gerichten vollzogen werden. Einen jeden faulen, nachläßigen Knecht oder Magd nicht eher, als bis der Gerichtsverwalter darüber Ordnungsmäßig erkannt hat, züchtigen und bestrafen zu wollen, würde lächerlich seyn, und die Wirkung, so gemeiniglich prompte und auf der Stelle geschehene Bestrafungen nach sich zu ziehen pflegen, gar sehr schwächen.

Die Gränzen zwischen den zum Dienstzwange gehörigen Vorfallenheiten und den andern damit in keiner Verbindung stehenden Verbrechen der Unterthanen, setzen auch zugleich dem Amte eines Dorfgerichtsverwalters das gehörige Ziel und Maaß.

Dieses ist deshalb zu erinnern nöthig, weil die Herren Justitiarien, besonders an den Orten, wo die Herrschaft nicht selber zugegen ist, sondern die Güter entweder verpachtet sind, oder unter Administration stehen, hierunter öfers zu weit zu gehen pflegen, und, sich in alle Kleinigkeiten zu mischen, gar sehr geneigt sind.

Diejenigen Güterbesitzer, so mit der Jurisdictio Patrimonialis, oder erblichen Gerichtbarkeit beliehen sind, brauchten eigentlich keines besondern Gerichtsverwalters. Nur blos ihre gewöhnliche Unwissenheit in der Rechtswissenschaft macht deren Zuziehung nothwendig, und eben deshalb ist auch solches durch die Landesgesetze verordnet worden.

Gleichwie aber die freye Wahl der Person des zu bestellenden Gerichtsverwalters lediglich von der Willkühr des Grundherren abhänget, und er darunter allemahl eine Abänderung vornehmen kann, so muß ein Justitiarius sich auch billig weiter mit keinen andern Fällen, als nur blos denjenigen, worinn ihm von der Gerichtsobrigkeit die ihr zustehende Jurisdiction delegiret worden, abgeben; indem es von der letztern verantwortet werden muß, wenn sie Sachen, wobey es, einen vereydigten Rechtsgelahrten mit zuzuziehen, nothwendig gewesen wäre, aus eigner Macht abgethan hätte.

Wollte man sich in allen Kleinigkeiten, die auf dem Lande in grosser Menge vorfallen, eines ordentlichen Justitiarius bedienen, so würden die dadurch verursachte Kosten den Unterthanen schwerer, als die Strafen selber, fallen. Auf den unter Vormundschaft oder andern gerichtlichen Verwaltung stehenden Gütern hat man davon tägliche Erfahrungen.

Ein Knecht oder Magd, die wegen ihres im Herren-Dienst begangenen Ungehorsams zu einer zweystündigen Gentenstrafe condemniret worden, müsten dem deshalb erforderten Justitiarius wenigstens 2 bis 3 Thaler Kosten bezahlen.

Man sage mir einmal, ob nicht dieses vor dergleichen arme Leute härter, als die ganze ihnen zuerkannte Strafe, sey.

Auch die beste und nothwendigste Verfügungen müssen ihre bestimmte Gränzen haben, wenn kein Mißbrauch dabey vorgehen soll.

c) An einigen Orten weigern sich öfters die Schulzen und Gerichte, die zum Gefängniß, Block, Genten und andern dergleichen auf dem Lande gewöhnlichen Strafen verurtheilte Unterthanen zu schließen, und überhaupt dergleichen Strafen zu vollziehen, da doch solches fast allenthalben gewöhnlich ist, und in den meisten Gegenden ohne Wiederrede geschiehet.

Die Entschuldigung dieser Leute bestehet gemeiniglich in dem Vorwande, daß sie sich dadurch, weil in den Städten eigene Schließer, die bey dem Pöbel wegen dieser ihrer

Handthierung nicht eben in dem besten Ansehen zu stehen pflegen, gehalten werden, einen Vorwurf zuziehen, und dadurch bey ihren Mitbauern verkleinerlich gemacht werden würden.

Allein diese Ausflucht ist um so unstatthafter, als man ja an denen Orten, wo das Schließen und Einsperren der Delinquenten von den Schulzen und Gerichten geschiehet, keine dergleichen Verkleinerung weder ihres Amtes, noch auch ihrer Personen wahrnimmt. Der von den Städten hergeleitete Vorwand ist eben so ungegründet, weil daselbst keine andere Personen, so dergleichen Verrichtungen unternehmen können, vorhanden sind, die deshalb bestellte Schließer aber, nicht sowohl wegen ihres Amtes, als wegen ihrer gewöhnlichen Liederlichkeit, in Verachtung stehen.

Die Schulzen auf dem Lande sind nichts anders, als Unterbedienten der Gerichts-Obrigkeit, und ihre hauptsächlichste Verrichtungen bestehen in Vollziehung der Herrschaftlichen Befehle.

Man wird auch von dieser Widerspenstigkeit der Schulzen nnd Gerichte in Vollziehung der erkannten und verordneten Strafen gemeiniglich den Grund blos in der Anhänglichkeit an die Einwohner des Dorfes, und daß sie denselben nicht gerne etwas zuwider thun wollen, antreffen, und diese Verweigerung besonders in solchen Fällen, wo der größeste Theil der Gemeine sich des Ungehorsams gegen ihre Herrschaft schüldig gemacht hat, wahrnehmen.

Auf grossen Gütern und besonders den Königl. Aemtern hat man eigene Gerichts-Vögte, die hierzu ausdrücklich bestellet sind, und es verstehet sich von selbst, daß man an solchen Orten hiezu der Schulzen und Gerichte nicht nöthig habe. Auf einem jeden einzeln Gute einen Gerichtsvogt zu halten, würde das Recht der erblichen Gerichtsbarkeit sehr beschwerlich machen, weshalb man daselbst Schulzen und Gerichten diese Verweigerung ihrer Amtspflicht nicht verstatten, sondern sie allenfalls durch geschärfte Mittel dazu anhalten muß.

Jedoch rede ich nur blos gegenwärtig von demjenigen, was in den hiesigen Gegenden hierunter üblich ist. Da aber in andern Ländern ein anderes eingeführet seyn kann, so verstehet sich von selbst, daß das bisher angeführte daselbst keine Anwehrung finden könne, sondern es bey eines jeden Orts hergebrachten Gewohnheit belaßen werden müsse.

§. 70.

Grundsatz, wornach alle verschiedene Bestrafungsarten der Unterthanen eingerichtet werden müssen, welcher dahin abzielet, daß die Strafe weder der Gesundheit des Bestraften nachtheilig seyn, noch auch dessen Vermögen schwächen müsse.

Wie überhaupt alle Strafen nicht von einerley Art sind, sondern theils nach Verschiedenheit der Verbrechen, theils aber auch nach den Umständen des zu bestrafenden eingerichtet werden müssen, so findet auch besonders bey den Bauerstrafen eine dergleichen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit statt.

Die Erfahrung lehret, daß nicht alle Arten der gewöhnlichen Bauerbestrafungen eine gleiche Wirkung thun, sondern einige, wenn sie in der That gelinder zu seyn scheinen, zur Besserung des Bauervolks weit mehr beytragen, als andere, von denen man sonst glauben sollte, daß sie einen großen Eindruck thun müßten.

Ehe wir von der Verschiedenheit dieser Bauerstrafarten und deren Ursache etwas mehreres sagen können, muß zuförderst hiebey als ein allgemeiner Grundsatz voraus gesetzet werden, daß alle gegen die Unterthanen zu veranlassende Strafen und Züchtigungen

gen

gen, in der Art eingerichtet werden müssen, daß sie weder der Gesundheit des Bestraften Schaden thun, noch auch das Vermögen desselben schwächen.

Wer diese beyden Stücke bey den Züchtigungen seiner Unterthanen nicht beobachtet, der handelt gegen dieselben als ein Tyrann, nicht aber liebreicher Vater, der seine Kinder durch angemessene Züchtigungen nur zu bessern, nicht aber ihnen Schaden zuzufügen trachtet.

§. 71.

Warum daher die Geldstrafen der Bauern sehr verderblich, und die deshalb in den Königl. Preußl. Landen ergangene Gesetze höchst heilsam sind.

Aus diesem Satz, dessen Wahrheit wohl niemand verkennen wird, können alle verschiedene gewöhnliche Bauerstrafen ganz sicher beurtheilet, und, welche darunter die rathsamsten sind, eingesehen werden.

Zuförderst ergiebet sich daraus ganz offenbar, daß die Geldstrafen nicht der rechte Weg sind, auf welchen der Bauerstand zur Besserung gebracht werden muß. Denn sollen die diesem Geschlechte zuerkannte Strafen dergestalt eingerichtet werden, daß dadurch ihr Wohlstand und Vermögen auf keinerley Art geschwächet noch unterbrochen werde, solches aber bey den Geldbußen nicht ausbleiben kann, so folget auch von selbst, daß solche verwerflich sind, und auf alle nur mögliche Art vermieden werden müssen.

Die Ursachen von der Schädlichkeit der Geldstrafen bey den Bauern, habe ich bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 8. vorläufig angezeiget, worauf ich mich auch gegenwärtig, weil darinn alles, was zur Erläuterung dieses Satzes zu wissen nöthig, kurz zusammen gefasset ist, bezogen haben will.

Ich habe daselbst nicht allein überhaupt bemerket, daß die Züchtigungen des Leibes bey dem gemeinen Mann weit mehr, als alle Geldstrafen, fruchten, sondern auch besonders erinnert, daß man durch die dem Bauer auferlegte Geldbußen mehr den Gutsherren, und gewißermassen den Staat selber, als den Bauer, strafe, und ich hoffe, daß meine deshalb angeführte, und auf die Erfahrung beruhende Gründe überzeugend seyn werden.

Den Unterscheid, ob der zu bestrafende Bauer reich oder arm sey, habe ich ebenfalls verworfen, indem bey den armen die Geldstrafen ohnedem von selbst hinweg fallen, und nur allein die reichen und wohlhabenden es sind, auf deren Erhaltung in ihrem Wohlstande ein vernünftiger Grundherr auf alle mögliche Art bedacht seyn muß.

Da inzwischen nicht alle Güterbesitzer diese Gründe jederzeit vor Augen haben, sondern sehr öfters durch einen übel angebrachten Geitz in die Versuchung, bey Gelegenheit der von ihren Unterthanen begangenen Vergehungen, ihre Einnahme zu vermehren, gesetzet werden, so ist es, wie ich c. l. gleichmäßig angemerket habe, sehr weise gehandelt, wenn in den Königl. Preußischen Landen die Geldstrafen der Bauern verboten und untersaget sind. Es ist dadurch denjenigen Grundherrschaften, die sonst hierunter vielleicht ihr eigenes Beste vergessen haben würden, ein sehr nöthiger Riegel, um sich nicht selber Schaden zufügen zu können, vorgeschoben worden.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Landesgesetzes lässet sich um so mehr abnehmen, wenn man den vielfältigen Mißbrauch, der in diesem Stücke ehedem, bey

den unter Vormundschaft oder anderer gerichtlicher Verwaltung stehenden Gütern, vorgegangen ist, und vielleicht auch noch bis anjetzt, ohne diese heilsame Landes-Verordnung nicht aufgehöret haben würde, in Erwägung ziehet.

Auf solchen Gütern ist niemand, dem die Erhaltung der Unterthanen in ihrem Wohlstande am Herzen lieget, und besonders sehen die zur Verwaltung der Justitzpflege daselbst bestellten Gerichtsverwalter, das Auf- und Abnehmen der Bauern, als eine ihnen gleichgültige Sache an.

Sollte also hier dieser Mißbrauch gehemmet und unterbrochen werden, so war ein dergleichen allgemeines Landesgesetz unentbehrlich.

§. 72.

Von der Gefängnißstrafe der Bauern, und wie diese Gefängnisse beschaffen seyn müssen.

Es bleiben also vor den Bauerstand, besonders denjenigen, der unter dem Dienst-Zwange stehet, keine andere Züchtigungen, als die am Leibe geschehen, übrig.

Wie verschieden und mannigfaltig auch diese sind, ist einem jeden, der von demjenigen, was auf dem Lande vorfällt, einige Wissenschaft hat, nicht unbekannt.

Die Gewohnheiten einer jeden Provinz haben bald dieses, bald jenes eingeführet, und es würde zu weitläuftig fallen, wenn ich alles das verschiedene, so in den verschiedenen Gegenden gebräuchlich ist, hier umständlich berühren, und mich dabey ohne Noth auf halten wollte.

So viel bemerke ich nur, daß, nach dem §. 70. bey der Bestrafung der Unterthanen angenommenen allgemeinen Satz, alle diejenigen Arten von Leibesstrafen, welche der Gesundheit des Bestraften schädlich seyn können, vor verwerflich anzusehen sind.

Tiefe und dumpfigte Gefängnisse gehören daher zu den unerlaubten Straforten, indem, besonders wenn die Vergehung von der Art ist, daß die darauf erfolgte Gefängniß-Strafe Wochen und Monathe währet, die Gesundheit der eingesperreten Missethäter nothwendig darunter leiden muß.

In meinem ehemahligen Amte habe ich, bey Gelegenheit einer mir aufgetragenen Commißion, ein Gefängniß angetroffen, welches aus einem viereckigten, zehn bis zwölf Fuß tief in die Erde gegrabenen morastigen Loche, worinn sich Kröten und allerhand andres Ungeziefer befanden, bestand. Der zu dieser Strafe verurtheilte muste, in dieses Loch, welches das Hundeloch genannt wurde, vermittelst einer Leiter, herunter steigen, da es nachher mit einer Fallthüre zugemacht und verschlossen wurde.

Ich kann nicht leugnen, daß mir bey diesem Anblick ein geheimer Schauder und Entsetzen über die Unmenschlichkeit des dortigen Gutsbesitzers ankam; und man wird leicht von selbst vermuthen, daß ihm diese gegen seine Unterthanen verübte Tyranney nicht gut geheissen werden können, sondern demselben darunter die gehörige Schranken gesetzet worden.

Die ungehorsame und nachläßige Unterthanen können zwar zu ihren verdienten Gefängnissen keine bequeme und ausgeputzte Zimmer verlangen, sondern es müssen die zu ihrer Bestrafung bestimmte Behältnisse allerdings von der Art seyn, daß ihnen ihr Aufenthalt in denselben beschwerlich und empfindlich fällt.

Inzwi-

Inzwischen ist doch allemahl ein trockner und solcher Ort, wo die frische Luft eindringen kann, hiezu zu wählen.

§. 73.

Warum die gewöhnliche Clausul, nach welcher die zum Gefängnisse verurtheilte diese Strafe gemeiniglich halb bey Wasser und Brod ausstehen müssen, der Menschlichkeit nicht zuwider sey.

Diejenigen, die zu einer dergleichen Gefängnißstrafe condemniret sind, pflegen auch gemeiniglich, daß sie wenigstens die Hälfte dieser Strafe bey Wasser und Brod ausstehen müssen, verurtheilet zu werden.

Dieses wird manchen ebenfalls hart zu seyn scheinen, indem man gemeiniglich glaubet, daß der Gestrafte, wenn solches etwa 8 oder 14 Tage anhalten sollte, dabey gänzlich von Kräften kommen müste, folglich dessen Gesundheit darunter ebenfalls leiden würde.

Allein solches ist ein offenbarer Irrthum. Vielmehr sind alle vernünftige Aerzte darinn einstimmig, daß Brod und Wasser die gesundeste Speise und der gesundeste Trank der Menschen sind.

Ja fast möchte man behaupten, daß den Missethätern hiedurch eher eine Wohlthat, als Strafe widerführe, indem diese Nahrungsmittel einestheils nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie dabey von Kräften kommen können, und anderntheils, es öfters den in Ueberfluß gelebten Bauern, zu einer wirklichen Cur, um die verdorbene Säfte ihres Körpers wieder in Ordnung zu bringen, gereichen kann a.)

Es mag daher diese Verfügung nicht vor verwerflich gehalten werden.

a) Der berühmte ehemahlige Medicinæ Doctor und Professor Herr Johann Gottlob Krüger, hat in dem zweyten Theil seiner Naturlehre S. 44, dieses Umstandes, nach seiner muntern Schreibart, auf eine sehr artige Weise Erwehnung gethan, wenn er daselbst unter andern saget:

> Unter allen Speisen verdient das Brod den Vorzug. Es ist die beste Speise, gleichwie das Wasser den Namen des edelsten Tranks verdienet. Ist es also nicht artig, daß wir uns desjenigen, andere zu strafen, bedienen, welches die grösseste Wohlthat der Natur ist? Und daß wir denen, welchen wir wohlthun wollen, die gesundere Speisen entziehen, und andere, welche unserer Natur nicht so gemäß sind, darreichen?

§. 74.

Daß in geringern Vergehungen, die eigentlich nur den Dienstzwang betreffen, nicht leicht eine Gefängnißstrafe verfüget werden müsse.

Diejenigen Vergehungen der Unterthanen, so mit einer auf eine bestimmte Zeit anhaltenden Gefängnißstrafe beleget werden, gehören schon gemeiniglich zu den gröbern Fehlern, die nicht, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, brevi manu abgethan werden können, sondern wozu gemeiniglich der Beytritt und Entscheidung des Gerichts-Verwalters erfodert wird.

Dergleichen Gefängnißstrafe gegen die Bauern zu verfügen, ist, wenn es sonst, in Ansehung des begangenen Verbrechens, vermieden werden kann, deshalb nicht rathsam,

sam, weil der Gestrafte dadurch in dem Betriebe seiner Wirthschaft gehindert, und folglich gar leicht eine Gelegenheit, um ihn in seinem Nahrungsstande zurück zu setzen, gegeben werden kann. Denn wenn der Bauer durch das blosse Gefängniß zur Erkenntniß gebracht und gebessert werden soll, so ist es hier nicht mit einigen wenigen Stunden abgethan.

Wir reden hier überhaupt nur von solchen Bestrafungs-Fällen, die den eigentlichen Dienstzwang anbetreffen, und in so weit bekümmern wir uns auch nur um eine gerechte und verhältnißmäßige Bestimmung der dazu nöthigen Züchtigungen.

Die meisten Vorfälle dieser Art können ganz füglich mit einer Bestrafung, die nur einige Minuten, oder nur allenfalls einige Stunden währet, vollführet und abgethan werden.

Zu diesen kürzern Strafmitteln hat ein Grundherr um so mehr zu schreiten, Ursache, als er dadurch weder in seinem Hofedienste gehindert wird, noch auch der angesessene Bauer, wenn dergleichen gegen ihn zu verhängen nöthig ist, in dem Betriebe seiner Haushaltung unterbrochen werden darf.

§. 75.

Von den sonst gewöhnlichen verschiedenen Bauerstrafen, welche nach dem §. 70. angenommenen Grundsatz näher geprüfet werden.

In dergleichen, blos den Dienstzwang betreffenden Vorfallenheiten sind, theils der Stock und die Peitsche a), theils aber auch der Genten b), das Halseisen c), der Block d), der Bock e), und die Einsperrung in die Kamurke f), die gewöhnlichste Bauerstrafen, die wenigstens in unsern Gegenden bekannt und üblich sind. In so ferne sie nicht dem §. 70. festgesetzten Grundsatze zuwider laufen, und der Gesundheit des Bestraften Schaden zufügen, verdienen sie allerdings, aus den vorhin angeführten Ursachen, vor einer langwierigen Gefängnißstrafe den Vorzug.

In wie weit aber diese benannte Strafmittel zweckmäßig sind, werden die in den unten bemerkten Orten angeführte Umstände mit mehrern besagen.

a) Obgleich einige Stockschläge und Peitschenhiebe, wenn sie mit der gehörigen Mäßigung angebracht werden, nicht allein die schleunigste und promteste Wirkung thun, sondern auch dadurch der Gesundheit des Bestraften kein Nachtheil zugefüget werden kann, so ist doch bey diesem Bestrafungsmittel, besonders wenn es in der ersten Hitze geschiehet, mancherley Gefahr verknüpft, die dessen Einschränkung allerdings nöthig machet.

In Fällen, wo nicht auf der Stelle eine Bestrafung nöthig ist, hat man sich dieses Mittels, besonders in Ansehung der Stockschläge, nicht leicht zu bedienen, sondern man fähret weit sicherer, wenn man zu einer der andern vorhin benannten gewöhnlichen Bauerbestrafungen seine Zuflucht nimmt.

Inzwischen lassen dieses die Umstände der verschiedenen Wirthschaftsgeschäfte nicht allemahl zu. Bey den Erntegeschäften, oder andern dergleichen nothwendigen und keinen Verzug leidenden wirthschaftlichen Verrichtungen, einen oder andern trägen und ungehorsamen Dienstboten auf einige Stunden, in den Genten, Block oder Kamurke einsperren zu lassen, würde zu weitläuftig fallen, und den Zusammenhang solcher nothwendigen Wirthschaftsverrichtungen unterbrechen.

Ein

Ein paar derbe Stockschläge oder Peitschenhiebe thun hierunter, wie jedermann bekannt ist, die beste Wirkung, indem die andern Strafmittel schon mit zu vielen Umständen verknüpfet sind, auch bey den übrigen Mitgenossen weit wenigern Eindruck machen.

Inzwischen thut der Grundherr sehr wohl, wenn er sich in solchen nicht zu verschiebenden Nothfällen, lieber der Peitsche, als des Stockes bedienet, indem die Erfahrung lehret, daß mit dem letztern in dem ersten Eyfer gar leicht ein Unglück angerichtet werden kann.

Bey dem Gebrauche der Peitsche aber ist man hierunter ganz sicher, und die Rußische Cosacken haben uns in den hiesigen Gegenden verschiedene Exemplarien von Peitschen und Kantschuhen hinterlassen, deren man sich unter einer gewissen Mäßigung ohne die geringste Gefahr bedienen, zugleich aber auch, daß sie mehr Furcht und Gehorsam, als die heftigsten Stockschläge zuwege bringen, versichert halten kann.

Will man sich ausser diesen Fall, wo eine promte und unverzügliche Bestrafung nöthig ist, dennoch der Züchtigung mit Stockschlägen, anstatt der andern vorhin benannten Strafmittel bedienen, so sind dazu die dünne spanische Röhre oder die haßelne Stöcker die bequemsten. Sie bringen bey den zu bestrafenden Unterthanen eine eindruckende Empfindung, die er durch seine ungehorsame Thaten, wohl verdienet hat, zuwege, und die strafende Herrschaft ist zugleich sicher, daß dadurch der Gesundheit des zu bestrafenden kein Nachtheil zugefüget werden kann.

Ueberhaupt muß ich bey diesem Artickel nur noch so viel erinnern, daß bey dem Bauer die Stock- und Peitschenschläge weit mehrere Wirkung, als alle andere oben bemeldete Strafmittel thun, und er sich vor jene weit mehr, als vor diese, fürchtet.

Die in dem Militairischen Stande eingeführte Gewohnheiten, bestätigen solches unwiedersprechlich, und wie könnte wohl ein von keiner andern Disciplin etwas wissendes Bauervolk, ohne Stock und Peitsche, in Ordnung gehalten werden?

Inzwischen, muß diese Gewalt in den Händen der Herrschaft bleiben, und solche, wegen des davon zu befürchtenden Mißbrauches, nicht so schlechterdings den Wirthschaftern, bey welchen gar leicht unlautere Absichten und Leidenschaften mit einschleichen können, verstattet werden. Sehr vernünftig ist es daher, wenn in den Königl. Preußl. Landen das übermäßige Schlagen und Prügeln der Unterthanen auf den Aemtern verboten worden.

b) Eine umständliche Beschreibung dieses Bauer-Strafmittels, welches unter den Namen von Genten bekannt ist, hier mitzutheilen, wird deshalb wohl nicht nöthig seyn, weil solches schon vorhin einem jeden, der von dem ländlichen Wesen eine Erfahrung hat, zur Gnüge bekannt ist.

Man bedienet sich dieses Strafmittels nur gemeiniglich bey den Dienstleuten weiblichen Geschlechtes, und die Struktur desselben, zeiget genugsam, daß dadurch der Gesundheit des menschlichen Körpers kein Nachtheil wiederfahren könne. Auch ist bey diesem Bestrafungsmittel die meiste Wirkung von der Furcht vor der Schande zu erwarten, indem die Empfindungen, so der Körper der damit bestraften Personen davon hat, wenig bedeutend sind.

Man pfleget sich daher dieses Strafmittels auch nur in geringern Vorfällen, besonders aber in den kleinen Diebereyen des Weibesvolkes, z. B. des Grasstehlens u. d., zu bedienen.

Das Weibesvolk auf dem Lande ist in Dingen, die ihnen eine öffentliche Beschimpfung verursachen, weit empfindlicher, als die Mannspersonen, und aus dieser Ursache hat es auch bey denselben eine weit bessere Wirkung.

c) In Ansehung der Strafe des Halseisens, hat es mit der Gentenstrafe fast eine gleiche Bewandtniß.

Sie

Sie ist ebenfalls gemeiniglich nur vor das sündigende Weibesvolk auf dem Lande bestimmet. Da sie in dem Körper selber noch wenigere Empfindung, als die Gentenstrafe verursachet, so ist die vornehmste Wirkung davon, blos von der Furcht vor der Schande zu erwarten.

So leicht und wenig empfindlich auch vor den Körper diese beyde Bestrafungsarten sind, so hat ein vernünftiger Gutsherr dennoch damit, so viel möglich zurück zu halten, und solche nicht ohne die äusserste Nothwendigkeit vollstrecken zu lassen.

Die vornehmste Wirkung derselben kommt, wie schon vorhin erwehnet worden, auf die Furcht vor der Schande an. Eine Weibsperson aber, die dergleichen Strafen schon einigemal ausgestanden hat, verlieret solche Furcht, und wird daher auch in dieser moralischen Empfindung verhärtet, folglich der ganze Endzweck des erwehnten Bestrafungs-Mittels vernichtet.

So nöthig ist es daher, auch mit der sonst von keinen Nebenabsichten wissenden Straf-Gerechtigkeit eine vernünftige Klugheit zu verbinden.

d) Der Block ist eine fast in allen Gegenden von Deutschland gewöhnliche Bestrafungsart ungehorsamer und nachläßiger Unterthanen, und man findet dieses Instrument, so weit wenigstens meine Kenntniß reichet, überall in den Krügen und Schulzengerichten.

Die Struktur desselben ist einem jeden Kinde auf dem Lande bekannt, und ich werde daher der Mühe, eine nähere Beschreibung davon zu geben, überhoben seyn können.

Eben so wie der Genten und das Halseisen gemeiniglich vor das sündigende Weibes-Volk auf dem Lande bestimmet zu seyn pfleget, ist der Block blos ein Strafmittel vor die Verbrecher männlichen Geschlechts.

Da, beydes Füße und Hände, in dem Block eingeschlossen werden, und folglich der Unterleib dadurch zusammen gepresset wird, so verursachet diese Strafe in dem Körper allerdings weit schmerzhaftere und unangenehmere Empfindungen, als die vorhin erwehnte beyde Strafmittel.

Sollte auch der Körper des zu bestrafenden einige Tage hintereinander, ohne wieder aufgeschlossen zu werden, in solcher Lage verbleiben, so würde nicht in Abrede zu stellen seyn, daß durch das langwierige Zusammenpressen des Unterleibes dem Körper zuletzt allerhand Unheil zugezogen werden könnte. Es werden aber dergleichen Strafen gemeiniglich nur auf einige wenige Stunden verfüget, und in einer solchen kurzen Zeit ist dergleichen nicht zu befürchten.

•) Der so genannte Bock ist ein Straf-Instrument der ungehorsamen und unachtsamen Bauersleute, welches nicht an allen Orten gewöhnlich ist, und daher wird näher beschrieben werden müssen.

Es hat darinn mit dem in der vorigen Nota erwehnten Block in so weit eine Aehnlichkeit, daß der dazu verurtheilte ebenfalls mit beyden Füßen und Händen darinn eingeschlossen wird.

Die Schärfe dieses Strafmittels wird aber dadurch vermehret, daß der Strafällige recht in der sogenannten Kerbe auf einem spitzigen und scharfeckigten Holze reiten muß.

Da er in dieser Positur, weil er mit Füßen und Händen fest zusammen geschlossen ist, sich weder rückwärts noch vorwärts, noch auch auf den Seiten bewegen kann, so verursachet dieses allerdings Empfindungen, die schmerzlich sind, und nicht lange ausgehalten werden können. Man lässet auch die dazu verurtheilte nicht gerne über eine oder ein und eine halbe Stunde, ohne sie wieder los zu schliessen, darauf sitzen.

Inzwischen ist doch kein Grund vorhanden, aus welchem man behaupten könnte, daß diese Art zu strafen den Verbrechern an ihrer Gesundheit nachtheilig seyn könnte. Denn

die

die Zusammenbeugung des Unterleibes kann ihnen um so weniger schädlich werden, als diese Strafe nur sehr kurze Zeit währet, folglich die Lage der Gedärme darunter nicht leiden kann. Sollte er sich auch an dem Hintertheile des Leibes etwas wund reiten, so wird solche Verwundung mit etwas Talg oder Unschlit gar leicht wieder gut gemachet werden können.

So viel ist indessen gewiß, daß diejenigen, die einmahl einen Versuch davon gemacht haben, sich vor die Wiederholung eines solchen Rittes aufs künftige gar sehr scheuen.

Da, wie vorgedacht, diese Strafe der Gesundheit selber, wegen ihrer kurzen Dauer keinen Schaden zufügen kann, so sind im übrigen die Schmerzen und Unbequemlichkeiten, so dadurch verursachet werden, und welche eine Verabscheuung vor dieses Bestrafungs-Instrument wirken, an und vor sich sehr gerecht, und um so zuläßiger, als sie den Endzweck aller Strafen, nehmlich die Besserung und Warnung vor künftige gleichmäßige Uebertretungen, vollkommen erfüllen.

Ob gleich bey allen Strafen die Unmenschlichkeit und Schädlichkeit an der Gesundheit zu vermeiden ist, so sind doch auch die allzu gelinden Strafen, die dem Missethäter gar kein Andenken von ihren Empfindungen hinterlassen, ebenfalls verwerflich. Sie verursachen in boshaften Gemüthern öfters eher eine Verhärtung, als daß sie eine Besserung wirken sollten.

Im übrigen ergiebet sich, aus der von diesem Straf-Instrument gegebenen Beschreibung von selber, daß dasselbe nur blos vor Mannspersonen eingerichtet ist, und es sich vor das weibliche Geschlecht nicht schicket.

f) Die so genannte Kamurke ist nichts anders, als ein ohngefähr 2 Ellen hohes Blockhaus, welches oben eine platte Decke hat, unten aber mit auf der spitzen Kante stehenden Bohlen, welche noch wohl überdem etwas aufgeschärfet zu werden pflegen, ausgeleget ist.

Derjenige, dem sein Quartier in diesem Behältniß auf eine Zeitlang angewiesen wird, kann, wie es die davon gemachte Beschreibung von selbst an die Hand giebet, darinn weder aufrecht stehen, noch gehen, sondern er muß entweder sitzen oder liegen. Dieses aber verursachet ihm, wegen der spitzigen Bohlen, womit dieses Straf behältnis ausgeleget ist, mancherley Schmerzen und unangenehme Empfindungen, dergestallt, daß er während seines Aufenthalts in demselben keine rechte Ruhe geniessen kann.

Inzwischen ist doch kein Grund vorhanden, aus welchem man behaupten könnte, daß diese Bestrafungsart der Gesundheit des Körpers auf einige Art nachtheilig seyn könnte, zumal eine dergleichen Kamurke auf allen vier Ecken Oefnungen hat, durch welche dem Verbrecher theils die nöthige Speise und Trank zugereichet werden, theils aber auch die Luft frey durchstreichen kann.

Die Schmerzen und unangenehme Empfindungen sind daher, da der Gesundheit des Körpers selber kein Nachtheil dadurch zugefüget wird, den Absichten aller Strafen vollkommen gemäß.

Man nimmt auch wahr, daß diejenigen, so die Unbequemlichkeit dieses Aufenthalts einmahl empfunden haben, einen grossen Abscheu davor hegen, und sich, ins künftige diese Wohnung nicht weiter betreten zu dürfen, sehr sorgfältig in Acht nehmen.

Bemerket man aber an einem vor sich unschädlichen Strafmittel diese Wirkungen, so kann es nicht verworfen, noch vor unzuläßig gehalten werden.

Sonst ist dieses Strafmittel dergestallt eingerichtet, daß es bey Personen von beyderley Geschlecht gebrauchet werden kann.

Inzwischen lässet man den damit Bestraften, wenn seine Vergehungen nicht gar zu sehr ins Grobe fallen, nicht gerne über 24 Stunden darinn sitzen.

§. 76.

Von der sechsten, einer Dorfherrschaft gegen ihre Unterthanen obliegenden Pflicht, vermöge welcher sie besorget seyn muß, daß die Bauerjugend eine bessere moralische Bildung erhalte.

Ich habe in dem Vorhergehenden, besonders aber §. 60., verschiedentlich bemerket, daß die so häufige Vergehungen des Bauervolks grösstentheils von ihrer Unwissenheit, und diese hinwiederum aus ihrer schlechten in der Jugend empfangenen Erziehung, herrühren.

Die Vernunft lehret uns, daß, wenn man ein Uebel aus dem Grunde heben will, zu dessen ersten Quelle zurück gegangen, und solche zu verstopfen, oder zu hemmen, gesuchet werden müsse.

Ein Gutsherr kann daher, wenn er mit einem unartigen und alle Augenblick in neue Vergehungen verfallenden Bauervolk geplaget ist, nicht sichrer gehen, als daß er alle Mühe anwendet, der Bauerjugend in ihrem zarten Alter eine bessere moralische Bildung zu verschaffen.

Und diese Bemühung sehe ich denn billig als die sechste Pflicht an, welche einer jeden Dorfherrschaft, in ihrem Dorfe zu beobachten, oblieget.

Die Alten werden zwar dasjenige bleiben, was sie immer gewesen sind. Inzwischen hat doch eine Grundobrigkeit, die sich die moralische Bildung der Bauerjugend anempfohlen seyn lässet, vor sich und ihre Nachkommen die angenehme Aussicht, daß sie vors künftige ein besser geartetes Geschlechte zu regieren haben werde.

§. 77.

Warum es zu solchem Ende, hauptsächlich vor tüchtige Landschulmeister zu sorgen, nöthig sey, und daß man daher bey der Besetzung dieses manchem so geringschätzig scheinenden Amtes, nicht so leichtsinnig verfahren müsse.

Die Bauerjugend hat eine bessere moralische Bildung nur blos von guten Schul-Anstalten zu hoffen, indem in derselben der Grund von ihren künftigen Gesinnungen geleget wird.

Ganz natürlich ist es daher, daß eine Grundherrschaft, welche die Beobachtung der vorerwehnten Pflicht zu ihrem Augenmerk genommen hat, nicht allein vor tüchtige und vernünftige Schullehrer besorget seyn, sondern auch auf gute Ordnung in den Schul-Anstalten selber ein wachsames Auge halten müße.

Auf einen guten und tüchtigen Dorfschulmeister kommt mehr an, als man glaubet, und die Spuren seines Amtes lassen sich in einer Dorfgemeine noch viele Jahre nach seiner Verwesung wahrnehmen. Man mag, wenn man in einem Dorfe ein grobes, unwissendes und boshaftes Bauervolk antrift, den sichern Schluß machen, daß solches ehedem einen untüchtigen Schulmeister gehabt habe.

Man sollte daher bey Besetzung eines solchen Amtes nicht so leichtsinnig, als gemeiniglich zu geschehen pfleget, verfahren, sondern diejenigen, die man dazu erwählet, so wohl wegen ihres Wissens, als auch moralischen Gesinnungen, vorher auf das genaueste prüfen.

Der

Der Einfluß, den sie aus vorberührten Ursachen in die Wohlfarth der ganzen Gemeine, und der Grundherrschaft selber haben, macht diese Vorsicht nothwendig.

Selbst der grösseste und weiseste König unserer Zeiten, hat diesen Einfluß eingesehen, und daher aus der Vorsorge vor gute Schulanstalten und tüchtige Schullehrer auf dem Lande sein eigenes Geschäfte gemacht, und verschiedene Summen, um solches nach seinem Wunsche zu Stande zu bringen, angewandt, wie denn nur noch vor kurzen von zweymahl hundert tausend Thaler Meliorations-Geldern die jährliche Zinsen zu Salarirung tüchtiger Landschulmeister in dem Herzogthum Pommern bestimmet worden sind.

Sollte dieses grosse und merkwürdige Beyspiel nicht einen jeden vernünftigen Grundherren auf eine Sache, die er vielleicht bisher nur vor geringe, und wohl gar seinem Stande nicht gemäß gehalten hat, aufmerksam machen?

Eine wohlgemeinte Dorfherrschaft geräth öfters bey der Wiederbesetzung einer Schulmeisterstelle in mehrere Verlegenheit, als bey einer Priesterwahl, weil es an den meisten Orten an tüchtigen hierzu sich schickenden Leuten fehlet.

Eine sehr nützliche und heilsame Anstalt ist es daher, wenn in der unverbesserlichen Realschule zu Berlin zu diesem Amte Leute von allerley Ständen und Handwerkern zubereitet werden, die ein jeder aus den Händen des vor das allgemeine Wohl der Kirchen wachenden Herrn Ober-Consistorialraths Silberschlag, als Director der gedachten Realschule, empfangen kann.

§. 78.

Von der grossen Vernachläßigung der Schulaufsicht, von Seiten der meisten Herrn Land-Geistlichen, und daß daher vernünftige Obrigkeiten um so mehr sich der Sache mit Nachdruck anzunehmen, und auf gute Ordnung in den Schulen zu halten, verbunden sind.

Ich habe von dieser obrigkeitlichen Pflicht bereits in dem Ersten Hauptstück des Ersten Bandes S. 70. verschiedenes angeführet, worauf ich mich auch gegenwärtig nochmal bezogen haben will.

Man rechnet, wie ich c. l. ebenfalls bemerket, die Beobachtung der Schulanstalten zwar gemeiniglich nur zu den Pflichten des geistlichen Standes. Wie wenig sich aber die meiste Herrn Geistlichen auf dem Lande darum bekümmern, ist aus der täglichen Erfahrung leider zur Gnüge bekannt.

Alle Woche eine Predigt zu halten, die gebohrne Kinder zu taufen, die Verlobten in der Kirche zusammen zu sprechen, bey den Begräbnissen der Verstorbenen mit zu erscheinen, und denselben eine öfters sehr ungegründete Lobrede zu halten, sind die gewöhnlichen Amtsverrichtungen derer Herren Seelsorger auf dem Lande, von welchen der grösseste Haufen, (denn, daß ich die redlichen unter ihnen hiermit nicht meyne, wird mir ein jeder von selbst zutrauen können), begnüget, und, wenn er darunter nichts versäumet hat, sein verantwartungsvolles Amt mit der gehörigen Genauigkeit geführet zu haben, glaubet.

Sehr selten aber findet man einen Mann, der sich um den Unterricht der Jugend mit der gehörigen Treue bekümmert, und dem es nicht gleichgültig ist, ob solche in der gröbsten Unwissenheit, oder auf dem Wege der wahren Gottseeligkeit, die auch in zeitlichen Dingen nützlich ist, erzogen werde.

So vielfältig die Versäumniß der Bauerjugend der vernachläßigten Aufsicht über das Schulwesen derer Herren Geistlichen beygemessen werden muß, so mag doch auch nicht geleugnet werden, daß das schädliche Zusammenlegen mehrerer Dorfschaften zu einer Pfarrey sehr oft mit daran Schuld ist.

Ein Landprediger, der drey bis vier Dörfer unter seiner Seelsorge hat, und selbige Sonntäglich, um daselbst zu predigen, bereisen, auch die an allen diesen Orten vorfallende Actus ministeriales verrichten muß, behält freylich nur wenige Zeit, um solche auf das unter seinem Kirchsprengel befindliche Schulwesen verwenden zu können, übrig. Wenigstns wird er mehr, als andre, die nur blos Ein Dorf und Kirche zu besorgen haben, daran gehindert.

An dem Orte, wo er wohnet, kann er allenfalls die ihm von den andern Amts-Verrichtungen übrig bleibende Stunden zu Besuchung der Schule anwenden.

Solches aber auch, weil es fast alle Tage etwas zu taufen, zu trauen oder zu begraben giebet, an den andern seiner Seelsorge mit anvertrauten Oertern beobachten zu können, fällt weit schwerer, wenigstens unbequemer, und zuletzt wird die gänzliche Vernachläßigung der Schuljugend auf den Filial-Dörfern zu einer Gewohnheit, worüber man sich fast gar kein Gewissen mehr macht.

Man fordert in den öffentlichen Canzelreden alle Sonntage die Beobachtung christlicher und menschlicher Pflichten, und weiß doch, daß das Volk, von dem man solches fodert, nicht die geringste Begriffe von diesen Pflichten hat. Kann man sich wohl etwas widersprechenders, als dieses ist, vorstellen, und aus was vor einem Grunde mag wohl ein Geistlicher, der sich um den Unterricht der Jugend nicht bekümmert, zu glauben berechtiget seyn, daß seine Predigten etwas fruchten, und bey dem dummen und unwissenden Volke einen Eindruck machen werden a)?

Die Versäumung der Bauerjugend in den Schulen, mag, von Seiten der Geistlichkeit, diese oder jene Ursachen haben, so bleibet solches allemahl ein desto stärkerer Bewegungsgrund vor die Dorfobrigkeiten, daß sie sich selber des Schulwesens annehmen, und darauf ein wachsames Auge halten.

Die Bauerkinder selber zu unterrichten, kann zwar von ihr nicht gefodert werden. Inzwischen ist sie doch, die Ordnung in denselben unter ihre Aufsicht zu nehmen, eben so verpflichtet, als berechtiget.

Was einer Dorfherrschaft hierunter zu beobachten oblieget, habe ich bereits in dem oben angeführten Ersten Hauptstück des Ersten Bandes S. 70. seqq. umständlich bemerket, weshalb ich mich lediglich darauf beziehen kann.

Bezeigen sich die Obrigkeiten hierunter saumseelig, so setzen sie dadurch eine Pflicht ausser Augen, wozu sie aus einem doppelten Grunde, nehmlich als Christen und Kirchenpatronen, verbunden sind.

a) In

a) In den Königl. Preußl. Landen ist nur noch erst vor wenigen Jahren verordnet worden, daß die Landprediger nur ganz kurze Predigten halten, die übrige sonst zu weitläuftigen Reden verschwendete Zeit aber dazu anwenden sollten, daß sie die vorgetragene Wahrheiten mit der Gemeine kurz wiederholen, und ihnen die davon nöthige Begriffe beyzubringen suchen.

Würde diese heilsame Verfügung besser, als leider an den meisten Orten geschiehet, beobachtet, so könnte dadurch einigermassen dasjenige, was durch die Vernachläßigung der Schulaufsicht versehen worden, wieder ersetzet werden.

§. 79.

Daß die bloße in der Jugend empfangene moralische Bildung des jungen Bauervolkes nicht hinlänglich sey, sondern demselben auch alle Gelegenheiten, wodurch diese gute Eindrücke durch böse Beyspiele wieder erlöschen können, benommen werden müssen.

Die bloße gute Erziehung, die der Mensch, er sey von welchem Stande er wolle, in der Jugend bekommt, ist, ihn bey erwachsenen Jahren von der Lasterbahn zurück zu halten, nicht vermögend. Vielmehr lehret die tägliche Erfahrung, daß öfters diejenigen, welche in der Jugend den lehrreichsten Unterricht und die beste Anweisung zu dem, was tugendhaft ist, erhalten haben, in die grössesten Bösewichter verarten.

Die Menge der unglücklichen Beyspiele derjenigen, die aus der Bosheit und allen Arten von Lastern ein Handwerk machen, tragen hiezu gemeiniglich das beste bey.

Sollen daher die Bemühungen, die man sich in Erziehung der Jugend gegeben hat, nicht fruchtlos seyn, so müssen denen, die aus der Schulzucht kommen, und nunmehr in ihrem moralischen Betragen, ihrer eigenen Willkühr überlassen sind, alle Gelegenheiten, wodurch die guten Eindrücke der ihnen bey ihrer Erziehung gegebenen moralischen Bildung wieder erloschen werden können, benommen werden.

Will man diesen allgemeinen durch die Erfahrung bestätigten Satz auf das junge Bauervolk, welches nunmehr, nach geendigten Schuljahren, in Ansehung ihrer guten oder schlechten Aufführung, sich selber überlassen ist, anwenden, so ergiebet sich von selbst, daß eine Grundherrschaft alle diejenigen Gelegenheiten, wodurch dieses junge Bauervolk verführet, und von den Lehren der wahren Tugend, wozu sie in der Schule angewiesen worden, abgebracht werden können, aus dem Dorfe verbannen müsse.

Geschiehet dieses nicht, so kann der Unterricht, den es in der Schule erhalten hat, und wodurch sein Verstand nach Möglichkeit aufgekläret worden, dem Bauervolke öfters mehr schädlich als nützlich werden.

Denn ein Bauer, der bey einem aufgeklärten Verstande lasterhaft und voller Bosheit ist, wendet denselben, anstatt des guten Gebrauchs, den er davon machen sollte, gemeiniglich nur zur Beschönigung und Verhehlung seiner begangenen Vergehungen an, und alle über die Mißhandlungen einer ungehorsamen Bauergemeine verhandelte Acten werden erweisen, daß den Witzigen unter ihnen weit schwerer anzukommen ist, und sie nicht so leicht, als die in ihrer angebohrnen Dummheit aufgewachsene, zum Geständniß zu bringen sind. Ja, man wird fast jederzeit wahrnehmen, daß die Rädelsführer in

einer rebellischen Gemeine aus der Classe der erstern sind, und sie ihren Verstand, um die Dummen und Einfältigen mit in ihre böse Anschläge zu ziehen, gebrauchet haben.

Ein so offenbarer und sehr öfters vorfallender Mißbrauch, den das Bauervolk von der mehrern Aufklärung ihres Verstandes machet, ist aller Aufmerksamkeit werth, und verdienet wohl, daß eine Grundherrschaft es nicht blos bey der guten Erziehung bewenden lasse, sondern auch davor Sorge trage, daß demselben bey erwachsenen Jahren alle Gelegenheiten, wodurch es durch böse und lasterhafte Handlungen verführet werden kann, benommen werden möge.

§. 80.

Daß daher die siebente obrigkeitliche Pflicht einer Grundherrschaft darinn bestehe, daß sie in den Krügen und Schenken ihres Dorfes gute Ordnung halte, und darinn weder das übermäßige Saufen, noch auch Tanzen und anderes Schwelgen verstatte.

Die Werke der Bosheit, die das gemeine Bauervolk auszuüben pfleget, werden gemeiniglich in den Krügen und Schenken bey den gewöhnlichen Saufgesellschaften geschmiedet.

Das Saufen und Schwelgen ist das gewöhnlichste Laster unseres deutschen Bauervolkes. Und wie das übermäßige Trinken in allen Ständen eine unglückliche Quelle von allerhand bösen und schändlichen Mißhandlungen, so ein durch den Trunk seines Verstandes beraubter Mensch öfters wider seinen Willen begehet, abgiebet, so ist es solches auch ganz vorzüglich in Ansehung der Bauern, indem diese wohl unter allen andern Menschen ihre unordentliche Leidenschaften am wenigsten in ihrer Gewalt haben, sondern, wenn das bißchen Vernunft, so ihnen von der Natur und Erziehung zugetheilet worden, durch Bier und Brandtwein unterdrucket worden ist, in alle Arten von viehischen Ausschweifungen verfallen.

Die in den Krügen und Schenken gewöhnliche Saufgesellschaften werden an den meisten Orten, wo hierunter keine gehörige Ordnung beobachtet wird, durch das in denselben ebenfalls an den Sonn- und Festtagen übliche Tanzen noch mehr unterhalten, indem solches besonders vor das Gesinde und junge Bauervolk ein starker Reitz ist, diesen Zusammenkünften mit beyzuwohnen, und sich dadurch zu einer liederlichen Lebens-Art zu gewöhnen.

Aus diesem Grunde sehe ich es also billig als die siebente einer Dorfherrschaft obliegende Pflicht an, daß sie auf gute Ordnung in den Krügen, Schenken und Wirthshäusern halte, und darin, weder das übermäßige Saufen, noch Tanzen und anderes Geschwelge verstatte.

§. 81.

Schädliche Folgen, so aus dem übermäßigen Saufen der angesessenen Bauern entstehen.

Wollte man gleich auch auf die vielen Unordnungen, die aus dem Saufen der Bauern in den Krügen, durch Schlagen, Balgen und andre dergleichen Ausschweifungen entstehen, keine Rücksicht nehmen, so ist doch eine Grundherrschaft zur genauen Beobachtung dieser Pflicht schon deshalb genungsam verbunden, weil es nicht allein die täg-

liche

liche Erfahrung lehret, sondern auch in der Natur der Sache selber gegründet ist, daß ein Bauer, der mehr Zeit in dem Kruge und Schenke, als in seiner Wirthschaft zubringet, niemahls auf einen grünen Zweig komme, noch in seiner Nahrung bestehe.

Das viele Saufen leeret nicht allein den Beutel des Bauern aus, und beraubet ihn des Geldes, so er zu nöthigen und nützlichen Wirthschafts-Ausgaben verwenden können und sollen, sondern macht ihn auch zur Betreibung seiner Wirthschaft untüchtig, wenigstens beraubet es ihn eines Theils der edlen Zeit, so seine Haushaltungsgeschäfte, wenn sie in der gehörigen Ordnung erhalten und vollbracht werden sollen, erfodern.

Sein Gesinde ist ohne Aufsicht, und wird sich gewiß der Abwesenheit ihres im Kruge sitzenden Brodherrn, zur sanften Unterhaltung ihrer natürlichen Faulheit und Trägheit, sehr wohl zu Nutze zu machen wissen, ja wohl gar, bey Ermangelung der nöthigen Aufsicht, auf allerhand Betrug und Diebereyen, die sonst, wenn der Wirth beständig gegenwärtig gewesen wäre, verhindert werden können, verfallen.

Sein Vieh muß, so wohl in der Futterung, als auch guten Wartung, weil solches dem sich selber überlassenen Gesinde ganz gleichgültig ist, gar sehr leiden.

Kommt auch gleich ein solcher versoffener Bauer im Taumel zu Hause, so weiß er doch theils von den geschehenen Dingen nichts, und theils machet er auch allerhand unrichtige und wider einander laufende Einrichtungen.

Mit Einem Worte, ein Bauer, der sich das Saufen angewöhnet hat, muß nothwendig in seiner Nahrung zurücke gehen. Das zu den nöthigsten Ausgaben erforderliche Geld ist verschwendet, folglich muß er, wenn er nicht die ganze Wirthschaft liegen lassen will, das Geld zu den Wirthschaftsbedürfnissen erborgen, und sich dadurch in Schulden stecken.

Ein Bauer aber, der erst einmahl in Schulden geräth, kommt, weil er solche niemahls von seinem Ueberfluß, sondern nur von dem Nothwendigen wieder bezahlen kann, folglich alle Jahr aufs neue borgen muß, nimmer zu Kräften.

Die von dem ohne Aufsicht gebliebenen Gesinde verabsäumete Wirthschaftsgeschäfte, und das aus eben dieser Ursache halb verhungerte Vieh, sind ebenfalls hinlängliche Gründe, warum ein versoffener Bauer zuletzt nothwendig ins Verderben gerathen muß.

In Dörfern, wo das übermäßige Saufen unter den Bauern eingerissen ist, wird man eine vorzügliche Armuth antreffen, dahingegen an solchen Orten, wo dieses Laster nicht so überhand genommen hat, ein weit besserer Wohlstand der Einwohner verspüret wird, wenn auch gleich die Nahrungen der letztern schlechter, als der erstern, wären.

Wen aber trift wohl die Armuth der Unterthanen mehr, als die Grundherrschaft selber, welches ich hier, da es schon oben genungsam erwiesen worden, nicht erst nochmahls wiederholen darf.

Es ist daher nichts überflüßiges, wenn ich es von einem jeden Gutsherrn, als eine nothwendige Pflicht erfodere, daß er das Saufen der Bauern in seinem Dorfe nach Möglichkeit zu verhindern suche, und zu solchem Ende auf gute Ordnung in den Krügen und Wirthshäusern, weil daselbst hiezu die meiste Gelegenheit gegeben wird, halte.

§. 82.

§. 82.

Warum das Saufen und besonders das Tanzen in den Krügen und Schenken, auch in Ansehung des jungen Bauervolkes, und zwar beyderley Geschlechts, schädlich sey.

Die in dem vorstenden §. angeführten Gründe, warum das Saufen der Bauern in den Krügen und Schenken ihnen in ihrem Nahrungsstande schädlich und folglich dem Grundherren selber nachtheilig sey, möchten manchen von der Art zu seyn scheinen, daß sie nur blos bey den wirklich angesessenen Unterthanen eine Anwehre finden könnten, und daher auf die Gedanken gerathen, als wenn das Saufen des Gesindes und jungen Bauer-Volkes einen Gutsherren eigentlich nichts anginge, sondern denselben darunter weit eher ihr freyer Wille gelaßen, und ihnen, wie man es in der Bauersprache zu nennen pfleget, sich lustig zu machen, ohne Nachtheil erlaubet werden könnte.

Dieses aber ist falsch gedacht. Das Saufen und eine liederliche Lebensart unter dem Gesinde und unangesessenen Bauervolke ist ebenfalls, so wohl vor sie selber, als auch in Ansehung der Herrschaft höchst schädlich, ja gewissermassen noch gefährlicher, als bey den angesessenen Bauern.

Nach dem gemeinen Sprichwort: daß ein alter Hund sehr schwer bändig zu machen sey, sind auch bey den alten Bauern, welchen das Saufen und Schwelgen durch die Länge der Zeit gleichsam zur andern Natur geworden, die deshalb von der Herrschaft zu ihrer Besserung angewandte Bemühungen gemeiniglich fruchtlos.

Bey dem jungen Bauervolke hingegen, wo dieses Laster noch nicht so tiefe Wurzel gefaßt hat, sondern gleichsam nur in seinem ersten Keim stehet, ist weit mehrere Hoffnung, sie durch die Verschränkung der dazu Anlaß gebenden Gelegenheiten davon zurücke zu halten, und es würde unter den alten Bauern weit wenigere Saufbrüder geben, wenn ihnen in ihrer Jugend dieses Handwerk gehörig geleget worden wäre.

Es ist aber, wie schon oben beyläufig erinnert worden, vor das junge Bauervolk das in den Krügen übliche Tanzen gemeiniglich der grösseste Reitz, wodurch es, dieselben öfters, als sonst vielleicht geschehen würde, zu besuchen, und sich bey dieser Gelegenheit zugleich das Saufen anzugewöhnen, verleitet wird.

Das übelste ist, daß durch dergleichen in den Krügen und Schenken nachgegebene Tanzen auch zugleich die junge Bauerdirnen unvermerkt in eine unordentliche Lebensart mit hineingezogen werden, und folglich in einem Dorfe, wo die Obrigkeit solchem Unheil durch keine vernünftige Vorkehrungen zu steuern suchet, fast keine Seele, die nicht lasterhaft, und zu allen Schandthaten fähig wäre, übrig bleibet.

Man wird mich daher keiner Catonischen Strenge beschuldigen können, wenn ich bey so bewandten Umständen auch so gar das Tanzen, welches von unsern heutigen Moralisten vor eine ganz unschuldige Handlung angesehen wird, und es an und vor sich selber, wenn ich die besoffene Bauern davon ausnehme, seyn mag, in den Krügen und Schenken abgeschaffet wissen will.

§. 83.

Von den üblen und schädlichen Folgen, so das ohne alle Einschränkung verstattete Saufen und Tanzen in den Krügen und Schenken, in Ansehung des jungen Bauervolkes, und besonders der Knechte, nach sich ziehet.

Wie schädlich eine solche unordentliche Lebensart des jungen Bauervolkes, so wohl vor den ganzen Bauerstand selber, als auch besonders vor die Grundherrschaften sey, davon wird man sich leicht überzeugen können, wenn man die Folgen, so damit unausbleiblich verknüpfet sind, nur einigermassen überleget und in Betracht nimmt.

Die erste gemeine und unausbleibliche Folge von dem Saufen und Tanzen des jungen Bauervolkes in den Krügen und Schenken ist, daß sie von ihren verdienten Lohn auf künftige Zeiten nichts ersparen können, sondern solches durch diese liederliche Lebensart auf eine unnütze Weise verschwendet wird.

Allenthalben, besonders aber an den Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, und den Besitzern der Bauerhöfe das Eigenthum von denselben nicht zustehet, sondern dem Grundherren zugehöret, folglich dieselben ihre Bewährung von diesem empfangen müssen, ist der Herrschaft sehr viel daran gelegen, daß sie in dem Dorfe gute und ordentliche Knechte habe, denen sie, wenn hie und da ein Bauerhof erlediget wird, selbigen wieder anvertrauen kann.

Empfängt nun gleich ein solcher Knecht bey dem Antritt seiner Nahrung die vornehmste Inventarienstücke, als das benöthigte Zugvieh, nebst Pflügen, Wagen, Eggen u. d. m., von der Herrschaft, so bleibet doch noch eine Menge von allerhand kleinen zur Haushaltung nöthigen Geräthe übrig, welches er sich selber anschaffen muß, und wozu ihm der Grundherr nichts giebet.

Hat aber ein Knecht bey seinen Dienstjahren von seinem verdienten Lohn nichts zurück geleget, sondern solches alles durch die Gurgel gejaget, so muß er entweder sein künftiges Glück, welches bey dem Bauervolk in dem Besitz einer eigenen Nahrung bestehet, fahren lassen, oder sich gleich im Anfange, um die vorhin bemerkte unentbehrliche Kleinigkeiten anschaffen zu können, in Schulden stecken. Wie schwer es aber hält, daß ein Bauer, besonders ein Anfänger, der einmahl in Schulden gerathen, sich wiederum aus denselben heraus wickele, haben wir schon oben angemerket.

Bey diesen Umständen ist es einer Herrschaft nicht zu verdenken, wenn sie sich bey Wiederbesetzung der erledigten Bauerhöfe nicht an das Alter und die langen Dienste eines unterthänigen Knechts kehret, sondern ihr Augenmerk hauptsächlich auf solche richtet, die wenigstens so viel, als zur Anschaffung des kleinen Hausraths nöthig ist, von ihren Lohn zu ersparen gesuchet, und dadurch zugleich die Hoffnung, daß sie auch in ihrer Nahrung gute Wirthe seyn werden, gegeben haben.

Hat ein Gutsbesitzer in seiner Gemeine gar keine solche Unterthanen, welche dieses zu thun im Stande sind, so wird ihm die Wiederbesetzung der erledigten Bauerhöfe doppelt lästig. Er muß sich entweder nach fremden und auswärtigen umsehen; oder aber dem neu anzusetzenden Bauer, wenn er ihn nicht in Schulden gerathen lassen will, alles, was er gebrauchet, bis auf den geringsten Löffel geben.

Das erstere ist, besonders zu jetzigen Zeiten, nicht so leicht, als man glaubet, indem der häufige Anbau der vorhin unbrauchbar gewesenen Aecker und Wiesen den Nahrung suchenden schon vorhin häufige Gelegenheit, sich ansäßig machen zu können, giebet, und folglich diejenigen, die sich etwa von auswärts zur Annehmung eines erledigten Bauerhofes melden möchten, gemeiniglich eben so unvermögend und liederlich, als die im Dorfe selber, sind.

Das zweyte aber verdoppelt die Last der Bauer-Hofbewährung dergestalt, daß viele Gutsherren dabey zuletzt ihren eigenen Untergang zu befürchten haben würden. Denn was eine vollständige Einrichtung einer Bauernahrung und Haushaltung koste, glaubet man nicht eher, bis man eine Erfahrung davon zu machen genöthiget gewesen ist.

Das übelste dabey ist, daß ein Bauer, der gar nichts eigenes in seiner Nahrung, folglich auch keine Hoffnung, seinen Kindern davon etwas nachzulassen, hat, niemahls recht mit Lust wirthschaftet. Ein solcher Bauer aber ist vor den Herren, weil er ihn beständig von neuen helfen, oder nach einiger Zeit wohl gar wieder von dem Hofe werfen muß, eine sehr schädliche und lästige Creatur.

Ich glaube, daß dieses einzige schon hinlänglich seyn wird, einen jeden, der es gehörig überdenken will, zu überzeugen, daß eine Grundherrschaft das Saufen, Tanzen und Schwelgen in den Krügen und Schenken, auch ihres eigenen Nutzens wegen, zu hemmen, verbunden sey.

§. 84.

Fernere schädliche Folge, so in Ansehung des jungen Bauervolks männlichen Geschlechts aus dem Saufen und Tanzen in den Wirthshäusern erwächset.

Ob gleich das in dem vorstehenden §. angeführte eine der wichtigsten Folgen des dem jungen Bauervolk ohne Einschränkung verstatteten liederlichen Lebens angesehen werden mag, so ist es doch nicht die einzige, sondern es giebet deren noch weit mehrere, die ebenfalls den Wohlstand so wohl des ganzen Bauerstandes, als auch der Herrschaft selber, untergraben.

An den Orten, wo das Saufen und Tanzen in den Krügen überhand genommen hat, langet öfters das verdiente Lohn nicht einmahl zu diesen verschwenderischen Ausgaben.

Da inzwischen die Knechte, wenn sie erst in diese verderbliche Gewohnheit gerathen, sich durch nichts davon abbringen lassen, es auch wohl vor eine Schande halten, wenn sie es den andern darunter nicht gleich thun sollten, so entstehen daraus allerhand Diebereyen, so sie gegen ihre Brodherren ausüben. Besonders ist solches der Grund von dem oben bey einer andern Gelegenheit erwehnten gewöhnlichen Futterstehlen der Pferdeknechte.

Das von der Herrschaft oder den Bauern vor die Pferde bestimmte Futterkorn versaufen und vertanzen sie, und suchen solches wiederum aus den Scheunen und von den Boden zu stehlen.

Wie wichtig der Schaden in einer grossen Wirthschaft sey, so durch dergleichen Scheune- und Boden-Mausereyen angerichtet werde, ist schon oben bemerket worden

und

und einem Bauer ist es allemahl empfindlich, wenn er auf solche Art auch nur einige Scheffel verlieret.

Auch leiden die Pferde selber bey einem versoffenen Knechte gar sehr. Denn wenn er gleich Korn genung, um sie reichlich futtern zu können, stiehlet, so jaget er ihnen doch solches, wenn er in besoffenen Muthe mit ihnen arbeiten oder reisen muß, doppelt wieder ab, und mit deren richtigen Wartung pfleget es auch nur schlecht zu stehen, indem er die Zeit, die ein nüchterner zur Pflege der ihm anvertrauten Pferde anwendet, zum Saufen und wieder Ausschlafen nöthig hat.

Dergleichen liederliches Gesinde schüttet gemeiniglich den Pferden das Futter mit einmahl in den Kumm, und lässet sie so lange dabey stehen, bis sie es ausgefressen haben, da sie inzwischen ihren Liederlichkeiten nachgehen, oder im Winkel liegen und schlafen.

Wie nachtheilig aber eine dergleichen unordentliche Wartung den Pferden sey, ist einem jeden vernünftigen Wirthschaftsverständigen zur Gnüge bekannt.

§. 85.

Worinn besonders die hieraus in Ansehung des jungen Weibesvolkes erwachsende schädliche Folgen bestehen, und daß überhaupt die liederliche Lebensart des Gesindes eine der ersten Ursachen sey, warum es heute zu Tage mit den meisten Landwirthschaften keinen rechten Fortgang gewinnen will.

Von den an vielen Orten in den Krügen und Schenken gewöhnlichen Sauf- und Tanzgesellschaften ist die daraus gemeiniglich entstehende Unzucht unter dem jungen Bauer-Volk beyderley Geschlechts ebenfalls eine schädliche Folge, die fast nicht zu vermeiden ist. Denn was kann man wohl von einem besoffenen jungen Bauerkerl und einer erhitzten Bauerdirne anders, als dieses, erwarten?

Geschiehet auch gleich diese Unzucht nicht, auf der Stelle, so wird doch die nächste Gelegenheit dazu gegeben, und die Erfahrung bestätiget es, daß an denen Orten, wo das rohe Bauervolk hierunter ohne Einschränkung ist, gemeiniglich ein verhärtetes und unzüchtiges Weibesvolk, das zuletzt alle Empfindungen der Schande ausser Augen setzet, angetroffen wird.

Ob gleich diese öffentliche Schwelgereyen und Tanzgesellschaften nur gemeiniglich auf Kosten des jungen Bauervolks männlichen Geschlechts angestellet zu werden pflegen, so ist doch das Verderben, so dadurch auch zugleich unter das Gesinde weiblichen Geschlechts einreisset, der Wohlfarth der ganzen Gemeine, besonders aber der Herrschaft, zuwider.

Von den Bauermägden, die dieser liederlichen Lebensart gewohnet sind, und sich einmahl, wie es in der Bauersprache ausgedrucket zu werden pfleget, an einem Kerl gehangen haben, kann man weder die gehörige Treue, noch Fleiß, erwarten.

Nicht allein alles, was sie von ihren Lohn entübrigen könnte, stecket eine solche Dienstmagd ihrem vermeyntlichen Liebhaber zu, sondern suchet auch wohl der Herrschaft, oder, wenn sie bey einem Bauer dienet, ihrem Brodherren, allerley Kleinigkeiten, um denselben zu vergnügen, und in seiner vermeyntlichen guten Gesinnung gegen sie zu erhalten, zu entwenden.

Auf den Fleiß einer solchen in Unzucht lebenden Magd kann man sich eben so wenig verlassen, indem sie alle Stunden, in welchen ihr nur, sich dem herrschaftlichen Auge zu entziehen, möglich ist, in den Armen ihres Liebhabers zu zubringen suchet.

In wie weit sich eine Herrschaft oder andrer Brodherr von einem solchen Gesinde eine treue und fleißige Verwaltung der ihnen obliegenden Geschäfte versprechen könne, überlasse ich eines jeden selbsteigenen Beurtheilung.

Es ist dieses das wahre Bild unserer heutigen Dienstboten, und gewiß eine der vornehmsten ersten Ursachen, warum es in unsern Landwirthschaften nicht mehr recht fort will, sondern sie fast täglich gegen die vorige Zeit darinn zurück gesetzet werden.

Ich habe daher solches mit Nachdruck zu erinnern, um so weniger unterlassen können, als die wenigsten hierauf Acht haben, sondern die meisten den Verfall ihrer Wirthschaftsnahrung auswärtigen theils physikalischen, und theils politischen Ursachen zuschreiben, da sie doch den Grund davon, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, in ihrem Busen tragen.

Wenn eine Landwirthschaft den möglichsten Nutzen bringen soll, so werden dazu tüchtige Werkzeuge, die hauptsächlich in treuen und fleißigen Arbeitern bestehen, erfodert. Wenn nun zu jetzigen Zeiten, das zur Arbeit bestimmte Bauervolk durch die eingeführte liederliche Lebensart weder von Fleiß, noch Treue, etwas weiß, so ist daraus der Grund, warum wir in unsern Landwirthschaften von Tage zu Tage immer mehr zurück kommen, ganz offenbar.

An den Orten, wo die Herrschaft auf das moralische Betragen ihrer Unterthanen gar kein wachsames Auge hält, bleibet es nicht allein bey diesen Wirkungen der liederlichen Lebensart, sondern es bricht selbige sehr oft öffentlich aus, dergestallt, daß ein solches Dorf mit einer Menge von Huren und unehelichen Kindern angefüllet wird.

Es mögen selbst die Gesetze dergleichen in Unehren geschändete Weibesbilder in der guten Absicht, um ein noch grösseres Uebel zu vermeiden, so glimpflich behandeln, als es nur immer möglich ist, so wird es doch allemahl eine unwidersprechliche Wahrheit bleiben, daß das verhurte Weibesvolk gröstentheils unbrauchbare Werkzeuge der bürgerlichen Gesellschaft sind.

Schon die Erziehung des in Unehren erzeugten Kindes machet sie zu den Geschäften, wozu sonst andere uneheliche Weibespersonen bestimmet sind, unfähig. Niemand kann sie als einen ordentlichen Dienstboten miethen, und wenn sie auch hie und da zu einigen nöthigen Wirthschaftsgeschäften gebrauchet werden wollen, so ist doch ihre Arbeit wegen der Versäumniß, so durch das dabey zugleich mit abzuwartende Kind verursachet wird, nur immer eine halbe Arbeit, worauf niemahl eine sichere Rechnung gemacht werden kann.

Diejenige in eine dergleichen liederliche Lebensart verwickelte Weibspersonen, die glücklich genung sind, daß ihre getriebene Unzucht nicht öffentlich ausbricht, bleiben zwar, ohne auf ihren verlohrnen Fleiß und Treue Rücksicht zu nehmen, noch immer in den Umständen, daß sie den Platz eines Dienstboten versehen können. Niemand aber giebet sich doch gerne mit einem dergleichen berüchtigten Weibesstück ab, und das übelste dabey ist, daß sie aus vorangeführten Ursachen von ihrem verdienten Lohn ebenfalls nichts entübrigen,

wodurch sie ihrem Liebhaber, wenn es auch demselben, sie wirklich zu heyrathen, ein Ernst werden sollte, in seiner künftigen Nahrung eine Erleichterung zu verschaffen vermögend wären.

In Dörfern, wo die vorbemeldete liederliche Lebensart gemein geworden ist, erlebet man daher nichts als arme Heyrathen, und ein Grundherr muß, wenn er ein dergleichen nackendes neues Ehepaar mit einer Nahrung versehen will, solches so zu reden, von Fuß bis zum Haupte, ausstatten, und mit den grössesten Kleinigkeiten versorgen.

Ob dieses nicht eine der grössesten Beschwerlichkeiten einer Dorfherrschaft sey, überlasse ich eines jeden vernünftigen Landwirths selbsteigenen Empfindung und Beurtheilung.

§. 86.

Von den verschiedenen Mitteln, deren sich eine Grundherrschaft, um das übermäßige Saufen der Bauern zu hemmen, zu bedienen hat.

Die vorstehende Abschilderung der schädlichen und üblen Folgen, so das übliche Saufen und Tanzen so wohl des alten, als jungen Bauervolkes in den Krügen nach sich ziehet, wird mich bey jedermann genungsam rechtfertigen, daß meine Anfoderung an die Grundherrschaften, um solches nach Möglichkeit zu hemmen und zu verhindern, auf keine blosse moralische Strenge beruhe, sondern ich dazu durch vernünftige Gründe, welche so wohl in die Wohlfarth des ganzen Bauerstandes, als auch der Herrschaft selber, einen politischen Einfluß haben, bewogen worden bin.

Die Unordnungen, so aus dem Saufen und der in den Krügen getriebenen liederlichen Lebensart entstehen, sind nicht allemahl von der Beschaffenheit, daß sie als ein Gegenstand der obrigkeitlichen Strafgerechtigkeit angesehen werden können, und auch deshalb der Herrschaft öfters ganz und gar verborgen bleiben.

Man muß daher, wenn man dieses Uebel ausrotten will, nicht erst auf angebrachte Klagen und Denunciationen warten, sondern auf allgemeine Verfügungen, die dasselbe in seiner ersten Quelle angreifen, und dessen schädliche Folgen verhindern, bedacht seyn.

Ich habe bereits in dem Ersten Hauptstück des Ersten Bandes S. 77. und 78. deshalb verschiedne Vorschläge gethan, als worauf ich mich hiedurch nochmahls bezogen haben will.

Inzwischen finde ich denselben gegenwärtig noch folgendes beyzusetzen nöthig.

Dem Bauer kann das Zusammenkommen in den Krügen und Schenken nicht gänzlich untersaget werden, und es würde auch eine gar zu enge Einschränkung seyn, wenn man einem sonst ordentlichen Unterthan nicht einmahl zu seiner Erquickung eine Kanne Bier zu trinken erlauben wollte. Es ist dieses eine an sich erlaubte Handlung, und eine Grundherrschaft hat dabey nur blos auf die Vermeidung der Uebermäßigkeit und Völlerey ihr Augenmerk zu richten; wiewohl ein zur Ordnung gewöhnter Bauer sich lieber das Getränke, so er nach seinen Vermögens-Umständen bezahlen kann, nach Hause holen, und daran auch seine Frau und Kinder Theil nehmen lassen wird.

Da inzwischen die meisten aus dem Saufen herrührende Unordnungen in den Krügen und Schenken aus dem Nachtsaufen her zu rühren pflegen, so bleibet es nochmahls bey der c. l. vorgeschlagenen Verfügung, daß der Krüger oder Schenkwirth nach 8 Uhr des Abends keine weitere Biergäste dulden müsse.

Die Polizey hat solches in allen Städten, wo auf Ordnung gehalten wird, eingeführet, und ich sehe keine Ursache ab, warum nicht solches auch auf dem Lande Statt finden sollte. Vielmehr sind die auf dem Lande zur Nachtzeit in den Wirthshäusern vorfallende Unordnungen weit gefährlicher, weil sie nicht so leicht, als in den Städten, gestillet werden können, indem eine Schaar von besoffenen Bauern sehr schwer zu zwingen ist, und sich nicht gerne jemand an dieselben waget.

Inzwischen muß sich eine Herrschaft nicht blos damit, daß sie solches ein vor allemahl befohlen, und angeordnet hat, begnügen, sondern auch durch ihre Wirthschafter oder andere treue Leute, ob solches wirklich befolget werde, von Zeit zu Zeit untersuchen lassen. Denn dergleichen gute Anordnungen kommen, wenn nicht auf deren wirkliche Beobachtung mit einer gewissen Genauigkeit gehalten wird, gar bald wieder ins Vergessene, zumahl die Krüger und Schenkwirthe, wegen ihres von dem Saufen der Bauern habenden Vortheils, solche Befehle zu übertreten, gar sehr geneigt sind.

Der Schenkwirth oder Krüger muß, wenn er hierunter auf dem Wege des Ungehorsams befunden wird, nicht geschonet, sondern die darauf gesetzte Strafe wirklich an ihm vollzogen werden.

Wenn sich aber diese Leute öfters damit zu entschuldigen pflegen, daß die Bauern nicht zur bestimmten Zeit nach Hause gehen wollten, und er, sie mit Gewalt fortzubringen, zu schwach sey, so muß, wenn sich solches auf geschehene Anzeige wirklich also befindet, der die Befehle der Herrschaft verachtende Bauer des andern Tages, nachdem er wieder nüchtern geworden, durch eine nachdrückliche Leibesstrafe zu einem künftigen bessern Gehorsam angewiesen werden.

Man darf dergleichen Bestrafungen nur einige mahle hintereinander wiederholen, so wird man hierunter bald zu seinen Zweck kommen, und die Ordnung in den Krügen ohne weitere Schwierigkeit erhalten.

Der grösseste Verderb der zum übermäßigen Trinken geneigten Bauern bestehet darinn, daß ihnen das verlangte Bier und Brandwein auf Borg gegeben wird, indem sie unter dem Saufen an die Bezahlung nicht denken, so schwer es ihnen auch hernach fällt, wenn der Schenkwirth nach einiger Zeit mit seiner Rechnung zum Vorschein kommt.

Dieser sehr gewöhnliche Umstand giebet es denn einer jeden Herrschaft von selbst an die Hand, daß sie dem Krüger, einem Unterthan etwas an Bier oder Brandwein zu borgen, nachdrücklich verbiethe, unter der Warnung, daß er dergleichen Bier- und Brandweinschulden nicht allein gänzlich verlustig gehen, und solche zur Armen-Casse des Dorfes eingezogen, sondern auch noch überdem ernstlich bestrafet werden solle.

Es muß aber auch hierunter nicht blos bey dem Befehle bleiben, sondern auf dessen wirkliche Vollstreckung mit Nachdruck gehalten werden. Geschiehet dieses, so wird

mancher Bauer, weil er kein Geld mehr bey sich hat, und vielleicht die Frau auch keines mehr nachschicken will, von selbst zu rechter Zeit nach Hause gehen.

Man trift öfters in einer Gemeine Bauern an, die sich an das Saufen dergestallt gewöhnet haben, daß sie durch keine Strafen noch andere Verfügungen von diesem Laster zurück gebracht werden können.

Diese verhärtete und keiner weitern Besserung fähige Säufer sind nicht allein vor sich selber untaugliche Mitglieder aller bürgerlichen Gesellschaften, sondern auch in den Bauergemeinen um so gefährlicher, als sie andre mit verführen, und sie in ihre liederliche Lebensart verwickeln.

Bey diesen ist kein ander Mittel übrig, als daß sie ganz und gar aus dem Dorfe weggeschaffet, und ihnen dadurch die Gelegenheit, ihren ansteckenden Verführungsgift weiter ausbreiten zu können, benommen werden muß.

Die Rädelsführer im Saufen sind mit den Rädelsführern einer widerspenstigen Gemeine auf gleichen Fuß zu behandeln, indem nicht selten die ersten zuletzt auch in das Verbrechen der letztern zu verfallen pflegen.

Eine Herrschaft, die zu diesem Mittel schreitet, handelt dadurch auch der Gerechtigkeit gar nicht zuwider. Denn daß die Trunkenheit und das Saufen eines der schändlichsten Laster sey, bedarf wohl keines Beweises. Vollkommen gerecht ist es daher, wenn eine Grundobrigkeit sich, um die ganze Gemeine zu retten, eines solches räudigen Schafes los zu machen suchet.

§. 87.

Von den bequemsten Mitteln das in den Krügen und Schenken eingerissene schädliche Tanzen zu hemmen.

Das in den Krügen und Schenken an vielen Orten übliche und vor das junge Bauervolk so schädliche Tanzen wird schon durch das Verbot, nach 8 Uhr keine Biergäste weiter zu dulden, einen grossen Abbruch leiden, indem gemeiniglich solche liederliche Gesellschaften erst nach dieser Zeit ihren Anfang zu machen pflegen, das Nachttanzen auch zu den dabey vorfallenden unzüchtigen Ausschweifungen die meiste Gelegenheit zu geben pfleget.

Inzwischen hat man diesen Feind der guten Ordnung doch noch näher anzugreifen, wenn man ihn vertilgen und ausrotten will.

Ein Verbot, daß sich weder in den Krügen und Schenken, noch auch sonst in einem Bauerhause, ohne Einwilligung und Vorbewust der Herrschaft Musik hören lassen soll, ist der erste Schritt, den man hierunter zu thun hat, und worauf man mit allen Ernst und Genauigkeit halten muß.

Der Krüger oder andrer Hauswirth, welcher dergleichen dem herrschaftlichen Befehl zuwider verstattet hat, muß gehörig bestrafet, den liederlichen Biermusikanten aber, die ohnedem in den Königl. Preußl. Ländern, ohne einen eigenen Erlaubniß-Zettel gelöset zu haben, keine Musik machen dürfen, ihre Instrumente weggenommen werden.

An den Orten, wo keine eigene Biermusikanten vorhanden sind, sondern solche erst von andern Dörfern herbeygeholet werden müssen, wird dieses Mittel ziemlich wirksam seyn, und eine Herrschaft dadurch ohne viele Schwierigkeiten zu ihrem Endzweck gelangen können.

Hat man aber das Unglück, dergleichen liederliches Gesinde in dem Dorfe selber zu haben, so muß ein Grundherr schon mehrere Aufmerksamkeit hierauf haben, indem alsdenn die unordentlichen Zusammenkünfte des jungen Bauervolks bey Nachtschlafenden Zeiten weit schwerer vermieden werden können.

Leute, deren ihr Handwerk blos in einer solchen elenden Bauermusik bestehet, gehören gar nicht auf das Land, welches nur ein Aufenthalt von fleißigen und tüchtigen Arbeitern, nicht aber von dergleichen losen Gesindel, seyn muß.

Sind daher solche Dorfmusikanten keine Unterthanen, so ist der kürzeste und sicherste Weg, sie ohne weitere Umstände aus dem Dorfe zu schaffen.

Geben sich aber wirkliche Unterthanen mit einem dergleichen nahrlosen Gewerbe ab, so kann ich einem Grundherrn keinen bessern Rath geben, als daß er ihnen ihre Musikalische Instrumente, welche gemeiniglich in einer elenden Geige und Baßgeige zu bestehen pflegen, zerschlagen oder verbrennen lasse, sie selber aber zu denjenigen Geschäften, wozu sie ihrer Bestimmung nach gewidmet sind, anhalte.

Alle Entschuldigungen, als wenn sie die Musik nur zu einer Beyhülfe ihres sonst ländlichen Nahrungsstandes exercirten, müssen nicht gehöret werden. Denn die schädlichen Folgen, so aus oben angeführten Ursachen vor die ganze Gemeine dadurch entstehen, sind zu wichtig, als daß man solchen Verführern darunter eine Nachsicht verstatten könnte.

§. 88.

Von der Verblendung derjenigen Grundherrschaften, welche eines vermeyntlichen gegenwärtigen Vortheils halber diese Unordnungen eher zu befördern, als zu hemmen suchen.

Die schädlichen Folgen der in den Dorfkrügen in Schwange gehenden Unordnungen und der daraus von selbst fließenden Nothwendigkeit, solche gehörig zu steuern und zu verhindern, habe ich um so mehr umständlich vorzutragen, vor nöthig erachtet, als es nicht an Beyspielen fehlet, daß wohl gar die Herrschaften selber, besonders diejenigen, welche mit dem Krugschank beliehen sind, solche Unordnungen, ihres vermeynten Vortheils halber, eher befördern, als daß sie solche zu hemmen suchen sollten.

Diese werden aus der bevorstehenden Zergliederung des Unheils, so durch das verstattete Saufen und Tanzen in den Wirthshäusern angerichtet wird, überzeuget werden können, wie unrichtig sie hierunter denken, und daß es nicht vernünftig gehandelt sey, eines kleinen Vortheils wegen das ganze Dorf in Unordnung zu setzen, und sich dadurch einen Schaden, der diesen kleinen Vortheil weit überwieget, zuzuziehen.

Daß Pächter und Beamten so denken, und es gerne sehen, wenn die Bauern, damit sie viel Bier los werden, brav saufen, könnte man allenfalls aus politischen Gründen, wiewohl es, wenn man es nach der Sittlichkeit betrachtet, allemahl verwerflich bleibet, gelten lassen. Denn diesen ist, da sie nur Zeitbesitzer sind, an der Erhaltung des Bauerstandes wenig gelegen, und solches daher um so weniger eine Bewegungsursache, warum sie dieserhalb ihren gegenwärtigen Vortheil fahren lassen sollten, als der Eigenthümer ihnen jederzeit wegen der ausgehenden Bauern und der daher zurück fallenden Dienste oder Pächte gerecht werden muß.

Bey den Herrschaften aber selber hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß. Diesen ist die Erhaltung ihrer Bauern und Unterthanen nicht gleichgültig, weil aller Schaden, der daraus entstehet, sie selber trift.

Daß aber solcher Schaden den wenigen Vortheil, der ihnen dadurch in den Einkünften ihres Brau-Urbars zuwachsen könnte, weit übersteige, würde sich durch eine anzulegende Berechnung leicht darthun lassen.

Besonders an denen Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, und das Eigenthum der Bauerhöfe nicht den Bauern, sondern der Herrschaft zugehöret, wird es am Ende allemahl offenbar, daß die Bauern auf Rechnung der Herrschaft gesoffen haben, weil alle daraus entstehende schädliche Folgen auf dieselbe zurück fallen.

Ist es daher nicht eine offenbare Verblendung, wenn ein Gutsherr hiedurch reich werden, und, wegen einiger in seiner Braurechnung mehr einkommenden Thaler, den Lastern in seinem Dorfe Thor und Thüre öfnen, und seinen Bauern, das ihm selber zugehörige Gut und Hofwehre zu versaufen, Gelegenheit geben will?

Häufige Beyspiele hievon trift man insonderheit in Pohlen an. Daselbst konnte ehedem ein Bauer, der etwa 3 Gr. im Kruge versoff, einen ganzen Tag von seinem Hofe-Dienst befreyet werden. Jedoch ist Hofnung vorhanden, daß man bey den Veränderungen, so in diesem Lande seit einiger Zeit vorgegangen sind, auch hierunter, richtiger zu denken, anfangen wird.

§. 89.

Von der Verpflegung der Dorfarmen, daß die Anordnung derselben ebenfalls eine herrschaftliche Pflicht sey, und in wie weit die Obrigkeit, dazu selber einen Beytrag zu thun, verbunden.

Die Unterthanen sind, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, der Herrschaft in allen Fällen vorzüglich zu arbeiten, und in deren Dienst ihre Kräfte zu verwenden, verbunden, und es darf an den Orten, wo die Unterthänigkeit eingeführet ist, ohne Erlaubniß des Gutsherrn, niemand von denselben aus dem Dorfe ziehen, und solches verlassen.

Die natürliche Billigkeit erfodert es auch daher, daß, wenn selbige theils wegen Alters, theils aber auch durch Unglücksfälle, sich ihr Brod weiter zu verdienen, nicht im Stande befinden, von der Herrschaft solche Anstalten getroffen werden müssen, daß die Armen und ganz Unvermögenden ernähret, denen Schwachen aber solche Arbeiten, wozu ihre Kräfte hinlänglich sind, verschaffet werden.

Diese Schuldigkeit rechne ich denn billig zu der Achten Pflicht, so einer jeden Grundobrigkeit gegen ihre Unterthanen oblieget.

Jedoch muß ich hiebey, um darunter alle Mißdeutung zu vermeiden, bemerken, daß diese Pflicht nicht dahin ausgedehnet werden könne, daß die Herrschaft die Dorfarmen alleine zu unterhalten und zu ernähren schuldig seyn sollte.

Von der Verbindlichkeit der Unterthanen, vorzüglich in dem Dorfe, wo sie unterthänig sind, zu dienen und zu arbeiten, ziehen alle angesessene Einwohner einen Vortheil, indem sie, so lange noch eingebohrne unterthänige Knechte und Mägde vorhanden

sind, sich nach keinen fremden Gesinde umsehen dürfen, sondern diese, in so weit sie nicht von der Herrschaft selber gebrauchet werden, bey den Bauern, die ihrer bedürfen, in Diensten zu treten gezwungen werden können.

Billig ist es daher, daß die sämmtliche angesessene Einwohner des Dorfes zur Unterhaltung der Armen das ihrige beytragen.

Die Obliegenheit der Herrschaft bestehet nur blos darinn, daß sie wegen dieser Verpflegung der Dorfarmen die gehörige Anordnung mache, und über deren Erfüllung genau halte, damit die wirklich Nothdürftigen keinen Mangel leiden, und auswärts zu betteln, genöthiget werden mögen.

Inzwischen ist sie, auch Ihrerseits, von diesem Beytrage zur Verpflegung der Armen nicht frey, sondern vielmehr, da sie von den Unterthanen den ersten und meisten Nutzen ziehet, das beste dabey zu thun, ja öfters wohl gar, wenn die angesessenen Dorfs-Einwohner selber in armseeligen Umständen sind, ganz und gar vor den Riß zu stehen verbunden.

Es ist dieses eine herrschaftliche Pflicht, so selbst die Menschlichkeit von ihr fodert. Sie wird aber in Ansehung derjenigen, die sich vor Armen ausgeben, öfters gar sehr gemißbrauchet, und solche dadurch schwerer, als es nöthig wäre, gemacht.

Wir werden daher derselben nähere Schranken setzen, und theils, gegen wen sie auszuüben sey, theils aber auch, was vor Vorkehrungen zu deren bequemen Erfüllung von der Herrschaft zu treffen sind, bestimmen müssen.

§. 90.

Welche Personen unter den wahren Dorfarmen, mit welchen sich die vorbenannte obrigkeitliche Pflicht zu beschäftigen hat, zu verstehen sind.

Bey dem Bauerstande ist unter dem Worte arm nicht derjenige zu verstehen, welcher nicht so viel eigenes Vermögen hat, daß er sich davon nothdürftig ernähren kann.

Wollte man solchen Ausdruck in diesem Verstande nehmen, so würde mehr als die Hälfte der Einwohner des Erdbodens zu den Armen und Bettlern gezählet werden müssen, indem wohl nicht der tausendste Theil des Bauerstandes von seinen Eltern so viel Vermögen ererbet, oder auf andre Art erlanget hat, als zu seiner nöthigen Bedürfniß erfoderlich ist.

Der Bauer ist ein Geschöpfe, welches dazu bestimmet ist, daß er sich mit seiner Hände Arbeit nähren, und sein Brod verdienen muß.

Sein Reichthum bestehet in einem gesunden Körper und Gliedmassen, und in einer genungsamen Leibesstärke, die ihm auferlegte Arbeiten gehörig verrichten zu können.

Besitzet er diese Eigenschaften, so kann er nicht zu den Armen, von welchen wir hier reden, gerechnet werden.

So bald er sich aber in solchen Umständen befindet, daß er entweder wegen eines hohen Alters seine Kräfte verlohren, oder aber an denen zur Arbeit nöthigen Gliedmassen verletzet worden, so bekommt er dadurch ein Recht, an den Almosen, so eine Grundherrschaft theils selber zu reichen, und theils in dem Dorfe zu veranstalten hat, einen Anspruch machen zu können.

Dieser

Dieser wahre und eigentliche Begriff von den wirklichen Dorfarmen wird die obrigkeitliche Pflicht gar sehr erleichtern, und sie nicht so beschwerlich machen, als sie wirklich seyn würde, wenn man, wie nicht selten geschiehet, alle faule Müßiggänger, die sich öfters wegen eines geringes Zufalls auf das Betteln legen, darunter mit begreifen wollte.

§. 91.

Wie die Anzahl der wahren Dorfarmen auf eine vernünftige und bequeme Art gar sehr gemindert werden kann.

Auch selbst unter den Alten, Schwachen und an ihren Gliedmassen Verletzten giebet es noch verschiedene, welche zu wirthschaftlichen Verrichtungen auf dem Lande gebrauchet werden können, und daher keiner Almosen nöthig haben.

Nur kommt es darauf an, daß sie auf eine vernünftige Art angestellet, und ihnen solche Arbeiten, die sie auch bey ihrer Schwäche und Leibesgebrechen bequem verrichten können, gegeben werden. Hievor zu sorgen, erfodert ebenfalls die Pflicht der Obrigkeit. Geschiehet dieses nicht, so wird öfters ein Dorf dergestallt mit Armen überhäufet, daß deren Unterhaltung, so wohl der Einwohner, als auch der Herrschaft selber, fast zu schwer fallen wird.

Ein alter Bauersmann kann auch bey einem ziemlich hohen Alter, wenn er nur gesunde und unverletzte Sinne behalten hat, zum Hirten, Nachtwächter und andern dergleichen Verrichtungen, bey welchen es mehr auf eine treue Aufsicht, als auf schwere Arbeiten ankommt, ganz füglich gebrauchet werden.

Auch unter denen an ihren Gliedmassen verstümmelten giebet es noch immer einige, deren man sich in der Wirthschaft mit Nutzen bedienen kann.

Ein an einem Arm gelähmter darf deshalb nicht schlechterdings betteln gehen, sondern kann ebenfalls, wie vorhin von den Alten bemerket worden, einen Hirten, Feld-Wärter, Buschläufer, Nachtwächter und dergleichen abgeben.

Ein Lahmer muß zu häußlichen Dingen, bey welchen er der Füsse nicht nöthig hat, gebrauchet werden. An den Orten, wo es, daß auch die Mannsleute sich zu dem Spinnen bequemen, gewöhnlich ist, (und warum sollte solches nicht allenthalben eingeführet werden können?), a) kann ein lahmer Mann durch das Spinnen mit der Spille, wovon man besonders in Schlesien viele Beyspiele hat, sein Brod ganz reichlich verdienen.

Das Spinnen ist ein Wirthschaftsgeschäfte, wobey besonders die alte, schwache und unvermögende Weibespersonen auf dem Lande noch immer, ohne der Gemeine und der Herrschaft mit Almosen zur Last fallen zu dürfen, ihren Unterhalt finden können b).

Auch giebet es in den Gärten verschiedene kleine Arbeiten, wohin besonders das Wieten und Ausgäten des Unkrauts zu rechnen ist, welche von dergleichen sonst zu schwerern Verrichtungen unvermögenden Personen beyderley Geschlechts ganz füglich vollbracht werden können.

Ist solchemnach eine Grundherrschaft nur darauf bedacht, daß einem jeden Unterthan die seinen Kräften und Umständen angemessene Arbeiten angewiesen, und ihnen

auf solche Art, sich ihren Unterhalt selber zu verdienen, Gelegenheit verschaffet werde, so wird die Anzahl der wahren Dorfarmen nur immer sehr klein bleiben, und deren Ernährung weder der Herrschaft, noch der Gemeine, beschwerlich fallen können.

a) Das Spinnen ist an vielen Orten den gemeinen Mannsleuten eine ungewohnte Sache, und sie rechnen es sich wohl gar zur Schande.

In den Königl. Preußl. Landen sind daher vor die Bauersleute männlichen Geschlechtes, welche sich zum Spinnen bequemen werden, gewisse Prämien ausgesetzet, und es ist vor die Wohlfarth des ganzen Landes zu wünschen, daß solches die erwartete Wirkung haben, und allenthalben eingeführet werden möchte.

Bey der stärkern Bevölkerung fast aller Länder, und besonders auch den grossen Kriegesheeren, welche zu Krieges- und Friedenszeiten gehalten werden müssen, will das bisherige Spinnwerk, um die in dem Lande erfoderliche Leinwand zu verschaffen, nicht mehr hinreichend seyn, sondern es muß solche schon an fremden Orten gesucht werden.

Wie nun hiedurch vieles Geld aus dem Lande gehet, solches aber den ächten Grundsätzen einer vernünftigen Staatswirthschaft offenbar zuwider lauft, so lieget dem ganzen Staat daran, daß mehr gesponnen werde.

Die vermeyntliche Schande, so sich das gemeine Bauervolk männlichen Geschlechtes aus dieser Arbeit machen will, ist um so ungegründeter, als ja in andern Gegenden, wo das Spinnen des Mannsvolks gebräuchlich ist, denselben dadurch an ihrer Ehre und guten Nahmen nichts abgehet.

Die Erfahrung lehret, daß des Abends in den kurzen Wintertagen die Bauern mit ihren Knechten und Jungens ihre Zeit in blossen Müßiggange zubringen, und es giebet ihnen dieser Müßiggang öfters Gelegenheit, die Krüge, um die lange Weile zu vertreiben, noch fleißiger als vorhin zu besuchen, und dadurch in mancherley Unordnungen zu verfallen.

Dieses würde von selbst aufhören, wenn sie in diesen müßigen Stunden eine andere Beschäftigung hätten, wozu denn das Spinnen die bequemste ist.

b) Aus freyen Willen werden sich die alten Weiber nur selten dazu bequemen, sondern solches aus mancherley Ursachen, bald wegen ihres schlechten Gesichtes, und bald wiederum wegen kranker und schwacher Füße, von sich ablehnen, indem ihnen das Betteln und Sitzen bequemer fällt.

Die Grundherrschaft muß daher in solchen Fällen bey dergleichen Personen, welche zu dieser Arbeit wirklich noch fähig sind, durchgreifen, und sie mit Nachdruck dazu anhalten.

Sollte auch gleich das Gesichte solcher alten Weiber etwas schwach seyn, und sie den Faden, wie sie sich auszudrucken pflegen, nicht mehr recht besehen können, so kann ihnen Heede oder Werk, indem das davon gesponnene Garn ebenfalls zu mancherley Gebrauch nützlich ist, zum Spinnen gegeben werden.

Der Einwand wegen schwacher und kranker Füße, welcher nur an den Orten, wo mit dem Rade gesponnen wird, Statt finden kann, ist auch durch den Gebrauch der Spille, welche ohnedem ein besseres Garn, als das Rad giebet, gar leicht zu heben.

Der Mangel an Flachs und Heede möchte vielleicht der gegründetste Vorwand seyn, wodurch sich die Müßiggang-liebende von dieser Arbeit befreyen könnten.

Eine Grundherrschaft muß daher von diesen Producten jederzeit den erfoderlichen Vorrath in Bereitschaft haben, um solchen unter dergleichen Personen auszutheilen, und das davon gesponnene Garn, gegen eine billigmäßige Bezahlung, oder Darreichung nöthiger Eßwaaren, an sich zu nehmen.

Auf solche Weise wird ein Grundherr, nicht allein sich und das ganze Dorf von überflüßigen Bettlern und Almosen zu befreyen, sondern auch das von ihm gewonnene Flachs auf eine nützliche Art zu verwenden, und ins Geld zu setzen, im Stande seyn.

Es ist hier nicht der Ort, hievon weitläuftiger zu handeln, indem das angeführte nur zu einer Anweisung, wie man die Zahl der wahren Dorfarmen auf eine bequeme Art vermindern kann, dienen soll. Sonst aber ist gewiß, daß der Flachsbau zu denjenigen Wirthschaftszweigen gehöret, welche in gegenwärtigen Zeiten billig mehrere Aufmerksamkeit verdienten, und wozu die müßigen Dorfleute mit Nutzen gebrauchet werden könnten.

Jedoch müßten dazu besondere Anstalten und Einrichtungen gemacht werden, die wir uns bey einer andern Gelegenheit näher und umständlicher anzuzeigen vorbehalten.

§. 92.

Von den Veranstaltungen, so eine Herrschaft, wegen Unterhaltung und Ernährung der wahren Dorfarmen, zu treffen hat.

Da wir in dem Vorstehenden diejenigen, die zu den wahren Dorfarmen mit Recht gezählet werden können, ausgemittelt haben, so wird nun noch von den Veranstaltungen, so eine Grundherrschaft zu deren Unterhaltung und Ernährung, damit sie nicht vor den Thüren fremder Leute, zur Schande des ganzen Dorfes, ihr Brod suchen dürfen, zu treffen hat, das Nöthige erinnert werden müssen.

Ich habe bereits oben festgesetzet, daß zu dieser Armen-Verpflegung nicht allein die Herrschaft, sondern auch die sämmtliche angesessene Einwohner des Dorfes, beyzutragen verpflichtet sind.

Wegen dieses Beytrages muß nicht allein die Zeit, sondern auch das Quantum desselben gehörig bestimmet werden.

In Ansehung der Zeit ist, daß ein solcher Beytrag Monathlich geschehe, deshalb nöthig, weil die Bedürfnisse der zu verpflegenden Armen dringend sind, und sich nicht erst auf künftige Zahlungen verschieben lassen.

Das Quantum des Beytrages kann natürlicherweise nicht füglicher, als nach der Anzahl der zu verpflegenden Armen, festgesetzet werden, weshalb solches bald zu erhöhen, und bald wiederum zu vermindern ist.

Unter den verschiedenen Verhältnissen, nach welchen der Beytrag eines jeden Einwohners insbesondere einzurichten möglich wäre, behält wohl die Repartition nach der Hufenzahl jederzeit den Vorzug, dergestalt, daß ein Zweyhüfner doppelt so viel, als ein Einhüfner, und dieser hinwiederum zwey Theile gegen einen Halbhüfner, beyträget.

Einer mildthätigen und gegen ihre Unterthanen redlich gesinneten Herrschaft kann man es schon vorhin zutrauen, daß sie sich hierunter nicht saumseelig bezeigen, sondern in ihrer Pflicht sich eher hervor thun, als darinn zurücke bleiben werde.

Man kann aber auch in diesem Stande nicht vor eines jeden Gesinnung und Denkungsart Bürge seyn, indem es nicht an Beyspielen fehlet, wo man von Seiten der Obrigkeit, sich diese Last gänzlich vom Halse zu welzen, und den Bauern alleine zuzuschieben, trachtet.

Auch stehen die Landgüter sehr oft unter einer fremden Verwaltung, da denn diejenigen, die zu deren Aufsicht bestellet sind, nicht allemahl nach dem Triebe ihres Her-

zens handeln können, sondern sich blos auf dasjenige, was ihr Pflegbefohlner hierunter zu leisten wirklich schuldig ist, einschränken müssen.

Aus diesen Ursachen wird denn der Beytrag, den die Herrschaft zu einer solchen Armenverpflegung zu thun verbunden ist, ebenfalls näher zu bestimmen seyn.

Der Ackerbau ist fast auf allen Landgütern das Hauptwerk, wozu geschäftige und arbeitsame Hände erfodert werden. Ich glaube daher, daß es nicht unrecht sey, wenn man auch den herrschaftlichen Beytrag zu der Armenverpflegung nach dem Verhältniß der unter dem Pfluge habenden Hufen oder Ackerwercks bestimmet.

Jedoch ist hiebey zu erinnern nöthig, daß in diesem Fall auf den in vielen, besonders den Preußischen Ländern, gewöhnlichen Unterscheid zwischen Ritter- und contribuablen Hufen keine Rücksicht genommen werden könne. Dieser Unterscheid findet nur blos in Ansehung der öffentlichen, das allgemeine Beste des Landes betreffenden Prästationen, Statt. In Betracht der innern einem jeden Dorfseinwohner obliegenden Schuldigkeiten aber kann solches nicht zum Grunde geleget werden. Denn aller Acker, er sey Ritteracker, oder contribuabler, hat arbeitsame Hände nöthig.

§. 93.

Von den Dorfarmen-Cassen, und wodurch solche ganz füglich zu vermehren wären.

Der Sammlungsort, wo der Beytrag von verschiedenen Interessenten zusammen gebracht wird, führet den Nahmen einer Casse.

Es ist solchemnach auf allen Dörfern, wo eine gute und vernünftige Policey herschet, eine Armen-Casse nöthig, und ich habe bereits in dem Ersten Hauptstück des Ersten Bandes S. 75. *No* 6. angemerket, daß in den Königl. Preußl. Staaten die Einrichtung einer solchen Armen-Casse durch die Landesgesetze in allen Dörfern verordnet worden sey.

Die Grundherrschaften in erwehnten Staaten haben daher in dieser Sache bereits eine vollkommene Richtschnur, und es lieget nur blos an ihnen, daß sie auf die Erfüllung einer so heilsamen Landes-Verordnung ein aufmerksames Auge haben, und ihren Unterthanen darunter durch ihr eigenes mildthätiges Betragen, das gehörige Beyspiel geben.

Sehr oft kann es sich zutragen, daß der Beytrag, den so wohl die Herrschaft, als auch die angesessene Einwohner des Dorfes hierunter zu leisten vermögend sind, zur Unterhaltung der wirklich vorhandenen Dorfarmen nicht hinreichend seyn will, sondern auf andere Mittel, die zu solchem Ende eingerichtete Armen-Casse zu verstärken, gesonnen werden muß.

In dieser Absicht habe ich denn ebenfalls bereits c. l. einige Vorschläge, wodurch diese Armen-Casse vermehret werden könnte, gethan, als weshalb ich mich auf die vorangeführte Stelle lediglich bezogen haben will.

Ich glaube nicht, daß in diesen meinen Vorschlägen etwas verwerfliches, noch bedenkliches befindlich seyn werde. Denn der dabey vorausgesetzte Grundsatz, daß eine Gemeine, so lange sie noch verarmte Mitbrüder hat, sich auch der sonst unschuldigen

Ergötz-

Ergötzlichkeiten, wenn solche zu jener Nothdurft nöthig sind, begeben müsse, wird selbige genungsam rechtfertigen können.

§. 94.

Wie es zu halten, wenn die Armen-Casse zur nothdürftigen Verpflegung der Armen nicht hinreichend seyn will.

Will man die Sache auf eine practische Art in Betracht nehmen, und die wahre Dorfarmen aus der Nothwendigkeit des auswärtigen Bettelns setzen, so wird, wenn auch nur in einem Dorfe drey bis vier dergleichen nothleidende Personen befindlich seyn sollten, dennoch der baare Beytrag, beydes der Herrschaft und der Gemeine, zu deren Bedürfnissen nur selten zulänglich seyn.

Auch der ärmste Mann brauchet, ausser der nothdürftigen Speise und Trank, Kleidung und andere Bedürfnisse, die sich so eigentlich nicht benennen lassen, dennoch aber zur unentbehrlichen Nothdurft gehören.

Man nehme nur ein Dorf an, dessen Ackerwerk aus 80 Hufen bestehet, welches gewiß schon nicht zu den kleinesten zu zählen seyn wird. Man nehme ferner dabey an, daß monathlich von einer jeden Hufe ein Groschen, und folglich jährlich 12 Gr. zur Armen-Casse entrichtet werden, so wird solches jährlich eine Summe von 40 Rthlr. austragen.

Wären nun in einem solchen Dorfe auch nur 4 Armen zu verpflegen, so bekäme doch ein jeder auf seinen Antheil nur 10 Rthlr.

Solches würde zwar allerdings vor einen von allen Nahrungsmitteln entblößten Menschen eine grosse Hülfe seyn.

Da ich aber ausdrücklich vorausgesetzet habe, daß an dieser Dorfarmen-Verpflegung keine andere Theil nehmen sollen und müssen, als nur allein solche, welche aus Schwachheit des Alters oder andern Leibesgebrechen, zu gar keiner Arbeit und Verdienst mehr tüchtig sind, so fällt von selbst in die Augen, daß ein solcher Antheil von dem zur Armen-Casse fließenden Beytrage vor einen Armen, der sonst nichts verdienen kann, nicht hinreichend ist, sondern er demohnerachtet Fremde um ein Almosen anzusprechen genöthiget bleibet.

Ein Armer, dessen Antheil an der Armen-Casse jährlich in mehr nicht als 10 Rthlr. bestehet, bekommt täglich kaum 8 Pfennige. Ob er hiedurch aus den Bedrängnissen, die ihm seine unverschuldete Armuth zuziehet, gerissen werden könne, überlasse ich eines jeden selbsteigenen Beurtheilung. Kaum so viel Brod, als er zur Stillung seines nagenden Hungers gebrauchet, kann er davor kaufen, und wo bleibet denn die benöthigte Kleidung, Wäsche und Reinigung, welche dem Armen eben so nöthig, als das Brod selber ist. Nicht zu gedenken, daß dergleichen Nothleidende, besonders die Alten, ohne alle Erquickung zu lassen, unbarmherzig gehandelt seyn würde.

Die Einwohner des Dorfes mit einem höhern baaren Beytrage zu beschweren, würde ebenfalls bedenklich, und dem Nahrungsstande der angesessenen Dorfseinwohner nur selten angemessen seyn.

Um nun diese beyde gegen einander laufende Umstände gehörig mit einander zu vergleichen, und weder die wahren Armen in ihrer vorigen Noth zu lassen, noch auch die

angesessenen Bauern mit allzubeschwerlichen baaren Abgaben zu belästigen, halte ich es vor vernünftig und rathsam, daß die vorhandene wahre Dorfarmen zur täglichen Speisung, so wohl bey der Herrschaft, als den angesessenen Unterthanen, gehörig vertheilet, der baare Beytrag aber nur blos zu ihrer Bekleidung und andern kleinen Bedürfnissen, deren auch der nothdürftigste Mensch nicht entbehren kann, angewendet werden.

Einen Armen satt zu machen, wird keinem Bauer, wenn ihn die Reihe etwa nur alle 8 oder 14 Tage trift, beschwerlich fallen können, und er kann, nach den Grundsätzen so wohl der geoffenbarten, als natürlichen Religion, wenn er es mit Freuden und aus guten Willen thut, einen reichen Seegen davor erwarten.

Von selbst verstehet sich, daß auch bey dieser Naturalspeisung der Armen, beydes in Ansehung der Herrschaft und angesessenen Dorfseinwohner, das vorhin bemerkte Verhältniß nach der Hufenzahl beobachtet werden müsse. Auf diese Art wird die Verpflegungslast der Armen, so wohl den Bauern als der Herrschaft erleichtert, und zugleich den Armen selber keine Gelegenheit zur Klage über Mangel in ihrer Dürftigkeit und Alter gegeben werden.

§. 95.

Von den allgemeinen Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaften, und daß dadurch zugleich die Gerechtsame der Herrschaften festgesetzet werden.

Bisher ist von den allgemeinen Pflichten der Dorfherrschaften gegen ihre Unterthanen, in Ansehung der besondern Beziehung, so diese beyde Stände auf einander haben, das Nöthige vorgetragen worden.

Wir haben dabey so wohl die Gründe, worauf sie beruhen, als auch die Mittel, wodurch sie am bequemsten ins Werk zu setzen sind, mit möglichster Deutlichkeit angezeiget.

Die Ordnung erfodert es, auch ein gleiches in Ansehung der allgemeinen Pflichten, wozu die Unterthanen gegen ihre Herrschaften verbunden sind, zu beobachten.

Rechte und Pflichten stehen mit einander in der genauesten Verbindung, so, daß sie niemahl getrennet werden können.

Dasjenige, was der eine als eine Pflicht gegen den andern zu beobachten hat, giebet dem andern eine Befugniß, die Ausübung dieser Pflicht von ihm als eine Schuldigkeit zu fodern.

Dieses findet bey den bisher vorgetragenen Pflichten der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen Statt, und eben so verhält es sich auch in Ansehung der Pflichten, so die Unterthanen ihren Obrigkeiten zu leisten verbunden sind.

Wenn wir solchemnach von den Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaften handeln, so setzen wir dadurch zugleich die Gerechtsame, die diese an jene zu fordern haben, feste.

Von selbst ergiebet sich hieraus, daß sothane Pflichten des unterthänigen Bauer-Volkes alle mögliche Aufmerksamkeit verdienen, und mit der größesten Genauigkeit, damit den Obrigkeiten kein mehreres Recht, als ihnen wirklich zuständig ist, eingeräumet werden möge, bestimmet werden müssen.

§. 96.

§. 96.

Erläuterung, was unter den Pflichten die gegenwärtig vorgetragen werden sollen, zu verstehen sey, und von den besondern Bewegungsgründen, wodurch die Unterthanen, ihre Pflichten gegen die Dorfherrschaften gehörig zu beobachten, verbunden werden.

Es ist bereits §. 26. erinnert worden, wie unsere Absicht nicht dahin gehe, daß wir uns blos bey denen allgemeinen Pflichten, die allen Befehlenden und Gehorchenden obliegen, und schon vorhin jedermann zur Gnüge bekannt sind, aufhalten, sondern nur eigentlich diejenigen Verbindlichkeiten, die den Obrigkeiten und dem Bauerstande besonders eigen sind, vortragen wollen.

Diese Erinnerung wiederholen wir auch anjetzt, da wir von allgemeinen Pflichten, so die Unterthanen ihren Grundherrschaften zu leisten verbunden sind, das Nöthige zu vernehmen in Begrif stehen.

Denn es bleibet, wie wir bereits §. 14. bemerket haben, eine unleugbare Wahrheit, daß die Verbindlichkeit, die zwischen den Dorfobrigkeiten und ihren Unterthanen angetroffen wird, auf ein weit genaueres Band beruhet, als dasjenige ist, so man sonst unter Befehlenden und Gehorchenden antrift.

Aus diesem Gesichtspunct haben wir die Pflichten der Grundherrschaften gegen ihre Unterthanen in Betracht genommen, und aus eben diesem Gesichtspunct sollen auch die allgemeine Pflichten der Unterthanen gegen ihre Dorfherrschaften bestimmet werden.

Wenn ich die wechselseitige Beziehung der hohen Landesobrigkeit auf ihre Vasallen und Landesunterthanen, und dieser auf jene ausnehme, so stehen alle andere Befehlende und Gehorchende in keiner weitern Verbindlichkeit, als daß jene nach der Gerechtigkeit befehlen können, diese aber aus bloßen Gehorsam gehorchen müssen, wie solches bey allen Obrigkeiten, die bloß jurisdictionem delegatam haben, und wovon die Magistrate in den Städten zum Beyspiel angeführet werden können, abzunehmen ist.

Hier ist weder bey den Befehlen der Obrigkeit, noch auch bey dem Gehorsam der unter ihrer Gerichtbarkeit stehenden, eine andere Triebfeder, als die Gerechtigkeit und der schuldige Gehorsam.

Kein wechselseitiger Nutzen waltet hiebey vor, oder ist eine Bewegungs-Ursache, so wenig der Befehle, als des Gehorsams.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, in Ansehung der den Dorfherrschaften und ihren Unterthanen obliegenden wechselseitigen Pflichten.

Die Dorfobrigkeiten haben bey der Ertheilung ihrer Befehle und Anordnungen nicht blos die Gerechtigkeit, die allerdings auch hier niemahls ausser Augen gesetzet werden muß, zum Grunde, sondern sie nehmen dabey auch zugleich auf den Wohlstand und Erhaltung ihrer Unterthanen eine Rücksicht.

Eben so gehorchen auch die Unterthanen den Befehlen ihrer Obrigkeit nicht deshalb, weil sie denselben zu einen unumschränkten Gehorsam verpflichtet sind, sondern der vornehmste Bewegungsgrund ihres Gehorsams bestehet in der Ueberzeugung, daß theils dasjenige, was befohlen wird, zu ihrem wahren Besten gereichet, und theils die ihnen zur Erhaltung ihrer Wohlfarth so nöthige Herrschaft, ohne genaue Beobachtung ihrer

der Unterthanen Pflichten, nicht bestehen, noch, vor ihren Wohlstand fernerhin zu sorgen, fortfahren könne.

Eine Dorfherrschaft, die arme und zu Grunde gerichtete Bauern hat, gehet dabey selber zuletzt zu Grunde, und die Unterthanen, die einen armen und unvermögenden Herren haben, sind in nothdringenden Fällen ohne allen Beystand und Hülfe.

Offenbar ist es daher, daß der selbsteigene Nutzen eines jeden Theils diese beyde Stände auf das genaueste mit einander verbindet, dergestalt, daß dasjenige Theil, so die ihm obliegende Pflichten unterlässet, dadurch zugleich sein eigen Verderben bauet.

Dieses soll denn auch die eigentliche Richtschnur seyn, nach welcher wir die allgemeine Pflichten der Unterthanen gegen ihre Dorfherrschaften beurtheilen und vortragen werden, gleich wie wir solches bereits bey den Pflichten der letztern gegen die erstern gethan haben.

§. 97.

Von der ersten Pflicht treuer Unterthanen, vermöge welcher sie alle der Obrigkeit schuldige Pflichten mehr aus wahrer Liebe, als aus knechtischen Furcht und Zwang, erfüllen müssen.

Wenn ich mich §. 61. des der Sache gar wohl angemessenen Ausdruckes, daß ein Grundherr sich nicht als einen Tyrannen, sondern vielmehr als einen Vater seiner Unterthanen anzusehen habe, bedienet, und dieser Satz hoffentlich bey allen rechtschaffen denkenden einen billigen Beyfall finden wird, so kann ich auch aus gleichem Grunde behaupten, daß die Unterthanen sich nicht als blosse Knechte und Sclaven, sondern als treue und gehorsame Kinder gegen ihre Obrigkeit betragen müssen.

Glücklich und abermal glücklich würde ein Land seyn, in welchem man sich, dergleichen edle Gesinnungen, so wohl bey Herrschaften, als bey Unterthanen, anzutreffen schmeicheln könnte.

In einer so verderblichen Welt, als wir jetzt beleben, wird dieses zwar blos ein frommer Wunsch bleiben, und es allemahl eine so glückliche Uebereinstimmung zwischen Herrschaft und Unterthanen wahrzunehmen, ein ganz seltner Fall seyn.

Inzwischen können wir uns hiedurch nicht zurücke halten lassen, die Pflichten der Unterthanen nach diesem auf Vernunft und Tugend gegründeten Satz zu bestimmen.

Aus diesem Satz aber folget, daß die Unterthanen ihre Schuldigkeit, die ihnen theils aus dem Stande der Unterthänigkeit, worinn sie stehen, und theils nach den Landesgesetzen, theils aber auch nach ihren Hofbriefen und andern Urkunden oder hergebrachten Gewohnheit obliegen, mehr aus Liebe, als aus knechtischer Furcht und Zwang, verrichten und erfüllen müssen.

§. 98.

Verschiedene Wirkungen der Liebe oder knechtischen Furcht, in den Handlungen der Unterthanen gegen ihre Herrschaft.

Es ist nicht gleichgültig, ob dasjenige, was jemand zu thun schuldig ist, aus bloßen Zwang und Furcht, oder aus aufrichtiger Liebe gegen denjenigen, dem er verpflichtet ist, verrichtet wird.

In

In dem ersten Fall wird man nichts als Trägheit und Nachläßigkeit verspüren, und die Arbeit, die verrichtet werden soll, nur langsam von statten gehen, dabey auch zugleich auf alle mögliche Wege und Mittel, um der Herrschaft die Vortheile, so sie aus einer treu verrichteten Arbeit erwarten können, zu Wasser zu machen, gedacht werden.

Ein Bauer und Unterthan hingegen, der nicht blos aus knechtischer Furcht vor seinen Grundherren zittert, und nicht anders, als mit Murren und Wiederwillen gehorchet, sondern gegen seine ihm vorgesetzte Dorfobrigkeit aus der Ueberzeugung, daß ihr Wohlstand mit dem seinigen auf das genaueste verbunden ist, und jener ohne treue Beobachtung seiner Pflichten nicht bestehen kann, eine wahre und aufrichtige Liebe heget, bezeiget in allen demjenigen, was ihm zu thun oblieget, eine besondere Munterkeit, und treibet sich, ohne daß es der herrschaftlichen Züchtigung bedarf, zu den schuldigen Fleiß selber an.

So verderbt auch der Bauerstand fast durchgehends ist, so giebet es doch noch immer hie und da einige, auf welche sich dieses Gemählde passet, und die daher von einer jeden Grundherrschaft zur Aufmunterung der andern, hochgeschätzet zu werden verdienet.

Den Saamen einer so guten Bauerart muß man sorgfältig zu erhalten, und bey allen Gelegenheiten vorzuziehen trachten. Eben so wie ein einziger ungehorsamer und rebellischer Unterthan die ganze Gemeine in Unruhe zu seßen, und aufrührisch zu machen im Stande ist, kann auch ein treuer und fleißiger Arbeiter die faulen und trägen in der Gemeine aufmuntern und bessern.

Freylich hat man leider von den erstern mehrere Exempel, als von den letztern. Inzwischen ist doch auch das letztere nicht ohne Beyspiel, zumahl wenn es der Grund-Herr zu rechter Zeit nicht an der Belohnung der Guten, und Bestrafung der Bösen ermangeln lässet.

§. 99.

Von den Augendienern, woran sie zu erkennen, und warum man solche mit den aus wahrer Liebe und Treue arbeitenden nicht vermengen müsse.

Inzwischen muß eine aufmerksame Grundherrschaft sich hierunter nicht durch den bloßen Schein blenden lassen, sondern den Grund des Fleißes, der ihm bey manchen Arbeitern vorzüglich in die Augen fällt, gehörig prüfen und untersuchen.

Die so genannte Augendiener sind eine Art von Leuten, die man unter dem gemeinen Bauervolk sehr häufig antrift, und durch welche man, wenn man nicht Schein und Wahrheit sorgfältig zu prüfen und von einander zu unterscheiden weiß, ungemein betrogen und hinters Licht geführet werden kann.

So lange die Herrschaft bey der Arbeit selber gegenwärtig ist, thun sie, nach der gemeinen Redensart, als wenn sie sich zerreissen wollten. Sie arbeiten nicht allein vor ihre Person mit der äussersten Emsigkeit, sondern suchen auch wohl andere zu einen gleichen Fleiß aufzumuntern, welches denn einem Herren, der seine Leute nicht recht aus dem Grunde kennet, allerdings angenehm seyn, und ihn, einen solchen vermeyntlichen treuen Arbeiter, den andern vorzuziehen, bewegen muß. Kaum aber hat der Grundherr den

Rücken gewendet, so sind sie die ersten, so die Hände in den Schooß legen, und die andern mit dazu verführen.

Trift man unter einem Haufen Arbeiter dergleichen Leute an, die sich bey der Gegenwart des Herrn auf die vorbeschriebene Art in ihrem Fleiße ganz besonders hervor thun, und alle andere übertreffen wollen, so kann man sichre Rechnung machen, daß solche zu der Zahl der vorhin beschriebenen Augendiener, die den übertünchten Gräbern gleich sind, gehören.

Ein übertriebener Fleiß ist niemahl ein Kennzeichen eines wirklich treuen und fleißigen Arbeiters. Denn ein solcher übertriebener Fleiß kann in der Dauer nicht bestehen. Ein gemäßigter Fleiß und tüchtige Arbeit sind die Stücke, worauf ein Landwirth, welcher seine Arbeiter prüfen, und ob sie in ihren Verrichtungen treulich verfahren, untersuchen will, Rücksicht nehmen muß.

§. 100.

Von der zweyten Pflicht, nach welcher die Unterthanen die bedürfende herrschaftliche Hülfe nicht mit Pochen und Ungestüm, sondern auf eine anständige mit einem zuversichtlichen Vertrauen verknüpfte Art suchen müssen.

Soll ein Grundherr sich gegen seine Unterthanen als ein Vater betragen, und die diesen obliegende Schuldigkeiten die Art kindlicher Pflicht an sich haben, so sehe ich es ferner als eine allgemeine Pflicht der Unterthanen an, daß sie in allen denjenigen Vorfällen, wo sie der herrschaftlichen Hülfe und Beystandes benöthiget sind, solche nicht mit Pochen und Ungestüm, wie nicht selten zu geschehen pfleget, sondern mit einem zuversichtlichen Vertrauen suchen müssen.

Es ist nicht allein unanständig, und der Ehrfurcht so die Unterthanen ihrer Obrigkeit schuldig sind, zuwider, wenn jene die Abhelfung ihrer Noth und Bedürfnisse von diesen anders, als auf eine bittliche Art verlangen, zumahl wenn solche nur Bedingungsweise dazu verbunden sind.

Auch ist überhaupt die menschliche Natur dergestalt beschaffen, daß man sich zu demjenigen, was auf eine anständige Art begehret wird, weit eher bewegen lässet, als wenn solches mit Ungestüm verlanget und gleichsam vorgeschrieben werden will. Die Ordnung und Beziehung, in welcher die Unterthanen gegen ihre Herrschaften stehen, macht dieses besonders nothwendig, und es kann einem Grundherren nicht verdacht werden, wenn er diejenigen, die auf eine dem Verhältniß ihres Standes gemässe Art um Hülfe und Beystand Ansuchung thun, weit eher als andere, höret, welche die Abhelfung ihrer Noth als eine absolute Schuldigkeit fodern a).

a) Man nehme zwey Bauern an, welche einen Theil ihres Viehes durch einen Unglücksfall verlohren haben, und deshalb von der Herrschaft eines Vorschußes benöthiget sind.

Der eine ist bey diesem Unglück ganz trotzig, und da er in den Gedanken stehet, daß ihm der Herr schlechterdings helfen müsse, so will er demselben nicht einmal ein gutes Wort darum geben, sondern füget auch wohl die unbesonnene Drohung hinzu, daß er, wenn ihm nicht geholfen würde, den ganzen Hof stehen lassen und davon gehen wolte.

Der

Der andere hingegen kommt zu dem Herren mit der gehörigen Bescheidenheit, stellet ihm seine druckende Noth vor, und erwartet von demselben mit sehnlichsten Bitten, damit er seine Nahrung ungehindert fortsetzen und die darauf haftende Pflichten gehörig ableisten könne, schleunige Hülfe.

Man sage mir, ob es nicht natürlich sey, daß ein jeder Herr, dem letztern weit eher Gehör zu geben, und ihm aus seiner Noth zu helfen geneigt seyn werde. Der letztere wird vielleicht auf der Stelle Hülfe zu erwarten haben. Dem ersten aber geschiehet nicht Unrecht, wenn seinen Drohungen zuvor gekommen, und sein Hof mit einem andern besetzet wird. Wenigstens hat die Herrschaft, wenn sie auch demselben Hülfe wiederfahren läßet, dabey weit schwerere Bedingungen zu machen, gegründete Ursache. Denn ein Bauer, der alle Last dem Herren alleine zuschieben und nichts davon selber übernehmen will, muß nothwendig mehr eingeschränkt werden, weil dergleichen Betragen nicht allein überhaupt eine schlechte Gesinnung gegen die Herrschaft verräth, sondern auch ein sicheres Kennzeichen ist, daß er keine rechte Lust sich zu nähren, und Fleiß an seine Nahrung zu wenden, habe.

§. 101.

Wirkungen eines aufrichtigen Vertrauens der Unterthanen gegen ihre Herrschaft, in Fällen, wo sie deren Hülfe benöthiget sind.

Ich habe bey Festsetzung dieser Pflicht besonders erfodert, daß ein dergleichen Ansuchen der Unterthanen um herrschaftliche Hülfe, mit einem gewissen Vertrauen, so auf einer wechselseitigen Liebe beydes der Herrschaft und Unterthanen gegründet ist, verknüpfet seyn müsse.

Auch hier lehret die Erfahrung, daß ein jeder Mensch die Bitte desjenigen, bey dem er ein besonderes Vertrauen bemerket, vorzüglich zu gewähren geneigt ist.

Hat ein Grundherr nicht alle rechtschaffene Denkungsart und liebreiche Empfindungen gegen seine Unterthanen vergessen, so wird gewiß das Vertrauen, so er bey seinen Unterthanen in ihrer Noth wahrnimmt, ihm ein sehr kräftiger Bewegungsgrund, sie nicht hülflos zu lassen, seyn müssen.

Aus einem dergleichen aufrichtigen Vertrauen kann zugleich der sichere Schluß gemachet werden, daß bey dergleichen Unterthanen noch einige Funken von Liebe gegen ihre Herrschaft übrig seyn müssen. Denn ein wahres Vertrauen ist eine echte Tochter der Liebe. Liebe aber erwecket natürlicherweise Gegenliebe, und nur ein verhärtetes Herz kann gegen diejenigen, die ein dergleichen Vertrauen in ihrer Noth von sich spühren lassen, verschlossen bleiben.

Ein redliches Vertrauen der Unterthanen hat um so mehr Kraft, die Herzen der Herrschaften zu bewegen, als solches gemeiniglich nur eine Eigenschaft gutgearteter Bauern, die keines muthwilligen Ungehorsams fähig sind, zu seyn pfleget. Diese aber sind schon an und vor sich selber der herrschaftlichen Hülfe vorzüglich werth.

Ein ungehorsamer und lasterhafter Bauer, der sich schon mehrmahls unter den züchtigenden Händen der Obrigkeit befunden hat, besitzet nur selten ein dergleichen aufrichtiges Vertrauen. Sein böses Herz, und das Zurückerinnern seiner vorigen Mißhandlungen, machet ihn eher gegen seine Herrschaft scheu und erbittert, als daß ein dergleichen Vertrauen, so aus der wahren Liebe ihren Ursprung nimmt, bey ihm Platz greifen könnte.

§. 102.

Daß aber die Noth, in welcher die Bauern von der Herrschaft eine Hülfleistung zu verlangen berechtiget sind, eine wahre Noth seyn müsse, und was darunter, von Seiten der Bauern, vor ein vielfältiger Mißbrauch vorzugehen pflege.

So nöthig diese Pflicht und der Grund derselben ist, und so offenbar es auch die gegenseitige Pflicht der Obrigkeit, auf das im wahren Vertrauen geschehene billige Ansuchen der Unterthanen, in ihrer Noth Rücksicht zu nehmen, erfodert, so müssen dennoch dabey gewisse Einschränkungen Statt finden, indem die Erfahrung lehret, daß darunter von Seiten der Unterthanen sehr vieler Mißbrauch vorgehet, und die Herrschaften dadurch gar oft hinters Licht geführet, und in unnöthige Kosten gesetzet werden.

Man erinnere sich nur dessen, was ich bereits von diesem Mißbrauch §. 45 und 46 angeführet habe, so wird man von der Nothwendigkeit dieser Einschränkungen um so mehr überzeuget seyn.

Ich setze hiebey billig zwey Hauptwahrheiten voraus, welche, wenn diese Pflicht rechter Art seyn, und eine Grundherrschaft dadurch zu einer werkthätigen Hülfe bewogen werden soll, vorhanden seyn müssen.

Zuförderst muß die Noth, in welcher herrschaftliche Hülfe gesuchet wird, eine wahre Noth seyn.

Demnächst muß auch das Vertrauen kein Deckel verstellter Bosheit, sondern ein wahres Vertrauen seyn.

Eine wahre Noth muß es seyn, wenn die Unterthanen deshalb herrschaftliche Hülfe zu verlangen, berechtiget seyn sollen.

Denn dasjenige, was wir §. 46. hievon bemerket haben, zeiget zur Gnüge, daß ein Bauer nicht in allen Fällen, wo seine Nahrung vor das gegenwärtige Jahr nicht zureichend seyn will, der Herrschaft mit einer Unterstützung zur Last zu fallen, Ursache habe, sondern er den Ueberfluß der reichen Jahre dergestalt vertheilen müsse, damit solcher die schlechten und sparsamen Ernten übertragen helfe.

In Ansehung des Verlustes, so er etwa nach dem gemeinen Lauf der Dinge in seinem Viehstande leidet, hat es eine gleichmäßige Beschaffenheit, indem die Last der Herrschaft zu groß werden würde, wenn sie den Bauern ein jedes altes Pferd, Ochsen oder Kuhe, so ihnen stirbet, oder auf andere Art verunglücket, wieder zu ersetzen schuldig seyn sollte.

Ein solcher gewöhnlicher, und in keiner Landwirthschaft zu vermeidender Verlust, kann und muß durch das Zuziehen des jungen Viehes wieder gut gemachet werden, und ein Bauer, der solches unterlässet, verdienet überhaupt keine herrschaftliche Hülfe, sondern wird dadurch in seiner Nachläßigkeit und liederlichen Wirthschaft nur noch mehr bestärket, wie wir solches bereits §. 47. erinnert haben.

Soll demnach ein angesessener Unterthan, von seiner Herrschaft in einem zugestossenen Nothfall Hülfe zu erwarten, und deshalb bey derselben auf die vorhin bemeldete Art, Ansuchung zu thun, berechtiget seyn, so muß diese Noth theils ohne Verschulden des Bauern entstanden, theils aber auch von der Wichtigkeit seyn, daß er, sich selber aus derselben zu ziehen, gegenwärtig nicht vermögend ist.

Die

Die Erfahrung lehret mehr als zu viel, wie sehr die Bereitwilligkeit eines gütigen Grundherrn hierunter gemißbrauchet werde.

Kennen die Bauern einmahl hierunter die Schwäche des Herrn, so kann er sichere Rechnung machen, daß kein Jahr vorbey gehen wird, in welchem er nicht einen großen Theil seiner Einkünfte, vor seine dem Vorgeben nach hülfbedürftige Unterthanen aufopfern muß, da sie doch ganz wohl ohne derselben bestehen könnten, und das empfangene gemeiniglich nur entweder liederlich verschwenden, oder sich dadurch offenbar mit dem Schaden des Herrn bereichern.

Bey dieser, fast möchte ich sagen, Weltbekannten betrügerischen Gesinnung des gemeinen Bauervolks, ist es vor alle Herrschaften, denen an ihrer selbsteigenen Erhaltung gelegen, ein sehr nothwendiger Rath, daß sie sich nicht von den vielen Klagen ihrer Unterthanen betäuben, und zu Hülfleistungen, die wirklich den Unterthanen selber mehr schädlich als nützlich sind, dahin reissen lassen, sondern vorher die angegebene Noth, nach den vorhin bemerkten beyden Regeln, genau und sorgfältig prüfen.

Viele Güterbesitzer könnten sich in weit bessern Umständen befinden, wenn sie hierunter nicht so leichtsinnig gewesen wären, und auf eine jede Klage ihres Unterthanen ihre milde Hand, und zwar öfters gar sehr zur Unzeit, aufgethan hätten.

§. 103.

Daß auch das Vertrauen der Unterthanen, welches vorhin als eine Bewegungsursache der herrschaftlichen Hülfsleistungen angegeben worden, ein wahres Vertrauen seyn, und keine heuchlerische Verstellung zum Grunde haben müsse.

Wenn ich bey dem Ansuchen der Unterthanen um herrschaftliche Hülfe, zugleich ein zuversichtliches Zutrauen zu der Herrschaft erfodert, und solches als ein sicheres Mittel, bey derselben desto eher Gehör zu finden, angesehen habe, so zeiget doch auch zugleich der in dem nächst vorstehenden §. von uns hiebey angenommene Grundsatz, daß solches ein wahres und aufrichtiges Vertrauen, nicht aber eine bloße heuchlerische Verstellung und Deckmantel der Bosheit seyn müsse.

Das schändliche Laster der Heucheley, so in allen Ständen herrschet, und wodurch so mancher redliche Mann hinters Licht geführet wird, ist auch unter den Bauern mehr als zu gemein, und sie wissen solche, unter der Larve ihrer bäuerischen Dummheit, öfters recht meisterlich in Ausübung zu setzen.

Ein Bauer, der seine Herrschaft so wenig liebet, daß sein Herz vielmehr voller Tücke und Bitterkeit gegen dieselbe ist, verstehet dennoch, wenn er etwas von ihr haben, und ihr darunter die weiche Seite abgehen will, die Kunst, sich in einen Engel des Lichts zu verstellen, besser als ein anderer, der weit mehrern Verstand hat. Er vergrößert nicht allein seine Noth übermäßig, sondern verspricht auch, wenn er gleich vorher zu der Zahl der Ungehorsamen und Widerspenstigen gehöret hat, eine ernstliche Besserung mit unzähligen Eidschwüren, die er aber niemahls zu halten gedenket.

Ein von Natur mildthätiges herrschaftliches Herz, läßet sich dadurch sehr oft verleiten, einem solchen Unwürdigen Hülfe zu leisten, die er nicht allein nicht verdienet, sondern ihn auch nicht selten in seinem Ungehorsam und Widerspenstigkeit bestärket.

Nothwen-

Nothwendig ist es daher, daß derjenige, der einen dergleichen Mißbrauch seiner Güte vermeiden will, eine genaue Kenntniß seiner Unterthanen, besonders der angesessenen, sowohl in Ansehung ihrer Wirthschafts- und Vermögensumstände, als auch ihrer Gesinnungen, zu erlangen suche.

Hiedurch wird er in den Stand gesetzet, die wahre Noth von der falschen und ungegründeten, imgleichen die der Hülfe würdigen von den unwürdigen zu unterscheiden.

§. 104.

Unter welchen Bedingungen eine Herrschaft ihren Unterthanen in wahren Nothfällen Hülfe wiederfahren zu lassen habe.

Was bisher gesaget worden, zielet nur blos dahin ab, daß der häufige Mißbrauch, den das eigennützige und zum Theil liederliche Bauervolk, von den herrschaftlichen Hülfleistungen zu ihrem eigenen Verderben zu machen, gewöhnet ist, so viel möglich vermieden werden möge.

Inzwischen werden noch immer, besonders in unsern jetzigen Tagen, wo der Wohlstand der Bauern von Zeit zu Zeit mehr ab- als zunimmt, genungsame Fälle vorhanden seyn, wo eine Herrschaft, ihren Unterthanen mit thätiger Hülfe beyzuspringen, und die §. 42. eingeschärfte Pflicht in Ausübung zu setzen, gegründete Ursache finden wird, und alsdenn giebet diese der Obrigkeit obliegende Pflicht den Unterthanen ein Recht, sich auf die Hülfe der Herrschaft zu verlassen, und einen Anspruch an dieselbe zu machen.

Jedoch finde ich hiebey, wie bereits §. 48. geschehen, nochmahls zu erinnern nöthig, daß diese herrschaftliche Hülfe, ohne darauf, ob die Bauern ihre Höfe eigenthümlich besitzen, oder solche der Obrigkeit zugehören, Rücksicht zu nehmen, nur jederzeit als ein Vorschuß, den die Empfänger in billigen Terminen wieder zu erstatten verbunden sind, anzusehen sey.

Denn daß auch die behofwehrten Bauern die bey dem Bauergut empfangene Inventarienstücke in gehörigen Stande erhalten, und in eben den Würden, als sie ihnen übergeben worden, bey ihrem Abtritt von dem Hofe wieder zurück liefern müssen, wird unten bald mit mehrern gezeiget werden.

In eine fast unübersehliche Schuldenlast würde beynahe ein jeder Bauer gerathen, wenn die in Nothfällen erhaltenen herrschaftlichen Hülfssummen nur blos in seinem Hof-Lehrbrief angezeichnet, und er nicht, solche nach Möglichkeit wieder zurück zu zahlen, angehalten werden sollte.

§. 105.

Von der dritten Pflicht der Unterthanen, vermöge welcher ein jeder angesessener Bauer, die ihm anvertraute Nahrung auf die bestmöglichste Art zu bewirthschaften, schuldig ist.

Die bisher vorgetragenen Pflichten der Unterthanen, finden sowohl bey den persönlichen aus dem Stande der Unterthänigkeit herfließenden, als auch denen, die ihnen als Besitzern der ihnen anvertrauten Nahrungen obliegen, Statt.

Da aber die Anzahl der letztern an und vor sich weit größer ist, so verdienen sie auch billig mehrere Aufmerksamkeit, und eine nähere Betrachtung.

Mit

Mit gutem Fuge rechnen wir dahero zu den Pflichten des Bauerstandes ferner diejenige Schuldigkeit, vermöge welcher ein jeder Angesessener, die ihm anvertraute Nahrung auf die bestmöglichste Art zu bewirthschaften, verbunden ist.

Die Vernunft giebet es, daß eine jede Wirthschaft gehörig behandelt, und der dazu nöthige Fleiß angewendet werden muß, wenn sie diejenigen Einkünfte, die von ihr zu erwarten möglich ist, einbringen soll.

Bey den Bauernahrungen ist solches um so nothwendiger, als von denselben nicht allein der Besitzer nebst den Seinigen seinen Unterhalt zu nehmen hat, sondern auch noch überdem die darauf gelegte herrschaftliche Pflichten und Lasten abgeleistet werden müssen.

Ich setze hiebey billig voraus, daß die Herrschaft bey der Ansetzung eines Bauern diejenige Pflicht, die wir §. 27. seq. so nachdrücklich eingeschärfet, gehörig wahrgenommen, und denselben mit einer hinreichenden und verhältnißmäßigen Nahrung versorget habe. Ist dieses geschehen, so hat die Herrschaft das ihrige gethan, und es lieget nunmehr dem Besitzer, die empfangene Nahrung gehörig zu bewirthschaften und im bestmöglichsten Stande zu erhalten, ob.

Was zu einer guten und richtigen Bewirthschaftung einer Bauernahrung erfodert werde, ist eine einem jeden bekannte Sache, und es würde daher überflüßig seyn, wenn ich mich mit Wiederholung der hierunter nöthigen Wirthschaftssätze aufhalten wollte.

§. 106.

Warum ein Bauer nicht allein seine Nahrung in dem vorigen Stande zu erhalten, sondern selbige auch, so viel als möglich, zu verbessern verpflichtet sey.

Nur so viel ist hiebey zu erinnern, daß ein Bauer die ihm anvertraute Nahrung nicht allein in dem Stande, wie er sie bey seinem Antritt empfangen hat, zu erhalten schuldig ist, sondern solche auch, so viel möglich, zu verbessern suchen müsse.

In dergleichen kleinen Grundstücken, als die Bauernahrungen sind, pfleget zwar nur selten eine Gelegenheit zur Verbesserung derselben vorhanden zu seyn.

Inzwischen sind doch noch immer kleine Veränderungen vorzunehmen möglich, wodurch der Ertrag eines Bauerhofes erhöhet werden kann.

Hat, zum Beyspiel, ein Bauer einen steinigten Acker, so kann er denselben durch Ausbrechung der großen und Ablesung der kleinen Steine gar sehr verbessern, und seinen Einschnitt vermehren.

Hat er ferner einen naßartigen und tiefliegenden Acker, oder dergleichen Wiesen, so ist bekannt, daß dergleichen Aeckern und Wiesen durch tüchtige Graben gar sehr geholfen, und ihr Ertrag öfters verdoppelt werden könne.

Auch träget es sich öfters zu, daß ein Theil des Bauerhufschlages mit Strauch und Holz bewachsen ist, dieser Acker aber, wenn er ausgerodet und rein gemachet würde, den Getreidebau mit Nutzen erhöhen könnte.

Zu allen diesen Verbesserungen ist ein angesessener Bauer um so mehr verpflichtet, als er solche im Herbst nach geendigter Feldarbeit mit seinem Gesinde und Kindern ganz füglich nach und nach bestreiten kann, ohne sich deshalb mit baaren Ausgaben wehe thun zu dürfen.

Sollten auch auf seinen Grundstücken wirklich solche Verbesserungen möglich seyn, wozu er eines Vorschusses nöthig hätte, so wird ihm eine vernünftige Herrschaft, wenn er nur sonst ein ordentlicher Wirth, auf den sie sich verlassen kann, ist, solchen nicht versagen, sondern ihm denselben, unter der Bedingung der Wiedererstattung in billigen Terminen, gar gerne verwilligen. Ja, mit Freuden wird sie solches thun, weil ihr selber gar sehr daran gelegen ist, daß der Wohlstand ihrer Bauern auf alle nur mögliche Art befördert werde.

§. 107.

Wie ein Bauer sich wegen eines von seinem Vorgänger schlecht bewirthschafteten Bauerhofes zu verhalten habe, und daß, solchen mit einem schlechten Wirth wieder zu besetzen, nicht rathsam sey.

Es träget sich nicht selten zu, daß ein Bauer einen von seinem Vorgänger schlecht bewirthschafteten, und besonders in der Düngung und Beackerung vernachläßigten Hof bekommt.

Dieses aber berechtiget den neuen Besitzer nicht, daß er denselben in eben solchen Umständen belasse. Vielmehr ist er verbunden, die Fehler seines Vorgängers durch seinen Fleiß wieder gut zu machen, und auf dessen tüchtige Beackerung sowohl, als auch seine mehrere Bedüngung, doppelte Mühe anzuwenden.

Denn dergleichen Vernachläßigungen setzen zwar freylich einen Anfänger in den ersten Jahren etwas zurück. Ist aber nur der Grund und Boden selber von der gehörigen Güte, so kann dieses alles bald wieder ersetzet, und seine Nahrung in einen blühenden Stand gebracht werden.

Inzwischen leugne ich nicht, daß eine vernünftige und billig denkende Herrschaft, in dergleichen Fällen, einem solchen mit einem von dem vorigen Besitzer zu Grunde gerichteten Hofe versehenen Bauer mit einer kleinen Hülfe unter die Arme zu greifen, Ursache habe. Es ist solches um so nöthiger, als ich schon oben bey einer andern Gelegenheit bemerket habe, daß ein Bauer, der einmahl in seiner Nahrung zurücke kommt, und sich in Schulden zu stecken genöthiget ist, sehr schwer wieder aufgeholfen, und in den gehörigen Stand gesetzet werden kann. Bey einem Anfänger ist dieses doppelt wahr, indem derselbe schon vorhin, sein weniges Geld, so er vielleicht in seinen Dienstjahren ersparet, oder von seinen Eltern ererbet hat, zur vollständigen Einrichtung seiner innern Haushaltung nothwendig gebrauchet.

Auch kann ich hiebey nicht unangemerket lassen, daß ein Gutsherr bey Wiederbesetzung schlecht bewirthschafteter Bauerhöfe in Ansehung der neuen Besitzer eine sorgfältige Wahl zu treffen habe. Niemahls müssen dieselben an andre, als nur solche Wirthe, die eine besondere Lust und Begierde, selber zu wirthschaften, von sich spüren lassen, vergeben werden.

Unter deren Händen wird ein solches vorhin schlecht bewirthschaftetes Bauergut gar bald wieder in Aufnehmen kommen. Denn auch hier trift das gemeine Sprichwort: Lust und Liebe zum Dinge, machet alle Arbeit geringe, richtig ein.

Diejenigen hingegen, deren es gleichgültig ist, ob sie eine eigene Nahrung bekommen oder nicht, und wohl öfters gar dazu gezwungen werden müssen, werden auf dergleichen

gleichen Höfe nichts Nutze. Sie verlieren gleich im Anfange, wenn sie sehen, daß ihr Getreide dem den Nachbaren zugehörigen nicht gleich stehet, alle die wenige Lust, die sie vielleicht noch, um sich zu nähren, gehabt haben mögen, werden muthloß, und treiben am Ende eben solche Wirthschaft, als ihre Vorgänger.

Bauerhöfe, die ein paar mahl hintereinander solche schlechte Wirthe gehabt haben, kommen dadurch, wenn sie auch gleich ihrer innern Güte nach die besten sind, zuletzt in einen solchen schlechten Ruf, daß sie niemand wieder annehmen will, und wohl gar ledig stehen bleiben müssen. Man schreibet ihren Verfall dem Acker und den übrigen Grundstücken zu, da doch solcher lediglich die schlechte Bewirthschaftung der vorigen Besitzer zum Grunde hat.

Hieraus ergiebet sich, wie nöthig es sey, dergleichen durch schlechte Bewirthschaftung in Verfall gerathene Höfe nicht aufs neue mit schlechten Wirthen zu besetzen, sondern dazu die besten, die man nur auftreiben kann, auszusuchen.

An den meisten Orten wird diese Regel so wenig beobachtet, daß man vielmehr das gerade Gegentheil davon wahrnimmt. Die Ursachen davon legen sich von selbst zu Tage. Da man vernünftiger Weise, wenn man sonst darunter eine freye Wahl hat, bey Wiederbesetzung der Höfe diejenigen, von denen man, daß sie gut wirthschaften werden, versichert ist, vorziehet, so bleiben die schlechten Wirthe immer bis zuletzt, und gelangen daher gemeiniglich, weil die guten Wirthe schon versorget sind, oder sich nicht gerne mit einer schlechten Nahrung abgeben wollen, jederzeit an dergleichen von den vorigen Besitzern zu Grunde gerichteten Güter.

Besser ist es, daß eine Herrschaft einen solchen durch schlechte Bewirthschaftung verwüsteten Hof einige Jahre selber bewirthschaften, und wieder in gehörigen Stand bringen lasse, nachher aber aufs neue besetze, als daß sie ihn aus der Hand eines schlechten Wirths in die Hand eines andern, der vielleicht noch schlechter ist, werfe.

§. 108.

Daß ein Bauer, der diese Pflicht gehörig beobachten will und soll, theils eine hinlängliche Kenntniß und Erfahrung von der Wirthschaft selber besitzen, theils aber auch in der Bewirthschaftung seines Bauerguts den gehörigen Fleiß anwenden müsse.

Ein Bauer hat, zur Beobachtung der §. 105. erwehnten und in bestmöglichster Bewirthschaftung der ihm anvertrauten Nahrung bestehenden Pflicht, hauptsächlich zwey Eigenschaften nöthig.

Einmal muß er die Wirthschaft gehörig verstehen, demnächst aber auch in der Bewirthschaftung seines Bauerhofes selber allen erfoderlichen Fleiß und Genauigkeit anwenden.

Diese beyde Stücke sind unzertrennlich mit einander verbunden, dergestallt, daß, wenn es auch nur an einem derselben fehlet, die oben gedachte Pflicht niemahls in gehörige Erfüllung gesetzet werden kann.

Aller Fleiß und Treue in einer Wirthschaft ist vergebens, wenn derjenige, der wirthschaften soll, von den dabey vorfallenden Geschäften, weder die gehörige Begriffe

hat, noch auch eine zu deren Vollbringung unentbehrliche Uebung und Geschicklichkeit besitzet, und wohl überdem die ihm vorfallende Wirthschaftsgeschäfte, so wenig zu rechter Zeit anzuordnen, als auch, ob das Gesinde gut oder schlecht gearbeitet habe, zu übersehen fähig ist.

Eben so bleiben auch alle gute und gründliche Einsichten und Fähigkeiten eines Bauern unwirksam, wenn er in seinem Fleiße nur schläfrig ist, sich lediglich auf das Gesinde verläßet, wenig um sein Vieh bekümmert, und überhaupt den Trunk und das Wirths-Haus mehr, als seine Wirthschaft, liebet.

§. 109.

Warum daher die Bauerhöfe nicht mit allzu jungen Leuten besetzet werden müssen, und daß besonders die junge unerfahrne Bauerweiber ein Verderb der Bauern sind.

Es tauget daher nicht, wenn man die jungen Bauersleute, ehe sie zu ihren reifen Jahren gelanget, und die noch keine Gelegenheit, sich in der Wirthschaft genungsam zu üben, oder darinn die nöthigen Erfahrungen gehabt haben, auf die Höfe setzet.

Ein dergleichen gemeiniglich noch unbärtiger Bauer nimmt sich natürlicher Weise ein eben so junges und unerfahrnes Weib a).

Daß aus einer solchen Kinderwirthschaft nichts Kluges heraus kommen könne, giebet die Vernunft von selbst.

Das übelste dabey ist, daß die alten Väter solcher gar jungen Wirthe nicht mehr am Leben zu seyn pflegen, folglich es ihnen an guten Rath und Beystand fehlet. Und wenn die Väter auch noch wirklich am Leben sind, so siehet man doch sehr oft deren Rath von ihren Kindern verachten.

Diese junge Bauern besitzen, wie alle andere junge Leute, eine gewisse thörigte Eigenliebe, nach welcher sie alles besser, als andere verständige Leute, zu wissen und zu verstehen glauben. Solches verursachet denn einen närrischen Eigensinn, der sie verhindert, so wenig ihre Väter als andere vernünftige Leute und Nachbarn um Rath zu fragen, oder denselben, wenn er ihnen von wohlmeynenden Freunden ertheilet wird, zu befolgen.

Billig sollte niemand eher zum Bauer angesetzet werden, bis er wenigstens das dreyßigste Jahr erreichet. Denn wenn ich rechne, daß er im achtzehnten als Knecht zu dienen angefangen hat, so ist er in den zwölf Jahren, die er gleichsam in der Lehre der Bauerwirthschaft zugebracht, alsdenn erst, um selber Meister zu werden, und eine eigene Nahrung antreten zu können, gehörig zubereitet worden.

Man glaube nicht, daß diese Lehrjahre zu lange heraus gesetzet wären, wovon es den Anschein um so mehr haben möchte, als das Volk auf dem Lande schon von ihrer ersten Kindheit an zur Bauerarbeit angewöhnet wird.

Die Land- und Feldwirthschaft gehet mehr, als alle andere bürgerliche Gewerbe, in das Vielfältige. Bey derselben kommt es auch nicht eigentlich auf gewisse Regeln, wie bey den Künsten und Handwerken, an, sondern eine langwierige Erfahrung machet erst einen vollkommenen Wirth aus.

Die in der Wirthschaft vorfallende Erfahrungen sind nicht alle von einerley Art, und es kann sich daher niemand, der nicht eine geraume Zeit bey diesen Arbeiten zugebracht

bracht hat, daß er alles, was dazu erforderlich ist, wisse und verstehe, mit Wahrheit rühmen b). Denn selbst den ältesten Wirthen kommen noch immer neue Erfahrungen, die ihnen vorhin unbekannt gewesene Wahrheiten entdecken, vor.

Daß es ein neu-angehender Bauer bis zur äußersten Vollkommenheit gebracht haben sollte, kann man nun zwar nicht verlangen. Er muß aber doch wenigstens von den wirthschaftlichen Haupterfahrungen die nöthige Kenntniß haben, und ist daher glücklich genung, wenn er solche in einer Zeit von zwölf Jahren erlanget hat.

a) Wie viel es in der Landwirthschaft auf die unter der Aufsicht der Frauen stehende Haushaltungsgeschäfte ankomme, ist jedermann bekannt. Der Mann mag so treu und fleißig in seiner Ackerwirthschaft seyn, als er will, so wird er dennoch niemahls auf einen grünen Zweig kommen, wenn er nicht zugleich eine treue und fleißige Ehegattin hat, die bey der Anwendung desjenigen, so er durch seine unermüdete Arbeit erworben hat, mit der möglichsten Sparsamkeit verfähret.

Diese Wahrheit findet besonders bey dem Bauerstande ihre Anwehre. Wenn das Weib nichts tauget, und wirthschaftlich ist, so ist der Bauer allemahl verlohren. Denn eine unordentliche Bauerhaushaltung zehret weit mehr auf, als der Mann mit aller seiner Mühe erwerben kann.

Die ganz jungen Dirnen können, wenn sie in diesen ihren jugendlichen Jahren verheyrathet werden, noch nicht die Erfahrung haben, die zu den vielfältigen häuslichen Geschäften erfodert wird. Ihnen fehlet es auch gemeiniglich an der erfoderlichen Autorität über das in einer Bauernahrung nöthige Gesinde. Sie werden öfters, weil die Magd gemeiniglich die vorfallenden Geschäfte besser, als die Hausfrau selber, verstehet, von derselben verlachet, und daraus erwächset die natürliche Folge, daß das Gesinde thut, was es will. Der vielen andern Fehler, die aus der Unwissenheit und Mangel der Erfahrung einer allzu jungen Bauerfrau entstehen, will ich nicht erst gedenken, weil sie von selbst in die Augen fallen.

Kann es also eine Herrschaft, ohne der ehelichen Liebe eine Hinderniß in den Weg zu legen, verhindern, daß eine Bauerdirne nicht unter dem 20sten Jahre, in welchem sie schon zu einem gewissen, ihrem Geschlechte angemessenen gesetzten Wesen gelanget ist, und sich auch, wenn sie sonst aufmerksam gewesen, die nöthigen Erfahrungen in der ländlichen Haushaltung gesammlet haben kann, verheyrathet werde, so wird solches allemahl sehr wohl gethan seyn, und dadurch das mannigfaltige Verderben der Bauern, so öfters blos aus der Ungeschicklichkeit, Fladderhaftigkeit, und mangelnden Erfahrung ihrer Weiber herrühret, vermieden werden.

Landwirthe, die es nicht blos bey allgemeinen Betrachtungen bewenden lassen, sondern sich die häuslichen Umstände ihrer Bauern und Unterthanen näher zu prüfen und kennen zu lernen, bemühen, werden von selbst finden, daß ich hier nichts überflüßiges erinnere, sondern das angemerkte die reine Wahrheit sey, und sich durch die tägliche Erfahrung bestätige.

Man würde irren, wenn man glauben wollte, daß dieser von mir gegebene Rath der einem jeden Staat so nützlichen Vermehrung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts zuwider sey.

Ein Bauer von 30 und eine Dirne von 20 Jahren werden gewiß die gesundesten Kinder zeugen, und sie behalten noch Zeit genung übrig, den Staat mit tüchtigen und dauerhaften Nachkommen zu bereichern.

Die von allzu jungen und noch nicht zu ihren reifen Alter gelangten Eltern erzielte Kinder sind den frühzeitigen Früchten junger Bäume gleich. Sie sind gemeiniglich wurmstichig, und von weniger Dauer.

b) Sehr nützlich ist es, wenn diejenigen Knechte und Bauerssöhne, mit denen ein erledigter Hof besetzet werden soll, ihre Dienstjahre nicht blos an ihrem Geburtsort zugebracht, sondern auch auswärts gedienet, und dadurch mehrere Wirthschaftsarten kennen gelernet haben.

Ein Bauer, der niemahls aus dem Dorfe, worinn er geboren und erzogen worden, gewesen ist, hanget gar zu sehr an den daselbst eingeführten Schlendrian seiner Väter, und es hält sehr schwer, denselben von den Fehlern der Wirthschaft, die daselbst eingeschlichen sind, zu überzeugen. Ein Bauer hingegen, der in seiner Jugend auch andere Wirthschafts-Arten gesehen, und kennen gelernet hat, ist weit fähiger und bereiter, hierunter gute Lehren anzunehmen.

Sehr weislich hat es daher der in der Neumark wohnende und in den Königl. Preußl. Diensten stehende Herr Geheime Finanzrath von Brenkenhoff, dem Seine Königl. Preußl. Majestät die Direction über das Meliorationswesen in Pommern anvertrauet haben, verfüget, daß eine gewisse Anzahl der Pommerschen Knechte und Bauersöhne, die zur Annehmung künftiger Bauernahrungen Hoffnung haben, nach der Neumark auf eine Zeitlang in Diensten gegeben werden müssen, um von der verschiedenen Wirthschaftsart dieser beyden Provinzen eine nähere Kentniß zu erlangen, und dadurch in den Stand, die in ihrem Vaterlande bisher darunter begangene Fehler gehörig einzusehen, und in der Folge abändern zu können, gesetzet zu werden.

Zu wünschen wäre es, daß dergleichen Verfügungen in mehrern Ländern und Provinzen getroffen würden. Das gemeine Bauervolk würde alsdenn nicht mehr so feste an den Vorurtheilen ihrer Vorfahren und dem gemeinen Schlendrian kleben, sondern zur Befolgung der ihnen vorgelegten Wirthschaftsveränderungen weit biegsamer gemachet werden.

§. 110.

Daß es ebenfalls nichts tauge, wenn die Bauerwittwen in den Höfen gelassen werden, und wie es deshalb zu halten sey.

Manche Herrschaften lassen sich bey dem Absterben eines Bauern, besonders wenn derselbe ein guter Wirth gewesen ist, und seiner Nahrung aufrichtig vorgestanden hat, dahin bewegen, daß sie, weil er entweder gar keine, oder doch nicht zur Annehmung des Hofes tüchtige Söhne hinterlassen, dessen Wittwe noch einige Jahre, bis sich etwa ein anständiger Freyer zu derselben findet, in dem Hofe sitzen lassen.

Allein auch dieses tauget nichts. Eine jede Landwirthinn, besonders aber eine Bauerfrau, hat mit den innern Haushaltungsgeschäften genung zu thun, und ist daher nicht im Stande, sich um die äußere Feldwirthschaft und eigentlichen Mannsgeschäfte zu bekümmern. Sie verstehet solche auch nicht, und muß daher das Hauptwerk der ganzen Bauernahrung lediglich auf die Willkühr des Gesindes ankommen lassen.

In unsern jetzigen Zeiten, wo das treue, fleißige und arbeitsame Gesinde seltener, als Gold ist, kann eine dergleichen von Weibern übernommene Bauerwirthschaft nicht anders als gefährlich seyn. Die Erfahrung lehret es auch, daß dadurch öfters die besten Bauerhöfe zu Grunde gerichtet, und zu einer Wüsteney gemachet werden.

Ist die hinterlassene Wittwe an und vor sich eine gute Hauswirthinn, so mag eine Herrschaft sie wohl in dem ersten Jahre nicht gleich verstoßen, sondern diese Zeit, ob sich etwa in derselben ein anständiger und zur Wirthschaft tauglicher Liebhaber zu derselben finden möchte, abwarten, indem ihr an der Beybehaltung guter Bauerweiber fast eben so viel, als der guten Bauern selber, gelegen ist.

Findet sich aber nach dieser Zeit keine bequeme Gelegenheit, sich anderwärts zu verheyrathen, so ist es weiter nicht rathsam, eine solche Bauernahrung unter dergleichen Weiberhänden zu lassen.

Wie es hierunter mit solchen Höfen, die den Bauern eigenthümlich zugehören, zu halten sey, soll in dem nachstehenden mit mehrern bemerket werden.

§. 111.

Was bey Wiederbesetzung der erledigten Bauerhöfe, in Ansehung des einem Bauer zu seiner Erhaltung nöthigen Fleißes, zu beobachten sey, und warum ein rauschender Fleiß nicht als das beste Kennzeichen eines künftigen guten Bauern anzusehen.

Ich habe §. 108. bey der Wiederbesetzung der erledigten Bauernahrungen zwey Eigenschaften, nähmlich eine hinlängliche Kenntniß und Erfahrung in wirthschaftlichen Dingen, demnächst aber auch einen gehörigen Fleiß in Bewirthschaftung der dem neuen Besitzer anzuvertrauenden Nahrung, voraus gesetzet.

Was in Ansehung der erstern Eigenschaft zu beobachten, ist in dem vorstehenden umständlich angeführet worden.

Anjetzt wird auch noch von der zweyten Eigenschaft das erforderliche kürzlich zu erwähnen seyn, indem es ein vor allemahl eine unwidersprechliche Wahrheit bleibet, daß diese beyden Eigenschaften nicht von einander getrennet werden können, und kein Unterthan die ihm §. 105. auferlegte Pflicht gehörig beobachten könne noch werde, wenn er nicht diese beyden Eigenschaften beysammen besitzet.

Die Bestimmung und Entscheidung dieser letzten Eigenschaft fällt, bey einer über die Wiederbesetzung eines erledigten Hofes unter den dazu vorhandenen Candidaten angestellten Wahl, öfters schwerer, als man glaubet, und eine Herrschaft kann sich durch den äußern Schein darunter gar leicht verblenden lassen.

Ein Knecht, der in seinen Diensten sich fleißig bezeiget, und es darinn andern oft zuvor gethan hat, ist deßhalb nicht allemahl ein guter Bauer. Hingegen findet man, daß diejenigen, die man in ihren Diensten, ob gleich nicht vor faule, doch aber langsame Arbeiter gehalten, gemeiniglich, wenn sie zu einer eigenen Nahrung gelangen, die besten Wirthe sind.

Ein rauschender Fleiß, bey welchen, daß ich mich dieses gewöhnlichen Ausdrucks bedienen darf, alles biegen und brechen muß, ist in einer Bauerwirthschaft so wenig nöthig, daß er vielmehr mancherley Schaden anrichtet.

Ein Knecht, der mit fremden Pferden arbeitet, suchet das Vieh lange nicht so zu schonen, als es von einem Bauer, wenn er sich erhalten will, geschehen muß.

Ein Knecht, der Ehrbegierde genung hat, um den Ruhm eines fleißigen Arbeiters davon zu tragen, begnüget sich nur blos daran, daß er viel gethan hat, ohne sich um

die Fehler, die bey der Eilfertigkeit niemahls gänzlich vermieden werden können, zu bekümmern.

Ein Bauer hingegen, dem die Erhaltung seiner Nahrung lieb ist, suchet alle Fehler, die bey seiner zu verrichtenden Arbeit mit unterlaufen könnten, sorgfaltig zu vermeiden.

Zu solchem Ende ist nicht rathsam, sich in seiner Arbeit zu übereilen, sondern ein Bauer muß vielmehr hauptsächlich darauf bedacht seyn, daß alles auf das genaueste und in der gehörigen Ordnung geschehe.

Schon allein aus diesen beyden Gründen ersiehet man, woher es komme, daß die in ihren Dienstjahren langsam geschienene Knechte, bey den nachher anvertrauten Nahrungen gemeiniglich besser, als diejenigen, so vor recht exemplarisch fleißig gehalten worden sind, zu bestehen pflegen.

Auch ist die Hurtigkeit und Munterkeit eines Menschen fast jederzeit ein Kennzeichen eines sanguinischen Temperaments, gleich wie hingegen ein gewisses langsames und bedachtsames Wesen, größtentheils aus der Quelle eines mit Melancholie vermischten Temperaments zu entspringen pfleget. Nun aber ist bekannt, daß diejenigen, an denen man das sanguinische Temperament verspühret, nicht allein zu allerhand Ausschweifungen geneigt sind, sondern auch von der Sparsamkeit wenig wissen. Ein vergnügtes Herz ist ihr bester Reichthum.

Zur Melancholie geneigte Personen aber sind in allen Stücken vielmehr zurückhaltend, und die Sparsamkeit, welche zuletzt wohl gar in einen Geitz zu verarten pfleget, ist ihr Element.

Ueberleget man diese verschiedene Wirkungen der verschiedenen Temperamente, so wird man daraus ebenfalls ganz deutlich die Ursachen, warum ein in seinen Diensten langsam geschiener Knecht meistentheils ein besserer Bauer, als ein hurtig und fleißig geschiener, sey, entnehmen können.

Inzwischen mag dieses als keine allgemeine Regel angesehen werden, indem sich fast bey einem jeden einzeln Fall auch verschiedene Ausnahmen ereignen. So viel aber ist gewiß, daß ein Gutsherr, der hierunter keinen Fehler begehen, noch sich mit untauglichen Bauern belästigen will, das Betragen und die Gesinnungen seiner Unterthanen genau prüfen, und von ihren bekannt gewordenen Handlungen zuverläßige Nachricht einzuziehen suchen muß.

An meinem Orte habe ich bey der Wiederbesetzung der erledigten Bauerhöfe, jederzeit diejenigen von meinen Unterthanen dazu erwählet, bey denen ich zwar keine Faulheit noch Trägheit, dennoch aber ein bedachtsames Wesen verspühret, und dabey versichert gewesen bin, daß sie schon in ihren Dienstjahren mit ihrem Lohn sparsam umgegangen, und niemahls unter die Zahl der vorsetzlichen Säufer und Schwelger befindlich gewesen sind.

Sehr selten habe ich mich bey einer solchen Wahl betrogen gefunden, fast immer aber wahrgenommen, daß, sobald ich von dieser Regel abgegangen bin, und auch bisweilen einen in seinen Dienstjahren zu Ausschweifungen geneigt gewesenen Knecht, blos wegen seiner bezeugten besondern Munterkeit und anscheinenden Fleißes, auf einen Bauer-Hof gesetzet habe, die Sache nur schlecht abgelaufen ist, und ich, denselben nach kurzer Zeit von dieser seiner Nahrung wieder abzusetzen, genöthiget worden.

Ist

Ist ein Gutsherr so glücklich, daß er seine Bauerhöfe nicht allein mit tüchtigen, sondern auch arbeitsamen und sich zu nähren lusthabenden Unterthanen besetzet hat, so kann er wegen Erfüllung der den angesessenen Unterthanen hierunter obliegenden Pflicht unbesorgt, und schon vorhin, daß sie gut wirthschaften, und ihre Nahrungen in dem bestmöglichsten Stande erhalten werden, überzeuget seyn.

§. 112.

Wie eine Herrschaft gegen die Unterthanen, die di se Pflicht nicht beobachten, sondern ihre Nahrungen schlecht bewirthschaften, zu verfahren habe, und daß, wenn keine Ermahnungen noch vernünftige Vorstellungen etwas helfen wollen, dergleichen liederliche Wirthe von dem Hofe zu setzen, wohl befugt sind.

Nur selten aber kann man sich dieses von einer ganzen Gemeine, besonders wenn die Menge der angesessenen Bauern zahlreich ist, versprechen.

Es giebet allenthalben räudige Schafe, und bleibet daher nicht aus, daß nicht bey den besten Nahrungen hie und da einige Besitzer, welche schlecht wirthschaften, und an die Beobachtung dieser ihrer Pflicht nicht gedenken, angetroffen werden sollten.

Da nun die Grundherrschaft aus denen den Unterthanen obliegenden Pflichten ein Recht, dasjenige, was sie vermöge derselben zu thun schuldig sind, von ihnen zu fordern, und sie dazu anzuhalten, erhält, wie §. 95. mit mehrern bemerket worden, so fräget es sich noch billig, was vor Zwangsmittel, um die hierunter Nachläßigen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, anzuwenden sind.

Die gute Wirthschaft läßet sich, wenn nicht eine vorsetzliche Bosheit dabey zum Grunde lieget, weder mit Schlägen noch mit Leibesstrafe einprägen. Ein dummer und von Natur fauler Bauer wird, da man ihn ohnmöglich in seiner Wirthschaft Schritt vor Schritt verfolgen kann, solcher Bestrafungen ohnerachtet, immer einerley und eben derselbe bleiben, zumahl wenn er ein Weib am Halse hat, welches von gleichen Schroot und Korn ist.

Nachdrückliche Ermahnungen und Vorstellungen, daß er durch seine unrichtige und nachläßige Wirthschaft, sowohl sein eigenes als auch der Seinigen Unglück baue, und nothwendig dadurch an den Bettelstab gerathen müsse, lasse ich allenfalls gelten. Unter hunderten aber wird man kaum einen finden, bey welchem dieses Mittel von Wirkung wäre.

Findet man nun, daß dergleichen Ermahnungen und Vorstellungen fruchtlos bleiben, und er dem ohnerachtet seine Wirthschaft zu vernachläßigen fortfähret, so muß eine Herrschaft sich dabey nicht länger verweilen, sondern ihm die anvertraute Nahrung ungesäumt abnehmen, ehe er, solche völlig zu Grunde zu richten, Gelegenheit hat.

Solches Verfahren ist der Gerechtigkeit vollkommen gemäß, und ein Grundherr dazu um so mehr befugt, als dem ganzen Staate an der Erhaltung der Bauernahrungen, wegen der darauf haftenden Abgaben, gelegen ist.

Auch lieget bey allen Besetzungen der Bauernahrungen, die stillschweigende Bedingung, daß der darauf angesetzte selbige in gehörigen Stande erhalten, und sie gehörig bewirthschaften müsse, zum Grunde. Erfüllet nun der Bauer diese Bedingung nicht, so ist auch der Grundherr sein ihm gethanes Versprechen, daß er solche Zeitlebens besitzen

solle, weiter zu halten nicht schuldig, sondern vielmehr, solche ihm wieder abzunehmen und einem andern zu übergeben, wohl berechtiget.

§. 113.

Warum vorstehendes auch bey denjenigen Bauergütern, an welchen den Besitzern ein Eigenthumsrecht zustehet, zu beobachten sey.

An den Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet, oder sonst der Obrigkeit das Eigenthumsrecht an den Bauerhöfen vorbehalten ist, wird diese herrschoftliche Befugniß wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, sondern selbige von jedermann als vollkommen gegründet zugestanden werden.

Ob es aber mit denen Bauergütern, welche den Besitzern eigenthümlich zugehören, eine gleiche Bewandniß habe, möchte vielleicht manchem bedenklich zu seyn scheinen.

Man bildet sich gemeiniglich ein, als wenn der Gutsherr an dergleichen den Bauern eigenthümlich zuständigen Gütern, außer den darauf haftenden herrschaftlichen Prästationen, gar kein Recht habe, und es ihm also, ob solche gut oder schlecht bewirthschaftet werden, gleichgültig seyn könne, zumahl nach der bekannten Rechtsregel, res perit suo domino, nur allein der Bauer, nicht aber die Herrschaft sey, der bey der zu Grunderichtung eines solchen Bauergutes einen Schaden zu befürchten habe.

Es sind aber alle diese Sätze irrig und ungegründet. Die Bauern, welche ihre Höfe eigenthümlich besitzen, haben nur blos ein dominium utile an dieselben. Das dominium directum stehet ohnstreitig der Herrschaft zu, welches schon allein daraus abzunehmen ist, daß der Besitzer über dergleichen Güter, ohne Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft, nicht frey disponiren, noch solche veräußern kann.

Einem domino directo kann aber nicht gleichgültig seyn, ob die Grundstücke, die unter diesem Rechte stehen, gut oder schlecht bewirthschaftet, erhalten oder zu Grunde gerichtet werden.

Die mit einem Eigenthum versehene Bauern müssen, wenn sie nicht Freysassen sind, dem Gutsherren ebenfalls, entweder gewisse Dienste leisten, oder Pächte und Zinsen entrichten. Beydes muß von dem Bauergute geschehen, und es fällt daher von selbst in die Augen, daß von einem schlecht bewirthschafteten Bauergute auch nur schlechte Dienste zu erwarten stehen, und der Gutsherr auch bey einem in schlechten Umständen befindlichen Zinsgute, wegen richtiger Abführung der Zinsen und Pächte, mehrere Gefahr, als bey einem gut bewirthschafteten, ausgesetzet ist.

Endlich giebet auch die einer jeden Obrigkeit zuständige Aufsicht über das unter ihrer Gerichtsbarkeit vorfallende Policeywesen dem Gutsherren ein Recht, auf die gute oder schlechte Wirthschaft der sämmtlichen Dorfseinwohner ein wachsames Auge zu haben, ohne daß dabey ein Unterscheid, ob die Grundstücke eigenthümlich besessen werden oder nicht, gemachet werden könnte.

Dieser dreyfache Grund wird hoffentlich hinreichend seyn, den oben angeführten Zweifel zu benehmen, und einen jeden zu überzeugen, daß die Herrschaft sich auch um diejenigen Bauergüter, welche eigenthümlich besessen werden, in Ansehung ihrer Bewirthschaftung zu bekümmern, gerechte Ursache habe.

Ist aber dieses, so folget von selbst, daß der Herrschaft eben diejenigen Mittel, wodurch die schlechte Bewirthschaftung der nicht eigenthümlichen Bauergüter vermieden und gehindert werden könne, bey denselben zu gebrauchen verstattet seyn müsse.

Es ist schon vorhin bekannt, daß, wenn ein eigenthümlicher Besitzer eines Bauer-Hofes mit Hinterlassung mehrerer Söhne stirbet, es lediglich von der Herrschaft, welcher von denselben den Hof annehmen solle, abhange. Diese der Herrschaft zustehende Befugniß und Wahl gründet sich hauptsächlich auf den Antheil, den sie an dessen schlechten oder guten Bewirthschaftung zu nehmen Ursache hat. Ihr stehet daher das Recht, den tüchtigsten dazu auszuersehen, frey, weil, wie wir oben umständlich bemerket haben, von einem untüchtigen und unverständigen Bauersmann auch gemeiniglich nur eine schlechte Wirthschaft zu erwarten stehet.

Ferner kann ein eigenthümlicher Bauer, der sein Bauergut schlecht bewirthschaftet, und es darunter so weit treibet, daß der gänzliche Verfall seiner Nahrung daraus entstehen muß, von dem Gutsherren ebenfalls abgesetzet, und das Gut an einen andern anständigen Wirth verkaufet werden.

Es ist dieses ebenfalls eine Folge, die aus den obigen Grundsätzen von selbst fliesset, und wogegen ihn sein Eigenthumsrecht nicht schützen kann.

Eben so darf auch eine Herrschaft, wenn ein eigenthümlicher Bauer ohne Kinder verstorben ist, auf demselben keine Weiberwirthschaft verstatten, sondern das Gut muß, wenn sich nicht zu der Wittwe ein dem Herren anständiger Wirth findet, zu dessen Wiederbesetzung mit einem tüchtigen und erfahrnen Wirthschaftsverständigen Eigenthümer, verkaufet werden.

Ein gleiches findet auch Platz, wenn ein dergleichen eigenthümlicher Bauer sein Bauergut an eine Tochter vererbet hat. Diese kann nicht schlechterdings zum Besitz eines solchen Gutes gelassen werden, es sey denn, daß sie sich an einen der Wirthschaft kundigen und dem Gutsherrn anständigen Menschen verheyrathe.

Wir werden unten von den Wirkungen des Eigenthums, so den Bauern an ihren Höfen zustehet, in einem besondern Abschnitt mit mehrern handeln, wobey denn das jetzt bemerkte näher ausgeführet werden wird. Gegenwärtig habe ich solches nur blos wegen des Zusammenhanges der Materie, wovon anjetzt geredet worden, mit wenigen berühren wollen.

§. 114.

Von der vierten den Unterthanen obliegenden Pflicht, vermöge welcher die unter ihnen angesessenen tüchtiges Gesinde und Gespann zu halten schuldig sind, und daß dieses sowohl in Ansehung der Bauern selbst, als auch besonders der Herrschaft, nöthig sey.

Ein Bauer, ihm mag das Recht des Eigenthums an seinem Hofe zustehen oder nicht, muß jederzeit, wenn er tüchtige Wirthschaft treiben, und die herrschaftlichen Dienste gehörig verrichten, sich auch dabey in einem wohlhabenden Stande erhalten will, mit tüchtigem Gesinde und Gespann versehen seyn.

Ich setze es daher als die vierte den Unterthanen obliegende Pflicht feste, daß die angesessenen unter ihnen sich beständig gutes und tüchtiges Gesinde und Gespann halten müssen.

Die Beobachtung dieser Pflicht ist unumgänglich nöthig, sowohl in Ansehung des Bauern selber, als auch hauptsächlich der Herrschaft.

Die Vielfältigkeit der Geschäfte, die in einer jeden, auch der kleinesten Wirthschaft vorfallen, können ohne die dazu nöthigen Werkzeuge nicht gehörig besorget noch bestritten werden.

Diese Werkzeuge aber bestehen in dem Gesinde und dem Zugvieh, und bey einem Bauer besonders in den Pferden.

Von beyden blos die erforderliche Anzahl zu halten, ist nicht genung. Diese Werkzeuge müssen auch tüchtig, und zu den Verrichtungen, wozu sie gebrauchet werden, geschickt seyn.

Was unter dieser Tüchtigkeit nach Verschiedenheit der Umstände verstanden werde, wollen wir unten bald mit mehrern zeigen. Gegenwärtig haben wir es nur damit zu thun, daß die Nothwendigkeit sowohl des zureichenden als auch tüchtigen Gesindes und Gespannes festgesetzet werde.

§. 115.

Warum es, des Bauern eigenen Erhaltung wegen, nöthig sey, daß er tüchtiges Gesinde halte.

Schon in Rücksicht seiner eignen Wirthschaft hat ein Bauer, nicht allein vollständiges, sondern auch tüchtiges Gesinde und Gespann nöthig.

Er mag vor seine Person so fleißig seyn als er will, so wird er doch an allen Orten Hülfe gebrauchen, und überzeuget werden, daß seine Person allein, um die vielfältigen öfters zu einer Zeit zusammen kommenden Geschäfte gehörig zu bestreiten, nicht hinreichend sey, besonders wenn er dienstbar ist, und daher durch die zu verrichtenden herrschaftlichen Dienste sehr oft in seinen eigenen Verrichtungen unterbrochen wird.

Ich kann es zwar nicht gut heißen, wenn ein Bauer in seiner Wirthschaft nicht selber mit arbeitet, sondern alles dem Gesinde überlässet, und nur einen bloßen Zuschauer abgiebet. Er muß allerdings bey den vorfallenden Arbeiten selber mit Hand anlegen, und das Gesinde mit seinem Fleiß aufzumuntern suchen. Inzwischen bestehet hierinn nicht sein Hauptgeschäfte. Solches beruhet vielmehr bey einem jeden Wirth, die Wirthschaft mag groß oder klein seyn, darauf, daß er die täglich zu verrichtenden Geschäfte vernünftig anordne, und daß solche gehörig verrichtet werden, genau beobachte.

Nimmt ein Bauer diese beyden Stücke gehörig wahr, so wird er damit mehr ausrichten, als wenn er sich halb zu tode arbeitete, dieses aber unterließe.

Ein Bauer, der eine solche ordentliche Wirthschaft führen will, muß allenthalben, wo es nur etwas zu thun giebet, gegenwärtig seyn. Ihm ist weit nöthiger, daß sein Auge allenthalben wache, als daß seine Hand beständig arbeite. Durch das letztere wird öfters mehr versäumet als geschaffet. Denn bald ist seine Gegenwart auf dem Felde, bald aber auf dem Hofe und in den Ställen, nothwendig.

Bleiben ihm bey diesen wachsamen Beobachtungen noch einige Stunden übrig, so müssen diese allerdings nicht müßig zugebracht, sondern, daß ich mich dieses Ausdruckes bediene, zum Vorarbeiten in den dem Gesinde aufgetragenen Geschäften angewendet werden.

Mit

Mit der Hausfrau eines Bauern hat es eine gleiche Bewandniß. Diese findet in ihren häuslichen Geschäften genungsame Arbeit, und sie stiftet, wenn sie sich mit andern dahin nicht gehörenden Verrichtungen abgiebet, dadurch mehr Schaden als Vortheil.

Es tauget daher nicht, wenn man öfters wahrnimmt, daß die Frau das Haus zuschließet, und mit dem Mann aufs Feld zum Pflügen ziehet. Dieses hat zwar den äußern Schein eines besondern Fleißes, im Grunde aber ist es eine unordentliche Wirthschaft, welche nur selten Stich zu halten pfleget.

Die Bauern, die hierauf verfallen, suchen dadurch das sonst nöthige Gesinde zu erspahren. Allein eben dieses ist unrecht gehandelt, und die Erfahrung lehret, daß diejenigen, die weder genungsames noch tüchtiges Gesinde halten, nur selten bey Brod zu bleiben pflegen.

Man siehet sehr oft einen fleißigen Bauer, ob er gleich ein eben so fleißig Weib hat, dennoch zu Grunde gehen, und man wird fast jederzeit finden, daß die Ursache davon in dem Mangel tüchtigen Gesindes bestanden habe.

Wie viel ein Bauer oder anderer angesessener Unterthan an Gesinde halten müsse, davon lassen sich keine allgemeine Regeln geben, sondern es muß solches theils nach der Größe seiner Nahrung, theils aber auch nach den Diensten, die er der Herrschaft zu leisten schuldig ist, bestimmet werden.

Es mögen derer viel oder wenige nöthig seyn, so ist die Tüchtigkeit derselben dennoch allemahl eine absolute Nothwendigkeit.

Ein Bauer, der sich, anstatt eines tüchtigen Knechts und zur Arbeit geschickten Magd, nur mit einem halbwachsenden Burschen, und einer jungen noch öfters in der Schule gehenden Dirne behelfen will, ist nicht auf rechtem Wege.

Dergleichen Kinder zum Hofedienst gebrauchen zu wollen, ist unverantwortlich, und wird von einer vernünftigen Herrschaft nicht zugegeben, sondern der Bauer selber, und zwar mit Recht, zur Arbeit gefordert werden. Dieses aber auch, indem davon bald mit mehrern geredet werden soll, gegenwärtig bey Seite gesetzet, so thut sich der Bauer mit solchen untauglichen Gesinde schon in seiner eigenen Nahrung unendlich Schaden.

Daß dergleichen schwachen Kindern keine schwere Bauerarbeiten zugemuthet werden können, sondern solche den Bauern und seinem Weibe selber zur Last fallen, fällt von selbst in die Augen. Da aber der Bauer dadurch von der oben bemerkten beständigen Aufsicht, besonders wenn es weite Fuhren und Reisen giebet, und dessen Weib von den ihr obliegenden häuslichen Geschäften gar sehr abgehalten wird, so gebrauchet es wohl keines fernern Beweises, daß eine dergleichen Wirthschaft höchst verderblich sey. Auch selbst die kleinen Geschäfte, wozu dieses kindische Gesinde allenfalls die nöthigen Kräfte haben möchte, leiden unter ihren Händen, indem es ihnen doch allemahl an dem Geschicke, um solche gehörig zu verrichten, fehlet.

Viele pflegen solches unter dem Deckel der Sparsamkeit, weil ihnen das schwache Gesinde an Lohn und Kost nicht so theuer, als das große und starke, zu stehen komme, zu entschuldigen zu suchen.

Allein, man mag solches wohl mit Recht eine unvernünftige und übel verstandene Sparsamkeit nennen, indem sie mehr Schaden stiftet als Nutzen bringet.

Jedermann ist bekannt, daß das junge halbwachsende Bauervolk an Speise und Trank, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so viel, als das starke und ausgewachsene gebrauchet, und folglich hiebey nichts ersparet wird. Die wenigen Thaler Lohn, so dem starken Gesinde mehr gegeben werden müssen, sind der Rede nicht werth, und werden durch die mehrere und tüchtigere Arbeit, so von demselben erwartet werden kann, reichlich ersetzet.

§. 116.

Warum ein Bauer, der seine Wirthschaft in gehöriger Ordnung erhalten will, auch tüchtiges Gespann, worunter hier nur eigentlich die Pferde verstanden werden, halten müsse.

Daß ein Bauer, der in seiner Nahrung nicht zu Grunde gehen will, auch schon blos seines eigenen Vortheils wegen tüchtiges Gespann halten müsse, wird eben so wenig einigem Zweifel unterworfen seyn können.

Unter dem Worte Gespann kann zwar alles Zugvieh, und folglich auch die Zug-Ochsen verstanden werden. Da ich aber gegenwärtig nur hauptsächlich von derjenigen Art Bauern rede, welche der Herrschaft zu Spanndiensten verpflichtet sind, so verstehe ich unter diesem Ausdruck nur hauptsächlich die Pferde, die ein Bauer zu halten nöthig hat.

Hierunter kann es ein Bauer auf eine doppelte Art versehen. Er schaffet entweder, des wohlfeilen Preises wegen, schlechte und untüchtige Pferde an, oder vernachläßiget selbige, wenn sie auch bey der ersten Anschaffung tüchtig gewesen sind, in der nöthigen Futterung. Das eine sowohl als das andere ist schädlich, und setzet den Bauer ausser Stand, seine Wirthschaft gehörig betreiben zu können.

Wollte er sich auch gleich damit entschuldigen, daß er sich an den Orten, wo die Bestellung des Ackers mit Ochsen gewöhnlich ist, desto mehr auf eine gute Art dieses Zug-Viehes befliesse, so kann er sich doch auch in solchem Fall, ohne Rücksicht auf die herrschaftlichen Dienste zu nehmen, in seiner eigenen Wirthschaft ohne tüchtige Pferde ebenfalls nicht behelfen.

Bekannt genung ist es, daß in einer jeden auch Bauerwirthschaft, ohnzählige Geschäfte vorfallen, die nicht blos mit Ochsen bestritten werden können, sondern wozu der Gebrauch der Pferde schlechterdings nothwendig ist. Das Eggen, Mistfahren, Holz holen, Korn verfahren, und andere dergleichen Fuhren, die so eigentlich zu verzeichnen nicht möglich sind, können hierunter zum sichern Beyspiel angeführet werden.

Wie schlecht es aber in dergleichen Geschäften, wozu die Pferde schlechterdings nöthig sind, ablaufe, und wie langsam es damit, zur offenbaren Verhinderung aller übrigen Verrichtungen, hergehe, wenn schlechte und elende Pferde vorhanden sind, bestätiget die tägliche Erfahrung. Was ein anderer mit tüchtigen Pferden versehener Bauer mit seinem Gespann in einem Tage verrichten kann, dazu muß derjenige, der elende und halb verhungerte Pferde hat, eine doppelte Zeit verwenden.

Ich will hiebey nicht einmahl des vielen Schadens, den ein Bauer bey dem Wiederverkauf solcher elenden Pferde leidet, Erwähnung thun. Gewiß aber ist es, daß er solche allemahl mit Schaden wieder verkaufen, und wenn er solches nicht thun will, sich so lange damit quälen muß, bis sie den Schindern und Abdeckern zur Ausbeute werden.

Man irret daher nicht, wenn man den guten und schlechten Zustand der Bauern nach der Beschaffenheit ihrer Pferde beurtheilet. Denn nur sehr selten wird es geschehen, daß ein sich in gutem Nahrungsstande befindender Bauer schlechte Pferde hat.

§. 117.

Warum es besonders in Ansehung der Herrschaft eine Pflicht und Schuldigkeit des Bauern sey, daß er tüchtiges Gesinde halte und auf den herrschaftlichen Hofedienst schicke.

Die Pflicht der angesessenen Unterthanen, vermöge welcher sie tüchtiges Gesinde und Gespann zu halten verbunden sind, stiftet nicht allein in ihren eigenen Nahrungen einen wesentlichen Nutzen, sondern es ist auch der Grundherrschaft, besonders in Ansehung der dienstbaren Bauern und angesessenen Unterthanen, daß diese Pflicht gehörig beobachtet werde, daran gelegen.

Wie schlecht der herrschaftliche Dienst durch untüchtiges Dienstvolk verrichtet werde, ist allen Landwirthschaftstreibenden zur Gnüge bekannt, und dieses besonders zu unsern jetzigen Zeite.. eine allgemeine Klage der Güterbesitzer.

Sie sind aber selber durch ihre allzu große Nachsicht gegen die Unterthanen Schuld daran, und es könnte darunter, besonders an den Orten, wo die eingebohrnen Unterthanen vorzüglich in dem Dorfe zu dienen schuldig sind, ein vieles geändert werden, wenn nur die Herrschaften selber die Hand dazu bieten, und bey diesem Dienstzwange mehreren Ernst gebrauchen, auch die Bauern und ihre Weiber, daß sie mit dem ihnen zum Dienste angewiesenen Dienstvolke vernünftiger umgiengen, und solches nicht durch ihr unfreundliches und zänkisches Wesen a) abwendig machten, anhalten wollten.

Dieses alles bey Seite gesetzet, bleibet es eine unwidersprechliche Wahrheit, daß ein dienstbarer Bauer kein anderes Gesinde auf den Hofedienst schicken muß und soll, als nur allein solches, welches die zu verrichtende herrschaftliche wirthschaftlichen Geschäfte gehörig zu behandeln verstehet, und auch solche wirklich zu verrichten im Stande ist.

Diese Schuldigkeit der angesessenen Bauern ergiebet sich um so mehr, wenn man dabey auf den ersten Ursprung unsers deutschen Bauerstandes, wovon unten mit mehrern gehandelt werden wird, einen Blick zurück wirft.

Unsere heutigen Bauern sind sonder Zweifel Nachkommen von den alten Servis oder Knechten der deutschen Herren, welche unter der Bedingung mit eigenen Nahrungen versehen worden sind, daß sie die herrschaftlichen Wirthschaftsverrichtungen, die sie vorhin unter herrschaftlicher Kost und Brod zu bestreiten schuldig waren, übernehmen möchten, und nach aller vernünftigen Muthmaßung haben sie dazu die tüchtigsten und in dem Ackerwerke geübtesten ausgesuchet.

Gewiß ist es daher, daß die ersten Ansetzer der Bauern auf der Bauern eigene Tüchtigkeit zum hertschaftlichen Dienst Rücksicht genommen haben.

Wenn nun die heutigen diese ihren eigenen Personen obliegende Schuldigkeiten durch andere verrichten lassen wollen, so folget es von selbst, daß die an ihre Stelle substituirte Personen, worunter nach unsern gegenwärtigen eingeführten Gebrauch das Gesinde zu verstehen ist, auch eine gleichmäßige Fähigkeit und Tüchtigkeit besitzen müssen.

Wie sehr alle Wirthschaftsgeschäfte, wenn sie unter untüchtige und ungeschickte Hände gerathen, leiden und vernachläßiget werden, darf einem Wirthschaftsverständigen, der schon vorhin mehr als zu viel davon überzeuget ist, nicht noch erst näher vorgetragen werden.

Mit Grunde der Wahrheit mag man behaupten, daß das vielfältige Abnehmen der herrschaftlichen Landwirthschaften, wovon man in unsern Tagen so häufige Beyspiele hat, hauptsächlich den schlechten Bauerdiensten, und dem daraus entstehenden wenigern Ertrag der Landgüter, zuzuschreiben ist.

Ich kann mich beynahe seit 50 Jahren der in den wirthschaftlichen Dingen vorgefallenen Veränderungen erinnern, und erstaune öfters in mir selber, wenn ich die schlechte Beschaffenheit der jetzigen Bauerdienste gegen die vorigen Zeiten in Erwägung ziehe.

Diejenigen Kinder, die zu jetzigen Zeiten auf den herrschaftlichen Hofedienst geschicket werden, giengen ehedem in den Jahren, in welchen sie anjetzt schon Knechte und Mägde vorstellen sollen, noch in die Schule. Diejenigen aber, die der Bauer zum herrschaftlichen Dienste in Brod und Lohn hatte, waren lauter mannhafte und in wirthschaftlichen Dingen erfahrne Personen.

Kann man sich bey dieser so merklichen Veränderung wohl wundern, wenn unsere heutigen Landwirthschaften auch schon aus diesem Grunde mehr ab- als zunehmen? Denn sie ist, in so ferne eine vernünftige Grundherrschaft nicht eine andere Verfügung zu treffen gesuchet hat, dadurch ein offenbares Kinderspiel geworden.

Den Bauern fällt zwar allerdings an vielen Orten, aus verschiedenen politischen Ursachen, tüchtiges Gesinde auf den herrschaftlichen Dienst zu stellen, schwer, und eine Herrschaft muß darunter weit mehrere Nachsicht, als es ihre Gerechtsame erfordern, gebrauchen. Inzwischen wird solches auch gar sehr gemißbrauchet, und ein Gutsherr hat sich daher sorgfältig in Acht zu nehmen, daß er in dieser Nachsicht, die ihm gar leicht zu einem unüberwindlichen Schaden gereichen kann, nicht zu weit gehe.

a) Man findet öfters bey den besten und wirthschaftlichsten Bauern den Fehler, daß sie kein Gesinde halten können, ob sie gleich dessen Nothwendigkeit ganz wohl einsehen, und solches zu haben wünschen.

Gehet man hiebey auf den rechten Grund, so findet man gemeiniglich, daß die Zanksüchtigkeit des Weibes daran schuld ist. Auch die besten Dienstboten können es ihr niemahls recht machen, sondern sie suchet allenthalben Gelegenheit, den ganzen Tag mit ihnen beißen und keifen zu können.

Ich gestehe gar gerne, daß ich, wenn ich ein Dienstbote wäre, solches selber nicht ausstehen, sondern nach dem Ende meines Dienstjahres seufzen würde.

Die Fehler, die das Gesinde mannigfaltig begehet, demselben zu unterweisen, und es darüber gehörig zu bestrafen, kann keinem Bauer noch seinem Weibe verarget werden. Daß es aber auch die geringsten Versehen, die allen Menschen eigen sind, täglich, wie man zu reden pfleget, auf dem Brode essen soll, ist vor ein vernünftiges Geschöpfe unerträglich.

Ist der Bauer oder sein Weib, wegen eines solchen Betragens gegen das Gesinde, einmahl berüchtiget, so scheuet sich jedermann vor seinem Dienste.

Wenn auch die Herrschaft von den Unterthanen einige dazu zwinget, so ist es doch nur von kurzer Dauer. Die natürliche Folge hievon bestehet darinn, daß ein solcher Bauer niemahls tüchtiges Gesinde bekommt, sondern blos mit dessen Ausschuß, den sonst kein anderer

derer haben will, zufrieden seyn muß. Hierunter aber leidet er nicht allein selber, sondern auch die Herrschaft in ihren Diensten.

Ich schreibe dieses nicht ohne eigene Ueberzeugung und Erfahrung. Denn ich habe in meiner Bauergemeine verschiedene Beyspiele davon gehabt, und dabey jederzeit wahrgenommen, daß ein dergleichen zanksüchtiges Weib die nächste Ursache von dem Untergange ihres Mannes, der sonst fleißig genung war, und sich, wenn er ein friedliebendes Weib gehabt hätte, sehr wohl erhalten haben würde. Denn beydes, gar kein tüchtiges Gesinde bekommen zu können, oder damit alle Augenblicke abwechseln zu müssen, ist in allen Wirthschaften, besonders aber in den Bauernahrungen, höchst schädlich und gefährlich.

§. 118.

Warum der Bauer auch tüchtiges Gespann auf den herrschaftlichen Dienst zu schicken, verpflichtet sey.

Bey der Pflicht der angesessenen Unterthanen, tüchtiges Gespann zu halten, kann der Herrschaft ebenfalls nicht gleichgültig seyn. Besonders leidet dieselbe bey der Gestellung untüchtigen Gespannes zum Hofedienste gar sehr, wenn die Dienste der Bauern nicht auf etwas gewisses bestimmet, sondern blos nach Tagen eingerichtet sind. Man darf hiebey nur auf das Holz- und Mistfahren, und gewissermaßen auch auf das Pflügen und Eggen Rücksicht nehmen.

Daß ein paar schlechte elende Pferde weit weniger Mist und Holz, als ein paar starke und wohl gefutterte, aus- und anschleppen können, darf wohl nicht erst erwiesen werden, sondern wird durch die tägliche Erfahrung genungsam bestätiget.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Pflugen und Eagen. Wenn auch gleich zwey schlechte Pferde, in Ansehung der Ackergröße, bey dieser Arbeit eben so viel, als zwey gute und starke, verrichten könnten, so zeiget sich doch, in Absicht der Tüchtigkeit dieser Arbeit, darunter ein gar großer Unterscheid.

Mit starken Pferden kann tiefer gepflüget, und der Acker weit besser durchgerissen werden, als mit schlechten und schwachen, und wie wenig Nutzen das mit Pferden von letzterer Art verrichtete Eggen verschaffe, deßhalb kann ich mich ganz sicher auf das Zeugniß aller vernünftigen und erfahrnen Wirthschaftsverständigen berufen.

Die Heufuhren, die mit den ohnmächtigen Bauerpferden verrichtet werden, sind ebenfalls aller Welt bekannt, und es kann alles schelten und poltern mit dem dabey gestellten Gesinde, wegen dieser schlechten Dienste und Arbeiten, nichts helfen, weil sie die wohlgegründete Entschuldigung, daß ihre Pferde keine größere Last ziehen noch fortbringen könnten, vor sich haben.

Offenbar ist es solchemnach, daß die den Unterthanen obliegende Pflicht, nebst tüchtigen Gesinde auch tüchtiges Gespann zu halten, eine in der natürlichen Billigkeit und Gerechtigkeit gegründete Schuldigkeit sey, und dieselben von der Herrschaft, die solche zu fordern ein wohl erlangtes Recht hat, mit Nachdruck dazu angehalten werden können.

§. 119.

Was unter tüchtigen Gesinde verstanden werde, und wie solches beschaffen seyn müsse.

Was unter tüchtigen Gesinde und Gespann zu verstehen sey, würde ohne dessen richtige Bestimmung, ein ewiger Zankapfel bleiben.

Alle unsere Mühe, die wir uns bisher, um diese Pflicht in ein gehöriges Licht zu setzen, gegeben haben, wäre daher vergebens, wenn wir diesen Punct unentschieden lassen wollten.

Bey Bestimmung der Tüchtigkeit des Dienstvolkes, muß nothwendig auf die Verrichtungen, die in dem herrschaftlichen Dienste vorfallen, Rücksicht genommen, und jenes nach diesen beurtheilet werden.

Hier kann man nun mit gutem Grunde festsetzen, daß alle in der herrschaftlichen Wirthschaft vorfallende Verrichtungen von der Art sind, daß sie die Kräfte ausgewachsener und zu gewissen Jahren gediehener Personen erfodern.

Um nun auch dieses näher zu bestimmen, so glaube ich, mich nach meinen wirthschaftlichen Erfahrungen nicht zu irren, wenn ich davor halte, daß die Knechte und Mägde, die ein angesessener Bauersmann, er sey ein wirklicher Bauer oder Cossathe, zum Hofedienst zu gestellen schuldig ist, die erstern wenigstens das 20ste, und die letztern das 18te Jahr erreichet haben müssen a).

Das Dienstvolk so jünger ist, kann ich nicht vor tüchtig erachten. Denn wenn auch gleich ein Knecht vor dem 20sten Jahre, und eine Magd vor dem 18ten Jahre, eine gewisse Leibesstärke, die sie zur Ertragung der schweren Arbeiten fähig machte, erlanget hätten, so kommt es bey einem tüchtigen Dienstboten nicht blos auf die Leibesstärke, sondern auch auf die Uebung und Geschicklichkeit in den Geschäften, die ihm unter Händen gegeben werden, an.

Man nehme einmahl an, daß ein Gutsherr in der Ernte lauter Knechte, die zwar zum Mähen stark genung wären, diese Arbeit aber noch niemahls verrichtet hätten, auf das Stück bekäme, würde er wohl von der Arbeit dieser unerfahrnen Bursche zufrieden seyn können, und wäre es nicht ein offenbarer Mißbrauch, den die Bauern von der herrschaftlichen Geduld machten, wenn sie auf solche Art ihren Knechten die erste Probe in dem Mähen auf dem herrschaftlichen Stücke machen lassen wollten?

Ein Gutsherr, der hiebey gleichgültig bliebe, würde eine große Schwachheit verrathen. Es bleibet solchemnach dabey, daß der Bauer nicht allein genungsam starke, sondern auch in den vorfallenden Wirthschafts-Verrichtungen geübte Personen auf den herrschaftlichen Dienst gestellen müsse.

a) Man muß zwar gestehen, daß bey den jetzigen Zeiten den Bauern die Anschaffung solcher tüchtiger Dienstboten, als ich hier verlanget habe, schwerer falle, indem theils die so vermehrten Kriegesheere, theils aber auch der häufige Anbau wüster Aecker und Einöden, denjenigen, die sonst als tüchtige Knechte und Mägde gebrauchet werden könnten, und mit Dienen ihr Brod erwerben mußten, zu einer andern Lebensart, aus welcher sie die Herrschaft zurück zu berufen, keine Befugniß hat, Gelegenheit verschaffet worden.

Inzwischen ist doch der Mangel an tüchtigem Dienstvolk nicht so groß, als er von den Bauern, um ihre eigennützigen Absichten dadurch zu decken, angegeben wird.

Man statuire nur mit den Bauern, die es sich zur Gewohnheit gemacht haben, anstatt tüchtiger Dienstboten Kinder auf den Dienst zu schicken, einige Exempel, und werfe sie vom Hofe, so wird man gar bald, daß sie darunter Rath zu schaffen wissen, wahrnehmen. Denn so lange man nicht bey dem Bauer auf werkthätige Ausübung seiner Pflichten dringet,

get, sondern ihre Entschuldigungen vor baares Geld annimmt, wird man mit ihnen nichts ausrichten, sondern die Herrschaft jederzeit der betrogene Theil bleiben.

Ein mit Gerechtigkeit verknüpfter Ernst aber kann der Sache gar bald eine andere Wendung geben.

Gesetzt auch, daß in einem oder andern Dorfe nicht zureichendes tüchtiges Dienstvolk vorhanden wäre, so wird doch solches, wenn sich der Bauer darunter nur die gehörige Mühe geben will, noch immer auswärts zu finden seyn.

Daß sie einem solchen auswärtigen Dienstvolke vielleicht mehr Lohn, als dem eingebohrnen, geben müssen, kann ihnen zu keiner gegründeten Entschuldigung dienen. Es würde solches als eine Art von Unglücksfall anzusehen seyn. Diesen aber muß nicht der Herr, sondern der Bauer tragen.

Es bleibet ein vor allemahl ein unwidersprechlicher Satz, daß der Bauer tüchtiges Gesinde auf den Hofedienst zu schicken verbunden ist. Kann oder will er dieses nicht thun, so folget von selbst, daß er Bauer zu seyn aufhören müsse, indem dadurch die erste und vornehmste Absicht, warum ihm von der Herrschaft eine Bauernahrung anvertrauet worden, gänzlich hinweg fällt.

§. 120.

Warum die Herrschaft nur alsdenn, wenn die Spanndienste der Bauern nach Tagen eingerichtet sind, auf die Tüchtigkeit des Bauern-Gespannes Rücksicht zu nehmen habe.

Eben so wenig die Herrschaften untüchtige und ungeschickte Dienstboten in dem Hofedienst anzunehmen schuldig sind, dürfen sie sich auch solches, wie schon vorhin erwähnet worden, in Ansehung des Gespannes, gefallen lassen.

Nur wird hiebey abermahls die Frage, was unter einem tüchtigen Gespann zu verstehen sey, und wie dessen Tüchtigkeit bestimmet werden müsse, zu entscheiden vorfallen.

Solches hält um so schwerer, als dabey, nicht allein auf die Verschiedenheit der Gegenden, sondern auch die mancherley Arten der von dem Bauergespann zu verrichtenden Wirthschaftsgeschäfte Rücksicht zu nehmen ist, und hiezu noch tritt, daß die Bauern an einigen Orten nur zweyspännig, an andern aber vierspännig, ihre herrschaftlichen Dienste zu leisten verbunden sind.

An denen Orten, wo die Bauern nicht nach Tagen dienen dürfen, sondern gewisse bestimmte Verrichtungen bestreiten müssen, fällt der Unterscheid, ob das dazu gebrauchte Gespann schlecht oder gut sey, von selbst hinweg, und es kann dem Grundherren, in Ansehung der zu fordern habenden Dienstleistungen, gleichgültig seyn, ob solches mit einem tüchtigen oder untüchtigen Gespann, wovon jedoch das einzige Pflügen und Ackern billig ausgenommen werden muß, geschiehet.

Solchemnach haben wir es nur blos mit solchen Spanndiensten, welche nach Tagen verrichtet werden, zu thun.

§. 121.

Wie die Spanndienste nach Tagen, nach vernünftigen Wirthschaftssätzen bey einem jeden Geschäfte auf etwas gewisses festzusetzen, und dadurch die erforderliche Tüchtigkeit des Bauer-Gespannes näher zu bestimmen sey, wovon in der beygefügten *Nota* ein kurzer Entwurf mitgetheilet wird.

In diesem Fall kann es dem Dienstherren nicht einerley seyn, ob der Bauer mit tüchtigen oder untüchtigen Pferden auf dem Dienste erscheinet.

Von der Größe, Stärke oder übrigen Beschaffenheit der Pferde aber, die bey dergleichen auf Tage gesetzten Spanndiensten vor tüchtig oder untüchtig zu halten sind, lassen sich keine gewisse allgemeine Regeln bestimmen.

Die Verschiedenheit der Gegend und des Bodens machet auch in Ansehung des Gespannes einen sehr merklichen Unterscheid. In einem starken und schweren Boden werden auch starke und große Pferde erfordert. In einem Mittelacker fällt der Schlag der Pferde schon etwas geringer, und in einem schlechten und sandigen Boden muß man mit kleinartigen Pferden, weil die Weide und andere Umstände eine größere Art zu halten, nicht verstatten, verlieb nehmen.

Die Vernunft giebet es, daß bey Bestimmung der Tüchtigkeit der von den Bauern auf den Dienst geschickten Pferde, die Verschiedenheit nothwendig zum Grunde geleget werden müsse.

Wollte man hierauf keine Rücksicht nehmen, so würden hierunter nichts als lauter widersprechende Dinge zum Vorschein kommen.

So viel ist inzwischen gewiß, daß die Pferde, die der Bauer auf den Dienst schicket, sie mögen nach dem Unterscheide der Gegenden groß- mittel- oder kleinartig seyn, sich allemahl in einem solchen Zustande befinden müssen, daß sie die nach dem Verhältniß der verschiedenen Landesarten vor sie bestimmte Lasten ziehen können.

Wenn auch, wie vorhin erwähnet worden, die Bauern an einigen Orten nur zweyspännig, an andern hingegen aber vierspännig, auf den Hofedienst erscheinen müssen, so verstehet sich von selbst, daß auch die Lasten hiernach einzurichten sind.

Die Verschiedenheit der Wirthschaftsverrichtungen machet die Bestimmung desjenigen, was ein Bauer in dem Hofedienst mit seinem Gespann zu verrichten hat, am allerschwersten, und der große Mißbrauch, der hierunter fast an allen Orten vorgehet, kann füglich nicht anders übersehen und abgestellet werden, als wenn man sich in ein jedes Wirthschaftsgeschäfte, wozu Spanndienste nöthig sind, besonders einlässet, und solches nach sichern Wirthschaftssatzen zu bestimmen suchet.

Ich habe, um den geneigten Leser dieserhalb nicht ohne alle Anweisung zu lassen, in der nachstehenden Nota einen kleinen Entwurf davon aufgesetzet, den ich dessen nähern Beurtheilung lediglich überlasse.

a) Dasjenige, was ein Dienstbauer in den verschiedenen Wirthschaftsgeschäften, mit seinen auf Tagen gesetzten Spanndiensten, nach dem Unterscheide, ob sie zwey- oder vierspännig verrichtet werden, täglich bereiten könne und müsse, würde auf folgende Art zu stehen kommen.

b) Das Pflügen der Bauern auf herrschaftliche Aecker ist an vielen Orten auf eine gewisse Morgenzahl festgesetzet, und es muß billig, wo solches eingeführet, dabey gelassen werden.

Ist aber hierunter nichts gewisses bestimmet, so kann einem Bauer ganz füglich, täglich zwey Magdeburgische Morgen, deren jede 180 Rheinländische Quadratruthen beträget, auferleget werden, ohne daß deßhalb ein Unterscheid zwischen der Verschiedenheit des Ackers, und der Schuldigkeit, zwey- oder vierspännig zu dienen, zu machen ist.

Denn ob gleich das Pflügen in einem starken Boden schwerer, als in einem mittel und schlechten Acker fällt, so sind auch dagegen die Pferde in den erstern Gegenden größer und stärker, als in letztern.

Auf den Unterscheid der zwey- oder vierspännigen Dienste aber kann deshalb keine Rücksicht genommen werden, weil an den Orten, wo der vierspännige Dienst eingeführet ist, auch gemeiniglich vier Pferde vor den Pflug gespannt zu werden pflegen.

2.) Das Eggen ist ein Wirthschaftsgeschäfte, in welchem, ein gewisses Tagewerk an allen Orten festzustellen, fast unmöglich fällt. Das sicherste Mittel, hierunter von den Bauern nicht hintergangen zu werden, bestehet darinn, daß die Herrschaft mit ihrem eigenen Gespann, welchem die Bauern folgen müssen, voreggen lässet, da denn sich von selbst ergiebet, was die Bauern, nach der Verschiedenheit des Ackers, darunter zu thun vermögend sind.

Diese Methode habe ich an allen Orten, wo ordentliche Wirthschaft getrieben wird, und selbst auch an denjenigen, wo die Bauerdienste sonst zur Bestellung des sämmtlichen herrschaftlichen Ackers hinreichend waren, angetroffen.

Die Herrschaften, wo ich dieses bemerket habe, hielten wenigstens ein Pferd, womit einer von ihren Wirthschaftsleuten voreggen mußte.

Daß diese Verfügung sehr weißlich sey, wird einem jeden, dem die Nothwendigkeit von der richtigen Behandlung dieses Geschäftes bekannt ist, und der zugleich weiß, wie schlecht die Bauern, wenn sie ihrer eigenen Willkühr überlassen sind, hierunter zu verfahren pflegen, von selbst einleuchten.

3.) Die Mistfuhren sind sonder Zweifel diejenige Bauerarbeit, bey welcher fast an allen Orten die größeste Betrügerey und Mißbrauch von Seiten der Bauern wahrgenommen wird.

Ein jeder, der auch sonst keine Wirthschafts-Kenntnisse hat, muß doch erstaunen, und in Verwunderung gerathen, wenn er die fast bis zum unglaublichen getriebene Bosheit der Bauern in dem Mistfahren erblicket. Es würde oft einem Tagelöhner, so viel Mist, als ein Bauer, wenn er auf dem Hofedienst ist, auf seinem Wagen hat, mit einer Schubkarre auf das Feld zu fahren, gar nicht schwer fallen.

Mit Recht mag man behaupten, daß dieses dasjenige Wirthschaftsgeschäfte sey, wobey der meiste Mißbrauch der Bauerdienste bemerket wird. Um so nöthiger ist es daher, hierunter eine gewisse wirthschaftsmäßige Bestimmung auszumitteln, damit einestheils dieser Betrug verhindert werde, anderntheils aber auch den Bauern keine gegründete Beschwerde, daß sie dabey überlästiget wären, gegeben werden möge.

Will man dasjenige, was ein dienstbarer Bauer täglich bey dem Mistfahren verrichten kann, auf eine billigmäßige und wirthschaftliche Art bestimmen, so muß dabey theils auf den Unterscheid der zwey- und vierspännigen Spanndienste, theils aber auch auf die Verschiedenheit des Mistes, und endlich auf die Weite des Ackers, wohin der Mist zu fahren ist, Rücksicht genommen werden.

Das sicherste ist, daß man sich hierunter bey keiner Bestimmung der von außen anscheinenden Mistladung aufhalte, weil der betrügerische Bauer hunderterley Ränke hat, wodurch er die von der Herrschaft genommene Vorsichten zu vereiteln weiß.

Es ist bekannt, daß der Mist auf dem Felde in gewiße verhältnißmäßige Haufen geschlagen wird, und solche hernach auf den Acker verbreitet werden müssen. Dem Bauer eine gewiße Anzahl von Haufen, so ein jedes seiner Mistfuder in sich halten muß, zu bestimmen, wird daher der sicherste Weg seyn, den man in dieser Dienstverrichtung zu erwählen hat.

Weil es aber grosse und kleine Haufen giebet, so wird es ferner nöthig seyn, die Bestimmung derselben der Willkühr der Bauern zu entreißen, und solche auf etwas gewißes festzusetzen.

Ich verstehe aber unter einen Misthaufen, der auf dem Felde geschlagen werden muß, eine solche Quantität von Mist, welche zur Bedüngung eines Platzes, der eine rheinländische 12 Füßige Quadratruthe in sich enthält, nöthig ist.

Um dem Zweifel, daß bey dem Mistfahren diese Quadratruthen nicht füglich in Acht genommen werden könnten, zu begegnen, will ich darunter nachstehende Methode vorschlagen.

Man lasse denjenigen Ackerfleck, den man zu bemisten gesonnen ist, vorher so wohl in der Länge, als in der Quere, mit einer Ruthen weit von einander entfernten Fahre durchstreichen, so wird sich dadurch der Platz von einem jeden Haufen Mist von selbst auszeichnen. Um dieses zu erleichtern, und eine desto mehrere Genauigkeit darunter zu beobachten, darf nur in der vorhin gezogenen Fahre eine die Meßstange horizontal vor sich habende Person neben dem eine neue Fahre ziehenden Pfluge gehen, so werden die Quadrate jederzeit eine verhältnißmäßige Gleichheit bekommen.

Man verwerfe solches nicht unter dem nichtigen Vorwande, als wenn solches zu sehr gekünstelt und mit unnöthigen Weitläuftigkeiten verknüpfet sey.

Ein einziger Pflug kann in einem halben Tage mehr solche Quadrate ziehen, als eine starke Bauergemeine nicht in 14 Tagen abzumisten im Stande ist. Ueberdem ist bekannt, daß die gleiche Verbreitung des Mistes auf dem Lande bey dem Ackerbau eine Hauptsache ist, und die dazu diensame Mittel um so weniger ausser Augen zu setzen sind, als sie hier noch überdem zur richtigen Bestimmung des den Dienstbauern obliegenden Mistfahrens ein vieles beytragen.

Dieses vorausgesetzet, thut man der Sache nicht zu viel, wenn man annimmt, daß ein zweyspänniger Bauermistwagen von dem Rindvieh- und Hofmist 4, von dem Schaf-Mist aber 6, dergleichen Haufen laden und schlagen kann.

Auf einen 4spännigen Bauer-Mistwagen rechne ich hingegen von dem Rindvieh- und Hofmist 6, und von dem Schafmist 9 Haufen. Warum ich von den 4spännigen Wagen, nicht, wie billig geschehen sollte, das Duplum rechne, davon bestehet die Ursache darinn, daß, wenn es auch gleich die Pferde zu ziehen im Stande sind, dennoch die Wagen, so wie sie der Bauer zum Mistfahren auf dem Hofedienste zu halten pfleget, keine größere Quantität fassen können.

Bey dem Mistfahren der Bauern, so dieselben am Dienst verrichten müssen, kommt es nicht blos auf die Ladung an, sondern es muß auch die Anzahl der Fuhren, so sie nach der Verschiedenheit der Jahreszeiten täglich zu thun im Stande sind, bestimmet werden. Lässet man ihnen hierunter den Willen, so sind sie in dem einen so betrügerisch und nachläßig, als in dem andern. Man bemerke nur einen am Dienste Mistfahrenden Bauer, so wird man kaum wahrnehmen können, daß die Pferde, er mag mit dem beladenen Wagen heraus fahren, oder mit dem ledigen wieder zurücke kehren, von der Stelle kommen. So bald er aus dem Dorfe mit dem beladenen Wagen ist, stecket er sich eine Pfeife Taback an, und weiß es schon so einzurichten, daß er nicht eher wieder an das Dorf kommt, bis solche geendigt ist.

An den Orten, wo ausser den Bauerdiensten noch eigenes herrschaftliches Gespann gehalten werden muß, bringet es die gewöhnliche Einrichtung mit sich, daß jederzeit ein herrschaftlicher Wagen vorfahren muß, da alsdenn die Bauern so oft, als dieser fähret, demselben folgen mussen. Hiedurch hebet sich die Unordnung, so man sonst hierunter bey den Bauern antrift, von selbst.

Wenn aber kein herrschaftliches Gespann vorhanden ist, sondern die Bauern bey dem Mistfahren allein sind, so wird es keinen Anstand haben, festzusetzen, daß ein jeder Bauer, wenn der Ort, wohin der Mist gefahren wird, nicht über ein tausend Schritt von dem Dorfe entfernet ist, von Ostern bis Michael täglich 12 Fuder, von Michael bis Ostern aber 8 Fuder, wenn aber der zum Bemisten bestimmte Platz über ein tausend Schritt entlegen, resp. 8 und 5 Fuder fahren könne und müsse.

Bey dieser bestimmten so wohl Mistladung, als auch festgesetzten Fuderzahl, wird der Bauer gar wohl bestehen können, und dadurch nicht zu Grunde gehen.

4.) Die

4.) Die Heufuhren gehören ebenfalls zu denjenigen nach Tagen eingerichteten Bauerdiensten, wobey von Seiten der Bauern der größeste Mißbrauch und eine Menge von unausstehlichen Betrügereyen ausgeübet wird.

Auch hier kommt es theils auf die Ladung, und theils auf die Entfernung der Wiesen, von welchen das Heu geholet, und heran gefahren werden muß, an.

Sind die Wiesen nahe bey dem Dorfe, und nicht weiter als höchstens eine viertel Meile davon entfernet, so geschiehet einem dienstbaren Bauer nicht zu nahe, wenn er täglich 2 Fuder, und zwar in Ansehung der zweyspännigen à 8, und der vierspännigen à 12 Centner anzufahren angehalten wird.

Ist der Ort, von welchen das Heu geholet werden muß, dem Dorfe noch näher als ¼ Meile, so können ganz füglich täglich 3 bis 4 Fuder von ihm verlanget werden.

Muß er aber eine Meile und drüber darnach fahren, thut er genung, wenn er täglich ein Fuder heran rücket. Denn nicht allein das Auf- und Abladen des Heues nimmt viele Zeit weg, sondern es muß auch bey dem Heufahren wegen der großen und hohen Wagens viele Behutsamkeit beobachtet werden, und es kann daher damit nicht so eilig, als bey andern Lasten möglich ist, zugehen.

Nach dem Verhältniß des Gespannes, sollte zwar ein vierspänniger Bauer, wenn ein zweyspänniger 8 Centner ladet, noch einmahl so viel, nehmlich 16 Centner fortschaffen.

Wegen der Last selber ginge solches gar wohl an, indem die gewöhnliche Ladung vor ein Pferd in 6 Centner bestehet. Allein die meiste Zeit fehlet der Platz zu mehrern Heu auf den gemeinen Bauerwagen. Ein überladenes Fuder Heu aber wird sehr leicht umgeworfen, und der daraus entstehende Schaden trift allemahl den Herren selber.

Inzwischen ist hiebey unter dem Heu, ob solches klein- oder stark-halmig ist, ein Unterscheid zu machen, indem von dem erstern, weil selbiges weniger Platz einnimmt, ganz füglich ein paar Centner mehr, als von dem letztern, aufgeladen werden können.

5.) Bey den Holzfuhren verspüret man von den Dienstbauern gemeiniglich eine gleichmäßige muthwillige Nachläßigkeit. Mancher Hausmann hat auf seiner Schubkarre eben so viel Holz, als die Dienstbauern an den meisten Orten, wenn ihnen der Willen gelassen wird, aufzuladen gewohnet sind.

Wenn daher auch hierunter eine nähere Bestimmung nöthig ist, so wird es niemanden bedenklich fallen können, wenn ich den Vorschlag dahin thue, daß ein zweyspänniger Bauer von geschlagenen Klafterholz jedesmahl ein Viertel, ein vierspänniger aber eine halbe Klafter lade.

Ich setze hiebey voraus, daß das Holz nicht über 3 bis 4 Fuß lang, sonst aber die Klafter selber 6 Fuß hoch und eben so breit seyn müsse. Ist das Holz länger als drey bis vier Fuß, so verstehet sich von selbst, daß auch dieser Vorschlag darnach verhältnißmäßig gemildert werden müsse.

Bey Holzfuhren, die auf ein bis zwey Meilen geleistet werden müssen, kann dem Bauer füglich mehr nicht, als täglich einmahl mit vorbestimmter Last zu fahren zugemuthet werden, zumal das Holzfahren gemeiniglich in den kurzen Wintertagen zu geschehen pfleget.

Ist aber das herbey zu holende Holz unter einer Meile von dem Gute entfernet, so ist es billig, daß des Tages wenigstens zweymahl gefahren werde.

6.) Das Getreide-Verfahren gehöret in der That mit zu den besten und sichersten Diensten, die ein Gutsherr von seinen Bauern, die blos nach Tagen zu dienen schuldig sind, zu erwarten hat.

An vielen und fast den meisten Orten ist schon vorhin, so wohl in Ansehung der Ladung, als der Weite, hierunter das nöthige festgesetzet, und es verstehet sich von selbst, daß

daß es dabey, wenn sich nicht etwa durch einen Mißbrauch etwas unverhältnißmäßiges mit eingeschlichen hat, belaßen werden müsse.

Wo aber solches nicht geschehen, oder durch die Nachläßigkeit der vorigen Besitzer und ihrer Wirthschafter die Bauern in diesem Stücke verwöhnet worden, muß zuförderst, nicht allein unter den vier- und zweyspännigen Diensten, sondern auch, in Ansehung der letztern, unter den Gegenden, worinn das Landgut gelegen, und ob solches einen Mittel-, oder nur ganz schlechten Boden habe, ein Unterscheid gemachet werden.

Dieses Unterscheides brauchet es bey den vierspännigen Diensten deshalb nicht, weil selbige nur gemeiniglich in fetten und guten Gegenden gewöhnlich sind, folglich man bey solchen allemahl gute und starke Pferde voraus setzen kann.

Nach diesen vorangeschickten Sätzen wird es nicht unwirthschaftlich gehandelt seyn, wenn man an den Orten, die einen Mittelboden haben, die Ladung von Weitzen, Roggen, Erbsen und Wicken vor einen zweyspännigen Bauer auf 12 Schfl. von der Gerste auf 14 Schfl. und von dem Hafer auf 18 Schfl. festsetzet.

In einem schlechten Boden hingegen, wo natürlicher Weise auch die Bauerpferde schlechter und schwächer sind, würden von dem Weitzen, Roggen, Erbsen und Wicken 10 Schfl. von der Gerste 12 Schfl. und von dem Hafer 14 Schfl. zur Ladung hinreichend seyn.

Allenthalben, wo die Bauern ihren Hofedienst vierspännig zu verrichten schuldig sind, kann deren Ladung bey den Getreidefuhren ganz füglich von den vier ersten Getreide-Sorten auf 20 Schfl., von Gerste auf 24 Schfl., und von dem Hafer auf 30 Schfl. bestimmet werden.

Da Kraft und Last allemahl übereinstimmen müssen, so wird sich durch die Anwendung dieses mechanischen Satzes das vorgeschlagene Verhältniß so wohl in Ansehung der Pferde, als auch der verschiedenen Getreide-Sorten, von selbst rechtfertigen.

Zur Verhütung alles Mistverständnisses bey den Auswärtigen, finde ich hiebey zu erinnern nöthig, daß bey diesen Sätzen durchgehends das berliner Maaß angenommen worden.

In Ansehung der Weite, so die nach Tagen dienende Bauern auf die zu verrichtende Getreidefuhren frey haben, und auf wie viel Meilen weit ihnen dieselben angemuthet werden können, habe ich schon in meinen andern ökonomischen Schriften, besonders aber auch in dem dritten Bande meines gegenwärtigen Werkes, wo ich von dem Mißbrauch, den die Zeitpächter mit den Diensten der Unterthanen zu begehen pflegen, gehandelt, mehrmahl bemerket, daß die weite Getreidefuhren die gefährlichsten Feinde der Bauern sind, und selbige dadurch am ersten und leichtesten zu Grunde gerichtet werden können.

Inzwischen können sie sich dadurch von dieser ihrer Schuldigkeit, die dem Eigenthümer eines Gutes öfters sehr große Vortheile stiftet, nicht gänzlich frey machen, sondern es wird ein jeder vernünftiger Gutsherr schon von selbst hierunter eine billige Mäßigung zu treffen wissen.

Man findet hier ebenfalls an vielen und den meisten Orten das Nöthige festgesetzet, und theils wie viel Meilen auf einen jeden Reisetag zu rechnen, theils aber auch, wie viel sie überhaupt dergleichen Fuhren zu thun verbunden sind, bestimmet, und dieses giebet denn der Sache von selbst Ziel und Maaß.

In Fällen aber, wo weder das eine, noch das andere, gehörig bestimmet ist, wird es nicht unbillig seyn, folgende Sätze anzunehmen.

Vor eine Reise, die nicht über eine Meile gehet, kann auch wohl mehr nicht, als ein halber Tag, abgerechnet werden, es wäre denn, daß er auf des Herren Befehl an dem bestimmten Ort den ganzen Tag warten müsse.

Alle Reisen, die über eine bis drey Meilen betragen, müssen in einem Tage geschehen.

Gehet

Gehet die Reise weiter als drey Meilen, so ist es billig, daß auf jeden Tag 2 Meilen, die Rückfuhre mit eingerechnet, geschlagen werden, dergestallt, daß einem Bauer, der das herrschaftliche Getreide 8 Meilen weit verfahren muß, davor vier Dienstage zu gute zu schreiben sind.

Ich rede hier gegenwärtig nicht von demjenigen, was hie und da hierunter gewöhnlich seyn mag. Denn daß es bey dem, was durch Verträge, Hofbriefe, und Herkommen festgesetzet ist, schlechterdings verbleiben müsse, verstehet sich von selbst. Meine Sätze finden nur da Statt, wo noch keine dergleichen sichere Bestimmung angetroffen wird.

In dieser Rücksicht aber wird es allemahl billig seyn, daß je länger die Reise währet, je mehrere Zeit auch darauf abgerechnet werden müsse, indem es vernünftig ist, daß die Pferde bey weiten Reisen mehr, als bey kurzen, ermüden. Und eben dieses ist der Grund, warum ich auf eine dreymeilige Reise nur einen Tag, bey den weiter gehenden aber auf zwey Meilen eben so viel gerechnet habe.

Durch Reisen, die nur einen oder zwey Tage dauern, wird ein dienstbarer Bauer nicht so leicht zu Grunde gerichtet werden; bey solchen aber, wozu ganze Wochen erfodert werden, kan er, wenn nicht von Seiten des Gutsherrn die gehörige Mäßigung dabey gebrauchet wird, sondern dergleichen sehr oft vorfallen, nicht lange bestehen, besonders in solchen Gegenden, wo die Bauernahrungen nur an und vor sich schwach sind, und er, ausser den auf der Reise befindlichen Pferden, zur Besorgung seiner eigenen Wirthschaft keine zu Hause behält. Bauern von dieser Art, worunter die Uckermärkischen, Havelländischen, Magdeburgischen, auch aus dem Pommerschen Weitzacker und andern dergleichen fetten Gegenden, nicht zu verstehen sind, wird es schon schwer fallen, wenn ihnen eine 8 bis 10 Meilen weite Reise zu wiederholtenmahlen zugemuthet wird. Sie müssen nicht allein halb so viel Futter, als ihre ganze Ladung beträget, mit fortschleppen, sondern es ist auch ganz begreiflich, daß die öftere lange Abwesenheit ihres einzigen Gespannes ihren Nahrungsgeschäften höchst nachtheilig sey.

In diesem Betracht würde ich in Gegenden, wo nur ein Mittelboden ist, die Weite der Getreidefuhren vor den Bauer höchstens auf 8 bis 10 Meilen festsetzen.

In ganz schlechten Gegenden, wird sich die Unmöglichkeit hievon schon von selbst zeigen, und ein Gutsherr, der seine Bauern nicht muthwillig zu Grunde richten, oder ihnen alle Augenblick neue Pferde kaufen will, sich höchstens mit 4 und 6 Meilen Reisen begnügen müssen.

7.) Bey den Bauern, welche nach Tagen zu dienen schuldig sind, gehören die Erntegeschäfte, und besonders das Einfahren des Getreides in derselben, gleichmäßig zu den Verrichtungen, welche ihrer Willkühr nicht so schlechterdings überlassen werden können, sondern näher bestimmet werden müssen.

Es kommt hiebey wiederum, theils der Unterscheid, ob zwey oder vierspännig gedienet werde, theils aber auch die Verschiedenheit der Pferde, ob sie, nachdem der Boden stärker oder geringer ist, stärker oder schwächer sind, in Betracht.

Ein Bauer, der vierspännig dienet, und daher auch seine Ernte-Wagen nach dem Verhältniß dieses Gespannes einrichten muß, kann ganz füglich 8 Mandel oder 6 Stiegen aufladen.

Ein zweyspänniger Bauer in einem guten Mittelboden hat an vier Mandeln oder drey Stiegen genung, und ein dergleichen in ganz geringen Acker wird schwerlich seine kleinartige Pferde mit mehr als drey Mandeln oder zwey und eine halbe Stiege beladen können.

Auf den ganzen Tag wird einem Bauer nicht mehr als acht dergleichen Fuder, woferne nicht das Getreide dem Dorfe ganz nahe stehet, anzumuthen seyn, weil nicht allein

das Auf- und Abladen viele Zeit wegnimmt, sondern auch die Pferde, die an den meisten Orten des Sommers mit Grase unterhalten werden, die gehörige Zeit, sich wieder zu erholen, und satt zu fressen, haben müssen. Auch wird das Einfahren, wenn es den ganzen Tag geschehen soll, gemeiniglich des Morgens durch den gefallenen Thau verhindert.

An den meisten Orten lässet man wohl die Dienstbauern nur einen halben Tag, wozu gemeiniglich die Nachmittags-Zeit gewählet wird, einfahren. In diesem Fall fällt ein Theil der vorbemeldeten Hindernisse hinweg, und alsdenn können auch auf einen halben Tag von zweyspännigen Fudern wohl 5 bis 6, von vierspännigen aber niemahls mehr als vier bestritten werden, indem bey den letztern das Auf- und Abladen zu viele Zeit wegnimmt.

Jedoch wird bey diesem allen voraus gesetzet, daß die einfahrende Bauern, wenn sie diese vorhin theils auf einen ganzen und theils auf einen halben Tag bestimmte Fuder zwingen, und damit fertig werden sollen, so wohl auf dem Felde, als auch in der Scheune, gehörig gefördert werden müssen.

8.) Da auch öfters Vorfälle koumen, daß Stroh geholet oder weggefahren werden muß, und die Dienstbauern wegen der davon anzunehmenden Ladung allerhand Schwierigkeiten zu machen pflegen, so wird diese ebenfalls zu bestimmen nicht undienlich seyn. Ich setze dabey voraus, daß ein jedes Bund zu fahrendes Strohes 20 Pfund, als welches das gewöhnlichste Gewicht desselben zu seyn pfleget, wieget.

Hievon nun kann ein vierspänniger Bauer ganz füglich 6 Mandeln, ein zweyspänniger in einer guten Mittelgegend 3 Mandeln, ein zweyspänniger in einer schlechten Acker-Gegend aber nur zwey Mandeln fortbringen.

Bey dieser verschiedenen Bestimmung habe ich nicht blos das Gewichte, sondern auch die Beschaffenheit der Wagen, welche vernünftiger Weise nach der Verschiedenheit des Gespannes eingerichtet seyn müssen, zum Augenmerk genommen.

Das Gersten-, Erbsen- und Haferstroh wird nur selten das vorbemeldete Gewicht halten. Inzwischen kann doch deßen Ladung ebenfalls nicht höher gesetzet werden, weil es fast noch mehrern Platz, als das Roggenstroh, einnimmt.

9.) Die nach Tagen zu dienen schuldige Bauer werden nicht immer blos zu Getreidefuhren, sondern auch Transportirung andrer dergleichen wirthschaftlichen Producten gebrauchet. Es kommen auch Fälle vor, wo man dieser bäurischen Anspannung zur Fortbringung andrer Lasten, wovon man das Salz-, Kalk- und Mauersteinhohlen, zum Beyspiel anführen kann, benöthiget ist.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß sich die Bauern, wenn sie dergleichen Dinge fahren sollen, über die Last, daß sie zu schwer sey, und von ihren Pferden nicht fortgebracht werden könne, beklagen.

Man kann daher, um diese Beschwerden, ob sie gegründet sind oder nicht, gehörig zu untersuchen, nicht sicherer fahren, als daß man dabey das Gewicht des Roggens, Weitzens, und der Erbsen, die sie zu laden verbunden sind, zum Grunde lege. So viel, als das Gewicht von diesen beträget, müssen sie auch von andern Dingen laden. Ein mehreres aber kann ihnen nicht zugemuthet werden.

Vielleicht wird dieser kurze Entwurf manchem Leser gar zu ökonomisch, und daher den Absichten des gegenwärtigen Werks nicht anpaßend zu seyn scheinen. Da ich mir aber den Unterricht der Gerichtspersonen von solchen ökonomischen Dingen, welche in den Gerichtsstätten zur Entscheidung vorkommen können, zum Augenmerk genommen habe, so wird ein jeder von selbst einsehen, wie oft und wie leicht die Bestimmung der Lasten, so die dienstbare Bauern zu fahren schuldig sind, in den unglücklichen, zwischen Herrschaften und Unterthanen entstandenen Proceßen vorfallen könne.

Da

Da nun in dem vorstehenden Entwurf ein jeder Richter hiezu die nöthige Anweisung findet, so wird sich dadurch, daß ich hierunter keine unzweckmäßige Arbeit unternommen habe, von selbst rechtfertigen.

§. 122.

Von der Behofwährung der dienstbaren Bauern, was darunter verstanden werde, und daß vornehmlich diejenigen, denen die Höfe nicht eigenthümlich gehören, damit zu versehen, die Nothwendigkeit erfodert.

Die Behofwährung der dienstbaren Bauern, worunter ich das bey Antretung eines Bauerhofes dem neuen Bauer zu Bewirthschaftung desselben zu übergebende benöthigte Vieh- und Ackergeräthe verstehe, ist eine der schwersten Lasten, so der Herrschaft in Ansehung ihrer Unterthanen oblieget, und derselben öfters den ganzen dienstbaren Bauerstand verhaßt machet.

Man findet zwar auch unter den Bauerhöfen, die den Besitzern eigenthümlich zugehören, einige, welche dergleichen Hofwähre von der Herrschaft empfangen. Solches ist aber nur ein seltner Fall, und auch der Herrschaft, weil sie vor dessen Erhaltung weiter keine Sorge hat, weniger lästig.

Bey den Bauergütern aber, von welchen der Herrschaft das Eigenthum vorbehalten worden, ist es fast allenthalben eine Nothwendigkeit, daß deren Besitzer bey ihrem ersten Antritt auch zugleich das benöthigte Vieh und Ackergeräthe aus den Händen der Herrschaft empfangen müssen, welches denn, wie schon vorhin bemerket worden, unter dem Nahmen der Hofwähre verstanden wird.

Worinn diese Behofwährung bestehen müsse, ist nicht an allen Orten gleich. An einigen ist sie nur blos auf das Zugvieh und nothwendigste Ackergeräthe eingeschränket; an andern hingegen muß einem antretenden Bauer von der Herrschaft alles, was er nicht allein zu seiner Feldwirthschaft, sondern auch zu seiner innern Haushaltung, bis auf die geringste Kleinigkeiten, nöthig hat, gegeben, und er wie eine Braut ausgestattet werden.

Diese letzte Art der Hofbewährung ist besonders in Hinterpommern gewöhnlich, und mir sind selber Beyspiele bekannt, daß in dortiger Gegend die Behofwährung eines dienstbaren Bauern, der Herrschaft über 200 Rthlr. zu stehen kommt.

Diese Hofwähre wird bey dem Antritt des Hofes von Schulzen und Gerichten gewürdiget, und solche nachher dem Hofbriefe, den der Bauer von der Herrschaft empfängt, eingerücket.

§. 123.

Ursachen, warum es ebenfalls eine allgemeine Pflicht des Bauerstandes sey, die empfangene Hofwähre, ohne Beytritt der Herrschaft, in gehörigem Stande zu erhalten.

Schon hieraus ergiebet sich, daß eine dergleichen Hofwähre als eisern anzusehen ist, und daher bey Zurücknehmung des Bauergutes der Herrschaft in eben demjenigen Werth, als sie der Bauer empfangen hat, wieder zurück gewähret werden müsse. Es ist auch bekannt, daß die Herrschaft aus diesem Grunde in dem Vermögen eines verschuldeten Bauern wegen der fehlenden Hofwähre vor alle andere Gläubiger ein ohnstreitiges Vorrecht hat.

Ist aber dieses, so folget auch von selbst, daß ein jeder Bauer die empfangene Hofwähre, ohne Beytritt des Grundherrn, in gehörigen Stande zu erhalten schuldig ist. Der gemeine Begrif von eisern Vieh und andern dergleichen Dingen führet solches schon von selbst bey sich.

Diese Schuldigkeit nun gehöret ebenfalls zu den allgemeinen Pflichten, die den mit Hofwähre versehenen Bauern oblieget.

Solche gehörig einzuschärfen, ist um so nothwendiger, als viele ganz falsche und irrige Begriffe davon haben, und wohl gar in den Gedanken stehen, als wenn die Herrschaft das abgehende Vieh und Inventarienstücke, weil sie derselben zugehören, ergänzen und wieder anschaffen müßte.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß ein Bauer, dem ein Pferd gestorben ist, indem er solches dem Herrn anmeldet, auch zugleich, daß er ihm ein anderes kaufen solle, verlanget.

Oefters ist der Grundherr aus Noth, weil der Bauer ein Bettler ist, und sich daher das abgegangene Vieh aus seinen eigenen Mitteln nicht wieder anschaffen kann, solches zu thun gezwungen. Oefters aber hat auch der Grundherr von den Schuldigkeiten und Pflichten, die ihm und dem Bauer hierunter obliegen, nicht die gehörige Begriffe, und er thut daher etwas, so er fälschlich, schuldig zu seyn, glaubet.

Von diesen wechselseitigen Pflichten richtige Begriffe festzusetzen, ist daher um so nothwendiger, als wir bereits §. 46. wo von den Pflichten der Herrschaft gegen ihre Unterthanen gehandelt worden, daß die beständige und ohne Nothwendigkeit erfolgte Hülfleistungen selbst zum Verderben der Bauern gereichen, bemerket haben.

§. 124.

Daß, wenn eine Herrschaft in Nothfällen zur Ergänzung der Hofwähre hülfreiche Hand leistet, solches als ein bloßer dem Bauer gethaner Vorschuß anzusehen, und daher von demselben wieder zurück zu zahlen sey.

Wir nehmen es daher als einen unwidersprechlichen Grundsatz an, daß ein jeder Bauer die empfangene Hofwähre auf seine Kosten in gehörigen Stande zu erhalten, und das davon abgängige, ohne Beytritt der Herrschaft, wieder anzuschaffen schuldig sey.

Ich habe zwar bereits oben, wo wir von den Schuldigkeiten der Herrschaften, die Unterthanen in nothleidenden Fällen nicht hülfloß zu lassen, geredet haben, angeführet, daß dieselbe den Bauern besonders alsdenn, wenn sie sich selber zu helfen unvermögend sind, beyzustehen verbunden sey.

Ich habe aber auch bereits in dem oben bemerkten §. 45. bemerket, daß dergleichen zur Ergänzung der Hofwähre verwandte herrschaftliche Hülfsleistungen nur als ein bloßer Vorschuß, den der Grundherr ausser der Hofwähre gethan hat, anzusehen sey, und derselbe daher, wo nicht eher, doch wenigstens bey der Abtretung des Hofes, wieder erstattet werden müsse.

Diesen Satz finde ich auch hier nochmahls zu wiederholen nöthig. Denn ein Bauer, der solchen ausser Augen setzet, kann leicht dadurch entweder auf die liederliche

Seite verfallen, oder doch so tief in Schulden gerathen, daß er zuletzt seinen Kindern vor alle angewandte Mühe und Arbeit das leere Nachsehen lässet.

Soll ein Bauer zum wahren Fleiß in seiner Nahrung aufgemuntert werden, so muß er dabey die Aussicht, vor sich etwas erwerben, und solches seinen Nachkommen hinterlassen zu können, haben. Fällt diese Aussicht hinweg, so höret auch aller Fleiß und Industrie, so man sonst von einem Bauer erwarten kann, von selbst auf. Er denket nur blos auf das Gegenwärtige, und auf seine eigene Selbsterhaltung, so lange ihm der in Besitz habende Bauerhof gelassen wird. Er ist daher in allen Dingen, die zu dessen Verbesserung gereichen, weit nachläßiger als ein anderer, der versichert seyn kann, daß nach seinem Tode auch noch seinen Kindern und Nachkommen etwas übrig bleiben wird.

§. 125.

Warum es nöthig und rathsam sey, den Baurrn, wegen der Zurückzahlung solcher Vorschüsse, gewisse Termine zu setzen, wovon der Verfasser sein eigenes Beyspiel anführet.

Wenn nun solchergestalt diejenigen Vorschüsse, die der Grundherr, zur Ergänzung der Hofwähre, den Bauern zu thun genöthiget ist, allemahl eine besondere Schuld bleiben, welche dem Grundherrn bey der Zurückgabe des Bauergutes, ausser der empfangenen Hofwähre, vergütiget werden muß, die überhäuften Schulden eines Bauern aber, aus den vorhin angeführten Ursachen, die Industrie des Bauern in seiner Wirthschaft hemmen, so ist es rathsam, daß bey dergleichen unentbehrlichen Vorschüssen jederzeit gewisse Termine, binnen welchen solche wieder zurück zu zahlen sind, bestimmet werden.

Durch dieses Mittel erhält nicht allein die Herrschaft ihre gethanen Vorschüsse wieder zurück, sondern es werden auch dem Bauer die vorgedachten Ursachen, in dem Betriebe seiner Wirthschaft nachläßig zu werden, benommen.

Von selbst verstehet es sich, daß diese zur Zurückbezahlung der erhaltenen Vorschüsse zu setzende Termine dergestalt zu bestimmen sind, daß sie von den Bauern, ohne dadurch aufs neue in Unordnung zu gerathen, richtig eingehalten werden können.

Die Möglichkeit hievon kann ich durch meine eigene davon gehabte Erfahrungen bestätigen.

Meine Bauern verlohren in dem vorigen Kriege zweymahl ihr sämmtliches Rind-Vieh, und der zu ihrer Bespannung nöthigen Pferde giengen sie ebenfalls verlustig. Wollte ich sie nicht, ihre schuldigen Dienste ferner leisten zu können, ausser Stande gesetzet wissen, so war es eine Nothwendigkeit, daß ich vor der Hand in beyden Stücken vor die Wiederanschaffung sorgen mußte.

Ich setzte ihnen hierunter die gelindesten Preise, die nur nach den damahligen Umständen möglich waren, bestimmte ihnen aber auch zugleich Termine, binnen welchen die Zurückbezahlung geschehen sollte.

Zu ihrem Ruhm muß ich versichern, daß mir dieses Retablissement meiner 18 Bauern, bey einer solchen Einrichtung nicht das geringste gekostet hat, sondern ich den gethanen Vorschuß zur gesetzten Zeit von ihnen wieder richtig zurück erhalten habe.

Meine Bauern sind mir also, außer der bey dem Antritt ihrer Nahrungen empfangenen Hofwähre, nicht das geringste weiter schuldig, und haben daher die sichere Hoffnung

nung, dasjenige, was sie bey einer guten Bewirthschaftung ihrer Höfe übrig behalten, ihren Kindern nach ihrem Tode hinterlassen zu können.

§. 126.

Warum es, dergleichen Vorschüsse blos in den Hofebriefen anzuzeichnen, und deren Einforderung bis nach dem Tode des Bauern in Anstand zu lassen, nicht rathsam sey.

Hieraus siehet man, wie unrichtig diejenigen Herrschaften handeln, welche theils ihren Unterthanen ohne dringende Noth Vorschüsse thun, theils aber auch selbige immer von Zeit zu Zeit in den Hofebriefen, ohne ihnen wegen deren Zurückzahlung gewisse Termine zu bestimmen, anschreiben.

Ohne gewisse zur Zurückbezahlung bestimmte Termine, auf deren Einhaltung eine jede Herrschaft mit Nachdruck bestehen muß, erinnert sich der Bauer seiner Schuld gewiß nicht von selbst, sondern lässet die Sache bis zu seinem Tode hinschlendern, und versauffet lieber das Geld, so er, zum Besten seiner Kinder und Nachkommen, dazu anwenden können.

Am Ende aber findet es sich, daß er, der genossenen herrschaftlichen Hülfe ohnerachtet, ein Bettler geblieben, und das stete Andenken seiner Schuld, so ihm alle Hoffnung, seinen Kindern etwas nach seinem Tode hinterlassen zu können, benommen, hat nothwendig allen Fleiß und Industrie, den er sonst in seiner Wirthschaft anzuwenden im Stande, und auch wohl geneigt gewesen seyn würde, nothwendig in ihm ersticken müssen.

§. 127.

Daß diese Termine zwar mit den Nahrungen der Bauern verhältnißmäßig seyn, alsdenn aber auch auf deren richtige Abtragung mit Nachdruck gehalten werden müsse.

Man glaube nicht, daß einem Bauer die richtige Einhaltung solcher wegen der erhaltenen Vorschusse gethanen Termine, wie gemeiniglich von ihnen vorgegeben wird, ohnmöglich wäre.

Nur kommt es darauf an, daß solche in Ansehung seiner Nahrung verhältnißmäßig seyn müssen, welches eine jede Grundherrschaft, nach dem verschiedenen Zustande ihrer Bauern, am besten zu beurtheilen wissen wird.

Wollte man z. B. von einem Bauer, in einer Gegend von einem Mittelboden, einen von 30 Rthlr. gethanen Vorschuß in einem Jahre wieder zurück verlangen, so würde solches vielleicht seinen Kräften und Nahrungsumständen nicht angemessen seyn, sondern er dabey zu Grunde gehen müssen.

Man setze ihm aber eine Zeit von zwey Jahren, und bestimme dabey vier verschiedene Termine, so wird solches einem Bauer, der sich zu nähren Lust hat, nicht unmöglich fallen.

Die Sache ist inzwischen nicht blos mit der Bestimmung verhältnißmäßiger Termine abgethan, sondern die Herrschaft muß auch auf deren prompte Berichtigung mit Ernst dringen, wenn sie sich nicht selber Schaden thun, und auch zugleich des Bauern Verderben befördern will.

Zum Versprechen ist der Bauer leicht zu bringen, und er lässet sich die Termine, die ihm der Herr darunter vorschreibet, gerne gefallen, indem er sich immer mit der angenehmen Hoffnung, daß es nicht so genau mit ihm werde genommen werden, schmeichelt.

Kommt es aber zur wirklichen Wiederbezahlung, so hat er tausenderley Einwendungen, um solche von sich abzuwenden, und auf längere Zeit zu verschieben.

Hingegen aber muß ein Grundherr billig taub seyn, und dergleichen meistentheils ungegründeten Vorstellungen kein Gehör geben. Er thut sonst nicht allein sich, sondern auch dem auf verzögernde Bezahlung dringenden Bauer einen offenbaren Schaden. Er, der Herr, kommt dadurch um sein Geld, und der Bauer wird liederlich und in seiner Wirthschaft nachläßig.

§. 128.

Warum wegen prompter Einhaltung solcher Termine keine Nachsicht verstattet, sondern dabey Ernst gebrauchet werden müsse.

Die Gesinnungen der Bauern, und ob sie Lust sich zu nähren haben oder nicht, kann man bey keiner Gelegenheit besser, als bey dieser, erkennen lernen.

Ein ordentlicher, wohlgesinneter und sich zu nähren Lusthabender Bauer, wird sich mit der Wiederbezahlung des erhaltenen Vorschusses in den gesetzten Terminen von selbst einfinden, und deßhalb nicht erst auf eine unangenehme Art mahnen und erinnern lassen. Er weiß, daß er, wenn er sich dieser Schuld entlediget, dadurch zugleich seiner Kinder künftiges Glück bauet.

Ich habe schon Beyspiele bey mir selbst gehabt, daß ein dergleichen gut gesinneter Bauer sich mit der Wiederbezahlung noch vor der bestimmten Zeit eingefunden hat, und eine vernünftige Herrschaft thut wohl, wenn sie dergleichen gutgesinnete und auf ihr eigenes Beste bedachte Unterthanen nicht unbelohnt lässet. Ich wenigstens habe jederzeit solchen richtig- und redlichdenkenden einen gewissen Theil ihrer Schuld erlassen, und glaube mir dadurch, in Ansehung der Folge, bey der ganzen Gemeine einen wahren Vortheil gestiftet zu haben.

Andere hingegen können zur Wiederbezahlung des herrschaftlichen Vorschußes nicht anders, als mit Zwang und Nachdruck, gebracht werden. Sie hoffen noch immer von einer Zeit zur andern, daß dieses Ungewitter vorüber gehen, und sie den Grundherren durch allerhand Schmeicheleyen zur Geduld bewegen werden.

So wenig ich auch vor eine gegen die Unterthanen zu beweisende herrschaftliche Strenge geneigt bin, so kann ich es doch in diesem Fall nicht vor gut heissen, wenn der Gutsherr sich durch dergleichen öfters sehr ungegründete Vorstellungen gar zu leicht bewegen, und zu einer längern Nachsicht verleiten lässet.

Es giebet solches nicht allein in Ansehung der übrigen ein böses Beyspiel, sondern man bestärket auch diejenigen, denen man dergleichen Nachsichten verstattet, in ihrer Nachläßigkeit.

Ob die Termine, so eine Herrschaft zur Wiederbezahlung des gethanen Vorschußes setzet, mit dem Nahrungszustande der Bauern in dem erfoderlichen Verhältniß stehen, muß, wie schon oben bemerket worden, von derselben genau geprüfet und untersuchet werden.

Ist

Ist sie aber hievon überzeuget, so ist es eine Schwachheit, wenn sie nicht ohne Ausnahme darunter Ernst gebrauchet.

§. 129.

Daß ein solcher Ernst viele abschrecke, die Herrschaft ohne die dringendste Noth um Hülfe anzulaufen, und was solches so wohl in Ansehung ihrer selbst, als auch der Herrschaft, vor Nutzen habe.

Werden die Bauern bey ihren Grundherrn erst einmahl eine solche Schwachheit gewahr, so ist nichts gewisser, als daß sie alle Augenblick gelaufen kommen, und bald in diesem, bald in jenem Stücke Hülfe suchen, wenn ihnen dieselbe auch gleich nicht noth ist.

Die gut wirthschaftenden bereichern sich dadurch auf der Herrschaft Kosten. Die Liederlichen aber werden noch immer zu mehrerer Liederlichkeit verleitet, ohne daß ihnen der von dem Grundherren geleistete Beystand im geringsten zu statten kommt.

Eine solche allzu nachsichtige Herrschaft gehet dabey zuletzt selber zu Grunde, ohne die Genungthuung zu geniessen, daß sie den Zustand ihrer Unterthanen wirklich verbessert habe.

Sind aber die Bauern überzeuget, daß der Grundherr, ihnen zu helfen, zwar geneigt sey, er aber auch zur bestimmten Zeit das Seinige wieder zurück fodere, und, wenn solches nicht geschiehet, allen nöthigen Ernst brauche, so wird mancher hiedurch, seine Güte auf die vorbemeldete Art zu mißbrauchen, abgeschrecket, und er suchet sich in einer ihm zugestossenen Noth lieber bey andern Rath zu schaffen, als daß er die Herrschaft angehen sollte.

Hiedurch wird nicht allein der Grundherr von einer großen Last, und von dem beständigen Ueberlaufen der Unterthanen befreyet, sondern auch diese, auf ihre Gewährstücke mehrere Acht zu haben, und sich auf alle nur mögliche Art durchzuhelfen, angereitzet.

§. 130.

Von der Befugniß der Herrschaft, die Hofwähren der Bauern von Zeit zu Zeit zu revidiren; und was die liederlichen Bauern gemeiniglich vor Ränke, um ihre Behofwährungsstücke zu verschwenden, anzuwenden pflegen.

Sind die Bauern, und überhaupt alle Unterthanen, die empfangene Hofwähre in gutem Stande zu erhalten, und sie nach ihrem Tode, oder bey ihrem Abzuge, in eben demjenigen Werth, als sie ihnen geliefert und übergeben worden, zurück zu lassen verpflichtet, so kann auch dem Grundherrn die Befugniß, die Hofwähren der Bauern von Zeit zu Zeit zu revidiren, und auf selbige, damit sie nicht liederlicher Weise verschwendet und verringert werden mögen, ein wachsames Auge zu haben, nicht abgesprochen werden.

Bey den liederlichen Wirthen ist es gemeiniglich der erste und leichteste Weg, sich zur Fortsetzung ihres verschwenderischen Wesens das benöthigte Geld zu verschaffen, daß sie die ihnen anvertraute Hofwähre angreifen. Anfänglich nehmen sie zwar Anstand, ein oder ander Stück davon wirklich zu verkaufen, weil solches zu sehr in die Augen fallen, und

ihren

ihren innern Zustand offenbaren würde. Sie begnügen sich blos damit, daß sie das gute Vieh gegen schlechtes verkaufen, und bey diesem Tausch immer etwas an baarem Gelde zu zubekommen suchen. Diesen Tausch setzen sie so lange fort, bis das ganze Hofwährvieh dergestalt untauglich ist, daß es niemand mehr haben will, sondern der ganze Bauer wie ein Licht ausgehet.

Tritt die Herrschaft hier nicht bey Zeiten ins Mittel, so schreitet auch ein dergleichen liederlicher Bauer zum wirklichen Verkauf solcher Hofwähr-Stücke, um zum Saufen und Spielen Geld zu bekommen. Er weiß tausenderley Ursachen und Fehler von dem verkauften Vieh, warum es nicht brauchbar gewesen, anzugeben, und weil er, sich selber anderes anzuschaffen, nicht im Stande ist, so fällt er dem Herrn damit zur Last.

§. 131.

Warum eine Herrschaft, sich dieser ihr zuständigen Befugniß auch wirklich zu bedienen, Ursache habe.

Diese Beschreibung enthält genungsame Gründe, welche einen jeden Grundherrn, auf die Hofwähre ihrer Bauern ein besonderes Augenmerk zu nehmen, berechtigen.

Eine Herrschaft hat auch sich dieser ihr zustehenden Befugniß zu bedienen, um so mehrere Ursache, als die behofwährten Bauern an den wenigsten Orten so viel eigenes Vermögen besitzen, daß dieselbe wegen der Hofwähre genungsam gesichert wären.

Ist aber solches nicht, so fällt es von selbst in die Augen, daß der Schaden, den die Bauern durch die üble Gebahrung mit der Hofwähre anrichten, lediglich auf der Herrschaft Rechnung kommt. Denn woran will sie sich bey einem armen und liederlichen Bauer, wegen der von ihm verbrachten und zu Grunde gerichteten Hofwährungsstücke, halten?

Dadurch, daß er vom Hofe geworfen wird, bekommt die Herrschaft das an der Hofwähre verwandte Geld nicht wieder, sondern sie muß den an seiner Stelle gesetzten Wirth eben so, wie bey dem ersten geschehen, aufs neue behofwähren.

Will und muß sie den alten liederlichen Wirth noch ferner auf dem Hofe sitzen lassen, so ist es ebenfalls eine Nothwendigkeit, ihn aufs neue mit den fehlenden Hofwährs-Stücken zu versehen, weil er sonst, seine Nahrung fortzusetzen und die schuldigen Dienste zu leisten, nicht im Stande ist.

§. 132.

Von der Verordnung einiger Landesgesetze, daß die von ihren Höfen geworfene Bauern Hausmänner zu werden, und dabey das, was sie an Hofwähre schuldig geblieben, abzuarbeiten verbunden seyn sollen; warum aber solches einer Herrschaft wenig helfen noch nutzen könne.

An einigen Orten ist zwar durch die Landesgesetze, wovon unter andern die Neumärkische Gesinde- und Schäferordnung zum Beyspiel angeführet werden kann, festgesetzet, daß diejenigen angesessenen Unterthanen, welche wegen ihrer liederlichen und üblen Wirthschaft von den Höfen geworfen werden müssen, und der Herrschaft wegen verbrachter Hofwähre, und sonsten verschiedenes schuldig geblieben sind, eine Hausinnen- oder Haus-

mannsstelle annehmen, und dabey die Schuldforderung, so die Herrschaft an sie hat, abarbeiten sollen.

Bey einem Bettler ist zwar freylich kein ander Mittel, um zur Bezahlung zu kommen, übrig, und es haben auch schon selbst die römischen Gesetze, in Ansehung solcher Schuldner, welche zur Befriedigung ihrer Gläubiger nichts im Vermögen hatten, etwas ähnliches verordnet gehabt.

Allein wie wenig Hoffnung ein Grundherr, dadurch zum Wiederersatz des erlittenen Schadens zu gelangen, habe, wird ein jeder, der die mit dieser Abarbeitung verknüpften Umstände in einige Erwägung ziehen will, von selbst ermessen.

Ein solcher abgesetzter Bauer oder Cossathe ist nicht allein gemeiniglich beweibet, sondern hat auch wohl noch überdem eine Menge von unerzogenen Kindern. Nicht allein gegen die Menschlichkeit überhaupt, sondern auch besonders gegen die väterliche Liebe, die, wie wir oben mit mehrern bemerket haben, eine jede Grundobrigkeit gegen ihre Unterthanen zu beweisen verpflichtet ist, würde es laufen, wenn sie einen solchen abgesetzten Bauer nicht wenigstens in dem Stande, seinem Weibe und Kindern den nothdürftigsten Unterhalt zu verschaffen, lassen wollte.

Ein Hausmann aber, der alles dieses blos mit seiner Hände Arbeit erwerben soll, hat schon allein damit genung zu thun, und es wird von ihm zur Abarbeitung seiner Schuld wohl wenig verrichtet werden können.

Wäre es gleich möglich, daß ein dergleichen abgesetzter Bauer, wöchentlich einen Tag zur Abarbeitung der herrschaftlichen Schuld übrig behalten könnte, und diese Schuld bestünde auch nur in 40 bis 50 Rthlr., so würde dennoch fast ein halbes Menschenleben, ehe solche Schuld getilget werden könnte, erfoderlich seyn.

Die Erfahrung lehret es auch, daß aus diesem Abarbeiten wenig heraus kommt, und nur selten darauf gedrungen wird. Man begnüget sich mit dem Vortheil, daß ein dergleichen abgesetzter Bauer oder Cossathe, die Anzahl der Hausleute, welche in einer jeden Wirthschaft, und in allen Fällen sehr nützlich und brauchbar sind, vermehren müssen.

Inzwischen ist doch ein solches Gesetz vor die liederlichen Wirthe allemahl ein Schreckenbild, welches sie gewissermaßen, die Sache nicht zu weit zu treiben, und zu tief in die herrschaftliche Schuld zu gerathen, zurück hält, weßhalb es, solches in seiner Gültigkeit zu erhalten, sehr nöthig ist.

§. 133.

Auf was vor eine Art eine Grundherrschaft den Zustand der Bauerhofwähren von Zeit zu Zeit am sichersten erforschen, und wie gegen diejenigen, so solche aus Bosheit und Muthwillen verringern, zu verfahren sey.

Der sicherste Weg, wodurch eine Herrschaft solche beschwerliche und höchst unsichere Schulden ihrer Unterthanen vermeiden kann, wird solchemnach jederzeit die genaue Beobachtung der Bauern in Ansehung ihrer Hofwähre, damit solche nicht verschleudert, noch verringert werden könne, verbleiben.

Hierunter würden, nach meinen wenigen Rath und Erfahrungen, unmaßgeblich nachfolgende Maaßregeln genommen werden können.

Einem

Einem Gutsherrn, der selber wirthschaftet, oder doch auf seinem Gute gegenwärtig ist, kann der Zustand von der Hofwähre seiner Bauern, worinn sie sich von Zeit zu Zeit befindet, nicht leicht verborgen bleiben. Denn das Zugvieh der Bauern, worinn die Hauptsache bestehet, bekommt er täglich theils auf dem Felde, und theils bey den Diensten, zu sehen. Auch machet sich ein Gutsherr keinen unnützen Spaziergang, wenn er von Zeit zu Zeit auf die Höfe der Bauern gehet, ihre Wirthschaften überhaupt in Augenschein nimmt, besonders aber die Anzahl und Beschaffenheit des Viehes bemerket.

Dergleichen unschuldige Besuche, die bey müßigen Stunden gar leicht vorgenommen werden können, werden nicht allein die Bauern in allen Stücken sehr aufmerksam machen, sondern auch dem Herren selber den zuverläßigsten Unterricht von dem wahren Zustande seiner angesessenen Unterthanen, woran ihm in der That mehr, als man glaubet, gelegen ist, geben können.

Von Eigenthümern, die auf ihren Gütern nicht anwesend sind, muß diese Revision den bestellten Wirthschaftern oder Pächtern aufgetragen, und ihnen, ihren einzuschickenden Monaths-Schlüssen jedesmahl die Veränderungen, die in dem Zustande der Bauern, und besonders in Ansehung ihrer Hofwährstücke, vorgefallen sind, mit anzumerken, mitgegeben werden.

Einem abwesenden Gutsherren ist eine zuverläßige Nachricht, von dem wahren Zustande seiner Bauern, fast noch nothwendiger, als einem stets Anwesenden. Denn bey einem Abwesenden haben die Bauern mehr ihren eigenen Willen, zu thun was sie wollen, da sie hingegen bey der Anwesenheit der Herrschaft schon immer behutsamer verfahren, und nicht alles so dreiste wagen.

Wird bey diesen Revisionen, sie mögen von dem Herren selber, oder dessen Wirthschaftern geschehen, eine merkliche Verringerung oder Schwächung des dem einem Bauer zur Hofwähre übergebenen Viehstandes bemerket, so muß solches nicht gleichgültig angesehen, sondern die Ursache davon genau untersuchet werden.

Lieget solches an der schlechten Futterung und Wartung des Viehes, so muß deshalb Vorkehrung gemacht, und der Bauer darunter näher beobachtet werden.

Entdecket man aber, duß die Bosheit und liederliche Lebensart des Bauern daran schuld, auch keine Hoffnung, daß er sich darunter bessern werde, vorhanden sey, so ist der beste und sicherste Rath, daß man ihm den Hof abnehme, und selbigen mit einem tüchtigern und ordentlichern wieder besetze.

Hiedurch alleine kann vermieden werden, daß der Schade, den die Herrschaft bey einem liederlichen Bauer von dem Verlust der Hofwähre fast jederzeit unausbleiblich zu erwarten hat, nicht zu groß werde, sondern sie, wie man im Sprichwort zu reden pfleget, noch mit einem blauen Auge davon komme.

Dem liederlichen Bauer geschiehet auch dadurch kein Unrecht. Denn wenn ihm auch ein oder zwey Jahre, um die Hofwähre vollends verschleudern und zu Grunde richten können, nachgesehen worden wäre, so würde er am Ende doch den Hof haben verlassen müssen, und noch überdem in eine größere Schuld, als er jemahl bezahlen oder abarbeiten können, gerathen seyn.

Dieses Mittel ist um so wirksamer und rathsamer, als es zugleich andern, die ebenfalls einen Hang zur Liederlichkeit und Nachläßigkeit in ihrer Wirthschaft gehabt haben, zum Beyspiel dienet, und sie, damit sie nicht in ein gleiches Schicksal verfallen mögen, aufmerksam machet.

§. 134.

Warum kein Verkauf oder Wiedereinkauf, noch Vertauschung des Hofwähr-Viehes ohne herrschaftliche Einwilligung geschehen müsse.

Ich habe schon oben §. 130 bemerket, daß das viele Verkaufen und Wiederkaufen oder Vertauschen des Viehes, der nächste Weg sey, wodurch ein Bauer seine Hofwähre verringern, und zuletzt das Garaus damit spielen kann.

Daß dieses verhütet werde, daran ist einer Herrschaft sehr viel gelegen; billig muß daher kein angesessener Unterthan eines seiner Hofwährstücke, ohne Einwilligung und Vorbewust der Herrschaft, verkaufen oder vertauschen.

Der Verkauf und Wiedereinkauf, oder die Vertauschung des Hofwähr-Viehes, geschiehet entweder zu Hause oder auf den öffentlichen Viehmärkten.

In dem erstern Fall kann ein Grundherr mit Recht verlangen, daß der Bauer ihm nicht allein das zu verkaufende, sondern auch das zu kaufende Vieh, vor Schliessung des Handels, vorzeige, und über beydes dessen Genehmhaltung erwarte.

Findet die Herrschaft, daß das Vieh, so der Bauer verkaufen will, entweder fehlerhaft, oder daß es zum Gebrauch zu alt ist, so wird er ihm seine Einwilligung darunter nicht versagen. Bemerket er aber, daß der Bauer nur blos die Absicht, ein Stück Geld, um seine Liederlichkeit fortsetzen zu können, zu gewinnen, und sich nachher wieder ein schlechteres anzukaufen, dabey habe, so hat ein Grundherr gegründete Ursache, ihm solches zu untersagen.

Wird das wieder anzukaufende Vieh der Herrschaft ebenfalls, vor Schliessung des Handels vorgeführet, so ist sie auch hiebey im Stande, die Verringerung der Hofwähre zu verhindern, indem ihr nicht zugemuthet werden kann, daß sie einem Bauer, ein untaugliches Stück Vieh zur Ergänzung der Hofwähre zu kaufen, verstatte.

§. 135.

Wie es hierunter bey dem Verkauf und Einkauf, der auf öffentlichen Viehmärkten geschehen muß, zu halten sey.

Bey dem Verkauf und Einkauf oder auch Vertauschung des Hofwähr-Viehes, welches auf öffentlichen Viehmärkten geschehen muß, kann ein Grundherr den Bauer hierunter nicht so genau, als in dem ersten Fall, aus vorangeführten Ursachen möglich ist, beobachten.

Inzwischen sind ihm nicht alle Wege, hierunter der Bauern Bosheiten und Muthwillen zu verschränken, gänzlich abgeschnitten, und er hat, solche gehörig wahrzunehmen, um so mehr Ursache, als der Verkauf und Einkauf des Hofwährviehes auf den öffentlichen Viehmärkten fast allenthalben unter allen der gewöhnlichste ist.

In den Königl. Preußischen Landen erfodert es schon die vorhin gemachte Einrichtung, daß die Bauern, die ihr Hofwährvieh zum Verkauf bringen, oder dergleichen einkaufen

kaufen wollen, einen Paß von ihrer Grundherrschaft vorzeigen müssen, wenn sie von dem sonst gewöhnlichen Zoll, welcher von dem Hofwährvieh sonst nicht entrichtet wird, frey bleiben wollen.

Durch Abfoderung dieses Passes, wird dem Grundherrn der Verkauf oder Einkauf des Hofwährviehes seiner Bauern, von selbst bekannt.

Ob er nun gleich nicht allemahl mit ihnen selber zu Markte reisen, und sie in ihrem Verkauf und Einkauf genau beobachten kann, so wird er doch allemahl so viel von ihnen zu fodern berechtiget seyn, daß sie ihm das zum Verkauf zu bringende Hofwährvieh vorher anmelden, und auf Verlangen vorzeigen, damit er, ob solches zu verkaufen nöthig und rathsam sey, beurtheilen könne.

Auch können sie sich nicht entbrechen, das auf den öffentlichen Viehmärkten erkaufte Vieh, der Herrschaft, auf Verlangen, vorzuzeigen, damit sie, ob solches zu dem Gebrauch, wozu es bestimmet ist, tauglich sey, entscheiden, und, wenn sie solches nicht befindet, zur unverrückten Erhaltung der Hofwähre, die anderweitigen nothwendigen Vorkehrungen treffen könne.

Ist ein Grundherr bey seinen Bauern wegen ihrer guten Wirthschaft nicht recht sicher, sondern muß, seine Hofwähre zu verlieren, immer Gefahr laufen, so thut er sehr wohl, wenn er den zu Markte ziehenden Bauern, einen treuen Wirthschafter, welcher sie bey ihrem Verkauf und Einkauf gehörig zu beobachten hat, zur Seite giebet.

Auch die besten und ordentlichsten Bauern, sind dennoch sehr oft nur schlechte Viehverständige. Sie laufen daher auf den öffentlichen Viehmärkten, wo die guten und schlechten Eigenschaften des zum Verkauf stehenden Viehes, nicht mit der gehörigen Genauigkeit geprüfet werden können, vielfältige Gefahr, von den Roßtäuschern und Viehhändlern, durch die diesen Leuten gewöhnliche Ränke, hintergangen zu werden.

Auch aus diesem Grunde ist es rathsam, daß ein Grundherr seinen zu Markte ziehenden Unterthanen, einen getreuen Viehverständigen Wirthschafter zum Beystande gebe, und sie von demselben, wenigstens von weiten, in ihrem Handel beobachten lasse. Denn, ob der Bauer die empfangene Hofwähre durch seinen Muthwillen und liederliche Verschwendung, oder aber durch Unverstand und Unwissenheit im Viehhandel, verlieret, ist der Herrschaft, in Ansehung des Schadens, der in beyden Fällen auf sie zurücke fällt, einerley, ob sie gleich mit dem aus Unwissenheit verunglückten, mehrere Geduld, als mit dem, der die empfangene Hofwähre muthwillg verprasset und verschwendet, zu tragen Ursache hat.

§. 136.

Entscheidung der Frage, ob der Herrschaft wider einen Käufer des ohne ihr Vorwissen verkauften Hofwährviehes *rei vindicatio* zuständig sey?

Die heutige Welt ist böse genug, um überzeuget zu seyn, daß die liederliche Bauern, welche den boshaften Vorsatz, die Herrschaftliche Hofwähre zu verprassen, und sich hernach wohl gar aus dem Staube zu machen, gefasset haben, in diesem ihren bösen Vornehmen allenthalben Beyrath finden, und daher auch zu der um ein Spottgeld zu verkaufenden Hofwähre gewissenlose Abnehmer, welche ihren Eigennutz darunter suchen, antreffen werden.

Ich habe davon in meiner eigenen Wirthschaft Erfahrungen gehabt, und besonders in dem letzten Kriege, wo ich, wegen Anrückung des Feindes, mich auf eine Zeitlang von meinem Gute entfernen muste, einen meiner Bauern, den ich nur kurz vor meiner Abreise auf die bestmöglichste Art behofwähret hatte, bey meiner Zurückkunft von allen seinen Vieh, so er zur Hofwähre empfangen hatte, entblößet fand.

Nicht der Feind hatte solches gethan, sondern die Bosheit des Bauern, welcher ein Erzsäufer war, und es auch noch bis auf diese Stunde ist, war, um seinen Durst stillen zu können, Schuld daran. Er würde aber dieses sein schelmisches Betragen nicht haben vollführen können, wenn er nicht eben so gottlose Beyhelfer, die ihm das Hofwährvieh vor ein Spottgeld abgenommen, und damit ihren Wucher getrieben, an der Hand gehabt hätte.

Ich habe zwar damahl dieses weiter nicht gerüget, sondern den versoffenen und liederlichen Bauer vom Hofe geworfen, den eben so strafbaren Aufkäufer der Hofwähre aber ungeahndet laufen lassen.

Inzwischen entstehet doch hiebey, wegen künftiger Fälle, die Rechtsfrage: Ob jemand von einem Bauer, von welchem er weiß, daß er unter der Hofwähre stehet, dessen Vieh, ohne Herrschaftlichen Vorbewußt und Einwilligung sicher kaufen könne, oder nicht vielmehr die Herrschaft, solches von ihm zu vindiciren, befugt sey?

Ich mache hiebey billig den Unterscheid, ob der Verkauf auf öffentlichen Markt, oder im Hause, geschehen sey?

In dem erstern Fall glaube ich nicht, daß der Herrschaft eine rei vindicatio zugestanden werden könne. Denn einmahl würde überhaupt der Handel und Wandel gar sehr gestöhret werden, wenn niemand bey demjenigen, was er er auf öffentlichen Märkten gekaufet hat, sicher seyn sollte. Demnächst aber ist bereits in dem nächst vorstehenden §. 135. bemerket worden, daß kein Bauer sein Vieh ohne Vorbewußt und Einwilligung der Herrschaft zu Markte bringen kann.

Hätte eine Herrschaft hierunter nicht gehörige Vorsicht gebrauchet, so würde sie sich solches selber beymessen müssen, deßhalb aber keinen Regreis an den Käufer nehmen können.

Mit einem zu Hause heimlich und ohne Vorwissen der Herrschaft geschlossenen Kauf, hat es eine ganz andere Bewandtniß. Keinem Käufer kann wegen der allgemeinen Landeseinrichtung unbekannt seyn, daß das Vieh, nicht sowohl dem Bauer, als vielmehr dem Grundherren, zugehöret. Er versiret daher in einem facto illicito, wenn er sich mit jenem wegen des Hofwährviehes in einen heimlichen Kauf einlässet, da es doch ein geringes gewesen wäre, die Herrschaft darüber zu befragen, und deren Einwilligung zu suchen.

Ich glaube daher nicht, daß einem solchen Käufer, welcher nur von der Bosheit des Bauern Nutzen zu ziehen, und mit dem wohlfeil erkauften Vieh Wucher zu treiben, die Absicht hat, zu viel geschehe, wenn er das auf solche heimliche Art erkaufte Hofwähr-Vieh wieder unentgeldlich zurück zu geben angehalten, und ihm, wegen des darauf bezahlten Kaufgeldes, der Regreis an des Bauern Person und eigenem Vermögen, wenn er dergleichen hat, vorbehalten wird.

§. 137.

§. 137.

Warum ein Gutsherr sich dieser Vorschriften nicht ohne Noth bedienen müsse, weil der Fleiß und die Industrie der Bauern dadurch gar leicht gehindert werden kann.

Die vorhin angeführten Vorsichten sind in einer Bauergemeine, wo der größeste Theil arm und dabey liederlich ist, höchst nothwendig, und können daher, wenn sich nicht die Herrschaft wegen der Hofwähre in muthwillige Gefahr setzen will, niemahls unterlassen werden.

Inzwischen gestehe ich gar gerne, daß dieselben, sowohl von Seiten der Herrschaft als auch der Bauern, vieles unannehmliches bey sich führen, und besonders einen gewissen Zwang nach sich ziehen, wodurch der Fleiß und die Industrie der letztern gar leicht gemindert werden kann.

Nicht ohne Noth muß daher eine Herrschaft zu diesen Mitteln schreiten, sondern vielmehr froh seyn, wenn die Umstände ihrer Bauern von solcher Beschaffenheit sind, daß sie ihnen darunter, ohne etwas nachtheiliges befürchten zu dürfen, freye und ungebundene Hände lassen kann.

Denn gewiß ist es, daß ein sonst gut zu wirthschaften geneigter Bauer, weit mehr aufgemuntert wird, wenn er in erlaubten Sachen unter keinem ängstlichen Zwang stehet, sondern frey thun und lassen kann was er will, und seinen Einsichten nach vor gut befindet.

§. 138.

Fortsetzung des Vorigen, und daß ein gut wirthschaftender armer Bauer, in Ansehung der Hofwähre sicherer, als ein liederlicher, der eigenes Vermögen in seine Nahrung gebracht hat, sey.

Ich habe schon oben bemerket, daß diese wegen der Hofwähre vor die Herrschaft nöthige Vorsichten nur blos alsdenn zu nehmen sind, wenn sie wegen der Erhaltung der Hofwähre, und folglich auch wegen ihrer künftigen Zurückgewährung, keine Sicherheit hat.

Aus eben diesem Grunde fallen solche alsdenn hinweg, wenn Bauern, denen die Güter eigenthümlich zugehören, mit Hofwähre versehen sind, indem in diesem Fall die Herrschaft nie befürchten darf, daß sie ihre Hofwähre verlieren, und bey einem entstandenen Unvermögen eines solchen Bauern damit leer ausgehen werde.

Ich gebe nun zwar gerne zu, daß die meisten von denen Bauern, welche Bauer-Höfe, an welchen ihnen kein Recht des Eigenthums zuständig ist, in Besitz bekommen, in dem ersten Anfange arm sind, und nicht so viel im Vermögen haben, daß dadurch die herrrschaftliche Hofwähre gedecket, und gegen alle Vorfälle sicher gestellet werden könnte.

Inzwischen halte ich nicht blos diejenigen Bauern, die in ihrer Nahrung etwas eigenes einbringen, vor reich und vermögend, sondern der wahre Reichthum eines jeden Bauern bestehet in seiner guten Wirthschaft.

Ein liederlicher Bauer und schlechter Wirth, kann das eigene Vermögen, so er in seine Nahrung gebracht hat, in kurzer Zeit verschleudern und an den Mann bringen. Ein guter Wirth aber wird auch in seiner anfänglichen Armuth zu einem gewissen Wohlstande gelangen, wenigstens sich bey der ihm anvertraueten Nahrung beständig erhalten und bestehen.

Die Regeln einer guten Bauerwirthschaft bringen es von selbst mit sich, daß vor die Erhaltung des Viehes, damit es in stetem guten Stande bleibe, gesorget werden müsse.

Ein Gutsherr ist daher bey den guten Wirthen wegen der Hofwähre eben so sicher, als bey den reichen und vermögenden, wenn jene auch gleich kein eigenes Vermögen besitzen sollten. Denn sie würden gute Wirthe zu seyn aufhören, wenn sie nicht vor die Conservation ihres Viehstandes die gehörige Sorge trügen.

Eine Herrschaft, die so glücklich ist, daß der größeste Theil ihrer Bauergemeine aus guten Wirthen bestehet, hat daher nicht Ursache, sie durch die vorbemerkten Vorsichten, in Ansehung ihres Hofwährviehes, so genau einzuschränken, und ihnen dadurch die Lust zu noch mehrerer Industrie zu benehmen.

Zwar wird es wohl in keiner Gemeine an räudigen Schafen fehlen, welche hierunter näher beobachtet werden müssen. Es kann aber solches dennoch unvermerkt, und gleichsam von weiten geschehen, ohne daß die guten und ordentlichen mit darunter leiden dürfen.

§. 139.

Von der allgemeinen Pflicht der Bauern, die ihnen anvertraueten Gebäude im baulichen Stande zu erhalten, und daß eine Herrschaft auch diejenigen, denen an ihren Höfen ein Recht des Eigenthums zuständig ist, hiezu anzuhalten berechtiget sey.

Eine dem Bauerstande ferner obliegende allgemeine Pflicht ist es auch, daß alle mit einer Nahrung angesessene und versorgte, die ihnen anvertraueten Gebäude in gehörigen baulichen Stande unterhalten müssen.

In Ansehung derjenigen Bauern, denen an ihren Höfen ein Recht des Eigenthums zuständig ist, wird dieser Satz wohl von niemanden in Zweifel gezogen werden können, indem es eine natürliche Folge des Eigenthums ist, daß, nach der bekannten Regel, res perit suo domino, die Eigenthümer eines Grundstückes, sowohl die darauf vorfallenden neue Baue, als auch die nöthigen Reparaturen, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, auf ihre Kosten übernehmen und besorgen müssen.

Ob nun gleich die Grundherrschaft aus ihrem Vermögen hiezu nichts beytragen darf, sondern solches alles blos auf die Rechnung eines solchen eigenthümlichen Besitzers gehet, so hat sie doch ein Recht davor zu sorgen, daß auch bey den eigenthümlichen Bauer-Höfen die nöthigen Bauten und Reparaturen nicht verabsäumet werden, sondern zu gehöriger Zeit und in rechter Art geschehen.

Diese herrschaftliche Befugniß rühret sowohl aus dem ihr auch an solche Grundstücke, wovon die Bauern ein dominium utile haben, zuständigen dominio directo, als auch der ihr über das ganze Dorf obliegenden Direction des Policeywesens, her.

Schon vermöge der letztern hat sie ein Recht, auf die Erhaltung der Gebäude ein wachsames Auge zu haben, und diejenigen, die sich saumselig darunter finden lassen, mit Ernst und Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

In Ansehung des ihr competirenden dominii directi aber ist sie noch mehr befugt, die in gehöriger Unterhaltung ihrer Gebäude nachläßige eigenthümliche Bauern, zu Beobachtung dieser ihrer Pflicht, allenfalls durch erforderliche Zwangsmittel zu nöthigen, besonders alsdenn, wenn dergleichen Bauern zugleich dienstpflichtig sind.

Die

Die von Zeit zu Zeit unterlassenen Reparaturen der Gebäude, ziehen zuletzt eine gänzliche Verwüstung des ganzen Bauerhofes nach sich. Weil aber einem Grundherren, auch bey den eigenthümlichen Bauern, allerdings daran gelegen ist, daß sie im beständigen Dienstzustande verbleiben mögen, so können ihm dergleichen Verwüstungen nicht gleichgültig seyn.

Er gehet daher, da er einen doppelten Grund des Rechts der Aufsicht, über den Zustand der den eigenthümlichen Bauern zuständigen Gebäude hat, nicht zu weit, wenn er, nachdem alle vorhergegangene Ermahnungen und persönliche Zwangsmittel nichts fruchten wollen, einen solchen der Verwüstung nahen Bauerhof öffentlich anschlagen, und an einen ordentlichen Wirth verkaufen lässet.

§. 140.

In wie weit diejenigen Bauern, denen ihre Höfe nicht eigenthümlich zugehören, ihre Hof-Gebäude im Stande zu erhalten schuldig sind, und was deßhalb in dem Königreich Preussen gebräuchlich seyn soll.

In wie weit aber auch diejenigen Bauern und andere Einwohner, denen an ihren Nahrungen kein Eigenthumsrecht zustehet, zu dieser Pflicht verbunden sind, habe ich bereits, sowohl in der ersten Abhandlung des ersten Bandes §. 183, 184 und 185, als auch in dem gegenwärtigen Hauptstück §. 49. umständlich bemerket, und es würde eine ekelhafte Wiederholung seyn, wenn ich das schon einmahl gesagte aufs neue anführen wollte.

Inzwischen hat solches hier nicht gänzlich übergangen werden können, weil die Schuldigkeit der Bauern, ihre Gebäude in baulichen Würden zu halten, eine ihrer vornehmsten Pflichten ist, und sie folglich auch an dem Ort, wo von den Pflichten des Bauerstandes gehandelt wird, berühret werden müssen.

Wie ich mich nun dieserhalb lediglich auf das, was in den vorhin angezogenen Stellen davon gesaget worden, beziehe, so habe ich dabey zugleich derjenigen Methode, die in dem Königreich Preussen auf den darinn belegenen Dörfern eingeführet seyn soll, und wovon ich erst nachher, als die oben bemerkten Stellen schon abgefasset waren, Nachricht erhalten habe, nicht unerwähnt lassen können.

Daselbst soll, wie mir versichert worden, die Einrichtung gemacht seyn, daß, so bald eines von den Häusern oder andern Gebäuden der Einwohner baufällig wird, solches dem Schulzen des Dorfes gemeldet werden muß. Dieser machet so fort auf das ganze Dorf die Repartition der zu einer solchen Reparatur nöthigen Materialien, Fuhren und Handarbeiten, und hiedurch geschiehet es, daß dergleichen Reparaturen nicht allein in sehr kurzer Zeit zu Stande gebracht werden, sondern auch der Besitzer, der dergleichen Ausbesserungen an seinen Gebäuden nöthig hat, ohne die geringsten Kosten dazu gelanget.

Ich zweifle nicht, daß ein jeder, der dieses lieset, eine solche Einrichtung vor vortreflich und nachahmungswürdig halten werde.

Das gemeine Sprichwort, daß viele einen leicht helfen können, trift hier vollkommen ein. Auch geschiehet niemanden das geringste Unrecht dadurch. Denn, da alle Gebäude über kurz oder lang eine Reparatur bedürfen, so genießet ein jeder, was er heute seinem Nachbaren gethan hat, zu einer andern Zeit von demselben eben dasjenige wieder.

Bauten und Reparaturen, womit sich sonst der Besitzer viele Monate gequälet, und sie doch nicht völlig zu Stande gebracht haben würde, können auf solche Art in wenigen Tagen, ja öfters in wenigen Stunden, vollbracht werden. Wie viel aber an der Geschwindigkeit der Bauten und Reporaturen gelegen sey, ist jedermann bekannt.

Mit Einem Worte, diese Einrichtung ist werth, daß sie allenthalben eingeführet würde, zumahl dadurch der Streit, in wie weit die Herrschaft oder die Bauern, diese oder jene Reparaturen übernehmen müssen, mit einmahl hinweg fällt.

§. 141.

Von den ausserordentlichen Pflichten des Bauerstandes, deren verschiedenen Gegenständen, und warum dabey verschiedene *Specialia*, die an andern Orten nicht füglich anzubringen gewesen, werden mit eingemischet werden.

Außer den gewöhnlichen Pflichten des Bauerstandes, so theils aus dessen Unterthänigkeit entspringen, theils aber auch demselben in Ansehung der in Besitz habenden Nahrung gegen die Herrschaft obliegen, ist derselbe auch zu mancherley außerordentlichen Lasten und Prästationen verbunden, die ebenfalls einen Theil seiner Pflichten ausmachen, und die wir hier, da sie einen angesessenen Dorfseinwohner nach der Verschiedenheit seiner Besitzungen betreffen, folglich allgemein sind, hier nicht unberühret lassen können.

Diese dem Bauerstande obliegende Extraordinaria, daß ich sie so nennen darf, kommen nicht insgesammt der Grundherrschaft unmittelbar zu Nutze; sie ist aber doch bey allen in so weit interessiret, daß sie theils vor deren richtige Befolgung haften, theils aber auch, vermöge der ihr obliegenden Direction des Dorfpolicey-wesens, keine Saumseligkeit noch Vernachläßigung darunter gestatten kann.

Die ausserordentlichen allgemeinen Pflichtleistungen des Bauerstandes, wovon ich gegenwärtig zu reden gedenke, gehen entweder, um mich deutlicher zu erklären, die Grund-Herrschaft eines jeden Orts unmittelbar selber an, oder sie bestehen in Schuldigkeiten, so dem ganzen Lande und dessen Landesherrn geleistet werden müssen, oder sie gehören zur Erhaltung der guten Ordnung in dem Dorfe selber, und müssen zum Theil zur Erleichterung der übrigen Mitglieder der Gemeine geschehen.

Alles dieses wollen wir kürzlich auseinander setzen, und davon die nöthigen Begriffe einem jeden deutlich zu machen suchen, damit sowohl der Bauerstand, was derselbe hierunter zu thun habe, unterrichtet werden, als auch die Obrigkeiten, die richtigen Gränzen, die sie, in Abfoderung dieser besondern dem Bauerstande obliegenden Pflichten, zu beobachten haben, kennen lernen mögen.

Ich erinnere zum voraus, daß ich bey dieser Gelegenheit meinem Vortrage verschiedene Specialia mit einzumischen genöthiget seyn werde, welches vielleicht manchem meiner geneigten Leser gegen die Absicht des gegenwärtigen Abschnittes, wo ich nur blos von den allgemeinen wechselseitigen Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen handeln wollen, zu laufen scheinen wird.

Ich habe aber bey dem mir an diesem Werke vorläufig gemachten Entwurf keinen Ort, wo solche Specialia auf eine geschickte und anpassende Art angebracht werden könnten, gefunden.

Da

Da sie nun, ohne diese Abhandlung unvollständig zu lassen, nicht gänzlich übergangen werden können, so hat mich solches, sie hier mit vorzutragen, und allenfalls, wenn man es so nehmen will, als einen Anhang beyzufügen, bewogen.

§. 142.

Von den ausserordentlichen Pflichten der Bauern, wobey die Grundherrschaften ünmittelbar interessiren; besonders aber von den Baufuhren und Baudiensten, welche fast in allen Ländern Teutschlandes, theils durch die Landesgesetze, theils aber auch durch ein ohnstreitiges Herkommen, festgesetzet sind.

Die Exraordinaria, oder ausserordentliche dem Bauerstand ausser ihren gewöhnlichen Diensten und andern Prästationen, in Ansehung ihrer Grundherrschaft obliegenden Pflichten, sind insgesammt von der Art, daß, wenn sie auch nicht in den Hofbriefen besonders benannt wären, sie dennoch bey entstehenden Fall geleistet werden müssen.

Hiezu rechne ich denn zuförderst die Baufuhren und Baudienste, wozu alle angesessene und mit Nahrungen versehene Unterthanen, so wohl bey Errichtung neuer, als Ausbesserung alter Herrschaftlichen Gebäude, verbunden, und welche an verschiedenen Orten unter den Namen von Burgfeste, bekannt sind.

Der Satz, daß die Bauern ausser ihren gewöhnlichen Diensten und Prästationen, auch Baufuhren und Dienste thun müssen, ist zu jetzigen Zeiten fast in allen Ländern als richtig und unwidersprechlich angenommen.

In der Mark Brandenburg ist diese Schuldigkeit der Bauern durch die Landtags-Recesse festgesetzet.

In Sachsen sind sämmtliche, auch die adeliche Bauern, durch die Landes-Ordnung vom Jahr 1555. dazu verbunden.

In der Churfürstlich Brandenburgischen vor das Herzogthum Magdeburg publicirten Policey-Ordnung vom Jahr 1688 ist ausdrücklich festgesetzet:

> Sonst sollen die Unterthanen über ihre ordentliche Dienste zu denen von Alters her befindlichen Gebäuden der Rittergüter, sie mögen mit dem Rittersitze unter einem Dache befangen seyn oder nicht, die benöthigten Baufuhren und Handfröhnen zu thun verbunden seyn.

Die Schranken des gegenwärtigen Werkes erlauben es nicht, mehrere dergleichen Landes-Gesetze, wie gar leicht geschehen könnte, anzuführen. Inzwischen ist und bleibet es, wie schon vorhin versichert worden, gewiß, daß solches fast in allen Ländern Statt finde, und entweder in den öffentlichen Landes-Gesetzen, oder in einem ungezweifelten Herkommen gegründet sey.

§. 143.

Warum die unbestimmte Baudienste, wenn über deren Unverhältnißmäßigkeit geklaget wird, richterlich ermäßiget werden müssen.

An einigen Orten sind diese Baudienste durch Verträge auf etwas gewisses festgesetzet, an andern aber unbestimmt.

In dem letztern Fall verstehet sich von selbst, daß, wenn die Unterthanen, daß die Baudienste über ihre Kräfte giengen, vorschützen, und solches bey der deshalb angestellten Untersuchung gegründet befunden würde, solche dergestalt, daß sie dabey nicht zu Grunde gehen mögen, gemäßiget werden müssen.

Hätte, zum Beyspiel, ein Rittergut 30 und mehrere Winspel Aussaat, nur aber ungefehr 8 bis 10 angesessene Unterthanen, so fällt gar leicht in die Augen, daß diese wenige Unterthanen die vielen Gebäude, so zu einem solchen starken Rittersitze nöthig sind, mit ihren Baudiensten nicht bestreiten können.

Eine dergleichen richterliche Ermäßigung findet, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, bey allen ungemessenen Diensten, wenn über deren Unverhältnißmäßigkeit geklaget wird, Statt, und es ist daher kein Zweifel, daß solche auch bey den Baudiensten um so mehr Platz greifen müsse, als die Baudienste weit mehr, als die ordinairen Dienste, der Willkühr des Gutsherrn, nachdem derselbe ein Liebhaber von Bauen ist, oder nicht, ausgesetzet sind.

§. 144.

Daß die Baudienste nur lediglich zu den auf dem Rittergute befindlichen Gebäuden geleistet werden dürfen, welche Einschränkung aus dem wahrscheinlichen Ursprunge der Baudienste überhaupt hergeleitet wird.

Sonst ist zu bemerken, daß diese Baufuhren und Dienste, nur blos auf die Rittersitze und die dazu gehörigen Gebäude gehen, und daher auch weiter nicht ausgedehnet werden können.

In der vorgedachten Chur-Sächsischen Landes-Ordnung vom Jahr 1555, sind die Baudienste ausdrücklich nur hierauf eingeschränket, indem es daselbst titulo von Baufuhren heißet:

> Demnach setzen, wollen und verordnen wir, daß hinführo die Unterthanen in unserm Lande schuldig seyn sollen, zu denen Gebäuden ihrer Ritter-Güter Baufuhren zu thun.

Aus der vorangeführten Churfürstlich Brandenburgischen vor das Herzogthum Magdeburg publicirten Policey-Ordnung vom Jahr 1688. wird man ebenfalls bereits entnommen haben, daß die Unterthanen nur blos zu denen von Alters her befindlichen Gebäuden der Rüttergüter, über ihre ordentliche Dienste, die benöthigte Baufuhren und Handfröhnen zu thun verbunden seyn sollen.

Da ich bereits oben bemerket habe, daß diese Baudienste in verschiedenen Gegenden, wohin man unter andern die Altmark und das Magdeburgische zählen kann, mit dem Namen von Burgfeste bezeichnet werden, so giebet man dabey zugleich zur Erklärung der Etymologie dieses Ausdruckes an, daß vor Alters die Rittersitze der Adlichen, mit einem breiten und tiefen Graben, wovon man auch noch bis anjetzt verschiedene Beyspiele und alte Denkmahle antrift, umgeben, und dadurch in den Stand gesetzet gewesen, daß man sich zu den damahligen unruhigen Zeiten Deutschlands, gegen die feindliche Anfälle sicher stellen können, weshalb sie denn auch den Namen einer Burg geführet hätten.

Weil

Weil nun die Unterthanen die Erlaubniß gehabt hätten, bey einem zu befürchtenden feindlichen Ueberfall mit ihren Vieh und andern Effecten, auf diese Burg oder Rittersitz zu flüchten, und ihnen also, daß selbige im Stande bleiben möchte, selbst gelegen gewesen wäre, so sey daraus die Schuldigkeit derselben, die nöthigen Baufuhren und Baudienste dazu zu leisten, entstanden.

Es scheinet mir diese Erklärung und Meinung von dem Ursprunge der Baudienste nicht ungeschickt, sondern vielmehr der Geschichte der alten Zeiten gar sehr anpassend zu seyn.

Und wenn solche, wie es sehr wahrscheinlich ist, gegründet, so ergiebet sich daraus von selbst, warum diese Schuldigkeit der Unterthanen in allen Gesetzen, nur blos auf den Rittersitz und die dazu gehörigen Gebäude, eingeschränket wird.

§. 145.

Daß die Baudienste sich nur auf die alte Gebäude des Ritterguts, niemahl aber auf solche, die vorhin noch niemahl vorhanden gewesen, erstrecken.

Daß diese Burgfeste oder Baudienste nicht blos auf die Herrschaftlichen auf den Rittersitzen erbaueten Wohnhäuser, sondern auch auf alle daselbst befindliche andere Gebäude gehe, erhellet aus den vorhin angeführten beyden Landes-Gesetzen ganz klar, und es ist auch der täglichen Praxis in allen Ländern und Gegenden gemäß.

Eben diese Gesetze halten aber die Unterthanen nur zu denen Gebäuden, welche vorhin schon auf dem Rittergute gestanden haben, Baudienste zu leisten verpflichtet.

Die Umstände der Landwirthschaft haben sich gegen die vorigen alten Zeiten gar sehr geändert. Es wird mehr Getreide gebauet, und auch mehr Vieh gehalten. Diese Vermehrung der Hauptwirthschafts-Artikel erfordert auch mehr Gebäude an Scheunen und Ställen, und es wird selten ein Rittergut angetroffen, auf welchem die ehemahlige alte Gebäude den jetzt benöthigten Raum enthielten.

Es entstehet daher die ganz natürliche Frage, ob nicht auch zu solchen neuen Gebäuden, die, ob sie gleich vorhin nicht vorhanden gewesen, dennoch zur Bewirthschaftung des Rittergutes nothwendig sind, Baudienste verrichtet werden müsten?

Den Gesetzgebern der beyden vorhin erwähnten Gesetze, hat dieses selber zweifelhaft geschienen. Es hat sich daher in der nach der Churfürstlich Sächsischen Landes-Ordnung ergangenen 33ten *Decision*, der Landesherr die Bestimmung derjenigen Fröhner, die zu denen neuen Gebäuden, so noch niemahl an dem Orte des Rittergutes aufgebauet gewesen, oder zur Erweiterung und Vergrößerung der alten gethan werden müssen, vorbehalten.

In der Magdeburgischen Policey-Ordnung ist dieses Falles wegen, fast ein gleiches verordnet, indem es daselbst c. l. ferner ausdrücklich heisset:

> Wenn aber die Besitzere der Rittergüter, neue Wohnungen und Vorwerks-Gebäude an denen Orten aufführen, wo vor Alters keine gewesen, so soll unsere Magdeburgische Regierung darin jedesmahl ermessen, wie lange und auf was Maße die Unterthanen diesfalls zu dienen schuldig seyn sollen; zu den Gebäuden aber, so auf des Ritterguts Grund und Boden nicht belegen,

sind die Unterthanen weder Pferde noch Handdienste zu leisten pflichtig, sondern damit allerdings zu verschonen.

§. 146.

In wie weit dieses in der natürlichen Billigkeit, und Analogie der Rechte, gegründet sey.

Fast in allen Ländern und Provinzien wird es zu jetzigen Zeiten, bey der so sehr veränderten Wirthschaftsart, an dergleichen Vorfällen, welche durch den Richter näher bestimmet und entschieden werden sollen, nicht fehlen.

Wenn man die Sache nach der natürlichen Billigkeit in Betracht nimmt, so ist ein Unterscheid, ob auf dem Rittergute ganz neue Gebäude, die vorhin niemahls vorhanden gewesen, erbauet, oder die alten nur vergrößert oder verändert werden sollen.

In dem ersten Fall glaube ich nicht, daß die Unterthanen zu dergleichen ganz neuen Gebäuden, wenn sie gleich auf des Ritterguts Grund und Boden erbauet werden, und auch wirklich nothwendig sind, weder Baufuhren noch Handdienste zu leisten angehalten werden können.

Die Industrie, wodurch ein Gutsherr seinen Getreidebau und Viehstand vermehret, ist und bleibet zwar allemahl ein löbliches Unternehmen. Es muß aber solches niemahl zum Schaden eines Dritten gereichen, welcher an dieser Vermehrung keinen Antheil hat.

Solches würde aber geschehen, wenn die Bauern auch zu diesen neuen Gebäuden, weshalb ihnen niemahl eine Schuldigkeit, in Ansehung der Baudienste obgelegen hat, solche zu verrichten, vor schuldig erkannt werden sollten. Sie würden dadurch, daß ich mich dieses juristischen Ausdrucks bedienen darf, offenbar deterioris conditionis werden, und es wäre eine neue Last, zu welcher sie sich niemahl weder ausdrücklich, noch stillschweigend, verpflichtet haben.

Eben so wenig diejenigen Bauern, die den ganzen Herrschaftlichen Acker zu bestellen schuldig sind, ein auf einem vorhin wüste gewesenen und ausgerodeten Fleck angelegtes Vorwerk mit zu bestellen, gezwungen werden können, mag auch solches wegen dergleichen neuen Gebäude, in Ansehung der Baudienste geschehen.

In dem zweyten Fall, wo nur die alten Gebäude vergrößert und verändert werden sollen, würde ich die Unterthanen, wenn diese Veränderung blos in der Breite und Höhe eines Gebäudes geschehen soll, mit ihren dawider angebrachten Beschwerden nicht hören, indem die dazu erforderliche mehrere Bau-Materialien sowohl, als auch die Hand-Arbeit, nur immer eine Kleinigkeit betragen kann.

Wollte ein Gutsherr aber ein Gebäude in der Länge vergrößern, und einige Gebäude anbauen, so erheischet solches allerdings theils mehrere Fuhren, und auch mehrere Handarbeit. Es hat alsdenn eben diejenige Bewandniß, die wir bey den ganz neuen Gebäuden bemerket haben, und es müssen daher auch alle diejenigen Gründe, die wir bey jenen angeführet haben, gelten.

§. 147.

Entscheidung der Frage, ob die Bauern, wenn nahe und entfernte Bau-Materialien von gleicher Güte vorhanden, die leztern aber im Preise wohlfeiler sind, solche anzufahren schuldig, oder nicht vielmehr der Gutsherr die nächsten zu nehmen verbunden sey.

Sehr oft entstehen auch zwischen den Herrschaften und Unterthanen so wohl wegen der Weite der Fuhren, als auch der dabey zu übernehmenden Ladung, allerhand Zwistigkeiten. Es wird daher auch hievon das Nöthige zu erwähnen, und wie dergleichen Vorfälle nach der Billigkeit zu entscheiden, zu bemerken nöthig seyn.

Es träget sich nicht selten zu, daß beydes in der Nähe des Bauortes, und auch in der Ferne desselben, die nöthigen Baumaterialien zu bekommen sind. Die in der Nähe befindlichen sind aber dem Preise nach theurer als die entfernten, sonst aber ihrer innern Beschaffenheit nach von gleicher Güte.

Ganz natürlich ist, daß ein Gutsherr, der sonst keine Rücksicht auf die Erhaltung seiner Unterthanen nehmen will, weil ihm die Fuhren nichts kosten, sondern solche von den Bauern unentgeldlich und außer ihren gewöhnlichen Diensten verrichtet werden müssen, die letztern wählen wird.

Ganz natürlich aber ist es auch, daß die Bauern dagegen protestiren, und, daß die Baumaterialien in der Nähe genommen werden sollen, verlangen werden.

Die Frage kommt also darauf an, ob dieses Begehren der Bauern statt finden, und die Herrschaft, die nähern Baumaterialien vor den weit entfernten, ob sie gleich theurer sind, zu nehmen vor schuldig erkannt werden könne.

Ich setze hiebey allemahl voraus, daß sowohl die nahen als entfernten Baumaterialien von gleicher Güte sind. Denn wäre dieses nicht, sondern die nähern weit schlechter als die entfernten, so würde dem Herrn des Ritterguts nicht zugemuthet werden können, der Bauern Bequemlichkeit halber, untaugliche und unbrauchbare Materialien zu seinen Bauten zu nehmen. In der That litten auch die Bauern selber dabey, indem ein von schlechten Baumaterialien aufgeführtes Gebäude bey weiten nicht so lange, als wenn gute und tüchtige dazu genommen werden, stehen kann, folglich den Unterthanen die abermahligen Baufuhren in kurzer Zeit wieder zur Last fallen müßten.

Ist aber unter dem nahen und entfernten Baumaterialien keine Ungleichheit anzutreffen, so wird man gemeiniglich finden, daß die leztern bey ihrer Entlegenheit blos deshalb wohlfeiler sind, weil zu viele Kosten auf die zu deren Abholung nöthige Fuhren verwendet werden müßten. Kein vernünftiger Bauherr, der auf seine eigene Kosten bauen, und die dazu nöthigen Fuhren aus seinem eigenen Beutel baar bezahlen muß, wird daher dergleichen weit entfernte Baumaterialien vor den nähern wählen.

Wollte nun ein Gutsherr aus der Ursache, daß ihm die Fuhren nichts kosten, sondern solche von den Bauern unentgeldlich, und ohne Abrechnung ihrer ordentlichen Dienste, geleistet werden müssen, die entfernten Baumaterialien den nahen vorziehen, so wäre solches eben so viel, als wenn die Bauern das höher zu stehende Fuhrlohn, dessen Ersparung nur die einzige Bewegungs-Ursache von einem solchen Verfahren der Grundherrschaft seyn kann, baar bezahlen müßten.

Der

Der Gutsherr bereicherte sich solchergestalt mit dem offenbaren Schaden seiner Bauern, welches aber schlechterdings widerrechtlich ist.

Ich bin daher der rechtlichen Meinung, daß in solchen Fällen, wo nahe und entfernte Baumaterialien von gleicher Güte zu bekommen sind, der Bauherr allemahl die erstern den letztern vorzuziehen schuldig sey, und er die Unterthanen, diese letztere anzufahren, nicht anhalten könne.

In dieser Meinung werde ich um so mehr bestärket, als schon vorhin vernünftig und auch rechtlich ist, daß ein jeder Gutsherr seine Unterthanen in den ihnen obliegenden Dienstlasten nach Möglichkeit zu schonen suchen müße, und es geschiehet daher denen, die diese Regel aus einem verblendeten Eigennutz ausser Augen setzen wollen, nicht unrecht, wenn sie hierunter gehörig eingeschränket werden, und ihnen nur dasjenige, was derselben gemäß ist, verstattet wird.

§. 148.

In welchen Fällen vorstehendes eine Ausnahme leide.

Jedoch muß dieses nicht zu weit ausgedehnet, noch dem Gutsherrn bey seinen Bauten die Hände allzu sehr gebunden werden.

Sind die Baumaterialien nur in einer solchen Weite entfernet, daß die Bauern deren Anfuhre ganz bequem in einem Tage verrichten können, so würde der herrschaftlichen Gerechtsame ein gar zu großer Zwang angeleget werden, wenn die Bauern unter dem Vorwande, daß noch nähere vorhanden wären, deren Anfuhre zu verweigern berechtiget seyn sollten.

Es ist z. B. auf einer halben Meile, und auch auf zwey Meilen, gutes und tüchtiges Bauholz zu bekommen. In diesem Fall kann dem Gutsherrn keinesweges, daß er das erstere und nicht das letztere nehmen soll, vorgeschrieben werden, sondern die Bauern müssen schlechterdings dasjenige anfahren, was er ihnen anweiset lässet. Denn wenn auch das nahe in diesem Fall genommen wird, so muß doch fast ein ganzer Tag auf die Anfuhre eines Stück Bauholzes zugebracht werden. Da nun der Bauer, zu einem zwey Meilen weit entfernten Stück Bauholz, auch mehr nicht als einen Tag gebrauchet, so kann auf eine solche kleine Entfernung von ein und einer halben Meile, keine Rücksicht genommen werden, weil vielleicht der Gutsherr, auch außer des wohlfeilern Preises, andere gegründete Ursachen, warum er das entferntere vor dem nähern wählet, haben kann.

Auch träget es sich nicht selten zu, daß ein Gutsherr, der mehrere Güter besitzet, zwey und mehrere Wälder hat, die von dem Bauort nicht alle gleich entfernet liegen. Er findet gut, den näher belegenen Wald, weil das darinn befindliche Holz in dem besten Wachsthum stehet, zu schonen, und das benöthigte Bauholz aus dem entferntern, weil solches schon mehr zur Vollständigkeit seines Wachsthums gediehen ist, zu nehmen.

Hier würde es abermahls sehr hart seyn, wenn die Bauern den Grundherren an einem solchen vernünftigen wirthschaftlichen Verfahren zu hindern befugt seyn sollten. Sie sind es um so weniger, als der in dem nächst vorstehenden §pho angeführte Grund, warum die

die nähere Baumaterialien den entfernten vorzuziehen sind, nehmlich die Ersparung des mehrern Fuhrlohns, von selbst hinweg fällt. Denn von seinem eigenen Holz kann sich der Gutsherr den Preiß selber setzen, wie er will.

Inzwischen muß auch dieses von den Herrschaften nicht gemißbrauchet, und zu weit ausgedehnet werden. Sind ihre mit eigenem Holz versehene Güter zu weit von dem Bauort, und öfters wohl gar in andern Provinzien gelegen, so können dergleichen weite Holzfuhren, wenn näheres Holz zu bekommen ist, den Unterthanen nicht zugemuthet werden, und ein richtig denkender Landwirth wird auch von einer Sache, die seiner Unterthanen Zugrunderichtung nach sich ziehen könnte, von selbst abstehen.

§. 149.

Wie es zu halten, wenn die Baumaterialien von solcher Beschaffenheit sind, daß sie ein jeder Bauer vor sich mit seinem Gespann und Geschirr nicht zwingen kann.

Unter den Baumaterialien, besonders dem Bauholze, befinden sich auch öfters solche Stücke, so ein Bauer mit seinem Gespann und Wagenzeuge fortzubringen nicht im Stande ist. Man mag hiezu unter andern die starken Sageblöcke, und zum Theil auch das Schwellholz rechnen.

Auch hiebey entstehet die Frage, ob die Bauern demohnerachtet dergleichen Bau-Materialien anzufahren vor schuldig geachtet werden können?

Meines Erachtens, ist hiebey ein Unterscheid zu machen, ob die Unterthanen sämmtliche Baumaterialien heran zu schaffen verbunden, oder ob diese Schuldigkeit nur auf gewisse bestimmte Fuhren festgesetzet ist.

In dem erstern Fall können sie auch dergleichen schwere Stücke, in so weit sie zum Bau wirklich nöthig sind, anzufahren, sich nicht entbrechen. Können sie gleich von einem Bauer alleine mit seinen Pferden nicht gezwungen werden, so müssen, wie solches ohnedem bey den Sageblöcken und dem starken Bauholz gewöhnlich ist, zwey und mehrere zusammen spannen.

In dem zweyten Fall hingegen, wo die Baudienstschuldigkeit auf gewisse Fuhren festgesetzet, können dem Bauer keine grössere Lasten, als ein jeder mit seinem Gespann und Pferden fortzubringen im Stande ist, angemuthet werden.

Wäre gleich das sämmtliche Bauholz von solcher Stärke, daß, um solches fortzubringen, zwey Bauern zusammen spannen müßten, so sind sie zwar solches zu thun allerdings schuldig. Billig aber ist es auch, daß ihnen eine solche doppelte Fuhre vor zwey Fuhren angerechnet werden muß.

Im übrigen hat sich eine Herrschaft alsdenn, wenn die Baufuhren der Unterthanen auf etwas gewisses festgesetzet sind, vor deren dabey sehr oft mit unterlaufende Betrügereyen sorgfältig in Acht zu nehmen, und ihnen die Stücke, die sie anfahren sollen, jedesmahl durch den Zimmermann anweisen zu lassen.

Geschiehet dieses nicht, sondern man lässet darunter den Bauern den freyen Willen, so ist nichts natürlicher, als daß sie sich unter allen die schwächsten Stücke aussuchen, die

starken und grossen aber liegen lassen, welche nachher dem Bauherrn, wenn er sie vor Geld anfahren lassen muß, zur doppelten Last fallen.

Ein zweyspänniger Bauer kann ganz füglich ein Stück Kiehnen Mittel-Bauholz zwingen, und ihm daher dergleichen angewiesen werden. Warum aber nicht ein vierspänniger Bauer einen einstieligen Sageblock oder ein Stück stark Bauholz fahren könnte, sehe ich ebenfalls nicht ab, zumal bey den vierspännigen Bauern auch natürlicher Weise das Wagenzeug stärker, und, um schwerere Lasten zu tragen, tüchtiger seyn muß.

§. 150.

Warum die Bauern, wenn ein Gutsherr sein neu zu erbauendes Wohnhaus mit allerhand Zierrathen, die bey dem alten nicht gewesen, ausschmücken will, solche zu holen und anzufahren, nicht schuldig sind.

Die alte teutsche Einfalt ist in unsern Tagen in allen Dingen, besonders aber auch in der Bauart, verschwunden, und man trift davon nur noch wenige Spuren und Ueberbleibsel an.

Es könnte daher einem Gutsherren leicht einfallen, sein auf seinem Rittergute neu zu erbauendes Wohnhaus mit allerhand kostbaren Zierrathen, grossen Vasen und Statüen auszuschmücken. Die Frage würde daher entstehen, ob die zu unbestimmten Baudiensten verpflichtete Unterthanen auch die Zierrathen herbeyzuschaffen und anzufahren, schuldig wären?

Der allgemeine Grundsatz, daß die Unterthanen in ihren Baudiensten durch keine Neuerungen mehr, als sie es vorhin gewesen, beschweret werden können, wird auch diese Frage zu entscheiden hinreichend seyn.

Sind an dem alten Hause schon dergleichen Zierrathen, Vasen und Statüen befindlich gewesen, so wird den Bauern keine neue Last aufgebürdet, wenn sie, auch zu dem neu zu erbauenden dergleichen herbey zu holen, angehalten werden.

Ist aber das alte Gebäude damit nicht versehen gewesen, so kann auch den Bauern durch die Herbeyholung solcher überflüßigen und blos zu Verschwendung gereichenden Dinge keine neue Last aufgebürdet werden.

§. 151.

In wie weit die Bauern, wenn ein Gutsherr auf seine Wirthschaftsgebäude, anstatt der ehemahligen Stroh- und Rohrdächer, Ziegeldächer legen lassen will, die dazu nöthige Ziegel anzufahren, verbunden sind.

Endlich kann auch ein Gutsherr, die vorherige aus Rohr und Stroh bestehende Bedachung seiner Wirthschaftsgebäude mit einem Ziegeldach zu verwechseln, vor rathsam finden.

Ob die zu den Baudiensten verpflichtete Bauern diese Dachziegel anzufahren schuldig sind? ist ebenfalls eine Frage, die entschieden und näher bestimmet zu werden verdienet.

Hat der Grundherr auf des Ritterguts Grund und Boden eine eigene Ziegeley, von welcher diese Steine genommen werden können, so bin ich sehr geneigt, die Bauern

zu solchen Ziegelfuhren, welche alsdenn allemahl eine Kleinigkeit betragen werden, vor schuldig zu erkennen, zumahl sie doch auch das Rohr zu den Rohrdächern, welches nicht immer bey dem Hause wächset, heran zu fahren verbunden gewesen, auch eine Herrschaft dadurch, daß sie durch die Umwechselung der Rohr- und Strohdächer mit Ziegeldächern vor die mehrere Sicherheit ihrer Gebäude gesorget, die den Unterthanen aufliegende Bau-Dienstlasten zugleich mit vermindert, indem solche Gebäude überhaupt bey entstandenen Feuer wenigerer Gefahr ausgesetzet sind.

Müssen aber die Dachziegel in einer gewissen weiten Entfernung herbey geholet werden, so können, meines Erachtens, die Bauern zu dergleichen Fuhren nicht schlechterdings angehalten werden. Jedoch ist dabey mit in Betracht zu nehmen, ob das vorhin auf dem Gebäude gelegene Dach ein Rohrdach gewesen, wozu die Bauern das Rohr herbey holen müssen. In diesem Fall könnten sich dieselben so viel, als diese Rohrfuhren betragen haben, an deren Stelle Ziegelfuhren zu leisten, nicht entbrechen, wenn sie anders, in Ansehung der Weite, einerley Verhältniß haben.

§. 152.

Von dem Botenlaufen der Unterthanen nach der Zeche zum Dienst der Grundherrschaft, und wie solches, wenn damit Mißbrauch getrieben werden will, näher zu bestimmen.

An vielen, und fast den meisten Orten ist es eingeführet, daß die angesessene Einwohner des Dorfes, auf der Herrschaft Verlangen, ausser ihren gewöhnlichen Diensten, an der Zeche, d. i., nach der Reihe, Botenlaufen, und die von der Herrschaft abzuschickende Briefe und andere Sachen abtragen müssen.

Dieser Schuldigkeit sind nicht blos die Dienstpflichtige, sondern gemeiniglich alle Einwohner des Dorfes, so angesessen sind, und eigene Nahrungen haben, unterworfen, dergestalt, daß derjenige, den die Zeche oder Reihe trift, sich dieser Pflicht, es werde bey Tage oder bey Nacht gefodert, schlechterdings unterziehen muß.

So bequem und nützlich diese Obliegenheit der Dorfseinwohner vor eine jede Grundherrschaft ist, so kann sie doch von derselben gar leicht gemißbrauchet, und über die Gebühr ausgedehnet werden, welches hauptsächlich alsdenn geschiehet, wenn sie sich dieses Botenlaufens zu übermäßig weiten Reisen bedienet.

An einigen Orten ist es, wie weit die Unterthanen das Botenlaufen verrichten müssen, festgesetzet, und dabey muß es allerdings gelassen werden.

Ist aber hierunter nichts gewisses bestimmet, so kommt es allerdings auf eine richterliche Ermäßigung, wie weit die Unterthanen geschicket werden können, an.

Die besondere Umstände eines jeden Ortes werden zwar hierunter die beste Richtschnur geben können. Sind aber diese nicht vorhanden, so glaube ich, daß die Unterthanen nach der Billigkeit, über 4 bis 6 Meilen Boten zu laufen, nicht angehalten werden können.

Die Verschiedenheit, ob die Gemeine, die solches zu verrichten schuldig ist, an Einwohnern stark oder schwach sey, wird zu dieser Entscheidung und Bestimmung viel beytragen, indem es natürlich ist, daß in einer an Einwohnern schwachen Gemeine die Zeche

oder Reise weit eher, als in einer starken, herum kommt, folglich der Richter dergleichen Arten von Schuldigkeit in jener mehr, als in dieser, zu mäßigen und einzuschränken Ursache hat.

§. 153.

Daß dieses Botenlaufen nicht weiter, als auf Dinge, so die Wirthschaft und Angelegenheiten des Gutes angehen, extendiret werden könne.

Sonst kann ich bey diesem Botenlaufen an der Zeche nicht unerinnert lassen, daß solches, seinem ersten Ursprunge nach, wohl eigentlich weiter nicht, als auf solche Dinge, welche die Wirthschaft und Angelegenheiten des Gutes angehen, extendiret werden können.

Ein Mißbrauch dieser Schuldigkeit ist es daher, wenn ein Gutsbesitzer, der zugleich ein öffentliches Amt bekleidet, sich des Botenlaufens seiner Unterthanen auch in solchen Dingen, die blos sein Amt betreffen, bedienet.

Ein Gutsherr ist zum Beyspiel zugleich Landrath des Kreises, bey welchen Amte alle Tage Boten erfodert werden. Wollte er dieses Botenlaufen seinen armen Unterthanen aufbürden, so fiele von selbst in die Augen, daß er denselben hierunter offenbar Unrecht thäte, zumahl wenn er so weit ginge, daß er dieses Botenlaufen bey den Landes-Cassen liquidirte, und auf solche Art mit dieser Schuldigkeit seiner Unterthanen einen sträflichen Wucher triebe.

Ich schreibe dieses nicht ohne Grund, und warne einen jeden davor nicht ohne Ursache.

§. 154.

Von der an vielen Orten üblichen Schuldigkeit der Unterthanen, sich, wenn sie nach der Stadt fahren oder gehen, vorher bey der Herrschaft zu melden, und ob solche etwas dahin zu bestellen habe, anzufragen.

Zu den ausserordentlichen Pflichtleistungen der Unterthanen, die sie ausser ihren gewöhnlichen Diensten verrichten müssen, und wobey die Grundherrschaft unmittelbar interessiret ist, kann ferner auch die an einigen Orten eingeführte Schuldigkeit, daß ein jeder Einwohner, der nach der nächst belegenen Stadt fähret oder gehet, sich vorher bey der Herrschaft melden, und, ob solche daselbst einige Gewerbe zu bestellen habe, anfragen, auch solche Bestellungen wirklich übernehmen müsse, zu rechnen.

Es scheinet dieses an und vor sich eine Kleinigkeit, so die herrschaftliche Gerechtsame nicht gar sehr vermehren könne, zu seyn. Sie ist es aber, wenn man die Sache in ihrem Grunde betrachtet, nicht, sondern führet vielmehr viele angenehme Bequemlichkeiten bey sich, und ist auch deshalb nützlich, weil dadurch mancher Bote, der sonst mit baarem Gelde bezahlet, oder am Dienste geschicket werden müste, ersparet werden kann.

Die Ausübung dieser herrschaftlichen Gerechtigkeit ist auch um so eher beyzubehalten, als sie den Unterthanen auf keinerley Art lästig fallen kan, indem ja wohl ein Nachbar den andern, wenn er in die Stadt gehet, ob er etwas dahin zu bestellen habe, zu fragen gewohnet ist, die Herrschaft aber billig ein gleiches Nachbarrecht zu fodern hat.

Diese

Diese Gewohnheit findet man zwar in allen Ländern an den meisten Orten eingeführet. Besonders aber ist sie in Schlesien fast allenthalben üblich, und ich weiß mir, von meiner vorigen Praxis, noch Beyspiele zu erinnern, wo die Unterthanen durch Urtel und Recht zur Beobachtung dieser Schuldigkeit condemniret worden. Inzwischen verstehet sich von selbst, daß diese Art von Pflichtleistung von der Herrschaft nicht gemißbrauchet werden müsse.

Ein dergleichen Mißbrauch würde es seyn, wenn man die in ihren eigenen Angelegenheiten nach der Stadt fahrende oder gehende Unterthanen mit grossen Lasten oder Paqueten, die sie an ihren eigenen Bestellungen hinderten, beschweren wollte.

Dieses Officium humanitatis, wovor es im eigentlichen Verstande nur anzusehen ist, kann so weit nicht extendiret werden, sondern hauptsächlich nur in mündlichen Bestellungen, und Mitbringung solcher kleinen Lasten, die den fahrenden oder gehenden auf keinerley Weise beschweren, bestehen.

§. 155.

Von der zweyten Classe der ausserordentlichen Pflichtleistungen des Bauerstandes, die hauptsächlich das ganze Land und den Landesherren angehen, besonders den Steuern und andern baaren öffentlichen Abgaben, und warum eine jede Grundherrschaft auf deren richtige und prompte Abführung zu dringen Ursache habe.

Zu der zweyten Classe der ausserordentlichen Pflichtleistungen der Unterthanen gehören diejenigen, welche hauptsächlich dem ganzen Lande und dessen Landesherren geleistet werden müssen.

In den meisten Ländern, besonders aber denen, die unter den Königl. Preußl. Zepter stehen, sind die öffentliche Abgaben, die der Landmann entrichten muß, auf die von einem jeden in Besitz habende Grundstücke geleget, und nach dessen Umfange und Güte bestimmet.

Die erste und vornehmste davon führet fast allenthalben den Nahmen von Steuern oder Contribution.

Diese Abgabe ist in monathliche Ratas vertheilet, und das auf einen jeden kommende muß zur gesetzten Zeit prompt, und bey Vermeidung der Execution, abgeführet werden.

Diese Abführung solcher Steuern und Contribution geschiehet zwar von einem jeden angesessenen Einwohner unmittelbar, dergestalt, daß das einem jeden Dorfe zugetheilte Quantum bey dem Schulzen des Dorfes zusammen gebracht, und nachher von einem Mitgliede der Gemeine an die Kreis- Steuer- Casse zur gesetzten Zeit abgeliefert wird.

Finden sich aber Fälle, wo die Glieder der Gemeine die ihnen zu entrichten obliegende Steuern, entweder aus Nachläßigkeit, oder aus Unvermögen abzugeben nicht im Stande sind, so fällt die Abführung derselben der Herrschaft dergestalt zur Last, daß sie davor haften muß, und sich dagegen an den Fundum des in Rückstand gebliebenen Schuldners halten kann.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß eine jede Herrschaft auf die richtige Abführung der landesherrlichen Abgaben ihrer Unterthanen ein wachsames Auge zu halten, gegründete Ursache habe.

Brauchet sie zwar gleich selber von ihrem Rittergute zu den Steuern des Dorfes nicht beyzutragen, so ist es doch sehr rathsam, daß sie sich die Steuerbücher von Zeit zu Zeit vorlegen lasse, um sich dadurch zu unterrichten, ob ein jeder die ihm auferlegte Abgaben gehörig entrichtet, damit ihr wegen Vertretung der von den Unterthanen rückständig gebliebenen Steuer-Reste nichts zur Last fallen möge, sondern sie zu deren Abführung bey Zeiten, und damit sie nicht zu hoch aufschwellen, die gehörige Verfügung treffen könne.

Was ich in dem Vorstehenden von den Steuern und der Contribution gesaget habe, findet auch bey allen baaren öffentlichen Abgaben, die besonders in den Königl. Preußl. Ländern unter den Nahmen von Fouragegeld, Hufen- und Giebelschoß, und doppelten Metzgeldern bekannt sind, und wovon ich bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes, §. 233. die nöthigen Begriffe mitgetheilet habe, Statt. Sie müssen eben so prompt und richtig, als die Steuern selber, abgeführet werden, und die Rückstände davon fallen gleichfalls der Grundherrschaft zur Last und Vertretung.

§. 156.

Von dem Vorspann und Abfuhren, wozu der Bauerstand dem Landesherren verpflichtet ist, worinn solcher gegründet, und in wie weit in der Mark und Pommern die adliche Bauern dazu verbunden.

Ausser diesen baaren öffentlichen Abgaben, ist der Bauer noch zu verschiedenen andern Landespflichten verbunden, welche, ob sie ihm nicht gleich unmittelbar den Beutel ausleeren, dennoch demselben, wenn nicht die gehörige Maaß und Ordnung dabey beobachtet wird, gar sehr lästig werden können.

Unter diesen allgemeinen Schuldigkeiten verdient der Vorspann und Abfuhren, so die Bauern in öffentlichen Angelegenheiten auf Befehl des Landesherren oder seiner Dicasterien verrichten müssen, die meiste Aufmerksamkeit.

Durch dieselben werden seine Pferde angegriffen, und können dabey, wenn nicht richtige Maasse darunter gehalten wird, gar leicht zu Grunde gehen. Daß aber die Seele eines jeden Bauern, im moralischen Verstande genommen, in seinem Gespann bestehe, und er, wenn solches zu Grunde gerichtet wird, auch zugleich mit untergehe, habe ich bereits bey verschiedenen Gelegenheiten bemerket, und ich befürchte nicht, daß mir solches von jemanden widersprochen werden wird.

Die Gestellung des Vorspanns und anderer nöthigen Abfuhren ist zur Beförderung des allgemeinen Bestens, besonders zu Kriegeszeiten, nothwendig und unentbehrlich. Wer aber die Last derselben recht kennet, und wie leicht der Bauerstand dadurch ins Verderben gerathen könne, aus eigner Erfahrung weiß, der wird billig vor den Mißbrauch, der damit getrieben werden kann, erzittern, und einen gerechten Abscheu hegen.

Selbst der Große, Gütige und Weise Friedrich, der Preußens Zepter führet, hat dieses auf das gerechteste eingesehen, und gegen den davon zu machenden Mißbrauch aus eigener Bewegung die allerstrengsten Befehle ergehen lassen.

Besonders sind diejenigen Gegenden hierunter zu beklagen, die an der Heerstrasse, wo alles, was sich des Vorspannes zu bedienen befugt ist, hin und zurücke gehet, belegen sind.

In den Königl. Preußl. Märkischen und Pommerschen Ländern sind die adlichen Bauern nur allein zu den Kriegesfuhren und den damit verknüpften Vorspann verbunden. Der übrige Vorspann ist eine Last, die den Städten und Amts-Unterthanen verbleibet.

§. 157.

Wie die Last des Vorspanns durch eine bey dessen Ausschreibung gemachte vernünftige Einrichtung gar sehr erleichtert werden könne.

Aller Vorspann, er mag von diesen oder jenen geschehen müssen, wird dadurch gar sehr erleichtert, wenn die Abwechselungen deßelben nicht zu weit geleget werden. Denn daß die Pferde bey einer nahen Reise, wenn sie auch gleich öfter dadurch an die Reihe kommen sollten, weit weniger, als bey einer weiten, mitgenommen werden, fällt von selbst in die Augen.

Zu wünschen wäre daher, daß alle diejenigen, die an der Direction des Land-Policeywesens einen Antheil haben, dieses zum Augenmerk nehmen möchten.

Auch bey der Ausschreibung der benöthigten Vorspann kann den Vorspännern, durch eine vernünftige nach der Lage der Kreisörter gemachte Einrichtung, viele Erleichterung verschaffet werden.

Von der Kreisstadt A angerechnet, soll, z. B. eine Vorspann, von zwey bis drey Meilen weit, nach der Gegend von Westen geschehen. Werden hiezu die zwischen der Kreisstadt, und dem zur Abfuhre bestimmten Ort nach Westen zu belegene Bauern genommen, so ist es natürlich, daß diesen eine dergleichen Vorspann, weil sie, nach deren Verrichtung, nur einen kurzen Weg nach Hause haben, bey weiten nicht so beschwerlich fällt, als wenn hiezu Vorspänner von der der Kreisstadt nach Osten gelegenen Gegend gewählet werden.

Diese müssen öfters, bey einer Vorspann von zwey Meilen, einen Rückweg von 4 bis 5 Meilen nehmen, ehe sie wieder nach ihrer Heimath kommen können.

Ich weiß wohl, daß sich dergleichen Dinge nicht nach einer arithmetischen Gewißheit und Genauigkeit bestimmen lassen, zumahl wenn die Vorspann öfters unvermuthet kommt, und daher der Ausschreiber nicht Zeit genug hat, hierunter eine gewiße Ordnung zu beobachten, sondern die ersten und nächsten Pferde, deren er habhaft werden kann, dazu nehmen muß.

Inzwischen wird doch diese Anmerkung, wenn man derselben die gehörige Aufmerksamkeit widmen will, in den gewöhnlichen Fällen allemahl möglich bleiben, und zur Erleichterung der Vorspannslast einen wahren Nutzen stiften können.

§. 158.

In wie weit auch die Herrschaft von den unter dem Pfluge habenden wüsten Bauern-Hufen Vorspann zu leisten schuldig sey.

Die Last des Vorspanns haftet zwar nur allein auf dem Baueracker, und aller Herrschaftliche Ritter- oder Dominial-Acker ist davon gewöhnlicher Weise befreyet.

Inzwischen habe ich bereits in dem vorangeführten ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 33. *Nota* 6. bemerket, daß die Grundherrschaften auch verschiedentlich wüste und unbesetzte Bauerhufen unter dem Pfluge zu haben pflegen, bey diesen Bauerhufen aber unter der Zeit, wenn sie zu dem Dominio gezogen worden, ein Unterscheid gemacht werden müsse, dergestalt, daß besonders in Pommern und den Marken die vor der Classification bey dem Rittergut oder Dominio gewesene, dem Ritter- und Dominial-Acker gleich zu achten, und von denselben kein Vorspann geleistet werden dürfe, dahingegen von den erst nachher wüst gewordenen und unter den herrschaftlichen Pflug gekommenen derselbe ebenfalls verrichtet werden müsse.

Wenn es nun nicht an Vorfällen fehlet, wo die Bauern und Herrschaften dieserhalb in Streit und Zwistigkeiten gerathen, so kann dasjenige, was ich c. l. angeführet, und hier kürzlich wiederholet habe, weil es den Landesgesetzen gemäß ist, ganz sicher zur Richtschnur angenommen werden.

§. 159.

Wie es zu halten sey, wenn diejenige zweyspännige Bauern, welche täglich mit den Pferden zu Hofe dienen müssen, und nur überhaupt zwey Pferde haben, zur Vorspann gefodert werden.

Noch ein anderer Fall kann zwischen den Herrschaften und Unterthanen zu Irrungen in dieser Angelegenheit Anlaß geben.

Wenn zweyspännige Bauern, die nur überhaupt zwey Pferde haben, und dennoch der Herrschaft täglich mit dem Gespann zu dienen, schuldig sind, Landesverspann geben müssen, so ist ganz natürlich, daß sie alsdenn mit ihren Pferden nicht zu Hofe dienen können. Sollte nun der Bauer der Herrschaft den dadurch abgehenden Dienst nicht auf eine andere Art zu vergütigen schuldig seyn, so würde die Last des Vorspanns nicht auf den Bauer, sondern auf den Grundherrn fallen.

Dieses aber wäre der allgemeinen Landesverfassung offenbar zuwider, als nach welcher die Vorspann nicht von dem Herren, sondern lediglich von den Bauern, geschehen muß.

Von selbst ergiebet sich hieraus, daß die Bauern dem Grundherren die dadurch abgehende Hofedienste allerdings auf eine andere Art zu vergütigen schuldig sind. Nur entstehet dabey die Frage, wie solches auf die beste und füglichste Art geschehen könne?

Meines Erachtens, muß der Bauer entweder, wenn die Vorspann in einer solchen Zeit, wo der Pflug schon ausgegangen ist, eintrift, der Herrschaft mit seinen Ochsen, anstatt der Pferde, pflügen, im Winter aber, anstatt der Pferdedienste, mit der Hand dienen.

Nur

Nur noch erst in diesen Tagen habe ich auf einem adlichen Gute, wovon mir eine Taxe aufzunehmen aufgetragen war, die Einrichtung angetroffen, daß die Bauern, wenn sie auf Vorspann sind, mit der Hand dienen müssen.

Da aber ein Gespanndienst jederzeit einem doppelten Handdienste gleich geschätzet zu werden pfleget, so würde eine Herrschaft auch in solchen Fällen, anstatt des abgängigen Gespann-Diensttages, zwey Handdiener zu fodern, wohl berechtiget seyn.

§. 160.

Von den Einquartierungen der Landesherrlichen Truppen, als einer dem Bauerstande nur allein obliegenden Pflicht.

Zu den ausserordentlichen allgemeinen Lasten, die dem Bauerstande in Ansehung des Landes und Landesherrn obliegen, mögen auch die Einquartierungen der auf einem Marsche befindlichen Landesherrlichen Truppen gezählet werden.

Hiezu sind nur allein die Bauern verbunden, und der Gutsherr ist, auf seinem adlichen Hofe und Rittersitz dergleichen ordentlicher Weise einzunehmen, nicht verbunden.

Ein gesitteter von Adel wird es zwar niemahl unterlassen, die bey einer solchen Einquartierung befindliche Herren Officiers bey sich einzuladen, und wenigstens den Commandeur davon Quartier in seinem Hause zu nehmen ersuchen. Niemahl aber kann solches als eine wirkliche Schuldigkeit angesehen werden.

Diese Einquartierungen, wenn sie nur eine oder ein paar Nächte dauern, führen zwar allerdings vor den gemeinen Bauer allerley Unbequemlichkeiten mit sich. Sie werden aber niemahl demselben einen solchen empfindlichen Verlust, wovon er seinen Untergang und Verderben zu befürchten hätte, zuwege bringen.

Nach den allgemeinen Verordnungen muß der gemeine Soldat alles, was er von dem Bauer an Lebensmitteln empfängt und genießet, baar bezahlen. Und ob wohl nicht ein Bauer so unfreundlich seyn wird, daß er nicht diesen seinen Gästen eine freye Mahlzeit anbieten und vorsetzen sollte, so kann doch dieses denselben niemahl ruiniren.

Alle gelieferte Fourage aber, und auch so gar das Lagerstroh, worauf die einquartierte Mannschaft geschlafen hat, bekommt er in den Königl. Preußischen Ländern aus den Landesherrlichen Cassen baar bezahlet.

§. 161.

Von den vielen adlichen Dörfern obliegenden Schuldigkeit, zu den in den Königl. Wäldern anzustellenden Wolfsjagden, die nöthige Mannschaft zu gestellen.

In denjenigen Gegenden, wo große Landesherrliche Wälder belegen, haben viele, auch adliche Dorfschaften, besonders diejenigen, denen ein Holzungsrecht in dergleichen Wäldern zuständig ist, die Schuldigkeit, zu den von Zeit zu Zeit anzustellenden Wolfs-Jagden die gehörige Mannschaft zu gestellen, über sich.

Dieses ist abermahl eine Pflichtleistung, die nur allein die Bauern und Unterthanen angehet, und wobey der Grundherr auf keinerley Art concurriret.

Inzwischen hat doch eine jede Herrschaft aufmerksam zu seyn Ursache, damit von den Jagdbedienten die Unterthanen dadurch nicht zu sehr mitgenommen, oder wohl gar solche, die es zu thun nicht verbunden sind, dazu gezogen werden mögen.

Schon zu alten Zeiten ist von dem Adel in der Chur- und Neumark Brandenburg hierüber mancherley Klage geführet, und daher in dem bekannten Landtages-Receß der Märkschen Stände vom Jahr 1653, welche von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm, glorwürdigsten Andenkens, confirmiret und vollzogen ist, §. 68. folgendes verordnet worden:

> Denjenigen, so in Wolfsjagden zu laufen, und dieselben mit zu verrichten nicht schuldig, soll solche *Servitut* nicht aufgedrungen werden, sondern was von ein und dem andern über die Schuldigkeit geschehen ist, wollen wir selbst nicht anders, als ein *Præcarium* halten, und werden es die Stände ihnen selbst zuträglich zu seyn befinden, daß solche schädliche Thiere nach Möglichkeit weggeräumet werden.
>
> Diejenige, so zu den Wolfsjagden verbunden, wollen wir *civiliter* tractiren, und über die behörige Zeit nicht aufhalten lassen.
>
> Da aber einem und dem andern in die Wolfsjagd zu laufen, oder andere zur Jägerey gehörige *Servitia* zu leisten, sollte zugemuthet werden, welcher derer nicht geständig ist, und *præsumtionem libertatis de jure* für sich hat, wollen wir in solchen Fällen auch dem Rechte seinen Lauf lassen, und das *Onus probandi* keinem andern, als dem es die *Jura communia* zuerkennen, aufdringen.
>
> Sollten *sub prætextu* der Wolfsjagd zu Unzeiten Jagden angestellet, und die Leute dazu *præpostere* angetrieben werden, wollen wir solche *abusus* insgesammt mit Ernst *inhibiren* und abstellen lassen.
>
> Denen von der Ritterschaft und Städten, und denen Schäfern und Unterthanen, welche unsere Wildbanen nicht berühren, kann und soll das Hunde knitteln keinesweges aufgedrungen, noch ihnen das Gesträuche auf ihren Grund und Boden zu räumen und den Acker auszuraden, *inhibiret* werden, sondern es seynd dieselben bey ihrer bisherigen *Libertæt* billig zu belassen.

Es ergiebet sich hieraus ganz deutlich, daß ehedem in diesem Stücke viele Unordnungen mit untergelaufen seyn, und die Jagdbedienten ihre Autorität gar sehr gemißbrauchet haben müssen, weil so gar die Landstände deshalb ein so umständliches Landes-Gravamen darüber anzubringen bewogen worden.

In unsern Tagen herrschet zwar, wie überall, also auch in diesem Fache, weit mehrere Ordnung, dergestalt, daß dergleichen Excesse und Bedrückungen der adlichen Unterthanen von den Forstbedienten so leicht nicht zu befürchten stehen.

Inzwischen kann doch, wenn wider Vermuthen noch etwas ähnliches vorfallen sollte, die vorhin angeführte Churfürstliche Decision und in dem Landtags-Receße vom Jahr 1653 geschehene Verheissung zur Richtschnur dienen.

§. 162.

§. 162.

Von der allgemeinen Schuldigkeit des Bauerstandes, die unter demselben befindliche tüchtige junge Mannschaft zu Krieges-Diensten zu gestellen.

Die Gestellung der zu Kriegesdiensten nöthigen tüchtigen jungen Mannschaft, gehöret mit zu der Zahl derjenigen ausserordentlichen Pflichtleistungen, wozu so wohl der Bürger, als auch besonders der Bauerstand, gegen den ganzen Staat und den Landesherrn verbunden ist.

Daß in unsern Tagen der Miles perpetuus eine allenthalben eingeführte Sache ist, und die Großen Herren zur Beschützung ihrer Staaten zu allen Zeiten mächtige und tüchtige Kriegesheere auf den Beinen zu halten genöthiget sind, ist eine Wahrheit, die nicht erst erwiesen werden darf, sondern wovon die Nothwendigkeit aller Welt vor Augen lieget.

Daß diese Kriegesheere nicht allein zahlreich seyn, sondern auch aus tüchtiger und solcher Mannschaft, auf deren Treue sich die Befehlshabere verlassen können, bestehen müssen, ist ebenfalls unleugbar.

Diese in dem Soldatenstande so nöthige und unentbehrliche Treue, stehet von einem eingebohrnen Landeskinde weit eher, als von einem angeworbenen fremden, welcher weiter nichts, als ein Mercenarius ist, und blos des ihm versprochenen Soldes wegen dienet, zu erwarten. Ein Landeskind bekommt zwar auch seinen Sold. Dieser aber ist bey ihm nicht der einzige Bewegungsgrund. Er ficht zugleich als ein Unterthan vor das Vaterland, und, wenn dadurch die Beschützung des ganzen Staats erhalten wird, so kommt solches seinem und der Seinigen Vermögen und dessen Sicherheit mit zu nutze.

Die Erfahrung lehret auch, daß die National-Truppen bey allen Gelegenheiten besser thun, und mit demselben weit größere Unternehmungen, als mit denen meistentheils aus Fremden bestehenden Kriegesvölkern, ausgeführet werden können.

Ueberhaupt sind die Einwohner eines jeden Landes, das Land beschützen zu helfen, verpflichtet. Da aber dazu nur die tüchtigen gebrauchet werden können, und die übrigen zur Fortsetzung der Nahrungsgeschäfte zurücke bleiben müssen, so folget von selbst, daß alle Landes-Unterthanen, besonders aber der Bauerstand, weil unter demselben gemeiniglich die tüchtigsten befunden werden, Kriegesdienste anzunehmen, verbunden sind.

Dieses habe hier mit wenigen zu berühren um so mehr vor nöthig erachtet, als der größte Theil des gemeinen Mannes in den irrigen Gedanken stehet, daß ihm Gewalt und Unrecht geschehe, wenn seine Söhne zu Soldaten genommen werden.

Die vorhin angeführten Gründe werden ihn, wenn er solche in gehörige Erwägung ziehen will, eines andern belehren, und daher eine Pflicht, die ihm nach der Natur seines Standes nicht erst aufgedrungen werden darf, sondern wozu er schon von selbst als ein Landes-Unterthan verbunden ist, desto williger zu übernehmen bewegen können.

§. 163.

Wie in den Königl. Preuß. Landen dem daraus in dem Bauerstande zu befürchtenden Mangel an Arbeitern zu Kriegeszeiten, auf eine sehr weise Art vorgebeuget worden.

Da inzwischen durch diese Nothwendigkeit dem Nahrungsstande ein großer Theil der besten und tüchtigsten Arbeiter entzogen wird, so ist die Sache wichtig genug, daß

darauf alle mögliche Aufmerksamkeit gerichtet, und hauptsächlich davor, daß dasjenige, was hierunter geschehen muß, in der gehörigen Ordnung geschehe, gesorget werden.

Die große Herren selber sehen wohl ein, daß ihnen an der Erhaltung des Nahrungsstandes, und besonders des Bauerstandes, alles in der Welt gelegen ist, und sie, wenn dieser untergehen sollte, Krieg zu führen und ihre Länder zu beschützen, nicht im Stande seyn würden.

Soll daher eines mit dem andern bestehen, und sowohl tüchtige Kriegesheere unterhalten, als auch der Nahrungsstand ohne Zerrüttung gelassen werden, so fällt von selbst in die Augen, daß hiezu viele Behutsamkeit nöthig, und die Erhaltung dieser doppelten Absichten zu den Meisterstücken der Politik gehöre.

Wenn das Kriegesfeuer schon auf den Gränzen brennet, so ist es nicht mehr Zeit, alsdenn erst an die Erhaltung des richtigen Verhältnisses di ser beyden sich gerade entgegen stehenden Staatsbedürfnisse zu denken. Die Gefahr des Krieges setzet alsdenn alle andere Betrachtungen ausser Augen, und das bekannte Sprichwort, neceſſitas non habet legem, das ist, Noth bricht Eisen, findet nur alleine Statt.

Schon zu Friedenszeiten müssen Mittel angewendet werden, um den Nahrungs-Stand in eine solche Verfassung zu setzen, daß seine Söhne und Mitglieder, die er bey entstandenen Kriegen abgeben muß, nicht gemisset werden, sondern er dem ohnerachtet in einem ungehinderten Fortgange verbleibe.

Wie dieses möglich zu machen sey, hat Preußens weiser König und Beherrscher, durch sein Beyspiel aller Welt gezeiget.

Die Friedensjahre, die seine Länder genossen, hat er hauptsächlich zu der großmüthigen Bemühung, selbige auf alle nur mögliche Art zu bevölkern, und die Anzahl ihrer Einwohner durch ganze Schaaren herein gekommener Fremden zu vermehren, angewandt.

Wer davon näher überzeugt seyn will, der wird durch Nachlesung des im vorigen Jahre, unter dem Titel des Pommerschen und Neumärkschen Wirths, ans Licht getretenen Tractats, hierunter befriediget werden können.

Nicht allein die Größe der dazu angewandten Summen, sondern auch der glückliche Erfolg dieser Königlichen Unternehmungen, ist daraus umständlich zu ersehen.

Bey einem immerwährend fortdauernden Frieden, hätte man vielleicht eine so stark vermehrte Menschenzahl zuletzt vor überflüßig halten können. Bisher aber ist sie es noch nicht gewesen, indem ein jeder seine angewiesene eigene Nahrung hat, und anjetzt erst werden die weisen Absichten, die der große Friederich unter diesen seinen eifrigen Bemühungen gehabt hat, aller Welt offenbar.

Die Anzahl der Menschen, die der jetzt entstandene Krieg mehr, als zu Friedens-Zeiten nöthig sind, erfodert, sind schon in dem Nahrungsstande durch diese Fremdlinge ersetzet, so, daß im Ganzen genommen, es bis anjetzt an Leuten, die den Nahrungsstand fortsetzen können, nicht fehlet a).

a) Man wird vielleicht hiegegen einwenden, daß diese Fremdlinge oder Colonisten, daß ich sie bey ihren bekannten Nahmen nenne, insgesammt mit eigenen Nahrungen angesessen sind, und sie daher den alten Einwohnern in ihren Nahrungen nichts helfen, noch den Abgang der durch den Krieg entzogenen Arbeiter ersetzen können.

Um diesen Einwand zu heben, ist zu bemerken, daß ein grosser Theil solcher Colonisten zwar ihre eigene Wohnungen haben, in Ansehung ihrer Nahrungen aber blos auf Tagelohn angesetzet sind, dergestalt, daß sie sich ihren Lebens = Unterhalt mit ihren Händen verdienen müssen.

Zu Friedenszeiten fanden diese kleine Colonisten bey den vielen öffentlichen Arbeiten, die auf königl. Kosten veranstaltet wurden, genungsame Gelegenheit sich zu ernähren. Da aber zu Kriegeszeiten dergleichen öffentliche Arbeiten in einen Stillstand gerathen, so können nunmehro solche Colonisten von den alten Landeseinwohnern zu ihren Geschäften, wie sich solches in der Folge genungsam zeigen wird, gebrauchet werden. Und in dieser Absicht bleibet es allemahl wahr, daß durch dieselben die Zahl der im Kriege aus dem Nahrungs-Stande mehr abgehenden Arbeiter schon vorhin, auf eine sehr weise Art, ersetzet worden sey.

Ist solches gleich vor die alten Einwohner mit etwas mehrerer Unbequemlichkeit verknüpfet, so wird es doch im Ganzen nicht so leicht an Menschen und Arbeitern fehlen. Wenigstens ist gewiß, daß dem davon zu befürchtenden Mangel hiedurch gar sehr vorgebeuget worden.

§. 164.

Warum wegen Aushebung der jungen Mannschaft schon zu Friedenszeiten die gehörige Ordnung gemachet werden müsse.

Nicht allein zu Krieges- sondern auch Friedenszeiten, ist hierunter vor gute Ordnung zu sorgen, und dahin, daß die Aushebung der zur Vollständigkeit der Kriegesheere nöthigen jungen Mannschaft, nicht zum offenbaren Verderben des Nahrungsstandes gereiche, zu sehen nöthig.

Beydes, das Land und auch die zu dessen Beschützung erforderliche Kriegesheere, gehören dem Landesherrn, und es ist demselben an der Erhaltung des einen so wohl, als des andern, gelegen.

Zu Friedenszeiten lässet sich hierunter weit leichter eine gute Ordnung erhalten, als wenn die Kriegesflamme bereits ausgebrochen ist, und vieles, so sonst vermieden werden können, wegen dringender Umstände geschehen muß.

Die hierunter zu Friedenszeiten festgesetzte Ordnung hat auch alsdenn, wenn schon wirklich Krieg ist, seinen Einfluß, und kann, der mehr dringenden Nothwendigkeit ohnerachtet, zur Richtschnur genommen werden.

Ich werde hier abermahl bey den Einrichtungen, die deshalb in den Königlich Preußischen Ländern gemachet worden sind, stehen bleiben, indem diese allemahl nachahmungswürdig sind. Denn unter den Königlichen Preußischen Zepter ist man so wohl vor die Erhaltung tüchtiger und siegreicher Kriegesheere, als auch vor den blühenden Zustand des unter den Händen des Landmanns sich befindenden Nahrungsstandes, besorget.

§. 165.

Was in den Königl. Preußl. Landen, um diese Ordnung zu erhalten, vor Verfügungen getroffen worden.

Ehedem war in diesen Ländern nicht diejenige gute Ordnung, die man anjetzt darinn antrift, wahrzunehmen.

Man war zwar, daß die Landeskinder die besten Soldaten wären, überzeuget. Man hatte aber an eine verhältnißmäßige Vertheilung der verschiedenen Distrikte an die verschiedene Regimenter noch nicht gedacht.

Hieraus entstand die dem Lande sehr schädliche Folge, daß ein Regiment dem andern in Enrollirung der Recruten vorzugreifen suchte. Hiedurch wurde das ganze Land in eine gewisse Verwirrung gesetzet, indem niemand wuste, an wen er sich, bey entstandenen Excessen, zu wenden hätte.

Um dieses zu heben, sind anjetzt einem jeden Regiment, so wohl von der Reuterey als den Fußvölkern, gewisse Distrikte angewiesen, aus welchen alleine nur sie die zum vollzähligmachen erforderliche Mannschaft nehmen können.

Hiedurch haben die Besitzer der Landgüter den Vortheil gewonnen, daß sie diejenigen Befehlshaber der Königlichen Truppen, mit denen sie es hierunter zu thun haben, auf eine zuverläßige Art wissen, und sich an dieselben in allen vorfallenden Gelegenheiten, wenn ihnen hie und da zu nahe geschehen will, wenden können.

Des jetzt regierenden Königs Majestät, dem nichts so sehr, als die Wohlfarth seiner sämmtlichen Unterthanen, am Herzen lieget, haben überdem die Verfügung getroffen, daß bey denen Aushebungen der zu Kriegesdiensten tüchtigen jungen Mannschaft jederzeit der Landrath des Kreises mit gegenwärtig seyn, und ohne dessen Beypflichtung nichts geschehen muß.

Die Absicht dieser heilsamen Verfügung zielet hauptsächlich dahin ab, daß das Land nicht ohne Noth bedrucket, und von Leuten, die zum Ackerbau nothwendig sind, in den Kriegesheeren aber gar wohl entbehret werden können, entblößet werde.

Um hierunter Ihre Königliche Wachsamkeit vor die Wohlfarth des Landes noch mehr zu bezeigen, ist die sehr nöthige und nützliche Verfügung getroffen worden, daß ein jedes Regiment eine gewisse Anzahl von Ausländern, die allemahl in den Listen getreulich aufzuführen ist, haben muß. Wäre dieses nicht, so würde der Landmann, wenn das Kriegesheer aus lauter Landeskindern bestehen sollte, an Einwohnern und Arbeitern gar zu sehr geschwächet werden. Hiedurch aber wird solches sehr weislich vermieden, und die von dem Lande zu bewirkende Vollzählichkeit so wichtiger Armeen erträglich gemacht.

Um den Nahrungsstand des Landmanns so wenig als möglich zu unterbrechen, ist unter andern auch verordnet, daß die einzigen Söhne, der in Nahrung stehenden Eltern, wenn diese solche fernerhin, wegen Alter oder anderer Ursachen halber, fortzusetzen nicht im Stande sind, nicht allein von der Enrollirung gänzlich frey bleiben, sondern auch, wenn sie schon wirklich in Reihe und Gliedern stehen, und der Vater entweder gestorben, oder seine Nahrung natürlicher Schwachheiten halber zu betreiben unvermögend ist, ihrer Dienste erlassen werden sollen.

Obgleich Pack- Proviant- und Artilleriekne chte zu Kriegeszeiten aus dem Lande auszuheben, unumgänglich nothwendig ist, so stehet doch keinem derer Herren Officiere frey, die vor seine Person benöthigten Bedi nte und Reitknechte aus dem Canton zu nehmen, sondern ein jeder derselben ist, sich solche selber zu schaffen und zu miethen, verbunden.

Wie sehr die Entvölkerung des Landes dadurch vermieden werde, fällt von selbst in die Augen, und man wird fast bey einem jeden Schritt, den der große Friederich hier-

unter

unter gethan hat, seine ausnehmende Vorsorge vor den Ländlichen Nahrungsstand gewahr.

§. 166.

Daß, um unter den Regimentern selber allen Streit zu vermeiden, der Geburtsort zur Richtschnur in der Entscheidung solches Zwistes bestimmet sey, welches durch ein Beyspiel näher erläutert wird.

Damit auch die Regimenter selber wegen der zu eines Regiments Canton gehörigen jungen Mannschaft nicht in Streit und Uneinigkeit gerathen mögen, so ist festgesetzet, daß bey einem jeden, der zu Kriegesdiensten tüchtig ist, der Ort seiner Geburt, das Regiment zu welchem er gehöret, bestimmen soll.

Es kann daher ein Vater zwey und mehrere Söhne haben, deren jeder unter ein anderes Regiment stehet. Solches trift man sehr oft bey den Hirten, Schäfern und andern dergleichen Leuten, welche ihren Aufenthalt öfters verändern, an.

Auch träget es sich öfters zu, daß ein Bauersmann, der in fremde Länder entlaufen, nachher aber in sein Vaterland zurück gekehret ist, und in der Fremde Söhne erzeuget hat; da denn die Frage entstehet, welchem Regiment an diesen in der Fremde erzeugten Söhnen ein Enrollirungs-Recht zuständig sey.

Nur noch erst vor kurzen hat sich in meiner Nachbarschaft ein dergleichen Fall ereignet. Ein Bauer aus einem Dorfe, welches zu den Cantons des Regiments A gehöret, lief vor einigen Jahren nach Pohlen, und zeugete daselbst einen Sohn, kehrte aber nach einiger Zeit wieder ins Land zurück, und hielte sich verschiedene Jahre an einem Orte, welcher unter der Enrollirung des Regiments B gehöret, auf, kam aber endlich wieder in das Dorf, aus welchem er entlaufen war.

Hiebey nun entstund die Frage, ob der in Pohlen erzeugete Sohn dem Regiment A oder B zuständig sey?

Wenn er nicht, wie von den Beschützern des Colonistenwesens behauptet wird, als ein von aller Enrollirung eximirter Colonist angesehen werden kann, so ist offenbar, daß hier der Geburtsort dieses Menschen, weil derselbe in einem fremden Lande gelegen, folglich keinem von beyden Regimentern zugehöret, nicht zur Entscheidung anzunehmen ist. Das Regiment B kann also natürlicher Weise an diesen jungen Menschen, weil er in deßelben Canton nicht gebohren, sondern darinn nur bis zu einem gewissen Alter erzogen worden, keinen Anspruch machen. Es muß vielmehr, da der Geburtsort hinweg fället, auf das Forum originis, d. i. den Ort, wo der Vater unterthänig ist, Rücksicht genommen werden, und hieraus ist offenbar, daß dieser Krieges-Candidat, wenn ihm nicht das Recht der Colonisten-Freyheit zu statten kommen könnte, dem Regiment A, weil solches den Ort der Unterthänigkeit des Vaters unter seinen Canton hat, zugehöre.

Ich habe diesen Fall wohlbedächtig zum Beyspiel anführen wollen, damit ein jeder die Regeln, die bey dergleichen Umständen zu beobachten sind, näher kennen lernen möge.

§. 167.

Daß in den Königl. Preußl. Landen die fremde Colonisten von allen Kriegesdiensten frey sind, und warum solches billig, auch dem Lande selber nützlich sey.

Sonst ist annoch, wie schon aus dem nächst vorstehenden §. beyläufig entnommen werden können, zu bemerken, daß in den Königl. Preußl. Landen die fremde Colonisten von aller Werbung und Enrollirung gänzlich befreyet sind, so, daß weder sie, noch ihre Söhne, sie mögen ausserhalb Landes oder in dem Lande geboren seyn, niemahls zum Soldatenstande gezwungen werden können, weshalb sie auch in keinen Cantons-Listen aufgeführet sind.

Es war dieses eine Bedingung, so sich diese Fremdlinge bey ihrem Anerbieten, ihr Vaterland zu verlassen, und sich unter Königl. Preußl. Schutz zu begeben, machten. Da ihnen nun solches versprochen worden, so ist es auch gerecht und billig, daß das hierunter gegebene Wort erfüllet werde.

Dem Staate selber ist an der unverbrüchlichen Erfüllung dieses Versprechens gelegen, indem, wenn solches nicht geschehen sollte, dadurch der fernern Bevölkerung des Landes, die bey so öfters entstehenden Kriegen immer nöthig seyn wird, eine große Hinderniß in den Weg geleget werden würde.

Auch die Regimenter und das Königl. Kriegesheer leiden hierunter nicht das geringste. Denn sie hätten ja, wenn diese Fremdlinge nicht ins Land gekommen wären, sich ohnedem blos mit den Eingebohrneu begnügen müssen. Vielmehr wird, wie schon oben erwähnet worden, durch diese Bevölkerung möglich gemacht, daß das Land von seinen Eingebornen, ohne dabey gänzlich zu Grunde zu gehen, die erfoderliche Mannschaften noch immerhin gestellen kann.

§. 168.

Von der *Prægravation*, die den Dorfschaften, worinn vorzüglich viele grosse und starke junge Leute befindlich sind, bey dieser Einrichtung wiederfähret, und wie solche gar leicht gehoben werden könne.

Es ist bereits §. 162. erinnert worden, daß die zu den Kriegesheeren auszuhebende Mannschaft, wie sich solches ohnedem von selbst verstehet, tüchtig seyn müsse.

Zu dieser Tüchtigkeit wird, wie jedermann bekannt ist, theils eine vorzügliche Größe, und theils eine verhältnißmäßige Leibesstärke, erfodert.

Schwache und kleine Soldaten sind zu den Uebungen, so von ihnen gefodert werden, nicht geschickt, und zu allen Zeiten hat man darauf gesehen, daß die zur Beschützung des Landes bestimmte Kriegesleute dergleichen Eigenschaften an sich haben müssen.

Die Erfahrung lehret aber, daß nicht an allen Orten bey den daselbst erzeugten Personen männlichen Geschlechts eine gleiche Größe und Leibesstärke angetroffen wird. Vielmehr findet man, daß in einigen Dörfern lauter kleinartige Leute sind, dahingegen in andern alles, was nur zu seinem vollständigen Wachsthum gelanget, von einer vorzüglich ansehnlichen Größe und Stärke ist.

Da nun die Regimenter nothwendiger Weise die zu den Kriegesdiensten tüchtige Leute, da, wo sie solche finden, ohne sich an ein Verhältniß zwischen den Oertern selber

kehren

kehren zu können, nehmen müssen, so entstehet daraus die natürliche Folge, daß hierunter öfters ein Ort vor den andern gar sehr leide.

Von den Regimentern kann zwar, aus den vorhin angeführten Ursachen, hierunter keine Ausgleichung erwartet werden. Inzwischen wäre es doch billig, daß hierauf von Seiten der Landespolicey gedacht würde.

Die Schuldigkeit, zu den Kriegesheeren die erfoderliche tüchtige Mannschaft zu liefern, ist eine allgemeine Pflicht, die dem ganzen Lande oblieget. In allen dergleichen allgemeinen Landespflichten aber ist ein genaues Verhältniß, damit nicht ein Ort vor dem andern prägraviret werde, zu beobachten.

Bey den vorangeführten Umständen ist eine dergleichen Prægravation wegen Aushebung der zu Kriegesdiensten tüchtigen Rekruten nicht zu vermeiden.

Oefter zweymahl kleinere Dorfschaften, wo die jungen Mannsleute zu einem besondern Wachsthum geneiget sind, verlieren doppelt so viele Arbeiter, als zweymahl so viel grössere, in welchen nichts, als untaugliche Krepel angetroffen werden.

Billig und abermahl billig wäre es daher, daß denen Dörfern, die eine unverhältnißmäßige Anzahl von Arbeitern hierdurch verlieren, solche von den andern Dörfern des Cantons wiederum vergütiget und ersetzet werde.

Die Dörfer, A, B, C, & D, haben lauter große und zu Kriegesdiensten tüchtige junge Leute, dahingegen die Regimenter aus den andern Dörfern des Cantons wenig oder gar nichts nehmen können. Was ist daher billiger, und natürlicher, als daß diese verschont gebliebene Dörfer die andern, die so zu sagen, die Last des ganzen Cantons getragen haben, schadlos halten, und ihnen dagegen so viel tüchtige Ackerarbeiter, als jene über das Verhältniß der allgemeinen Verbindlichkeit verloren haben, abgeben.

Geschiehet dieses nicht, so verlieret die Aushebung der jungen Mannschaft zu Kriegesdiensten die Natur einer gemeinen Landespflicht. Es werden dadurch verschiedene durch der andern Schaden und Nachtheil erhalten, und diese hinwiederum durch das Verschonen, so jenen wiederfahren muß, zu Grunde gerichtet.

Bis hieher ist zwar an eine dergleichen gerechte und billige Ausgleichung dieser Last noch nicht gedacht worden. Ich zweifle aber nicht, daß, wenn die Wächter des Landes die von mir deshalb angeführten Gründe in nähern Betracht zu nehmen geruhen wollten, sie dadurch, auch hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, und gewisse Regeln, nach welchen bey dieser Ausgleichung zu verfahren wäre, festzusetzen, bewogen werden würden.

§. 169.

Warum die in andern Ländern eingeführte Verfassung, vermöge welcher die Stände die benöthigte Rekrutenzahl selber auszuheben und zu liefern befugt sind, nicht rathsam sey.

In andern Staaten und Ländern ist gemeiniglich die Gestellung der jungen Mannschaft, die jährlich, um die Laudesherrliche Kriegesheere vollzählig zu machen, erfodert wird, den Landständen selber überlassen.

Ich leugne nicht, daß hiebey, in Ansehung der Dorfschaften, eine weit genauere Gleichheit beobachtet, und alle Prægravationen vermieden werden können.

Allein hiedurch wiederfähret zwar dem Lande und dessen Einwohnern eine gewiße Erleichterung. Die Kriegesheere eines solchen Landesherrn sind aber desto mehr der Gefahr, mit untauglicher Mannschaft beläſtiget zu werden, ausgesetzet.

Wenn man nun in Erwägung ziehet, daß die Erhaltung des Landes, und Versorgung der Kriegesheere mit tüchtigen Soldaten, zwey gleich nothwendige Stücke des Staats sind, dergestalt, daß eines ohne das andere nicht wohl bestehen kann, so wird der Schein von Vorzüglichkeit, den diese in andern Ländern übliche Verfassung hat, von selbst wegfallen, und es allemahl der sicherste und beste Weg bleiben, daß der Landesherr die zur Vollzähligmachung seiner Kriegesheere nöthige Mannschaft selber aus seinen Landen aufzeichnen lasse.

Wird nur die in dem nächst vorstehenden §pho bemerkte Ausgleichung der verschiedenen Dorfschaften dabey nicht gänzlich auſſer Augen gesetzet, so werden auch alle dagegen einzuwendende Zweifel von selbst hinweg fallen.

§. 170.

Warum auch die Verfolgung der Deserteurs eine allgemeine Pflicht sey, die allen Einwohnern des Landes, besonders aber dem Bauerstande, oblieget.

In großen Kriegesheeren, bey welchen viele ausländische Mannschaft mit untermenget ist, kann nicht leicht unterbleiben, daß es nicht unter denselben, auch selbst zu Friedenszeiten, verschiedene Mißvergnügte, und folglich auch eine Menge von Ueberläufern oder Deserteurs geben sollte.

Daß dem ganzen Staat, folglich auch einem jeden Einwohner des Landes, an der Treue der zu seiner Beschützung bestellten Kriegesleute gelegen sey, habe ich schon oben bemerket.

Von selbst aber folget hieraus, daß auch ein jeder Landmann und Einwohner dergleichen treulose Kriegesknechte auf ihrer Flucht wieder einzuholen, und sie zu ihren Fahnen zurücke zu bringen, vor schuldig erachtet werden müsse.

Ein jeder der solches beobachtet, übet eine Handlung aus, so die allgemeine Wohlfarth des Staats, und folglich auch sein eigenes Beste von ihm fodert.

Die Königl. Preußischen Gesetze haben daher den sämmtlichen Unterthanen des Landes, besonders aber dem Bauerstande in demselben, weil solcher die meiste Fähigkeit und Gelegenheit dazu hat, nichts unrechtes, noch wider die Natur seiner ihm schon von selbst obliegenden Pflichten aufgebürdet, wenn sie ihn auf vorher gegangene gebührende Anzeige, die aus den Kriegesheeren entwichene Treulose zu verfolgen, und, im Fall sie solche antreffen, und sich deren bemächtigen können, wiederum an die Regimenter zurück zu liefern, verbindlich gemachet.

Dieses mag also nicht allein einen jeden von der Gerechtigkeit dieser Anordnung überzeugen, sondern ihn auch zugleich zu einer Pflicht, die ihm schon vorhin als Landes-Einwohner von selbst oblieget, desto williger machen.

Denn auch selbst in denen Ländern, wo die Verfolgung und Anhaltung der treulosen Flüchtlinge eines Kriegesheeres nicht durch ausdrückliche Gesetze verordnet worden,

ist

ist solches eine Schuldigkeit, die ein treuer Unterthan, er sey wes Standes er wolle, ohne sich strafwürdig zu machen, nie unterlassen kann.

Mit Recht zählen wir daher diese Schuldigkeit zu den allgemeinen Pflichten, die, auch besonders dem Bauerstande, gegen das ganze Land und den Landesherrn zu beobachten gebühret.

§. 177.

Was dieserhalb in den Königlichen Preußischen Staaten verordnet worden.

In den Königlichen Preußischen Landen sind verschiedene Verordnungen, um diese Pflicht der Unterthanen desto wirksamer zu machen, ergangen, wozu besonders folgende gehören.

In allen Besatzungsorten, wo mehrere Regimenter oder auch nur Compagnien beysammen stehen, wird, so bald die Desertion eines Soldaten bekannt geworden ist, die so genannte Lermkanone gelöset, und durch ein dreymahliges Abfeuern derselben, den nächst belegenen Dorfschaften das Zeichen, daß eine Desertion vorgegangen sey, gegeben.

So bald solches gehöret worden, muß in den Dorfschaften die Sturm-Glocke gezogen, und die dadurch zusammen gerufene Gemeine theils zur Durchsuchung der ganzen Feldmark, und besonders des darauf befindlichen Gebüsches, beordert, theils aber auch zum Wachehalten auf den Wegen und Straßen vertheilet werden.

Diese ausgestellte Wachen müssen nicht eher, als nach Verfliessung von 3 Tagen, oder bis sie deshalb von dem Regiment nähere Befehle erhalten haben, abgehen.

An denen Orten, wo das Zeichen der Lermkanone nicht füglich gehöret werden kann, sondern die Nachricht von der geschehenen Desertion durch die nachsetzenden Officiere oder Unterofficiere überbracht wird, muß ein gleiches geschehen.

Es fehlet nicht an häufigen Beyspielen, daß durch diese vernünftige Veranstaltungen manche treulose Flüchtlinge, die sonst gewiß durchgekommen seyn, und ihren bösen Endzweck erreichet haben würden, ertappet und wieder zurück gebracht worden.

Einer jeden Gemeine, die durch ihre hierunter bewiesene Wachsamkeit solche Deserteurs aufgefangen und zurück geliefert hat, ist zur Belohnung und Vergütigung ihrer dabey gehabten Versäumniß, für einen jeden Mann, den sie einbringet, eine Vergeltung von 10 Rthlr. ausgesetzet, welche ihnen so fort von dem Regiment, zu welchem der ertappte Deserteur gehöret, ohnweigerlich bezahlet werden muß.

Ausserdem ist noch verordnet, daß niemand einen Soldaten, der ihm begegnet, oder den er sonst an einem Ort antrift, ohne sich von demselben einen glaubwürdigen Erlaubniß-Paß vorzeigen zu lassen, paßiren lassen muß. Geschiehet dieses nicht, und der Deserteur bekennt bey seiner künftigen Aussage, daß er auf seiner Flucht ein Dorf paßiret, oder jemanden, ohne wegen seines Passes befraget zu werden, begegnet sey, so ist in den Gesetzen auf die Unterlassung dieses Befehls eine sehr harte Strafe bestimmet.

Es ist zwar dieses alles in den deshalb ergangenen Edicten auf das genaueste vorgeschrieben. Da ich aber aus der Erfahrung weiß, daß die wenigsten Landleute hievon die erfoderliche Kenntniß haben, und daher bey einer so wichtigen Sache, die ihnen unzähligen Verdruß, und öfters die empfindlichsten Leibesstrafen zuziehen kann, nicht die erforder-

liche Aufmerksamkeit bezeigen, so habe ich um so mehr nöthig erachtet, dieses alles, zu eines jeden Warnung, hier ganz eigentlich zu wiederholen.

Kann ich gleich nicht, daß die Bauern selber diesen meinen Aufsatz lesen werden, verlangen, so wird doch vielleicht die Grundherrschaften dieser kurze Innbegriff der ihnen und ihren Unterthanen hierunter obliegenden Schuldigkeit aufmerksam machen, und sie, auch ihre Gemeinen deshalb vor Unglück zu bewahren, bewegen können.

Denen Richtern aber, die in dergleichen Fällen zu erkennen haben, kann dieser Abriß der Gesetze ebenfalls zur Richtschnur und Anweisung dienen.

§. 172.

Von den von den Bauern bey Pest- und Viehsterbens-Gefahr an den Landesgränzen zu verrichtenden Wachen, und was bey dieser Schuldigkeit zum Grunde zu legen.

Unter den allgemeinen Pflichten, wozu der Bauerstand gegen das ganze Land und den Landesherren verbunden ist, kann auch die Schuldigkeit desselben, zu Pestzeiten und bey einem in den benachbarten Ländern entstandenen Viehsterben, die benöthigten Wachen zu geben, nicht vergessen werden.

Von der ersten Art dieser Landes-Wachen, daß ich sie so nennen darf, hat man zu jetzigen Zeiten zwar wenigere Beyspiele, als von der letztern.

Inzwischen ist sie doch nicht ganz und gar ungewöhnlich, indem sie nur noch etwa vor 9 oder 10 Jahren an der benachbarten Gränze des Königreichs Pohlen ausgestellet werden musten.

Von der letzten Art der Landeswachen giebet es in unsern Tagen weit häufigere Exempel, und es sind kaum 2 und 3 Jahre verflossen, da selbige ebenfalls an den Gränzen des benachbarten Pohlens, auszusetzen nöthig befunden wurden.

Inzwischen kommen sie beyde darin überein, daß alle diejenige Einwohner des Landes, die der Gefahr des Menschen- oder Viehsterbens ausgesetzet, dazu verbunden sind. Diese Last blos denen Gränzorten zuzuschieben, würde theils ohnmöglich fallen, theils aber ungerecht seyn. Denn obgleich die Gränz-Oerter der Gefahr der Pest oder des Viehsterbens am ersten ausgesetzet sind, so ist doch auch gewiß, daß, wenn diese angestecket worden, die ganze Gegend, und zuletzt das ganze Land gleicher Gefahr ausgesetzet seyn würde.

Eine solche gemeinschaftliche Gefahr auch mit vereinigten und gemeinschaftlichen Kräften abzuwenden, kann daher nicht anders, als vor höchst gerecht und billig, angesehen werden.

Dieses ist überhaupt der Grund, worauf die Schuldigkeit der Landes-Einwohner, bey Pest- und Viehsterbens-Zeiten die erforderliche Wachen zu geben, beruhet.

§. 173.

Nach welchen Grundsätzen so wohl die Pest- als Viehseuch-Wachen zu vertheilen.

Daß diese Pflichtleistung, besonders wenn sich dergleichen Gefahr zu einer solchen Zeit, wo alles mit der Feldarbeit beschäftiget ist, hervor thut, mit vielen Beschwerlichkeiten, besonders vor die Entfernten, verknüpfet sey, giebet die Natur der Sache von selbst.

Inzwi-

Inzwischen stehet nicht zu leugnen, daß diese Last durch die unrichtige Vertheilung derselben, die man hin und wieder wahrnimmt, gar sehr vermehret wird.

Bey einer Pestgefahr sind alle Einwohner des Landes, ohne Unterscheid des Standes und ihrer Nahrung, derselben ausgesetzet. Mir kommt es daher ungemein billig und gerecht vor, daß auch alle Einwohner zu den deshalb nöthigen Wachen, das ihrige beytragen, und diejenige, die es ihres Standes wegen nicht selber verrichten können, solche durch andre auf ihre Kosten thun lassen müssen.

Bey den in der Nachbarschaft graßirenden Viehseuchen ist das sämmtliche Rind-Vieh in Gefahr.

Mir kommt es daher ebenfalls sehr natürlich vor, daß zu den dieserhalb erforderlichen Landeswachen alle diejenige, die eigenes Vieh haben, nach dem Verhältniß ihres Viehstandes, gezogen, und mit eben demjenigen Unterscheide, wie vorhin bemerket worden, zu deren Verrichtung angehalten werden müssen.

§. 174.

Warum es daher ungerecht und unbillig sey, wenn die Städtische Einwohner mit den Viehseuch-Wachen verschonet werden wollen.

Eine solche natürliche und billige Vertheilung dieser Last, nimmt man aber, wenn sich dergleichen Fälle ereignen, gemeiniglich nicht wahr.

Man ist schon einmahl gewohnet, den armen Bauer als das einzige allgemeine lastbare Thier, welches alle Bürden tragen muß, anzusehen. Aus diesem Grunde wird ihm auch nur gemeiniglich die Beschwerlichkeit solcher Viehseuchwachen zugeschoben, ohne an den wahren Grund und Absicht, warum solche bestellet werden müssen, zu denken.

Bey dieser ausser Augensetzung des wirklichen Endzwecks solcher Landwachen, werden die Städte und deren Einwohner fast gänzlich dabey übergangen, da doch bekannt ist, daß deren Viehstand öfters mehr, als nicht 10 bis 12 Dörfer in sich fassen, beträget, und sie daher, wenn das Viehsterben überhand nimmt, und über die Landesgränzen dringet, einer eben so großen, und fast noch größern Gefahr, als der Landmann, ausgesetzet sind.

Bey genauerer Ueberlegung dieser wahrhaften Umstände, wird es, wie ich glaube, schwer halten, einen vernünftigen Grund anzugeben, warum die städtische Einwohner von dergleichen Viehseuchwachen verschonet, und diese Last nur allein dem Bauerstande auf den Hals gewälzet werden solle.

Inzwischen lehret die Erfahrung, daß solches nicht geschiehet, sondern der Bauer, dem diese Last durch die Verschonung anderer Gleichpflichtschuldigen verdoppelt wird, alles alleine thun muß.

§. 175.

Daß auch die Bruchbesitzer hiebey zu übersehen, eben so unbillig sey.

Man findet, daß nicht allein die Städtische Einwohner hierin übersehen werden, sondern es haben sich auch an vielen Orten die Bruchbesitzer, die keinen eigentlichen Acker-Bau haben, sondern deren Hauptnahrung in der Viehzucht bestehet, von dieser Schuldigkeit ausnehmen und dadurch die Last des eigentlichen Bauerstandes vergrößern wollen.

Schon der einzige vorhin angeführte Umstand, daß sich diese Bruchbesitzer hauptsächlich von der Viehzucht ernähren, leget klar vor Augen, daß deren Befreyung von den Viehseuchwachen höchst ungerecht und unbillig sey.

Eben sie sind es, die bey einem überhand nehmenden und eindringenden Viehsterben die meiste Gefahr laufen. Der Bauer kann durch das Viehsterben nur einen Theil seines Vermögens verlieren. Der Bruchbesitzer aber verlieret, wenn ihn dasselbe trift, alles. Ist es daher nicht höchst widersinnig, daß derjenige, dessen ganzer Nahrungsstand durch das Viehsterben in Gefahr gesetzet wird, zu dessen Abwendung nichts beytragen, sondern ein anderer, der davon weit weniger zu befürchten hat, die deshalb nöthige Lasten vor ihm mit übernehmen soll?

Gemeiniglich pflegen sich diese Bruchbesitzer auf ihre erhaltene Privilegien, vermöge deren sie von allen Landes-Lasten und Abgaben befreyet sind, zu berufen. Allein es ist solches eine falsche und unrichtige Ausdeutung dieser ihrer Freyheitsbriefe. Solche können nur blos von den ordentlichen Landes-Lasten und Abgaben, nicht aber von den ausserordentlichen, wobey ihre eigene Wohlfarth interessiret ist, verstanden werden.

Würde es nicht lächerlich seyn, wenn ein Bruchbesitzer, der seines Nachbaren Haus brennen siehet, und alle Augenblick, daß das Seinige davon mit angezündet werde, erwarten muß, des Nachbars Haus löschen zu helfen, Anstand nehmen wollte, weil solches seinem Privilegio zuwider wäre!

Ein jeder wird aber finden, daß beyde Fälle einander vollkommen gleich sind.

Die Viehseuchwachen werden nicht deshalb, weil es Landeslasten sind, sondern weil ein jeder, der Vieh hat, an der Abwendung dieser Gefahr Theil nimmt, und er also als ein vernünftiges Geschöpfe schon von selbst dazu verbunden ist, verordnet.

Daß solche von der Landes-Policey öffentlich ausgeschrieben werden, geschiehet nur blos der Ordnung wegen, nicht aber deshalb, daß dadurch jemanden eine Last, zu welcher er nicht schon vorhin seines eigenen Besten wegen verbunden ist, aufgebürdet werden soll.

§. 176.

Warum auch bey dem Bauerstande, die Vertheilung der Pestwachen zwar nach den Köpfen, der Viehseuchwachen aber nach dem Verhältniß der Nahrungen, geschehen müsse.

Wie leicht und erträglich würde nicht die Beschwerlichkeit solcher Landwachen werden, wenn ein jeder, der eigenes Vieh hat, dazu gezogen würde, da sie hingegen anjetzt den Bauerstand derjenigen Gegenden, denen eine dergleichen Gefahr drohet, gar sehr drücken!

Allein dergleichen Wahrheiten lassen sich besser predigen, als, so leicht und ungekünstelt es auch wäre, gegen die einmahl gefaßte Vorurtheile und angenommene Grund-Sätze in Ausübung bringen. Ich werde mich daher wohl ebenfalls mit dem bekannten surdis narratur fabula begnügen, und den armen Bauerstand, auf dessen Erleichterung zu denken, man gewiß Ursach hätte, seinem Schicksal überlassen müssen.

Wenn es nun auch gleich dabey bleiben soll und muß, daß der Bauerstand allein dergleichen Landeswachen zu übernehmen schuldig ist, so habe ich doch wahrgenommen,

daß

daß auch bey demselben selber nicht solche Grundsätze, die allerdings vor richtig gehalten werden können, angenommen, und zum Grunde geleget werden.

Fast allenthalben geschiehet diese Ausschreibung der Landwachen nach den Köpfen, ohne dabey auf die Verschiedenheit der Nahrungen Rücksicht zu nehmen.

Ein jeder, der in einem Dorfe Grundstücke besitzet, wird, sie mögen groß oder klein seyn, dazu angeleget, und den wenig besitzenden trift darunter die Reihe eben so ofte, als einen andern der starke Nahrung hat.

Ich habe schon oben bemerket, daß, weil diese Viehwachen, um das Eindringen der Viehseuchen abzuwenden, verordnet sind, es auch die größeste Billigkeit erfodere, daß diese allgemeine Landeslast nach dem Verhältniß des Viehstandes, den ein jeder besitzet, vertheilet werde.

Da nun ein Zweyhüfner ordentlicher Weise, noch einmahl so viel Vieh, als ein Einhüfner oder Cossäthe hat und haben muß, so ergiebet sich hieraus von selbst, daß die Vertheilung nach Köpfen unrecht sey, sondern vielmehr ein Einhüfner oder Cossäthe nur halb so viel als ein Zweyhüfner, zu diesen Wachen beytragen müsse.

Ich weiß nicht, was man gegen die Richtigkeit dieses Grundsatzes mit Bestande einzuwenden vermögend seyn sollte, und daher wäre es auch höchst billig, daß man die bisher hierunter beobachtete Methode darnach abänderte.

Jedoch hat bey den Pestwachen die Sache eine andere Bewandtniß. Denn da einem Cossäthen die Erhaltung seines Lebens eben so lieb als einem Bauer, und hiebey das Vermögen der Einwohner keiner unmittelbaren Gefahr ausgesetzet ist, so kann und muß die Vertheilung dieser Wachen allerdings nicht anders, als nach den Köpfen geschehen.

§. 177.

Warum es auch billig, daß nicht blos die an der fremden Gränze anstoßende, sondern auch die nahe liegenden Kreise zu diesen Viehseuchwachen concurriren.

Eine dergleichen unrichtige Vertheilung dieser Last, trift man auch unter den dabey interessirenden Gegenden an.

Es ist bekannt, daß, nach der Verfassung der Königlich Preußischen Staaten, die dazu gehörigen Provinzien in gewisse Kreise, deren jedem ein Director oder Landrath vorgesetzet ist, eingetheilet sind.

In Fällen nun, wo an den Landes-Gränzen zur Abwendung der Pest und des Viehsterbens Wachen auszustellen nöthig ist, werden gemeiniglich nur die Einwohner derjenigen Kreise, welche an die mit Wachen zu besetzende Gränze anstoßen, mit dieser Last beleget.

Die erste Ausschreibung muß freylich die nächsten treffen, weil ihnen, so zu reden, das Feuer auf den Nägeln brennet, sie auch dergleichen Wachen mit wenigerer Beschwerlichkeit, als die Einwohner der entfernten Kreise, verrichten können.

Wenn aber die Sache von langer Dauer ist, und dergleichen Wachen öfters Jahr und Tag, wie in dem vor drey Jahren an der Pohlnischen Gränze grassirenden Viehsterben geschehen muste, fort währen, so erfodert es die größte Billigkeit, daß auch die nahe liegende Kreise von dieser Bürde das ihrige tragen müssen.

Sind

Sind sie gleich der Gefahr nicht so nahe, als die unmittelbar an der Gränze liegenden, so ist doch offenbar, daß wenn die Pest oder das Viehsterben durch die an der Gränze bestellte Wachen nicht abgehalten würde, sie dieses Unglück zuletzt ebenfalls treffen müste.

In der größesten und selbst redenden Billigkeit beruhet es daher, daß die ganze Provinz, folglich auch die mehr innwärts liegenden Kreise, bey dieser Last mit zu concurriren sich nicht entbrechen können.

Die Entschuldigung, daß sie zu weit abgelegen, und daher die Wachen nicht in natura ohne die äußerste Beschwerlichkeit verrichten könnten, kann hiebey nicht in Betracht kommen. Denn auch in den angränzenden Kreisen hat es, in Ansehung der entfernten Dörfer, eine gleiche Bewandtniß, indem von selbigen dergleichen Wachen ebenfalls nicht in natura geleistet werden können, sondern selbige auf ihre Kosten vor Geld geschehen müssen, wie denn bey dem letzten pohlnischen Viehsterben einem einzigen sehr kleinen angränzenden Neumärkischen Kreise diese Wachen an die 200 Rthlr. gekostet haben. Dieses war vor die dortige arme Bauern sehr druckend, würde aber fast gar nicht merklich gewesen seyn, wenn die Totalität der ganzen Provinz dazu gezogen worden wäre, welches in diesem Fall, da die Wachen ohnedem vor Geld verrichtet werden musten, nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn konnte.

§. 178.

Von den zur dritten Classe der dem Bauerstande obliegenden allgemeinen Pflichten gehörigen Fällen.

Zu der dritten Classe der dem Bauerstande obliegenden allgemeinen Pflichten gehören endlich diejenigen Schuldigkeiten, die ein jedes Mitglied einer Dorfgemeine, zur Erhaltung guter Ordnung, und zur Erleichterung der Nachbaren, weshalb sie auch in dem gemeinen Ausdrucke nachbarliche Dinge genannt zu werden pflegen, zu leisten verbunden sind.

Man lese das Erste Hauptstück des Ersten Bandes §. 88. und 89. nach, so wird man daselbst bereits einen kurzen Inbegrif von den unter dieser Classe zu zählenden Pflichten des Bauerstandes antreffen.

Wie ich mich nun auf dasjenige, was daselbst gesaget worden, überhaupt beziehe, meine damahlige Absicht aber nur, den ersten Grundriß und die nöthigsten Begriffe von dergleichen Dingen mitzutheilen, gewesen ist, so will ich gegenwärtig von den darunter befindlichen Hauptpflichten noch etwas weniges hinzufügen, und die dabey vorkommende Fälle näher erläutern, zumahl ich c. l. mehr auf die Pflichten der Grundherrschaften, so denselben bey der Verwaltung des Dorfpoliceywesens obliegen, als auf die Schuldigkeiten der Unterthanen selber, gesehen habe.

§. 179.

Von der den Unterthanen obliegenden Schuldigkeit, die Inquisiten und Missethäter zu bewachen; was diese Pflicht vor einen Grund habe, und wie sie gemißbrauchet werden könne.

Unter den allgemeinen Pflichten dieser Art verdienet unter andern die Schuldigkeit der Unterthanen, bey den in einem Dorfe vorfallenden Criminalfällen, die Inquisiten

quisiten und Missethäter sicher zu bewahren und zu bewachen, die erste Aufmerksamkeit, weil solche bey langwierigen Inquisitionen einer Gemeine sehr lästig zu fallen pflegen.

Von dieser Schuldigkeit kann wohl kein anderer Grund, als das allgemeine Herkommen, vermöge dessen die Unterthanen an allen Orten dergleichen Wachen nach der Reihe verrichten müssen, angegeben werden. Denn wäre dieses nicht, so würde man solches weit eher vor eine dem Grund- und Gerichtsherren, welcher die Früchte der Jurisdiction genießet, folglich auch die Lasten derselben zu tragen schuldig ist, obliegende Pflicht anzusehen haben.

Da inzwischen sich die Grundherrschaften allenthalben in dem Besitz dieser Gerechtsame befinden, so würde es unbillig seyn, ihnen solche zu benehmen, oder auf einige Art zweifelhaft zu machen.

Inzwischen ist keine Sache von allen Mißbrauch frey, und auch diese Pflicht wird daher öfters über die Gebühr extendiret. Es wird daher, hierunter gewiße Gränzen zu bestimmen, nicht undienlich seyn.

Ein Mißbrauch dieser Pflicht der Unterthanen ist es, wenn man denselben diese Bewachung bey einem jeden geringen Vorfall, der durch eine auf der Stelle vorgenommene Bestrafung abgethan werden können, und nur eigentlich den Dienstzwang angehet, aufbürden will. Müste auch gleich derjenige, der sich hierunter vergangen hat, einige Tage, bis vielleicht der entfernte Gerichtsverwalter zur Untersuchung seines Vergehens heraus geholet werden könnte, sitzen, so ist doch dazu keine vor die Unterthanen so beschwerliche Wache nöthig. Man hat allenthalben, wo nur einige Ordnung ist, Hand- und Fußeisen, worinn diejenigen, die sich solcher kleinen Vergehungen schuldig gemacht haben, bis zu ihrer Abstrafe ganz wohl und sicher bewahret werden können, zumahl ohnedem der Schulze, in dessen Hause dergleichen Verbrecher ihren Aufenthalt nehmen müssen, auf dieselben Achtung zu geben, verbunden ist.

Die Verbrechen, bey welchen die Inquisiten von den Dorfseinwohnern Tag und Nacht zu bewachen sind, müssen billig zu den delictis publicis, wodurch die allgemeine Ruhe und Sicherheit, so wohl des ganzen Landes, als auch besonders des Dorfes, in welchen dasselbe begangen worden ist, gestöhret und verletzet wird, gehören.

Hiezu aber können die gegen den Dienstzwang vorgefallene kleine Widersetzlichkeiten und bewiesener Ungehorsam, oder wohl gar nur blos eine bezeigte Faulheit und Nachläßigkeit, nicht gerechnet werden.

§. 180.

Von Anlegung sicherer Gefängnisse auf dem Lande, wobey zugleich die Frage, auf wessen Kosten solche zu erbauen wären? erörtert wird.

Ich habe bereits in der oben angezogenen Stelle aus dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 89. *No.* 8. die Anlegung eigener sicherer Gefängnisse, um dadurch den Unterthanen die beschwerliche Wachen bey den Inquisiten, wo nicht gänzlich zu ersparen, doch wenigstens gar sehr zu erleichtern, in Vorschlag gebracht, und mich deshalb auf die in den Königl. Preußl. Landen ergangene öffentliche Verordnungen berufen.

Ich wiederhole auch nochmahl, daß diese Verordnung, wenn sie allenthalben die erwünschte Wirklichkeit erhielte, von großen Nutzen seyn würde. Inzwischen würden doch die Unterthanen dadurch ihrer Last nicht gänzlich, sondern nur zum Theil befreyet werden, indem dergleichen Gefängniße auf dem Lande nicht leicht auf solche Art anzubringen sind, daß nicht, wenigstens des Nachts, eine Wache dabey bestellet werden müste.

Außerdem bleibet es auch allemahl zweifelhaft, auf wessen Kosten dergleichen Gefängnisse erbauet werden sollen. Die Grundherrschaft wird, wenn sie sonst nicht billig gegen ihre Unterthanen denken will, sich von den Kosten dieses Baues dadurch los zu machen suchen, daß die Unterthanen vorhin die Inquisiten zu bewahren verbunden gewesen. Da nun die zu erbauende Gefängnisse ein Surrogatum der Wachen seyn sollen, so werden sie mit vielen Schein des Rechtes behaupten, daß auch die Unterthanen den Bau solcher Gefängnisse zu vollführen angehalten werden müsten.

Beurtheilet man dieses nach der natürlichen Billigkeit, so glaube ich, daß es dahin zu entscheiden seyn würde, daß, weil von der Herrschaft dergleichen Gefängnisse doch auch in solchen Fällen, wo die Unterthanen eigentlich zu keinen Wachen schuldig gewesen, wovon die oben bemerkte Vergehungen gegen den Dienstzwang zum Beyspiel anzunehmen sind, gebrauchet werden können, sie die Materialien nebst dem Arbeitslohn dazu herzugeben, die Unterthanen aber die erforderliche Fuhren und Handdienste dabey zu leisten schuldig wären.

§. 181.

Von der dieserhalb in Westpreussen gemachten Einrichtung, und daß solche auch vor andere Länder und Provinzien nachahmungswürdig sey.

Sonst ist bey der neuen Einrichtung des Justizwesens in Westpreussen und des dazu gehörigen Netz-Districts hierunter ein Muster und Beyspiel gegeben worden, welches, daß es allenthalben nachgeahmet und ebenfalls angenommen würde, verdiente.

Wegen des weiten Umfanges dieser neu acquirirten Provinz sind, ausser der zu Marienwerder niedergesetzten Regierung, verschiedene so genannte Landvoigteygerichte angeordnet, welche in den unter ihren angewiesenen Bezirk liegenden Oertern die Justiz-Pflege in der ersten Instanz verwalten.

Weil nun der weise Minister, unter dessen Direction diese Einrichtung geschehen, eingesehen hat, wie beschwerlich den Patrimonialgerichten auf dem Lande, theils die Bewachung der Inquisiten, theils aber auch die Vollführung der Inquisition selber, gemeiniglich fallen, so ist denselben frey gegeben worden, daß sie bey entstehenden Criminal-Fällen ihre Inquisiten an die Landvoigteygerichte abliefern, und sie denselben, so wohl zur sichern Bewahrung, als auch Führung des Inquisitionsprocesses, überlassen können.

Von selbst veestehet sich zwar, daß die Patrimonialgerichte, die sich dieses Beneficii gebrauchen, den Landvoigteygerichten die dadurch verursachte Kosten vergütigen müssen. Inzwischen ist doch, um dieserhalb alle Ueberseßung zu vermeiden, ausdrücklich verordnet, daß die Landvoigteygerichte den geschlossenen Inquisitions-Acten dieser Kosten halber eine genaue Liquidation beyfügen, und der Regierung zur Moderation vorlegen müssen.

Ich

Ich werde nicht nöthig haben, die Vortreflichkeit dieser Einrichtung weiter anzupreisen. Sie empfiehlet sich von selbst, und ich bin überzeuget, daß die adeliche Güterbesitzer in andern Ländern froh seyn würden, wenn sie eine solche Gelegenheit hätten, sich und ihre Unterthanen der vielen Beschwerlichkeiten, so mit den auf dem Lande anzustellenden Inquisitionen verknüpfet sind, auf eine so leichte Art zu entledigen.

Diese Einrichtung ist um so vorzüglicher, als die Patrimonialgerichte nicht schlechterdings genöthiget und gezwungen sind, ihre Inquisiten an die Landvoigtey abzuliefern. Es hanget solches blos von ihrem Willen ab, und ihnen stehet, wenn sie dieses nicht vor gut befinden, allemahl frey, die Inquisiten auf ihren Gütern zu behalten, und daselbst den Inquisitionsproceß gegen dieselben anstrengen und formiren zu lassen. Hiedurch ist also den Zweiflern aller Anschein eines Eingrifs in die Patrimonial-Jurisdiction gänzlich benommen worden.

Bey den Königl. Aemtern in Westpreussen aber ist es als etwas ganz besonderes anzusehen, daß dieselben von aller Criminal-Jurisdiction dispensiret worden, und folglich die darauf vorfallende Inquisitiones schlechterdings zu den Landvoigteygerichten gehören.

§. 182.

Von den auf dem Lande nothwendigen Nachtwachen, als einer ebenmäßigen Schuldigkeit der Unterthanen, und nach welchem Verhältniß solche zu vertheilen.

Die Verrichtung der Nachtwachen auf dem Lande ist eine ebenfalls zu dieser dritten Classe der allgemeinen Pflichten des Bauerstandes gehörige Schuldigkeit.

Den Grund und die Ursache davon habe ich bereits c. l. *No.* 7. bemerket. Eben daselbst habe ich auch, daß dazu alle Einwohner des Dorfes verbunden sind, erinnert.

Gegenwärtig will ich nur noch so viel hinzusetzen, daß diese Nachtwachen, wenn kein angenommener ordentlicher Nachtwächter bestellet ist, sondern solche von den Einwohnern des Dorfes selber verrichtet werden, billig von den Wirthen selber geschehen müssen, und ihnen ihr Gesinde dazu zu gebrauchen, ausser einen besondern Nothfall nicht erlaubet sey.

Wie viel auf die Treue eines Nachtwächters ankomme, habe ich in der vorhin angeführten Stelle durch ein merkwürdiges Beyspiel bestättiget. Weil nun dem Gesinde, besonders in unsern Tagen, bey seiner überhand genommenen Ruchlosigkeit, ob das Dorf abbrennet, oder bestohlen wird, wenig gelegen ist, so ersiehet man daraus von selbst, wie wenig man sich auf deren Treue zu verlassen habe.

Wenn es gewiß ist, daß die Nachtwachen auf dem Lande wegen der Sicherheit des Vermögens nöthig sind, so folget auch von selbst, daß alle diejenigen, die Vermögen haben, zu dieser Pflicht verbunden sind.

Nach dem fast allgemein eingeführten Gebrauch aber, wird das Nachtwachen nur als eine Last der mit Grundstücken angesessenen Einwohner angesehen, die Hausinnen oder Hausmänner aber gänzlich damit verschonet.

Wahr ist zwar, daß diese zur Nachtzeit, in Ansehung ihres Vermögens, weil sie nur weniges haben, auch wenigerer Gefahr unterworfen sind. Inzwischen sind sie doch

nicht ganz und gar davon entblößet, und mancher Hausmann stehet öfters besser, als die Bauern selber.

Billig wäre es daher, daß sie ebenfalls nach dem Verhältniß des Verlustes, der durch die Nachtwachen vermieden werden soll, und den eine jede Grundherrschaft zu bestimmen haben würde, entweder durch persönliches Wachen, oder durch einen Zuschuß zu dem Nachtwächterlohn, das ihrige mit beytrügen.

§. 183.

In wie weit auch die Herrschaften zu diesen Nachtwachen zu concurriren schuldig sind.

Aus eben dem Grunde, daß die Nachtwachen auf dem Lande, theils zu befürchtender Diebereyen halber, und theils wegen Feuersgefahr nothwendig sind, folgt auch, daß die Herrschaft sich dieser Schuldigkeit nicht gänzlich entziehen, sondern ebenfalls nach dem Verhältniß der Gefahr, so man dadurch zu vermeiden hoffet, dazu contribuiren müsse.

An einigen Orten ist es gewöhnlich, daß ausser dem Dorfwächter, noch ein besonderer Hofwächter gehalten wird. In solchen Fällen ist die Herrschaft nicht schuldig den Dorfwächter mit zu lohnen, weil sie durch ihren eigenen Wächter auf ihren Hofstellen Achtung geben lässet.

Von selbst aber verstehet es sich, daß an den Orten, wo kein eigner Nachtwächter bestellet ist, sondern die Nachtwache von den sämmtlichen Einwohnern verrichtet wird, die Herrschaft zwar nicht vor ihre Person, wohl aber durch treue Leute, in so ferne sie nicht einen eigenen Nachtwächter auf ihrer Hofstelle hat, die Reihe mit halten müsse.

Man erzählet von dem berühmten Oberhaupt der Mährischen Brüder oder Herrenhutischen Gemeine, Grafen von Zinzendorf, daß derselbe, zur Bezeugung seiner grossen Demuth, wenn den Herrschaftlichen Hof die Reihe getroffen, die Nachtwache in eigener Person verrichtet, und eben so, wie andere Nachtwächter gewohnet sind, abgerufen und gesungen habe.

Daß hieran ein unrichtiger Begriff von der wahren Christlichen Demuth schuld gewesen sey, siehet ein jeder von selbst ein. Das Christenthum verwirft nicht den Unterscheid der Stände, und es ist vor keine wahre Demuth anzusehen, wenn ein Christ Dinge übernimmt, die seinem Stande unanständig sind.

Inzwischen ist und bleibet doch allemahl gewiß, daß eine jede Herrschaft, die nicht ihren eigenen Wächter hält, zu den Dorfwachen das ihrige verhältnißmäßig beytragen muß.

§. 184.

Von der Schuldigkeit der Unterthanen, die Kirchen- Prediger- und Schulgebäude in baulichen Stande erhalten zu helfen, wobey aber zugleich die Gränzen dieser Pflicht näher bestimmet werden.

Die Kirchen- Prediger- und Schulgebäude zu erhalten, ist eine allgemeine Pflicht der Kirchen- Patronen so wohl, als auch der eingepfarrten Gemeinen.

In wie weit die letzteren hiezu das ihrige beyzutragen schuldig sind, habe ich bereits in dem Ersten Hauptstück des Ersten Bandes §. 191. umständlich ausgeführet.

Ich

Ich merke gegenwärtig hiebey nur blos so viel an, daß solches ebenfalls zu der dritten Classe der allgemeinen Pflichten des Bauerstandes gehöre.

Und da diese Schuldigkeit hauptsächlich in den zu dergleichen Bauen zu verrichtenden Fuhren und Handdiensten bestehet, so wiederhole ich nochmahl, daß dabey jederzeit, ob zwischen den zu verrichtenden Fuhren und Handdiensten und den Kräften der eingepfarrten Unterthanen ein richtiges Verhältniß vorhanden sey oder nicht, untersuchet, und, wenn sich finden sollte, daß die Unterthanen die nöthigen Fuhren und Handdienste, ohne Vernachläßigung ihres eigenen Ackerwerks und Verkürzung der Herrschaftlichen Dienste, zu leisten nicht im Stande wären, solche von dem Richter ermäßiget, und herunter gesetzet werden müssen.

§. 185.

Von der Schuldigkeit der Bauern, auch die übrigen Dorfgebäude, besonders die Hirten-Häuser und Schmieden, in baulichen Würden zu erhalten.

Nicht blos zur Erhaltung der Kirchen, Prediger- und Schulgebäude sind die Bauern einer Gemeine durch Fuhren und Handdienste beyzutragen verbunden, sondern es lieget ihnen auch solches, in Ansehung aller andern öffentlichen Dorfgebäude, wohin insonderheit die Hirten-Häuser und Schmieden zu rechnen sind, ob.

Diese Gebäude werden an den meisten Orten als ein Dominium communitatis, oder Eigenthum der Gemeine angesehen, und aus diesem Grunde müssen sie auch von den Gliedern der Gemeine, nicht allein in baulichen Würden unterhalten, sondern auch, wenn es nöthig ist, von neuen erbauet werden.

Jedoch fällt dieses bey den Erbschmieden, welche zu jetzigen Zeiten sehr gebräuchlich geworden sind, hinweg, indem von diesen das Eigenthum nicht mehr der Gemeine, sondern dem Schmidt der sie besitzet, zuständig ist.

Um einen Fond zu den Bau- und Reparaturkosten zu erhalten, ist an vielen Orten der Gebrauch eingeführet, daß von den Hirten und Laufschmieden jährlich ein sogenannter Weinkauf, der von jeden gemeiniglich 3 Rthlr. zu betragen pfleget, erleget werden muß. Diesen Weinkauf entrichten nicht blos die neu anziehende, sondern auch die schon vorhin an dem Ort gewesene, und noch fernerhin in den Diensten der Gemeine verbleibende.

Diese Anlage würde nicht allerdings zu verwerfen seyn, wenn sie nur wirklich zu dem Endzweck wozu sie bestimmet ist, verwandt würde. Allein die Erfahrung lehret, daß solches nicht geschiehet, sondern dieses Geld von den Bauern versoffen wird, daher denn erfolget, daß, wenn der Fall, wo von neuen gebauet werden muß, sich ereignet, und das baare Geld fehlet, die Herrschaft, wenn sie nicht diese unentbehrliche Stellen wüste stehen lassen will, zutreten, und den dazu nöthigen Vorschuß selber thun muß.

Ein jeder Grundherr hat daher wohl Ursache, auf die Verwendung dieser Gelder, eine so große Kleinigkeit es auch an sich selber ist, Acht zu haben, und davor zu sorgen, daß solche zu den benöthigten Gebrauch aufgesammlet werden.

§. 186.

Von der Schuldigkeit der Unterthanen, die Wege und Landstrassen mit Bäumen zu bepflanzen.

In allen wohlgeordneten Staaten, besonders aber den Königl. Preußischen Ländern, ist durch ausdrückliche Gesetze verordnet, daß die Wege und Landstrassen mit nützlichen Bäumen besetzet und bepflanzet werden müssen.

Auch hievon habe ich bereits in dem Ersten Hauptstück des Ersten Bandes No. 2. verschiedenes angemerket. Jedoch haben meine damahlige Bemerkungen nur blos die Arten der Bäume, womit die Wege und Strassen zu bepflanzen rathsam sey, zum Gegenstande gehabt. In wie weit die Schuldigkeit der Unterthanen dabey gehe, davon ist damahls nichts erwähnet worden, welche ich daher bey jetziger Gelegenheit nachholen will.

Daß diese anbefohlne öffentliche Pflanzungen nicht blos den Grundherrschaften obliege, sondern solches auch, und zwar besonders, eine Schuldigkeit der Unterthanen sey, erhellet aus den deshalb ergangenen Verordnungen von selbst.

Diese Pflanzungen dem Willkühr der Gemeine zu überlassen, würde die ganze Absicht, die dabey abgezwecket ist, vereiteln.

Weder eine gerade Linie würde, wenn man den Bauern darunter freye Hand ließe, jemahl gehalten, noch auch bey der Pflanzung der Bäume selber dergestalt, daß man sich von ihrem Fortkommen eine sichere Hofnung machen könnte, verfahren werden.

Man siehet an allen Orten unzählige Beyspiele von der vergebenen Mühe und Arbeit, die hierunter vorgenommen worden ist. Nothwendig ist es daher, daß dergleichen von den Bauern zu verrichtende Pflanzungen nicht anders, als unter Aufsicht und Direktion der Grundherrschaft, geschehen müssen. Was diese hierunter verordnet, muß von den Bauern und übrigen Gliedern der Gemeine, ohne Widerrede befolget werden.

Hiezu sind die Herrschaften um so mehr berechtiget, als solches einen Theil der ihnen zuständigen Policey-Direktion in demjenigen, was der guten Ordnung halber unter ihrer Gerichtsbarkeit vorfällt, ausmachen.

§. 187.

Wer zu den zu pflanzenden Bäumen die erforderliche Stämme hergeben müsse, und wem der Genuß der Früchte von denselben zuständig sey.

Bey den besten Arten der Bäume, die sich zur Besetzung der Wege und Land-Strassen vorzüglich schicken, imgleichen der Pflanzungsart selber, will ich mich gegenwärtig um so weniger aufhalten, als das erstere bereits in der oben angezogenen Stelle ziemlich deutlich bestimmet worden.

Zu meiner gegenwärtigen Absicht, welche auf die eigentliche Bestimmung dieser der Gemeine obliegenden Pflicht gerichtet ist, wird es hinlänglich seyn, nachstehende zwey Punkte näher zu erörtern.

1. Wer soll die jungen an den Wegen und Landstrassen zu pflanzenden Stämme hergeben?
2. Wer soll den Nutzen und die Früchte davon genießen?

So

So viel die erste Frage anbetrift, giebet es die Vernunft von selbst, daß derjenige, der die künftige Frucht solcher Pflanzungen zu genießen hat, auch die dazu nöthigen Stämme anschaffen und hergeben müße.

Weil nun dieser Genuß von den an den öffentlichen Straßen und Wegen wachsenden Früchten der Herrschaft, wegen der ihr zuständigen Straßen-Gerechtigkeit nicht gestritten werden kann, so folget auch von selbst, daß nicht die Bauern, sondern sie, vor die zu setzende junge Stämme sorgen müsse.

In Ansehung der zweyten Frage, ist schon vorhin beyläufig bemerket worden, warum an den Genuß der Früchte, so auf den an den öffentlichen Landstraßen gesetzten Bäumen wachsen, nur allein die Herrschaft ein Recht haben könne.

Es ereignet sich aber oft, daß die Straßen und Wege quer durch die Aecker der Unterthanen gehen. In solchem Fall ist es höchst billig und vernünftig, daß ein jeder Bauer von den Bäumen, die auf seinen Aeckern stehen, auch die Früchte genieße.

Es ist dieses um so billiger, als er durch das Bäumesetzen, welche doch immer etwas abwärts von dem gebahnten Wege stehen müssen, jederzeit verlieret, zumahl es die Erfahrung lehret, daß unter den Bäumen, und so weit solche ihren Schatten werfen, nur selten gutes Getreide zu wachsen pfleget.

Von selbst aber verstehet es sich hierbey, daß alsdenn auch ein jeder Bauer, nicht allein die jungen Stämme zur Pflanzung hergeben, sondern auch die Bäume selber gehörig pflegen und warten müsse.

Schneiden aber die Wege und Straßen die Aecker der Unterthanen nicht quer durch, sondern gehen entweder die Länge herunter, oder sonst über einen gemeinschaftlichen Platz, so können sich die Bauern die Früchte niemahls anmaßen.

Ein gleiches hat auch in Ansehung der in dem Dorfe gepflanzten Bäume statt. Deren Früchte kommen ebenfalls nur dem Grundherren zu. Denn die Nutzung der Strassen gehören nach allen Rechten zu den Fructibus jurisdictionis.

§. 188.

Worinn der Grund beruhe, daß den Herrschaften, und nicht den Bauern, der Genuß von den an den Wegen und Strassen gepflanzten Bäumen zukomme.

Es wird zwar hart zu seyn scheinen, daß die Glieder der Gemeine an dem Genuß solcher Pflanzungen keinen Antheil haben, und dennoch die dazu erforderliche Arbeiten verrichten sollen.

Allein dieses muß sich der Bauer sehr oft gefallen lassen, und es sind nur seltene Fälle, wo er von seinen Arbeiten einen unmittelbaren Genuß ziehet. Auf den Bauer-Nahrungen haften nicht allein die ordentliche, sondern auch die außerordentliche Pflichten. Da nun das Bäumepflanzen zu den letztern gehöret, so muß er auch selbige, ob er gleich keine Früchte davon genießet, ohne Wiederrede verrichten.

Nur wird die Frage noch übrig bleiben, wie diese Arbeit unter die Gemeine zu vertheilen sey?

Das

Das Verhältniß der Nahrungen ist hierunter sonder Zweifel der sicherste und richtigste Maßstab, indem, wie schon vorhin gesaget worden, dieses eine Schuldigkeit ist, die nicht auf die Personen, sondern Nahrungen haftet.

Ein Zweyhüfner muß also bey dieser gemeinen Arbeit doppelt so viel, als ein Einhüfner oder Cossäthe, verrichten.

Jedoch kann den Unterthanen bey dieser Arbeit weiter nichts zugemuthet werden, als die Anfertigung der Setzgruben, das Setzen der Stämme selber und die Besorgung der nöthigen Pfähle, an welchen die neu gesetzte Stämme angebunden werden müssen.

Alles dieses muß unter der Direktion des herrschaftlichen Gärtners, oder wen sie sonst geschickt dazu findet, geschehen, indem sonst aus dergleichen Pflanzungen nichts ordentliches heraus kommen kann, sondern gemeiniglich die ganze darauf verwandte Arbeit vergebens ist.

§. 189.

Beschluß dieses Abschnittes.

Die übrige Arten der allgemeinen Pflichtleistungen des Bauerstandes, die sie in Ansehung des allgemeinen Nutzens und Ordnung der Gemeine, zu verrichten schuldig sind, können aus der vorhin angeführten Stelle des ersten Hauptstückes des ersten Bandes §. 88. und 89. mit mehrern ersehen werden.

Die in dem Vorstehenden angeführten hatten einer nähern Erläuterung nöthig, wegen der übrigen aber wird man daselbst hinlängliche Begriffe erhalten können, und es kann denselben um so weniger etwas beygesetzet werden, als man darunter allenthalben eine große Verschiedenheit antrift, und daher gewisse bestimmte Regeln, die durchgehends anzuwenden wären, darinn festzusetzen, schwer fallen wird.

Zweyter Abschnitt.

Von der wahren Beschaffenheit und Zustande des Bauerstandes in Deutschland, zu alten, mittlern und neuern Zeiten.

§. 190.

Einleitung in diesen Abschnitt, worinn besonders von der großen Verschiedenheit der zwischen den Herrschaften und Unterthanen vorwaltenden besondern Verbindlichkeiten, wovon in der Folge dieses Werks bestimmte Regeln gegeben werden sollen, geredet wird.

Nachdem wir in dem ersten Abschnitt die wechselseitigen allgemeinen Pflichten der Herrschaften und Unterthanen vorgetragen haben, so ist es nöthig, daß wir auch die besondere Verbindlichkeiten, die zwischen diesen beyden Ständen vorwalten, und sie auf eine unzertrennliche Art mit einander vereinigen, näher kennen lernen.

Wie unendlich verschieden aber diese Verbindlichkeiten sind, lieget aller Welt vor Augen. Kein einziges Land, keine einzige Provinz, ja fast kein einziger Kreis hat hierunter eine vollkommene Gleichheit.

Fast

Fast an jedem Orte findet man etwas besonderes, und von dem gewöhnlichen abweichendes.

Diese große Verschiedenheit macht es, daß es, hierunter gewiße allgemeine Regeln festzusetzen, fast schwer hält, indem sie allemahl unzähligen Ausnahmen ausgesetzet bleiben.

Inzwischen ist doch dieses unsre gegenwärtige Absicht, indem wir, wenn wir uns in eine umständliche Erzählung alles des besondern, so hierunter in den verschiedenen Ländern, Provinzien und Gegenden angetroffen wird, einlassen wollten, ein Werk übernehmen würden, welches unsere Kräfte und Kenntnisse überstiege, auch zuletzt dem geneigten Leser selber, wegen seiner Weitläuftigkeit, verdrießlich und eckelhaft fallen müßte.

§. 191.

Daß bey der großen Ungleichheit der Pflichten des Bauerstandes, doch wenigstens das darunter befindliche Aehnliche, um allgemeine Sätze und Regeln darnach zu bilden, aufgesuchet werden müsse.

Nimmt man gleich in der Beschaffenheit und dem Zustande des Bauerstandes und dessen Pflichten gegen den Grundherren keine vollkommene Gleichheit, sondern vielmehr eine unendliche Verschiedenheit wahr, so erblicket man doch dabey allenthalben etwas ähnliches.

Daß die Aehnlichkeit bey Bestimmung der Arten zum Gruude geleget werden müsse, ist einem jeden, der philosophisch zu denken gewohnet ist, von selbst bekannt.

Wie nun eine richtige Bestimmung der Arten auch zugleich den Stoff zu allgemeinen Regeln an die Hand giebet, so wird es eine vorläufige Beschäftigung vor uns seyn müssen, daß wir das Aehnliche, so bey der großen Verschiedenheit des Bauerstandes dennoch allenthalben befindlich ist, zu entdecken suchen, um unsre vorzutragende Grundsätze darnach einrichten zu können.

§. 192.

Die Veränderungen, so in den Pflichten des Bauerstandes vorgefallen, betreffen nur blos das Zufällige, dahingegen das Wesentliche davon noch eben dasjenige ist, so es zu alten Zeiten gewesen.

Die so sehr in die Augen fallende Verschiedenheiten des Bauerstandes in Deutschland ist nur eigentlich ein Werk der neuern Zeiten.

Theils die Veränderung der Regierungs-Formen in den verschiedenen Staaten, und theils die Veränderung in der Religion selber, haben auch zu den vielfältigen Veränderungen des Bauerstandes und seiner Pflichten Anlaß gegeben.

Alle diese Veränderungen aber betreffen im Grunde nur zufällige Dinge, so das Wesentliche dieses Standes nicht zerrüttet haben.

Die wesentliche Beschaffenheit der dem Bauer gegen seine Grundherrschaft obliegenden Pflichten ist noch eben dieselbe, die sie zu alten Zeiten und bey ihrem ersten Ursprunge gewesen ist.

§. 193.

Warum daher, ehe in dieser Sache weiter gegangen werden kann, der wahre Zustand, den der Bauerstand bey seinem ersten Ursprunge, zu alten und mittlern Zeiten gehabt hat, in ein näheres Licht gesetzet werden müsse.

Bey Festsetzung allgemeiner Regeln kann man sich bey zufälligen Dingen, welche einer steten Aenderung unterworfen sind, nicht aufhalten, sondern es muß nur allein auf das Wesentliche Rücksicht genommen werden.

Auch wir werden daher, um die wahre und wesentliche Beschaffenheit des deutschen Bauerstandes kennen zu lernen, bis zu seinem ersten Ursprunge hinauf zu steigen, und in das Alterthum, so weit uns solches durch die Geschichte unsers Vaterlandes bekannt geworden ist, zurück zu gehen, genöthiget seyn.

Bey dieser Quelle wird uns vieles, so sonst dunkel und zweifelhaft scheinen will, klar und deutlich werden, und wir dadurch Gelegenheit überkommen, die vielfältigen Zweifelsknoten, so in dieser Materie zu entstehen, und nicht selten zu unrichtigen Begriffen, selbst auf den Richterstühlen, Gelegenheit zu geben pflegen, aufzulösen.

Vorstehendes ist denn die wahre und eigentliche Ursache, warum wir nicht so fort zur nähern Bestimmung der besondern Verbindlichkeiten zwischen den Grundherrschaften und dem Bauerstande schreiten können, sondern uns zuförderst in dem gegenwärtigen zweyten Abschnitt die wahre Beschaffenheit des letztern, so derselbe zu den alten und mittlern Zeiten Deutschlands gehabt hat, gehörig bekannt machen müssen

Ist dieses geschehen, so werden wir gar leicht im Stande seyn, den gegenwärtigen Zustand des Bauerstandes in Deutschland darnach zu beurtheilen, und wegen Bestimmung seiner Pflichten zuverläßige Regeln festzusetzen.

§. 194.

Von einigen in dieser Materie aus der deutschen Geschichte voran zu schickenden Wahrheiten, wohin zuförderst gehöret, daß das Alterthum in Deutschland von keinen Städten etwas gewußt; wobey zugleich eine kurze Nachricht von dem Ursprunge derselben, und was dazu die erste Gelegenheit gegeben habe, mitgetheilet wird.

Um meinen Vortrag von dem Ursprunge des Bauerstandes in Deutschland desto deutlicher zu machen, muß ich zuförderst aus der alten Geschichte dieses unseres Vaterlandes zwey Umstände wiederholen, welche, wenn sie mit Aufmerksamkeit in Betracht genommen, und gehörig aus einander gesetzet werden, uns von selbst zu der wahren Natur und Beschaffenheit des Bauerstandes führen.

Die erste von diesen historischen Wahrheiten bestehet darinn, daß die alten Deutschen von keinen Städten, wie man sie gegenwärtig antrift, etwas gewußt haben.

Daß die Anlegung der Städte, wenigstens in den deutschen Provinzien disseits des Rheins a), allererst ein Werk der mittlern Zeiten sey, ist denjenigen, die in der deutschen Geschichte nur einige Kenntniß haben, zur Gnüge bekannt, und man kann wohl

sagen,

sagen, daß die Einführung des Christenthums in Deutschland hauptsächlich zur Einrichtung der Städte Gelegenheit gegeben habe.

Als zu den Zeiten Kayser Carl des Grossen das Christenthum durch ganz Deutschland, anfänglich mit Feuer und Schwerdt, nachher aber durch einen allgemeinen Beyfall, ausgebreitet wurde, so muste auch nothwendig an die zu den Gottesdienstlichen Handlungen nöthige Gebäude, oder Kirchen, gedacht werden.

Die damahlige Zeiten erlaubten es nicht, daß auf einem jeden Dorfe, so in den alten Geschichtsschreibern mit dem Worte Pagus bemerket wird, eine eigene Kirche, oder Gotteshaus, erbauet werden konnte.

Nur hie und da geschahe solches, und es musten sich die herum liegenden Gegenden zu diesen verstreuet liegenden Kirchen halten.

Die Anlegung dieser ersten Kirchen beruhete hauptsächlich auf der Willkühr der Mönche, welche schon damahl sehr überhand genommen hatten, weshalb man auch noch fast in allen Städten Spuren und Ueberbleibsel von Klöstern antrift, welche bey diesen ersten Kirchen mit angeleget wurden.

Ganz natürlich war es, daß im Anfange bey diesen hin und wieder zerstreuet gelegenen Kirchen fast täglich, besonders aber an den Sonn- und Fest-Tagen, aus den herum liegenden Gegenden eine große Menge von Menschen, um den Gottesdienstlichen Handlungen beyzuwohnen, zusammen kommen, auch viele derselben, wegen Entlegenheit ihrer Heymath, daselbst übernachten, ja wohl gar, nach Beschaffenheit ihrer geistlichen Gelübden und Andacht, einige Tage verweilen mußten.

Ein so grosser Zusammenfluß von Menschen erfoderte auch eine Menge von allerley Bedürfnissen. Es wurden daher bey diesen ersten Kirchen und Klöstern nicht allein verschiedene Herbergen und Wirthshäuser angeleget, sondern es fanden sich daselbst auch alle Arten von Handwerkern mit ihren verfertigten Arbeiten ein, welche sich, wegen des beständigen Verdienstes, zuletzt an einem solchen Ort ganz und gar niederliessen, und wohnhaft machten.

Dieses hat die erste Gelegenheit zu dem Ursprunge der Städte gegeben, und man kann daraus zugleich ersehen, warum dieselben nicht allein hauptsächlich ein Sitz der Profeßionisten geworden, sondern auch noch bey den mehresten verschiedenes Ackerwerk befindlich ist.

Anfänglich waren diese Städte gleich denen Dörfern blos offene Plätze. Aus der Geschichte aber ist bekannt, daß sie zu Zeiten Kayser Heinrich des Voglers mit Ringmauern umfasset worden, und dadurch die gegenwärtige Gestalt bekommen haben.

a) Jenseits des Rheins hatten auch schon vorhin die Römer, um ihre daselbst gemachte Eroberungen in Sicherheit zu stellen, Städte angeleget, welche man, nach den zu unsern jetzigen Zeiten gewöhnlichen Ausdrücken, Gränzvestungen nennen konnte.

§. 195.

Daß daher die Lebensart der alten Deutschen nur blos in einem sparsamen und von aller Verschwendung entfernten ländlichen Leben bestanden habe.

Ist es also, wie aus dem Vorstehenden unwiedersprechlich erhellet, wahr, daß die alten deutschen Eigenthums-Besitzer von keinen Städten etwas gewußt haben, so

ist auch daraus zugleich offenbar, daß ihnen die Städtische Lebensart, und damit verknüpfte Verschwendungen, die man sonst in der römischen Geschichte von den alten Römern wahrnimmt, unbekannt gewesen sind.

Deutschland zeiget uns in seinem grauen Alterthum nur blos solche Eigenthümer, welche sich theils mit dem Kriege, theils aber zu ruhigen Zeiten mit dem Ackerbau und der Viehzucht beschäftiget haben.

Das Wohlleben der Stadtleute und der damit verknüpfte Aufwand war ihnen eine unbekannte Sache.

Weder von prächtigen Pallästen, noch kostbaren in denselben angebrachten Zierathen, wußten sie etwas.

In ihren Häusern oder vielmehr Hütten ging es überall schlecht und recht zu, und ihre sparsame Lebensart war eine der vornehmsten ihnen beywohnenden Tugenden.

Sie brauchten daher zu ihren häußlichen Beschäftigungen weit wenigere Leute und Hände, als die Römer bey ihrer Städtischen größestentheils verschwenderischen Lebensart nöthig hatten. Und eben dieses ist die Haupt-Ursache, warum ich diesen historischen Umstand der alten Deutschen, und den daraus sich von selbst ergebenden Unterscheid zwischen ihnen und den alten Römern, erinnerlich zu machen, vor nöthig erachtet habe, welches sich in dem Verfolg dieser Abhandlung mit mehrern zeigen wird.

§. 196.

Daß der in den Rechten bekannte Unterscheid *inter Ingenuos, Servos & Libertos* bey den alten Deutschen ebenfalls Statt gefunden habe, unter den damahligen *Ingenuis* aber keine andere, als die Privat-Landgüterbesitzer, oder der heutige kleine Landadel, verstanden werden könne.

Der zweyte Umstand, den ich aus der alten Geschichte von Deutschland bey dieser Gelegenheit wiederholen wollen, beruhet auf den nach den römischen Gesetzen bekannten Unterscheid inter Ingenuos, Servos & Libertos, d. i., Freygebohrnen, sich in der Knechtschaft befindenden, und frey gelassenen Menschen.

Das ganze Jus personarum wird in den Lehrbüchern der römischen Gesetze unter dieser dreyfachen Gestalt vorgetragen, und ein jeder von denen in einem Staate lebenden Personen kann und muß zu einer von diesen drey Classen gerechnet werden.

Auch in Deutschland ist zu den Zeiten seines Alterthums dieser Unterscheid nicht unbekannt gewesen. Es hat ebenfalls Ingenuos, Servos & Libertos, oder Freygebohrne, unter der Knechtschaft stehende und von derselben entlassene gegeben.

Nur dieses ist dabey zu bemerken, daß man damahl in dem Bauerstande von keinen Ingenuis oder Freygebohrnen etwas gewußt hat.

Diejenige, die bey den alten Deutschen unter den Nahmen von Ingenuis oder Freygebohrnen bekannt gewesen sind, müssen als die Voráltern unseres jetzigen kleinen Adels angesehen werden.

Wenn also bey den Geschichtsschreibern, die von dem Alterthum Deutschlands einige Nachrichten hinterlassen haben, der Freygebohrnen oder Ingenuorum Erwehnung geschiehet, so kann darunter nichts anders, als der gegenwärtige kleine Adel, verstanden werden.

Mit

Mit Einem Worte, die Ingenui oder Freygebohrne waren dazumal die Besitzer der Landgüter, und stellten folglich eben dasjenige vor, was der jetzt bekannte Landadel sagen will.

§. 197.

Der wider den vorhin angeführten Satz von vielen Schriftstellern angebrachte Zweifel, als wenn der Ursprung des kleinen Adels nur blos den Lehnen zuzuschreiben sey, wird wiederleget.

Dieser Satz wird nicht von allen, welche gegenwärtige Materie zum Gegenstande ihrer Betrachtungen gewählet haben, als ohnzweifelhaft angenommen, sondern es giebet verschiedene Meynungen, nach welchen, ausser diesem kleinen Adel, auch noch andere Ingenui oder Freygebohrne, selbst in dem damahligen Bauerstande, befindlich gewesen seyn sollen.

Es werden daher diejenige Zweifel, die diesen Satz schwächen, oder gar vernichten könnten, näher zu beleuchten, und die Gründe, worauf selbige beruhen, zu erörtern seyn.

Ich werde mich hierunter der Anleitung des berühmten *Doctor Gerhard Noodt* in seiner gelehrten Dissertation, de origine nobilitatis germanicæ, die wohl keinem Rechts-Verständigen wegen ihrer Gründlichkeit unbekannt seyn kann, bedienen.

Ein grosser Theil der Rechtslehrer, die von dem Ursprunge des deutschen Adels geschrieben haben, wollen solches lediglich der Einführung der Lehne zuschreiben, und ihre Meynung gehet dahin, daß diejenigen, die ein Lehn empfangen, nur allein dadurch die Vorrechte des Adelstandes erhalten hätten, folglich noch jederzeit inter Nobiles & Ingenuos ein Unterscheid vorhanden gewesen wäre.

Allein dieser Einwurf wider den von uns oben behaupteten Satz fällt schon dadurch von selbst hinweg, weil es aus der Geschichte bekannt genung ist, daß die Lehne erst den 5ten und 6ten Jahrhunderten ihren Ursprung zu danken haben.

Dahingegen erhellet aus den beyden Hauptschriftstellern, dem Cäsar und Tacitus, welche uns von den Alterthümern der Deutschen einige Nachrichten hinterlassen haben, offenbar, daß es schon zu ihren Zeiten in Deutschland eine große Menge von Edelleuten und Rittern gegeben habe. Ist aber dieses, wie denn diese ersten Quellen der alten deutschen Geschichte, wenn wir nicht in einer gänzlichen Unwissenheit derselben verbleiben wollen, auf keinerley Weise verworfen werden können, so ist ohnstreitig, daß derselbe bereits vorhin vorhanden gewesen seyn müsse.

So viel ist zwar gewiß, daß der Besitz eines Lehnes ein ohnfehlbares Kennzeichen des Adelstandes gewesen, indem solcher nur allein denen Ingenuis, oder adlichen Personen, die sich im Kriege durch ihre Tapferkeit hervor gethan hatten, ertheilet worden ist.

Daß aber dadurch jemand, der nicht schon vorhin ein Ingenuus oder Nobilis gewesen, diesen Vorzug erlanget haben sollte, stehet auf keinerley Art zu behaupten.

§. 198.

Die in dem vorigen §*pho* enthaltene Wiederlegung wird noch weiter fortgesetzet, und mit neuen Gründen bestätiget.

Die Meynung, daß der Ursprung des Adels blos von den Lehnen herzuleiten sey, verlieret auch überdem dadurch alle Wahrscheinlichkeit, weil, wenn dieselbe gegründet wäre, daraus nothwendig folgen müsse, daß es an den Orten, wo keine Lehne vorhanden sind, auch keinen Adel geben könne.

Nun aber trift man verschiedene Provinzien, wohin, nach dem Anführen des *Doctor Noodt* besonders Frießland, Holstein und Bremen gerechnet werden können, an, in welchen die Lehne unbekannt sind, und dennoch ein zahlreicher Adel vorhanden ist.

Eben dieses mag auch von dem Herzogthum Schlesien gesaget werden. Die eigentliche Mannslehne, auf welche doch nur eigentlich das von den Gegnern hergeleitete Argument gehen kann, sind daselbst fast gänzlich unbekannt. Wo aber findet man wohl einen vorzüglichern und blühendern Adel, der seine Ahnen bis auf die späteste Zeiten zurück rechnen kann, als in diesem Herzogthum? Ich weiß wohl, daß Schlesien eigentlich nicht zu den Provinzien von Deutschland, in Ansehung der Abhänglichkeit und Regierungs-Form, gehöret. Inzwischen kann doch, in Rücksicht der genauen Vereinbarung, worinn sie mit den übrigen deutschen Ländern stehet, von demselben in dieser Materie ganz füglich ein Schluß auf das Ganze gemacht werden.

Hiezu tritt noch, daß bekanntermassen die meiste deutsche Lehne Feuda oblata, oder freywillig angebotene Lehne, diese Anerbietungen aber größestentheils erst in den neuern Zeiten geschehen sind.

Wäre nun der Besitz der Lehne das einzige wahre Kennzeichen des Adelstandes, so würden sehr viele adliche Familien in Deutschland das Alter ihres Adels verlieren, welches aber wohl nicht nachgegeben werden kann.

§. 199.

Weitere Fortsetzung des Vorigen.

Dieses alles bestätiget sich auch um so mehr, wenn zugleich aus der Geschichte der mittlern Zeiten von Deutschland erhellet, daß der heutige so genannte kleine Adel, auch damahls noch nicht mit der Benennung von Nobiles oder Edelleuten unterschieden wurde, sondern dieser Titul nur eigentlich den Reichsbedienten, als Herzogen (Duces), Grafen (Comites), und auch zum Theil den Freyherren (Barones) zukam. Ja selbst von den Königen und regierenden Fürsten wurde nur gesaget, daß dieselben aus adlichen Geblüthe entsproßen wären.

So gar das Wort Junker wurde nur den Königen, Fürsten und Grafen beygeleget, und der heutige kleine Adel war lediglich unter dem Ausdruck Ritter und Knechte (Equites & Ministeriales) bekannt, wie solches alles in der oben angeführten Dissertation des *Doctor Gerhardt Noodt* §. 4. mit mehrern nachgelesen werden kann.

Vorstehendes erhält noch dadurch viele Wahrscheinlichkeit, daß, wenn die Anzahl des Adels zu alten Zeiten nur so klein, als sie anjetzt ist, gewesen wäre, die damahlige

lige Kriegesheere, welche nur hauptsächlich aus den aufgesetzenen Rittern bestanden, ohnmöglich so zahlreich seyn können.

In unsern Tagen kann man kaum so viel Edelleute, als zur Besetzung der Officierstellen erfoderlich sind, aufbringen, und wie würde daher zu alten Zeiten, wo die Ritter nicht blos befehlen, sondern mit fechten mußten, eine Armee haben bestehen können, wenn eben derjenige Unterscheid, den man in unsern Tagen inter Nobiles & Ingenuos machet, Statt gefunden hätte.

§. 200.

Vergleichung des ehemahligen Zustandes des alten deutschen Adels mit dem jetzigen pohlnischen Adel.

Eine nicht ungeschickte Vergleichung ist es, die vorerwehnter Verfasser hierunter mit dem Zustande des Königreichs Pohlen anstellet.

Denn gleich wie ehemahl in Deutschland unter den Freygebohrnen und kleinen Adel, (Ingenuos & Nobiles inferioris gradus) kein Unterscheid war, so wird in Pohlen ein jeder Freygebohrner, einige wenige Städtische Bürger, welche sich der Kaufmannschaft und andern bürgerlichen Nahrungsgewerben gewidmet haben, ausgenommen, vor einen Edelmann angesehen.

Eben aus dieser Ursach giebet es in Pohlen eine so grosse Menge von Edelleuten, und die daselbst zu Kriegeszeiten zum Auffitzen aufgebothene Reuterey, die unter dem Nahmen von Postpolite Ruzennie bekannt ist, bestehet ebenfalls, gleich wie ehedem in Deutschland, aus dergleichen Freygebohrnen oder kleinen Edelleuten.

§. 201.

Daß solchemnach zu den alten Zeiten der Bauerstand in Deutschland lediglich aus *Servis* oder *Libertis* bestanden hat.

Aus diesen beyden vorangeschickten und kürzlich erörterten historischen Umständen erhellet ganz klar, daß der damahlige Bauerstand theils aus Knechten (Servis), oder Freygelassenen (Libertis), bestanden habe.

Denn da die Ingenui oder Freygebohrne die Stelle des jetzigen kleinen Adels vertraten, und ihrer eigentlichen Bestimmung nach zu Kriegesdiensten gewidmet waren, so blieben von den drey gewöhnlichen Arten der Stände nur lediglich die Knechte (Servi) und aus der Knechtschaft Freygelassene (Liberti) zur Betreibung des Nahrungs-Standes übrig.

Und da wir auch oben aus der Geschichte des alten Deutschlandes erwiesen haben, daß daselbst in dem Alterthum alle Städtische Nahrungen gänzlich unbekannt gewesen sind, so erhellet hieraus von selbst, daß diese beyde Arten von Staatsbürgern keine andere Beschäftigungen, als den Ackerbau und die Viehzucht, haben können.

Wenn wir nun diejenigen, die das Feld bauen, und sich dabey mit der Viehzucht beschäftigen, Bauern nennen, so ist offenbar, daß die Bauern zu den alten Zeiten in Deutschland entweder (Servi) Knechte, oder (Liberti) Freygelassene, gewesen sind.

§. 202.

§. 202.

Warum hiebey nicht die Vorstellungen, so uns die Gesetze von den *Servis Romanorum* machen, zum Grunde geleget, sondern die Natur und Beschaffenheit der alten deutschen Knechte gehörig untersuchet, und in ein näheres Licht gesetzet werden müsse.

Der Ursprung der deutschen Bauern wird zwar durchgehends von den ehemahligen Servis oder Knechten hergeleitet.

Nur darinn fehlen viele, daß sie von dem Unterscheid zwischen den römischen und deutschen Knechten nicht genungsam richtige Begriffe annehmen, sondern alles, was unser heutiger Bauerstand von der alten Knechtschaft noch ähnliches an sich hat, nach der Art und Beschaffenheit, die nur blos den römischen Knechten oder Servis eigen war, beurtheilen wollen.

Hieraus entstehen ohnzählige falsche Sätze und Folgerungen, und viele sind dadurch zu recht lächerlichen Meinungen verleitet worden.

Will man daher hierunter genau und richtig denken, und den wahren Ursprung unsers heutigen Bauerstandes in seiner ersten Quelle kennen lernen, so müssen wir uns vor allen Dingen von der Natur und dem Zustande, so wohl der deutschen Knechte, als auch Freygelassenen, richtige und unverfälschte Begriffe zu verschaffen bemühet seyn.

Haben wir diese erlanget, so werden wir, auch unsern jetzigen Bauerstand ohne Irrthum darnach zu beurtheilen, und daraus ihre wesentliche Verbindlichkeiten gegen die Grundherrschaften kennen zu lernen, im Stande seyn.

§. 203.

Daß besonders der berühmte *Thomasius* und *Heineccius* hierunter viele Irrthümer entdecket, und sich daher der Verfasser auch diese beyde grosse Männer in seinem Vortrage zu Leitern gewählet habe.

Der berühmte Thomasius, welcher viele Irrthümer, so wohl in der Philosophie, als auch der Geschichte, so glücklich entdecket, und denselben öffentlich zu widersprechen gewaget hat, ist der erste gewesen, der auch in dieser Materie ein näheres Licht aufgestecket, und, aus welchen Quellen die wesentliche Natur und Beschaffenheit unseres heutigen Bauerstandes hergeleitet werden müsse, gezeiget hat, wovon dessen Dissertation de hominibus propriis nachgelesen werden kann.

Der eben so geschickte und berühmte Johann Gottlieb Heineccius ist dieser Bahn gefolget, und hat die von dem Thomasius berührte Wahrheiten in einer von ihm heraus gegebenen Dissertation de origine atque indole jurisdictionis patrimonialis noch weiter ausgeführet, und mit den bündigsten Gründen bestätiget.

Da ich von demjenigen, so diese beyde grosse Männer hierunter gesaget und behauptet haben, vollkommen überzeuget bin, so sollen dieselben auch in meinem gegenwärtigen Vortrage meine Leiter seyn.

§. 204.

Daß es bey den alten Deutschen, weil solche ein kriegerisches Volk waren, ebenfalls eine Menge von Knechten gegeben habe.

Ob gleich bey den Römern die Servi einen großen Theil der in dieser Republik lebenden Menschen ausmachten, so kann doch ebenfalls gesaget werden, daß bey den alten Deutschen deren Anzahl nicht geringer war. Die

Die eigentliche und gewöhnliche Entstehungsart der Knechtschaft, welches Ausdrucks ich mich vors künftige jederzeit, um dadurch den Zustand der Servorum zu bezeichnen, bedienen werde, war ehedem die Kriegesgefangenschaft, indem die im Kriege gefangene Feinde nicht auf die Art, wie in unsern Tagen gebräuchlich ist, gegen einander ausgewechselt, oder ranzioniret wurden, sondern demjenigen, der sie gefangen bekommen hatte, eigenthümlich anheim fielen, und demselben Zeitlebens in allen Dingen, die er von ihnen verlangte, als Knechte und Sclaven dienen mußten.

Da nun die Völker, so zu den alten Zeiten Deutschland bewohnet, durchgehends sehr kriegerisch waren, so ergiebet sich hieraus von selbst, daß es auch in diesem Reiche nicht an einer Menge von Knechten gefehlet haben könne.

Und weil, wie oben mit mehrern ausgeführet worden, die Ingenui diejenigen waren, die an der Führung dieser Kriege den meisten Antheil hatten, so erhellet daraus ferner, daß diese auch mit einer Menge solcher durch die Gefangenschaft in die Knechtschaft übergangenen Leute versehen gewesen seyn müssen.

§. 205.

Wozu die Knechte der Deutschen, nach der Beschreibung des *Tacitus* in seinem Buche *de Moribus Germanorum*, gebrauchet worden, und bestimmt gewesen.

Es ist, wie schon oben bemerket worden, ein grosser Fehler, daß man, wenn in der Materia servorum etwas zu beurtheilen, und zu entscheiden vorfällt, dabey blos denen Vorstellungen, so uns die römische Gesetze von den Servis Romanis gegeben haben, zum Grunde zu legen pfleget.

In Ansehung des modi acquirendi servos war zwar zwischen den Römern und den alten Deutschen kein Unterscheid, indem beyde gewöhnlicher Weise die ihnen wiederfahrne Gefangenschaft im Kriege als den ersten Ursprung ihres unglücklichen Zustandes anzusehen hatten.

Desto mehr aber waren sie in Rücksicht ihrer Bestimmung von einander unterschieden. Von diesem Unterscheide giebet uns selbst ein Römer, nehmlich der bekannte Cornelius Tacitus, in seinem Buch de moribus germanorum Cap. XXV, einen zwar kurzen, aber sehr deutlichen Unterricht, wenn es daselbst heisset: Servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis ut colono injungit, & servus hactenus paret. Cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur. d. i. Die Knechte werden in Deutschland nicht so, wie bey uns gewöhnlich ist, zu gewissen bestimmten häuslichen Geschäften gebrauchet. Ein jeder hat seine eigene Wohnung, und stehet seinem Hause vor. Dem Herren muß er gewisses Getreide oder Vieh, oder auch Kleidung von dem ihm unter Pfluge gegebenen Acker entrichten, und weiter wird von demselben nichts gefodert. Die übrigen häuslichen Geschäfte besorget die Frau mit ihren Kindern.

§. 206.

Von einem zweyfachen Unterscheide der römischen und deutschen Knechte, wovon der erste darinn bestehet, daß die römischen alles, was sie durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit erwarben, ihren Herren überlassen mußten, die deutschen aber dasjenige, was, nach Abzug der von ihren Nahrungen zu leistenden Abgaben, übrig blieb, vor sich behielten.

Aus dieser Stelle des Tacitus nimmt man einen zweyfachen merklichen Unterscheid, welcher in dem von uns gewählten Vortrage einen großen Einfluß hat, zwischen den Knechten oder Servis der Römer und der alten Deutschen wahr.

Der erste bestehet in der den deutschen Knechten verstatteten Erlaubniß, durch ihren Fleiß und Mühe auch etwas eigenthümliches vor sich erwerben zu können.

Den Servis Romanorum war das Recht des Eigenthums, das einzige peculium servile, welches in einer Kleinigkeit bestand, ausgenommen, eine unbekannte Sache. Alles, was sie durch ihren Fleiß und Arbeit verdienten, oder sonst erwarben, fiel nicht ihnen, sondern ihren Herren zu.

Die Knechte oder Servi der alten Deutschen aber waren ihrem Herren nur blos dasjenige, was er ihnen jährlich zu leisten oder zu entrichten auferleget hatte, abzugeben schuldig. Alles übrige, was sie durch ihre Mühe erwarben, oder durch eine gute Wirthschaft ersparen konnten, blieb ihnen zur Unterhaltung der Ihrigen, und zu ihrer freyen Disposition übrig.

Es scheinet dieses zwar ein wichtiger Vorzug zu seyn, den die in der Knechtschaft der alten Deutschen lebende vor den Servis der Römer gehabt haben. Wenn man aber die Sache recht im Grunde betrachtet, so ist diese mildere Behandlung der deutschen Knechte nicht so wohl der gelindern und günstigern Denkungsart ihrer Herren gegen sie zuzuschreiben, als es vielmehr, in Ansehung ihrer von der Römischen ganz abweichenden Bestimmung zu den herrschaftlichen Geschäften, ein Werk der Nothwendigkeit war.

Die Knechte der Römer wurden, wie wir bald mit mehrern vernehmen werden, in den Häusern ihrer Herren auf herrschaftliche Kosten unterhalten, und mußten daher auch nebst ihren Weibern und Kindern mit allen demjenigen, was zur Lebensnothdurft erfoderlich ist, versorget werden.

Dieses aber ging bey der Verfassung, worinn sich die alten deutschen blos auf dem Lande wohnende und von grossen Pallasten nichts wissende Herren befanden, nicht an. Sie mußten daher dasjenige, was den in ihrer Knechtschaft stehenden von den ihnen anvertraueten Nahrungen übrig blieb, denselben zu ihrer und der Ihrigen eigenen Unterhaltung überlassen.

Könnte man hierüber eine Berechnung anlegen, und was die römische Knechte gegen die deutschen ihren Herren zu unterhalten gekostet haben, ausmitteln, so glaube ich immer, daß die deutschen Herren mit ihrer gemachten Einrichtung weit wohlfeiler davon gekommen sind.

Inzwischen war es doch allemahl vor die Knechte der Deutschen ein sehr wichtiger Vortheil, daß sie nicht ganz umsonst arbeiten durften, sondern die Hoffnung, durch ihren Fleiß etwas eigenes erwerben zu können, erhielten.

§. 207.

§. 207.

Von der verschiedenen Bestimmung der römischen und deutschen Knechte zu den herrschaftlichen Diensten, und daß die ersten nur hauptsächlich zu den häuslichen Geschäften, nicht aber zum Ackerbau und Landwirthschaft, gewidmet gewesen.

Der zweyte merkliche Unterscheid zwischen den Knechten der alten Deutschen und den Servis Romanorum bestand in eben dieser schon vorhin beyläufig bemerkten verschiedenen Bestimmung derselben.

Die meisten römischen Herren lebten und wohneten in der Stadt, hatten daselbst große Häuser und Palläste, und ihr verschwenderischer Aufwand, den sie zu machen gewohnet waren, ist aus der römischen Geschichte zur Gnüge bekannt.

Der Herr so wenig, als dessen Ehegenoßin, kümmerten sich um die häuslichen Geschäfte, und die letztere rechnete sich solches wohl gar zur Schande. Das ganze häusliche Wesen der Römer wurde daher von ihren Servis, die sie in sehr großer Menge hielten, und daraus einen Theil ihres Gepränges machten, besorget, und alle dahin gehörige Geschäfte von denselben verrichtet.

Schreiber, Aerzte, Köche, Thor- und Thürhüter und andere dergleichen zu der prangenden Lebensart der Römer gehörige Bediente wurden insgesammt aus der Zahl ihrer Knechte genommen.

Hiedurch wurden die Servi den Römern dergestalt nothwendig, daß sie öfters über ihre Herren, weil solche ihrer nicht entbehren konnten, eine große Gewalt bekamen, wenigstens bey denselben in besondern Ansehen stunden, welches jedoch nur vornehmlich von solchen, die zu den edlern Geschäften gebrauchet wurden, und sich darinn durch eine vorzügliche Geschicklichkeit hervor thaten, zu verstehen ist.

Diese große Menge der in der Knechtschaft stehenden Personen wurde insgesammt bey den Römern in dem Hause des Herren gespeiset, ernähret, und, wie schon vorhin beyläufig bemerket worden, mit allen demjenigen, was der nöthige Lebensunterhalt eines Menschen erfodert, versehen. Sie stellten unter dieser Gestalt dasjenige vor, was bey den Deutschen in den mittlern Zeiten, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, unter den Nahmen von Gasinde, oder Gesinde verstanden wurde.

Der Ackerbau war daher den Servis der Römer eine unbekannte Sache, wenigstens wurden ihnen keine ländliche Nahrungen, um solche zu bestellen, und zu bewirthschaften, anvertrauet.

Die Geschichte giebet uns zwar Nachricht, daß viele große und ansehnliche Römer den Ackerbau und die Landwirthschaft vorzüglich geliebet, und sich auch öfters auf ihren Landgütern aufgehalten haben.

Wenn aber diese Landgüter der Römer nur hauptsächlich aus großen Meyerhöfen, auf welchen, um die Sache nach unserem heutigen deutschen Wirthschaftsgebrauch auszudrucken, alles mit eigenem Gespann bestellet wurde, bestanden haben, so ist auch daselbst keine Gelegenheit, einen Theil der römischen Knechte zu versorgen, und auf eigene Acker-Nahrungen auszusetzen, vorhanden gewesen.

Es ist zwar höchst wahrscheinlich, daß sich die Römer ihrer Knechte auch zur Bestellung des Ackerwerks und Verrichtung der Landwirthschaftlichen Geschäfte bedienet

haben werden; solches geschahe aber nicht auf die Art, daß nur gewiße bestimmte Hofe-Dienste geleistet werden müssen, sondern alle Personen, die hiezu nöthig waren, wurden auf eben solche Weise, wie in der Stadt geschahe, in dem Hause des Herren gespeiset und ernähret.

§. 208.

Die deutsche Knechte hingegen waren, in den alten Zeiten, blos zum Ackerbau bestimmet, zu welchem Ende ihnen gewisse Grundstücke, wovon sie Dienste leisten oder andere Abgaben *præstiren* mußten, eingeräumet wurden; wobey zugleich der Ursprung der Dörfer, imgleichen der Behofwährung der Bauern, gezeiget wird.

Die Lebensart der alten Deutschen war von derjenigen, die wir vorhin von den alten Römern angemerket haben, nicht allein sehr weit unterschieden, sondern auch derselben ganz und gar entgegen gesetzet. Diese verschiedene Lebensart brachte auch eine ganz verschiedene Bestimmung der in der Knechtschaft der Deutschen stehenden Personen zuwege.

Zu den Zeiten des Alterthums wuste man, wie ich oben umständlich ausgeführet, und, daß der Ursprung desselben erst in die mittlere Zeiten zu setzen sey, gezeiget habe, in Deutschland nichts von Städten. Das in denselben von den Römern getriebene Wohlleben war also den Bewohnern der deutschen Länder, wenigstens disseits des Rheins, eine ganz unbekannte Sache. Es blieb ihnen daher nichts als das ländliche Leben übrig.

Hier wurde weder Pracht noch Ueppigkeit getrieben, sondern ein jeder suchte sich auf eine eingezogene und sparsame Art zu ernähren.

Die Herren und Eigenthümer der Landgüter nahmen, wenn sie ihr Beruf nicht in den Krieg geführet hatte, die Besorgung der äussern Feldwirthschaft über sich. Ihre Ehegenoßinnen aber beschäftigten sich nebst ihren Kindern, wie der oben angeführte Tacitus ganz deutlich bezeuget, mit den innern häuslichen Verrichtungen.

Ihre Häuser und Wohnungen waren weder prächtig erbauet, noch auch von großen Umfange, und dabey nur blos dasjenige, was zur Wirthschaftsnothdurft nöthig ist, zum Augenmerk genommen.

Da demohuerachtet die ländliche Eigenthümer eine große Menge Knechte oder Servos hatten, diese aber theils in dem Hause des Herren nicht untergebracht werden, theils aber auch in den häuslichen Verrichtungen keine genungsame Beschäftigung finden konnten, so war es eine Nothwendigkeit, ihnen eine solche Bestimmung zu geben, in welcher sie so wohl ihren eigenen Unterhalt anzutreffen, als auch ihren Herren einen wahren Nutzen zu stifteu, vermögend waren.

Weil sie aus den vorhin erwehnten Ursachen in dem Hause ihres Herren keinen Raum noch Platz, um daselbst wohnen zu können, hatten, so mußten sie sich in der Nähe des herrschaftlichen Hauses Casas, oder kleine Wohnungen, welche im Anfange wohl mehr die Gestalt einer Hütte, wovon sie auch sonder Zweifel den lateinischen Nahmen Casa erhalten gehabt haben mögen, erbauen a).

Der

Der Herr wieß diesen neuen Anbauern einige, sonder Zweifel mit der Familie, die ein jeder zu ernähren hatte, in Verhältniß stehende Grundstücke b), zur Beackerung und Bewirthschaftung an, und mußte sie auch natürlicher Weise mit dem zur Bestellung und Bewirthschaftung dieser Grundstücke nöthigen Vieh- und Ackergeräthe versehen c).

Dieses alles geschahe aus einer doppelten Absicht. Einmahl mußten sie von dem ihm anvertraueten Ackerwerk und Grundstücken entweder gewiße Dienstleistungen verrichten, oder aber gewiße bestimmte Abgaben, wovon der mehrerwehnte römische Geschichtsschreiber Tacitus in der oben angeführten Stelle verschiedene gedenket, entrichten. Hiedurch nutzte der Herr seinen Grund und Boden auf eine bequeme Art, und ohne darauf eigene Kosten verwenden zu dürfen.

Demnächst ging hiebey die Absicht des Herren auch dahin, daß er die in seiner Knechtschaft stehende Menge von Leuten aus seiner Kost und Brod los werden möchte. Denn eben deshalb wurde ihnen dasjenige, was nach Abzug der bestimmten Abgaben übrig blieb, zu ihrem freyen Genuß gelassen.

a) Hiebey fallen zwey Anmerkungen, die auf den gegenwärtigen ländlichen Zustand in Deutschland einen Einfluß haben, und zur Aufklärung verschiedner dunkel scheinenden Vorfälle ein vieles beytragen können, vor.

Zuförderst ergiebet sich aus dieser Entstehungsart des Bauerstandes in Deutschland auch zugleich der Ursprung der darinn befindlichen Dörfer.

Ein Dorf nennet man einen solchen Ort, wo verschiedene dem Ackerbau und der Land-Wirthschaft gewidmete Personen unter den Befehlen und Aufsicht eines Herren beysammen wohnen.

Ehe und bevor die deutschen Knechte, oder Servi, mit eigenen Wohnungen und Nahrungen versehen wurden, bestanden die Landgüter in Deutschland nur blos aus solchen Meyerhöfen oder Vorwerkern, wie wir oben von den Römern bemerket haben.

Nachdem aber den deutschen Knechten, oder Servis, sich besonders anzubauen, erlaubet, und ihnen zu solchem Ende eigene Grundstücke zur Beackerung angewiesen wurden, hörten die vorige Landgüter der Deutschen blosse Meyerhöfe oder Vorwerker zu seyn auf, indem sie dadurch die Gestalt der jetzigen Dörfer bekamen.

Ganz natürlich ist es, daß, nachdem ein Grundherr viele oder wenige Knechte, unter denen er sein überflüßiges Ackerwerk und Grundstücke vertheilen konnte, hatte, auch die neu angelegte Dörfer, wie man es noch anjetzt wahrnimmt, groß oder klein ausgefallen sind.

Ein Gutsbesitzer hatte vielleicht auf seinem Landgute einen großen Umfang von Acker und andern Grundstücken. Die Anzahl seiner Knechte war aber nur geringe. Er konnte ihnen also auch von seinem Ackerwerk nicht so viel, als es sonst wohl rathsam gewesen wäre, zur Bearbeitung abgeben, sondern mußte noch immer eine unverhältnißmäßige Menge von Acker zur eigenen Bestellung behalten.

Dieses ist der wahre Grund, warum man noch an so vielen Orten bey den Dominiis ein übermäßig großes Ackerwerk, welches das Verderben sehr vieler Landwirthe befördert, antrift.

Ein anderer hingegen hatte nur wenigen Acker, dagegen aber viele Knechte, die er mit auszutheilenden Nahrungen versorgen mußte. Ein solcher war schon mehr im Stande, das richtige Verhältniß der vor sich zu behaltenden Grundstücke wahrzunehmen, und zum Theil kann man solches vor den Ursprung solcher Dörfer, die blos aus Bauern bestehen, und wo gar kein herrschaftliches Vorwerk vorhanden ist, ansehen.

Auch hat dieses zu der glücklichen Verfassung solcher Güter, auf welchen gar kein eigenes Gespann gehalten werden darf, sondern die ganze Wirthschaft mit den Diensten der Unterthanen bestellet werden kann, den ersten Grund geleget.

Wenn ich demnächst gesaget habe, daß sich die deutschen Knechte ihre Casas oder Wohnungen selber erbauet hätten, so kann daraus keinesweges der Schluß gemachet werden, als wenn sie dadurch ein Eigenthum an diese erbauete Häuser erlanget. Sie waren, als Servi oder Knechte, schon vorhin alles dasjenige, was ihnen von ihrem Herren befohlen wurde, zu thun und zu verrichten schuldig.

In dieser Voraussetzung verrichteten sie also die an der Erbauung ihrer Wohnungen gewandte Arbeit, blos im Nahmen und auf den Befehl ihrer Herren, zumahl ihnen ohnedem das dazu benöthigte Holz und andere Baumaterialien dazu gegeben, und angewiesen werden mußten.

Es ist also um so weniger eine vernünftige Ursache vorhanden, weshalb das Eigenthum solcher von den deutschen Knechten erbaueten Wohnungen ihnen zugestanden werden könnte, als ihnen diese blosse Wohnungen wenig geholfen haben würden, wenn ihnen nicht von ihren Herren dabey zugleich ein gewisses Ackerwerk zur Bestellung und Bewirthschaftung anvertrauet worden wäre.

Da nun von diesem das Eigenthumsrecht sonder Zweifel dem Grundherrn verbleiben mußte, solches aber von der ganzen Nahrung das principale, und die dabey erbauete Wohnung nur ein Accessorium war, so ist schon aus der bekannten Rechtsregel: quod accessorium suum principale sequatur, offenbar, daß der Bauerstand blos aus der Erbauung ihrer Wohnungen kein Eigenthumsrecht auf die ihnen zur Bewirthschaftung übergebene Nahrung machen können.

Zu jetzigen Zeiten würden zwar die meisten Grundherren, besonders an denen Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, sehr wohl damit zufrieden seyn, wenn ihnen die Last des Baues der Bauergebäude abgenommen würde. Wenn aber das Eigenthum der Gebäude von dem Eigenthum der damit verknüpften Grundstücke nicht getrennet werden kann, so ist offenbar, daß solches, wenn nicht ein besonderes Abkommen dazu kommt, ohne Verletzung des einen oder andern Theils, nicht wohl thunlich sey.

Vielmehr mache ich aus diesem allen den Schluß, daß, weil der Bau der ersten Bauer-Wohnungen, wenn er gleich von den Bauern, oder damahligen Servis selber verrichtet worden, dennoch blos auf Rechnung und Kosten des Herren geschehen, dieses der wahre Grund sey, warum auch noch anjetzt die Herrschaften die Erbauung derjenigen Bauerhöfe, deren Besitzer das Eigenthumsrecht davon auf keine anderweitige legale Art erlanget haben, besorgen und übernehmen müssen.

b) Es wird keine unrichtige noch unzuverläßige Muthmaßung seyn, wenn man davor hält, daß auch noch anjetzt die an einem und eben demselben Orte bemerkte Ungleichheit der Bauernahrungen hievon ihren Ursprung genommen habe.

Nichts seltenes ist es, daß man in einem Dorfe Vierhüfner, Zweyhüfner, Einhüfner, ja wohl gar Halbhüfner, der Cossäthen und Instleute nicht zu gedenken, antrift.

Wenn man nun annimmt, daß diejenige Knechte, oder Servi der Deutschen, welche zuerst als Bauern ausgesetzet, und mit eigenen Nahrungen versehen worden, theils eine starke und zahlreiche, theils aber auch nur eine schwache Familie gehabt haben, so ist es ganz natürlich, daß der Grundherr bey der Austheilung der Nahrungen hierauf Rücksicht nehmen müssen.

Die Absichten, warum diese Nahrungen an die Knechte oder Servos ausgetheilet wurden, bestanden, wie schon oben umständlich bemerket worden, darinn, daß theils solche von den Knechten, denen sie anvertrauet wurden, gehörig bestellet und beackert, theils aber

aber auch diese den vor sie und ihre Familie nöthigen Unterhalt davon nehmen und gewinnen sollten.

Ganz begreiflich ist es, daß einer, der entweder gar keine, oder nur ein oder zwey erwachsene Kinder hat, mit seiner Familie nicht so viele Arbeit, als ein anderer, den der günstige Himmel mit vier oder sechs zur Arbeit tüchtigen Sprößlingen bereichert hat, verrichten kann.

Eben so vernünftig und begreiflich ist es auch, daß dieser zum Unterhalt seiner Familie weit mehr, als jener, gebrauchet hat.

Da es nun zu den Zeiten des Alterthums, wo das in den mittlern Zeiten erst eingeführte Gesinde noch nicht bekannt war, nur lediglich auf das, was ein jeder mit seiner eigenen Familie ausrichten konnte, und er dabey zu deren Unterhaltung nöthig hatte, ankam, so ist es schlechterdings nothwendig gewesen, daß der Grundherr auf diese Verschiedenheit Rücksicht nehmen müssen. Er konnte ohnmöglich einem seiner Knechte, der entweder gar keine, oder doch nur ein oder zwey Kinder hatte, so viel Acker, als einem andern, der mit vier und mehrern Kinderu versehen war, übergeben, ohne befürchten zu müssen, daß derselbe ohnbestellet liegen bleiben würde.

Man wundert sich oft über die verschiedene Austheilung der Nahrungen, die man in den Dörfern antrift. Gehet man aber, wie jetzt von uns geschehen ist, dabey in das Alterthum zurück, so wird man gar bald wahrnehmen, daß solches bey der ersten Einrichtung des Bauerstandes seinen vernünftigen und zureichenden Grund gehabt hat.

c) Hieraus ersiehet man, daß die den Herrschaften so lästige Behofwährung der Unterthanen, besonders an den Orten, wo die Besitzer der Bauerhöfe kein Eigenthumsrecht an dieselben haben, kein neues Werk sey, sondern solches seinen Grund bereits in der ersten Einrichtung des ursprünglichen Bauerstandes habe.

Es war ganz und gar ohnmöglich, einem unter der Knechtschaft stehenden Menschen, der, ausser seinem Leben nichts eigenes hatte, eine Ackernahrung zur Bewirthschaftung zu übergeben, ohne ihn dabey zugleich mit denjenigen Werkzeugen, ohne welche dieser Endzweck nicht erreichet werden konnte, zu versorgen.

Eine unumgängliche Nothwendigkeit erforderte es daher, daß die deutschen Herren diesen neuen aus dem Stande der Knechtschaft genommenen Feldanbauern, nebst dem ihnen zugedachten Ackerwerk, auch zugleich das benöthigte Vieh und Ackergeräthe geben, d. i. um die Sache nach unserer heutigen Verfassung auszudrucken, sie behofwähren mußten.

Wenn nun die Bauernahrungen unter dergleichen Verbindlichkeiten immer von einem Besitzer auf den andern bis auf unsere Zeiten fortgepflanzet sind, so ergiebet sich hieraus von selbst die Ursache, warum auch noch in unsern Tagen die Behofwährung der Bauern an den meisten Orten üblich ist.

§. 209.

Daß im übrigen den deutschen Herren eben diejenige Gewalt und Gerechtsame, so die Römer über ihre Knechte hatten, zuständig war, und sie, in Ansehung derselben, ebenmäßig das *Jus vitæ & necis* besaßen.

Wie nun hieraus unwidersprechlich erhellet, daß die Knechte oder Servi der Deutschen die ersten gewesen sind, die den Bauerstand zu üben angefangen haben, und diese ihre Bestimmung einen sehr merklichen Unterscheid zwischen ihnen und den Servis Romanorum machet, so ist im übrigen doch auch gewiß, daß in allen andern Fällen, den deutschen Herren eben diejenige Gerechtsame über ihre Knechte, die den Römern zuständig waren, zukamen.

Die

Die deutschen Knechte oder Servi, gehörten ebenfalls ihren Herren dergestalt eigenthümlich zu, daß sie mit denselben nach ihren freyen Willen, ohne daß sie, deshalb jemahl in Anspruch genommen zu werden, befürchten dürften, schalten und walten konnten.

Sie waren befugt, solche zu verkaufen, zu vertauschen, und was sie sonst vor Veränderungen mit ihnen vorzunehmen belieben wollten.

Bey denen ihnen anvertrauten Ackernahrungen waren diese deutsche Knechte nicht länger sicher, als es ihr Herr wollte. Fiel es demselben ein, sie auf andere Nahrungen, wenn sie auch gleich schlechter waren, zu versetzen, oder sie wohl gar in sein Haus, um daselbst die nöthige Geschäfte zu verrichten, zurück zu berufen, so mußten sie schlechterdings folgen, und einen blinden Gehorsam leisten.

Ihre Weiber und Kinder standen unter gleicher Herrschaftlicher Gewalt. Niemand durfte sich ohne Einwilligung des Herren, ein Weib nehmen, und ihre Kinder musten sich ohne Wiederrede zu denjenigen Geschäften bequemen, wozu sie der Herr zu bestimmen vor gut befunden hatte.

Ueberdem kann denen alten Deutschen in den ersten Zeiten, und ehe das Christenthum daselbst eingeführet worden, eine unumschränkte Gewalt über Tod und Leben, in Ansehung ihrer Knechte, zu.

Wenn sie auch gleich einen derselben im Zorn und ohne rechtliche Ursache getödtet hatten, so durften sie doch deshalb keine Bestrafung befürchten, sondern es blieb ihnen solches, in Ansehung der weltlichen Rechte, unvergolten.

§. 210.

Vergleichung der ehemahligen Deutschen Knechte oder *Servorum* mit den heutigen Pohlnischen Bauern.

Der vorhin angeführte berühmte Heineccius führet in der bemeldeten Dissertation de origine & indole jurisdictionis patrimonialis, §pho XIV. aus des *Connors* Beschreibung des Königreichs Pohlen, zur Erläuterung des ehemahligen Zustandes der deutschen Knechte, eine Stelle an, in welcher der Zustand der Pohlnischen adlichen Unterthanen abgeschildert wird, und woraus eine große Gleichheit mit demjenigen, was wir vorhin, so wohl von dem ehemahligen kleinen deutschen Adel, als auch den Knechten oder Servis der alten Deutschen, gesaget haben, erhellet.

Ein Freygebohrner und ein Edelmann, heisset es daselst, sind in Pohlen einerley. Auf seinen eigenen Gütern ist ein jedweder Edelmann ein *souverainer* Herr, immaßen seiner Unterthanen Leben und Tod in seinen Händen stehet. Es haben auch diese arme Leute, welche man mit guten Rechte Sclaven nennen möchte, nicht das geringste Privilegium oder Gesetz, worauf sie sich wider ihre Herren berufen können, sondern sie müssen sich deren Willen ohne Wiederrede in allen Stücken unterwerfen. Sie dürfen bey Lebensstrafe sich nicht von dem Orte, wo sie einmahl sind, hinweg begeben, und einen andern Herrn suchen. Hingegen ist ihr Herr wohl befugt, sie an einen ihrer Nachbaren zu verkaufen. Wenn ein Edelmann eines andern Edelmanns Unterthan ums Leben bringet, so wird er deswegen im geringsten nicht gestraft, sondern ist nur gehalten, demselben einen andern Sclaven zu verschaffen, oder

so

so viel Geld zu geben, als einer kostet, darneben aber auch die Familie des Entleibten zu versorgen. Ermordet einer seinen eigenen Unterthan, so zahlet er ohngefähr 50 Pohlnische Gulden, welches eine Summe von 13 Kayser-Gulden vier Groschen beträgt, und damit hat weiter niemand einen Anspruch an ihm zu machen.

Alle diejenigen, die an der pohlnischen Gränze wohnen, unter deren Zahl ich mit gehöre, werden bezeugen müssen, daß in dieser Beschreibung des Connors nichts unwahres noch übertriebenes befindlich ist, sondern es daselbst, bis auf jetzige neuere Zeiten, von welchen man vielleicht eine Abänderung hierunter zu hoffen hat, beständig auf gleiche Art gehalten worden.

Vielmehr könnte man häufige Beyspiele anführen, wo die pohlnische adliche Eigenthümer nicht einmahl in diesen hier bemerkten Schranken geblieben sind, sondern die ihnen über ihre Unterthanen zuständige Gewalt, bis zur äußersten Ungerechtigkeit und Grausamkeit gemißbrauchet haben.

Inzwischen ist zu unserer gegenwärtigen Absicht genug, daß wir hierin ein sehr ähnliches Bild von dem Zustande der alten deutschen Knechte antreffen.

§. 211.

Von den *Libertis* oder Freygelassenen der alten Deutschen, als der zweyten Gattung der damahligen Bauern, daß solche gemeiniglich Lassen genannt worden, und wie diese Benennung heut zu Tage an vielen Orten unrecht verstanden, und wider ihre wahre Bedeutung ausgeleget werde.

Die zweyte Art von Menschen, woraus zu den Zeiten des Alterthums der Bauerstand zum Theil mit bestanden hat, waren die Liberti oder Freygelassene.

Daß unter den Freygelaßenen ein Knecht oder Servus verstanden werde, welcher von seinem Herrn der Knechtschaft entlassen, und dadurch in den Stand der Freyheit gesetzet worden, ist eine einem jeden bekannte Sache, wobey ich mich aufzuhalten nicht nöthig habe.

So viel will nur erinnern, daß die Freygelassene der Deutschen gemeiniglich Lassi genannt wurden, und dahero auch die ihnen ihrer Freyheit wegen ausgefertigte Urkunden, den Namen von Laßbriefen führten.

Ich kann nicht umhin, bey dieser Gelegenheit den großen Irrthum, der zu jetzigen Zeiten dieser Benennung wegen allenthalben eingerissen, und an vielen Orten auch bis in die Gerichtsstäte eingedrungen ist, zu bemerken.

Man giebet dieser Benennung eine ganz andere Bedeutung, als sie ihrem Ursprunge nach hat, indem man, wenn man von Laßgütern oder Laßbauern redet oder schreibet, darunter diejenigen Bauern verstehet, welche ihre in Besitz habende Nahrungen nicht eigenthümlich besitzen, sondern solche nach ihrem Tode an die Herrschaft, aus deren Händen sie dieselben empfangen haben, zu anderweitigen Besetzung überlassen müssen.

Diese Benennung hat, wie offenbar ist, keine Beziehung auf die Güter und Nahrungen, so die Lassen besitzen, sondern blos auf ihre Personen, und zeiget so viel an, daß sie nicht mehr unter der vorigen Knechtschaft stehen, sondern derselben erlassen, und dadurch in den Stand der Freyheit gesetzet worden sind.

Ein Lasse kann sein Bauergut eben so wohl, als ein Freygebohrner, eigenthümlich besitzen, und es wird unten mit mehrern bemerket werden, daß unsere heutige ihre Güter eigenthümlich besitzende Bauern, größestentheils nichts anders, als Laßen, sind.

So in die Augen fallend auch dieser Irthum ist, so richtet er doch, besonders in denjenigen Provinzien, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, viele Verwirrung an. Er verursachet, daß man daselbst auch die Bauerhöfe, so die Leibeigenen besitzen, vor Laßgüter ansehen will.

Hieraus entstehen mancherley unrichtige Anwendungen der verschiedenen Rechte, so in Ansehung der Lassen und Leibeigenen beobachtet werden müssen, und den Gutsherrn werden dadurch öfters die Gerechtsamen, so ihnen über die Leibeigenen zuständig sind, gar sehr geschmälert.

Ich werde unten, wo ich von dem Unterscheide des Bauerstandes nach seinen verschiedenen Besitzungsarten zu handeln gedenke, dieses alles näher ausführen. Vorjetzt begnüge ich mich blos, solches vorläufig angezeiget zu haben.

§. 212.

Warum in den ersten Zeiten Deutschlandes die Freygelassenen daselbst nicht so häufig, als zu Rom, gewesen sind, solche auch ihre Freyheit erst einige Jahre nachher, da sie schon als Knechte ihre Nahrungen eine gewisse Zeit bewirthschaftet, erhalten haben.

Die Lassen, oder Liberti, waren zu den alten Zeiten in Deutschland ebenfalls nicht gänzlich unbekannt, jedoch nicht in so großer Menge, als bey den Römern, anzutreffen.

Da die deutschen Knechte sich nicht so, wie die römischen, in der beständigen Gegenwart ihrer Herren befanden, so hatten sie auch nicht so viele Gelegenheit, sich bey denselben durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit einzuschmeicheln, um sie dadurch zu ihrer Freylassnng zu bewegen.

Auch ist höchst wahrscheinlich, daß die deutschen Lassen ihre Freyheit von der Knechtschaft nur erst nachher, nachdem sie die ihnen anvertraueten Nahrungen schon einige Zeit besessen, und sich durch eine vorzüglich gute Bewirthschaftung derselben hervorgethan hatten, erlanget haben, folglich die ersten Bauern insgesammt Knechte gewesen sind.

§. 213.

Daß die *Liberti* bey den Römern eine weit unumschränktere Freyheit, als bey den Deutschen, hatten.

Eine eben so große Verschiedenheit, als man unter den Servis der alten Römer und Deutschen wahrnimmt, trift man auch bey den Libertis oder Freygelassenen dieser beyden Nationen, wenn man in das Alterthum derselben zurück gehet, an, nur mit dem Unterscheide, daß, wie der Zustand der Knechte bey den Römern viel härter, als bey den Deutschen war, die Liberti oder Freygelassenen hingegen bey den erstern weit mehrere Freyheiten, als bey den letztern, genossen haben.

Die

Die Liberti der Römer erlangten durch die Manumission nicht allein eine vollkommene und unumschränkte Freyheit, sondern wurden auch aller derjenigen Rechte, die den Civibus romanis ex ordine plebejo, d. i. den gemeinen Bürgern, zukamen, theilhaftig.

Zu den Zeiten des Augustus und Tiberius wurden zwar diese Rechte der Libertorum, wegen des großen Mißbrauches, den sie davon gemacht hatten, eingeschränket. Inzwischen fuhren dennoch dieselben auch nachher, in dem Mißbrauch der ihnen zugestandenen Rechte, und damit verknüpften Ausschweifungen, dergestalt fort, daß es, wie die damahligen Geschichtschreiber melden, allen redlichen zum größesten Aergerniß gereichet hat.

Man mag sich hiebey des gemeinen Sprichworts, daß niemand ärger ist, als wer aus einem Bauer ein Edelmann wird, mit Recht erinnern, und die Ausschweifungen der römischen Libertorum war um so weniger zu bewundern, als die Römer öfters mit vielen ungesitteten Völkern Krieg führten, und dadurch eine Menge von Bösewichtern, denen die Ausübung aller möglichen Schandthaten zur andern Natur geworden war, in ihre Knechtschaft bekommen hatten.

§. 214.

Wie die *Liberti* oder Lassen der alten Deutschen von dem Tacitus beschrieben werden.

Eine ganz andere Beschaffenheit hatte es mit den Freygelassenen oder Lassen der alten Deutschen.

Bey diesen blieben ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Herren fast gänzlich unverändert, und die Freyheit, die sie durch ihre Erlassung erhielten, war nur blos ein Schatten derselben.

Auch hievon giebet uns der oben erwähnte Römer, Cornelius Tacitus, in seinem Buche de moribus germanorum, eine zwar kurze, aber deutliche Beschreibung, wenn es c. 1. ferner heißet:

> Liberti non multum supra servos sunt. Raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis tantum iis gentibus, quæ regnantur: ibi enim & supra ingenuos & nobiles adscendunt. Apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. d. i. Die Lassen haben vor die Knechte nicht viel voraus. In den häuslichen Geschäften wird ihnen selten etwas von Wichtigkeit anvertrauet, und in den öffentlichen Staats-Angelegenheiten haben sie gar nichts zu thun, außer bey denen Völkern, welche ihre eigene Könige haben; denn daselbst schwingen sie sich öfters über die Freygebohrnen und den Adel selber empor. Bey den übrigen deutschen Völkern haben die Lassen mehr den Schatten von Freyheit, als die Freyheit selber.

Da dieser Schriftsteller zur Hauptabsicht gehabt hat, eine Vergleichung zwischen den Libertis der Römer und der Deutschen anzustellen, so wird man dessen Worte um so deutlicher verstehen, wenn man dabey dasjenige, was wir in dem nächst vorstehenden §pho von dem Zustande der römischen Libertorum gesaget haben, vor Augen hat.

Der große Unterscheid, so unter diesen und den Lassen der alten Deutschen vorhanden gewesen, wird dadurch von selbst offenbar werden.

§. 215.

Was man sich aus der vorigen Beschreibung des Tacitus, von dem Zustand der *Libertorum* oder Lassen in Deutschland, zu den alten Zeiten, vor einen Begriff zu machen habe.

Der wahre und richtige Begriff, den man sich, nach der Beschreibung dieses Schriftstellers, von den Freygelassenen oder Lassen der alten Deutschen zu machen hat, fasset folgende wenige Punkte in sich.

1.) Die Lassen erhielten zwar, die ihnen nach dem Völkerrecht zukommende Freyheit. Sie hörten auf wirkliche Knechte oder Servi zu seyn, und das Band, so diese mit ihren Herren persönlich verband, wurde, in Ansehung ihrer Personen, durch die ertheilten Laßbriefe zerrissen.

2.) Dem ohnerachtet aber blieben sie dennoch in ihren vorigen Nahrungen, welche sie in dem Stande ihrer Knechtschaft aus den Händen ihrer Herren empfangen hatten.

Da zu den alten Zeiten Deutschlands, wie wir oben umständlich ausgeführet haben, noch keine Städte, wohin sich diese Freygelassenen begeben konnten, vorhanden waren, sie auch, nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Tacitus, in den Häusern ihrer Herren, wo von der Hausfrau und den Kindern alles selber verrichtet wurde, keine Beschäftigung, die ihnen hätte aufgetragen werden können, fanden, und überhaupt dazumahl in ganz Deutschland der Ackerbau und die Viehzucht fast der einzige Nahrungsstand war, so wurden sie dadurch in die Nothwendigkeit gesetzet, der erhaltenen Freyheit ohnerachtet, ihre vorigen Ackernahrungen unter den ihnen dabey auferlegten Bedingungen noch fernerhin beyzubehalten.

Ja sie mußten es gewissermaßen vor eine Gnade ihrer Herren ansehen, daß solche sie dabey beliessen. Denn sie würden, wenn solches nicht geschehen wäre, weil kein anderer Nahrungsstand vor sie übrig blieb, sie auch zu keinem andern Gewerbe geschickt waren, in die große Verlegenheit, entweder zu betteln, oder in ein fremdes Land zu gehen, gerathen seyn.

3.) Hieraus folget von selbst, daß zwar zum Theil ihre persönliche Verbindlichkeit gegen ihre Herren, nicht aber diejenigen, wozu sie denselben wegen ihrer in Besitz habenden Nahrungen verpflichtet waren, aufgehoben worden sind.

Sie mußten daher alles dasjenige, was sie vorhin als Knechte geleistet und abgegeben hatten, noch fernerhin leisten und abgeben; und hierunter war zwischen ihnen und den wirklichen Knechten nicht der geringste Unterscheid.

Weil auch die damahligen deutschen Herren nothwendig die Befugniß, die in ihren Pflichten nachläßige oder rückständige, durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, welches zu jetzigen Zeiten der Dienstzwang genennet zu werden pfleget, haben mußten, überhaupt aber denselben über alles, was unter ihrem Gebiete war, und in ihrer Nahrung stand, das Recht über Leben und Tod zuständig war, so erhellet auch hieraus, wie wenig die Lassen, nach dem Zeugniß des Tacitus, vor die wirklichen Knechte voraus hatten.

4.) Der einzige wahre und wesentliche Genuß, den sie von ihrer durch die Loßlassung erlangten Freyheit hatten, und wodurch sie von den wirklichen Knechten unterschieden

schieden wurden, bestand lediglich darinn, daß sie nicht beständig an dem Orte, wo sie angesessen waren, bleiben durften, sondern sich, auch wider des Grundherren Willen, an einen andern Ort begeben konnten.

Sie waren, um dieses in der Sprache der Juristen auszudrucken, keine glebæ adscripti mehr.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß sie nicht, so zu reden, alles stehen und liegen lassen, und, ohne ihren Herren deshalb zu begrüßen, verstohlener Weise wegziehen können.

Ganz natürlich ist es vielmehr, daß sie die empfangene Nahrung, nebst dem dabey erhaltenen Vieh und Ackergeräthe, in dem gehörigen Zustande wieder zurück geben, auch, wenn es der Herr verlangte, einen andern Gewährsmann, der die verlassene Nahrung wiederum zu bewirthschaften im Stande war, gestellen mußten.

Dieses letztere lässet sich um so mehr mit der größesten Wahrscheinlichkeit muthmaßen, als noch zu unsern jetzigen Zeiten die Laßbauern hiezu verpflichtet sind, und nicht eher von ihren Höfen abziehen können, bis sie dem Grundherren, an ihrer statt, einen annehmlichen Gewährsmann gestellet haben.

§. 216.

Warum der Zustand der deutschen Knechte und Freygelasseren, so wie er sich in den mittlern Zeiten befunden, ebenfalls näher erforschet, und ins Licht gestellet werden müsse.

Alles dasjenige, was wir bisher von dem Zustand, sowohl der deutschen Knechte, als auch der Freygelassenen, vorgetragen haben, gehet blos auf die ältesten Zeiten.

Bis dahin zurück zu gehen, ist um so nöthiger gewesen, als wir dabey den ersten Ursprung des Bauerstandes in Deutschland zu entdecken Gelegenheit gehabt haben.

Inzwischen würde solches zu unserer gegenwärtigen Absicht, nach welcher wir die wesentlichen Pflichten und Verbindlichkeiten des jetzigen Bauerstandes kennen lernen wollen, wenig beytragen können, wenn die Sache in den nachherigen Zeiten eine ganz andere Gestalt gewonnen hätte, und dadurch dasjenige, was wir aus den Alterthümern Deutschlands hervor gesuchet, gänzlich abgeändert worden wäre.

Wir müssen daher die Sache weiter verfolgen, und uns, auch aus der Geschichte der mittlern Zeiten, den damahligen eigentlichen Zustand, beydes der deutschen Knechte und der Freygelassenen, bekannt zu machen suchen.

§. 217.

Daß die Anzahl der deutschen Knechte in den mittlern Zeiten eher vermehret als vermindert worden, und es eine irrige Meynung sey, daß die Knechtschaft zu Zeiten Karls des Großen gänzlich aufgehoben seyn sollte.

Falsch und ganz unrichtig ist die Meynung dererjenigen, welche vorgeben, daß zu Zeiten Kayser Karls des Großen, die Sache eine ganz andere Gestalt gewonnen habe, und die Knechtschaft in Deutschland gänzlich aufgehoben sey.

Die Jahrbücher von Deutschland, die unter dem Nahmen von Annales bekannt sind, und welche uns von dem Zustande Deutschlandes in den mittlern Zeiten die zuverläßigsten Nachrichten geben, bezeugen gerade das Gegentheil davon.

Aus diesen erhellet nun ganz klar, daß nach dem 13ten Jahrhundert, und in den nachfolgenden Zeiten, die Anzahl der Servorum oder Knechte, in Deutschland eher vermehret als vermindert worden. Denn zu geschweigen, daß die Franken ganz Allemanien und einen großen Theil von Sachsen unter das Joch der Knechtschaft gebracht, so ist noch außerdem so viel gewiß, daß, nachdem die Slavi bezwungen worden, die Deutschen eine so große Menge von Menschen dadurch unter ihre Knechtschaft gebracht haben, daß man sogar einen Knecht oder Servum mit dem Nahmen eines Slaven beleget hat, dergestalt, daß Knecht (Servus) oder Slave gleichgültige Ausdrücke geworden sind.

§. 218.

Daß in den mittlern Zeiten, wegen überhäufter Menge der Knechte, dieselben nicht mehr insgesammt mit eigenen Ackernahrungen versorget werden können, sondern mit zu den häuslichen Geschäften gebrauchet werden müssen.

Bey dieser so häufig angewachsenen Anzahl der Knechte oder Slaven war es weiterhin nicht möglich, daß die deutschen Herren solche insgesammt, wie in den ältern Zeiten geschehen war, mit eigenen Ackernahrungen versorgen konnten.

Sie waren daher genöthiget, einen Theil davon in ihre eigene Kost und Brod zu nehmen, und sie zu den häuslichen Verrichtungen zu gebrauchen, welches um so eher angieng, als zu den damahligen Zeiten die alte Einfalt und Sparsamkeit der Deutschen schon gar sehr abgenommen, und sich die sonst den Römern nur eigene Verschwendung, bey der vielen Gemeinschaft, worinn sie mit denselben durch die häufige mit ihnen geführte Kriege gesetzet worden waren, eingeschlichen hatte.

Die häuslichen Bedürfnisse, und folglich auch die häuslichen Geschäfte, hatten sich bey dieser unter den Deutschen mehr bekannt gewordenen verschwenderischen Lebensart gehäufet, und es wurde dadurch den deutschen Knechten der Eintritt in das herrschaftliche Haus zugleich mit eröffnet.

Sie fanden daselbst um so mehr Beschäftigung, als es sehr wahrscheinlich ist, daß diese bey den Deutschen sich eingeschlichene veränderte Lebensart nicht blos bey dem männlichen Geschlechte verblieben, sondern solche auch auf die Ehegenoßinnen und Kinder derselben einen Einfluß gehabt, folglich diese sich nicht mehr so, wie vorhin, mit allen innern häuslichen Geschäften abgegeben haben.

§. 219.

Wie hieraus der noch zu unsern Zeiten gewöhnliche Unterscheid unter Casaten oder Angesessenen und Gesinde entstanden.

Aus diesem doppelten Grunde entstand zu diesen Zeiten, der noch anjetzt bekannte Unterscheid, unter Casaten und Gesinde.

Diejenigen Knechte, die mit eigenen Wohnungen und Nahrungen versehen waren, nennete man Casatos, die andern aber, die dergleichen nicht erhalten hatten, sondern zu den häuslichen Geschäften gebrauchet wurden, non Casatos, oder Gasindos.

Der Ausdruck von Cassathen, bezeichnet zwar zu unsern jetzigen Zeiten eine besondere Art des Bauerstandes, indem darunter nur gemeiniglich diejenige angesessene Unterthanen, welche blos zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet sind, verstanden zu werden pflegen.

Aus dem Vorstehenden aber erhellet ganz klar, daß dieser Ausdruck in den damahligen Zeiten keine dergleichen eingeschränkte Bedeutung gehabt habe, sondern darunter alle diejenigen, die mit eigenen Wohnungen (Casis) versehen waren, ihre, dem Herrn davon zu leistende Dienste mochten bestehen worin sie wollten, darunter begriffen gewesen sind.

Ganz vermuthlich ist es überdem, daß die Herren diejenigen unangesessenen Knechte oder Gasindos, die sie zu ihren eigenen häuslichen Geschäften nicht nöthig hatten, denen Casatis, die in ihrer eigenen Familie das ihnen anvertrauete Ackerwerk gehörig zu bestellen, zu schwach waren, unter der Bedingung, solche zu ernähren und zu unterhalten, zur Beyhülfe gegeben haben.

Auf diese Art ist das Gesinde nicht allein auf den Herrschaftlichen Höfen und Vorwerkern, sondern auch bey den angesessenen Bauern, nach und nach eingeführet und gewöhnlich worden.

§. 220.

Daß die Verbindlichkeit der deutschen Knechte gegen ihre Herren zu den mittlern Zeiten, noch eben diejenige gewesen sind, die sie bey ihren ersten Ursprunge waren.

Bey diesem allen bleiben die Pflichten und Verbindlichkeiten der Knechte, so sie zu alten Zeiten, und ihrem ersten Ursprunge nach, ihren Herren schuldig waren, noch eben dieselben, und den Herren war noch immer eine gleiche Macht, als sie vorhin über ihre Knechte gehabt hatten, zuständig.

Nach dem Zeugniß der deutschen Jahrbücher, waren sie auch damahl noch ihre Knechte zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, die Flüchtigen zu vindiciren, und sie insgesammt wegen ihrer begangenen Verbrechen und Vergehungen nachdrücklich zu bestrafen, berechtiget.

Nach eingeführten Christenthum konnte zwar ein muthwilliger an die Knechte verübter Todtschlag nicht mehr so gleichgültig, als vorhin geschahe, angesehen werden. Das Recht über Leben und Tod aber, blieb denen Herren in gerechten Fällen vor wie nach, bis solches in den neuern Zeiten durch die Verordnungen der Landesfürsten gehörig eingeschränket worden.

Daß es inzwischen in dem mittlern Zeitalter noch immer dergleichen ihren Herren unterworfene Knechte oder Servos gegeben habe, davon findet man überall zuverläßige Spuren und Nachrichten. Ja selbst in dem Osnabrückschen Friedensschluß Art. V. §. XXXVI. wird noch der Servorum oder Knechte Erwähnung gethan.

§. 221.

Daß in den mittlern Zeiten die Anzahl der deutschen *Libertorum* oder Freygelassenen ebenfalls gar sehr angewachsen sey, und was dazu Gelegenheit gegeben.

Wenn nun hieraus ganz klar erhellet, daß sich die Gestalt der deutschen Knechte in dem mittlern Alter von Deutschland, gegen die ältern Zeiten gar nicht verändert habe, vielmehr deren Anzahl durch die noch nachher bezwungene Völker weit stärker angewachsen sey, so wird es noch ferner darauf ankommen, ob auch in Ansehung der deutschen Libertorum oder Freygelassenen, ein gleiches behauptet werden könne.

Gewiß ist es, daß, nachdem das Christenthum in Deutschland eingeführet worden, die Anzahl der Freygelassenen gar sehr vermehret worden ist. Denn da von den Geistlichen durch ihre Vorstellungen der Stand der Knechtschaft, öfters aus eigennützigen Ursachen, gar sehr verhaßt und wohl gar als der Religion zuwiderlaufend, abgeschildert wurde, so bewog solches in der ersten Hitze des Religionseifers, viele Grundherren, ihren Knechten oder Servis, auch ohne zureichende Ursachen, ihre Erlassung zu ertheilen.

§. 222.

Beschreibung des Zustandes der deutschen *Libertorum* oder Lassen zu mittlern Zeiten, in so ferne sie nach ihrer Erlassung bey ihren vorigen ländlichen Nahrungen verblieben.

Inzwischen findet man aus der Geschichte nicht, daß der Zustand der deutschen Lassen oder Freygelassenen, die bey dem ländlichen Leben und ihren vorigen Nahrungen geblieben sind, in diesen mitlern Zeiten eine Aenderung erlitten hätte.

Der berühmte Heineccius, den ich mir, wie ich schon oben aufrichtig bemerket, hauptsächlich zum Führer und Leiter angenommen habe, führet in seiner mehr bemeldeten Dissertation de origine & indole jurisdictionis patrimonialis unter andern eine Stelle aus dem *Johannes Bohemus* de moribus gentium an, aus welcher die Lage und Beschaffenheit des Bauerstandes in Deutschland zu mittlern Zeiten ganz deutlich zu entnehmen ist, und ich kann mich; da sie dasjenige, wovon anjetzt die Frage ist, auf eine unwidersprechliche Art bestimmet, solche hiermit einzurücken nicht entbrechen.

Der Inhalt dieser Stelle des *Bohemus* aber ist folgender:

Eorum, qui ruri pagatim villatimque habitant, quique illud colunt, & propter hoc rustici vel rurales appellantur, si credere velint, satis misera & dura conditio est. Seorsim ab aliis quisque cum familia & pecore suo humiliter vivit. Casæ luto lignoque paulatim e terra eductæ, & stramine contectæ domus. Dominis crebro per annum serviunt, rus colunt, & semine conspergunt, fructus metunt, & horreis important, ligna secant, domos ædificant, fossas effodiunt. Nihil est, quod servilis & misera gens ipsis debere non dicatur. Nihil etiam, quod jussa facere absque periculo recusare audeat. Delinquens graviter mulctatur. Sed nihil est genti durius, quam quod prædiorum, quæ possident, major pars non sua sit, sed eorum, a quibus certa frugum parte quotannis redimere debet. **D. i. die Beschaffenheit derjenigen, die auf dem Lande wohnen, und dasselbe bauen, weshalb sie auch Bauern oder Landleute genannt werden, ist härter und elender, als man es**

glauben sollte. Sie leben mit ihrer Familie und Vieh von einander abgesondert, und dabey sehr schlecht. Ihre Häuser oder Hütten sind von Holz und Leim ganz niedrig über die Erde erbauet, und mit Stroh gedecket. Ihren Herren müssen sie das Jahr hindurch sehr viel dienen, das Feld bestellen und besäen, die davon gewachsene Früchte abmäden und in die Scheune bringen, Holz hauen, Häuser bauen helfen, auch die erforderliche Graben verfertigen. Fast nichts bleibt übrig, wozu nicht dieses elende und knechtische Volk ihrem Herren verpflichtet wäre. Sie dürfen sich auch in keinem Stücke seinen Befehlen, ohne die größeste Gefahr, widersetzen. Wenn sie etwas versehen, so werden sie sehr schwer gestraft. Das Härteste vor diese Leute aber ist, daß gemeiniglich die Güter, die sie besitzen, nicht ihr eigen sind, sondern denen zugehören, welchen sie vor deren Genuß jährlich eine bestimmte Anzahl von Früchten entrichten müssen.

Diese von den auf dem Lande lebenden Freygesessenen oder Bauern der Deutschen entworfene Schilderung in den mittlern Zeiten hat um so mehr alle Glaubwürdigkeit vor sich, als noch heute zu Tage, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, der größeste Theil unserer Bauern, wenn sie auch gleich nicht zu den Leibeigenen gehören, sondern als Nachkommen der ehemahligen Lassen anzusehen sind, sich nicht in einer viel bessern Lage befinden.

§. 223.

Daß aber nicht alle *Liberti* der Deutschen bey ihren vorigen ländlichen Nahrungen verblieben, sondern sich ein großer Theil derselben nach den neu-erbauten Städten begeben, und daselbst wohnhaft gemacht, woraus denn eine vorhin in Deutschland unbekannte neue Gattung von Menschen, nähmlich die städtischen Bürger, entstanden.

Inzwischen sind nicht alle Liberti oder Freygelassene der Deutschen, nachdem das Christenthum eingeführet worden, und bey dieser Gelegenheit, wie wir oben mit mehrern angeführet haben, die bisher in Deutschland unbekannt gewesene Städte erbauet wurden, bey dem ländlichen Leben verblieben, sondern es hat sich ein großer Theil derselben in die neu-erbaueten Städte begeben, und daselbst wohnhaft niedergelassen.

Da die Mönche und übrigen Geistlichen die vornehmsten Werkzeuge waren, welche ihrer Bequemlichkeit halber, weil ihnen das schlechte und rauhe Leben auf dem Lande, dessen sie in Italien ungewohnt waren, nicht anstund, zur Errichtung der Städte in Deutschland das meiste beytrugen, so war ihnen auch gar sehr daran gelegen, daß diese neue Städte mit der gehörigen Anzahl von Einwohnern besetzet würden.

Auf die Ingenuos oder Freygebohrne durften sie hierunter keine Rechnung machen, indem solche, wie wir mehrmahls bemerket haben, die eigentlichen Besitzer und Eigenthümer der Landgüter waren, und folglich eben dasjenige vorstellten, was unser heutiger Landadel ist.

An die Knechte oder Servos konnten sie, um damit die neu-erbaueten Städte zu bevölkern, auch nicht denken, weil solche in einer gar zu großen Verbindung mit ihren Herren standen, und den Ort, wozu sie einmahl bestimmet waren, ohne deren ausdrücklichen Einwilligung nicht verlassen, noch mit einem andern verwechseln durften.

Der Geistlichkeit blieb also, um in mehrerer Bevölkerung der neuen Städte ihre Absichten zu erreichen, weiter nichts übrig, als daß sie die Anzahl der Freygelassenen, so zu Erreichung ihres Endzwecks, weil sie auch wider ihrer Herren Willen ziehen konnten wo sie wollten, die bequemsten waren, auf alle Art zu vermehren suchten.

Sie that auch solches aus allen Kräften. Und weil sie keine äußeren Zwangsmittel, um diese ihre Absichten zu befördern, in Händen hatte, so bediente sie sich dazu der geistlichen Waffen, indem sie die Herren der Knechte überredeten, daß, einen Knecht los zu lassen, ein verdienstliches Werk sey. Man findet daher noch in vielen Laßbriefen den Ausdruck, daß der freygegebene Knecht von dem Herren, seiner Seelen Heils wegen, der Unterthänigkeit erlassen wäre.

Es war auch dieses angewandte Mittel nicht fruchtloß, sondern es erhielten dadurch eine große Menge von Knechten ihre Erlassung, die sich denn auf Anreizen der Geistlichkeit, welcher sie ihre Freyheit hauptsächlich zu danken hatten, um so mehr freywillig in die neu-erbaueten Städte begaben, und daselbst wohnhaft niederließen, weil sie daselbst, durch Treibung eines Handwerkes oder Kaufmannschaft, weit eher als auf dem Lande, zu einigem Vermögen zu gelangen, Hoffnung hatten, sie auch der öfters übertriebenen Härte der Gutsherren nicht so, wie bey ihrem vorigen Nahrungsstande, auch selbst noch nach erlangter Freyheit, ausgesetzet waren.

§. 224.

Daß daher die städtischen Bürger mit unsern heutigen Bauern einerley Ursprunges und Herkommens sind, und sie, diese verächtlich zu halten, nicht Ursache haben.

Hiedurch nun entstand in Deutschland eine ganz neue, zu alten Zeiten nicht bekannt gewesene Art von Leuten, nähmlich die städtischen Bürger, welche, weil sie theils mehrere Freyheit genossen, theils aber auch größeren Gewinst hatten, sich gar bald über ihre auf dem platten Lande zurück gebliebene Mitbürger empor zu schwingen, und selbige zu verachten anfingen, welches man auch noch heute zu Tage gar häufig bemerket.

Inzwischen sind doch diese deutschen städtischen Bürger, wie die vorberührte wahre Geschichte ganz offenbar zeiget, mit unsern jetzigen Bauern einerley Standes und Herkommens.

Die Väter und Vorältern von beyden waren ursprüngliche Knechte, und erhielten blos aus der Gunst ihrer Herren ihre Freyheit.

Daß nun die einen sich in die Städte begeben haben, die andern aber bey ihren ländlichen Nahrungen geblieben sind, machet in Ansehung ihrer Abstammung keinen Unterscheid.

§. 225.

Von dem Ursprunge des städtischen Adels, und warum der Landadel vor diesen den Vorzug verlange.

Die zu dem städtischen Leben ihre Zuflucht genommene Freygelassene hatten in der Folge Gelegenheit, sich bey verschiedenen Vorfällen dergestalt hervor zu thun, daß sie nicht allein zu den ersten Würden des Magistrats gezogen wurden, sondern auch wohl gar

zu einer Art von Adelstande, welcher in vielen Städten unter dem Nahmen von Patricien bekannt ist, gelangten. Eben aber dieses ist auch die Ursache, warum der von den Freygebohrnen abstammende Adel einen Vorzug vor die Patricien begehret.

Dieses rühret nicht daher, weil ein in den Städten durch Verdienste erworbener Adel geringer, als der von den Landleuten acquirirte wäre.

Der Grund solches Unterscheides lieget blos in der verschiedenen Abstammung, welche der Landadel den Freygebohrnen, der Städtische aber den ehemahligen, nachher aber freygelassenen, Knechten, zu danken hat.

Vernünftige sehen diesen Unterscheid zwar als eine Thorheit an. Nur Tugend und Verdienst, nicht aber die Geburt, geben dem Adel seine wahre Ehre.

Inzwischen wird doch der erwähnte Vorzug bey den adlichen Stiftern und Ritter-Orden nicht ohne Wirkung seyn.

§. 206.

Daß zu den mittlern Zeiten in Deutschland auch schon verschiedene Freybauern oder Freysassen vorhanden gewesen, und auf welche Art solche nach und nach entstanden sind.

Daß es zu mittlern Zeiten nicht auch Einwohner auf dem Lande gegeben haben sollte, welche, außer der Gerichtsbarkeit, der sie sich wohl allemahl unterwerfen mußten, weder in persönlichen noch reellen Verbindlichkeiten mit den Herren gestanden, kann wohl so schlechterdings nicht geleuguet werden, und diese sind diejenigen, die noch bis zur Stunde unter dem Nahmen von Freysassen oder Freybauern bekannt sind.

Bey den vielen Kriegen, wodurch Deutschland von einer Zeit zur andern verheeret wurde, konnte es nicht fehlen, daß nicht viele Aecker und Oerter in Wüsteneyen verwandelt, und das Land entvölkert werden sollen.

Dieser Gelegenheit machten sich verschiedene benachbarte Ackersleute, die in ihrem Vaterlande nicht genungsame Nahrung fanden, zu nutze, und nahmen dergleichen wüste und von Menschen entblößte Plätze sub jure emphyteuseos oder perpetuæ Coloniæ an, dergestalt, daß sie dem Eigenthümer eines solchen Gutes nur blos einen gewissen jährlichen Canon, oder Erbzinß entrichteten, im übrigen aber demselben weder zu persönlichen noch reellen Verbindlichkeiten verpflichtet waren, und folglich in völliger Freyheit standen.

Hieraus sind die in verschiedenen Gegenden bekannte Terræ hollandenses & flandrenses, oder Holländereyen und Flämische Güter entstanden, indem nach den geendigten Kriegen verschiedene Einwohner aus Holland und Flandern sich nach Deutschland gewendet, und daselbst auf die vorbemeldete Art wohnhaft gemacht haben.

Es ist auch sehr vermuthlich, daß in den mittlern Zeiten verschiedene von den Lassen, die sich bey ihrer Wirthschaft etwas zu erwerben Gelegenheit gehabt hatten, durch Erlegung eines Stück Geldes, von allen Verbindlichkeiten, so ihnen sonst in Ansehung ihrer Nahrungen gegen den Grundherren oblagen, und wodurch ihre Freyheit, der erhaltenen Erlaßung ohnerachtet, so sehr eingeschränket geblieben war, werden los gemachet haben.

Besonders ist solches auf denjenigen Landgütern, welche die Geistlichkeit nach und nach an sich gezogen hat, am häufigsten geschehen, wie denn auch noch heute zu Tage auf denselben die meisten Freybauern oder Freysassen angetroffen werden.

Die in Italien das wollüstige Leben gewohnte Geistlichkeit brauchte, auch in Deutschland, zu dessen Fortsetzung mehr Geld, als die andern Grundherren bey ihrer sparsamen Lebensart. Bey ihnen war daher die Ablösung der auf den Nahrungen des Lassen liegende Verbindlichkeiten zu bewirken sehr leicht.

§. 227.

Von den wahren Kennzeichen, woran die Freybauern von den ehemahligen Lassen, oder jetzigen gemeinen Bauern, unterschieden werden können.

Um sich aber von dem Zustande eines wahren Freybauern einen richtigen allgemeinen Begriff zu machen, nach welchem derselbe zu allen Zeiten von einem Servo und Freygelassenen unterschieden werden kann, so setze ich dabey hauptsächlich drey Stücke voraus.

1. Er muß keine persönliche Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn über sich haben, das ist, kein Servus, oder wie es zu unsern Tagen genannt wird, kein Leibeigener seyn.

2. Demnächst muß dasjenige Recht, so ihm an der in Besitz habenden Nahrung zuständig ist, erblich seyn.

3. Endlich muß er von solcher Nahrung, ausser dem in recognitionem dominii directi darauf gelegten Canon, zu keinen weitern, weder Dienstleistungen noch Abgaben, verpflichtet seyn.

Werden die verschiedene Arten des Bauerstandes, so theils zu den alten Zeiten in Deutschland vorhanden gewesen, und theils auch jetzt daselbst befindlich sind, nach diesen drey Sätzen geprüfet, so wird man niemahl Gefahr laufen, die wahren Freybauern vor den Servis oder Leibeigenen und den Laßbauern zu verkennen.

Zu bemerken aber ist, daß diese drey Kennzeichen nicht von einander abgesondert werden können, sondern sie bey einem Freybauer, wenn er davor erkannt werden soll, beysammen vorhanden seyn müssen.

§. 228.

Wie der ehemahlige und jetzige Zustand des Bauerstandes in Deutschland, in Ansehung der verschiedenen Arten desselben, übereinstimmen.

Wenn wir nun solchergestalt, so wohl den Ursprung des deutschen Bauerstandes in den urältesten Zeiten aufgesuchet, theils aber auch von dessen Gestalt in den mittlern Zeiten die nöthigen Begriffe gesammlet haben, so wird es unsern Absichten gemäß seyn, nunmehr eine Vergleichung des jetzigen deutschen Bauerstandes darnach anzustellen, indem sich daraus ergeben muß, in wie weit der heutige Zustand desselben von dem ehemahligen abweichet, oder mit demselben übereinstimmet.

Dem ersten Ursprunge nach waren zwar nur diejenigen, die den Acker in Deutschland baueten, theils Servi und theils Liberti; da aber, wie wir nur kurz vorher erwähnet haben,

haben, in den mittlern Zeiten auch Freybauern dazu kamen, so theilet sich der ehemahlige Bauerstand in Deutschland dadurch in drey Arten, nehmlich 1. in Knechte oder Servos, 2. in Lassen oder Libertos, 3. in Freybauern oder Freysassen, ab.

Unser Vaterland zählet zu jetzigen Zeiten ebenfalls dreyerley Arten von Bauern, 1. die Leibeigenen oder Homines proprios, 2. die gemeinen Laßbauern, und 3. die Freybauern.

Die Verschiedenheit oder Uebereinstimmung dieser alten und neuen Gattungen des Bauerstandes, wird sich gar bald ergeben, wenn wir eine jede besonders in Betracht nehmen, und von deren wesentlichen Stücken eine kurze Beschreibung voranschicken.

§. 229.

Daß die heutige Leibeigenschaft nicht blos ein *imago veteris servitutis*, sondern diese *Servitus* oder Knechtschaft selber sey.

Die an sehr vielen Orten in Deutschland übliche Leibeigenschaft wird schon vorhin von allen Rechtslehrern ein imago veteris servitutis genannt.

Es wird sich aber bey deren nähern Zergliederung finden, daß dieselbe nicht ein bloßes Bild der alten deutschen Knechtschaft, sondern vielmehr eben diese Knechtschaft selber sey. Jedoch ist hiebey nochmahl zu erinnern, daß dabey keine fremde Begriffe von der ehemahligen Servitute Romana mit eingemischet werden müssen. Nur blos der Zustand und die Verbindlichkeit der alten deutschen Knechte, so wir oben umständlich bemerket, und in allen ihren Wirkungen auseinander gesetzet haben, kann dabey zum Grunde geleget werden.

Um dieses desto deutlicher einsehen zu können, will ich die Hauptwirkungen der in unsern Tagen gebräuchlichen Leibeigenschaft, in gewissen kurzen Sätzen vortragen, und gleichsam anticipiren, indem ich mir, von den besondern Pflichten einer jeden Bauerart unten in einem besondern Abschnitt zu handeln, vorgesetzet habe, und folglich die jetzige davon zu machende Beschreibung nur als eine Grundlage desjenigen, was nachher mit mehrern davon zu sagen nöthig seyn wird, angesehen werden kann.

§. 230.

Umständliche Beschreibung der vornehmsten mit der heutigen Leibeigenschaft verknüpften Verbindlichkeiten.

Ein unter der Leibeigenschaft stehender Bauer, besitzet

1. Seine ihm anvertraute Nahrung unter der Bedingung, daß er davon seinem Herrn gewisse darauf gelegte Dienste und Abgaben richtig leisten muß.

2. Was er von seiner Nahrung entübriget, oder sonst durch seinen Fleiß erwirbet, wird ihm zu seiner freyen Disposition überlassen, und der Herr machet daran keinen Anspruch.

3. Seinen Bauerhof besitzet er, in so ferne er ihn nicht, welches auch von den Leibeigenen an vielen Orten geschiehet, erblich erkaufet hat, nur so lange, als es dem Grundherrn gefällig ist.

4. Findet derselbe vor gut, ihm den Hof, den er bisher besessen hat, wieder abzunehmen, und auf einen andern zu setzen, oder ihn wohl gar zu andern Geschäften zu bestimmen, so muß er hierunter ohne Wiederrede gehorsamen.

5. Die einmahl in Besitz habende Nahrung, kann er dem Herrn, wider dessen Willen, nicht aufsagen, sondern er muß in derselben so lange, als es der Herr verlanget, verbleiben.

6. Es muß auch ein jeder Leibeigener, wenn er 25 Jahr alt ist, einen Bauer- oder Cossäthenhof, wozu ihn der Herr bestimmet hat, gegen Empfang der nöthigen Hofwehre annehmen.

7. Die von den Bauernahrungen zu entrichtende Dienste und Abgaben, kann der Herr, wenn nicht deshalb ausdrückliche Pacta vorhanden sind, nach der Billigkeit selber bestimmen, sie abändern, und überhaupt alle ihm gut scheinende Einrichtungen nach seinem Gefallen damit machen.

8. Kein Leibeigener kann ohne des Herren Vorbewust und ausdrückliche Einwilligung, von einem Ort zum andern ziehen, und wenn auch solches mit des Herrn Einwilligung geschiehet, wird er dadurch der Leibeigenschaft nicht frey, sondern er muß, nach Verlauf der ihm verstatteten Zeit, auf Verlangen des Grundherrn, allemahl wieder zurück kehren.

9. Wenn auch ein Leibeigener, mit Genehmhaltung des Herrn, zu seiner Nahrung einen andern Gewährsmann gestellet, so wird er doch dadurch von den Verbindlichkeiten, so die Leibeigenschaft mit sich führet, nicht entbunden.

10. Ueberhaupt hat keine Loßlassung der Leibeigenen anders Statt, als wenn der Herr darinn williget, und der Leibeigene ein billiges Loßlassungs-Geld davor erleget.

11. Daß der Herr einen Leibeigenen verkaufen, vertauschen oder verschenken könne, ist ebenfalls durch die Gewohnheit eingeführet.

12. Kein Leibeigener darf sich, ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn, verheyrathen.

13. Die Kinder der Leibeigenen beyderley Geschlechts, und überhaupt alle freyledige, müssen der Herrschaft vorzüglich dienen, oder an diejenigen Oerter ziehen, wohin sie der Herr bestimmet hat.

14. Kein freyledіger Leibeigener oder Leibeigene darf sich daher auswärts vermiethen, wenn sie noch entweder von dem Herrn selber, oder sonst von einem Einwohner des Dorfes, zum Dienste gebrauchet werden.

15. Braucher sie weder der Herr noch die angesessene Unterthanen des Dorfes zu ihren Diensten, so können sie sich zwar auswärtig vermiethen, müssen aber jederzeit von der Herrschaft einen Erlaubniß-Schein haben, und sich, nach dessen Ablauf, wieder um einen neuen melden.

16. Unterlassen sie die Nachsuchung eines solchen Erlaubniß-Scheines, so ist der Herr sie allemahl, auch mitten in dem Dienstjahre, zurück zu fodern und zu seinen Gebrauch zu nehmen, befugt.

17. Ein verlauffener oder ausgetretener Unterthan, kann zu allen Zeiten vindiciret werden, und es stehet deshalb der Herrschaft keine Präscription entgegen.

Es

Es könnten zwar noch weit mehrere Hauptwirkungen der Leibeigenschaft angeführet werden. Es ist aber das bemerkte zu der gegenwärtigen Absicht, um daraus die vollkommene Aehnlichkeit derselben mit dem ehemahligen Zustande der Knechte in den alten Zeiten Deutschlands kennen zu lernen, hinreichend, weshalb wir uns die weitere Ausführung davon, unten an seinem Orte vorbehalten a).

a) Eine authentische und von dem Landesherrn selber als richtig anerkannte Abschilderung von der wahren Beschaffenheit der Leibeigenschaft, findet man unter andern in der vor die Mittelmark, Priegnitz, Uckermark und das Land Stolpe, auch die Herrschaften Beeskow und Storkow revidirten Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. August 1722.

Diese Ordnung war vor sämmtliche oben benannte Provinzien entworfen, und weil man sonst in der Mittelmark von keinen Leibeigenen etwas weiß, die Sache nach dem Zustand der sonst gewöhnlichen Bauern eingerichtet.

Da aber in der Uckermark und dem Lande Stolpe die Leibeigenschaft eingeführet ist, so suchten sich die dortigen Stände durch eine dagegen eingelegte Protestation, daß solches ihnen an ihren aus der Leibeigenschaft erlangten Rechten, nicht nachtheilig seyn möchte, zu verwahren, worauf l c. §. 5. nachstehende Declaration ergieng:

Nachdem aber Unsere getreue Ritterschaft der Ukermark und Land zu Stolpe, bey diesem Punkt der Unterthanen und ihrer Kinder, wie auch deren Dienste, ganz unterthänigst zu erkennen gegeben, wie bey ihnen eine ganz andere Gewohnheit und Herkommen wäre, als in der Mittelmark, angesehen bey ihnen das Recht der Leibeigenschaft gleich in den Pommerschen und Mecklenburgischen Landen von uralters her eingeführet und gültig wäre, kraft deren die Unterthanen verbunden seynd zu dienen, wenn und wie ihnen angesaget würde, täglich auch mit so viel Gespann, als ihnen von der Obrigkeit zur Hofwehre gegeben würde, und das alles bey ihrer eigenen Kost und Unterhaltung, gar wenige Oerter ausgenommen, allwo sie zu Hofe gespeiset würden; die Unterthanen könnten auch ihre Höfe nicht verlassen, verkaufen, noch einen Gewehrsmann in ihre Stelle verschaffen; Die Kinder insgesammt wären alle mit einander ihrer Eltern *Condition* und eigne Leute, müsten in den Gütern, worunter sie gebohren, verbleiben, und wären nicht nur schuldig gewisse Jahre ihrer Obrigkeit zu dienen, sondern so lange, als sie dieneten, und nicht was eigenes unter der Obrigkeit anfiengen; Sie könnten auch von einem Dorf ins andere, von einem Hof auf den andern versetzet werden; Ja, es könnte wider der Obrigkeit Willen, weder durch sie selbsten noch durch Vorschub der Eltern, keinerley Veränderung mit ihnen vorgenommen werden, die Entlaufenden, so wohl Eltern als Kinder, würden allemahl rechtlich *vindiciret*, wowider kein *Cursus annorum* Statt finden könnte, und hätte es also ihres Orts eben darum eine solche Bewandniß, wie es in allen Unsern Hinter-Pommerschen Landen sowohl Fürstlichen Aemtern als adlichen Gütern bewandt und Herkommens wäre; Und haben Uns allerunterthänigst angelanget, ob sie zwar gemeynet wären, in eine Gesinde- Bauer- und Schäfer-Ordnung sich einzulassen, und darüber nebst ihren *Commembrirten* von der Mittelmark zu halten, so würde doch ihre Angelegenheit erfordern, ihre alte Gewohnheit und Herkommen in diesen, als auch einigen andern Punkten, für sich zu erhalten, und dieser Gesinde Bauer- und Schäfer-Ordnung mit einverleiben zu lassen; Und möchten wir doch in allen Unsere allergnädigste Genehmhaltung darüber ertheilen.

Nachdem Wir Uns denn ganz wohl erinnern, daß Wir bey Antretung Unserer Königl. Regierung die Privilegia, Gewohnheiten und Herkommen Unserer Ukermärkischen und Stolpischen Ritterschaft confirmiret, auch in dem Landtags Schluß *de Anno* 1653. §. 22. die Leibeigenschaft an den Orten, wo sie gebräuchlich, gelassen und gut geheissen worden.

So

So lassen Wir es nochmahl dabey bewenden, und gebieten demnach allen und jeden Unterthanen in der Ukermark und dem Lande Stolpe, so wohl in Unsern Aemtern als adelichen Gütern, sich dieser Gewohnheit und Leibeigenschaft, darinn sie und die Ihrigen gebohren sind, allerdings gemäß zu verhalten, also wie es oben angeführet ist, und die uralte Gewohnheit an Diensten, Pächten, nach Anweisung jeden Orts Erb-Register es mit sich bringet, Uns und allen Obrigkeiten mit Treue und Fleiß zu verrichten, widrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß die Widerspänstigen so wohl an Eltern als Kindern, von ihren Obrigkeiten durch zureichende Mittel abgestraft, oder auch auf bedürfenden Fall durch jeden Orts Landreuter aufgenommen, die Ausweichenden aller Orten aufgesuchet, incarceriret, oder bis sie Besserung angeloben, zur Festungs-Arbeit gebraucht werden.

§. 231.

Zwischen den Knechten der alten Deutschen und den heutigen Leibeigenen, wird eine Vergleichung angestellet, und dadurch ihre große Uebereinstimmung gezeiget.

Bey Gegeneinanderhaltung der vorstehenden in der Leibeigenschaft befindlichen wesentlichen Stücke, gegen das Bild, so ich oben von der alten deutschen Knechtschaft gemacht habe, wird ein jeder von selbst finden, daß bey demjenigen, was ich §. 229. behauptet habe, kein unrichtiger Gedanke mit untergelaufen sey.

Die alte deutsche *Servi* oder Knechte, lebten nicht, wie bey den Römern, in den Häusern ihrer Herren, sondern hatten ihre eigene Wohnungen und Nahrungen, von welchen sie den Unterhalt vor sich und die Ihrigen nahmen.

Die Leibeigenen stehen in eben dieser Verfassung. Sie haben ihre eigene Nahrungen, und, ausser dem zu den Herrschaftlichen Hofedienſten nöthigen Gesinde, stehet niemand von ihnen in des Herren Kost und Brod.

Die Knechte der alten Deutschen, musten von den ihnen anvertrauten Nahrungen ihren Herren gewisse Dienste und Abgaben entrichten, das übrige aber, und was sie sonst durch ihren Fleiß erwurben, war ihr Eigenthum.

Eben so verhält es sich auch mit unsern heutigen Leibeigenen.

Die Knechte der alten Deutschen, besaßen ihre Nahrungen nur so lange, als es ihren Herren gefällig war, und musten, wenn sie diese zu andern Geschäften gebrauchen wollten, darunter ohne Wiederrede gehorsamen.

Zu einem gleichen sind auch die Leibeigenen verbunden.

Die Knechte der alten Deutschen, durften den Ort ihres Aufenthalts und Bestimmung wider ihres Herren Einwilligung nicht verändern, sondern beständig daselbst verbleiben.

Auch dieses müssen unsre heutige Leibeigene thun.

Nicht allein die Knechte, sondern auch ihre Weiber und Kinder, waren bey den alten Deutschen eben so, wie sie selber, den Herrn unterwürfig, und ihnen vorzüglich Dienste zu leisten verbunden.

Die Kinder der Leibeigenen haben eine gleiche Pflicht und Verbindlichkeit über sich.

Man

Man gehe alle übrige wesentliche Stücke, so ich vorhin von dem Zustande der Leibeigenen in Deutschland angemerket habe, durch, so wird man zwischen ihnen und den ehemahligen deutschen Knechten die vollkommenste Gleichheit antreffen, und gestehen müssen, daß die Leibeigenen nur blos den Namen, nicht aber die wesentliche Eigenschaften der alten Knechte verändert haben.

§. 232.

Daß der einzige Unterscheid zwischen den Knechten der alten Deutschen und den jetzigen Leibeigenen darinn bestehe, daß den Herren nicht mehr das Recht über Tod und Leben zuständig sey, solches aber in den Pflichten der Leibeigenen keinen Einfluß habe.

Der einzige in die Augen fallende Unterscheid zwischen beyden, bestehet darinn, daß die heutigen Gutsherren über ihre Leibeigene nicht mehr das Recht über Leben und Tod haben, noch sie ohngestraft ermorden können.

Allein dieses ist ein Umstand, den die Sitten unserer Zeit, die veränderte Regierungsarten, und die Religion selber abgeschaffet hat, der auch in den Pflichten und Verbindlichkeiten der Leibeigenen keine wesentliche Veränderung zuwege bringet.

Sonst stehet auch noch den jetzigen Gutsherren nicht allein der Dienstzwang, sondern auch das Recht der Züchtigungen bey ihren Vergehungen zu.

Nur müssen solche nicht die Schranken der Gerechtigkeit und Billigkeit überschreiten, indem, wenn solches geschiehet, die Landesherrliche Collegia allerdings die Hand darüber zu halten, und alle Arten von auszuübender Tyranney zu verhindern, berechtiget sind.

Hätten die Staaten des deutschen Reichs zu alten Zeiten mit den unsrigen eine gleiche Verfassung gehabt, so würde auch gewiß damahl denen Herren das Recht über Leben und Tod, vielweniger die unbändige Freyheit, ihre Knechte ungestraft tödten und ermorden zu können, erlaubet worden seyn.

§. 233.

Beschreibung der heutigen gemeinen Bauern.

Gehen wir nun ferner zu der zweyten Gattung des heutigen Bauerstandes, worunter alle diejenigen, die weder Leibeigene, noch auch wirkliche Freybauern oder Freysassen sind, begriffen werden, fort, so werden wir auch bey diesen eine Aehnlichkeit mit den ehemahligen Libertis oder Lassen der alten Deutschen, die fast bis zu einer völligen Gleichheit gehet, wahrnehmen.

Von dieser Art Bauern giebet uns der berühmte *Müllerus* in seiner Practica civili Marchica Resol. XCVII. §. 21. seqq. eine sehr richtige und genaue Beschreibung, welche wir um so mehr ganz sicher zum Grunde legen können, weil sie noch bis zur Stunde dem Zustande derselben vollkommen anpassend ist.

Der Inhalt dieser Stelle ist folgender:

Aliud genus datur Rusticorum qui quasi medium & tertium locum tenent, magis in libertatem, quam servitutem inclinantes, vocanturque gemeine Bauern, sive Coloni. Hi sunt quasi Anonymi, non verè liberi, non verè servi; ratione status pro

liberis, ratione servitiorum pro servis habendi sunt, quorum usus in Media Marchia, **Mittelmark**, frequentissimus est, de quo usque hic sermo erit. Hi retinent jus patriæ potestatis, nec non habent rerum suarum dominium, licentiam contrahendi cum quovis, & succedendi tam ab intestato, quam ex testamento, ac facultatem condendi testamentum. Et quamvis ratione terræ, servitia, **Dienste, Hofdienste, Frohndienste,** ac certos census, **Pächte und Geldzinsen,** Domino suo præstare teneantur; tamen hæc conditionem hominum non mutant, nec servos facere possunt; cum in Germania expeditum sit, quemlibet liberum hominem, pro possessionibus ac prædiis suis, posse operas perpetuas promittere & præstare. **D. i. Es giebet noch eine andere Art Bauern, welche gleichsam ein Mittelding sind, jedoch mehr von Freyheit als Knechtschaft an sich haben, und gemeine Bauern genannt werden. Da sie nicht wahre Freye, aber auch nicht wahre Knechte sind, so können sie zu keiner von diesen beyden Classen gerechnet werden; denn in Ansehung ihres persönlichen Zustandes sind sie vor freye Leute, in Ansehung ihrer Dienstleistungen aber, vor Knechte zu halten. In der Mittelmark sind dieselben sehr häufig, und von diesen ist auch hier gegenwärtig die Rede. Ihnen kommt nicht allein die väterliche Gewalt über ihre Kinder zu, sondern sie besitzen auch alles, was sie haben, eigenthümlich. Sie können mit jedermann Contrakte und Verträge schliessen, haben auch Macht das ihrige durch Testamente zu vermachen, und die ihnen zugefallene Erbschaften, so wohl *ab intestato* als auch aus Vermächtnissen, zu erben. Und ob sie wohl in Ansehung ihrer Güter allerhand Dienste, als Hof- und Frohndienste, auch Pächte und Geldzinsen, leisten und entrichten müssen, so kann doch solches ihren freyen Zustand nicht verändern, noch sie zu Knechten machen, indem es in Deutschland ausgemacht ist, daß ein jeder freyer Mensch vor die in Besitz habende Güter, gewisse immerwährende Dienstleistungen versprechen und entrichten könne.**

§. 234.

Warum diese heutigen gemeinen Bauern eben dasjenige sind, was die ehemahligen *Liberti* der Deutschen waren.

Wirft man hiebey einen Blick auf dasjenige, was wir oben von dem Zustande der deutschen Libertorum oder Lassen, so wohl aus den alten als mittlern Zeiten angeführet haben, so wird man gar bald gewahr werden, daß unsere heutige gemeine Bauern nichts anders sind, als die damahligen Liberti. Und daß sie von demselben ihren Ursprung genommen haben, ist wohl, wenn man den Zusammenhang der Sache nur einigermaßen überleget, keinem Zweifel unterworfen.

Die Liberti hatten auch ihre Freyheit erlanget, blieben aber in Ansehung ihrer in Besitz habenden Nahrungen ihren Herren vor wie nach verpflichtet. Da nun diese Verpflichtungen die meisten und häufigsten waren, so saget der oben angeführte Tacitus mit Recht, Liberti non sunt multum supra servos, **d. i. die Freygelassenen haben vor den Knechten nicht viel voraus.**

Unsere

Unsre jetzige gemeine Bauern, wovon der bemeldete Müllerus in der vorangezogenen Stelle redet, genießen ebenfalls einer persönlichen Freyheit, wiewohl auch diese, so lange sie unter ihren Herren leben, in vielen Stücken, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, näher eingeschränket ist; in Ansehung ihrer Höfe und Besitzungen aber sind sie den Herren, eben so wie an andern Orten die Leibeigenen, zu allem, was an Diensten und Abgaben darauf haftet, verbunden.

Die einzige Hauptwirkung der den Libertis durch die Erlassung zugestandenen Freyheit, bestand darinn, daß sie auch wider ihres Herren Willen, nachdem sie demselben einen tüchtigen Gewährsmann gestellet hatten, wegziehen, und den Ort ihrer Geburth und Bestimmung verlassen konnten.

Auch dieses ist bey den heutigen gemeinen Bauern das hauptsächlichste, was sie vor den Leibeigenen voraus haben, und wodurch sie sich von denselben unterscheiden.

Aus dieser wahren Vergleichung wird wohl zureichend erhellen, daß der Zustand unserer heutigen gemeinen Bauern eben derjenige sey, in welchem sich zu alten Zeiten die deutschen Liberti befanden.

Ich glaube, daß Müllerus, wenn er in die Geschichte der alten Zeiten zurück gegangen wäre, solches ebenfalls wahrgenommen, und daher, ein Mittelding daraus zu machen, nicht nöthig gehabt haben würde.

§. 235.

Von den heutigen Freybauern, daß sich in deren Zustand gegen die mittlern Zeiten keine Veränderung zugetragen habe, sondern sie noch in eben derjenigen Verfassung stehen, worinn sie sich damahls befanden.

Die dritte Gattung des Bauerstandes, nähmlich die Freybauern oder Freysassen, welche, wie wir oben bereits bemerket, auch schon in den mittlern Zeiten Deutschlandes bekannt waren, haben seit den vorigen Zeiten in ihrem Zustande keine Aenderung gelitten.

Sie genießen einer unumschränkten Freyheit, und stehen mit dem Gutsherren weder in Ansehung ihrer Güter, noch auch in Absicht ihrer Nahrung, in nähern Verbindlichkeiten, als daß sie dessen Gerichtsbarkeit erkennen, und vor derselben in allen, sowohl Bürgerlichen- als Criminalfällen, Recht nehmen müssen.

Auch sind sie gemeiniglich zu den gemeinen Dingen, d. i. denjenigen Pflichten, so die Einwohner eines Dorfes zum Besten der ganzen Gemeine übernehmen müssen, verbunden.

Da aber der Grundherr dergleichen gemeine Sachen wohl zu dirigiren, sonst aber kein Recht daran hat, so kann auch daraus vor die Freybauern keine Einschränkung ihrer Freyheit erwachsen. Sie thun dergleichen Dinge als Mitglieder der Gemeine, nicht aber als Unterthanen.

An vielen Orten sind sie auch, besonders die Freyschulzen, hievon gänzlich befreyet.

§. 236.

Daß es zu jetzigen Zeiten in allen, besonders aber den fruchtbaren Gegenden, verschiedene dergleichen Freybauern gebe.

Von diesen Freybauern oder Freysassen trift man in unsern Tagen in allen deutschen Ländern sehr viele an, und es sind wenige Gegenden, wo nicht allenthalben Frey-Schulzen, Freykrüger und Freybauern bekannt wären.

In den fruchtbaren Provinzien aber findet man sie am häufigsten. Daß sich Fremde, die eine Nahrung suchen, und ihr gesammletes Geld zur Erkaufung anwenden wollen, sich lieber in fruchtbaren als schlechten und unfruchtbaren Gegenden niederlaßen, ist ganz natürlich.

Die Anzahl solcher Freygüter wird zu jetzigen Zeiten durch die vielen angelegten neuen Colonien, besonders in den Königl. Preuß. Ländern, gar sehr vermehret.

Die Bedingungen, unter welchen solche besessen werden, sind nicht allenthalben einerley, sondern gar sehr verschieden. Wir werden davon an seinem Orte, wo der Zustand und die Pflichten von einer jeden Art des Bauerstandes näher entwickelt und auseinander gesetzet werden sollen, auch hievon das nöthige mit mehrern anzumerken ohnvergessen seyn.

Dritter Abschnitt.

Von der Unterthänigkeit des Bauerstandes, was unter diesem Ausdruck zu verstehen sey, und auf welche Art von Bauern derselbe anzuwenden sey.

§. 237.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Die in dem vorhergehenden zweyten Abschnitt abgehandelten Wahrheiten, und der dabey ausgemittelte Ursprung des deutschen Bauerstandes, wird uns die wesentlichen und zufälligen Pflichten desselben kennen zu lernen, und jene von diesen unterscheiden zu können, genungsame Gelegenheit gegeben haben.

Soll unsre darunter angewandte Bemühung nicht fruchtlos seyn, so müssen wir uns auch anschicken, um die besonderen Pflichten unsers heutigen Bauerstandes, nach dessen verschiedenen Arten, in nähern Betracht zu nehmen, und dabey das Wahre von dem Falschen abzusondern, auch das Zweifelhafte auf sichere und bestimmte Sätze zu bringen.

Dieses alles wird uns um so leichter fallen, wenn wir dabey den in dem vorigen Abschnitt bemerkten Ursprung des deutschen Bauerstandes vor Augen haben. Denn dieser wird uns in allen Vorfallenheiten, wo sich unauflößlich scheinende Zweifel ereignen wollen, zur Hand stehen, und zu den nöthigen Entscheidungen einen zureichenden Grund geben können.

§. 238.

Von dem Ausdruck Unterthänigkeit, daß derselbe öfters sehr unrecht gebraucht wird, und es daher, dessen Bedeutung näher zu bestimmen, nöthig sey.

Daß die Pflichten, so der Bauerstand seiner Grundobrigkeit zu leisten verbunden ist, theils in persönlichen Verbindlichkeiten, theils aber auch in solchen, welche blos von

den Besitzungen, so demselben eingeräumet sind, herrühren, bestehen, habe ich bereits §. 16. bemerket.

Daß wir von der ersten Gattung, der Ordnung nach, zuerst handeln wollen, ist daselbst ebenfalls angezeiget worden.

Die Hauptquelle der persönlichen Pflichten des Bauerstandes ist, nach Maßgebung des §. 7., die Unterthänigkeit.

Unter diesem Ausdruck wird der Inbegriff aller persönlichen Pflichten des Bauerstandes verstanden.

Bisher aber hat derselbe keine genungsam bestimmte Bedeutung gehabt, sondern es ist derselbe ohne Unterscheid von allen Bauern, sie mögen zu persönlichen Pflichten verbunden seyn oder nicht, gebrauchet worden.

Bauern und Unterthanen sind in dem gemeinen Leben, und auch wohl öfters in den Gerichtsstätten selber, gleichgültige Redensarten, womit alle diejenigen, die unter der Gerichtsbarkeit einer Grundherrschaft leben, bezeichnet zu werden pflegen, ohne dabey auf die Art der Verbindlichkeit, worinn sie mit derselben stehen, Rücksicht zu nehmen.

Wie nun hieraus gar leicht allerhand Mißdeutungen, wodurch die Bestimmung der verschiedenen Pflichten ungewiß gemacht wird, entstehen können, so erfodert es die Nothwendigkeit, daß wir diesem so allgemeinen Ausdruck eine bestimmte Deutung zu geben, und dabey zugleich, welche Arten des Bauerstandes vor Unterthanen zu halten oder nicht, festzusetzen suchen.

§. 239.

Warum nur diejenigen Arten des Bauerstandes, die ihren Herren zu persönlichen Verbindlichkeiten verpflichtet sind, unter der Unterthänigkeit stehen, und daher mit Recht Unterthanen genannt werden können.

Schon der alte Glossator des sächsischen Weichbildes A. 3. §. 4. hat dieses auf eine sehr kurze aber vernünftige Art entschieden, wenn es daselbst heißet:

> Zu einer Auflösung sollt ihr wissen, daß etlicher Dienst liegt auf dem Mann, etlicher auf dem Gute. Der Dienst der auf dem Mann liegt, der macht ihn eigen, und der Dienst der auf einem Gute liegt, machet einen nicht eigen, davor muß aber der Mann dienen dem, des das Gut ist, darum, daß er das Gut halten will.

Daß dieser Satz sehr richtig und der Sache vollkommen gemäß sey, wird einem jeden von selbst in die Augen fallen, und ich trage daher kein Bedenken, denselben auch zur Bestimmung des Ausdrucks von Unterthänigkeit anzunehmen, und als eine unwidersprechliche Wahrheit festzusetzen, daß nur diejenigen Arten des Bauerstandes, die ihren Herren zu persönlichen Pflichten verbunden sind, unter der Unterthänigkeit stehen, und mit Recht Unterthanen genannt werden können.

§. 240.

Daß nicht blos die Leibeigenen, sondern auch die gemeinen Bauern, so die Stelle der ehemaligen deutschen Lassen vertreten, den Herrschaften zu verschiedenen persönlichen Verbindlichkeiten verpflichtet sind, wovon einige zum Beyspiel angeführet werden.

Hieraus würde natürlicherweise folgen, daß zu unsern jetzigen Zeiten nur blos die Leibeigenen der Unterthänigkeit unterworfen wären, und dieser Ausdruck lediglich auf sie alleine angewendet werden könnte. Denn nur sie sind es, von welchen man unter allen jetzigen Bauerarten auf eine bestimmte Weise behaupten kann, daß sie, wie die ehemahligen deutschen Servi oder Knechte, den Grundherren zu persönlichen Pflichten verbunden sind.

Inzwischen haben wir doch aus der vorangeschickten Beschreibung, sowohl der ehemahligen deutschen Libertorum oder Lassen, als auch der jetzigen gemeinen Bauern, welche mit jenen gleicher Art sind, so viel wahrgenommen, daß diese ebenfalls zu gewissen persönlichen Pflichten der Herrschaft verbunden sind.

Ihre Kinder müssen, wie besonders aus den Gesinde-Ordnungen derjenigen Marken, worinn die Leibeigenschaft nicht statt findet, zu ersehen ist, der Herrschaft wenigstens drey Jahr vorzüglich dienen, auch überhaupt alles dasjenige, was sonst von Fremden von ihrer Arbeit verlanget wird, vor allen andern der Grundherrschaft verrichten.

In den Märkschen Landtags-Recessen ist dieses mit ausdrücklichen Worten festgestellet, wenn es daselbst, nach dem Zeugniß des oben angeführten Müllerus, c. l. §. 38. heißet:

> Welche Unterthanen in unsern Lande Kinder haben, deren sie zu ihrer selbst Arbeit nicht bedürfen, und zu Dienste bringen wollen, sollen sie vor allen ihrer Herrschaft zu Dienst anbieten, und gönnen um billigen Lohn; wo aber die Herrschaft deren nicht bedürfte, alsdenn mögen sie nach ihrem Gefallen bey andern zu Dienste bringen und bestellen.

Dieses Recht der Herrschaften ist in allen nachherigen, wegen der Mittelmark und andern Provinzien, worinn keine Leibeigenschaft eingeführet ist, sondern nur blos gemeine Bauern befindlich sind, ergangene Verordnungen bestätiget worden, und besonders in der Gesinde-Ordnung vom 24ten August 1722. Tit. 1. §. 1. A. 2. folgendes festgesetzet:

> §. 1. Anfänglich wollen Wir, daß in der Mittelmark und deren sieben Kreisen, kein Bauer- oder Cossatensohn oder Tochter, in Flecken und Dörfern, wenn der- oder dieselbe kein ander *Vitæ genus honestum* erwählen, sondern bey der Bauer- oder Feldarbeit beständig verharren, die Eltern aber zu ihren selbsteigenen Diensten sie nicht bedürfen, und sie also bey andern um Lohn dienen wollen, sich gar nicht vermiethen sollen, sie haben sich denn bey Unsern Aemtern und Gerichts-Junkern und Herren, (denn weiter ist es nicht zu *extendiren*), darunter sie gebohren und erzogen, für sich selbst oder durch die Eltern zu Diensten vorher angeboten, und sollen sie dann auf Begehren ihrer Herrschaft Deroselben vor allen andern, so lange sie dienen können und nichts eigenes haben, ohne auf gewisse

Jahre zu *reflectiren*, zu dienen schuldig seyn; Welches auch dahin zu *extendiren*, wenn der Unterthanen Kinder nicht zu dienen, gleichwohl um Tagelohn bey andern Leuten zu arbeiten und zu dreschen pflegen, daß sie alsdenn ihren Erbherren ebenermaßen die Arbeit und das Dreschen, um den jeglichen Orts gewöhnlichen Scheffel oder Lohn vor andern zu dienen und zu verrichten schuldig seyn sollen, es mögen ihre Eltern noch am Leben oder allbereits verstorben seyn: An den Orten auch, wo es in den Aemtern gebräuchlich ist, daß sie die drey ersten Jahre um einen geringen Lohn, und zwar ein Knecht um 2 Thaler, und eine Magd um einen Thaler weniger, denn sonsten dem Gesinde pfleget gegeben zu werden, zu dienen schuldig sind, da soll es ferner also bleiben, und auch auf den Ritterschafts-Dörfern also gehalten werden.

§. 2. Die Anerbietung der Unterthanen Kinder zum Dienen, soll der Gerichts-Obrigkeit in der verordneten Mietzeit geschehen; Daferne aber auf geschehenes Anbieten der Unterthanen Kinder von ihrer Gerichts-Obrigkeit nicht sofort angenommen würden, so soll ihnen nach 8 oder 14 Tagen frey stehen, sich an andere Orte, wohin sie wollen, zu Diensten zu begeben, jedoch daß sie zuvor einen Schein deshalb von ihrer Obrigkeit fodern und *produciren*, welcher ihnen unentgeldlich sofort muß ertheilet werden.

Ueberdem ist in gedachter Gesinde-Ordnung §. 4. noch besonders festgesetzet, daß, wenn sich jemand seiner Dienste entziehen, und unangemeldet an andere Oerter vermiethen sollte, die Gerichtsobrigkeit solche, entweder durch ihre eigenen Gerichte, oder durch den Landreuter aufheben, und in die nächst gelegenen Festungen oder Spinnhäuser bringen zu laßen, wohl befugt sey.

§. 241.

Noch mehrere persönliche Verbindlichkeiten, welche auch den Laß- oder gemeinen Bauern gegen die Herrschaft obliegen, werden angeführet.

Wie nun schon aus Vorstehenden genungsam erhellet, daß auch die jetzigen gemeinen Bauern, oder ehemahligen Liberti, nicht schlechterdings von allen persönlichen Verbindlichkeiten frey sind, so mag dahin auch noch weiter gerechnet werden, daß dieselben den Ort ihrer Geburt und Aufenthalts nicht anders verlassen können, als wenn sie dem Herren zuvor einen tüchtigen Gewährsmann, der den von ihm besessenen Hof wiederum annehmen und bewirthschaften kann, gestellet haben.

Der oben angeführte Müllerus hat solches c. l. §. 49. durch verschiedene Præjudicata und ergangene richterliche Aussprüche bestätiget.

In der vorangezogenen vor die Mittelmark und die dahin gehörigen Provinzien emanirten Gesinde-Ordnung vom Jahr 1722., ist zu solchem Ende auch festgesetzet, daß die ohne Kundschaft sich an andere Orte begebende Bauern, ohne weitere Verordnung, an welchen Ort sie anzutreffen, auf Ansuchen der Obrigkeit durch den Landreuter aufgenommen, und auf die Festung gebracht, daselbst eine Zeitlang mit Karren abgestraft, nachmahls auf Caution wieder erlassen, und bey ihrer Obrigkeit zu ziehen, angehalten werden sollen.

Wie

Wie sehr auch hiedurch der Stand der Freyheit bey den gemeinen Bauern eingeschränket sey, und daß sie folglich nicht von allen persönlichen Verbindlichkeiten gegen ihren Grundherren losgezählet werden können, fällt hieraus von selbst in die Augen.

§. 242.

Fortsetzung des Vorigen.

Endlich ist auch in der mehr bemeldeten Gesinde-Ordnung Tit. IV. §pho 4. folgendes verordnet:

> Wenn auch ein Bauer oder Cossäthe viel Söhne oder Kinder verläßet, obgleich einer seines Vaters Gut angenommen, sollen dennoch die andern, wenn sie was eigenes anfangen wollen, unter ihrer Obrigkeit in andern Deroselben zugehörigen Dörfern, ob sie gleich in unterschiedenen Kreisen belegen, sowohl Bauer- als Cossäthenhöfe zu beziehen gehalten seyn, wozu denn die Obrigkeit außer den verwilligten Freyjahren ihnen alle Hülfe wird wiederfahren lassen.

Wohin anders, als zu den persönlichen Verbindlichkeiten, kann man wohl diese den Bauersöhnen obliegenden Schuldigkeiten rechnen, und muß man nicht vielmehr gestehen, daß sie darunter dem Zustande der Leibeigenen gar sehr nahe kommen?

§. 243.

Daß so wohl die gemeinen oder Laßbauern, als auch die Leibeigenen unter der Unterthänigkeit stehen, und folglich mit Recht Unterthanen genannt werden können, wobey jedoch ein Unterscheid *inter subjectionem perfectam & imperfectam* gemacht wird.

Mit Einem Worte, beydes die Leibeigene, und auch die gemeine Bauern oder ehemahlige Lassen, stehen unter persönlichen Verbindlichkeiten gegen ihre Grundherren, nur mit dem Unterscheide, daß die ersten alles, was die Obrigkeit auf eine billige Art von ihnen verlanget, verrichten müssen, die letztern aber nur zu gewissen durch die Gesetze bestimmten persönlichen Schuldigkeiten verpflichtet sind.

Gleichwie aber die Rechtslehrer einen nicht ungegründeten Unterscheid inter libertatem perfectam & imperfectam machen, so glaube ich, daß solcher auch in Ansehung der Unterthänigkeit Statt finden könne, und man daher nicht ungeschickt handle, wenn man eine subjectionem perfectam & imperfectam annimmt.

Zu der ersten gehören sonder Zweifel unsere heutige Leibeigene, zu der zweyten aber die zu jetzigen Zeiten gewöhnliche gemeine Bauern.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß so wohl die Leibeigene, als auch die gemeine Bauern, so die Natur der ehemahligen Libertorum an sich haben, und nichts anders als wahre Lassen oder Laßbauern sind, mit Recht unter die Zahl der Unterthanen gesetzet werden müssen.

Erstrecket sich gleich die Unterthänigkeit der Ersten viel weiter, als bey den Letztern, so ist doch allemahl gewiß, daß auch diese, weil sie wenigstens in verschiedenen Fällen, in

Bezie-

Beziehung auf ihre Grundherrschaft, persönliche Verbindlichkeiten über sich haben, aus der Classe der Unterthanen nicht weggelassen werden können.

Wie weit die persönlichen Verbindlichkeiten von diesen beyden Arten des Bauerstandes gehen, werden wir unten an seinem Orte bald mit mehrern ausführen.

§. 244.

Daß nur allein die Freybauern von der Unterthänigkeit gänzlich frey sind, wobey zugleich gezeiget wird, daß die Unterthänigkeit mit der Schuldigkeit, vor den Gerichten des Herren Recht zu nehmen, nicht vermenget werden müsse.

Nur blos die Freybauern oder Freysassen sind es, von denen man nicht, daß sie unter der Unterthänigkeit stehen, mit Grunde behaupten kann, obgleich dieser Ausdruck in dem gemeinen Leben, auch in Ansehung ihrer, sehr gewöhnlich ist.

Sie stehen zwar, wie ich schon oben bemerket habe, unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Grundherren, unter welchen sie mit ihren Freygütern angesessen sind. Allein dieses ziehet noch keine solche Verbindlichkeit nach sich, daß daraus ein Recht der Unterthänigkeit hergeleitet werden könnte.

In Ansehung ihrer Personen geniessen sie eine unumschränkte Freyheit, und in Rücksicht ihrer Besitzungen kann der Herr ebenfalls nichts von ihnen fodern. Es ist daher nicht der geringste Grund vorhanden, weshalb sie vor wahre Unterthanen gehalten werden könnten.

Ehrfurcht und Gehorsam sind sie zwar allerdings dem Grundherrn, als ihrer Gerichts-Obrigkeit, und weil er ihnen Recht zu sprechen Macht hat, schuldig, niemahl aber zu einer solchen Unterwürfigkeit, so sich die andern Arten von Bauern gefallen lassen müssen, verbunden.

Eben so wenig die Magistrate in den Städten, die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehende städtische Bürger vor ihre Unterthanen zu halten befugt sind, können auch die Grundherren die unter ihnen wohnende Freybauern davor ansehen.

Nur muß ich, um alle unrichtige Deutung dieser Sätze zu vermeiden, hiebey so viel erinnern, daß der bloße erbliche Besitz eines Bauergutes, noch keinen wahren Frey-Bauer mache, wie sich wohl viele dieser Leute fälschlich einbilden.

Selbst die Leibeigene besitzen ihre Höfe an vielen Orten erblich. Deshalb aber hören sie nicht auf, wahre Unterthanen und Leibeigene zu seyn.

Ich habe daher §. 227, wo ich die wahre Kennzeichen der Freybauern angegeben habe, ausdrücklich bemerket, daß die daselbst angeführte drey Stücke unzertrennlich mit einander verknüpfet seyn müssen, und eines oder das andere vor sich alleine keinen wirklichen Freybauern oder Freysassen ausmache.

Vierter Abschnitt.

Von den Leibeigenen, oder Hominibus propriis, was dieselbe vor besondere persönliche Pflichten gegen ihre Herrschaft haben, und worinn das Recht der Grundherren an dieselben bestehe.

§. 245.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Durch die in dem vorigen Abschnitt festgesetzte nähere Bestimmung desjenigen, was unter dem Ausdruck Unterthänigkeit eigentlich zu verstehen sey, und wie weit sich dieser Inbegriff von persönlichen Verbindlichkeiten des Bauerstandes erstrecke, haben wir uns den Weg gebahnet, nunmehr von den persönlichen Verbindlichkeiten selber, nachdem sie einer jeden Art des Bauerstandes obliegen, handeln, und davon die nöthigen Begriffe geben zu können.

Wenn nun, wie wir deutlich genung gezeiget haben, die unter der Leibeigenschaft stehenden, diejenigen sind, die vorzüglich eine Verbindlichkeit zu allen nur möglichen persönlichen Pflichten gegen ihre Grundobrigkeit über sich haben, und bey demselben, nach der oben bemerkten Distinction, eine subjectio perfecta, d. i. vollständige Unterwürfigkeit statt findet, so erfordert es die natürliche Ordnung, daß wir auch mit dieser Art des Bauerstandes den Anfang machen.

Wir wollen, um nicht das einmahl gesagte mehrmahls zu wiederholen, hauptsächlich die bereits §. 230 von der Leibeigenschaft und den damit verknüpften Pflichten gegen die Grundherren bemerkten Sätze zum Grunde legen.

§. 246.

Daß die Leibeigenschaft auch noch zu unsern Zeiten in vielen Ländern und Provinzien üblich sey, und auch selbst die schlesischen Bauern unter einer gemäßigten Leibeigenschaft stehen.

Die Leibeigenschaft ist ein Recht, welches auch noch in unsern Tagen an mehreren Orten, als man gemeiniglich glaubet, üblich ist, und daher wohl der Mühe werth, daß wir die damit verknüpften Pflichten genauer und eigentlicher kennen lernen. Sie findet nicht allein in verschiedenen Provinzien, welche unter dem Königl. Preuß. Zepter stehen, statt, wohin insonderheit die Neumark und Uckermark, ganz Pommern, Westphalen und Preussen zu rechnen sind, sondern sie ist auch in andern Ländern, als Schwaben, Geldern, die Lausnitz, Mecklenburg, und an vielen andern Orten mehr üblich.

Ja selbst der Bauerstand in Schlesien ist der Leibeigenschaft unterworfen, ob derselbe gleich daselbst nicht diesen manchen ohne Grund so hart scheinenden Nahmen führet, sondern die dortigen Bauern nur mit der glimpflichen Benennung der glebæ adscriptorum beleget zu werden pflegen.

Daß dieses in einer fremden Sprache eben dasjenige sey, was wir nach der deutschen Mundart Leibeigene nennen, wird ein jeder, der dasjenige, was in dem vorhergehenden

den von der Natur und Eigenschaft der ehemahligen Servorum und jetzigen Leibeigenen angeführet worden, mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, von selbst bemerken.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß die Leibeigenschaft der schlesischen Bauern in vielen Stücken weit mehr, als sonst an andern Orten, gemäßiget ist, jedoch in der Art, daß die Grundherrschaften an ihren Gerechtigkeiten dabey so wenig verliehren, daß sie vielmehr in vielen Stücken einen vorzüglichen Nutzen davon ziehen.

Mit Recht mag man von dieser schlesischen Leibeigenschaft sagen, daß sie vor die Bauern erträglich, und vor die Herrschaften einträglich sey.

Das Nöthige davon soll bey einem jeden Punkt besonders angemerket werden.

§. 247.

Warum das Recht der Leibeigenschaft, wie von vielen fälschlich davor gehalten werden will, dem Staat nicht schädlich noch verderblich sey.

Die beyden ersten §. 230. von dem Zustande der Leibeigenen angegebenen Punkte, laufen darauf hinaus, daß die denselben anvertraueten Nahrungen ihnen zwar unter der Bedingung, gewisse bestimmte Dienste und Abgaben davon zu entrichten, anvertrauet worden, sie aber dasjenige, was sie davon übrig haben, oder sonst durch ihren Fleiß erwerben, als ihr Eigenthum vor sich behalten.

Schon dieses allein ist hinlänglich, das viele Verhaßte, so Unwissende dem Rechte der Leibeigenschaft anzudichten pflegen, abzulehnen, und als ungegründet darzustellen.

Die meisten, die sich das Recht der Leibeigenschaft zu beurtheilen anmaßen, und davon keine eigene Erfahrung noch Kenntniß haben, mischen dabey gemeiniglich die Begriffe, so ihnen in der Jugend von den römischen Knechten beygebracht worden, mit unter.

Da es nun bey der römischen Knechtschaft einer der härtesten Punkte war, daß die Servi Romani nichts vor sich erwerben konnten, sondern alles, was sie durch ihren Fleiß gewonnen, ihren Herren zufiel, so stehet ein großer Theil derjenigen, die es wohl besser wissen könnten, in den Gedanken, als wenn unsere heutigen Leibeigenen in einer gleichen Verfassung stünden.

Dieser Irrthum erwecket in ihnen einen allgemeinen Abscheu gegen das Recht der Leibeigenschaft, und sie halten dasselbe wohl gar vor eine Einrichtung, die dem Staate selber schädlich wäre.

Ich gestehe gar gerne, daß ich ein gleiches davon denken würde, wenn mit der in Deutschland eingeführten Leibeigenschaft diese mit der römischen Knechtschaft verknüpfte Härte ebenfalls verbunden wäre. Denn nichts kann wohl dem in einem jeden Staat aufzumunternden Fleiß und Industrie der Einwohner mehr zuwider seyn, als wenn sie von ihrer Mühe und Arbeit keinen Nutzen zu erwarten haben, sondern alles, was sie damit erwerben und gewinnen, einem Dritten überlassen müssen.

Eine solche Einrichtung wäre allerdings vor den Staat höchst verderblich, und könnte nicht geduldet werden, besonders in unserer heutigen Welt, wo der Eigennutz fast die einzige Triebfeder aller menschlichen Handlungen ist, und selten von jemanden der gehörige Fleiß und Treue in einer Sache, wovon er keinen eigenen Nutzen hat, angewandt wird.

Da aber dergleichen schon bey den Knechten der alten Deutschen, und also noch viel weniger bey den heutigen Leibeigenen, angetroffen wird, so fällt auch alle Ursache, das Recht der Leibeigenschaft vor so verwerflich und verabscheuungswürdig zu halten, hinweg.

Es würde, wenn ich diesem Rechte eine Schutz-Zuschrift zuzuschreiben gesonnen wäre, nicht schwer fallen, das Gegentheil davon zu beweisen, und zu zeigen, daß vielmehr der Zustand der Leibeigenen, sowohl dem ganzen Staat, als auch den Grundherren und den Bauern selber, nützlich und zuträglich sey.

Dieses ist nun zwar nicht meine Absicht. Jedoch werde ich bey Eeörterung der besondern zu der Leibeigenschaft gehörigen Punkte dasjenige, was zu dieser Ueberzeugung etwas beytragen kann, zu bemerken nicht unterlassen.

§. 248.

Daß die Leibeigenen an den meisten Orten ihre Höfe und Nahrungen zwar nicht eigenthümlich besitzen, ihnen aber doch alles, was sie auf denselben erwerben, als ihr wahres Eigenthum, worüber sie frey schalten und walten können, verbleibet, und der Grundherr daran nicht den geringsten Anspruch zu machen hat, außer in den Fällen, wo von dem in eine fremde Gerichtsbarkeit gehenden Vermögen, der Landübliche Abschoß entrichtet werden muß, welcher aber nicht eine Folge der Leibeigenschaft ist, sondern zu den *Fructibus jurisdictionis* gehöret.

An den meisten Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, besitzen zwar die leibeigenen Bauern die in Cultur habenden Höfe nicht eigenthümlich. Es gehören solche dem Herren, und dieser kann sie von ihnen, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, nach seinem Gefallen wieder abnehmen. Sie haben also weiter kein Eigenthum, als nur allein dasjenige, was sie auf diesen Höfen erwerben, und, nach abgeleisteten Dienst und entrichteten Abgaben, vor sich übrig behalten.

Hieran hat der Eigenthumsherr kein Recht, sondern er muß ihnen solches zu ihrer freyen Disposition, sie mögen auf dem Hofe bleiben oder nicht, überlassen. Sie können auch das von ihnen erworbene Vermögen auf ihre Kinder und Nachkommen, entweder ab intestato oder per testamentum, vererben, und überhaupt alles damit machen, was ihnen gefällig ist.

Von demjenigen Vermögen eines Leibeigenen, so nach dessen Tode an Erben, die nicht unter der Gerichtsbarkeit des Grundherren stehen, fällt, muß zwar der Landübliche Abschoß entrichtet werden. Allein dieses ist kein Recht, so mit der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit eine Verbindung hat. Der Abschoß gehöret zu den fructibus jurisdictionis, nicht aber servitutis.

Die Leibeigenen haben auch dieses mit allen andern Bauerarten gemein. Denn ein jeder unter der Gerichtsbarkeit des Grundherrn lebender Dorfseinwohner, und sogar die Freybauern selber, müssen solchen entrichten.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß der den Grundherrschaften zuständige Abschoß von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit gehenden Vermögen, in Ansehung der Leibeigenen, noch um so mehr die Billigkeit vor sich hat, als sie alles dasjenige, was sie erworben, auf der Herrschaft Eigenthum und mit deren Vieh gewonnen und erlanget haben, folglich

es höchst billig ist, daß in solchen Fällen, wo ein auf dergleichen Art erworbenes Gut aus der Gerichtsbarkeit weggehet, ein so mäßiger Theil, als der Abschoß gemeiniglich zu betragen pfleget, davon zurück bleibe, und dem Grundherren zu einiger Entschädigung, daß er sein Dorf durch solches auswärts gehende Vermögen um so viel ärmer sehen muß, zu Nutze komme.

§. 249.

Daß inzwischen das Recht der Leibeigenschaft nicht entgegen stehe, daß nicht auch die Leibeigenen ihre Höfe eigenthümlich besitzen könnten, wodurch aber solches an vielen Orten gehindert werde.

Wie nun solchergestalt, in Absicht der Befugniß eigenes Vermögen zu acquiriren, und damit nach freyen Willen zu schalten und zu walten, zwischen den Leibeigenen und den übrigen gemeinen Bauern, auch sogar den Freygebohrnen selber, kein Unterscheid ist, sondern sie vielmehr denselben in diesem Stücke vollkommen gleich sind, so kann denen, welche die Leibeigenschaft als gehäßig ansehen, und solche dem Staat vor schädlich und gefährlich halten, nur noch dieser einzige Anstoß bleiben, daß die Leibeigenen, wie ich in dem vorstehenden §pho bemerket habe, ihre Höfe an den wenigsten Orten eigenthümlich besitzen.

Allein auch dieses ist ein Umstand, der mit der Leibeigenschaft in keiner eigentlichen Verbindung stehet, noch als eine Wirkung derselben angesehen werden kann.

Es giebet ja viele freye Leute, die ihre Nahrungen nicht eigenthümlich besitzen, sondern denen nur ein Zeitgenießbrauch davon zuständig ist. In der Leibeigenschaft selber ist nichts vorhanden, was diese Leute, ihre Höfe auch eigenthümlich zu besitzen, verhindern könnte. Denn da alles dasjenige, was sie durch ihren Fleiß und Mühe erwerben, ihr Eigenthum ist, so sehe ich auch keinen Grund ab, warum nicht ein Leibeigener sein erspartes Vermögen dazu anwenden könnte, daß er sich das Eigenthum von dem in Besitz habenden Bauergute erkaufte.

Freylich hat er dazu des Herren Einwilligung nöthig, ohne welche er ohnedem keinen solchen Kauf treffen könnte. Ich glaube aber, daß die wenigsten Grundherren Anstand nehmen würden, allen ihren Leibeigenen ihre im Besitz habenden Bauergüter und Nahrungen, gegen Erlegung eines mäßigen Kaufschillinges, eigenthümlich zu überlassen. Sie würden dadurch, in Ansehung des Baues, den sie jetzt bey den Gebäuden der Leibeigenen übernehmen müssen, eine große Last loß.

Allein eben diese Last des Baues ist die hauptsächlichste Hinderniß, warum die meisten Leibeigenen den eigenthümlichen Besitz ihrer Bauergüter, wenn er ihnen auch von der Herrschaft freywillig angetragen wird, verweigern, und lieber auf den alten Fuß sitzen bleiben.

Ich kann dieses aus eigener Erfahrung, die ich davon auf meinem Rittergute gemachet habe, bezeugen, wovon man in der untenstehenden Nota eine nähere Nachricht finden wird a).

a) Als ich vor einigen Jahren auf meinem Gute, wo die Leibeigenschaft ebenfalls eingeführet ist, meine sämmtlichen Bauern, deren 18 an der Zahl sind, vor Dienstfrey erklärte, und sie

anstatt der vorherigen Dienste auf Getreidepächte, welche zusammen 900 Scheffel betragen, setzte, so trug ich ihnen dabey auch an, ihnen ihre Höfe nebst der dabey befindlichen Hofwähre eigenthümlich zu überlassen. Das Kaufgeld, so ich ihnen bestimmte, war dergestalt mäßig, daß ihnen dieser Vortrag nicht unangenehm zu seyn schien, zumahl ich wegen Bezahlung des Kaufgeldes solche billige Termine setzte, die sie nach ihren Umständen richtig einzuhalten gar wohl vermögend waren.

Nach vielen deshalb gepflogenen Unterhandlungen, gerieth blos deshalb die Erfüllung dieses Antrages ins Stecken, weil sich die leibeigenen Bauern vor die Kosten eines neuen Baues, den sie als künftige Eigenthümer allerdings übernehmen mußten, bey einem entstandenen Unglücksfall scheueten.

Wäre schon damahls die jetzt zum Besten der ganzen Provinz eingeführte Feuer-Societäts-Casse in der Neumark eingerichtet gewesen, so glaube ich immer, daß ich dieses mein Vorhaben zu Stande gebracht, und die Bauern zur Uebernehmung des Eigenthums von ihren Höfen überredet haben würde.

Da ich aber selber nicht einsahe, woher der Bauer, bey einem entstandenen Unglücksfall, die nöthigen Baukosten bekommen wollte, und ich, wenn ich in solchen Fällen die eingefallenen oder abgebrannten Bauerhöfe wieder annehmen müssen, meine Umstände dadurch eher verschlimmert als verbessert haben würde, so stand ich von selbst davon ab.

§. 250.

Daß es an allen Orten, besonders aber in Schlesien, häufige Beyspiele, daß auch die leibeigenen Bauern ihre Höfe erb- und eigenthümlich besitzen, gebe, und dadurch das Recht der Leibeigenschaft nicht verletzet werde.

Auch ist es, daß die Leibeigenen ihre Höfe erblich und eigenthümlich besitzen, nicht ohne Beyspiel. Besonders findet man dieses in denjenigen Gegenden sehr häufig, die vorzüglich fruchtbar sind, und wo folglich die Bauern mehrere Gelegenheit, als an schlechten und dürren Oertern, etwas vor sich zu bringen, und davon die Bauerhöfe zu erkaufen, haben.

Besonders nimmt man solches in Schlesien an. Daß daselbst die Bauern ebenfalls Leibeigene sind, habe ich bereits oben erinnert, und ich werde solches unten bey der Erörterung der übrigen Punkte noch deutlicher machen.

Demohnerachtet gehören daselbst den Bauern alle ihre Höfe erb- und eigenthümlich zu, und sogar die Dreschgärtner, welche dort zu der geringsten Classe des Bauerstandes zu rechnen sind, besitzen ihre Dreschgärtner-Stellen als ein erbliches Eigenthum.

Durch diesen eigenthümlichen Besitz geschiehet dem Recht der Leibeigenschaft kein Eintrag. Nur die einzige Befugniß der Herren, die leibeigenen Bauern nach ihrem freyen Gefallen von den Höfen wieder abzusetzen, wird, wie es die Natur des Eigenthums von selbst mit sich bringet, eingeschränket, und es kann die Absetzung eines solchen Leibeigenen, dabey aber eigenthümlichen Bauern, nicht ohne gegründete Ursach geschehen.

Ich halte solches vor die Grundherrschaft vor einen sehr geringen und nichtsbedeutenden Verlust, gegen die vielen Vortheile, so sie davon hat, wenn die Bauern ihre Höfe und Nahrungen eigenthümlich besitzen, worunter die Befreyung von der Last des Baues allemahl der größeste und vorzüglichste bleibet.

In allen übrigen Wirkungen, so das Recht der Leibeigenschaft nach sich ziehet, bleibet dasselbe, des eigenthümlichen Besitzes der Bauernahrungen ohnerachtet, unverletzet,

ßet, und die Leibeigenen müssen die persönlichen Verbindlichkeiten gegen die Herrschaft eben so genau beobachten, als von den andern, die ihre Nahrungen nicht eigenthümlich inne haben, geschiehet.

§. 251.

Daß die Befugniß, die Dienste der Unterthanen zu bestimmen, oder nach Gefallen zu verändern, eine der vornehmsten aus dem Rechte der Leibeigenschaft entstehenden Wirkungen sey.

Eine der hauptsächlichsten Folgen der Leibeigenschaft bestehet mit darinn, daß die Grundherren ihren leibeigenen Bauern die abzuleistenden Dienste nach Gefallen bestimmen, solche auch, wie sie es gut befinden, in Pächte und Zinsen, und diese hinwiederum in Naturaldienste verändern können.

Die §pho 230. angeführte revidirte Gesinde-Ordnung vom 24sten August 1722 besaget solches ausdrücklich, indem darinn von dem Gesetzgeber selber zugestanden und eingeräumet wird, daß die leibeigenen Unterthanen in der Uckermark, Kraft des Rechts der Leibeigenschaft, verbunden sind zu dienen, wenn und wie ihnen angesaget wird, täglich auch mit so viel Gespann, als ihnen von der Obrigkeit zur Hofwähre gegeben worden, und das alles bey ihrer eigenen Kost und Unterhaltung.

Es ist nun zwar nicht zu leugnen, daß es hierunter nicht allenthalben auf einerley Fuß gehalten werde, sondern die Diensteinrichtung auch der leibeigenen Bauern auf vielfältige Art von einander unterschieden sey.

Inzwischen bleibet doch das Recht, die Dienste derselben zu bestimmen, und dieselben nach Befinden abzuändern, dem Herren allemahl unbenommen. Denn da der Acker und die Hofwähre ein ohnstreitiges Eigenthum des Grundherren ist, so muß ihm auch die Freyheit bleiben, den Besitzern derselben die nöthigen Bedingungen vorzuschreiben, und allenfalls den Hof, wenn der gegenwärtige Besitzer diese Bedingungen nicht übernehmen will, an einen andern zu geben.

§. 252.

Warum diese Befugniß weder hart noch unbillig sey, und einem Grundherrn, der daran gehindert werden wollte, zu nahe geschehen würde, wie aber die dabey mit unterlaufen könnenden Mißbräuche zu vermeiden.

Diese Gerechtigkeit und Befugniß der Herrschaften ist eine starke Schutzwehre gegen die Widerspenstigkeit der Bauern, welche nicht selten auch die billigsten und zu ihrem eigenen Besten gereichenden Bedingungen blos aus Eigensinn und Ungehorsam verweigern, besonders wenn neue Veränderungen, die ihnen bisher nicht bekannt gewesen, damit verknüpfet sind.

Inzwischen wird solches doch manchen, der die Gränzen der Leibeigenschaft nicht recht kennet, deshalb bedenklich zu seyn scheinen, weil es von den Grundherren gar leicht gemißbrauchet, und dadurch den Bauern unerträgliche Lasten auferleget werden könnten.

Allein ein Herr, der dieses thut, und sich so weit vergißt, daß er aus dem Recht der Leibeigenschaft eine unrechtmäßige Befugniß, seine Unterthanen, gegen die er sich nicht

als ein Tyrann, sondern als ein Vater bezeugen muß, zu drucken und zu schinden, machen will, der verdienet nicht den Stand und das Amt eines Grundherren zu bekleiden.

Bey der Bestimmung der Bauerdienste, sie mögen Leibeigene oder Lassen seyn, müssen allemahl diejenigen Grundregeln, die wir §. §. 27, 28 und 29 mit so vielem Nachdruck eingeschärfet haben, beobachtet werden, und ein Grundherr, der solches unterlässet, bauet dadurch sein eigen Unglück.

Gesetzt aber auch, daß es unvernünftige geben sollte, die diese Regeln nicht vor Augen haben, sondern die Befugniß, so ihnen das Recht der Leibeigenschaft giebet, zu ihrem eigenen Nachtheil und der Unterthanen offenbaren Verderben mißbrauchen wollten, so leben wir ja in einer Zeit, wo auch dem geringsten Gerechtigkeit wiederfahren muß, und dergleichen Ungerechtigkeiten von den Landes-Collegiis nicht geduldet werden können.

Wird aber der leibeigene Bauer durch die Veränderung, die der Gutsherr in seinen Diensten und Abgaben vornimmt, nicht verschlimmert, so würde es hart seyn, den bloßen Eigensinn solcher leibeigenen Bauern in Schutz zu nehmen, und die Herrschaft öfters an den nützlichsten Verbesserungen, die von diesen Dienstabänderungen abhangen, zu hindern.

Das ganze Recht der Leibeigenschaft würde dadurch vernichtet werden. Denn der Leibeigene muß vermöge seiner persönlichen Verbindlichkeiten alles dasjenige thun, was der Herr auf eine rechtmäßige Art von ihm verlanget.

Das Gut und die Grundstücke so der Leibeigene besitzet, ist ebenfalls ein ohnstreitiges Eigenthum des Herren, womit er machen kann was er will.

Wäre es also nicht hart, wenn ein Richter ihn in diesen beyden Stücken einschränken, und die Unternehmungen eines Grundherren, bey welchen der Leibeigene nicht den geringsten Schaden, sondern öfters noch wohl gar Vortheile hat, stöhren wollte?

§. 253.

Vorstehendes wird durch ein von den Gemeinheits-Aufhebungen hergenommenes Beyspiel näher erläutert.

Wir wollen diese praktischen Wahrheiten, welche, wenn sie blos theoretisch vorgetragen werden, jederzeit etwas dunkel bleiben, durch einige Beyspiele zu erläutern und deutlich zu machen suchen.

Eine der großen Güter-Verbesserungen bestehet wohl sonder Zweifel darinn, daß an denen Orten, wo die herrschaftlichen Aecker und Grundstücke der Bauern vermenget liegen, eine Gemeinheits-Aufhebung unternommen, und dadurch einem jeden ein desto freyerer und bequemer Genuß des ihm zugehörigen verschaffet werde.

Daß solches selbst der größeste unserer Könige eingesehen, und deshalb in seinen Ländern die heilsamsten Verordnungen ergehen lassen, darf ich hier erst nicht nochmahls wiederhohlen, indem alles, was hierunter vorgegangen ist, bereits in dem dritten Hauptstück des zweyten Bandes umständlich vorgetragen worden.

Eben daselbst aber habe ich auch nicht ohne Grund und Erfahrung bemerket, daß diese so nützliche und vor das Beste des ganzen Landes so vortheilhafte Gemeinheits-Aufhebungen, sehr oft durch den bloßen Eigensinn des unverständigen Bauervolkes, welches

von

von keinen neuen Abänderungen etwas wissen, sondern nur immer bey den alten Gewohnheiten und Herkommen verbleiben will, gar sehr gehindert, und öfters ganz und gar rückgängig gemacht werden.

An den Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, und nicht allein die Bauerhöfe, sondern auch die Besitzer derselben, ein ohnstreitiges Eigenthum des Grundherren sind, fallen alle diese Hindernisse von selbst hinweg, indem sich der Bauer, so wenig anderen, als diesen mit seinen Nahrungen vorzunehmenden Veränderungen, widersetzen kann.

Der leibeigene Bauer hat an seinem Hofe weiter kein Recht, als was ihm der Herr daran gegeben hat, und dieser ist ihm den Hof allemahl wieder abzunehmen, wie vielmehr denn denselben zu seinem und der ganzen Gemeine allgemeinen Besten zu verändern, befugt.

Schon allein dieses ist ein wichtiger Vorzug, den das Recht der Leibeigenschaft gewähret.

§. 254.

Warum jedoch auch den Leibeigenen, bey diesen Gemeinheits-Aufhebungen, kein Unrecht geschehen, noch die Nahrungen, so sie besitzen, dadurch verringert werden müssen.

Man glaube nicht, daß ich hiedurch behaupten will, als wenn die Höfe der Leibeigenen bey dergleichen Gemeinheits-Aufhebungen und andern Veränderungen von dieser Art, zum Verderben ihrer gegenwärtigen Besitzer, ohne Unterscheid verringert, und in schlechtern Stand gesetzet werden könnten.

Ein vernünftiger und gerechter Gutsherr würde sich hierunter selber den größesten Schaden thun, und wenn ihm auch sein Eigensinn lieber, als die Erhaltung seiner Unterthanen wäre, so verstehet sich doch von selbst, daß die Besitzer der Bauerhöfe durch dergleichen Veränderungen niemahl in schlechtere Umstände, als sie vorhin gewesen sind, gesetzet werden können.

Selbst die Landesherrlichen Pflichten und Abgaben, die auch auf die Bauergüter der Leibeigenen vertheilet sind, schieben solchen Ungerechtigkeiten einen Riegel vor.

Nur haben die leibeigenen Bauern solchen Vrränderungen, die unter der Anleitung der Gerechtigkeit geschehen, und wobey sie schlechterdings keinen Verlust noch Schaden leiden, zu widersprechen kein Recht.

§. 255.

Unter was vor Bedingungen ein Grundherr, auch die Dienste seiner Leibeigenen in Pächte, und diese hinwiederum in Dienste zu verwandeln, berechtiget sey.

Zur Erläuterung des den Grundherrschaften zuständigen Rechts der Leibeigenschaft und des Eigenthums, mag auch noch ferner der Fall, wenn solche die Dienste in Pacht, oder diese in Dienste zu verwandeln, vor nöthig und zuträglich erachten, gerechnet werden.

Es können Umstände vorkommen, wo es ein Grundherr, zu einer solchen Umwechselung zu schreiten, rathsam findet.

Die auf gewisse Verträge angesetzte Bauern, werden dagegen gemeiniglich allerhand Einwendungen zu machen suchen, und er daher nur selten ohne viele Schwierigkeiten zu seinen Endzweck gelangen.

Den Leibeigenen aber gebühret kein Recht, hierunter zu widersprechen, sondern sie müssen sich dasjenige, was der Gutsherr darunter vor gut befindet, schlechterdings gefallen lassen.

Die Ursachen davon sind, §. 253. schon zur Gnüge angeführet.

Ich wiederhole dabey aber nochmahl, daß auch diese Art von Veränderungen, niemahl der Billigkeit und Gerechtigkeit zuwider, sondern jederzeit so beschaffen seyn müssen, daß der Bauer, der sich diese Veränderung gefallen lassen muß, in dem Stande, so wohl die Grundherrschaftlichen, als auch die Landesherrlichen Prästanda, welche zu unsern Zeiten auf einen jeden Bauerhof vertheilet sind, ableisten zu können, verbleibe.

Das Recht der Leibeigenschaft decket nur den Grundherren in dergleichen Fällen wider die ungebürliche und keinen Grund habende Widersprechungen der Unterthanen, und kann ein Herr, der eine solche Veränderung einführen will, andere Besitzer der Bauerhöfe, die dergleichen von ihm beliebte Bedingungen übernehmen wollten, gestellen, so stehet ihm frey, solche anzunehmen, und die vorigen Besitzer zu andern ihm beliebigen Geschäften, wobey sie aber dennoch jederzeit ihren Unterhalt finden müssen, zu bestimmen.

§. 256.

Warum dasjenige, was vorhin von den Leibeigenen überhaupt gesaget worden, auf diejenigen Leibeigenen, die ihre Höfe eigenthümlich besitzen, nicht schlechterdings angewendet werden könne.

Ich hoffe, daß denen, die von dem Rechte der Leibeigenschaft richtige und zureichende Begriffe haben, bey den von uns vorhin gegebenen Erläuterungen deshalb fernerhin, in Ansehung derjenigen Leibeigenen, die ihre Höfe und Nahrungen nicht eigenthümlich besitzen, kein Zweifel vorwalten werde.

Wie es aber in Rücksicht dieser Vorfälle, mit denjenigen, die zwar den persönlichen Verbindlichkeiten nach, unter der Leibeigenschaft stehen, wegen der in Besitz habenden Höfe und Nahrungen aber, ein Recht des Eigenthums erlanget haben, zu halten sey? ist eine Frage, die eine fernere Erörterung nöthig haben wird.

Ich habe zwar §. 249 bemerket, daß das den leibeigenen Bauern an ihren Besitzungen zustehende Eigenthum, keinen eigentlichen Einfluß in das Recht der Leibeigenschaft selber habe, noch solches dieses Recht gänzlich vernichten und aufheben könne.

Inzwischen ist doch ohnstreitig, daß das Recht der Leibeigenschaft, so wie alle andere Rechte, durch erlangte Verträge und Pacta gar sehr eingeschränket werden könne.

Denn da die Leibeigenen das Jus acquirendi haben, so ist kein Grund vorhanden, warum sie nicht auch gewisse, den Stand ihrer Leibeigenschaft mäßigende Gerechtsame acquiriren und erlangen könnten.

Das Recht des Eigenthums führet nun schon an und vor sich selbst verschiedene dergleichen, das Recht der Leibeigenschaft einschränkende Folgen bey sich.

Es kann daher ein Leibeigener, der an seinem Hofe und Nahrung nichts eigenes hat, mit einem andern, dem das Recht des Eigenthums daran zuständig ist, nicht aus einerley Gesichtspunct beurtheilet werden.

Die Verschiedenheit, die wegen der gegenwärtig in Betracht genommenen Wirkungen der Leibeigenschaft hierunter wahrgenommen wird, wollen wir daher kürzlich auseinander zu setzen suchen.

§. 257.

Warum daher bey den leibeigenen Bauern, die ihre Höfe eigenthümlich besitzen, die Dienste und Abgaben nicht willkührlich bestimmet, sondern darunter die Kaufbriefe zum Grunde geleget werden müssen.

Das §. 152. den Grundherrschaften über ihre leibeigene Unterthanen zuständige Recht, deren Dienste nach Gefallen zu bestimmen, muß allerdings bey solchen leibeigenen Bauern, welche ihre Höfe eigenthümlich besitzen, eine Abänderung leiden.

Es lässet sich fast nicht gedenken, daß ein solcher Bauer von seinem Hofe das Eigenthums-Recht übernommen, oder ihm solches übertragen seyn werde, ohne daß dabey die Dienste und Abgaben, die er davon zu entrichten hat, bestimmet worden wären.

Auch schon zu den uralten Zeiten, wo die schriftlichen Versicherungen noch nicht in so großer Menge, und fast im Ueberfluß, wie anjetzt, gewöhnlich waren, ist doch nicht so leicht ein Bauerhof mit dem Recht des Eigenthums vergeben worden, ohne daß darüber eine Registratur gehalten, und ein Hof- oder Kaufbrief ausgefertiget seyn sollte.

Und wenn auch dieses in der gehörigen Form, wie sie zu unsern Zeiten gebräuchlich ist, nicht geschehen wäre, so wird man doch gemeiniglich eine dergleichen vorgenommene Handlung in den gewöhnlichen Hausbüchern, welche, in Ermangelung eines andern Beweißthums, jederzeit vor zuläßig angenommen werden müssen, antreffen.

Bey einem solchen Kauf und Uebertragung des Eigenthums, ist die Bestimmung der Dienste und Abgaben, allemahl eine Hauptsache gewesen. Von selbst folget daher, daß einem leibeigenen Bauer, der seine Nahrung eigenthümlich besitzet, an Diensten und Abgaben ein mehreres nicht, als was zur Zeit des übernommenen Eigenthums auf dem Hofe gehaftet, und er mit demselben übernommen hat, zugemuthet werden könne.

Ist also gleich ein Gutsherr, seinen übrigen leibeigenen Bauern, so ihre Höfe nicht eigenthümlich besitzen, die abzuleistende Dienste, nach dem ausdrücklichen Inhalt der oben angeführten und in Ansehung der Ukermark eingeschränkten Mittelmärkischen Gesinde-Ordnung vom Jahr 1722, nach seiner Willkühr und eigenen Gefallen zu bestimmen berechtiget, so kann doch diese Befugniß nicht auf diejenige Leibeigene, denen an ihren Höfen ein wohl erlangtes Eigenthum zuständig ist, ausgedehnet werden.

Ohne diese Einschränkung würde das Recht des Eigenthums und das Recht der Leibeigenschaft in eine offenbare Collision und Verwickelung kommen, und eines dem andern widersprechen.

Da aber das letztere nicht allein später ist, und von dem das Recht der Leibeigenschaft besitzenden Grundherrn selber transferiret worden, sondern auch, wegen der vor die Wohlfarth des ganzen Staats bey sich führenden Wirkungen, eine mehrere Begünstigung verdienet, so ist es billig, daß solches dem erstern seine Gränzen setze.

Die auf gewisse Verträge angesetzte Bauern, werden dagegen gemeiniglich allerhand Einwendungen zu machen suchen, und er daher nur selten ohne viele Schwierigkeiten zu seinen Endzweck gelangen.

Den Leibeigenen aber gebühret kein Recht, hierunter zu widersprechen, sondern sie müssen sich dasjenige, was der Gutsherr darunter vor gut befindet, schlechterdings gefallen lassen.

Die Ursachen davon sind, §. 253. schon zur Gnüge angeführet.

Ich wiederhole dabey aber nochmahl, daß auch diese Art von Veränderungen, niemahl der Billigkeit und Gerechtigkeit zuwider, sondern jederzeit so beschaffen seyn müssen, daß der Bauer, der sich diese Veränderung gefallen lassen muß, in dem Stande, so wohl die Grundherrschaftlichen, als auch die Landesherrlichen Prästanda, welche zu unsern Zeiten auf einen jeden Bauerhof vertheilet sind, ableisten zu können, verbleibe.

Das Recht der Leibeigenschaft decket nur den Grundherren in dergleichen Fällen wider die ungebürliche und keinen Grund habende Widersprechungen der Unterthanen, und kann ein Herr, der eine solche Veränderung einführen will, andere Besitzer der Bauerhöfe, die dergleichen von ihm beliebte Bedingungen übernehmen wollten, gestellen, so stehet ihm frey, solche anzunehmen, und die vorigen Besitzer zu andern ihm beliebigen Geschäften, wobey sie aber dennoch jederzeit ihren Unterhalt finden müssen, zu bestimmen.

§. 256.

Warum dasjenige, was vorhin von den Leibeigenen überhaupt gesaget worden, auf diejenigen Leibeigenen, die ihre Höfe eigenthümlich besitzen, nicht schlechterdings angewendet werden könne.

Ich hoffe, daß denen, die von dem Rechte der Leibeigenschaft richtige und zureichende Begriffe haben, bey den von uns vorhin gegebenen Erläuterungen deshalb fernerhin, in Ansehung derjenigen Leibeigenen, die ihre Höfe und Nahrungen nicht eigenthümlich besitzen, kein Zweifel vorwalten werde.

Wie es aber in Rücksicht dieser Vorfälle, mit denjenigen, die zwar den persönlichen Verbindlichkeiten nach, unter der Leibeigenschaft stehen, wegen der in Besitz habenden Höfe und Nahrungen aber, ein Recht des Eigenthums erlanget haben, zu halten sey? ist eine Frage, die eine fernere Erörterung nöthig haben wird.

Ich habe zwar §. 249 bemerket, daß das den leibeigenen Bauern an ihren Besitzungen zustehende Eigenthum, keinen eigentlichen Einfluß in das Recht der Leibeigenschaft selber habe, noch solches dieses Recht gänzlich vernichten und aufheben könne.

Inzwischen ist doch ohnstreitig, daß das Recht der Leibeigenschaft, so wie alle andere Rechte, durch erlangte Verträge und Pacta gar sehr eingeschränket werden könne.

Denn da die Leibeigenen das Jus acquirendi haben, so ist kein Grund vorhanden, warum sie nicht auch gewisse, den Stand ihrer Leibeigenschaft mäßigende Gerechtsame acquiriren und erlangen könnten.

Das Recht des Eigenthums führet nun schon an und vor sich selbst verschiedene dergleichen, das Recht der Leibeigenschaft einschränkende Folgen bey sich.

Es

Es kann daher ein Leibeigener, der an seinem Hofe und Nahrung nichts eigenes hat, mit einem andern, dem das Recht des Eigenthums daran zuständig ist, nicht aus einerley Gesichtspunct beurtheilet werden.

Die Verschiedenheit, die wegen der gegenwärtig in Betracht genommenen Wirkungen der Leibeigenschaft hierunter wahrgenommen wird, wollen wir daher kürzlich auseinander zu setzen suchen.

§. 257.

Warum daher bey den leibeigenen Bauern, die ihre Höfe eigenthümlich besitzen, die Dienste und Abgaben nicht willkührlich bestimmet, sondern darunter die Kaufbriefe zum Grunde geleget werden müssen.

Das §. 152. den Grundherrschaften über ihre leibeigene Unterthanen zuständige Recht, deren Dienste nach Gefallen zu bestimmen, muß allerdings bey solchen leibeigenen Bauern, welche ihre Höfe eigenthümlich besitzen, eine Abänderung leiden.

Es lässet sich fast nicht gedenken, daß ein solcher Bauer von seinem Hofe das Eigenthums-Recht übernommen, oder ihm solches übertragen seyn werde, ohne daß dabey die Dienste und Abgaben, die er davon zu entrichten hat, bestimmet worden wären.

Auch schon zu den uralten Zeiten, wo die schriftlichen Versicherungen noch nicht in so großer Menge, und fast im Ueberfluß, wie anjetzt, gewöhnlich waren, ist doch nicht so leicht ein Bauerhof mit dem Recht des Eigenthums vergeben worden, ohne daß darüber eine Registratur gehalten, und ein Hof- oder Kaufbrief ausgefertiget seyn sollte.

Und wenn auch dieses in der gehörigen Form, wie sie zu unsern Zeiten gebräuchlich ist, nicht geschehen wäre, so wird man doch gemeiniglich eine dergleichen vorgenommene Handlung in den gewöhnlichen Hausbüchern, welche, in Ermangelung eines andern Beweißthums, jederzeit vor zuläßig angenommen werden müssen, antreffen.

Bey einem solchen Kauf und Uebertragung des Eigenthums, ist die Bestimmung der Dienste und Abgaben, allemahl eine Hauptsache gewesen. Von selbst folget daher, daß einem leibeigenen Bauer, der seine Nahrung eigenthümlich besitzet, an Diensten und Abgaben ein mehreres nicht, als was zur Zeit des übernommenen Eigenthums auf dem Hofe gehaftet, und er mit demselben übernommen hat, zugemuthet werden könne.

Ist also gleich ein Gutsherr, seinen übrigen leibeigenen Bauern, so ihre Höfe nicht eigenthümlich besitzen, die abzuleistende Dienste, nach dem ausdrücklichen Inhalt der oben angeführten und in Ansehung der Ukermark eingeschränkten Mittelmärkischen Gesinde-Ordnung vom Jahr 1722, nach seiner Willkühr und eigenen Gefallen zu bestimmen berechtiget, so kann doch diese Befugniß nicht auf diejenige Leibeigene, denen an ihren Höfen ein wohl erlangtes Eigenthum zuständig ist, ausgedehnet werden.

Ohne diese Einschränkung würde das Recht des Eigenthums und das Recht der Leibeigenschaft in eine offenbare Collision und Verwickelung kommen, und eines dem andern widersprechen.

Da aber das letztere nicht allein später ist, und von dem das Recht der Leibeigenschaft besitzenden Grundherrn selber transferiret worden, sondern auch, wegen der vor die Wohlfarth des ganzen Staats bey sich führenden Wirkungen, eine mehrere Begünstigung verdienet, so ist es billig, daß solches dem erstern seine Gränzen setze.

Eine ganz natürliche Folge ist es demnach, daß das Recht eines Grundherren über seine Leibeigene, eine Einschränkung leide, und er dem mit einem Eigenthum versehenen Bauer, ob er gleich noch fernerhin unter der Leibeigenschaft bleibet, die von seinen Hofe und Nahrungen zu entrichtende Dienste und Abgaben nicht nach freyer Willkühr bestimmen könne, sondern es lediglich bey demjenigen, was seine Kaufbriefe besagen, oder auf solchen Höfen bey ihrer ersten eigenthümlichen Annahme gehaftet hat, belassen müsse.

§. 258.

Daß die mit einem Eigenthum an ihren Höfen versehene leibeigene Bauern, auch bey den Gemeinheits-Aufhebungen, mit ihren Einwendungen gehöret werden müssen.

Auch bey den Gemeinheits-Aufhebungen, ist der Unterscheid zwischen leibeigenen Bauern, mit oder ohne Eigenthum ihrer Nahrungen, nicht gänzlich ausser Augen zu setzen.

Bey denen, die an ihren Höfen kein Eigenthum haben, ist deren Zuziehung fast überflüßig, indem sie, sich hierunter dem Willen des Grundherren, wenn derselbe sonst der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß ist, wie oben mit mehrern bemerket worden, zu widersetzen kein Recht besitzen.

Werden sie gleich darüber mit befraget, so geschiehet solches, daß ich mich dieses juristischen Ausdrucks bedienen darf, mehr consultative, als daß es schlechterdings nothwendig wäre.

Die mit einem Eigenthum versehene leibeigene Bauern aber können hiebey nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sondern sie sind dabey allerdings mit den Gründen ihres Widerspruches zu hören.

Das ihnen an ihren Höfen zuständige Eigenthum berechtiget sie, vor deren unverrückten Erhaltung zu sprechen.

Sie müssen zwar, wenn ihre Gründe unerheblich sind, damit ebenfalls abgewiesen, und, sich einer vor das Beste des Ganzen so heilsamen Verfügung zu unterwerfen, angehalten werden.

Inzwischen hat doch kein willkührlicher Zwang hiebey Statt, und der Grundherr kann sie, wenn ihre Einwendungen nicht ungegründet sind, des bloßen Widerspruchs wegen, nicht von ihren Höfen setzen.

§. 259.

Warum aber auch diejenigen leibeigenen Bauern, die ein Eigenthumsrecht an ihre Höfe haben, sich der Verwandelung der Dienste in Pacht, und der Pacht in Dienste, wenn solche nicht zu ihren offenbaren Schaden gereichet, gefallen lassen müssen.

Wenn ich ferner §. 255., daß die leibeigenen Bauern sich die Verwandelung der Dienste in Pacht, und der Pacht in Dienste, ohne Widerrede gefallen lassen müssen, behauptet habe, so entstehet ferner die Frage, ob solches, auch in Ansehung derjenigen Leibeigenen, die ihre Höfe und Nahrungen eigenthümlich besitzen, Statt finde?

Nach demjenigen, was §. 256. gesaget worden, scheinen die mit einem Eigenthumsrecht versehene leibeigenen Bauern hiezu nicht verbunden zu seyn. Denn da sie zu

keinen

keinen fernern Ableistungen, als nur blos solchen, die entweder in den Kaufbriefen festgesetzet, oder zur Zeit des Kaufs auf die Höfe gehaftet haben, angehalten werden können, so will daraus von selbst folgen, daß auch dem Grundherrn kein Recht, dieser Dienste wegen eine Verwandelung vorzunehmen, zuständig sey.

Inzwischen muß dabey ein Unterscheid gemachet werden, ob die Veränderung, so die Herrschaft hierunter vor hat, zu der Bauern Nachtheil oder Nutzen geschehe.

Ist das erstere, so muß selbige allerdings vor unzuläßig geachtet werden, indem dadurch das von dem Bauer erlangte Eigenthum offenbar geringer gemachet werden würde, welches aber nach den Regeln der Gerechtigkeit nicht geschehen kann.

Wäre aber der Grundherr auf eine überzeugende Weise darzuthun vermögend, daß die intendirte Veränderung nicht zum Schaden der Bauern, sondern vielmehr zu ihrem eigenen ohnstreitigen Nutzen gereiche, so ist ihr Widersprechen ohne Grund, und es kann darauf keine Rücksicht genommen werden.

Das übelste dabey ist nur, daß die Herrschaften, wenn sie es hierunter mit eigenthümlichen leibeigenen Bauern zu thun haben, nur sehr selten ohne mancherley rechtliche Weitläuftigkeiten zu ihrem Endzweck gelangen werden, da sie solchen hingegen bey den mit keinem Recht des Eigenthums versehenen Leibeigenen, ohne die geringste Schwierigkeit erreichen können.

§. 260.

Daß die Grundherren ihren leibeigenen Bauern die ihnen anvertrauten Höfe zu allen Zeiten wieder zurück nehmen können, und worauf sich diese Befugniß gründe.

Unter den §. 230. bemerkten Wirkungen der Leibeigenschaft, ist unter andern aus dem bey diesem Rechte zum Grunde liegenden allgemeinen Herkommen No. 3 und 4. angenommen worden, daß ein Leibeigener seinen Bauerhof nur so lange, als es dem Grundherrn gefällig ist, besitze, und er, wenn dieser ihm den Hof wieder abzunehmen, und ihn auf einen andern zu setzen, oder wohl gar zu andern Geschäften zu bestimmen, vor gut findet, hierunter ohne Widerrede gehorsamen müsse.

Alle diejenigen, die in dem Rechte der Leibeigenschaft bewandert sind, und sowohl dessen Ausdehnung, als auch richtige Gränzen kennen, wissen, daß dieses an den Orten, wo die Bauern zu den Leibeigenen gehoren, nichts ungewöhnliches ist, sondern täglich geschiehet.

Auch haben alle diejenigen Schriftsteller, die von dem Rechte der Leibeigenschaft geschrieben, diese Befugniß der Grundherrschaften, die leibeigenen Bauern nach freyen Gefallen von ihren Höfen wieder abzusetzen, bemerket, und als eine ohnstreitige Gerechtsame bestätiget.

Der schon oben angeführte Müllerus saget in seiner Practica civili Marchica, resol. XCVII. No. 17. ausdrücklich:

> Sic quoque apud Nos in Nova Marchia ac Uckermarchia, **Neumark und Uckermark**, adhuc inveniuntur proprii homines, qui, quod possident, precario sub certis servitiis ac præstationibus tenent, & ad resignationem pro lubitu dominorum factam, discedere ac prædia cum inventario Hofwähre restituere obstricti sunt. **D. i. Eben so**

so giebet es noch bey uns, in der Neumark und Uckermark, Leibeigene, welche alles, was sie besitzen, nur bittweise inne haben. Die Grundherren sind daher ihnen den Hof nach ihrem Gefallen aufzusagen berechtiget, sie aber alsdenn solchen zu verlassen, und ihre Höfe mit der empfangenen Hofwähre zurück zu geben, verbunden.

Wie wichtig solchemnach der Unterscheid zwischen den Leibeigenen und Laßbauern sey, und daß daher den Grundherrschaften, die das Recht der Leibeigenschaft besitzen, sehr zu nahe geschehe, wenn man jene mit diesen, wie ich oben bereits angemerket habe, vermengen will, ergiebet sich hieraus ganz offenbar.

Man hat z. B. einen Bauerhof, auf welchem der gegenwärtige Besitzer zu schwach ist, und ihn daher nicht recht bewirthschaften kann, dagegen aber sein Nachbar sich in dem Stande, solchen gehörig zu zwingen und in Ordnung zu setzen, befindet, so ist es nichts neues, daß man diese beyden Wirthe mit einander verwechselt.

Man ist ferner eines tüchtigen Meyers benöthiget, weiß aber hiezu keinen andern, als einen sich wegen der guten Einsicht in der Wirthschaft besonders hervorgethanen leibeigenen Bauer zu bekommen.

Nach der eingeführten Gewohnheit befindet sich der Grundherr hier abermahls berechtiget, denselben dahin anzuhalten, daß er seinen bisher besessenen Hof an einen andern übergeben, und sich, die Meyerstelle in der herrschaftlichen Wirthschaft zu übernehmen, bequemen muß.

Ein doppelter Grund bestätiget dieses Recht und Befugniß der Herrschaft.

Einmahl muß ein jeder Leibeigener dasjenige Fach, wozu ihn der Grundherr bestimmet hat, schlechterdings übernehmen.

Demnächst aber gehöret die Nahrung, die ihm zu bewirthschaften eingeräumet worden, nicht ihm, sondern der Herrschaft, als ein ohnstreitiges Eigenthum zu, und er kann daher den Besitz derselben nicht länger, als es dem Herren gefällig ist, verlangen, welches der vorhin angeführte Müllerus mit dem Worte *precario*, d. i. bittweise, sehr artig und angemessen ausdrücket.

Wäre dieses nicht, so könnte nicht gesaget werden, daß die Grundherrschaft über ihrer leibeigenen Bauern Aecker ein vollständiges Eigenthum hätte, welches ihr doch auf keinerley Art streitig gemacht werden kann.

§. 261.

In wie weit sich ein vernünftiger Gutsherr nach den Regeln der wirthschaftlichen Klugheit, dieses Rechts zu bedienen Ursache habe.

In dem vorstehenden §. ist nur blos von dem Rechte, so ein Grundherr über seine leibeigenen Unterthanen hat, geredet worden.

Ob es aber rathsam sey, sich dessen nach bloßer Willkühr zu bedienen, ist eine andere Frage, die ich so schlechterdings zu bejahen nicht gemeynet bin.

Die guten Wirthe unter den leibeigenen Bauern, welchen kein Recht des Eigenthums an ihren Nahrungen zuständig ist, sind nicht so häufig und überflüßig, daß ein

Grund,

Grundherr Ursache hätte, diejenigen, die sich in ihrem Ackerbau treu und fleißig beweisen, auf eine blos willkührliche Art von ihren Höfen zu setzen, und sie mit andern, von deren Wirthschaftsfleiß er noch nicht gehörig überzeuget ist, zu verwechseln.

Ein jeder muß vielmehr froh seyn, wenn er in seiner Bauergemeine einige gute Wirthe antrift, und er hat gewiß große Ursache, solche sorgfältig beyzubehalten, und sie in ihren Nahrungsgeschäften immer mehr und mehr aufzumuntern.

Ja, ob gleich den leibeigenen Bauern an ihren Höfen, wenn sie es nicht durch einen Kauf oder sonst auf eine andere Art besonders erlanget haben, kein Erbrecht, welches sie auf ihre Kinder und Söhne transferiren könnten, gebühret, so thut eine Grundherrschaft sehr wohl, wenn sie demohnerachtet die Söhne der leibeigenen Bauern, nach der Väter Tode, in den Höfen lässet.

Es gereichet solches dieser Art von Leuten zu einem besondern Bewegungsgrunde, wodurch sie, gute Wirthschaft zu treiben, und ihre Nahrung in Ordnung zu erhalten, aufgemuntert werden.

Ich erinnere es nochmahls, daß die ohne Eigenthum angesetzten Leibeigenen, solches zu fordern, kein Recht haben, es aber von Seiten der Grundherrschaft sehr klug und vernünftig gehandelt sey, wenn sie sich dieses ohnfehlbaren Aufmunterungs-Mittels bedienet.

Eine Herrschaft wird dennoch immer unter ihren leibeigenen Bauern genungsam auszubracken finden, und eine Menge von solchen Wirthen, die zur Bewirthschaftung der ihnen anvertraueten Höfe nichts taugen, antreffen.

Gegen diese die Befugniß, so ihm das Recht der Leibeigenschaft giebet, in Ausübung zu setzen, die guten und fleißigen aber nach aller Möglichkeit zu erhalten, ist der wirthschaftlichen Klugheit gemäß.

§. 262.

Warum ein Grundherr diejenigen leibeigenen Bauern, die mit einem Eigenthumsrecht an ihren Nahrungen versehen sind, nicht anders, als aus gegründeten Ursachen, welche angezeiget werden, von ihren Höfen absetzen könne.

Was ich bisher von diesem Punkte gesaget habe, betrift nur blos solche leibeigene Bauern, denen die in Besitz habenden Höfe nicht erblich und eigenthümlich zugehören.

Diese alleine nur können von der Herrschaft nach ihrem freyen Gefallen abgesetzet, und entweder andere Höfe anzunehmen, oder sich zu Geschäften, die ihnen aufgetragen werden, zu bequemen, angehalten werden.

Von den leibeigenen Bauern, die ein Erb- oder Eigenthumsrecht an ihren Nahrungen haben, stehet auch in diesem Stücke nicht ein gleiches zu behaupten.

In deren Ansehung ist das dem Grundherren zuständige Recht der Leibeigenschaft schon mehr eingeschränket, und er muß, wenn er mit denselben dergleichen Veränderungen vornehmen, und sie von ihren Höfen absetzen will, gegründete Ursachen, um solches thun zu können, anzuführen wissen.

Ungehorsam, Widerspenstigkeit, schlecht getriebene Wirthschaft, und andere die Ruhe der Gemeine stöhrende Laster, wohin insonderheit der Diebstahl gehöret, sind

die

die gewöhnlichen rechtlichen Ursachen, aus welchen auch ein mit einem Eigenthumsrecht versehener leibeigener Bauer abgesetzet werden kann.

Da in Schlesien, wie schon oben bemerket worden, der Bauerstand zwar unter der Leibeigenschaft stehet, den dortigen Bauern aber fast durchgehends an ihren Nahrungen das Erb- und Eigenthumsrecht zuständig ist, so giebet uns auch dasselbe hierunter das erste und vornehmste Beyspiel.

Daselbst sind ebenfalls die vorhin bemerkten Ursachen, zur Absetzung eines Bauern oder andern eigenthümlich angesessenen Unterthanen, hinreichend.

§. 263.

In wie weit in solchen Fällen, wo die mit dem Recht des Eigenthums versehene Bauern, auch aus gerechten Ursachen, von den Höfen gesetzet werden, die Kinder derselben an den Besitz dieser Höfe, einen Anspruch machen können.

Nur entstehet dabey die Frage, ob die Kinder eines solchen das Recht des Eigenthums habenden Bauern verlangen können, daß sie an des Vaters Stelle in den Hof eingesetzet werden.

Zuförderst setze ich voraus, daß hieran keine andere, als nur allein die Söhne, gedenken können.

Hat nun ein Vater, der auf die oben bemeldete Art zu seiner Absetzung Anlaß gegeben hat, erwachsene Söhne, die, so wohl nach ihrem Alter, als auch nach ihrer Geschicklichkeit, den erledigten Hof anzutreten fähig sind, so würde es hart und ungerecht seyn, wenn man dieselben gänzlich davon zurücke weisen wollte.

Jedoch kann, wenn mehrere Söhne vorhanden sind, das Recht der Erstgeburt hierunter nicht Statt finden, sondern es kommt lediglich auf die Wahl des Grundherren an, welchem unter denenselben er den Hof zuschlagen, und zum Bauern annehmen will.

Denn da diese Söhne insgesammt Leibeigene sind, und sie folglich sich die Bestimmung des Grundherrn ohne Wiederrede gefallen lassen müssen, so kann auch niemand von ihnen den Besitz eines solchen Hofes, ohne Einwilligung der Herrschaft, schlechterdings verlangen, und hiebey wird man einen merklichen Unterscheid zwischen den leibeigenen Erb-Bauern, und den mit dem Rechte des Eigenthums versehenen Laßbauern, wovon in dem folgenden Abschnitt das Nöthige beygebracht werden soll, wahrnehmen.

§. 264.

Wie es mit dem Hofe eines solchen abgesetzten eigenthümlichen Bauern alsdenn zu halten sey, wenn derselbe keine erwachsene Söhne, die den väterlichen Hof annehmen können, hat.

Sind aber keine erwachsene Söhne, so den durch des Vaters Absetzung erledigten Hof anzunehmen tüchtig wären, vorhanden, so können die Kinder weiblichen Geschlechees an dessen Bewirthschaftung keinen Theil nehmen.

Vielmehr ist der Grundherr wohl befugt, einen solchen erledigten Bauerhof an den Meistbiethenden zu verkaufen, und das davor gelösete Geld dem abgesetzten Besitzer, oder,

oder, wenn derselbe inzwischen mit Tode abgegangen seyn sollte, unter dessen Wittwe und Kinder, oder sonstige Erben, nach Vorschrift der Rechte, zu vertheilen.

Auch bey diesem Verkauf ist zu bemerken, daß dabey nicht blos auf den Meistbiethenden, sondern hauptsächlich auf einen solchen Käufer, der dem Hofe vorzustehen fähig, und dem Grundherrn anständig ist, gesehen werden müsse.

Ja mit Recht kann die Grundherrschaft verlangen, daß ein solcher Hof wiederum an einen Leibeigenen verkaufet werde; denn geschiehet dieses nicht, so gehet er offenbar eines Leibeigenen verlustig, und er könnte, wenn solches sich mehrmahl zutrüge, zuletzt um alle seine Leibeigene kommen, und die Bauerhöfe mit lauter freyen Leuten besetzet zu sehen, Gefahr laufen.

Dieses aber kann ihm, da das Recht der Leibeigenschaft, wegen der vielen mit sich führenden persönlichen Verbindlichkeiten, allerdings von Nutzen ist, nicht gleichgültig seyn.

Jedoch wird dieser Zweifel von selbst gehoben, wenn sich der Käufer unter die Leibeigenschaft zu geben erböthig ist, wovon ich selbst in meinem Dorfe verschiedene Beyspiele habe.

§. 265.

Daß kein Leibeigener die einmahl in Besitz habende Nahrung dem Herrn wider dessen Willen aufsagen könne, sondern er solche so lange, als es der Herr verlanget, behalten müsse.

Zu den Wirkungen, welche §. 230. dem Rechte der Leibeigenschaft beygeleget werden, haben wir daselbst ferner gerechnet, daß die leibeigenen Bauern nicht befugt sind, die einmahl im Besitz habenden Nahrungen dem Herren wider dessen Willen aufzusagen, sondern in denselben so lange, als es der Herr verlanget, verbleiben müssen.

Auch hievon giebet der oben gedachte Müllerus c. l. §. 18. ein deutliches Zeugniß, indem er sich daselbst nicht allein auf dem bekannten Landtagsreceß der Märkischen Ritterschaft vom Jahr 1653, in welchem die Leibeigenschaft an den Orten, wo sie ehedem eingeführet gewesen, aufs neue bestätiget worden, berufet, sondern auch, daß ihnen wider der Herrschaft Willen wegzuziehn, oder ihre Höfe zu verlassen, keinesweges frey stehe, anmerket, indem es ausdrücklich heißet:

Et hæc conditio hominum approbata fuit noviſſime in Receſſu Noſtro Marchico de anno 1653. §. 22. circ. fin. ibi. **Die Leibeigenschaft thut derer Orten, da sie *introduciret* und gebräuchlich, allerdings verbleiben,** in tantum, ut ejusmodi conditionis Ruſtici, inſcio & invito domino, non poſſint decedere ex ſuis prædiolis, etiamſi alium ſubſtituere, aut emptorem **Gewährsmann** præſtare velint, **d. i. diese Art von Leuten ist auch nur noch neuerlich in unserm Märkschen Landtagsreceß vom Jahr 1653. §. 22. ausdrücklich bestätiget worden, indem es daselbst gegen das Ende desselben heißet: Die Leibeigenschaft thut derer Orten, da sie *introduciret* und gebräuchlich, allerdings verbleiben, dergestalt, daß dergleichen leibeigene Bauern, ohne Vorbewußt und Einwilligung des Grundherrn, ihre Güter**

nicht verlassen können, wenn sie auch gleich einen andern an ihre Stelle vorschlagen, und einen Käufer oder Gewährsmann stellen wollen.

In der §. 230. angeführten Mittel- und Uckermärkischen revidirten Gesinde-Ordnung vom 24. August 1722. findet man dieses Recht der Leibeigenschaft aufs neue bestätiget, indem daselbst in dem Verzeichniß, so darinn von den Schuldigkeiten der leibeigenen Unterthanen gegeben worden, unter andern mit klaren Worten gesaget wird: Die Unterthanen können auch ihre Höfe nicht verlassen, verkaufen, noch einen Gewährsmann in ihre Stelle verschaffen.

Da im übrigen auch unsere heutige Praxis damit vollkommen übereinstimmet, so wird hiebey wohl kein fernerer Zweifel vorwalten können.

§. 266.

Von dem großen Unterscheide, der hierunter zwischen einem Leibeigenen und Laßbauern vorwaltet, und daß hierauf das Hauptkennzeichen, woran dieser von jenen unterschieden werden kann, beruhe.

Bey diesem Punkt nimmt man abermahls einen wichtigen Unterscheid zwischen den Leibeigenen und gemeinen Laßbauern wahr.

Diese letztern können zwar ebenfalls, wie in dem zweyten Abschnitt mit mehrern gezeiget werden wird, ihre Höfe nicht heimlich verlassen, und ohne Vorwissen der Grundherrschaft weglauffen, welches auch an ihnen nach den Gesetzen als eine strafbare Handlung nachdrücklich geahndet wird.

Inzwischen stehet doch den Laßbauern frey, ihre Höfe der Herrschaft aufzusagen, oder, wenn sie ihnen eigenthümlich zugehören, zu verkaufen, und, nachdem sie an ihrer Statt einen andern Besitzer und Gewährsmann gestellet haben, ohne daß es der Grundherr hindern kann, wegzuziehen, und sich nach ihrem Gefallen an einen andern Ort zu begeben, wodurch denn zugleich ein solcher Laßbauer, ein Unterthan seines vorigen Herren zu seyn, aufhöret.

Da die leibeigenen Bauern diese Freyheiten nicht haben, sondern sie schlechterdings ihre Höfe, so lange es der Herr haben will, besitzen und behalten müssen, sie auch die Gestellung eines Gewährmannes nicht davon los machen kann, und diese Art von Leuten, wenn ihnen auch gleich der Grundherr den im Besitz habenden Hof abnimmt, dadurch dennoch nicht von der Leibeigenschaft frey werden, so fällt aus diesem allen von selbst in die Augen, wie groß die Verschiedenheit der Laß- und leibeigenen Bauern sey.

Ja, mit Recht mag man behaupten, daß diese Verschiedenheit das wahre Kennzeichen sey, woran sich ein leibeigener Bauer von einem Laßbauer ganz augenscheinlich unterscheidet.

In den meisten andern Fällen haben die persönlichen Pflichten der Laßbauern mit den Verbindlichkeiten der Leibeigenen viele Aehnlichkeit, und in manchen Stücken sind sie einander vollkommen gleich.

Der Hauptunterscheid beruhet solchemnach allemahl darauf, daß die Leibeigenen glebæ adscripti sind, und sie folglich sich unter keinerley Vorwand von dem Orte ihrer Bestimmung, sie mögen angesessen seyn oder nicht, wegbegeben können, die Laßbauern aber,

als

als ehemahlige Liberti, nur so lange, als sie an dem Orte ihres Aufenthalts eine Nahrung besitzen, und an ihrer Statt keinen andern Gewährsmann gestellet haben, unter der Unterthänigkeit stehen, und wenn sie hierunter ihrer Schuldigkeit ein Gnüge gethan, weiter kein Band, wodurch sie mit ihrem bisherigen Grundherren verknüpfet wären, vorhanden ist.

§. 267.

Warum auch ein leibeigener Bauer, dem an seiner Nahrung ein Eigenthumsrecht zuständig ist, diesen seinen Hof, ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn, wenn er gleich einen Gewährsmann gestellet, nicht verkaufen könne.

Wenn es solchemnach ein ohnstreitiger Satz ist, daß kein leibeigener Bauer den im Besitz habenden Hof aufsagen kann, noch der Grundherr an seiner Statt einen Gewährsmann anzunehmen schuldig ist, so wird noch die Frage übrig bleiben, ob dieses auch bey denjenigen Leibeigenen, so ihre Höfe erb- und eigenthümlich besitzen, Statt finde.

Das Recht des Eigenthums scheinet diesem Zwange zuwider zu seyn. Denn da die Veräußerung einer eigenthümlichen Sache ohnstreitig zu den vornehmsten Wirkungen des Eigenthumsrechts gehöret, so würde solches bey den Leibeigenen offenbar hinweg fallen, wenn diesen nicht ebenfalls ihre eigenthümlichen Höfe zu verkaufen, und an ihrer statt einen Gewährsmann zu gestellen, nachgelassen werden sollte.

Wir haben oben §. 262. eben aus der Ursache, daß das Eigenthum, so den Leibeigenen an ihren Höfen zuständig ist, der Sache eine ganz andere Gestalt gebe, und das Recht der Leibeigenschaft dadurch gar sehr eingeschränket werde, dem Grundherren dergleichen mit einem Eigenthum versehene leibeigene Bauern, ohne gegründete Ursachen von ihren Höfen zu setzen, und sie zu deren Verkauf zu zwingen, nicht verstatten wollen.

Eben diese Gründe wollen es dem ersten Ansehen nach auch billig machen, daß einem solchen leibeigenen Bauer ebenfalls, seinen Hof nach freyen Gefallen, wenn er nur dem Herrn einen Gewährsmann stellet, zu verkaufen, erlaubet seyn müsse.

Allein hier kommt das Recht des Eigenthums und der Leibeigenschaft in eine offenbare Collision, dergestalt, daß nothwendig eines dem andern weichen muß.

In den vorigen Fällen hat sich das Recht der Leibeigenschaft durch das Recht des Eigenthums einschränken lassen müssen, weil sonst das ganze Eigenthum, so den leibeigenen Bauern zugehöret, vernichtet worden wäre.

In dem gegenwärtigen Falle aber wird die Reihe an das Eigenthumsrecht kommen, und sich solches ebenfalls, daß es durch das Recht der Leibeigenschaft eingeschränket werde, gefallen lassen müssen.

Ein leibeigener Bauer, der seinen Hof eigenthümlich acquiriret hat, höret dadurch nicht auf, ein Leibeigener zu seyn. Er kann daher von seinem Eigenthumsrecht weiter keinen Gebrauch machen, als nur in so weit dadurch die Grundpflichten der Leibeigenschaft nicht verletzet werden.

Wir haben aber nur kurz vorher bemerket, daß die adscriptio glebæ, oder die Schuldigkeit der Leibeigenen, immerwährend an dem Ort ihrer Bestimmung zu verbleiben, und sich von demselben nicht wegzugeben, eine Hauptpflicht der Leibeigenschaft sey.

Fällt diese weg, so höret auch von selbst aller Unterscheid zwischen den Leibeigenen und andern gemeinen Bauern auf.

Kann nun das Recht der Leibeigenschaft durch das Recht des Eigenthums, so der Bauer an seiner Nahrung erlanget hat, nicht aufgehoben werden, so folget von selbst, daß er auch seinen Hof wider Willen des Grundherren, in der Absicht, nach Gestellung eines Gewährsmannes wegzuziehen, und sich an einen andern Ort zu begeben, nicht verkaufen kann.

Er kann ja als Leibeigener einen Hof, den ihm der Herr zu beziehen anweiset, anzunehmen gezwungen werden, warum sollte ihm nicht auch der Herr, vermöge dieses Rechts der Leibeigenschaft, seinen Hof zu behalten, nöthigen können? zumahl er dadurch nicht deterioris conditionis, sondern vielmehr bey seinem Eigenthum erhalten wird, welches sich in dem Fall, wenn die Grundherrschaft ihn, seinen eigenthümlichen Hof zu verkaufen, ohne gegründete Ursache anhalten wollte, ganz anders verhält. Alsdenn verlieret er sein Eigenthum, da er in gegenwärtigem Fall solches zu behalten genöthiget wird.

Die Sache scheinet auch in den Gesetzen selber klar entschieden zu seyn.

In der vorangezogenen Stelle aus der revidirten Mittel- und Ukermärkschen Gesinde-Ordnung vom Jahr 1722. wird c. l. ausdrücklich gesaget, daß die Unterthanen ihre Höfe nicht verlassen, noch verkaufen können.

Der Ausdruck verkaufen, schicket sich natürlicher Weise nur vor solche leibeigene Bauern, denen an ihren Höfen ein Recht des Eigenthums zustehet. Den andern, die kein dergleichen Eigenthums-Recht haben, ist derselbe auf keinerley Weise anpassend, sondern würde vielmehr einen öffenbaren Widerspruch in sich fassen. Es brauchet daher keines fernern Beweises, daß nach diesem Gesetze auch den mit einem Eigenthum versehenen leibeigenen Bauern, ihre Höfe ohne Einwilligung des Grundherren zu verkaufen, untersaget sey.

Auch aus der §. 265. angezogenen Stelle des Müllerus erhellet dieses ganz ohnstreitig, indem darinn ausdrücklich die Worte etiamsi alium substituere, aut *emtorem* præstare velit, befindlich sind.

Müllerus hat zwar das Wort emtor durch den Ausdruck Gewährsmann übersetzet. Bekannt aber ist, daß in seiner Sprache das Wort *emtor* jederzeit einen Venditorem oder Verkäufer voraussetzet, dieser aber ohne ein ihm zustehendes Eigenthums-Recht nicht gedacht werden kann.

Das in dieser Stelle des Müllerus zur Bestätigung dieses Satzes, angeführte Richterliche Erkenntniß in Sachen des Bauern zu Zinzendorff Adam Wulff, entgegen seine Herrschaft Jochim von Eichstädt bestärket ebenfalls zur Gnüge, daß der Urthelsfasser hiebey auch auf solche Leibeigene, welche an ihren Höfen ein Eigenthums-Recht besitzen, seine Absicht gehabt haben müsse. Denn sonst hätte nicht gesaget werden können, daß der Bauer Jochim Wulff, wenn er hinfürder wegen Leibesschwachheit die gebührliche Dienste nicht mehr würde leisten können, einem von seinen Söhnen denselben Hof, nebst den zubehörigen Sachen, einzuräumen schuldig sey.

Daß dieses keine Ausdrucke sind, die sich vor Leibeigene, denen das Eigenthums-Recht an ihren Höfen ermangelt, schicken, giebet die Natur der Sache von selbst, weil die

Wieder-

Wiederbesetzung derselben, nicht von den Besitzern, sondern von dem Grundherren lediglich abhanget, und dieser, wenn er es sonst nicht aus wirthschaftlichen Gründen vor rathsam befindet, die Söhne der vorigen Besitzer dazu vorzüglich zu wählen, keinesweges verbunden ist.

Ein jeder, der diese Stelle selber nachschlagen will, wird hievon auf das deutlichste überzeuget werden.

§. 268.

Warum diese Pflicht der leibeigenen Unterthanen, auch mit einem ökonomischen Auge beleuchtet zu werden verdienet, und daß das daraus vor die Herrschaft entstehende Recht, von Wichtigkeit sey.

Das in nächst vorstehenden §§. angeführte, betrift nur lediglich die Pflicht der leibeigenen Unterthanen, die in Besitz habende Nahrungen, sie mögen ihnen eigenthümlich zugehören oder nicht, wider den ausdrücklichen Willen ihres Grundherrn nicht verlassen zu dürfen.

Unser deshalb gethaner Vortrag, ist blos Juristisch und auf die Bestimmung beyderseitiger Rechte und Pflichten eingerichtet gewesen.

Ich zweifle nicht, daß hiebey vielen meiner geneigten Leser, verschiedene bey diesem Vortrag mit eingeflossene Rechte der Grundherren hart und unbillig zu seyn scheinen werden.

Besonders werden sich bey denjenigen dergleichen Zweifel ereignen, die so wenig von dem Rechte der Leibeigenschaft, als auch dessen vernünftigen Gebrauch und Anwendung, zureichende Begriffe und Erfahrung haben.

Es wird daher nöthig seyn, diesen Punkt auch mit einem ökonomischen Auge näher zu beleuchten, und dadurch die richtige Anwendung, die ein vernünftiger Landwirth davon zu machen hat, zu bestimmen.

Diese Frucht des Rechts der Leibeigenschaft, ist vor einen jeden Grundherrn von solcher Wichtigkeit, daß er solche wohl zu bewahren, und, sich darunter nicht das geringste zu vergeben, die größeste Ursache hat.

Wer überhaupt die Gesinnungen des Bauerstandes gegen ihre Grundherrschaften näher, als aus bloßen fremden Erzählungen, kennet, der wird auch wissen, wie oft einem Grundherren durch den unvernünftigen Eigensinn und ungegründete Einwendungen dieser Leute, in seinen wichtigsten Unternehmungen, unüberwindliche Hindernisse in den Weg geleget zu werden pflegen.

Wenigstens muß er, um solche aus dem Wege zu räumen, und sich so wohl, als auch den widersprechenden Unterthanen selber, einen freyen Weg zu ihrer gemeinschaftlichen Wohlfarth zu bahnen, alle Classen von rechtlichen Weitläuftigkeiten und Andringlichkeiten durchgehen.

Kein Wunder ist es, daß hiedurch mancher Gutsherr in seinen redlichen Absichten ermüdet wird, und auch die beste Sache darüber liegen lässet.

Wer den Verdruß, den die Bauer-Processe einem Gutsherren erwecken, nur einigermaßen kennet, der wird solches niemanden verargen können.

Da nun das Recht der Leibeigenschaft einem Grundherren die Macht giebet, daß er seine leibeigene Unterthanen, in so ferne denselben kein Eigenthums-Recht an ihren Höfen zuständig ist, von ihren Nahrungen absetzen, und sie zu andern Geschäften bestimmen kann, ohne sich deshalb durch anzuführende Gründe und Ursachen rechtfertigen zu dürfen, so ergiebet sich daraus von selbst, daß eine Herrschaft, der das Recht der Leibeigenschaft zuständig ist, sich durch den Widerspruch ihrer Unterthanen, in ihren vorzunehmenden Wirthschaftsveränderungen unterbrochen zu sehen, niemahl Gefahr laufen könne.

Ein Grundherr, dessen Bauergemeine aus bloßen Leibeigenen bestehet, hat solchemnach in allen seinen Unternehmungen weit freyere und ungebundenere Hände, als ein anderer, der nur solchen Bauern befiehlet, die sich in allen Stücken auf ihre Briefe und Urkunden berufen, und daraus ein Recht, ihrer Grund-Obrigkeit auch in den billigsten und gerechtesten Fällen zu widersprechen, hernehmen.

§. 269.

Daß, wenn die leibeigene Bauern ihre Höfe nicht auffsagen sollen, solche von der Beschaffenheit seyn müssen, daß sie und die Ihrigen sich, wo nicht reichlich, doch wenigstens nothdürftig, davon ernähren können.

Je wichtiger aber das Recht der Leibeigenschaft ist, und je mehrere Vortheile es denjenigen, die dasselbe gehörig zu gebrauchen wissen, zuwege bringet, desto mehrere Behutsamkeit muß, wegen der damit verknüpften Willkühr von Seiten der Herrschaften, dabey angewendet werden.

Vernunft, Billigkeit und wirthschaftliche Klugheit, müssen den richtigen Gebrauch dieses Rechts bestimmen, wenn nicht dasselbe zu einem Schwerdt, womit sich die Grundherrschaften selber gar leicht verwunden können, werden soll.

Will ein billig denkender Gutsherr seine leibeigene Bauern zwingen, daß sie die in Besitz habende Nahrungen, ohne ihm solche auffsagen zu können, fernerhin beybehalten sollen, so muß dabey nothwendig vorausgesetzet werden, daß diese Bauernahrungen von solcher Art und Beschaffenheit seyn, daß die Besitzer derselben dabey, wo nicht einen reichlichern, doch wenigstens nothdürftigen Unterhalt vor sich und die ihrigen finden.

Diese in dem Ersten Abschnitt gegenwärtigen Hauptstückes §. 27. seqq. angenommene Grundwahrheit, kann auch bey den denen Leibeigenen anvertraueten Nahrungen nie ausser Augen gesetzet werden.

Selbst nach der Menschlichkeit, muß ein Leibeigener wenigstens so viel übrig behalten können, daß er damit die Nothdurft vor sich und die Seinigen bestreiten kann.

Wer anders handelt, der setzet die ihm obliegende Obrigkeitliche Pflichten ausser Augen, und übet Tyranney aus.

§. 270.

Warum der Grundherr, wenn die Höfe der Leibeigenen zu ihrer Unterhaltung nicht hinreichend sind, solche zu verbessern suchen müsse.

Sind die Bauernahrungen dergestalt eingerichtet, daß die Besitzer derselben, vor sich und die Ihrigen, den nöthigen Unterhalt davon zu erwarten haben, so stehet gar nicht zu vermuthen, daß dieselben solche dem Herren auffsagen werden.

Denn

Denn da ein Leibeigener dadurch, daß er seinen Hof abgiebet, von der Unterthänigkeit nicht frey wird, sondern vor wie nach unter der Leibeigenschaft verbleibet, so ist keine vernünftige Ursache vorhanden, welche ihn zu einer solchen Loßsagung seines Hofes bewegen könnte.

Die mit Nahrungen versehene, und dadurch ansäßig gemachte, sind doch noch immer unter den Leibeigenen am besten daran. Sie sind nicht allein mehr ihre eigene Herren, als die andern, sondern haben auch häufigere Gelegenheit, durch ihren Fleiß etwas zu erwerben und vor sich zu bringen.

Was könnte sie daher wohl nach einem Zustande, der weit schlechter und geringer ist, zu streben veranlassen?

Vernünftiger weise kann man solches unter keinen andern Umständen vermuthen, als daß die ihnen anvertraute Nahrungen zu schlecht, und nicht im Stande sind, sie zu ernähren.

Ist aber dieses, so kann ein Gutsherr, wenn er nicht wider die Menschlichkeit und seine Pflichten handeln will, ihnen dieses Begehren nicht verargen, sondern muß, wenn er ihre Klagen gegründet befindet, darunter ein billiges Mittel treffen, und die Höfe der Bauern auf einen solchen Fuß, daß sie dabey auskommen können, setzen.

§. 271.

Daß ihn sein eigner Nutzen hiezu bewegen müsse.

Nicht allein die Billigkeit, sondern auch sein eigenes Beste erfodert solches.

Denn wenn er auch gleich seine leibeigene Bauern durch die härteste Zwangsmittel, auf ihren Höfen zu bleiben, und die Bewirthschaftung derselben ferner fortzusetzen, nöthigen wollte, so könnte und würde solches doch von weniger Wirkung seyn.

Sie müsten, bey der Unzulänglichkeit ihrer Nahrung, dem ohnerachtet zu Grunde gehen, und zuletzt, einer nach dem andern, wie man sich auszudrucken pfleget, ausspannen.

Die viele neue Hofbewährungen, die dergleichen mit allzu schlechten Höfen versorgte Bauern, von Zeit zu Zeit erfordern, werden ihn zuletzt schon von selbst auf andere Gedanken bringen, und auf Verbesserungen solcher Nahrungen bedacht zu seyn, bewegen.

Jedoch muß hiebey dasjenige, was §. 32. erinnert worden, ebenfalls nicht ausser Augen gesetzet werden. Daran, daß ein Bauer nicht zurechte kommen kann, sondern bey seiner Wirthschaft zu Grunde gehet, ist nicht allemahl die Beschaffenheit seiner in Besitz habenden Nahrung schuld. Es rühret vielmehr solches sehr oft, und, fast möchte ich sagen, gemeiniglich, von der schlechten und unordentlichen Wirthschaft, die ein Bauer treibet, her.

Vernünftig ist es daher, daß ein Gutsherr solches genau prüfe, und wenn er findet, daß die Schuld an den Bauer lieget, nicht erst auf dessen Aussagen warte, sondern ihn sofort, ehe er ihn in noch mehrern Schaden und Kosten setzen kann, von dem Hofe werfe.

§. 272.

Von der Schuldigkeit der Leibeigenen, vermöge deren sie, wenn sie zu einem solchen Alter, worinn sie einer Wirthschaft vorstehen können, gekommen sind, diejenige Nahrungen, wozu sie der Grundherr bestimmet hat, annehmen müssen.

In dem §. 230. befindlichen Verzeichniß der den Leibeigenen obliegenden Schuldigkeiten, ist ferner bemerket worden, daß ein jeder Leibeigener, wenn er zu einem solchen Alter, worinn er einer Wirthschaft vorstehen kann, gekommen ist, diejenige Nahrung, wozu ihn der Grundherr bestimmet hat, annehmen müsse.

In den meisten Bauer- und Gesinde-Ordnungen, so in den Königl. Preußischen Landen emaniret sind, ist zwar solches auch, in Ansehung der Kinder von den Laßbauern, festgesetzet, indem es unter andern in der mehr erwehnten Mittelmärkschen revidirten Gesinde-Ordnung vom 24. August 1722. Tit. IV. §. 4. wie wir solches bereits §. 242. zum Beweise, daß die Lassen ihren Herrschaften ebenfalls persönlich verbindlich sind, angeführet haben, ausdrücklich heisset:

> Wenn auch ein Bauer oder Cossathe viele Söhne oder Kinder verlässet, ob gleich einer seines Vaters Gut angenommen, sollen dennoch die anderen, wenn sie was eigenes anfangen wollen, unter ihrer Obrigkeit in andern Deroselben zugehörigen Dörfern, ob sie gleich in unterschiedenen Kreisen belegen, so wohl Bauern- als Cossäthen-Höfe zu beziehen gehalten seyn, wozu denn die Obrigkeit ausser den verwilligten Freyjahren, ihnen alle Hülfe wird wiederfahren lassen.

Inzwischen ist doch, in Ansehung dieser Verbindlichkeit, zwischen einem Laß- und leibeigenen Bauer, ein gar merklicher Unterscheid wahrzunehmen.

Die Lassen können sich von dieser Schuldigkeit, durch Gestellung eines Gewährsmannes, loßmachen, wie Müllerus c. l. §. 57. 58 und 59. ausdrücklich bezeuget.

Der Leibeigene aber muß hierunter dem Befehl seines Herren schlechterdings gehorsamen, und den ihm angetragenen Hof annehmen, indem er, wie wir oben bemerket haben, einen Gewährsmann zu gestellen, nicht berechtiget ist.

§. 273.

Warum es aber eine schlechte Anzeige von der Beschaffenheit der Bauernahrungen sey, wenn ein Grundherr, die Leibeigene dazu zu zwingen, genöthiget ist.

Diese mit dem Rechte der Leibeigenschaft verknüpfte Pflicht der Unterthanen, ist zwar vor die Gutsherren ebenfalls sehr vortheilhaft, indem sie bey solchen Umständen, nicht allein wegen Wiederbesetzung ihrer erledigten Bauerhöfe niemahl in Verlegenheit gerathen, sondern auch unter den dazu vorhandenen tüchtigen Leuten jederzeit die tüchtigsten und geschicktesten wählen können.

Nicht viel gutes aber lässet sich von den Bauernahrungen eines Landgutes vermuthen, wenn der Herr, die Unterthanen zu deren Annehmung zu zwingen, genöthiget ist.

Bey der großen Einschränkung, worin ein leibeigener Unterthan, in Ansehung seiner natürlichen Freyheit, stehet, muß es derselbe allemahl vor eine Wohlthat halten,

wenn

wenn ihm eine eigene Nahrung anvertrauet wird, indem dadurch, wie wir bereits §. 266. gezeiget haben, sein persönlicher Zustand weit erträglicher fällt.

Es ist daher eben so unwahrscheinlich, daß sich zu den erledigten Höfen keine freywillige Annehmer finden sollten, als es nach Maßgebung des eben gedachten §. 266. unwahrscheinlich ist, daß die wirklich schon angesetzte Bauern ihre Höfe wieder loßsagen würden, wenn sie, sich auf denselben zu nähren, vermögend wären.

Findet sich solchemnach ein Gutsherr in die Verlegenheit gesetzet, daß er seine Unterthanen zur Annehmung der Höfe zwingen muß, so kann man sichere Rechnung machen, daß der Bauerstand an einem solchem Orte in der größesten Armuth lebe, und die Nahrungen derselben zu ihrer Unterhaltung unzulänglich sind.

Die Vernunft giebet es, daß an den Orten, wo es reichliche Bauernahrungen giebet, die Unterthanen sich zu denselben eher haufenweise drängen, als mit Gewalt dazu zwingen lassen werden.

§. 274.

Von gewissen Vorfällen, wo die Leibeigene Unterthanen, auch bey der Zulänglichkeit der Nahrungen, zu deren Annehmung öfters gezwungen werden müssen, und wie solches auf eine bequeme Art, weil gezwungene Wirthe niemahl viel taugen, zu halten sey.

Jedoch ereignen sich auch an solchen Orten, wo die Unterthanen mit zulänglichen und reichlichen Nahrungen versehen sind, öfters Vorfälle, wo die Herrschaft, den von ihr zu einer erledigten Stelle bestimmten Unterthan zu deren Annehmung zu zwingen, genöthiget ist.

Selbst an den besten und nahrhaftesten Oertern, sind theils die Nahrungen nicht von einerley Güte, theils aber auch von verschiedener Gattung.

Um hierunter bey den Einrichtungen, die ich in meinem Vaterlande finde, zu bleiben, so trift man in der Mark und Pommern fast auf allen Dörfern Bauern- und Cossäthenhöfe mit einander vermischet an.

Die Bauern können sich ihr Leben weit bequemer machen, weil sie vor ihre Person auf den Herrschaftlichen Hofedienst, wegen der dazu zu haltenden eigenen Knechte, gar nicht erscheinen dürfen. Die Cossäthen hingegen sind hierunter schon übler dran, indem sie, wenn sie auch gleich zu den Herrendienst ebenfalls eine eigene Magd halten, theils bey den Selbander-Diensten, und theils auch, wenn Manndienste angesaget worden, sich selber gestellen, und zu Hofe arbeiten müssen.

Dieses verursachet nun daß niemand gerne einen Cossäthenhof annehmen, sondern ein jeder, der zur Bewirthschaftung einer Nahrung tüchtig, einen Bauerhof haben will, und daher geschiehet es öfters, daß die Unterthanen zu Annehmung der Cossäthen-Höfe, da sie sich freywillig dazu nicht bequemen wollen, sondern noch immer auf die Erledigung eines Bauerhofes warten, gezwungen werden müssen.

Auch in diesem Fall ist es sehr nützlich, daß ein Grundherr dieses Zwangsrecht besitzet, indem sonst die Cossäthenhöfe, bey dem Abgange der vorigen Besitzer, oft sehr lange würden ledig stehen müssen.

Eine Herrschaft, die dergleichen verschiedene ungleiche Bnuernahrungen zu vergeben hat, thut am besten, wenn sie die Besitzer solcher Höfe, bey einer vorgefallenen Erledigung, von den schlechtern zu den bessern rücken lässet, dergestalt, daß die jungen Wirthe jederzeit die schlechtesten und geringsten Nahrungen bekommen.

Es wird z. B. ein Bauergut erlediget, so giebet man diesen Bauerhof dem ältesten Cossäthen, dessen Stelle aber wird mit einem neuen erst angehenden Wirth besetzet.

Auf diese Art haben die neu-angehenden Wirthe niemahls Hoffnung, gleich unmittelbar zu einem Bauerhof zu gelangen. Inzwischen ist ihnen doch die Aussicht dazu, wenn sie den ihnen angebothenen Cossäthenhof annehmen, vorbehalten. Diese Aussicht und Hoffnung wird sie denn auch zur Annehmung der Cossäthenhöfe desto williger machen, weil sie einmahl wissen, daß sie zu keinem Bauerhofe gelangen können, ohne vorher diese erste Stuffe betreten zu haben.

Ich will hiedurch keinesweges einer Grundherrschaft gewisse Regeln vorschreiben, indem ein jeder schon von selbst, wie er sich hierunter nach den verschiedenen Umständen seines Ortes zu fassen habe, wissen wird.

So viel ist aber gewiß, daß aus einem gezwungenen Wirth selten ein guter Wirth zu werden pfleget.

Die Wirthschaft setzet jederzeit einen gewissen Trieb und Begierde zu derselben voraus. Wo es an diesem fehlet, da wird selten etwas gutes gestiftet.

Da nun aus diesem Grunde auf die freywillige Annahme der Höfe mehr, als man glaubet, ankommt, so habe ich diesen Vorschlag, der dennoch allemahl sehr ohnmaßgeblich bleiben wird, gewaget.

§. 275.

Daß die Kinder der Laßbauern, wenn sie den Bauerstand verlassen, und eine andere Lebensart ergreiffen wollen, solches zwar ebenfalls der Herrschaft anmelden müssen, diese aber ihre Einwilligung darinn nicht schlechterdings versagen könne.

Es fehlet auch unter den Leibeigenen nicht an Beyspielen, daß verschiedene derselben ihren Bauerstand verlassen, und sich zu einer andern Lebensart zu widmen suchen.

Am häufigsten geschiehet dieses durch Erlernung eines Handwerks, und öfters findet man wohl gar einige unter ihnen, die zum Studiren Lust haben.

Solches unternehmen sie entweder aus einem natürlichen Triebe, oder aus der Ursache, sich dadurch von der Unterthänigkeit los zu machen.

Die Kinder der Laßbauern müssen zwar, wenn sie eine andere als die ländliche Lebensart, worinn sie gebohren worden, ergreiffen wollen, solches ebenfalls ihrer rechtmäßigen Grundobrigkeit anmelden, und deren Einwilligung dazu suchen.

Ihr stehet aber kein eigentliches Recht zu, diese Einwilligung zu versagen, und sich dem Begehren eines solchen Unterthanen zu widersetzen.

Die persönlichen Verbindlichkeiten der Laßbauern sind nicht allgemein, sondern nur auf gewisse Fälle eingeschränket.

Die Grundherren haben daher über ihre Personen keine unumschränkte Disposition, sondern nur blos dasjenige, wozu sie besonders verbunden sind, kann von ihnen gefodert werden. In den übrigen Stücken sind und bleiben sie, so lange sie nicht eine eige-

ne

ne Nahrung besitzen, freye Menschen, deren Handlungen von ihrem eigenen, nicht aber dem Willen des Grundherren, abhangen.

Wenn z. B. die Kinder der Lassen an den meisten Orten der Herrschaft vorzüglich drey Jahre dienen müssen, und sie diese drey Jahre abgedienet haben, so kann nicht gesaget werden, daß sie alsdenn weiter zu persönlichen Pflichten verbunden wären. Und wenn sie auch nach ihrer Väter Tode deren Höfe anzunehmen schuldig wären, so können sie sich doch, im Fall sie lieber ein Handwerk erlernen, oder sonst eine andere Profeßion ergreiffen wollen, durch Gestellung eines Gewährmannes davon losmachen, wie solches aus der mehrmahls angezogenen 97. Resol. des Müllerus §. 59. 60 und 61. ganz eigentlich zu entnehmen ist.

§. 276.

Daß hingegen die Grundherrschaften, die das Recht der Leibeigenschaft besitzen, ihren Unterthanen dergleichen Veränderung des Lebens abzuschlagen, völlige Macht haben.

In Ansehung der Leibeigenen hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß.

Diese sind nicht blos nur in einigen, sondern in allen Fällen, dem Grundherren persönlich verpflichtet.

Alle ihre Handlungen hangen nicht von ihrem, sondern der Herrschaft Willen ab, und sie können ohne deren Vorbewußt und Einstimmung nichts gültiges unternehmen.

Von selbst folget hieraus, daß solchemnach auch die Kinder der Leibeigenen den Bauerstand, worinn sie gebohren worden, nicht verlassen, und nach ihrem freyen Gefallen eine andere Lebensart wählen können, sondern sich darunter lediglich der Bestimmung ihres Grundherren überlassen müssen.

Mit Recht mag man es daher zu den besondern mit der Leibeigenschaft verknüpften persönlichen Verbindlichkeiten rechnen, daß die Kinder der Leibeigenen ohne ausdrückliche Einwilligung ihres Grundherren keine andere Lebensart, als diejenige, worinn sie gebohren worden, erwählen dürfen, und sich unter diesem Vorwande der Unterthänigkeit nicht entziehen können.

Ich habe zwar bereits in dem vierten Bande §. 229. *Nota a.* verschiedenes, so hierinnen einschläget, angemerket. Es ist aber diese Materie von Wichtigkeit, und verdienet daher bey der gegenwärtigen Gelegenheit, da wir, sämmtliche Pflichten und Verbindlichkeiten der Unterthanen vorzutragen, im Begriffe stehen, allerdings eine nähere Ausführung, wobey wir jedoch dasjenige, was c. l. gesaget worden, jederzeit zum Grunde legen werden.

§. 277.

Der große Unterscheid, der hierunter unter den Lassen und Leibeigenen ist, erhellet aus der Neumärkischen Bauer- und Gesindeordnung vom Jahr 1685 und deren Erklärung vom Jahr 1687 ganz klar.

Daß selbst die Gesetze bey dieser Verbindlichkeit einen Unterscheid unter den Kindern der Lassen und Leibeigenen machen, ist unter andern ganz klar, aus einer über die in anno 1685. publicirte Neumärkische Bauer- Gesinde- Hirten- und Schäferordnung unter dem 29sten Junii 1687. ergangenen landesherrlichen Erklärung zu entnehmen.

In der Neumärkischen Bauer- und Gesindeordnung vom 14ten September 1685. war Tit. 1. §. 1. unter andern mit eingeflossen, daß, wenn eines Bauern oder Cossathen Sohn oder Tochter ein anderes *vitæ genus honestum* erwählen wollten, solches, besage des Land-*Recessus de anno* 1653, nicht anders, als mit Vorbewußt und Einwilligung eines jeden Ortes Obrigkeit geschehen könne.

Diese Worte, so gleichgültig sie auch zu seyn scheinen, hatten dennoch die Neumärkschen Stände, in Ansehung der daselbst eingeführten Leibeigenschaft, vor bedenklich gehalten, und daher, um Erklärung dieser Stelle, damit ihnen dadurch in dem ihnen zuständigen Rechte der Leibeigenschaft kein Eintrag geschehen möge, gebeten.

Diese Erklärung erfolgte denn auch c. l. §. 1. auf nachstehende Art:

> Demnach setzen und ordnen Wir. Nachdem in dem ersten *Tit.* §. 1. verfüget worden, welchergestalt eines Bauern oder Cossathen Sohn oder Tochter, besage des Landes-Recesses *de anno* 1653. mit Vorbewußt und Einwilligung eines jeden Ortes Obrigkeit, ein ander *vitæ genus honestum* erwählen können, daß dieses an denen Orten, da die Leibeigenschaft eingeführet ist, denen Leibeigenen keinen Anlaß oder Behelf zu Erwählung einer andern Gelegenheit oder Lebensart, es sey Studiren, Handwerk oder andere Handthierung, an die Hand geben, sondern denen Herrschaften das Recht der Leibeigenschaft, wie sonst in andern Fällen, also auch sonderlich in diesem Punkt, ungekränkt verbleiben soll.

Es ist zwar hierinn nicht eigentlich bestimmet, wie weit das Recht der Leibeigenschaft in diesem Stücke gehen soll. Inzwischen ist doch ganz sicher so viel daraus zu schliessen, daß keine Grundherrschaft, die mit dem Rechte der Leibeigenschaft versehen, ihre Einwilligung zu dergleichen Veränderungen ihrer Unterthanen schlechterdings zu geben verbunden sey.

Es lässet sich dieses nicht besser erklären und auseinander setzen, als wenn man, wie es denn auch der täglichen Erfahrung gemäß ist, annimmt, daß bey den Kindern der Lassen die Nachsuchung der herrschaftlichen Einwilligung nur honoris gratia geschehe, und gleichsam als ein bloßes Ehrenwort anzusehen sey.

Da hingegen der Consens der Herrschaft bey den Leibeigenen necessitatis ist.

Mit Einem Worte, bey den Lassen muß die Herrschaft, wenn sie wegen einer zu verändernden Lebensart angesprochen wird, darinn willigen, und ihr verweigerter Consens kann keinen effect haben.

Bey den Leibeigenen aber kann der Gründherr seinen Consens verweigern, und diese Verweigerung ist allerdings von Wirkung.

§. 278.

Daß, nach der überall eingeführten Gewohnheit, die Leibeigenen, die eine andre Lebensart, als den Bauerstand, wider des Herrn Vorbewußt und Einwilligung wählen, als Flüchtlinge und Entlaufene vindiciret und reclamiret werden können, wobey verschiedenes, von den sich in den Städten niedergelassenen, oder unter die Soldaten angegebenen, bemerket wird.

Diese Wirkung des von einem Herren, der das Recht der Leibeigenschaft besitzet, verweigerten Consenses, bestehet hauptsächlich darinn, daß er einen solchen wider sein Wissen

sen und Einwilligung zu einer andern Lebensart geschrittenen leibeigenen Unterthanen, aller Orten, wo er ihn antrifft, reclamiren und vindiciren kann, derselbe ihm auch von der Gerichts-Obrigkeit desjenigen Ortes, wo er sich aufhält, ohnweigerlich verabfolget werden muß.

Dieses ist an allen Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet, Rechtens und gewöhnlich, und der Herr Professor Johann Heinrich Christian von Selchow, hat in seinen Elementis juris germanici §. 183. bemerket, daß diejenigen Leibeigenen, die sich wider ihres Herren Willen, entweder zur städtischen Lebensart widmeten a), oder in ein Gewerk aufnehmen ließen, oder auch unter die Soldaten angeben b), als Flüchtlinge und ausgetretene Unterthanen verfolget und vindiciret werden könnten, welches Recht das Besatzungsrecht, oder die Abfoderung und Abfolgung der Leibeigenen genannt wird.

a) In den großen Städten, wo jederzeit eine größere Anzahl von Menschen erfodert wird, ist es sehr häufig geschehen, daß sich daselbst eine Menge entwichener Leibeigenen, mit Verschweigung ihres Standes, niedergelassen haben.

Damit nun diese Städte durch die häufigen Reclamationen nicht gar zu sehr geschwächet und entvölkert werden möchten, so ist man genöthiget gewesen, verschiedenen Städten das Privilegium zu ertheilen, daß diejenigen Leibeigenen, die in den Städten ein oder mehrere Jahre ruhig gewohnet, und binnen dieser Zeit nicht zurück gefodert worden, nachher nicht weiter reclamiret werden könnten.

Vermöge dieser Privilegien werden zu Bremen, Augsburg, Goßlar, Lindau, Nordhausen, Speyer, Lübeck, Cölln, Wien, Altenburg, Eisenach, Hameln und Braunschweig, die daselbst sich niedergelassenen Leibeigenen binnen Jahr und Tag, zu Hamburg binnen 10 Jahren, und im Bißthum Oßnabrück binnen 30 und 40 Jahren præscribiret, wie solches aus des vorgedachten Herren Professor von Selchow Elementis juris germanici §. 313. Nota 7, welcher deshalb den Riccius de præscriptione germanorum angeführet hat, mit mehrern zu ersehen ist.

b) Der angeführte Herr Professor von Selchow beziehet sich deßhalb vornehmlich auf den Mecklenburgischen Erblandes-Vergleich, und das Privilegium der Schwedischen Pommerschen Ritterschaft vom Jahr 1720, woselbst dergleichen eingeführet ist.

In den Königl. Preuß. Landen wird, wegen der errichteten Cantons, ein Grundherr dieserhalb weiter nichts zu befürchten haben, indem auch an den Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, die zu Kriegesdiensten benöthigte und dazu tüchtige junge Mannschaft, nach einer gewissen deshalb vorgeschriebenen Ordnung, ausgehoben wird.

Ein jedes Regiment bestimmet diejenigen Leute, die es gebrauchet und haben will, selber. Es kann daher wohl der Fall, daß sich ein Leibeigener, um sich der herrschaftlichen Pflichten zu entziehen, freywillig unter die Soldaten gebe, so leicht nicht entstehen.

Wollte sich auch gleich ein Leibeigener, aus Verdruß gegen seine Herrschaft, unter ein anderes Regiment, zu dessen Canton der Ort seiner Geburt und Aufenthalt nicht gehöret, engagiren, so wird doch schon das Regiment des Cantons selber solches nicht zugeben, sondern ihn jederzeit revindiciren.

Inzwischen fehlet es nicht an Beyspielen, wo die von dem Regiment des Cantons bereits verabschiedete Leibeigene sich dennoch, aus einer muthwilligen Widerspenstigkeit gegen ihre Grundherrschaft, einfallen lassen, sich bey andern Regimentern anzugeben, und daselbst Dienste zu suchen.

Gewiß ist es wohl, daß so leicht niemand von den Chefs der Regimenter einen solchen von dem Regiment des Cantons untauglich befundenen Kriegsmann annehmen wird.

Sollte es aber wider Vermuthen geschehen, so fällt von selbst in die Augen, daß ein solches Beginnen der Grundherrschaft zum offenbaren Nachtheil des ihr zuständigen Rechtes der Leibeigenschaft gereiche, und sie daher dabey nicht stille schweigen könne.

Nach der in den Königl. Preuß. Landen eingeführten Ordnung, hat an die an einem Orte befindliche junge Mannschaft niemand, als das Regiment des Cantons, einen Anspruch.

Hat nun solches einem Leibeigenen, weil er zu den Königl. Kriegesdiensten vor untüchtig befunden worden, den Abschied ertheilet, so ist kein anderes Regiment denselben, wenn er sich auch gleich freywillig angiebet, anzunehmen befugt.

Mit gutem Grunde kann man daher behaupten, daß diejenigen leibeigenen Unterthanen, die sich der angeführten Ordnung zuwider, außer dem Cantons-Regiment bey andern Regimentern angeben, als strafbare Flüchtlinge anzusehen sind, und daher von solchen Regimentern, auf Erfordern, allemahl wieder ausgeliefert werden müssen.

§. 279.

Was hierunter in der Ober-Laußnitz verordnet und festgesetzet ist.

In dem Marggrafthum Oberlaußnitz, wo das Recht der Leibeigenschaft ebenfalls angetroffen wird, ist in der Confirmation, so der Landesherr über diejenigen Artikel, die von den Städten dieses Marggrafthums, der Unterthanen Kinder und Gesinde halber, übergeben worden sind, in anno 1651. ertheilet hat, Art. 18. No. 7, unter andern folgendes festgesetzet.

Wiewohl auch bedenklich vorgefallen, wenn die Unterthanen ihre Kinder zum Studiren gehalten, in den Städten Kaufhandel treiben, oder ein Handwerk lernen lassen, auch wenn sie zu Krieges-Aemtern befördert worden, und solche bedienet hätten, ob sie von denen Herrschaften zur Unterthänigkeit gezogen werden können; So ist doch außer Zweifel davor gehalten, auch dahin geschlossen worden, wenn eine Herrschaft von dieser Wissenschaft getragen, daß sie sich ihres Rechtes und Zuspruches an solchen Unterthanen stillschweigend begeben habe, und sollen sich dannenhero dergleichen in Anspruch genommene Personen mit dem Vorwande so lange erhaltener Freyheit zu behelfen, in alle Wege befugt seyn. So fern aber die Herrschaft hievon keine Wissenschaft gehabt hätte, so soll ein solcher Unterthan schuldig seyn, des Schadens oder Abgangs wegen sich mit seiner Herrschaft nach billigen Dingen zu vergleichen.

§. 280.

Was dieserhalb neuerlich in Westpreußen verordnet worden.

Bekannt genung ist es, daß die Leibeigenschaft in ganz Pohlen, und folglich auch in den von Sr. Preußischen Majestät neuerlich acquirirten Westpreußischen und in dem Netzdistrikt belegenen Ländern, ehedem in ihrem völligen Umfange eingeführet gewesen ist.

Der neue Beherrscher dieser vorbemeldeten Provinzien ist, so wie in allen andern zur Wohlfarth seiner neuen Unterthanen gereichenden Vorfällen, auch besonders auf gerechte Mäßigung des in vorigen Zeiten gar sehr gemißbrauchten Rechtes der Leibeigenschaft bedacht gewesen.

Durch

Durch die Verordnung vom 8ten November 1773 ist daher daselbst unter andern festgesetzet worden, daß, wenn ein noch nicht ansäßiger Unterthan Gelegenheit findet, sich durch Erwerbung in eine Zunft zum Meister seines erlernten Handwerks in einer Königl. Stadt, darinn er Meister wird, zu treiben, die Grundherrschaft ihn seiner Leibeigenschaft und Unterthänigkeit zu erlassen, verbunden seyn solle.

Jedoch wird hiebey zweyerley voraus gesetzet. Einmahl stehet feste, daß in allen Fällen, in welchen die Loslassung von der Unterthänigkeit nicht versaget werden kann, der Grundherrschaft davor ein gewisses, in dieser Verordnung bestimmtes Loslassungsgeld entrichtet werden müsse.

Demnächst aber wird auch bey dieser Königl. Verordnung zugleich angenommen, daß kein Unterthan in den Städten, ohne Producirung der schriftlichen Einwilligung der Grundherrschaft, zur Erlernung der Handlung oder eines Handwerks, acceptiret und freygesprochen werden solle.

Auf eine sehr gerechte und vernünftige Art ist hiedurch auf einer Seite dem allzu strengen Mißbrauch der aus der Leibeigenschaft herrührenden Unterthänigkeit Einhalt geschehen, zugleich aber auch auf der andern Seite alle mögliche Behutsamkeit, um den Grundherrschaften in ihrem Rechte der Leibeigenschaft keine Verkürzung zu thun, angewendet worden.

Denn wenn kein leibeigener Unterthan in der Handlung und den Handwerkern, ohne einen schriftlichen Consens der Herrschaft, angenommen und freygesprochen werden soll, so verstehet sich von selbst, daß die Einwilligung des Grundherren in eine dergleichen von ihm anzunehmende Veränderung seines Standes nothwendig sey, und solche, in deren Ermangelung, allemahl ungültig bleibe, und keinen Effect haben könne.

Auch redet diese Verordnung nicht von dem Fall, wo die Frage ist, ob der Grund-Herr seine Einwilligung zur Erlernung eines Handwerks schlechterdings geben müsse, sondern führet nur blos so viel im Munde, daß denen, die mit Einwilligung ihres Grundherrn eine Profeßion erlernet haben, und nachher sich in einer Stadt niederzulassen, Gelegenheit bekommen, die Loßlassung nicht versaget werden könne.

§. 281.

Wegen der hierunter so verschiedenen Gebräuche und Gewohnheiten, ist nöthig, gewisse aus der Natur des Rechts der Leibeigenschaft hergeleitete Sätze, die auf die verschiedene Fälle anpassend sind, anzunehmen.

Aus dem vorstehenden ersiehet man, daß die deshalb eingeführte Gewohnheit, zwar nicht in allen Gegenden vollkommen übereinstimmend sey, sondern man darunter an einigen Oertern viel gelinder und nachgebender, als an andern, gedacht habe.

So viel ist aber dennoch allemahl gewiß, und ausser Zweifel gesetzet, daß kein leibeigener Unterthan, seinen ihm angebohrnen ländlichen Zustand verändern, und mit einer andern Lebensart verwechseln könne, wenn solches nicht unter der ausdrücklichen Einwilligung des Grundherrn geschiehet.

Um nun das Mannigfaltige, so hierunter in den verschiedenen Ländern vorwaltet, mit einander zu vereinigen, wird deshalb einige blos aus der Natur der Leibeigenschaft hergeleitete allgemeine Grundsätze zu bestimmen nöthig seyn.

Bey diesen zu bestimmenden Grundsätzen, wollen wir hauptsächlich auf folgende drey Fälle Rücksicht nehmen.

1. Zuförderst soll untersuchet werden, ob die ausdrückliche Einwilligung zu einer solchen Veränderung der Lebensart bey den Leibeigenen schlechterdings nothwendig sey.

2. Demnächst wollen wir die Wirkungen entwickeln, welche, wenn ein Leibeigener ohne Vorbewust und Einwilligung der Grundherrschaft eine dergleichen Veränderung seines Standes vorgenommen hat, entstehen.

3. Endlich aber soll auch das Recht der Herrschaften, die Leibeigenen zur Erlernung einer andern Profeßion, als es der Stand ihrer Geburt mit sich bringet, anzuhalten, in Betracht genommen werden.

§. 282.

Erste Ursache, warum ein leibeigener Unterthan, sich ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn, zu keiner andern Lebensart begeben könne.

So viel den ersten Satz betrift, werden wir uns deshalb ein mehreres, als schon bisher von dem Rechte der Leibeigenschaft so vielfältig angeführet und erwiesen worden, beyzubringen, von selbst entübriget sehen, als es an und vor sich selbst genug ist, daß ein Leibeigener, ohne seines Grundherren Willen und Vorbewust nicht das geringste, vielweniger dergleichen Veränderungen, die ihn in der Folge der Leibeigenschaft entziehen, und folglich dem Herrn das ganze an seiner Person ihm zuständige Recht vereiteln, unternehmen könne.

Wenn wir hiebey auf den oben mit mehrern bemerkten Ursprung der jetzigen Leibeigenen, und daß selbige mit den ehemahligen deutschen Knechten oder Servis einerley Natur und Beschaffenheit sind, zurück gehen, so wird solches um so deutlicher und unwidersprechlicher werden.

Denn so wenig die ehemahligen deutschen Knechte oder Servi, etwas anders thun oder vornehmen, oder eine andere Lebensart, als wozu sie von ihren Herren bestimmet waren, ergreifen konnten, eben so wenig kann auch solches von unseren heutigen Leibeigenen geschehen, indem solche nicht ein bloßes Bild dieser deutschen Knechte, sondern noch eben dieselben Knechte selber, wie wir oben zur Gnüge gezeiget haben, sind.

Sie sind den ehemahligen deutschen Knechten nicht blos ähnlich, sondern vollkommen gleich, und alles dasjenige, was von den ehemahligen deutschen Knechten und ihrer Verbindlichkeit gegen die Grundherren gesaget worden, findet auch bey den Leibeigenen Statt.

§. 283.

Zweyte Ursache, warum die Einwilligung der Herrschaft bey der von den Leibeigenen intendirten Erlernung einer Profeßion nothwendig sey.

Wollte man auch dieses gleich außer Augen setzen, und, daß darunter zu unsern jetzigen Zeiten eine nähere Mäßigung zugelassen werden müsse, behaupten, so wird es doch

doch allemahl wahr und ohnstreitig bleiben, daß die Erhaltung des ländlichen Nahrungsstandes, sowohl in der Güte, als Anzahl derjenigen, die zu dessen Betreibung nothwendig sind, eine Sache sey, bey welcher nicht allein ein jeder Privat-Gutsbesitzer, sondern auch der ganze Staat selber, interessiret ist.

Einen solchen nothwendigen Nahrungsstand zu schwächen, lauft wider alle Regeln der Staatswissenschaft, und die Wächter der allgemeinen Landeswohlfarth haben daher, solches durch die Gesetze so viel möglich zu hindern, gegründete Ursache.

Die Anzahl des städtischen Bürgerstandes hält schon vorhin dem Bauerstande das völlige Gewichte, wo es nicht selbigen an vielen Orten noch übertrifft. Und wenn ich schon bey verschiedenen andern Gelegenheiten bemerket habe, daß dem Landmann nichts schädlicher, als der Mangel an Arbeitern, sey, so wird auch dieses schon einen genungsamen Bewegungsgrund, die Herrschaften hierunter nicht in ihren Gerechtigkeiten zu unterbrechen, abgeben können.

§. 284.

Dritte Ursache von dem Vorigen.

Gemeiniglich wird man bemerken, daß diejenigen leibeigenen Bauern, so ihren Kindern ein Handwerk oder andere Profession erlernen lassen wollen, ein vor andern vorzügliches Vermögen besitzen.

Eben dieses erreget in ihnen eine gewisse falsche Ehrbegierde, nach welcher ihre Kinder etwas mehr als gemeine Bauern werden sollen. Sie wissen nicht, daß die bürgerlichen Handwerker mit den Bauern einerley Ursprunges sind, wie wir oben deutlich gezeiget haben.

Eben dieses aber ist auch ein Bewegungsgrund, warum sich die Grundherrschaften der Begierde der Leibeigenen, sich in eine andere Lebensart, wodurch sie solche am Ende aus der Leibeigenschaft verlieren, um so mehr zu widersetzen, gegründete Ursache haben.

Ein Leibeigener erwirbet zwar alles, was er durch den in seiner Nahrung angewandten Fleiß gewinnet, sich selber, ohne daß der Grundherr den geringsten Antheil daran nehmen kann.

Inzwischen hat er doch sein erworbenes Gut bloß dem Grundherren, der ihm eine Nahrung, auf welcher er solches erwerben können, anvertrauet hat, zu danken.

Wie nun einer Herrschaft nicht gleichgültig seyn kann, ob sie arme oder wohlhabende Bauern in ihrem Dorfe hat, so kann ihr auch nicht gleichgültig seyn, wenn das von ihrem Eigenthum erworbene Gut der Unterthanen auf eine solche Art aus ihrer Gerichtsbarkeit gehet, und fremden Oertern zu Theil wird.

Ein jedes Dorf, ist als eine kleine Republik anzusehen, in welcher das Vermögen oder Unvermögen der einzelnen Mitglieder, zugleich die Wohlfarth des Ganzen befördert oder hindert. Und weil der Grundherr der Regente in dieser kleinen Republik ist, so hat er auch hieran den ersten und vornehmsten Antheil.

§. 285.

Warum in gewissen Fällen die Grundherren, ihre Einwilligung dazu zu ertheilen, nicht versagen können.

Ihm kann also nicht verdacht noch verarget werden, wenn er in der Einwilligung des von seinen leibeigenen Unterthanen hierunter angebrachten Begehrens, sich mehr zurückhaltend, als es wohl die natürliche Freyheit der Menschen zu verstatten scheinet, bezeiget.

Nicht allein das ihm zuständige Recht der Leibeigenschaft berechtiget ihn dazu, sondern er findet auch in den politischen Umständen seines Dorfes und dessen Bewirthschaftung, genugsame Gründe, die ihn wegen eines solchen, vielleicht manchen hart scheinenden Verfahrens, genugsam rechtfertigen können.

Inzwischen würde es ein Mißbrauch und Uebertreibung des Rechtes der Leibeigenschaft seyn, wenn ein Grundherr in gewissen Fällen, wo es, ohne sich in der Betreibung seiner Wirthschaft zu nahe zu thun, geschehen kann, hierunter Nachsicht gebrauchen wollte.

Ist er schon vorhin mit einer überflüßigen Anzahl von tüchtigen leibeigenen Arbeitern versehen, so kann er, einem oder dem andern die Ergreifung einer andern Lebensart, wozu der darum Ansuchende eine besondere Lust und Begierde bezeiget, ohne wider die Regeln der Billigkeit zu handeln, um so weniger versagen, als es sich von selber verstehet, daß er, wegen des dadurch verlustig gehenden Unterthanen, allemahl durch ein billiges Laßgeld entschädiget werden muß.

Auch finden sich öfters unter den leibeigenen Unterthanen Personen, welche, wegen ihrer Schwächlichkeit und anderer Gesundheits-Umstände, zum Land- und Ackerbau wenig tauglich sind, die aber zur Erlernung eines Handwerks oder anderer Profeßion die gehörige Fähigkeit besitzen.

Diese mit Gewalt zu einem Nahrungsgeschäfte, wovon sie die Natur selber durch ihre Unfähigkeiten ausgeschlossen zu haben scheinet, zwingen, und ihnen nicht vielmehr die Erlernung einer ihren Umständen angemessenen Profeßion verstatten zu wollen, würde wider die Menschlichkeit gehandelt seyn, und einem solchen Grundherren, der hiebey mehr seinen Eigensinn, als die Vernunft zu Rathe zöge, nicht Unrecht geschehen, wenn er durch rechtliches Erkenntniß dazu angehalten, und der von ihm verweigerte Consens, durch den Richter suppliret würde.

§. 286.

Erörterung der Frage, ob die Kinder der unter der Leibeigenschaft stehenden Profeßionisten, wenn es der Grundherr will, wiederum zu den Geschäften des Bauerstandes zurück kehren müssen, oder der Vater, daß sie in seiner Profeßion erzogen werden, verlangen könne.

Noch eines Umstandes, der nicht selten vorzufallen pfleget, muß ich, ehe ich diesen zur Erörterung vorgenommenen Punkt verlasse, erwähnen, und die dabey vorfallende Zweifel in ein näheres Licht setzen.

Sehr oft hat ein Grundherr oder dessen Vorfahren, einen und den andern von denen leibeigenen Unterthanen, wozu sie sich, wie wir bey dem dritten Punkt mit mehrern

zeigen

zeigen werden, auf Verlangen der Herrschaft, insgesammt bequemen müssen, eine auf dem Lande nützliche Profeßion oder Handwerk, mit Vorbehalt der Leibeigenschaft, erlernen lassen, dergestalt, daß er zwar ein Handwerker oder Profeßionist geworden, dabey aber doch ein Unterthan seiner rechtmäßigen Obrigkeit geblieben ist.

Von dergleichen Jägern, Gärtnern, Schmieden, Leinwebern, Rademachern u. d. m. hat man allenthalben auf dem Lande, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, vielfältige Beyspiele.

Daß die Kinder solcher unter der Leibeigenschaft gebliebenen Profeßionisten ebenfalls als leibeigene Unterthanen anzusehen sind, daran wird wohl niemand einigen Zweifel tragen.

Nur darüber entstehet die Frage, ob ein solcher Vater seine erzeugte Kinder, wider den Willen des Grundherrn, in der von ihm erlernten Profeßion zu unterrichten und anzuziehen befugt sey, oder ob nicht vielmehr der Grundherr mit Recht verlangen könne, daß solche Kinder wieder zu ihren ursprünglichen Bauerstand zurück kehren müssen? Wer die Rechte der Leibeigenschaft kennet, und diesen Vorfall vor Augen hat, der wird schon von selbst einsehen, daß hierunter nicht des Vaters, sondern des Grundherren Wille erfüllet werden müsse.

Eben so wie die Herrschaft einen leibeigenen Unterthan auf ihre Kosten ein Handwerk oder Profeßion zu erlernen anhalten kann, eben so ist sie auch befugt, dessen Kinder wiederum zu dem Ackerbau und Feldarbeit zu bestimmen.

Der unumschränkte Gehorsam, den die Leibeigenen ihren Herren in allen billigen und nicht wider die Gesetze laufenden Sachen zu leisten schuldig sind, verstatten ihnen hierunter keine freye Wahl, sondern sie und ihre ebenfalls unter dem Rechte der Leibeigenschaft stehende Kinder, müssen sich dasjenige, was der Herr will, schlechterdings gefallen lassen.

Dieses bestimmet, wie schon oben bemerket worden, den Haupt-Unterscheid zwischen den Leibeigenen und den Lassen, und das Recht der Leibeigenschaft würde, wenn solches streitig gemacht werden könnte, alle seine Kraft und Wirkung verlieren.

§. 287.

Warum ein Gutsherr aus ökonomischen Gründen allemahl wohl thue, daß er solche Kinder, wenn deren nicht zu viel sind, in der Profeßion ihrer Väter erziehen lasse.

Inzwischen wird ein Grundherr, der wirthschaftliche Klugheit, und nicht seinen bloßen Eigensinn, wie man öfters findet, zu Rathgebern nehmen will, allemahl wohl und vernünftig handeln, wenn er auch die Kinder solcher leibeigenen Profeßionisten in der Handthierung ihrer Väter erziehen lässet, und sich dadurch eine Anzahl von Candidaten, so den Abgang ihrer Väter ersetzen können, verschaffet. Einem Landwirth sind dergleichen Leute allemahl nützlich, und er fähret weit besser dabey, als wenn er fremde dazu nehmen muß. Wenigstens ist er bey denselben auf beständig sicher, und nicht der Unbequemlichkeit, mit ihnen alle Jahre umwechseln zu müssen, ausgesetzet.

Dieser Rath rechtfertiget sich dadurch um so mehr, als die Kinder solcher Professionisten nicht von Jugend auf der Bauerarbeit gewohnet sind, ein tüchtiger Feldarbeiter aber billig von Kindheit an zu dem Ackerbau angelernet werden muß.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß, wenn ein dergleichen Profeßionist mehrere Kinder, und besonders Söhne hat, sie nicht alle bey des Vaters Handthierung gelassen werden können, sondern nur einer oder ein paar derselben, die sich am besten dazu schicken, dazu auszuersehen sind, die andern aber wiederum zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurück gehen müssen.

Hätte zum Beyspiel ein dergleichen mit seinen Kindern unter der Leibeigenschaft stehender Gartner 6 Söhne, so würde die von dem Vater erlangte Erlaubniß, sie insgesammt in der Gärtnerkunst zu unterrichten und erziehen zu lassen, offenbar in das Lächerliche fallen.

§. 288.

Von den verschiedenen Wirkungen, so der Mangel herrschaftlicher Einwilligung in solchen Fällen hat, und worinn ein Grundherr, wenn ein dergleichen reclamirter Unterthan seine Profeßion noch nicht ausgelernet hat, selbigen wieder zur Bauerarbeit geben könne.

Daß solchemnach, wenn ein Leibeigener ein Handwerk erlernen, oder sonst eine andere Lebensart, als der Bauerstand ist, erwählen will, die Einwilligung der Grundherrschaft dazu schlechterdings nothwendig sey, wird hoffentlich aus den davon angeführten Gründen zur Gnüge erhellen.

Nach der §. 251 angezeigten Ordnung müssen wir auch nunmehr die Wirkungen entwickeln, die das Recht der Leibeigenschaft in solchen Fällen hat, wo von einem Leibeigenen, ohne Vorbewußt und Einwilligung seines Grundherren, eine dergleichen Veränderung seines Standes und Lebensart vorgenommen worden ist.

Daß es allenthalben Rechtens sey, dergleichen Leute als Flüchtlinge und ausgetretene Unterthanen zu reclamiren, solche auch jederzeit an den rechtmäßigen Grundherren verabfolget werden müssen, ist bereits §. 278. bemerket.

Geschiehet diese Reclamation gleich in der ersten Zeit, da der auf solche Art entwichene die Profeßion, zu welcher er sich begeben, noch nicht ausgelernet hat, so hat der Grundherr, wenn er nicht etwa sonst aus guten Willen ein anderes beschliesset, vollkommen Fug und Macht, einen solchen jungen Lehrling wiederum zu der Bauerarbeit, worinn er gebohren worden, anzuhalten.

Das Recht der Leibeigenschaft berechtiget ihn nicht allein dazu, sondern es ist solches auch als eine gerechte Strafe, daß er die Einwilligung der Herrschaft nicht gesuchet hat, oder dem Befehl derselben, wenn sie solche nicht ertheilen wollen, ungehorsam gewesen, anzusehen.

Auch erfodert es öfters die Klugheit, daß ein Grundherr auf dergleichen Art verfahre, damit andere, die vielleicht ein gleiches unternehmen möchten, dadurch gewarnet und abgeschrecket werden. Ließe man solches so schlechterdings ohngeahndet, so könnten leicht mehrere diesen Fußstapfen, um sich auf gleiche Art von der Unterthänigkeit loß zu

halftern,

halftern, folgen, welches aber dem Grundherren, wenn es ins Ganze risse, zuletzt einen unüberwindlichen Schaden zuwege bringen würde.

Ein reicher Ueberfluß von Feldarbeitern ist vor einen jeden Landwirth, wie wir schon mehrmahls bemerket haben, ein kostbarer Schatz, und er hat daher wohl Ursache, deren Abgang auf alle nur mögliche Art zu verhindern.

In unsern Tagen können die Gutsbesitzer hierunter um so weniger nachgebend seyn, als sie schon in allen Ländern, durch den eingeführten Miles perpetuus, eine ansehnliche Anzahl von tüchtigen Arbeitern aus ihren Wirthschaften verlieren.

Sollten sie nun auch dergleichen noch von den Städten und Handwerkern zu erwarten haben, so würde zuletzt der Mangel von Leuten auf dem Lande groß werden, und solches vor den ganzen Ackerbau üble Folgen haben können.

§. 289.

Daß auch ein solcher Leibeigener, welcher die Profeßion bey der Reclamation schon völlig ausgelernet gehabt, dadurch von der Unterthänigkeit nicht frey werde, warum aber dasjenige, was dieserhalb in der Oberlaußnitz verordnet ist, viele Billigkeit vor sich habe.

Hat aber der ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherren sich zu einem Handwerk oder anderer Profeßion gegebene Leibeigene, dieses Handwerk oder Profeßion, ehe der Herr solches erfähret, und ihn reclamiren kann, schon wirklich ausgelernet, so höret er doch deshalb nicht auf, ein leibeigener Unterthan seines Herren zu seyn.

Sollte solches diese Wirkung haben können, so würde dadurch der Herr, und nicht der wider seine Pflicht gehandelte Unterthan, gestrafet werden.

Dieses schon allein wird genung seyn, daß eine dergleichen ohne herrschaftliche Einwilligung unternommene Erlernung eines Handwerks, von der Unterthänigkeit niemanden befreyen könne, erweißlich und begreiflich zu machen.

Das bloße Wissen des Grundherren, daß ein solcher Leibeigener, seiner verweigerten Einwilligung ohnerachtet, ein Handwerk oder Profeßion erlerne, worauf nach Maßgebung des §. 279. in der Oberlaußnitz Rücksicht genommen werden will, scheinet mir ebenfalls nicht hinlänglich zu seyn, wider den Willen der Herrschaft eine Befreyung von der Unterthänigkeit bewirken zu können. Wäre eine zu einer rechtlichen Verjährung erforderliche Zeit dazu gekommen, so könnte man allenfalls diesem Wissen des Herrn eine dergleichen Wirkung, als in dem Art. 18. des Oberlaußnitzischen Landschlusses geschehen, beymessen. Ermangelt es aber an dieser Verjährungszeit, so hat ja der Grundherr salvo jure schweigen können, ohne daß ihm dadurch sein Recht entfallen.

Daß dieses der Analogie der Rechte gemäß sey, wird ein jeder von selbst finden. Inzwischen ist doch nicht zu leugnen, daß die vorangeführte in der Oberlaußnitz hierunter getroffene Verfügung viele Billigkeit vor sich hat, und dadurch manchen Weitläuftigkeiten, die in dergleichen Fällen gar leicht entstehen können, vorgebeuget wird.

Denn ob gleich dem Grundherren das bloße Wissen und sein darauf erfolgtes Schweigen, so lange die rechtliche Verjährungszeit nicht verstrichen, nach der Strenge der gemeinen Rechte nicht nachtheilig seyn kann, so hat es sich derselbe doch selber beyzumes-

sen, daß er nicht so fort, als er die Sache erfahren, zur Reclamation geschritten, und es lässet sich daraus eine stillschweigende Einwilligung nicht ohne Grund vermuthen.

Hätte der Grundherr die Sache gleich im Anfange, so bald er solche erfahren, gerüget, so würde noch allemahl res integra gewesen seyn, da hingegen, wenn solches erst nach vielen Jahren, wo ein solcher Mensch schon das Meisterrecht gewonnen, oder sich wohl gar ansaßig gemacht hat, geschiehet, die Sache schon mehrern Schwierigkeiten unterworfen ist, und alsdenn nicht immer dem Willen des Grundherren, ohne einen solchen Leibeigenen ganz und gar unglücklich zu machen, gefuget werden kann.

§. 290.

Wie ein Grundherr sich, nach der wirthschaftlichen Klugheit, gegen dergleichen völlig ausgelernte Profeßionisten zu verhalten habe, und daß hierunter zwey Wege offen stehen.

Jedoch wir überlassen diese mit eingeflossene Anmerkung zu eines jeden selbsteigenen nähern Beurtheilung, und bleiben gegenwärtig nur blos bey den Wirkungen einer ermangelnden herrschaftlichen Einwilligung, in so weit sie in der Natur des Rechts der Leibeigenschaft selber gegründet sind, bestehen.

Da es nun nach derselben ohnstreitig ist, daß ein Leibeigener, der ohne Einwilligung des Grundherren seinen Bauerstand verlassen, und ein Handwerk oder andere Profeßion erlernet hat, dadurch von der Unterthänigkeit nicht frey werde, sondern, vor wie nach, unter derselben verbleibe, so fräget es sich weiter, was ein Grundherr mit solchen reclamirten Handwerkern oder Profeßionisten, der wirthschaftlichen Klugheit nach, anzufangen habe.

Nur zwey Wege sind, das Recht der Leibeigenschaft in diesen Fällen zu nutzen, vorhanden.

Entweder kann er dergleichen leibeigene Profeßionisten, auf seinem eigenen Gute die erlernte Profeßion zu treiben, anhalten, oder sich von denselben ein billigmäßiges Loßlassungsgeld zahlen lassen.

§. 291.

Die Profeßionisten, die sich vor das Land schicken, und auf demselben geduldet werden, kann der Grundherr zu seinem eigenen Gebrauch anwenden, jedoch muß ihnen das Lehr-Geld wieder erstattet, auch ein zureichender Unterhalt verschaffet werden.

Es sind aber nicht alle Handwerker und Profeßionisten auf dem Lande brauchbar. Auch werden sie in vielen Ländern, wovon die Königl Preußischen zum Beyspiel angeführet werden können, nicht ohne Unterscheid daselbst geduldet, sondern es wird solches als ein Vorrecht der Städte angesehen.

Der erste Weg kann also nur bey denjenigen, welche eine Profeßion, die sich vor das Land schicket, und daselbst nach den Landesgesetzen geduldet wird, eingeschlagen werden.

Hieher gehören besonders Gärtner, Brauer, Schmiede, Rademacher, Jäger, Leinweber und dergleichen mehr.

Hat der Reclamirte eine dergleichen Profeßion erlernet, so ist der Grundherr nicht schuldig, denselben gegen Erlegung eines Laßgeldes seiner Unterthänigkeit zu erlassen, sondern

dern

dern es stehet ihm frey, solchen auf seinem Gute selber anzustellen, und zu der daselbst nöthigen Arbeit, wozu er vermöge der erlernten Profeßion geschickt ist, zu gebrauchen.

Jedoch erfordert es die natürliche Billigkeit, daß, um hierunter allen Mißbrauch, der von Seiten der Herrschaften begangen werden könnte, vorzubeugen, in einem solchen Fall zweyerley voraus gesetzet werde.

Einmahl ist es billig, daß einem solchen Handwerker oder Profeßionisten, den der Grundherr in fernerer Unterthänigkeit behalten, und zu seinem eigenen beständigen Nutzen gebrauchen will, das Lehrgeld und andere erweißliche Kosten, so er zur Erlernung seiner Profeßion verwenden müssen, wieder erstattet werde.

Daß er solches in der Folge durch die freye Treibung seiner Profeßion wieder erwerben würde, hat er sichere Hoffnung gehabt. Da er nun durch die von dem Grundherren geschehene Zurückbehaltung seiner Person daran gehindert wird, und die von seiner Profeßion angehoften Vortheile mehr dem Herren, als ihm zufließen, so erfodert es die selbstredende Billigkeit, daß er wegen dieser baaren Auslagen entschädiget werde.

Der Grundherr, der solches nicht thut, bereichert sich mit dem Gute eines Dritten, woran er kein Recht hat, indem, wie schon mehrmahls erinnert worden, auch die Leibeigenen alles, was sie gewinnen, sich, und nicht dem Herren erwerben.

Demnächst muß auch ein dergleichen aus dem Rechte der Leibeigenschaft reclamirter Profeßionist, wenn er auf dem Gute, woselbst er gebohren und erzogen worden, ferner unterthänig bleiben soll, dergestalt angestellet werden, daß er dabey sein Auskommen und nothdürftigen Unterhalt finden kann.

Wollte z. B. die Herrschaft einen unter der Leibeigenschaft stehenden Rademacher an einem Orte ansetzen, wo weder das zu dieser Profeßion benöthigte Holz zu bekommen, noch auch genungsame Gelegenheit, dieses Handwerk zu treiben, und den nothwendigen Unterhalt dadurch zu verdienen, vorhanden wäre, so würde solches höchst ungerecht seyn.

Etwas gewisses der Herrschaft hierunter vorzuschreiben, sind zwar dergleichen Leibeigene nicht berechtiget. Ihr Lohn und Deputat muß aber dennoch jederzeit dergestalt beschaffen seyn, daß sie dabey ihr nöthiges Auskommen finden, und nicht hungern dürfen.

In den Königl. Preußischen Landen ist hierunter allenthalben durch die emanirte Gesinde-Ordnungen, welchen sowohl von den Herrschaften, als auch den Unterthanen, nachgelebet werden muß, das erforderliche festgesetzet.

§. 292.

Jedoch muß wegen derjenigen Profeßionisten, die sich schon vor der Reclamirung anderwärts ansäßig gemacht haben, hierunter billig eine Ausnahme gemacht werden.

Eine Ausnahme hievon muß billig gemacht werden, wenn mit Reclamirung der leibeigenen Profeßionisten so lange gewartet worden, bis sie sich bereits in den Städten oder an andern Orten ansäßig gemacht, und eine eigene Wirthschaft etabliret haben.

Wollte ein Grundherr auch diese, ihm auf seinem Gute in ihrer Profeßion dienstbar zu seyn, anhalten so würde ein solcher Profeßionist dadurch mehr verlieren, als der Grundherr durch Ausübung seines Leibeigenschafts-Rechts gewinnen kann.

In

In dem gemeinen Wesen muß jederzeit zwischen Verlust und Gewinn ein Gleichgewicht beobachtet, und daher der gänzliche Untergang des einen, wegen des dem andern zwar gebührenden, diesem Verlust aber nicht gleichkommenden Gewinnstes, nicht zugelassen werden.

Aus diesen in einer gesunden Politik gegründeten Ursachen, kann daher auch ein Grundherr einen leibeigenen Profeßionisten, der sich bereits an andern Orten ansäßig gemacht, und sein zeitliches Glück auf beständig etabliret hat, desselben nicht füglich entsetzen, sondern muß mit einem billigmäßigen Laßgelde zur Ablösung der Unterthänigkeit zufrieden seyn.

§. 293.

Daß diejenigen, die wider der Herrschaft Willen eine Profeßion, die auf dem Lande nicht brauchbar ist, noch daselbst geduldet wird, erlernet haben, auch selbst aus ökonomischen Gründen, nicht zur Ackerarbeit zu zwingen, sondern gegen ein billigmäßiges Laßgeld der Unterthänigkeit zu erlassen.

Wenn aber, wie obgedacht, nicht von allen Handwerkern und Profeßionisten ein Gebrauch auf dem Lande gemacht werden kann, solche auch nicht insgesammt nach der Landes-Verfassung daselbst geduldet werden, so bleibet vor diese kein Mittel übrig, als daß ein Grundherr durch Annehmung eines billigmäßigen Laßgeldes von ihnen Nutzen zu ziehen suche.

Denn sie zur Bauerarbeit, deren sie in den Jahren, die sie zur Erlernung ihrer Profeßion zugebracht haben, gänzlich ungewohnet geworden sind, wieder anzuhalten, wäre zwar, wenn man die Sache nach der Strenge des Rechts der Leibeigenschaft in Betracht nimmt, an und vor sich zwar nicht ungerecht, dennoch aber im Grunde nichts anders, als ein bloßer Eigensinn, aus welchen weiter nichts entstehen könnte, als daß die heimliche Entweichung solcher Leute desto eher befördert würde.

Wenn ein Grundherr nur sonst auf seine Unterthanen Acht giebet, so können ihm dergleichen Fälle sehr selten wiederfahren, und es ist doch immer weit besser, daß er sich durch ein billiges Laßgeld entschädigen lässet, als daß er einen zu den ländlichen Geschäften unbrauchbaren Unterthan hat.

Das Loßlassungs-Geld ist schon in den meisten Ländern durch die Gesetze bestimmet, und auf etwas gewisses festgesetzet, wobey es denn natürlicher weise sein Bewenden haben muß.

Wäre aber solches nicht geschehen, so muß es niemahl gegen die Regeln der Billigkeit übertrieben werden.

Auf das Vermögen, so ein dergleichen seiner Unterthänigkeit zu erlassender Profeßionist besitzet, Rücksicht zu nehmen, ist zwar allerdings nicht ungerecht.

Sollte aber die Gewohnheit des Ortes, wovon z. B. Schlesien angeführet werden kann, es mit sich bringen, daß von dem aus der Gerichtsbarkeit gehenden Vermögen, ein besonderer Abschoß, gabella emigrationis, erleget werden müste, so sind die Loßlassungs-Gelder nur blos nach den persönlichen Umständen des zu erlassenden einzurichten, wovon wir unten, wo von den Loßlassungs-Ursachen überhaupt gehandelt werden soll, ein mehreres anzuführen, Gelegenheit nehmen werden.

§. 294.

§. 294.

Von dem Rechte der Grundherrschaften, einige von ihren Leibeigenen zur Erlernung der in ihren Wirthschaften nöthigen Handwerker und Profeßionen, anzuhalten.

Nach der §. 281. beliebten Ordnung, ist annoch das Recht der Herrschaften, die Leibeigenen zur Erlernung einer andern Profeßion, als es der Stand ihrer Geburt mit sich bringet, anzuhalten, in Betracht zu nehmen übrig.

Obgleich die Leibeigene wider ihres Grundherren Willen, keine andere Lebensart, als den Bauerstand, worinn sie gebohren worden, erwählen können, so folget doch daraus nicht, daß nicht die Herrschaften ihre Leibeigene, wenn sie es nöthig finden, dazu anzuhalten und zu bestimmen, eine rechtmäßige Befugniß haben sollten.

Man lese dasjenige, was ich in dem zweyten Abschnitt dieser Abhandlung von der wahren Beschaffenheit und Zustande des Bauerstandes in Deutschland zu alten, mittlern und neuern Zeiten, umständlich angeführet habe, nach, so wird man finden, daß sich die deutsche Knechte zu alten und mittlern Zeiten, die Bestimmung, so ihre Herren von ihnen machen wollen, schlechterdings gefallen lassen müssen.

Da nun die heutige Leibeigene, wie ich ebenfalls erwiesen habe, in allen Stücken eben dasjenige sind, was ehedem die deutsche Knechte zu alten und mittlern Zeiten waren, so folget daraus von selbst, daß sich solche ebenfalls hierunter nach dem Willen ihres Grundherren bequemen, und sich diejenige Lebensart, wozu er sie gewidmet hat, gefallen lassen müssen.

Die tägliche Praxis in Ausübung des Rechts der Leibeigenschaft, stimmet auch damit vollkommen überein. Denn was ist wohl gewöhnlicher, als daß ein Grundherr einige von seinen Unterthanen, um ihnen entweder die Gärtner- oder Jägerkunst, oder auch sonst eine auf dem Lande nützliche und zugelassene Profeßion erlernen zu lassen, ausersiehet, und es wird wohl kein Fall angeführet werden können, wo eine Herrschaft in der Ausübung dieses Rechts durch richterliche Einschreitung gehindert worden wäre.

Die wirthschaftliche Klugheit eines jeden Grundherrn erfodert es schon von selbst, daß er hiezu diejenigen, so das meiste Geschick dazu haben, und auch von der Ackerarbeit am füglichsten entbehret werden können, erwählen und bestimmen wird.

§. 295.

Daß aber solches auf Kosten der Grundherrschaft geschehen, diese auch die benöthigten Werkzeuge, zu dem ersten Anfange, hergeben müsse.

Um inzwischen auch hiebey den Herrschaften gewisse Schranken zu setzen, und nicht alles ihrer Willkühr zu überlassen, finde ich besonders zwey Stücke zu erinnern nöthig.

Zuförderst verstehet sich von selbst, daß ein Grundherr, der einen seiner Leibeigenen zur Erlernung einer andern Profeßion anhält, so wohl die zu deren Erlernung nöthige Kosten hergeben, als auch ihm das zur Betreibung derselben, erfoderliche Handwerkszeug anschaffen muß.

Bey dem ersten wird wohl so leicht, weil die Billigkeit davon gar zu offenbar in die Augen leuchtet, kein Zweifel vorfallen können. Das zweyte aber, nehmlich die An-

schaffung des benöthigten Handwerkszeuges, möchte vielleicht manchen, der vor die Rechte der Grundherren gar zu sehr eingenommen ist, und demselben nur lauter Vortheile zuschanzen, von den damit verknüpften Beschwerlichkeiten aber nichts wissen will, bedenklich zu seyn scheinen.

Allein man erinnere sich nur dabey der bekannten philosophischen Regel, qui vult finem, vult etiam media, d. i. wer zu einem gewissen Endzweck gelangen will, muß auch diejenige Mittel, ohne welche derselbe nicht erreichet werden kann, anwenden.

Die wenigste Leibeigene besitzen, besonders in den Jahren, wo sie zur Erlernung eines Handwerks angehalten werden, so viel eigenes Vermögen, daß sie sich die zur Betreibung ihrer erlernten Profeßion nöthige Werkzeuge selber anschaffen können. Und wenn auch sie, oder ihre Väter, solches zu thun vermögend wären, so sehe ich doch gar keine Schuldigkeit ab, die sie dazu verbinden könnte. Denn da sie ihr Handwerk nicht aus eigenen Triebe, sondern nur blos zum Nutzen und Gebrauch ihres Grundherren gelernet, so ist es auch billig, daß derselbe vor die Anschaffung derjenigen Werkzeuge, ohne welche er durch die von ihnen erlernte Profeßion, seinen Endzweck nicht erreichen kann, Sorge trage.

Jedoch verstehet es sich von selbst, daß diese von der Herrschaft angeschafte Werkzeuge, kein Eigenthum der Profeßionisten werden, sondern er solche nicht allein in beständigen Stande erhalten, sondern auch über kurz oder lang, wenn er die ihm anvertraute Stelle nicht mehr besitzet, wiederum an den Grundherrn zurück liefern muß.

Es hat solches eine große Aehnlichkeit mit der gewöhnlichen Hofwehre der Bauern, und alles, was bey diesen Rechtens ist, muß auch hier gelten und wahrgenommen werden.

Jedoch ist die Herrschaft, dem auf ihre Verfügung ausgelernten Handwerker oder Profeßionisten, die benöthigten Werkzeuge nur in so weit anzuschaffen verbunden, als er derselben zu den Herrschaftlichen Diensten nöthig hat. Treibet er nachher sein Handwerk weiter, daß er auch vor Fremde arbeitet, so kann er von dem Grundherrn nicht verlangen, daß ihm derselbe hierunter mit den erforderlichen Werkzeugen an die Hand gehen soll.

Ein Rademacher z. B. hat schon gleich bey dem Anfange seiner Profeßion, verschiedene Bohrer, Sägen, Aexte, und allerhand Arten von Meisseln nöthig, ohne welche er auch die Herrschaftliche Rademacher-Arbeit nicht verrichten kann. Hierunter nun ist er von der Herrschaft im Anfange allerdings zu unterstützen. Bringet er es aber in seiner Handthierung so weit, daß er auswärtige Kunden bekommt, so würde es höchst unbillig seyn, wenn er dem Grundherrn auch mit der Anschaffung derjenigen Werkzeuge, die er zu dieser fremden Arbeit benöthiget ist, beschwerlich fallen wollte.

§. 296.

Warum, die Söhne der mit einem Eigenthum versehenen Leibeigenen zu einer dergleichen Profeßion zu bestimmen, nicht rathsam sey.

Die zweyte Erinnerung, die ich diesem Punkt beyzufügen vor nöthig erachte, hat besonders diejenige Leibeigene, deren Väter ihre Bauerhöfe eigenthümlich besitzen, zum Augenmerk.

Das

Das den Leibeigenen an ihren Nahrungen zuständige Eigenthum hebet zwar, wie ich schon mehrmahl bemerket habe, das Recht der Leibeigenschaft nicht auf, sondern es sind diese so wohl, als alle andre Leibeigene, dem Grundherrn in allen Stücken persönlich verpflichtet.

Inzwischen kann doch der Sohn eines solchen mit dem Eigenthum seines Hofes versehenen Bauern dadurch, daß er auf Befehl des Grundherren ein Handwerk oder Profeßion erlernen müssen, von der Ererbung des väterlichen eigenthümlichen Gutes nicht ausgeschlossen werden.

Wenn nun die Bewirthschaftung eines dienstbaren Hofes, mit der Fortsetzung eines erlernten Handwerkes nicht wohl zusammen stimmet, und nothwendig eines von beyden versäumet werden muß, so ist solches ein hinlänglicher Bewegungs-Grund, warum eine Grundherrschaft die Söhne solcher Väter, wenn deren nur einer oder zwey vorhanden sind, zur Erlernung einer Profeßion nicht zu bestimmen hat.

Er würde, wenn er solches demohnerachtet thäte, die meiste Gefahr dabey laufen, indem er denselben, wenn der Vater bald nachher verstürbe, von der Annehmung seines Hofes, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht abhalten könnte, und alsdenn hätte er von der ganzen Sache weiter nichts, als vergebene Kosten zu erwarten.

Wollte auch gleich ein Grundherr auf diesen Verlust nicht Rücksicht nehmen, so ist doch auch deshalb die Erlernung eines Handwerks oder Profeßion von einem Bauer-Sohn, deshalb nicht rathsam, weil er dadurch der ihm künftig nöthigen Bauerarbeit entwöhnet, und folglich nur allemahl ein schlechter Bauer werden würde.

Alles aber, was sowohl die Anzahl, als auch die Güte und Tüchtigkeit des Bauerstandes vermindern kann, ist sorgfältig zu vermeiden.

§. 297.

Wie es wegen derjenigen, die sich zu den höhern Wissenschaften widmen, in Ansehung ihrer Loßlassung von der Unterthänigkeit, zu halten sey.

Bisher ist nur blos von solchen Leibeigenen, welche theils auf Befehl, und theils wider den Willen und ohne Vorbewußt der Grundherrschaft, ein Handwerk oder andere Lebensart erwählet haben, die Rede gewesen.

Da man nun bey allen Rechtslehrern auch die Frage, ob und in wie weit die Studien von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft befreyen können, aufgeworfen findet, so wollen wir hievon etwas weniges beyfügen.

Die Studien und höheren Wissenschaften verdienen wegen ihres großen Nutzens, den sie in allen Staaten stiften, allerdings eine mehrere Begünstigung, als die gemeinen bürgerlichen Profeßionen.

Inzwischen ist doch kein Leibeigener befugt, sich denselben, ohne Vorbewußt und erbetene Einwilligung seiner Grundherrschaft, zu widmen.

Die Unterlassung dieser Pflicht würde ein schlechter Anfang seiner neu erwählten Lebensart seyn, indem die vornehmste Wirkung der Wissenschaften billig darinn bestehen muß, daß sich diejenigen, so sich denselben ergeben, vorzüglich zur genauen Beobachtung ihrer Pflichten aufzumuntern, nicht aber davon zurück halten lassen sollen.

Beobachtet ein zum Studiren geneigter Leibeigene entweder selber, oder durch seinen Vater, diese ihm obliegende erste Pflicht, in Ansehung der Erlaubniß-Ansuchung zu seinem Vorhaben, so würde es billig als ein Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft angesehen werden müssen, wenn ein Grundherr hierunter seine Einwilligung versagen wollte.

Der Fall ist so selten, daß er davon diejenigen schädlichen Folgen, die wir oben bey den Handwerkern und andern gemeinen Profeßionen angeführet haben, nicht zu befürchten hat, und es muß einem edel denkenden adlichen Gutsbesitzer allemahl zum Vergnügen gereichen, wenn er die gelehrte Welt mit einigen aus seinen Unterthanen entsprossenen Mitgliedern bereichern kann.

Hat sich aber ein Unterthan heimlich, und ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherren, zu den Studien gewidmet, so kann zwar demselben, wegen des Vorrechts und Begünstigung der höhern Wissenschaften, die wir ihnen oben mit Recht beygeleget haben, die Loßlassung an und vor sich selbst nicht versaget werden.

Will jedoch der Grundherr nach der Strenge verfahren, und nicht lieber die Billigkeit vorwalten lassen, so ist er vor diese Loßlassung ein billigmäßiges Loßkaufungsgeld zu fodern allerdings berechtiget.

Denn so löblich auch das Studiren ist, so hat doch ein solcher Unterthan dadurch einem Dritten, das ihm an seine Person zustehende unwidersprechliche Recht, nicht wider dessen Willen benehmen können, und er es sich selber zuzuschreiben, daß er nicht um die herrschaftliche Einwilligung zu seiner vorhabenden Unternehmung gehörige Ansuchung gethan, wie wir solches bereits in dem vierten Bande §. 229. bemerket haben.

§. 298.

Von den Fällen überhaupt, worinn die Loßlassung von der Unterthänigkeit Statt finden muß, daß solche, nach der Verschiedenheit der Gegenden, sehr unterschieden, und daher nach der Natur des Rechts der Leibeigenschaft zu entscheiden.

Es ist gewiß, daß es, außer den vorhin bemerkten, noch mehrere Fälle, in welchen die Herrschaften ihre leibeigenen Unterthanen, theils gegen Erlegung eines billigmäßigen Loßlassungsgeldes, theils aber auch ohne dasselbe, der Unterthänigkeit zu erlassen gehalten sind.

Die Rechte und Gewohnheiten sind hierunter ebenfalls nicht an allen Orten gleich, sondern gar sehr von einander unterschieden.

Das Recht der Leibeigenschaft ist immer in einer Provinz vor den andern mehr oder weniger gemäßiget, und daher entstehet diese Verschiedenheit.

Wir wollen solchemnach diesen Punkt, da er mit dem vorigen in einer gewissen Verbindung stehet, ebenfalls in nähern Betracht nehmen, und dabey hauptsächlich dasjenige, was uns die natürliche Billigkeit an die Hand giebet, zum Grunde legen.

Die billigsten und am meisten gemäßen Gesetze und Gewohnheiten, werden uns daher die vorzüglichsten seyn.

§. 299.

Daß die von des Königes von Preussen Majestät neu-acquirirte Westpreußische Länder, besonders in Justiz-Sachen, eine sehr glückliche Einrichtung bekommen haben.

Die von des Königes von Preussen Majestät vor einigen Jahren neu-acquirirten Westpreußischen Länder haben, besonders in Justitz-Sachen, unter der weisen Direction unsers verehrungswürdigsten Herrn Groß-Canzlers, des Freyherren von Fürst Excellenz, eine so glückliche Einrichtung bekommen, daß die deshalb ergangenen Verordnungen, wenn man sie zusammen nimmt und mit einander vergleichet, mit Recht als das beste Lehr-Buch eines vernünftigen und billigen Rechtes angesehen werden können.

Der Gesetzgeber war in diesen Provinzien durch die alten Gesetze, die fast insgesammt von der Art waren, daß sie nicht beybehalten werden konnten, nicht so, wie sonst wohl in andern neuerworbenen Ländern, welche schon vorhin ordentliche und erträgliche Gesetze gehabt haben, gebunden. Er hatte daher ein weit freyeres Feld, bey der neuen Gesetzgebung alles, was Vernunft und Weisheit an die Hand giebet, anzuwenden, und dieses ist denn auch mit dem glücklichsten Erfolg geschehen.

§. 300.

Daß daher bey Bestimmung der Fälle, in welchen die Herrschaften ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen, schuldig sind oder nicht, die Verordnung vom 8ten November 1773. zum Grunde geleget werden solle.

Der in diesen Provinzien befindliche Bauerstand befand sich ehedem, so wie in ganz Pohlen, unter einem sehr harten Joch der Knechtschaft, worüber er zu seufzen gerechte Ursache hatte.

Das Recht, so sich die Grundherren über ihre Unterthanen anmaßeten, war mehr einer barbarischen Tyranney ähnlich, als daß es den Nahmen einer vernünftigen obrigkeitlichen Gewalt verdienet hätte.

Die Abstellung dieses Mißbrauches ist denn auch bey der dortigen neuen Gesetzgebung einer der hauptsächlichsten Gegenstände gewesen, wovon die de dato Berlin den 8ten November 1773 ergangene Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, verfahren werden soll, ein offenbares Zeugniß giebet.

Wenn nun in dieser Verordnung auch zugleich die verschiedenen Fälle, in welchen eine Grundherrschaft ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen schuldig ist oder nicht, mit vieler Deutlichkeit bestimmet und festgesetzet worden; so werde ich nicht besser thun können, als daß ich erwähnte Bestimmung, bey der Abhandlung gegenwärtiger Materie, zum Grunde lege, und dabey zugleich, wie weit die an andern Orten hierunter eingeführten Rechte und Gewohnheiten davon abweichen, anmerke.

§. 301.

Warum die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreussen durch diese Verordnung nicht aufgehoben worden.

Es scheinet zwar, als wenn durch diese Verordnung die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreußen gänzlich abgeschaffet wäre. Siehet man aber den Inhalt dieses Ge-

Beobachtet ein zum Studiren geneigter Leibeigene entweder selber, oder durch seinen Vater, diese ihm obliegende erste Pflicht, in Ansehung der Erlaubniß-Ansuchung zu seinem Vorhaben, so würde es billig als ein Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft angesehen werden müssen, wenn ein Grundherr hierunter seine Einwilligung versagen wollte.

Der Fall ist so selten, daß er davon diejenigen schädlichen Folgen, die wir oben bey den Handwerkern und andern gemeinen Profeßionen angeführet haben, nicht zu befürchten hat, und es muß einem edel denkenden adlichen Gutsbesitzer allemahl zum Vergnügen gereichen, wenn er die gelehrte Welt mit einigen aus seinen Unterthanen entsprossenen Mitgliedern bereichern kann.

Hat sich aber ein Unterthan heimlich, und ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherren, zu den Studien gewidmet, so kann zwar demselben, wegen des Vorrechts und Begünstigung der höhern Wissenschaften, die wir ihnen oben mit Recht beygeleget haben, die Loßlassung an und vor sich selbst nicht versaget werden.

Will jedoch der Grundherr nach der Strenge verfahren, und nicht lieber die Billigkeit vorwalten lassen, so ist er vor diese Loßlassung ein billigmäßiges Loßkaufungsgeld zu fodern allerdings berechtiget.

Denn so löblich auch das Studiren ist, so hat doch ein solcher Unterthan dadurch einem Dritten, das ihm an seine Person zustehende unwidersprechliche Recht, nicht wider dessen Willen benehmen können, und er es sich selber zuzuschreiben, daß er nicht um die herrschaftliche Einwilligung zu seiner vorhabenden Unternehmung gehörige Ansuchung gethan, wie wir solches bereits in dem vierten Bande §. 229. bemerket haben.

§. 298.

Von den Fällen überhaupt, worinn die Loßlassung von der Unterthänigkeit Statt finden muß, daß solche, nach der Verschiedenheit der Gegenden, sehr unterschieden, und daher nach der Natur des Rechts der Leibeigenschaft zu entscheiden.

Es ist gewiß, daß es, außer den vorhin bemerkten, noch mehrere Fälle, in welchen die Herrschaften ihre leibeigenen Unterthanen, theils gegen Erlegung eines billigmäßigen Loßlassungsgeldes, theils aber auch ohne dasselbe, der Unterthänigkeit zu erlassen gehalten sind.

Die Rechte und Gewohnheiten sind hierunter ebenfalls nicht an allen Orten gleich, sondern gar sehr von einander unterschieden.

Das Recht der Leibeigenschaft ist immer in einer Provinz vor den andern mehr oder weniger gemäßiget, und daher entstehet diese Verschiedenheit.

Wir wollen solchemnach diesen Punkt, da er mit dem vorigen in einer gewissen Verbindung stehet, ebenfalls in nähern Betracht nehmen, und dabey hauptsächlich dasjenige, was uns die natürliche Billigkeit an die Hand giebet, zum Grunde legen.

Die billigsten und am meisten gemäßen Gesetze und Gewohnheiten, werden uns daher die vorzüglichsten seyn.

§. 299.

Daß die von des Königes von Preussen Majestät neu-acquirirte Westpreußische Länder, besonders in Justiz-Sachen, eine sehr glückliche Einrichtung bekommen haben.

Die von des Königes von Preussen Majestät vor einigen Jahren neu-acquirirten Westpreußischen Länder haben, besonders in Justitz-Sachen, unter der weisen Direction unsers verehrungswürdigsten Herrn Groß-Canzlers, des Freyherren von Fürst Excellenz, eine so glückliche Einrichtung bekommen, daß die deshalb ergangenen Verordnungen, wenn man sie zusammen nimmt und mit einander vergleichet, mit Recht als das beste Lehr-Buch eines vernünftigen und billigen Rechtes angesehen werden können.

Der Gesetzgeber war in diesen Provinzien durch die alten Gesetze, die fast insgesammt von der Art waren, daß sie nicht beybehalten werden konnten, nicht so, wie sonst wohl in andern neuerworbenen Ländern, welche schon vorhin ordentliche und erträgliche Gesetze gehabt haben, gebunden. Er hatte daher ein weit freyeres Feld, bey der neuen Gesetzgebung alles, was Vernunft und Weisheit an die Hand giebet, anzuwenden, und dieses ist denn auch mit dem glücklichsten Erfolg geschehen.

§. 300.

Daß daher bey Bestimmung der Fälle, in welchen die Herrschaften ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen, schuldig sind oder nicht, die Verordnung vom 8ten November 1773. zum Grunde geleget werden solle.

Der in diesen Provinzien befindliche Bauerstand befand sich ehedem, so wie in ganz Pohlen, unter einem sehr harten Joch der Knechtschaft, worüber er zu seufzen gerechte Ursache hatte.

Das Recht, so sich die Grundherren über ihre Unterthanen anmaßeten, war mehr einer barbarischen Tyranney ähnlich, als daß es den Nahmen einer vernünftigen obrigkeitlichen Gewalt verdienet hätte.

Die Abstellung dieses Mißbrauches ist denn auch bey der dortigen neuen Gesetzgebung einer der hauptsächlichsten Gegenstände gewesen, wovon die de dato Berlin den 8ten November 1773 ergangene Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, verfahren werden soll, ein offenbares Zeugniß giebet.

Wenn nun in dieser Verordnung auch zugleich die verschiedenen Fälle, in welchen eine Grundherrschaft ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen schuldig ist oder nicht, mit vieler Deutlichkeit bestimmet und festgesetzet worden; so werde ich nicht besser thun können, als daß ich erwähnte Bestimmung, bey der Abhandlung gegenwärtiger Materie, zum Grunde lege, und dabey zugleich, wie weit die an andern Orten hierunter eingeführten Rechte und Gewohnheiten davon abweichen, anmerke.

§. 301.

Warum die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreussen durch diese Verordnung nicht aufgehoben worden.

Es scheinet zwar, als wenn durch diese Verordnung die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreußen gänzlich abgeschaffet wäre. Siehet man aber den Inhalt dieses Gese-

Beobachtet ein zum Studiren geneigter Leibeigene entweder selber, oder durch seinen Vater, diese ihm obliegende erste Pflicht, in Ansehung der Erlaubniß-Ansuchung zu seinem Vorhaben, so würde es billig als ein Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft angesehen werden müssen, wenn ein Grundherr hierunter seine Einwilligung versagen wollte.

Der Fall ist so selten, daß er davon diejenigen schädlichen Folgen, die wir oben bey den Handwerkern und andern gemeinen Profeßionen angeführet haben, nicht zu befürchten hat, und es muß einem edel denkenden adlichen Gutsbesitzer allemahl zum Vergnügen gereichen, wenn er die gelehrte Welt mit einigen aus seinen Unterthanen entsprossenen Mitgliedern bereichern kann.

Hat sich aber ein Unterthan heimlich, und ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherren, zu den Studien gewidmet, so kann zwar demselben, wegen des Vorrechts und Begünstigung der höhern Wissenschaften, die wir ihnen oben mit Recht beygeleget haben, die Loßlassung an und vor sich selbst nicht versaget werden.

Will jedoch der Grundherr nach der Strenge verfahren, und nicht lieber die Billigkeit vorwalten lassen, so ist er vor diese Loßlassung ein billigmäßiges Loßkaufungsgeld zu fodern allerdings berechtiget.

Denn so löblich auch das Studiren ist, so hat doch ein solcher Unterthan dadurch einem Dritten, das ihm an seine Person zustehende unwidersprechliche Recht, nicht wider dessen Willen benehmen können, und er es sich selber zuzuschreiben, daß er nicht um die herrschaftliche Einwilligung zu seiner vorhabenden Unternehmung gehörige Ansuchung gethan, wie wir solches bereits in dem vierten Bande §. 229. bemerket haben.

§. 298.

Von den Fällen überhaupt, worinn die Loßlassung von der Unterthänigkeit Statt finden muß, daß solche, nach der Verschiedenheit der Gegenden, sehr unterschieden, und daher nach der Natur des Rechts der Leibeigenschaft zu entscheiden.

Es ist gewiß, daß es, außer den vorhin bemerkten, noch mehrere Fälle, in welchen die Herrschaften ihre leibeigenen Unterthanen, theils gegen Erlegung eines billigmäßigen Loßlassungsgeldes, theils aber auch ohne dasselbe, der Unterthänigkeit zu erlassen gehalten sind.

Die Rechte und Gewohnheiten sind hierunter ebenfalls nicht an allen Orten gleich, sondern gar sehr von einander unterschieden.

Das Recht der Leibeigenschaft ist immer in einer Provinz vor den andern mehr oder weniger gemäßiget, und daher entstehet diese Verschiedenheit.

Wir wollen solchemnach diesen Punkt, da er mit dem vorigen in einer gewissen Verbindung stehet, ebenfalls in nähern Betracht nehmen, und dabey hauptsächlich dasjenige, was uns die natürliche Billigkeit an die Hand giebet, zum Grunde legen.

Die billigsten und am meisten gemäßen Gesetze und Gewohnheiten, werden uns daher die vorzüglichsten seyn.

§. 299.

Daß die von des Königes von Preussen Majestät neu-acquirirte Westpreußische Länder, besonders in Justiz-Sachen, eine sehr glückliche Einrichtung bekommen haben.

Die von des Königes von Preussen Majestät vor einigen Jahren neu-acquirirten Westpreußischen Länder haben, besonders in Justitz-Sachen, unter der weisen Direction unsers verehrungswürdigsten Herrn Groß-Canzlers, des Freyherren von Fürst Excellenz, eine so glückliche Einrichtung bekommen, daß die deshalb ergangenen Verordnungen, wenn man sie zusammen nimmt und mit einander vergleichet, mit Recht als das beste Lehr-Buch eines vernünftigen und billigen Rechtes angesehen werden können.

Der Gesetzgeber war in diesen Provinzien durch die alten Gesetze, die fast insgesammt von der Art waren, daß sie nicht beybehalten werden konnten, nicht so, wie sonst wohl in andern neuerworbenen Ländern, welche schon vorhin ordentliche und erträgliche Gesetze gehabt haben, gebunden. Er hatte daher ein weit freyeres Feld, bey der neuen Gesetzgebung alles, was Vernunft und Weisheit an die Hand giebet, anzuwenden, und dieses ist denn auch mit dem glücklichsten Erfolg geschehen.

§. 300.

Daß daher bey Bestimmung der Fälle, in welchen die Herrschaften ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen, schuldig sind oder nicht, die Verordnung vom 8ten November 1773. zum Grunde geleget werden solle.

Der in diesen Provinzien befindliche Bauerstand befand sich ehedem, so wie in ganz Pohlen, unter einem sehr harten Joch der Knechtschaft, worüber er zu seufzen gerechte Ursache hatte.

Das Recht, so sich die Grundherren über ihre Unterthanen anmaßeten, war mehr einer barbarischen Tyranney ähnlich, als daß es den Nahmen einer vernünftigen obrigkeitlichen Gewalt verdienet hätte.

Die Abstellung dieses Mißbrauches ist denn auch bey der dortigen neuen Gesetzgebung einer der hauptsächlichsten Gegenstände gewesen, wovon die de dato Berlin den 8ten November 1773 ergangene Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, verfahren werden soll, ein offenbares Zeugniß giebet.

Wenn nun in dieser Verordnung auch zugleich die verschiedenen Fälle, in welchen eine Grundherrschaft ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen schuldig ist oder nicht, mit vieler Deutlichkeit bestimmet und festgesetzet worden; so werde ich nicht besser thun können, als daß ich erwähnte Bestimmung, bey der Abhandlung gegenwärtiger Materie, zum Grunde lege, und dabey zugleich, wie weit die an andern Orten hierunter eingeführten Rechte und Gewohnheiten davon abweichen, anmerke.

§. 301.

Warum die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreussen durch diese Verordnung nicht aufgehoben worden.

Es scheinet zwar, als wenn durch diese Verordnung die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreußen gänzlich abgeschaffet wäre. Siehet man aber den Inhalt dieses Gese-

Beobachtet ein zum Studiren geneigter Leibeigene entweder selber, oder durch seinen Vater, diese ihm obliegende erste Pflicht, in Ansehung der Erlaubniß-Ansuchung zu seinem Vorhaben, so würde es billig als ein Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft angesehen werden müssen, wenn ein Grundherr hierunter seine Einwilligung versagen wollte.

Der Fall ist so selten, daß er davon diejenigen schädlichen Folgen, die wir oben bey den Handwerkern und andern gemeinen Profeßionen angeführet haben, nicht zu befürchten hat, und es muß einem edel denkenden adlichen Gutsbesitzer allemahl zum Vergnügen gereichen, wenn er die gelehrte Welt mit einigen aus seinen Unterthanen entsprossenen Mitgliedern bereichern kann.

Hat sich aber ein Unterthan heimlich, und ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherren, zu den Studien gewidmet, so kann zwar demselben, wegen des Vorrechts und Begünstigung der höhern Wissenschaften, die wir ihnen oben mit Recht beygeleget haben, die Loßlassung an und vor sich selbst nicht versaget werden.

Will jedoch der Grundherr nach der Strenge verfahren, und nicht lieber die Billigkeit vorwalten lassen, so ist er vor diese Loßlassung ein billigmäßiges Loßkaufungsgeld zu fodern allerdings berechtiget.

Denn so löblich auch das Studiren ist, so hat doch ein solcher Unterthan dadurch einem Dritten, das ihm an seine Person zustehende unwidersprechliche Recht, nicht wider dessen Willen benehmen können, und er es sich selber zuzuschreiben, daß er nicht um die herrschaftliche Einwilligung zu seiner vorhabenden Unternehmung gehörige Ansuchung gethan, wie wir solches bereits in dem vierten Bande §. 229. bemerket haben.

§. 298.

Von den Fällen überhaupt, worinn die Loßlassung von der Unterthänigkeit Statt finden muß, daß solche, nach der Verschiedenheit der Gegenden, sehr unterschieden, und daher nach der Natur des Rechts der Leibeigenschaft zu entscheiden.

Es ist gewiß, daß es, außer den vorhin bemerkten, noch mehrere Fälle, in welchen die Herrschaften ihre leibeigenen Unterthanen, theils gegen Erlegung eines billigmäßigen Loßlassungsgeldes, theils aber auch ohne dasselbe, der Unterthänigkeit zu erlassen gehalten sind.

Die Rechte und Gewohnheiten sind hierunter ebenfalls nicht an allen Orten gleich, sondern gar sehr von einander unterschieden.

Das Recht der Leibeigenschaft ist immer in einer Provinz vor den andern mehr oder weniger gemäßiget, und daher entstehet diese Verschiedenheit.

Wir wollen solchemnach diesen Punkt, da er mit dem vorigen in einer gewissen Verbindung stehet, ebenfalls in nähern Betracht nehmen, und dabey hauptsächlich dasjenige, was uns die natürliche Billigkeit an die Hand giebet, zum Grunde legen.

Die billigsten und am meisten gemäßen Gesetze und Gewohnheiten, werden uns daher die vorzüglichsten seyn.

§. 299.

Daß die von des Königes von Preussen Majestät neu-acquirirte Westpreußische Länder, besonders in Justiz-Sachen, eine sehr glückliche Einrichtung bekommen haben.

Die von des Königes von Preussen Majestät vor einigen Jahren neu-acquirirten Westpreußischen Länder haben, besonders in Justiz-Sachen, unter der weisen Direction unsers verehrungswürdigsten Herrn Groß-Canzlers, des Freyherren von Fürst Excellenz, eine so glückliche Einrichtung bekommen, daß die deshalb ergangenen Verordnungen, wenn man sie zusammen nimmt und mit einander vergleichet, mit Recht als das beste Lehr-Buch eines vernünftigen und billigen Rechtes angesehen werden können.

Der Gesetzgeber war in diesen Provinzien durch die alten Gesetze, die fast insgesammt von der Art waren, daß sie nicht beybehalten werden konnten, nicht so, wie sonst wohl in andern neuerworbenen Ländern, welche schon vorhin ordentliche und erträgliche Gesetze gehabt haben, gebunden. Er hatte daher ein weit freyeres Feld, bey der neuen Gesetzgebung alles, was Vernunft und Weisheit an die Hand giebet, anzuwenden, und dieses ist denn auch mit dem glücklichsten Erfolg geschehen.

§. 300.

Daß daher bey Bestimmung der Fälle, in welchen die Herrschaften ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen, schuldig sind oder nicht, die Verordnung vom 8ten November 1773. zum Grunde geleget werden solle.

Der in diesen Provinzien befindliche Bauerstand befand sich ehedem, so wie in ganz Pohlen, unter einem sehr harten Joch der Knechtschaft, worüber er zu seufzen gerechte Ursache hatte.

Das Recht, so sich die Grundherren über ihre Unterthanen anmaßeten, war mehr einer barbarischen Tyranney ähnlich, als daß es den Nahmen einer vernünftigen obrigkeitlichen Gewalt verdienet hätte.

Die Abstellung dieses Mißbrauches ist denn auch bey der dortigen neuen Gesetzgebung einer der hauptsächlichsten Gegenstände gewesen, wovon die de dato Berlin den 8ten November 1773 ergangene Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, verfahren werden soll, ein offenbares Zeugniß giebet.

Wenn nun in dieser Verordnung auch zugleich die verschiedenen Fälle, in welchen eine Grundherrschaft ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen schuldig ist oder nicht, mit vieler Deutlichkeit bestimmet und festgesetzet worden; so werde ich nicht besser thun können, als daß ich erwähnte Bestimmung, bey der Abhandlung gegenwärtiger Materie, zum Grunde lege, und dabey zugleich, wie weit die an andern Orten hierunter eingeführten Rechte und Gewohnheiten davon abweichen, anmerke.

§. 301.

Warum die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreussen durch diese Verordnung nicht aufgehoben worden.

Es scheinet zwar, als wenn durch diese Verordnung die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreußen gänzlich abgeschaffet wäre. Siehet man aber den Inhalt dieses Gese-

Dieser Rath rechtfertiget sich dadurch um so mehr, als die Kinder solcher Professionisten nicht von Jugend auf der Bauerarbeit gewohnet sind, ein tüchtiger Feldarbeiter aber billig von Kindheit an zu dem Ackerbau angelernet werden muß.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß, wenn ein dergleichen Professionist mehrere Kinder, und besonders Söhne hat, sie nicht alle bey des Vaters Handthierung gelassen werden können, sondern nur einer oder ein paar derselben, die sich am besten dazu schicken, dazu auszuersehen sind, die andern aber wiederum zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurück gehen müssen.

Hätte zum Beyspiel ein dergleichen mit seinen Kindern unter der Leibeigenschaft stehender Gartner 6 Söhne, so würde die von dem Vater erlangte Erlaubniß, sie insgesammt in der Gärtnerkunst zu unterrichten und erziehen zu lassen, offenbar in das Lächerliche fallen.

§. 288.

Von den verschiedenen Wirkungen, so der Mangel herrschaftlicher Einwilligung in solchen Fällen hat, und worinn ein Grundherr, wenn ein dergleichen reclamirter Unterthan seine Profession noch nicht ausgelernet hat, selbigen wieder zur Bauerarbeit geben könne.

Daß solchemnach, wenn ein Leibeigener ein Handwerk erlernen, oder sonst eine andere Lebensart, als der Bauerstand ist, erwählen will, die Einwilligung der Grundherrschaft dazu schlechterdings nothwendig sey, wird hoffentlich aus den davon angeführten Gründen zur Gnüge erhellen.

Nach der §. 251 angezeigten Ordnung müssen wir auch nunmehr die Wirkungen entwickeln, die das Recht der Leibeigenschaft in solchen Fällen hat, wo von einem Leibeigenen, ohne Vorbewußt und Einwilligung seines Grundherren, eine dergleichen Veränderung seines Standes und Lebensart vorgenommen worden ist.

Daß es allenthalben Rechtens sey, dergleichen Leute als Flüchtlinge und ausgetretene Unterthanen zu reclamiren, solche auch jederzeit an den rechtmäßigen Grundherren verabfolget werden müssen, ist bereits §. 278. bemerket.

Geschiehet diese Reclamation gleich in der ersten Zeit, da der auf solche Art entwichene die Profession, zu welcher er sich begeben, noch nicht ausgelernet hat, so hat der Grundherr, wenn er nicht etwa sonst aus guten Willen ein anderes beschliesset, vollkommen Fug und Macht, einen solchen jungen Lehrling wiederum zu der Bauerarbeit, worinn er gebohren worden, anzuhalten.

Das Recht der Leibeigenschaft berechtiget ihn nicht allein dazu, sondern es ist solches auch als eine gerechte Strafe, daß er die Einwilligung der Herrschaft nicht gesuchet hat, oder dem Befehl derselben, wenn sie solche nicht ertheilen wollen, ungehorsam gewesen, anzusehen.

Auch erfodert es öfters die Klugheit, daß ein Grundherr auf dergleichen Art verfahre, damit andere, die vielleicht ein gleiches unternehmen möchten, dadurch gewarnet und abgeschrecket werden. Ließe man solches so schlechterdings ohngeahndet, so könnten leicht mehrere diesen Fußstapfen, um sich auf gleiche Art von der Unterthanigkeit loß zu

halftern,

halftern, folgen, welches aber dem Grundherren, wenn es ins Ganze risse, zuletzt einen unüberwindlichen Schaden zuwege bringen würde.

Ein reicher Ueberfluß von Feldarbeitern ist vor einen jeden Landwirth, wie wir schon mehrmahls bemerket haben, ein kostbarer Schatz, und er hat daher wohl Ursache, deren Abgang auf alle nur mögliche Art zu verhindern.

In unsern Tagen können die Gutsbesitzer hierunter um so weniger nachgebend seyn, als sie schon in allen Ländern, durch den eingeführten Miles perpetuus, eine ansehnliche Anzahl von tüchtigen Arbeitern aus ihren Wirthschaften verlieren.

Sollten sie nun auch dergleichen noch von den Städten und Handwerkern zu erwarten haben, so würde zuletzt der Mangel von Leuten auf dem Lande groß werden, und solches vor den ganzen Ackerbau üble Folgen haben können.

§. 289.

Daß auch ein solcher Leibeigener, welcher die Profeßion bey der Reclamation schon völlig ausgelernet gehabt, dadurch von der Unterthänigkeit nicht frey werde, warum aber dasjenige, was dieserhalb in der Oberlaußnitz verordnet ist, viele Billigkeit vor sich habe.

Hat aber der ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherren sich zu einem Handwerk oder anderer Profeßion gegebene Leibeigene, dieses Handwerk oder Profeßion, ehe der Herr solches erfähret, und ihn reclamiren kann, schon wirklich ausgelernet, so höret er doch deshalb nicht auf, ein leibeigener Unterthan seines Herren zu seyn.

Sollte solches diese Wirkung haben können, so würde dadurch der Herr, und nicht der wider seine Pflicht gehandelte Unterthan, gestrafet werden.

Dieses schon allein wird genung seyn, daß eine dergleichen ohne herrschaftliche Einwilligung unternommene Erlernung eines Handwerks, von der Unterthänigkeit niemanden befreyen könne, erweißlich und begreiflich zu machen.

Das bloße Wissen des Grundherren, daß ein solcher Leibeigener, seiner verweigerten Einwilligung ohnerachtet, ein Handwerk oder Profeßion erlerne, worauf nach Maßgebung des §. 279. in der Oberlaußnitz Rücksicht genommen werden will, scheinet mir ebenfalls nicht hinlänglich zu seyn, wider den Willen der Herrschaft eine Befreyung von der Unterthänigkeit bewirken zu können. Wäre eine zu einer rechtlichen Verjährung erforderliche Zeit dazu gekommen, so könnte man allenfalls diesem Wissen des Herrn eine dergleichen Wirkung, als in dem Art. 18. des Oberlaußnitzischen Landschlusses geschehen, beymessen. Ermangelt es aber an dieser Verjährungszeit, so hat ja der Grundherr salvo jure schweigen können, ohne daß ihm dadurch sein Recht entfallen.

Daß dieses der Analogie der Rechte gemäß sey, wird ein jeder von selbst finden. Inzwischen ist doch nicht zu leugnen, daß die vorangeführte in der Oberlaußnitz hierunter getroffene Verfügung viele Billigkeit vor sich hat, und dadurch manchen Weitläuftigkeiten, die in dergleichen Fällen gar leicht entstehen können, vorgebeuget wird.

Denn ob gleich dem Grundherren das bloße Wissen und sein darauf erfolgtes Schweigen, so lange die rechtliche Verjährungszeit nicht verstrichen, nach der Strenge der gemeinen Rechte nicht nachtheilig seyn kann, so hat es sich derselbe doch selber beyzumes-

sen, daß er nicht so fort, als er die Sache erfahren, zur Reclamation geschritten, und es lässet sich daraus eine stillschweigende Einwilligung nicht ohne Grund vermuthen.

Hätte der Grundherr die Sache gleich im Anfange, so bald er solche erfahren, gerüget, so würde noch allemahl res integra gewesen seyn, da hingegen, wenn solches erst nach vielen Jahren, wo ein solcher Mensch schon das Meisterrecht gewonnen, oder sich wohl gar ansaßig gemacht hat, geschiehet, die Sache schon mehrern Schwierigkeiten unterworfen ist, und alsdenn nicht immer dem Willen des Grundherren, ohne einen solchen Leibeigenen ganz und gar unglücklich zu machen, gefuget werden kann.

§. 290.

Wie ein Grundherr sich, nach der wirthschaftlichen Klugheit, gegen dergleichen völlig ausgelernte Profeßionisten zu verhalten habe, und daß hierunter zwey Wege offen stehen.

Jedoch wir überlassen diese mit eingeflossene Anmerkung zu eines jeden selbsteigenen nähern Beurtheilung, und bleiben gegenwärtig nur blos bey den Wirkungen einer ermangelnden herrschaftlichen Einwilligung, in so weit sie in der Natur des Rechts der Leibeigenschaft selber gegründet sind, bestehen.

Da es nun nach derselben ohnstreitig ist, daß ein Leibeigener, der ohne Einwilligung des Grundherren seinen Bauerstand verlassen, und ein Handwerk oder andere Profeßion erlernet hat, dadurch von der Unterthänigkeit nicht frey werde, sondern, vor wie nach, unter derselben verbleibe, so fräget es sich weiter, was ein Grundherr mit solchen reclamirten Handwerkern oder Profeßionisten, der wirthschaftlichen Klugheit nach, anzufangen habe.

Nur zwey Wege sind, das Recht der Leibeigenschaft in diesen Fällen zu nutzen, vorhanden.

Entweder kann er dergleichen leibeigene Profeßionisten, auf seinem eigenen Gute die erlernte Profeßion zu treiben, anhalten, oder sich von denselben ein billigmäßiges Loßlassungsgeld zahlen lassen.

§. 291.

Die Profeßionisten, die sich vor das Land schicken, und auf demselben geduldet werden, kann der Grundherr zu seinem eigenen Gebrauch anwenden, jedoch muß ihnen das Lehr-Geld wieder erstattet, auch ein zureichender Unterhalt verschaffet werden.

Es sind aber nicht alle Handwerker und Profeßionisten auf dem Lande brauchbar. Auch werden sie in vielen Ländern, wovon die Königl Preußischen zum Beyspiel angeführet werden können, nicht ohne Unterscheid daselbst geduldet, sondern es wird solches als ein Vorrecht der Städte angesehen.

Der erste Weg kann also nur bey denjenigen, welche eine Profeßion, die sich vor das Land schicket, und daselbst nach den Landesgesetzen geduldet wird, eingeschlagen werden.

Hieher gehören besonders Gärtner, Brauer, Schmiede, Rademacher, Jäger, Leinweber und dergleichen mehr.

Hat der Reclamirte eine dergleichen Profeßion erlernet, so ist der Grundherr nicht schuldig, denselben gegen Erlegung eines Laßgeldes seiner Unterthänigkeit zu erlassen, sondern

dern

dern es stehet ihm frey, solchen auf seinem Gute selber anzustellen, und zu der daselbst nöthigen Arbeit, wozu er vermöge der erlernten Profeßion geschickt ist, zu gebrauchen.

Jedoch erfordert es die natürliche Billigkeit, daß, um hierunter allen Mißbrauch, der von Seiten der Herrschaften begangen werden könnte, vorzubeugen, in einem solchen Fall zweyerley voraus gesetzet werde.

Einmahl ist es billig, daß einem solchen Handwerker oder Profeßionisten, den der Grundherr in fernerer Unterthänigkeit behalten, und zu seinem eigenen beständigen Nutzen gebrauchen will, das Lehrgeld und andere erweißliche Kosten, so er zur Erlernung seiner Profeßion verwenden müssen, wieder erstattet werde.

Daß er solches in der Folge durch die freye Treibung seiner Profeßion wieder erwerben würde, hat er sichere Hoffnung gehabt. Da er nun durch die von dem Grundherren geschehene Zurückbehaltung seiner Person daran gehindert wird, und die von seiner Profeßion angehoften Vortheile mehr dem Herren, als ihm zufließen, so erfodert es die selbstredende Billigkeit, daß er wegen dieser baaren Auslagen entschädiget werde.

Der Grundherr, der solches nicht thut, bereichert sich mit dem Gute eines Dritten, woran er kein Recht hat, indem, wie schon mehrmahls erinnert worden, auch die Leibeigenen alles, was sie gewinnen, sich, und nicht dem Herren erwerben.

Demnächst muß auch ein dergleichen aus dem Rechte der Leibeigenschaft reclamirter Profeßionist, wenn er auf dem Gute, woselbst er gebohren und erzogen worden, ferner unterthänig bleiben soll, dergestalt angestellet werden, daß er dabey sein Auskommen und nothdürftigen Unterhalt finden kann.

Wollte z. B. die Herrschaft einen unter der Leibeigenschaft stehenden Rademacher an einem Orte ansetzen, wo weder das zu dieser Profeßion benöthigte Holz zu bekommen, noch auch genungsame Gelegenheit, dieses Handwerk zu treiben, und den nothwendigen Unterhalt dadurch zu verdienen, vorhanden wäre, so würde solches höchst ungerecht seyn.

Etwas gewisses der Herrschaft hierunter vorzuschreiben, sind zwar dergleichen Leibeigene nicht berechtiget. Ihr Lohn und Deputat muß aber dennoch jederzeit dergestalt beschaffen seyn, daß sie dabey ihr nöthiges Auskommen finden, und nicht hungern dürfen.

In den Königl. Preußischen Landen ist hierunter allenthalben durch die emanirte Gesinde-Ordnungen, welchen sowohl von den Herrschaften, als auch den Unterthanen, nachgelebet werden muß, das erforderliche festgesetzet.

§. 292.

Jedoch muß wegen derjenigen Profeßionisten, die sich schon vor der Reclamirung anderwärts ansäßig gemacht haben, hierunter billig eine Ausnahme gemacht werden.

Eine Ausnahme hievon muß billig gemacht werden, wenn mit Reclamirung der leibeigenen Profeßionisten so lange gewartet worden, bis sie sich bereits in den Städten oder an andern Orten ansäßig gemacht, und eine eigene Wirthschaft etabliret haben.

Wollte ein Grundherr auch diese, ihm auf seinem Gute in ihrer Profeßion dienstbar zu seyn, anhalten, so würde ein solcher Profeßionist dadurch mehr verlieren, als der Grundherr durch Ausübung seines Leibeigenschafts-Rechts gewinnen kann.

In

In dem gemeinen Wesen muß jederzeit zwischen Verlust und Gewinn ein Gleichgewicht beobachtet, und daher der gänzliche Untergang des einen, wegen des dem andern zwar gebührenden, diesem Verlust aber nicht gleichkommenden Gewinnstes, nicht zugelassen werden.

Aus diesen in einer gesunden Politik gegründeten Ursachen, kann daher auch ein Grundherr einen leibeigenen Profeßionisten, der sich bereits an andern Orten ansäßig gemacht, und sein zeitliches Glück auf beständig etabliret hat, desselben nicht füglich entsetzen, sondern muß mit einem billigmäßigen Laßgelde zur Ablösung der Unterthänigkeit zufrieden seyn.

§. 293.

Daß diejenigen, die wider der Herrschaft Willen eine Profeßion, die auf dem Lande nicht brauchbar ist, noch daselbst geduldet wird, erlernet haben, auch selbst aus ökonomischen Gründen, nicht zur Ackerarbeit zu zwingen, sondern gegen ein billigmäßiges Laßgeld der Unterthänigkeit zu erlassen.

Wenn aber, wie obgedacht, nicht von allen Handwerkern und Profeßionisten ein Gebrauch auf dem Lande gemacht werden kann, solche auch nicht insgesammt nach der Landes-Verfassung daselbst geduldet werden, so bleibet vor diese kein Mittel übrig, als daß ein Grundherr durch Annehmung eines billigmäßigen Laßgeldes von ihnen Nutzen zu ziehen suche.

Denn sie zur Bauerarbeit, deren sie in den Jahren, die sie zur Erlernung ihrer Profeßion zugebracht haben, gänzlich ungewohnet geworden sind, wieder anzuhalten, wäre zwar, wenn man die Sache nach der Strenge des Rechts der Leibeigenschaft in Betracht nimmt, an und vor sich zwar nicht ungerecht, dennoch aber im Grunde nichts anders, als ein bloßer Eigensinn, aus welchen weiter nichts entstehen könnte, als daß die heimliche Entweichung solcher Leute desto eher befördert würde.

Wenn ein Grundherr nur sonst auf seine Unterthanen Acht giebet, so können ihm dergleichen Fälle sehr selten wiederfahren, und es ist doch immer weit besser, daß er sich durch ein billiges Laßgeld entschädigen lässet, als daß er einen zu den ländlichen Geschäften unbrauchbaren Unterthan hat.

Das Loßlassungs-Geld ist schon in den meisten Ländern durch die Gesetze bestimmet, und auf etwas gewisses festgesetzet, wobey es denn natürlicher weise sein Bewenden haben muß.

Wäre aber solches nicht geschehen, so muß es niemahl gegen die Regeln der Billigkeit übertrieben werden.

Auf das Vermögen, so ein dergleichen seiner Unterthänigkeit zu erlassender Profeßionist besitzet, Rücksicht zu nehmen, ist zwar allerdings nicht ungerecht.

Sollte aber die Gewohnheit des Ortes, wovon z. B. Schlesien angeführet werden kann, es mit sich bringen, daß von dem aus der Gerichtsbarkeit gehenden Vermögen, ein besonderer Abschoß, gabella emigrationis, erleget werden müste, so sind die Loßlassungs-Gelder nur blos nach den persönlichen Umständen des zu erlassenden einzurichten, wovon wir unten, wo von den Loßlassungs-Ursachen überhaupt gehandelt werden soll, ein mehreres anzuführen, Gelegenheit nehmen werden.

§. 294.

§. 294.

Von dem Rechte der Grundherrschaften, einige von ihren Leibeigenen zur Erlernung der in ihren Wirthschaften nöthigen Handwerker und Profeßionen, anzuhalten.

Nach der §. 281. beliebten Ordnung, ist annoch das Recht der Herrschaften, die Leibeigenen zur Erlernung einer andern Profeßion, als es der Stand ihrer Geburt mit sich bringet, anzuhalten, in Betracht zu nehmen übrig.

Obgleich die Leibeigene wider ihres Grundherren Willen, keine andere Lebensart, als den Bauerstand, worinn sie gebohren worden, erwählen können, so folget doch daraus nicht, daß nicht die Herrschaften ihre Leibeigene, wenn sie es nöthig finden, dazu anzuhalten und zu bestimmen, eine rechtmäßige Befugniß haben sollten.

Man lese dasjenige, was ich in dem zweyten Abschnitt dieser Abhandlung von der wahren Beschaffenheit und Zustande des Bauerstandes in Deutschland zu alten, mittlern und neuern Zeiten, umständlich angeführet habe, nach, so wird man finden, daß sich die deutsche Knechte zu alten und mittlern Zeiten, die Bestimmung, so ihre Herren von ihnen machen wollen, schlechterdings gefallen lassen müssen.

Da nun die heutige Leibeigene, wie ich ebenfalls erwiesen habe, in allen Stücken eben dasjenige sind, was ehedem die deutsche Knechte zu alten und mittlern Zeiten waren, so folget daraus von selbst, daß sich solche ebenfalls hierunter nach dem Willen ihres Grundherren bequemen, und sich diejenige Lebensart, wozu er sie gewidmet hat, gefallen lassen müssen.

Die tägliche Praxis in Ausübung des Rechts der Leibeigenschaft, stimmet auch damit vollkommen überein. Denn was ist wohl gewöhnlicher, als daß ein Grundherr einige von seinen Unterthanen, um ihnen entweder die Gärtner- oder Jägerkunst, oder auch sonst eine auf dem Lande nützliche und zugelassene Profeßion erlernen zu lassen, ausersiehet, und es wird wohl kein Fall angeführet werden können, wo eine Herrschaft in der Ausübung dieses Rechts durch richterliche Einschreitung gehindert worden wäre.

Die wirthschaftliche Klugheit eines jeden Grundherrn erfodert es schon von selbst, daß er hiezu diejenigen, so das meiste Geschick dazu haben, und auch von der Ackerarbeit am füglichsten entbehret werden können, erwählen und bestimmen wird.

§. 295.

Daß aber solches auf Kosten der Grundherrschaft geschehen, diese auch die benöthigten Werkzeuge, zu dem ersten Anfange, hergeben müsse.

Um inzwischen auch hiebey den Herrschaften gewisse Schranken zu seßen, und nicht alles ihrer Willkühr zu überlassen, finde ich besonders zwey Stücke zu erinnern nöthig.

Zuförderst verstehet sich von selbst, daß ein Grundherr, der einen seiner Leibeigenen zur Erlernung einer andern Profeßion anhält, so wohl die zu deren Erlernung nöthige Kosten hergeben, als auch ihm das zur Betreibung derselben, erfoderliche Handwerkszeug anschaffen muß.

Bey dem ersten wird wohl so leicht, weil die Billigkeit davon gar zu offenbar in die Augen leuchtet, kein Zweifel vorfallen können. Das zweyte aber, nehmlich die An-

schaffung des benöthigten Handwerkszeuges, möchte vielleicht manchen, der vor die Rechte der Grundherren gar zu sehr eingenommen ist, und demselben nur lauter Vortheile zuschanzen, von den damit verknüpften Beschwerlichkeiten aber nichts wissen will, bedenklich zu seyn scheinen.

Allein man erinnere sich nur dabey der bekannten philosophischen Regel, qui vult finem, vult etiam media, d. i. wer zu einem gewissen Endzweck gelangen will, muß auch diejenige Mittel, ohne welche derselbe nicht erreichet werden kann, anwenden.

Die wenigste Leibeigene besitzen, besonders in den Jahren, wo sie zur Erlernung eines Handwerks angehalten werden, so viel eigenes Vermögen, daß sie sich die zur Betreibung ihrer erlernten Profeßion nöthige Werkzeuge selber anschaffen können. Und wenn auch sie, oder ihre Väter, solches zu thun vermögend wären, so sehe ich doch gar keine Schuldigkeit ab, die sie dazu verbinden könnte. Denn da sie ihr Handwerk nicht aus eigenen Triebe, sondern nur blos zum Nutzen und Gebrauch ihres Grundherren gelernet, so ist es auch billig, daß derselbe vor die Anschaffung derjenigen Werkzeuge, ohne welche er durch die von ihnen erlernte Profeßion, seinen Endzweck nicht erreichen kann, Sorge trage.

Jedoch verstehet es sich von selbst, daß diese von der Herrschaft angeschafte Werkzeuge, kein Eigenthum der Profeßionisten werden, sondern er solche nicht allein in beständigen Stande erhalten, sondern auch über kurz oder lang, wenn er die ihm anvertraute Stelle nicht mehr besitzet, wiederum an den Grundherrn zurück liefern muß.

Es hat solches eine große Aehnlichkeit mit der gewöhnlichen Hofwehre der Bauern, und alles, was bey diesen Rechtens ist, muß auch hier gelten und wahrgenommen werden.

Jedoch ist die Herrschaft, dem auf ihre Verfügung ausgelernten Handwerker oder Profeßionisten, die benöthigten Werkzeuge nur in so weit anzuschaffen verbunden, als er derselben zu den Herrschaftlichen Diensten nöthig hat. Treibet er nachher sein Handwerk weiter, daß er auch vor Fremde arbeitet, so kann er von dem Grundherrn nicht verlangen, daß ihm derselbe hierunter mit den erforderlichen Werkzeugen an die Hand gehen soll.

Ein Rademacher z. B. hat schon gleich bey dem Anfange seiner Profeßion, verschiedene Bohrer, Sägen, Aexte, und allerhand Arten von Meisseln nöthig, ohne welche er auch die Herrschaftliche Rademacher-Arbeit nicht verrichten kann. Hierunter nun ist er von der Herrschaft im Anfange allerdings zu unterstützen. Bringet er es aber in seiner Handthierung so weit, daß er auswärtige Kunden bekommt, so würde es höchst unbillig seyn, wenn er dem Grundherrn auch mit der Anschaffung derjenigen Werkzeuge, die er zu dieser fremden Arbeit benöthiget ist, beschwerlich fallen wollte.

§. 296.

Warum, die Söhne der mit einem Eigenthum versehenen Leibeigenen zu einer dergleichen Profeßion zu bestimmen, nicht rathsam sey.

Die zweyte Erinnerung, die ich diesem Punkt beyzufügen vor nöthig erachte, hat besonders diejenige Leibeigene, deren Väter ihre Bauerhöfe eigenthümlich besitzen, zum Augenmerk.

Das

Das den Leibeigenen an ihren Nahrungen zuständige Eigenthum hebet zwar, wie ich schon mehrmahl bemerket habe, das Recht der Leibeigenschaft nicht auf, sondern es sind diese so wohl, als alle andre Leibeigene, dem Grundherrn in allen Stücken persönlich verpflichtet.

Inzwischen kann doch der Sohn eines solchen mit dem Eigenthum seines Hofes versehenen Bauern dadurch, daß er auf Befehl des Grundherren ein Handwerk oder Profeßion erlernen müssen, von der Ererbung des väterlichen eigenthümlichen Gutes nicht ausgeschlossen werden.

Wenn nun die Bewirthschaftung eines dienstbaren Hofes, mit der Fortsetzung eines erlernten Handwerkes nicht wohl zusammen stimmet, und nothwendig eines von beyden versäumet werden muß, so ist solches ein hinlänglicher Bewegungs-Grund, warum eine Grundherrschaft die Söhne solcher Väter, wenn deren nur einer oder zwey vorhanden sind, zur Erlernung einer Profeßion nicht zu bestimmen hat.

Er würde, wenn er solches demohnerachtet thäte, die meiste Gefahr dabey laufen, indem er denselben, wenn der Vater bald nachher verstürbe, von der Annehmung seines Hofes, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht abhalten könnte, und alsdenn hätte er von der ganzen Sache weiter nichts, als vergebene Kosten zu erwarten.

Wollte auch gleich ein Grundherr auf diesen Verlust nicht Rücksicht nehmen, so ist doch auch deshalb die Erlernung eines Handwerks oder Profeßion von einem Bauer-Sohn, deshalb nicht rathsam, weil er dadurch der ihm künftig nöthigen Bauerarbeit entwöhnet, und folglich nur allemahl ein schlechter Bauer werden würde.

Alles aber, was sowohl die Anzahl, als auch die Güte und Tüchtigkeit des Bauerstandes vermindern kann, ist sorgfältig zu vermeiden.

§. 297.

Wie es wegen derjenigen, die sich zu den höhern Wissenschaften widmen, in Ansehung ihrer Loßlassung von der Unterthänigkeit, zu halten sey.

Bisher ist nur blos von solchen Leibeigenen, welche theils auf Befehl, und theils wider den Willen und ohne Vorbewußt der Grundherrschaft, ein Handwerk oder andere Lebensart erwählet haben, die Rede gewesen.

Da man nun bey allen Rechtslehrern auch die Frage, ob und in wie weit die Studien von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft befreyen können, aufgeworfen findet, so wollen wir hievon etwas weniges beyfügen.

Die Studien und höheren Wissenschaften verdienen wegen ihres großen Nutzens, den sie in allen Staaten stiften, allerdings eine mehrere Begünstigung, als die gemeinen bürgerlichen Profeßionen.

Inzwischen ist doch kein Leibeigener befugt, sich denselben, ohne Vorbewußt und erbetene Einwilligung seiner Grundherrschaft, zu widmen.

Die Unterlassung dieser Pflicht würde ein schlechter Anfang seiner neu erwählten Lebensart seyn, indem die vornehmste Wirkung der Wissenschaften billig darinn bestehen muß, daß sich diejenigen, so sich denselben ergeben, vorzüglich zur genauen Beobachtung ihrer Pflichten aufzumuntern, nicht aber davon zurück halten lassen sollen.

Beobachtet ein zum Studiren geneigter Leibeigene entweder selber, oder durch seinen Vater, diese ihm obliegende erste Pflicht, in Ansehung der Erlaubniß-Ansuchung zu seinem Vorhaben, so würde es billig als ein Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft angesehen werden müssen, wenn ein Grundherr hierunter seine Einwilligung versagen wollte.

Der Fall ist so selten, daß er davon diejenigen schädlichen Folgen, die wir oben bey den Handwerkern und andern gemeinen Profeßionen angeführet haben, nicht zu befürchten hat, und es muß einem edel denkenden adlichen Gutsbesitzer allemahl zum Vergnügen gereichen, wenn er die gelehrte Welt mit einigen aus seinen Unterthanen entsprossenen Mitgliedern bereichern kann.

Hat sich aber ein Unterthan heimlich, und ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherren, zu den Studien gewidmet, so kann zwar demselben, wegen des Vorrechts und Begünstigung der höhern Wissenschaften, die wir ihnen oben mit Recht beygeleget haben, die Loßlassung an und vor sich selbst nicht versaget werden.

Will jedoch der Grundherr nach der Strenge verfahren, und nicht lieber die Billigkeit vorwalten lassen, so ist er vor diese Loßlassung ein billigmäßiges Loßkaufungsgeld zu fodern allerdings berechtiget.

Denn so löblich auch das Studiren ist, so hat doch ein solcher Unterthan dadurch einem Dritten, das ihm an seine Person zustehende unwidersprechliche Recht, nicht wider dessen Willen benehmen können, und er es sich selber zuzuschreiben, daß er nicht um die herrschaftliche Einwilligung zu seiner vorhabenden Unternehmung gehörige Ansuchung gethan, wie wir solches bereits in dem vierten Bande §. 229. bemerket haben.

§. 298.

Von den Fällen überhaupt, worinn die Loßlassung von der Unterthänigkeit Statt finden muß, daß solche, nach der Verschiedenheit der Gegenden, sehr unterschieden, und daher nach der Natur des Rechts der Leibeigenschaft zu entscheiden.

Es ist gewiß, daß es, außer den vorhin bemerkten, noch mehrere Fälle, in welchen die Herrschaften ihre leibeigenen Unterthanen, theils gegen Erlegung eines billigmäßigen Loßlassungsgeldes, theils aber auch ohne dasselbe, der Unterthänigkeit zu erlassen gehalten sind.

Die Rechte und Gewohnheiten sind hierunter ebenfalls nicht an allen Orten gleich, sondern gar sehr von einander unterschieden.

Das Recht der Leibeigenschaft ist immer in einer Provinz vor den andern mehr oder weniger gemäßiget, und daher entstehet diese Verschiedenheit.

Wir wollen solchemnach diesen Punkt, da er mit dem vorigen in einer gewissen Verbindung stehet, ebenfalls in nähern Betracht nehmen, und dabey hauptsächlich dasjenige, was uns die natürliche Billigkeit an die Hand giebet, zum Grunde legen.

Die billigsten und am meisten gemäßen Gesetze und Gewohnheiten, werden uns daher die vorzüglichsten seyn.

§. 299.

Daß die von des Königes von Preussen Majestät neu-acquirirte Westpreußische Länder, besonders in Justiz-Sachen, eine sehr glückliche Einrichtung bekommen haben.

Die von des Königes von Preussen Majestät vor einigen Jahren neu-acquirirten Westpreußischen Länder haben, besonders in Justiz-Sachen, unter der weisen Direction unsers verehrungswürdigsten Herrn Groß-Canzlers, des Freyherren von Fürst Excellenz, eine so glückliche Einrichtung bekommen, daß die deshalb ergangenen Verordnungen, wenn man sie zusammen nimmt und mit einander vergleichet, mit Recht als das beste Lehr-Buch eines vernünftigen und billigen Rechtes angesehen werden können.

Der Gesetzgeber war in diesen Provinzien durch die alten Gesetze, die fast insgesammt von der Art waren, daß sie nicht beybehalten werden konnten, nicht so, wie sonst wohl in andern neuerworbenen Ländern, welche schon vorhin ordentliche und erträgliche Gesetze gehabt haben, gebunden. Er hatte daher ein weit freyeres Feld, bey der neuen Gesetzgebung alles, was Vernunft und Weisheit an die Hand giebet, anzuwenden, und dieses ist denn auch mit dem glücklichsten Erfolg geschehen.

§. 300.

Daß daher bey Bestimmung der Fälle, in welchen die Herrschaften ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen, schuldig sind oder nicht, die Verordnung vom 8ten November 1773. zum Grunde geleget werden solle.

Der in diesen Provinzien befindliche Bauerstand befand sich ehedem, so wie in ganz Pohlen, unter einem sehr harten Joch der Knechtschaft, worüber er zu seufzen gerechte Ursache hatte.

Das Recht, so sich die Grundherren über ihre Unterthanen anmaßeten, war mehr einer barbarischen Tyranney ähnlich, als daß es den Nahmen einer vernünftigen obrigkeitlichen Gewalt verdienet hätte.

Die Abstellung dieses Mißbrauches ist denn auch bey der dortigen neuen Gesetzgebung einer der hauptsächlichsten Gegenstände gewesen, wovon die de dato Berlin den 8ten November 1773 ergangene Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, verfahren werden soll, ein offenbares Zeugniß giebet.

Wenn nun in dieser Verordnung auch zugleich die verschiedenen Fälle, in welchen eine Grundherrschaft ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen schuldig ist oder nicht, mit vieler Deutlichkeit bestimmet und festgesetzet worden; so werde ich nicht besser thun können, als daß ich erwähnte Bestimmung, bey der Abhandlung gegenwärtiger Materie, zum Grunde lege, und dabey zugleich, wie weit die an andern Orten hierunter eingeführten Rechte und Gewohnheiten davon abweichen, anmerke.

§. 301.

Warum die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreussen durch diese Verordnung nicht aufgehoben worden.

Es scheinet zwar, als wenn durch diese Verordnung die Leibeigenschaft in Ost- und Westpreußen gänzlich abgeschaffet wäre. Siehet man aber den Inhalt dieses Gese-

tzes in seinem Zusammenhange an, so wird man gar bald gewahr werden, daß solches nur blos dem Nahmen nach geschehen, die Wirkung einer gemäßigten Leibeigenschaft aber dennoch unverletzt beybehalten worden sey.

Die dortigen Unterthanen sollen nicht mehr die Benennung von Sclaven und Leibeigenen führen, sondern nur blos als glebæ adscripti angesehen werden.

Wer dasjenige, was ich §. 266. zum Hauptkennzeichen der Leibeigenschaft angegeben habe, nachlesen will, der wird von selbst finden, daß der Unterscheid zwischen Leibeigenen und Lassen hauptsächlich darinn bestehe, daß jene glebæ adscripti, diese aber solches nicht sind, folglich ein Leibeigener und glebæ adscriptus einerley ist.

Es ist auch in der vorbemeldeten Ordnung vom 8ten November 1773 die ausdrückliche landesherrliche Erklärung geschehen, daß dieselbe nicht gesonnen sey, denen Grundherrschaften und Besitzern adlicher und anderer Güter, die ihren Gütern anklebenden Rechte und Befugnisse, über die dazu gehörigen Unterthanen, zu entziehen, sondern nur, aus Landesväterlicher Gerechtigkeitsliebe und Fürsorge, für jeden, auch den allergeringsten Landeseinwohner, demjenigen Mißbrauch Einhalt thun wolle, welcher sich noch hin und her, aus den alten Zeiten, wo die Leibeigenschaft einer Sclaverey sehr ähnlich gewesen, beybehalten hätte.

Es wird uns also dieses nicht hindern können, die vorgedachte Verordnung, unserm Vorsatz gemäß, bey gegenwärtiger Materie zum Grunde zu legen.

Wir werden dabey häufige Gelegenheit finden, die rechte Art zu zeigen, wie die Leibeigenschaft zu unsern Zeiten, ohne daß den Grundherren in ihren Gerechtsamen etwas wesentliches dadurch entgehet, an allen Orten, wo solches noch nicht geschehen, gemäßiget, und auf eine vernünftige Art eingeschränket werden müsse.

Hiedurch wird zugleich das Recht der Leibeigenschaft eine ganz andere Gestalt gewinnen, und auch selbst den philosophischen Geistern nicht mehr so verhaßt, als sie es bisher gewesen, scheinen können.

§. 302.

Was vor eine Ordnung wegen der Loßlassung in dieser Verordnung, welche in dem gegenwärtigen Vortrage ebenfalls beybehalten werden soll, beobachtet worden.

Gegenwärtig machen wir uns diese Verordnung vom 8ten November 1773 nur in so weit zu Nutze, als darinn die Fälle, in welchen die Loßlassung von der Unterthänigkeit ertheilet werden muß oder nicht, bestimmet sind.

Gedachtes Gesetz handelt zuförderst von den Fällen, in welchen die Loßlassung nicht versaget werden kann.

Demnächst aber bestimmet sie auch diejenigen, wo ein Grundherr, die von einem Unterthan gesuchte Loßlassung zu verwilligen, nicht verbunden ist.

Ferner unterscheidet sie die Loßlassungsfälle, welche umsonst geschehen müssen, von denen, wo ein Loßlaßgeld verlanget werden kann.

Endlich wird darinn festgesetzet, wie viel in einem jeden Fall an Loßlassungsgeldern erleget werden solle.

Diese

Diese Ordnung wollen auch wir, um dem Inhalt des erwähnten Gesetzes desto besser von Punkt zu Punkt folgen, und das Nöthige dabey anmerken zu können, beybehalten.

§. 303.

Von den Fällen, wo die Herrschaft einen Unterthan loßzulassen schuldig ist, und zwar besonders alsdenn, wenn derselbe, sich an einen andern Ort eigenthümlich ansäßig zu machen, Gelegenheit hat.

Diejenigen Fälle, wo eine Grundherrschaft einem Unterthan die gesuchte Loßlassung von der Unterthänigkeit schlechterdings verstatten muß, sind solchemnach die ersten, welche in Betracht kommen.

Die mehrbemeldete Verordnung vom 8ten November 1773, deren Worte wir beybehalten wollen, setzt hierunter folgendes feste.

Die Loßlassung von der Unterthänigkeit kann und muß nicht versaget werden:

1. Wenn ein noch nicht ansäßiger Unterthan Gelegenheit findet, an einem andern Orte in Ost- und Westpreußen ein eigenthümliches Grundstück, z. B. einen Krug, Mühle, Schmiede, Bauergut, Chatoulgut, Cölnergut zu acquiriren, und sich ansäßig zu machen, oder durch Einwerbung in einer Zunft zum Meister, sein erlerntes Handwerk, in einer Königlichen Stadt, darinn er Meister wird, zu treiben; indem sich von selbst verstehet, daß kein Unterthan in denen Städten, ohne Producirung der schriftlichen Einwilligung der Grundherrschaft, zur Erlernung der Handlung, oder eines Handwerks, angenommen, vielweniger frey gesprochen werden soll.

Dieser Punkt hat, wie ein jeder von selbst bemerken wird, zwey Abtheilungen.

Einmahl wird von denen, die sich an einem andern Orte eigenthümlich niederlassen wollen, demnächst aber auch von den Profeßionisten, die in einer Königlichen Stadt Meister zu werden Gelegenheit haben, geredet.

So viel das erste Membrum dieses Satzes anbetrift, ist zu bemerken, daß solches unter den Fällen, wo die Unterthanen wider den Willen der Grundherrschaft die Loßlassung nicht verlangen können, sub No. 5, wie sich unten mit mehreren ergeben wird, dahin eingeschränket worden, wenn nicht in dem Dorfe selber, woraus er wegziehen will, ledige Höfe oder wüste Bauerstellen vorhanden sind.

Unter dieser Einschränkung wird sich das erwähnte Gesetz, bey allen vernünftig- und billigdenkenden, von selbst rechtfertigen.

Hart ist es auf einer Seite, jemanden, den man selber nicht glücklich machen kann, an einer Veränderung, wobey er sein Glück zu finden meynet, zu hindern.

Hart aber wäre es auch auf der andern Seite, wenn die Herrschaft einen Unterthan, den sie in ihrem eigenen Dorfe ansäßig machen, und mit einer Nahrung versorgen kann, dennoch frey und an einen andern Ort ziehen zu lassen, schlechterdings gehalten seyn sollte.

Diese anscheinende Härte fällt aber durch die vorbemerkte Einschränkung von selbst hinweg, dergestalt, daß weder der Unterthan sich über Unbilligkeit beklagen kann, noch auch die Herrschaft an ihrem Rechte etwas verlieret.

§. 304.

Daß ein gleiches auch in der Oberlaußnitz Rechtens sey.

Fast ein gleiches ist in den schon oben berührten, von den Ständen des Marggrafthums Oberlaußnitz entworfenen, und von den Churfürsten zu Sachsen im Jahre 1651 wegen der Leibeigenschaft confirmirten Artikeln festgesetzet worden, indem es daselbst Art. IV. No. 6. ausdrücklich heißet:

Dafern auch ein Unterthan, um Fortstellung seiner häuslichen Nahrung, sich anders wohin zu begeben willens, und seinen Grund und Boden mit Einwilligung der Herrschaft verkaufet oder vertauschet, so soll er seiner Pflicht und Unterthänigkeit loßgezählet, und gegen Erlegung billigmäßiger Gebühr loßgelassen werden. Es ist auch auf solchem Fall die Herrschaft christlicher Billigkeit nach nicht befugt, einen solchen Unterthan an seiner zeitlichen Wohlfarth zu hindern, bevoraus, wenn sich derselbe an solche Orte, es sey auf dem Lande oder in Städten begiebet, da er den Feldbau bestellen, und dadurch seine Nahrung suchen kann. Im Gegenfall aber, da er den Ackerbau verlassen, auf ledigen Sattel liegen, und sich weder auf dem Lande noch in Städten, des Feldbaues oder anderer Handarbeit befleißigen, auch dadurch der allgemeinen Landesbeschwer und Mitleidung entbrechen wollte, so kann ihm die Loßzählung seiner Pflicht mit Fug und Billigkeit abgeschlagen werden, welches denn auch auf vergangene Zeit zu verstehen seyn wird.

Diejenigen nun, so ihren Grund und Boden, wie jetzo gedacht, mit Rath und Vorwissen der Herrschaft, verkaufet oder vertauschet, und solchergestalt mit einem tüchtigen Unterthanen besetzet haben, auch sich vorerzähltermaßen anderer Orten ehrlich zu ernähren gedenken, sollen weder vor sich noch vor ihre Kinder, als Unterthanen weiter angesprochen, sondern auf vorhergehendes gebührendes Ansuchen, ihnen die schriftliche Loßzählung ertheilet, und im geringsten nicht zu einem öden und wüsten Grunde, denselben aufs neue anzunehmen, von der Herrschaft genöthiget oder gezwungen werden, wovon er nebst denen Seinigen die nothwendigen Lebensmittel nicht haben, noch die schuldigen Dienste leisten, und darneben die Landesbeschwerden abtragen könne.

Ein jeder siehet von selbst ein, daß in dieser wegen der Oberlaußnitz ergangenen Verfügung, das Recht der Leibeigenschaft noch weit mehr, als in der in Ansehung der Ost- und Westpreußischen Unterthanen emanirten Verordnung, gemäßiget worden sey.

Nach der letztern soll nur allein denen, die an dem Orte ihrer Geburt und Aufenthaltes nicht mit gehörigen eigenen Nahrungen versehen werden können, die Loßlassung von der Unterthänigkeit verstattet werden.

Nach der erstern aber stehet auch selbst denjenigen, die bereits an dem Orte ihres Aufenthaltes ansäßig sind, ihre Nahrungen an andere zu verkaufen oder zu vertauschen, und, nachdem sie dadurch der Grundherrschaft einen Gewährsmann gestellet, an andere Orte, um ihr ferneres Glück zu suchen, zu ziehen frey.

Die

Die Leibeigenen in der Oberlaußnitz sind daher von den gewöhnlichen Laßbauern wenig unterschieden, indem sich diese ebenfalls, wie wir oben mit mehrern bemerket haben, durch die Gestellung eines Gewährmannes von der Unterthänigkeit, vor sich und ihre Kinder frey machen können.

Die Besorgniß, daß die Unterthanen bey Annehmung eines öden und wüsten Grundes nicht zu rechte kommen könnten, ist wohl von weniger Bedeutung, indem es sich von selbst verstehet, daß sowohl die Landesherrlichen als auch Herrschaftlichen, auf dergleichen wüste Höfe gelegte Pflichtleistungen, jederzeit von der Beschaffenheit seyn müssen, daß der Besitzer und Annehmer derselben dabey jederzeit bestehen, und den erforderlichen Unterhalt finden könne.

Inzwischen muß da, wo die Gesetze ein anderes eingeführet haben, es bey demselben lediglich verbleiben.

Ich führe auch die beregte Oberlausitzische Verordnung nur blos deßhalb an, um dadurch zu zeigen, wie sehr die Rechte der Leibeigenschaft von einander unterschieden sind, und es ist nicht zu leugnen, daß die in Ost- und Westpreußen deshalb ergangene Verordnung, der ursprünglichen Natur derselben weit mehr angemessen ist, wie solches aus demjenigen, was wir von dem Zustande der deutschen Knechtschaft in alten und mittlern Zeiten in dem zweyten Abschnitt dargethan haben, ganz klar zu entnehmen seyn wird.

§. 305.

Daß auch die Profeßionisten, wenn sie in einer Königlichen Stadt Meister zu werden Gelegenheit haben, der Unterthänigkeit erlassen werden sollen, welches näher erläutert wird.

Das zweyte Membrum des aus der Verordnung vom 8ten November 1773 angeführten Satzes, betrifft diejenigen Profeßionisten und Handwerker, die, durch Einwerbung einer Zunft zum Meister, ihr erlerntes Handwerk in einer Königlichen Stadt zu treiben, Gelegenheit haben.

Ich beziehe mich hierunter auf dasjenige, was ich in diesem Fall §. 289. seqq. bereits als vernünftig, billig, und selbst den ökonomischen Grundsätzen gemäß, angeführet habe, in der Hoffnung, daß solches zur nähern Erklärung dieses hier nur mit wenigen Worten ausgedruckten Falls, (wie solches in allgemeinen Gesetzen nicht anders möglich ist,) ein vieles beytragen, wenigstens demselben nicht zuwider laufen werde.

Zuförderst ist offenbar, daß die in diesem Fall ohne Bedingung nachgegebene Freylassung von der Unterthänigkeit, nicht alsdenn statt finden könne, wenn der Grundherr einem seiner Unterthanen eine auf dem Lande nützliche Profeßion auf seine Kosten erlernen lassen.

Der zweyte, bey den Fällen, wo ein Grundherr die Loßlassung der Unterthanen wider seinen Willen nachzugeben, nicht verbunden ist, vorkommende Punkt, dessen unten mit mehrern Erwähnung geschehen wird, bestärket solches ganz offenbar, indem daselbst eine gewisse Zeit zum Dienst solcher auf herrschaftliche Kosten erlernten Profeßionisten bestimmet ist, und dabey ausdrücklich vorausgesetzet wird, daß die Herrschaft dadurch wegen ihrer darauf verwandten Kosten entschädiget seyn müsse.

So viel aber diejenigen betrifft, die auf ihre eigene Kosten ein Handwerk oder Profeßion erlernet haben, wird der von uns c. l. gemachte Unterscheid, allemahl der Billigkeit gemäß bleiben, und folglich auch der Disposition dieses Gesetzes nicht zuwider seyn.

Ich habe nur blos angenommen, daß diejenigen Profeßionisten, die sich vor das Land schicken, und auf demselben nach den allgemeinen Policeygesetzen geduldet werden, gegen Erstattung der Lehrkosten und Anschaffung der nöthigen Werkzeuge, zum Gebrauch der Herrschaft angewendet werden können.

In Ansehung der übrigen habe ich schon selber der Billigkeit gemäß erachtet, daß diesen, um ihr Glück ferner zu suchen, die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht versaget werden könne.

Von selbst verstehet es sich auch, daß die Profeßionisten von der ersten Art, wenn ihnen der Grundherr weder die Lehrkosten wieder erstatten, noch auch die zur Betreibung ihres Handwerks benöthigten Werkzeuge anschaffen will, eben dieses Rechts genießen müssen.

Ist aber eine Herrschaft diese beyden Bedingungen zu erfüllen erbötig, so hat es mit denselben eben diejenige Bewandniß, die von den auf Kosten des Grundherren erlernten unterthänigen Profeßionisten angezeiget worden.

Im übrigen ist es eine sehr heilsame Verordnung, daß nach dem ausdrücklichen Inhalt dieses Gesetzes, kein Unterthan in den Städten, ohne Producirung einer schriftlichen Einwilligung der Grundherrschaft, zur Erlernung der Handlung oder eines Handwerks angenommen, vielweniger loßgesprochen werden soll.

Hiedurch wird ein Grundherr von selbst sicher gestellet, daß niemahls ein Unterthan sich, ohne seine ausdrückliche Einwilligung, zu einer andern Lebensart widmen könne.

Ist aber dieses, so fällt alles dasjenige, was in gedachter Verordnung dieserhalb festgesetzet worden, um so mehr als höchst billig und vernünftig in die Augen.

§. 306.

Von der Loßlassung derjenigen, die sich den Studien gewidmet, und auf höhere Schulen zu gehen im Stande sind.

Zu den Fällen, wo die Loßlassung von der Unterthänigkeit auf geschehenes Ansuchen schlechterdings geschehen muß, gehöret nach mehr erwähnter Verordnung ferner:

2. Wenn ein Unterthan sich den Studien widmen will, und auf höhere Schulen zu gehen im Stande ist.

Wenn dasjenige, so wir §. 297. bereits von diesem Fall angemerket haben, dabey zu Rathe gezogen, und hiemit in Vergleichung gesetzet wird, so rechtfertiget sich dadurch dieser Satz um so mehr, als, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, ein dergleichen sich zu den Studien gewidmeter Unterthan, dadurch von Erlegung der Laßgelder nicht frey wird, sondern seine Unterthänigkeit eben so, wie andere, dadurch zu lösen verpflichtet ist.

Ich habe schon oben bemerket, daß dieses ein sehr seltener Fall sey, wodurch einem Grundherren niemahls in dem Abgange seiner Unterthanen ein beträchtlicher Schaden zugefüget

gefüget werden kann, und daß solches einem billigdenkenden allemahl zu einer Ehre und Vergnügen gereichen müsse. Dieses finde ich hier auch nochmahls, um dadurch die Billigkeit dieses Gesetzes desto mehr vor Augen zu legen, zu wiederholen nöthig.

§. 307.

Von Loßlassung des unterthänigen Weibesvolkes, und daß solche blos in dem Verheyrathungs-Fall von der Unterthänigkeit statt finde.

Der dritte Fall, wo die Verordnung vom 8ten November 1773 schlechterdings eine Befreyung von der bisherigen Unterthänigkeit verlanget, gehet die Weibespersonen, die sich anderwärts zu verheyrathen Gelegenheit haben, an, wenn es daselbst heißet:

3. Wenn eine Weibesperson sich anderwärts zu verheyrathen Gelegenheit findet. Außer welchem Fall des Heyrathens, oder dem Fall, daß sie, wegen ihres noch nicht 12 Jahr überschreitenden Alters, mit ihren Eltern zugleich die Loßlassung erhält, eine Weibesperson die Loßlassung, wo nicht ganz besondere Umstände vorwalten, hingegen nicht prätendiren könne.

Zweyerley ist hierinn festgesetzet.

Einmahl sollen alle Weibespersonen, die sich anderwärts zu verheyrathen Gelegenheit finden, durch das Band der Unterthänigkeit davon nicht zurück gehalten werden.

Demnächst ist aber auch bestimmet, daß die Weibespersonen, außer dem Fall des Heyrathens, ihre Loßlassung nicht begehren können.

Der Fall, wo das junge Weibesvolk mit ihren Eltern zugleich loßgelassen wird, gehöret hieher eigentlich nicht, sondern es wird davon unten, wenn wir von dem Loßlassungsgelde, so die Unterthanen erlegen müssen, reden werden, das Nöthige zu erinnern seyn.

Die Begünstigung der Heyrathen, wegen der in allen Staaten so nöthigen Bevölkerung, rechtfertiget auch dieses Gesetz hinlänglich. Dem Grundherren aber, der bey dergleichen Gelegenheiten das unterthänige Weibesvolk loßzulassen verpflichtet ist, geschiehet dadurch um so weniger zu nahe, weil dieser Fall zu denjenigen gehöret, no ein billigmäßiges Loßlassungsgeld, wie wir unten mit mehrern vernehmen werden, fodern zu können, verstattet worden ist.

Daß die ledigen Weibespersonen, außer dem Heyrathsfall, von der Unterthänigkeit loßgelassen werden sollten, dazu ist allerdings keine vernünftige Ursache vorhanden, indem eigene Nahrungen anzunehmen, nicht ihr Werk, sondern solches blos den Unterthanen männlichen Geschlechts vorbehalten ist.

Was unter dem Ausdruck, wo nicht ganz besondere Umstände vorwalten, zu verstehen sey, ist ungewiß, und es wird solches allemahl, wenn darüber ein Streit entstehen sollte, durch einen richterlichen Ausspruch entschieden werden müssen.

§. 308.

Von der Erlassung derjenigen, die in Königlichen Diensten stehen, ein ordentliches Gehalt haben, und ihr Brod dabey erwerben können.

Noch ferner setzet die vorerwähnte Verordnung die Loßlassung von der Unterthänigkeit feste:

4. Wenn ein Unterthan einen Königlichen Dienst erlanget, wobey ein ordentlicher Gehalt ist, und er sein Brod erwerben kann.

Daß hierunter kein solcher Dienst, wozu Studien und höhere Wissenschaften erforderlich sind, verstanden werde, ergiebet sich daraus von selbst, weil schon sub No. 2., daß die sich den Studiis gewidmeten, von der Unterthänigkeit frey sind, festgesetzet worden.

Zu unsern Tagen sind zu den Landesherrlichen Bedienungen nicht immer Studien und höhere Wissenschaften nöthig, sondern diejenigen, die sich im Schreiben und Rechnen geübet, können auf eine nützliche Art gebrauchet und angestellet werden, und nicht selten findet diese Art von Leuten, das größeste Glück zu machen, Gelegenheit.

Wenn inzwischen diese ebenfalls ihre Erlassung von der Unterthänigkeit nicht anders, als gegen Erlegung eines billigmäßigen und in diesem Gesetze festgesetzten Laßgeldes, verlangen können, so ist abermahl offenbar, daß eine Grundherrschaft, hierüber Beschwerde zu führen, keine Ursache habe.

In so weitläuftigen Staaten, als die Königlich Preußischen sind, wird täglich eine große Menge von Bedienungen, die solchen Leuten anpassend sind, erlediget, und es ist daher die obige Verordnung, welche wohl hauptsächlich, um die Wiederbesetzung solcher erledigten Stellen zu erleichtern, ergangen ist, um so weniger der Billigkeit zuwider, als die Nothwendigkeit des Allgemeinen in allen Stücken den Vorzug hat.

§. 309.

Warum auch diejenigen, die von ihren Herrschaften dergestalt, daß ihr Leben und Gesundheit dabey in Gefahr gerathen, gemißhandelt worden, die Loßlassung von der Unterthänigkeit verlangen können.

Noch weiter nimmt die Verordnung vom 8ten November 1773, in den Ost- und Westpreußischen Provinzien, als eine rechtmäßige Ursache der Befreyung von der Unterthänigkeit, an:

5. Wenn eine Grundherrschaft einen Unterthan dermaßen grausam und hart tractiret, daß dessen Leben und Gesundheit in Gefahr stehet.

Schon aus den allgemeinen Rechten ist bekannt, daß eine Gerichtsobrigkeit, wegen des Mißbrauchs der ihr zuständigen Gerichtsbarkeit, solches Rechts vor verlustig erkläret werden könne.

Aus gleichmäßigen Ursachen wird sich daher auch ein Grundherr nicht beschweren können, daß er, wenn er einen Unterthan auf eine grausame Art gemißhandelt hat, denselben seiner Unterthänigkeit zu erlassen, schuldig erkannt wird.

Es ist dieses eine Art wohlverdienter Strafe, die um so weniger ungerecht ist, als zu vermuthen stehet, daß ein zorniger und von seiner Leidenschaft dahin gerissener Grund-Herr einen solchen Unterthan, gegen den er einmahl aufgebracht ist, auch fernerhin nicht schonen, sondern ihm bey aller Gelegenheit hart fallen werde.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß dieses von den Unterthanen gar sehr gemißbrauchet werden könne, und es nicht an Beyspielen fehlen wird, wo ein boshafter Leibeigener eine jede von seinem Herren empfangene rechtmäßige Züchtigung vor eine dergleichen

Grausam-

Grausamkeit ausgiebet, wenn er weiß, daß er dadurch seiner Unterthänigkeit loß werden kann.

Sehr nöthig wird es daher seyn, daß eine dergleichen von einem Unterthan angegebene grausame Behandlung genau untersuchet, und, ob sie wirklich von der Art, als es das Gesetz erfodert, sey, geprüfet werde. Boshafte Verstellungen und Vorspiegelungen sind hierunter bey dem gemeinen Mann nichts neues.

Daß auch die Kinder solcher gemißhandelten Unterthanen von der Unterthänigkeit befreyet seyn sollen, scheinet zwar in dem Art. III. No. 2. Nota d. festgesetzet zu seyn.

Inzwischen sind doch die daselbst gebrauchten Ausdrücke nicht dergestalt ausser allen Zweifel gesetzet, daß sie nicht noch einer nähern Erklärung und Erläuterung nöthig hätten. Denn ungewiß ist es, ob die daselbst befindlichen Worte: woferne sie nicht nach den oben festgesetzten *Principiis* zu ihrer Loßlassung verbunden ist, auf die Eltern oder die Kinder gehen sollen.

Ungerecht würde es seyn, wenn die Kinder ihrer Eltern Missethat tragen, und, deren Vergehungen halber, ihrer persönlichen Begünstigungen beraubet werden sollten.

Ob es nun in dem umgekehrten Fall nicht ebenfalls billig sey, daß sich die Kinder der Vortheile, so den Eltern, wegen einer an ihnen verübeten Herrschaftlichen Grausamkeit zugestanden worden, nicht zu nutze machen können, überlasse ich höherer Einsicht und Beurtheilung.

§. 310.

Daß hierunter in der Oberlaußnitz ein gleiches eingeführet sey.

Etwas ähnliches ist hierunter auch in den oberwähnten von den Ständen der Oberlaußnitz, in Ansehung der Unterthanen und ihrer Kinder abgefaßten Artikeln Art. IV. No. 5. festgesetzet, wenn es daselbst heißet:

Trüge sichs auch zu, daß die Herrschaft mit denen Unterthanen allzu grausam und grimmig verführe, ihnen alle Lebensmittel durch übermäßige Bestrafung oder in andere Wege benähme, die Dienste über Erträglichkeit, wider des Landes Gebräuche, wider Billigkeit und jedes Ortes Satzungen allzu hart spannen, oder andere unzuläßige oder zu Recht verbotene Gewalt gegen sie verüben thäte, und solches wäre Landkundig, oder könnte, wie zu Recht beständig, erwiesen werden; So sollen in dergleichen Fällen die beschwerten Unterthanen, weil die in der Natur und Rechte gegründete Billigkeit nicht zugeben will, dieselben unter einem so schweren Joche kränken zu lassen, nach vorgehender rechtmäßiger Erkenntniß der Aemter, von der Pflicht der Unterthänigkeit nicht unbillig losgezählet werden.

Auch hier ist der Kinder, wie es in diesem Fall mit ihnen gehalten werden soll, nicht gedacht worden. Inzwischen findet man doch in eben diesem Art. No. 3., daß, wenn ein Unterthan wegen Mißhandlung oder aus andern Bedenken von der Herrschaft von Grund und Boden gejaget würde, die Kinder dem ohnerachtet unterthänig bleiben sollen.

Es scheinet nicht unbillig zu seyn, hievon einen Schluß auf den gegenwärtigen Fall zu machen. Denn so wenig ihnen die Vergehungen der Eltern mit zugerechnet werden

sollen, eben so wenig ist es auch billig, daß sie sich der Vortheile, so den Eltern wegen einer von der Herrschaft blos gegen ihre Person begangenen Härte zugestanden worden ist, zu nutze machen können.

§. 311.

Daß ein Unterthan auch alsdenn, wenn der Gutsherr ihm nicht selber, sein Brod und nothdürftiges Auskommen zu erwerben, Gelegenheit verschaffen kann, der Unterthänigkeit zu erlassen sey; was aber hiebey billig vor Bedingungen vorausgesetzet werden müssen.

In der wegen Ost- und Westpreußen ergangenen mehr beregten Verordnung vom 8ten November 1773. ist

6. noch weiter festgesetzet worden, daß ein Unterthan daselbst auch alsdenn von der Unterthänigkeit losgegeben werden soll, wenn ein Gutsherr ihm nicht selbst Gelegenheit verschaffen kann, sein Brod und nothdürftiges Auskommen zu erwerben.

Es ist zu befürchten, daß dieses von vielen Unterthanen, wider die Absicht dieses so vernünftigen und gerechten Gesetzes, gar sehr gemißbrauchet werden möchte.

Die Einrichtungen der Landgüter erlauben es nicht, daß man einen jeden Unterthan immer zu der Zeit, wenn er es verlanget, mit einer Nahrung versorgen kann.

Die alten Stellen sind schon mit Wirthen besetzet, und es würde sehr ungerecht und unbillig seyn, wenn man diesen ihre Nahrungen, um sie den neuen zu geben, nehmen wollte.

Neue Nahrungen aber anzulegen, ist nicht eines jeden Gutsbesitzers Sache.

Wollte nun ein Unterthan, der erst vor kurzen geheyrathet hat, deshalb von der Unterthänigkeit erlassen zu werden verlangen, weil nicht sofort eine Stelle vor ihm ledig wäre, so würde der Herr dadurch sehr viel Unterthanen los werden, und er zu der Zeit, wenn er derselben zur Wiederbesetzung der erledigten Höfe benöthiget wäre, Mangel daran leiden.

Dieses aber kann wohl die Absicht dieses Gesetzes nicht seyn.

Dergleichen Leute können in den ersten Jahren nach ihrer Verheyrathung ihr Brod ganz wohl durch Dienen erwerben, und wenn hiezu in dem Dorfe des Herren keine Gelegenheit seyn sollte, so muß er allerdings ihnen einen Erlaubnißschein, sich anderwärts zu vermiethen, ertheilen.

Ueberhaupt ist es nicht gut, wenn dem ledigen Bauervolk sich zu verheyrathen erlaubet wird, ehe und bevor eine Nahrung, womit sie versorget werden können, offen ist.

Aus solchen unangesessenen verheyratheten Leuten, werden zuletzt gemeiniglich nichts als Bettler und Landläufer.

Hätte aber ein Unterthan schon viele Jahre als Knecht gedienet, und es wollte sich dennoch in dem Dorfe keine Gelegenheit vor ihm, um sein Brod und nothdürftiges Auskommen erwerben zu können, ereignen, so glaube ich, daß solches derjenige eigentliche Fall sey, von welchem in der vorangezogenen Verordnung geredet wird. Denn alsdenn, wenn ein Gutsherr seinem Unterthan, weder gegenwärtig noch vors künftige, den nöthigen Unterhalt zu erwerben, Gelegenheit geben kann, ist es höchst billig, daß er denselben

von

von der Unterthänigkeit loßzählen, und ihm die Freyheit, sein Glück anderwärts zu suchen, ertheilen muß.

Jedoch ist hiezu kein bloßes unbestimmtes Vorgeben hinreichend. Vielmehr lieget einem Unterthan, der aus dieser Ursache seine Erlassung begehret, ob, daß er dem Grundherren den Ort, wo er sein Glück anderwärts machen kann, anzeige, und zugleich die Wahrheit davon durch glaubwürdige Zeugnisse von derjenigen Grundobrigkeit, unter welche er sich begeben will, nachweise.

Sollte diese Vorsicht unterlassen werden, so würde das Land mit Landstreichern angefüllet, und die Herrschaften von den nöthigen Unterthanen entblößet werden.

§. 312.

Daß kein Gutsherr einen seiner Unterthanen verkaufen, vertauschen oder verschenken solle, und wenn er solches thut, die Unterthänigkeit dadurch aufhöre, warum auch das Verkaufen oder Verschenken der Unterthanen, der Natur der Leibeigenschaft zuwider sey.

Endlich hat mehrgedachte Verordnung festgesetzet, daß die Unterthänigkeit auch alsdenn hinweg fallen solle:

7. Wenn ein Gutsherr sich beygehen lassen sollte, einen Unterthanen ohne das Gut, wozu er gehöret, zu verkaufen oder zu verschenken, inmaßen Wir ausdrücklich wollen, daß künftig die Unterthanen in Ost- und Westpreußen als *Glebæ adscripti*, das ist, als solche Leute angesehen werden sollen, welche auf dem Gute, dem sie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig sind, folglich ein Gutsherr in keine Weise befugt ist, einen solchen Unterthan ausserhalb dem Gute zu verkaufen, oder zu verschenken, obwohl sonst im übrigen einem Gutsherrn, so lange er das Gut selbst hat, auch ausserhalb desselben einen Unterthan daraus zu seinem, oder seiner Kinder Dienst, für das in der Gesinde-Ordnung festgesetzte Lohn, zu gebrauchen frey stehet.

Wer von den Gewohnheiten derjenigen Oerter, wo die Leibeigenschaftliche Unterthänigkeit eingeführet, unterrichtet ist, dem wird nicht unbekannt seyn, daß sich eine jede Grundherrschaft, diese seine Unterthanen zu verkaufen, zu vertauschen, oder zu verschenken berechtiget hält.

Ohnzählige Beyspiele, die hierunter auch noch in unsern Tagen vorgehen, bestätigen solches. Ich kann aber nicht leugnen, daß ich solches jederzeit vor einen Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft angesehen habe, und mir daher, selbige zu rechtfertigen, niemahls beygefallen ist.

Zwar ist es nicht ohne, daß, wenn man auf den ersten Ursprung der Leibeigenen, den sie aus der ehemahligen Knechtschaft der deutschen Servorum genommen haben, zurücke gehet, dieses Recht den Grundherrschaften nicht wohl streitig gemacht werden könnte, indem ihre Voreltern, worunter ich die ehemahligen deutschen Knechte verstehe, ein ohnstreitiges Eigenthum des Grundherren waren, und er folglich über dieselben, das einzige Jus acquirendi ausgenommen, frey disponiren konnte.

Ohnstreitig aber ist es auch, wie aus der deshalb von uns angeführten Geschichte dieser Bauerart erhellet, daß die ehemahligen deutschen Knechte, die von unsern heutigen Leibei-

Leibeigenen repræsentiret werden, zu den Zeiten des Alterthums nur blos zu den Herrschaftlichen Ackerdiensten und Feldbau bestimmet waren.

Das Verkaufen und Verschenken ist daher dieser ersten Bestimmung offenbar zuwider, wenigstens kann es daraus nicht hergeleitet werden.

§. 313.

Warum bey der Vertauschung der Unterthanen wenigere Bedenklichkeit vorwaltet.

So viel die Vertauschung der Leibeigenen anbetrift, ist solches mehrern Zweifel unterworfen.

Durch eine dergleichen Vertauschung geschiehet weiter nichts anders, als daß eine Herrschaft einen zu ihren Verrichtungen weniger geschickten Leibeigenen gegen einen andern dazu mehr fähigern überlässet.

In der That wird hiedurch die Condition der vertauschten Unterthanen nicht geringer, indem es vielmehr offenbar ist, daß ein jeder in seinem unterthänigen Zustande, auch nach dem Verhältniß seiner mehrern oder wenigern Geschicklichkeit, Vortheile genießet.

Der eine Grundherr hat z. B. eine Menge von Unterthanen, die mit den Pferden gut umzugehen wissen, der andere aber einen Mangel daran, und hingegen einen Ueberfluß von solchen Leuten, welche zur Wartung des Rindviehes besonders geschickt sind.

Was kann wohl vor die auf solche Art zu vertauschende Unterthanen vor ein Nachtheil daraus erwachsen, wenn ein Grundherr, der einen guten Kutscher benöthiget ist, von seinen Nachbarn einen solchen Unterthan, der ein guter Pflugmeyer ist, einzutauschen suchet!

Ein solches transferirtes Recht der Unterthänigkeit, thut denen unter der Unterthänigkeit stehenden selber keinen Schaden. Vielmehr gereichet es zu eines jeden offenbaren Vortheil, wenn er in demjenigen Fache, wozu er sich eigentlich schicket, angestellet wird.

Der Kutscher A würde vielleicht wenig Glück gemacht haben, wenn er ohne die vorgenommene Vertauschung, bey seinem ersten Herren eine Meyerstelle bey den Zugochsen vertreten sollen; Da hingegen er bey demjenigen, an den er vertauschet worden, durch seine Geschicklichkeit, die er im Fahren und guter Wartung der Pferde bezeiget, seine sichere Versorgung auf künftige Zeiten zu erwarten hat.

Eben so verhält es sich auch in dem umgekehrten Fall.

§. 314.

Daß daher die Vertauschung der Leibeigenen, wenn deshalb vernünftige Ursachen vorhanden sind, in denjenigen Gegenden, wo die Leibeigenschaft durch dieses Gesetz nicht eingeschränket ist, nicht schlechterdings gemißbilliget werden könne, eine willkührliche Verkaufung oder Verschenkung derselben aber allenthalben hart und verwerflich sey.

Aus diesen Gründen nehme ich daher keinen Anstand zu behaupten, daß zwar die Verkaufung und Verschenkung der Leibeigenen, zu unsern gesitteten Zeiten billig als eine verwerfliche Sache anzusehen sey, die Vertauschung derselben aber, wenn vernünftige Gründe dazu vorhanden sind, nicht gemißbilliget werden könne.

In

In dem ersten Fall leidet der Zustand der vertauschten Unterthanen weiter keine Aenderung, als daß sie aus der Gewalt des einen in die Unterthänigkeit des andern versetzet werden.

Hiezu werden jederzeit, wie aus dem vorstehenden erhellet, vernünftige und zulängliche Ursachen erfodert, und der vertauschte Unterthan verlieret dadurch an seinen Gerechtigkeiten nichts, weil er eben diejenige Vorsorge, die er von der zu vertauschenden Herrschaft zu erwarten hatte, auch von derjenigen, an welche er vertauschet worden, verlangen kann.

Ein blos willkührlicher Verkauf und Verschenkung aber ist von allen vernünftigen Ursachen entblößet. Sie setzet eine blos willkührliche Gewalt über die den Herrschaften untergebenen Unterthanen voraus, und ist daher um so weniger zu dulden, als dadurch viele heimliche Härte und Leidenschaften verborgen bleiben können.

Man hat z. B. einen Unterthan, dem man nicht geneigt ist, und daher seine wider ihm gefaßte Leidenschaften nicht selber unmittelbar empfinden lassen will. Man verschenket ihn daher an einen andern Grundherren, von dem man weiß, daß er unter demselben in schlechtere und härtere Umstände geräth. Ist dieses nicht, wenn man es ungeheuchelt zugestehen will, ein offenbarer Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft?

Das Verkaufen der Leibeigenen ist unsern gesitteten Zeiten gar nicht angemessen. Diese Art der Eigenthums-Uebertragung schicket sich nur blos vor leblose und unvernünftige Geschöpfe.

Schon die natürliche Religion selbst nimmt die vernünftigen Geschöpfe davon aus. Und ob wohl ein dergleichen Sclaven-Handel in Ansehung der römischen Knechte sehr gewöhnlich war, so trift man doch bey den Deutschen, weil deren Knechte schon zu gewissen Verrichtungen bestimmet, und dadurch dem Gutsherren durch ihre Ansäßigkeit nothwendig gemacht worden waren, wenige Beyspiele an.

Daß aber unsere Leibeigene nicht nach der Natur der ehemahligen römischen, sondern deutschen Knechte, beurtheilet werden müssen, haben wir oben deutlich genung erwiesen.

§. 315.

Dadurch, daß nach der Verordnung vom 8ten November 1773, die Unterthanen nur *pro glebæ adscripris* geachtet werden sollen, wird der Leibeigenschaft eine vernünftige und ihrem Ursprunge angemessene Bestimmung gegeben.

Nichts ist daher vernünftiger, als daß die leibeigenen und unterthänigen Unterthanen, wie in der mehrbemeldeten Verordnung vom 8ten November 1773 geschehen, blos pro glebæ adscriptis gehalten werden müssen.

Diejenigen, denen die Bedeutung dieses Ausdrucks nach seiner Sprache bekannt ist, werden von demjenigen, was ich bisher gesaget habe, vollkommen überzeuget seyn, und ein Grundherr ist auch dadurch in seinem Rechte der Unterthänigkeit oder Leibeigenschaft vollkommen gedecket.

Sind die Einwohner oder Unterthanen eines Ortes glebæ adscripti, so folget von selbst, daß sie sich von dem Orte ihrer Geburt und Aufenthalts, ohne des Grundherren

Einwilligung, nicht entfernen, sondern demselben in allen billigen und gerechten Sachen, die nicht durch besondere Pacta und Verträge eingeschränket und näher bestimmet worden sind, gehorsamliche Folge leisten müssen.

Daß dieses das wahre Unterscheidungs-Kennzeichen der Leibeigenen und Laß-Bauern sey, habe ich schon oben verschiedentlich bemerket.

Ein leibeigener Unterthan kann von dem Orte seines Aufenthalts, ohne der Herrschaft ausdrücklichen Einwilligung und Freylassung von seiner Unterthänigkeit, niemahls wegziehen. Einem Laßbauer aber stehet solches, wenn er einen tüchtigen Gewährsmann bestellet, jederzeit frey.

Da nun in dem ersten Fall verschiedene Mißbräuche vnn Seiten der Herrschaft vorfallen können, so sind es allemahl vernünftige und gerechte Gesetze, die ihnen hierunter Ziel und Maaß bestimmen.

§. 316.

Daß auch in der Oberlaußnitz die Verkaufung, Vertauschung und Verschenkung der leibeigenen Unterthanen verboten sey.

Auch in andern Ländern ist dieses schon gesetzmäßig.

Zum Beweise hievon darf man nur die mehr erwähnten Artikel der Oberlausitzer Stände *Art.* 2. *No.* 3. nachschlagen, so wird man daselbst ausdrücklich finden, daß ein Unterthan wider seinen Willen außer Grund und Boden weder verkaufet, noch vertauschet, oder verschenket werden könne.

Die Ausnahme, so ich oben wegen der Vertauschung gemacht habe, wird auch daselbst Aufmerksamkeit verdienen müssen, wenn es nicht einer solchen Vertauschung schlechterdings an vernünftigen und zureichenden Gründen fehlet. Denn wenn es hieran ermangelt, kann dieselbe eben so wohl, als die Verkaufung oder Verschenkung, gemißbrauchet werden.

Auf diese Gründe ist daher jederzeit, wenn deren Rechtmäßigkeit beurtheilet werden soll, Rücksicht zu nehmen.

§. 317.

Von den Fällen, wo ein Unterthan die Erlassung von seiner Unterthänigkeit nicht verlangen kann, wohin zuförderst gehöret, wenn derselbe ein großes Verbrechen oder Undankbarkeit, gegen den Grundherren oder dessen Kinder, begangen hat.

Es folgen nunmehr diejenigen Fälle, in welchen ein Unterthan, nach Vorschrift der vor die Ost- und Westpreußischen Provinzien ergangenen Verordnung vom 8ten November 1773, wider den Willen der Grundherrschaft, die Loßlassung von seiner Unterthänigkeit nicht verlangen kann.

Auch hier werden wir allenthalben viele Billigkeit antreffen, und daraus eine Gelegenheit, um darnach allgemeine Regeln zu bestimmen, nehmen können.

Ein jeder wird von selbst einsehen, daß alles dasjenige, was hier gesaget wird, eigentlich nur eine Ausnahme von den bey dem ersten Punkt bemerkten Fällen sey, wo

sonst

sonst, wenn dergleichen Ausnahmen nicht vorhanden sind, die Grundherrschaft, einen Unterthan seiner Unterthänigkeit zu erlassen, sich nicht entbrechen kann.

Zu diesen Ausnahmen wird denn gerechnet:

1. Wenn der Unterthan, der die Erlassung suchet, ein groſses Verbrechen, oder eine groſse Undankbarkeit, so nicht nur in Worten, sondern in der That bestehet, wider seine Grundherrschaft oder derselben Kinder begangen hat.

Sonder Zweifel ist dieses auf alle diejenigen Fälle, wo sonst eine Grundherrschaft, dem Unterthan das Begehren wegen seiner Loßlassung abzuschlagen, nicht berechtiget gewesen wäre, anzuwenden.

Es hätte z. B. ein Unterthan zu dem harten Betragen, so eine Herrschaft gegen ihm bezeiget, durch ein groſses Verbrechen oder Undankbarkeit, selber Gelegenheit gegeben, so würde er sich dadurch des Rechts, aus dieser Ursache die Loßlassung von der Unterthänigkeit fordern zu können, beraubet haben.

Eben so kann auch einem Gutsherren, einen gottlosen und undankbaren Unterthan, ohne daß er dadurch von seiner Unterthänigkeit frey wird, an einen andern zu verschenken oder zu vertauschen, nicht verarget werden.

Wenn dieses nicht wäre, so würden die böse gesinneten Unterthanen ein Handwerk daraus machen, ihre Bosheiten auf das äußerste zu treiben, und die Herrschaft zu manchen auch in einem gerechten Zorn nicht allemahl zu vermeidenden Uebereilungen zu reitzen, um sich nur dadurch von den Verbindlichkeiten, die ihnen als leibeigenen Unterthanen obliegen, los zu machen.

Das Verbrechen und die Undankbarkeit, wodurch sich ein Unterthan der Befreyung von der Unterthänigkeit, die er sonst zu hoffen gehabt hätte, verlustig machen kann, sind hier eigentlich nicht bestimmet, und es ist daher nöthig, daß, wenn Streit darüber entstehen sollte, solche durch eine richterliche Entscheidung näher bestimmet werden.

So viel siehet man inzwischen, daß bloße Schimpfworte und Schmähungen eines unbesonnenen und öfters besoffenen Bauern hiezu nicht hinreichend sind, sondern wirkliche Thätlichkeiten und Vergreiffungen an die Person der Herrschaft vorgefallen seyn müssen.

Auch kann nicht unangemerket gelassen werden, daß hiebey nicht blos der Grund-Herrschaften selber, sondern auch deren Kinder gedacht worden.

Da die Kinder jederzeit muthmaßliche Erben, heredes præsumtivi, ihres Vaters sind, so ist es höchst billig, daß die Unterthanen auch gegen diese zu einer gewissen Ehrfurcht angehalten, und sie, wenn sie solche durch unerlaubte Thätlichkeiten auſser Augen setzen, gleichmäßig davor angesehen werden.

§. 318.

Daß auch alsdenn ein Unterthan seine Loßlassung, nach der mehrgedachten Verordnung, in Ost- und Westpreussen, nicht verlangen könne, wenn ein Herr wegen der zur Erlernung einer nützlichen Profeßion verwandten Kosten, (weshalb ein dergleichen Profeßionist 10 Jahre dienen soll,) noch nicht gehörig entschädiget worden.

Noch ferner soll eine Herrschaft die verlangte Loßlassung von der Unterthänigkeit zu verwilligen nicht schuldig seyn:

2. Wenn sie viele Kosten auf einen Unterthan, zur Erlernung einer der Grundherrschaft nutzbaren Kunst und Profeßion verwendet, der Unterthan aber noch nicht 10 Jahre, (als so lange er der Herrschaft solchenfalls zu dienen, schuldig seyn soll,) derselben gedienet hat.

Ein jeder siehet von selbst, daß dieses denjenigen Fall betreffe, wo eine Herrschaft einen Unterthan eine auf dem Lande nützliche Profeßion auf ihre Kosten erlernen lassen.

Daß hiezu eine Grundherrschaft, vermöge des Rechts der Leibeigenschaft, berechtiget sey, ist bereits §. 294. umständlich dargethan worden, wobey ich auch zugleich §. 295. die Bedingungen, so ein Grundherr dabey zu beobachten hat, angemerket habe.

§. 319.

Warum die Bestimmung der 10 Dienstjahre, außer Ost- und Westpreußen, in andern Gegenden, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, nicht wohl Statt finden könne, weil dieses Recht dadurch gar sehr untergraben, und die ganze von einer Herrschaft dabey abgezweckte Absicht verfehlet werden würde.

Das besondere, so hierunter in der wegen Ost- und Westpreussen ergangenen Verordnung festgesetzet ist, bestehet hauptsächlich darinn, daß die Zeit, in welcher ein solcher Unterthan, der auf Kosten der Herrschaft eine nützliche Profeßion erlernet hat, derselben dienen soll, nur auf 10 Jahre bestimmet, nach deren Verfließung er ebenfalls, auf Verlangen, die Loßlassung von der Unterthänigkeit zu gewärtigen haben soll.

Dieses stimmet nicht mit den an andern Orten, wo die Leibeigenschaft Statt findet, eingeführten Gewohnheiten überein.

Wenn eine Herrschaft einen ihrer Unterthanen ein auf dem Lande brauchbares Handwerk auf ihre Kosten erlernen lässet, so kann wohl ihre Absicht nicht blos darauf, denselben nur auf 10 Jahre in ihren Diensten zu gebrauchen, gerichtet gewesen seyn.

Vielmehr lieget dabey hauptsächlich die Vermeidung des öftern Umwechselns mit solchen Leuten zum Grunde.

Man wendet daher die Kosten, so die Erlernung solcher Profeßion erfodert, nicht deshalb an, daß solche durch dergleichen Leute gleichsam wieder abgedienet werden sollen, sondern weil man nicht in die Verlegenheit, alle Jahre einen neuen Gärtner, Jäger und dergleichen mehr, zu miethen und anzunehmen, gesetzet seyn will.

Dieser Endzweck würde gänzlich verfehlet, oder doch nur auf eine sehr unvollkommene Art erreichet werden, wenn ein solcher Unterthan nach Verfließung einiger wenigen Jahre, ebenfalls wegzuziehen, und dadurch sogar die Unterthänigkeit los werden zu können, befugt wäre.

Die ersten 10 Jahre sind bey einem solchen Profeßionisten diejenigen, in welchen er sich in seiner erlernten Profeßion noch keiner Vollkommenheit rühmen kann, sondern die er erst in der Folge durch eine lange Uebung erlangen muß.

Eine Grundherrschaft würde also, wenn sie einen auf ihre Kosten erlernten Profeßionisten, nicht länger als 10 Jahre in ihren Diensten behalten sollte, blos mit der Arbeit eines Lehrlinges zufrieden seyn, und sich nachher, daß ein Fremder sich die Geschicklichkeit, so derselbe in ihren Diensten erworben, zu Nutzen mache, gefallen lassen müssen.

Daß

Daß einem dergleichen Profeßionisten ein zureichender Unterhalt gegeben und verschaffet werden müsse, erfodert zwar allerdings, wie ich schon oben erinnert habe, die selbstredende Billigkeit. Wenn er aber solchen hat, so würde es auch hart vor die Grundherrschaft seyn, daß sie ihn zu eben der Zeit, da er ihr am nützlichsten seyn kann, der Unterthänigkeit erlassen, und sich dadurch in eben diejenige Verlegenheit, die sie durch ihre angewandte Kosten vermeiden wollen, gesetzet sehen müßte.

In Ost- und Westpreußen ist zwar dieses nunmehr durch die bemeldete Verordnung gesetzmäßig, und zu einer Richtschnur, so die Grundherrschaften in dergleichen Fällen beobachten müssen, geworden.

Hieraus aber wird auf andere Gegenden, wo die Leibeigenschaft nicht auf gleichmäßige Art eingeschränket worden, keine Folgerung zu machen seyn, weil die Natur des Rechts der Leibeigenschaft dadurch gänzlich untergraben werden würde.

Auch ein freygebohrner Mensch würde, vor die zur Erlernung einer Profeßion angewandte Kosten, einem Herren, der solche hergegeben hat, einige Jahre gegen den benöthigten Unterhalt zu dienen, kein Bedenken finden können, folglich in diesem Stücke zwischen einen Leibeigenen und Freygebohrnen kein Unterscheid seyn, sondern jener vor diesen ohnweit mehrern Nutzen hievon ziehen.

§. 320.

Daß, wenn ein unansäßiger Unterthan kein Eigenthum an einer auswärtigen Stelle erhält, dergleichen Stellen aber in dem Dorfe selber befindlich sind, die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht begehret werden könne.

In der wegen Ost- und Westpreußen ergangenen Verordnung vom 8ten November 1773, wird die Grundherrschaft auch alsdenn von der Schuldigkeit, die Unterthanen ihrer Unterthänigkeit zu erlassen, losgezählet:

3. Wenn ein unansäßiger Unterthan, so die Erlassung suchet, anderwärts nicht ein eigenthümliches Grundstück erkaufen, sondern nur als Gärtner, Kätner, oder auf andere nicht ansäßige Art sich etabliren will, er aber in eben dieser Qualität in eben demselben Gute, welchem er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, gebrauchet werden kann, mithin er sich durch seine intendirte Veränderung in seiner Nahrung nicht verbessern würde.

Daß dieses eine Beziehung auf den ersten Punkt derjenigen Fälle, wo die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht versaget werden kann, habe, und aus demselben erkläret werden müsse, fällt von selbst in die Augen.

In diesem ersten Punkt ist festgesetzet, daß ein ansäßiger Unterthan, wenn er Gelegenheit findet, in Ost- und Westpreußen an einem andern Orte, ein eigenthümliches Grundstück zu erkaufen, oder sonst zu erwerben, der Unterthänigkeit erlassen werden soll.

Damit nun dieses nicht zum offenbaren Nachtheil der Grundherrschaften gemißbrauchet werden möge, so wird hier ausdrücklich näher bestimmet, daß eine dergleichen Freylassung nicht von solchen Nahrungen, woran der die Loßlassung von der Unterthänigkeit suchende Unterthan kein Recht des Eigenthums erhält, verstanden werden könne.

Er soll vielmehr alsdenn, die an dem Orte seiner Geburt und Aufenthalts befindliche Stellen von dieser Art anzunehmen, und solche den auswärtigen vorzuziehen, gehalten seyn.

Jedoch scheinet dieses Gesetz hiebey auch so viel im Munde zu führen, daß ein Unterthan, wenn er mit dergleichen Gärtner- und Kätner-Nahrungen in dem Gute, welchem er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, nicht versorget werden könnte, alsdenn in diesem Fall auf seine Erlassung zu bestehen, ein Recht haben solle.

Wie sehr dieses von den Unterthanen gemißbrauchet werden könne, habe ich bereits §. 311. umständlich bemerket, und ich kann mich versichert halten, daß diejenigen, die von den auf dem Lande vorfallenden Begebenheiten näher unterrichtet sind, meine daselbst geäußerten Besorgnisse nicht ungegründet finden werden.

§. 321.

Warum von der in Ost- und Westpreußen den Unterthanen verstatteten Erlaubniß, sich anderwärts ansäßig zu machen, in andern Provinzien, wo das Recht der Leibeigenschaft eingeführet ist, nicht wohl eine Anwendung Statt finde.

An denen Orten also, wo, außer Ost- und Westpreußen, die Leibeigenschaft eingeführet ist, kann von diesen sehr gerechten und billigen Gesetzen bey dem gegenwärtigen Fall nur in so weit eine Nachahmung Statt finden, als ein Grundherr seine unansäßigen Unterthanen, weder gegenwärtig noch auch vors künftige, mit dergleichen Nahrungen versehen kann.

Sonst ist es bey den Leibeigenen nichts ungewöhnliches, daß man denen unangesessenen Unterthanen, vor welche zwar gegenwärtig keine ledige Stellen vorhanden sind, die man aber doch dazu aufs künftige gebrauchen zu können Hoffnung hat, einen auf drey oder sechs Jahre eingerichteten Erlaubnißzettel, um anderwärts eine Nahrung von der Art, wovon gegenwärtig die Rede ist, annehmen zu können, ertheilet, und es findet sich auch immer Gelegenheit, auf eine Zeitlang zu einem Besitz solcher kleinen Nahrungen an andern Orten, wo es an genungsamen eingebohrnen Unterthanen fehlet, zu gelangen.

Durch dieses Mittel, welches besonders in Pommern und der Neumark sehr gewöhnlich ist, wird ein doppelter Endzweck erhalten. Die Unterthanen, die nicht sofort auf dem Gute selber ansäßig gemacht werden können, erlangen dadurch eine Gelegenheit, sich nach ihrem Begehren bis dahin anderwärts nähren und ansäßig machen zu können.

Die Grundherrschaften hingegen gehen dabey ihres Rechts der Unterthänigkeit, so sie an solchen nicht auf der Stelle unterzubringenden Eingebohrnen haben, nicht gänzlich verlustig, sondern es bleibet ihnen allemahl der Weg, solchen nach Ablauf der Erlaubniß-Zeit wieder in das Dorf zurück zu ziehen, und ihn daselbst ansäßig zu machen, unbenommen.

Auf solche Art können sich die leibeigenen Unterthanen hier ebenfalls über keine übermäßige Härte, und daß sie an ihrem Glücke durch die versagte Loßlassung von der Unterthänigkeit gehindert würden, beschweren.

Der Ueberfluß von Unterthanen ist nicht an allen Orten gleich, und man wird finden, daß es auf den mehresten Dörfern daran fehlet. Folglich wird es denen, die an dem Orte

Orte ihrer Geburt nicht sogleich ansäßig gemacht werden können, niemahls an Gelegenheit, auf eine Zeitlang anderwärts eine vor sie anpassende Nahrung zu bekommen, ermangeln.

Ein reicher Ueberfluß von eingebohrnen Unterthanen ist vor alle Güterbesitzer ein kostbarer Schatz, und ich habe daher bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 73. aus zureichenden Gründen behauptet, daß, ein Landgut mit tüchtigen eingebohrnen Unterthanen zu besetzen, und deren Anzahl auf alle nur mögliche Art vermehren zu helfen, eine der wichtigsten Meliorationen, die Verminderung derselben auf einem Landgute aber, eine der schädlichsten Deteriorationen sey.

Einer Grundherrschaft kann es daher nicht anders als höchst empfindlich fallen, wenn sie aus unzureichenden Gründen die Menge ihrer Unterthanen geschwächet, und andere, die nicht selten solche durch allerhand vortheilhafte Vorspiegelungen an sich zu locken suchen, damit bereichert sehen muß.

Um so weniger kann ihr solches gleichgültig seyn, als das Recht der Leibeigenschaft oder Unterthänigkeit nicht lauter Vortheile bey sich führet, sondern auch mit mancherley Beschwerden verknüpfet ist.

Vor den Unterhalt der armen und wegen Alters unvermögenden eingebohrnen Unterthanen, imgleichen die Erziehung der von solchen Eltern hinterlassenen unmündigen Kinder Sorge zu tragen, ist eine vor die mit dem Rechte der Leibeigenschaft versehene Obrigkeiten sehr beschwerliche und öfters sehr kostbare Pflicht, wovon andere, deren Dörfer mit lauter freyen Leuten besetzet sind, wenig oder nichts wissen.

Billig ist es daher, daß, in Ansehung der vielen Beschwerlichkeiten, so mit der Leibeigenschaft auf Seiten der Herrschaft verbunden sind, die ihnen dagegen davon zuständige Vortheile nicht allzu sehr eingeschränket werden.

Die wegen Ost- und Westpreußen ergangene Verordnung vom 8ten November 1773, scheinet selber eine gerechte Rücksicht hierauf zu nehmen, wenn es daselbst unter andern ausdrücklich heißet:

> Damit aber alle solche von der Unterthänigkeit völlig losgelassene Unterthanen beyderley Geschlechts, hernach wenn sie in Armuth und Dürftigkeit verfallen, oder wegen Gebrechen, Schwachheit und Alter sich nichts verdienen können, ihren gewesenen Grundherren und derselben Gemeine nicht zur Last und Beschwerde fallen; So ordnen wir gleichfalls hiemit allergnädigst, daß dieselben an den Orten, wo sie die Loßlassung erbeten und erhalten, sich weiter keine Hülfe und Unterhalt zu versehen, sondern solche alsdenn allda, wohin sie sich begeben, nur allein zu suchen und zu gewarten haben. Daher eine jede Grundherrschaft wohl zu überlegen hat, ehe sie dergleichen losgelassenen Leuten Schutz und Aufenthalt giebet, daß sie auch damit die Obliegenheit in oberwähnten Fällen, solche zu ernähren, übernehmen müsse.

Daß hierinn die Beschwerlichkeiten, so mit dem Recht der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft, so sehr auch solches in gegenwärtiger Verordnung eingeschränket werden wollen, verbunden sind, ganz offenbar anerkannt worden, erhellet hieraus unwidersprechlich.

§. 322.

§. 322.

Auch alsdenn findet die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht Statt, wenn die Stelle eines ansäßigen Unterthanen ganz ledig und unbesetzt bleiben würde, wobey wegen anderer Provinzien verschiedene Anmerkungen gemacht werden.

Die Loßlassung von der Unterthänigkeit soll auch nicht verstattet werden dürfen, wenn,

4. Bey der gesuchten Erlassung eines schon ansäßigen Unterthanen, dessen Stelle oder Nahrung ganz ledig und unbesetzet bleiben würde.

Ueberhaupt sehe ich nicht ab, was ein Unterthan, der schon in dem Gute, zu welchem er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, vor eine gegründete Ursache, seine Freyheit zu verlangen, haben könne.

Ich setze dabey billig voraus, daß diejenige Nahrung, die er besitzet, ihn und die Seinigen nothdürftig zu ernähren, hinreichend ist.

Hat aber ein Unterthan dieses, so kann er nach der Billigkeit nichts mehr verlangen.

Der Vorwand, daß ein dergleichen Unterthan an andern Orten eine noch einträglichere Nahrung bekommen könnte, würde zu vielen hierunter zu besorgenden Mißbräuchen Anlaß geben, und ein Grundherr auf solche Art bey seinen Unterthanen niemahls sicher seyn können, indem es denen Grundherrschaften, die einen Mangel an Leuten haben, nicht an Gelegenheit, die auf ihren Gütern befindlichen Bauergüter auf eine scheinbare Art zu verbessern, und dadurch der Nachbaren Unterthanen an sich zu locken, fehlen würde.

Inzwischen hat diese in der mehrgedachten Verordnung benannte Ausnahme wohl ebenfalls nur eine Beziehung auf den bey denjenigen Fällen, wo die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht versaget werden kann, angeführten ersten Punkt, bey welchen nur lediglich auf eigenthümlich zu acquirirende Grundstücke Rücksicht genommen worden ist.

Bey Abfassung dieser Verordnung ist in dem gegenwärtigen Artikel wohl hauptsächlich nur auf solche angesessene Unterthanen, denen an ihren Nahrungen kein Eigenthumsrecht zuständig ist, gesehen, und daher, wenn diese ein eigenthümliches Gut anderwärts acquiriren könnten, daß sie sich dabey verbessern würden, voraus gesetzet worden.

Daß man unansäßige und mit Nahrungen ohne Eigenthum ansäßige Unterthanen vor gleichgültig gehalten haben müsse, ist daraus offenbar, weil sonst die bey dem ersten Punkt ad No. 1. bemerkte Stelle, wo nur blos der nicht unansäßigen Unterthanen gedacht worden, mit dem gegenwärtigen bey dem zweyten Punkt ad No. 4. bemerkten Ausdruck, von schon ansäßigen Unterthanen, wovon anjetzt die Rede ist, nicht wohl conciliiret werden könnte.

Dem sey wie ihm wolle, so ist es allemahl sehr gerecht und billig, daß den schon ansäßigen Unterthanen alle Freylassung von der Unterthänigkeit gänzlich versaget worden, wenn dadurch die Nahrungen, die sie zu verlassen und sich anderwärts hinzubegeben, willens gewesen sind, ledig und unbesetzt bleiben würden.

Ohne diesen vorgeschobenen Riegel würde bald manches Dorf zu einer Wüste und Einöde werden. Denn die Erlassung von der Unterthänigkeit ist vor den Bauerstand ein

Reitz,

Reitz, der ihn witzig genung machet, um allerhand Ränke und listige Anschläge, sich derselben theilhaftig zu machen, zu erfinden, worinn sie durch die Unterstützung falscher und untreuer benachbarten Grundherrschaften nicht selten gar sehr bestärket werden.

§. 323.

Warum in andern Provinzien, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, einem angesessenen Unterthan, blos aus der Ursache, daß er auswärts eine bessere Nahrung bekommen könne, die Loßlassung von der Unterthänigkeit wohl nicht zu verstatten seyn dürfte, indem alsdenn die *adscriptio glebæ* alle Wirkung verlieren würde.

In andern Gegenden, wo das Recht der Leibeigenschaft nicht so, wie in Ost- und Westpreußen, durch die gegenwärtige Verordnung geschehen, eingeschränket ist, wird wohl schwerlich ein ansäßiger Unterthan, blos aus der Ursache, daß er an andern Orten eine bessere Nahrung bekommen könne, mit der begehrten Loßlassung von der Unterthänigkeit, Gehör finden können.

Betrachtet man ihn auch nur lediglich als einen glebæ adscriptum, so zeiget doch schon dieser Ausdruck zur Genüge an, daß er mit den Nahrungen desjenigen Ortes, wohin er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, zufrieden seyn, und sich daher die Lust nach auswärtigen bessern Besitzungen vergehen lassen müsse.

Wollte man hierunter andere Sätze annehmen, so ist offenbar, daß die adscriptio glebæ ohne alle Wirkung seyn würde.

Was hätte wohl ein Grundherr von diesem Rechte vor einen wesentlichen Vortheil, wenn den glebæ adscriptis sich, nach ihrem Gefallen, anderwärts eine vermeintliche bessere Nahrung aufzusuchen, und dadurch ihre Erlassung von der Unterthänigkeit zu erzwingen, frey stünde!

Gewiß ist es, daß sie alsdenn weit schlechter, als diejenigen Gutseigenthümer, so sich mit freygelassenen Bauern behelfen müssen, daran wären.

In neu-acquirirten Ländern werden sehr oft, aus politischen und das Beste des ganzen Staats betreffenden Ursachen, in solchen Fällen weit nähere Einschränkungen erfodert, als sonst in den alten Staaten nöthig ist.

§. 324.

Warum in Ost- und Westpreußen auch alsdenn, wenn noch in dem Dorfe selber wüste und ledige Höfe vorhanden sind, einem Unterthan, der sich an einen andern Ort ansäßig machen will, die Erlassung von der Unterthänigkeit nicht verstattet werden könne, wobey zugleich, in wie weit solches in andern Provinzien anzuwenden sey, gezeiget wird.

In der Verordnung wegen der in Ost- und Westpreußen in Ansehung der Unterthänigkeit zu beobachtenden Gränzen, ist noch anderweitig die Loßlassung der Unterthanen abgeschlagen worden, wenn

5. Ein Unterthan sich anderwärts ankaufen, oder sonst etabliren will, und noch in demselben Dorfe, woraus er wegziehen will, ledige Höfe oder sonst wüste Bauerstellen vorhanden sind.

Ich habe dieses Umstandes bereits §. 303. Erwähnung gethan, und solchen als eine Einschränkung des ersten Punkts bey denjenigen Fällen, wo eine Grundherrschaft zur Loßlassung ihrer Unterthanen schlechterdings verpflichtet seyn soll, vorläufig angezeiget, und es ist nicht ohne, daß dadurch die sonst gar leicht zu allerhand Mißbrauch Anlaß geben könnende Freyheit der Ost- und Westpreußischen Unterthanen gar sehr gemäßiget, und den Grundherrschaften weit weniger schädlich gemacht wird.

So viel will ich gegenwärtig hiebey nur noch erinnern, daß der Inhalt dieses Gesetzes nur blos von solchen ledigen Stellen und wüsten Höfen, wovon den neuen Besitzern zugleich das Eigenthumsrecht übertragen werden könne, zu verstehen sey.

Wollte man diese Einschränkung nicht zulassen, so würde dadurch der Sinn dieser Verordnung, welche besonders dem eigenthümlichen Besitz der Nahrungen einen Vorzug beygeleget wissen will, nicht erreichet werden.

Warum dieses in andern Provinzien, wo ein ununschränktes Recht der Leibeigenschaft statt findet, nicht füglich angewendet werden könne, ergiebet sich aus demjenigen, was ich vorhin mehrmahls erinnert habe, von selbst, und es kann daher auch dieser Punkt in der Verbindung, worinn er ad No. 1. des ersten Passus stehet, nur blos in Ost- und Westpreussen, nach der daselbst nunmehr getroffenen neuen Einrichtung, seine Anwähre finden.

§. 325.

Auch alsdenn, wenn ein die Loßlassung suchender Unterthan sich wieder in die Unterthänigkeit eines andern Herrn giebet, ist ein Grundherr, ihn von der Unterthänigkeit zu erledigen, verbunden.

Zu den Fällen, wo nach Maßgebung dieser Ost- und Westpreußischen Verordnung die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht statt findet, gehöret noch ferner:

6. **Wenn ein Unterthan sich hinwiederum in eines andern Unterthänigkeit begeben will.**

Man ersiehet hieraus ganz klar, wie die Absicht dieses Gesetzes vor andern dahin abziele, daß man mehrere freye Menschen in dem Staate haben will.

Diese Absicht fällt aber alsdenn gänzlich hinweg, wenn ein Unterthan sich aus der Unterthänigkeit des einen in die Unterthänigkeit des andern giebet. Hiedurch wird die Beschaffenheit des loßgelassenen Unterthanen nicht verbessert, sondern er kommt dadurch öfters, wie man im gemeinen Sprichworte zu reden pfleget, aus der Traufe in den Schlag-Regen.

§. 326.

Warum auch kein Unterthan, bevor er nicht die der Herrschaft schuldige Dienstzeit abgedienet, die Loßlassung von der Unterthänigkeit verlangen könne, und was deshalb hierunter in Schlesien beobachtet werde.

Noch weiter kann die von einem Unterthan begehrte Erlassung von der Unterthänigkeit keinen Platz greifen,

7. So

7. So lange der die Loßlassung suchende Unterthan, die als Knecht oder Magd bey der Herrschaft zu leisten schuldige Dienstzeit noch nicht ausgedienet.

In eben dieser Verordnung ist unter andern festgesetzet, daß die Kinder der Unterthanen, vorzüglich der Grundherrschaft, für das in der Gesinde-Ordnung festgesetzte Lohn zu dienen, schuldig seyn sollen, bevor sie die Freyheit haben, bey andern zu dienen.

Diese Dienstzeit von 5 Jahren nun wird hier eigentlich gemeynet, wenn es heißet, daß niemand eher die Loßlassung erhalten solle, bis er die der Herrschaft schuldige Dienst-Zeit ausgedienet.

In Schlesien ist gleichfalls eine gewisse Dienstzeit vor alle ledige Manns- und Weibspersonen, so unter der Unterthänigkeit stehen, gewöhnlich, die aber gemeiniglich nur auf drey Jahre bestimmet zu seyn pfleget.

Man findet daselbst hiebey das besondere, daß die Knechte und Mägde diese drey Jahre hindurch mit einem weit geringern Lohn und Kost, als sonst gebräuchlich ist, zufrieden seyn müssen, weshalb die meisten unter denselben diese Dienstzeit durch ein gewisses zu erlegendes Dienstgeld abzulösen suchen.

In Schlesien ist man zwar mit der Loßlassung der Unterthanen, weil daselbst die Loßlassungsgelder die Einkünfte des Grundherren gar sehr vermehren, nicht so zurückhaltend, als an andern Orten, wo der Bauer unter der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit stehet. Man hat auch solches, wegen der größern Menge von Leuten, nicht so Ursache.

Inzwischen ist die noch nicht abgediente Dienstzeit niemahls eine Hinderniß der Loßlassung, indem das Dienstgeld davor mit dem Laßgelde vor die Unterthänigkeit zugleich mit erleget werden muß.

§. 327.

Daß die Loßlassung von der Unterthänigkeit, nach der in Ost- und Westpreußen ergangenen Verordnung, auch alsdenn nicht statt finden könne, wenn der Unterthan mit der Grundherrschaft in einem Proceß stehet, oder dergleichen, als Beklagter, mit einem andern Einwohner vor der Herrschaft, oder den Gerichten des Dorfes hat.

Endlich soll auch eine Grundherrschaft zu der Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht angehalten werden können,

8. So lange der Unterthan mit seiner Grundherrschaft in einen Proceß verwickelt ist, oder derselbe andere Rechtshängige Streitigkeiten, als Beklagter, vor der Herrschaft oder denen Gerichten in demselben Dorfe nicht zu Ende gebracht hat.

In beyden Fällen ist dieses Gesetz sehr gerecht.

Stehet die Grundherrschaft mit einem Unterthan in Proceß, so würde derselben die Execution desjenigen, wozu er condemniret werden möchte, weit beschwerlicher fallen, wenn derselbe durch die erfolgte Loßlassung binnen dieser Zeit in eine andere Gerichtsbarkeit übergegangen wäre.

Ein allgemeiner Rechtssatz aber ist es, quod stante processu nihil innovandum sit.

In Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten, so ein Unterthan mit andern Dorfs-Einwohnern hat, findet eben dieses Statt. Denn auch derjenigen Conditio, die gegen ihn geklaget haben, würde verschlimmert werden, wenn sie die Vollstreckung der Urthel nicht an dem Orte, wo derselbe zur Zeit der angestrengten Klage seinen Aufenthalt gehabt hat, suchen könnten, sondern sich damit an fremde Gerichte verweisen lassen mußten.

§. 328.

Von demjenigen, was in der bemeldeten Verordnung vom 8ten November 1773, wegen der Loßlassungs-Gelder in Ost- und Westpreußen festgesetzet worden.

Wir haben solchemnach sowohl diejenigen Fälle, in welchen ein Unterthan in Ost- und Westpreußen seine Erlassung von der Unterthänigkeit mit Recht fodern kann, als auch die entgegengesetzte, wo ein Grundherr wider seinen Willen eine solche Loßlassung nicht verstatten darf, nach dem Inhalt der Verordnung vom 8ten November 1773, aufrichtig vorgetragen, und dabey zugleich, in wie weit die in diesem speciellen Gesetze enthaltene Verfügungen auch auf andere Provinzien, wo das Recht der Leibeigenschaft eingeführet ist, ohne offenbare Schmälerung desselben, angewendet werden können, angemerket.

Vorgedachte Verordnung enthält auch zugleich eine Vorschrift, wie es wegen der Loßlassungsgelder, so die Unterthanen der Herrschaft zu erlegen schuldig sind, gehalten werden solle.

Wir haben schon oben angezeiget, daß dieselbe einen Unterscheid unter den Fällen, wo gar kein Laßgeld statt findet, und denjenigen, wo solches erleget werden muß, mache, und dabey zugleich in dem letztern Fall das Loßlassungsgeld selber ganz eigentlich bestimmet sey.

Nöthig wird es daher seyn, auch hievon das Nöthige zu erwähnen, und, in wie weit davon auf andere Provinzien, wo die Unterthanen unter dem Rechte der Leibeigenschaft stehen, eine Anwendung gemachet werden könne, zu bemerken.

§. 329.

Was in dieser Verordnung vor ein Grund, warum die Loßlassungs-Gelder entrichtet werden müssen, angegeben worden.

Es machet dieses den 3ten Passum der mehr erwähnten Verordnung aus, und merkwürdig ist besonders die Ursache, die von dergleichen Loßlassungs-Geldern, warum sie dem Grundherrn entrichtet werden müssen, angegeben wird.

Es heisset darinn ausdrücklich, daß diese Loßlassungs-Gelder, den Besitzern adlicher und anderer Güter, nicht allein als Früchte der Gerichtsbarkeit, sondern auch zur Entschädigung für die dagegen zu tragenden vielfältigen Lasten, zugehörten.

Die erste von diesen Ursachen ist allgemein, und könnte so wohl auf die Laß- und Freybauern, als auch auf die Leibeigene, eine Anwährung finden.

Die zweyte ist aber nur lediglich den Leibeigenen angemessen.

Wegen der Lasten, die ein Grundherr, in Ansehung der Leibeigenen Unterthanen, zu übernehmen hat, beziehe ich mich auf dasjenige, was ich davon bereits §. 321. angeführet

führet habe, indem sich dadurch die Vernunftmäßigkeit des Gesetzes von selbst rechtfertigen wird.

§. 330.

In welchen Verheyrathungsfällen das Loßlassungsgeld der Weibespersonen gänzlich hinweg fällt.

So viel demnächst die Fälle, in welchen gar kein Loßlassungsgeld statt haben soll, anbetrift, so ist deshalb in der mehr erwähnten Verordnung folgendes festgesetzet.

Ganz umsonst muß nach Innhalt derselben, die Loßlassung und der Loßlassungs-Schein ertheilet werden:

1. Wenn eine Weibesperson aus einem Domainen-Amte einen Unterthan oder auch Cöllmer, oder angesessenen Freyen in einem adlichen oder andern Landgute, einen Unterthan, Cöllmer, oder angesessenen Freyen in einem Domainen-Amte heyrathet, welches jedoch keinesweges auf alle übrige Heyrathen der Weibespersonen an andre Personen, zu ziehen ist, in welchen vielmehr das Loßlassungsgeld entrichtet werden muß.

Man siehet hieraus abermahl, daß dieses Gesetz vorzüglich die Besitzungen der Freyleute, welches vermuthlich der dortigen Verfassung gemäß ist, begünstigen wollen.

Nach der in andern Provinzien, besonders in der Neumark und Pommern eingeführten und ebenfalls durch Gesetze unterstützten Gewohnheit, wird hievon das gerade Gegentheil beobachtet.

Wenn eine unterthänige Weibesperson einen benachbarten Unterthan heyrathet, so fällt das Loßlassungsgeld, wenn der Grundherr des letztern, daß er in gleichen Fällen ein gleiches beobachten wolle, sich reversiret, hinweg.

Wird aber eine unterthänige Weibesperson an einen freyen Menschen, der nirgends unterthänig ist, verehliget, so muß dieselbe ihre Unterthänigkeit nach Befund der Umstände, allemahl lösen.

Inzwischen ist bey der gegenwärtigen Verordnung, die dieser Märkischen und Pommerschen Gewohnheit schnurstracks zuwider ist, auch dieses zu bemerken, daß selbige nur von den Amts, nicht aber adlichen unterthänigen Weibespersonen redet.

Von den Nachsichten aber, die ein Landesherr gegen die auf seinen Domainen-Gütern befindlichen Unterthanen, zu gebrauchen vor gut befindet, kann kein sicherer Schluß auf die adlichen Unterthanen gemacht werden, indem, daß ein gerechter Landes-Vater seine Unterthanen in ihren Gerechtsamen dadurch kränken und zurücke setzen wolle, nicht zu vermuthen stehet.

§. 331.

Daß auch alsdenn, wenn eine Herrschaft einen Unterthan, den er übel tractiret, loßlassen muß, kein Loßkaufgeld gegeben werden dürfe.

Der zweyte Fall, in welchem die Loßlassungsgelder gänzlich hinwegfallen, ist derjenige, wenn eine Grundherrschaft einen Unterthan dermaßen hart tractiret hat, daß dessen Leben und Gesundheit dabey in Gefahr stehet, und sie daher aus dieser Ursache, denselben der Unterthänigkeit zu erlassen, verbunden ist.

Es ist dieses als eine gerechte Strafe, die sich der Grundherr durch den Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft selber zugezogen hat, anzusehen.

Sie ist auch an und vor sich selber in der natürlichen Billigkeit gegründet, und wird daher an allen Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, Statt finden müssen.

Aller Mißbrauch der Jurisdiction, ziehet, nach den gemeinen Rechten und der üblichen Praxis, den Verlust derselben nach sich.

Wenn nun die Loßlassungsgelder mit zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören, so ist nichts billiger und vernünftiger, als daß diese Früchte derselben in solchen Fällen, wo sie auf eine widerrechtliche Art gemißbrauchet worden, hinweg fällt.

Eine solche Herrschaft würde sich aus diesem Grunde nicht zu beklagen haben, wenn sie, im Fall sie sich mehrere dergleichen Fälle zu schulden kommen lassen, in ihrem ganzen Leibeigenschaftsrecht näher eingeschränket, und ihr solche Schranken, welche sie an einen fernern Mißbrauch verhinderten, darunter gesetzet würden.

§. 332.

Daß ferner alsdenn, wenn eine Herrschaft einen Unterthan verschenket oder verkaufet hätte, kein Loßkaufsgeld Statt finde, und warum es in Pommern hierunter eine gleichmäßige Bewandniß habe.

Noch ferner sollen die Loßlassungsgelder nach mehr bemeldeter Verordnung gänzlich hinweg fallen, wenn ein Gutsherr sich beyfallen lassen, einen Unterthan, ohne das Gut, wozu er gehöret, zu verkaufen oder zu verschenken.

Wir haben schon oben, wo wir von diesem Umstande gehandelt, bemerket, daß das Verkaufen oder Verschenken der Leibeigenen an und vor sich eine unerlaubte und unsern gesitteten Zeiten nicht angemessene Unternehmung sey.

Inzwischen ist dieses doch an den meisten Orten, wo die Leibeigenschaft, ohne nähere Einschränkung eingeführet ist, üblich, und es fallen davon alle Tage Beyspiele vor.

Wenn ich nun gleich die Sache selber, sie geschehe in Westpreussen, oder an andern unter dem Recht der Leibeigenschaft stehenden Orten, nicht billigen kann, sondern solche vor übertrieben halte, so glaube ich doch nicht, daß, so lange auch nicht an andern Orten dergleichen Gesetze gegeben worden sind, die Grundherrschaften durch den Verlust der Loßgelder deshalb bestrafet werden können.

Sie haben hierunter das allgemeine Herkommen vor sich, und wollte gleich die Verkaufung oder Verschenkung der Unterthanen vor zu hart gehalten werden, so würde doch daraus weiter nichts entstehen können, als daß ein solcher verkaufter oder verschenkter Unterthan, entweder unter seiner vorigen Herrschaft als Unterthan bleiben müste, oder er doch, wenn ihm deshalb eine Erlassung von der Unterthänigkeit zugestanden werden könnte, solche, gleich andern Unterthanen, gegen ein billigmäßiges Loßkaufgeld, lösen müste.

Die Herrschaften in Ost- und Westpreussen, haben nunmehr in diesem Fall das Gesetz wider sich, und sind daher, wenn sie dawider handeln, offenbar in mala fide.

An andern Orten aber, wo das Recht der Leibeigenschaft, ohne daß deshalb eine ausdrückliche Gesetzmäßige Einschränkung gemachet worden, haben sie das alte Herkom-

men

men vor sich, und sind daher in bona fide, folglich vollkommen sicher, daß sie dieserwegen mit dem Verlust des Loßkaufgeldes nicht bestrafet werden können.

Ueberhaupt kann ihnen dieses aus dem alten Herkommen zuständige Recht, durch kein Richterliches Erkenntniß benommen, wohl aber durch Gesetze eingeschränket werden.

Eine dergleichen Einschränkung ist auch unter andern durch die neue Bauordnung vom 30. December 1764. vor das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern geschehen, als woselbst es Tit. III. §. 1. ausdrücklich heisset, daß die Bauern in Pommern keine leibeigene Sclaven sind, die da verschenket, verkauft, oder als eine *res in commercio* tractiret werden könnten, sondern nur blos als des Guts eigenbehörige Unterthanen und *glebæ adscripti* angesehen werden müsten.

Wenn nun, nach dieser Gesetzmäßigen Declaration, dennoch ein Unterthan in Pommern verschenket oder verkaufet werden wollte, so würde die Herrschaft, so solches thäte, ebenfalls in mala fide seyn.

§. 333.

Warum auch alsdenn, wenn ein Amts-Unterthan aus einem Amte in das andere ziehet, kein Loßgeld gefodert werden könne, und warum dieses der Billigkeit nach, auch auf den adlichen Gütern Statt finden müsse.

Endlich sollen auch, nach mehrgedachter Verordnung, die Loßlassungsgelder hinweg fallen, wenn in Westpreussen ein Unterthan aus einem Domainen-Amte in das andere ziehet.

Das Gesetz redet hier abermahl nur blos von Königlichen Amts-Unterthanen, ohne wegen der adlichen etwas zu bestimmen.

Die Sache aber ist dergestalt beschaffen, daß man von dieser Verordnung auch auf solche, ohne die Gerechtsame der adlichen Grundherrschaften im geringsten zu kränken, eine sichere Anwendung machen kann.

Denn, fast möchte ich sagen, wider die Vernunft würde es laufen, wenn ein Grundherr, der mehrere Güter besitzet, einen seiner Unterthanen von einem auf dem andern setzet, dieser Veränderung wegen, von demselben ein Loßkaufsgeld verlangen wollte.

Wohl schwerlich wird solches einem billig und richtig denkenden einfallen können.

Sonst aber ist auch schon in dieser vor Ost- und Westpreussen ergangenen Verordnung Sect. I. No. 7. ausdrücklich nachgegeben worden, daß einem jeden Gutsherrn, so lange er das Gut selbst hat, einen Unterthan, auch ausserhalb derselben, zu seinem oder seiner Kinder Diensten, zu gebrauchen frey stehe.

In andern Orten, wo das Recht der Leibeigenschaft auf keine dergleichen Art eingeschränket, ist es an und vor sich eine ausgemachte Sache, daß eine Grundherrschaft ihre Unterthanen von einem Gute zu dem andern setzen, und solche daselbst nach seinem Gefallen zu den nöthigen Geschäften gebrauchen könne.

Die Härte und das Unbillige einer gemißbrauchten und öfters übel verstandenen Leibeigenschaft wegzunehmen, ist zwar wegen des vielen davon zu befürchtenden Mißbrauchs, allerdings nützlich und nöthig.

Das Wesentliche dieses Rechts aber, durch eine allzu starke Einschränkung zu untergraben, muß nothwendig den Grundherrschaften, die an diesen Mißbrauch keinen Theil haben,

haben, schmerzlich fallen, zumahl das Recht der Leibeigenschaft mit vielen Lasten der Unterhaltung und Verpflegung der armen, nothdürftigen und elenden Unterthanen, verknüpfet ist.

§. 334.

Daß in allen andern Fällen Loßlassungsgelder gegeben werden müssen, und solche in der mehrgedachten vor Ost- und Westpreussen ergangenen Verordnung sehr weislich auf etwas gewisses festgesetzet worden.

Vorstehende Fälle sind die einzigen, in welchen, nach der Verordnung vom 8ten November 1773. in Ost- und Westpreussen, keine Loßlassungsgelder gefodert werden können noch sollen.

Sonst aber ist zur allgemeinen Regel angenommen worden, daß, bey allen andern Begebenheiten, wo ein Unterthan seine Loßlassung von der Unterthänigkeit, entweder aus Schuldigkeit, oder auf sein bittliches Ansuchen aus freyen und guten Willen, von der Herrschaft erhält, der darüber auszufertigende Loßlassungsbrief gelöset werden müsse.

An nur sehr wenigen Orten, ist das nach Verschiedenheit der Umstände zu entrichtende Loßkaufsgeld, auf etwas gewisses bestimmet, und ich habe schon oben bey einer andern Gelegenheit erinnert, daß dabey gemeiniglich auf die Vermögens-Umstände des loßzulassenden Unterthanen, in so ferne derselbe nicht zu einem Abschoßgelde bey seinem Wegziehen verbunden seyn sollte, Rücksicht genommen zu werden pflege.

Wie leicht hierüber allerhand Beschwerden, auch wohl gar rechtliche Weitläuftigkeiten entstehen können, lehret die Erfahrung.

Sehr weißlich ist es daher, wenn in mehr bemeldeter Verordnung vor die Ost- und Westpreußische Königliche Länder das Loßkaufsgeld, nach Verschiedenheit der Fälle, ganz eigentlich bestimmet und festgesetzet worden.

§. 335.

Wie hoch dieses Loßkaufsgeld vor eine erwachsene Manns- und Weibesperson festgesetzet ist, nebst einigen Anmerkungen, wie es hierunter in andern Gegenden, wo die Leibeigenschaft eingeführet, gehalten wird.

Nach dieser Verordnung soll denn ein Unterthan männlichen Geschlechts, er habe viel oder wenig in Vermögen, für seine Person Zwanzig Thaler, und eine Unterthanin weiblichen Geschlechtes, folglich auch die Ehefrau eines loßzulassenden Unterthans, Zehn Thaler an Loßlassungsgeld bezahlen.

Daß eine sichere Bestimmung in dergleichen Fällen weit besser sey, als wenn solches blos der Willkühr der Herrschaft überlassen wird, ist ohne Streit.

Es mag auch nicht geleugnet werden, daß dieses bestimmte Loßgeld, wenn es auch gleich nicht den Eigennutz aller Herrschaften vergnügen sollte, dennoch dergestalt beschaffen ist, daß es, im Ganzen genommen, nicht anders, als vor höchst billig gehalten werden kann.

Darf ich inzwischen eine kleine Erinnerung dabey wagen, so würde sie darinn bestehen, daß annoch ein Unterscheid zwischen unansäßigen und schon ansäßig gewesenen Unterthanen zu wünschen gewesen wäre.

Vor einen unansäßigen Unterthan ist dieses Quantum vollkommen hinreichend, und es kann eine Herrschaft damit ganz wohl zufrieden seyn.

In andern Gegenden wird vor einen Knecht oder sonst unansäßigen Unterthan nur selten so viel gefodert, sondern die Sache gemeiniglich, wenn die Herrschaft einigermaßen billig denkend ist, vor einen Unterthan männlichen Geschlechts mit 10, und vor eine Unterthanin weiblichen Geschlechtes mit 5 Rthlr. abgethan.

Ein Unterthan, der nur als Knecht gedienet, oder doch nur als Häusler sich ernähret, hat, unter seiner vorigen Herrschaft, etwas zu erwerben und vor sich zu bringen, keine Gelegenheit gehabt.

Von denjenigen Unterthanen aber, welche schon einige Jahre ansäßig gewesen sind, und eine eigene Nahrung gehabt haben, stehet das Gegentheil zu vermuthen.

Auch leidet eine Herrschaft bey einem angesessenen Unterthan durch die Loßlassung weit mehr, als bey einem andern, der noch mit keiner eigenen Nahrung versehen gewesen. Denn selbst die Veränderungen solcher abziehenden Unterthanen, und an ihrer Stelle wieder aufziehenden neuen Wirthe, verursachen dem Grundherrn mancherley Kosten und Beschwerlichkeiten, weshalb er billig durch ein höheres Loßkaufsgeld entschädiget werden sollte.

§. 336.

Daß die loßgelassene Eltern zwar die Kinder männlichen Geschlechts unter 14, und weiblichen Geschlechts vor 12 Jahren, mit sich nehmen können, davor aber ebenfalls ein gewisses bestimmtes Loßkaufsgeld erlegen müssen.

In dem Fall, wenn die loßgelassene und wegziehende Unterthanen bereits Kinder haben, so sollen ihnen diejenige, die von männlichen Geschlechte nicht über 14 Jahre, und die von weiblichen Geschlechte nicht über 12 Jahre alt sind, nicht vorenthalten, sondern solche nach dem Orte ihres künftigen Aufenthalts mit sich zu nehmen, erlaubet werden.

Jedoch sind die Eltern solchenfalls ihre Kinder von diesem Alter, den Sohn mit sechs, und die Töchter mit drey Thaler zu lösen, schuldig.

In Rücksicht der völligen Ausbildung in Erziehung solcher Kinder, ist dieses Gesetz zwar höchst billig, und der Wohlfarth des ganzen Staats, welchem mit übel erzogenen Bürgern nicht gedienet ist, sondern vielmehr gar sehr darunter leidet, vollkommen gemäß.

Sonst aber mag nicht geleugnet werden, daß die Herrschaft durch den Verlust solcher jungen Leute viel leidet. Man entschlägt sich lieber eines alten schon ausgemerzelten Ehepaars, als daß man sich solcher jungen Leute, von denen man noch erst die besten Früchte des Rechts der Unterthänigkeit zu geniessen hat, begeben sollte.

Ein Junge von 14, und ein Mädgen von 12 Jahren, kann schon zu allerhand vor sie sich anpassenden Wirthschaftsgeschäften gebrauchet werden; und ein Landwirth, dessen Gut nicht übermäßig bevölkert ist, leidet vielmahl Mangel daran. Oefters muß man zu Geschäften, die von dergleichen halbwachsenden jungen Leuten ganz füglich bestritten werden könnten, große und erwachsene nehmen, welches mehrere Kosten verursachet, auch den größern Wirthschaftsverrichtungen nicht selten hinderlich ist.

Inzwischen ist dieses vor die Ost- und Westpreußische Länder ein Gesetz, welches den dortigen Gegenden vollkommen anpassend ist, und daher ohne Widerrede befolget werden muß.

Meine vorige Erinnerung gehet nur blos dahin, daß ich hierunter die Abweichungen von andern Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, anzeigen, und warum solches nicht allenthalben Statt finden könne, bemerken wollen.

In den Märkischen Provinzien pfleget man sonst in allen andern Fällen einen Unterscheid zwischen den Kindern unter und über zehn Jahre zu machen, und ich weiß nicht, ob man solchen nicht auch hier beybehalten könnte.

§. 337.

Die Kinder über 12 und 14 Jahren sind die Herrschaften mit den Eltern zugleich loßzulassen nicht schuldig, und müssen diese, wenn solches mit guten Willen der Herren geschiehet, ebenfalls vor jedes erwachsenes Kind, nach dem Unterscheide, ob es männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, *resp.* 20 und 10 Rthlr. erlegen.

Die Kinder, so älter sind, als vorhin gedacht worden, ist den loßgelassenen und wegziehenden Eltern, mit sich zu nehmen, nicht erlaubet, sondern es stehet in der Herrschaft Willkühr, ob sie solche in der Unterthänigkeit zurück behalten, oder mit den Eltern zugleich loßlassen wollen.

Geschiehet das letztere, so müssen die Eltern auch vor diese Kinder, und zwar vor die männlichen Geschlechtes Zwanzig, und vor die weiblichen Geschlechtes Zehn Thaler noch besonders an Loßkaufsgeld erlegen.

Hierüber sich zu beschweren, haben die dortigen Herrschaften um so weniger Ursache, als es lediglich ihrem freyen Willen überlassen ist, ob sie die erwachsene Kinder der loßgelassenen und wegziehenden Eltern mitzunehmen verstatten, oder solche in der Unterthänigkeit zurück behalten wollen.

Wenn aber schon oben bemerket worden ist, daß die Kinder der Unterthanen der Grundherrschaft vorzüglich fünf Jahre für das in der Gesinde-Ordnung festgesetzte Lohn zu dienen schuldig, und, ehe und bevor sie diese Zeit abgedienet, ihre Erlassung von der Unterthänigkeit nicht zu erwarten haben sollen, so glaube ich, daß solches auch im gegenwärtigen Fall der Herrschaft ein Recht, auf diese Dienstjahre zu bestehen, gebe.

Hätten also die erwachsene Kinder der wegziehenden Eltern noch nicht fünf Jahre der Herrschaft gedienet, so müsten sie entweder, wenn auch die Herrschaft in ihre Loßlassung consentirte, die noch fehlende Zeit entweder nachdienen, oder von den Eltern deshalb besonders ein von dem Grundherrn bewilligtes Entschädigungsgeld bezahlet werden.

Das Gesetz machet dieserhalb unter den vor sich, und mit ihren Eltern zugleich loßgelassenen Kindern, keinen Unterscheid, sondern setzet Sect. II. No. 7 überhaupt feste, daß keine Loßlassung von der Unterthänigkeit Statt haben solle, so lange der dieselbe suchende Unterthan, die als Knecht oder Magd bey der Herrschaft zu leisten schuldige Dienstzeit noch nicht ausgedienet.

§. 338.

§. 338.

Auch eine jede ledige Weibesperson, welche nicht in besondern Fällen ausgenommen ist, muß bey ihrer Verheyrathung die oben festgesetzte 10 Rthlr. bezahlen.

Endlich soll auch eine Unterthanin weiblichen Geschlechts, außer dem Fall, dessen wir §. 330 gedacht haben, wenn sie eine Heirath thut, und deshalb ihre Loslaßung erhält, gleichfalls zehn Thaler entrichten.

Hiermit können die dortigen Grundherrschaften sich ebenfalls gar wohl begnügen, indem, wie schon oben erwehnet worden, in den pommerschen nnd märkischen Gegenden, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, vor eine Magd nur selten über fünf Thaler bezahlet wird.

Der Favor matrimonii, und der Antheil, den der ganze Staat an die Beförderung der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes hat, erheischet es auch, daß in Heirathsfällen das Loslaßungsgeld nicht übersetzet werde.

Die Vereheligungen lediger Personen eher zu erleichtern, als zu erschweren, gehöret mit zu den Regeln einer vernünftigen Polizey und Staatswirthschaft.

Es ist daher der schon oben berührte in der Mark und Pommern eingeführte, und durch die königliche Gesetze zwar nicht ausdrücklich befohlene, aber doch angerathene Gebrauch, vermöge dessen sich die benachbarte adlige Güterbesitzer gegen einen ausgestellten Revers, die aus einer Jurisdiction in die andere heirathende Weibesperson, wenn der Bräutigam kein Freymann, sondern ebenfalls ein Unterthan seines Herren ist, umsonst frey geben, eine sehr vernünftige und heilsame Einrichtung.

§. 339.

Von der Verbindlichkeit der Leibeigenen und *glebæ adscriptorum*, sich ohne Vorbewust und ausdrückliche Einwilligung der Grundherrschaft nicht verehelichen zu dürfen, und daß dieses nicht allein in dem allgemeinen Herkommen, sondern auch zum Theil in den Gesetzen gegründet sey.

Nachdem wir solchergestalt die Materie von der Loslaßung der leibeigenen Unterthanen, oder glebæ adscriptorum, umständlich vorgetragen, und dabey besonders die neue königl. preuß. Einrichtung in Preußen zum Grande geleget haben, so gehen wir nun auch zu den andern Wirkungen des Rechts der Leibeigenschaft fort, um solche ebenfalls in ein näheres Licht zu setzen, und die dabey vorkommende Zweifel, so viel möglich, zu heben.

Hieher gehöret denn besonders, daß kein lediger Unterthan sich, ohne Vorbewust und Einwilligung der Grundherrschaft, verheirathen kann.

Es ist dieses nicht allein allenthalben, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, durch ein ohnstreitiges Herkommen hergebracht, sondern auch in verschiedenen Ländern durch die Gesetze festgesetzet worden.

§. 340.

Daß solches besonders in der pommerschen Bauerordnung vom Jahr 1764 ausdrücklich verordnet sey.

In dem Herzogthum Pommern findet man unter andern dieses in der unter den 30sten December 1764 publicirten Bauerordnung ausdrücklich verordnet, indem es daselbst Tit. II. §. 1. heißet:

Da es, wie unten mit mehrern nachgewiesen werden wird, der Beschaffenheit der gutspflichtigen Bauern in Pommern gänzlich entgegen, daß so wohl Manns- als Weibespersonen, ohne Vorwissen und Bewilligung der Gutsherrschaft des Ortes, wohin sie gehören, sich zusammen verloben, und aus verschiedenen Jurisdictionen zusammen laufen, hierdurch auch nicht nur zwischen denen verschiedenen Herrschaften viele Irrungen und Streitigkeiten entstehen, sondern auch öfters denen Gutsherren, die zu der Feldarbeit höchst nöthige Leute entzogen werden, so soll dergleichen eigenmächtiges heimliches Verloben und Heyrathen derer Bauersleute und ihrer Kinder und Dienstbothen, gänzlich bey ernster willkührlicher Strafe auf die muthwillige Uebertretung dieser Ordnung verbothen seyn.

Es wird auch denen Predigern in denen Städten und auf dem Lande, nach Vorschrift der Kirchenordnung dieses Herzogthums, bey Vermeidung schwerer Strafe und Entsetzung ihres Dienstes, auch Erstattung alles Schadens und Kosten, die der Herrschaft daraus entstehen, hiermit untersaget, keine Bauersleute oder deren Kinder und Dienstbothen zu vertrauen, wenn sie nicht von ihrer Obrigkeit einen glaubhaften richtigen Schein, wegen ihrer ausdrücklichen Einwilligung, beygebracht und vorgezeiget haben.

Hierdurch wird der von mir in dem nächst vorstehenden §. angenommene allgemeine Satz, daß sich kein Leibeigener oder Leibeigene ohne Vorwissen und Einwilligung der Grundherrschaft verheirathen könne, um so mehr bestätiget, als der Zustand der Bauern in Pommern in diesem Gesetze gegen die vorigen Zeiten gar sehr gemildert, und sie nach dem Ausdruck des §. 1. Tit. III. nicht als leibeigene Sclaven angesehen, sondern bloß pro glebæ adscriptis gehalten werden sollen.

Wenn auch in der angeführten Stelle ausdrücklich bemerket wird, daß es der Beschaffenheit der gutspflichtigen Bauern in Pommern gänzlich entgegen laufe, daß so wohl Manns- als Weibespersonen, ohne Vorwissen und Bewilligung der Gutsherrschaft, sich zusammen verloben können, so ergiebet sich daraus von selbst, daß solches kein neues von den Herrschaften vsurpirtes Recht, sondern in der Natur der Leibeigenschaft, oder, um bey dem gelindern Ausdruck zu bleiben, der Gutspflichtigen Unterthänigkeit selber, gegründet sey.

§. 341.

Daß, nach dieser pommerschen Bauerordnung, die ohne Vorwissen der Herrschaft wirklich vollzogene Ehen zwar nicht wieder aufgehoben werden können, die ohne Einwilligung der Herrschaft eingegangene Eheverlöbnisse aber vor null und nichtig anzusehen sind, weil die Suchung des herrschaftlichen Consenses *de necessitate* sey.

Zwar sollen nach dieser Bauerordnung dergleichen ohne Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft wirklich geschlossene und vollzogene Ehen nicht wieder aufgehoben werden, sondern nur die aus solchen Ehen erzeugte Kinder unter der Bothmäßigkeit derjenigen Herrschaften, von welchen der Vater ein Unterthan gewesen ist, gehören.

Inzwischen ist doch wegen der Verlöbnisse, die ohne Einwilligung der Herrschaften geschlossen worden, ausdrücklich festgesetzet, daß solche als null und nichtig wieder aufgehoben werden sollen, und eine Herrschaft in dergleichen heimliche Eheverlöbnisse ihre Einwilligung zu geben nicht verbunden sey, wobey die Ursache angeführet wird, weil die Eigenbehörige, wenn sie ein rechtmäßiges Eheversprechen unternehmen wollen, ihrer Herren Consens de necessitate zu suchen schuldig sind.

Der Inhalt gedachter Bauerordnung Tit. III. §. 4. erweiset solches ganz deutlich, wenn es daselbst heißet:

Da aber dieses nur von denenjenigen zu verstehen, welche schon durch priesterliche Copulation wirklich vertrauet sind, und ehelich bey einander leben; so hat es eine andere Bewandtniß mit solchen, die ohne ihrer Herrschaft Einwilligung aus verschiedenen Jurisdictionen sich zwar verlobet, aber noch nicht vertrauet sind, weil Eigenbehörige, wenn sie ein rechtmäßiges Ehe-Versprechen unternehmen wollen, ihrer Herren Consens *de necessitate* zu suchen schuldig sind. Es soll solches also hinführo genau beobachtet, und da jemand darwieder zu handeln sich unterstehen wird, derselbe wegen Uebertretung dieser Ordnung, mit willkührlicher Strafe beleget, dergleichen heimliche Verlöbnisse aber, wenn die Obrigkeit solche nicht ratificiren, und die Gutspflichtigen gegen *Recognition* abfolgen laßen wollte, auf Anhalten der Herrschaft durch unsere Justitzcollegia, welche hierin *summariter procediren* müssen, wenn keine andere Umstände mit vorkommen, aufgehoben, und dem Befinden nach, für unkräftig erkläret werden.

§. 342.

Daß so gar die Herrschaften, welche dergleichen ohne Einwilligung der andern Herrschaften geschlossene Ehen veranlaßet, oder befördert haben, ihre auf dergleichen Art verheirathete Eigenbehörige verlieren.

Wie sehr es dem Gesetzgeber um die Aufrechthaltung des den Herrschaften zustehenden Rechtes, vermöge dessen sich ihre Unterthanen ohne ihren ausdrücklichen Consens nicht verheirathen können, zu thun gewesen sey, erhellet unter andern daraus, daß so gar der Verlust des Unterthanen, der ohne seiner Obrigkeit Wissen und Willen geheirathet hat, darauf gesetzet worden.

Eine solche Grundherrschaft ist, nach klarer Maßgebung dieser Bauerverordnung Tit. III. §. 5. eine dergleichen an seinen Unterthanen verheirathete Person aus dem Grun-

de, daß die Frau den Mann folgen müsse, in ihre Jurisdiction abzufordern nicht berechtiget.

Sie gehet vielmehr, wenn sie einer solchen Collusion überführet wird, seines Eigenbehörigen gänzlich verlustig, dergestalt, daß derselbe derjenigen Obrigkeit, unter welcher die Frau gehöret, sammt der Frauen und erzeugten Kindern verbleibet.

§. 343.

Was wegen dieser pommerschen Bauerordnung nachher vor Veränderungen, die aber bald darauf wieder aufgehoben worden, vorgefallen.

Es hat zwar diese pommersche Bauerordnung durch ein Rescript vom 30sten May 1766, in Ansehung der unterthänigen Weibespersonen, wiederum aufgehoben und abgeändert werden wollen, indem in demselben ausdrücklich festgesetzet wurde, daß den unterthänigen Weibespersonen in Pommern zu mehrerer Bevölkerung dieser Provinz eine gänzliche Freyheit, sich unter einer andern Herrschaft zu verheirathen, verstattet seyn sollte.

Ein bemerkter Mißbrauch der pommerschen Gutsherrschaften, daß sie öfters den ledigen Weibespersonen, aus bloßen Eigensinn, die Erlaubniß, sich anderwärts zu verheirathen, verweigerten, und so lange, bis sich zu ihrer Verheirathung in ihrem Dorfe eine Gelegenheit eräugnet, warten ließen, hatte hiezu Anlaß gegeben.

Es ist aber dieses Edict durch eine nähere Erklärung vom 25sten Januarii 1767 wiederum gänzlich limitiret, und dahin eingeschränket worden, daß den ledigen Weibes-Personen, sich, ohne Vorwissen ihrer Grundherrschaft, wie und an wem sie wollen, zu verheirathen nicht frey stehen, sondern sie vor wie nach schlechterdings verbunden seyn sollen, sich deshalb zuförderst bey ihren Herrschaften gebührend zu melden, und, wie und unter was vor einer Jurisdiction in der Provinz sie sich wirklich ehelich niederlaßen, anzuzeigen, auch das gewöhnliche Loskaufs- und Kösten-Geld unweigerlich zu entrichten.

§. 344.

Daß in der Neumark die daselbst befindliche Unterthanen sich ebenfalls ohne herrschaftlichen Consens nicht verheirathen können.

In der Neumark, wo ebenfalls an den meisten Orten das Recht der Leibeigenschaft eingeführet, solches auch in der emanirten Bauer- und Gesinde-Ordnung von dem Landesherrn bestätiget worden, ist es gleichmäßig außer allen Streit, daß kein Unterthan, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, sich, ohne Vorbewust und Einwilligung der Grundherrschaft, so wenig auswärts, als in dem Dorfe selber, verheirathen dürfe. (a)

Die Herrschaften befinden sich deshalb in dem Besitz von undenklichen Zeiten, und daß solches auch der Wille des Landesherrn selber sey, kann daraus auf eine überzeugende Art abgenommen werden, weil allen dortigen Predigern auf das ernstlichste, und bey Vermeidung fiscalischer Ahndung, verbothen ist, einen Unterthan oder Unterthanin zu proclamiren, vielweniger ehelich einzusegnen, wenn ihm nicht vorher ein schriftlicher Erlaubnißschein von derjenigen Herrschaft, unter welcher eine solche Braut oder Bräutigam unterthänig ist, vorgezeiget, und zu seiner Legitimation eingehändiget worden.

Eine dergleichen Verordnung an die Prediger hätte nicht ergehen können, wenn nicht der Landesherr selber dieses Recht der Herrschaften genehmigte, und sie darin geschützet wissen wollte.

(a) Die in der Neumark eingeführte Leibeigenschaft ist von der Art, daß sich die oben erwähnte pommersche Bauerordnung vom Jahr 1764 vollkommen darauf passet.

In dem Herzogthum Pommern war ehedem die Leibeigenschaft weit härter, als in der Neumark.

Durch die vorerwähnte Bauerordnung aber ist sie, weil viele Klagen darüber entstunden, gar sehr gemäßiget worden, und man kann mit Recht sagen, daß diese Mäßigung nach dem Muster der in der Neumark eingeführten eingerichtet sey.

§. 345.

Daß die Verbindlichkeit der leibeignen Unterthanen, den herrschaftlichen Consens bey den Heirathen zu suchen, auch schon in der Natur der Leibeigenschaft gegründet sey, und hierunter die Mäßigung, die durch die Verbesserung der Sitten in der deutschen Knechtschaft vorgefallen ist, weil solche nur bloß zufällige Dinge betroffen, nichts beygetragen habe.

Es würde nicht schwer fallen zu erweisen, daß auch in andern Ländern und Gegenden, wo die Leibeigenschaft Statt findet, es ebenfalls eine nothwendige Schuldigkeit der Unterthanen sey, sich bey ihren Verheirathungen vorher bey der Herrschaft zu melden, und um deren Consens und Einwilligung Ansuchung zu thun.

Allein es würde solches zu weitläuftig fallen, und die Schranken, die ich diesem Werke gesetzet habe, überschreiten.

Auch ist ein fernerer Beweis davon nicht nöthig, weil dieses Recht der Herrschaften schon in der Natur der Leibeigenschaft, oder, wenn man es lieber so genannt haben will, in der adscriptione glebæ, seinen zureichenden Grund hat.

Wenn man auf den Ursprung unsrer heutigen Leibeigenen oder Eigenbehörigen, Gutspflichtigen, *glebæ adscriptorum*, als welches lauter gleichgültige und einerley bedeutende Redensarten sind, zurücke gehet, und dabey dasjenige, was ich in dem Zweyten Abschnitt von dem Zustande der deutschen Bauern in den alten und mittlern Zeiten aus der Geschichte vorgetragen habe, in Erwägung ziehet, so wird man nicht ohne Ueberzeugung bleiben können, daß diese unsere heutige Unterthanen von vorbeschriebener Art in ihren wesentlichen persönlichen Verbindlichkeiten eben dasjenige sind, was die ehemahligen Knechte oder Servi der Deutschen waren.

Der bürgerliche Zustand der Menschen ändert sich gar sehr, nach der Verschiedenheit der Sitten.

Daß die alten Zeiten Deutschlands so viel Sittlichkeit, als die nachherigen, und besonders die gegenwärtigen, an sich gehabt haben sollten, wird wohl niemand, der in der Geschichte unseres Vaterlandes nicht ganz fremde ist, zu behaupten begehren.

Vielmehr ist aus dieser Geschichte offenbar, daß unsere Urvorfahren in ihrer Lebensart und Sitten sehr viel rauhes an sich gehabt haben.

Dieses rauhe und ungesittete Wesen hat denn auch natürlicher Weise einen merklichen Einfluß in das Betragen gegen diejenigen, so unter ihrer Knechtschaft stunden, gehabt.

Das

Das übermäßige Harte, so bloß von dem rauhen und ungesitteten Leben der alten Deutschen in das Recht, so sie über ihre Knechte hatten, mit eingeflossen war, wurde, bey der nachherigen Verbesserung der Sitten, nach und nach abgeschaffet.

Die merkliche Veränderung, die schon bey der ersten Einführung des Christenthums in Deutschland in dem Zustande der vorigen Knechtschaft vorfiel, und wovon ich in dem Zweyten Abschnitt umständlich gehandelt habe, beweiset dieses unwidersprechlich.

Die Verbesserung der Sitten aber ist nicht auf einmahl zu demjenigen Grade, worin wir sie zu unsern jetzigen Zeiten antreffen, gediehen, sondern, wie jedermann bekannt ist, stuffenweise geschehen.

Bey einer jeden Stuffe fiel denn auch natürlicher Weise von dem zurückgebliebenen harten Betragen der Herren gegen ihre Knechte etwas hinweg.

Wie stark der Einfluß, den die Beschaffenheit der Sitten in den Zustand der Unterthänigkeit habe, sey, erhellet noch zu unsern Zeiten, wenn man die in dem Königreich Pohlen gewöhnliche Leibeigenschaft mit derjenigen, die in den benachbarten Ländern eingeführet ist, zusammen hält, und in Vergleichung setzet.

§. 346.

Warum unsere heutige Leibeigene oder Gutspflichtige mit den ehemahligen Knechten der Deutschen in den wesentlichen Stücken noch immer eben diejenige sind.

Jedoch haben alle diese Veränderungen, so durch die Verbesserung der Sitten nach und nach in dem Zustande der Knechtschaft und jetzigen Leibeigenschaft entstanden sind, nur bloß zufällige Dinge betroffen.

Das Wesentliche der ehemahligen Knechtschaft ist unverändert geblieben, und solches wird auch noch in der heutigen Leibeigenschaft, sie mag im übrigen gemäßiget, und der Menschlichkeit mehr anpassend gemacht worden seyn, wie sie will, angetroffen.

Dieses Wesentliche aber bestehet, wie wir schon oben umständlich bemerket haben, hauptsächlich in der Verpflichtung, daß die ehemahlige deutsche Knechte eben so, wie unsere heutige Leibeigene, den Ort ihres Aufenthalts, ohne ausdrückliche Einwilligung und Erlaßung ihres Herrn, nicht verlaßen konnten, sondern mit demselben auf immerwährend zusammen bleiben, und dasjenige, was ihnen von herrschaftlichen Geschäften anvertrauet, oder aufgetragen worden war, getreulich, und ohne Widerrede, verrichten mußten.

Man vergleiche diesen wesentlichen Zustand der alten deutschen Knechte, mit dem gegenwärtigen Zustande unserer gegenwärtigen Leibeigenen, *glebæ adscriptorum*, Eigenbehörigen, Gutspflichtigen, oder wie man sie sonst nennen will, und sage mir einmahl, ob man nicht zugestehen müsse, daß die ehemahlige-Knechte der alten Deutschen und unsere heutige Leibeigene in ihren wesentlichen Stücken einerley sind.

§. 347.

Warum daher die Suchung des herrschaftlichen Consenses zu den Heirathen ein wesentliches Stück der Leibeigenschaft oder gutspflichtigen Unterthänigkeit sey.

Aus diesem unverändert gebliebenen wesentlichen Zustande folget aber von selbst, daß es der Natur der Leibeigenschaft zuwider laufen würde, wenn die gutspflichtige Unterthä-

terthanen eine so wichtige Handlung, als das Heirathen ist, ohne Vorbewust und Einwilligung der Herrschaft unternehmen könnten.

Die Ehen machen, nachdem sie gut oder schlecht gerathen, eben so, wie bey allen Menschen überhaupt, auch besonders bey dem gemeinen Landmann, den Grund seines künftigen Glücks oder Unglücks aus.

Die immerwährende Verbindung, in welcher die Herrschaften mit ihren Leibeigeren und Gutspflichtigen stehen, verstattet nicht, daß ihnen der Zustand ihrer Unterthanen, ob er glücklich oder unglücklich ausfalle, gleichgültig seyn kann.

Ein unglücklicher Unterthan ist nicht allein vor den ganzen Staat, und auch besonders vor den Grundherren selber, weit weniger brauchbar, sondern eine Herrschaft hat auch, vermöge des Rechts der Leibeigenschaft, zugleich die Last über sich, die unglücklichen Unterthanen in allen Stücken zu unterstützen, fortzuhelfen, und zuletzt wohl ganz und gar zu ernähren.

Wenn nun, wie vorhin bemerket worden, durch ungeschickte Ehen sehr leicht das Unglück eines Bauern, so den Herren zuletzt mit trifft, befördert werden kann, so ist wohl nichts billiger und vernünftiger, als daß die Grundherrschaft bey dieser wichtigen Handlung, woran sie einen so großen Antheil hat, zu Rathe gezogen werde, und darunter, ohne ihren Vorbewust und ausdrückliche Einwilligung, nichts unternommen werden dürfe.

Mit Recht behaupte ich daher, daß die Pflicht der leibeigenen oder eigenbehörigen Unterthanen, sich, ohne ausdrücklichen Vorbewust und Consens ihres Grundherrn, in keine eheliche Verbindung einzulaßen, in dem Wesen und Natur der Unterthänigkeit selber gegründet sey, und solches allemahl, wenn auch deshalb weder Gesetze noch Herkommen vorhanden wären, beobachtet werden müsse.

§. 348.

Daß der herrschaftliche Consens, den die leibeigene Unterthanen bey ihrer Verheirathung nöthig haben, nicht bloß *honoris gratia*, sondern *de necessitate* sey.

Hieraus erhellet zugleich, daß, wie auch in der mehrmahl angeführten **pommerschen Bauerordnung** ganz eigentlich festgesetzet worden, der herrschaftliche Consens bey den Heirathen der leibeigenen oder gutspflichtigen Unterthanen de necessitate, das ist, nothwendig sey.

Auch an den Orten, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführet ist, sondern ein Dorf bloß von Laßbauern bewohnet wird, ist zwar, besonders in den Königl. Preuß. Landen, ebenfalls nöthig, daß diejenigen Unterthanen, die sich verheirathen wollen, einen Erlaubnißschein von der Herrschaft, oder ihren Gerichten, lösen müssen, indem ohne denselben auch daselbst die Prediger kein verlobtes Ehepaar aufzubiethen noch zu trauen berechtiget sind.

Da aber die Laßbauern, wie schon oben bemerket worden, und unten mit mehrern ausgeführet werden soll, der Herrschaft nicht auf immerwährend verpflichtet sind, sondern, wenn sie einen Gewährsmann stellen, auch wider des Herren Willen den Ort ihrer Geburt und Aufenthalts verlaßen, und anderwärts hinziehen können, ihre Kinder

auch nur so lange, als die Aeltern nicht wegziehen, unter der Unterthänigkeit stehen, so ergiebet sich von selbst, daß die Kinder der Laßbauern den Consens, dessen sie zu ihrer Verheirathung von der Herrschaft benöthiget sind, nicht ex necessitate, sondern bloß honoris gratia, oder aus schuldiger Verehrung gegen die Herrschaft, suchen müssen.

Auch erfordert solches die allgemeine Ordnung, weil sonst niemand, wo die ihm mit einer gewissen Pflicht verpflichtete und an andern Orten geheirathete Personen, wenn sie gleich keine leibeigene oder gutsverpflichtete Unterthanen sind, geblieben wären, wissen könne.

§. 349.

Warum ein jeder, von dem ein Consens *de necessitate* gefordert werden muß, auch zugleich, solchen versagen zu können, berechtiget seyn müsse.

Daß der zu den Heirathen der leibeigenen oder eigenbehörigen Unterthanen erforderliche herrschaftliche Consens nicht bloß honoris gratia, sondern de necessitate erfordert werde, muß nothwendig seine Wirkung haben, und es ist daher nöthig, daß diese Wirkungen näher bestimmet und aus einander gesetzet werden.

Ein jeder nothwendig erforderter Consens setzet natürlicher Weise voraus, daß derjenige, von dem solcher gefordert werden muß, auch zugleich berechtiget sey, denselben aus gerechten Ursachen zu versagen.

Wäre dieses nicht, so könnte nicht gesaget werden, daß der herrschaftliche Consens de necessitate wäre. Er würde eine bloße Ceremonie, und äußerliches Verehrungs-Zeichen, bleiben.

§. 350.

Worauf die *causæ dissensus* einer Herrschaft in solchen Fällen gegründet seyn müssen.

Wenn nun solchergestalt eine Grundherrschaft, sich den Heirathen der leibeigenen Unterthanen in solchen Fällen, wo es weder ihre eigne, noch auch der Unterthanen Wohlfahrt zuläßet, zu widersetzen, und die vorhabende Vereheligungen dadurch rückgängig zu machen, ein gegründetes Recht haben, so fräget es sich billig, worin denn die causæ dissensus bestehen mögen.

Daß ungeschickte Heirathen sehr leicht das künftige Unglück der Unterthanen befördern können, haben wir schon vorhin zur Gnüge bemerket, und eben daraus den Grund, warum der Consens der Herrschaften von Nothwendigkeit sey, hergenommen.

Der gemeine Mann folget gemeiniglich bey seinen Verheirathungen bloß den Trieben der Natur, die in der ersten Jugend immer stärker, als in solchen Jahren, wo die Vernunft zur Hand stehet, zu seyn pflegen.

Nichts ist daher nothwendiger, als daß dieser zügellosen Begierde ein Gebiß eingeleget, und solche Ausschweifungen unter der Direction der Grundherrschaft in das gehörige Geleise gebracht werden.

§. 351.

Warum eine Herrschaft zu den Ehen gar zu junger Leute, besonders männlichen Geschlechts, ihren Consens zu versagen, berechtiget sey.

Die erste gegründete Ursache, warum ein Grundherr seinen leibeigenen oder gutspflichtigen Unterthanen den Consens in ihre vorhabende Verheirathung mit Recht versagen kann, bestehet darin, daß die mit einander sich zu vereheligende Personen an Jahren zu jung sind, und sie noch nicht diejenige Kenntnisse und Erfahrungen, die zur richtigen Ausübung der landwirthschaftlichen Geschäfte erforderlich sind, erlanget haben.

Wollte man dieses außer Augen setzen, so würden aus der vorbemeldeten Ursache, daß der Trieb zum Heirathen in der ersten Jugend immer am stärksten sey, dadurch in dem ganzen gemeinen Wesen die schädlichsten Folgen entstehen.

Eine Menge von zusammen gelaufenen und sich mit einander verbundenen Kindern beyderley Geschlechts, würde das ganze Land anfüllen, und dasselbe dadurch in eine Armuth, die bey dergleichen ungeschickten und unzeitigen Ehen fast nicht zu vermeiden ist, versetzen.

Die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und die daraus entstehende Bevölkerung eines Staats, muß zwar allerdings nach Möglichkeit befördert, und alles, was derselben hinderlich ist, aus dem Wege geräumet werden.

Dem Staat ist aber nicht sowohl an der Anzahl der Menschen, als vielmehr an ihrer Güte und Fähigkeit, gelegen.

Daß aber diese von den unzeitigen, und, fast möchte ich sagen, unreifen Kinder-Ehen nicht zu erwarten stehe, fällt von selbst in die Augen.

§. 352.

Warum die allzufrühzeitigen Ehen bey den gemeinen Bauersleuten hauptsächlich auf Seiten des männlichen Geschlechts schädlich sind.

Jedoch mag nicht geleugnet werden, daß diese unzeitige und allzufrühe Ehen mehr von Seiten des männlichen Geschlechts, als des weiblichen, schädlich sind.

Der Mann muß doch allemahl, die Verheiratheten mögen seyn von welcher Art sie wollen, als das Haupt der Familie angesehen werden, von welchem die Einrichtung der Nahrungsgeschäfte abhanget.

Ist nun dieses Haupt der Familie ein Kind und unerfahrner Jüngling, so läßet sich ganz leicht begreifen, daß eine dergleichen Wirthschaft und angestellte Haushaltung nicht klug ablaufen könne, sondern am Ende unglückliche Folgen haben müsse.

Ist nur der Mann von solchen Jahren und Erfahrung, daß man von ihm eine vernünftige Einrichtung seiner Nahrungsgeschäfte vermuthen kann, so mag ihm weit eher, eine junge und unerfahrne Dirne zu heirathen erlaubet werden, als wenn es entweder beyden an Alter und Klugheit fehlet, oder doch wenigstens der die Erlaubniß suchende Mann sich in solchen Umständen, wo er, eine eigene Haushaltung zu regieren, noch nicht im Stande ist, befindet.

§. 353.

Ausnahme eines Falles, in welchem, den männlichen Unterthanen früher zu heirathen, verstattet werden kann.

Eine billige Ausnahme muß hierin gemachet werden, wenn etwa ein Vater, der es entweder aus dem Rechte des ihm an seinem Hofe zustehenden Eigenthums solches zu thun berechtiget ist, oder von der Herrschaft die Erlaubniß dazu erhalten hat, seinem unmündigen Sohn unter seiner Direction und Aufsicht, seine Nahrung zu übergeben, entschlossen ist.

Alsdenn muß mehr auf die den Aeltern vorbehaltene Aufsicht, als die eigene Bewirthschaftung solcher jungen Leute, Rücksicht genommen werden.

Inzwischen hat man häufige Beyspiele, daß auch das auf solche Art zu frühzeitig zur Wirthschaft gekommene Bauervolk sehr oft den guten Rath der Aeltern zu verachten, und nach seinem eignen Sinn zu vrrfahren pfleget.

Aus dieser Ursache ist es daher, auch in dergleichen Fällen den Consens zu den allzufrühzeitigen Heirathen zu verstatten, nicht allemahl rathsam.

So lange die Aeltern ihre Wirthschaft noch selber bestreiten, und derselben vorstehen können, ist es allemahl besser gethan, daß solche dabey verbleiben, und ihre Söhne als Knechte bey sich behalten.

Die mehrere Kenntnisse und Erfahrung, so sie bey diesem ihrem längern Dienen erlangen, werden ihnen nachher, wenn sie bey der gänzlichen Unvermögenheit ihrer Aeltern zum Besitz des Hofes kommen, weit mehrern Nutzen bringen, als wenn sie schon in ihren unreifen und unverständigen Jahren ihre eigene Herren geworden wären.

§. 354.

Von der Frage, in welchem Alter das Verheirathen der Unterthanen zu verstatten sey, und daß hiebey unter dem männlichen und weiblichen Geschlechte ein Unterschied gemacht werden müsse.

Wenn ich vorher das allzu frühe Heirathen der leibeigenen und gutspflichtigen Unterthanen zu einer Ursache, warum die Grundherrschaften ihre Einwilligung zu deren Verheirathung mit Recht versagen können, angeführet habe, so wird es natürlicher Weise auf die Frage, zu welchem Alter ein Unterthan, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, gelanget seyn müsse, wenn er den herrschaftlichen Consens zu einer vorhabenden Verheirathung mit gutem Fuge erwarten kann? ankommen.

Die Natur so wohl, als auch die Bestimmung beyderley Geschlechter, giebet es schon von selbst an die Hand, daß dieses Alter ganz anders in Ansehung der Mannspersonen, als in Rücksicht der Weibesbilder, festgesetzet werden müsse.

Wer diesen Unterschied nicht beobachten, sondern bey dem weiblichen Geschlechte eben dasjenige Alter, so bey dem männlichen nöthig ist, zum Augenmerk nehmen wollte, der würde gar sehr irren, und, daß er von wirthschaftlichen Dingen und Vorfallenheiten nur wenig verstünde, verrathen.

§. 355.

§. 355.

Warum ein junger Bauerkerl, welcher heirathen, und eine eigne Nahrung annehmen will, in den landwirthschaftlichen Dingen eine gewisse Fertigkeit erlanget haben müsse, hierzu aber, daß er schon einige Jahre gedienet habe, erfordert werde.

Die §. 352. angeführte Ursache, daß der Mann in allen ehelichen Gesellschaften als das Haupt der Familie anzusehen sey, und von ihm vornehmlich die vernünftige Einrichtung der Nahrungsgeschäfte abhange, ist ein zureichender Grund, warum mehr auf ein reifes und vernünftiges Alter bey den sich zu verheirathenden Mannspersonen, als bey dem gemeinen Weibesvolk, zu sehen sey.

Die auf dem Lande übliche Geschäfte werden keinem Menschen mit angebohren, sondern sie müssen eben so, wie bey allen andern bürgerlichen Gewerben, durch die Erfahrung erlernet werden.

Je länger ein zum Landwesen bestimmter Unterthan gedienet, und landwirthschaftliche Geschäfte verrichtet hat, je mehrere Uebung hat er in denselben erlanget, und man kann sich natürlicher Weise von einem Knechte, der 10 bis 12 Jahr gedienet, und nachher durch Heirathen sich zur Annehmung einer eignen Nahrung anschicken will, weit mehr Geschicklichkeit und Erfahrung vermuthen, als man von einem andern, welcher, nachdem er etwa 5 bis 6 Jahre bey einem Bauer oder auch der Herrschaft in Diensten gestanden, auf Heirathsgedanken verfällt, zu erwarten hat.

Zu der Geschicklichkeit eines gemeinen Landmannes wird eine gewisse Fertigkeit in den landwirthschaftlichen Geschäften erfordert. Alle Fertigkeit aber kommt aus der Uebung. Ganz natürlich ist es daher, daß ein Knecht der lange gedienet, und folglich mehr geübet worden ist, auch eine größere Fertigkeit und Geschicklichkeit, einer eigenen Haushaltung vorzustehen, besitzen müsse.

Es giebet zwar hierunter Ausnahmen, und man findet öfters, daß ein junger Kerl, der nur wenige Jahre gedienet hat, mit mehrerer Geschicklichkeit, als ein alter Knecht, der bey seinem Dienen grau geworden, begabet ist.

Allein dergleichen Ausnahmen können keine Regel machen, und ein einziger fauler und ungeschickter Schlingel, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, kann dasjenige, was billig als eine allgemeine Wahrheit nach der Vernunft angenommen werden muß, nicht vernichten.

§. 356.

Warum vor die Unterthanen männlichen Geschlechts ein Alter von 25 Jahren zu bestimmen, und diejenigen Heirathen, die eher geschehen, nicht rathsam sind.

Um nun, nach demjenigen, was vorhin gesaget worden, eine gewisse Zeit, nach deren Verfließung einem leibeigenen Unterthan die Erlaubniß zu seiner Verheirathung nicht füglich versaget werden könne, zu bestimmen, ist nicht allein auf dessen Alter, sondern auch auf die Gelegenheit, die er vorher, um sich in den wirthschaftlichen Geschäften gehörig zu üben, und dadurch zur Treibung einer eigenen Nahrung geschickt zu machen, gehabt hat, Rücksicht zu nehmen.

Das gemeine Sprichwort, **Verstand kommt nicht vor den Jahren**, trifft auch besonders bey dem gemeinen Bauersmann ein, zumahl derselbe weit wenigere Gelegenheit, vor den nach der Natur bestimmten reifen Jahren zu einer vernünftigen Ueberlegung und Gebrauch seines Verstandes zu gelangen, als andere, die darin durch die Wissenschaften und eine gute Erziehung unterstützet worden sind, genossen hat.

Schon die allgemeine Gesetze haben ein gewisses Alter, in welchem ein jeder Mensch, der Verwaltung seiner eigenen Geschäfte vorzustehen, vor fähig gehalten wird, bestimmet.

Nach den **römischen Gesetzen** wird hierzu ein Alter **von 25 Jahren**, nach den **sächsischen** aber **von 21 Jahren** erfordert.

In Ansehung des Bauern und gemeinen Landmanns laße man es nur immer bey dem was hierunter das sonst fremde römische Recht festgesetzet hat, bewenden.

Dasjenige gesetzte Wesen, so zur Betreibung einer eigenen Haushaltung und Nahrung erforderlich ist, wird man nur selten bey dieser Art von Leuten vor dem 25sten Jahr ihres Alters antreffen. Vielmehr lehret die Erfahrung, daß die Bauerknechte bis zum 25sten Jahre einem rohen und unbändigen Wesen ausgesetzet zu seyn, und diejenigen, bey welchen noch einige Hoffnung der Besserung ist, erst alsdenn zu mehrerer Sittsamkeit den Anfang zu machen pflegen.

Ein Knecht, der wenigstens bis zum 25sten Jahr seines Alters gedienet, hat dabey, wenn sonst nur eine natürliche Geschicklichkeit in ihm vorhanden ist, das Hauptsächlichste in den landwirthschaftlichen Geschäften zu erlernen Gelegenheit gehabt. Es kommen also, nach Verfließung dieses Alters, Ueberlegung und Uebung bey ihm zusammen, als welches diejenige Stücke sind, die ich vorhin von einem jeden, der eine eigene Nahrung und Haushaltung unternehmen, und derselben mit Nutzen vorstehen will, vorausgesetzet habe.

Aus diesem allen mache ich nun den Schluß, daß eine Grundherrschaft einem Knecht, der sein 25stes Jahr zurück geleget, und bis in dasselbe mit Treue und Fleiß gedienet hat, die Erlaubniß zu einer anständigen Heirath nicht versagen könne.

§. 357.

Fortsetzung des Vorigen, und warum besonders verheirathete Knechte schädlich sind.

Man erwäge nur einmahl, wie viel Unheil daraus entstehen, und wie sehr die Wirthschaftsgeschäfte, so wohl der Herrschaft als auch der angesessenen Unterthanen, zerrüttet und gestöhret werden würden, wenn dem jungen Mannsvolk sich vor ihren reifen Jahren ohne Unterschied zu verehelichen, und mit Weibern zu behangen, frey und erlaubet seyn sollte.

Es ist zwar wahr, daß dergleichen zur Unzeit verehelichte Jünglinge auch nach ihrer Heirath noch zum Dienen angehalten werden können.

Allein daß dergleichen verheirathete Knechte nicht viel taugen, und sich niemand gerne damit belästiget, ist bekannt genug.

Wenn ich auch die Meinung des gemeinen Mannes, daß der Ehestand, welches selbst nach physikalischen Gründen nicht gänzlich verworfen werden mag, die natürliche Leibeskräfte gar sehr schwäche, (a) bey Seite setzen will, so ist doch gewiß, daß bey dergleichen verheiratheten Knechten die in allen Wirthschaften so gefährliche Durchstechereyen, und dem Gesinde schon vorhin gewöhnliche Veruntreuungen, nur selten auszubleiben pflegen.

Das Weib eines solchen Knechts, wenn sie auch sonst fleißig ist, und sich mit ihrer Hände Arbeit zu nähren suchet, bekommt doch nach kurzer Zeit durch den bey dem gemeinen Mann nur selten ausbleibenden Seegen des Ehestandes mehrere Mitesser, welche sie allein zu ernähren und zu unterhalten nicht mehr im Stande ist, zumahl sie theils durch ihre Schwangerschaften, und theils auch durch das Säugen und Wartung der Kinder gar merklich an einem eigenen Verdienst gehindert wird.

Der Vater also, der als Knecht dienet, muß zur Unterhaltung seines Weibes und Kinder das Seinige mit beytragen.

Das gewöhnliche Lohn langet gemeiniglich, besonders wenn mehrere Kinder kommen, nicht zu, und hierdurch wird öfters auch der Treueste, Untreuen gegen seinen Brod-Herren zu begehen, in Versuchung gesetzet.

(a) Ich habe bey einer Gelegenheit, wo ich im Winter meine Scheunen revidiret, einen Discurs über diese Materie von einigen meiner Scheundrescher mit angehöret, bey welchem der eine mit vielem Ernst und Nachdruck behauptete, daß ein Bauerkerl, der geheirathet hätte, vier Wochen nach der Hochzeit einen Scheffel Roggen weniger zu tragen im Stande sey, als ein anderer, der noch unverehliget wäre.

Die Sache fiel mir damahls gar sehr ins Lachen. Ich habe aber derselben nachher nachgedacht, und ich finde genugsame physikalische Gründe, wovon aber hier zu handeln eine Ausschweifung seyn würde, welche den Satz dieses Scheundreschers zur Gnüge bestärken, wenigstens, da dieser Mann aus der Erfahrung sprach, nicht unwahrscheinlich machen.

Man gehe nur auf dasjenige, was man hierunter bey den Thieren wahrnimmt, zurück, so wird es ohne Zweifel bleiben, daß dieser Bauer mitten unter seiner Einfalt die Wahrheit gesaget habe.

§. 358.

Der Einwand, daß die Verhinderung der allzu jungen Heirathen der Bevölkerung des Staats zuwider wäre, wird widerleget.

Der Einwand, daß eine solche Einschränkung des Heirathens bey dem gemeinen Bauersmann, der vor den ganzen Staat so nöthigen mehrerern Bevölkerung zuwider seyn würde, ist von keiner Erheblichkeit, und läßet sich gar leicht heben.

Dem Staat ist mit ungesunden und schwachen Kindern, die öfters eben so bald, als sie das Licht der Welt erblicket haben, schon wieder versterben, oder doch, wenn sie auch am Leben bleiben, schwächlich und ungesund sind, nicht gedienet.

Sein wahrer Reichthum bestehet in starken, gesunden, und zu allen Geschäften tüchtigen Bürgern und Einwohnern.

Nun aber ist bekannt, daß Kinder, die entweder von gar zu jungen, oder gar zu alten Eltern erzeuget werden, gemeiniglich nur schwach zu seyn, und selten zu einer männlichen Stärke und Dauerhaftigkeit zu gelangen pflegen.

Auch hierunter können wir an dem allgemeinen Thierreiche ein Beyspiel nehmen.

Ein Ehepaar, wo der Mann 25 und das Weib 20 Jahre alt ist, hat keinen von diesen beyden Fehlern an sich, und man kann daher sichere Rechnung machen, daß von denselben die gesundesten und stärksten Kinder, die dem Vaterlande in allen Fällen und Begebenheiten nützlich seyn können, werden erzeuget werden.

Ein Ehepaar von diesem Alter wird nicht allein gesunde und starke Kinder zu zeugen im Stande seyn, sondern auch noch Zeit genung übrig behalten, ihre natürliche Zeugungskraft zu erschöpfen.

§. 359.

Daß zwar wegen der Unterthanen weiblichen Geschlechts eine Grundherrschaft, in Ansehung ihres Alters, mehrere Nachsicht gebrauchen könne, inzwischen doch auch denselben keine unumschränkte Freyheit, sich zu verheirathen, zu verstatten sey.

So viel die leibeigenen Unterthanen weiblichen Geschlechts anbetrifft, so habe ich schon vorhin bemerket, daß, wegen deren zeitigen Verheirathung, eine Grundherrschaft, wenn sonst nicht andere Umstände, die solches ebenfalls widerrathen, vorkommen, schon mehrere Nachsicht gebrauchen könne.

Denn, da nach der natürlichen Ordnung, nicht die Frau, sondern der Mann, den gemeinschaftlich übernommenen Nahrungsstand regieret, und die Erstere dem Letztern billig in allen Dingen gehorsamliche Folge leisten muß, so ist weit eher möglich, daß ein zu vernünftigen Jahren gekommener Mann mit einer jungen Frauen zu rechte kommen und sich nähren kann, als wenn sie beyde Kinder sind.

Inzwischen mag doch auch dem unterthänigen weiblichen Geschlechte hierunter nicht eine allgemeine unumschränkte Freyheit verstattet werden.

Obgleich der Mann jederzeit das Haupt der Familie ist, so bleiben doch auch dem Weibe unzählige Geschäfte, besonders in der innern Haushaltung übrig, auf deren richtige Besorgung ihre gemeinschaftliche Wohlfahrt ankommt. Und wem ist nicht bekannt, daß, besonders bey dem gemeinen Mann, in den gemeinschaftlichen Nahrungsgeschäften, das Weib mehr Gutes stiften, und hingegen mehr Schaden anrichten könne, als der Mann selber.

Ja, mit Recht mag man behaupten, daß der Wohlstand eines jeden Bauern hauptsächlich auf die Treue und den Fleiß seines Weibes beruhe, und derselbe, wenn es daran fehlet, nur selten auf einen grünen Zweig zu kommen pflege.

Wenn ich den verschiedenen Zustand der in meinem Dorfe befindlichen Bauern, da bey einer gleichen Nahrung der eine wohlhabend, der andere aber arm, oder doch in seinen Vermögensumständen schwach ist, untersuchet habe, so hat es sich jederzeit gefunden, daß die letztern schlechte, faule, unachtsame und unerfahrne Wirthinnen zu Weibern haben.

Es

Es befindet sich unter andern in meinem Dorfe ein Bauer, dem ich, wenn ich ihn, da es schon vorhin von meinen Vorfahren geschehen, von neuen ansetzen sollte, kaum eine Hausmannsstelle, vielweniger einen Bauerhof, anvertrauen würde. Inzwischen ist derselbe einer der Wohlhabendsten, und bloß seinem fleißigen und betreiberischen Weibe kann ich die gute Beschaffenheit seiner Umstände zuschreiben.

§. 360.

Vorstehendes wird weiter fortgesetzet.

Auch in der gemeinen Weiberwirthschaft auf dem Lande kommt es auf eine gewisse Erfahrung und Ueberlegung an.

Daß man diese beyde Stücke von keiner jungen Dirne von 14 bis 15 Jahren, die bisher nur bloß mit dem Kinderwarten beschäftiget gewesen, vermuthen könne, lehret die Vernunft von selbst.

Eine geschickte Landhauswirthinn muß nicht allein zu solchen Jehren, mit welchen schon einige Ueberlegung verknüpfet zu seyn pfleget, gediehen seyn, sondern sich auch in Gelegenheiten, wo sie von denjenigen wirthschaftlichen Dingen, die sie künftig in ihrer eigenen Nahrung zu besorgen hat, Kenntnisse und Erfahrungen sammeln können, befunden haben.

Diese Kenntnisse und Erfahrungen kann das gemeine Weibesvolk auf dem Lande nur bloß allein dadurch, daß sie einige Jahre hintereinander gedienet haben, erlangen.

Die innere Haushaltungsgeschäfte auf dem Lande gehen noch fast mehr in das Vielfache, als die äußere zur Feldwirthschaft gehörige Verrichtungen, und eine geschickte Magd hat fast mehr, als ein Knecht, zu lernen.

Glücklich sind diejenigen, welche ihre Dienstjahre bey einer geschickten Hauswirthinn zubringen, von welcher sie die in der innern Haushaltung nöthige Handgriffe absehen, und sich dadurch auf ihre künftige eigene Nahrungsgeschäfte zubereiten können.

Inzwischen ist doch auch gewiß, daß einestheils das Weibesvolk nicht allein weit eher zum Heirathen tüchtig wird, als das männliche Geschlecht, sondern auch anderntheils bey demselben die Zeugungskraft zeitiger ein Ende nimmt.

Dieser Umstand kann denn allerdings bey Ertheilung der Einwilligung in die Heirathen der Unterthanen weiblichen Geschlechtes nicht gänzlich außer Augen gesetzet werden. Denn die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes ist und bleibet bey allen Ehen der Hauptzweck, dessen Erreichung niemahl gehindert werden muß.

§. 361.

Daß daher einer unterthänigen Weibesperson das Heirathen vor dem 20sten Jahr nicht wohl zu verstatten sey, dabey aber ein Unterschied, ob sie sich in dem Dorfe selber, oder unter einer fremden Jurisdiction verheirathe, gemachet werden müsse.

Wenn ich nun annehme, daß eine junge Bauerdirne mit dem 15ten Jahre, welches schon sehr zeitig ist, zu dienen anfängt, und zur Erlernung desjenigen, was sie in ihren künftigen eigenen Hauswesen zu wissen nöthig hat, wenigstens fünf Jahre erfordert werden, so folget daraus, daß ein Weibesbild, welches vor dem 20sten Jahr verheirathet

wird, nur selten die Geschicklichkeit, die zu einer guten Hauswirthinn nöthig ist, erlanget haben werde.

Kann es daher eine Herrschaft ändern, so wird es allemahl rathsam seyn, die jungen unterthänigen Mägde nicht leicht eher, als nachdem sie das 20ste Jahr zurück geleget haben, heirathen zu laßen.

Man lauft sonst Gefahr, in seinem Dorfe eine Menge von ungeschickten und untauglichen Wirthinnen zu bekommen.

Daß solches aber dem Bauernahrungsstande sehr schädlich sey, ist schon oben bemerket worden.

Jedoch hat man hierbey einen Unterschied zu machen, ob eine Bauerdirne, die dieses Alter noch nicht erreichet hat, und dennoch schon zum Weibe begehret wird, in dem Dorfe bleibet, und sich mit einem Unterthan an eben demselben Orte verehliget, oder ob sie ausserhalb dem Dorfe unter eine fremde Jurisdiction heirathet.

In dem ersten Fall hat ein Grundherr dergleichen frühzeitige Heirathen, so viel möglich, zu hintertreiben, weil der daraus erwachsende Nachtheil ihn selber trifft, und er dadurch, seine Unterthanen in schlechten Umständen zu sehen, Gefahr laufet.

In dem zweyten Fall hingegen fällt diese Ursache hinweg, indem ihm der Schaden, den allzu junge und unerfahrne Weiber in andern Dörfern anrichten, gleichgültig seyn kann.

§. 362.

Warum es aber eine leibeigene Unterthanin, wenn sie dieses Alter erlanget hat, länger warten zu laßen, und von dem Heirathen zurücke zu halten, nicht rathsam sey.

So rathsam es ist, daß aus vorbemeldeten Gründen das Heirathen der jungen Bauerdirnen nicht leicht vor dem 20sten Jahre zugegeben werde, so wenig rathsam ist es doch auch auf der andern Seite, daß man sie alsdenn, wenn sie dieses Ziel erreichet haben, länger warten laße.

Einestheils würde solches als eine der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts in dem Wege gelegte Hinderniß angesehen werden können, und anderntheils ist das Verhuren der Bauermenscher, welches besonders zu unsern Zeiten schon ohnedem, zur Schande vor dieselben, gar sehr überhand nimmt, eine natürliche Folge davon.

Auch das ehrbarste Bauermädchen läßet, wenn erst 20 Jahr vorbey sind, und sie noch keine Hoffnung, einen Mann zu bekommen hat, Merkmahle einer anwachsenden Geilheit von sich verspühren, welche sie, wenn es nicht auf eine erlaubte Art geschehen kann, auf eine unerlaubte und schandbare zu befriedigen suchet.

Die vielen Hurkinder aber tragen zur Bevölkerung eines Staats so wenig bey, daß sie vielmehr dieselbe offenbar verhindern.

Durch ordentliche Ehen werden nicht allein weit mehrere Kinder, als wenn eine Magd sich auf die Hurerey geleget hat, gezeuget, sondern es erlangen auch dergleichen uneheliche Kinder selten diejenige Erziehung, die sie zu nützlichen und brauchbaren Gliedern des Staats bilden soll.

Besonders fallen solche sehr oft dem Grundherren, daß er sie erziehen laßen und ernähren muß, zur Last.

§. 363.

Warum die Verheirathungen der jungen Bauersleute, ohne eine gewisse Nahrung, womit sie sich fortbringen können, zu wissen, so wohl vor den Staat, als auch vor den Grund-Herrn und diese Leute selber schädlich sind.

Die Verheirathungen des Bauervolks, ehe sie Gelegenheit, eine eigene Nahrung zu bekommen, haben, ist ebenfalls sehr schädlich, und verursachet in den Landwirthschaften mancherley Zerrüttungen.

Daß die verheirathete Mannspersonen sich zum Dienen nicht schicken, ist schon oben bemerket worden.

Bey dem verheiratheten Weibesvolk aber ist, weil ihre Schwangerschaft nicht lange auszubleiben pfleget, solches ganz und gar ohnmöglich.

Hieraus ergiebet sich nun schon von selbst, daß dadurch der Herrschaft sowohl, als auch den angesessenen Bauern die besten Dienstleute entgehen, und sie zuletzt, wenn dergleichen Heirathen in einem Dorfe häufig geschehen, Mangel am Gesinde leiden müssen.

Dieses ist aber nicht die einzige üble Folge, so daraus entstehet, sondern dergleichen junge Eheleute, die, ohne zu wissen, womit sie sich ernähren wollen, sich verheirathen, sondern, wie man im Sprichwort zu sagen pfleget, ihre Hoffnung auf nichts gestellet haben, sind ebenfalls sehr übel daran.

Sie verlaßen sich zwar gemeiniglich darauf, daß sie sich nebst ihrem Weibe gar leicht mit ihrer Hände Arbeit ernähren könnten.

Allein es giebet nicht allemahl Arbeit, und, wenn auch solches wäre, so dauert es doch nur kurze Zeit, daß das Weib mit arbeiten helfen kann. Denn so bald aus einer solchen Ehe Kinder erfolgen, kann das Weib wenig mehr erwerben, sondern der Mann allein muß sich, das Weib und die Kinder zugleich zu ernähren suchen, und noch wohl überdem vor den Ort seines Aufenthalts und Wohnung einige Thaler Miethe schaffen.

Wie mühselig das Leben solcher Leute sey, ist denjenigen, welche von den verschiedenen Umständen der gemeinen Landleute unterrichtet sind, nicht unbekannt.

Es ist solches der nächste Weg zum Bettelstabe. Wenigstens pflegen dergleichen Leute zuletzt dergestalt in Armuth zu gerathen, daß sie sehr schwer wieder heraus zu ziehen sind.

§. 364.

Warum daher die Grundherrschaften in solchem Fall, ihren Consens in eine dergleichen Heirath zu verweigern, ganz wohl berechtiget sind.

Aus der vorstehenden Abschilderung von den Folgen solcher Bauerheirathen, die, ohne vorher eine bestimmte Nahrung zu wissen, entstehen, ergiebet sich ganz klar, daß selbige nicht allein die verheirathete Personen selber höchst unglücklich machen, sondern auch den Grundherren, ja dem ganzen Staate, schädlich sind.

Nichts billiger ist daher, als daß ein sich zu verheirathender leibeigener Unterthan männlichen Geschlechts, ehe er den Consens zu seiner Verehligung erhält, der Herrschaft die Art und Weise, wie er sich in seinem Ehestande mit seinem Weibe und Kindern wenigstens auf eine nothdürftige Art zu ernähren gedenke, anzeigen muß.

Eine Schuldigkeit der Herrschaft aber ist es, die Vorschläge solcher Leute genau zu prüfen, und, ob sie einigen Grund haben, zu untersuchen. Findet sich das letztere nicht, sondern sie siehet vielmehr ganz deutlich voraus, daß der den Consens suchende Unterthan durch die vorhabende Heirath sein Unglück bauen, und zum Bettler werden müsse, so ist sie wohl berechtiget, denselben vor der Hand, und bis sich eine Gelegenheit, bey welcher er sich ernähren könne, ereignen möchte, damit abzuweisen.

Dieses kann daher ebenfalls als eine rechtmäßige Ursache des zu verweigernden Consenses angesehen werden.

§. 365.

Daß aber auch die Herrschaften dieses nicht mißbrauchen, und zu weit treiben, vielmehr solchen jungen Leuten eine nothdürftige Nahrung zu verschaffen bemühet seyn müssen.

Inzwischen muß eine billige und vernünftige Herrschaft die Sache hierunter nicht zu weit treiben, und dadurch zu noch üblern Folgen Gelegenheit geben.

Wenn der Consens-suchende Unterthan bereits das mannbare Alter, welches wir oben bestimmet haben, erreichet hat, und ihm folglich nicht mehr seine Jugend, sondern nur bloß der Mangel einer hinlänglichen Nahrungsgelegenheit in dem Wege stehet, so würde es ein ungerechtes Anmuthen der Herrschaft seyn, wenn sie ihn, seiner Verheirathung wegen, auf blos ungewiße Hoffnungen verweisen wollte.

Diese Hoffnung könnte so lange ausbleiben, daß er darüber alt und grau, und zum Ehestande untüchtig würde, welches denn allerdings dem Grundsatz von der mehrern Bevölkerung des Staates offenbar entgegen liefe.

Will eine Herrschaft nicht, daß dergleichen Leute, die sich einmahl liebgewonnen, und eine Zuneigung gegen einander haben, in offenbaren Sünden und Schanden leben, oder wohl gar, welches aus einem gar zu lange verweigerten Consens nicht selten zu entstehen pfleget, entlaufen sollen, so hat sie einem solchen Ehepaar, so bald als möglich, wenigstens eine nothdürftige Nahrung zu verschaffen.

Es ist nicht nöthig, daß solche in einem ordentlichen Bauerhofe, oder andern Bauernahrung vom ersten Range bestehe, sondern ein dergleichen Unterthan wird und muß sich auch mit einer Hausmannsstelle, wenn er nur sein Brod dabey haben kann, begnügen lassen.

Einem vernünftigen Landwirth und Gutsbesitzer wird es nur selten an Gelegenheit, dieses möglich zu machen, fehlen, und er hat um so mehr mit allem Ernst darauf bedacht zu seyn, Ursache, als er dadurch manchen tüchtigen Unterthan im Dorfe erhalten kann, als welches ihm zu allen Zeiten gar sehr zu statten kommen wird. Denn es ereignen sich sehr oft Zeiten, wo ein Gutsherr einen guten und brauchbaren Unterthan zur Wiederbesetzung der erledigten Höfe nöthig hat.

Solche nun bey der Hand zu haben, und nicht lange darnach suchen zu dürfen, ist ein großer Vortheil.

§. 366.

§. 366.

Daß, wenn solches binnen ein oder zwey Jahren nicht geschehen kann, der Consens alsdenn nicht länger zu verweigern sey.

Aus allen diesen Umständen mache ich denn den Schluß, daß wenn ein Grundherr einem den Consens zur Verheirathung suchenden Unterthanen binnen ein oder höchstens zwey Jahren eine zu seinem nothdürftigen Unterhalt hinreichende Nahrung verschaffen kann, derselbe in solchem Fall die Erlaubniß bis dahin zurückzuhalten, wohl befugt sey. Ihn aber damit länger, und zwar auf lauter ungewiße Hoffnung, zu vertrösten, wäre der Billigkeit zuwider.

Kann er als Herr nach Verfließung dieser Zeit ihm keine Gelegenheit zu einer eigenen Nahrung anweisen, so ist er, ohne die allgemeine Bevölkerung zu stören, den gesuchten Consens länger zurückzuhalten nicht befugt.

Will er ihn nicht selber länger im Dorfe behalten, so ist noch immer das Mittel, ihm einen Erlaubnißschein, um sich anderwärts zu vermiethen, oder auf eine bestimmte Zeit eine Nahrung annehmen zu können, übrig.

§. 367.

Daß vorstehendes nur bey den Unterthanen männlichen Geschlechts Statt finde, und warum in Ansehung des weiblichen Geschlechts eine Grundherrschaft hierunter eigentlich nichts zu besorgen habe.

Von selbst verstehet es sich, daß dasjenige, was bisher bey diesem Punct gesaget worden, nur blos von den Unterthanen männlichen Geschlechts zu verstehen sey.

Denn da der Mann allemahl die Sorge vor den Nahrungsstand behält, so darf bey den Unterthanen weiblichen Geschlechts hierauf weiter keine Rücksicht genommen werden.

Wird eine Unterthanin im Dorfe an einen andern Unterthan verheirathet, so ist durch das vorstehende auch zugleich für sie gesorget worden.

Wenn der Bräutigam wegen ermangelnder nothdürftigen Nahrung noch warten muß, so trifft natürlicher Weise die Braut ein gleiches Schicksal.

Bey denen Unterthaninnen aber, die auswärts und in eine fremde Jurisdiction verheirathet werden, hat sich die Herrschaft der Braut darum nicht zu bekümmern, sondern es ist zu vermuthen, daß die Herrschaft des Bräutigams darunter die gehörige Vorsorge getragen habe.

§. 368.

Daß, wenn ein Bauerknecht ein städtisches Mädgen heirathen will, solches ebenfalls der Grundherrschaft eine Ursache, den gesuchten Consens zu versagen, gebe.

Noch ferner mag zu den rechtmäßigen Ursachen, weshalb der herrschaftliche Consens zur Verlobung und Verheirathung eines Unterthanen verweigert werden kann, gezählet werden, wenn derselbe eine Person außer dem Bauerstande, die der Bauerarbeit gar nicht gewohnet, auch in derselben nicht auferzogen worden ist, zur Ehe verlanget.

Es geschiehet sehr oft, daß sich auf dem Lande ein städtisches Bürger-Mädgen aus der benachbarten Stadt in einen hübschen jungen Bauerkerl verliebet, und selbigen durch allerhand Liebkosungen, worin die Stadt-Mädgens weit geübter, als die Bauer-Mägde, zu seyn pflegen, dahin bringet, daß er, sie wirklich zu ehelichen, sich entschließet.

In dergleichen Fallstricke pflegen gemeiniglich diejenige Knechte zu verfallen, welche, weil sie an dem Orte ihrer Geburt nicht gebrauchet worden, eine Zeitlang in den kleinen Städten zu dienen, die Erlaubniß gehabt haben.

Daß dergleichen Ehen auf dem Lande sehr schädlich sind, und eine Herrschaft daher ihren Consens darin zu verweigern, eine gegründete Ursache habe, wird ein jeder, der sich auf dasjenige, was wir oben von der Nothwendigkeit geschickter und erfahrner Bauer-Weiber gesaget haben, zurück erinnern will, schon von selbst einsehen.

Kann man sich von einer Bauerdirne, die allzu jung, und ehe sie in den wirthschaftlichen Haushaltungsgeschäften die erforderliche Erfahrungen erlanget hat, nicht viel Gutes versprechen, so wird solches von den städtischen Mädgens, denen es öfters in den landwirthschaftlichen Dingen auch so gar an den ersten nöthigen Begriffen fehlet, und die der Landarbeit ganz und gar nicht gewohnet sind, noch viel weniger geschehen können.

Alle Wissenschaft, so dergleichen Stadtdirnen mit aufs Land bringen, bestehet blos gemeiniglich darin, daß sie allenfalls mit der Spille oder Spinnrade umzugehen wissen, auch wohl etwas Essen kochen können.

Die Wartung des Viehes, Zubereitung der Milchwaaren, Anbauung des Gartenwerks und alle Arten von Feldarbeiten, worinnen ein Bauersmann sehr oft des Weibes Beystand nöthig hat, sind ihnen lauter unbekannte Dinge.

Wie wenig ein solches Weib einem Bauer nutze werde, und daß er dabey unmöglich in einem guten Nahrungsstande verbleiben könne, ist von selbst offenbar, und brauchet daher keines weitern Beweises.

Ueberhaupt ist es unschicklich, daß der Bürger- und Bauerstand sich mit einander vermische. Ein jeder von diesen beyden Ständen hat seine eigene und besondere Geschäfte, wozu eine gewiße und langwierige Uebung erfordert wird, die aber nur bloß in dem Fache, wohin sie gehöret, nützlich seyn kann.

So wenig es gut abzulaufen pfleget, wenn ein städtischer Bürgersmann mit einmahl ein Landwirth werden will, eben so wenig ist es auch rathsam, daß sich ein Bauers-Mann ein Weib aus der Stadt nehme. Sie werden beyde am Ende nichts als Schaden davon haben.

§. 369.

Warum die richtige Wahrnehmung der moralischen Umstände bey allen, besonders aber den Bauer-Ehen, höchst nothwendig sey.

Auf die moralischen bey den Ehen vorfallenden Umstände siehet man zwar zu unsrrn Zeiten sehr wenig. Am allerwenigsten werden solche, bey den Verheirathungen des gemeinen Mannes, in Betracht genommen.

Ein gutes äußerliches Aussehen, etwas Geld oder andere Haabseligkeiten, und öfters ein gewisses, **ich weiß nicht warum**, sind mehrentheils die Stifter der meisten Bauer-Ehen.

Auf Tugend und Ehrbarkeit wird nur wenig Rücksicht genommen, und gemeiniglich bekommen die liederlichsten Dirnen am ersten Männer.

So schlecht es also auch mit dem moralischen Zustande der Bauer-Ehen aussiehet, so hat doch deren Beobachtung in den politischen Zustand des Staats einen sehr großen Einfluß.

Hiervon könnte ein ganzes eigenes Buch, welches nicht unnütze seyn würde, geschrieben werden. Gegenwärtig will ich solches nur mit wenigen Worten begreiflich machen.

Daß ohne Tugend keine glückliche Ehe Statt haben könne, wird wohl nicht geläugnet werden können. Daß unglückliche Ehen der Wohlfahrt des Staats offenbar zuwider sind, ist ebenfalls unwidersprechlich. Aus diesen beyden Sätzen folget nun von selbst der natürliche Schluß, daß die Außeraugensetzung der Tugend bey Schließung der Ehen dem Staate höchst schädlich sey.

§. 370.

Daß daher eine Herrschaft, zu der Verheirathung ihrer Unterthanen mit einer wegen ihres liederlichen Lebens berüchtigten Person, ihre Einwilligung zu geben, nicht verbunden sey.

Das, was dem ganzen Staate schädlich ist, ist es auch vor eine jede zu demselben gehörige bürgerliche Gesellschaft auf dem Lande, wovon die Grundherrschaften und Gutsbesitzer als kleine Unter-Regenten anzusehen sind.

Es folget daher von selbst, daß die Grundherrschaften bey den Schließungen der Ehen ihrer Unterthanen, auch die Tugend der mit einander zu Verheirathenden nicht gänzlich außer Acht zu laßen haben.

Zwar kann diese Pflicht der Obrigkeiten weiter nicht gehen, als daß dabey nur der äußerliche Lebenswandel der mit einander zu Vereheligenden in Rücksicht genommen werde.

Die innere Neigungen und Gemüthsbeschaffenheit sind Gegenstände, die nicht zu ihrer Beurtheilung gehören.

Nur die Verbindung mit solchen Personen, welche in öffentlichen Schanden und Lastern leben, hat eine Grundherrschaft bey dem Verheirathen ihrer Unterthanen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Eine öffentliche Hure, die schon mit andern zu Falle gekommen, und noch bis anjetzt in ihrer liederlichen Lebensart fortfähret, ist keine Ehegattin, die sich vor einen neu angehenden Bauerwirth schicket.

Wenn ich auch dahin gestellet seyn laßen wollte, ob nicht bey solchen liederlichen Personen die Zeugungskraft, durch den davon gemachten Mißbrauch, schon gar sehr geschwächet wäre, und sie daher, zur Erhaltung des Hauptendzwecks aller Ehen, nur noch wenige Hoffnung geben könnte, so ist doch überdem unstreitig, daß dergleichen unzüchtige Weibesbilder von der in einer jeden, besonders aber in den ländlichen Bauernahrungen, höchst nöthigen Sparsamkeit nichts wissen, sondern vielmehr durch ihre Ausschweifungen zu allerhand Verschwendungen angewöhnet sind.

Niemahl aber wird ein Mann, er sey von welchem Stande er wolle, in seiner Nahrung fortkommen, wenn das Weib in ihren häuslichen Geschäften nicht die gehörige Sparsamkeit beobachtet, sondern mehr ausgiebet, als der Mann einnehmen kann.

Eine Grundherrschaft wird daher nicht ungerecht handeln, noch das Recht, so ihr bey den Ehen ihrer Unterthanen zuständig ist, mißbrauchen, wenn sie Anstand nimmt, einem Unterthanen, der eine dergleichen liederliche und berüchtigte Person heirathen will, den dazu begehrten Consens zu ertheilen.

Inzwischen ist auch hiebey ein vernünftiger Unterscheid zu machen, ob die Person, so er heirathen will, aus ihrer liederlichen Lebensart ein ordentliches Handwerk gemachet, und solches mit jedermann getrieben habe, oder nur aus menschlicher Schwachheit in einen Fehltritt, den sie nachher durch eine ordentliche Lebensart wieder gut zu machen gesuchet hat, verfallen sey.

Diese letztere sind nicht einer solchen Verabscheuung, als es die ersten verdienen, werth. Vielmehr verdienet eine solche Sünderinn alles Mitleiden, und es würde unbillig seyn, wenn man ihr eine Gelegenheit, sich aus ihrer Schande reißen zu können, beschneiden wollte.

Auch fallen bey derselben alle diejenige vorhin bemerkte Ursachen, warum dergleichen Personen einem angehenden Bauersmann in seiner Nahrung nicht nützlich sind, gänzlich hinweg.

§. 371.

Warum die Heirath eines Unterthans mit einer berüchtigten diebischen Weibesperson gar nicht zu verstatten ist.

Das schädlichste Laster vor alle bürgerliche Gesellschaften, besonders aber auf dem Lande, ist die Dieberey.

Der Landmann kann seine Habseligkeiten, Effecten und Producte nicht so verschließen und verwahren, als in den Städten möglich ist.

Besonders stehen bey dem Bauern alle seine Schätze offen, so, daß ein jeder nur zugreifen und wegnehmen darf.

Ganz natürlich folget hieraus, daß treue Leute und Einwohner auf dem Lande noch weit nöthiger, als in den Städten, sind, und ein einziger in meinem Dorfe befindlicher Dieb kann, wegen der großen und leichten Gelegenheit, die sich ihm zu seinen Diebereyen darbietet, viel Unheil anrichten, und sämmtliche Einwohner in Unsicherheit setzen.

Man wird hieraus, schon ohne mein ferneres Erinnern, einsehen, daß ein Weibesbild, welche wegen ihrer Untreue berüchtiget ist, sich auch wohl schon gar auf dergleichen Wegen betreten lassen, nicht zu denjenigen gehöre, denen eine Herrschaft die Verheirathung mit ihren Unterthanen ohne Bedenken verstatten und zulassen kann.

Dergleichen diebisch Gesindel muß eher aus dem Dorfe weggeschaffet, als darin etabliret werden.

Die Ehen mit solchen diebischen Weibespersonen sind um so gefährlicher, als sie gemeiniglich die Rolle der Eva zu spielen, und den Mann mit darin zu verwickeln pflegen. Und weil die Kinder von stehlenden Eltern nichts gutes lernen können, so verartet öfters eine dergleichen Familie in eine öffentliche Spitzbubenbande.

We-

Wenigstens ist man bey den Kindern, wenn man sie in Diensten hat, eben so wenig sicher, als man es bey den Aeltern gewesen.

Man kann mit Recht sagen, daß sich dieses Laster durch die Geburt fortpflanze, und man wird gemeiniglich finden, daß Kinder, die von diebischen Aeltern geboren sind, gleichfalls einen besondern Hang dazu haben, und ihnen das Stehlen gleichsam zur andern Natur geworden ist (a).

So viele zusammenkommende Ursachen werden hoffentlich zureichend seyn, eine jede Grundherrschaft zu berechtigen, einem Unterthan, der eine wegen Diebereyen berüchtigte Weibesperson heirathen will, den deshalb gesuchten Consens schlechterdings zu versagen.

(a) Man hat verschiedene Beyspiele, daß vornehmer Leute Kinder, welche gewiß dieses Laster von ihren Aeltern nicht ererbet, dabey aber das Unglück, in die Hände einer diebischen Amme zu fallen, gehabt haben, von ihrer Jugend an, eine ganz besondere Neigung alles, was sie nur gesehen, heimlich wegzunehmen, von sich verspüren lassen, und ihnen auch solches durch die strengste Zucht nicht abzugewöhnen gewesen ist, dergestalt, daß viele dadurch unglücklich geworden sind.

Kann nun schon die erste Nahrung der Kinder den Grund zu einer solchen schändlichen Neigung legen, so ist es höchst wahrscheinlich, daß selbige noch weit eher durch die Geburt fortgepflanzet werden könne, und man daher gegründete Ursache habe, die Ehen der Unterthanen mit diebischen Weibesbildern nach Möglichkeit zu verhindern.

§. 372.

Daß, ob gleich die Diebereyen, so von dem gemeinen Weibesvolk begangen zu werden pflegen, gemeiniglich nur in Kleinigkeiten zu bestehen pflegen, dennoch dadurch die allgemeine Sicherheit auf dem Lande in Gefahr gesetzet werde, und folglich dergleichen Diebinnen weder in einem Dorfe zu dulden, noch vielweniger darin zu etabliren sind.

Gold, Geld und Silber zu stehlen, hat das gemeine Bauervolk auf dem Lande nur selten Gelegenheit, und man findet auch, daß sie sich, wenn gleich Gelegenheit dazu vorhanden ist, nicht so leicht daran vergreifen, obgleich nicht zu zweifeln stehet, daß sie wenn ihnen nicht ihr Handwerk bey Zeiten geleget werden sollte, zuletzt solches ebenfalls nicht unberühret lassen würden.

Die Diebereyen des gemeinen Mannes, besonders der Dienstmägde, bestehen hauptsächlich nur in kleinen Hausdiebstählen, wo sie alles, was nicht auf das genaueste unter dem Schloße ist, wegnehmen, und die Herrschaft auch wohl gar in solchen Dingen, die ihren Händen anvertrauet werden müssen, zu betrügen und zu verkürzen suchen.

Vornehmlich nimmt man solches bey den Eßwaaren wahr, die dergleichen diebische Dienstmägde, wenn sie dazu kommen können, selten unbetastet lassen. Was sie selber nicht davon verzehren können, schleppen sie ihren Freunden und Liebhabern zu.

Flachs, Garn, Wäsche, auch wohl kleine Kleidungsstücke sind lauter Dinge, wornach die Hände einer diebischen Magd greifen. Weil sie fast niemahl ohne Abnehmer sind, so fällt es schwer, dergleichen Diebereyen, wenn man sie nicht darüber ertappet, zu entdecken.

Wahr ist es zwar, daß dieses alles nur gemeiniglich Kleinigkeiten sind, und es daher hart zu seyn scheinet, wenn eine Bauerdirne deshalb zu einer ewigen Jungfrauschaft verdammet werden sollte. Allein diese Kleinigkeiten machen zuletzt, wenn ein solches Handwerk lange getrieben wird, ein Großes aus, und es ist, wie schon oben erwähnet worden, kein Zweifel, daß dergleichen Hausdiebe, denen das Stehlen zur andern Natur geworden, zuletzt auch, wenn nur Gelegenheit vorhanden, sich an größere Gegenstände machen werden, folglich die allgemeine Sicherheit bey solchen untreuen Leuten allemahl Gefahr lauft.

Der Reichthum des Bauern bestehet hauptsächlich in allerhand Eßwaaren, Gartenwerk, Flachs, Getreide, Butter, Käse und andern dergleichen Producten, welches sie, nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen, unmöglich so genau unter dem Schloße halten können.

Wenn nun in einem Dorfe ein solches diebisches Bauerweib wohnet, welches ihren Nachbaren das Gartenwerk aus dem Lande, den Flachs von der Spreue, Speck und Würste aus dem Wiemen stiehlet, und öfters wohl gar bey nachtschlafender Zeit sich in fremde Ställe schleichet, und die darin befindliche Kühe ausmelket, so entstehen hieraus Unordnungen, die, im Ganzen genommen, für keine Kleinigkeiten geachtet werden können.

Inzwischen ist es allerdings nicht genug, den verlangten Consens, mit einer solchen Person sich zu verheirathen, blos deshalb zu verweigern, weil sie durch das allgemeine Gerüchte einer dergleichen Neigung zu Diebereyen beschuldiget wird.

Die Verläumdung ist auf dem Lande eben so gewöhnlich, als in den Städten, und es ist nicht unmöglich, daß dieses Gerüchte ungegründet seyn kann.

Nothwendig ist es daher, daß sie von der ihr beygemessenen Diebstahlsgewohnheit wirklich überzeuget seyn muß, wenn eine Grundherrschaft ihrem Bräutigam die Erlaubniß, sich mit ihr zu verehlichen, verweigern will.

Sind die zu verehlichende beyde Unterthanen eines Herrn, so fällt die Wahrheit hierunter zu erforschen nicht schwer. Weit mehrere Behutsamkeit aber muß dabey gebrauchet werden, wenn die Braut, bey welcher man ein dergleichen Bedenken hat, eine fremde ist.

§. 373.

Die bisher angeführte *causæ dissensus* werden dadurch näher gerechtfertiget, weil dabey die Absicht, nicht allein des Unterthanen eigenes Unglück zu verhindern, sondern auch die Wohlfarth des Nahrungsstandes zu befördern, und unglückliche Ehen zu vermeiden, zum Grunde lieget.

Wer diejenigen Fälle, die in dem Vorstehenden angeführet worden, und in welchen ich einem Grundherrn das Recht, seinen Unterthanen zu ihren vorhabenden Verheirathungen den herrschaftlichen Consens zu versagen, zugestanden habe, in genauere Erwägung ziehet, der wird finden, daß solche insgesammt von der Beschaffenheit sind, daß die Verweigerung der Einwilligung nicht allein zu des Unterthanen selbsteigenen Besten, sondern auch zur Beförderung des allgemeinen Nahrungsstandes, hauptsächlich aber zur Verminderung unglücklicher Ehen, gereiche.

Eine

Eine Handlung, welche eine solche dreyfache nützliche Absicht zum Grunde hat, kann wohl unmöglich getadelt, noch vor unrechtmäßig gehalten werden.

Eine jede Herrschaft ist verpflichtet, ihre Unterthanen von ihrem künftigen Unglück abzuhalten. Es kann daher die Versagung des consensus in solchen Ehen, wodurch der Unterthanen Unglück offenbar befördert werden würde, wohl niemahl als ein Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft oder Gutspflichtigen Unterthänigkeit angesehen werden.

Außer diesen vorbemerkten causis dissensus aber muß den Ehen der Unterthanen von der Herrschaft billig keine Hinderniß in den Weg geleget, und dadurch zur Hemmung der allgemeinen Bevölkerung Gelegenheit gegeben werden.

Bey allen Ehen wird ein freyer Wille vorausgesetzet.

Dieser aber leidet keinen Zwang.

Nur deshalb, weil das gemeine Bauervolk bey ihrer schlechten moralischen Ausbildung nicht Fähigkeit genug hat, die Folgen unglücklicher Ehen, die nur auf eine bloße vorübergehende Leidenschaft gebauet sind, zu übersehen, ist denjenigen, die vor ihre Wohlfarth zu sorgen verbunden sind, das Recht, diese Folgen näher zu beurtheilen, und sich, wenn solche unausbleiblich sind, der Heirath zu widersetzen, beygeleget worden.

Aus diesem Grunde können sich die Kinder ohne Vorbewußt und Einwilligung ihrer Aeltern in keine Heirath einlassen.

Aus eben diesem Grunde sind auch die Herrschaften, welche nach allen vernünftigen Grundsätzen als Väter ihrer Unterthanen angesehen werden müssen, bey diesen, ungeschickte und unglückliche Ehen durch Verweigerung ihres Consenses zu verhindern, befugt.

§. 374.

Erörterung der Frage, ob ein Grundherr, der Mangel an eingebornen Dienstleuten weiblichen Geschlechtes hat, ihnen aus diesem Grunde die Erlaubniß, sich auswärts zu verheirathen, versagen könne.

Jedoch kommen hierbey noch verschiedene zweifelhafte Fälle vor, in welchen es ungewiß ist, ob ein Grundherr seinen Unterthanen, so wohl des einen als andern Geschlechtes, die gesuchte Einwilligung zu ihren Heirathen verweigern könne oder nicht.

Sehr oft ereignet es sich, daß ein Grundherr keinen Ueberfluß an Unterthanen weiblichen Geschlechtes hat, sondern es ihm an Mägden, so er so wohl zu seinem eignen als der Bauern Diensten gebrauchet, fehlet.

Diesem ohnerachtet will ihm von einem unter einer fremden Jurisdiction stehenden Unterthan oder Freymann eine oder die andere seiner Bauerdirnen zur Ehe begehret werden.

Ob und in wie weit eine Grundherrschaft hierunter ihren Consens verweigern könne, oder denselben zu ertheilen schuldig sey, ist eine Frage, die allerdings eine nähere Erörterung verdienet.

Daß ein Grundherr seinem Nachbar zu gefallen, sich von dem selbst benöthigten Dienstvolk entblößen solle, scheinet wider alle Regeln einer ordentlichen Selbstliebe zu streiten, und ich würde, wenn es hier bloß auf solche Dinge, welche in dem gemeinen

Handel und Wandel stehen, ankäme, einen Grundherrn von der Schuldigkeit, alsdenn seinen Consens in die Verheirathung seiner Unterthaninnen an Fremde zu geben, gänzlich frey sprechen.

Allein es ist hierbey nicht bloß auf den Schaden oder Vortheil, so dergleichen Herrschaften unter sich davon haben können, Rücksicht zu nehmen, sondern vielmehr darauf zu sehen, daß die Schließung der Ehen auch selbst bey den leibeigenen und gutspflichtigen Unterthanen eine freye Handlung ist, welche, in so ferne sie nicht wegen des eigenen Besten der sich zu Verheirathenden oder der allgemeinen Wohlfahrt wegen, eingeschränket werden muß, keinen Zwang leidet, wenn nicht das allgemeine Wesen, solches als eine Hinderung der nöthigen Bevölkerung anzusehen, Ursache haben soll.

§. 375.

Fortsetzung des Vorigen.

Aus diesem Grunde nehme ich daher keinen Anstand mit Recht zu behaupten, daß der Mangel an dienstbaren Weibesleuten einen Grundherren niemahl berechtigen könne, einer unterthänigen Weibesperson, die sich unter einer andern Jurisdiction zu verheirathen Gelegenheit findet, den herrschaftlichen Consens zu versagen.

Diejenige causæ dissensus, deren ich vorhin gedacht habe, können hierbey nicht in Betracht kommen. Denn, da solche nur bloß auf die Wohlfarth der Unterthanen männlichen Geschlechts gerichtet sind, so fallen solche bey den Unterthanen weiblichen Geschlechts, welche an fremde verheirathet werden, von selbst hinweg.

Will die Herrschaft eines andern Unterthanen, daß derselbe ein allzu junges, untüchtiges, liederliches oder diebisches Weib heirathe, verstatten, so kann es einem Grund-Herrn, von dem die Loßlassung einer solchen untüchtigen Weibesperson verlanget wird, solches um so mehr gleichgültig seyn, als es ihm vielmehr angenehm seyn muß, daß er solche untüchtige Personen aus seiner Gemeine loß wird.

§. 376.

Ein dagegen zu machender Zweifel wird gehoben.

Der Zweifel, woher die neu angehende Bauersleute männlichen Geschlechts, wenn die Bauerdirnen im Dorfe auswärts verheirathet würden, ihre Weiber bekommen sollten, hebet sich dadurch von selbst, weil ihnen ebenfalls, sich darum an andern benachbarten Orten zu bewerben, frey stehet, und ihnen solches aus gleichen Ursachen nicht versaget werden könne.

Nach den schon vorhin erwähnten, in den pommerschen und neumärkischen Gegenden eingeführten, und durch die Gesetze selber authorisirten Gewohnheiten, vermöge welcher eine jede Herrschaft ihren Nachbaren die Loslassung einer Unterthanin, gegen Ausstellung eines Reverses, daß in gleichen Fällen ein gleiches geschehen solle, wiederfahren läßt, hat dieses wechselseitige Heirathen der benachbarten Unterthanen um so weniger ein Bedenken, als dasjenige, was dem einen wiederfähret, sich auch der andere gefallen lassen muß.

Bin ich gleich heute in die Verlegenheit gesetzet, zwey bis drey von meinen besten Mägden meinem Nachbar durch dergleichen Verheirathungen zu überlaßen, so ist er doch nie-

niemahl sicher, daß ihm solches nach kurzer Zeit nicht auf gleiche Weise auch von meiner Seite wiederfahren kann.

Ueberhaupt führen alle wechselseitige Pflichten sehr viel Vernünftiges und Billiges bey sich, und es wird bey deren richtigen Beobachtung nicht so leicht jemand zu kurz kommen.

Inzwischen ist doch auch so viel gewiß, daß zwischen denjenigen Oertern und Dörfern, unter welchen dergleichen wechselseitige Pflichten ohne Verkürzung Statt finden sollen, in Ansehung der darinn befindlichen Anzahl von Menschen, ein gewisses Verhältniß vorhanden seyn müsse.

Eine Gemeine von vier bis fünfhundert Menschen kann hierunter mit einer andern, die aus hundert bestehet, nicht in Vergleichung gesetzet werden.

§. 377.

Warum eine Grundherrschaft einen Unterthan, der eine fremde Weibesperson heirathen will, deshalb, weil im Dorfe selber genugsame zum Heirathen tüchtige Personen vorhanden sind, davon nicht abhalten könne.

Noch ein fernerer Zweifel bey der Verheirathung der leibeigenen und gutspflichtigen Unterthanen entstehet alsdenn, wenn in dem Dorfe selber eine genungsame Anzahl von tüchtigen jungen Weibespersonen vorhanden ist, und ein Unterthan demohnerachtet sich ein Weib aus einem benachbarten und fremden Orte nehmen will.

Hierbey fraget es sich denn, ob nicht eine Herrschaft in diesem Fall ihren Consens verweigern, und den Unterthan, sich ein Weib aus den eignen Unterthanen des Dorfes zu wählen, anhalten könne?

Wenn man hierbey nur blos auf das, was dem Nutzen und Interesse der Herrschaft selber am meisten angemessen wäre, sehen wollte, so würde diese Frage allerdings bejahet werden mussen.

Allein, die Vortheile der Herrschaft, die sie hiebey haben kann, sind nur als eine Nebensache, die in keine eigentliche Rücksicht genommen werden können, anzusehen.

Das Hauptaugenmerk ist dabey auf die mit einander zu verehlichende Personen selber zu richten.

Wenn ich nun schon vorhin deutlich genug bemerket habe, daß die eheliche Neigungen keinem Zwang unterworfen sind, sondern solche zu den freyen moralischen menschlichen Handlungen, die auf keinerley Art eingeschränket werden können, gehören, so wird sich auch daraus von selbst ergeben, daß keine Herrschaft, einem ihrer Unterthanen eine Person, zu welcher er nicht von selbst eine persönliche Zuneigung hat, anzuzwingen befugt sey.

Denen Grundherren stehet über ihre leibeigene und gutspflichtige Unterthanen nur allenfalls ein Recht über ihre mechanischen, und durch die Gesetze bestimmte Handlungen, nicht aber in Sachen, so blos moralische freye Handlungen betreffen, zu.

Daß die Schließung der Ehen zu dem Letztern gehöre, wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn können.

Kann inzwischen eine Grundherrschaft durch vernünftige Vorstellungen, womit aber nicht der geringste Zwang verbunden seyn muß, es dahin bringen, daß er, anstatt

einer fremden Person, eine einheimische zur Ehegattin wähle, so glaube ich immer, daß auch ein solcher Unterthan selber dabey weit besser fahren werde.

Von dem Thun und Laßen der im Dorfe befindlichen Bauerdirnen hat er immer eine sicherere Nachricht, als von den an fremden Orten befindlichen, und er läuft daher weit weniger Gefahr, sich bey der Verheirathung mit jenen, als mit diesen, in seinen Absichten, wenn sie sonst vernünftig sind, und auf sein künftiges wahres Beste abzielen, betrogen zu sehen.

Ueberdem hat ein Bauerweib, so aus fremden Orten in ein Dorf geheirathet wird, allerhand Neid und Mißgunst auszustehen, welches sie sehr oft in ihren sonst guten Eigenschaften zaghaft machet, und an deren Ausübung hindert.

Der Mann selber muß manchen Verdruß, der ihm seine Arbeit und Nahrung doppelt beschwerlich machet, deshalb erfahren, und es ist solches, wenn die Mißgunst und der Neid der Einheimischen die Ueberhand behält, nicht selten eine Gelegenheit zu übeln und unglücklichen Ehen.

§. 378.

Erörterung der Frage, ob bey den Enrollirten auf dem Lande, die noch nicht in Reihe und Gliedern stehen, des Regiments Consens hinreichend sey, oder auch der herrschaftliche erfordert werde.

In verschiedenen Ländern, wovon besonders die Königl. Preußl. zum Beyspiel angeführet werden können, ist es eingeführet, daß die sämmtliche junge Mannschaft auf künftige Zeiten zum Soldatenstande verpflichtet ist.

Diese junge erst zum Soldatenstande verpflichtete Mannschaft ist, so lange sie nicht wirklich in Reihe und Gliedern stehet, unter dem Nahmen von Enrollirten bekannt.

Nun pfleget öfters der Zweifel vorzufallen, ob zu den Verheirathungen solcher Enrollirten, das Regiment, oder die Herrschaft, den Consens zu geben berechtiget sey.

Nicht selten geschiehet es, daß dieser Consens, wenn die Herrschaft solchen zu ertheilen Bedenken träget, von dem Regiment erschlichen wird.

Die Erörterung der Frage, ob des Regiments Consens, ohne daß die Herrschaft ebenfalls darin einwillige, hinlänglich sey? wird daher vor die Herren Landprediger sehr nöthig seyn.

§. 379.

Daß zu den Heirathen der Enrollirten der herrschaftliche Consens ebenfalls nothwendig sey, wird näher erwiesen.

Sie ist aber, meines wenigen Erachtens, um so weniger einem Zweifel ausgesetzet, als schon vorhin durch Königliche Edicte verordnet worden, daß die Prediger die Enrollirten, so noch nicht in Reihe und Gliedern stehen, auf einen bloßen Erlaubnißschein der Grundherrschaft proclamiren und copuliren können.

Das Recht, so das Regiment auf die Einrollirten hat, ist ein noch nicht wirklich existirendes, sondern nur bloß entferntes Recht.

Nur erst alsdenn, wenn ein Enrollirter die zum Soldatenstande nöthige Größe und Tüchtigkeit erlanget hat, und sich das Regiment des Cantons ohne dessen Einziehung

in

in keinen vollzähligen Stand setzen kann, erwächset demselben ein vollständiges Recht über einen solchen Enrollirten.

Wenn nun unter zehen, ja fast möchte ich sagen unter zwanzig derjenigen, die den Nahmen als Enrollirte führen, kaum einer zur Führung der Waffen und zu Krieges-Diensten tüchtig wird, so würde, wenn den Regimentern das Recht, die Erlaubnißscheine zu den Verheirathungen der Enrollirten mit Ausschließung der Herrschaften, zu ertheilen erlaubet seyn sollte, mehr jenen, als diesen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen zugeeignet werden.

Daß dieses aber dem allerhöchsten Willen des Landesherrn um so mehr zuwider sey, als darunter unendliche Unordnungen in den Pflichten, so die Unterthanen ihren Herrschaften schuldig sind, entstehen würden, ist jedermann zur Gnüge bekannt.

Mit gutem Fuge kann daher hieraus die Folgerung gezogen werden, daß ein Prediger nicht bloß auf des Regiments Erlaubniß einen noch in keiner Reihe und Gliedern stehenden Enrollirten aufbiethen und trauen dürfe, wenn nicht auch zugleich die Einwilligung der Grundherrschaft dazu gekommen ist.

§. 380.

Von der Schuldigkeit der Leibeigenen und Gutspflichtigen, daß ihre Kinder, und überhaupt alle ledige Unterthanen, der Herrschaft vorzüglich dienen müssen.

Und auch hiermit ist dasjenige, was von dem herrschaftlichen Consens, den die leibeigene oder gutspflichtige Unterthanen zu ihren Verheirathungen nöthig haben, gesaget werden können, vollendet worden.

Noch eine fernere Wirkung der Leibeigenschaft oder gutspflichtigen Unterthänigkeit ist es, daß die Kinder solcher Unterthanen, wie auch überhaupt alle Freyledige, so wohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, der Herrschaft vorzüglich dienen müssen.

Nicht allein das allgemeine Herkommen bringet solches mit sich, sondern auch an allen Orten, wo eigene Bauer- und Gesinde-Ordnungen, wie in den Königl. Preuß. Ländern, vorhanden sind, ist ein gleiches durch dieselben gesetzmäßig festgesetzet.

Da aber das hierunter Eingeführte nicht durchgehends übereinstimmig, sondern vielfältig unterschieden ist, so wird nöthig seyn, auch das Mannigfaltige, so man hierunter wahrnimmt, näher auseinander zu setzen.

§. 381.

Daß an einigen Orten gewisse Jahre festgesetzet sind, welche die gutspflichtige ledige Unterthanen schlechterdings dienen müssen, wovon Preußen und Schlesien zum Beyspiel angeführet wird.

An einigen Orten lieget den freyledigen, leibeigenen oder gutspflichtigen Unterthanen eine gewisse bestimmte Zeit, welche sie der Herrschaft vorzüglich abdienen müssen, ob.

Zum Beyspiel hiervon kann Ost- und Westpreussen, wo diese der Herrschaft vorzüglich zu leistende Dienstjahre, wie wir schon bey einer andern Gelegenheit beyläufig erinnert haben, auf fünf Jahre bestimmet sind, angeführet werden.

In Schlesien sind dergleichen Dienstjahre ebenfalls gewöhnlich, solche daselbst aber nur, an den meisten Orten, auf drey Jahre festgesetzet.

Der Unterschied bestehet hierunter hauptsächlich darin, daß in Ost- und Westpreußen die dienende Unterthanen das in der Gesindeordnung ausgesetzte Lohn bekommen, in Schlesien aber solche Dienstverrichtungen vor weit geringere Kost und Lohn, als sonst gewöhnlich ist, verrichtet werden müssen.

Da ich hiervon schon bey andern Gelegenheiten, eines und das andere anzuführen, veranlaßet worden bin, so will mich darauf lediglich bezogen haben.

§. 382.

Warum mit diesen besonders bestimmten Dienstjahren, die allgemeine Schuldigkeit, der Herrschaft zu allen Zeiten vorzüglich zu dienen, nicht vermenget werden müsse.

So viel kann gegenwärtig nicht unerinnert laßen, daß diese Dienstjahre, so die Herrschaften von ihren gutspflichtigen und leibeigenen Unterthanen besonders, entweder ex speciali lege, oder aus einem Herkommen, zu fordern haben, nicht mit der allgemeinen Schuldigkeit solcher Unterthanen, nicht allein ihrer Herrschaft, sondern auch bey den angesessenen Unterthanen des Guts, so lange, bis sie selber eigene Nahrungen bekommen, zu dienen schuldig sind, nicht vermenget werden müssen.

Allenthalben, wo die Leibeigenschaft oder gutspflichtige Unterthänigkeit Statt findet, ist auch das unterthänige Gesinde hierzu verbunden, und zwar dergestalt, daß sie nicht anders, als wenn ihre Dienste, weder von der Herrschaft, noch sonst im Dorfe gebrauchet werden, sich an andern Orten vermiethen können.

In wie weit solches durch die Gesetze an vielen Orten festgesetzet sey, solches werde ich bald unten, durch zuverläßige Beyspiele gehörig zu bestätigen, und nachzuweisen, nicht ermangeln.

§. 383.

Daß diese Schuldigkeit schon in der Natur der Leibeigenschaft und gutspflichtigen Unterthänigkeit selber gegründet sey.

Wenn aber auch hierunter keine besondere Gesetze, worin solches ausdrücklich festgesetzet worden, nahmhaft gemacht werden könnten, so ist doch gewiß, daß diese Schuldigkeit der Unterthanen schon in der Natur und dem Wesen der Leibeigenschaft, oder gutspflichtigen Unterthänigkeit selber vollkommen gegründet sey.

Ohne hierbey auf den Ursprung unserer heutigen Leibeigenen zurücke zu gehen, und, daß solche den ehemahligen Knechten der alten Deutschen vollkommen ähnlich [illegible] aufs neue erinnerlich zu machen, ist schon blos aus der einzigen adscriptione glebae, welche Eigenschaft auch diejenigen, die von unsern heutigen Leibeigenen die glimpflichsten und gemäßigsten Gedanken hegen, von dem Zustande der gutspflichtigen Unterthanen nicht absondern können, zur Gnüge zu entnehmen.

Sind die Eigenbehörige oder Leibeigene demjenigen Gute, wozu sie gehören, besonders verpflichtet, so folget auch ohne Widerrede, daß sie, so lange ihre Dienste und Arbeiten in demselben nöthig sind, sich an keinen andern Ort, um daselbst zu dienen oder zu arbeiten, begeben können.

Weder

Weder der buchstäbliche noch auch wesentliche Verstand des Ausdrucks von glebæ adscriptis, erlaubet es, daß man sich einen andern Begriff als diesen, davon machen kann.

§. 384.

Was dieserhalb besonders in der neumärkischen Bauer- und Gesindeordnung vom Jahr 1685 verordnet worden.

Dieser so natürliche und in der Vernunft selber gegründete Begriff von der Natur der Leibeigenschaft, hat denn auch den Gesetzgebern, die Schuldigkeit der Unterthanen, ihren Herren vorzüglich zu dienen, festzusetzen Anlaß gegeben.

Da unter andern, wie ich schon oben beyläufig erinnert habe, die Leibeigenschaft auch in der Provinz Neumark fast durchgehends eingeführet ist, so will ich, um diese gesetzmäßige Verordnungen durch ein Beyspiel zu bestärken, dasjenige hiermit einrücken, was in der revidirten neumärkischen Bauer- Gesinde- Hirten- und Schäfer-Ordnung, vom 14ten September 1685, Tit. 1. §. 1. 2. & 3. hierunter verordnet ist.

Daselbst aber heißet es:

Demnach so wollen Wir, daß kein Paueren- oder Coßäthen-Sohn, oder Töchter, wenn der oder dieselbe kein ander *vitæ genus honestum* erwählen, welches dennoch besage des Landes-*Recessus de Anno* 1653 mit Vorbewust und Einwilligung eines jeden Orts Obrigkeit, so wohl von Unsern Aemtern, als Ritterschaft und Städten geschehen muß, oder darzu nicht tüchtig seyn, sondern bey der Pauer- und Feldarbeit verharren, und wenn sie die Eltern zu ihren selbst eigenen Diensten nicht bedürfen, bey andern um Lohn dienen wollen, sich gar nicht vermiethen sollen, sie haben sich denn bey Unsern Aemtern, dem Gerichts-Junker, und Herren, darunter sie geboren und erzogen, vor sich selbsten, oder durch die Eltern vorher zu den Diensten angeboten, auf solchen Fall sie auf Begehren ihrer Herrschaft derselben so lange bis die Söhne eigene Höfe annehmen, und die Töchter mit Vorbewust ihrer Herrschaft sich verheirathen, zu dienen schuldig seyn sollen.

Da aber der Sohn oder die Tochter, auf solch Erbiethen, von ihren Herren nicht alsofort angenommen werden, sollen sie sich noch vierzehn Tage zu bedenken aufhalten, und wann der Herr sie alsdann noch nicht begehret anzunehmen, so soll ihnen frey seyn, sich an andere Orte, wohin sie wollen, jedoch nicht außer Landes, und mit Bedinge, daß sie der Obrigkeit vorher den Ort, wo sie eigentlich dienen werden, anzeigen, zu Dienste zu begeben. Es soll aber dieses Erbiethen zwölf Wochen vor die Jahreszeit geschehen, da das Gesinde an- und abzuziehen pfleget.

Diese Meinung hat es nicht allein, wenn der Unterthanen Kinder noch bey ihren Eltern seyn, sondern auch, wenn sie entweder ohne Vorbewust oder mit Willen ihrer Herren, von denselben abgezogen sind, und anderswo ihre Jahre ausgedienet haben, da sie sich hernach wieder von neuen vermiethen wollen.

Dasjenige, was ich habe erweisen wollen, erhellet aus dieser Stelle unwidersprechlich, und ich werde daher nicht nöthig haben, derselben eine nähere Erläuterung beyzufügen.

§. 385.

Daß diese Schuldigkeit der ledigen gutspflichtigen Unterthanen nicht bloß auf die Herrschaften, sondern auch auf die übrigen im Dorfe befindlichen Unterthanen und Einwohner gehe.

In dieser Bauer- und Gesinde-Ordnung ist zwar nur bloß der Herrschaften, und daß die Kinder der Unterthanen derselben so lange, bis die Söhne eigene Höfe annehmen, und die Töchter mit Vorbewust ihrer Herrschaft sich verheirathen, zu dienen schuldig seyn sollen, gedacht, davon aber, daß sich diese Dienstschuldigkeit auch auf die angesessene Bauern des Dorfes erstrecke, nichts erwähnet worden.

Ich kann aber aus eigener Erfahrung versichern, daß auch dieses der dortigen Praxis und eingeführten Gewohnheit gemäß ist.

Kein unterthäniger Knecht oder Magd kann und darf sich eher auswärts vermiethen, und deshalb um einen herrschaftlichen Erlaubnißschein Ansuchung thun, bis nicht vorher die sämmtliche unterthänige dienstbare Bauern des Dorfes mit dem benöthigten Gesinde versorget sind.

Diese daselbst hierunter eingeführte Praxis und Gewohnheit ist abermahl der Natur der Leibeigenschaft oder gutspflichtigen Unterthänigkeit vollkommen gemäß, und es lieget dem unterthänigen Dienstvolk dieses schon, ohne daß ein besonderes Gesetze oder Herkommen dazu nöthig ist, von selbst ob.

Alles, was die leibeigene dienstbare Bauern besitzen, gehöret dem Herrn, und die Dienste, so dieselben auf den herrschaftlichen Acker verrichten müssen, kommen demselben gleichmäßig zu nutze.

Wenn also das unterthänige Dienstvolk, so wohl den Bauern als der Herrschaft, zu dienen angehalten werden will, so wird dadurch der Absicht ihrer Bestimmung auf keinerley Weise zuwider gelebet.

Als leibeigene und gutspflichtige Unterthanen sind sie hauptsächlich zu den Diensten des Gutes, wohin sie gehören, gewidmet, und folglich können sie sich auch, an andere Orte zu ziehen, und daselbst sich in Diensten zu begeben, nicht eher einfallen laßen, bis sie an dem Orte ihrer Bestimmung zu den dortigen Geschäften überflüßig sind, und nicht gebrauchet werden.

§. 386.

In wie weit auch die Pacht- und Freybauern verlangen können, daß das gutspflichtige Dienstvolk des Dorfes, vorzüglich vor Fremden, bey ihnen dienen müsse.

Daß Vorstehendes in Ansehung der dienstbaren unterthänigen Bauern seine Richtigkeit habe, wird wohl nicht geläugnet werden können.

Vielleicht aber könnte darüber ein Zweifel entstehen, ob auch die Pacht- und Freybauern verlangen können, daß das zum Dorfe gehörige Dienstvolk ihnen, wenn sie nicht von der Herrschaft gebrauchet werden, vorzüglich dienen müssen.

So viel die Pachtbauern anbetrifft, so haben dieselben in diesem Stücke billig eben dasjenige Recht, was wir vorhin den dienstbaren Bauern zugestanden haben.

Denn

Denn so wenig die letztern ihre schuldigen Dienste ohne das benöthigte Gesinde verrichten können, eben so wenig sind auch die erstern die von ihnen geforderte Pacht, ohne das zur Bestellung des Ackers, von welchem die Pacht gegeben werden muß, erforderliche Gesinde zu haben, abzuführen im Stande.

Wegen der Freybauern hingegen, welche der Herrschaft weder zu Diensten, noch auch zu Pächten und Zinsen verpflichtet sind, ist keine von den vorigen Ursachen vorhanden.

Sie sind daher auch nicht, wenn es nicht mit guten Willen des Grundherren geschiehet, daß das unterthänige Dienstvolk bey ihnen ziehen solle, zu fordern berechtiget. Ja, wenn sie einen Knecht oder Magd, ohne vorhergängiger Einwilligung der Herrschaft, gemiethet hätten, einem Dienstbaren oder Pachtbauern aber es daran noch fehlte, so würden sie die gemiethete Dienstbothen an denselben zu überlaßen allerdings verbunden seyn.

Denn in Ansehung des Dienstzwanges sind sie nicht als Einheimische, sondern als Fremde anzusehen, und haben daher jederzeit einen herrschaftlichen Erlaubnißzettel nöthig, wenn sie nicht, einen solchen gemietheten Dienstbothen, auch mitten im Jahr wieder abzutreten, Gefahr laufen wollen.

Inzwischen können die Dienstbothen selber, wenn es der Herr befiehlet, und deshalb einen Erlaubnißschein ertheilet, auch bey die Freybauern zu ziehen, und daselbst zu dienen, sich nicht entbrechen.

Daß sie sich hierunter überhaupt die herrschaftliche Anweisung, wohin sie ziehen, und wem sie dienen sollen, gefallen laßen müssen, werde ich unten mit mehrerm bemerken.

Hier aber haben sie um so weniger dagegen etwas einzuwenden Ursache, als sie in dem Orte ihrer Bestimmung bleiben, dieser aber von ihnen jederzeit den fremden Orten vorgezogen werden muß.

Es ist auch an und vor sich der Herrschaft nicht ganz gleichgültig, ob ihre Unterthanen in dem Dorfe, oder auswärts, dienen.

Die in dem Dorfe Dienende bleiben stets unter ihren Augen, und es kann daher ihre Verwilderung und Verartung weit eher, als bey den an fremden Orten Dienenden, vermieden werden.

§. 387.

Daß diese Schuldigkeit der Guts-pflichtigen Unterthanen, nicht allein der Herrschaft, sondern auch in dem Dorfe überhaupt vorzüglich zu dienen, nicht allein in der Neumark, sondern auch in allen Gegenden, wo die Leibeigenschaft Statt findet, üblich und eingeführet sey, wobey besonders der hierunter in Schlesien gewöhnlichen Ordnung gedacht wird.

Die Schuldigkeit des unterthänigen Dienstvolkes, vorzüglich in dem Dorfe zu dienen, und ohne ausdrückliche herrschaftliche Erlaubniß nicht an fremde Orte zu ziehen, ist nicht blos in der Neumark, sondern auch in Pommern, und durchgehends an allen Orten, wo die Leibeigenschaft oder Guts-pflichtige Unterthänigkeit eingeführet ist, üblich.

Besonders findet solches auch in Schlesien Statt, und die Ordnung, die daselbst wegen der unterthänigen Dienstleute beobachtet wird, und wovon ich bereits in dem

Ersten Hauptstück des Ersten Bandes §. 89 *No.* 13. etwas Weniges angeführet habe, ist dergestalt nachahmenswürdig, daß ich, derselben hier nochmahl zu gedenken, nicht umhin kann.

Schon c. l. habe ich bemerket, daß der Thomastag, oder der 21te December, der allgemeine Gestellungstag des sämmtlichen unterthänigen Dienstvolkes ist.

An diesem Tage müssen sich alle zu dem Gute gehörige Unterthanen, sie mögen wirklich im Dorfe seyn, oder auswärts dienen, vor der Herrschaft, oder dem von ihr bestellten Gerichtsverwalter, gestellen.

Bey dieser Gestellung bleibet so leicht keiner aus, sondern die dortigen Bauern und Unterthanen sehen solches vor eine Art von Fest an, dem sie gerne und willig beywohnen.

Aus der auf solche Art versammelten ganzen Menge von Unterthanen nimmt sich zuförderst der Grundherr diejenigen heraus, die er für das künftige Jahr zu seinen eigenen Hofdiensten gebrauchen will.

Alsdann treten die Bauern und andere ansäßige Unterthanen, so Gesinde nöthig haben, hinzu, und ein jeder miethet sich so gleich auf der Stelle diejenige Knechte und Mägde, die er gebrauchet.

Nachdem solches geschehen, und die Herrschaft so wohl, als auch die Bauern und Dreschgärtner, mit dem erforderlichen Dienstvolk versehen worden sind, erhalten die übrig bleibende, die in dem Dorfe nicht gemiethet worden, von der Herrschaft einen Erlaubnißschein bis zu dem nächsten Gestellungstage sich auswärts vermiethen zu können.

Wie bequem dieses, so wohl für die Herrschaften, als auch für die Bauern und Unterthanen, so Dienstvolk gebrauchen, ja für das Dienstvolk selber sey, fällt von selbst in die Augen.

Es ist daselbst das viele Laufen und Rennen nach den Erlaubnißzetteln, welche öfters der Herr, weil er nicht voraus wissen kann, ob noch Gesinde im Dorfe nöthig sey, so fort zu ertheilen nicht allemahl im Stande ist, gar nicht nöthig.

Da auch in Schlesien die gewöhnliche Zeit, in welcher das Gesinde auf- und abziehet, terminus Marien ist, so behalten diejenigen Unterthanen, die im Dorfe nicht gebrauchet werden, noch die erforderliche Frist, um sich nach einem andern Dienstort umsehen zu können.

Wie viel noch überdem diese in Schlesien eingeführte allgemeine Gestellung der Unterthanen zur Erhaltung einer guten Policey-Ordnung beytrage, ist c. l. bereits mit mehrerm angemerket worden, weshalb ich mich lediglich darauf bezogen haben will.

§. 388.

Wie die Neumärkische Gesindeordnung, in Ansehung des Ausdrucks, daß die Bauern nur diejenigen Kinder, die sie nicht selber gebrauchen, zu den herrschaftlichen Diensten gestellen sollen, näher *declariret* worden.

In der oben angezogenen Stelle der Neumärkischen Gesindeordnung ist unter andern die Einschränkung befindlich, daß nur diejenigen Unterthanen-Kinder, so die Aeltern nicht selbst zu ihren eigenen Diensten bedürfen, der Herrschaft vorzüglich zu dienen gehalten seyn sollen.

Weil

Weil nun schon damahl die Neumärkische Stände hierunter einen Mißbrauch von Seiten der Bauern vermuthet, und solche überhaupt dem Rechte der Leibeigenschaft zuwider laufend gehalten haben, so ist durch die im Jahr 1687 erfolgte Erklärung dieser Artikel der Neumärkischen Gesindeordnung §. 2 näher declariret, und die Anzahl der Kinder, so die Bauern zu ihren eigenen Diensten nöthig haben, auf etwas Gewißes bestimmet, sonst aber die Sache lediglich der Beurtheilung der Obrigkeit überlassen worden.

Es ist diese Declaration mit sehr bündigen und anpassenden Gründen begleitet. Die mehr gedachte Neumärkische Gesindeordnung, nebst deren Anhang und Erklärung, ist auch, außer bey denen, die des Mylius Corpus Const. Marchicarum besitzen, nur noch in sehr wenigen Händen, indem sie sich durch die Länge der Zeit gar sehr vergriffen hat, und die dortigen Stände von Tage zu Tage auf eine Erneuerung derselben hoffen. Ich finde daher nöthig, diese Stelle nach ihrem ganzen Zusammenhange und Inhalt hiermit einzurücken, welcher folgender ist:

Ist in dem vorangezogenen ersten §. *Tit.* 7 unter andern enthalten, daß der Unterthanen Kinder, welche die Aeltern zu ihren selbst eigenen Diensten nicht bedürfen, und die bey andern um Lohn dienen wollen, zuförderst ihrer Herrschaft ihren Dienst anbieten sollen, ꝛc.

Hieraus haben einige Unterthanen erzwingen wollen, daß, wenn sie gleich 3. 4. 5 oder mehrere Kinder hätten, welche zur Arbeit tüchtig, ob sie gleich ihnen allesammt zur Arbeit nicht nöthig seyn, sie dennoch alle Kinder unter dem Vorwande, als ob ihnen nicht gefiele zu dienen, bey sich behalten, und nach ihrem Gutdünken gebrauchen könnten; nachdem Wir aber wahrgenommen, daß hierdurch dem Müßiggang und vieler andern Ungelegenheit ein freyer Gang geöfnet werde: als haben wir dienlich gefunden, denen Aeltern eine gewiße Zahl der Kinder, die sie für sich behalten, und in ihren Diensten gebrauchen mögen, fürzuschreiben.

Setzen demnach hiermit nach genugsamer Erwägung des allgemeinen Zustandes der neumärkischen Creiser und des Landes Sternberg, daß ein jeder Unterthan, er sey Bauer, Coßäthe, oder Fischer, aufs höchste mit zweyen Kindern, nähmlich einem Knecht und einer Magd, sich wohl behelffen, und also die übrige Kinder der Landesordnung gemäß, ihrer Obrigkeit zu überlaßen. Sollte aber die Obrigkeit zu desto besserer Aufhelfung ihrer Unterthanen und ihrer Nahrungen, ein anders belieben, sollen dieselben dem Unterschiede und Urtheil der Obrigkeit anheim gestellet seyn, damit diese vernünftig ermessen möge, wie viel Kinder die Unterthanen auf solchen Fall in ihren eigenen Diensten behalten müssen, und sie also in ihrer Nahrung nicht gehindert, sondern vielmehr gefördert werden mögen; im übrigen sollen nicht nur die Töchter der Unterthanen, welche in der Landesordnung ausdrücklich benennet seyn, sondern auch die Söhne mit Vorbewust und Einrathen ihrer Herrschaften sich verheirathen.

§. 389.

Einige nöthige Anmerkungen bey der vorhin aus der neumärkischen Gesindeordnung und deren nähern Erklärung angeführten Stelle.

Diesem Mißbrauch einen Riegel vorzuschieben, ist um so nothwendiger gewesen, als die Bauern überhaupt gegen diesen Dienstzwang einen großen Abscheu und Widerwillen zu bezeigen pflegen.

Wenn sie es auch gleich in den herrschaftlichen Diensten besser, als bey dem Bauern oder ihren Aeltern haben, so ziehen sie doch bloß deshalb nicht gerne auf den Hof, weil sie dazu gezwungen werden.

Ein Bauer, der mit seinen eigenen Kindern wirthschaften kann, und kein fremdes Gesinde gebrauchet, ist zwar allerdings glücklich, und eine Grundherrschaft würde sehr unbillig, ja wider ihr selbst eigenes Beste handeln, wenn sie solche Bauern dieses Vortheils berauben, und ihnen diejenige Kinder, die sie selber gebrauchen, wegnehmen wollte. Denn daß die Wohlfahrt des Gutsbesitzers von dem Wohlstande der Bauern und Unterthanen gar sehr abhange, ist ein Satz, der nicht oft genung wiederhohlet werden kann.

Nach der Kenntniß, die ich von der Neumark, da sie mein Vaterland ist, habe, ist ein Bauer weiter nichts an Gesinde, als einen Knecht und eine Magd, nebst einem Jungen bey dem Ochsen, und ein Coßäthe bloß eine Magd oder Knecht benöthiget.

Alle andre erwachsene und zum Dienste brauchbare Kinder, sind ihnen überflüßig, und es würden dergleichen unnöthige Mitesser nicht allein dem Bauer selbst, wenn er sie insgesammt bey sich behalten wollte, gar sehr zur Last fallen, sondern dieselben, da keiner von ihnen volle Arbeit hätte, zu einem schändlichen Müssiggange angewöhnet werden; aus welchem letztern Grund denn auch besonders der Gesetzgeber zur Ertheilung der vorangeführten Declaration bewogen worden.

In dieser Declaration sind zwar einem jeden Unterthan, ohne Unterschied, er sey Bauer, Coßäthe oder Fischer, zwey Kinder frey gegeben worden.

Es kann seyn, daß zu den damahligen Zeiten, seit welcher beynahe 100 Jahr verflossen sind, die verschiedene Arten der Bauerstände eine andere Verfassung gehabt haben. Nach der jetzt darin befindlichen aber ist dieses nicht verhältnißmäßig, sondern vielmehr dasjenige, was ich vorhin angeführet habe, den gegenwärtigen Umständen vollkommen anpassend.

Daß ein Bauer, und zwar ein solcher, der dienstbar ist, und gewisse Tage in der Woche mit dem Gespann zu Hofe dienen muß, einen tüchtigen Knecht, Magd, auch halbwachsenden Jungen bey den Ochsen nöthig habe, daran wird wohl niemand, der die Neumark und ihre innere Verfassung kennet, einen Zweifel tragen können.

Warum aber ein Cossäthe oder Fischer, welche letztere in diesem Stücke, weil sie ebenfalls einigen Acker zu besitzen, und der Herrschaft Handdienste zu verrichten schuldig zu seyn pflegen, auch einen Knecht und eine Magd frey haben sollen, ist nicht abzusehen. Da sie nicht mit dem Gespann dienen dürfen, auch an den meisten Orten nur bloß Ochsen, oder höchstens ein Pferd halten, so brauchen sie keinen eigenen Knecht, sondern können dieses Vieh selber warten und futtern.

Wollte man ihnen allenfalls noch einen halbwachsenden Jungen, um solchen bey den Ochsen zu gebrauchen, frey laßen, so würde solches alles seyn, was sie verlangen könnten.

An einigen Orten führen aber auch die Ein- und Halb-Hüfner, welche eben so, wie die Ganz-Hüfner, nur in geringeren Maaß, Spanndienste leisten müssen, den Nahmen von Cossäthen.

Wo dieses sich also befindet, fallen auch unsere vorige Anmerkungen hinweg, und der Coßathe hat alsdenn eben so viel Gesinde, als diejenige angesessene Unterthanen, die sonst nur eigentlich Bauern genannt zu werden pflegen, nöthig.

Der geneigte Leser wird mir gütigst verzeihen, daß ich mich bey diesen kleinen Umständen, die eigentlich nur die Neumärkischen Gegenden betreffen, so weitläuftig aufgehalten habe. Die natürliche prædilection, so man für sein Vaterland hat, verursachet in Dingen, die dasselbe vorzüglich angehen, eine besondere Schwatzhaftigkeit.

Man wird inzwischen in demjenigen, was gesaget worden, auch Wahrheiten antreffen, die in andern Provinzien, wo die Leibeigenschaft, oder das Recht der Gutspflichtigen Unterthänigkeit eingeführet ist, ebenfalls Statt finden.

§. 390.

Warum, wenn ein Bauer mehrere Kinder, als er zu seinen eigenen Diensten gebrauchet, hat, die Wahl unter denselben nicht ihm, sondern dem Grundherrn zustehe.

Noch ferner fällt hierbey die Frage vor, ob, wenn ein Bauer z. B. zwey bis drey erwachsene Söhne, und vielleicht eben so viel Töchter hat, die Wahl, welche er vor sich zu seinen Diensten zu behalten, oder der Herrschaft zu überlaßen habe, von ihm, oder dem Grundherrn abhange?

Billig muß dabey vorausgesetzet werden, daß alle diese Kinder zu den landwirthschaftlichen Geschäften gleich tüchtig sind.

Wäre dieses nicht, sondern einige derselben hätten wegen ihnen anhangender Leibesgebrechen oder anderer Umstände weniger Tüchtigkeit zu dienen, als die andern, so würde es ungerecht und unbillig seyn, wenn eine Grundherrschaft die erstern den Aeltern überlassen, die letztern aber für sich behalten wollte.

Ist hingegen unter den erwachsenen Kindern eines Bauern kein dergleichen Unterschied wahrzunehmen, so glaube ich nicht unrecht zu urtheilen, wenn ich die freye Wahl unter denselben nicht den Aeltern, sondern vielmehr dem Gutsherrn zugestehe.

Die persönliche Verbindlichkeiten der Leibeigenschaft und gutspflichtigen Unterthänigkeit bringen es schon von selbst mit, daß sich die Unterthanen nebst ihren Kindern in allen Stücken dem Willen des Grundherrn unterwerfen müssen.

Wenn sie nur so viel von ihren Kindern, als sie zur Bestreitung ihrer Wirthschaft nöthig haben, behalten, und selbige insgesammt zu den Ackerarbeiten tüchtig sind, so würde es eine allzu große Einschränkung des Rechts der Leibeigenschaft seyn, wenn den Grund-Herrschaften hierunter die freye Wahl benommen, und sie, sich nach der mehrern oder wenigern Zuneigung, so dergleichen Aeltern für ihre Kinder zu haben pflegen, schlechterdings zu richten, angehalten werden sollten.

§. 391.

§. 391.

Warum auch ein unterthäniger und leibeigener Bauer, wenn er auch gleich ein Erbgut besitzet, den ältesten Sohn für sich zu behalten, zu verlangen kein Recht hat.

Gemeiniglich pflegen die Bauern und Unterthanen in solchen Fällen darauf, daß ihnen der älteste Sohn zu ihren Diensten gelassen werden müsse, zu bestehen.

Wo die Bauern erb- und eigenthümliche Güter besitzen, scheinet diese Forderung derselben einigen Grund zu haben, weil der älteste Sohn doch gemeiniglich derjenige zu seyn pfleget, der des Vaters Hof, nach dessen Tode, erbet und behält.

Die wenigste Leibeigene aber besitzen ihre Güter und Nahrungen erb- und eigenthümlich. Wenn aber solches auch wäre, so kann ihnen doch deshalb eine freye Auswahl der ältesten Söhne nicht so schlechterdings verstattet werden.

Denn dadurch, daß dieser vermuthliche künftige Erbe und Besitzer des väterlichen Hofes, gewisse Jahre bey der Herrschaft zu dienen, angehalten worden, wird ihm das Recht, so er in künftigen Zeiten auf das väterliche Erbgut hat, keinesweges benommen.

Vielmehr scheinet es mir sehr billig zu seyn, daß diejenige Kinder der Bauern und Unterthanen, die eine dergleichen sichere Hoffnung ihres künftigen Glückes haben, der Herrschaft vorzüglich zu dienen, doppelt verbunden sind.

Die Schuldigkeiten der Unterthanen gegen die Herrschaft nach den Vortheilen, die sie von denselben zu genießen haben, einzurichten, ist, meines Erachtens, in diesem Stücke ein sehr richtiger Maßstab.

Hat solchemnach eine Herrschaft Ursache, den ältern Sohn eines Bauern für den mittlern und jüngern zu wählen, so stehet ihr billig darunter eine freye Macht zu, und der Vater kann sich darwider auf keinerley Weise setzen.

§. 392.

Ausnahme hiervon, wenn der Vater schwächlich, oder hohen Alters ist.

Jedoch nehme ich hiervon billig den Fall aus, wenn der Vater schwächlich ist, oder sich in solchen Jahren befindet, wo er seinem Hofe nicht mehr gebührend vorstehen kann, und daher des Beystandes eines schon zu gewissen Jahren gekommenen Sohnes nöthig hat.

Alsdenn ist das Begehren eines solchen Vaters um so weniger ungegründet, als selbst der Herrschaft daran gelegen, daß ein dergleichen künftiger Besitzer der Nahrung von der darauf zu treibenden Wirthschaft, unter der Anleitung seines Vaters die gehörige Kenntnisse erlange.

Wenn auch gleich der einem Bauer anvertrauete Hof, demselben nicht erb- und eigenthümlich zustehen sollte, und es also von des Grundherrn freyem Willkühr, ob er einen von seinen Kindern oder einen Fremden darauf setzen wolle, abhinge, so wird es doch allemahl zu der Conservation eines solchen Hofes selber sehr viel beytragen, wenn derselbe bey einem schwächlichen und alten Vater von einem verständigen Sohne bewirthschaftet wird.

Wie ich denn schon bey anderer Gelegenheit bemerket habe, daß ein Grundherr, ob er gleich die Höfe, die von seinen leibeigenen Unterthanen besessen werden, nach deren Erledigung vergeben kann, an wen er will, dennoch zur Aufmunterung der Industrie weit besser thue, wenn er, ohne Verletzung dieses seines Rechts, einen von den Söhnen des vorigen Besitzers, in so fern sie dazu tüchtig sind, beybehalte.

§. 393.

Warum diejenige unterthänige Dienstbothen, die weder von der Herrschaft noch in dem Dorfe gebrauchet werden, sich dennoch, ohne einen schriftlichen Schein, auswärts nicht vermiethen dürfen, auch diesen Erlaubnißschein nach verfloßener Zeit immer erneuern lassen müssen.

Sowohl aus der vor angeführten Neumärkischen Bauer- und Gesinde-Ordnung, als auch der Natur der Leibeigenschaft selber folget ferner, daß kein lediger Unterthan, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sich an einen fremden Ort, ohne darüber einen schriftlichen Erlaubnißschein von seiner Herrschaft, welcher er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, erhalten zu haben, vermiethen könnne.

Alle Gesindeordnungen verbieten daher ausdrücklich, keinen Dienstbothen, ohne eine dergleichen Kundschaft, anzunehmen.

Geschiehet solches demohnerachtet, so hat der Grundherr, dem ein dergleichen Unterthan zugehöret, ein unstreitiges Recht, denselben, wenn er ihn entweder für sich, oder auch sonst im Dorfe gebrauchet, selbst mitten im Dienstjahre wieder zurück zu fordern.

Beyde, sowohl der Miethende, als sich Vermiethende, befinden sich in diesem Fall offenbar in mala fide, und so wenig der eine als der andere hat daher, sich hierüber zu beschweren, gegründete Ursache.

Ist die Erlaubnißzeit, die ein solcher Unterthan, sich anderwärts vermiethen und in Diensten begeben zu können, erhalten hat, verstrichen, so muß derselbe sich von neuem bey seiner Grundherrschaft melden, und, ob er an dem Orte seiner Bestimmung gebrauchet werde, erwarten, sich auch, wenn man seiner gleich noch fernerhin nicht nöthig hätte, ohne einen neuen Erlaubnißschein erhalten zu haben, weiterhin nicht vermiethen.

Wie geschickt alle diese Weitläuftigkeiten durch den in Schlesien angeordneten allgemeinen Gestellungstag vermieden werden, kann ich hierbey nochmahl nicht unerinnert lassen.

§. 394.

Ob die Herrschaft einen Unterthan, oder Unterthanin, deren Dienste sie nicht selber gebrauchet, an einen andern Ort zu ziehen, zwingen könne.

Bey dieser Wirkung des Rechtes der Leibeigenschaft und Guts-pflichtigen Unterthänigkeit kommt noch ein besonderer Umstand vor, wovon zwar vieles gesprochen, und mündlich controvertiret zu werden pfleget, worüber ich mir aber, jemahls eine schriftliche Erörterung gelesen zu haben, nicht entsinnen kann.

Ueberhaupt giebt es in dem gemeinen Leben viele Streitfragen, über welche, wenn es zu mündlichen Unterredungen kommt, mit der größesten Heftigkeit pro & contra gestritten wird, wovon man aber, wenn man eine gründliche Entscheidung suchet, nirgends etwas aufgezeichnet findet.

Eines Schriftstellers Schuldigkeit ist es daher, nicht blos bey den schon überall entschiedenen Fällen stehen zu bleiben, und das darunter von andern Gesagte nachzubeten, sondern sich auch an das Unentschiedene zu wagen.

Scheinet solches zwar größestentheils in Kleinigkeiten zu bestehen, so können dadurch viele unnöthige Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Dieses præambulum finde ich deshalb voranzuschicken nöthig, weil mir sonst von manchen, daß ich mich gar zu sehr mit Kleinigkeiten aufhielte, vorgeworfen werden möchte.

Jedoch, man mag darüber urtheilen was man will, so bestehet der vorhin erwähnte Umstand in der Frage, ob eine Grundherrschaft einen Unterthan oder Unterthanin, die sie weder selber, noch auch sonst jemand im Dorfe, zu den benöthigten Diensten gebrauchet, nöthigen könne, daß er daselbst, wo die Herrschaft es haben will und für gut befindet, dienen müsse?

§. 395.

Warum die Grundherrschaften wohl befugt sind, denjenigen Unterthanen, die sie selber nicht in Diensten gebrauchen, bestimmte Oerter, wo selbige dienen müssen, anzuweisen.

An denjenigen Orten, wo die Grundherrschaft zur Verkaufung oder Verschenkung ihrer leibeigenen Unterthanen, wie denn solches in den mehresten Gegenden, wo es nicht durch ausdrückliche Gesetze, als z. B. in Preußen und Pommern, abgeschaffet worden, üblich ist, sich berechtiget zu seyn glauben, kann denselben die Befugniß, solche, bey dem ihnen angewiesenen Brodherrn zu dienen, zu zwingen, wohl keinen Zweifel finden.

Wenn wir aber schon vorhin uns erkläret haben, daß die Verkaufung und Verschenkung der leibeigenen Unterthanen als ein offenbarer Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft, der unsern gesitteten Zeiten nicht mehr anpassend ist, angesehen werden müsse, so kann auch hieraus für den Zwang der Unterthanen, in Ansehung ihrer Vermiethung, kein Argument genommen werden.

Dem ohnerachtet bin ich dennoch der Meynung, daß einer Grundherrschaft die Befugniß, einem Unterthan, den sie selber nicht gebrauchet, den Ort, wo er dienen soll, vorzuschreiben, nicht benommen werden könne, zumahl derselbe durch die allgemeine Praxis und Gewohnheit derjenigen Gegenden, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, bestätiget wird.

Diejenige Gründe, so das Verschenken oder Verkaufen der Unterthanen, ohne daß das Gut mit verkaufet wird, verwerflich machen, können hiebey nicht in Betracht kommen.

Der Verkauf oder Verschenkung der Unterthanen setzet ein wirkliches Eigenthum an ihre Personen voraus. Daß aber die Gutspflichtige als eine res in commercio anzusehen wären, kann in unsern Tagen, wo die Begriffe von den ehemahligen Sclaven erloschen sind, nicht mehr angenommen werden.

Daß es hingegen, in Ansehung der Dienste, so die unterthänige Leibeigene verrichten müssen, eine ganz andere Bewandtniß habe, fällt von selbst in die Augen.

Dieje-

Diejenige Handlungen, welche ich von einem andern zu fordern berechtiget bin, kann ich ja in dem Fall, wo ich sie nicht selber gebrauche, einem Dritten ohne Bedenken cediren, und ihm mein daran habendes Recht abtreten.

Nicht der geringste Grund ist vorhanden, warum nicht solches auch mit den Diensten der Unterthanen geschehen könnte, zumahl dieselben, weil sie allenthalben das in den Gesindeordnungen ausgesetzte Lohn bekommen müssen, dadurch nicht verschlimmert, noch deterioris conditionis, um diesen Ausdruck aus der gemeinen Rechtsgelehrsamkeit zu entlehnen, werden.

Ihre Personen werden hier keinesweges als eine res in commercio behandelt, sondern nur blos ihre Pflichten und Schuldigkeiten andern überlassen.

§. 396.

Diese Befugniß der Herrschaften wird noch mit mehrern Gründen bestärket.

Mit gutem Grunde behaupte ich daher, daß einem Gutsbesitzer allerdings die Befugniß zustehe, seinen leibeigenen und Guts-pflichtigen Unterthanen, deren Dienste er weder vor der Hand selber, noch auch im Dorfe gebrauchet, einen Ort und Herrn, wo sie dienen sollen, anzuweisen.

Dieses kann um so weniger ein Bedenken tragen, als schon vorhin jederzeit voraus gesetzet werden muß, daß eine vernünftige und billig denkende Herrschaft für ihre Unterthanen in allen Stücken eine zu ihrem wahren Nutzen gereichende Vorsorge tragen, und also auch diese Verfügungen eher zu ihrem Besten, als Schaden, abzielen werden.

Das junge unterthänige Dienstvolk hat, wenn sie nicht im Dorfe untergebracht werden können, sondern ihnen Erlaubnißscheine, sich anderwärts zu vermiethen, ertheilet werden müssen, bey der Wahl der auswärtigen Dienstörter gemeiniglich sehr unlautere Absichten, die dem Gutsherrn nicht gleichgültig seyn können.

Mehrentheils ziehen sie am liebsten dahin, wo sie wissen, daß es brav lustig zugehet, und alle Sonn- und Festtage in den Krügen oder Schenken getanzet und geranzet wird.

Ist man nun, dergleichen unterthänige Dienstbothen wieder in das Dorf zu nehmen, genöthiget, so bekommt man ein verwildertes und verwüstetes Volk wieder zurück, welches, aufs neue in das gehörige Geleise zu bringen und zur Ordnung anzuhalten, sehr schwer hält.

Nichts aber ist gefährlicher, und für den Gutsherrn nachtheiliger, als wenn sich dasjenige unterthänige Dienstvolk, so gegenwärtig in dem Dorfe überflüßig ist, in die benachbarte kleine Städte zu ziehen, gelüsten lässet, wozu sie, besonders wegen des höhern Lohns, so sie daselbst zu bekommen pflegen, sehr geneigt sind.

Das Mannsvolk lernet daselbst gemeiniglich das Saufen, und die Mägde das Huren. Beyde aber kommen aus der Gewohnheit der auf dem Lande gewöhnlichen Arbeiten.

Ein Knecht oder Magd, die einige Jahre in der Stadt gedienet haben, sind auf dem Lande wenig mehr tauglich, und ich trage in meiner kleinen Wirthschaft jederzeit ein billiges Bedenken, denselben eine erledigte Nahrung anzuvertrauen.

Hieraus erhellet ganz klar, daß den Herrschaften die auswärtigen Dienstörter ihrer Unterthanen nicht ganz gleichgültig seyn können, und sie daher wohl befugt sind, wenn sie andere, wo sie besser aufbehalten, und in ihrem moralischen Zustande weniger Gefahr laufen, wissen, ihnen solche anzuweisen.

§. 397.

Vorstehendes wird durch ein besonderes auf den Neumärkischen Gütern des Herrn geheimen Finanzraths von Brenkenhof befindliches Beyspiel bestätiget.

Oefters ereignen sich Gelegenheiten, die Unterthanen an solche Oerter unterzubringen, wo sie in den Landwirthschaftsgeschäften, sowohl zu ihrem eigenen, als auch des Grundherrn künftigen Vortheil, manches Nützliche lernen können.

Die Vorsorge der Grundherrschaften für ihre Unterthanen würde gar sehr eingeschränket werden, wenn man denselben hierunter die Hände binden, und solches als einen unbefugten Zwang ansehen wollte.

Ich habe hievon gegenwärtig in meiner Nachbarschaft ein Beyspiel auf den Neumärkischen Gütern des Herrn geheimen Finanzraths von Brenkenhof.

Die Wirthschaft und besonders der Ackerbau dieses großen Wirths ist von der Art, daß sie nachzuahmen verdienet, und daraus ein Muster zur Besserung des Ackerwesens genommen werden kann.

Da nun in Hinterpommern wegen Bestellung des Ackerbaues noch viele falsche Vorurtheile vorwalten, welche, weil die dortigen Bauern keine andere Bestellungsart kennen, nicht füglich abzustellen sind, so ist die Verfügung getroffen worden, daß von verschiedenen hinterpommerischen Königlichen Aemtern einige tuchtige Knechte auf vorgedachte von Brenkenhoffsche Neumärkische Güter in Diensten treten müssen, um daselbst die dort eingeführte Ackerwirthschaft zu erlernen, und derselben, um sie auch in ihrem Vaterlande bekannt zu machen, gewohnt zu werden.

Mit welchem Recht könnte wohl behauptet werden, daß dieser Zwang unerlaubt sey, und muß man nicht vielmehr gestehen, daß mit dieser Verfügung eine offenbare Vorsorge für das Beste der dahin geschickten Leute verknüpfet sey?

Es ist zwar wahr, daß hiebey das intereſſe publicum einer ganzen Provinz zum Grunde lieget, und von dergleichen öffentlichen Fällen kein ganz sicherer Schluß auf dasjenige, was sonst ein Privatgutsbesitzer zu unternehmen berechtiget ist, gemachet werden könne.

Inzwischen sehe ich doch auch nicht den geringsten Grund ab, warum ich nicht, wenn ich einen Freund, der eine besondere gute Wirthschaft triebe, und aus welcher viel Nützliches erlernet werden könnte, hätte, demselben meine überflüßige Unterthanen auf zwey oder drey Jahre, um sich dieselben recht bekannt zu machen, zu überlassen befugt seyn sollte.

Ein Gutsherr ist ja einen oder den andern seiner Unterthanen ein Handwerk lernen zu lassen befugt, und diejenigen, die er dazu bestimmet, können sich dessen nicht weigern. Weit weniger kann solches bey landwirthschaftlichen Verbesserungen geschehen.

§. 398.

§. 398.

Von einem Mißbrauch, der hiebey zu vermeiden ist.

Inzwischen sind auch die rechtmäßigsten Handlungen nicht von allem Mißbrauch frey.

Als ein solcher Mißbrauch in diesem Stücke könnte angesehen werden, wenn man die Unterthanen, deren man selber nicht benöthiget ist, an solche Oerter, wo das Gesinde nicht allein in der Kost schlecht gehalten, sondern auch hart und übel tractiret wird, in Dienste zu treten, zwingen wollte.

Oefters wäre zwar einem übermüthigen Knecht oder Magd solches eine sehr nöthige Schule, um sie zur Erkenntniß zu bringen.

Da aber diese Arten der Zuchthäuser, um die Unterthanen damit zu bestrafen, noch nicht recipirt sind, so bleibet es allemahl unrecht, das unterthänige Gesinde nach solchen Orten zu zwingen, von welchen man versichert ist, daß sie daselbst gegen ihre vorige Umstände offenbar verschlimmert werden würden.

§. 399.

Von der verschiedenen Art und Weise, wie in unsern Tagen die Leibeigenschaft theils entstehet, und theils auch wieder aufgehoben wird.

Nachdem wir uns solchergestalt dasjenige, was von der Leibeigenschaft, in Ansehung ihrer Wirkungen und der daraus entstehenden Verbindlichkeiten, zu wissen nöthig ist, in seinem völligen Umfange bekannt gemacht haben, so wird es zum Beschluß noch nöthig seyn, daß wir ebenfalls die Art und Weise, wie die Leibeigenschaft oder Guts-pflichtige Unterthänigkeit theils entstehet, theils auch wieder aufhöret, und gehoben wird, näher kennen lernen.

Auch hiebey werden verschiedene Fälle vorkommen, worüber zwar allenthalben viel geredet und gestritten wird, die aber dennoch bisher fast überall unbestimmt und unentschieden geblieben.

Daß die heutige Leibeigene oder Gutspflichtige ihren Ursprung von den Knechten der alten Deutschen hergenommen haben, ist schon oben zur Gnüge ausgeführet und erwiesen worden.

Hierauf kommt es aber gegenwärtig nicht an, sondern die Rede ist nur blos von der Art und Weise, wie noch heute zu Tage die Leibeigenschaft entstehet, oder, vielmehr möchte ich sagen, fortgepflanzet wird.

§. 400.

Daß heute zu Tage die gewöhnlichsten *modi acquirendi* des Rechts der Leibeigenschaft theils in der Geburt der Leibeigenen, und theils in der freywilligen Ergebung in dieselbe, bestehen, wobey doch zugleich des an vielen Orten üblichen Rechts, daß diejenige Schuldner, die ihre Gläubiger zu befriedigen nicht vermögend sind, den Letztern zur Hand und Halfter gegeben werden, gedacht wird.

Die beyde gewöhnliche Wege, wodurch jemand zu einem Leibeigenen und Guts-Pflichtigen wird, sind theils die Geburt, und theils die freywillige Ergebung in die

Leibeigenschaft, welche den Juristen unter dem lateinischen Nahmen *Addictio* bekannt ist.

Ehedem war in Deutschland auch der Gebrauch eingeführet, daß ein Schuldner, der nicht bezahlen konnte, dem Gläubiger zu einem Knechte und Leibeigenen übergeben wurde, dergestalt, daß derselbe so lange in dieser Knechtschaft verbleiben mußte, bis er dasjenige, was er schuldig geblieben war, abgedienet hatte.

Diese Art der Addiction wurde die **Uebergebung zu Hand und Halfter** genannt.

Dieser Gebrauch ist aber zu unsern Zeiten fast durchgehends abgeschaffet, indem ein Gläubiger, der das Schuldige nicht bezahlen kann, stets der **vorherigen Uebergebung zu Hand und Halfter** in den **Schuldthurm** gesetzet wird.

Mancher Schuldner würde bey der alten Methode weit besser fahren, und lieber einige Jahre bey seinem Gläubiger wie ein Leibeigener arbeiten, als daß er öfters seine halbe Lebenszeit im Schuldthurm sitzen muß. Und auch der Gläubiger führe besser dabey; er erhielte durch die Arbeit des Schuldners doch wenigstens etwas, da er hingegen durch das Sitzen im Schuldthurm zu seiner Befriedigung nicht gelangen kann, und öfters noch die Sitz- und Atzungskosten bezahlen muß.

§. 401.

Wie auch dadurch, wenn ein Frever eine unterthänige Weibesperson mit Vorwissen und gutem Vorbedacht heirathet, der Grundherr über einen solchen das Recht der Leibeigenschaft erlange.

An einigen Orten wird auch ein Freyer dadurch leibeigen, wenn er mit gutem Bedacht und Vorwissen eine leibeigene und unterthänige Weibesperson heirathet, woher die bekannte Sprichwörter: **die unfreye Hand zieht die freye nach sich**; oder: **trittst du mein Huhn, wirst du mein Hahn**, entstanden sind.

In den wenigsten Gegenden ist dieses recipiret, vielmehr fast durchgehends, wie unten mit Mehrerm gezeiget werden wird, zu einem allgemeinen Satz angenommen, daß zwar der Mann das Weib, nicht aber das Weib den Mann, in die Unterthänigkeit bringe.

§. 402.

Von der besondern Verfügung der Neumärkischen Gesindeordnung, nach welcher diejenige Hausinnen, welche vier Jahre hintereinander sich an einem Orte aufgehalten haben, als Unterthanen und Gutspflichtige des Orts angesehen werden sollen, warum aber hierunter keine solche Personen, die schon vorhin einer andern Obrigkeit mit Unterthänigkeit verpflichtet gewesen, verstanden werden können.

Eben so ist auch in der oben erwähnten Neumärkischen Gesindeordnung Tit. 1, §. 5. ausdrücklich festgesetzet, daß an den Orten, wo die Leibeigenschaft im Schwange gehet, unter andern die Hausinnen, welche vier Jahr unter einer Herrschaft gewohnet, für unterthänig gehalten werden sollen, wovon jedoch die auf dem Lande wohnende Handwerker ausgenommen sind.

Hiebey finde ich zu erinnern nöthig, daß dieses Gesetz sehr oft unrecht verstanden und ausgeleget wird.

Die

Die Hausinnen, die dadurch, daß sie sich vier Jahre hintereinander an einem Orte aufhalten, leibeigene Unterthanen werden sollen, müssen nothwendig vorher freye Leute seyn, die keiner andern Herrschaft verbindlich sind.

Viele Gutsbesitzer aber, denen die Acquirirung neuer Unterthanen, weil sie an alten einen Mangel haben, sehr angenehm ist, sind der Meynung, daß hierunter auch fremde Unterthanen, welche, auf einen von ihrer Herrschaft erhaltenen Erlaubnißschein, sich einige Jahre an einem Orte aufgehalten haben, verstanden werden.

Daß dieses ein offenbarer Irrthum sey, erhellet schon allein daraus, daß durch das Factum solcher Unterthanen die Herrschaften, unter welche sie gehören, ihr Recht an dieselben nicht verlieren können.

Diejenige, die schon wirkliche Unterthanen eines andern sind, können durch ihr Thun und Lassen ihrer Herrschaft nichts vergeben, folglich ist auch der Grundherr des Orts, wo sie sich vier Jahre aufgehalten haben, solche als seine Unterthanen anzusehen nicht befugt.

§. 403.

Von der Leibeigenschaft an denjenigen Orten, wo, nach dem bekannten Ausdruck, die Luft leibeigen macht.

Endlich giebet es auch Orte, wo, nach dem bekannten Ausdruck, **die Luft eigen macht.**

Es will dieses so viel sagen, daß, wenn ein Freyer, der jedoch zu dem plebejen Stand gehört, an einem solchen Orte Jahr und Tag gewohnet hat, er dadurch in die Leibeigenschaft verfällt.

In **Heßen** an einigen Orten, und auch zum Theil in der **Wetterau**, soll dieses eingeführet seyn.

Daß solches dergleichen Oertern zum Vortheil gereichen könne, mag wohl nicht behauptet werden. Denn ein jeder Fremder, dem seine Freyheit lieb ist, wird bey diesem vor freye Leute so gefährlichen Gesetze, sich daselbst niederzulassen, billig Bedenken tragen.

§. 404.

Von den drey gewöhnlichen Entstehungsarten der Leibeigenschaft.

Jedoch wir wollen uns bey diesen und dergleichen Nebenarten, zu dem Rechte der Leibeigenschaft zu gelangen, nicht länger aufhalten; denn sie sind nicht allgemein, sondern nur einigen Orten eigen.

Nur blos mit den gewöhnlichen Wegen, auf welchen das Recht der Leibeigenschaft erlangt wird, und deren wir schon vorhin Erwähnung gethan haben, wollen wir uns noch etwas beschäftigen, und die dabey vorkommende besondere Fälle näher zergliedern.

Diese gewöhnliche Wege sind entweder **Heirathen**, oder die **Geburt**, oder auch die **freywillige Ergebung** oder *Addiction*.

Eine jede von diesen drey Arten, wodurch das Recht der Leibeigenschaft gegründet, und von Seiten der Grundherrschaften erlanget wird, sollen in dem Nachstehenden kürzlich beleuchtet, und die dabey hin und wieder vorfallende Abweichungen bemerket werden.

§. 405.

§. 405.

Daß die Leibeigenschaft eigentlich auf dem Mann hafte, das Weib aber durch die Verheirathung an einen leibeigenen Mann ebenfalls unterthänig werde, auch in dieser Unterthänigkeit nach des Mannes Tode verbleibe.

Die Leibeigenschaft haftet eigentlich auf dem Mann, und nach denen persönlichen Verbindlichkeiten, die demselben gegen der Herrschaft obliegen, muß auch die Verpflichtung, worin dessen ganze Familie in Ansehung des Grundherrn stehet, beurtheilet werden.

Da aber das Weib, schon nach den gemeinen Rechten, die Condition des Mannes an sich nimmt, so wird eine verheirathete Weibesperson, sie mag frey, oder eine Unterthanin einer andern Herrschaft gewesen seyn, unter der Herrschaft, wohin der Mann gehöret, ebenfalls unterthänig.

Diese Unterthänigkeit einer an einen Gutspflichtigen verheiratheten Weibesperson höret auch nach des Mannes Tode nicht auf, sondern sie muß nach dessen Ableben noch fernerhin eben diejenige Unterthänigkeitspflichten beobachten, wozu sie bey des Mannes Leben verbunden war.

§. 406.

In wie weit dieses auch bey den Colonisten-Töchtern, welche an einen unter der Leibeigenschaft stehenden Mann verheirathet worden, Statt finde.

Ein ganz eigener Zweifel kann hiebey, besonders in den Königl. Preußl. Landen, vorwalten.

Die stärkere Bevölkerung, so der **Große** und **Weise Friederich** in seinen Staaten durch Ansetzung einer zahlreichen Menge von auswärtigen Colonisten bewirket hat, ist aller Welt bekannt.

Diesen sich daselbst niedergelassenen Auswärtigen vorzügliche Privilegien und Freyheiten beyzulegen, war, um die große Absicht der mehrern Bevölkerung desto besser zu erreichen, eine Nothwendigkeit, so die Klugheit selber an die Hand gab.

Vermöge dieser denselben zugestandenen Vorrechte und Freyheiten kann sich auch wohl kein Gutsherr, unter welchen sich dergleichen auswärtige Colonisten angesetzet haben, daß er sie, wenn auch gleich alle seine übrige Unterthanen unter dem Rechte der Leibeigenschaft stünden, solche ebenfalls als Leibeigene ansehen und behandeln wolle, beyfallen lassen.

Nicht selten aber geschiehet es, daß sich eine Tochter eines solchen auswärtigen Colonisten mit einem eingebornen Unterthan verheirathet.

So lange der Mann lebet, kann wohl darüber, daß sie nicht besserer Condition, als der Mann selber ist, seyn könne, kein Zweifel entstehen. Ueber den Fall aber, ob nicht eine dergleichen Colonisten-Tochter nach des Mannes Tode in ihre vorige Freyheit wieder zurückkehre, habe ich öfters von denjenigen, so die Vorrechte der Colonisten auf das äußerste treiben wollen, streiten gehöret.

Um diese Streitfrage mit Grunde zu entscheiden, kann dabey nicht außer Augen gesetzet werden, daß die auswärtige Colonisten natürlicher Weise weiter keine andere Vorrechte, als blos diejenigen, die allen Unterthanen und Gutspflichtigen zuständig sind, verlangen können.

Wenn

Wenn nun außer allen Zweifel gesetzet ist, daß eine jede freygeborne Weibesperson, die einen mit Unterthänigkeit oder Leibeigenschaft verpflichteten Mann heirathet, dadurch in eben diejenige Verbindlichkeiten, die der Mann, den sie geheirathet, auf sich hat, verfällt, so ist nicht abzusehen, warum nicht eine Colonisten-Tochter sich ein Gleiches gefallen lassen müsse.

Und da eine Freygeborne an einen Unterthanen verheirathete Weibesperson, auch nach des Mannes Tode, so lange in der Unterthänigkeit bleibet, bis sie wiederum an einen Freygebornen verheirathet wird, so ist kein Grund vorhanden, warum nicht solches auch bey den Töchtern der Colonisten Statt finden sollte.

Ueberhaupt sind alle Privilegien und Freyheitsbriefe strictissimæ interpretationis, und müssen über das, was deren buchstäblicher Inhalt besaget, nicht ausgedehnet werden. Von einer Ausnahme aber, die hierunter in Ansehung der Colonisten-Töchter gemacht wäre, ist in den Privilegien ihrer Aeltern nichts befindlich.

Die Söhne zwar sollen, nach deren klaren Inhalt, nicht wider ihren Willen zum Soldatenstande gezwungen werden.

Daß aber die Töchter, welche Unterthanen heirathen, von der Unterthänigkeit frey bleiben, davon ist in diesen Privilegien nichts bemerket, welches doch nothwendig gewesen wäre, wenn man hierunter eine Ausnahme von den allgemeinen Rechten und Landesgewohnheiten machen wollen.

§. 407.

Von einem besondern Fall, wo auch ein freyer Mann durch die Heirath mit einer unterthänigen Weibesperson gutspflichtig wird.

Der Mann wird zwar gewöhnlicher Weise dadurch, daß er eine unterthänige und leibeigene Weibesperson heirathet, nicht unterthänig, sondern bleibet vor wie nach, wenn er vorhin eine freye Person gewesen, in dem Stande der Freyheit. Denn nicht der Mann folget der Condition des Weibes, sondern das Weib gehet, wie schon oben bemerket worden, in den Stand über, worin sich der Mann befindet.

Noch vielweniger wird ein Unterthan eines andern Herrn dadurch, daß er eine fremde unterthänige Weibesperson heirathet, an den Ort, wohin diese gehöret, unterthänig.

Die Natur der Sache giebet es von selbst, daß er seinem rechtmäßigen Herrn das an ihm habende Recht durch seine dagegen vorgenommene Handlungen nicht benehmen könne.

Inzwischen giebet es doch auch Fälle, wo in Ansehung der freyen Mannspersonen, die keinem andern Herrn mit Unterthänigkeitspflicht verwandt sind, und mit gutem Wissen und Willen eine unterthänige Weibesperson heirathen, eine Ausnahme gemachet werden muß.

Einen solchen Fall findet man unter andern in der **Pommerischen Bauerordnung vom 30ten December 1764**, *Tit. III.* §. 7. wo es ausdrücklich heißt:

Wenn ein Knecht oder sonst jemand, der keiner Gutsherrschaft mit Pflicht verwandt, sich aus fremder Gegend an einen Ort begäbe, und sich um eine Unterthanin, solche zu heirathen, bewürbe, dieselbe auch unter dem Bedinge, daß er Ins-

künftige sich unter ihrer Herrschaft niederlaßen wolle, verlangete, darauf in den Ehestand träte, und ohne Ansprache bliebe, so ist er nebst seinem Weibe und aus der Ehe erzeugten Kindern, falls erweislich, daß er unter solchem Vorwande die Person an sich gebracht, und sich gesetzet, als eigenbehörig anzusehen, und die Gutspflicht zu leisten verbunden.

Dieser Vorfall pfleget sich gemeiniglich bey den Bauerwittwen, so die Herrschaft nach des Mannes Tode noch einige Zeit in der Nahrung sitzen lässet, zu ereignen, welches, nach dem gewöhnlichen Ausdruck, sich in einen Hof einheirathen, genannt wird.

Inzwischen ist aus der vorbemeldeten Disposition der Pommerischen Bauerordnung ganz klar zu ersehen, daß selbige den Grund der Unterthänigkeit eines solchen eine Unterthanin heirathenden freyen Menschen nicht so wohl in der Heirath selber, als vielmehr in einem pacto tacito, vermöge dessen er, sich unter des Weibes Herrschaft niederzulassen, sich anheischig gemacht hat, setzet.

§. 408.

Daß alle eheliche Kinder, so von einem leibeigenen Vater erzeuget worden, unterthänig sind, und dabey nicht auf den Ort der Geburt, sondern der Unterthänigkeit, gesehen werden müsse.

Die zweite Art und Weise, wodurch die Herrschaften das Recht der Leibeigenschaft erlangen, ist die Geburt.

Daß die eheliche Kinder, welche von einem leibeigenen Vater gezeuget worden, ebenfalls leibeigen, und demjenigen Gute, zu welchen der Vater gehöret, mit Unterthänigkeit verpflichtet sind, ist ein allgemeiner keinem Zweifel unterworfener Satz.

Es kommt auch hiebey nicht auf den Ort, wo dergleichen Kinder geboren werden, an, sondern blos auf die Unterthänigkeit des Vaters ist dabey Rücksicht zu nehmen.

Es geschiehet sehr oft, daß leibeigene und Guts-pflichtige Unterthanen sich entweder heimlich, oder auch mit Vorbewust ihrer Herrschaft, ohne ihre Loßlassung erhalten zu haben, an einem fremden Orte aufhalten, und daselbst Kinder erzeugen.

An diese Kinder kann die Herrschaft des Orts, wo sie geboren worden, keinen Anspruch machen, sondern sie gehören schlechterdings demjenigen Grundherrn zu, unter welchen der Vater unterthänig und Guts-pflichtig ist.

Die Leibeigenschaft oder Guts-pflichtige Unterthänigkeit kann nach den Begriffen, die wir oben von der adscriptione glebæ festgesetzet haben, keinem andern, als nur allein demjenigen, dem das Gut, wozu ihre Väter pflichtig sind, zugehöret, ein Recht geben.

Fordert daher ein Gutseigenthümer solche an fremden Orten von seinen leibeigenen Unterthanen erzeugte Kinder bey der Aeltern Leben, oder nach ihrem Tode, zurück, so können ihnen solche eben so wenig, als die Aeltern selber, vorbehalten, noch deshalb eine Verjährung entgegen gesetzet werden.

Hätte inzwischen die Herrschaft des Orts, wo dergleichen Kinder geboren worden, nach der Aeltern Tode, an deren Erziehung Kosten verwandt, welche von denselben bey ihrer Zurückforderung noch nicht abgedienet werden können, so würde selbige allerdings

von dem Grundherrn der zurück geforderten Kinder eine billigmäßige Vergütigung zu fordern berechtiget seyn.

§. 409.

Daß die von einer leibeigenen Weibesperson geborne Kinder der Herrschaft der Mutter zugehören sollen.

In Ansehung der unehelichen Kinder findet an den meisten Orten die bekannte Rechtsregel: partus sequitur ventrem, Statt, indem selbige derjenigen Herrschaft zufallen, unter welche die Mutter gehöret.

In der vorangezogenen **Pommerischen Bauerordnung** *Tit. III.* §. 6 ist dieses ganz eigentlich bestimmet; indem es daselbst heißet:

Uneheliche Kinder folgen der Mutter, und verbleiben also unter der Herrschaft, welcher die Mutter verpflichtet ist.

Hiebey thut nichts zur Sache, wenn gleich der angegebene Vater eine freygeborne Person gewesen ist. Das von ihm erzeugte Kind nimmt demohnerachtet den Stand der Mutter an, und verfällt dadurch in die Leibeigenschaft.

Die Ungewißheit des Vaters, die bey allen unehelichen Kindern nach den Rechten angenommen wird, ist nur allein im Stande dieses zu rechtfertigen, weil sonst der Stand der Freyheit, mehr begünstiget zu werden, verdienen würde.

§. 410.

Daß zwar nach der Neumärkischen Bauer- und Gesindeordnung die uneheliche Kinder an den Orten, wo sie geboren worden, unterthänig seyn sollen; warum aber dieses nur von solchen Fällen zu verstehen sey, wo die Mutter eine freygeborne Person ist.

In der **Neumärkischen Bauer- und Gesindeordnung vom 14ten September 1685** ist nicht so wohl auf den Stand der Mutter als vielmehr auf den Ort, wo die uneheliche Kinder geboren werden, gesehen worden.

Denn in derselben Tit 1. §. 5. heißet es ausdrücklich:

Jedoch soll die Dienstbarkeit und Leibeigenschaft an denen Orten, da sie im Schwange, hiemit nicht aufgehoben, besonders bey hergebrachten Brauche, und Verordnung der vorigen Landtags-*Recesse*, unverschränkt gelassen werden. Absonderlich sollen die aus einem unehelichen Beyschlaf gezeugete Kinder an denen Orten unterthänig seyn, wo sie geboren worden.

Ich muß aber aufrichtig gestehen, daß dieses der dortigen Praxis, da ich selbst ein Neumärker bin, nicht gemäß ist, sondern vielmehr jederzeit die unehelichen Kinder von denjenigen Herrschaften, unter denen die Mütter unterthänig sind, vindiciret zu werden pflegen.

Auch scheinet mir dieses Gesetz nicht von unterthänigen zu Falle gekommenen Müttern, sondern nur von solchen, die sonst ihrem Stande nach Freygeborne sind, zu reden.

Die unmittelbar nachher folgende und in eben demselben §. befindlichen Worte: **was aber die Hausinnen anbelanget, sollen dieselbe, wenn sie vier Jahre unter einer Herr-**

schaft gewohnet, unterthänig seyn und bleiben, bestätigen diese Muthmaßung augenscheinlicher.

Daß diese letztere Worte nur von solchen Hausinnen, welche keiner andern Herrschaft mit Unterthänigkeitspflicht verwandt, zu verstehen sind, habe ich bereits §. 402 erwiesen.

Wenn nun dieselben mit der vorigen Stelle wegen der unehelichen Kinder in einer ganz genauen Verbindung stehen, und das Letztere sich ganz offenbar auf das Erstere beziehet, so kann daraus wohl kein anderer Schluß gemacht werden, als daß auch hier nur solche uneheliche Kinder, an deren Müttern keine andere Herrschaft ein Leibeigenschafts-Recht hat, verstanden werden müssen.

Es würde auch wider alle Analogie der Rechte laufen, wenn ein Dritter die Früchte einer Sache, die ihm nicht zugehöret, auch nicht ausdrücklich abgetreten worden, genießen sollte.

§. 411.

Daß die dritte Entstehungsart der Leibeigenschaft die freywillige Ergebung in dieselbe sey, und solche in die ausdrückliche und stillschweigende eingetheilet werden könne.

Die dritte Art und Weise, wodurch die Leibeigenschaft oder Guts-pflichtige Unterthänigkeit entstehet, ist die **freywillige Ergebung** in dieselbe.

Diese Ergebung in die Unterthänigkeit kann in die **ausdrückliche** und **stillschweigende** eingetheilet werden.

Die ausdrückliche geschiehet durch deutliche Worte, wodurch derjenige, der sich in die Unterthänigkeit giebet, daß solches mit seinem guten Willen geschehe, erkläret.

Die stillschweigende aber setzet solche Handlungen voraus, aus welchen, daß er sich zu der Unterthänigkeit wohlbedächtig verpflichtet habe, mit Zuverläßigkeit geschlossen werden kann.

§. 412.

Daß bey Beyden vorausgesetzet werden müsse, daß der sich in die Unterthänigkeit ergebene, ein freyer Mensch, und keiner andern Herrschaft mit Pflichten verwandt sey.

Bey Beyden wird abermahl vorausgesetzet, daß der auf diese Art in eine Unterthänigkeit verfallende vorhin wirklich ein freyer, und keiner andern Herrschaft mit Unterthänigkeit verpflichteter Mensch gewesen sey.

Ist das Letztere, so hat er weder durch seine ausdrückliche Erklärung, noch auch durch seine Handlungen, seinem vorigen rechtmäßigen Herrn sein an ihm habendes Recht auf keinerley Art vergeben können.

Die oft erwähnte **Pommerische Bauerordnung** bestärket dieses c. 1. §. 9. ganz offenbar, wenn es daselbst heißet:

> Da aber ein solcher, welcher vorgegeben, daß er frey sey, unter andere Herrschaft gehörete, und von derselben wieder abgefordert würde, muß die Frau von der Gutsherrschaft, worunter sie gehöret, loßgekaufet werden, und alsdenn dem Manne folgen. Nimmt auch, wenn solches geschehen, die von ihr gezeugete

gezeugete Kinder mit sich, der Kerl aber, welcher sich einiger Freyheit gerühmet, und dadurch die Obrigkeit hintergangen und verleitet, wird, wegen solches Betruges, billig mit Gefängniß-, oder sonst willkührlicher Strafe beleget.

Es hat dieses seine Beziehung auf den schon vorhin §. 407. angezogenen §. 7. gedachter Bauerordnung, in welchem festgesetzet worden, daß, wenn ein Knecht oder sonst jemand, der keiner Gutsherrschaft mit Pflicht verwandt, sich um eine Unterthanin, solche zu heirathen, bewürbe, als eigenbehörig angesehen werden solle.

Bey Gegeneinanderhaltung dieser beyden §. §. bekräftiget sich dasjenige, was ich vorhin gesaget habe, ganz deutlich.

§. 413.

Von den Ergebebriefen, warum sie nöthig, und wie sie abzufassen sind.

Die ausdrückliche Ergebung einer freyen Person in die Leibeigenschaft pfleget gemeiniglich durch ein ordentliches darüber aufgesetztes Instrument, welches an vielen Orten den Namen eines **Ergebebriefes** führet, vollzogen zu werden.

In der That ist es auch eine wichtige Handlung für den gemeinen Mann, wenn er sich aus dem Stande der Freyheit in den Stand der Knechtschaft setzet. Es muß daher dabey nicht leichtsinnig verfahren werden, wenn nicht zu einer nachzusuchenden restitution in integrum Gelegenheit gegeben werden soll.

Ueberhaupt verdienet eine solche Veränderung wohl, daß darüber etwas Schriftliches aufgesetzet, und dieser schriftliche Aufsatz gerichtlich, wenigstens in Gegenwart der Dorfgerichten, vollzogen werde, wobey ich überdem anrathen würde, daß in einem solchen Instrument auch besonders die Ursachen, wodurch der neue Unterthan, aus dem Stande der Freyheit in den Stand der Knechtschaft überzutreten, bewogen worden, zu bemerken wären.

Auch könnte es nicht schaden, daß demselben durch den Justitiarius oder Gerichts-Verwalter des Ortes der Unterschied des freyen Standes und der Unterthänigkeit nebst den Pflichten, wozu ihn diese letztere für sich und seine Nachkommen verbinde, gehörig erkläret würden.

Man gebrauchet ja dergleichen Vorsichten bey gemeinen Schuldsachen. Warum sollte es denn bey einer solchen wichtigen Veränderung überflüßig seyn? Zumahl die Unwissenheit des gemeinen Mannes, ihm davon deutliche Begriffe zu geben, wohl erfordert.

§. 414.

Wie die Handlungen, woraus eine stillschweigende Ergebung geschlossen werden soll, beschaffen seyn müssen, wovon zugleich die hauptsächlichsten Fälle angeführet werden.

So viel diejenige freywillige Ergebung in die Leibeigenschaft oder Guts-pflichtige Unterthänigkeit, so wir vorher die stillschweigende genannt haben, anbetrift, so hat man sich wohl vorzusehen, daß, da solche auf keine ausdrückliche Erklärung beruhet, sondern nur aus gewissen vorgenommenen freywilligen Handlungen geschlossen wird, darunter kein unrichtiger Schluß gemacht werde.

Dieses kann sehr leicht geschehen, wenn man nicht versichert ist, ob auch der eine dergleichen Handlung begehende gewußt habe, daß aus derselben diejenigen Folgen, die man derselben beylegen will, entstehen würden.

Ich setze daher voraus, daß diese Folgen gesetzmäßig seyn müssen, und also derjenige, der sie unternimmt, daß er dadurch seine Freyheit verliere, und in die Leibeigenschaft oder Guts- pflichtige Unterthänigkeit verfalle, hat wissen können.

Hiezu rechne ich denn nachstehende Fälle.

1. Wenn ein freyer Mensch sich gleich nach Maßgebung des §. 403, an einem solchen Ort, wo die Luft eigen machet, niedergelassen, uud daselbst Jahr und Tag gewohnet hat.

Es kann zwar ein fremder, welcher die Gewohnheiten eines solchen Ortes nicht gewußt hat, dadurch gar leicht wider seinen Willen in die Leibeigenschaft gerathen.

Da es aber eines jeden vernünftigen Menschen, der sich an einem Orte wohnhaft niederlassen will, Schuldigkeit ist, daß er sich nach den daselbst eingeführten Rechten erkundigen muß, so wird ihn eine vorgewandte Unwissenheit dagegen nicht schützen können, indem, wenn diese Platz greifen sollte, alle Rechte und Gesetze fruchtloß und ohne Wirkung bleiben würden.

2. Ferner kann hieher gerechnet werden, was in der Neumärkischen Bauer- und Gesindeordnuug wegen der Hausinnen, daß solche, wenn sie vier Jahre an einem Orte wohnen, vor eigenbehörige angesehen werden sollen, festgesetzet worden, und wovon wir bereits §. 402. das Nöthige bemerket haben.

Da die dortige Bauer- und Gesindeordnung ein allgemeines Provincialgesetz ist, so kann denen, die vier Jahre hintereinander an einem Orte gewohnet haben, eine vorgegebene Unwissenheit von dessen Inhalt ebenfalls zu keiner Entschuldigung dienen.

3. Auch dasjenige, was wir §. 407. aus der Pommerischen Bauerordnnng angeführet haben, gehöret hieher, und es wird daher einem freyen Menschen, der sich, unter dem Vorwande, sich dort niederzulassen, mit einer Unterthanin wirklich verheirathet hat, zu keinem Behelf dienen können, wenn er vorgeben will, den Inhalt der Bauerordnung nicht gewust zu haben, weil er ihn hat wissen können und sollen.

In diesen vorbenannten Fällen sind die darinn bemerkte Handlungen nebst ihren Folgen gesetzmäßig, und es wird daher mit Recht behauptet, daß daraus eine stillschweigende Ergebung in die Unterthänigkeit oder Leibeigenschaft geschlossen werden könne.

§. 415.

Dadurch, daß ein freyer Mensch einen unterthänigen Hof annimmt, verfällt derselbe nicht in die Leibeigenschaft, es wäre denn, daß er sich derselben freywillig unterworfen hätte, wobey verschiedene nöthige Anmerkungen gemacht werden.

Vor eine stillschweigende Ergebung in die Leibeigenschaft oder Unterthänigkeit ist nicht anzusehen, wenn ein freyer Mensch einen sonst unter der Unterthänigkeit gestandenen und von Guts- pflichtigen besessenen Hof angenommen hat.

Er muß zwar von demselben alles dasjenige, was die vorige unterthänige Besitzer davon geleistet und abgeführet haben, ebenfalls leisten und abführen.

Von den persönlichen Verbindlichkeiten aber, die ihre Beziehung nicht auf den Hof, sondern die Leibeigenschaft haben, bleibet er frey.

Auch dieses hat die Pommerische Bauerordnung ganz eigentlich bestimmet, wenn es daselbst c. 1. §. 8. heißet:

Wenn ein freyer Mensch einen unterthänigen Hof annimmt, so bleibet derselbe und seine Kinder zu ewigen Zeiten freye Leute, es wäre denn, daß bey Annehmung des Erbes oder Gutes es ausdrücklich zur Condition gemachet worden, daß Annehmer sich der Unterthänigkeit submittire.

Ein jeder Gutsbesitzer thut wohl, daß er sich, wenn er einen freyen Menschen zum Besitz eines sonst unter der Unterthänigkeit gestandenen Hofes annimmt, diese Bedingung dabey mache. Denn daß es ein großer Vortheil vor einen Grundherrn sey, wenn seine angesessene Bauern eigenbehörige sind, welche in allen Stücken von seinem Willen abhangen, und ihm nicht nach ihrer freyen Willkühr die Höfe auffagen, und wieder davon ziehen können, wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn.

Eben diese Vortheile, so eine Herrschaft in Ansehung der Guts-pflichtigen Väter hat, genießet sie auch von ihren Kindern.

Es ist daher nicht einerley, ob ein Landgut mit eigenbehörigen oder freyen Leuten besetzet ist, folglich kann auch dem Grundherrn nicht gleichgültig seyn, ob ein fremder Annehmer eines Hofes in der Freyheit verbleibe, oder sich der Unterthänigkeit unterwerfe.

Wer diese Vorsicht nicht gebrauchet, wenn er öfters seine Bauerhöfe mit fremden freyen Leuten zu besetzen genöthiget ist, der kann endlich dahin gerathen, daß er zuletzt anstatt Guts-pflichtiger Unterthanen, lauter freye Einwohner bekommt, wodurch ein Gut in seinem wahren Werthe sehr viel verlieren würde.

Ob ich über meine Unterthanen nach freyem Willen disponiren, und dieselben zu allem, was ich nöthig finde, gebrauchen kann, oder mit ihnen als mit einem rohen Ey, wie man im Sprichwort zu reden pfleget, damit sie nur nicht auf die Gedanken wegziehen zu wollen verfallen mögen, umgehen muß, machet in der Bewirthschaftung eines Land-Gutes einen gewaltigen Unterscheid.

In dem ersten Fall wird es niemahl so leicht an den benöthigten Arbeitern fehlen, als in dem zweyten.

Wenn nur der Hof, der einem freyen Menschen zur Annehmung angebothen wird, von der Beschaffenheit ist, daß der Annehmer Nahrung darin findet, so wird er auch selten Schwierigkeit bey dieser Bedingung machen, noch den Hof deshalb fahren lassen, zumahl an den meisten Orten die ehemahlige Leibeigenschaft zu unsern Tagen dergestalt vernünftig gemäßiget ist, daß, außer der Verbindlichkeit immerwährend bey dem Gute zu bleiben, nur sehr weniger Unterscheid zwischen den leibeigenen und andern gemeinen Bauern bemerket wird.

Besonders ist alsdenn auf diese Bedingung zu bestehen nöthig, wenn sich ein Freyer in einen Hof hineinheirathet. Denn alsdenn verlieret man nicht allein die Wittwe, die vorhin eine Unterthanin gewesen, ebenfalls aus der Unterthänigkeit, sondern es giebet

solches auch wegen der Kinder allerhand unangenehme Vermengungen, indem die Kinder erster Ehe Unterthanen, die aus der zweyten Ehe erzeugte aber freye Leute sind, welches in der Folge zu mancherley Irrungen Anlaß geben kann.

§. 416.

Wie es, in Ansehung der vorhin erzeugten Kinder eines sich in die Unterthänigkeit ergebenen Vaters, zu halten sey.

Noch ist die Frage zu erörtern übrig: ob die Kinder derjenigen, die sich freywillig, es geschehe solches durch eine ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend, in die Gutspflichtige Unterthänigkeit ergeben, dadnrch ebenfalls unterthänig werden oder nicht?

In Ansehung derjenigen, die nach der Ergebung erzeuget werden, verstehet es sich von selbst, daß solche der Unterthänigkeit unterworfen sind.

Denn daß ein unterthäniger Vater keine freye Kinder zeugen könne, weil die Kinder dem Stand des Vaters folgen, lehret schon die Vernunft.

Ganz anders aber verhält sich die Sache in Ansehung derjenigen Kinder, so dem Vater vor seiner Ergebung geboren worden.

Diese haben durch ihre Geburt die Freyheit erlanget, und selbige ist viel zu wichtig, als daß ihnen solche von ihren Aeltern vergeben werden könnte.

Sehr oft pfleget zwar in den Ergebebriefen der Kinder, daß solche ebenfalls unterthänig seyn sollen, gedacht zu werden.

Dieses aber kann aus vorhin angeführten Ursachen zum Nachtheil der Kinder keine Wirkung haben.

Schon der berühmte *Mevius* hat P. VI. Dec. 135. diesen Fall sehr gründlich ausgeführet, und erwiesen, daß die vor der Ergebung erzeugete Kinder, so wenig durch die Ergebung des Vaters in die Unterthänigkeit selber, als auch dadurch, daß ihrer in dem Ergebebriefe besonders und ausdrücklich gedacht worden, den Stand ihrer Freyheit verlieren können.

Sollen sie mit als Unterthanen angesehen werden, so ist schlechterdings nöthig, daß sie in das Vornehmen ihres Vaters ihre Einwilligung gegeben haben müssen.

Allein auch diese Einwilligung kann nur blos bey denen von Wirkung seyn, welche zu der Zeit, als der Vater sich ergeben hat, schon ihre Volljährigkeit erreichet haben.

Daß minderjähriger Kinder Einwilligung in eine so wichtige und immerwährende Veränderung niemahl gültig seyn könne, fällt von selbst in die Augen.

§. 417.

Von den verschiedenen Aufhebungsarten der Leibeigenschaft, und daß solche ebenfalls in die freywillige und gesetzmäßige eingetheilet werden könne, warum aber ein Richter hierunter die Gesetze des einen Orts nicht auf die in andern Orten sich begebende Fälle, wo keine besondere Gesetze sind, anwenden könne.

Nachdem wir in dem Vorstehenden die verschiedene Entstehungsarten der Leibeigenschaft oder Guts-pflichtigen Unterthänigkeit näher in Betracht genommen, so müssen wir auch die verschiedene Arten, wie solche wieder aufgehoben werde, in Erwägung ziehen.

Diese

Diese Aufhebung der Leibeigenschaft geschiehet entweder mit gutwilliger Einwilligung der Herrschaft, oder auch wider deren Willen durch die Gesetze.

Diejenigen Fälle, in welchen die letztere Statt findet, sind bereits oben §. 303 seqq. umständlich bemerket worden, als worauf ich mich lediglich bezogen haben will.

So viel erinnere gegenwärtig nur noch, daß diese Fälle nicht an allen Orten durch ausdrückliche Gesetze bestimmet sind, und man sich daher wohl in Acht nehmen müsse, daß man nicht dasjenige, was nur in einigen Gegenden besonders festgesetzet ist, auch auf andere, in Ansehung derer diese fremde sind, und sie folglich nicht verbinden können, schlechterdings anwende.

Das Recht der Leibeigenschaft ist, wie ich schon mehrmahls bemerket habe, nicht durchgehends von gleichem Umfange, sondern an einigen Orten mehr, und an andern wiederum weniger eingeschränket.

Fallen daher Umstände vor, in welchen die Leibeigene, die Loßlassung auch wider der Herrschaft Willen verlangen zu können, berechtiget zu seyn glauben, so kann solches nicht anders, als durch richterliches Erkenntniß entschieden werden.

Der Richter hat in solchen Fällen, wenn darüber keine ausdrückliche Gesetze vorhanden sind, sich blos an die Gewohnheiten des Orts zu halten, und nicht lediglich auf eine vermeintliche æquitatem, welche sehr leicht den Namen einer cerebrina verdienen kann, zu sehen.

Dasjenige, was in Ansehung freygeborner Personen vor billig erachtet werden muß, ist solches nicht allemahl in Ansehung der Leibeigenen.

Die Leibeigenschaft ist dem Stande der Freyheit gerade entgegen gesetzet. Folglich können auch nicht die Rechte und Pflichten dieser beyden Stände aus einerley Gesichtspunct beurtheilet werden.

Ein Richter, der hierunter unpartheyisch verfahren will, muß sich nicht durch die anscheinende Härte, so die Leibeigenschaft, wenn sie mit dem Stande der natürlichen Freyheit in Vergleichung gesetzet wird, an sich hat, zu einem unzeitigen Mitleiden bewegen lassen, sondern auch auf die Rechte der Herrschaften, die sie entweder von ihren Vorältern ererbet, oder Titulo oneroso acquiriret haben, Rücksicht nehmen.

Geschiehet dieses nicht, so ist unstreitig, daß den Güterbesitzern, denen das Recht der Leibeigenschaft zuständig ist, ein Theil ihres Vermögens entzogen wird.

§. 418.

Daß an den Orten, wo dieserhalb keine besondere Gesetze vorhanden sind, der Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft dennoch allemahl eine gegründete Ursache, einen Leibeigenen von der Unterthänigkeit loßzusprechen, sey; wobey zugleich die beyden Hauptarten dieses Mißbrauches angeführet werden.

Wo die Gesetze keine besondere Fälle, in welchen die Herrschaften ihre Leibeigene der Unterthänigkeit zu erlassen schuldig sind, bestimmet haben, daselbst kann hierunter füglich die Sache aus keinem andern Grunde, als aus dem Recht und Natur der Leibeigenschaft, entschieden werden.

Alle Handlungen, die diesem zuwider sind, können eine Ursache abgeben, weshalb eine Herrschaft ihre leibeigene Unterthanen auch wider ihren Willen zu erlassen, angehalten werden muß.

Dergleichen Handlungen aber sind ein Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft, und hieraus ergiebet sich von selbst, daß eine Herrschaft, die sich dessen schuldig macht, nur blos wegen eines solchen Mißbrauches zur Loßlassung ihrer Unterthanen mit Recht verurtheilet werden könne.

Hat gleich eine Herrschaft die Befugniß, ihre leibeigene Unterthanen, wenn sie sündigen und ungehorsam sind, zu strafen und zu züchtigen, so müssen doch dergleichen Züchtigungen gehörig gemäßiget werden, und niemahls in Grausamkeit und Unmenschlichkeit verarten.

Beobachtet sie hierunter nicht die erforderliche Gränzen, sondern behandelt den einen oder andern von ihnen dergestalt hart, daß dessen Leben und Gesundheit, wie es in der oben angeführten Ost- und Westpreußischen Instruction wegen der Unterthanen sehr wohl ausgedrucket ist, Gefahr dabey laufet, so hat es sich ein Grundherr selber zuzuschreiben, wenn er das an einen solchen Unterthan gehabte Recht der Leibeigenschaft durch ein rechtliches Erkenntniß verlieret.

Eine Herrschaft besitzet zwar das Recht, ihre Guts-pflichtige Unterthanen zu verhindern, daß sie nicht an andere Orte ziehen, sondern an denjenigen, wo sie Guts-pflichtig sind, verbleiben müssen.

Sie ist aber auch zugleich davor zu sorgen verbunden, daß diese ihre Unterthanen genugsame Gelegenheit überkommen, sich entweder durch Dienen, oder Bewirthschaftung einer eigenen Nahrung, den nöthigen Unterhalt für sich und die Ihrigen erwerben zu können.

Diese Schuldigkeit kann von dem oben bemerkten Recht nicht abgesondert werden, wenn anders von der Leibeigenschaft alle Begriffe einer Unmenschlichkeit entfernet werden sollen.

Ließe sich nun ein Grundherr beyfallen, einem oder andern seiner leibeigenen Unterthanen, den er im Dorfe nicht gebrauchen und ernähren könnte oder wollte, auch so gar einen Erlaubnißschein, anderwärts sein Brod erwerben zu können, zu versagen, so wäre solches ebenfalls ein offenbarer Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft, und eine Grundherrschaft, die aus dieser Ursache, einem solchen Unterthan die Freyheit zu geben, durch den Richter angehalten würde, könnte sich über kein Unrecht beklagen.

Dieses sind die beyde merkwürdigste Fälle, die der Natur und dem Rechte der Leibeigenschaft unstreitig zuwider laufen, und in welchen daher auf die Loßlassung erkannt werden muß, wenn auch gleich keine besondere Gesetze deshalb vorhanden sind.

Mit einem Worte: aller Mißbrauch des Rechts der Leibeigenschaft ist ein genugsamer Grund, auf die Freylassung der Leibeigenschaft zu erkennen.

§. 419.

§. 419.

Die Erlassung der Unterthänigkeit, die mit gutem Willen der Herrschaft geschiehet, ist bey den Juristen unter dem Namen von *Manumissio* bekannt; die Gebräuche der alten Römer finden aber dabey nicht Statt, sondern es wird nur blos die Ausfertigung eines Laßbriefes erfordert.

Die Loßlassung von der Unterthänigkeit, welche mit gutem und freyen Willen der Herrschaft geschiehet, und an und für sich die gewöhnlichste ist, ist in den Rechten, besonders den römischen, unter dem Nahmen Manumissio bekannt.

Eben so wenig aber die ehemahlige römische Knechte mit unsern heutigen Leibeigenen in Vergleichung gesetzet werden, noch die Leibeigenschaft von deren Zustande hergeleitet werden kann, eben so wenig hat auch die Manumissio der deutschen Knechte, an deren Stelle unsere Leibeigene getreten sind, mit den Ceremonien, die bey der römischen gebräuchlich waren, eine Gleichheit.

Die Ausfertigung eines Erlassungsbriefes von der Grundherrschaft, der schon von Alters her den Namen eines Laßbriefes geführet hat, ist alles, was zum Beweise eines Unterthanen oder Leibeigenen, daß er in den Stand der Freyheit gesetzet worden, erfordert wird.

§. 420.

Von dem Unterschiede *inter Manumissionem plenam & minus plenam*, und was unter einer jeden derselben verstanden werde.

Mit Recht aber mag bey dieser Erlassung der Leibeigenen ein Unterschied inter Manumissionem plenam & minus plenam gemachet werden.

Manumissio plena findet alsdenn Statt, wenn der Freygelassene nicht ferner an dem Ort seiner Geburt und Bestimmung verbleibet, sondern sich in die Städte, oder nach andere Orte, die nicht zu dem Gebiethe seiner vorigen Herrschaft gehören, begiebet, und sich daselbst wohnhaft niederlässet.

Eine Manumissio minus plena aber ist diejenige, wenn der Freygelassene vor wie nach unter seiner Herrschaft wohnen bleibet, und die unter derselben ehedem gehabte Nahrung noch fernerhin beybehält. Alsdenn wird er nur blos von einem Theil seiner persönlichen Verbindlichkeiten, die mit den ihm anvertrauten unterthänigen Besitzungen in keiner Verbindung stehen, frey; die übrige persönliche Pflichten aber, die ihm als einem Besitzer eines unterthänigen Hofes obliegen, können demohnerachtet noch fernerhin von ihm gefordert werden.

Und eben diese sind die gemeine Laßbauern, deren Natur und Beschaffenheit wir schon oben im Allgemeinen bestimmet haben, und wovon in dem nächstfolgenden Abschnitt mit Mehrerm gehandelt werden soll.

§. 421.

Erörterung der Frage: ob und in wie weit die Gutspflichtige Unterthanen durch den Soldatenstand von der Unterthänigkeit befreyet werden, und wie solches in den Königl. Preußl. Ländern durch ausdrückliche Gesetze entschieden ist.

In unsern Tagen entstehet, in Ansehung der stillschweigenden Loßlassung Gutspflichtiger Unterthanen, noch die ganz besondere Frage: ob ein dergleichen Unterthan da-

durch, daß ihn der Landesherr in Kriegesdiensten nimmt, seiner Guts-pflichtigen Unterthänigkeit gänzlich entlediget werde, und daher die Grundherrschaft, unter welcher er vorher gehöret hat, nach seiner Erlassung, weiter keinen Anspruch an denselben machen könne.

Die Entscheidung dieses Vorfalls kommt in einem Staat, der eine große Kriegesmacht hält, sehr oft vor, und es ist daher nöthig, daß darunter etwas Gewißes festgesetzet werde.

Denn nichts gewöhnlicher ist, als daß ein zum Soldatenstande ausgehobener Unterthan, der auch nur wenige Jahre in Reih und Gliedern gestanden, ja wohl gar niemahls zur Fahne geschworen, sondern nur blos als ein Officier-, Pack-, Proviant- oder Artillerieknecht gedienet hat, eine Befreyung von der Guts- pflichtigen Unterthänigkeit verlanget.

Warum dieses ungegründet sey, habe ich bereits in dem **Vierten Bande** §. 229, *Nota* a umständlich erwiesen.

Es ist dieses zwar damahls nur beyläufig geschehen, weil ich mich zu der gegenwärtigen Abhandlung noch nicht entschlossen hatte.

Damit aber dieses Werk durch die weitläuftige Wiederhohlung einer schon einmahl gesagten Sache dem geneigten Leser nicht unangenehm und ekelhaft gemacht werden möge, so will ich mich darauf lediglich bezogen haben, und nur noch so viel beyfügen, daß dieser Artikel in der revidirten Gesindeordnung der Mittel-, Altmark, Priegnitz und Uckermark vom 11ten Februarius 1769, ganz eigentlich decidiret ist; indem es daselbst Tit. I. §. 12. ausdrücklich heißet:

> In Ansehung der verabschiedeten Soldaten, welche von uns nicht anderweitig versorget, oder mit dem Character als Oberofficiere dimittiret werden, verordnen wir hiermit, daß dieselben sich nach dem Orte, wo sie als Unterthanen oder Zwangdienstpflichtige hingehören, schlechterdings wieder begeben, und sich ihrer aus der Unterthänigkeit und Zwangdienstpflichtigkeit herrührenden Schuldigkeit nicht entziehen sollen.

Ein so klares und deutliches Gesetz kann wohl hierunter keinen Zweifel übrig lassen, um so weniger, als, auch außer der angeführten Stelle, zur Gnüge erhellet, daß hierunter die Gerechtsame der Herrschaft schon in der Natur der Sache selber gegründet sind.

Die Güterbesitzer würden ja alle Hoffnung, sich von der Entvölkerung, die ein entstandener Krieg in ihren Gütern verursachet, sich wieder erhohlen zu können, aufgeben müssen, wenn diejenige von ihren Unterthanen, so sie dazu hergegeben, nunmehr aber weiter nicht gebrauchet werden, von der Zurückkehr zu ihrer vorigen Schuldigkeit befreyet seyn sollten.

Zu wünschen wäre nur, daß diese so heilsame und in der größesten Billigkeit beruhende Verordnung, besonders alsdenn, wenn ein erwünschter Friede einem verderblichen Kriege ein Ende gemacht hat, allgemein bekannt gemacht, und selbst von den Kanzeln publiciret werden möchte; indem der gemeine Mann fast durchgehends in den irrigen Gedanken stehet, daß ihn der Soldatenstand von der Unterthänigkeitspflicht schlechterdings befreye,

befreye, und er auch nachher, wenn er dazu weiter nicht gebrauchet wird, zu dem Gehorsam seiner rechtmäßigen Herrschaft zurückzukehren nicht schuldig sey.

§. 422.

Wie es mit den Kindern der Guts- pflichtigen Unterthanen, die während ihres Soldatenstandes erzeuget worden, zu halten sey, und warum solche ebenfalls als unterthänig angesehen werden müssen.

Ob und in wie weit die Kinder, die von einem gutspflichtigen Unterthan in seinem Soldatenstande erzeuget worden, der Grundherrschaft, unter welche der Vater gehöret, unterthänig sind oder nicht, habe ich c. l. ebenfalls näher erörtert, und, daß solche sich der gutspflichtigen Unterthänigkeit nicht entziehen können, erwiesen; auch dabey den irrigen Vorwand, als wenn an dergleichen Kinder nur allein das Regiment, unter welchen der Vater als Soldat gestanden, Anspruch machen könnte, aus dem Wege geräumet.

Den damahls angeführten Gründen weiß ich gegenwärtig, weil sie hoffentlich jedermann, der solche mit Aufmerksamkeit in Betracht nimmt, überzeugend seyn werden, nichts Weiteres beyzufügen.

Nur das Einzige möchte noch zweifelhaft seyn, ob, wenn der Vater im Kriege getödtet würde, oder als Soldat, ohne wieder zu seiner Heimath zurückkehren zu können, verstürbe, dessen hinterlassene Kinder demohnerachtet als Unterthanen desjenigen Ortes, wozu der Vater gutspflichtig gewesen, angesehen werden könnten?

Ich muß zwar aufrichtig gestehen, daß ich mich einer in diesem Fall ergangenen Entscheidung nicht erinnern kann.

Wenn inzwischen der von mir c. l. behauptete Satz, daß die Unterthänigkeit eines Soldaten durch seinen Soldatenstand nicht aufgehoben, sondern nur dessen Gebrauch suspendiret werde, seine Richtigkeit hat: so wird auch wohl als eine natürliche Folge von selbst daraus fließen, daß die in diesem Zwischenstande, daß ich es so nennen darf, erzeugete Kinder ebenfalls unterthänig seyn müssen.

Hierunter etwas Bestimmtes festzusetzen, würde um so heilsamer seyn, als bekannt genug ist, daß die Kinder der Soldaten, wegen ihrer schlechten Erziehung, zum Nachtheil des ganzen Staats gemeiniglich gar sehr zu verarten pflegen.

Den Regimentern selber würde dadurch eine gar große Erleichterung verschaffet werden, wenn künftighin nicht sie, sondern die rechtmäßigen Herrschaften der Väter, vor die unerzogene Soldaten-Kinder zu sorgen hätten.

Von selbst verstünde es sich, daß wenn einer oder der andere männlichen Geschlechtes in künftigen Zeiten zum Soldatenstande tüchtig würde, das Regiment, unter welchem der Vater gedienet, auch in gleicher Absicht bey dem Sohne einen Vorzug habe.

§. 423.

Gedanken des Herrn Präsident Philippi, die Soldaten-Kinder von Jugend auf zu den Geschäften des Bauerstandes anzugewöhnen.

Schon der berühmte Herr Präsident und geheime Kriegesrath Philippi hat in seinem bey allen Vernünftigen Beyfall verdienenden Tractat, welcher unter dem Titul: der vergrößerte Staat, bekannt ist, seine Vorschläge wegen Erziehung der Soldaten-

Kinder dahin gerichtet, daß, sie auf dem Lande bey Bauern unterzubringen, und dadurch zu den landwirthschaftlichen Geschäften anzugewöhnen, das Rathsamste sey.

Die Gedanken dieses großen Mannes, dem der größeste König selber das Policey-Wesen seiner ersten Residenz-Stadt anzuvertrauen vor würdig erachtet, haben so viele Gründlichkeit, daß ich sie bey dieser Gelegenheit um so mehr wörtlich anzuführen nöthig finde, als mir solches noch in verschiedenen Fällen zu näheren Anmerkungen Anlaß giebet.

In der vorangezogenen Stelle §. 50, 51 und 52. sind die Worte des Herrn Verfassers folgende:

> Arme Kinder zu versorgen, findet man überdem in allen wohleingerichteten Staaten Wayfenhäuser; ich werde aber eben der Wayfenhäuser wegen eine Anmerkung machen. Wäre es nicht besser, wenn die Soldaten-Kinder so wohl männlichen, als weiblichen Geschlechts, in denen Jahren, worinnen sie ein Wayfenhaus annimmt, auf dem Lande bey den Bauern untergebracht würden? Ein jeder Bauer würde selbige für das Geld, was die Kinder dem Wayfenhause kosten, gerne mit nothdürftiger Kleidung, auch Speise und Trank, versorgen. Er würde sie gerne zur Winterzeit, wo sie ihm zur Last sind, mit seinen Kindern in die Schule schicken, und ihnen unentgeldlich die Wirthschaft lehren. Ein Wayfenhaus ersparte hiebey die Unterhaltung und Besorgung vieler Nebenpersonen; worunter ich die Aufseher, die Lehrenden und Bedienten verstehe. Die Regimenter, in deren Cantons diese Kinder gebracht werden müßten, wären alsdann, besonders in Betracht der Soldaten-Söhne, die Aufseher. Es könnten alsdenn mehr arme Kinder unterhalten werden. Sie lernten von Jugend an die aller Orten geltende Wissenschaft, die Wirthschaft. Diese Kinder würden das Dorf ihrer Erziehung für ihren Geburtsort, ihre Pfleger für ihre leibliche Eltern, und ihre Gespielinnen für ihre Verwandten ansehen. Sie würden, so zu sagen, im Dorfe naturalisirt, sie würden gleichsam ansäßig, ob sie gleich daselbst ohne Vermögen und Verwandten wären. Sie würden allerley Witterung, alle Last und Arbeit gewohnt: folglich schickten sie sich, bey erhaltener Größe und Stärke, besser zum Soldaten, als wenn sie von dem Weberstuhle, oder von der Schneider-Bank, zu den Armeen gezogen werden soliten. Auch hat man, wenn diese Kinder nichts als den Pflug gelernet, nicht so leicht zu befürchten, daß selbige, aus Widerwillen gegen den Soldatenstand, in fremde Lande gehen möchten; wozu selbige weit eher Gedanken bekommen, wenn sie eine Profeßion erlernet, und sich auf der Wanderschaft befinden. Wornächst noch überdem der große Vortheil entstehen würde, daß dem bisherigen Mangel an Dienstbothen dadurch abgeholfen werden würde; und die Gebäude der Wayfenhäuser könnten alsdann zu Fabriken oder Manufacturen trefflich gebraucht werden.

§. 424.

Anmerkung zu den vorigen Gedanken, und warum solche nur blos von den Soldaten-Kindern der eingebornen Landeskinder verstanden werden können.

In denjenigen Staaten, wo die Kriegesmacht theils aus eingebornen Landeskindern, theils aber auch aus angeworbenen Fremden bestehet, würde die gänzliche Aufhebung

bung der für die Soldatenkinder gewidmeten Wayſenhäuſer nicht rathſam ſeyn, ſondern ſolche noch allemahl als ſehr nützlich und nothwendig angeſehen werden müſſen.

Der Vorſchlag des vorhin angeführten Herrn Verfaſſers, die Soldaten-Kinder, ſo wohl männlichen, als weiblichen Geſchlechtes, auf dem Lande bey den Bauern unterzubringen, findet nur eigentlich in Anſehung derjenigen eine Anwehre, welche von Soldaten, die Landeskinder ſind, erzeuget worden.

Dieſe gehören aus den §. 422. angeführten Gründen ſchon vorhin zu denjenigen Gütern, wo ihre Väter vor dem Soldatenſtande gutspflichtig geweſen, und es auch nachher, wenn ſie des Soldatenſtandes erlaſſen worden, noch fernerhin ſind.

In Anſehung der aus fremden Ländern angeworbenen Soldaten aber, können deren Kinder, da ihre Väter keiner Unterthänigkeit unterworfen, auch nicht auf gleiche Art wider ihren und der Väter Willen zu dem Bauerſtand gezwungen werden. Es würde ſolches auch für die Herrſchaften von wenigem Nutzen ſeyn, indem dergleichen Kindern, wenn ihnen der Bauerſtand bey zunehmenden Jahren nicht weiter anſtändig wäre, ſolchen allemahl wieder zu verlaſſen, und ſich zu einer andern Lebensart zu widmen, freygelaſſen werden müßte.

Alle angewandte Mühe und Koſten, ſo eine Herrſchaft, um dergleichen Kinder in dem Gewerbe des Bauernahrungsſtandes anzuziehen, angewandt hätte, wären alsdenn gänzlich verloren.

Vor die von auswärtigen Vätern erzeugten Soldaten-Kinder bleiben ſolchemnach die in verſchiedenen Ländern eingerichtete Wayſenhäuſer jederzeit eine ſehr nützliche und vortreffliche Anſtalt.

§. 425.
Fortſetzung der vorigen Anmerkung.

So viel hingegen die von eingebornen Landeskindern als Soldaten erzeugete Jugend anbetrift, iſt der Rath des Herrn Verfaſſers vorbemeldeter Schrift unverbeſſerlich.

Er iſt nicht allein der Beſtimmung ſolcher Kinder vollkommen gemäß, ſondern der Acker und Bauerſtand würde auch dadurch von dem ihn ſonſt ſo ſehr drückenden Mangel an Arbeitern und Dienſtbothen ganz augenſcheinlich befreyet werden.

Bey der bisherigen Einrichtung wird an denen Orten, wo die Regimenter nicht ſelber für die Erziehung der Soldaten-Kinder eine beſondere Sorgfalt tragen, aus denſelben gemeiniglich eine Bruth, die dem Staate wenig nützlich iſt, ſondern demſelben vielmehr öfters zur großen Laſt gereichet.

Man erkundige ſich nur nach den Kindern, die auf dem Lande ſo häufig betteln gehen, ſo wird man vernehmen, daß ſolche von Soldaten erzeuget worden.

Das Betteln führet dergleichen Kinder zum Müßiggang, der Müßiggang aber zu allen Arten von Laſtern; und einem Staat iſt der Abgang von Müßiggängern und Laſterhaften kein wahrer Verluſt, ſondern vielmehr eine Wohlthat.

Alles dieſes könnte dadurch gar leicht gehoben werden, wenn die von den eingebornen Soldaten erzeugte Kinder von ihrer erſten Jugend an, an den Orten, wo die Väter ihrer Geburt nach gutspflichtig ſind, erzogen, und gleich andern unterthänigen Kindern zur Bauerarbeit angewöhnet würden.

Daß

Daß den Regimentern dadurch an dem Rechte, so sie an dergleichen Soldaten-Kinder haben können, kein Abbruch geschehe, ist schon oben zur Gnüge gezeiget worden. Die Vernunft giebet es vielmehr, daß die Regimenter dadurch der Mühe und Kosten, für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen, gänzlich überhoben würden.

Alsdenn könnten auch die auf eine so löbliche Art eingerichtete Waysenhäuser, wenn sie nur blos für die Kinder der Ausländer gewidmet blieben, hinreichend seyn, da es sonst fast unmöglich ist, diese Anstalten dergestalt weit auszubreiten, daß alle und jede Arten von Soldaten-Kindern ihre Unterhaltung und Erziehung darin finden sollten.

Unter diesen Maßregeln würde einestheils für die Rechte der Grundherrschaften, so sie an den von ihren zum Soldatenstande ausgehobenenen Gutspflichtigen erzeugeten Kindern haben, gesorget, anderntheils aber auch die Erziehung dirser Jugend beydes den Regimentern und Vätern erleichtert, und überhaupt der Staat von der Gefahr, sich mit einer ansehnlichen Anzahl unnützer Müßiggänger und untauglicher Bürger überhäufet zu sehen, befreyet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den gemeinen oder Laßbauern, was dieselben vor persönliche Pflichten gegen ihre Herrschaften haben; wie und welchergestalt sie aber hierunter von den leibeigenen oder Guts-pflichtigen Unterthanen unterschieden sind.

§. 426.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Daß sich der heutige Bauerstand in Deutschland in drey verschiedene Arten, nehmlich **Leibeigene, Laßbauern** und **Freybauern** abtheilen lasse, ist bereits §. 228. umständlich gezeiget worden.

Die Natur und Beschaffenheit der heutigen leibeigenen oder gutspflichtigen Unterthanen haben wir in dem vorigen Abschnitt weitläuftig vorgetragen, und dabey besonders auf die persönlichen Verbindlichkeiten, womit sie ihrer Herrschaft verwandt sind, unser Augenmerk gerichtet gehabt.

Die gemeine oder Laßbauern haben ebenfalls gewiße persönliche Verbindlichkeiten gegen ihre Grundobrigkeiten über sich.

Auch hiervon das Nöthige anzumerken, und dabey zugleich den Unterschied, der zwischen ihnen und den Leibeigenen vorwaltet, in ein näheres Licht zu setzen, ist die Absicht des gegenwärtigen Abschnitts.

Diesen Unterschied näher kennen zu lernen, ist um so nöthiger, als man sonst, wenn nur blos auf das äußere wechselseitige Betragen der Herrschaften und Laßbauern gesehen wird, diese beyde Arten des Bauerstandes gar leicht mit einander vermengen, und entweder von dem einen zu viel, oder von dem andern zu wenig, fordern kann.

Zu solchem Ende wird erfordert, daß man in die Natur und wesentliche Beschaffenheit einer jeden dieser beyden Bauerarten näher eindringe, und nur allein darin den Grund ihrer Pflichten setze.

§. 427.

Von den Hauptkennzeichen des Unterschiedes zwischen den Leibeigenen und Laßbauern.

In dem §. 234 haben wir bereits auf das deutlichste dargethan, daß die heutige gemeine Bauern nichts anders als die ehemahlige Laßen, oder Liberti der alten Deutschen, sind.

Alles dasjenige, was daher von der wesentlichen Beschaffenheit der ehemahligen Laßen gesaget worden, findet auch bey den heutigen gemeinen Bauern seine Anwehre.

Das Hauptkennzeichen, so wir in dieser Abhandlung in Ansehung des Unterscheides zwischen den Leibeigenen und den Laßbauern angenommen haben, muß auch hier, um ihre verschiedene persönliche Verbindlichkeiten kennen zu lernen, wiederhohlet und zum Grunde geleget werden.

Dieses Hauptkennzeichen aber bestehet, wie ein jeder, der das Vorige gelesen, sich von selbst erinnern wird, darinn, daß die leibeigene oder gutspflichtige Unterthanen mit ihren und ihrer Kinder Personen dem Gute, wozu sie gehören, auf immerwährend verpflichtet sind, und daher ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn den Ort ihrer Bestimmung nicht verlassen können; dahingegen die Pflichten der Laßbauern nur lediglich von ihren Besitzungen herrühren, und solche daher auch nicht länger, als sie diese Besitzungen inne haben, für sich und ihre Kinder dauern.

§. 428.

Daß die den Laßbauern obliegende persönliche Pflichten nicht von ihrer allgemeinen persönlichen Verbindlichkeit, sondern nur blos von ihrer Besitzung herrühren, und daher, um den Unterschied der Laßbauern von den Leibeigenen gehörig kennen zu lernen, eine Gegeneinanderhaltung und Vergleichung dieser beyden Bauerarten, nach der in dem Vierten Abschnitt beobachteten Ordnung, erfordert werde.

Dieses vorausgesetzet, ist offenbar, daß die persönliche Verbindlichkeiten, die man bey den Laßbauern gegen ihre Herrschaften wahrnimmt, aus einer ganz andern Quelle, als bey den Leibeigenen oder gutspflichtigen Unterthanen, entspringen.

Hieraus entstehet denn ein gar merklicher Unterschied, nicht allein in Ansehung der Dauer dieser Pflichten, sondern auch in Absicht ihrer Menge und Anzahl.

Wie hierunter die Laßbauern von den Leibeigenen unterschieden sind, wird nicht besser und deutlicher eingesehen werden können, als wenn die Pflichten dieser beyden Bauerarten gegen einander gehalten, und mit einander verglichen werden.

Diesen Weg wollen wir denn auch gegenwärtig einschlagen, und bey der uns vorgesetzten Untersuchung der den Laßbauern obliegenden persönlichen Pflichten eben diejenige Ordnung, die wir in Ansehung der Leibeigenen beobachtet haben, beybehalten.

§. 429.

Daß zwar den meisten Laßbauern ein gewisses Erb- und Eigenthumsrecht an ihren Höfen, welches aber sehr unvollkommen ist, zuständig sey, es jedoch auch viele unter denselben gebe, welche damit nicht versehen sind.

In dem vorigen **Vierten Abschnitt** §. 248 ist bemerket worden, daß die Höfe und Nahrungen, so die Leibeigene im Besitz haben, an den meisten Orten nicht ihnen, sondern der Herrschaft, erb- und eigenthümlich zugehören.

In den Gegenden, wo der größeste Theil des Bauerstandes aus Laßen bestehet, nimmt man zwar hievon das Gegentheil wahr, indem daselbst den Besitzern der Höfe gemeiniglich auch ein gewisses Erb- und Eigenthumsrecht zuständig zu seyn pfleget.

Von diesem Erb- und Eigenthumsrecht der Bauern, wird unten, wenn wir den Bauerstand nach der verschiedenen Qualität seiner Besitzungen in nähern Betracht nehmen werden, eine umständliche Ausführung zu erwarten seyn. Gegenwärtig will ich nur vorläufig so viel bemerken, daß dieses den Laßbauern an ihren Höfen und Besitzungen zugehörige Erb- und Eigenthumsrecht gar sehr eingeschränket ist, und man solches nach den Begriffen, so die Rechte von dem Eigenthum geben, nicht schlechterdings beurtheilen kann.

Nur blos ein dominium utile, oder, um es noch eigentlicher auszudrucken, ein erblicher ususfructus stehet ihnen an denselben zu.

Inzwischen giebet es auch allenthalben noch verschiedene Laßbauern, welchen an ihren Höfen gar kein dergleichen Erbrecht gebüret, sondern sie solche nur blos auf Lebens-Zeit besitzen, folglich auch darüber nicht nach freyen Willen disponiren können.

§. 430.

Warum die Herrschaften die Dienste der Laßbauern nicht so, wie bey den Leibeigenen, nach ihrem freyen Gefallen bestimmen und abändern können.

Aus dem Grunde, daß die Höfe der Bauern, so die Leibeigenen besitzen, nicht ihnen, sondern dem Herrn erb- und eigenthümlich zugehören, und sie überhaupt in allen Stücken dem Willen und der Disposition desjenigen Herrn, unter dem sie gutspflichtig sind, gehorsamen müssen, habe ich §. 251. denen Herrschaften der Leibeigenen die Befugniß, die Dienste ihrer Unterthanen nach Gefallen zu bestimmen, und zu verändern, zugeschrieben.

Daß dieses Recht den Herrschaften nicht bey den Laßbauern zugestanden werden könne, fällt von selbst in die Augen, weil diese nicht unter einer solchen weit ausgedehnten herrschaftlichen Gewalt, als die Leibeigene, stehen.

Schon selbst bey den Leibeigenen, die ihre Höfe erblich besitzen, habe ich hievon §. 256 seqq. eine Ausnahme gemacht, welche bey den Laßbauern um so mehr Statt finden muß, als dieselben der Herrschaft nur blos in Ansehung der in Besitz habenden Höfe, nicht aber vor ihre und der Ihrigen Personen, so bald diese Besitzung aufgehöret hat, verpflichtet sind.

Auch bey denjenigen Laßbauern, welche an ihren Höfen kein eigenthümliches Erb- und Eigenthumsrecht haben, können wegen dieses ermangelnden zweiten Grundes die Dienste von der Herrschaft nicht nach Willkühr bestimmet noch verändert werden, sondern

es müssen die Pflichten, so auf dem angenommenen Hofe bey ihrer ersten Annehmung gehaftet haben, in einem unverrückten Zustande gelassen werden.

Die Herrschaft hat es hierunter mit freyen Leuten zu thun, deren Unterthänigkeit nicht weiter gehet, als sie durch die Gesetze bestimmet ist. Sie kann daher denen Laß-Bauern keine neue Dienste noch andere Lasten auferlegen, noch auch die von Anfang auf den Höfen gehaftete zum Nachtheil der Besitzer verändern.

Nur blos die Hof- und Annehmungsbriefe oder Diensturbarien können hierunter zur Richtschnur angenommen werden.

§. 431.

Daß daher auch die Laßbauern in solchen Fällen, wo die Gemeinheit zwischen Obrigkeit und Unterthanen aufgehoben werden soll, nicht übergangen werden können, sondern ihr freywilliger Consens dazu nöthig sey.

Wenn ich solchemnach §. 253. aus der Natur der Leibeigenschaft den Schluß gemachet habe, daß diejenige leibeigene Bauern, die an ihren Höfen kein Erb- und Eigenthumsrecht haben, sich den von der Herrschaft vorzunehmenden Gemeinheits-Aufhebungen zu widersetzen nicht berechtiget sind, sondern darunter, wie in allen andern der Billigkeit nicht zuwiderlaufenden Stücken, dem Willen der Obrigkeit schlechterdings unterwerfen müssen, so kann dieses in Ansehung der Laßbauern, sie mögen an ihren Höfen ein Erb-Recht haben, oder nicht, nicht auf gleiche Art behauptet werden.

Sollen bey dergleichen Gemeinheits-Aufhebungen die zu den Höfen der Laßbauern gehörige Grundstücke mit andern verwechselt, oder sonst eine Veränderung darunter vorgenommen werden, so ist dazu ihre ausdrückliche Einwilligung nöthig.

Die Herrschaft kann, wenn die Sache auch und an und für sich billig und gerecht wäre, dennoch hierunter nicht pro lubitu verfahren, und das Mittel, diejenigen, die sich dabey widerspenstig bezeigen, von ihren Höfen zu setzen, stehet nicht so, wie bey den Leibeigenen, in ihrer Gewalt.

Nur allein der Richter, dem die Direction über dergleichen nützliche Gemeinheits-Aufhebungen anvertrauet ist, kann die ohne gegründete Ursache widersprechende Laßbauern zur Annehmung solcher Veränderungen durch Urthel und Recht anhalten.

Man findet daher auch, daß das so heilsame Werk der Gemeinheits-Aufhebungen zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen in der Chur- und Mittelmark, woselbst fast durchgehends der gemeine Bauerstand aus Laßbauern bestehet, weit mehrern Schwierigkeiten, als in der Neumark, in welcher die Leibeigenschaft die Oberhand hat, unterworfen ist.

§. 432.

Warum bey denen Laßbauern, ohne deren Consens, auch ihre schuldige Dienste nicht in Dienstgeld oder Pächte, und diese hinwiederum nicht in Naturaldienste verwandelt werden können.

Ich habe ferner §. 255. die Befugniß der Herrschaften, die Dienste der leibeigenen Bauern in Pächte, oder auch diese Pächte wiederum in Dienste nach freyem Gefallen zu verwandeln, unter die Wirkungen des Rechts der Leibeigenschaft gezählet. Dieses ist

auch kein willkührlich von mir angenommener Satz, sondern der berühmte *Mevius*, der besonders eine genaue Kenntniß von dem Rechte der Leibeigenschaft gehabt, hat in seinen Decisionibus P. IV. Dec. 271. n. 4. ausdrücklich behauptet: quod propriis hominibus, qui sunt sub arbitrio dominorum, vel pecunia, vel operæ, prout lubet, vel expedit, injungi queat, d. i. **den Leibeigenen kann, weil sie von der Willkühr der Herrschaft abhangen, entweder Geld oder Dienste, nachdem es der Herrschaft gefällig ist, und sie es für nützlich erachtet, auferleget werden.**

Da das arbitrium dominorum oder **Willkühr der Herrschaften** bey den Laß-Bauern hinweg fällt, so folget daraus von selbst, daß auch mit diesem kein dergleichen Verwechselungsspiel der Dienste in Pächte, oder der Pächte in Dienste, es sey denn, daß die Bauern ausdrücklich darin einwilligen, vorgenommen werden könne, sondern die Sache in derjenigen Verfassung, worin sie der Laßbauer bey seiner Annehmung gefunden hat, belassen werden müsse.

Der berühmte und schon mehrmahls von uns angezogene *Müllerus* bezeuget dieses in seiner Practica civili Marchica Resol. 99. §. 22. ebenfalls, wenn es daselbst heißet:

> Invitis Rusticis domini servitia in pecuniam mutare non possunt, sed operæ, ut semel impositæ, sic semper præstandæ sunt; **d. i. die Herrschaften können wider den Willen der Bauern die Dienste nicht in Geld verwandeln, sondern es müssen dieselben so, wie sie einmahl eingeführet sind, beständig verbleiben.**

Diesen Satz rechtfertiget die Vernunft und Analogie der Rechte von selbst. Die Herrschaft und der Laßbauer sind in Ansehung des Hofes, den der Letztere besitzet, wahre Contrahenten.

Wie nun von einem Contractu bilaterali keiner von beyden Theilen ohne des andern Einwilligung abgehen, und darin einseitige Veränderungen vornehmen kann, so ist auch keine Herrschaft befugt, einem Laßbauer anstatt der Dienste Geld, oder anstatt des Geldes Dienste, wider seinen Willen zuzumuthen.

§. 433.

Daß aber alsdenn, wenn die Herrschaft die Naturaldienste nicht gebrauchen kann, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, und auch der Laßbauer Dienstgeld zu geben schuldig sey, jedoch solches mit den vorigen Naturaldiensten in einem richtigen Verhältniß stehen müsse.

So vernünftig und allgemein auch dieser Satz ist, so giebet es doch dabey verschiedene Ausnahmen.

Auch diese Ausnahmen hat der vorbemeldete *Müllerus* c. l. berühret, und ich finde nöthig, solche hier ebenfalls zu bemerken, indem man von keiner Regel einen richtigen Gebrauch machen kann, wenn man nicht zugleich von den dabey vorfallen könnenden Abweichungen und Ausnahmen unterrichtet ist.

Müllerus nimmt c. l. §. 24. den Fall an, da ein Grundherr die Dienste seiner Bauern, weil er zu weit entfernet ist, nicht gebrauchen kann, und daher an deren Statt von denselben jährlich ein gewisses billiges Dienstgeld fordert, und entscheidet solchen dahin, daß alsdenn die Bauern ein dergleichen Dienstgeld anstatt der Naturaldienste zu erlegen schuldig wären.

Die

Die Ursache dieser seiner Entscheidung gründet er darauf, weil die Erlegung des Dienstgeldes den Bauern leichter, als die Ableistung der Naturaldienste selber, falle.

An und für sich selber ist es wahr, daß das Dienstgeld oder Dienstpacht einem Bauer, er sey von welcher Art er wolle, weit nützlicher, als die Leistung der Naturaldienste, werde, und es daher bey einem jeden Bauer, der sich einer solchen Veränderung widersetzet, eine unvernünftige Widerspenstigkeit verrathe.

Es muß aber dabey nothwendig vorausgesetzet werden, daß das Dienstgeld, so die Herrschaft dem Bauer auferlegen will, nicht die Billigkeit überschreiten, sondern mit den Naturaldiensten, an deren Stelle solches treten soll, in einem richtigen Verhältniß stehen müsse.

Kann die Herrschaft mit dem Bauer sich hierüber in Güte nicht vereinigen, so ist nichts natürlicher, als daß der Richter solches Dienstgeld ermäßige und festsetze.

Bey dieser richterlichen Ermäßigung ist theils auf die Landesgewohnheit, indem fast allenthalben gewiße allgemeine Grundsätze, nach welchen die Dienste in Anschlag gebracht werden, vorhanden zu seyn pflegen, theils aber auch auf die Kosten, die der Bauer durch die Dienstbefreyung ersparet, Rücksicht zu nehmen.

§. 434.

Noch einige andere Fälle, in welchen die Laßbauern, anstatt der Dienste, Dienstgeld zu geben gezwungen werden können, werden angeführet, dabey aber allemahl der Satz, daß die Herrschaft die Naturaldienste nicht gebrauchen könne, vorausgesetzet.

Nicht bloß die Abwesenheit und Entfernung des Herrn, welches ich nur für einen sehr ungewöhnlichen Fall halte, indem ein abwesender Gutsbesitzer eben so wohl, als ein gegenwärtiger zu Bestellung seines Ackerbaues Dienste gebrauchet, sondern auch verschiedene andere Vorfälle können einem Grundherrn die Dienste der Bauern unbrauchbar machen, und er dadurch in die Nothwendigkeit, anstatt derselben, Dienstgeld oder Pächte fordern zu müssen, gesetzet werden.

Denn es wird, wie auch von dem *Müllerus* geschehen, wenn die Bauern anstatt der Dienste Dienstgeld zu geben gezwungen werden sollen, jederzeit vorausgesetzet, daß die Herrschaft die Naturaldienste fernerhin nicht gebrauchen könne.

Ein dergleichen Fall kann sich sehr oft zutragen, wenn ein Gutsbesitzer mehrere Güter hat, deren einige mit herrschaftlichen Vorwerkern versehen, andere aber nur blos mit dienstbaren Bauern, welche den auf einem andern Gute belegenen herrschaftlichen Acker bestellen müssen, besetzet sind, er aber eines von denjenigen, bey welchen herrschaftliche Ackerwerke befindlich sind, verkaufet, ohne dem Käufer die dazu gehörige Dienstbauer-Güter mit zu überlassen, welches sich auch bey Erbtheilungen gar leicht ereignen kann.

Daß alsdenn dem Verkäufer oder Erben, der die Bauerdörfer, ohne besonderes Ackerwerk zu haben, behält, die Naturaldienste nicht weiter brauchbar sind, ist von selbst offenbar, und folglich der Fall vorhanden, in welchem, nach dem Ausspruch des *Müllerus*, die Bauern auch wider ihren Willen Dienstgeld zu geben verbunden sind.

Ich erinnere mich, in Schlesien verschiedene Landgüter angetroffen zu haben, auf welchen einige Bauern die Schuldigkeit über sich hatten, jährlich eine Weinfuhre

nach Ungarn zu thun, indem, wie bekannt ist, die Herren Schlesier jederzeit von gutem Geschmack gewesen sind, und folglich auch den ungarischen Wein vorzüglich geliebet haben.

Zu neuern Zeiten wollten es die Umstände, sich dieser Weinfuhre zu bedienen, nicht mehr verstatten. Es entstand verschiedentlich die Frage: ob nicht die Bauern, die eine dergleichen Weinfuhre zu thun schuldig waren, solche der Herrschaft durch ein billiges Aequivalent zu vergütigen schuldig wären.

Sie sind auch dazu durch richterliche Aussprüche angehalten worden, weil die Herrschaft diese Art der Dienstleistung bey den veränderten Umständen fernerhin nicht gebrauche, diese Bauern aber die Befreyung von solcher Fuhre, welche ihnen öfters zur großen Last gereichte, nicht schlechterdings umsonst verlangen konnten.

§. 435.

Von den verschiedenen Fällen, in welchen die Forderung der Naturaldienste verjähret werden kann, oder nicht.

Der oft gedachte *Müllerus* wirft ferner c. l. §. 25. die Frage auf: ob die Bauern, wenn sie seit 30, auch wohl 100 Jahren keine Naturaldienste geleistet, sondern nur ein jährliches Dienstgeld erleget, dadurch ein Verjährungsrecht, so, daß die Naturaldienste nicht weiter von ihnen gefordert werden könnten, erlanget hätten?

Er macht dabey den Unterschied, ob deshalb zwischen der Herrschaft und den Bauern ein ordentlicher Abkaufungscontract geschlossen, oder die Sache nur blos per modum locati conducti abgemachet worden.

In dem erstern Fall gehet seine Entscheidung dahin, daß die Herrschaft von den Bauern niemahls wieder Naturaldienste fordern könnte, weil sie solche durch das zu erlegen versprochene Dienstgeld ein vor allemahl abgekaufet hätten.

In dem zweiten Fall aber ist er der Meynung, daß, weil die bloße locatio conductio keine Verjährung zu wirken im Stande sey, die Herrschaft jederzeit, anstatt des Dienstgeldes, wiederum die Naturaldienste zu fordern, berechtiget bleibe.

Er setzet §. 25. noch hinzu, daß wenn wegen des Dienstgeldes kein besonderer Contract vorhanden wäre, sondern die Bauern solches nur einige Jahre hintereinander entrichtet hätten, alsdenn blos eine locatio conductio præsumiret werde, folglich die Herrschaft ihren Willen wiederum ändern, und, statt des Dienstgeldes, die Ableistung der Naturaldienste verlangen könne.

Vorerwähnte Meynungen dieses berühmten practischen Rechtslehrers beruhen insgesammt auf unstreitige Rechtssätze, und ich werde daher nicht nöthig haben, solche durch mehrere Gründe zu rechtfertigen.

§. 436.

Daß die Laßbauern nicht so, wie die Leibeigenen, nach Willkühr von den Höfen abgesetzet werden können, und worauf sich dieser Unterschied gründe.

Von den leibeigenen Bauern, welche ihre Höfe nicht erb- und eigenthümlich besitzen, habe ich §. 260 behauptet, daß dieselben ihre Bauerhöfe nur so lange, als es dem Grundherrn gefällig ist, besitzen, und sie, wenn dieser, ihnen die Höfe wieder abzunehmen,

men, und sie auf andere zu setzen, oder wohl gar zu andern Geschäften zu bestimmen, vor gut findet, hierunter ohne Widerrede gehorsamen müssen.

Dieses habe ich nicht allein aus der Natur des Rechts der Leibeigenschaft, sondern auch aus dem Zeugniß des *Müllerus* ganz deutlich erwiesen.

Auch hierbey ereignet sich ein sehr merklicher Unterschied in Ansehung der Laß-Bauern.

Deren Absetzung von den Höfen hanget nicht von der bloßen Willkühr der Herrschaft ab, sondern es müssen, wenn sie zu Abtretung oder Verkauf derselben gezwungen werden sollen, gültige und gesetzmäßige Ursachen vorhanden seyn.

Wir können uns hierunter abermahl auf des *Müllerus* authenthisches Zeugniß Resl. 100. §. §. 1, 2, 3 und 4. berufen, als woselbst er den hierunter zwischen den Leibeigenen und Laßbauern vorwaltenden Unterschied folgendergestalt ausdrucket:

Quod ejectionem Rusticorum attinet, sciendum est, etiam hac in re magnam esse differentiam inter proprios homines, Leibeigene, & hodiernos seu liberos rusticos: Illi enim ex fundo ipsis concesso, pro lubitu a Dominis dimitti, & ejici possunt, quia ager illis datus remanet sub dominio nobilis vel domini. Hi vero propria bona possident, eorumque dominium penes eos remanet, donec vivunt, nec inde pro lubitu ejici bonis possunt. Est enim Rusticus arbiter & moderator suorum bonorum, ac proinde libere contrahere potest cum quovis, modo fundum instrumentis rusticis non privet; d. i. **So viel die Absetzung von den Höfen anbetrifft, ist zu wissen, daß auch in diesem Stücke ein großer Unterschied zwischen den Leibeigenen und heutigen Bauern, die für ihre Person frey sind, vorwalte. Jene können aus dem ihnen anvertrauten Gute, so wie es der Herrschaft gefällig ist, geworfen, und von demselben abgesetzet werden, weil die ihnen zum Besitz gegebene Grundstücke schlechterdings unter dem Eigenthum des Edelmanns oder Grundherrn stehen. Diese aber besitzen eigene Güter, von welchen ihnen das Eigenthum, so lange sie leben, zuständig ist, und also aus denselben nicht nach bloßer Willkühr gesetzet werden können. Denn ein solcher Bauer hat die völlige Disposition über seine Güter, und kann daher über dieselben mit jedermann frey und ungehindert contrahiren, in so fern er nur die herrschaftliche Hofwehre dabey lässet.**

Die Verschiedenheit der Natur der Leibeigenen und Laßbauern bestärket diese Meynung als eine unzweifelhafte Regel, und es wird wohl niemand, der sich von dieser Verschiedenheit aus dem Vorstehenden richtige Begriffe gesammelt hat, hiebey ein Bedenken tragen können.

§. 437.

Warum jedoch ungehorsame und widerspenstige Bauern, nach dem Zeugniß des *Müllerus*, ihre Höfe zu verkaufen, und aus dem Dorfe zu ziehen, gezwungen werden können

Inzwischen kann diese Regel die Laßbauern nur blos gegen eine willkührliche Absetzung von ihren Höfen, nicht aber alsdenn, wenn die Herrschaft gegründete und gerechte Ursachen dazu hat, schützen.

Diese

Diese Ursachen hat *Müllerus* c. l. ebenfalls zum Theil bemerket, und die Gutsbesitzer, deren Güter mit Laßbauern besetzet sind, haben solche zu wissen nöthig.

Der gemeinste Fall, in welchem die Herrschaft auch einen Laßbauer, seinen Hof zu verlassen, und, wenn er ihm erb- und eigenthümlich zugehöret, zu verkaufen, nöthigen kann, bestehet darinn, wenn ein dergleichen Bauer sich gegen seinen Grundherrn ungehorsam und widerspenstig bezeiget, oder ein dergleichen hartes Verbrechen, welches die Verweisung verdienet, begangen hat.

Alsdenn stehet nach dem Zeugniß des *Müllerus* c. l. §. 10. in der Herrschaft freyen Willen, ob er den Criminalproceß wider ihn anstellen lassen, und die Sache bis zur Verweisung verfolgen, oder ihn, daß er sich aus dem Dorfe begeben, und sein Gut gegen ein billiges Kaufgeld verkaufen müsse, zwingen wolle.

Er führet zu dessen Bestärkung den Neumärkischen von Churfürst Johann Siegismund confirmirten **Landtagsreceß vom 11ten Julii 1611** an, in welchem es ausdrücklich heißet:

> **Es soll auch denen von Adel frey stehen, da solche Ursachen vorhanden, darum man einen Bauer mit Recht relegiren kann, daß sie einen muthwilligen und ungehorsamen Bauer auskaufen mögen, doch ihm die Güter, nach Würderung Landes- und Dorfsgebrauch, was sie gelten, zu bezahlen.**

§. 438.

Verschiedene Anmerkungen bey demjenigen, was in dem nächstvorstehenden §. angeführet worden.

Dieses Gesetz so wohl, als auch das Zeugniß des *Müllerus*, gehet zwar nur blos auf die Märkische Lande. Inzwischen sind doch auch Sätze darin befindlich, die überall, wo es Laßbauern giebet, angewendet und geltend gemacht werden können.

Sonst aber haben die Zeiten hierunter ein Vieles verändert, weshalb diese Stelle des *Müllerus* mit einigen Anmerkungen näher zu erläutern nöthig seyn wird.

Ungehorsame und widerspenstige Bauern richten in allen Gemeinen viel Unheil an, und es kann daher wohl keinem Grundherrn, solche in seinem Dorfe zu dulden, zugemuthet werden. Vielmehr erfordert es die Nothwendigkeit, dergleichen räudige Schafe zu entfernen, damit sie dadurch, auch andere bisher noch in Ordnung verbliebene Mitglieder der Gemeine mit ihrem Gifte anzustecken, und sie zu gleicher Widerspenstigkeit zu verleiten, verhindert werden.

Inzwischen kann nicht eine jede Handlung, die den Schein eines Ungehorsams oder Widerspenstigkeit hat, hierzu für hinreichend angenommen werden.

Sehr wenige Bauern würden nur bey ihren Höfen bleiben, wenn die Herrschaften hierunter auf eine so leichtsinnige Art verfahren wollten und könnten.

Der Ungehorsam und die Widerspenstigkeit, weshalb ein Laßbauer seinen eigenthümlichen Hof zu verkaufen angehalten werden kann, muß von einer anhaltenden Dauer und solcher Beschaffenheit seyn, daß darunter keine Besserung zu hoffen ist.

Wenn ein Bauer die Befehle des Herrn nicht so genau, als es seine Schuldigkeit gewesen wäre, ein- oder das anderemahl befolget hat, solches kann den Grundherrn noch

nicht

nicht berechtigen, ihn auf die vorstehende Art zur Verlassung seines Hofes zu nöthigen. Es ist leicht möglich, daß solches aus Versehen oder Unachtsamkeit geschehen ist, und hiebey hat eine Herrschaft gelindere Züchtigungsmittel, um die aus Nachläßigkeit ungehorsame Bauern zur gehörigen Ordnung anzuhalten.

Bemerket man aber an einem Bauer in allen seinen Pflichtleistungen einen dergleichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit, oder er erkläret sich wohl gar dahin, daß er die ihm obliegende Pflichten nicht thun wolle, hetzet auch dabey andere, diesem seinem bösen Beyspiel zu folgen, auf, so erlanget die Herrschaft dadurch ein gegründetes Recht, einen solchen Bösewicht und Aufwiegler aus der Gemeine zu schaffen, und ihm den Verkauf seines Gutes aufzuerlegen.

Auch kann in dem Fall, wo die Bauern mit der Herrschaft über gewisse Pflichtleistungen in Rechtsstreit stehen, und sie daher solche verweigern, dieses nicht so fort für eine dergleichen qualificirte Widersetzlichkeit, welche mit dem Verkauf des Hofes bestrafet werden muß, gehalten werden, es wäre denn, daß der Richter befände, daß diese Verweigerung eine bloße Bosheit zum Grunde hätte, als in welchem Fall derselbe schon von selbst den Rädelsführern den Verkauf ihrer Nahrungen auferlegen wird.

Die Bauren müssen zwar auch die streitigen Pflichten, der deshalb erhobenen Klage ohnerachtet, so lange verrichten, bis durch einen richterlichen Ausspruch ein Anderes festgesetzet worden. Inzwischen können die Verweigerungen, die in dergleichen Fällen gemeiniglich zu geschehen pflegen, nicht als ein qualificirter Ungehorsam, ehe und bevor der Richter die darunter steckende Bosheit entdecket hat, angesehen werden.

Unter dem Ausdruck von Relegation, der in dem angeführten Neumärkischen Landtagesreceß gebraucht wird, und dessen sich auch der *Müllerus* c. l bedienet, kann keine **Landesverweisung** verstanden werden, indem solche zu verfügen in keines Edelmanns Macht stehet.

Diese Relegation oder Verweisung gehet nur blos auf das Dorf und diejenige Gerichtsbarkeit, unter welchen ein solcher ungehorsamer und widerspenstiger Bauer angesessen gewesen ist, und es pfleget solche sonst mit dem gemeinen Ausdruck, **ihn aus dem Dorfe zu jagen**, bezeichnet zu werden; weshalb *Müllerus* c. l §. 12 et 13. noch hinzu setzet: hæc enim emigratio & coacta venditio similis est relegationi, quæ etiam alibi a nobilibus adversus inobedientes subditos practicari solet; d. i. **Denn dieser gezwungene Verkauf und Verlassung des Dorfes ist der Relegation gleich zu schätzen, deren sich auch an andern Orten die Edelleute gegen ihre ungehorsame Unterthanen zu bedienen pflegen.**

Das in dem Neumärkischen Landtagsreceß den Herrschaften zugestandene Recht, einen muthwilligen und ungehorsamen Bauer auskaufen zu mögen, fällt in den Königl. Preußl. Landen zu jetzigen Zeiten deshalb hinweg, weil kein Grundherr Bauerhöfe an sich ziehen darf, sondern solche wieder mit andern Bauern und Ackersleuten besetzet werden müssen.

Wollte daher in unsern Tagen auch gleich ein adelicher Gutsbesitzer einen solchen ungehorsame Bauern, um ihn desto eher loß zu werden, auskaufen, so würde er doch immer, solches Gut sofort wieder mit einem andern Bauer zu besetzen, verbunden seyn.

§. 439.

Daß in der Mark, wenn ein Edelmann einige Bauergüter zur Erbauung eines neuen Rittersitzes nöthig hat, die Bauern solche demselben käuflich zu überlassen schuldig sind.

Noch eines andern Falles, in welchem ein Bauer dem Grundherrn sein Bauer-Gut zu verkaufen in den Märkischen Landen für schuldig gehalten wird, thut der mehrgedachte *Müllerus* c. l. §. 14 sqq. Erwähnung.

Es bestehet derselbe darin, daß ein Gutsbesitzer, der in dem ihm zugehörigen Dorfe keine eigene Wohnung noch Rittersitz hat, zu solchem Ende ein oder das andere Bauergut, um selbiges daselbst anzulegen, erwählet und ausersehen hat.

Dieses kann sich am öftersten dadurch ereignen, wenn ein Landgut, welches vorher nur einen Besitzer, und folglich auch nur eine herrschaftliche Wohnung oder Rittersitz gehabt hat, unter zwey oder mehrere Erben getheilet wird.

Die alte herrschaftliche Wohnung und Rittersitz kann nur einem von den Erben zufallen, und es müssen sich daher die andern, wenn sie in dem Dorfe wohnen wollen, gleichfalls eigene Häuser und Rittersitze erbauen.

Unter diesen Umständen ist unter den Churfürsten **Johann Georg** und **Joachim Friederich** durch die Landtagsrecesse von den Jahren 1572 und 1602 folgendes festgesetzet worden:

> **Als auch die von Adel auf einen alten Gebrauch sich bezogen, daß ihnen ihrer Gelegenheit nach frey stünde, etliche Bauern auszukaufen, solches soll ihnen auch fortan frey stehen, da sie der ausgekauften Bauern Güter selbst bewohnen, doch daß sie den Bauern ihre Güter, so sie auskaufen wollen, nach Würderung unpartheyischer Leute, was sie gelten, gebührlich bezahlen mögen.**

Daß hierauf auch wirklich erkannt worden, deshalb hat *Müllerus* c. l. verschiedene Præjudicata angeführet, dabey aber zugleich angemerket, daß die Vasalli Rustici, **Lehn-Schulzen** oder **Krüger**, ihre Güter an die Herrschaft, um aus solchen einen Rittersitz zu machen, zu verkaufen nicht gezwungen werden können, als welches ebenfalls durch ergangene rechtliche Erkenntniße festgesetzet worden.

§. 440.

Verschiedene ökonomische Anmerkungen bey der in dem nächstvorstehenden §. den Grundherrschaften zustehenden Befugniß.

Die Märkischen Stände haben zwar durch diese Landtagsrecesse, welche von den nachherigen Landesfürsten ebenfalls bestätiget worden, hierunter ein unstreitiges Recht erlanget, dergestalt, daß, wenn sich ein dergleichen Fall ereignen sollte, sie sich dessen allemahl zu bedienen befugt sind.

Betrachtet man aber die Sache mit einem ökonomischen Auge, so wird ein Guts-Besitzer in unsern Tagen wohl nicht leicht auf die Gedanken fallen können, daß er, um sich einen bequemen Wohnplatz zu verschaffen, einige seiner Bauern auskaufen, und dadurch deren Anzahl vermindern wollte.

Die

Die Menge seiner Bauern zu schwächen, ist ein höchst unwirthschaftliches Verfahren, welches schon manchen, der sich durch allerley Blendwerke und Scheinvortheile dazu verleiten lassen, gar sehr gereuet, und ins Unglück gebracht hat.

Ein Dorf müßte von einem sehr engen Bezirke seyn, wenn sich nicht in demselben noch hie und da ein freyer Platz zur Erbauung eines herrschaftlichen Wohnhauses finden sollte.

Wenn aber auch dieses nicht wäre, sondern ein Grundherr, um einen bequemen Wohnplatz zu bekommen, sich in die Nothwendigkeit, hiezu ein oder ein paar Bauerhöfe zu wählen, gesetzt befände, so würden doch deshalb die Bauergüter selber nicht eingehen dürfen.

Vielmehr erfordert es die Vernunft und wirthschaftliche Klugheit, daß ein solcher Gutsherr die zu seinem Wohnplatz genommene Bauergebäude wiederum an einem andern Orte aufbauen lasse, und durch dieses Mittel die Bauern selber bey ihren Nahrungen erhalte.

Ein solcher Gutsbesitzer brauchet ja weiter nichts, als nur einen bequemen Platz, woselbst er die ihm ermangelnde herrschaftliche Gebäude aufführen lassen kann.

Der Acker und die übrigen Grundstücke, so zu solchen Bauerhöfen gehören, tragen zu diesem Endzweck nichts bey, und wenn er auch dabey die Absicht, diese Aecker und Grundstücke zugleich mit an sich zu ziehen, und zu dem Rittersitze zu schlagen, hätte, so wäre solches den Landesgesetzen offenbar zuwider, und könnte folglich nicht verstattet werden.

So viel Platz, als zu ein oder zwey Bauerhöfe erfordert wird, findet sich noch an allen Orten, wenn sie auch an den Enden des Dorfes wieder angeleget werden sollten.

Alsdenn würde nicht der Verkauf des ganzen Bauergutes, sondern nur blos der Bauergebäude, nöthig seyn.

Der Bauer bliebe vor wie nach in dem Besitz seines Bauergutes. Nur blos seine Gebäude bekämen einen andern Platz und Lage.

Und weil von Gebäuden, die noch in baulichen Würden sind, der größeste Theil der Materialien bey einem solchen Umbau, daß ich es so nennen darf, wieder gebrauchet werden können, so muß bey Würdigung derselben hierauf allerdings Rücksicht genommen werden.

In der That brauchte es hier keines eigentlichen Verkaufs, sondern der Grund-Herr thäte am besten, wenn er den Bauern, die ihre Gebäude zu seinem Wohnplatz hergeben müssen, wiederum andere taugliche Gebäude von eben derjenigen Art, wie die vorigen gewesen, auf seine Kosten aufführen ließe, wozu er sich denn ebenfalls der noch tauglichen Materialien von den alten Gebäuden bedienen könnte.

Jedoch würde auch zugleich mit dahin zu sehen seyn, daß der Bauer wegen derjenigen Stücke, die er wenigstens nicht in der Art, als er sie vorher besessen, in natura wieder bekommen könnte, eine verhältnißmäßige Vergütigung erhielte.

Bey den meisten Bauerhöfen sind zugleich Gärten, welche mit fruchttragenden Obstbäumen besetzet sind. Auch pfleget sehr oft ein Achterhof oder Wörde, wie es an vielen Orten genannt wird, daran zu stoßen.

Diesen Garten und Achterhof oder Wörde kann nun der Grundherr bey der Anlegung seines neuen Rittersitzes nicht wohl entbehren, sondern es wird allemahl eine Nothwendigkeit bleiben, daß diese Stücke ihm von dem Bauer mit überlassen werden.

Daß diese Ueberlassung nicht umsonst geschehen könne, sondern dem Bauer deshalb eine erforderliche Genugthuung wiederfahren müsse, fällt von selbst in die Augen.

Die Vergütigung solcher Grundstücke in Ansehung ihrer Größe wird selten ein Bedenken finden können, indem der Grundherr nur dafür Sorge tragen darf, daß dem Bauer in der Nähe seiner neuen Hofstelle ein gleich großer Platz zur Anlegung eines neuen Gartens und Wörde eingeräumet werde.

Da aber zwischen einem neuangelegten und alten bereits in Ordnung gebrachten Garten, in Ansehung der Nutzbarkeit, ein gar großer Unterschied vorwaltet, die Anlegung eines neuen Gartens auch, wenn es gleich nur ein Bauergarten ist, nicht ganz ohne Kosten geschehen kann, so erfordert es die selbstredende Billigkeit, daß den Bauern dieserhalb eine verhältnißmäßige Entschädigung zugestanden werden müsse.

Bey der Ausmittelung dieser Entschädigung sind theils die auf Anlegung eines neuen Gartens erforderliche Kosten, theils aber auch der in den ersten Jahren sich nothwendig in der Gartennutzung ereignen müssende Ausfall zum Grunde zu legen, und wenn der neue Garten und Achterhof, in Ansehung der innern Güte des Bodens, nicht von gleicher Beschaffenheit seyn sollten, so kann solches bey dieser Entschädigungsausmittelung ebenfalls nicht außer Augen gesetzet werden.

Der vorhin von mir gethane Vorschlag, daß ein Grundherr zur Errichtung eines neuen Rittersitzes nicht die Bauergüter selber, sondern nur die Bauergebäude an sich kaufen müsse, wird an denen Orten, wo die Bauergüter dergestalt von einander separiret sind, daß ein jeder Einwohner die ihm zugehörige Grundstücke um und neben seiner Hofstelle liegen hat, weit mehrern Schwierigkeiten unterworfen seyn.

Eine solche Lage vereitelt diesen meinen Vorschlag gar sehr, und machet es vielmehr nothwendig, daß der Herr, wenn er einem Bauern seine Gebäude abkaufet, demselben auch zugleich die dazu belegene Grundstücke abnehmen müsse.

Inzwischen würde doch vielleicht eine Vertauschung solcher Grundstücke an einem andern Orte nicht gänzlich unmöglich seyn, und eine Herrschaft dabey allemahl mehr Vortheile haben, als wenn sie den ganzen Hof eingehen ließe, und dadurch ihren Bauerstand schwächte.

§. 441.

Daß die gemeinen oder Laßbauern zwar ebenfalls ihre Höfe nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Grundherrn verlassen, alsdenn aber, wenn sie zu dessen Wiederbesetzung einen Gewährsmann gestellet, auch wider den Willen der Herrschaft abziehen können.

Wir haben §. §. 265 und 266 bemerket, daß kein leibeigener Bauer seinen Hof aufsagen, und wider des Herrn Willen von demselben abziehen könne. Vielmehr ist derselbe schuldig, den ihm eingegebenen Hof so lange zu bewirthschaften, als es der Grund-Herr befiehlet, und haben will.

Ja selbst diejenige Leibeigene, die ihre Höfe erblich und eigenthümlich besitzen, können solche wider des Herrn Willen nicht an Fremde verkaufen, sondern sie müssen sie Zeitlebens in Besitz behalten.

Alles dieses sind Wirkungen der Leibeigenschaft, und des daraus herstammenden Rechts, so die Herrschaften an die Personen ihrer Unterthanen haben.

Die Laß- und gemeinen Bauern stehen nun zwar nicht unter einer solchen allgemeinen persönlichen Verbindlichkeit, sondern sie haben als freye Personen auch die Freyheit mit ihren Gütern und Vermögen nach ihrem Gefallen zu schalten und zu walten.

Inzwischen ist doch diese Freyheit, in Ansehung des Verkaufs und Verlassung ihrer Höfe dadurch gar sehr eingeschränket, daß sie, wider des Grundherrn Willen weder wegziehen, noch auch ihre Güter verlassen können, es sey denn, daß sie der Gerichtsobrigkeit einen Gewährsmann gestellet.

In diesem Fall können sie auch wider des Grundherrn Willen ihren Hof und Nahrung verlassen, und, wenn er ihnen erb- und eigenthümlich zuständig ist, an einen andern verkaufen oder vertauschen.

Der schon oft berührte *Müllerus* hat auch dieses Ref. 97. §. §. 46. 47. 48 und 49 umständlich vorgetragen, wenn es daselbst heißet:

Non minus libertas Rusticorum nostrorum in eo restringitur, quod, licet dominium rerum suarum habeant, iisque commercia cum cæteris competant, non tamen, inscio & invito Domino vel Nobili, causam possessionis suæ mutare, aut suâ voluntate se liberare possint a prædiis suis. Hinc in Marchia, ad præcavendum illud, constitutum est, ne Nobilis vel Magistratus civicus, debeat recipere alterius subditum aut civem, sinè literis testimonialibus, **Kundschaften.** Verum non ita simpliciter, uti de propriis hominibus, hoc intelligendum; sed secundum quid, vel cum hac discretione, quod non aliter à suis terris Rustici Nostri secedere possint, antequam alium substituerint, aut novum possessorem idoneum præstiterint, haben einen Gewährsmann geschaffet, tunc pro lubitu, invito etiam domino, emigrare possunt; d. i. **Eben so ist auch die Freyheit unserer Bauern darin gar sehr eingeschränket, daß sie, ob ihnen gleich ihr Vermögen eigenthümlich zugehöret, und sie mit demselben frey handeln und wandeln können, dennoch ohne Vorbewust und Einwilligung ihres Herrn oder Edelmanns in ihren Besitzungen keine Veränderungen vornehmen, oder sich von ihren Gütern nach ihrem Gutdünken loßmachen können. Um dieses zu verhüten, ist in der Mark verordnet, daß kein Adelicher, oder Magistrat, eines andern Unterthan oder Bürger, ohne Kundschaft annehmen darf. Jedoch ist dieses nicht auf den Fuß, wie bey den Leibeigenen zu verstehen, sondern es gehet diese Einschränkung nur so weit, daß die Bauern von ihren Höfen nicht eher abziehen können, bis sie einen andern tüchtigen Gewährsmann geschaffet. Alsdenn können sie frey und ungehindert, auch so gar wider des Grundherrn Willen, von ihren Höfen abziehen, und sich nach einem andern Orte begeben.**

§. 442.

Warum die Schuldigkeit der Bauern, ihre Höfe nicht eher, bis sie einen Gewährsmann gestellet, zu verlassen, in der Natur der Sache selber gegründet sey, folglich auch an allen Orten, außer der Mark Brandenburg, wenn deshalb gleich keine besondere Gesetze vorhanden wären, Statt finden müsse.

Dieses hat nicht blos zu den Zeiten des *Müllerus* in den Märkischen Provinzen Statt gefunden, sondern es ist solches auch noch in unsern Tagen gebräuchlich und Rechtens.

Beydes die Verbindlichkeiten, worunter auch die gemeine Laßbauern mit ihren Herrschaften stehen, und auch die gute Ordnung eines Landes überhaupt, machet es nothwendig, daß kein Bauer seinen Hof wider des Grundherrn Willen verlassen kann, sondern er, wenn er solches thun will, vorher einen andern Gewährsmann zur Uebernehmung dieses seines Hofes gestellen müsse.

Daß keine Nahrungen, besonders aber keine Bauergüter, leer und unbesetzet stehen müssen, daran ist dem Staat selber gelegen, und es sind deshalb, besonders in den Königl. Preußl. Ländern, vielfältige heilsame Verordnungen ergangen.

Auch würde es zum offenbaren Schaden der Güterbesitzer gereichen, wenn die Bauern, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, die unumschränkte Erlaubniß hätten, sich wider ihr Wissen und Willen von ihren Höfen, ohne daß selbige wieder vorher besetzet worden, wegzubegeben, und an andere Orte zu ziehen.

Es ist schon oben beyläufig erinnert worden, und wird unten an seinem Orte noch mit Mehrerm ausgeführet werden, daß das Eigenthum, so den Bauern an ihren Höfen zuständig ist, sehr unvollständig sey, und mehr die Natur eines erblichen Usufructus, als eines wahren Eigenthums, an sich habe.

Hieraus können also die Bauern kein Recht nehmen, ihre Höfe nach Gutdünken ohne der Herrschaft Willen und vorhergängige Wiederbesetzung verlassen zu können.

Denn wenigstens gebühret doch der Herrschaft an dergleichen Bauergütern das Dominium directum. Bekannt aber ist es, daß derjenige, dem nur ein Dominium utile zustehet, in dem ihm zum Genuß eingeräumten Fundo, ohne des Domini directi Vorbewust und Einwilligung keine Hauptveränderungen vornehmen, vielweniger selbigen heimlich verlassen könne.

Diese Schuldigkeit der Bauern, ihre Höfe, wenn sie selbige verlassen, und sich an einen andern Ort begeben wollen, vorher mit andern Gewährsmännern besetzen zu müssen, ist dergestalt allgemein, daß sie nicht blos in den Märkischen Landen, wo deshalb ein besonderes Herkommen vorhanden ist, sondern überall, wo Laß- und Freybauern sind, Statt finden muß.

Denn dasjenige, was in der Natur der Sache selber gegründet ist, brauchet keiner besondern Gesetze und Herkommens.

§. 443.

Daß der Gewährsmann, den der abziehende Bauer zu gestellen hat, auch tüchtig seyn müsse, und was zu dieser Tüchtigkeit erfordert werde.

Wenn die Bauern bey der Verlassung ihrer Höfe dem Grundherrn einen andern Gewährsmann gestellen müssen, so wird dabey schon von selbst vorausgesetzet, daß dieser Gewährs-

Gewährsmann tüchtig, und den von ihm übernommenen Bauerhof gehörig zu bewirthschaften, auch die darauf haftende Schuldigkeiten abzutragen, im Stande seyn müsse.

Müllerus erfordert daher in der §. 341. angezogenen Stelle ausdrücklich einen novum possessorem idoneum, d. i. **einen tüchtigen Gewährsmann.**

Zu unendlichen Streitigkeiten kann es Anlaß geben, was unter einem tüchtigen Gewährsmann zu verstehen sey, wenn nicht, worinn diese Tüchtigkeit bestehe, gehörig bestimmet wird.

Zuförderst setze ich hiebey voraus, daß nur allein diejenigen, die bey der Land-Wirthschaft und dem Ackerbau auferzogen worden, oder schon vorhin durch getriebene Wirthschaften eine Erfahrung davon erlanget haben, für tüchtige Gewährsmänner eines solchen Bauerhofes angesehen werden können.

In unsern Tagen fehlet es nicht an Beyspielen, daß städtische Bürgerleute, ihrer Unwissenheit in dem Ackerbau ohnerachtet, weil ihre Handwerksnahrung keinen rechten Fortgang haben will, zu den landwirthschaftlichen Gewerben ihre Zuflucht nehmen.

Ich werde aber wohl nicht erst weitläuftig erweisen dürfen, daß dergleichen städtische Handwerksleute, (denn die Ackerbürger, die man in den kleinen Städten ebenfalls häufig antrifft, nehme ich billig davon aus,) für keine tüchtige Gewährsleute zu den auf dem Lande befindlichen Bauerhöfen angesehen werden können.

Solche Leute sind in der Landwirthschaft und dem Ackerbau ganz fremde, und wenn es gleich nicht unmöglich ist, daß auch sie durch einen angewandten unermüdeten Fleiß zu den nöthigen Kenntnißen in dieser Art von Nahrungsgeschäften gelangen könnten, so kann doch einem Gutsherrn nicht zugemuthet werden, daß er hierunter die Probe von ihnen abwarte.

Gemeiniglich lehret die Erfahrung, daß dieses nur allein für diejenigen, die schon vorhin wegen ihrer Liederlichkeit in ihrer erlernten Profeßion nicht zurechte kommen können, ein abgedrungenes Hülfsmittel zu seyn pfleget.

Demnächst kann auch ein allzujunger Wirth, der in dem Ackerbau noch nicht die gehörige Kenntniße und Erfahrungen erlangt hat, ob er gleich sonst von Ackerleuten herstammet, nicht für einen tüchtigen Gewährsmann, den eine Grundherrschaft anzunehmen verbunden ist, angesehen werden.

Ich habe schon oben bey Gelegenheit der leibeigenen Bauern das Alter eines tüchtigen Bauerwirths, daß solches wenigstens in 25 Jahren bestehen müße, bestimmet. Ich finde keine Ursache, auch in gegenwärtigem Fall hiervon abzugehen.

Endlich ist einem Gutsherrn nicht gleichgültig, ob die in seinem Dorfe erledigte Bauerstellen mit tugendhaften oder lasterhaften Besitzern besetzet sind.

Das gemeine Sprichwort: **wer gut sitzet, der lasse das Rücken**, findet auch hier Statt. Gemeiniglich sind diejenigen, die sich zu dergleichen erledigten Bauerhöfen anzugeben pflegen, solche Leute, die man an andern Orten nicht dulden wollen, sondern sie loß zu werden froh gewesen ist.

Nothwendig ist es daher, daß der Gewährsmann, den ein abziehender Bauer gestellen will, von seinen vorigen Herrschaften mit den gehörigen Zeugnißen von einem unsträflichen und gehorsamlichen Lebenswandel versehen seyn müsse.

Hat

Hat der gestellte Gewährsmann vorbenannte Eigenschaften nicht an sich, so kann der Grundherrschaft, solchen anzunehmen, und dagegen den alten Wirth ziehen zu lassen, nicht zugemuthet werden.

§. 444.

Daß die Kinder der gemeinen oder Laßbauern ebenfalls schuldig sind, die Höfe der Väter anzunehmen, oder einen tüchtigen Gewährsmann zu gestellen, welches durch das Zeugniß des *Müllerus* bewiesen wird.

In dem §. 272. habe ich, in Ansehung der Leibeigenen, als einen unwidersprechlichen Grundsatz angenommen, daß auch die Söhne derselben, wenn sie zu einem solchen Alter, worin sie einer Nahrung vorstehen können, gekommen sind, diejenige Nahrung, wozu sie der Grundherr bestimmt hat, schlechterdings annehmen müssen.

Auch die Kinder der Laß- und gemeinen Bauern sind von dieser Schuldigkeit nicht gänzlich ausgenommen, sondern sowohl ihrer Väter Höfe, als auch, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, fremde und so gar außer dem Creise belegene Güter in den Dörfern ihres Grundherrn anzunehmen, verbunden.

Müllerus c. l. §. 45. drücket sich hierunter folgendergestalt aus:

Quicquid de liberorum servitiis in statu cælibatus præstandis suo domino dictum; illud etiam de prædiis paternis recipiendis & retinendis, exaudiendum erit, quia liberi terræ quasi sunt addicti, sie müssen des Vaters Hof annehmen, oder einen Gewährsmann darauf schaffen; d. i. **Was von den Diensten der Kinder, die sie der Herrschaft in ihrem unverehlichten Stande zu leisten schuldig sind, gesaget worden, findet auch in Rücksicht der anzunehmenden väterlichen Güter Statt, weil die Kinder dem Grund und Boden gleichsam verhaftet sind, dergestalt, daß sie des Vaters Gut annehmen, oder einen Gewährsmann darauf schaffen müssen.**

Und eben dieser Autor saget c. l. §. 57. noch ferner:

Quicquid hactenus de ipsis Rusticis dictum, illud quoque de eorum liberis dicendum erit, quia & hi terræ sunt addicti, ac inde obligati, prædia paterna post mortem patris assumere, aut novum possessorem idoneum præstare, etiamsi hæreditatem patris adire nolint, Einer von den Erben muß des Vaters Gut annehmen, oder müssen einen Gewährsmann schaffen; d. i. **Was bisher von den Bauern selber gesaget worden, verstehet sich auch von deren Kindern, weil diese ebenfalls dem Grund und Boden verhaftet, folglich das väterliche Gut nach dem Tode des Vaters anzunehmen, oder einen andern tüchtigen Besitzer, wenn sie auch sonst gleich nicht des Vaters Erben seyn wollten, zu gestellen schuldig sind; denn einer von den Erben muß des Vaters Gut annehmen, oder einen Gewährsmann verschaffen.**

§. 445.

Daß, wenn ein Bauer mehrere Söhne hinterlässet, der eine des Vaters Hof, die andern aber andere unter der Herrschaft belegene wüste Bauerhöfe annehmen müssen.

Die Kinder der gemeinen oder Laßbauern sind, nicht allein das Gut des Vaters unter den in dem nächstvorstehenden §. bemerkten Bedingungen anzunehmen, oder statt ihrer

ihrer einen tüchtigen Gewährsmann zu gestellen, verbunden, sondern an verschiedenen Orten, besonders in der Mittelmark, ist auch ausdrücklich verordnet, daß wenn ein Bauer mehrere Söhne hinterlässet, der eine des Vaters Hof, die andern aber, fremde wüste und entledigte Höfe anzutreten, angehalten werden können.

Diese Schuldigkeit gründet sich in einem von Churfürst Friedrich Willhelm unter dem 19ten Mart. 1670 erlassenen Edict, in welchem folgendes verordnet worden:

So haben wir deshalb eine gewisse Verfassung aller Orten unserer Mittelmark machen, und ordnen wollen, daß wenn ein Unterthan, er sey Bauer oder Coßate, verstirbet, alsdenn zween desselben nachgelassene Söhne oder Kinder sich unweigerlich unter ihrer Obrigkeit setzen sollen, dergestalt, daß einer seines Vaters Gut, der andere aber ein wüstes Gut, so deren noch eines vorhanden, beziehen müsse, und solches zwar ohne Unterscheid, sie mögen ihrer Eltern Erbschaft antreten oder nicht.

§. 446.

Wie solches durch die neu revidirte Mittelmärkische Gesindeordnung vom Jahr 1769 aufs neue bestätiget, und noch mehr *extendi* et worden, auch die Ergreifung einer andern Lebensart, das Studiren ausgenommen, von dieser Schuldigkeit nicht befreyen könne.

Diese gesetzmäßige Verordnung ist in der unter dem 11ten Febr. 1769 vor die Mittel- und Altmark, auch übrigen dahin gehörigen Provinzien publicirten revidirten Gesindeordnung Tit. IV. §. 4. nicht allein bestätiget, sondern auch die Annehmung fremder wüster unter der Gerichtsbarkeit ihrer Herrschaft belegenen Höfe, wenn ein verstorbener Bauer mehr als zwey Kinder hinterlassen hätte, auf die sämmtlichen Söhne, derjenigen, der des Vaters Hof anzunehmen schuldig ist, ausgenommen, extendiret worden, wenn es daselbst heißet:

Hiernächst sollen auch, wenn Bauern oder Cossäten viele Kinder hinterlassen, wovon nur eines den väterlichen Hof annehmen kann, die übrigen Kinder, wenn sie was eigenes anfangen wollen, in andern ihrer Obrigkeit zugehörigen Dörfern, ob gleich solche in unterschiedenen Creisern belegen sind, sowohl Bauern- als Cossätenhöfe beziehen, wobey die Obrigkeit ihnen, außer den verwilligten Freyjahren, alle Hülfe zu leisten hat.

Müllerus füget noch die Anmerkung hinzu, daß auch selbst diejenigen Kinder der verstorbenen Bauern, die ein Handwerk erlernet, oder sich sonst einer andern Lebensart gewidmet haben, sich dadurch von dieser Verbindlichkeit nicht loßmachen können.

Besonders ist ihnen solches alsdenn zu versagen, wenn sie zur Zeit des Absterbens ihres Vaters annoch bey dem Bauergewerbe gewesen sind.

Jedoch wird hiebey eine Ausnahme in Ansehung derjenigen, die sich den Studien gewidmet haben, gemachet, indem bey der Stiftung der Fürstenschule zu Joachimsthal ausdrücklich festgesetzet ist, daß darinn nicht allein Adliche, sondern auch Bürger- und

Bauerkinder aufgenommen und unterrichtet werden sollen, und der Fundations-Brief des Churfürsten Joachim Friedrich ausdrücklich im Munde führet:

> Von vorgesetzten deputirten Einkünften wollen wir denn 100 Knaben, deren 20 von Adel, 70 aus unsern Städten, und 10 von Bauerkindern, einnehmen und unterhalten lassen.

Hieraus könnte nun zwar freylich weiter kein Argument, als nur allein vor diejenigen Bauerkinder, die nach vorgedachter Fundation eine Stelle in dem Joachimsthalischen Gymnasio wirklich erhalten, genommen werden.

Da inzwischen die Begünstigung der höhern Wissenschaften allgemein ist, so hat es kein Bedenken, auch andern Bauerkindern, wenn sie sich gleich nicht als Competenten zu dieser Fundation legitimiren können, das Studiren frey zu geben.

Die Güterbesitzer haben zu befürchten nicht Ursache, daß dadurch der Bauerstand allzu sehr werde geschwächet werden, und überhaupt setzet sie die alternativa, daß die Bauerkinder entweder den väterlichen Hof selber annehmen, oder einen tüchtigen Gewährsmann gestellen müssen, gegen diese Furcht in völlige Sicherheit.

Ueberdem glaube ich, daß die Anmerkung des *Müllerus*, vermöge welcher die Söhne, sowohl den väterlichen, als auch andere wüste Bauerhöfe, wegen Ergreifung einer andern ehrlichen Lebensart, anzunehmen sich nicht weigern können, blos von dem väterlichen Hofe zu verstehen sey.

§. 447.

Daß, wenn die Kinder bey dem Tode des Vaters den hinterlassenen Bauerhof nicht so gleich anzunehmen im Stande sind, es von der Herrschaft, wenn sie solche dazu vor tüchtig erachtet und ihnen den Hof übergeben wollen, abhange.

Die Kinder und besonders Söhne, die ein Bauer bey seinem Absterben hinterlässet, sind öfters noch unmündig, folglich nicht im Stande, den väterlichen Hof zu übernehmen.

Es entstehet daher die ganz natürliche Frage: ob und zu welcher Zeit denen hinterlassenen Söhnen der väterliche Hof zu übergeben sey?

In der vorangeführten Mittelmärkischen revidirten Gesindeordnung vom Jahr 1769. ist Tit. 18. §. 5. deßhalb folgendes verordnet worden:

> Im Fall nach Absterben der Eltern, die Obrigkeit die Kinder noch nicht für tüchtig hält, einem von ihnen den väterlichen Hof zu übergeben, bleibet zwar die Beurtheilung und Bestimmung, wenn und zu welcher Zeit der väterliche Hof zu übergeben, derselben überlassen; wenn aber die Obrigkeit ohne hinlängliche Ursache die Uebergabe verzögert, stehet den Kindern frey, bey den Obergerichten sich darüber zu beschweren, und müssen letztere nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, die Obrigkeit zur Uebergabe des väterlichen Hofes anhalten.

Dieses Gesetz ist um so vernünftiger, als ein jeder Grundherr bey der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit seiner Bauern, besonders wenn sie dienstbar sind, als von welchen gegenwärtig eigentlich die Frage ist, ein ohnstreitiges Interesse hat.

Der

Der Vorwand, daß bey einem erb- und eigenthümlichen Bauer die Herrschaft keine Gefahr laufe, sondern sie, wenn er etwas versiehet, oder nicht gut wirthschaftet, durch dessen Eigenthum an dem Hofe genungsam gedecket sey, ist ein nichtiger Gedanke, der nicht bestehen kann.

Einem Gutsherren ist bey einem dienstbaren Bauer allemahl sehr viel gelegen, daß er im Stande bleibe, seine schuldigen Dienste richtig und tüchtig ableisten zu können.

Von schlechten und untüchtigen Wirthen aber ist dieses, sie mögen ihre Höfe erblich oder nur precario besitzen, nicht zu erwarten, und alle die Sicherheit, die man einer Herrschaft wegen des einem liederlichen oder untüchtigen Bauer an seinem Hofe zuständigen Erb- und Eigenthumsrechts vorspiegeln will, ist nicht zureichend, dieselbe wegen der entweder gänzlich zurückbleibenden oder schlecht verrichteten Dienste zu entschädigen.

Denn bey den Dienstleistungen der Bauern kommt es auf das Gegenwärtige, nicht aber auf das Zukünftige an.

Wenn die Bauern wegen ihrer Untüchtigkeit den Acker der Herrschaft entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig zu bestellen im Stande sind, so verursachet solches nicht allein vor das gegenwärtige, sondern auch vor das künftige, einen unwiederbringlichen Schaden.

Und da der Gutsherr, wie schon oben bemerket worden, auch von den dem Bauer erb- und eigenthümlich zugehörigen Gütern allemahl das Dominium directum behält, so fällt demselben, wenn ein dergleichen Bauergut durch schlechte und liederliche Wirthschaft verwüstet und zu Grunde gerichtet worden, dessen Wiederherstellung zu allen Zeiten zur Last.

Nur selten wird von dem Kaufgelde eines solchen Bauergutes so viel übrig bleiben, als zur Vergütigung der Kosten, so die Herrschaft zu dessen Retablirung anzuwenden genöthiget gewesen, erforderlich.

§. 448.

Warum der Herrschaft, wenn mehrere Söhne vorhanden, die freye Wahl, den tüchtigsten davon heraus zu nehmen, überlassen werden müsse.

Wenn solchemnach einer Herrschaft nicht gleichgültig seyn kann, ob die Höfe ihrer Bauern, wenn selbige ihnen gleich erb- und eigenthümlich zugehören, mit schlechten oder guten Wirthen besetzet sind, so folget hieraus von selbst, daß ihnen auch, wenn ein Vater mehrere Söhne hinterlassen hat, die freye Wahl, welchem von denselben sie den Hof des Vaters übergeben wolle, gelassen werden müsse, und sie sich hierunter durch keine Erstgeburt, oder andres vermeintliches Vorrecht binden lassen können.

Dem geschicktesten und tüchtigsten, er mag der älteste oder jüngste seyn, sind sie den väterlichen Hof zuzuerkennen und zu übergeben berechtiget.

§. 449.

Wie es in Ansehung der Töchter, wenn keine Söhne vorhanden sind, zu halten sey.

Hinterlässet ein Bauer keine Söhne, sondern nur Töchter, so kann zwar den Töchtern das Erbgangsrecht an dergleichen eigenthümlichen Höfen nicht gänzlich versaget werden.

Weil aber eine Weibesperson vor sich allein einen dergleichen Bauerhof zu bewirthschaften nicht vor fähig gehalten werden kann, sondern sich nothwendig, wenn sie zur Annehmung des Hofes gelassen werden will, nach einen Ehegatten umsehen muß, so ist die Herrschaft in diesem Fall abermahls wohl befugt, die Tüchtigkeit eines solchen von einer Erbtochter eines Bauern erwählten Ehemannes zu prüfen, und, im Fall dieselbe nicht bewähret gefunden wird, eine auf solche Art verheyrathete Bauertochter mit der verlangten Uebergebung des väterlichen Hofes abzuweisen.

Wären mehrere Töchter vorhanden, so ist der Grundherr hier ebenfalls nicht an die älteste gebunden, sondern wohl befugt, den väterlichen Hof derjenigen zu übergeben, die den tüchtigsten und in dem Ackerbau am meisten erfahrensten Ehemann geheyrathet hat.

§. 450.

Daß die übrigen Söhne, die andere unter der Herrschaft befindliche Höfe anzunehmen schuldig sind, solche nicht sofort verlangen können, sondern so lange, bis sich eine Gelegenheit, an einem andern Orte einen Hof zu erhalten, vor sie ereignet, warten müssen.

Wenn §. 446. angezeiget worden, daß nach der neu revidirten Mittelmärkischen Gesindeordnung §. 4., wenn ein Bauer mehrere Söhne hinterlassen hat, einer von ihnen den väterlichen Hof, die andern aber andere unter der Herrschaft belegene Nahrungen anzunehmen schuldig sind, so entstehet hiebey die Frage: ob diese letztern dergleichen Höfe sofort verlangen können, oder die Zeit deren Erledigung abzuwarten schuldig sind?

Auch dieses ist in mehrgedachter Gesindeordnung §. 5. entschieden, wenn es daselbst ferner heißet:

Außerdem aber können der Unterthanen Kinder der Obrigkeit die Zeit, binnen welcher ihnen Höfe zu übergeben sind, nicht vorschreiben, sondern sie müssen so lange warten, bis sich Gelegenheit findet, an einem andern Orte einen Hof zu erhalten, und lieget sodann der Obrigkeit ob, ihnen entweder einen Hof in ihren Dörfern anzuweisen, oder den Erlaßschein, gegen das bestimmte Loßkaufsgeld, sofort zu ertheilen.

§. 451.

Daß die Kinder der Laß- und gemeinen Bauern, wenn sie ein Handwerk erlernen, oder sich zu einer andern Handthierung widmen wollen, von der Herrschaft daran nicht gehindert werden können, dieselben jedoch vorher ein Jahr zu Zwang dienen müssen.

Bereits §. 275., wo wir von dem Rechte der Herrschaften über ihre leibeigene Unterthanen gehandelt, ist beyläufig bemerket worden, daß es sich in Ansehung der Kinder der Laßbauern, welche ein Handwerk erlernen, oder eine andere Lebensart ergreifen wollen, ganz anders verhalte, als bey jenen.

Denn ob diese gleich ebenfalls der Herrschaft ihr Vorhaben, ein Handwerk zu erlernen, oder sich sonst zu einer andern Handthierung zu widmen, melden müssen, so ist

diese

diese doch nicht befugt, sie daran zu hindern, wie solches besonders aus der neu-revidirten Gesindeordnung vor die Mittel- und Altmark vom 11ten Febr. 1769. ganz klar erhellet.

Inzwischen ist in dieser revidirten Gesindeordnung auf dem Fall, wenn es der Herrschaft an Gesinde fehlen sollte, die besondere Verfügung hinzu gesetzet worden, daß alsdenn derjenige, so sich zu einem Handwerk begeben will, seiner Gerichtsobrigkeit auf Verlangen zuvor ein Jahr im Zwange zu dienen schuldig sey.

Beydes, sowohl die Schuldigkeit der Herrschaften, dergleichen Leute nicht an ihrem Vorhaben zu hindern, als auch die Verbindlichkeit der Unterthanen, ihrer Obrigkeit in solchem Fall vorher zu Zwang ein Jahr dienen zu müssen, ist in besagter Gesindeordnung Tit. III. §. 5. folgendergestalt ausgedrucket:

> So viel aber der Unterthanen Kinder, oder Zwang-Dienstpflichtige betrift, welche sich einer Zunft oder Innungsmäßigen Handwerke widmen wollen, so verbleibet es zwar noch bey der bisherigen Verfassung, daß die Gerichtsobrigkeit sie daran nicht hindern könne. Damit aber dieselbe dadurch nicht in Verlegenheit und Mangel des Gesindes gerathen möge: So soll derjenige, so zwischen der festgesetzten Aufkündigungs- und Anzugszeit des Gesindes, sich zum Handwerke begeben will, auf seiner Gerichtsobrigkeit Verlangen, zuvor derselben ein Jahr zu Zwang dienen.

Von selbst folget hieraus, daß alle die Folgen und Wirkungen, die ich oben bey den Leibeigenen wegen des der Herrschaft zuständigen Rechts, selbige von der Ergreifung einer andern Lebensart zurück zu halten, angeführet habe, hinweg fallen, dergleichen Leute auch fernerhin nicht als Unterthanen angesehen, oder zur Loßkaufung von der Unterthänigkeit angehalten werden können.

§. 452.

Warum die Regeln, die von der Unterthänigkeits-Erlassung der Leibeigenen und Gutspflichtigen gegeben worden, auf die Lassen und gemeine Bauern nicht so schlechterdings angewendet werden können.

Wenn wir §. 298. seqq. umständlich gezeiget haben, daß die Leibeigene oder Gutspflichtige Unterthanen in einer immerwährenden Unterthänigkeit verbleiben, und die Grundherrschaft ihnen die Erlassung von derselben, einige wenige Fälle ausgenommen, zuzugestehen nicht angehalten werden könne, so ergi bet sich schon aus der verschiedenen Natur der Laßbauern von selbst, daß die hierunter angeführten Regeln nicht so schlechterdings auf dieselben angewendet werden können.

Die Leibeigenen stehen unter einer allgemeinen persönlichen Verbindlichkeit gegen die Herrschaften, und sie sind deren Willen, in so weit derselbe der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht zuwider ist, in allen Stücken unterworfen.

Die Laßen haben zwar auch gewisse persönliche Verbindlichkeiten über sich, solche rühren aber nur lediglich von der Besitzung, so sie oder ihre Väter unter einer Herrschaft gehabt haben, her.

Sie sind in Ansehung ihrer Personen freye Leute, und daher der Herrschaft, unter welcher sie leben, zu weiter nichts, als was entweder ihre Hofbriefe oder die Gesetze bestimmen, verpflichtet.

§. 453.

Daß aber demohnerachtet die natürliche Freyheit der Laßbauern in diesem Stücke durch die Gesetze und das Herkommen ebenfalls gar sehr eingeschränket ist.

Wollte man diesen Satz ohne Einschränkung annehmen, und nur blos auf die Natur der Laßbauern sehen, so würde daraus folgen, daß sie und ihre Kinder, so bald sie nicht einen Hof oder Nahrung unter einer Herrschaft in Besitz hätten, von aller persönlichen Verbindlichkeit gegen Dieselbe frey wären.

Die Gesetze und Gewohnheiten haben aber hierunter an den meisten Orten verschiedene Einschränkungen gemacht, und dadurch in gewissen Fällen zwischen den gemeinen Laßbauern und Leibeigenen eine so große Aehnlichkeit verursachet, daß es diese beyde Arten des Bauerstandes von einander zu unterscheiden, öfters schwer hält.

Müllerus drücket sich daher in seiner Practica civili Marchica, resol. 97. §. 21 und 22. sehr wohl aus, wenn er daselbst saget:

> Aliud genus datur Rusticorum, qui quasi medium & tertium locum tenent, magis in libertatem, quam servitutem inclinantes, vocanturque gemeine Bauern sive Coloni. Hi sunt quasi Anonymi, non vere liberi, non vere servi; ratione status pro liberis, ratione servitiorum pro servis habendi sunt. D. i.

> Es giebet noch eine andere Art von Bauern, welche gleichsam ein Mittelding zwischen den Leibeigenen und Freybauern sind, wiewohl sie dem Stande der Freyheit näher, als der Knechtschaft kommen, und gemeine Bauern genannt werden. Diese sind weder wahre Freye, noch auch wahre Knechte. In Ansehung des Standes sind sie vor Freye, in Ansehung ihrer Dienste aber vor Knechte zu halten.

Ein solcher vermischter Zustand erfordert allerdings eine gewisse Aufmerksamkeit, wenn man die denselben obliegende Pflichten, die zwar ihrem Ursprunge nach nur von ihren Besitzungen herrühren, zum Theil aber dennoch blos persönlich sind, gehörig auseinander setzen, und weder den Herrschaften zu viel Recht einräumen, noch auch diese Art von Bauern in ihrer Freyheit allzu enge einschränken will.

Diese Aufmerksamkeit ist besonders bey der verschiedenen Art und Weise, wodurch sie von ihren persönlichen Verbindlichkeiten befreyet werden, und wovon wir gegenwärtig handeln, nöthig.

§. 454.

Von dem Unterscheide der Gutspflichtigkeit und Dienstpflichtigkeit, was unter beyden verstanden werde, und daß solcher, um die Leibeigenen von den Laßen gehörig zu unterscheiden, zum Grunde geleget werden müsse.

Um den wahren Unterscheid zwischen den persönlichen Verbindlichkeiten der Leibeigenen und Laßbauern recht genau und eigentlich kennen zu lernen, muß ein zweyter Unterscheid

scheid zwischen der Gutspflichtigkeit und Dienstpflichtigkeit angenommen werden, welcher auch in allen wegen dieser beyden verschiedenen Bauerarten emanirten Gesetzen, und besonders in den in den Königlich Preußischen Landen publicirten Bauer- und Gesindeordnungen, zum Grunde geleget worden ist.

Die Gutspflichtigkeit setzet eine allgemeine Verbindlichkeit der Personen, sich dem Willen der Herrschaft in allen rechtmäßigen Dingen schlechterdings zu unterwerfen, und ohne dessen Vorbewußt und Einwilligung weder mit ihren Personen, noch ihren Besitzungen, einige Veränderungen vornehmen zu können, voraus.

Die Dienstpflicht-Schuldigkeit aber ist eine persönliche Verbindlichkeit, die nur blos auf die Dienste, so eine Herrschaft zur Bestellung ihrer Wirthschaft nöthig hat, gehet, auf andere Fälle aber nicht ausgedehnet werden kann.

Wenn nun die Leibeigenen Gutspflichtige, die Laßen aber nur Dienstpflichtige sind, sie auch in allen publicirten Gesetzen durch diese Benennungen unterschieden werden, so wird solches zur Aufklärung des wahren Unterscheides unter den Leibeigenen und Laßen sehr vieles beytragen, und, daß man nicht diese beyde Bauerarten bey den vielen Aehnlichkeiten, so sie unter sich haben, mit einander vermenge, verhindern. In dem Verfolge dieser Materie wird sich der Nutzen, den dieser Unterscheid gewähret, bald mit mehrern zeigen.

§. 455.

Warum, da die Einschränkungen der Laßbauern in Ansehung ihrer Unterthänigkeits-Erlassung nicht an allen Orten einerley sind, dasjenige, was deshalb in den Brandenburgischen Marken Rechtens ist, zum Gegenstande des gegenwärtigen Vortrages gewählet worden.

Die Fälle, in welchen die Laß- oder gemeine Bauern ihrer Unterthänigkeit oder persönlichen Verbindlichkeit gegen die Herrschaft entlediget werden, sind nicht in allen Ländern und Provinzien einerley.

Die Gesetze und das alte Herkommen haben sie an einigen Orten mehr, an andern aber wiederum weniger, in ihrer Freyheit eingeschränket.

Es ist daher nicht wohl möglich, solche allgemeine Regeln, die an allen Orten ohne Ausnahme Platz greifen könnten, hierunter an die Hand zu geben.

Um inzwischen diese an sich wichtige Sache nicht gänzlich unerörtert zu lassen, wollen wir dasjenige, was in der Mittel- und Altmark und den dazu gehörigen übrigen Provinzien, als worinn die meisten Bauern von dieser Art angetroffen werden, Rechtens ist, zum Gegenstande unseres Vortrages wählen.

Der größte Theil der dabey vorkommenden Sätze und Wahrheiten wird auch in andern Gegenden, wo dergleichen Laß- oder gemeine Bauern befindlich sind, brauchbar seyn, und seine Anwähre finden können.

§. 456.

Daß hiebey ein Unterscheid zwischen den ansäßigen Laßbauern selber und deren Kindern gemacht werden müsse, und warum ein Laßbauer, der seinen Hof heimlich verläßt, dadurch von der Unterthänigkeit nicht frey werde, sondern zu allen Zeiten reclamiret werden könne, dagegen auch niemahls eine Verjährung statt finde.

Will man die Fälle, in welchen die gemeinen Bauern in den vorbemeldeten Provinzien ihrer Erlassung von der Unterthänigkeit oder den ihnen gegen die Herrschaft obliegenden persönlichen Pflichten, entlediget werden können, oder nicht, gehörig auseinander setzen, so muß dabey ein Unterscheid zwischen den wirklich angesessenen Bauern und ihren Kindern, so lange sie noch im ledigen Stande sind, gemacht werden.

Es ist schon mehrmahls beyläufig bemerket worden, daß kein Laße oder gemeiner Bauer, ob er gleich eine persönliche Freyheit besitzet, seinen Hof und Nahrung ohne Vorbewußt und Einwilligung der Herrschaft verlassen, und an andern Orten seinen Aufenthalt nehmen kann. Thut er dieses, so wird er als ein Flüchtling angesehen, und kann von der Obrigkeit an allen Orten, wo er angetroffen wird, vindiciret und zurück gefodert werden.

Die mehrmahls angeführte neu revidirte Gesindeordnung vor die Mittel- und Altmark, auch übrige dazu gehörige Provinzien, vom 11ten Febr. 1769, bekräftiget dieses ausdrücklich, wenn es daselbst Tit IV §. 2. heißet:

> Dergleichen Flüchtlinge, wenn sie gleich keinen Eyd abgeleget, sondern nur durch einen Handschlag sich verbindlich gemacht haben, sollen ohne Unsere weitere Verordnungen, wo sie anzutreffen sind, auf Ansuchen der Obrigkeit durch den Landreuter aufgehoben, und aufs Zuchthaus gebracht, daselbst eine Zeitlang zur Arbeit angehalten, nachher gegen Caution wieder erlassen, und bey ihrer Obrigkeit, im Fall sie es verlanget, sich zurück zu begeben, angehalten werden.

Ein solcher heimlich entwichener Bauer kann also weder vor sich, noch vor seine Kinder, wenn er auch gleich nicht so fort entdecket wird, seine Erlaßung von der Unterthänigkeitspflicht durch seine Gesetz-widrige That erlangen, sondern nebst seinen Kindern zu allen Zeiten wiederum reclamiret werden.

Daß keine Verjährung dagegen statt finden könne, ist c. l. §. 9. ebenfalls mit nachfolgenden Worten verordnet und festgesetzet worden:

> Kein Unterthan soll auch künftig seine Befreyung von der Unterthänigkeit oder Dienstpflichtigkeit durch Verjährung erlangen, gestallt derselbe nach der in dieser Gesindeordnung getroffenen Verfügung sich beständig *in mala fide* befindet.

§. 457.

Daß hingegen ein Laßbauer, der seiner Herrschaft einen Gewährsmann stellet, dadurch die völlige Befreyung von der Unterthänigkein vor sich und seine Kinder erhalte.

Es ist aber bereits §. 441. dargethan worden, daß die Laßbauern, wenn sie der Herrschaft einen tüchtigen Gewährsmann an ihrer Stelle verschaffet, alsdenn ungehindert, auch wider den herrschaftlichen Willen, von ihren Höfen abziehen, und sich an andre Orte begeben können.

Hier-

Hierdurch erlangen sie denn auch eine völlige Befreyung, vor sich und ihre Kinder, von ihrer bisherigen Unterthänigkeit, und Dienstpflichtigkeit.

Dieses ist der gewöhnlichste Weg, auf welchen diese Art von Bauern wiederum von ihrer bisherigen Verbindlichkeit entlediget werden können, und eben hierinn unterscheidet sich diese Art des Bauerstandes vor die Leibeignen am allermerklichsten, indem diese, wenn sie auch gleich der Herrschaft einen andern Gewährsmann stellen wollten, solcher auch wirklich angenommen würde, dennoch dadurch von ihrer Gutspflichtigen Unterthänigkeit oder Leibeigenschaft keine Entledigung erhalten, sondern vor sich und ihre Kinder, vor wie nach, ihrer Herrschaft unterthänig und gutspflichtig verbleiben.

§. 458.

Daß hiedurch aber nur diejenigen Bauern, welche nach geschehener Gestellung eines Gewährsmannes an fremde Orte ziehen, die Befreyung von der Unterthänigkeit und Dienstpflichtigkeit vor sich und ihre Kinder erlangen, solches aber denen, so nach abgetretenen Hofe noch ferner im Dorfe bleiben, nicht zu statten komme.

Diese Befreyung von der Unterthänigkeit der ansäßig gewesenen Laß- oder gemeinen Bauern verstehet sich aber nur blos in dem Fall, wenn sie nach geschehenen Verkauf sich an andere Orte begeben, und daselbst ihren Wohnplatz aufschlagen.

Bleiben sie hingegen, nachdem sie ihre Höfe an einen ihren Söhne, oder sonst einen Fremden abgetreten haben, noch ferner in dem Dorfe, so werden sie dadurch ihrer Unterthänigkeit und Dienstpflichtigkeit nicht gänzlich loß, indem in der oftgedachten Gesindeordnung c. l. §. 2. ausdrücklich verordnet ist, daß diejenigen, welche ihre Höfe übergeben haben, wenn sie zur Arbeit noch tüchtig sind, wöchentlich einen Tag mit der Hand gegen gewöhnliche Speisung, und alle 14 Tage einen Tag ohne Speisung zu dienen schuldig seyn sollen.

Noch weit weniger kann denen Kindern solcher Bauern, welche zwar ihre Höfe abgetreten haben, dabey aber dennoch im Dorfe und unter ihrer vorigen Herrschaft geblieben sind, eine Erlaßung von der Unterthänigkeit dadurch zu statten kommen.

§. 459.

Daß diejenige Bauern, die wegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit ihre Höfe zu verkaufen gezwungen worden, dadurch zwar vor ihre Personen von der Unterthänigkeit frey werden, solches aber ihren dienstpflichtigen Kindern nicht zu statten kommen könne, es wäre denn, daß sie nach dem Tode ihrer Eltern binnen 10 Jahren nicht reclamiret worden.

Es ist §. 437. bemerket, und aus einem alten Landtags-Receß erwiesen worden, daß ungehorsame und widerspenstige Bauern ihre Höfe zu verkaufen, und aus dem Dorfe zu ziehen, gezwungen werden können.

Hiebey entstehet nun billig die Frage: ob auch solche Bauern vor sich und ihre Kinder die Loßlaßung von der Unterthänigkeit und Dienstpflichtigkeit erlangen können?

Meines Erachtens, muß hiebey ein Unterscheid unter den Vätern und Kindern gemacht werden.

Ein Bauer, der wegen seines Ungehorsams und Widerspenstigkeit sein Gut verkaufen, und aus dem Dorfe ziehen muß, ist ein räudiges Schaf, welches man nicht länger in einem reinen Stall behalten will. Es verstehet sich daher von selbst, daß die Herrschaft einen solchen Bösewicht nicht wieder zurück begehren kann noch wird, und er erlanget folglich dadurch eine völlige Befreyung von der bisherigen Unterthänigkeit, kann sich auch daher nach seinen Gefallen an andre Orte, wo er unterkommen kann, ohne jemahls reclamiret werden zu können, begeben.

Da es inzwischen Gesetzmäßig ist, daß niemand eines andern Unterthan, ohne gehörige Kundschaft annehmen darf, so ist billig, daß auch solchem zum Verkauf und Wegziehen gezwungenen Bauer eine dergleichen Kundschaft ertheilet werde, indem er sonst die übrige Zeit seines Lebens nahrloß zu bleiben Gefahr laufen, oder in fremde Länder zu gehen, genöthiget seyn würde. So weit aber muß diese Art von Bestrafung nicht getrieben werden, wenn sie nicht Kennzeichen einer Unmenschlichkeit an sich haben soll.

Die Kundschaft eines solchen wegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit aus dem Dorfe zu ziehen gezwungenen Bauern kann zwar freylich keine grosse Lobsprüche in sich enthalten. Inzwischen ist doch auch genung, wenn nur blos, daß der Vorzeiger von seiner bisherigen Unterthänigkeit und Dienstpflichtigkeit frey und er derselben entlaßen sey, bezeuget wird.

So viel hingegen die Kinder solcher ungehorsamen und widerspenstigen Bauern anbetrift, so fällt wohl von selbst in die Augen, daß diese von den Verbrechen ihrer Väter keine Vortheile ziehen können. Solches aber würde offenbar geschehen, wenn ihnen zugleich nebst ihren Eltern die Erlaßung von der Unterthänigkeit und Dienstpflichtigkeit zugestanden werden wollte.

Ziehen sie daher gleich anfänglich mit ihren Eltern, weil sie vielleicht noch unerzogen sind, fort, so können sie doch nachher von der Herrschaft zu allen Zeiten wiederum als dienstpflichtige Unterthanen zurück gefodert werden.

Der einzige Fall könnte sie davon befreyen, welcher in der Gesindeordnung Tit. IV. §. 9. wegen der bey der Unterthänigkeit nicht statt findenden Verjährung festgesetzet worden, wenn es daselbst heißet:

> Jedoch wird der Fall ausgenommen, wenn Kinder nach Absterben ihrer beyderseitigen Eltern, die zur Zeit ihres Todes sich nicht mehr unter ihrer Obrigkeit aufgehalten haben, nicht binnen 10 Jahren reclamiret werden, obgleich ihr Aufenthalt ihrer Gerichtsherrschaft bekannt gewesen.

§. 460.

Daß diejenigen Bauern, welche von der Herrschaft, um auf ihren Gütern einen neuen Rittersitz anzulegen, ausgekaufet werden, ebenfalls nebst ihren Kindern von der dienstpflichtigen Unterthänigkeit gänzlich loß sind, in so ferne sie nicht in dem Dorfe verbleiben, sondern unter eine fremde Gerichtsbarkeit ziehen.

Es ist ferner §. 439. bemerket, und aus den alten Landtagsrecessen von den Jahren 1752 und 1602 erwiesen worden, daß, wenn ein Edelmann einige Bauergüter zur

Erbauung

Erbauung eines neuen Rittersitzes nöthig hat, die Bauern solche demselben käuflich zu überlassen schuldig sind.

Daß es in diesem Falle eine ganz andere Bewandniß, als in dem vorigen, in Ansehung der Befreyung von der Unterthänigkeit, haben müsse, wird ein jeder, schon ohne mein ferneres Erinnern, einsehen können.

Wird ein Bauer, der seinen Hof freywillig an einen andern verkaufet, und dadurch der Herrschaft einen Gewährsmann gestellet, von aller bisherigen Unterthänigkeit nebst seinen Kindern loß, so wird ihm dieses Beneficium noch weit mehr zu statten kommen müssen, wenn er seinen Hof wider seinen Willen, ohne etwas verschuldet zu haben, der Herrschaft käuflich zu überlassen, gezwungen ist.

Alsdenn vertritt die Herrschaft selber die Stelle des Gewährsmannes, den er ihr sonst, um von der Unterthänigkeit loß zu werden, zu verschaffen verbunden war.

Jedoch ist hiebey die §. 458. bemerkte Einschränkung ebenfalls nicht außer Augen zu setzen.

Nur alsdenn, wenn ein solcher von der Herrschaft aus der bemeldeten Ursache ausgekaufter Bauer sich nach andern Orten begiebet, und die Gerichtbarkeit seines vorigen Grundherren verläßt, kann er als ein von seiner Unterthänigkeit völlig befreyeter angesehen werden.

Bleibet er aber noch fernerhin in dem Dorfe, und unter der vorigen Gerichtbarkeit wohnhaft, so muß billig eben dasjenige statt finden, was §. 458. aus der Gesinde-Ordnung vom Jahr 1769. angeführet worden.

§. 461.

Daß die Kinder der Laßbauern, wenn die Väter einen Gewährsmann gestellen, und wegziehen, dadurch ebenfalls von ihrer Dienstpflichtigkeit befreyet werden.

Vorstehendes wird hinreichend seyn, von der verschiedenen Art und Weise, wodurch die angesessene Laß = und gemeine Bauern, besonders in den Brandenburgischen Marken, von ihrer Unterthänigkeit völlig befreyet werden, einem jeden einen richtigen Begriff zu geben.

In Ansehung der unangesessenen Bauersleute, und besonders der Kinder der Bauern ist schon vorhin angemerket worden, daß dieselben, wenn der Vater seinen Hof verkaufet, und dadurch der Herrschaft einen Gewährsmann gestellet, auch sich darauf nach einen andern Ort begiebet, die Kinder zugleich mit von ihrer Unterthänigkeit und Dienstpflichtigkeit befreyet werden.

Ein solcher Bauer = Sohn oder Tochter kann nachher von der vorigen Herrschaft nicht weiter reclamiret, noch zum Dienstzwange angehalten werden.

Daß aber dieses nur blos von dem Fall, wo der Vater sich nach geschehenem Verkauf seines Gutes von dem Orte seines Aufenthalts hinweg begiebet, und unter einer andern Gerichtbarkeit ziehet, zu verstehen sey, ergiebet sich aus demjenigen, was dieserhalb in Ansehung der Väter gesagt worden, von selbst.

Denn da die Kinder nicht mehr Recht, als die Eltern selber, verlangen können, so mag ihnen auch keine Befreyung von der Unterthänigkeit zugestanden werden, wenn die Eltern noch selbst unter derselben verbleiben.

§. 462.

Daß die Kinder der Laßbauern durch das Absterben ihrer Eltern von ihrer dienstpflichtigen Unterthänigkeit nicht frey werden, sondern sie unter derselben vor wie nach verbleiben.

Sonst erlangen die Kinder dadurch, daß ihre Eltern gestorben sind, keine Befreyung von der Dienstpflichtigkeit, sondern sie bleiben derselben vor wie nach unterworfen.

Es ist dieses aus der mehrgedachten Mittel- und Altmärkischen Gesindeordnung Tit. IV. §. 4. & 5. ganz klar, indem daselbst ausdrücklich festgesetzet ist, daß wenn ein Bauer oder Cossäthe viele Kinder hinterlassen, wovon nur eines den väterlichen Hof annehmen kann, die übrigen Kinder, wenn sie was eigenes anfangen wollen, in andern ihrer Obrigkeit zugehörigen Dörfern so wohl Bauer- als Cossathenhöfe zu beziehen schuldig seyn sollen.

Hiezu würden sie nicht angehalten werden können, wenn sie durch das Absterben ihrer Eltern von ihrer bisherigen Verpflichtung und Unterthänigkeit frey und entlediget worden wären.

Von selbst folget auch hieraus, daß die von den verstorbenen Eltern hinterlassene Kinder so lange, als sie nicht etwas eigenes anfangen wollen, dienstpflichtig bleiben, und der Herrschaft, wenn sie es verlanget, gegen das Gesetz-mäßige Lohn dienen müssen.

§. 463.

Daß aber die Herrschaft den Kindern der Laßen beyderley Geschlechts, wenn sie sich auswärts verheyrathen wollen, die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht versagen könne.

Inzwischen stehet den Kindern der Laß- und gemeinen Bauern annoch ein doppelter Weg offen, um sich der von ihren Eltern auf sie vererbten Dienstpflichtigkeit zu entledigen, und davon völlig frey zu machen.

Der erste von diesen beyden Wegen ist die Verheyrathung nach andern Orten. Diese Verheyrathung kann die Herrschaft weder bey den Weibes- noch Mannspersonen verhindern.

Die so oft erwähnte Gesindeordnung disponiret davon Tit. I. §. 13. ganz klar, wenn es daselbst heißet:

> Wenn ein Knecht in der Zeit seines Zwang- oder freywilligen Dienstes sich ausser dem Dorfe in einem Hof einheyrathen, oder eine Magd in oder außer dem Dorfe sich verehlichen will, können sie zwar daran von ihrer Herrschaft nicht gehindert werden; Es müssen aber dieselben entweder das Jahr ausdienen, oder einen andern tüchtigen Dienstboten in deren Stelle schaffen.

Die

Die Verheyrathung der Mägde kann zwar auch bey den Leibeigenen und Gutspflichtigen von der Herrschaft nicht verhindert werden, weil solches der allgemeinen Bevölkerung des Staats, wie oben mit mehrern angeführet worden ist, nachtheilig seyn würde.

Die Verheyrathung der Knechte außer dem Dorfe aber ist ein Vorfall, den die Herrschaften, deren Unterthanen unter der Leibeigenschaft oder Gutspflichtigkeit stehen, wider ihren Willen zu verstatten nicht verbunden sind.

Es mag also dieses ebenfalls als ein merklicher Unterscheid, der unter den gemeinen oder Laßbauern und den Leibeigenen vorwaltet, bemerket werden.

§. 464.

Daß jedoch, wider die Natur der den Laßen zuständigen Freyheit, bey diesen Verheyrathungen von einem Knecht 10 Thaler, und von einer Magd 5 Thaler an Loßkaufsgelde erleget werden müsse, und wodurch dieses zu rechtfertigen sey.

Wenn man auf den Staud der Freyheit, worinn sich die Laßbauern befinden, zurücke gehet, so sollte man nicht vermuthen, daß bey dergleichen Verheyrathungen von der Herrschaft ein Loßkaufsgeld verlanget werden könnte.

Denn da dieselben unter keiner allgemeinen persönlichen Verbindlichkeit stehen, dem Gute auch nicht auf die Art, wie die Leibeigenen, auf immerwährend verpflichtet sind, so scheinet kein Gegenstand vorhanden zu seyn, den sie durch Erlegung eines Laßgeldes abzukaufen schuldig wären.

Inzwischen ist doch in der oft bemeldeten Märkischen Gesindeordnung Tit. I. §. 14. ausdrücklich festgesetzet worden, daß in dem vorerwähnten Verheyrathungsfall ein Loßkaufsgeld von 10 Thaler für einen Knecht, und von 5 Thaler für eine Magd erleget werden solle.

Daß dieses eine merkliche Einschränkung der natürlichen Freyheit, worinn sich die Laßbauern sonst befinden, sey, wird schon ein jeder von selbst bemerken, dabey aber auch zugleich wahrnehmen, daß dieses Laßgeld, besonders bey den Mannspersonen weit niedriger, als es sonst an denen Orten, wo die Unterthanen Leibeigene oder Gutspflichtige sind, gewöhnlich ist, bestimmet worden.

Auch dieses hat in der natürlichen Billigkeit seinen guten Grund, indem die Verbindlichkeiten, die bey den Leibeigenen abgekaufet werden, von weit größerer Wichtigkeit und Umfange sind, als diejenigen, so den Laßen obliegen.

Dieses wird der §. 354. bemerkte Unterscheid zwischen diesen beyden Bauerarten von selbst rechtfertigen, und im übrigen wohl kein Zweifel dabey vorwalten, daß eine Herrschaft durch die Erlassung eines Gutspflichtigen Unterthanen weit mehr, als durch die Befreyung eines blos Dienstpflichtigen, verliere.

Wenn nun das Kaufgeld mit dem Werth der abgekauften Sache jederzeit in einem gehörigen Verhältniß stehen muß, so ist es der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß, daß bey den Laßen das Loßkaufsgeld niedriger, als bey den Leibeigenen, gesetzet worden.

§. 465.

Daß auch alsdenn, wenn ein Unterthan, an einem andern Orte einen Hof zu erhalten Gelegenheit hat, die Herrschaft ihm entweder einen Hof im Dorfe geben, oder den Erlaß-Schein, gegen Erlegung des festgesetzten Loßkaufsgeldes, ertheilen muß.

Der zweyte Weg, auf welchen sich die Kinder, und besonders die Söhne der Laß-Bauern, nach dem Tode ihrer Eltern von der Unterthänigkeit und Dienstpflichtigkeit befreyen können, bestehet darinn, wenn sich Gelegenheit findet, an einem andern Orte einen Hof zu erhalten.

In diesem Falle setzet die mehrmahls erwähnte Märkische Gesindeordnung Tit. IV. §. 5. ausdrücklich feste, daß alsdenn der Obrigkeit oblieget, ihnen entweder einen Hof in ihren Dörfern anzuweisen, oder den Erlaßschein, gegen das bestimmte Loßkaufsgeld, sofort zu ertheilen.

Daß hiezu diejenigen Herrschaften, deren Unterthanen unter der Leibeigenschaft stehen, nicht schlechterdings verbunden sind, ist oben in dem vierten Abschnitt, wo wir von dem Rechte der Leibeigenschaft gehandelt haben, umständlich gezeiget worden.

Es ist aber dieses abermahls ein in die Augen fallender Unterscheid zwischen den Laßen und leibeigenen Bauern, zumahl die erstern, wenn ihnen der von der Herrschaft in einem von ihren Dörfern angebotene Hof nicht anständig seyn sollte, und sie daher denjenigen, den sie an einem andern Ort zu erhalten Gelegenheit haben, vorziehen wollen, sich davon allemahl durch Gestellung eines tüchtigen Gewährsmannes loßmachen können.

Dieses aber findet bey den Leibeigenen keine statt, sondern diese müssen denjenigen Hof, den der Grundherr vor sie bestimmet hat, schlechterdings annehmen, und sie können sich durch Gestellung eines Gewährsmannes davon nicht loßhalstern.

§. 466.

Daß die Kinder der Laßen, wenn sie heyrathen wollen, solches zwar der Herrschaft melden müssen, diese aber, ihren Consens dazu zu verweigern, kein Recht habe.

Unter den Wirkungen des Rechts der Leibeigenschaft ist §. 339. seqq. auch unter andern die Schuldigkeit der Leibeigenen und Gutspflichtigen, zu ihren Verheyrathungen den Consens ihrer Herrschaft zu suchen, gezählet worden.

Daß die Nachsuchung dieses Consenses auch an den Orten, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführet ist, sondern ein Dorf bloß von Laßbauern bewohnet wird, erforderlich sey, habe ich zwar §. 348. ebenfalls schon erwähnet, dabey aber auch zugleich angemerket, daß der Consens an solchen Orten nicht de necessitate sey, sondern die Ansuchung um denselben nur bloß honoris gratia, d. i. aus schuldiger Ehrerbietigkeit gegen die Herrschaft, geschehe.

Ist aber der Consens, den die Laßen zu ihren Verheyrathungen von der Herrschaft zu suchen schuldig sind, nicht von Nothwendigkeit, sondern nur blos ein ehrerbietiges Compliment, so folget auch von selbst, daß die Herrschaft keine Befugniß habe, solchen zu verweigern, und dadurch die vorhabenden Ehen ihrer Laßbauern rückgängig zu machen.

Alles dasjenige daher, was §. 350. seqq. von den causis dissensus angeführet worden, findet in Ansehung der Laßen keine statt.

§. 467.

§. 467.

Warum jedoch die Herrschaft auch die Ehen eines Unterthanen, welcher den väterlichen oder sonst einen andern Hof annehmen will, mit einer berüchtigten und besonders diebischen auswärtigen Weibesperson, des freyen Standes des Laßbauern ohnerachtet, zu verhindern berechtiget sey.

Jedoch glaube ich nicht unrecht zu urtheilen, wenn ich behaupte, daß die Herrschaft auch bey den Laßbauern solche Ehen, wodurch die allgemeine gute Ordnung gestöhret werden kann, zu verhindern berechtiget sey.

Ist gleich ein Grundherr, in Rücksicht der zwischen ihm und seinen Unterthanen vorhandenen persönlichen Verbindlichkeiten, die Ehen der Laßbauern und ihrer Kinder durch Verweigerung seines Consenses in dieselben zu verhindern nicht berechtiget, so lieget ihm doch als Gerichtsherren die Schuldigkeit ob, davor zu sorgen, daß die Gemeine, über welche er die Gerichtsbarkeit hat, nicht mit liederlichen und das ganze Dorf in Gefahr setzenden Leuten verunreiniget werde.

Wenn solchemnach ein Bauerssohn, der sich in dem Dorfe ansäßig machen, und entweder den väterlichen oder sonst einen andern Hof annehmen will, sich mit einer auswärtigen berüchtigten und besonders diebischen Weibesperson zu verheyrathen gesonnen ist, so wird eine Herrschaft, wenn gleich ihre Unterthanen keine Gutspflichtige, sondern nur Dienstpflichtige sind, eine solche Ehe zu verhindern, und den deshalb gesuchten Consens zu versagen, vollkommen befugt seyn.

Es wird alsdenn alles dasjenige, was wir in dem vierten Abschnitt §. §. 370. und 371. von diesem Fall in Ansehung der Leibeigenen und Gutspflichtigen gesaget haben, auch auf die Kinder der Laßbauern geltend gemacht werden können.

Ich glaube sogar, daß ein Bauer, welcher ein diebisches Weib, ohne dieses ihr Laster vorher zu wissen, geheyrathet hätte, und sich nachher, nachdem diese ihre schändliche Neigung offenbar geworden, von derselben nicht scheiden lassen wollte, von der Herrschaft, seinen Hof zu verkaufen, und aus dem Dorfe zu ziehen, mit Recht angehalten werden könne. Denn daß dieses Laster wegen seiner Schädlichkeit einem qualificirten Ungehorsam und Widerspenstigkeit gleich zu schätzen sey, solches wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn können.

Ist aber eine Herrschaft dieses zu thun berechtiget, wie viel mehr wird sie nicht, eine dergleichen Ehe zu verhindern, und dadurch dieses Uebel gleich in der ersten Geburt zu ersticken, befugt seyn.

§. 468.

Daß solches ebenfalls statt finde, wenn eine einzige Tochter eines Bauern, welche den väterlichen Hof annehmen will, sich an einen fremden berüchtigten liederlichen Kerl zu verheyrathen gesonnen ist.

Ein gleicher Fall kann sich auch zutragen, wenn sich eine einzige Tochter eines verstorbenen Bauern, um den väterlichen Hof anzunehmen, mit einem auswärtigen berüchtigten liederlichen Kerl verheyrathen will.

Eine

Eine solche Ehe hat eine Herrschaft um so mehr zu verhindern gegründete und rechtmäßige Ursache, als dadurch nicht allein die ganze Gemeine durch die Lebensart eines solchen Bösewichts angestecket zu werden, sondern auch der Hof, den ihm sein Weib zubringet, und er bewirthschaften soll, in kurzer Zeit in ein gänzliches Verderben zu gerathen, Gefahr laufet.

Das erste ist eine jede Grundherrschaft schon als Gerichtsobrigkeit, vermöge der ihr obliegenden Vorsorge vor das Policeywesen, zu verhüten verbunden, in Ansehung des zweyten aber waltet ihr eigenes Interesse dabey vor, indem ihr, wie wir schon mehrmahl gezeiget haben, der Ruin und Verfall der Laßgüter, wenn sie gleich von den Bauern erb- und eigenthümlich besessen werden, nicht gleichgültig seyn kann.

Wollte solche Bauertochter sich von einer dergleichen Heyrath durch keine vernünftige Vorstellung abbringen lassen, sondern dennoch darauf bestehen, so würde eine Herrschaft nicht unrecht thun, wenn sie den väterlichen Hof, der ihr sonst nach dem Erbgangs-Recht zukäme, öffentlich verkaufen, das davor eingegangene Kaufgeld, nach Abzug der Schulden, an sie auszahlen, und sie demnächst, gegen Erlegung des gewöhnlichen Laß-Geldes, mit ihren liederlichen Eheschatz aus dem Dorfe ziehen ließe.

Die Herrschaft ist ja, wenn mehrere Söhne oder Töchter vorhanden sind, den tüchtigsten von den Söhnen oder Töchter-Männern zur Annehmung des väterlichen Hofes zu bestimmen befugt, warum sollte sie sich denn in diesem Fall einen untüchtigen Gewährsmann aufbürden lassen müssen.

Das Recht, so die Herrschaft an die Bauerhöfe hat, ist stärker, als dasjenige, was den Kindern der vorigen Besitzer daran zuständig ist, und folglich gebühret auch derselben die Direction wegen deren Wiederbesetzung.

Ueberdem wird das Beste einer solchen einzigen Bauertochter dadurch zugleich mit besorget, indem sie vielleicht nach wenigen Jahren, wenn der Hof durch die liederliche Bewirthschaftung ihres Mannes völlig zu Grunde gerichtet worden, mit dem Bettelstabe aus dem Dorfe gehen müssen, da sie hingegen durch diese Verfügung ihr väterliches Erbe baar ausgezahlt erhält, und solches anlegen und gebrauchen kann, wie sie will (a).

(a) Ich glaube nicht, daß ich in diesen und andern dergleichen besondern Fällen, die ich hin und wieder bemerket, und dabey meine Gedanken mit einfließen lassen, die Rechte der Herrschaften zu weit extendiret habe.

Man wird finden, daß solches alles der Analogie der Gesetze und der wechselseitigen Beziehung, so Herrschaften und Unterthanen auf einander haben, vollkommen gemäß ist.

Zu wünschen wäre nur, daß dergleichen Fälle, da sie nicht selten vorkommen, in den so vielfältig heraus gekommenen Bauer- und Gesindeordnungen mit benannt und entschieden seyn möchten.

Da diese Bauer- und Gesindeordnungen nur größestentheils allgemeine Sätze enthalten, und von besondern Fällen wenig darinn zu finden ist, so ist es eine ganz natürliche Folge, daß über einen jeden solchen Fall, der nicht ganz eigentlich darinn ausgedrucket ist, ein Proceß entstehen muß.

Die Gesetze aber sollten billig die Proceße verhüten, nicht aber veranlassen.

§. 469.

Daß die ledige Laß- und gemeine Bauern eben so, wie die Leibeigne und Gutspflichtige, den Herrschaften vorzüglich zu dienen schuldig sind, dabey aber weit mehrere Einschränkungen vorkommen.

Ich habe in dem vierten Abschnitt §. 380. zu den Wirkungen des Rechts der Leibeigenschaft die Schuldigkeit der Leibeigenen und Gutspflichtigen, daß sie, so lange sie noch im ledigen Stande sind, und keine eigene Nahrungen besitzen, der Herrschaft vorzüglich dienen müssen, gezählet, und die verschiedene Fälle, die dabey zur Entscheidung vorkommen können, umständlich vorgetragen.

Auch hierinn nimmt man eine große Aehnlichkeit zwischen den Laß- oder gemeinen Bauern und den leibeigenen oder gutspflichtigen Unterthanen wahr.

Es ist solches vor jene so wohl, als vor diese, eine allgemeine Schuldigkeit. Nur die verschiedene Natur dieser beyden Bauerarten verursachet es, daß bey den Laß- oder gemeinen Bauern diese Dienstpflicht-Schuldigkeit in gewißen Stücken näher eingeschränket werden müssen.

Diese Einschränkungen gehörig zu entwickeln, ist unsere gegenwärtige Absicht, und wir werden dabey theils auf die Natur des natürlichen freyen Zustandes der Laß-Bauern Rücksicht nehmen, theils aber auch die verschiedene deshalb emanirte Gesetze, und besonders die in der Mittel- und Altmark darunter publicirte Vorschriften zum Grunde legen.

§. 470.

Daß dieses *Müllerus* schon bemerket habe, bey deßen Meynung aber verschiedene Anmerkungen gemachet werden.

Schon der oft bemeldete Müllerus hat c. l. resol. 97. §. 36. und 37. dieser Schuldigkeit Erwehnung gethan, wenn er daselbst saget:

> Aliud exemplum libertatis Rusticorum nostrorum in eo est, quod jus potestatis patriæ in liberos habeant, eorumque operas libere conferre possint; tamen cum hac restrictione, ut ex pietate quasi, & reverentia, ac inde prærogativa, ante suis Dominis vel Nobilibus ad præstandas operas, **zu dienen** sese offerant, quam aliò in famulatum collocent; tunc ad arbitrium Dominorum, Ex. gr. tribus annis, pro æqua mercede, iis servire debent, **d. i.**

Noch ein anderes Beyspiel von der Freyheit unserer Bauern bestehet darinn, daß sie das Recht der väterlichen Gewalt über ihre Kinder haben, und ihre Kinder sich anderwärts frey vermiethen können, jedoch mit der Einschränkung, daß sie gleichsam aus Ehrfurcht und Ehrerbietigkeit sich vorher, ehe sie sich vermiethen, ihren Herren und Edelleuten zu deren Diensten anbieten, da sie alsdenn denselben, nachdem es der Herr vor gut befindet, eine gewiße Zeit, wozu 3 Jahre ausgesetzt zu werden pflegen, vor ein billiges Lohn dienen müssen.

Man bemerket ganz deutlich, daß der *Müllerus* von dem Stande der Freyheit der Märkischen Bauern gar zu sehr eingenommen gewesen. Denn, um diesen aufrecht zu

halten, und demselben durch die beygefügte Einschränkung keine allzu tiefe Wunde beyzubringen, will er, daß die Kinder der Bauern den Herrschaften ihre Dienste, nur blos aus Ehrerbietigkeit und Ehrfurcht, anbieten müßten.

Es widerspricht sich aber dieses dadurch von selbst, wenn er eingestehen muß, daß die Herrschaften aus dieser Anbietung ein Recht, ihnen gewiße Dienstjahre vorzuschreiben, erlangen.

In den Landtags-Recessen von den Jahren 1602. und 1653, deren sich *Müllerus* zur Bestärkung dieses seines Satzes bedienet, ist auch hievon nichts enthalten, sondern schlechterdings festgesetzet:

> Welche Unterthanen in unserm Lande Kinder haben, deren sie zu ihrer selbst eignen Arbeit nicht bedürfen, und zu Dienst bringen wollen, sollen sie vor allen ihrer Herrschaft zu Dienst anbieten und gönnen, um billigen Lohn; wo aber die Herrschaft derer nicht bedürfte, alsdenn mögen sie nach ihren Gefallen bey andern zu Diensten bringen und bestellen.

Daß hier die Handlung der Unterthanen gegen die Herrschaft keiner blossen Ehrerbietigkeit zugeschrieben, sondern solche schlechterdings als eine Schuldigkeit der Bauern angesehen worden, fällt von selbst in die Augen.

Müllerus stehet auch in den Gedanken, daß, wenn die Kinder der Bauern die bestimmte 3 Jahre bey der Herrschaft ausgedienet hätten, sie alsdenn der Herrschaft fernerhin vorzüglich zu dienen, und sich ihnen zu Diensten anzubieten, nicht verbunden wären.

Alles dieses ist durch die nachher emanirte Bauer- und Gesindeordnungen in vielen Stücken gar sehr abgeändert worden, und es hat darunter die Sache eine ganz andere Gestalt gewonnen.

Wir werden daher das Recht der Herrschaften in der Lage, worinn es sich gegenwärtig befindet, annehmen, und die dahin einschlagende verschiedene Fälle darnach entwickeln müssen.

Inzwischen erhellet doch aus der angeführten Stelle des *Müllerus* so viel, daß die Kinder der Märkischen Laßen und gemeinen Bauern, des ihnen beygelegten Standes der Freyheit ohnerachtet, der Herrschaft zu allen Zeiten vorzüglich dienen, und ihre Dienste anbieten müssen.

§. 471.

Daß besonders die Kinder der Bauern und Coßäthen Zwangdienstpflichtig sind.

Nicht alle Einwohner der Dörfer in diesen Provinzien stehen unter der Zwang-Dienstpflichtigkeit, sondern es sind ganz freye und dienstpflichtige vielfältig mit einander vermenget.

Die Dienstpflichtigkeit wird auf eben die Art, wie die Leibeigenschaft oder Gutspflichtigkeit, durch die Geburt fortgepflanzet.

Nur allein dienstpflichtige Väter erzeugen dienstpflichtige Kinder. Nothwendig ist es daher, daß wir vor allen Dingen ausmitteln, welche diejenige Väter sind, deren Kinder vor Zwangdienstpflichtig angesehen werden können.

Nach

Nach der neu revidirten Mittel- und Altmärkschen Gesindeordnung vom 11ten Febr. 1769. werden nun zu den Zwangdienstpflichtigen, die der Herrschaft vorzüglich dienen müssen, nicht allein überhaupt alle Kinder der dienstpflichtigen Väter, sondern auch besonders diejenigen, die von Bauern und Cossäthen erzeuget worden sind, gerechnet, welches aus derselben Tit. I. §. 2. ganz deutlich zu ersehen ist, wenn es daselbst heißet:

Die Kinder der Bauern und Coßäthen, welche sich bey andern vermiethen, oder für Tagelohn arbeiten wollen, müssen sich nicht nur zuvor ihrer Gerichts-Obrigkeit zum Dienst anbieten; sondern es sind dieselben auch außerdem, wenn die Eltern sie bey ihrer eigenen Wirthschaft füglich entbehren können, auf Erfordern der Gerichtsobrigkeit, für das festgesetzte Lohn zu dienen schuldig.

§. 472.

Daß auch die Kinder der Büdner, imgleichen der Einlieger, Tagelöhner und Miethsleute, deren Eltern unterthänig gewesen sind, unter der Zwangsdienstpflichtigkeit stehen.

Eben diese Schuldigkeit ist auch c. l. §. 6. wegen der Kinder der Büdner festgesetzet, und dieselbe so gar auf die Mediat-Städte und Flecken extendiret worden.

Der Inhalt dieses §. erweiset solches ebenfalls ganz klar, wenn es in demselben heißet:

Gleichergestalt, wie wegen der Bauer- und Coßäthen Kinder verordnet worden, ist es auch mit dem Zwangdienst der Büdner-Kinder zu halten, und lassen wir es gleichfalls dabey bewenden, daß die Kinder derjenigen Einwohner in den Mediat-Städten und Flecken, die daselbst der Gerichtsherrschaft mit Unterthänigkeit verwandt sind, oder in Ansehung deren die Dienstpflichtigkeit, durch eine von der Herrschaft zu erweisende Observanz, hergebracht ist, gleich den Kindern der Unterthanen aus den Dörfern, dem Zwangdienst unterworfen seyn sollen.

Wie der sowohl in diesem, als auch dem nächst vorstehenden §. angeführte Ausdruck des Gesetzes dergestalt deutlich und ohngezweifelt ist, daß es keiner weitern Erläuterung bedarf, so erhellet auch zugleich aus dem zweyten Absatz des eben angezogenen §. 6., daß die Kinder der Einlieger, Tagelöhner und Miethsleute, im Fall die Eltern gebohrne Unterthanen gewesen, ebenfalls der Zwangdienstpflichtigkeit unterworfen sind.

§. 473.

Welche Kinder der Dorfseinwohner nicht vor Zwangsdienstpflichtig zu halten.

Von der Zwangsdienstpflichtigkeit nimmt dieses Gesetz in dem beregten §. 6. des Tit. I. besonders aus, die Kinder der Lehn-Schulzen, Müller, und andere auf dem platten Lande erlaubten Handwerker.

Jedoch wird solche Befreyung von der Dienstzwangspflichtigkeit nur auf diejenigen Kinder eingeschränket, deren Väter nicht auch zugleich Bauern- oder Coßätenhöfe be-

sitzen, oder vorhin unterthänig gewesen sind, und ihre Erlassung von dieser Unterthänigkeit nicht erhalten haben.

Ferner sollen auch die Kinder derjenigen Einlieger, Tagelöhner und Miethsleute, die weder gebohrne Unterthanen sind, noch sich auch, vor Emancipation der Kinder, durch einen ausdrücklichen Vertrag der Gerichtsobrigkeit unterthänig gemacht haben, nach dem Inhalt dieses §. von dem Zwangdienst befreyet bleiben.

§. 474.

Daß an den Orten, wo den Kindern der Unterthanen gewisse Jahre der Herrschaft vor ein geringeres Lohn zu dienen oblieget, solches mit der allgemeinen Schuldigkeit, sich bey einer jedesmahligen Vermiethung derselben zum Dienst anbieten zu müssen, nicht zu vermengen sey, und diese durch jenes nicht aufgehoben werde.

Wenn man blos bey demjenigen, was ich oben §. 470. aus dem *Müllerus* angeführet habe, stehen bleiben wollte, so würde daraus folgen, daß die dienstpflichtigen ledigen Unterthanen der Herrschaft nur blos eine gewisse Zeit, welche an einigen Orten auf drey Jahre bestimmet zu seyn pfleget, vorzüglich zu dienen schuldig wären, alsdenn aber sich nach ihren freyen Gefallen, ohne daß die Herrschaft weiter an ihren Diensten einen Vorzug hätte, anderwärts vermiethen könnte.

Allein die nachher emanirten Gesindeordnungen, besonders die vom 24sten August 1722 und 11ten Februar 1769., belehren uns hierunter eines andern.

Aus denselben erhellet, wenn man sie gegen einander hält, und ihrem Inhalt nach vergleichet, ganz unwidersprechlich, daß zwischen den bestimmten Zwangdienstjahren, wo solche gebräuchlich sind, und der allgemeinen Schuldigkeit derjenigen dienstpflichtigen Unterthanen, die ihr Brod durch Dienen erwerben wollen, sich bey einer jedesmahligen Vermiethung, der Herrschaft zum Dienst anzubieten, ein Unterscheid zu machen sey, und diese nicht mit jenen vermenget, noch durch dieselben aufgehoben werden können.

In der Gesindeordnung vom 24sten August 1722, worauf sich die nachher emanirte vom 11ten Februar 1769 beziehet, und folglich jene von diesen ein relatum ist, wird ausdrücklich gedacht, wie es an einigen Orten gebräuchlich sey, daß die dienstpflichtigen Unterthanen der Herrschaft die drey ersten Jahre um einen geringern Lohn, und zwar ein Knecht um 2 Thaler, und eine Magd um 1 Thaler weniger, denn sonst dem Gesinde gegeben zu werden pfleget, zu dienen schuldig sind, mit dem Beysatz, daß es an solchen Orten, sowohl auf den Aemtern als Ritterschafts-Dörfern, ferner dabey verbleiben, und also gehalten werden solle.

Demohnerachtet wird dennoch in beyden Gesindeordnungen zu allen Zeiten von einem Dienstpflichtigen, wenn er sich vermiethen will, erfodert, daß er sich jährlich, so oft ein neues Dienstjahr angehet, bey der Herrschaft melden, und sich derselben zum Dienste anbieten, alsdenn aber, wenn sie ihn nicht verlanget, um einen Erlaubnißschein, sich anderwärts vermiethen zu dürfen, Ansuchung thun müsse.

§. 475.

Fortsetzung des Vorigen, und daß zur Anerbietung der Dienste nur blos diejenigen, die sich vermiethen wollen, verbunden sind.

Aus vorstehender kurzen Geschichte der in dieser Materie ergangenen Gesetze, ergiebet sich ganz klar, daß der dienstpflichtige Zwang eines jeden Unterthan, gewisse Jahre vor ein geringeres Lohn der Herrschaft dienen zu müssen, mit der allgemeinen Schuldigkeit, ihnen, so lange sie dienen, ihre Dienste vorzüglich anzubieten, nicht mit einander vermenget werden könne.

Die drey Zwangjahre muß ein jeder dienstpflichtiger Unterthan, er mag sich zum Dienen gewidmet haben oder nicht, der Herrschaft abdienen, oder ihr solche, besonders an den Orten, wo selbige vor ein geringeres Lohn verrichtet werden müssen, vergütigen.

Zu der Schuldigkeit, sich zuförderst der Gerichtsobrigkeit zum Dienst anzubieten, sind aber nur blos diejenigen Kinder der Unterthanen verpflichtet, welche sich bey andern vermiethen wollen.

Die Märkische Gesindeordnung vom Jahr 1769 besaget solches Tit. I. §. 2. ausdrücklich, wenn es daselbst heißet:

> Die Kinder der Bauern und Coßathen, welche sich bey andern vermiethen, oder für Tagelohn arbeiten wollen, müssen sich zuvor ihrer Gerichtsobrigkeit zum Dienste anbieten.

Man kann sich hievon keinen bessern und richtigern Begriff machen, als wenn man die erste Art der Dienste, die ein jeder dienstpflichtiger Unterthan der Herrschaft auf gewisse Jahre leisten muß, als wirkliche Zwangdienste annimmt, die Schuldigkeit aber, sich auch noch fernerhin, nach geendigten Zwangdienstjahren bey der Herrschaft anzumelden, und seine Dienste vorzüglich anzubieten, als etwas freywilliges ansiehet.

Denn ob gleich die Herrschaft sich auch dieses nachherige Anerbieten zu Nutze zu machen das Recht hat, so ist es doch in Ansehung der Unterthanen eine freywillige Handlung, ob sie noch fernerhin dienen und sich vermiethen wollen, oder nicht.

Nur blos in dem Fall, wenn die Kinder der Unterthanen sich zum fernerweitigen Dienen entschließen, hat die Herrschaft darunter einen Vorzug.

§. 476.

In welchen Fällen aber auch diejenigen, die sich nicht vermiethen wollen, zum Dienen gezwungen werden können.

Diese freywillige Handlung der Unterthanen-Kinder, sich vermiethen zu wollen oder nicht, ist aber ebenfalls durch vorerwähntes Gesetz gar sehr eingeschränket.

Denn Tit. I. §. 2. wird ausdrücklich festgesetzet, daß nicht blos die Kinder der Bauern und Coßathen, welche sich bey andern vermiethen, oder für Tagelohn dienen wollen, sich zuvor ihrer Gerichtsobrigkeit zum Dienst anbieten müssen, sondern dieselben auch außerdem, wenn die Eltern sie bey ihrer eigenen Wirthschaft füglich entbehren können, auf Erfordern der Gerichtsobrigkeit, für das festgesetzte Lohn zu dienen schuldig sind.

Auch ist in dieser Gesindeordnung das Einliegen der ledigen Knechte und Mägde Tit. III. §. 6. ausdrücklich verboten, und den Gerichtsobrigkeiten anbefohlen worden, dahin zu sehen, daß ein jeder sich ordentlich in Diensten begebe.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß es keinesweges von der dienstpflichtigen Unterthanen freyen Willen, ob diejenigen, so die Eltern nicht zu ihrer eigenen Wirthschaft gebrauchen, vermiethen wollen oder nicht, abhange, sondern sie dazu allemahl von der Herrschaft gezwungen werden, und diese alsdenn sich ihrer Dienste vorzüglich bedienen könne.

Mit einem Worte, alle ledige dienstpflichtige Unterthanen können sich der Herrschaft, wenn sie es verlanget, gegen das gewöhnliche gesetzmäßige Lohn, bis sie sich entweder verheyrathen, oder zu einer Nahrung kommen, zu dienen nicht entbrechen.

§. 477.

Daß die Kinder, so den Eltern zu ihrer eigenen Wirthschaft unentbehrlich sind, von der Herrschaft nicht in Diensten verlanget werden können, und wie die darüber entstandenen Streitigkeiten abzumachen.

Nur allein diejenigen Bauer- und Coßäthenkinder, welche die Eltern zu ihrer eigenen Wirthschaft gebrauchen, und aus derselben nicht füglich entbehren können, sind von den herrschaftlichen Diensten ausgenommen.

Weil hierüber zwischen den Herrschaften und Eltern verschiedene Streitigkeiten zu entstehen pflegen, so ist in der Märkischen Gesindeordnung Tit. I. §. 3. festgesetzet, daß der Justitiarius des Orts über den Punct, ob die Kinder, so die Herrschaft zum Dienst verlanget, ihren Eltern entbehrlich sind oder nicht, beyde Theile summarisch vernehmen, und untersuchen solle, ob die Eltern die Landarbeit selbst noch vollkommen verrichten können, und was für zur Arbeit tüchtige Kinder ihnen sodann noch übrig bleiben, wobey auf diejenigen Kinder, welche ihrem Alter und Kräften nach zur Arbeit und Diensten noch nicht fähig, oder wegen Gebrechen dazu unvermögend sind, keine Rücksicht genommen werden soll.

Ferner muß gedachter Justitiarius hiebey die Beschaffenheit der Wirthschaft und Dienste der Bauern untersuchen, und demnächst über die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit des von der Gerichtsobrigkeit zum Dienst verlangten Kindes, eine Sentenz abgefasset und publiciret werden.

Wider eine solche Sentenz soll, nach der Vorschrift des §. 4., kein remedium suspensivum statt finden, sondern die dagegen eingewandte Appellation nur blos einen effectum devolutivum haben.

§. 478.

Daß bey den Kindern der Laß- und leibeigenen Bauern nicht, so wie bey den Leibeigenen, die Wahl der zu behaltenden, der Herrschaft, sondern den Eltern, zuständig sey, und was hierunter vor Ursachen zum Grunde liegen.

In Ansehung der Leibeigenen habe ich §. 390. behauptet, daß, wenn ein Bauer mehrere Kinder, als er zur Bestellung seiner Wirthschaft gebrauchet, hat, und selbige insge-

insgesammt zur Arbeit tüchtig sind, die Wahl unter denselben nicht ihm, sondern dem Grundherrn, zustehe.

In Ansehung der Laß- und gemeinen Bauern aber, ist hierunter in gedachtem Gesetze Tit. I. §. 3. das gerade Gegentheil angenommen worden, indem es daselbst ausdrücklich heißet:

> Wobey, wenn die Sentenz dahin ausfället, daß eines von den zum Dienst tüchtigen Kindern den Eltern entbehrlich sey, denenselben, nicht aber der Gerichtsobrigkeit, die Wahl verbleibet, welches unter solchen Kindern einerley Geschlechts sie zu ihrer eigenen Wirthschaft behalten wollen.

Diese Verordnung ist auch, in Ansehung der Laßbauern, der Natur der Sache vollkommen angemessen.

Schon aus der oben angezogenen Stelle des *Müllerus* ist zu ersehen, daß dieser Art des Bauerstandes eine vollständige patria potestas oder väterliche Gewalt zuständig sey, und folglich sie auch über das Thun und Lassen ihrer Kinder vorzüglich disponiren können.

Sie stehen zwar auch sub herili potestate oder herrschaftlichen Gewalt. Diese letztere aber ist gar sehr eingeschränket, und gehet nicht so wohl auf ihre Personen, als vielmehr auf die von denselben in Besitz habende Güter.

Die potestas herilis ist daher in diesem Fall schwächer, als die patria potestas, und muß folglich derselben weichen.

Bey den Leibeigenen trift man hierunter das gerade Gegentheil an.

Man kann zwar bey den Leibeigenen ebenfalls nicht in Abrede stellen, daß denenselben eine Art der väterlichen Gewalt oder patriæ potestatis zuständig sey. Diese aber stehet unter der Direction der potestatis herilis, indem so wohl Eltern als Kinder in allen ihren Handlungen blos von dem Willen der Herrschaft abhangen.

Sie ist also stärker, als die patria potestas der Eltern, und folglich muß ihr auch diese weichen.

Dieses mag als eine juristische Ursache, warum bey den Leibeigenen die Wahl der zum Dienst verlangten Kinder der Grundherrschaft, bey den Laß- und gemeinen Bauern aber den Eltern gebühre, angesehen werden.

Diese Ursache mag gut oder schlecht seyn, so ist einmahl das klare Gesetz, daß die Laßbauern die freye Wahl unter ihren Kindern, welche sie zur eigenen Wirthschaft behalten wollen, haben sollen, vorhanden, welches auch ohne einen andern zureichenden Grund, schon genung wäre.

§. 479.

In welchen Fällen die Herrschaft die Kinder der ansäßigen Unterthanen, so sie in Diensten haben, an die Eltern wieder zurück geben müssen, wobey zugleich die Vorzüglichkeit des Rechts der Leibeigenschaft in solchen Fällen angemerket wird.

Daß die Laßbauern an ihre Kinder ein stärkeres und vorzüglicheres Recht, als die Herrschaft haben, erhellet auch daraus ganz ohnstreitig, weil sie die in Dienst habende

Söhne,

Söhne, wenn die Eltern die vor sich zurück behaltene entweder durch den Tod, oder durch Einziehung des Regiments, verlieren, nach Endigung des Dienstjahres wieder zurück geben müssen.

Die Mittel- und Altmärkische Gesindeordnung vom Jahr 1769. disponiret Tit. I. §. 5. davon folgendes:

Sollte sich der Fall ereignen, daß, nachdem eines Unterthanen-Sohn bey der Gerichtsobrigkeit den Dienst angetreten hat, deßen übrige Söhne versterben, oder als Enrollirte zum Regiment eingezogen, und nicht mit Laufpässen zurück geschicket, sondern in Reihe und Glieder gestellet, und zur Fahne verpflichtet, auch sonsten in unsere Dienste genommen, oder durch andere Zufälle außer Stande gesetzet werden, den Eltern bey ihrer Wirthschaft hülfliche Hand zu leisten, folglich sonst kein Sohn, als der bey der Gerichtsobrigkeit in Diensten stehet, übrig ist: So muß letztere denselben, nach Endigung des Dienstjahres, den Eltern zu ihrer Nothdurft verabfolgen lassen, ohne daß ihr der jährliche Urlaub des als Soldat einrangirten Sohnes dawider zu statten kommen könne.

Auf gleiche Art ist es auch zu halten, wenn mehrere Söhne bey der Gerichts-Obrigkeit dienen, und bey der §. 3. verordneten Untersuchung sich findet, daß die Eltern solche selbst gebrauchen, oder, die Töchter, so der Eltern Wirthschaft versehen haben, durch Heyrath, den Tod, oder andere Zufälle, ihnen entzogen werden.

Wie viel Vorzüge und Annehmlichkeiten das Recht der Leibeigenschaft habe, leuchtet schon aus diesem Punkt allein ganz offenbar hervor.

Ein Gutsherr hat sich zum Beyspiel einen geschickten Bauersohn zum Kutscher, oder eine geschickte Bauertochter zur Köchinn ausgewöhnet.

Sind diese Leute Leibeigene oder Gutspflichtige, so ist der Herr allemahl sicher, sie so lange, bis der erste mit einer Nahrung versorget, und die zweyte verheyrathet wird, in seinen Diensten zu behalten. Sind sie aber nur blos Dienstpflichtige und Kinder freyer Laßbauern, so stehet ein Gutsherr beständig in Gefahr sie zu verlieren, und an die Eltern wieder zurück zu geben, so bald sich einer von den im vorangezogenen §. enthaltenen Fällen ereignet.

Wie viel aber an der langen Beybehaltung solcher ausgewöhnten Leute in der wirthschaftlichen Haushaltung gelegen sey, und wie beschwerlich es falle, wenn man darunter öfters Veränderungen vornehmen muß, ist jedermann bekannt.

Aus dieser Ursache ist auch fast nicht rathsam, daß eine Herrschaft an den Orten, wo die Unterthanen nicht Gutspflichtig sind, etwas an der Auslernung und Ausgewöhnung solcher Leute verwende. Es sind solches gemeiniglich vergebene Kosten.

Weit beßer thut man, daß man dazu ganz freye Leute, die unter gar keinen Dienstzwange stehen, nimmt. Diese hangen doch wenigstens von ihrem eigenen Willen ab, und sie werden eine Herrschaft, bey welcher es ihnen wohl gehet, nicht so leicht verlassen.

§. 480.

Daß die Dienstzwangspflichtige sich, ohne einen Erlaubnißschein der Herrschaft, nicht anderweitig vermiethen, auch bey Ablauf des Erlaubnißjahres, jederzeit von neuen bey derselben melden, und zum Dienste anbieten müssen.

Eine Wirkung der Dienstzwangspflichtigkeit ist es ferner, daß diejenigen, so darunter stehen, und, weil sie von der Herrschaft selber nicht gebrauchet werden, sich anderwärts vermiethen sollen, solches nicht anders, als auf einen erhaltenen Erlaubnißschein, thun können, auch nach Ablauf der Erlaubnißjahre jedesmahl sich der Herrschaft von neuen zu Dienst anbieten, oder um einen anderweitigen Erlaubnißschein anhalten müssen.

Die Märkische Gesindeordnung von Jahr 1769. verordnet dieses Tit. I. §. 9. ganz klar, wenn es daselbst heißet:

> Ein jeder, so seiner Gerichtsobrigkeit mit Unterthänigkeit, oder sonst zum Zwangdienst verpflichtet ist, muß, wenn er sich anderwärts vermiethen will, an dem zur Aufkündigung gewöhnlichen Tage, oder nachher, sich bey derselben melden, und sich, wenn sie ihn nicht selber miethen will, einen Erlaubnißschein unter dem Gerichtssiegel, auf ein oder mehrere Jahre, ertheilen lassen.
>
> Es lieget aber dabey einem solchen Dienstboten ob, nicht nur, so oft er in Städten, in einen andern Dienst tritt, solches seiner Gerichtsobrigkeit zu melden, sondern auch vor Ablauf der Erlaubnißjahre, zur festgesetzten Aufkündigungszeit, bey derselben sich zum Dienst auzubieten, oder um einen anderweitigen Erlaubnißschein anzuhalten, widrigenfalls er, als ein entlaufener Unterthan, bestrafet werden soll.

§. 481.

Wie es gehalten werden soll, wenn die Herrschaft, den nachgesuchten Erlaubnißschein sofort zu ertheilen, Anstand nimmt.

Der Gerechtigkeit und Billigkeit ist es aber zugleich gemäß, daß den Dienstzwangspflichtigen dieser Erlaubnißschein, wenn die Herrschaft selber ihrer nicht nöthig hat, unweigerlich ertheilet werde, damit diese Leute, welche kein Auswärtiger ohne einen dergleichen Erlaubnißschein annehmen darf, und sich dennoch vom Dienen ernähren müssen, ohne Brodherren bleiben, und dadurch in Mangel gerathen mögen.

Auch hiervor ist gesorget, und denen Herrschaften, die sich hierunter saumselig bezeigen, c. l. §. 10. folgender Riegel vorgeschoben worden:

> Wenn die Gerichtsobrigkeit einen Unterthan oder Zwangdienstpflichtigen, so sich anderwärts vermiethen will, und zur gewöhnlichen Aufkündigungszeit, oder nachher, zwischen der Aufkündigungs- und der Zeit, da das gemiethete Gesinde seinen Dienst antreten muß, sich deshalb bey derselben gehörig meldet, weder selbst miethen, noch einen Erlaubnißschein ertheilen will; So hat derselbe sich bey dem Landrath des Creises zu melden, welcher darüber so fort der Gerichtsobrigkeit Erklärung erfodere, und wann solche darauf nicht binnen 8 Tagen auf eine positive Art erfolget, den Zwangdienstpflichtigen einen Erlaub-

nißschein auf ein Jahr ertheilen soll, worauf letzterer sich zwar anderwärts vermiethen kann; jedoch aber wie vorhin erwehnet ist, bey jedesmahliger Veränderung des Dienstes, seiner Gerichtsobrigkeit davon Nachricht geben, und vor Ablauf des Erlaubnißjahres zur Aufkündigungszeit, sich bey derselben zum Dienst, oder wegen eines neuen Erlaubnißscheines melden muß.

§. 482.

Daß diejenigen, so die jedesmahlige Anmeldung und Nachsuchung des Erlaubnißscheines unterlassen, als Flüchtlinge reclamiret werden können, und was, um dieser Sache einen desto mehrern Nachdruck zu geben, hierunter verordnet worden.

Das Dienstzwangsrecht der Herrschaften über die Kinder ihrer dienstpflichtigen Unterthanen, und die Schuldigkeit, die diesen, sich nach geendigten Erlaubnißjahren wiederum bey denselben, wenn sie es verlangen, in Diensten zu begeben, oblieget, ist in der mehrgedachten Märkischen Gesindeordnung mit vielen Nachdruck festgesetzet.

Denn da nichts gewöhnlicher ist, als daß diese Leute, wenn sie einmahl die Erlaubniß, aus dem Dorfe ziehen und sich anderwärts vermiethen zu können, erhalten haben, solche dergestalt mißbrauchen, daß sie sich, ohne sich deshalb weiter bey der Herrschaft zu melden, immer wieder aufs neue vermiethen, und sich dadurch wohl gar zuletzt der ganzen Dienstzwangspflichtigkeit zu entziehen suchen, es auch nicht an Miethern fehlet, die dergleichen Leute ohne Bedenken annehmen, und dadurch zu diesen Mißbrauch Anlaß geben, so ist in dem vorhin angeführten §. sehr weislich verordnet worden, daß nicht allein eine jede Herrschaft dergleichen über das Erlaubnißjahr ausgebliebenes dienstpflichtiges Gesinde als Flüchtlinge zu reclamiren berechtiget, sondern auch die Obrigkeiten, unter welchen sie sich aufhalten, selbige sofort bey eigener Vertretung ausliefern und ohnweigerlich verabfolgen zu lassen, schuldig seyn sollen.

Daß dieser zur guten Ordnung nöthiger Wille des Gesetzgebers sehr ernstlich sey, erhellet aus dem Inhalt dieses Gesetzes in dem vorangeführten §. 10. ganz deutlich, wenn es daselbst heißet:

> Wobey es sich von selbst verstehet, daß der Gerichtsobrigkeit in alle Wege unbenommen bleibet, dergleichen Zwangdienstpflichtige, zu Antretung des Zwang-Dienstes, nach Ablauf der Erlaubnißzeit, vor oder in der festgesetzten Aufkündigungszeit zu bescheiden, und muß eine jede Gerichtsobrigkeit, wenn ein solcher zurückberufener Zwangdienstpflichtiger sich weigert, zum Zwangdienst zurück zu kehren, auf geschehene *Requisition* ohne allen Proceß, gegen blosse Bescheinigung der Zwangdienstpflichtigkeit, oder des Ablaufs der zum auswärtigen Dienst vergönnten Zeit, die prompteste Rechtshülfe und Ablieferung leisten, oder widrigenfalls der reclamirenden Gerichtsobrigkeit für allen daraus entstehenden Schaden haften, und noch überdem, dem Befinden nach, besondere Ahndung gewärtig seyn.
>
> Wie denn auch den Landräthen oblieget, den reclamirten Zwangdienstpflichtigen, welcher sich in einer Mediat-Stadt, Flecken oder auf dem platten Lande auf-

aufhält, ohne Ansehen der Person, bey welcher er sich befindet, auf *Requisition* der Gerichtsobrigkeit, durch den Creis-Ausreuter aufheben, und gehörigen Orts abliefern zu lassen.

§. 483.

Was auch in den Städten und bey dem *Militari*, wegen des sich daselbst aufhaltenden Dienstzwangspflichtigen Gesindes, verordnet worden.

Die Erfahrung lehret, daß den Herrschaften gemeiniglich in den Städten wegen Reclamirung der Unterthanen, die sich daselbst ohne ihr Vorwissen und Einwilligung vermiethet haben, die meisten Weitläuftigkeiten gemacht zu werden pflegen.

Denn da die Landräthe in denen Mediat-Städten keine solche prompte Verfügungen, als sie auf dem platten Lande und in den Mediat-Städten zu unternehmen berechtiget sind, veranstalten können, sondern die Magistráte erst deshalb requiriret werden müssen, so verstreichet darüber nicht allein viele Zeit, sondern es pfleget auch eine solche Reclamirung selten ohne einen ordentlichen Proceß abzulaufen, worüber aber die Dienstzeit verstreichet, und eine Herrschaft öfters wegen des benöthigten Gesindes in Verlegenheit gerathen kann.

Auch die prompte Verabfolgung derjenigen dienstzwangspflichtigen Unterthanen, die sich wider den Willen ihrer Obrigkeit bey Militair-Personen vermiethet haben, verursachet nicht selten mancherley Schwierigkeiten, zumahl man wohl öfters in den Gedanken stehet, daß ein Regiment an den Oertern, wo es das Canton hat, auch ein Vorrecht, die benöthigten Dienstboten aus demselben zu nehmen, besitze.

Der weise Gesetzgeber hat daher auch in diesen beyden Fällen nachdrückliche Mittel verordnet, wodurch den Herrschaften auf dem Lande zur prompten Zurückerhaltung ihrer zwangdienstpflichtigen Unterthanen verholfen werden kann, indem es im vorerwähnten §. 10. ferner heißet:

> In *Immediat*-Städten müssen solches die Magistráte durch den Gerichtsdiener, und wenn sich der Zwangdienstpflichtige bey einem Eximirten, oder Officier aufhält, oder dienet, die Justiz-Collegia der Provinz, und der *Chef* oder *Commandeur* des Regiments bewerkstelligen lassen, wenn es aber den *Chef* selbst betrift, das *General-Auditoriat* durch das *Justitz Collegium*, um Verabfolgung des Reclamirten an den Landreuter, *requiriret*, und solches bey Unserer höchsten Ungnade sofort zur Erfüllung gebracht werden.

§. 484.

Von den Mitteln, welche, um die Dienstzwangspflichtigkeit der Reclamirten ohne Weitläuftigkeit zu bescheinigen, verordnet worden.

Dasjenige Gepräge von Gerechtigkeit und weiser Ueberlegung, so alle Königl. Preußl. Gesetze bey sich führen, bemerket man auch bey der in diesen Fällen ergangenen Verordnung.

Es ist nichts gewöhnlicher, als daß die reclamirten Unterthanen, wenn sie zu ihrer rechtmäßigen Herrschaft zurück zu kehren, keine Lust haben, die Zwangdienstpflichtigkeit, unter welcher sie stehen, ins verneinen ziehen, und dadurch denjenigen Obrigkeiten, unter welchen sie dienen, ihre Verabfolglaßung zu verweigern, Anlaß geben.

Die Natur der Sache giebet es von selbst, daß, wenn eine Herrschaft eine an andern Orten dienende Person als einen Dienstpflichtigen zurück fodern will, die Zwangdienstpflichtigkeit des Reclamirten gehörig bescheiniget seyn müsse, indem diese allein nur ein gegründetes Recht zu einer solchen Zurückforderung wirken kann.

In der That würde auch von Seiten der Herrschaften mancherley Mißbrauch mit unterlaufen können, wenn man diese Bescheinigung gänzlich außer Augen setzen wollte.

Damit aber diese Bescheinigung theils zuverläßig seyn, theils aber auch ohne viele Weitläuftigkeiten geschehen möge, so sind dazu in dem nächst folgenden §. 11. zwey bequeme Mittel an die Hand gegeben worden, deren sich die Obrigkeiten, um der Einwendung, daß der zurück geforderte kein Dienstzwangspflichtiger sey, gehörig zu begegnen, bedienen können.

Worinn diese beyden Mittel bestehen, zeiget der Inhalt dieses §. 11. mit mehrern, wenn es daselbst heißet:

> Damit auch die Bescheinigung der Zwangsdienstpflichtigkeit eines reclamirten Unterthans sofort geschehen könne, soll jede Gerichtsobrigkeit, bey Ertheilung des Erlaubnißscheins zum auswärtigen Dienst, eine *Recognition*, worinn das Anerkenntniß der Unterthänigkeit oder Zwangdienstpflichtigkeit, nebst dem *Termino a quo*, und den Jahren des Urlaubs enthalten, durch den *Justitiarium* oder in dessen Abwesenheit, durch die Dorfgerichte, allenfalls aber, mit Zuziehung zweyer glaubwürdiger Zeugen, so schreiben können, ausfertigen und unterschreiben lassen. Sothane *Recognitions* Schein soll sodann in allen Stücken völligen Glauben haben, und darwider keine Einwendung zugelassen, sondern auf dessen Vorzeigung, der Reclamirte sofort ausgeliefert werden.
>
> In Ermangelung eines solchen *Recognitions* Scheins soll auch ein Taufschein des Reclamirten, woraus die *Qualität* der Eltern und dessen Unterthänigkeit oder Zwangsdienstpflichtigkeit zugleich erhellet, oder ein *Atteſt* des *Justitiarii*, daß der Vater ein Bauer-, Coßäthen- oder Büdner-Gut an dem Orte besitze, oder sich der Unterthänigkeit, vor der *Emancipation* des Reclamirten, durch einen Vertrag unterworfen habe, eben so gültig seyn, und wenn der Reclamirte sodenn nicht gleich, durch den Erlaubnißschein zum auswärtigen Dienst, bescheinigen kann, muß die Auslieferung ohne alle Einrede geschehen.
>
> Dahingegen, wenn dergleichen Bescheinigung bey der Reclamirung von der Gerichtsobrigkeit nicht produciret werden kann, dieselbe sich einer andern Beweißart zu bedienen, und die Verzögerung sich selbst beyzumessen haben wird.

§. 485.

Anmerkungen zu dem Vorigen.

Diese Verfügung ist so weise, und der Sache dergestalt angemessen, daß sie an allen andern Orten, besonders auch denjenigen, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, angewendet zu werden verdienet.

In unsern Tagen trift man allenthalben Gutspflichtige oder Dienstpflichtige mit ganz freyen Leuten vermischet an, und es können daher, wenn bey Vermiethungen jene sich vor diese ausgeben, die daraus entstehenden Unordnungen nicht füglicher, als durch die in diesem Gesetze getroffene Verfügungen vermieden werden.

Es sind auch diese Verfügungen dadurch noch desto wirksamer gemacht worden, wenn in dem vorhergehenden §. 8. mehrgedachter Märkischen Gesindeordnung ausdrücklich verordnet worden, daß niemand, es sey in den Städten, Flecken, oder auf dem platten Lande, einen Dienstboten miethen soll, so nicht einen Dienstschein von dem letztern Dienstherrn, und zugleich einen Erlaßschein von seiner Gerichtsobrigkeit, oder ein Arrest des Gerichts, worunter er gebohren ist, daß er zwangdienstfreyer Condition sey, beybringet.

Würde dieses von allen Dienstherren, die fremde Dienstboten zu miethen nöthig haben, gehörig beobachtet, so wäre dadurch dem losen Gesinde die Gelegenheit, theils vor dem Ablauf des Dienstjahres aus dem Dienste heimlich zu entlaufen, theils aber auch ihrer Herrschaft das Recht, so denselben aus ihrer Dienstzwangspflichtigkeit gebuhret, zu schmälern, gänzlich benommen.

Allein die heilsamsten Gesetze haben gemeiniglich die wenigste Wirkung, und so gehet es auch in diesem Stücke.

So viel fruchtet diese Verordnung zwar, daß sich das entlaufene und dem herrschaftlichen Dienstzwange heimlich entzogene Dienstvolk nicht so leicht in der Nähe aufhält, weil es daselbst mit wenigerer Mühe entdecket, und die in dieser Gesindeordnung getroffene Verfügungen gegen sie geltend gemachet werden können.

Sie begeben sich aber dagegen in entfernte Gegenden, wo sie vor der Entdeckung ihres Aufenthaltes sicher zu seyn glauben.

Bezeigten nun die dortigen Dienstherren gegen dieses Königliche Gesetz gleichfalls den schuldigen Gehorsam, so würde das verlaufene Gesinde von selbst zurück zu kehren, genöthiget seyn.

Bey dem fast noch allenthalben befindlichen Mangel an Dienstvolk aber wird hieran nicht gedacht, sondern sie finden an allen Orten Aufnahme und Schutz, und die Dienstherren in entfernten Gegenden nehmen sie um so williger an, als sie sich ebenfalls darauf verlassen, daß wegen Entdeckung solcher entlaufenen Leute so leicht nichts zu befürchten seyn werde.

§. 486.

Vorschlag, wie man sich von der gehorsamen Befolgung dieses Gesetzes, und damit es nicht so leicht durchlöchert werden möge, noch mehr versichern könne.

Dürfte ich mir beygehen lassen, hierunter noch etwas näheres, so zu desto genauerer Befolgung dieser heilsamen Verfügungen beförderlich seyn könnte, in Vorschlag zu bringen, so würde solches darinn bestehen, daß die Landräthe auf dem platten Lande und in den Mediat-Städten, die Magistrate aber in den Immediat-Städten, bey Aufnehmung der jährlichen sogenannten Finanz- und historischen Tabelle a), das sämmtliche Gesinde vorfordern, und von den auswärtigen ihre Kundschaften produciren lassen müßten.

Hiedurch würde von selbst offenbar werden, ob unter dem an einem Orte befindlichen Dienstvolke solche Personen vorhanden wären welche sich auf diejenige Art, wie es die mehrbemeldete Gesindeordnung erfodert, nicht legitimiren könnten.

Die Landräthe sowohl, als auch die Magistrate in den Immediat-Städten, müßten zu gleicher Zeit dahin instruiret seyn, daß sie, wenn sie bey einem oder dem andern Dienstboten eine dergleichen heimliche Entweichung bemerkten, der Obrigkeit des Orts, unter welcher er dienstpflichtig wäre, davon die erforderliche Nachricht geben.

Dieses, deucht mir, würde in der ganzen Sache die Thüre zuthun, und die Befolgung dieses so nützlichen Gesetzes ohne fernern Zweifel lassen.

a) Zur Nachricht vor die Auswärtigen ist anzumerken, daß bey dem Beschluß eines jeden Jahres, in den Königlich Preußischen Landen, eine dergleichen historische und Finanztabelle, worinn die Seelenzahl der sämmtlichen Einwohner, besonders aber auch der dienstbaren Knechte und Mägde, auf dem platten Lande durch die Landräthe, und in den Städten durch die Magistrate angefertiget, und an die Krieges- und Domainenkammern eingeschicket werden muß.

Von selbst fällt daher in die Augen, daß dieses eine bequeme Gelegenheit sey, die vorgeschlagene Untersuchung wegen der Kundschaften des Dienstvolkes zugleich mit vorzunehmen.

Die Aufnehmung dieser historischen und Finanztabelle müßte aber, um diesen Endzweck zu erreichen, nicht von den Obrigkeiten eines jeden Ortes, welche hierunter allemahl verdächtig seyn möchten, sondern von den Landräthen selber, oder andern in Pflichten stehenden Creißverwandten, aufgenommen und angefertiget werden.

§. 487.

Daß auch an denen Orten, wo keine Leibeigenschaft eingeführet ist, das Dienstzwangspflichtige Gesinde, bey den dienstbaren Bauern und Coßäthen, wenn es die Herrschaft haben will, vorzüglich in Dienste zu treten schuldig sind.

Ich habe in dem §. 385 unter andern behauptet, daß die Schuldigkeit der ledigen gutspflichtigen Unterthanen vorzüglich der Herrschaft zu dienen, nicht blos auf die Herrschaften selber, sondern auch auf die übrigen im Dorfe befindlichen Unterthanen und Einwohner zu extendiren sey.

Ob solches aber auch in Ansehung der blos dienstpflichtigen Bauern und Unterthanen statt finde, ist eine Frage: die billig näher erörtert zu werden verdienet.

In

In der mehrgedachten Mittel- nnd Altmärkischen Gesindeordnung ist deshalb nichts eigentliches bestimmet, und es komnt daher, wenn darüber Streit entstehen sollte, blos auf den richterlichen Befund an.

Zu leugnen ist nicht, daß ein großer Theil derjenigen Gründe, aus welchen ich diese Schuldigkeit den gutspflichtigen Unterthanen zuerkannt habe, bey den blos Dienstpflichtigen gänzlich hinweg fällt.

Die erstern sind dem ganzen Gute auf immerdar verpflichtet. In Ansehung der letztern aber ist nur blos eine gewiße Verbindlichkeit, die zwischen den Unterthanen und den Herrschaften besonders obwaltet, die Ursache von dieser Schuldigkeit. Dem Ansehen nach kann also solche nicht auf andere, als nur die Herrschaft allein, ausgedehnet werden.

Inzwischen bleibet es doch allemahl ein unstreitiger Satz, daß die dienstbare Bauern ihr Gesinde hauptsächlich zur Bestellung der herrschaftlichen Wirthschaft gebrauchen, und folglich dasselbe eben so, als wenn es der Herrschaft selber diente, angesehen werden muß.

Wir haben häufige Beyspiele von Landgütern, wo der herrschaftliche Acker und Wirthschaft lediglich von den dienstbaren Bauern bestellet wird, und folglich sie in ihrer eigenen Wirthschaft wenige oder gar keine Dienstboten nöthig hat.

Wir haben aber auch Beyspiele von Landgütern, wo wenige oder fast gar keine dienstbare Bauern vorhanden sind, sondern von der Herrschaft fast alles durch eigenes Gespann und Dienstleute bestellet werden muß.

Wollte man nun nur blos in dem letztern Fall die Dienstzwangspflichtige zum Dienen anhalten, und in dem zweyten Fall dieselben davon loßsprechen, so würde von selbst die daraus entstehende Ungleichheit in Anwendung dieser Schuldigkeit offenbar in die Augen fallen.

Quod quis per alium facit, ipse fecisse videtur, ist ein gemeines Sprichwort, welches auch hier seine vollkommene Anwehre findet.

Die dienstbare Bauern bestellen, anstatt des sonst nöthigen herrschaftlichen Gespanns, den herrschaftlichen Acker, folglich müssen ihnen auch diejenigen Pflichten und Schuldigkeiten der Unterthanen, die hiezu ihrem ersten Ursprunge nach bestimmet sind, zu Nutze kommen.

§. 488.

Wie diese Schuldigkeit des dienstpflichtigen Gesindes auch aus einer Stelle der Gesindeordnung vom Jahr 1769. geschlossen werden könne, solche aber nicht auf die Pacht-, Zins- und Freybauern zu extendiren sey.

Daß aber dieses nur blos von dienstbaren Bauern, nicht aber von den Pacht- und Zinsgebern, vielweniger von den Freysassen und Freybauern gelten könne, verstehet sich von selbst. Denn daß bey diesen die vorhin angeführte Gründe hinweg fallen, ist offenbar.

Und obgleich, wie schon vorhin bemerket worden, auch in Ansehung der dienstbaren Bauern in den Gesindeordnungen deshalb nichts besonders bestimmet noch festgesetzet

setzet ist, so ist doch in der vom Jahr 1769. Tit. III. §. 3. unter andern von den dienstlosen Einwohnern gesaget worden: daß, ob zwar die Unterthanen, in Ansehung der in ihrem Dorfe wohnenden Einlieger und Tagelöhner, ohne herrschaftliche Erlaubniß und Anweisung, nicht ein gleiches Vorrecht hätten, dennoch der ganzen Gemeine nächst der Gerichtsobrigkeit verstattet würde, bey einer dieselbe angehenden Arbeit sich der daselbst wohnenden Einlieger oder Tagelöhner um das vorgeschriebene Tage-Lohn zu bedienen.

Die Rede ist zwar hier nur blos von den Einliegern oder Tagelöhnern. Warum aber nicht solches auch von dem ledigen Gesinde zu verstehen sey, wird wohl kein zureichender Grund angeführet werden können.

Es wird ferner hier der ganzen Gemeine gedacht. Bey den Arbeitern der einzeln Bauern aber ist eine gleichmäßige Ursache vorhanden, besonders denjenigen, welche solcher Leute zur Ableistung der herrschaftlichen Dienste benöthiget sind.

§. 489.

Warum die Kinder der Laßen und gemeinen Bauern nicht so, wie die Leibeigene an fremde Oerter zu ziehen, und sich daselbst zu vermiethen, von der Herrschaft gezwungen werden können.

Wenn ich aber ferner §. 395. aus dem Rechte der Leibeigenschaft dargethan habe, daß diejenige Leibeigene oder Gutspflichtige, welche weder von der Herrschaft, noch auch von den Einwohnern des Dorfes in Diensten gebrauchet werden, an ihnen angewiesene fremde Oerter zu ziehen, und daselbst, so lange es der Grundherr haben will, zu dienen, angehalten werden können, so mag solches von den Kindern der Laß- oder gemeinen Bauern nicht auf gleiche Weise behauptet werden.

Hierinn äussert sich abermahl ein sehr merklicher Unterscheid zwischen der Gutspflichtigkeit und bloßen Dienstpflichtigkeit der Unterthanen.

Diejenige, die unter der erstern stehen, müssen den Befehlen ihres Herren, weil sie ihm mit ihrer ganzen Person zu eigen sind, in allen Stücken gehorsamen, folglich auch an diejenigen Oerter, die ihnen angewiesen werden, ziehen, und daselbst Dienste verrichten.

Die Schuldigkeit der blos Dienstpflichtigen hingegen ist lediglich auf die Dienste der Herrschaft eingeschränket, und können daher, da sie sonst vor ihre Personen frey sind, zu den Vortheilen eines Dritten mit ihren Diensten etwas beyzutragen, nicht angehalten werden.

Wobey ich jedoch nochmahls den bereits §. 487. angeführten Fall ausnehme, weil sie in demselben nicht sowohl einem Fremden, als vielmehr der Herrschaft selber, dienen.

§. 490.

Daß die Dienstzwangspflichtigkeit in den Marken sich auch auf die dienstlose Einlieger und Tagelöhner erstrecke, und wie viel daselbst ein paar solcher Eheleute der Herrschaft wöchentlich dienen müsse.

Nicht blos das ledige unterthänige Gesinde muß der Herrschaft, unter den vorbemeldeten Einschränkungen vorzüglich dienen, sondern auch die dienstlosen verheyratheten

Ein-

Einwohner sind, so lange sie nicht eigene Höfe besitzen, der Herrschaft gewiße Dienste zu verrichten verbunden.

Solchemnach ist in der Märkischen Gesindeordnung vom Jahr 1769. Tit. III. §. 2. ausdrücklich verordnet, daß ein dergleichen dienstloses Ehepaar, welches auf seine eigene Hand und zur Miethe sitze, der Obrigkeit, gegen Erhaltung Essens und Trinkens, wöchentlich zwey Tage, oder wie es sonst jedes Ortes gebräuchlich ist, zu dienen, und wenn sie auch außerdem ihrer benöthiget, für das festgesetzte Tagelohn zu arbeiten schuldig seyn sollen.

§. 491.

Daß diese Dienste zwar auch von den Einliegern und Tagelöhnern, die keine Unterthanen sind, geleistet werden müssen, solche aber allemahl die Freyheit, nach geschehener Aufkündigung wieder wegzuziehen, behalten.

Dieses verstehet sich zwar von allen dienstlosen unangesessenen Einwohnern, sie mögen an dem Orte, wo sie sich aufhalten und wohnen, dienstpflichtig seyn, oder nicht.

Jedoch bestehet der Unterscheid hievon darinn, daß diejenige, so an dem Orte ihres Aufenthalts nicht dienstpflichtig sind, nach vorhergegangener gehöriger Aufkündigung anderwärts hinziehen können.

Denn in dem vorberegten Tit. III. der Gesindeordnung §. 1. heißet es ausdrücklich:

> Die Einwohner und Dienstlosen, welche nicht ihrer Geburt nach, oder vermöge eines besondern Vertrages, Unterthanen der Gerichtsobrigkeit, unter welcher sie wohnen, sind, behalten ferner die Freyheit, nach vorgängiger gehöriger Aufkündigung anderwärts hinzuziehen, und sind deren Kinder dem Dienstzwange nicht unterworfen.

§. 492.

Die dienstpflichtigen Tagelöhner und Einlieger aber können ohne Erlaubnißschein der Herrschaft nicht wegziehen, auch nicht anders in fremde Arbeit treten, als wenn sie die Herrschaft selber nicht gebrauchet, und ihnen deshalb auf gewisse Zeit einen Erlaubnißschein ertheilet.

Diejenigen dienstlosen Einwohner und Einlieger hingegen, welche entweder ihrer Geburt nach, oder vermöge eines besondern Vertrages, dienstpflichtige Unterthanen der Gerichtsobrigkeit, unter welcher sie wohnen, sind, haben diese Freyheit nicht.

Sie können sich nicht allein ohne Erlaubnißschein der Herrschaft nicht aus dem Dorfe begeben, sondern der Grundherr hat auch an deren Arbeiten, wenn er solche benöthiget ist, jederzeit vor die Fremden ein Vorrecht.

Nur blos alsdenn, wenn die Grundherrschaft ihre Arbeiten vor Tagelohn nicht gebrauchet, ist ihnen auswärts auf Tagelohn zu gehen verstattet, jedoch nicht anders, als daß sie sich deshalb bey dem Gutsherren oder dessen Gutspächter vorher melden, und deßhalb einen Erlaubnißschein, eben so, wie das ledige Gesinde zu thun schuldig ist, ansuchen müssen.

Der §. 3. der Gesindeordnung bestimmet dieses ganz eigentlich, mit nachstehenden Worten:

Es bleibet vorgedachten Leuten und andern, unter einer Gerichtsobrigkeit wohnenden Tagelöhnern und Einliegern zwar unbenommen, sich auf eine gewisse bestimmte Zeit, von etlichen Wochen, oder einem Vierteljahre, oder auch auf unbestimmte Tage auf Tagelohn zu begeben.

Es muß aber in alle Wege die Gerichtsobrigkeit den Vorzug haben, und daher ein Einlieger oder Tagelöhner, wenn er sich anderwärts in Arbeit begeben will, derselben, oder in deren Abwesenheit, dem Pächter oder Verwalter sich zur Arbeit anbieten, und wenn dieselben ihn in Tagelohn annehmen, oder auf der Obrigkeit Gütern Arbeit anweisen wollen, die angewiesene Arbeit übernehmen. Wenn aber die Obrigkeit dergleichen Leute Dienste nicht bedarf, muß sie, oder in ihrer Abwesenheit der Pächter oder Verwalter, ihnen ohne den geringsten Aufenthalt einen Erlaubnißschein zur Arbeit bey andern, ertheilen, oder für jeden Tag des ungebührlichen Aufenthalts das gewöhnliche Tagelohn bezahlen.

§. 493.

Daß diejenigen dienstpflichtigen Tagelöhner, die ohne Erlaubnißschein in fremde Arbeit getreten sind, aus dieser Arbeit weggenommen, und auf eben die Art, wie das ledige Gesinde, reclamiret werden können.

Dieser Erlaubnißschein ist den dienstpflichtigen und unterthänigen Tagelöhnern und Einliegern eben so nothwendig, als wir oben solches in Ansehung des ledigen dienstpflichtigen Gesindes bemerket haben.

Denn ließe sich ein solcher Tagelöhner oder Einlieger einfallen, ohne dazu einen Erlaubnißschein von seiner rechtmäßigen Grundherrschaft erhalten zu haben, auf fremde Arbeit zu gehen, so kann derselbe, gleich dem ledigen dienstpflichtigen Dienstvolk, ebenfalls zu allen Zeiten reclamiret werden, und diejenige Gerichtsobrigkeit, unter welcher er arbeitet, ist ihn, bey nahmhafter Strafe, ausliefern und verabfolgen zu lassen verbunden.

Die Märkische Gesindeordnung führet solches Tit. III. §. 4. ganz klar im Munde, wenn es daselbst heißet:

Im Fall jemand einen fremden Tagelöhner, welcher sich durch einen Erlaubnißschein seiner Gerichtsobrigkeit nicht legitimiren kann, annimmt, stehet letzterer, wenn sie seiner Dienste bedarf, frey, ihn aus der verdungenen Arbeit wegzunehmen, und wenn er sich weigert, durch den Gerichtsvoigt abholen, oder, wenn der sich unter einer andern Gerichtsbarkeit befindet, mittelst *Requisition* des Landraths des Kreises, durch den Kreisausreuter aufheben zu lassen, und soll der sich weigernde Tagelöhner, und derjenige, so ihn ohne einen Erlaubniß-Schein gedungen hat, und nicht sofort folgen lassen will, noch überdem, den vorkommenden Umständen nach, nachdrücklich bestrafet werden.

§. 494.

§. 494.

Warum diese Verordnung, auch ohne auf die Dienstpflichtigkeit solcher Leute Rücksicht zu nehmen, in der größesten Billigkeit beruhe.

Dieses Gesetz ist, wenn man auch gleich auf die Unterthänigkeit und Dienstpflichtigkeit solcher Einlieger und Tagelöhner keine Rücksicht nehmen wollte, dennoch allemahl an und vor sich selbst der natürlichen Billigkeit vollkommen angemessen.

Diese Leute genießen nicht allein das ganze Jahr hindurch den herrschaftlichen Schutz und alle mögliche Hülfleistung, sondern viele davon erhalten auch den Winter hindurch, durch das Lohndreschen der Scheunen, ihren hinlänglichen Unterhalt.

Höchst undankbar wäre es daher von ihnen gehandelt, wenn sie die Herrschaft in ihren nöthigen Arbeiten zurück setzen, und fremde vorziehen wollte.

Eine Herrschaft hat von dergleichen Einliegern und Tagelöhnern öfters vielen Verdruß und Beschwerlichkeiten, und es wäre nicht rathsam, sich mit solchen Leuten zu belästigen, wenn es nicht in der Absicht, um sie in nöthigen Fällen, besonders zur Erndtezeit, zu gebrauchen, geschehen müßte.

Sollte nun diese Bequemlichkeit nicht der Herrschaft, sondern Fremden zu gute kommen, so würde dem Grundherren eine Last, von welcher er keine Vortheile zu erwarten hätte, verbleiben.

Dieses aber wäre höchst unbillig, und dem Endzweck, warum man dergleichen Leute in dem Dorfe duldet und ansetzet, schnurstraks zuwider.

§. 495.

Was besonders wegen derjenigen Tagelöhner, welche sich zu den Schiffern, Klaphauern und Flößern begeben, verordnet worden, und warum solches nothwendig gewesen.

In denjenigen Gegenden, welche an schiffbaren Ströhmen belegen sind, und wo starke Waldungen, worinn allerley Holz an die Kaufleute verkaufet, und durch Klaphauer oder Schläger verarbeitet wird, ist der gemeine Mann, besonders die Einlieger und Tagelöhner, gar sehr geneigt, sich zu den Schiffern und Klapschlägern auch Flößern zu gesellen, und bey denselben Nahrung und Unterhalt zu suchen.

Der Verdienst, den sie bey dieser Arbeit gewinnen können, übersteiget freylich das sonst gewöhnliche Tagelohn, und ist daher ein starker Reitz vor diese Art von Leuten, zumahl das dem gemeinen Mann so angenehme Fressen und Saufen damit verknüpfet zu seyn pfleget.

Da aber hiedurch dem Ackerbau und der Landwirthschaft viele nützliche Leute entzogen werden, so hat solches dem Gesetzgeber Gelegenheit gegeben, in der oft erwähnten Gesindeordnung Tit. III. §. 5. dieses besondern Puncts wegen folgendes zu verordnen:

Ferner soll auch nicht gestattet werden, daß der Unterthanen Kinder oder Einlieger und Tagelöhner, ohne der Gerichtsobrigkeit Vorbewußt und Kundschaft, sich zu den Schiffern, Klaphauern und Flößern begeben, sondern sie müssen so viel wie möglich bey gewissen Leuten, und vornehmlich bey der Obrigkeit, verbleiben; Im Fall nun hierwider gehandelt wird, sollen dergleichen Leute nicht

nur auf Schiffer, Klaphauer und Flößer Kosten, durch den Landreuter ihnen wieder abgenommen, sondern auch beyde Theile noch überdem an Gelde oder am Leibe bestrafet werden.

Daß die Aufhebung solcher Tagelöhner und Einlieger hauptsächlich auf der Schiffer, Klaphauer und Flößer Kosten geschehen solle, davon lieget wohl der Grund darinn, weil diese Leute bey ihrer gewöhnlichen verwogenen Lebensart, solche dienstpflichtige Unterthanen der Herrschaft abspenstig zu machen, und durch allerhand Vorspiegelungen von grossen Gewinnst an sich zu locken suchen.

Es war daher ihnen die Lust, fremde Leute zum Ungehorsam zu verleiten, zu versalzen um so nöthiger, als besonders die Schiffer und Flößer einige Wochen und Monathe lang abwesend zu seyn, und die an sich gelockten Tagelöhner mit sich zu nehmen pflegen, da denn bisweilen die nöthigsten Acker- und Wirthschaftsgeschäfte, wegen Mangel der nöthigen Arbeiter, zum größesten Nachtheil der Herrschaften, unbetrieben liegen bleiben müssen.

§. 496.

Daß die Dienstpflichtigkeit der gemeinen Bauern fast die ganze Lebenszeit hindurch währet, wird an dem Beyspiel der alten Wirthe, welche ihre Höfe abgetreten haben, und dennoch wöchentlich dienen müssen, gezeiget, und dabey zugleich bestimmet, bis zu welchem Alter diese Dienste von solchen Leuten gefodert werden können.

Sonst ist auch schon §. 458. erinnert worden, daß diejenige ansäßige Bauern und Unterthanen, welche ihre Höfe an einen ihrer Söhne, oder sonst einen andern abgetreten, und dadurch der Herrschaft einen Gewährsmann gestellet haben, dabey aber im Dorfe bleiben, demohnerachtet wöchentlich einen Tag mit der Haud gegen gewöhnliche Speisung, und alle 14 Tage einen Tag ohne Speisung, in so ferne sie zur Arbeit noch tüchtig sind, diener müssen, wie solches in der oft angezogenen Mittelmärkischen Gesinde-Ordnung Tit. III. §. 2. mit mehrern festgesetzet worden.

Man ersiehet hieraus, daß die Dienstpflichtigkeit der dortigen Unterthanen sich auf ihre ganze Lebenszeit erstrecket, und sie davon nicht anders, als durch die verschiedene Arten der Loßlassung, deren wir oben §. 452. seqq. umständlich Erwähnung gethan haben, frey werden.

Ein Bauer oder anderer Unterthan, der sonst in einer guten Nahrung sitzet, tritt solche wohl nicht eher gerne ab, bis er solcher, Alters oder Schwachheitshalber, weiter vorzustehen nicht im Stande ist.

Das angeführte Gesetz hat daher auch der diesen Leuten auferlegten Dienstpflicht sehr weislich und wohlbedächtig die Bedingung: wenn sie zur Arbeit noch tüchtig wären, beygefüget.

Von denjenigen, welche wegen eines besondern Leibesgebrechens den Hof abzutreten genöthiget gewesen sind, verstehet es sich wohl von selbst, daß die Herrschaft solche mit diesen Diensten, schon nach der bloßen Menschlichkeit, zu verschonen verbunden sey.

Ist aber die Abtretung des Hofes Alters wegen geschehen, so entstehet die Frage: bis zu welchem Alter ein Bauersmann noch vor tüchtig zur Arbeit zu halten?

Zweyer-

Zweyerley wird hiebey vorausgesetzet. Einmahl verstehet sich von selbst, daß dergleichen alte Leute zu keinen schweren Arbeiten, sondern nur blos zu solchen, die ihren Kräften angemeßen sind, gebrauchet werden müssen. In ordentlichen Wirthschaften pfleget man sich der Dienste solcher alten Einlieger gemeiniglich zu den leichten Garten-Geschäften zu bedienen.

Demnächst aber lehret auch die Erfahrung, daß nicht alle alte Leute gleich bald zur Arbeit untüchtig werden. Ein Bauer von 60 und mehrern Jahren übertrift öfters einen andern von 40 Jahren, in dem Fleiß und der Tüchtigkeit seiner Arbeit.

Die mechanische Structur des menschlichen Körpers ist nicht bey allen gleich dauerhaft, und nach der Verschiedenheit dieser Dauerhaftigkeit nehmen auch die Kräfte bey dem einen eher, als bey dem andern, ab.

Eine billig und menschlich denkende Herrschaft wird dieses zwar selber nach der Verschiedenheit der Umstände zu beurtheilen wissen, und keinem ihrer Unterthanen mehr, als wozu seine Kräfte zureichend sind, auflegen.

Inzwischen ist wegen des Mißbrauches, der darunter, so wohl von Seiten der Herrschaft, als auch der Unterthanen, vorfallen kann, ein gewisses Alter, bis zu welchen dergleichen Dienstleistungen verrichtet werden müssen, zu bestimmen nöthig.

Die allgemeine Erfahrung lehret, daß nach dem 60sten Jahre die Kräfte eines jeden menschlichen Körpers, wenn er auch in den vorigen Zeiten der dauerhaftesten Gesundheit genossen hätte, sehr merklich abzunehmen, anfangen.

Bey den Bauersleuten verspüret man solches wegen der vielen schweren Arbeiten, womit sie ihre ganze Lebenszeit hindurch beschäftiget gewesen, besonders.

Bis zu diesem Alter aber pflegen doch die meisten unter ihnen, wenn nicht eine ausserordentliche Leibesschwachheit damit verknüpfet ist, zu den kleinen und leichten Arbeiten tauglich zu bleiben.

Ich glaube daher auf beyden Seiten nicht zu viel zu thun, wenn man annimmt, daß dergleichen Leute, die ihren Hof abgetreten haben, die vorhin bestimmte herrschaftliche Dienste bis zu dem 60sten Jahr ihres Alters zu verrichten schuldig sind, nachher aber dazu weiter nicht angehalten werden können.

Die Ausnahmen, die es hierunter geben kann, mögen bey Festsetzung einer allgemeinen Regel nicht in Rücksicht genommen werden, sondern blos dasjenige, was am meisten und gewöhnlicher Weise geschiehet, muß der Grund von allen allgemeinen Bestimmungen seyn.

§. 497.

Von den Diensten der Weiber, deren Männer als Knechte dienen.

Ich habe zwar ferner §. 463. angemerket, daß die Verheyrathung nach auswärtige Oerter so wohl bey dem männlichen als weiblichen Geschlecht des dienstpflichtigen Gesindes eine Gelegenheit sey, wodurch sie der Unterthänigkeit, gegen Erlegung des gesetzmäßigen Loßkaufsgeldes, gänzlich entlediget werden.

In Ansehung des ledigen Weibesvolkes bleibet solches allemahl feste stehen. Denn eine Magd, die an einen Auswärtigen oder dienstpflichtsfreyen Mann verheyrathet

wird, erhält dadurch, gegen Erlegung von 5 Rthlr. die Erlassung von ihrer Dienstzwangs-Pflichtigkeit auf immerwährend.

Bey den ledigen Mannspersonen aber hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß.

Nur blos diejenige Knechte, die sich ausser dem Dorf in einem Hof hinein heyrathen, müssen, nach klarer Maßgebung des Tit I. §. 13. oft gedachter Mittelmärkischen Gesindeordnung, ihrer Unterthänigkeit gänzlich entlassen werden.

Heyrathet aber, wie allenthalben sehr häufig geschiehet, ein lediger Knecht, eine auswärtige Weibesperson, ohne dadurch einen eigenen Hof und Nahrung zu bekommen, so giebet ihm dieses kein Recht, seine Erlassung von der Unterthänigkeit verlangen zu können. Er bleibet vielmehr, vor wie nach, ein zwangdienstpflichtiger Unterthan seiner Herrschaft, und dieses auswärts erheyrathete Weib ist ebenfalls davor anzusehen.

In so ferne ein dergleichen Ehepaar sich als Einlieger und Tagelöhner zu ernähren suchet, sind sie der Herrschaft zu denjenigen Diensten, die wir §. 490. bemerket haben, gleich andern von dieser Art, verpflichtet.

Da aber den jungen Bauerkerls, besonders an den Orten, wo die Herrschaft den Consens in ihre Ehe zu verweigern kein Recht hat, das Heyrathen öfters sehr zeitig anzukommen pfleget, und nicht an allen Orten, sich auf Tagelohn zu ernähren, Gelegenheit vorhanden ist, so sind solche verheyrathete Jünglinge nicht selten genöthiget, noch fernerhin als Knechte zu dienen, ihre Weiber aber in dem Dorfe unterzubringen.

Die Weiber dieser verheyratethen Knechte nun müssen ebenfalls der Obrigkeit wöchentlich einen Tag dienen, wie solches gleichmäßig c. l. §. 2. verordnet ist.

§. 498.

Beschluß dieses Abschnitts.

Dasjenige, was bisher von den persönlichen Verbindlichkeiten der Laß- und gemeinen Bauern gegen die Grundherrschaften angeführet worden, wird hoffentlich hinreichend seyn, um einem jeden, so wohl einen allgemeinen Begrif von dieser Art des Bauerstandes zu geben, als auch die besondern Pflichten derselben dem grössesten Theil nach näher kennen zu lernen.

Zum Beschluß dieses Abschnitts erinnere ich nochmahls, daß man zwischen dieser Art von Bauern und den Leibeignen zwar eine große Aehnlichkeit, niemahls aber eine völlige Gleichheit wahrnehmen wird.

Um ihre wahre Verschiedenheit recht genau einzusehen, empfehle ich den §. 454. zwischen der Gutspflichtigkeit und Dienstpflichtigkeit bemerkten Unterscheid nochmahls.

Wer denselben vor Augen hat, wird keine von diesen beyden Bauerarten verkennen, sondern jederzeit die verschiedene Pflichten, so einer jeden derselben obliegen, gehörig und richtig zu bestimmen wissen.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von dem persönlichen Zustande der deutschen Freybauern.

§. 499.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Von den drey gewöhnlichen Bauerarten Deutschlands, haben wir in denen beyden nächst vorhergehenden Abschnitten, die beyden erstern, nehmlich die Leibeignen, oder Gutspflichtigen, und die Laßen oder Dienstpflichtigen, in Ansehung der persönlichen Verbindlichkeiten, womit sie der Grundherrschaft eines jeden Orts verwandt sind, in gehörigen Betracht genommen, und wir zweifeln nicht, daß ein jeder, der dasjenige, was dabey vorgetragen worden, mit der erfoderlichen Aufmerksamkeit in Ueberlegung nehmen will, von ihrer wahren Natur und Beschaffenheit einen unverfälschten Unterricht erlanget haben wird.

Noch die dritte Art des deutschen Bauerstandes, nehmlich die Freybauern, sind übrig.

Auch diese müssen wir nach ihrer wesentlichen Natur näher kennen, und sie von den übrigen Bauerarten unterscheiden lernen.

Diese sind, sowohl in ihrer ursprünglichen Entstehungsart, als auch den ihnen gegen die Herrschaften obliegenden Pflichten, ebenfalls gar sehr unterschieden.

Diese Verschiedenheit erfordert eine nähere Erörterung, und eben diese Erörterung machet den Gegenstand des gegenwärtigen Abschnitts aus.

§. 500.

Von den Kennzeichen, woran die Freybauern von den andern Bauerarten unterschieden werden können.

Ich habe bereits in dem zweyten Abschnitt §. 235. von diesen Freybauern die Beschreibung gemacht, daß sie in Ansehung ihrer Personen einer unumschränkten Freyheit genießen, und auch mit dem Gutsherren, in Ansehung ihrer Güter und Nahrungen, in weiter keiner Verbindlichkeit stehen, als daß sie dessen Gerichtsbarkeit erkennen, und vor denselben in allen, sowohl Bürgerlichen- als Criminalfällen, Recht nehmen müssen, dabey aber zugleich zu denjenigen Pflichten, so die Einwohner eines Dorfes zum Besten der ganzen Gemeine übernehmen müssen, verbunden sind.

Eben dieses habe ich in dem dritten Abschnitt §. 244. wiederholet, und mich dabey des Ausdruckes bedienet, daß die Freybauern dem Grundherren, als ihrer Gerichts-Obrigkeit, zwar Ehrfurcht und Gehorsam schuldig sind, sie aber niemahls zu einer solchen Unterwürfigkeit, als die beyden andern Bauerarten sich gefallen lassen müssen, vor verbunden geachtet werden können.

Endlich sind §. 227. von den wahren Freybauern nachfolgende Kennzeichen, wodurch dieselben von den andern Arten des Bauerstandes, die einer gewissen, theils vollständigen, theils unvollständigen Unterthänigkeit unterworfen sind, unterschieden werden können, angenommen worden.

1. Sie

1. Sie müssen keine persönlichen Verbindlichkeiten gegen die Herrschaft über sich haben, und folglich weder Gutspflichtige noch Dienstpflichtige seyn.

2 Dasjenige Recht, so ihnen an der in Besitz habenden Nahrung zuständig ist, muß erblich seyn.

3. Endlich müssen ihnen, außer dem von solchen Nahrungen in recognitionem Dominii directi zu entrichtenden Canon oder Erbzinß, keine weitere, weder Naturaldienste noch andere Abgaben obliegen.

Diese drey Kennzeichen sind der wahre Probierstein, nach welchen alle Arten der Freybauern und Freysassen geprüfet werden müssen.

Wir werden daher dieselben auch bey der gegenwärtigen Abhandlung zum Grunde legen.

§. 501.

Daß solchemnach zwischen den Freybauern und Gutsbesitzern, als Gutsbesitzern, keine persönlichen Verbindlichkeiten vorhanden sind, und selbige den Herrschaften nur blos, in so ferne sie unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, zur Ehrfurcht und Gehorsam verbunden, weshalb es eine sehr unangenehme Lage vor die Gutsherren ist, wenn die *Jurisdiction* ermangelt.

Aus diesen vorangeschickten Beschreibungen und bemerkten Kennzeichen ergiebet sich von selbst, daß zwischen den Freybauern und der Herrschaft, als Herrschaft oder Gutsbesitzer, keine persönlichen Verbindlichkeiten vorhanden sind, weshalb wir sie auch in dem dritten Abschnitt §. 244. von der sogenannten Unterthänigkeit loßgezählet, und, daß dieser Ausdruck ihrem Zustande gar nicht anpassend sey, gezeiget haben.

Als Gerichtsobrigkeit hat ein jeder Grundherr auch von diesen Freybauern Ehrfurcht und Gehorsam zu verlangen,

Daß aber solches nicht weiter, als was die Bürger in den Städten den Magistraten schuldig sind, gehe, habe ich bereits oben bemerket.

Es ist nicht ohne Beyspiel, daß ein Gutsherr mit der Gerichtsbarkeit seines Dorfes nicht versehen ist, sondern solche einem andern zustehet.

In einem solchen Fall höret zwischen der Herrschaft und den Freybauern alle Verbindlichkeit auf, und beynahe möchte man die letztern als Nachbaren der erstern ansehen.

Daß dieses vor einen Gutsbesitzer, der sich in einer dergleichen Verfassung befindet, ein sehr verdrießlicher und unangenehmer Umstand sey, daran wird wohl niemand, der die Vorfalle in dem ländlichen Leben näher kennet, einen Zweifel tragen können.

Ich wenigstens wünsche mir kein solches Gut, welches der Jurisdiction ermangelt, und wo man einen Theil seiner Bauern als Nachbaren respectiren, und von ihnen alle Augenblick unvernünftige Eingriffe und Ausschweifungen, die man, wegen Mangel der Gerichtsbarkeit, nicht verhindern noch hemmen kann, erwarten muß.

Fast aus aller Juristen Munde höret man das allgemeine Brocardicum, quod jurisdictio magis sit oneris, quam commodi. In Ansehung der baaren Einnahme hat auch dieses seine Richtigkeit. In den vorbenannten Vorfällen aber wird man ganz deutlich gewahr, daß der bey einem Landgut befindlichen Gerichtbarkeit nicht aller wahrer

Werth

Werth abgesprochen werden könne, sondern die Taxanten sehr richtig verfahren, wenn sie in den anzufertigenden Anschlägen ein bestimmtes Capital davor aussetzen.

Bringet sie gleich nicht die Zinsen von diesem Capital ein, so sind doch die Unbequemlichkeiten und der Verdruß, der dadurch in Ansehung aller Einwohner, besonders aber der Freybauern, vermieden werden, von weit mehrerer Beträchtlichkeit, als diese abgängige Zinsen.

§. 502.

Daß die Kinder der Freybauern einer gleichen Freyheit geniessen, auch die Väter ohne Einwilligung der Herrschaft ihren Aufenthalt, ohne Loßkaufsgeld zu erlegen, nach ihren freyen Willen und Gefallen verändern können.

Wenn solchemnach die Freybauern unter keiner persönlichen Verbindlichkeit stehen, so verstehet sich von selbst, daß hierunter ihren Kindern auch nichts zugemuthet werden könne, sondern denselben eben diejenige Freyheit, welche ihre Väter genossen, und worinn sie erzeuget und gebohren worden, ungekränket gelassen werden müsse.

Stehen sie gleich, wenn sie von den Eltern in einem unmündigen Zustande hinterlassen werden, in Ansehung ihrer Erziehung, und Verwaltung ihres Vermögens, unter der Vorsorge derjenigen Dorfobrigkeit, woselbst ihre Eltern gewohnet haben, und ansäßig gewesen sind, so kann doch daraus kein vor die Herrschaften erwachsendes Recht, über ihre Personen und künftige Bestimmung zu disponiren, oder sie zu gewißen Verbindlichkeiten zu verpflichten, erzwungen werden.

So bald sie nur zu solchen Jahren kommen, wo ihnen eine freye Wahl wegen ihrer künftig zu ergreifenden Lebensart verstattet werden kann, so stehet der Herrschaft keine Befugniß zu, sie daran zu hindern.

Die Väter sowohl als die Kinder, können ihre Güter und Besitzungen, jedoch dem Rechte, so die Herrschaft daran hat, unbeschädiget, veräußern, und nachdem solches geschehen, sich an andere Orte begeben, ohne daß der Herrschaft Einwilligung dazu nöthig ist, oder sie ein Loßkaufsgeld davor erlegen dürfen.

Die Laudemien und Abschoßgelder, und andere dergleichen Ableistungen mehr, die von dergleichen Freygütern bey ihrer Veräußerung gemeiniglich entrichtet werden müssen, sind, wie ein jeder von selbst bemerken wird, hierunter nicht mit zu verstehen. Sie sind aber auch nicht von der Art, daß davon eine persönliche Verbindlichkeit hergeleitet werden könnte, weil sie nur blos eine Beziehung auf die in Besitz gehabte Güter und das davor erlegte Kaufgeld haben. Mit einem Worte, es sind bloße fructus jurisdictionis.

§. 503.

Worauf eigentlich dasjenige, was von der verschiedenen Natur und Beschaffenheit der Frey-Bauern bey dieser Gelegenheit vorgetragen werden wird, beruhet.

Bey dieser völligen Ermangelung persönlicher Verbindlichkeiten, können wir auch bey unsern gegenwärtigen Vortrage davon nichts einfließen lassen, sondern nur überhaupt so viel sagen, daß die Freybauern eben deshalb Freybauern sind, weil ihnen gegen ihre Grundherrschaft keine persönliche Verbindlichkeiten obliegen.

Inzwischen wird doch, um deren wahre Natur gehörig kennen zu lernen, verschiedenes zu bemerken vorfallen, welches bey dieser Gelegenheit nicht schlechterdings übergangen werden kann.

Hiezu ist zuförderst die Erörterung der Frage zu rechnen: ob in zweifelhaften Fällen, diejenigen, die sich vor Freybauern ausgeben, deshalb eine rechtliche Vermuthung vor sich haben, oder sie die von ihnen vorgeschützte Freyheit zu erweisen und zu bescheinigen schuldig sind?

Da demnächst die diesen Bauern anklebende Freyheit verschiedene Grade hat, welche sich nach der verschiedenen Beschaffenheit der in Besitz habenden Güter richtet, so wird nöthig seyn, uns von den verschiedenen Arten derjenigen Güter, welche gemeiniglich von Freybauern besessen zu werden pflegen, eine so viel möglich nähere Kenntniß zu verschaffen, wobey auch die verschiedenen Entstehungsarten der Freybauern nicht gänzlich außer Acht zu lassen sind.

Auf vorbenannte beyde Gegenstände werden wir bey dem gegenwärtigen Vortrage unser Augenmerk hauptsächlich richten, müssen aber, in Ansehung des zweyten, zugleich voraus erinnern, daß wir uns in keine umständliche Beschreibung aller derjenigen Frey-Bauergüter, die in so vielen Ländern des deutschen Reichs bekannt und eingeführet sind, einlassen können, sondern nur blos auf diejenigen, so die gewöhnlichsten sind, und von welchen zum Theil alle andre Arten der Freybauergüter ihren Ursprung genommen haben, einschränken werden.

§. 504.

Warum in zweifelhaften Fällen ein Bauer, der sich vor frey ausgiebet, keine rechtliche Vermuthung vor sich habe, sondern seine vorgeschützte Freyheit erweisen und bescheinigen müsse.

Ob gleich die persönliche Freyheit in allen Rechten gar sehr begünstiget ist, und sie sonst in zweifelhaften Fällen dergestalt eine rechtliche Vermuthung vor sich hat, daß derjenige, der solche streitig machen will, das Gegentheil davon zu erweisen, vor schuldig erachtet werden muß, so kann dieser Rechtssatz in Ansehung des deutschen Freybauerstandes keine Anwendung finden.

Wer dasjenige, was ich in dem zweyten Abschnitt dieses Hauptstückes von dem Ursprunge und Zustande des Bauerstandes, sowohl zu alten als mittlern Zeiten, umständlich vorgetragen, und aus der Geschichte unsers Vaterlandes erwiesen habe, nur mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, der wird und muß von selbst überzeuget seyn, daß den deutschen Bauern, wenn sie eine persönliche Freyheit behaupten und vorschützen wollen, darunter keine rechtliche Vermuthung zu statten kommen könne, sondern ihnen vielmehr die Vermuthung des Gegentheils entgegen stehe.

Aus dem von uns c. l. angeführten wahren Zustande der ersten deutschen Bauern erhellet ganz klar, daß solche ohne Ausnahme entweder Knechte oder Freygelassene gewesen sind.

Daß das Bild der ersten, in unsern Leibeigenen oder Gutspflichtigen, und das Bild der letztern, in unsern heutigen Laß- oder gemeinen Bauern angetroffen werde, habe ich in dem vierten und fünften Abschnitt, so viel möglich gewesen ist, ganz deutlich dargethan.

Freybauern von der Art, als wir sie jetzt haben, kannte das Alterthum von Deutschland gar nicht.

Sie waren auch dazumahl der Verfassung der deutschen Landwirthschaft und den zu alten Zeiten lebenden Güterbesitzern keinesweges angemessen.

Denn diese suchten ihren Acker und Wirthschaft nur blos durch ihre Knechte und Freygelassene zu bestellen, welche auch in den alten Zeiten, wo der größte Theil des jetzt urbaren und bewohnten Deutschlandes, noch aus ungeheuren Wäldern und Wüsteneyen bestand, vollkommen hinreichend waren.

§. 505.

Fortsetzung des Vorigen.

Bereits §. 526. habe ich angemerket, wie erst in den mittlern Zeiten, nachdem Deutschland zu mehrerer Ruhe kam, die Freybauern darinn bekannt geworden sind. Jedoch ist deren Anzahl damahls nur sehr geringe gewesen, und der größte Theil des Bauerstandes hat noch immer aus Knechten oder Freygelassenen bestanden.

Auch in unsern Tagen machet die Anzahl der Freybauern, die der Herrschaft weder zu Diensten, noch andern persönlichen Verbindlichkeiten verpflichtet sind, noch in den mehresten Ländern den kleinsten Theil des Bauerstandes aus.

Bey allen rechtlichen Vermuthungen, welche einen Beweiß des Gegensatzes erfordern, wird das meiste und gewöhnlichste zum Grunde geleget.

Wenn nun zu alten Zeiten der Stand der Freybauern gar nicht, und in den mittlern nur wenig bekannt gewesen, derselbe auch in unsern Tagen den kleinsten Theil derjenigen, so den Acker bauen, ausmachet, so ist offenbar, daß ein Freybauer in zweifelhaften Fällen sich mit der rechtlichen Vermuthung vor die Freyheit nicht behelfen könne, sondern er seinen vorgegebenen Stand der Freyheit entweder durch Briefe und Urkunden, oder durch Darthuung einer zur rechtlichen Verjährung hinreichenden Possession, erweißlich machen müsse.

Wenn wir nachher die verschiedenen Entstehungsarten der Freybauern in Betracht nehmen werden, so wird sich noch deutlicher darlegen, warum diejenigen Bauern, die eine Befreyung von allen persönlichen Verbindlichkeiten vorschützen, deshalb aber weder in einem rechtmäßigen Besitz, noch sich durch etwas schriftliches darüber zu rechtfertigen vermögend sind, mit der bloßen Vermuthung, so die persönliche Freyheit sonst in Rechten vor sich hat, nicht gehöret werden können.

§. 506.

Daß die Freybauerarten in gewisse Classen einzutheilen nöthig sey, und wie solches von einem gewissen Doctor Irenius geschehen.

Es giebet in Deutschland unter den Freybauern dergestalt vielfältige Gattungen, daß, um deren Verschiedenheit gehörig aus einander zu setzen, dazu ein eigener Tractat erforderlich seyn würde.

Ich habe daher schon vorhin bemerket, daß es die Grenzen unseres Vorhabens nicht erlauben, eine umständliche Beschreibung und Erörterung von diesem allen zu übernehmen.

Ich werde mich nur blos daran begnügen, daß ich die Hauptstücke, worinn diese verschiedene Gattungen von Freybauern überein kommen, und wovon sie von andern Bauerarten unterschieden werden können, anmerke.

Schon andere Schriftsteller haben die verschiedenen Arten der in Deutschland befindlichen Freybauern unter verschiedene Classen gebracht, und es ist, diese Ordnung beyzubehalten, um so nöthiger, als sonst die Vermischung der so verschiedenen Arten unvermeidlich ist.

Besonders hat ein gewisser Doctor, David Irenius, den der bekannte Herr von Rohr, in seinem Haushaltungsrecht *P. I* §. 238. angeführet, kurze Gedanken von dem Zustande, Abforderung und verwiederten Abfolge der Bauersleute in Deutschland, geschrieben, und dabey dieses Unterscheides folgendergestalt Erwähnung gethan.

> Es befindet sich jetzt im römischen Reiche deutscher Nationen, ein großer Unterscheid der Bauersleute, und ist in allen Landen und Wirthschaften derer nicht eine einzige Art. Etliche Bauern und Bauersleute sind keiner Herrschaft, ausserhalb dem römischen Kayser, unterworfen, so des heiligen Reichs freye Bauern genennet werden. Etliche werden Bauern genennet, so unter andern Fürsten, Grafen, Städte und Herrschaften auf dem Lande gesessen, und den Ackerbau auf ihren eigenen Gütern treiben, sind aber nicht diensthaft, sondern freye Leute, die nichts anders als gemeine Land-*Onera* tragen, zuweilen von ihren liegenden Gründen *Recognitions*-Gelder entrichten, im übrigen von aller Dienstbarkeit befreyet, dergleichen in Schwaben und andern Orten zu finden, und Freybauern genennet werden. Andere seyn, die zu Fröhne und Diensten zwar nicht gebrauchet werden, gleichwohl Aecker und Häuser von ihrer unmittelbaren Obrigkeit inne haben, und davon jährlich einen gewissen Zinß oder Pacht entrichten, darum man dieselben Pachtleute, anderswo die Landsiedler nennet, wie in Sachsen, Thüringen, und andern Orten mehr, solche sich aufhalten. Andere werden nicht allein zur Pacht, sondern auch zu Diensten und Fröhnen, vor die Aecker, welche ihnen eingethan, gebraucht, daneben der Herrschaft mit einer Leibeigenschaft verbunden, daß sie nicht weichen oder auffsagen können, aber wenns ihnen beliebig, aufstehen müssen, und dieselben werden nach des Landes Pommern Art eigentlich Bauern genennet, dergleichen im Chur-Brandenburgischen, Mecklenburgischen, Holsteinischen zu finden. Zu diesen sind noch zu setzen, die zwar Frohngüter besitzen, mit denenselben aber frey schalten und walten mögen, die darneben ihrer Herrschaft mit keiner Leibeigenschaft verwandt seyn, und dahero ihre Güter veralieniren, und sich an andere Oerter wenden können, dergleichen viel in Thüringen, Sachsen, Meißen und andern anzutreffen.

§. 507.

Anmerkungen bey dieser Eintheilung, und welche Arten von Freybauern bey der gegenwärtigen Abhandlung nur eigentlich in Betracht kommen können.

Wenn man die Meynung dieses Schriftstellers mit etwas mehrerer Deutlichkeit auseinander setzet, so enthalten solche eigentlich fünf Classen der verschiedenen Bauer-Arten.

1. Zu der ersten werden des heiligen Reichs freye Bauern gezählet.

2. Die zweyte fasset diejenigen in sich, so eigne Güter besitzen, dabey aber nicht Dienstpflichtig, sondern freye Leute sind, die gemeine Landes-Onera abtragen, auch von ihren liegenden Gründen der Herrschaft in recognitionem dominii einen Canon oder Zins entrichten müssen.

3. Zu der dritten werden gerechnet, die zwar weder fröhnen noch dienen dürfen, ihre Güter aber nicht erblich noch eigenthümlich besitzen, sondern nur eine gewiße jährliche Pacht davon geben.

4. In die vierte Classe setzet dieser Schriftsteller die Leibeignen, welche zu dienen und zu fröhnen schuldig sind.

5. Die letzte und fünfte Classe enthält endlich die Dienstbauern, so nicht Leibeigen sind, sondern ihre Güter erb- und eigenthümlich besitzen, solche alieniren, und sich an andre Orte wenden können.

Daß die in der vierten Classe aufgeführte keine andere, als unsere heutige Leibeigne, und die in der fünften Classe erwehnte die gewöhnliche Laß- oder gemeine Bauern sind, wird ein jeder, der dasjenige, so wir in dieser Abhandlung vorgetragen haben, nachgelesen hat, schon von selbst bemerken.

Da wir nun bereits in dem vierten Abschnitt von den Leibeigenen, und in dem fünften Abschnitt von den Lassen und gemeinen Bauern umständlich gehandelt haben, so könnten diese beyde letztere Classen keinen fernern Gegenstand unseres Vortrages ausmachen.

Die in der ersten, zweyten und dritten Classe aufgeführte, sind also nur eigentlich diejenige, welche den Namen von Freybauern verdienen.

Und da die zu der ersten Classe gezählten des heiligen römischen Reichs Freybauern, vermuthlich aus hohen Fenstern heraus sehen werden, wir es auch überdem gegenwärtig nur mit solchen Freybauern, welche unter Privat-Güterbesitzern leben, und deren Gerichtsbarkeit anerkennen müssen, zu thun haben, so ergiebet sich daraus von selbst, daß diese Art von Freybauern ebenfalls keinen Gegenstand unserer gegenwärtigen Bemerkungen abgeben können.

Nur blos die zur dritten und vierten Classe gerechnete sind diejenigen, deren eigentliche Natur und Beschaffenheit wir, näher zu untersuchen, uns vorgenommen haben.

§. 508.

Daß bey den Freybauer-Gütern den Freybauern nur gemeiniglich ein *Dominium utile* oder erblicher Genießbrauch zuständig sey, das *Dominium directum* aber der Herrschaft verbleibe, wird als ein allgemeiner Grundsatz vorausgesetzet.

Bey allen Freybauern, sie gehören zu welcher Classe sie wollen, muß ich es als einen Haupsatz voraussetzen, daß denselben bey ihren Besitzungen nur blos ein Dominium utile, und bey vielen auch nur ein entweder erblicher oder zeitiger Genießbrauch zuständig sey, das Dominium directum aber jederzeit dem Grundherren, unter welchen dergleichen Besitzungen belegen sind, verbleibe.

Dieser Satz leget den Grund zu allen den Verbindlichkeiten, die, auch in Ansehung der Freybauern, zwischen ihnen und den Herrschaften vorwalten.

Aus den Begriffen, so uns die Rechtsgelahrtheit von dem Rechte des Eigenthums giebet, ist bekannt, daß zu einem vollständigen Eigenthum sowohl das Dominium utile, als auch directum erfodert werde.

Das Dominium utile ist zwar dasjenige, welches dem Besitzer den wahren Genuß eines eigenthümliches Gutes gewähret. Durch das Dominium directum aber wird derselbe, wenn solches in den Händen eines Dritten ist, in den unumschränkten Gebrauch seines Eigenthums auf mancherley Art gehindert und zurück gesetzet.

Von selbst folget hieraus, daß die Freybauern, da sie an ihren Gütern nur lediglich ein Dominium utile besitzen, den Herrschaften aber das Dominium directum über dieselben gebühret, keine ohnumschränkte Macht und Gewalt, mit ihren Besitzungen zu thun was sie wollen, haben, sondern darunter von den Herrschaften auf mancherley Art eingeschränket werden können.

Ich begnüge mich gegenwärtig mit der blossen Anführung dieses allgemeinen Satzes, und es wird die Anwendung davon bey den besonders auszuführenden Fällen, sich von selbst näher ergeben.

§. 509.

Warum bey Erörterung der verschiedenen Arten der Freybauern zugleich auf ihre Entstehungsarten Rücksicht genommen werden müsse.

Wenn wir solchergestallt zu den vornehmsten und bekanntesten Arten der Frey-Bauern fortschreiten, und deren wesentliche Natur nnd Beschaffenheit in Betracht nehmen wollen, so ist bekannt, daß das Wesen eines jeden Dinges nicht richtiger, als durch die Entstehungsart desselben, bestimmet werden kann.

Nach diesem allgemeinen Satz, den wohl kein philosophisch denkender in Zweifel ziehen wird, werden wir also auch bey einer jeden Art der Freybauern, deren wir bey dieser Gelegenheit zu gedenken Vorhabens sind, zuförderst eine kurze Geschichte von ihrer Entstehungsart voranschicken, und aus derselben ihre Natur und Verbindlichkeiten herleiten müssen.

Bey der grossen Verschiedenheit, die man unter den Freybauern wahrnimmt, ist dieses um so nothwendiger als es sonst an zureichenden Kennzeichen, eine von der andern zu unterscheiden, ermangeln würde.

§. 510.

Von den Erbzinsgütern, als der ältesten Art der Freybauergüter, und von deren ursprünglichen Entstehungsart.

Unter die gewöhnlichen Freybauern rechne ich vorzüglich die Besitzer der Erbzins-Güter, die sonst auch unter dem Nahmen des juris emphyteuseos oder perpetuæ Coloniæ bekannt sind.

In allen Gegenden von Deutschland, besonders aber in den hiesigen, machen solche sonder Zweifel die grösseste Anzahl der Freybauern oder angesessenen Freyleute bey dem Ackerbau aus.

Sie

Sie sind auch, sonder Zweifel, ihrem Ursprunge nach die ältesten, welches sich eben daraus, wenn wir ihre eigentliche Entstehungsart in nähern Betracht und Erwegung ziehen werden, ganz eigentlich darstellen wird.

Daß das Alterthum in Deutschland mehr von ungeheuren Wäldern und Einöden, als von angebaueten Feldern und Aeckern gewust habe, ist wohl durch die wenige Geschichte, die wir von unsern alten Vorfahren übrig behalten haben, ausser allen Zweifel gesetzet.

Die in diesen alten Zeiten fast beständig fortdauernden Kriege haben den einöden Zustand unseres deutschen Vaterlandes eher vermehret, als vermindert.

Nur erst nach Karl des Grossen Zeiten, und nachdem die Bewohner von Deutschland fast durchgehends Bekenner der christlichen Religion wurden, bekamen die Güterbesitzer mehrere Ruhe und Gelegenheit, auf die Verbesserungen ihrer Wirthschaften und in Besitz habenden Grundstücke zu denken.

Ihnen fiel von selbst in die Augen, daß ein großer Theil der Wüsteneyen und bewachsenen Grundstücke, so sie besaßen, durch eine nähere Cultivirung weit besser, als bisher geschehen war, genutzet werden konnte, und der natürliche Trieb, seine Umstände zu verbessern, der allen Sterblichen eigen ist, that auch bey unsern alten deutschen Vätern seine Wirkung.

Die bisher unter dem Pfluge gehabte urbare Aecker und verhältnißmäßige Wiesen, waren nur blos der Anzahl ihrer Knechte, durch welche allein, wie wir oben mit mehrern erwiesen haben, die damahlige Ackerwirthschaft betrieben wurde, angemessen.

Sollten nun mehrere Ländereyen brauchbar gemacht, und die vielen in eine Wüste verwandelten fruchtbaren Gegenden aus ihrem Nichts heraus gerissen werden, so war die Anzahl ihrer Knechte dazu um so weniger zulänglich, als, nach dem Anbau der Städte in Deutschland, die Menge der deutschen Knechte und Bauersleute, aus den in dem zweyten Abschnitt davon umständlich angeführten Ursachen, gar sehr abgenommen hatte.

Es blieb also kein ander Mittel übrig, als daß diese wüsten fruchtbaren Gegenden fremden und auswärtigen zur Cultivirung und Urbarmachung übergeben werden mußten.

Man lese hievon dasjenige nach, was ich bereits §. 226. von terris hollandensibus und flandrensibus oder Holländereyen und Flämischen Gütern angeführet habe, so wird man hievon auf das deutlichste überzeuget werden.

Da nun diese fremden und auswärtigen Annehmer solcher urbar zu machenden Wüsteneyen, ihrem persönlichen Ursprunge nach, weder Knechte noch Freygelassene, sondern völlig freye Leute waren, so konnte denselben auch von den Eigenthümern um so weniger diejenige Last der persönlichen Verbindlichkeiten, womit sonst ihre ursprüngliche Bauer-Art behaftet war, auferleget noch zugemuthet werden, als sie froh seyn mußten, daß sich Leute fanden, die ihnen dergleichen bisher unbrauchbar gewesene Einöden abnahmen, und sich, solche in urbaren Stand zu setzen, anheischig machten.

§. 511.

Weitere Fortsetzung des Vorigen.

Da die Eigenthümer solcher Einöden keine Leute, selbige in brauchbaren Stand zu setzen, hatten, und darunter mit Gelde, wenn sie auch daran keinen Mangel gehabt hätten, wegen fehlender Arbeiter im Lande, nichts auszurichten war, so mußte die ganze Arbeit dieser Urbarmachung und Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten, den Annehmern selber überlassen werden.

Billig und vernünftig war es, daß ihnen aus dieser Ursache ein weit größeres Recht, als sonst die Knechte und Freygelaßene an ihren in Besitz habenden Grundstücken hatten, zugestanden werden mußte.

Da sie ihrem Ursprunge nach freye Leute waren, so ist es ganz natürlich, daß sie sich auch zu keiner persönlichen Dienstpflichtigkeit verstanden haben werden, worauf auch die damahligen Güterbesitzer um so weniger zu dringen Ursache hatten, als sie schon vorhin, durch ihre Knechte und Freygelaßenen, hinreichend damit versorget waren.

Ueberdem war die Urbarmachung der wüsten Wälder und Brücher eine Arbeit, die wohl kein vernünftiger Mensch, eines bloßen Zeitgewinnstes wegen, übernehmen konnte.

Die Natur der Sache gab es daher von selbst an die Hand, daß sich die ersten Annehmer solcher Wüsteneyen, ein beständiges Erbrecht auf solche durch ihren Schweiß und Arbeit nutzbar gemachte Grundstücke vorbedingen mußten.

Von Seiten der Herrschaft aber war es ebenfalls nicht zu verlangen, daß sie den Genuß ihres Eigenthums einem Dritten ganz umsonst, und ohne davor eine Vergütigung, zur Erinnerung des daran gehabten vollständigen und nunmehr abgetretenen Nutzeigenthums, zu erhalten, überlassen sollten.

Die Billigkeit erfoderte es solchemnach, daß zur Entschädigung der Eigenthümer ein gewisses jährliches, entweder Pacht- oder Getreidequantum, so aber mit dem Ertrag solcher Grundstücke in keinem Verhältniß stunde, sondern nur als ein Kennzeichen des dem Grundherrn vorbehaltenen Dominii directi angesehen wurde, zugestanden werden mußte, welches denn eben dasjenige ist, was zu unsern Zeiten ein Erbzinß genannt wird.

Daß dieses der Ursprung und erste Entstehungsart der noch in unsern Tagen allenthalben vorhandenen Erbzinßgüter sey, wird einem jeden, der in der Geschichte unseres Vaterlandes nicht gänzlich unerfahren ist, von selbst in die Augen leuchten a).

a) Ich weiß wohl, daß die Rechtslehrer einen Unterscheid inter bona emphyteutica und censitica machen.

Dieser Unterscheid soll hauptsächlich darinn bestehen, daß die Besitzer der erstern nur ein Dominium utile, der letztern aber ein vollständiges Eigenthum haben.

Man wird es mir nicht verargen, wenn ich die ganze Distinction vor eine bloße juristische Grille erkläre. Die alten Benennungen der Contracte können in unsern Tagen nicht mehr ihre Natur bestimmen, sondern die bekannte Regel: Pacta dant legem Contractibus, ist nur allein entscheidend.

Wir handeln gegenwärtig bloß von Bauergütern, und diese lassen sich, wenn wir davon die unmittelbare Reichsfreye Bauern ausnehmen, ohne einen Grundherrn zu haben, nicht wohl gedenken.

Daß aber einem Grundherrn über die unter ihm wohnende Bauern, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, das Dominium directum zuständig sey, soll unten bald mit mehrern dargethan werden.

Auch hat der berühmte Carpzov P. 2. C. 39. d. 1. selber angeführet, daß an den meisten Orten nicht allein die emphyteutischen, sondern auch die Zinßgüter unter dem Dominio directo des Grundherrn stünden.

Ich habe mich daher ganz wohl berechtiget erachtet, unter der deutschen Benennung von Erbzinßgütern, sowohl die bona emphyteutica, als auch censitica, zu begreifen, indem in der Absicht, unter welcher ich sie gegenwärtig betrachte, kein Unterscheid unter sie anzutreffen ist.

§. 512.

Von den in den Königl. Preußischen Landen häufig angelegten neuen Colonien, und daß solche ebenfalls die Natur der freyen Erbzinßgüter an sich haben.

Noch in unsern Tagen hat man, besonders in den Königl. Preußischen Ländern, von der Entstehung solcher Erbzinßgüter häufige Beyspiele.

Der unter dem Zepter des großen und weisen Friedrichs herrschende Wirthschaftsgeist entdecket noch immer unbrauchbare Plätze, welche durch Fleiß und Industrie, zum Besten des allgemeinen Wesens, ur- und nutzbar gemachet werden können.

Die Gütigkeit des Landesherrn suchet eine Menge fremder Landeseinwohner, durch Verbesserung ihrer Umstände, in die Gränzen unseres Vaterlandes zu ziehen.

Diesen Fremden werden dergleichen bisher wüste gebliebene Grundstücke, um solche zu cultiviren und brauchbar zu machen, eingegeben, und es wird ihnen, nach Verfliessung gewisser Freyjahre, ein nur geringer Zinß oder Canon, den sie jährlich an denjenigen Grundherren, dem die denselben eingeräumte Grundstücke mit dem vollen Eigenthum zugehöret haben, entrichten müssen.

Dabey erhalten sie ein beständiges Erbrecht an diese ihnen zum Besitz gegebene Gründe, nebst dem Dominio utili von denselben.

Vermöge dieses Erbrechts und Dominii utilis können sie nicht allein den von ihnen urbar gemachten Fundum auf ihre Kinder und Nachkommen vererben, sondern auch an Fremde verkaufen, verpfänden, oder sonst nach ihren freyen Gefallen damit schalten und walten.

Da aber dem Grundherren an dergleichen Grundstücken das Dominium directum, und besonders der Gerichtsbarkeit, über diese neu ansäßig gemachte Landeseinwohner vorbehalten bleibet, so können solche Besitzer ohne Vorwissen und Einwilligung des Grund-Herrn in denen ihnen anvertraueten Gütern keine Hauptveränderungen vornehmen, sondern sie müssen solche jederzeit demselben melden, und um die Gerichtsbestätigung oder Confirmation der darunter vorgenommenen Handlungen gehörige Ansuchung thun.

Die Grundherren sind jedoch, sie in diesem ihren Vornehmen, wenn solches nicht ihren herrschaftlichen Gerechtsamen, oder sonst den Rechten, zuwider lauft, zu hindern nicht berechtiget, sondern vielmehr die gebetene Confirmation ohne Anstand zu ertheilen verbunden.

Außerdem haben die Besitzer solcher von ihnen urbar gemachten Grundstücke keine persönliche Verbindlichkeiten gegen die Grundherrschaften über sich, sondern sind, wenn sie

den ihnen auferlegten Grundzinß richtig und zu bestimmter Zeit abführen, von aller übrigen Schuldigkeit gegen dieselben gänzlich frey.

Daß diese neue Colonien, wie sie gemeiniglich genannt zu werden pflegen, wahre Erbzinßgüter sind, und daher ihre Besitzer zu der Classe der Freyleute in dem deutschen Bauerstande mit völligem Recht gezählet werden müssen, fällt aus der obigen Beschreibung ihrer Entstehungsart von selbst in die Augen.

Wer den vor einiger Zeit ans Licht getretenen ersten Band der zuverläßigen Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschafts-Verbesserungen, der unter dem Titel des Pommerschen und Neumärkischen Wirths bekannt ist, nachlesen will, der wird daraus, nicht ohne Bewunderung der großen Unternehmungen des jetzt regierenden Preussischen Monarchen, wahrnehmen, wie, nur allein in den letzten Jahren, sowohl in der Neumark an dem Netz- und Wartestrohm, als auch in Pommern, viele hundert auswärtige Familien auf ein solch Erbzinßrecht angesetzet, und dadurch alles, was sonst noch in diesen Provinzien wüste und unurbar gewesen, in die schönsten bebauesten Plätze verwandelt, und dadurch zugleich die Anzahl der Menschen und Einwohner des Landes auf viele tausend vermehret worden.

§. 513.

Daß die Besitzer der sowohl alten als neuen Erbzinßgüter, alle die Kennzeichen, woran die wahren Freybauern unterschieden werden müssen, an sich haben.

Wenn man dasjenige, was in den beyden nächst vorstehenden §. §. sowohl von den alten als neuen Erbzinßgütern angeführet worden, nach den §. 500 von allen Frey-Bauern angegebenen Kennzeichen gegen einander hält, so ergiebet sich daraus von selbst, daß bey diesen Erbzinßgebern solche insgesammt vorhanden sind.

Ein Freybauer muß unter keinen persönlichen Verbindlichkeiten gegen die Grundherrschaft stehen, und folglich weder Gutspflichtig noch Dienstpflichtig seyn.

Daß dieses Kennzeichen bey den Besitzern der Erbzinßgüter vollkommen eintreffe, ist aus der vorhin beschriebenen Entstehungsart derselben von selbst offenbar.

Es giebet zwar Beyspiele, daß dergleichen Erbzinßgüter öfters von solchen Personen, die an andern Orten entweder Gutspflichtig oder Dienstpflichtig sind, besessen werden, wie denn besonders an der Netze und Warte viele auf den adlichen Dörfern wohnende Bauern, des ihnen fehlenden Wiesewachses wegen, dergleichen Erbzinßgüter in Besitz haben.

Von solchen kann man also freylich nicht sagen, daß ihre Personen vor völlig frey zu halten wären. Denn sie behalten die persönlichen Verbindlichkeiten gegen ihre Herrschaft, unter welcher sie, vor Annehmung eines solchen Erbzinßgutes, auf die eine oder andere Art unterthänig gewesen sind, vor wie nach über sich, und der Besitz eines neben ihrer Bauernahrung habenden Erbzinßgutes kann sie, besonders alsdenn, wenn sie ihr unterthäniges Bauergut dabey behalten, davon nicht frey machen.

Inzwischen sind sie doch in Ansehung derjenigen Grundherrschaft, welcher das Dominium directum über das Erbzinßgut zuständig ist, zu keinen persönlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, und der Umstand, daß dergleichen Erbzinßgüter-Besitzer an andern

Orten

Orten Gutspflichtig oder Dienstpflichtig sind, kann die sonst mit der Natur der Erbzinß-Güter verbundene Freyheit nicht alteriren, sondern es bleiben solche wahre Freygüter, sie mögen besessen werden von wem sie wollen.

Ordentlicherweise wird bey den Erbzinßgütern allemahl voraus gesetzet, daß die Annehmer derselben schon vorhin freye Leute, und keinem andern mit persönlichen Pflichten verwandt sind. Der oben bemerkte Fall ist also eine bloße Ausnahme von dieser Regel, wodurch der Regel selber kein Abbruch geschehen kann a).

Das zweyte Kennzeichen wahrer Freygüter haben wir §. 50. darinn gesetzet, daß das Recht, so den Besitzern daran zustehet, erblich seyn müsse.

Auch dieses findet man an den Erbzinßgütern, wie aus den nächst vorstehenden §. §. ganz deutlich erhellet. Nicht allein das Erbrecht, sondern auch das völlige Dominium utile wird auf solche Erbzinßgeber transferiret.

Das dritte Kennzeichen, daß auf solchen Freygütern, außer dem *in recognitionem Dominii directi* zu entrichtenden Erbzinß oder Canon, keine weitere, weder Naturaldienste noch andere Abgaben, haften müssen, nimmt man bey den Erbzinßgütern ebenfalls wahr.

Der gemeinen Landeslasten, auch solchen Schuldigkeiten, die der ganzen Gemeine, von welcher sie Mitglieder sind, obliegen, können sich zwar auch die Erbzinß-Güter-Besitzer nicht entziehen. Dieses aber kränket ihre persönliche Freyheit, die sie in Ansehung ihrer Grundherrschaft haben, nicht, sondern sie bleiben demohnerachtet wahre freye Leute b).

a) An verschiedenen Orten, besonders in den an der Netze und Warte gelegenen Gegenden, träget es sich nicht selten zu, daß diejenige Guts- oder dienstpflichtige Bauern, welche, um sich das nöthige Wiesewachs bey ihren Höfen zu verschaffen, ein dergleichen Erbzinsgut, welches gemeiniglich aus bloßen Wiesewachs und Hütung zu bestehen pfleget, angenommen oder erkaufet haben, sich nachher unter allerley Vorwand ihrer auf der Höhe gehabten unterthänigen oder dienstpflichtigen Bauerhöfe zu entledigen suchen, und, nachdem solches geschehen, auf das von ihnen acquirirte Erbzinsgut ziehen, alsdenn aber, weil sie ein Frey-Gut besitzen, dadurch von aller Unterthänigkeit, womit sie ihrer vorigen Herrschaft verwandt gewesen, frey zu seyn glauben.

Um solchen Leuten diesen Irthum, der den Gutsherren in der dortigen Gegend öfters vielen Verdruß und Weitläuftigkeiten verursachet, zu benehmen, ist aus dem vierten und fünften Abschnitt, wo wir von den persönlichen Verbindlichkeiten, so wohl der dienst- als gutspflichtigen Unterthanen, gehandelt haben, erinnerlich zu machen, daß diese beyde Arten des Bauerstandes sich der Unterthänigkeit auf keine andere Art, als durch den Weg der ordentlichen Loßlassung, entledigen können.

Ein gutspflichtiger Unterthan, von welcher Art die an der Netze und Warte wohnende Bauern größestentheils sind, wird dadurch, daß er seinen Hof abgetreten, von der Unterthänigkeit nicht loß, sondern bleibet unter derselben vor wie nach, dergestallt, daß die Herrschaft denselben zu allen Zeiten reclamiren kann.

Eben so wenig erlangen auch die von ihm nachher erzeugte Kinder, wenn sie gleich an andern Orten geboren worden, den Stand der Freyheit, sondern sie bleiben dem Gute, wozu der Vater gehöret hat, ebenfalls pflichtig.

Will solchemnach ein gutspflichtiger Unterthan sein Erbzinsgut als eine wahre freye Person besitzen, so muß er sich von der Unterthänigkeit, womit er dem vorigen Herren verwandt

wandt gewesen ist, gehörig loßgekaufet haben, und einen zuverläßigen Erlaßschein zu produciren im Stande seyn. Hat er dieses nicht gethan, so kann er von der vorigen Herrschaft, des in Besitz habenden Erbzinsgutes ohnerachtet, nebst seinen Kindern allemahl reclamiret werden, und der Grundherr des Erbzinsgutes mag sich, denselben auszuliefern, nicht entbrechen.

Billig und sehr gut wäre es, daß die Grundherren, die über dergleichen Erbzins-Güter das Dominium directum haben, keinen zum Besitz eines solchen Erbzinsgutes verstatteten, bis er entweder, daß er ein freygebohrner Mensch sey, sich durch gehörige Bezeugnisse legitimiret, oder einen Erlaßschein von seiner vorigen Herrschaft beygebracht hätte.

Es würden hierdurch viele Streitigkeiten, die nicht selten über dergleichen Vorfälle zu entstehen pflegen, vermieden werden.

Ein Dienstpflichtiger wird zwar dadurch, wenn er seiner Herrschaft einen Gewährs-Mann gestellet, vor sich und seine Kinder von der Unterthänigkeit loß, und ein solcher kann denn auch, wenn er dieses nachweiset, zu dem Besitze eines Erbzinsgutes ohne Bedenken gelassen werden.

Wollte sich aber ein dienstpflichtiger Unterthan, der seinen Hof heimlich, und ohne einen Gewährsmann gestellet zu haben, verlassen, oder ein dienstpflichtiger Bauersohn, der sich nicht loßgekaufet hätte, aus dem Besitz eines Erbzinsgutes die Erlassung von seiner Unterthänigkeit herleiten, so würde ihm solches nicht helfen können, sondern er, nach den Verordnungen, die wir deshalb in dem fünften Abschnitt in Ansehung der gemeinen oder Laßbauern angeführet haben, seine und seiner Kinder Reclamirung allemahl gewärtigen müssen.

b) Den an der Netze und Warte angesetzten Colonisten oder Erbzinsleuten ist auch sogar von den sonst gemeinen Landeslasten eine fast allgemeine Befreyung zugestanden worden, worüber von den alten Besitzern mancherley Klagen und Beschwerden geführet werden, die auch in vielen Stücken, in so ferne ihre Bürde dadurch vergrößert wird, nicht ganz ungegründet sind.

Zu denjenigen Dingen hingegen, die das Beste der ganzen Gemeine, unter welcher sie leben, betreffen, und daher Gemein-Arbeiten genannt zu werden pflegen, sind sie ebenfalls verbunden.

§. 514.

Von der Erbpacht, und in wie weit dergleichen Erbpachtgüter zu der Classe der Freygüter gezählet werden können.

Es ist in unsern Tagen noch eine andere Abnutzungsart der Landgüter, besonders in den Königl. Preußl. Ländern, gewöhnlich geworden, welche mit der Natur der Erb-Zinsgüter eine große Aehnlichkeit hat, dennoch aber in vielen Stücken davon abgehet.

Ich verstehe hierunter die Gewohnheit, gewisse Grundstücke, ja wohl gar ganze Dörfer und Vorwerker, in Erbpacht zu setzen.

Dieser Abnutzungsart der Landgüter, habe ich in dem gegenwärtigen Werk schon bey verschiedenen Gelegenheiten Erwähnung gethan. Besonders ist in dem zweyten Hauptstück des ersten Bandes §. 29., davon nachstehende zwar kurze, aber doch vollständige Beschreibung, woraus deren wahre Natur und Beschaffenheit hinlänglich ersehen werden kann, mitgetheilet worden:

Es giebet noch eine andere Art von Verpachtung der Landgüter, heißet es daselbst, welche unter den Nahmen von Erbpacht bekannt ist, und besonders in unsern Tagen mehr, als sonst jemahl, Beyfall gefunden hat.

Hier wird das zu verpachtende Grundstück dem Pächter, für ihn und seine Erben, auf immerwährend zugeschlagen. Die einmahl bestimmte Pacht wird niemahls erhöhet. Dagegen aber übernimmt auch der Pächter alle mögliche Unglücksfälle, ohne daß der Eigenthümer deshalb jemahls das geringste beytragen, oder einiger Gefahr ausgesetzet seyn darf. Es ist ein Mittelding zwischen Pacht und Eigenthum, und ein sehr bequemer Weg, theils für den Eigenthümer, um seine sonst ungewisse Einkünfte auf einen sichern Fuß zu setzen, und theils für den Pächter, um auch ohne Geld und eigenes Vermögen ein immerwährender Gutsbesitzer zu werden.

In wie weit diese Erbpacht mit den vorerwähnten Erbzinßgütern eine Aehnlichkeit habe, und in wie ferne sie hingegen von denselben unterschieden sey, wird sich aus der nähern Zergliederung dieser Beschreibung von selbst ergeben.

§. 515.

In wie weit die Erbpachtgüter mit den Erbzinßgütern eine Aehnlichkeit haben.

Diese Erbpacht hat mit denen Erbzinßgütern in folgenden Stücken eine große Aehnlichkeit.

1. Die Erbzinßgeber besitzen ihre Güter, wie solche schon der Ausdruck selber mit sich bringet, erblich, und sie können solche daher auf ihre Kinder und Nachkommen *transferiren*.

Ein Erbpächter hat ein gleiches Recht an dem ihm verpachteten Grundstück. Seine Pacht ist nicht auf eine gewisse Zeit, noch auf seine Lebensjahre eingeschränket, sondern seine Erben und Nachkommen haben ebenfalls einen Antheil daran, und es kann ihnen solches, so lange das in Erbpacht stehende Gut nicht in schlechtere Umstände gesetzet, und das festgesetzte jährliche Pachtgeld richtig abgeführet wird, niemahls entrissen werden, sondern solches Recht wird bis auf die späteste Nachkommen fortgepflanzet.

Ja, ich habe auch in dem vierten Hauptstück des zweyten Bandes gezeiget, daß dieses Erbpachtsrecht, unter gewissen Bedingungen, Kaufsweise auf fremde Besitzer transferiret werden könne.

2. Bey den Zinßgütern kann der einmahl bestimmte Zinß oder Canon niemahls erhöhet werden, sondern es bleibet derselbe immer und ewig eben derjenige, der er bey der ersten Annahme eines solchen Erbzinßgutes gewesen ist, wie denen, so die Natur des *juris emphyteuseos* und *perpetuæ Coloniæ*, welches eben dasjenige ist, so in der deutschen Sprache Erbzinßrecht genannt wird, aus den Rechten kennen, nicht unbewußt ist.

Bey der Erbpacht hat es eine gleiche Bewandniß. Auch hier kann das Pacht-Geld niemahls erhöhet werden, sondern das einmahl unter den Contrahenten festgesetzte bleibet immerwährend.

3. Bey den Erbzinßgütern träget der Zinßgeber alle mögliche Unglücksfälle, ohne daß er deshalb von dem *Domino directo* eine Vergütigung verlangen, oder von dem schuldigen Erbzinß etwas abziehen kann.

Ein Erbpächter muß ebenmäßig nicht allein das ihm verpachtete Gut in baulichen Würden erhalten, sondern auch alle Unglücksfälle, sie mögen entstehen aus welcher Ursache sie wollen, alleine übertragen.

An Bonifications- und Remissions-Klagen gegen den Verpächter hat derselbe niemahls zu denken.

§. 516.

In welchen Stücken hingegen die Erbzinß- und Erbpachtgüter merklich von einander unterschieden sind.

Zu den Stücken hingegen, worinn die Erbzinß- und Erbpachtgüter von einander merklich unterschieden sind, können hauptsächlich folgende gerechnet werden:

1. Ein Erbzinsgeber erlanget an dem in Besitz habenden Grundstück ein wahres Eigenthum. Ist solches zwar nur ein *Dominium minus plenum*, indem er bloß das *Dominium utile* überkommt, so ist es doch ein *Dominium verum*.

Ein Erbpächter hingegen hat sich keines wahren Eigenthums an dem in Besitz habenden Gute zu rühmen, sondern ihm ist nur blos ein erblicher Genießbrauch daran zuständig.

2. Der Besitzer eines Erbzinßgutes hat vermöge des ihm übertragenen Nutzeigenthums freye Macht und Gewalt, sein Erbzinsgut nicht allein auf seine Erben und Nachkommen zu vererben, sondern solches auch an einen jeden Fremden zu verkaufen und zu verpfänden.

Die Vererbung des Erbpachtrechts findet zwar ebenfalls statt, wie wir bereits in dem nächst vorstehenden §. bemerket haben.

Auch kann die Verkaufung des Erbpachtsrechts einem Erbpächter und seinen Erben nicht schlechterdings aberkannt werden.

Jedoch ist er hierunter dadurch gar sehr eingeschränket, daß er dem Verpächter bey einem solchen Verkauf nothwendig einen Gewährsmann stellen muß, bey welchen dieser die erfoderliche Sicherheit, sowohl wegen Erhaltung des Gutes selber, als auch richtiger Abführung der Erbpachtgelder, haben kann.

In Ansehung der Verpfändung hingegen, findet solche bey den Erbpachtgütern gar keine statt. Denn alle Verpfändung setzet ein Eigenthum an der zu verpfändenden Sache voraus.

Und ob ich wohl nur eben vorhin einem Erbpächter sein Erbpachtsrecht zu verkaufen zugestanden habe, als zu welcher Hnndlung gleichmäßig ein Eigenthumsrecht erfodert wird, so habe ich doch wohlbedächtig diesen Verkauf nicht auf das Erbpachtgut selber nachgegeben, sondern denselben nur blos auf das Erbpachtsrecht eingeschränket.

Im eigentlichen Verstande ist dieses kein wahrer Verkauf, sondern nur als eine bloße Abtretung des Erbpachtsrechts, gegen ein davor erhaltenes Aequivalent, anzusehen.

3. Der

3. Der hauptsächlichste Unterscheid zwischen den Erbzinß- und Erbpachtgütern bestehet endlich darinn: daß der Erbzinß in Ansehung des wahren Werthes eines Erbzinßgutes nur gemeiniglich in einer Kleinigkeit bestehet, und solcher blos zu Anerkennung der dem *Domino directo* zuständigen Oberherrschaft entrichtet wird, da hingegen die Erbpacht mit dem wahren Ertrage des Gutes ein gehöriges Verhältniß haben muß, weil es eine wahre Vergütigung der dem Erbpächter erblich überlassenen Abnutzung ist.

§. 517.

Daß dieser Aehnlichkeiten und Abweichungen ohnerachtet, ein Erbpachtgut niemahls von einem andern, als einem freyen Menschen, der keinem Dritten mit persönlichen Verbindlichkeiten verpflichtet ist, besessen werden könne.

Bey allen vorerwähnten, theils Aehnlichkeiten, theils Abweichungen, kommen doch diese beyde Arten von Besitzungen darinn überein, daß die Besitzer derselben mit keinen persönlichen Verbindlichkeiten gegen die Grundherrschaft verpflichtet sind, sondern jederzeit, daß sie freye Leute sind, vorausgesetzet werden muß.

Eine Person, die andern mit persönlichen Verbindlichkeiten verbunden ist, schicket sich zu keinem Erbpächter, indem der Verpächter bey einem solchen von dem er über kurz oder lang eine Reclamirung zu erwarten hat, niemahls gehörig gesichert seyn kann.

Vernünftig und weißlich ist es daher gehandelt, daß ein jeder, der ein Gut oder Grundstück in Erbpacht austhun will, zuförderst von dem persönlichen Zustande desjenigen, der sich dazu ergiebet, die erforderliche Erkundigung einziehe.

§. 518.

Von den Frey-Lehnschulzen-Gerichten, und daß diese ebenfalls zu der Classe der Freybauer-Güter gehören.

Zu der Classe der Freybauern mögen auch mit Recht die in vielen Ländern häufig befindliche Frey- und Lehnschulzen gerechnet werden.

In Sachsen sind dergleichen Frey-Lehn-Schulzengüter sehr bekannt.

In der Mark und Pommern trifft man sie ebenfalls häufig an. Der Herr von Rohr hat zwar in seinem Haushaltungsrecht vorgeben wollen, daß es in Pommern keine dergleichen Bauerlehne gebe, weil die Bauern daselbst mehrentheils leibeigen wären. Allein es ist dieses ein Irthum, und der Erfahrung offenbar zuwider.

Die Leibeigenschaft ist zwar daselbst durchgehends eingeführet; inzwischen sind doch Leibeigene und ganz freye Bauersleute, zu welchen letztern besonders die Frey- und Lehnschulzen gehören, gar sehr mit einander vermenget.

Diese Frey- und Lehnschulzen tragen ihre Güter entweder unmittelbar von dem Landesherrn zu Lehn, oder es sind Afterlehne, die sie von ihrer Grundobrigkeit, als mittlern Lehnherren, daß ich sie so nennen darf, zu Lehn empfangen haben.

Mich in eine weitläuftige Untersuchung ihres Ursprunges, und ob dergleichen Afterlehne rechtmäßig sind, einzulassen, ist meinen gegenwärtigen Absichten nicht gemäß. Sie gehören sonder Zweifel zu den unzähligen Abweichungen von den erstern Lehnen, die in den nachherigen Zeiten erdacht und erfunden worden sind.

Inzwi-

Inzwischen existiren sie doch wirklich an sehr vielen Orten, und ihre Besitzer müssen billig unter die Zahl der Freybauern gerechnet werden.

Die After-Lehnsleute sind zwar den After-Lehnsherren, das ist, ihrer Grund-Obrigkeit, ganz besonders zur Treue und Gehorsam verpflichtet. Diese Verpflichtungen aber haben mit den persönlichen Verbindlichkeiten der eigentlichen Guts- und Dienstpflichtigen keine Verwandtschaft, sondern sind von denselben ganz unterschieden.

§. 519.

Von der Allodisation der Lehnschultzen-Güter, die im Brandenburgischen, in Ansehung derjenigen, so auf den Königlichen Domanialgütern belegen sind, vorgenommen worden.

In Ansehung der in den Brandenburgischen Marken befindlichen Frey-Lehn-Schultzengüter ist zu bemerken, daß dieselben, in so weit sie auf den Königl. Domanial-Gütern belegen sind, bey der in diesen Provinzien vorgenommenen allgemeinen Allodisation der Lehngüter ebenfalls vor Allodial erkläret, und ihre Besitzer nicht allein von allen vorigen Lehnspflichten gegen Erlegung eines gewissen Canons freygesprochen, sondern ihnen auch in Ansehung deren Vererbung eine freye Disposition verstattet worden.

Da eine zuverläßige Nachricht von der in diesen Bauerlehnen vorgegangenen Veränderung vielleicht manchem brauchbar seyn, und ihm eine nähere Kenntniß von der eigentlichen Natur dieser Freygüter geben kann, so will ich die Königl Preußl. Declaration vom 22ten Sept. 1724, die in der Neumark deshalb ergangen ist, hier mit einrücken, welche folgenden Inhalts ist:

> Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, unter den 9ten April 1720. allergnädigst gewilliget, daß die Lehnschulzereyen, und Lehnbauern, nicht mehr *sub nexu feudali* bleiben, sondern solche Güter gegen Erlegung eines gewissen jährlichen *Canonis* ohne Verfolgung der bisherigen Lehnbarkeit vor *Allodial-* und Erbgüter erkläret werden sollen: Also hat die Neu-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer alle Lehrschulzereyen untersuchet, und einem jeden einen gewissen *Canonem* jährlich zu entrichten *constituiret*, da dann diese Lehnleute, die von Sr. Königl. Majestät ihnen versprochene allergnädigste *Assecuration* zu ertheilen allerunterthänigst gebeten, nehmlich daß nunmehr ihre Güter *Allodial-* und Erbgüter seyn sollten, und dieselbe mit solchen als Erbgütern schalten und walten, *Pacta* darüber aufrichten, dieselben durch Contracte oder letzten Willen veralieniren könnten. Diesem zu Folge haben
>
> *I.* Se. Königl. Majestät sich allergnädigst erkläret, versprechen und versichern auch dieselben vor sich und ihre Erben und Nachkommen an der Cron und Chur, daß von nun an und zu ewigen Zeiten, alle und jede in der Neumark und incorporirten Creysen belegene Lehnschultzereyen und Lehnbauergüter vor *Allodial-* und Erbgüter und die *Qualitæt* eines völligen Erb- und Eigenthums denenselben beygelegt seyn sollen. Dergestallt und also, daß der bisherige *nexus feudalis* zwischen Sr. Königl. Majestät als Lehnherrn, und diesen

sen *Vasallen* nebst allen davon *dependi*renden, und hiernächst nicht weiter *excipir*ten *Præstationen*, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nunmehro gänzlich aufgehoben, und die *Possessores* freye Macht haben sollen, dieselbe als Erbgüter zu besitzen, und zu genießen, auch davon als ihrem Eigenthum zu *disponiren*.

II. Weil aber in denen Schulzengerichten und Lehnbauergütern, keine gesammte Hand statt hat, sondern nur einer von denen Söhnen *succedi*ren kann, so stehet zwar dem *Possessori* solcher Lehn- und Bauergüter frey, einen von seinen, jedoch der Krieges- und Domainen-Cammer anständigen Söhnen, oder auch nunmehro seinen Töchtern oder Fremden solches zu vermachen, oder zu überlassen. Es reserviren sich Se: Königl. Majestät aber die auf den äußersten Fall stehende Lehnschulzengerichte, nehmlich, wenn die jetzigen *Possessores* anjetzo gar keine Söhne haben, oder auch keine hiernächst bekommen möchten, die Anwartung an solche andern zu ertheilen, indessen muß der jetzige Besitzer den versprochenen jährlichen Lehns-*Canonem* entrichten.

III. Was sonsten denen Lehnschulzen und Lehnbauern in ihren Lehnbriefen vor Freyheit vorgeschrieben, solches bleibt alles in seiner vollen Kraft, und haben dieselben und deren *Successores* solche ungekränkt stets und in allewege zu genießen; hingegen müssen dieselben auch alle Sr. Königl. Majestät und Dero Aemtern, wie auch dem Forste schuldige Dienste und *Præstationes* nach der bisherigen *Observanz*, nach wie vor abführen und leisten, denn dieser versprochene jährliche Canon nur zu dem Ende entrichtet wird, damit die *Possessores* von der Verfolgung der Lehnmuthung und Belehnung, wie auch Suchung der Consense befreyet bleiben, und keiner der *Caducitæt* halber aus Versäumung derselben belanget, und der Güter deshalb verlustiget werden könne.

IV. Es *declari*ren sich auch weiter bey Aufhebung dieses *Nexus feudalis* Se. Königl. Majestät allergnädigst, daß alle der Lehnschulzereyen und Lehnbauern halber ergangene und bisher in *Observanz* gewesene *Edicta*, sie mögen Namen haben wie sie wollen, so weit dieselben das Lehnrecht oder die Lehnschuldigkeit *affi*ciren, hierdurch gänzlich aufgehoben, und dagegen begangene Fehler, sie mögen seyn von was Art sie wollen, gänzlich *pardoni*ret, auch von nun an und zu ewigen Zeiten niemand eines Lehnsfehlers weiter belanget oder in Anspruch genommen werden solle.

V. Da auch der versprochene jährliche Canon nicht anders als ein *Surrogatum* des bishero aufzubringenden Lehnpferdes, und zu verfolgenden Lehnen ist, so versprechen Se. Königl. Majestät allergnädigst, daß ins künftige kein Lehnpferd, benebst dem zugehörigen, jemahls *in natura* weiter gefodert, sondern die *Possessores* der Lehnschulzereyen und Lehnbauergüter davon stets und zu allen Zeiten befreyet seyn sollen.

VI. Es erklären sich auch Se. Königl. Majestät vor sich, und Dero Nachkommen, daß Dieselben dieses jetzt versprochene und aufgezeichnete, niemahls erhöhen und weigern wollen.

VII. Die *Confirmationes* ihrer Verträge, Verkaufungen und andern *Dispositiones* müssen die *Possessores* bey der Neumärkl. Krieges- und Domainen-Cammer suchen, und davor an Gebühren 1 Thlr. 3 Gr. entrichten, welches eben die Kraft und Gültigkeit haben, und darauf gehalten werden soll, als wenn Se. Königl. Majestät eigen hohenhändig es unterschrieben und *confirmiret* hätten. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin.

Hieraus wird zur Gnüge erhellen, daß, diese allodialisirte Bauerlehne zu den Freybauergütern gehören, und solche von keinen andern, als wahren freyen Leuten, besessen werden können.

§. 520.

Von den märkischen Lehnschulzengerichten, die unter Privat-Güterbesitzern stehen, daß solche nicht eigentlich allodialisiret, inzwischen doch in denselben nur bloß *Descendentes*, nicht aber *Collaterales*, zur *Succession* gelangen können.

In Ansehung derjenigen Frey- und Lehnschulzengüter, welche als Afterlehne unter den Privat-Güterbesitzern stehen, ist zwar eine dergleichen Veränderung nicht vorgenommen worden, sondern es deshalb auf den vorigen Fuß geblieben.

Diese Veränderung war bey denselben auch um so weniger nöthig, als sie ihren Lehnsheren zu keinen eigentlichen Servitiis militaribus verbunden waren, sondern deshalb andere Præstationes leisten mußten.

Die Lehnsherren haben auch keine Ursache gehabt, auf dergleichen Allodisation in Ansehung dieser Afterlehne zu bestehen, indem die Succession in diesen Lehnen sehr vortheilhaft vor sie ist. Denn das dortige Herkommen bringet es mit sich, daß nur allein Descendentes, nicht aber Collaterales, succediren können, dergestallt, daß wenn der Besitzer eines Lehnschulzengerichts ohne Söhne verstirbet, und nur Brüder oder Brüdersöhne hinterlässet, diese sich kein Erbrecht an das Schulzengericht anmaßen können, sondern dasselbe dem Lehnsherren zur anderweitigen Disposition und Vergebung zufällt.

Diese Successions-Ordnung in den märkischen Bauerlehnen erhellet ganz deutlich aus einer von den Churmärkischen Landständen im Jahr 1712. gethanen Vorstellung, indem es daselbst ausdrücklich heißet:

> Es ist nicht allein in hiesigen Märkischen, sondern auch in andern Landen mehr bekannt, daß die *Feuda ignobilia* oder *rustica*, Lehnschulzengerichte, gar nicht ordentlicher Lehnsart seyn. Daher auch bey Absterben eines solchen Lehn-Schulzens der *Succession* halber es nicht nach Lehnsgewohnheit gehalten, sondern einem der Söhne das Lehn gereichet wird, die übrigen aber abgefunden, und nicht mit *investiret*, oder zur gesammten Hand genommen worden. Ob nun wohl daraus leicht zu urtheilen, wie es auf den Fall zu halten, wann der Besitzer des Schulzengerichts ohne Söhne verstirbet, und nur Brüder oder Brüders-Söhne verlässet? daß nehmlich diese zu *excludiren*, und das Lehnschulzengericht vor dem Lehnherren anheimfallen zu achten, daß solches dem Rechte, und der Landesgewohnheit *conform*, zumahlen der *Scheplitz* P. 3 *T.* 1 §. 10 referirt, daß man

man schon 1593 so zu sprechen gewohnet; So scheinet es doch, daß man jetzo in Zweifel gerathen wolle, was solchenfalls Rechtens sey, und ob der Lehnherr von des verstorbenen Lehnschulzens Bruder angestrenget werden könne, ihm das Lehnschulzengericht, woraus er einmahl abgefunden, nothwendig wieder zu Lehn zu geben.

Weil aber solches nach vorangeregter Landesgewohnheit nicht statt haben kann, und dadurch dem Lehnherren widrige und unanständige *Vasallen obtrudiret* würden, die er schon vermöge geständiger Wahl unter des Schulzens Söhne *declariret*, es auch, wie uns nicht anders wissend, in Ew. Königl. Majestät Aemtern wo Lehnschulzen sind, noch täglich also gehalten wird, und nur darauf ankommt, und beruhet, daß Ew. Königl. Majestät dieses Landes Gewohnheit durch ein zu *publicirendes Edict* bestätigen, und dergestallt zu jedermanns *Notiz* gedeyen lassen: Also haben Ew Königl. Majestät wir allerunterthänigst ersuchen wollen, Sie wollen allergnädigst geruhen, durchs gebetene *publique Edict* zu *sanciren*, daß es jedesmahl wie vorhin, also auch hinfort, wegen der Schulzenlehn dergestallt gehalten werden solle, daß, wann der Lehnschulze ohne Söhne verstirbet, selbiges dem Lehnherrn heimgefallen geachtet, und dieser nicht gehalten seyn solle, des verstorbenen Bruders Söhnen das Lehn hinwieder zu geben, sondern ihm frey stehen, davon anderweit zu *disponiren*. Es würde dadurch vielen besorglichen *Processen*, auch allen neuerlichen zum *Præjudiz* des gesammten Landes entstandenen *Particulier-Opinionen*, vorgebeuget werden können, dahero wir um so viel mehr der festen Zuversicht in tiefster Unterthänigkeit leben; Ew. Königliche Majestät werden unsern allerunterthänigsten Suchen allergnädigst *deferiren* ꝛc.

§. 521.

Von den in der Altmark und dem Magdeburgischen auf den adlichen Gütern häufig befindlichen Bauerlehnen, und was daselbst wegen deren Muthung in Lehns-Fällen eingeführet ist.

In der Altmark, dem Magdeburgischen und andern dort herum liegenden Gegenden sind dergleichen Afterlehne, die von den Bauern besessen werden, sehr gewöhnlich.

Sie müssen die Lehne bey einem jeden Lehnsfall, er geschehe auf Seiten des Lehnsherrn oder des Lehnträgers erneuern, und die deshalb festgesetzte Gefälle bezahlen.

Dieses machet auf weitsichtigen Gütern eine ganz beträchtliche Einnahme aus.

In vielen Familien ist solches eine besondere Einnahme vor die ältesten Mitglieder aus derselben, welche zu solchem Ende eine eigene Lehnsregistratur halten, und durch dieselbe alle dergleichen Lehns-Muthungsgefälle, so auf den Gütern der ganzen Familie vorfallen, einheben lassen.

Auf solche Art wird es unter andern in der von Schenckischen Familie gehalten. Die beyden ältesten von derselben erheben alle dergleichen Lehnsgefälle, so auf den sämmtlichen dieser Familie zugehörigen Gütern entrichtet werden müssen, und es ist dieses ein vor sie besonders ausgesetztes Einkommen.

§. 522.

Von den Sattelfreyen Gütern in dem Braunschweigischen und dortigen benachbarten Gegenden, welche ebenfalls zu den Freygütern zu rechnen sind.

Die in dem Braunschweigischen und andern dortigen benachbarten Ländern bekannte Sattelfreye Bauergüter sind ebenfalls als eine Art von Bauerlehnen anzusehen, und ihre Besitzer zu den Freybauern zu rechnen.

Denn ob sie gleich größestentheils den allgemeinen Lasten, so zum Besten des gemeinen Wesens geleistet werden müssen, mit unterworfen sind, so genießen sie doch eine völlige Freyheit von allen sonst gewöhnlichen Frohn- und Bauerdiensten.

Den Ursprung dieser Sattelfreyen Güter stellet man auf die Rechnung der von den Adlichen nach und nach an sich gezogenen verwüsteten Aecker, die, ihrem ersten Anfange nach, unter keiner Lehnsverpflichtung standen. Weil aber diese wüste Aecker denen von Adel nachher mit zu Lehn ertheilet wurden, so bekamen sie zwar dadurch die Natur der Lehne, wurden aber von den öffentlichen dem gemeinen Wesen schuldigen Beschwerungen, wozu sie vorhin verpflichtet waren, nicht befreyet.

Weil nun dieses denen von Adel in der Folge nicht anstund, so subinfeudirten sie nachher damit wiederum andere, entweder Bürger oder Bauersleute, und auf solche Art ist es geschehen, daß die meisten Sattelfreye Güter sich in den Händen der Bauern als Afterlehne befinden.

§. 523.

Von den Meyerdingsgütern, daß solche gleichmäßig freye Güter sind, und warum sie mit den sonst gewöhnlichen Meyergütern nicht vermenget werden müssen.

Zu den Freygütern mag man auch mit Recht die im Braunschweigischen, Hildesheimschen und andern dort herum liegenden Gegenden gewöhnlichen Meyerdingsgüter rechnen.

Solche sind nichts anders als freye Bauergüter, die der Besitzer von einer Kirche oder Kloster, gegen einen jährlich davon zu entrichtenden Zinß, erblich empfangen hat.

Diese Beschreibung giebet schon von selbsten an die Hand, daß sie zu der allgemeinen Classe der Erbzinßgüter gehören, die man besonders in dem Gebiete der Geistlichkeit sehr häufig antrifft.

Die Besitzer derselben sind einem eigenen von dem Abte des Klosters niedergesetzten Gerichte, so das Meyerdingsgerichte genannt wird, unterworfen.

Vor demselben alleine nur können und müssen alle ihre Contracte, Verträge und andere der Meyerdingsgüter wegen getroffene Handlungen vorgetragen und confirmiret werden.

Mit diesen Meyerdingsgütern sind die unter den fürstlichen Aemtern belegene Meyergüter nicht zu vermengen, indem den Besitzern derselben weit weniger Recht, als den Inhabern der Meyerdingsgüter, zuständig ist.

Die Meyergüter haben mehr die Natur einer Pacht, als eines Erbzinßgutes, an sich.

Dieser

Dieser Unterscheid unter den Meyer- und Meyerdingsgütern erhellet ganz klar daraus, daß der Besitzer eines Meyerguts, ohne des Gutsherren ausdrückliche Einwilligung, keine Verpfändung oder Veräußerung desselben vornehmen kann, und, wenn er solches thut, seines ganzen Rechtes daran verlustig gehet.

Ein Meyerdinger hingegen hat völlige Freyheit mit seinen Gütern zu schalten und zu walten, wie er will. Er kann sie verschenken, verkaufen, verpfänden, und seinen Töchtern zum Heyrathsgut mitgeben, ohne daß dazu etwas weiter als die Confirmation des Meyerdingsgerichts nöthig wäre. Jedoch ist diese Confirmation nicht de necessitate, sondern muß nur blos der guten Ordnung willen geschehen, indem auch über die Meyerdingsgüter außergerichtlich geschlossene Pacta gültig sind.

Einen fernern Unterscheid unter den Meyer- und Meyerdingsgütern nimmt man auch darinn wahr, daß die Besitzere der erstern, alle neun Jahre um die Verneuerung ihres Contractes Ansuchung thun müssen. Ein Meyerdinger hingegen kann aus dem Besitz seines Gutes niemahls gesetzet werden, wenn er nur den ihm obliegenden Zinß richtig abgiebet.

§. 524.

Von den Probstingsgütern, warum diese ebenfalls zu den Freygütern gehören, und was dabey vor besondere Gewohnheiten eingeführet sind.

Mit den Meyerdingsgütern haben die Probstingsgüter eine große Aehnlichkeit, wiewohl sie in vielen Stücken von denselben abgehen.

Ein Probstingsgut ist ein freyes der Gerichtsbarkeit der Pröbste unterworfenes Bauergut, wovon dem Probst, in recognitionem Dominii, ein jährlicher Zinß entrichtet wird.

Die Probstingsmänner haben verschiedene besondere Privilegien, und es kann niemand, als nur blos ein Probstingsmann, ein Probstingsgut besitzen.

Wenn einer, der ein Probstingsgut besitzet, einem andern Herren ein Huhn, zum Zeichen, daß er seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sey, entrichtet, so verlieret er dadurch sein Probstingsrecht. Er kann auch solches auf seine Kinder nicht vererben, sondern muß es einem andern von seinen Anverwandten überlassen.

Es ist solches ein offenbarer Beweiß, daß diese Art von Gütern zu den wahren Freygütern, nach der von uns oben gegebenen Beschreibung, zu rechnen sind, indem dabey auch nicht einmahl ein Schatten einer fremden Unterwürfigkeit geduldet wird.

Verstirbt ein Probstingsmann ohne männliche Erben, so nimmt der Probst vier Wochen nach dessen Tode dessen Gut in Besitz, und kann solches entweder selber anbauen, oder an einen andern Probstingsmann vergeben.

Hinterlässet aber ein Probstingsmann ein- oder mehrere Töchter, so tritt diejenige, die einen andern Probstingsmann ehliget, in die väterlichen Güter und Rechte.

Wenn ein Vater einige von seinen Töchtern an Fremde, die nicht Probstingsleute sind, verheyrathet, so können diese der Probstingsfreyheit sich nicht anmaßen. Auch ihre Kinder sind solche Güter zu besitzen unfähig, es wäre denn, daß sie durch Heyrathen mit Probstingsmännern, zu ihren vorigen Gerechtsamen wieder gelanget wären.

Verstirbet ein Probstingsmann im ledigen Stande, worinn er 50 Jahr und 3 Wochen gelebet, so ist der Probst, sich seiner Güter anzumaßen, berechtiget.

Der Verkauf der Güter wird den Probstingsleuten nicht leicht verstattet. Verpfänden können sie aber solche, so hoch als sie wollen.

Ein Probstingsmann, der die jährliche Bezahlung des Zinses, so der Pfennig-Zinß genannt, und an den Probst und Dechant entrichtet wird, drey Jahre in Anstand lässet, verlieret sein Gut, und muß dem Probst noch überdem 10 Gulden bezahlen, den Gerichten aber eine Tonne Bier zu ihrem Labsal geben.

Als etwas besonderes ist noch hiebey anzumerken, daß, wenn jemand einen Probstingsmann auf sein Probstingsgut vor dem Tage Jacobi Geld leihet, die Zinsen erst von dem darauf folgenden Michaelistage zu laufen anfangen. Die Ursache davon soll darinn bestehen, weil der Schuldner vor der Erndte mit diesem Gelde nichts gewinnen können.

Es ist diese Art von Bauergütern zwar nur besonders in der Olsburgischen Probstey, wovon der Bischoff zu Hildesheim geistlicher, der Herzog von Braunschweig-Wolffenbüttel aber weltlicher Lehnsherr ist, eigen. Inzwischen habe ich sie, da verschiedene besondere Umstände dabey vorkommen, nicht übergehen wollen, und diese Nachrichten aus des Herrn von Rohrs Haushaltungsrecht, woselbst ein mehreres nachgelesen werden kann, genommen.

§. 525.

Von den Latt- und Hägersmann-Gütern, als ebenfalls zur Classe der Freybauer-Güter gehörig.

Eben dieser Herr von Rohr gedenket auch in seinem Haushaltungsrecht gewisser Latt- und Hägersmann-Güter, die ebenfalls im Braunschweigischen gewöhnlich seyn sollen.

Es sind solche eine Art von Erbzinßgütern, die in recognitionem Dominii einen gewissen Zinß entrichten, und dagegen über die in Besitz habende Grundstücke frey disponiren können.

Ehedem theilte der Grundherr mit den Kindern des verstorbenen Laßen. Zu neuern Zeiten ist aber dieses abgeschaffet, und der Grundherr bekommt nur blos die Lehnswaare.

Wer Laßgüter nach Erbzinß oder Pfandrecht bauet, muß gewisse Zinsen, Steuern und Abgaben davon entrichten.

Ein Hägermann ist weit besser daran, indem dieser nicht dem Abtrag eines jährlichen Zinses unterworfen ist, sondern desselben Erben, den man auch Köhrmann zu nennen pflegt, nach seinem Tode von einer Hufe Land nur blos eine Kuh, wozu alle Häger-Männer, so unter des Köhrmanns Hufe Land mit beschrieben, concurriren, zu geben schuldig sind.

Die Laßgüter können von dem Besitzer des nutzbaren Eigenthums auf keinen andern transferiret werden, ohne daß die Auflaßung desselben vor den Laßgerichten geschehe.

Es ist niemanden zugelassen, die Laßgüter von den Grundstücken, zu denen sie im Steuerbuch geschrieben sind, abzusondern, oder mit einem andern Grundstück zu vereinigen, es wäre denn, daß es einem oder dem andern, um Armuths willen, von Seiten des Amts verstattet würde.

Wer

Wer von den Laßgütern etwas boshafterweise verpfändet, verkaufet, oder auf andere Weise veräußert, wird seines ehemahligen Rechtes verlustig, und die Verpfändung oder der Verkauf vor null und nichtig erkläret.

Die Latt- oder Laßgüter sind blos den Latt- oder Laßgerichten unterworfen, und die über dieselben entstandene Streitigkeiten können nirgend anders, als von denselben, untersuchet und entschieden werden.

Im übrigen wird ein jeder von selbst einsehen, daß diese Latt- und Laßgüter mit denjenigen, deren wir in der fünften Abhandlung umständlich gedacht haben, in gar keiner Gemeinschaft noch Aehnlichkeit stehen.

Diese Laß- oder Lattgüter, wovon gegenwärtig die Rede ist, haben hauptsächlich ihre Benennung von den Laß- oder Lattgerichten, vor welche die Auflassung oder Transferirung ihres Eigenthums geschehen muß, erhalten.

Die sonst gewöhnlichen Laßgüter aber, deren wir in dem fünften Abschnitt Erwähnung gethan, haben diese ihre Benennung der Befreyung von der vorigen Knechtschaft, womit ihre Besitzer begnadiget worden sind, zu danken, wie solches daselbst mit mehrern ausgeführet worden ist.

§. 526.

Beschluß dieses Abschnitts.

Ich würde ohne Noth weitläuftig seyn, wenn ich mehrere Arten der Freygüter anführen wollte.

Es giebet deren in allen Orgenden und Ländern auf verschiedene Art, und blos die Pacta, die zwischen ihren Besitzern und der Herrschaft errichtet worden sind, bestimmen ihre mehrere oder wenigere Freyheit.

Sonst könnte ich die Wetterfreye Leute in dem Bisthum Oßnabrück, imgleichen die sogenannten Peterlinge, wie auch die Ravensbergische Freye, wovon Ludolph und Mascovius mit mehrern nachzulesen sind, ebenfalls zum Beyspiele anführen.

Nach unserer Absicht gebrauchet es aber dieses alles nicht, sondern es ist genung, wenn diejenigen, die sich als Freybauern angeben, weder Guts- noch Dienstpflichtig sind, und dabey ein Erbrecht oder Eigenthum an ihren Besitzungen nachweisen können.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Unterscheide des deutschen Bauerstandes, nachdem ihm die in Besitz habende Bauergüter entweder erb- und eigenthümlich zugehören, oder solche der Grundherrschaft zuständig sind.

§. 527.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Daß die Bauern in Deutschland ihre Höfe theils unter einem gewissen Erbrecht und Eigenthum, theils aber auch nur auf Lebenslang, oder auf eine bestimmte Zeit, oder wohl gar auf die Willkühr der Herrschaft besitzen, ist eine jedermann bekannte Sache, und auch bereits in dem gegenwärtigen Werk mehrmahls beyläufig erinnert worden.

Das

Das einem Bauer an seinem Hofe zuständige Erb- und Eigenthumsrecht befreyet ihn so wenig von der auf diesem Hofe liegenden Dienstbarkeit, als es in seinen persönlichen Verbindlichkeiten gegen die Herrschaft, nachdem er entweder Gutspflichtig oder Dienstpflichtig ist, eine wesentliche Abänderung zuwege bringen kann.

Inzwischen sind doch mit dem Erb- und Eigenthumsrecht, so einem Bauer an seinem Hofe zustehet, verschiedene Vorrechte, so er vor einen andern, der seinen Hof nicht eigenthümlich besitzet, verknüpfet.

Diese Vorrechte des bäuerlichen Erb- und Eigenthumsrechts sind dagegen auch, durch verschiedene den Grundherrschaften zuständige Gerechtsame, gar sehr eingeschränket.

Es ist daher nöthig, hierunter zwischen den Rechten der mit einem Erb- und Eigenthumsrecht versehenen Bauern, und der Herrschaft, unter welcher sie leben und wohnen, gewisse Gräntzen festzusetzen, damit sowohl diese als jene, ihre gegen einander haben-de Befugnisse kennen lernen mögen.

Auch ist erforderlich, daß unter diejenigen Besitzer der Landgüter, welche kein Erb- und Eigenthumsrecht an ihren Höfen haben, sondern solche entweder auf Lebenslang, oder auf eine gewisse bestimmte Zeit, oder auf die Willkühr ihres Grundherren, besitzen, ein Unterscheid gemachet, und, was einem jeden nach dieser Verschiedenheit rechtlich zustandig sey, ausgemittelt werde.

Dieses alles zu erörtern, und in ein näheres Licht zu setzen, ist die Absicht des gegenwärtigen Abschnitts.

§. 528.

Warum das Erb- und Eigenthumsrecht der Bauern an ihre Höfe nicht nach der Verschiedenheit des Herkommens und Verträge, sondern nur überhaupt nach seiner ursprünglichen Natur und Beschaffenheit, in Betracht genommen werden könne.

Das Erbrecht sowohl, als auch das Eigenthum, in welchen sich die Bauern an vielen Orten in Ansehung ihrer in Besitz habenden Güter befinden, ist nicht durchgehends von einerley Art und Beschaffenheit, sondern man trift darunter, wie in allen andern bürgerlichen Dingen, eine große Mannigfaltigkeit an.

Schon die allgemeine Gewohnheiten und Landeseinrichtungen haben hierunter den Bauergütern an einigen Orten eine ganz andere Gestalt, als sie in den benachbarten Gegenden haben, gegeben, und diese muß allerdings bey ihrer Beurtheilung und Entscheidung der streitigen Fälle zum ersten und hauptsächlichsten Grund geleget werden.

Außerdem entstehet aber auch wegen der unter dem Eigenthum der Bauer stehenden Güter deshalb eine fast nicht zu übersehende Mannigfaltigkeit, weil das Recht ihrer Besitzung durch die zwischen ihnen und der Grundherrschaft errichtete Verträge auf ganz verschiedene Weise bestimmet, und das ihnen nachgelassene Erb- und Eigenthums-Recht zum Theil näher eingeschränket, zum Theil aber auch weiter ausgedehnet ist, nachdem es die Verschiedenheit der Umstände, worinn sich die Paciscenten gegen einander befunden, mitgebracht hat.

Schon von selbst wird ein jeder einsehen, daß wir uns in diese große Verschiedenheit der besondern Verträge nicht einlassen können, sondern nur lediglich auf solche Regeln,

geln, welche allen eigenthümlichen Besitzern der Bauergüter anpaßend sind, bedacht seyn müssen.

§. 529.

Das Erb- und Eigenthumsrecht, so den deutschen Bauern an ihren Gütern zustehet, ist kein vollkommenes Erb- und Eigenthumsrecht, sondern durch die Gerechtsame der Herrschaften gar sehr eingeschränket.

Ohne auf diese Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, ist überhaupt gewiß und als ohnstreitig voraus zu setzen, daß alles Eigenthum und Erbrecht, so den deutschen Bauern an ihren Höfen zustehet, wenn es auch gleich nicht durch besondere Pacta und Landes-Gesetze oder Herkommen eingeschränket worden, dennoch nicht anders, als unvollkommen, seyn kann.

Die Begriffe, so uns die Rechte von der Erblichkeit und dem vollständigen Eigenthum einer Sache geben, sind solchemnach hier nicht schlechterdings anzubringen, sondern sie müssen, wenn man in dieser Sache nicht irren, und des rechten Weges verfehlen will, eine ganz andere Bestimmung und nähere Einschränkung erhalten.

§. 530.

Vorstehendes wird aus der Geschichte von dem Ursprunge des deutschen Bauerstandes näher erwiesen.

Der Ursprung des deutschen Bauerstandes, den wir in dem dritten Abschnitt aus der Geschichte unseres Vaterlandes umständlich vorgetragen haben, erweiset dieses ganz klar, und ein jeder, der dasjenige, was davon gesaget worden, in seinem Zusammenhange überdenken will, wird von selbst überzeuget seyn, daß keinem deutschen Bauer, er sey von welcher Art und Gattung er wolle, ein vollständiges Eigenthum noch Erbrecht an seinem in Besitz habenden Gute zuständig seyn könne.

Es ist daselbst mit mehrern gezeiget worden, daß das Eigenthum des ganzen Fundi eines Landgutes blos dem Gutsherren zugehöret habe, und die Bauern, so aus den damahligen Knechten oder Servis bestanden, ihre Besitzungen nur so lange, als es dem Herren gefällig gewesen, und er sie zu keinem andern Geschäfte gebrauchet, bewirthschaften müssen.

Ganz offenbar erhellet hieraus, daß den Bauern ursprünglich an ihren in Besitz habenden Höfen, weder ein Eigenthum noch Erbrecht zuständig gewesen, sondern sie solche auf den Wink ihres Herren wieder zurück geben, und abtreten müssen.

Ihre Kinder konnten sich eben so wenig ein Erbrecht an die väterlichen Höfe anmaßen, indem sie, gleich den Vätern, unter der Knechtschaft standen, und folglich keine andere Besitzungen, als die ihnen von ihren Herren angewiesen wurden, haben konnten.

§. 531.

Fortsetzung des Vorigen.

Ist dieses gleich in den mittlern und nachherigen Zeiten dergestalt abgeändert worden, daß die Grundherren die Bauernahrungen auch nach und nach an ihre Knechte, und

hauptsächlich an ihre Laßen, unter dem Recht des Eigenthums, erblich überlassen haben, so ist doch dabey den Grundherrn das Recht der Oberherrschaft allemahl vorbehalten geblieben.

Wider alle vernünftige Vermuthung laufet es, daß ein Gutsherr seine Bauern sich gleich gemachet, und ihnen eben dasselbe vollständige Recht, so er selber an dem Gute hat, übertragen haben sollte.

Der ihnen übertragene freye Genuß ihrer Besitzungen, nebst dem Recht, so ihnen, solche zu veräußern und zu vererben, zugestanden worden, hat dem Grundherren nicht das Recht, so ihm als Obrigkeit über dieselben zuständig war, benommen, und ihre Handlungen haben daher nicht anders, als mit dessen Einwilligung, geschehen können.

§. 532.

Von dem Unterscheide *inter Dominium directum & utile*, den die Rechtslehrer hiebey anzubringen gesuchet, warum es aber, die Begriffe, die mit diesen Ausdrücken, in so weit sie von Herrschaften und Unterthanen gebrauchet werden, zu verknüpfen sind, näher zu bestimmen, nöthig sey, und daß der Verfasser solche *respect.* das Nutz- und Herrschaftliche Eigenthum nennen werde.

Die den Grundherren ganz natürlich verbliebene Oberherrschaft, über ihre mit einem eingeschränkten Erb- und Eigenthumsrecht versehene Bauern, haben die Rechtsgelehrten in ihrer Juristensprache gerne mit einem lateinischen Ausdruck bezeichnen wollen.

Sie sind daher auf den schon aus dem römischen Rechte bekannten Unterscheid inter Dominium utile & directum verfallen, und haben geglaubet, daß sie die Gerechtsame, sowohl der Herrschaften, als auch der mit einem Eigenthumsrecht versehenen Bauern, nicht besser und deutlicher, als durch diese ihnen schon vorhin so geläufig gewordene Kunstwörter, ausdrucken können.

Das Dominium utile hat man den Bauern, das Dominium directum aber den Herrschaften zugeschrieben.

Eine Bestimmung der eigentlichen Begriffe, so mit diesen Ausdrücken verbunden sind, habe ich noch nirgends angetroffen.

Man bedienet sich dieser Redensarten bey allen Gelegenheiten, ohne mit Gewißheit sagen zu können, was sowohl unter dem Dominio utili, als auch dem Dominio directo, in so ferne diese Termini von Herrschaften und Unterthanen gebrauchet werden, eigentlich verstanden wird.

Höchst nöthig ist es daher, denselben eine nähere Bedeutung zu geben, und auch die Sachen, die dadurch benannt werden wollen, genauer zu bestimmen, damit diese Worte nicht ein bloßer Schall bleiben, sondern auch wahre Begriffe damit verbunden werden mögen.

Der Ausdruck einer Sache ist zwar, er mag aus einer fremden Sprache entlehnet, oder aus der Landessprache hergenommen seyn, wenn damit nur richtige und vollständige Begriffe verknüpfet sind, an sich einerley.

Da aber ein großer Theil meiner geneigten Leser an diese blos juristische Redensarten nicht gewohnt seyn möchte, wir auch überhaupt nicht von römischen, sondern deutschen

schen Bauern gegenwärtig handeln, so will ich von diesen Ausdrücken eine Uebersetzung wagen, und das Dominium utile ein Nutzeigenthum, das Dominium directum aber ein herrschaftliches Eigenthum nennen.

§. 533.

Warum durch die Bestimmung der richtigen Begriffe von diesen Ausdrücken, sich die wahre Gestalt des Erb- und Eigenthumsrechts, so die Bauern an ihren Gütern haben können, von selbst ergeben werde.

Da es mir aber nicht um Worte, sondern um richtige Begriffe von der Sache selber zu thun ist, so soll nunmehr meine hauptsächlichste Bemühung dahin gehen, daß ich auf eine deutliche und bestimmte Art zeige, welche Stücke sowohl zu dem Nutzeigenthum als auch zu dem herrschaftlichen Eigenthum gehören.

So bald wir hievon unterrichtet seyn werden, wird es uns auch nicht schwer fallen, sowohl die Rechte der Bauern an ihre Höfe, als auch die Gerechtsame, so den Herrschaften dabey vorbehalten sind, gehörig einsehen und beurtheilen zu können.

Wir wollen mit dem den erb- und eigenthümlichen Bauern zuständigen Nutzeigenthum den Anfang machen, um die davon nöthigen Begriffe näher auseinander zu setzen, nachher aber auch zu den Begriffen, die man sich von dem herrschaftlichen Eigenthum über die erb- und eigenthümlichen Bauergüter machen muß, fortschreiten.

Aus der Gegeneinanderhaltung dieser doppelten Begriffe wird sich von selbst ergeben, wie sehr das den deutschen Bauern an ihren Höfen zuständige Erb- und Eigenthumsrecht eingeschränket sey.

§. 534.

Ein erb- und eigenthümlicher Bauer kann die ihm zugehörige Grundstücke nach seinem Gefallen bewirthschaften, auch die davon fallende Früchte, nachdem er die auf dem Hofe liegende Lasten davon entrichtet, frey genießen, und zu seinem freyen Nutzen anwenden, welches der erste Punct ist, der zu dem Begriff von einem vollständigen Nutzeigenthum gehöret.

Der erste Begriff, den man sich von dem Nutzeigenthum eines Bauergutes, ohne dabey auf die besondere darüber errichtete Verträge zurück zu sehen, zu machen hat, bestehet darinn: daß der Besitzer desselben nicht allein seinen Bauerhof nach seinem Gefallen und Gutbefinden bewirthschaften, sondern auch die Früchte davon genießen, und zu seinem Nutzen anwenden kann, ohne schuldig zu seyn, von deren Anwendung, in so ferne er nur die auf dem Bauerhofe liegende Dienste und Abgaben richtig ableistet, dem Grundherren Rechenschaft ablegen zu dürfen.

Hierunter ist kein Unterscheid zu machen, sondern das Recht des Nutzeigenthums hat in diesem Stücke eine gleiche Wirkung, es mag der Besitzer ein Gutspflichtiger oder Dienstpflichtiger seyn, oder auch gar zu der Classe der ganz freyen Leute gehören.

Die persönliche Verbindlichkeiten der Besitzer haben in diese Wirkung des Nutz-Eigenthums nicht den geringsten Einfluß, indem schon aus dem Vorhergehenden zur Gnüge erhellet, daß auch selbst die deutsche Leibeigene alles, was sie durch ihren Fleiß gewinnen

winnen und erwerben, als ihr wohl erlangtes Eigenthum anzusehen, und davon nach freyen Willen zu disponiren Macht haben.

Die Einschränkung, die ich hiebey gemachet habe, daß ihnen der freye Genuß ihrer Früchte nur in so weit zuständig sey, als sie die auf den in Besitz habenden Bauer-Höfen liegende Dienste und Abgaben richtig ableisten, hat keine eigentliche Beziehung auf die Gerechtsame der Grundherrschaft. Denn die Natur eines unter der Dienstbarkeit oder Pacht und Zinßgebung stehenden Grundstückes bringet es schon von selbst mit sich, daß der Besitzer von den darauf gewonnenen Früchten nicht eher etwas als das Seinige ansehen könne, bis er die davon schuldige Abgaben gehörig entrichtet hat. Nur das alsdenn übrig bleibende ist sein wahres Eigenthum, so er zu seinem Nutzen anwenden kann.

Diese Pflicht lieget ihm gegen einen jeden ob, so dergleichen Forderungen an seinem Hofe hat, wenn er auch gleich nicht sein Grundherr wäre.

§. 535.

Der zweyte Punkt von dem zum bäuerlichen Nutzeigenthum gehörigen Begriff bestehet darinn, daß ein erb- und eigenthümliches Bauergut nicht an den Gutsherren zurück fällt, sondern auf des letzten Besitzers Erben und Nachkommen vererbet wird.

Ein erb- und eigenthümliches Bauergut fällt nach dem Tode des Besitzers nicht an den Grundherrn zurück, sondern er vererbet solches an seine Kinder und Nachkommen.

Dieses ist der zweyte Punkt, der zu dem Begriff, den man sich von einem erb- und eigenthümlichen Bauergut zu machen hat, gehöret.

Dieser bestimmet hauptsächlich den Unterscheid der zwischen den eigenthümlichen Bauergütern und denjenigen, die unter einen Zeitbesitzer stehen, vorhanden ist.

An den letztern haben die Kinder und Erben des Besitzers nach dem Tode desselben kein Recht. Der Grundherr nimmt einen solchen erledigten Bauerhof wieder an sich, und vergiebet ihn, nach seinem freyen Gefallen und Willen, an wem er es vor gut befindet.

Lässet er solchen von den Söhnen des Besitzers nach des Vaters Tode ferner bewirthschaften, so geschiehet solches aus keiner Schuldigkeit, sondern es ist eine bloße herrschaftliche Gutwilligkeit, die zwar, wie ich oben an seinem Orte gezeiget habe, zur Aufmunterung der Industrie des Bauerstandes rathsam ist, wobey aber allemahl eine gewisse Tüchtigkeit zur Bauerwirthschaft in der Person eines solchen Sohnes vorausgesetzet wird.

§. 536.

Eine fernere Wirkung des Nutzeigenthums ist es, daß der Besitzer desselben solches verkaufen und veräussern könne.

Ein Bauer, der seinen Hof erb- und eigenthümlich besitzet, ist auch befugt, denselben zu allen Zeiten zu verkaufen und zu veräußern, welche Befugniß man ebenfalls zu den Wirkungen des dem Bauer zuständigen Nutzeigenthums zu rechnen hat.

Wie

Wie sehr auch hierinn die Bauern, die ihre Höfe nur auf eine gewisse Zeit besitzen, unterschieden sind, fällt von selbst in die Augen. Da sie an ihren Besitzungen nicht das geringste Eigenthumsrecht haben, sondern solches dem Grundherren zugehöret, und ihr Zeitbesitz nur lediglich als eine Administration, oder allenfalls eine Art von Zeit-Pacht, angesehen werden muß, so können sie auch den inne habenden Hof unter keinerley Bedingung einem andern überlassen, sondern müssen selbigen, wenn sie ihm ferner vorzustehen nicht im Stande sind, schlechterdings in die Hände des Grundherren, aus welchen sie ihn empfangen haben, resigniren, und zu dessen anderweitigen Vergebung wieder abtreten.

Mit Einem Worte, nur allein ein Eigenthümer kann sich in einen Verkauf und Veräußerung einlassen. Da nun die Zeitbesitzer der Bauerhöfe kein Eigenthum haben, so lehret es auch die gesunde Vernunft, daß sich bey denselben kein Verkauf noch Veräußerung ihrer Güter gedenken lässet.

§. 537.

Das Recht des Nutzeigenthums bringet endlich auch mit sich, daß der Besitzer desselben solches verpfänden, und Schulden darauf contrahiren könne.

Eben dasjenige Recht des Eigenthums, welches den erb- und eigenthümlichen Bauern ihre Güter zu verkaufen und zu veräußern die Befugniß giebet, berechtiget sie auch, selbige zu verpfänden, und Schulden darauf zu machen.

Da sich niemand das Eigenthum eines Dritten zu verpfänden anmaßen kann, so verstehet sich auch von selbst, daß die Zeitbauern, daß ich sie zum Unterscheide gegen die erb- und eigenthümlichen so nennen darf, kein Recht haben, ihre besitzende Höfe, die nicht ihnen, sondern der Herrschaft zugehören, ihren Gläubigern zur Sicherheit einzusetzen.

Nicht einmahl in Ansehung seines Viehes und Ackergeräthschaften ist er solches zu thun befugt, indem auch diese, wie wir in dem vierten Abschnitt mit mehrern gezeiget haben, dem Grundherren als Hofwährstücke eigenthümlich zugehören.

Ein erb- und eigenthümlicher Bauer hingegen kann seine Grundstücke ungehindert zum Unterpfande an seine Gläubiger verschreiben, und man findet daher auch an allen Orten, wo die Dörfer mit erb- und eigenthümlichen Bauern besetzet sind, bey den Dorf-Gerichten eigene Grund- und Hypothekenbücher, in welchen sowohl der Titulus Possessionis eines jeden Bauern eingetragen ist, als auch die von einem jeden von Zeit zu Zeit contrahirte Schulden vermerket werden.

§. 538.

Von den Stücken, die zu dem Begriff, den man sich von dem herrschaftlichen Eigenthum zu machen hat, gehören, besonders von der Gerichtbarkeit, und daß die Patrimonial-Gerichtbarkeit hierunter weitere Gränzen, als die bloße *Jurisdictio delegata*, habe.

Vorbemeldete vier Hauptstücke gehören zu dem vollständigen Begriff, den man sich von dem Nutzeigenthum überhaupt zu machen hat.

Solches, vor sich alleine genommen, und ohne es mit dem den Grundherren zuständigen herrschaftlichen Eigenthum in gehörige Vergleichung zu setzen, scheinet vor die Bauern ziemlich günstig zu seyn, und man wird dabey keine besondere Abweichungen von einem dergleichen vollständigen Eigenthum bemerken.

Die Sache wird aber gar bald eine andere Gestalt gewinnen, wenn wir nunmehr auch den Begriff, den man sich von dem den Grundherrn zuständigen herrschaftlichen Eigenthum, wie wir es nach unserer Uebersetzung nennen, näher entwickeln werden.

Das erste, so zu dem Begriff des Dominii directi oder herrschaftlichen Eigenthums gehöret, bestehet in der einem jeden Grundherren auch über seine erb- und eigenthümliche Bauern vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, so wohl in civilibus als criminalibus.

Es ist zwar wahr, daß die Gerichtbarkeit mit dem Eigenthum in keiner eigentlichen Verbindung stehet, oder jene diesem zuwider ist.

Man kann eines andern Gerichtbarkeit unterworfen seyn, ohne dadurch in den vollständigen Wirkungen seines Eigenthums gehemmet zu werden.

Ein jeder Edelmann und Gutsbesitzer hat seinen Richter über sich. Deshalb aber kann und wird ihm niemand die Vollständigkeit des Eigenthums an seinem Gute streitig machen.

Eben dieses trift man auch bey den Bürgern in den Städten an. Stehen diese gleich unter dem Magistrat und den Stadtgerichten, so bleiben sie dem ohnerachtet vollständige Eigenthümer von ihren Häusern und Grundstücken.

Die Patrimonial-Gerichtbarkeit aber hat weit ausgedehntere Gränzen, als die bloße Jurisdictio delegata.

Der berühmte Heineccius, auf den ich mich in dem dritten Abschnitt, wo ich von dem Ursprunge des deutschen Bauerstandes gehandelt, sehr oft bezogen habe, leitet selbige auf eine gründliche Art von der Gewalt, die den alten deutschen Gutsbesitzern über ihre Knechte zuständig gewesen ist, her, und siehet sie gewissermaßen als eine Fortsetzung derselben an.

§. 539.

Von den Ursachen, warum die Patrimonial-Gerichtbarkeit von weiterm Umfange, als die gewöhnliche *Jurisdictio delegata*, ist.

Die Patrimonial-Gerichtbarkeit beschäftiget sich solchemnach nicht blos mit Strafen und Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten. Sie hat auch einen gewissen Einfluß in die Verwaltung der Bauergüter, die derselben unterworfen sind, dergestallt, daß ihre Besitzer nicht alles, was sie wollen, schlechterdings thun können, sondern von dem Grund-Herren, vermöge der ihm zugehörigen Patrimonial-Gerichtbarkeit, in verschiedenen Fällen auf eine billige Art eingeschränket, und von ihrem Vorhaben abgehalten werden mögen.

Wollte ein sonst erb- und eigenthümlicher Bauer zum Beyspiel mit seinen Grundstücken eine Haupt-Veränderung vornehmen, und dieselben entweder vertauschen, oder ihnen eine ganz andere Gestalt, als sie vorhin gehabt haben, geben, so würde, wenn es auch gleich an und vor sich vor keine wirkliche Deterioration zu halten, der Grundherr da-

zu doch nicht stille schweigen können, sondern er die Sache zu untersuchen, und eine solche Neuerung zu verhindern ganz wohl befugt seyn.

Bey allen erblichen Bauergütern ist es jederzeit ein sehr möglicher Fall, daß dieselben über kurz oder lang, wiederum in die Hände des Gerichtsherren zurück kehren können, welches sich insonderheit bey den Bauerlehnen, wovon wir oben gehandelt haben, offenbar zeiget.

Der Herrschaft ist solchemnach allemahl daran gelegen, daß die Bauerhöfe immerdar in der gehörigen Verfassung bleiben, und darinn, ohne ihre Einwilligung, keine Haupt-Veränderungen vorgenommen werden.

§. 540.

Mit dem herrschaftlichen Eigenthum ist ferner die freye Ausübung der Guts-Regalien auch auf die Grundstücke der eigenthümlichen Bauern verknüpfet, wovon besonders die Jagdgerechtigkeit angeführet wird.

Zum vollständigen Begriff des herrschaftlichen Eigenthums oder Dominii directi gehöret ferner: **daß der Grundherr eines Gutes alle ihm zuständige Regalien auch zugleich auf den Grundstücken seiner Bauern, sie mögen an ihren Gütern ein erbliches Nutzeigenthum haben oder nicht, exerciren könne.**

Zu diesen Regalien rechne ich unter andern die Jagdgerechtigkeit.

Ein Gutsbesitzer, der mit derselben beliehen ist, hat das Recht, nicht allein seine eigene Felder, sondern auch die Aecker und Grundstücke der Dorfsbauern, zu bejagen, und das darauf befindliche Wild zu fällen.

Der Bauer hingegen kann sich solches, wenn er auch gleich ein wahres Nutzeigenthum besitzet, nicht anmaßen, sondern ist, wenn er solches thut, straffällig.

§. 541.

In wie weit dem Grundherrn auch die Befugniß, die erb- und eigenthümliche Bauern in ihrer Holznutzung einzuschränken, zustehe.

Einige gehen hierunter so weit, daß sie den Bauern auch das auf ihren Höfen und Caveln oder andern Grundstücken aufgewachsene Holz nicht zukommen lassen wollen, sondern ihnen dessen Abfällung und Benutzung ebenfalls streitig machen, unter dem Vorwande, daß die Holznutzung blos ein herrschaftliches Regale sey. Es ist aber dieses ungegründet, in so weit das Holz wirklich auf den eigenthümlichen Grundstücken der Bauern stehet.

Nur an demjenigen Holz, so auf Grundstücken, die keinen bestimmten Nutzeigenthümer haben, kann sich die Herrschaft dieser Gerechtigkeit der Holzung vorzüglich anmaßen. Das Holz aber, so auf der Bauern eigenthümlichen Fundo gewachsen ist, kann vor nichts anders, als vor eine Frucht dieses Fundi angesehen werden, und folglich stehet es auch demjenigen zu, der das Nutzeigenthum von dem ganzen Fundo hat.

Inzwischen gebühret dem Grundherren, vermöge des ihm competirenden herrschaftlichen Eigenthums über die Bauergüter, allerdings die Befugniß dahin zu sehen,

daß

daß dergleichen Bauerholz nicht ohne Noth devastiret, sondern blos forstmäßig genutzet werde. Und auch dieses ist eine Einschränkung des Nutzeigenthums bey den Bauergütern, so von dem herrschaftlichen Eigenthum herrühret, und seinen Grund hauptsächlich darinn hat, weil, wie §. 539. bemerket worden, die Bauergüter gar leicht an den Grundherrn zurück fallen können, folglich ihm die Erhaltung aller dazu gehörigen Pertinenzien nicht gleichgültig seyn mag.

§. 542.

Von der herrschaftlichen Schaftrift, und daß dadurch das Nutzeigenthum der erb- und eigenthümlichen Bauern ebenfalls gar sehr eingeschränket werde.

Zu den herrschaftlichen Regalien, wodurch das Nutzeigenthum der Bauern hauptsächlich eingeschränket und unvollkommen gemacht wird, gehöret besonders die Schaftrift, so an den meisten Orten den herrschaftlichen Schäfereyen auf der ganzen Feldmark, und folglich auch auf den Aeckern und Grundstücken der Bauern gebühret.

Diese Gerechtigkeit der Schaftrift hat zwar allenthalben seine bestimmte Regeln, und kann nur allein zu ungeschlossenen Zeiten exerciret werden.

Inzwischen mag es doch nicht anders, als vor eine merkliche Einschränkung des bäuerlichen Nutzeigenthums gehalten werden, wenn die herrschaftlichen Schafe das auf seinem eigenthümlichen Grunde gewachsene Gras, so er vor sein eigenes Vieh nutzen könnte, abzuweiden befugt sind.

Hiedurch geschiehet dem Nutzeigenthum ein wahrer und wesentlicher Eintrag, und derjenige, der solches leiden muß, kann sich nicht rühmen, daß er ein unumschränktes Nutzeigenthum besitze.

Dieses wird alsdenn besonders offenbar, wenn sich die herrschaftlichen Schäfer, wie an den meisten Orten geschiehet, auch besonders die Bauersaaten zu behüten anmaßen, wodurch denselben nicht selten ein sehr wichtiger Schaden zugefüget wird.

§. 543.

Von der Befugniß der Grundherrschaft, auch einen eigenthümlichen Bauer, der liederlich wirthschaftet, von dem Hofe zu werfen, und sein Gut an einen andern öffentlich verkaufen zu lassen.

Die Bewirthschaftungsart eines mit einem Nutzeigenthum versehenen Besitzers, sie mag gut oder schlecht, ordentlich oder liederlich seyn, gehet zwar sonst einen Dritten nichts an, sondern es hat den Schaden oder Nutzen davon der Eigenthümer nur selber zu empfinden.

Schlechte Bewirthschaftungen der Ackerstücke sind zwar an und vor sich dem ganzen Staate schädlich. Inzwischen hat doch niemand ein Recht, solche zu stöhren und zu ändern, als nur der Landesherr allein.

Bey den Bauergütern hingegen hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß. Diese haben an dem Grundherren des Orts einen beständigen Wächter, welcher auf ihre schlechte oder gute Bewirthschaftung gehörige Achtung zu geben gegründete Ursache, auch, das erste zu verhindern, Recht und Befugniß hat.

Wenn

Wenn auch schon gegenwärtig Dienste und Abgaben gehörig entrichtet werden, so ist es doch von einer fortdauernden schlechten Wirthschaft eine unausbleibliche Folge, daß solche zuletzt zurück bleiben, und das ganze Gut in eine Wüsteney verwandelt werden müsse.

Ein Bauer also muß, seiner Erblichkeit und Eigenthums ohnerachtet, die Anmahnung seines Grundherren zu einer bessern Wirthschaftsführung annehmen, und derselben gehörige Folge leisten, oder gewärtigen, daß derselbe ihm sein Bauer-Gut anschlagen, und an einen bessern Wirth verkaufen lasse.

Die Sprache der liederlichen Bauern, wem gehet meine Wirthschaft was an, wenn ich das Gut zu Grunde richte, so richte ich es mir zu Grunde, ist daher sehr ungegründet, und es öfters ein Glück vor ihn, daß der Grundherr die Befugniß, sich in seine Wirthschaft zu mengen, und ihn mit Nachdruck darunter zu rechte zu weisen, besitzet, sonst vielleicht noch mehrere Bauern, als schon jetzt geschiehet, das Garaus spielen, und verlohren gehen würden.

Mit Einem Worte, ein eigenthümlicher Bauer kann eben sowohl, als ein Zeit-Bauer, wenn er nicht ordentlich wirthschaftet, sondern entweder seine Gebäude einfallen lässet, oder den Acker nicht gehörig bestellet und besäet, und die an ihm ergangene Erinnerungen darunter nichts fruchten wollen, von seinem Hofe geworfen, und derselbe an den Meistbiethenden verkaufet werden.

Besonders findet solches statt bey den dienstbaren, auch unter Pacht und Zinß stehenden Bauergütern.

Wie sehr aber hiedurch die oben festgesetzten Begriffe eines Nutzeigenthums, besonders desjenigen, vermöge dessen ein Besitzer sein Gut nach freyen Gefallen bewirthschaften könne, geschwächet werde, braucht wohl keines nähern Beweises.

§. 544.

Von der Befugniß der Herrschaft, von den Söhnen eines Bauern denjenigen, den sie vor gut befindet, zur Annehmung des Hofes zu bestimmen, und daß dadurch das Erbrecht der Bauern gar sehr eingeschränket werde.

Ein Bauer, welcher seinen Hof erb- und eigenthümlich besitzet, vererbet zwar sein Recht an denselben auf seine Kinder. Es ist aber bereits §. 418. bemerket worden, daß die Bestimmung desjenigen unter denselben, der den Hof besitzen soll, nicht von dem Vater, sondern lediglich von der Herrschaft abhange.

Zur Bewirthschaftung eines dienstbaren Hofes wird personæ industria erfordert, und es kann also dem Grundherren nicht gleichgültig seyn, ob derselbe mit einem guten oder schlechten Wirth besetzet ist.

Dieses ist der Grund von der herrschaftlichen Befugniß, unter den von einem Bauer hinterlassenen Söhnen denjenigen, den er vor gut befindet, zum Besitz des Hofes zu wählen.

Weder das Recht der Erstgeburt, noch auch der Wille des Vaters, wenn derselbe gleich durch ein ordentliches Testament einen oder den andern seiner Söhne, zur Annehmung des Hofes ernannt hätte, kann diese herrschaftliche Befug-

niß unterbrechen, sondern nur bloß derjenige, den der Grundherr dazu ernennet und auserſehen hat, gelanget zum Beſitz des erledigten väterlichen Hofes.

Eine billige Herrſchaft wird jedoch hierunter nicht blos nach Willkühr handeln, ſondern hauptſächlich auf die vorzügliche Tüchtigkeit der Perſonen ihr Augenmerk richten.

Wie ſehr inzwiſchen das Erbrecht der Bauern an ihren Gütern hierdurch eingeſchränket und zurück geſetzet ſey, und daß ſolches nicht vor ein vollkommenes Erbrecht gehalten werden könne, erhellet hieraus ganz klar.

§. 545.

Warum aber der Grundherr dieſe Befugniß bey den wahren Freybauern, die weder Frohn, Dienſte leiſten, noch auch Pacht oder Zinß geben, nicht exerciren könne.

Das aus dem herrſchaftlichen Eigenthum herrührende Recht, unter den hinterlaſſenen Söhnen eines Bauern denjenigen, der den Hof erben ſoll, zu beſtimmen, gehet, meines Erachtens, nur auf die dienſtbaren oder Pacht- und Zinßbauern, kann aber auf diejenigen Freybauern, die weder dienen, noch auch anſtatt der Naturaldienſte Pächte oder Zinßgelder geben, ſondern nur blos der Herrſchaft einen jährlichen Canon in recognitionem dominii entrichten, der Billigkeit nach, nicht gezogen werden.

Der oben von dieſer herrſchaftlichen Befugniß angegebene Grund fällt bey ſolchen Freybauergütern gänzlich hinweg.

Da der Grundherr von einem ſolchen Freybauer, außer dem geringen, mit dem Ertrage des Bauergutes in keinem Verhältniß ſtehenden Canone, weder Dienſte noch Pächte zu erwarten hat, ſo kann auch nicht geſaget werden, daß ihm an der ſchlechten oder guten Bewirthſchaftung deſſelben beſonders gelegen ſey.

Dieſes aber iſt nur die einige wahre Urſache, warum er bey Wiederbeſetzung der Bauerhöfe auf perſonæ induſtriam zu ſehen hat, und daher den künftigen Beſitzer nach ſeiner Tüchtigkeit ſelber zu ernennen berechtiget iſt.

Ein Freybauer von vorbeſchriebener Art mag ſolchemnach hierunter nicht eingeſchränket werden, ſondern ihm ſtehet allerdings frey, ſein Bauergut an denjenigen von ſeinen Söhnen und Kindern, den er dazu auserwählet hat, zu hinterlaſſen, ohne daß ſich die Herrſchaft ein Recht, ihn daran zu hindern, anmaßen kann.

§. 546.

Jedoch auch bey den Freygütern, von welchen der Grundherr Getreide-Zehenden zu erheben hat, iſt derſelbe, dieſe Befugniß in Ausübung zu ſetzen, berechtiget.

Jedoch iſt bey ſolchen Freygütern, von welchen die Grundherrſchaft einen Zehenden zu fordern hat, und wovon in der Altmark, dem Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen, Mannsfeldiſchen, und andern dort herum liegenden Gegenden häufige Beyſpiele vorhanden ſind, hierunter billig eine Ausnahme zu machen.

Alsdenn iſt dem Grundherrn die ſchlechte oder gute Bewirthſchaftung eines ſolchen Freybauergutes nicht mehr gleichgültig.

Der

Der ihm gebührende Zehend wächset oder nimmt ab, nachdem das Bauergut einen schlechten oder guten Wirth hat.

In solchem Fall ist die Grundherrschaft auch bey den Freybauergütern, den künftigen Besitzer des Hofes aus den hinterlassenen Söhnen zu bestimmen, ganz wohl berechtiget.

Die Zehendherren, oder diejenigen, die den Zehend von solchen Gütern zu empfangen haben, sind aber nicht allemahl wirkliche Grundherren von den Zehendgebern, sondern es werden dergleichen Zehende öfters an ganz Fremde auf einige Meilen weit entrichtet.

Das Recht, einen von den Söhnen eines verstorbenen Bauern zum künftigen Besitz des Hofes zu ernennen, ist blos eine Wirkung des Dominii directi, oder herrschaftlichen Eigenthums, welches sich niemand, als nur allein derjenige, dem dieses herrschaftliche Eigenthum zuständig ist, anmaßen kann.

Von selbst folget also hieraus, daß die fremden Zehendherren sich hierinn nicht mengen, noch den Besitzern der Zehendäcker darunter etwas vorschreiben können, ob gleich gewiß ist, daß auch sie bey der schlechten Bewirthschaftung eines Zehendackers gar sehr leiden.

§. 547.

Daß ein eigenthümlicher Bauer sein Bauergut auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherren, nicht verkaufen noch veräußern könne, jedoch hiebey ebenfalls ein Unterscheid zwischen den Dienstbaren und Freybauern zu machen sey.

Bey der Befugniß des Besitzers von dem Nutzeigenthum, seine Grundstücke an einen andern zu verkaufen oder zu veräußern, machet das herrschaftliche Eigenthum ebenfalls verschiedene Einschränkungen, woraus sich von selbst ergiebet, daß die eigenthümlichen Bauern darunter weit gebundene Hände als andere, die ein vollkommenes Nutzeigenthum besitzen, haben.

Jedoch ist auch in diesem Stücke zwischen den Dienstbaren oder Pacht- und Zinß-Bauern, und den wirklichen Freybauern ein Unterscheid zu machen.

In Ansehung der erstern ist es eine allgemeine Regel, daß kein Bauer sein Gut, ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrschaft verkaufen noch veräußern kann, dergestalt, daß ein solcher ohne Consens des Grundherren geschlossener Kauf, allemahl als null und nichtig angesehen werden müsse.

Die Freybauern müssen zwar auch den Verkauf ihrer Güter bey der Grundherrschaft anmelden, und um dessen Confirmation bitten. Allein dieses kann der Grundherr nur hauptsächlich wegen der Gerichtsbarkeit, so ihm über das ganze Dorf, folglich auch über die Freybauern zuständig ist, verlangen.

Man nehme den Fall, welcher nicht ganz ohne Beyspiel ist, an, daß ein Guts-Besitzer mit der Gerichtbarkeit nicht beliehen, sondern solche einem Dritten zugehöre. Wenn alsdenn ein Freybauer den Verkauf seines Gutes bey dem Gerichtsherren angezeiget hat, und solcher von demselben confirmiret worden ist, so wird er weiter des Consenses von dem eigentlichen Grundherren nicht nöthig haben.

Zum Verkauf eines dienstbaren Bauergutes aber muß der Grundherr seinen Consens nicht blos als Gerichtsherr, sondern auch als Besitzer des Dominii directi, oder herrschaftlichen Eigenthums, geben.

Denn dessen Wiederbesetzung ist demselben nicht gleichgültig, und ihm kann nicht dessen Transferirung an einen geschickten oder ungeschickten, fleißigen oder liederlichen Wirth einerley seyn.

§. 548.

Was hierunter, besonders bey den Guts- und Dienstpflichtigen vor ein Unterscheid sey.

Es ist schon oben in dem vierten Abschnitt §. 267. bemerket worden, daß den gutspflichtigen Unterthanen, welche ihre Höfe eigenthümlich besitzen, solche nach freyen Willen an andere zu verkaufen, untersaget werden könne, und die Herrschaft nicht schlechterdings schuldig sey, ihren Consens in einen dergleichen Verkauf zu ertheilen.

Es ist zwar wahr, daß die Ursachen hievon hauptsächlich in der persönlichen Verbindlichkeit und Unterwürfigkeit, worinn sich die Leibeigene, oder Gutspflichtige gegen ihren Grundherren befinden, liegen.

Inzwischen ist doch auch in dem fünften Abschnitt §. 441. gezeiget worden, daß die Laß- oder gemeine Bauern, ob sie gleich einer persönlichen Freyheit genießen, ihre Höfe ebenfalls nicht anders, als mit Consens der Grundherrschaft verkaufen und veräußern können.

Nur blos alsdenn kann ihnen der Gundherr die gebethene Einwilligung zum Verkauf ihres Hofes nicht versagen, wenn sie ihm einen andern Gewährsmann gestellet.

Da ich aber §. 443. ausdrücklich bemerket habe, daß ein solcher Gewährsmann tüchtig und dem Grundherrn anständig seyn müsse, wenn er in den Verkauf eines Bauer-Gutes einzuwilligen genöthiget seyn soll, so ergiebet sich daraus der Grund, warum bey den dienstbaren Bauern dieser Consens in den Verkauf ihrer Güter de necessitate, und mehr als eine bloße gerichtliche Handlung oder Ceremonie sey.

§. 549.

Warum die Bauern, das ihnen zuständige Nutzeigenthum ohnerachtet, auch keine Vertauschung der zu ihren Höfen gehörigen Grundstücke, ohne Consens der Herrschaft, vorzunehmen berechtiget sind.

Nicht blos ein wirklicher Verkauf, sondern auch alle andere Haupt-Veränderungen, die ein Bauer in dem Nutzeigenthum seines Hofes vornehmen will, erfordern die ausdrückliche Einwilligung des Grundherren, besonders alsdenn, wenn derselbe dienstbar ist, oder davon statt der Dienste verhältnißmäßige Pächte oder Zinsen entrichtet werden müssen.

Aus diesem Grunde stehet keinem eigenthümlicher Bauer, Grundstücke, die zu seinem Hofe gehören, gegen andere ohne herrschaftliche Einwilligung zu vertauschen frey, indem solches ebenfalls eine Art der Veräußerung ist, die ohne Vorwißen desjenigen, der das herrschaftliche Eigenthum hat, nicht geschehen kann.

Wenn

Wenn daher bey Gemeinheits-Aufhebungen der Antrag dahin gehet, daß ein oder der andere Bauer einige ursprünglich zu seinem Hofe geschlagene Grundstücke mit andern verwechseln soll, so ist nicht genung, daß der Bauer, dem das Nutzeigenthum davon zugehöret, damit zufrieden ist, sondern es muß auch der Grundherr, vermöge des ihm zuständigen herrschaftlichen Eigenthums, oder Dominii directi, seine Einwilligung dazu geben, und diese ist dergestalt von Nothwendigkeit, daß eine dergleichen Vertauschung der Baueräcker, wenn er sie nicht vor rathsam findet, ohne selbige nicht geschehen kann.

§. 550.

Von der Verpfändung der eigenthümlichen Bauergüter, und in welchen Fällen des Grundherren Consens dazu ebenfalls nöthig sey.

Wegen Verpfändung der Bauergüter verstehet sich ebenfalls von selbst, daß solche nicht anders, als mit Genehmigung des Grundherren geschehen könne, wenn derselbe auch zugleich die Gerichtsbarkeit über das Dorf und die darinn wohnende Bauern hat.

Ermangelt aber diese, so geschiehet zwar die eigentliche Verpfändung bey den Gerichtsherren, ob aber der Grundherr darinn nicht ebenfalls consentiren müsse, ist eine andere Frage.

Ich mache hier ebenfalls einen Unterscheid zwischen den dienstbaren und ganz freyen Bauergütern.

In Ansehung der letztern sehe ich keinen Grund ab, warum der Consens des Grundherren bey der Eintragung einer solchen Verpfändung nöthig seyn sollte. Bey den dienstbaren oder Pacht- und Zinßbauern hingegen, ist dem Grundherren, vermöge des herrschaftlichen Eigenthums, allerdings daran gelegen, daß deren Güter nicht allzu sehr mit Schulden überladen werden.

Die Gerichte können also auf selbige keine Schulden eintragen noch bestätigen, ohne daß des Grundherren Einwilligung dazu gekommen wäre.

§. 551.

Kurze Wiederholung der Einschränkungen, so das Erb- und Eigenthumsrecht der Bauern durch das herrschaftliche Eigenthum leidet.

Hält man die bisher angeführten Wirkungen des herrschaftlichen Eigenthums gegen die Begriffe, die man sich von einem vollständigen Nutzeigenthum zu machen hat, und von uns §. 533. seqq bemerket worden sind, so wird man von selbst überzeuget werden, wie sehr das Erb- und Eigenthumsrecht der Bauern, so sie an ihren Höfen haben, eingeschränket sey, und daher §. 529. mit gutem Grunde behauptet worden, daß das Erb- und Eigenthumsrecht der deutschen Bauern sehr unvollkommen sey, und nicht nach den Regeln, die sonst die gemeinen Rechte davon an die Hand geben, beurtheilet werden könne.

Ein eigenthümlicher Bauer kann zwar den im Besitz habenden Hof nach seinem Gefallen und Gutbefinden bewirthschaften, auch die Früchte davon genießen, und zu seinem Nutzen anwenden, ohne davon dem Grundherren Rede und Antwort geben zu dürfen.

Die freye Bewirthschaftung stehet ihm aber alsdenn nur zu, wenn er gut und ordentlich darinn verfähret. Vernachläßiget er dieselbe, und wirthschaftet unordentlich, so ist die Grundherrschaft ihm darunter Einhalt zu thun, und allenfalls den Hof öffentlich verkaufen zu lassen, damit er mit einem bessern Wirth besetzet werden könne, wohl befugt.

Den Genuß der Früchte hat er auch nicht ohne alle Einschränkung, sondern es werden ihm darunter durch die herrschaftliche Gerechtsame mancherley Hindernisse in den Weg geleget, welches aus §. §. 540 und 542. zum Beyspiel angeführten herrschaftlichen Jagd-Gerechtigkeit und Schaftrift ganz deutlich zu entnehmen ist.

Ein erb- und eigenthümliches Bauergut fällt zwar nach dem Tode des Besitzers nicht an den Grundherren zurück, sondern es wird solches auf seine Kinder und Nachkommen vererbet.

Diese Vererbung ist aber ebenfalls sehr unvollständig, indem, wie §. 544. seqq. mit mehrern gezeiget worden, es nicht von des Vaters, sondern der Herrschaft Willen abhanget, welches Kind den erledigten Hof bekommen soll.

Ein erb- und eigenthümlicher Bauer kann zwar seinen Hof verkaufen und veräussern. Niemahls aber stehet ihm frey, solches, ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Grundherrschaft, zu thun.

Den Gutspflichtigen Eigenthümern ist die Herrschaft den Kauf gänzlich zu untersagen befugt, und ein Dienstpflichtiger mag ebenfalls den herrschaftlichen Consens in einem von ihm vorhabenden Verkauf seines Bauergutes nicht anders verlangen, als wenn er dem Grundherren einen andern, und zwar tüchtigen Gewährsmann, gestellet hat.

Endlich sind die erb- und eigenthümlichen Bauern von dem Rechte, ihre eigenthümliche Güter verpfänden und Schulden darauf contrahiren zu können, zwar nicht gänzlich ausgeschlossen. Inzwischen ist doch die Grundherrschaft, ihnen hierunter Ziel und Maaß zu setzen, berechtiget, und eine Verpfändung eines Bauerhofes ohne Einwilligung des Grundherren, wird niemahls als gültig und rechtsbeständig angesehen werden können.

Achter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbindlichkeiten des Bauerstandes gegen ihre Grundherrschaften, welche blos von den in Besitz habenden Gütern und Nahrungen herrühren.

§. 552.

Einleitung in diesen Abschnitt.

In den vorigen Abschnitten sind nur allein die persönlichen Verbindlichkeiten des deutschen Bauerstandes gegen die Grundherrschaften, welche überhaupt durch den allgemeinen Ausdruck von Unterthänigkeit bezeichnet werden, in Betracht genommen worden.

Wir haben dabey nicht allein den Unterscheid der leibeigenen und dienstpflichtigen Unterthanen gehörig auseinander gesetzet, sondern auch zugleich die Kennzeichen, woran

die

die wahren Freybauern von den unterthänigen erkannt und unterschieden werden können, bemerket.

Mit den eigentlichen Freybauern wollen wir uns bey der Fortsetzung dieses Werkes weiterhin nicht beschäftigen, sondern blos mit dem, was in dem sechsten Abschnitt von ihrem Zustande und der Verbindung, worinn sie in Ansehung der Grundherrschaft stehen, umständlich vorgetragen worden, begnügen.

Nur allein die Guts- und Dienstpflichtigen Bauern, sie mögen ihre Nahrungen mit oder ohne Eigenthum besitzen, sollen der fernere Gegenstand unserer anzustellenden Betrachtungen bleiben.

§. 553.

Warum es nöthig sey, die verschiedenen Arten der auf den Bauerhöfen liegenden Pflichten und Schuldigkeiten in gewisse Classen zu bringen.

Ein jeder Bauer aber, er sey Guts- oder nur Dienstpflichtig, ist, außer diesen persönlichen Verbindlichkeiten, noch besonders zu gewissen Pflichten und Schuldigkeiten, die lediglich auf dem in Besitz habenden Hofe liegen, verbunden.

Mit Recht mag man behaupten, daß diese unter den Bauerpflichten die Hauptsache ausmachen. Wir würden daher eine sehr unvollkommene Arbeit liefern, wenn wir dieselben übergehen, und uns solche nicht ebenfalls nach ihrer Verschiedenheit und Eigenschaften näher bekannt machen wollten.

Ihre Verschiedenheit ist eben so groß, als die Verschiedenheit der Bauernahrungen und der dabey gemachten Einrichtungen ist, und wir würden etwas ohnmögliches unternehmen, wenn wir diese Verschiedenheit bis in das kleine und einzelne verfolgen wollten.

Auch hier wird es nöthig seyn, daß wir uns blos an das ähnliche halten, und aus demselben gewisse Classen dieser Bauerpflichten sammlen, damit wir alsdenn bey einer jeden Classe bestimmte allgemeine Regeln, aus welchen die bey einer jeden derselben entstehende Vorfälle beurtheilet werden können, an die Hand zu geben im Stande seyn mögen.

Dieses nur allein soll unsere Beschäftigung in dem gegenwärtigen Abschnitt seyn, indem wir nothwendig die verschiedene Arten dieser Bauerpflichten erst kennen lernen müssen, ehe wir, was bey einer jeden derselben, sowohl nach rechtlichen als ökonomischen Grundsätzen, billig und vernünftig ist, zu bestimmen vermögend sind.

§. 554.

Von dem Unterscheide der Frohn- Pacht- und Zinßbauern.

Alle Bauergüter, welche nicht die Natur und Kennzeichen wahrer Freygüter an sich haben, verpflichten ihre Besitzer entweder zu Naturaldiensten, welche an vielen Orten auch Frohnen oder Frohndienste genannt werden, oder zur Entrichtung gewisser Pächte und Zinßgelder.

Aus diesem jedermann bekannten Unterscheide entstehet eine dreyfache allgemeine Abtheilung der auf den Bauergütern liegenden Pflichten.

Einige Besitzer sind von ihren Bauernahrungen, Frohnen und Naturaldienste zu leisten, verbunden.

Andere

Andere haben zwar diese Schuldigkeit nicht über sich, sie müssen aber statt der sonst gewöhnlichen Frohnen oder Naturaldienste, gewisse bestimmte Getreidepächte entrichten.

Noch andere sind, ob sie gleich von beiden befreyet, Zinß- oder Dienstgelder ihrem Grundherren jährlich zu erlegen verpflichtet.

§. 555.

Daß die ursprüngliche Pflichten der Bauern bloß in Frohnen und Naturaldiensten bestanden haben, und die Pächte oder Zinsen und Dienstgelder, worauf in unsern Tagen verschiedene sonst dienstbare Bauern gesetzet worden, als ein *Surrogatum* derselben anzusehen sind.

Wenn man dasjenige, so in dem zweiten Abschnitt von dem ersten Ursprunge und Entstehungsart des deutschen Bauerstandes umständlich angeführet worden, in nähere Ueberlegung nimmt, so wird man überzeuget werden, daß die Frohnen oder Naturaldienste die ursprüngliche Schuldigkeiten der deutschen Bauern gewesen sind.

Die ersten Bauern waren lauter Knechte, deren Nachkommen wir noch in unseren heutigen Leibeigenen antreffen. Diese standen schon vorhin unter der allgemeinen Verbindlichkeit alles zu thun und zu verrichten, was ihnen von ihren Herren befohlen wurde.

Die ihnen zur Bewirthschaftung eingeräumte Aecker und Grundstücke sollten nur bloß zu ihrem Unterhalt dienen. Von ihren Schuldigkeiten kann man sich aber, nach der damahligen Verfassung der deutschen Grundherrn keinen andern Begriff machen, als daß sie alle und jede Geschäfte, so zur herrschaftlichen Wirthschaft erforderlich waren, thun und verrichten mußten.

Sind gleich nachher diese Schuldigkeiten bey einigen in Getreide- und Geldabgaben verwandelt, und die Bauern dadurch von den Frohnen und Naturaldiensten befreyet worden, so ist doch offenbar, daß solches nur bloß als ein Surrogatum der Naturaldienste angesehen werden müße.

Hieraus folget der ohnstreitige allgemeine Satz, daß die wirklich dienstbare und anstatt der Dienste auf Pacht oder Geldzinsen (a) oder Dienstgeld gesetzte Bauern aus einerley Gesichtspunct anzusehen sind.

Die auf Pacht oder Zinsgelder stehende Bauern haben vor die Dienstbare im rechtlichen Verstande keine Vorrechte, ob man ihnen gleich, wenn man sie mit einem ökonomischen Auge ansiehet, allerdings mancherley Vorzüge beylegen muß.

Dieser Satz wird auch unten bey Abhandlung der Frage, in wie weit die auf Pacht und Zinsgelder stehende Bauern von der Herrschaft wiederum in Naturaldienste gesetzet werden können? zum Grunde zu legen seyn.

(a) Die meisten Freybauern müßen der Herrschaft ebenfalls einen gewissen Erb- oder Grundzins entrichten, wie solches bereits in dem Sechsten Abschnitt mit mehrern bemerket worden.

Dieser Erb- und Grundzins ist aber mit denen Geldzinsen oder Dienstgeldern, so die an sich dienstbare Bauern als ein Surrogatum der Naturaldienste erlegen müßen, nicht zu vermen-

vermengen. Der Erb- und Grundzins, wozu die Freybauern verpflichtet sind, wird bloß in recognitionem dominii entrichtet, und stehet daher mit dem Ertrage des im Besitz habenden Gutes fast niemahl in einem richtigen Verhältniß.

Die Geldzinsen oder Dienstgelder hingegen sind den Diensten, zu deren Ablösung sie erleget werden, jederzeit angemessen.

Diese können auch in den meisten Fällen wiederum in Naturaldienste verwandelt werden, welches aber bey jenen nicht statt findet.

§. 556.

Von der Eintheilung der Bauerdienste in Spann- und Handdienste.

Die dienstbare und wirklich dienende Bauer sind entweder zu bloßen Gespann- oder zu bloßen Hand- und Fußdiensten, oder zu beyden zugleich verpflichtet.

Die Verschiedenheit, die man hierunter antrifft, gehet ins Unendliche, und fast keine einzige Gegend hat hierunter mit der andern eine gleiche Verfassung.

Ob wir uns nun gleich in diese Verschiedenheit gegenwärtig nicht einlaßen können, so merken wir doch hiebey so viel an, daß die Eintheilung in Gespann- und Fußdienste allenthalben üblich und gewöhnlich sey.

Wie dieselben von einander unterschieden sind, und was bey einer jeden Art derselben sowohl aus ökonomischen als juristischen Gründen zu betrachten sey, wird sich unten, wo wir einer jeden Art einen besondern Abschnitt gewidmet haben, mit mehrern ergeben.

§. 557.

Von dem Unterschiede der ganzen, halben und viertel Bauern, oder voll, halb und viertel Spänner, und daß bey Bestimmung der Dienste die Hufenzahl der richtigste Maßstab sey.

Diejenige, die zu Gespanndiensten, oder auch zu Gespann- und Fußdiensten zugleich verpflichtet sind, werden an den meisten Orten im eigentlichen Verstande Bauern, und an verschiedenen auch Spänner genannt.

Nach dem allgemeinen, niemahlen außer Augen zu setzenden Grundsatz, den ich bereits in dem zweyten Abschnitt als eine Hauptregel mit so vielem Nachdruck eingeschärfet habe, müßen die Lasten eines jeden Bauern nach dem Verhältniß seiner Nahrungen eingerichtet seyn.

Die Größe des Ackers, so die Bauern oder Spänner besitzen, ist aber öfters sehr unterschieden.

Der eine besitzet vier, der andere drey, noch andere nur zwey und einige wohl gar bloß eine Hufe.

Wenn nun nach obigem Grundsatz die Dienste der Bauern nach der Größe ihres Ackerwerks eingerichtet seyn müssen, so ist daraus der natürliche Unterscheid unter Voll- und Halb- auch wohl Viertelbauern, oder Vierhüfnern, Dreyhüfnern, Zweyhüfnern und Einhüfnern, oder, wie sie an einigen Orten genannt werden, Vollspännere, Halbspännere und Viertelspännere entstanden.

Daß ein Halbbauer oder Halbspänner nur zu der Hälfte der Dienste, die ein Vollbauer oder Vollspänner leisten muß, verpflichtet seyn könne, giebet die Natur der Sache von selbst.

Das Verhältniß der Dienste läßet sich nicht richtiger, als nach der Hufenzahl, die ein jeder besitzet, bestimmen.

Ein Dreyhüfner thut den vierten Theil weniger Dienste als ein Vierhüfner. Die Dienste eines Zweyhüfners verhalten sich wie eins zu zwey, und eines Einhüfners wie eins zu vier.

Diese Einrichtung der Bauerlasten nach der Hufenzahl ist besonders in den Königl. Preuß. Ländern eingeführet, und auch sonder Zweifel unter allen die vernünftigste und zuverläßigste.

§. 558.

Von dem Unterschiede und verschiedenen Benennung der dienstbaren Bauern nach der Art der Arbeiten, die ihnen zu verrichten oblieget.

An einigen Orten, wo die Dienste der Bauern nicht nach Tagen, sondern nach gewissen Arbeiten und Ackergeschäften bestimmet sind, trifft man noch eine andere Verschiedenheit und Benennung der zu Gespanndiensten verpflichteten Bauern an.

Ein Beyspiel habe ich unter andern in der Grafschaft Mannsfeld gefunden. Daselbst gibt es Bauern, die alles zu dem herrschaftlichen Ackerwerk benöthigte Fuhrwerk verrichten müssen, und diese führen den Nahmen von Fuhrspännern.

Andere sind schuldig, alle Pflugarbeit auf dem herrschaftlichen Acker zu verrichten, und diese nennet man Pflugspänner.

Noch andere müssen alles Eggen, was zur Bestellung des herrschaftlichen Ackers erfordert wird, bestreiten, weshalb man sie Eggespänner nennet.

Ich kann nicht leugnen, daß dieses eine der besten Diensteinrichtungen ist, die ich jemahl gesehen und in Erfahrung gebracht habe. Ein jeder hat seine bestimmte Arbeit, und wenn er solche vollbracht hat, kann er ohne weitere Hinderniß vor das Seinige sorgen.

Es ist dieser Einrichtung bereits in dem Ersten Bande der zuverläßigen Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen, welches sonst unter dem Titel des Pommerschen und Neumärkschen Wirths bekannt ist, S. 666 seqq. umständlich gedacht worden, als worauf ich mich, wenn jemand von dieser Einrichtung eine nähere Nachricht zu wissen verlangen möchte, bezogen haben will.

§. 559.

Von dem Unterschiede der vier- drey- und zweyspännigen Bauerdienste, und was bey diesem Unterschiede zum Grunde liege.

Eine große Verschiedenheit trifft man auch in der Anspannung, so die Dienstbauern zu den herrschaftlichen Hofedienſten gestellen müßen, an.

An einigen Orten sind die Bauern mit vier Pferden, an andern mit drey, und an vielen nur mit zwey Pferden zu Hofe zu dienen verbunden.

Hier-

Hieraus entstehet abermahl der Unterschied zwischen vierspännige, dreyspännige und zweyspännige Gespanndienste. An dieser Verschiedenheit ist hauptsächlich die Verschiedenheit der Gegenden schuld.

In fetten und starken Aeckern erfordert es die Nothwendigkeit, daß daselbst stärkeres und auch mehreres Gespann gehalten werden muß.

In Gegenden hingegen, wo nur ein leichter Boden befindlich ist, brauchet man weder eines solchen starken, noch zahlreichen Gespannes.

An Orten von der ersten Beschaffenheit sind öfters kaum vier Pferde, um dem Acker die gehörige Bestellung zu geben, hinreichend, und in einem leichten Acker kann eben diese Arbeit ganz füglich mit zwey mäßigen Pferden verrichtet werden.

Da nun die Bauerdienste ihrer Bestimmung nach zur Bestellung des herrschaftlichen Ackers gewidmet sind, so ist es eine ganz natürliche Folge, daß auch das Gespann der Bauern, so sie auf den Hofedienst zu stellen schuldig sind, nach der Verschiedenheit des zu bearbeitenden herrschaftlichen Ackers und übrigen Wirthschaftsgeschäfte eingerichtet seyn müsse.

Noch eine andere Ursache dieses hierunter zu beobachtenden Verhältnisses tritt dadurch hinzu, daß ein Bauer in einer fetten Gegend, wo starker und fruchtbarer Acker ist, von seiner ihm zu bewirthschaften übergebenen Ackernahrung auch mehreres Gespann, als einem andern in einer schlechten und magern Gegend möglich fällt, zu unterhalten im Stande ist.

Lächerlich würde es seyn, wenn man einem mittelmärkischen Bauern im Teltowschen Creise mit eben so vielen und starken Gespann, als die Bauern in der Altmark, dem Havelländischen, Magdeburgischen, und andern dergleichen besonders fruchtbaren Gegenden zu gestellen schuldig sind, auf dem Hofedienst zu erscheinen zumuthen wollte.

§. 560.

Von derjenigen Art des Bauerstandes, die von ihren Besitzungen Handdienste zu verrichten schuldig sind, wobey besonders der Unterschied zwischen den Coßathen, Kätnern und Dreschgärtnern bemerket wird.

Diejenigen in dem Bauerstande, die nur bloß zu Hand- und Fußdiensten verbunden sind, werden nach Verschiedenheit der eingeführten Gewohnheiten, besonders in dem Brandenburgischen, theils Coßathen, theils Kätner, theils aber auch Dreschgärtner genannt.

Coßathen ist der gewöhnliche Ausdruck, dessen man sich, besonders in der Mark und Pommern, von dieser Art Dienstleuten bedienet.

Sie besitzen einige Morgen Land, und stehen in dem Brandenburgischen mit unter der Contribution, werden deshalb auch öfters mit den Halbbauern, welche nebst den Fußdiensten auch gemeiniglich einen Tag Spanndienste zu verrichten pflegen, vermenget.

An den meisten Orten sind sie aber bloß zu Handdiensten verpflichtet.

Die Kätner, die besonders in Hinterpommern sehr gewöhnlich sind, kommen den Coßathen ziemlich nahe. Sie besitzen ebenfalls einigen Acker, der gemeiniglich aus wüste gelegenen Plätzen urbar gemachet worden ist.

Ihre zu leistende Handdienste sind nach dem Verhältniß ihres in Besitz habenden Ackerwerks bestimmet, und da sie gemeiniglich auf freyem Ritteracker angesetzet werden, so stehen sie nur selten unter denjenigen öffentlichen Landesabgaben, die sonst andern Güterbesitzern im Bauerstande obliegen.

Die Dreschgärtner sind eigentlich nur in Schlesien und den dort herum liegenden Gegenden bekannt.

Ihre Nahrungen sind dem Ansehen nach, und in Absicht des in Besitz habenden Ackerwerks, weit schwächer, als die Besitzungen der Coßathen und Kätner.

Inzwischen ist doch ihre Beschaffenheit, und, fast möchte ich sagen, auch ihre Nützlichkeit vor den Grundherrn vor alle andere Gattungen dieses Bauerstandes vorzüglich. Sie besitzen außer ihrem Hause einen Garten von ohngefähr einen schlesischen Scheffel Aussaat, wovon sie auch Gärtner genannt werden. Dieses alles gehöret ihnen eigenthümlich zu.

Ihre hauptsächlichste Nahrung bestehet in dem Garbenschnitt, wovon sie in der Winterung die 10te und in der Sommerung die 11te Mandel bekommen, wie auch in der Befugniß das herrschaftliche Getreide um den 18ten Scheffel auszudreschen.

Sie können sich überdem ein paar Kühe halten, müßen aber das gewöhnliche Weidegeld davor entrichten, auch das sonst erforderliche Gras und Winterfutter auf ihre eigene Kosten anschaffen.

Verschiedene zur Ackerwirthschaft erforderliche Handarbeiten sind sie ohne Lohn zu verrichten schuldig, sonst aber ist es ihre Schuldigkeit, so oft, als es die Herrschaft haben will, im Hofedienst zu erscheinen, da alsdenn der Mann sechs, die Frau aber vier Kreutzer bekommt.

Wer von dieser Gattung von Handarbeitern eine nähere Nachricht haben will, der wird solche in dem Zweyten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschafts-Wissenschaft antreffen.

So viel ist gewiß, daß diese Leute sich eben so gut, wo nicht noch besser, als die mit mehrern Acker versehene und angesessene so genannte Coßathen befinden, auch dem Grundherren selber, besonders wegen der Aerndearbeiten, nützlicher sind.

§. 561.

Von den Hausinnen, Büdnern, Instmännern und Einliegern, und daß solche ebenfalls zu den zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen gehören.

Die Hausinnen, Büdner, Instmänner, Einlieger, und wie sie sonst nach der verschiedenen Landesgewohnheit mehr genannt werden mögen, gehören ebenfalls zu derjenigen Art des Bauerstandes, welche zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet ist.

Ihre vornehmste Nahrung bestehet zwar im Tagelohn. Inzwischen sind sie doch auch jederzeit gewisse Tage der Herrschaft ohnentgeldlich zu dienen verpflichtet, und auch alsdenn, wenn sie vor Tagelohn arbeiten, hat der Grundherr allemahl den Vorzug.

In den Königl. Preuß. Landen, besonders der Mark und Pommern, ist ein jeder, der keinen eignen Bauer- oder Coßathenhof besitzet, oder solchen abgetreten hat, eine dergleichen Hausinnen- oder Büdnerstelle anzunehmen, und die darauf liegende Dienste

zu

zu verrichten schuldig, und es giebet viele Gegenden, wo in den Handarbeiten die Haupt-Sache auf die Dienste dieser Leute ankommt.

Wieviel an der Vermehrung und Erhaltung dieser kleinen Arbeiter gelegen sey, habe ich schon in meinen sämmtlichen ökonomischen Schriften, besonders auch in dem gegenwärtigen Werke, bey verschiedenen Gelegenheiten bemerket.

§. 562.

Von der Unterscheidung der Fußdienste in Manns- und Weiberdienste.

Die wirthschaftlichen Geschäfte sind nicht alle von der Beschaffenheit, daß es gleichgültig ist, ob sie von Manns- oder Weibespersonen verrichtet werden.

Viele davon erfodern es schlechterdings, daß Mannspersonen dazu gebrauchet werden müssen, wohin unter andern das Mähden, Hexelschneiden, Holzhauen, und überhaupt alle diejenige Arbeiten, wozu der Gebrauch der Axt nöthig ist, gerechnet werden mögen.

Andere Wirthschaftsgeschäfte hingegen schicken sich besser vor das Weibesvolk. So gar, daß sie ein eigentliches Werk desselben sind, und in den Händen der Mannsleute nur schlecht behandelt werden würden. Zum Beyspiel hiervon können alle Arten der Flachs-Zubereitung, imgleichen das Spinnen, auch ein großer Theil der Gartenarbeiten, besonders das Gäten oder Wieten, angeführet werden.

Hieraus entstehet nun bey den Hand- und Fußdiensten die Unterabtheilung unter Manns- und Weiberdiensten.

Jene werden, ihrem Werth nach, wenn es auf dessen Bestimmung ankommt, weit höher, als diese, geschätzet, und ein Grundherr ist daher, diese vor jene anzunehmen, nicht verbunden.

§. 563.

Von den Aerndediensten, und daß solche unter den Handdiensten die meiste Aufmerksamkeit verdienen.

Die Hand- und Fußdienste leiden auch eine Abtheilung in Ansehung der Geschäfte, wozu sie gebraucht werden.

Unter allen Wirthschaftsarbeiten sind diejenigen, die in der Aernde vorfallen, wohl sonder Zweifel die wichtigsten und hauptsächlichsten.

Da es nun bey denselben mehr auf Hand- als Gespanndienste ankommt, so ist fast an allen Orten davor gesorget worden, daß es in der Aernde nicht an den nöthigen Hand-Arbeitern fehlen möge.

Die sonst gewöhnlichen Handdienste der Unterthanen findet man daher nicht allein an den meisten Orten in der Aernde verdoppelt, sondern es müssen auch verschiedene Hand-Arbeiter, die sonst keine gewöhnliche Dienste über sich haben, dennoch dergleichen zu dieser Zeit verrichten.

Die Aerndedienste verdienen solchemnach in Ansehung ihrer verschiedenen Einrichtung, gegen die gemeinen Handdienste eine besondere Aufmerksamkeit, und man mag ohne Scheu behaupten, daß ein Landgut, wo die Aerndedienste nicht allein zahlreich, son-

Ihre zu leistende Handdienste sind nach dem Verhältniß ihres in Besitz habenden Ackerwerks bestimmet, und da sie gemeiniglich auf freyem Ritteracker angesetzet werden, so stehen sie nur selten unter denjenigen öffentlichen Landesabgaben, die sonst andern Güterbesitzern im Bauerstande obliegen.

Die Dreschgärtner sind eigentlich nur in Schlesien und den dort herum liegenden Gegenden bekannt.

Ihre Nahrungen sind dem Ansehen nach, und in Absicht des in Besitz habenden Ackerwerks, weit schwächer, als die Besitzungen der Coßathen und Kätner.

Inzwischen ist doch ihre Beschaffenheit, und, fast möchte ich sagen, auch ihre Nützlichkeit vor den Grundherrn vor alle andere Gattungen dieses Bauerstandes vorzüglich. Sie besitzen außer ihrem Hause einen Garten von ohngefähr einen schlesischen Scheffel Aussaat, wovon sie auch Gärtner genannt werden. Dieses alles gehöret ihnen eigenthümlich zu.

Ihre hauptsächlichste Nahrung bestehet in dem Garbenschnitt, wovon sie in der Winterung die 10te und in der Sommerung die 11te Mandel bekommen, wie auch in der Befugniß das herrschaftliche Getreide um den 18ten Scheffel auszudreschen.

Sie können sich überdem ein paar Kühe halten, müßen aber das gewöhnliche Weidegeld davor entrichten, auch das sonst erforderliche Gras und Winterfutter auf ihre eigene Kosten anschaffen.

Verschiedene zur Ackerwirthschaft erforderliche Handarbeiten sind sie ohne Lohn zu verrichten schuldig, sonst aber ist es ihre Schuldigkeit, so oft, als es die Herrschaft haben will, im Hofedienst zu erscheinen, da alsdenn der Mann sechs, die Frau aber vier Kreutzer bekommt.

Wer von dieser Gattung von Handarbeitern eine nähere Nachricht haben will, der wird solche in dem Zweyten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschafts-Wissenschaft antreffen.

So viel ist gewiß, daß diese Leute sich eben so gut, wo nicht noch besser, als die mit mehrern Acker versehene und angesessene so genannte Coßathen befinden, auch dem Grundherren selber, besonders wegen der Aerndearbeiten, nützlicher sind.

§. 561.

Von den Hausinnen, Büdnern, Instmännern und Einliegern, und daß solche ebenfalls zu den zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen gehören.

Die Hausinnen, Büdner, Instmänner, Einlieger, und wie sie sonst nach der verschiedenen Landesgewohnheit mehr genannt werden mögen, gehören ebenfalls zu derjenigen Art des Bauerstandes, welche zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet ist.

Ihre vornehmste Nahrung bestehet zwar im Tagelohn. Inzwischen sind sie doch auch jederzeit gewisse Tage der Herrschaft ohnentgeldlich zu dienen verpflichtet, und auch alsdenn, wenn sie vor Tagelohn arbeiten, hat der Grundherr allemahl den Vorzug.

In den Königl. Preuß. Landen, besonders der Mark und Pommern, ist ein jeder, der keinen eignen Bauer- oder Coßathenhof besitzet, oder solchen abgetreten hat, eine dergleichen Hausinnen- oder Büdnerstelle anzunehmen, und die darauf liegende Dienste

zu verrichten schuldig, und es giebet viele Gegenden, wo in den Handarbeiten die Haupt-Sache auf die Dienste dieser Leute ankommt.

Wieviel an der Vermehrung und Erhaltung dieser kleinen Arbeiter gelegen sey, habe ich schon in meinen sämmtlichen ökonomischen Schriften, besonders auch in dem gegenwärtigen Werke, bey verschiedenen Gelegenheiten bemerket.

§. 562.

Von der Unterscheidung der Fußdienste in Manns- und Weiberdienste.

Die wirthschaftlichen Geschäfte sind nicht alle von der Beschaffenheit, daß es gleichgültig ist, ob sie von Manns- oder Weibespersonen verrichtet werden.

Viele davon erfodern es schlechterdings, daß Mannspersonen dazu gebrauchet werden müssen, wohin unter andern das Mähden, Hexelschneiden, Holzhauen, und überhaupt alle diejenige Arbeiten, wozu der Gebrauch der Axt nöthig ist, gerechnet werden mögen.

Andere Wirthschaftsgeschäfte hingegen schicken sich besser vor das Weibesvolk. So gar, daß sie ein eigentliches Werk desselben sind, und in den Händen der Mannsleute nur schlecht behandelt werden würden. Zum Beyspiel hiervon können alle Arten der Flachs-Zubereitung, imgleichen das Spinnen, auch ein großer Theil der Gartenarbeiten, besonders das Gäten oder Wieten, angeführet werden.

Hieraus entstehet nun bey den Hand- und Fußdiensten die Unterabtheilung unter Manns- und Weiberdiensten.

Jene werden, ihrem Werth nach, wenn es auf dessen Bestimmung ankommt, weit höher, als diese, geschätzet, und ein Grundherr ist daher, diese vor jene anzunehmen, nicht verbunden.

§. 563.

Von den Aerndediensten, und daß solche unter den Handdiensten die meiste Aufmerksamkeit verdienen.

Die Hand- und Fußdienste leiden auch eine Abtheilung in Ansehung der Geschäfte, wozu sie gebraucht werden.

Unter allen Wirthschaftsarbeiten sind diejenigen, die in der Aernde vorfallen, wohl sonder Zweifel die wichtigsten und hauptsächlichsten.

Da es nun bey denselben mehr auf Hand- als Gespanndienste ankommt, so ist fast an allen Orten davor gesorget worden, daß es in der Aernde nicht an den nöthigen Hand-Arbeitern fehlen möge.

Die sonst gewöhnlichen Handdienste der Unterthanen findet man daher nicht allein an den meisten Orten in der Aernde verdoppelt, sondern es müssen auch verschiedene Hand-Arbeiter, die sonst keine gewöhnliche Dienste über sich haben, dennoch dergleichen zu dieser Zeit verrichten.

Die Aerndedienste verdienen solchemnach in Ansehung ihrer verschiedenen Einrichtung, gegen die gemeinen Handdienste eine besondere Aufmerksamkeit, und man mag ohne Scheu behaupten, daß ein Landgut, wo die Aerndedienste nicht allein zahlreich, sondern

dern auch auf einen vernünftigen und bequemen Fuß eingerichtet sind, vor andern einen gewissen Vorzug habe.

Schlesien giebet uns hierunter ein ganz besonderes nachahmungswürdiges Beyspiel, wovon wir an seinem Orte ein mehreres zu erwehnen nicht unterlaßen werden.

§. 564.

Von dem Unterschiede der gemessenen und ungemessenen Dienste, und was unter einer jeden Art verstanden werde.

Die Dienste der Bauern, sie mögen in Spann- oder Handdiensten bestehen, werden endlich in ungemessene und gemessene eingetheilet.

Ungemessene nennet man diejenige, wo die Besitzer der Bauerhöfe zu allen Zeiten, wenn sie von der Herrschaft gefodert werden, in den herrschaftlichen Dienst erscheinen, und alles, was zur Bestellung des Gutes erforderlich ist, verrichten müssen.

Gemessene Dienste hingegen sind diejenigen, die entweder nach Tagen, oder auf gewisse Geschäfte und Arbeiten bestimmet sind.

Was sowohl bey den ungemessenen als gemessenen Diensten, sie mögen Spann- oder Handdienste seyn, zu beobachten sey, wollen wir in den nächst folgenden Abschnitten nicht allein nach ökonomischen Grundsätzen in nähern Betracht nehmen, sondern auch die verschiedenen Streitigkeiten, die daraus entstehen, und einen Gegenstand der richterlichen Entscheidungen abgeben können, zu entwickeln suchen.

Neunter Abschnitt.

Von den ungemessenen Diensten der deutschen Bauern.

§. 565.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Wir machen hierunter billig mit den ungemessenen Diensten der Bauern in Deutschland den Anfang, weil bey denselben die meiste zu entscheidende zweifelhafte Fälle vorkommen, und überhaupt deren richtige Bestimmung eine Sache ist, so das Amt eines Richters am mehresten beschäftiget.

Auf einzelne Gegenden und Provinzien können wir uns hierunter eben so wenig, als bey den gemessenen Diensten, einschränken. Nur allgemeine Regeln davon festzusetzen, werden wir uns angelegen seyn lassen.

Diese Beschäftigung wird um so weniger überflüßig seyn, als die Erfahrung lehret, daß es in allen Ländern und Gegenden Landgüter giebet, wo ungemessene Bauerdienste gewöhnlich sind, zugleich aber auch über deren Beschwerlichkeit und dem übertriebenen Maaß derselben häufige Klagen geführet werden.

Unser Vortrag in dieser Materie soll daher auf einen doppelten Gegenstand gerichtet seyn.

Einmahl wollen wir dasjenige, was in Ansehung der ungemessenen Bauerdienste Rechtens ist, in Erwägung ziehen, wobey wir besonders zu der ersten Quelle und Ursprung des deutschen Bauerstandes zurück zu gehen genöthiget seyn werden.

Demnächst aber wollen wir auch diese ungemessenen Bauerdienste, in wieferne sie sowohl den Grundherrschaften, als auch dem ganzen Staat, nützlich oder schädlich sind, mit einem ökonomischen Auge in Betracht nehmen.

§. 566.

Von der Frage: ob die gemessenen oder ungemessenen Dienste in zweifelhaften Fällen eine rechtliche Vermuthung vor sich haben?

Die Verrichtung ungemessener Dienste ist eine Last, der sich die dienstbaren Bauern nicht gerne freywillig unterziehen, und wovon sie sich gemeiniglich durch allerhand Einwendungen zu entledigen suchen.

Von selbst verstehet es sich, daß an den Orten, wo die Dienste der Bauern entweder durch öffentliche Landesgesetze bestimmet, oder durch Pacta, Dienstregister, Urbarien und Hofbriefe festgesetzet sind, keine ungemessenen Dienste gefodert werden können, sondern es lediglich bey demjenigen, was diese Pacta, Dienstregister, Urbarien und Hof-Briefe besagen, belassen werden müsse.

Auf den meisten Landgütern ist zwar vor eine dergleichen authentische und zuverläßige Bestimmung der Bauerdienste gesorget, und man mag die Herrschaften sowohl als die Bauern, wegen der Gewißheit, worinn sie hierunter leben, gewissermaßen vor glücklich schätzen a).

Inzwischen fehlet es doch allenthalben nicht an Beyspielen, wo weder dergleichen Gesetze, noch Pacta oder Urbarien vorhanden sind, und in diesem Fall entstehet die Frage, ob die ungemessenen oder gemessenen Dienste eine rechtliche Vermuthung vor sich haben?

a) Der verstorbene Königl. Preußl. Großcanzler, Freyherr von Cocceji, dessen Andenken wegen der wichtigen Verbesserungen, so ihm die Königl. Preußl. Justiz-Verfassung zu danken hat, unvergeßlich bleiben wird, hatte den großen Entwurf, den er mir selber im Vertrauen eröffnet, gefasset, daß in allen Provinzien, durch eine dazu zu authorisirende Commißion, die Bauerdienste untersuchet, alle deshalb vorhandene Streitigkeiten applaniret, und auf solche Art eine immerwährende Richtschnur desjenigen, was die Herrschaften von ihren Bauern an Diensten und Abgaben zu fodern berechtiget wären, in den sämmtlichen Königl. Preußl. Ländern festgesetzet werden sollte.

Der Tod hat diesen großen Minister an der Ausführung des entworfenen Plans gehindert.

Zu leugnen aber ist wohl keinesweges, daß dessen Bewerkstelligung eine wahre Landesverbesserung gewesen, und dadurch viele tausend Thaler, so anjetzt auf die verderblichen Bauerprocesse noch immerhin verschwendet werden, ersparet seyn würden.

§. 567.

§. 567.

Daß die Rechtslehrer in Entscheidung dieser Frage nicht einstimmig sind, und warum das hierunter von einigen vorgeschlagene Temperament, um die dabey vorfallenden Zweifel zu heben, nicht hinreichend sey.

Ueber die Entscheidung dieser Frage sind die Rechtslehrer nicht einstimmig. Von einigen wird sie bejahet, von andern aber wiederum verneinet, und viele unter ihnen bemühen sich, in der Sache ein gewisses Temperament zu treffen, wodurch aber, wenn ich die Wahrheit gestehen soll, nichts entschieden wird, sondern die Menge der dabey vorhandenen Zweifel nur noch immer mehr anwächset.

Ein dergleichen Temperament findet man besonders in des berühmten Herrn von Selchow Elementis juris germanici Lib. I. Cap. VI. Sect. I. Tit. II. §. 350. Nota 5.

Die Meynung dieses gelehrten Juristen gehet dahin, daß vor allen Dingen, ob die streitigen Bauerdienste durch Gesetze oder Pacta festgesetzet wären, untersuchet werden müßte.

Sollte hiedurch nichts gewisses bestimmet seyn, so hätte man zu der Observanz seine Zuflucht zu nehmen. Denn da nur dasjenige, was gemeiniglich und am meisten geschehe, eine rechtliche Vermuthung wirken könne, so folge auch von selbst, daß nach Verschiedenheit der Gegenden, die Vermuthung bald vor die gemessenen, und bald wiederum vor die ungemessenen Dienste, ausfallen müsse.

Im Fall diese Observanz zweifelhaft seyn sollte, hätte man auf die Possession, worinn sich die Bauern und Herrschaften wegen der streitigen Dienste befinden, Rücksicht zu nehmen. Wäre aber auch diese Possession zweifelhaft, so sey es am sichersten, daß die streitende Theile sich entweder vergleichen, oder die Sache durch einen richterlichen Ausspruch entscheiden ließen.

Der letztere Rath ist um so weniger zu verwerfen, als solcher das gewöhnliche Mittel, alle Rechtsstreitigkeiten, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, zu beendigen ist.

Dem Richter aber, der hierunter ein Urtheil sprechen soll, ist, ehe er solches thun kann, eine bestimmte Entscheidung, ob die rechtliche Vermuthung in zweifelhaften Fällen vor die ungemessene oder gemessene Dienste sey, nothwendig.

Ich achte mich viel zu geringe, daß ich die Meinungen und Vorschläge eines so großen und gelehrten Mannes, der unser deutsches Recht mit vielen nützlichen Wahrheiten aufgekläret und bereichert hat, tadeln sollte. So viel aber wird mir mit dessen gütigen Erlaubniß zu sagen erlaubet seyn, daß durch seine wohlmeinende Vorschläge, die einem Richter allemahl zur Handleitung dienen können, die Frage, ob die gemessene oder ungemessene Dienste eine rechtliche Vermuthung vor sich haben, nicht entschieden sey.

§. 568.

Warum bey Entscheidung dieser Frage zu dem ersten Ursprung des deutschen Bauerstandes zurück gegangen werden müsse, und alsdenn die rechtliche Vermuthung vor die ungemessene Dienste nicht zweifelhaft bleiben könne.

Diese Entscheidung ist in denjenigen Fällen, wo weder besondere Gesetze noch Pacta vorhanden sind, weit weniger zweifelhaft, als von vielen geglaubet wird.

Das

Das Wesentliche unserer jetzigen Bauerdienste rühret noch immerdar von dem ersten Ursprunge des deutschen Bauerstandes her.

Gehet man daher auf dasjenige, was ich von diesem Ursprunge des deutschen Bauerstandes in dem zweyten Abschnitt angeführet habe, zurück, so wird man gar bald überzeuget werden, daß die rechtliche Vermuthung vor die ungemessene Bauerdienste in zweifelhaften Fällen, wo weder Gesetze noch Herkommen, noch Pacta, noch rechtliche Verjährungen vorhanden sind, nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sey.

Nur einige Aufmerksamkeit auf das, was ich daselbst aus sichern Quellen und Gründen dargethan habe, wird hiebey nicht den geringsten Zweifel übrig laßen.

§. 569.

Vorstehendes wird näher ausgeführet und erwiesen.

Die erste deutsche Bauern waren ohne Unterschied Knechte ihrer Herren. Als solche mußten sie alles, was ihre Herren von ihnen verlangten, thun und verrichten.

Keine Verträge noch Gesetze, die ihre Dienste und Schuldigkeiten bestimmet hätten, waren vorhanden. In allen ihrem Thun und Lassen hingen sie solchemnach lediglich von dem Willen der Herren ab.

So ofte diese sie zu den nöthigen Wirthschaftsgeschäften brauchten und aufforderten, mußten sie ohne Widerrede erscheinen, und die angewiesene Arbeiten vollbringen.

Dieses wahre Bild des ersten Bauerstandes läßet wohl keinen Zweifel übrig, daß nicht dessen Dienste ursprünglich ungemessene gewesen seyn sollten.

Erhielten gleich nachher einige dieser Knechte durch die ihnen von der Herrschaft vergönnte Loslassung ihre natürliche Freyheit, so ist doch c. l. ebenfalls erwiesen worden, daß in Ansehung derjenigen Lassen oder Libertorum, welche sich nicht von dem Orte ihrer ersten Bestimmung wegbegeben haben, sondern bey ihren vorigen ländlichen Besitzungen geblieben sind, keine Veränderung in Ansehung ihrer Pflichten und Schuldigkeiten vorgefallen ist.

Sie waren von ihren ihnen als Knechten anvertrauten und nachher als Freygelassenen beybehaltenen Nahrungen eben dasjenige zu thun und zu verrichten verbunden, was den noch in der Knechtschaft gebliebenen oblag.

Der größeste Theil unserer heutigen dienstbaren Bauern ist entweder guts- oder dienstpflichtig.

Daß die erstern Nachkommen der ehemahligen deutschen Knechte, die zweyten aber von den alten Lassen oder Libertorum sind, ist in dem vierten und fünften Abschnitt deutlich dargethan worden.

Wenn nun unsere heutige Bauern, weder durch besondere Gesetze, noch auch durch errichtete Pacta und Verträge, daß sie nicht zu allen Diensten und Forderungen, so die Grundherren von ihnen verlangen, verpflichtet sind, erweislich machen können, so ist ganz natürlich, daß sie auf eben den Fuß, als ihre Vorfahren, von welchen sie entsprungen sind, behandelt und beurtheilet werden müssen.

Diese aber waren, wie oben gezeiget worden, ungemessene Dienste zu leisten schuldig. Kein Grund ist also, warum nicht auch sie zu gleichen Schuldigkeiten verbunden seyn sollten, vorhanden.

Bey so bewandten Umständen bleibet die Leistung ungemessener Dienste, in Ansehung der guts- und dienstpflichtigen Bauern, so lange eine unumstößliche allgemeine Regel, bis die Bauern, daß ihre Dienste auf etwas Gewisses bestimmet und festgesetzet sind, rechtlicher Art nach erwiesen haben.

§. 570.

Warum bey der Entscheidung der Frage, ob die Bauerndienste an einem Orte gemessen oder ungemessen sind, nicht dasjenige, was darunter in der Nachbarschaft üblich und gewöhnlich ist, zum Grunde geleget werden könne.

Bey dieser rechtlichen Vermuthung auf dasjenige, was in der herum liegenden Gegend eingeführet ist, Rücksicht zu nehmen, scheinet mir kein sicherer Entscheidungs-Grund zu seyn.

Es ist nicht zu leugnen, daß zu jetzigen Zeiten die Bauerndienste an den meisten Orten näher bestimmet, und festgesetzet sind, weil die Herrschaften selber solches vor mehr zuträglich und vortheilhaft gefunden haben.

Daraus aber, daß meines Nachbaren Bauerndienste auf etwas Gewisses bestimmet sind, folget noch nicht, daß meine Bauern sich ebenfalls nach dieser Bestimmung richten können.

So lange sie nicht durch ihre Hofbriefe oder Urbarien, daß ihnen eine gleiche determinirte Dienstleistung zugestanden sey, darthun können, können sie sich auch keines gleichen Rechts anmaßen.

Vielmehr ist eben daraus, daß sie keine Hofbriefe noch Urbarien aufzuweisen haben, der sichere Schluß zu machen, daß sie unter den ursprünglich ungemessenen Diensten geblieben sind.

Daß die Bauern ungemessene Dienste thun müssen, ist aus vorangeführten Gründen die allgemeine Regel.

Wer sich dieser Regel nicht unterwerfen will, sondern eine Ausnahme davon vorschützet, muß solches erweisen. Nichts ist natürlicher, als dieses.

§. 571.

Warum, wenn freye Leute einen dienstbaren Bauerhof besitzen, auch solche die rechtliche Vermuthung vor die ungemessenen Dienste in zweifelhaften Fällen gegen sich gelten lassen müssen.

Daß zu alten Zeiten von den Bauern ungemessene Dienste verrichtet werden müssen, habe ich hauptsächlich von der Natur und dem Zustande der damahligen Knechte und Freygelassenen, an deren Stelle unsere heutige Guts- und Dienstpflichtige Unterthanen getreten sind, hergeleitet.

Nun aber ist nicht zu leugnen, daß in den neuern Zeiten und in unsern Tagen auch viele dienstbare Bauerhöfe von wirklich freyen Leuten, die vorhin der Herrschaft weder

der Guts- noch Dienstpflichtig gewesen, sondern solches erst durch die Annehmung ihrer Höfe geworden sind, besessen werden.

In Ansehung dieser nun möchte es das Ansehen gewinnen, als wenn gegen solche die von uns behauptete rechtliche Vermuthung von ungemessenen Diensten nicht füglich angewendet werden könnte.

Allein dieser Zweifel wird von selbst hinweg fallen, wenn man nur in Erwägung ziehet, daß dergleichen Leute bey der Annehmung ihres Hofes entweder einen Hof- und Annehmungsbrief, in welchem die zu verrichtenden Dienste bestimmet worden, empfangen haben oder nicht.

Ist das erstere, so fällt die Frage von ungemessenen Diensten von selbst hinweg, indem von ihnen nicht mehr, als was in diesen Hof- und Annehmungsbriefen enthalten ist, verlanget werden kann.

Haben sie aber keine dergleichen Hof- und Annehmungsbriefe erhalten, oder es ist in denselben der auf dem Hofe liegenden Dienste keine bestimmte Erwähnung geschehen, so ist nichts natürlicher, als daß sie eben diejenigen Dienste, die vorhin von dem Hofe geleistet worden, verrichten müssen. Sie müssen daher, bey ermangelnden Gesetzen, Verträgen und Urbarien, eben so wohl, als die ursprünglichen Guts- und Dienstpflichtigen, die rechtliche Vermuthung vor die ungemessenen Dienste gegen sich statt finden lassen.

§. 572.

Daß an verschiedenen Orten auch noch in unsern Tagen die Leibeigenen zu ungemessenen Diensten gesetzmäßig verbunden sind.

In Ansehung der Leibeigenen und Gutspflichtigen ist schon in dem vierten Abschnitt §. 251. seqq. dargethan worden, daß dieselben auch in unsern Tagen an verschiedenen Orten, nach den Landesgesetzen und Herkommen, zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind.

Das hievon im gedachtem §. angeführte Beyspiel, in Ansehung der Uckermark, bekräftiget solches ganz klar, indem daselbst die leibeigenen Unterthanen sogar gesetzmäßig verbunden sind, jederzeit auf dem Hofedienst zu erscheinen, wenn und wie ihnen solches angesaget wird.

Man ersiehet hieraus abermals, daß der Ursprung der ungemessenen Dienste lediglich von der ehemahligen deutschen Knechtschaft, wie wir vorhin mit mehrern ausgeführet haben, herrühre, und solche daher auch noch anjetzt bey ihren Nachkommen den Leibeigenen, durch die Gesetze festgesetzet worden.

§. 573.

Daß die rechtliche Vermuthung vor die ungemessenen Dienste auch bey den Lassen oder gemeinen Bauern, ob sie gleich keine Leibeigene sind, Platz greife, wird durch das Zeugniß des *Müllerus* erwiesen.

Dasjenige, was wir §§. 568 und 569. bey der rechtlichen Vermuthung vor die ungemessenen Dienste in zweifelhaften Fällen zum Grunde geleget haben, findet nicht allein, wie eben vorhin erwähnet worden, bey den Leibeigenen statt, sondern auch die

Lassen oder gemeinen Bauern, die an und vor sich unter keiner eigentlichen Knechtschaft stehen, müssen an den meisten Orten, wo keine andere Gesetze vorhanden sind, noch zu jetzigen Zeiten so lange ungemessene Dienste verrichten, bis sie eine bestimmte Festsetzung ihrer Dienste erwiesen haben.

In der Mittelmark giebet es, wie jedermann bekannt ist, keine Leibeigene, sondern es haben die dortigen Bauern, wie ich in dem fünften Abschnitt ganz deutlich nachgewiesen, die eigentliche Natur der Lassen an sich. Sie sind zwar Dienstpflichtig, aber nicht Gutspflichtig oder Leibeigen.

Demohnerachtet bezeuget der in diesem Werke schon mehrmahls allegirte Mülleros, in seiner Practica civili marchica, Resol. 99. §. 70. ausdrücklich, daß in der Mark die ungemessenen Dienste so lange rechtlich vermuthet werden, bis die Bauern das Gegentheil davon dargethan hätten.

Er bestärket auch solches durch verschiedene Præjudicata und rechtliche Erkenntnisse, welche diesen Satz auf das deutlichste erweisen.

§. 574.

Daß die ungemessenen Dienste, wenn über deren Mißbrauch geklaget wird, von dem Richter gemäßiget, dabey aber auch den Gerechtsamen der Herrschaften, wie leicht geschehen kann, nicht zu nahe getreten werden müssen.

Nichts ist mehr dem Mißbrauch unterworfen, als dasjenige, was von der Menschen Willkühr abhanget.

Sehr leicht kann daher auch das Recht der Herrschaften, von ihren Bauern ungemessene Dienste zu fordern, übertrieben, und zum offenbaren Verderben der letztern angewendet werden.

Nichts ist aber auch gewöhnlicher, als daß die Bauern, welche ungemessene Dienste zu verrichten schuldig sind, über alles, was von ihnen verlanget wird, zu klagen, und es als eine unerträgliche Last anzusehen pflegen.

Um nun auf einer Seite den Herrschaften alle Gelegenheit, hierunter die Gränzen der Billigkeit zu überschreiten, zu benehmen, und auch auf der andern Seite die unnöthigen Klagen der Bauern zu stillen, muß ein Richter allerdings, wenn dergleichen Beschwerden vor ihm gebracht werden, den Gebrauch der ungemessenen Dienste dergestalt mäßigen, daß zwar die Bauern dabey nicht zu Grunde gehen, die Herrschaften aber auch in ihren Gerechtsamen nicht ohne Noth gekränket und zurück gesetzet werden.

Diese herrschaftliche Gerechtsame erfordern eine eben so genaue Aufmerksamkeit, als die Erhaltung der Bauern.

Reichliche Dienste sind bey einem jeden Landgute ein kostbarer Schatz, und es kann ein adlicher Gutsbesitzer durch einen einzigen Federstrich sehr leicht um einige tausend Thaler ärmer gemacht werden, wenn der Richter seinen über ihre Dienstleistungen klagenden Bauern zu günstig ist, und aus einer öfters unzeitigen Barmherzigkeit, ihre Schuldigkeiten dergestalt herunter setzet, daß die Grundherrschaft ihre Wirthschaftsgeschäfte fernerhin nicht mehr gehörig betreiben, folglich auch von ihren Aeckern nicht den Nutzen, den sie sonst davon genossen hat, erwarten kann.

Ich

Ich erinnere dieses nicht ohne Ursache, weil mir gar wohl bekannt ist, wie leicht ein Richter durch die Vorstellungen und äußere armselige Gestalt des Bauervolkes überraschet, und zu einer gemeiniglich übel angewandten Begünstigung verleitet werden kann. Ein Richter, dem es an hinlänglicher Erfahrung in wirthschaftlichen Dingen, und auch besonders an einer genungsamen Kenntniß der gewöhnlichen Bauerlisten fehlet, glaubet öfters dem Staat wenigern Schaden zuzufügen, wenn er gegen die klagenden Bauern mehrere Nachsicht, als gegen die Herrschaft, hat, indem diese weit eher, als jene, ein ihnen bey Festsetzung der Dienste erwachsendes Nachtheil ertragen könnten. Es ist aber solches offenbar irrig, und ein Richter muß die Erhaltung, sowohl der Herrschaften als auch der Bauern, unverrückt vor Augen haben.

Der Untergang des Grundherrn ziehet auch zugleich das Verderben der Bauern nach sich, indem sie dadurch ihre erste und vornehmste Stütze in hülflosen Fällen verlieren. Denn ein in seiner Wirthschaft geschwächter Gutseigenthümer, hat mit seiner eigenen Erhaltung genung zu thun, und ist daher seinen Unterthanen, wenn Noth vorhanden ist, mit dem gehörigen Nachdruck beyzustehen, nicht im Stande.

Ich will hiedurch keinesweges anrathen, daß in dergleichen Dienstmäßigungsfällen dem Grundherren mehrere Gunst, als den Bauern, wiederfahren soll. Ein Gutsbesitzer, der sich selber hierunter nicht zu mäßigen weiß, und die Erhaltung seiner Unterthanen, die ihm vor andern am Herzen liegen muß, außer Augen setzet, verdienet solches nicht, sondern es ist vielmehr billig, daß seinem Mißbrauch Ziel und Maaß gesetzet werde.

Nur so viel habe ich durch diese Anmerkung zu verhüten suchen wollen, daß ein etwas sanguinischer Richter, der dazu am meisten geneigt zu seyn pfleget, sich nicht durch die kläglichen Vorstellungen und andere listige Vorspiegelungen, worinn die klagenden Bauern gemeiniglich rechte Meister zu seyn pflegen, bethören und übertäuben lasse.

Diese Warnung ist um so nöthiger, als es, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, in den meisten Fällen sehr schwer hält, den wahren Zustand der Bauern zu erforschen, und, was sie wirklich an Diensten zu leisten vermögend sind, ausfindig zu machen.

§. 575.

Vorstehendes ist auch den Meynungen der Rechtslehrer und der üblichen Praxis gemäß.

Die richterliche Ermäßigung der ungemessenen Dienste, ist bereits von allen Schriftstellern, so über diese Materie geschrieben haben, festgesetzet, und auch die tägliche Praxis in den Gerichtshöfen stimmet damit überein.

Der berühmte Mevius drucket sich hierüber unter andern P. 18. dec. 132. folgendergestalt aus:

Rustici vel coloni indeterminatas licet debeant operas, haud tamen alias quam moderatas seu æquas & possibiles. In quo non spectatur, quid extreme per vires sed quid commode his salvis possint. Ulterius extensa exactio species sævitiæ est, quam Magistratus ad querelam subditorum coërcere debet; d. i.

Ob gleich die Bauern ungemessene Dienste zu verrichten schuldig sind, so müssen selbige doch mäßig, billig und möglich seyn. Es kommt hiebey nicht

auf das, was sie mit Anstrengung aller ihrer Kräfte thun können, sondern was sie, ohne geschwächet zu werden, füglich zu verrichten im Stande sind, an. Dienstforderungen, die dieses Maß überschreiten, sind eine Art von Grausamkeit, welcher auf Anhalten der Unterthanen von der Obrigkeit Einhalt geschehen muß.

Fast ein gleiches findet man in dem vorhin angezogenen Müllerus, woselbst es c. l. heißet:

Non tamen hic intelligitur purum & absolutum exigendi arbitrium domini, sed per usum ac observantiam limitatum, ut servitia indeterminata quidem pro arbitrio domini, intra tamen suos limites & terminos, vel civiliter & secundum arbitrium boni viri, exigi debeant; d. i.

Jedoch muß der Grundherr hierunter nicht schlechterdings nach Willkühr verfahren, sondern dabey auf den eingeführten Gebrauch und *Observanz* Rücksicht nehmen, dergestalt, daß er zwar die ungemessene Dienste, wenn er sie von nöthen hat, fordern kann, solche Dienstforderung aber jederzeit in den gehörigen Gränzen, wie es die Billigkeit erfordert, bleiben muß.

§. 576.

Warum bey der richterlichen Ermäßigung ungemessener Dienste nicht allein feste und bestimmte Grundsätze nöthig sind, sondern auch eine richtige Verfahrungsart beobachtet werden muß.

Daß die ungemessene Dienste, wenn, daß solche von der Herrschaft übertrieben werden wollen, geklaget wird, durch den Richter gemäßiget, und dieser Dienstforderung gewisse Gränzen gesetzet werden müssen, ist aus dem Vorstehenden zur Gnüge offenbar.

Nunmehro fräget es sich aber auch, was bey dieser richterlichen Ermäßigung vor Grundsätze anzunehmen sind, und welches darunter die beste Verfahrungsart sey.

Von beyden wird das Erforderliche erinnert werden müssen. Denn eine richtige Verfahrungsart sowohl, als auch die Festsetzung unumstößlicher Grundsätze erleichtert die Entscheidungen in dergleichen Fällen ganz vorzüglich.

Wo es an beyden, oder auch nur einem von diesen beyden Stücken fehlet, da ist die Verzögerung solcher entstandenen Streitigkeiten eine ganz natürliche und unausbleibliche Folge.

Bey Verfehlung einer richtigen Verfahrungsart müssen öfters schon geschehene gerichtliche Handlungen nochmahl wiederhohlet werden, und in Sachen, die eigentlich nicht in das juristische Fach gehören, und wo weder Justinianus noch Tribonianus zu Hülfe gerufen werden können, ist ein Richter, dem es an bestimmten Grundsätzen ermangelt, einem wankenden Rohr gleich, welches öfters hin und her beweget wird, und niemahl zu einer Standhaftigkeit kommen kann.

§. 577.

Welches hierunter die beste Verfahrungsart sey, und was dabey besonders zu beobachten.

So viel die beste Verfahrungsart, die ein Richter in dergleichen Fällen zu beobachten hat, anbetrifft, so giebet es die Natur der Sache von selbst, daß eine Untersuchung

chung an Ort und Stelle hiebey unumgänglich nöthig sey, das ist, daß die Sache, um mich nach dem gewöhnlichen Gerichtsstyl auszudrucken, auf Commißion und Localuntersuchung gerichtet werden müsse.

Die bey dieser Sache zu beobachtenden Grundsätze, wovon wir bald mit mehrern zu handeln gedenken, werden von selbst an die Hand geben, daß die Beschaffenheit der Bauernahrungen den ersten und vornehmsten Grund von einer solchen Ermäßigung legen müsse.

Die Vernunft giebet es, daß die Kläger diese ihre Nahrungen nicht mit vor die Schranken des Gerichts bringen können, und ganz natürlich ist es daher, daß das Gericht deren wahre Beschaffenheit durch abgeordnete Mitglieder an Ort und Stelle untersuchen und erforschen lassen müsse.

Die Treffung eines gütlichen Abkommens ist in dergleichen Fällen der erste Auftrag, der den in dergleichen Sachen verordneten Commissarien geschehen muß.

Will diese Bemühung der Sache kein erwünschtes Ende machen, so haben solche Abgeordnete sich besonders einer vorzüglichen Deutlichkeit, um dem Gerichte, welches in der Sache einen endlichen Ausspruch thun soll, den Befund derselben recht begreiflich und unzweifelhaft zu machen, zu befleißigen.

Deutliche Vorträge sind zwar in allen Rechtsstreitigkeiten nützlich und vorzüglich, in denen von dieser Art aber doppelt nothwendig, weil bey solchen Dienststreitigkeiten die Gegenstände gar sehr vervielfältiget und unter einander verwickelt zu seyn pflegen.

Die Hauptumstände beruhen gemeiniglich auf ökonomischen Einsichten. Will daher das Gericht, so die Commission verordnet, von derselben einen sichern und zuverläßigen Grund zu der künftigen Entscheidung erwarten, so ist es unumgänglich nöthig, daß den aus den Mitteln des Collegii verordneten Commissarien zugleich erfahrne Wirthschaftsverständige zugesellet werden, deren Einsichten und Unterricht sich zu bedienen die erstern ausdrücklich angewiesen werden müssen.

Denn daß diese meine Oeconomia forensis so glücklich, alle richterliche Personen zu vollkommenen Landwirthen gemacht zu haben, gewesen seyn sollte, kann ich mich wohl vor der Hand, da das Werk noch zu neu, und vielleicht von vielen gar nicht gelesen ist, nicht schmeicheln. Gute und redliche Absichten erfordern immer eine gewisse Zeit, ehe sie erreichet, und zu der Vollständigkeit, die der Urheber dabey zum Augenmerk gehabt hat, gebracht werden können.

Bey meiner ehemahligen richterlichen Praxis sind mir verschiedene Commissionen von dieser Art aufgetragen gewesen, und ich muß aufrichtig gestehen, daß ich jederzeit, weil es damahl den aus den Gerichten genommenen Commissarien Wirthschaftsverständige beyzufügen nicht üblich war, bey deren Expedirung die meiste Schwierigkeit gefunden habe.

Ob ich gleich niemahl von allen ökonomischen Begriffen ganz leer gewesen bin, so muß doch aufrichtig gestehen, daß meine damahlige Einsichten, dergleichen Dienststreitigkeiten, bey welchen das ganze Wirthschaftssystem sowohl der Herrschaft, als auch der Bauern, übersehen werden muß, gehörig zu beurtheilen nicht hinreichend waren.

Das Zurückerinnern an die damahligen Umstände überzeuget mich, daß ich in dieser meiner Unerfahrenheit mancherley Fehler begangen habe, die ich anjetzt, nachdem ich

meh-

mehrere wirthschaftliche Kenntnisse zu sammlen Gelegenheit gehabt, sorgfältig vermieden haben würde.

Diese meine eigene Fehler verursachen es aber auch, daß ich mit desto mehrerer Ueberzeugung auf die jedesmahlige Zugesellung erfahrner Wirthschaftsverständigen bey dergleichen Commissionen antragen muß.

Zwar habe ich in unsern jetzigen Tagen hierauf besonders zu bestehen nicht Ursache, indem es schon vorhin bey den Judiciis zur Regel geworden, daß in allen ökonomischen Untersuchungen Oekonomieverständige adhibiret werden.

Nur das einzige wünschte ich, daß in Ansehung der Oekonomieverständigen, auf deren Einsichten und Gutachten man die Entscheidung solcher wichtigen Fälle ankommen lassen muß, eine genauere und richtigere Wahl getroffen werden möchte.

Der bloße Nahme eines Landwirths machet noch nicht einen wahren Oekonomie-Verständigen aus.

Unsere heutige Landwirthschaften sind leider mit vielen unwissenden und unerfahrnen Mitgliedern besetzet, welches zum Theil mit die wahre Ursache ist, warum die Land-Wirthschaft in unsern Tagen nicht mehr die Reichthümer, die sie in vorigen Zeiten verschaffet hat, gewähret.

Auch hat die Landwirthschaft unzählige Zweige, und nur Wenige haben von allen darinn vorfallenden Geschäften und Abwechselungen eine vollständige Wissenschaft und Erfahrung.

Auch ein sonst guter Landwirth kann, um bey dem gegenwärtigen Fall eigentlich stehen zu bleiben, bey der Ermäßigung der ungemessenen Dienste unnütz und unbrauchbar seyn, wenn er nicht an solchen Orten, wo die Bauern zu ungemessenen Diensten verpflichtet gewesen, gelebet und gewirthschaftet hat.

Bey Erwählung und Ernennung eines hierzu nöthigen Wirthschaftsverständigen ist daher hauptsächlich dahin zu sehen, daß er außer den allgemeinen Landwirthschaftsbegriffen auch besondere Kentnisse wegen der verschiedenen Arten der Bauerndienste habe.

Fehlet es ihm hieran, so wird er dem Justitzcommissarius wenige Hülfe leisten können, sondern, nach dem Sprichwort, ein Blinder dem andern den Weg zeigen.

Hilf Himmel! möchte man hiebey wohl ausrufen. Wer denket wohl an dergleichen Genauigkeiten, und wer kann aller Wirthschaftverständigen Erfahrung so pünctlich untersuchen!

Wahr ist es zwar, daß solches nicht geschiehet, und bey den meisten Commißionen die Oekonomieverständigen bloße Jaherren und Zuschauer desjenigen, was der Justiz-Commissarius vornimmt und niederschreibet, abgeben.

Wahr aber ist es auch, daß die ökonomischen Rechtsstreitigkeiten dabey sehr viel Gefahr laufen, und das Gericht, so ein Endurthel in dergleichen Sachen abfassen soll, nur sehr selten die wahre Gestalt der Sache zu erfahren bekommt.

§. 578.

§. 578.

Von den Grundsätzen, die bey richterlicher Ermäßigung der ungemessenen Dienste, wenn wegen deren Ueberlast geklaget wird, zum Grunde zu legen.

Vernünftige und ziemlich anpassende Grundsätze, nach welchen die Ermäßigung solcher ungemessenen Dienste einzurichten ist, hat unter andern der vorbenannte Mevius an die Hand gegeben, wenn er c. l. dec. 133. nachstehenden Unterricht mittheilet:

Quando partes de operarum qualitate vel quantitate convenire non possunt, judicis est iis modum dicere. Ad cujus arbitrium, quando de eo litigatur, causa referenda erit. Inspiciet is primo loci, in quo rustici vel coloni morantur, ac servitia præstare debent, consuetudinem, (1) nec sinet insolitis eos gravari, (2) Uti mos habet servire id hominum genus, ita serviendi modum dicet. Deinde circa ea, quæ præstari consueverunt, considerandæ est possibilitas, hæc vero dimetienda est ex agris vel rebus & pro quibus serviunt. His commensurandæ sunt operæ, (3) ideo juxta istorum proportionem diversimode statuendæ. Ut rusticorum quisque agri plus minusque habet, sic gradus operarum sunt. Tertio ratio habenda est victus, ut serviant quo etiam hoc gaudeant. (4) Quem aut dominus præstare, aut tantum atque spacii ad illum quærendum sufficit, relinquere tenetur. Quarto quoque respiciendum est ad debita alia hominum, quibuscum ipsis dominis tum etiam aliis obstricti sunt, ut sæpius rustici vel coloni plurimum debitores sunt, dum vel iis servitia, vel uni hæc, alteri pensionem, censum, canonem & similia debent. Ut omnibus satisfacere liceat, præstanda est servientium conditio, in eadem causa.

Das ist: **Wenn beyde Theile weder über die Anzahl noch Arten der Dienste einig werden können, so ist es die Sache des Richters, darinn zu erkennen, und es müssen dergleichen Streitigkeiten dessen Ausspruch überlassen werden. Zuförderst muß der Richter auf die Gewohnheit des Orts, in welchem die über ihre Dienste klagenden Bauern oder Ackerleute wohnen, Rücksicht nehmen, und nicht verstatten, daß sie mit ungewöhnlichen Diensten beleget werden. Mit einem Wort, solche streitige Dienste müssen nach dem eingeführten Landesgebrauch entschieden werden. Demnächst ist, wenn gleich die Dienste der Bauern nicht ungewöhnlich sind, auch zugleich auf ihre Möglichkeit zu sehen. Bey Beurtheilung dieser Möglichkeit aber ist die Beschaffenheit der Aecker und anderer Nahrungsstücke, vor deren Genuß sie dienen müssen, zum Augenmerk zu nehmen. Hiernach müssen die Dienste abgemessen, und nach dessen Verhältniß kann auch die Bestimmung der Dienste nicht anders als verschieden ausfallen. Denn nachdem die Bauern mehr oder wenigere Aecker haben, müssen sie auch mehrere oder wenigere Dienste verrichten.**

Ferner muß hiebey in Erwägung gezogen werden, ob die Bauern auf den Diensten gespeiset werden oder nicht, indem ihnen in dem letzten Fall wenigstens so viele Zeit gelassen werden muß, daß sie sich ihren nöthigen Unterhalt erwerben können.

Endlich ist auch dasjenige nicht außer Augen zu setzen, was die Bauern andern Herren zu leisten schuldig sind, indem es kein seltner Fall ist, daß ein Bauer oder

Ackermann mehrere Herren hat, deren einem er Dienste leisten, dem andern aber Pächte, Zinsen und dergleichen entrichten muß. Eines solchen Bauern Dienst-Zustand ist daher dergestalt einzurichten, daß er allen Herren, denen er verpflichtet ist, ein Gnüge leisten kann.

Diese Stelle des Mevius enthält Sätze, die uns, wenn sie näher auseinander gesetzet werden, zu allen denjenigen Wahrheiten führen, welche in dem gegenwärtigen Fall zu erinnern nöthig sind.

Wir wollen uns daher derselben in unserem Vortrage zu einem Leitfaden bedienen, und sie durch Anführung einiger besonderen Fälle näher zu erläutern, auch auf die Umstände der gegenwärtigen Zeiten mehr anpassend zu machen suchen.

§. 579.

Die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern müssen zu keinen ungewöhnlichen Dingen angehalten werden, welches der erste Grundsatz ist.

Der erste Satz, den ein Richter bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste zu beobachten hat, bestehet darinn: daß er nicht zugebe, daß die Bauern, ihrer Verpflichtung zu ungemessenen Diensten ohnerachtet, zu etwas ungewöhnliches gezwungen und angehalten werden.

Hiebey ist, um allen Mißverstand zu vermeiden, zuförderst zu bemerken, daß diese Regel nicht sowohl auf die Anzahl der Dienste, als vielmehr deren Ableistungsart, gerichtet sey.

Wäre gleich der gewöhnliche Bauerdienst, um dieses durch ein Beyspiel zu erläutern, in der ganzen herum liegenden Gegend nur wöchentlich auf zwey Tage bestimmet, so könnte daraus noch kein Schluß gemacht werden, daß der Richter die ungemessenen Dienste der klagenden Bauern ebenfalls wöchentlich auf zwey Tage mäßigen und einschränken müßte.

In Ansehung der Anzahl der Dienste können die ungemessenen nach den gemessenen nicht beurtheilet werden. Denn diese sind per pacta bestimmet, bey jenen aber kommt es lediglich darauf an, ob sie die Kräfte und den Nahrungszustand des Bauern übersteigen oder nicht, wie sich bey der zweyten Regel ganz deutlich ergeben wird.

Man nehme hingegen den Fall an, daß in der ganzen herum liegenden Gegend die Bauern mehr nicht, als acht bis zehn Meilen weite Reisefuhren zu thun schuldig sind, ein Grundherr aber dessen Bauern auf ungemessene Dienste stehen, von denselben 15, 20 und mehrere Meilen weite Reisen verlange.

Hier glaube ich, wird der Richter befugt seyn, auf die in der herum liegenden Gegend eingeführte allgemeine Gewohnheit Rücksicht zu nehmen, und den zu ungemessenen Diensten berechtigten Grundherren dahin anzuhalten, daß er sich ebenfalls mit der in der ganzen Gegend eingeführten Gewohnheit begnüge.

Die weiten Reisefuhren sind allemahl vor einen Bauer, er mag gemessene oder ungemessene Dienste zu verrichten schuldig seyn, verderblich, indem dessen Gespann dabey zu Grunde gerichtet wird.

In allen Fällen aber, wo dieses zu befürchten stehet, hat der Richter einzuschreiten, und einen solchen Mißbrauch zu verhindern, gegründete Ursach und Befugniß.

§. 580.

Bey richterlicher Ermäßigung der ungemessenen Dienste muß ferner auf die Möglichkeit, und was ein Bauer nach der Beschaffenheit seiner im Besitz habenden Nahrung an Diensten zu leisten im Stande ist, Rücksicht genommen werden, welches der zweyte hiebey zu beobachtende Satz ist.

Der zweyte Satz, den ein Richter bey Mäßigung und nähern Bestimmung der ungemessenen Dienste zu beobachten hat, beruhet auf der Möglichkeit, die von der Herrschaft verlangten Dienste leisten zu können.

Daß niemand zu unmöglichen Dingen verbunden sey, ist eine allgemeine ontologische Wahrheit, die wohl niemand in Zweifel zu ziehen begehren wird.

Wornach aber soll diese Möglichkeit abgemessen werden, indem in dergleichen Fällen gemeiniglich dasjenige, was von der Herrschaft vor möglich ausgegeben wird, von den Bauern vor unmöglich gehalten werden will.

Sehr vernünftig ist daher der Rath des Mevius, daß bey Beurtheilung der Möglichkeit der Acker sowohl, als übrige Nahrung, worauf der zu ungemessenen Diensten verpflichtete Bauer angesessen ist, und wovon er diese Dienste leisten soll, zum Augenmerk genommen werden müssen.

Die Nahrung, die ein dergleichen Bauer besitzet, ist gleichsam der Lohn, wovor die ihm auferlegte Arbeiten verrichtet werden. Daß aber der Lohn und Arbeit in einem richtigen Verhältniß mit einander stehen müssen, ist abermahls ein allgemeiner Satz, der nicht geleugnet werden kann.

§. 581.

Daß bey dieser Beurtheilung der Möglichkeit nicht blos auf die Ackergröße, sondern vornehmlich auf die innere Güte des Ackers, den ein Bauer besitzet, gesehen werden müsse.

Zu bemerken ist aber hiebey, daß nicht blos auf die Größe der Grundstücke, sondern vornehmlich auf die innere Güte derselben, imgleichen auf eine richtige Verbindung der zu einem Bauerhofe erforderlichen Wirthschaftstheile gesehen werden müsse.

Vieler Acker macht das Glück eines Bauern nicht aus, wenn derselbe nicht auch zugleich fruchtbar ist.

Eine überflüßige Ackergröße schwächet den Bauer eher, als daß er ihn wohlhabend machen sollte. Besonders bleibet demselben weit wenigere Zeit zum Herrendienst übrig, als einem andern, der nur ein mäßiges, aber weit fruchtbareres Ackerwerk im Besitz hat.

Man stelle nur eine Vergleichung zwischen den Uckermärkischen, und den in der Mittelmark belegenen sandigen Gegenden an, so wird man von dieser Wahrheit ganz deutlich überzeuget werden.

Einem Bauer in den letzten Gegenden, der vier Hufen besitzet, können nicht so viel Dienste, als einem von zwey Hufen in der ersten, angemuthet werden. Er schreidet auf seinen vier Hufen nicht allein weniger ein, als jener auf zweyen, sondern seine Arbeit in seinem eigenen Ackerwerk ist auch gegen des andern Mühe doppelt, und folglich kann er nicht zu so viel Diensten, als dieser, ob er gleich der Größe nach mehrern Acker besitzet, angehalten werden.

§. 582.

Daß ein Richter, bey der Beurtheilung, ob die von der Herrschaft geforderte ungemessene Dienste möglich sind oder nicht, auch vor allen Dingen auf eine geschickte Verbindung der bey den Bauerhöfen befindlichen Wirthschaftstheile, besonders des Wiesewachses und Ackerbaues, sein Augenmerk zu richten habe.

Die Verbindung, worinn die verschiedenen Wirthschaftstheile eines Bauerhofes mit einander stehen, ist ebenfalls bey der Beurtheilung, in wie weit die verlangten ungemessenen Dienste möglich sind oder nicht, nicht außer Augen zu setzen, und es hat hierunter eben diejenige Beschaffenheit, als mit den Landgütern selber.

Bey den Landgütern sowohl, als den Bauerhöfen, kommt es hauptsächlich auf eine richtige Uebereinstimmung des Ackerwerkes und der Hütung an. Ist diese vorhanden, so ist ein Bauergut sowohl, als ein Landgut, weit einträglicher, als wenn es daran fehlet.

Ein Bauer, welcher reichliche Hütung und Wiesewachs hat, kann nicht allein von seinem Ackerwerk einen höhern Ertrag erwarten, sondern er ist auch, theils mehreres, und theils besseres Vieh und Gespann zu halten, im Stande.

Daß aber tüchtiges und gutes Vieh und Gespann die Seele eines jeden dienstbaren Bauern sey, und darauf seine ganze Wohlfahrt beruhe, habe ich bereits bey verschiedenen Gelegenheiten erinnert.

Denjenigen Bauern hingegen, die entweder gar keine, oder doch nur schlechte, und mit ihrem Ackerwerk in keinem richtigen Verhältniß stehende Wiesen und Hütungs-Plätze besitzen, kann die Größe ihres Ackerbaues in Ansehung der zu leistenden Dienste wenig helfen, und ihnen daher auch nicht ein so starker Dienst, als es sonst wohl, wenn es ihnen nicht an diesen Hauptstücken ermangelte, möglich wäre, zugemuthet werden.

Es wird solchemnach der Ueberfluß oder Mangel an Hütung und Wiesewachs allemahl ein Umstand bleiben, den ein Richter bey Beurtheilung der Möglichkeit der von einer Herrschaft geforderten ungemessenen Dienste, zum besondern Augenmerk zu nehmen hat.

§. 583.

Bey Ausmittelung der Möglichkeit der ungemessenen Dienste einen ordnungsmäßigen Anschlag zum Grunde zu legen, ist ein unsicherer Weg, weil die sonst gewöhnliche Detaxationssätze den Bauernahrungen nicht anpassend sind.

Ein Richter, der die innere Beschaffenheit des Bauernahrungsstandes nicht genau kennet, pfleget gemeiniglich bey Ausmittelung der möglichen ungemessenen Dienste auf die Gedanken zu verfallen, daß er hierunter nicht sicherer verfahren könne, als wenn

er

er von einem jeden Bauerhofe einen ordentlichen ökonomischen Anschlag anfertigte, die nöthigen Ausgaben von der Einnahme abzöge, und nach dem Uebrigbleibenden die von den Bauern zu leistende Dienste bestimmte.

Ich kann nicht leugnen, daß ich ehedem, ehe ich zu mehrern Erfahrungen gelanget bin, dieses ebenfalls vor die sicherste Methode gehalten habe. Allein ich bin gar bald gewahr worden, daß ich mich hierunter nicht auf dem rechten Wege befunden.

Will man die Bauernahrungen nach den Grundsätzen, die sonst bey Abschätzung ländlicher Güter gewöhnlich sind, in Anschlag bringen, so wird die meiste Zeit, nach Abzug der nöthigen Wirthschaftsausgaben, von der Einnahme nichts übrig bleiben, und solche öfters wohl gar nicht zureichend seyn. Man mache nur einen Versuch davon, so wird es sich, daß dieses Wahrheit sey, gar bald ergeben.

§. 584.

Vorstehendes wird weiter ausgeführet, und durch Gründe bestärket.

Ein Bauer, der sonst ein fleißiger und guter Wirth ist, hat unzählige kleine Einnahmen, die nach den gewöhnlichen Detaxationssätzen nicht in Anschlag gebracht werden können, wodurch es aber doch möglich gemacht wird, daß er bey seinem Hofe, ohnerachtet solcher zu seiner Unterhaltung nach einer methodischen Behandlung nicht zulänglich zu seyn scheinet, bestehen, und zu rechte kommen, auch die ihm obliegende schuldige Dienste verrichten kann.

In Ansehung der Wirthschaftsausgaben hat es bey den Bauernahrungen eine gleiche Bewandtniß. Auch hier finden vielfältige Ersparungen statt, worauf man bey einem ordnungsmäßigen Anschlag keine Rücksicht nehmen kann.

Dasjenige, was man sonst zu seiner und des Gesindes Speisung auszusetzen pfleget, brauchet ein Bauer, besonders wenn er ein ordentliches und wirthschaftliches Weib hat, bey weiten nicht.

Er brauchet nicht immer, wie man im gemeinen Leben zu reden pfleget, die Hand im Mehlsack zu haben, sondern ein vernünftiges Bauerweib weiß anstatt dessen allerhand andere Mittel, die zur Sättigung gereichen, anzuwenden, und dadurch einen großen Theil des sonst nöthigen Brodkorns zu ersparen.

Besonders in unsern Tagen giebet der allenthalben gewöhnliche Ertoffelbau eine sehr bequeme Gelegenheit dazu. Die Hauptsache bestehet wohl mit darin, daß ein Bauerweib alles unter ihren eignen Händen hat, und die Haushaltungsgeschäfte selber besorget, folglich sich dem treulosen Gesinde nicht überlaßen darf.

Mit Futterung der Pferde, welche in den Bauernahrungen eine der wichtigsten Ausgaben ausmachet, ist es eben so beschaffen.

Mancher Bauer schneidet öfters nicht so viel ein, als zum Pferdefutter, wenn man solches nach den gewöhnlichen Detaxationssätzen bestimmen will, erforderlich ist, und dem ohnerachtet findet man doch noch immer bey solchen Bauern gute zugbare Pferde, ohne daß die Bauern selber dabey Hunger leiden.

Im Sommer darf an den wenigsten Orten der Bauer vor Hartfutter zur Unterhaltung seiner Pferde sorgen. Denn auch da, wo keine reichliche Hütung vorhanden ist,

weiß er doch noch immer einen Grabenrand, Grund, oder andern grasartigen Platz, auf welchen er seine Pferde weiden kann, ausfündig zu machen.

Ja, wollten nur die Bauern durchgehends in ihrer Wirthschaftsart vernünftiger werden, und sich den Kleebau mehr angelegen seyn lassen, so würden sie auch in den dürresten Gegenden um die Sommerfutterung für ihre Pferde und alles übrige Vieh unbesorget seyn können.

Zur Winterszeit können zwar auch die Bauerpferde, besonders wenn herrschaftliche Dienste damit verrichtet werden müssen, nicht ganz ohne Körner zu rechte kommen.

Ein Bauerpferd aber brauchet nur die Hälfte des Futters, was man sonst vor ein herrschaftliches Pferd anschlagsmäßig auszusetzen gewohnet ist, wenn sie auch schon von gleicher Größe sind.

Der Grund hiervon lieget lediglich darinn, daß der Bauer seinen Knecht und Pferde beständig unter eigener Aufsicht hat, und ihm daher von dem ausgesetzten Futter-Korn nicht allein nicht so leicht etwas veruntreuet werden kann, sondern auch die Pferde solches weit richtiger und ordentlicher zu genießen bekommen.

Daß aber bey allem Vieh, besonders bey den Pferden, es mehr auf die ordentliche Futterung, als den Ueberfluß desselben ankomme, ist eine Wahrheit, die allen Wirthschaftsverständigen schon von selbst bekannt ist, und wovon ich besonders in dem Vierten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft die nöthigen Anmerkungen mitgetheilet habe.

Ueberdem giebet es unter den kleinen Wirthschaftsausgaben, die bey einem ordentlichen Anschlage von der Einnahme abgezogen werden müssen, sehr viele, wozu der Bauer kein baares Geld gebrauchet, indem er solche, wenn er fleißig und aufmerksam seyn will, mit seinem Gesinde selber bestreiten kann.

Hierher gehören besonders alle Arten von Baureparaturen, Aufräumung der Graben, und Erhaltung des Ackergeräthes und Geschirres.

Dergleichen Dinge kosten öfters einem Gutsherren viel Geld. Ein fleißiger Bauer aber verrichtet solche Arbeiten zur bequemen Zeit selber, und darf folglich nichts davor ausgeben.

Dieses mag genung seyn, um einen jeden zu überführen, daß bey Ausmittelung desjenigen, was einem Bauer an herrschaftlichen Diensten möglich fällt, die Anfertigung eines ordentlichen Anschlages von den Bauernahrungen nicht der rechte Weg sey.

§. 585.

Daß der Bauer allemahl so viele Zeit, als er zur Bestellung seiner eignen Wirthschaft nöthig hat, von den möglichen herrschaftlichen Diensten frey behalten müsse, ist ein Grundsatz, der bey der Untersuchung der Möglichkeit der ungemessenen Dienste schlechterdings zum Grunde geleget werden muß, um so mehr, als die Herrschaft sonst in der gewöhnlichen Dienstzeit den Bauern bey den täglichen Dienstfragen nachtheilige Nachsichten zu verstatten gemüßiget ist.

Nichts ist natürlicher und vernünftiger, als daß ein Bauer, welcher im gehörigen Nahrungsstande erhalten werden soll, von den herrschaftlichen Diensten mit seinem

Gespann

Gespann und Gesinde so viele Zeit übrig behalte, als er zur Bestellung seiner eigenen Wirthschaft nöthig hat.

Aus seiner eigenen Wirthschaft muß er nicht allein seine, sondern auch des Gesindes und Gespannes Unterhaltung nehmen, wenn er den Herrendienst damit tüchtig und ordentlich verrichten soll.

Fällt dieser Unterhalt entweder ganz oder zum Theil hinweg, so folget von selbst, daß der Bauer auch nicht in dem Stande, seine schuldige Dienste tüchtig und gehörig zu leisten, bleiben könne.

Fehlet es einem dienstbaren Bauer an dieser zu seiner eigenen Ackerbestellung benöthigten Zeit, so muß er nicht allein zuletzt verarmen und zu Grunde gehen, sondern der herrschaftliche Dienst leidet auch selber darunter.

Ein Bauer, der seinen Acker weder zur rechten Zeit bestellen, noch denselben in gehöriger Ordnung und mit der erforderlichen Genauigkeit zubereiten kann, hat gegen seinen Nachbaren, der beydes zu thun im Stande ist, nur schlechte Aernden zu erwarten, und es ist eine natürliche Folge, daß er am Ende den Hof stehen laßen, und davon gehen muß.

Auch selbst der herrschaftliche Dienst leidet, wie ich schon oben erinnert habe, darunter, wenn der Bauer zu seiner eignen Ackerbestellung nicht die erforderliche Zeit übrig hat.

Will er seinen Acker nicht ganz unbesäet liegen laßen, so muß er sein Gespann in den Frühstunden, ehe der herrschaftliche Dienst angehet, gleichsam verstohlnerweise dazu anwenden.

Man überlege aber nur selber, ob mit Pferden, die schon zwey bis drey Stunden auf des Bauers Acker abgetrieben worden sind, und alsdenn unmittelbar in den herrschaftlichen Dienst treten müssen, etwas tüchtiges ausgerichtet werden könne.

Die Arbeit, so die Herrschaft von einem solchen ermüdeten Bauergespann zu erwarten hat, ist nur halbe Arbeit. Sie gehet nicht allein weit langsamer von statten, sondern es kann auch weder der Acker von einem solchem entkräfteten Vieh gehörig durchgerissen, noch auch demselben, wenn es zum Fuhrwerk gebrauchet wird, die sonst erforderliche Last zugemuthet werden.

Ja, eine vernünftige Herrschaft, die ihre Bauern nicht muthwillig zu Grunde richten will, muß auch in Ansehung der Dienstzeit Nachsicht gebrauchen, und kann die sonst gewöhnliche frühe Anspannung nicht verlangen. Denn einem Bauer, der alle Tage mit seinem Gespann zu Hofe zu kommen schuldig ist, müssen nothwendig die Frühstunden zu seiner eigenen Arbeit nachgegeben werden.

Anstatt also die gewöhnliche Dienstzeit mit Aufgang der Sonne, oder wenigstens des Morgens um 6 Uhr, angehet, ist ein solcher täglich dienender Unterthan vor acht Uhr, und des Winters auch wohl erst um neun Uhr auf den Herrendienst anzuspannen nicht vermögend, und in den Mittags- und Abendstunden hat er ebenfalls eine dergleichen herrschaftliche Nachsicht nöthig.

Hier-

Hierdurch aber verlieret der Grundherr nicht allein viele, sondern auch die beste Dienstzeit. Denn die Arbeit, die mit schon vorhin abgematteten Vieh in den heißen Tagesstunden geschehen kann, ist nur immer schlecht und wenig bedeutend.

Alle Wirthschaftsverständige, die hiervon eigene Erfahrung, oder doch dergleichen Wirthschaften, die mit ungemessenen Diensten bestritten werden müssen, näher geprüfet haben, werden mir hierunter Beyfall geben, und von demjenigen, was ich vorgetragen habe, vollkommen überzeuget seyn müssen.

§. 586.

Zwey Puncte, worauf sich ein Richter bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste, ohne sich an einen methodischen Anschlag binden zu dürfen, einzuschränken hat, welche theils auf das von seiner Nahrung zu haltende Gespann und Gesinde, und theils auf die dem Bauer zu seiner eigenen Ackerbestellung nöthige Zeit, beruhen.

Anstatt eines methodischen ökonomischen Anschlages, hat sich solchemnach ein Richter, oder Commissarius, um die Möglichkeit der geforderten ungemessenen Dienste auszumitteln, nur lediglich auf nachstehende zwey Puncte einzuschränken.

1. Zuförderst muß er untersuchen, wie viel ein Bauer, der über die Ohnmöglichkeit und Unerträglichkeit der ihm angemutheten ungemessenen Dienste klaget, von der in Besitz habenden Nahrung so wohl an Gesinde als Gespann wirthschaftlich unterhalten könne.

2. Demnächst lieget ihm ob, einen Ueberschlag zu machen, wie viele Zeit er mit seinem Gesinde und Gespann zu Bestreitung seiner eigenen nöthigen Wirthschafts-Geschäfte gebrauchet.

Hat er sich von diesen beyden Stücken vollkommen überzeuget, so wird es ihm alsdenn nicht schwer fallen, die in Klage gebrachte ungemessene Dienste auf eine billige und gerechte Art zu mäßigen, und diese Mäßigung dergestalt einzurichten, daß weder die Bauern dabey zu Grunde gehen, noch auch die Herrschaft über Verkürzung zu klagen Ursache habe.

Er darf nur diejenige Zeit, die der Bauer zur Bestellung seines eignen Ackers nöthig hat, von den Dienstagen des ganzen Jahres abziehen, so wird sich von demjenigen, was die Herrschaft noch mit Recht an Diensten fordern kann, der Calculus von selbst ergeben.

§. 587.

Daß aber alsdenn, wenn die Ermäßigung der ungemessenen Dienste auf die vorgeschlagene Art geschiehet, die in dem §. 585. erwähnte herrschaftliche Nachsichten, in Ansehung der täglichen Dienstzeit von selbst hinweg fallen müssen, und daß es daher, die Dienst-Einrichtung mehr nach bestimmten Arbeiten als nach Dienstagen zu machen, rathsam sey.

Jedoch finde ich hiebey zu erinnern nöthig, daß an den Orten, wo die ungemessenen Dienste nach Tagen gewöhnlich sind, alsdenn auch die §. 585. als billig bemerkte herrschaftliche Nachsichten in Ansehung der Dienstzeit hinweg fallen müssen.

Wird einem Bauer die zu seiner eigenen Ackerbestellung erforderliche Zeit verstattet, und solche von den schuldigen Dienstragen abgezogen, so ist keine Ursache mehr vorhanden, warum er später als gewöhnlich auf dem Hofedienst erscheinen, auch eher, als es sonst der Landesgebrauch mit sich bringet, von demselben wieder abzuziehen die Erlaubniß haben sollte.

Erhielten solchemnach die ungemessenen Dienste ihre Ermäßigung auf vorbemeldete Art, so müßten auch die Bauern an den vor die Herrschaft übrig bleibenden Dienst-Tagen, eben so, wie bey den gemessenen Diensten gewöhnlich ist, mit Sonnenaufgang auf dem Hofedienst erscheinen, und, nach genossenen gebräuchlichen Mittagsstunden, nicht eher, als mit Sonnenuntergang, denselben wieder verlassen.

Wie schwer es fällt, die Bauern, zumahl wenn sie vorhin eines andern gewohnet gewesen, in Ansehung dieser Dienstzeit zur Beobachtung richtiger Ordnung anzuhalten, ist einem jeden, der mit dergleichen Bauerdiensten nach Tagen, fast möchte ich sagen, geplaget ist, zur Gnüge bekannt.

An den Orten, wo die Dienste der Bauern nicht nach Tagen, sondern nach gewissen bestimmten Arbeiten und Wirthschaftsgeschäften eingerichtet sind, hat man sich mit dem unordentlichen Bauervolk hierunter nicht zu quälen, sondern nur blos darauf, daß die ihnen auferlegte Arbeit und Geschäfte tüchtig und zu rechter Zeit vollbracht werden, sein Augenmerk zu richten.

Diese Art der Diensteinrichtung, wovon ich an seinem Ort umständlich handeln werde, sind beydes vor die Herrschaften und Unterthanen sehr bequem und vortheilhaft. Jene können auf tüchtige Arbeit, ohne viele Oberaufseher halten zu dürfen, sichere Rechnung machen. Diese aber erhalten dadurch Gelegenheit, durch Verdoppelung ihres Fleisses, viele Zeit, die sie sonst bey den Diensten nach Tagen auf eben diese Arbeit verwenden müssen, zu ersparen, und solche zu ihrem eigenen wirthschaftlichen Besten anwenden zu können.

Ein Richter oder Commissarius, dem die Ermäßigung der ungemessenen Dienste aufgetragen worden ist, hat daher allen Fleiß und Mühe anzuwenden, um die Dienste der Bauern nicht auf Tage, sondern auf gewisse bestimmte Arbeiten und Wirthschaftsgeschäfte zu setzen.

Eine Anleitung hiezu wird derselbe bereits in dem ersten Bande der zuverläßigen Nachrichten zu wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen, welcher auch sonst unter dem Titel des Pommerschen und Neumärkischen Wirths bekannt ist, S. 676. seqq. antreffen, und ich werde, wie ich schon vorhin versprochen habe, davon unten auch noch ein mehreres anführen.

§. 588.

Warum der Verfasser nach geschehener Ermäßigung der ungemessenen Dienste auf die Beobachtung der rechten Zeit besonders dringet.

Wenn aber auch eine dergleichen Diensteinrichtung, theils wegen der nicht allemahl vorauszusehenden Wirthschaftsumstände, zu Stande zu bringen nicht möglich wäre, theils aber auch durch das unvernünftige Widersprechen der Bauern, welches man in dergleichen Fällen sehr oft erlebet, gehindert würde, und es folglich noch fernerhin bey den

Diensten nach Tagen, gelassen werden müßte, so wird es doch allemahl höchst nöthig seyn, daß die in dem nächst vorstehenden §. wegen Beobachtung der richtigen Dienstzeit gethane Erinnerung, nicht ausser Augen gesetzet werde.

Bey der §. 586. vorgeschlagenen Ermäßigung der ungemessenen Dienste, verlieret die Herrschaft schon einen Theil der sonst genossenen Dienstrage Sollten nun die derselben noch übrig bleibenden Diensttage auf den alten Fuß, in Ansehung der Beobachtung der Dienstzeit, gelassen werden, so fällt von selbst in die Augen, daß die Herrschaft dadurch allzu sehr verkürzet werden, und sie dasjenige, was ihr nach einer billigen Ermäßigung rechtlich zukommt, nicht erhalten würde.

Schon §. 585. habe ich gezeiget, daß die Arbeiten eines Bauern, wo derselbe erst des Morgens um 8 Uhr mit einem ermüdeten Gespann auf dem Hofedienst erscheinet, nur vor halbe Arbeit zu rechnen sind. Die Ursache der Nothwendigkeit hievon wird durch die vorgeschlagene Ermäßigung, nach welcher die dem Bauer zu seiner eigenen Ackerbestellung nöthigen Tage frey gelassen werden müssen, gehoben.

Durch diese freygelassenen Tage ist die spätere Anspannung und Diensterscheinung des Bauern gleichsam compensiret und vergütiget. Folglich muß er auch nunmehr in den der Herrschaft bleibenden Diensttagen seinen Dienst vollständig, das ist, von Sonnen-Aufgang bis Sonnenuntergang, verrichten.

Geschiehet dieses nicht, so wird der Grundherr offenbar um die Hälfte verkürzet. Denn gesetzt, daß die Commission den bisherigen täglichen Bauerdienst auf vier Tage in der Woche einschränkte, so würde die Herrschaft, wenn der Bauer, auch in diesen vier Tagen, nach der vorigen Gewohnheit erst um 8 oder 9 Uhr auf den Dienst zu erscheinen, die Freyheit behielte, nur eigentlich auf zwey volle Diensttage Rechnung machen können. Denn die Arbeit, die in den Morgenstunden geschiehet, ist, besonders zur Sommerszeit, jederzeit die beste.

Auf die Beobachtung dieses Umstandes zu dringen, habe ich um so mehr nöthig erachtet, als mir aus der Erfahrung bekannt ist, wie leicht dergleichen Dinge, die man öfters vor Kleinigkeiten zu halten pfleget, von einem nicht genugsam scharfsichtigen ökonomischen Auge übergangen werden, und dadurch zu neuen Verletzungsklagen, die nach einmahl abgemachter Sache sehr schwer wieder herzustellen sind, Anlaß gegeben wird.

§. 589.

Daß die Möglichkeit der zu leistenden Dienste nicht nach dem, was schlechterdings möglich ist, sondern in der Art, daß die Bauern dabey in gehörigem Nahrungsstande verbleiben können, genommen und beurtheilet werden müsse.

Vorstehende Erinnerungen kommen nur allein den Herrschaften zu statten, und sind zu deren Besten, damit dieselben bey einer vorzunehmenden Ermäßigung der Dienste in dem bisherigen Genuß ihrer Gerechtsame nicht allzu sehr verkürzet werden mögen, beygefüget worden.

Nach der einem jeden Schriftsteller obliegenden Unpartheylichkeit wollen wir aber auch dasjenige, was zum Besten der Bauern anzumerken nöthig ist, nicht gänzlich vergessen.

Schon

Schon Mevius hat in der §. 575. angezogenen Stelle sich dahin geäussert, daß bey Bestimmung und Mäßigung der ungemessenen Dienste nicht auf die äußerste Kräfte der Bauern, sondern auf das, was sie, ohne in ihren Kräften geschwächet zu werden, füglich zu verrichten im Stande sind, Rücksicht genommen werden müsse, indem er ausdrücklich saget:

> In quo non spectatur, quid extreme per vires, sed quid commode his salvis possint.

Nichts ist vernünftiger, billiger und gerechter, als dieses.

Der Ausdruck von Möglichkeit, dessen wir uns bisher bedienet haben, oder was den Bauern an ungemessenen Diensten zu verrichten möglich ist, bekommt dadurch seine gehörige Bestimmung.

Nach dieser Bestimmung wird eine Möglichkeit vorausgesetzet, welche von beständiger Dauer ist.

Es sind viele Dinge möglich, nur aber auf eine kurze Zeit, nach deren Verfließung aus der bisherigen Möglichkeit eine Unmöglichkeit erwächset.

Daß dieses besonders bey den Bauerdiensten statt finde, fällt einem jeden, der in Wirthschaftssachen kein Lehrling ist, von selbst in die Augen.

Nach der scholastischen Philosophie pfleget man einen Unterschied inter impossibilitatem absolutam & secundum quid zu machen.

Dieser Unterscheid würde in dem gegenwärtigen Fall nicht unrecht angebracht seyn.

Daß ein Bauer alle Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenniedergang in herrschaftlichen Dienst zubringen kann, ist an und vor sich nicht unmöglich, folglich hier keine impossibilitas absoluta vorhanden.

Daß aber ein Bauer bey diesen Diensten im guten Nahrungsstande erhalten werden könnte, und er solche beständig und immerwährend zu leisten im Stande sey, fällt unmöglich, und dieses ist dasjenige, was eine impossibilitas secundum quid oder bedingte Unmöglichkeit genannt wird.

Wenn nun an der Erhaltung des Bauerstandes und immerwährenden Fortdauer ihres Dienstzustandes sowohl den Herrschaften selber, als auch dem ganzen gemeinen Wesen, gelegen ist, so ergiebet sich daraus ganz deutlich, daß bey Bestimmung und Ermäßigung der Bauerndienste nicht auf eine impossibilitatem absolutam, sondern secundum quid, gesehen, und nur allein diese letztere bey der neuen Diensteinrichtung zum Grunde geleget werden müsse.

Wie sich ein Commissarius oder Richter bey Bestimmung desjenigen, was ein Bauer, ohne seinen Untergang befürchten zu dürfen, an herrschaftlichen Diensten verrichten kann, zu nehmen hat, wird in dem Nächstfolgenden bald mit mehrern gezeiget werden.

§. 590.

Was ein Richter oder *Commissarius* bey Untersuchung des ersten §. 568 bemerkten Punktes zu beobachten hat.

Nach diesen vorangeschickten nöthigen Anmerkungen, wird nunmehro näher zu erörtern seyn, was ein Richter oder von demselben verordneter Commissarius, wegen der §. 586 bemeldeten beyden Punkte, näher zu beobachten und wahrzunehmen habe.

Zuförderst muß er sich, wie daselbst bemerket worden, von dem Zustande der Bauernahrungen selber, und besonders wie viel von derselben an Gesinde und Gespann unterhalten und ernähret werden könne, auf eine überzeugende Art zu unterrichten bemühet seyn.

Hiebey brauchet es ebenfalls keines methodischen ökonomischen Anschlages, sondern ein vernünftiger in diesen Fällen zugezogener Wirthschaftsverständiger wird, auch ohne denselben, diesen Punkt gehörig zu beurtheilen im Stande seyn.

Alles dasjenige, was wir §. §. 581 und 582 in Ansehung der Güte des Ackers und der richtigen Verbindung der bey den Bauerhöfen befindlichen Wirthschaftstheile gesaget haben, muß auch bey dieser Bestimmung des Gesindes und Gespannes zum Grunde geleget werden.

Ein Bauer, der starken und fruchtbaren Acker hat, gewinnet mehr Getreide, als ein anderer, dessen Ackerwerk nur aus einem leichten und sandigen Boden bestehet. Er kann also auch, weil er mehrere Körner gewinnet, mehreres Gesinde und Gespann halten.

Ein Bauer, der bey seinem Hofe reichliche Hütung und Wiesewachs hat, ist ebenfalls, theils mehreres und theils besseres Gespann, als andere, denen es daran fehlet, zu ernähren im Stande.

Die fruchtbare und unfruchtbare, die mit reichlichen Wiesewachs und Hütung versehene und daran mangelnde Gegenden unterscheiden sich hierunter ganz augenscheinlich, und ich habe daher darunter etwas mehreres beyzufügen nicht nöthig.

§. 591.

Fortsetzung des Vorigen, und daß bey dieser Untersuchung nicht sowohl auf die Ackergröße, als vielmehr auf die innere Güte des Bodens gesehen werden müsse.

Die Ackergröße kann dabey freylich nicht außer Augen gesetzet werden, indem es unstreitig ist, daß ein Bauer, der vier Hufen besitzet, mehreres Gesinde und Gespann als ein anderer, der nur zwey Hufen inne hat, an Gesinde und Gespann unterhalten kann.

Es wird aber hierbey ausdrücklich vorausgesetzet, daß diejenige Bauernahrungen, welche nach ihrer Ackergröße beurtheilet werden sollen, auch einen überall gleich fruchtbaren Boden haben müssen.

Ermangelt es an der innern Güte des Ackers, so ist es, wie wir schon oben beyläufig erinnert haben, eine unstreitige wirthschaftliche Wahrheit, daß ein mit vielen schlechtem Acker überhäufter Bauer weit weniger Gesinde und Gespann, als ein anderer, der zwar weit wenigern aber fruchtbarern Acker besitzet, unterhalten könne

Auf den Ertrag des Ackers kommt, nachdem er mehr oder weniger fruchtbar ist, alles an.

Da nun ein Zweyhüfner in einem starken und fruchtbaren Boden, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so viel, als ein Vierhüfner in einem leichten und sandigen Boden einschneidet, so brauchet es wohl keines weitern Beweises, daß dieser mit jenem gleich gesetzet werden müsse.

Ja, öfters ist hierunter die Verschiedenheit der innern Ackergüte so groß, daß ein Zweyhüfner in einer guten Gegend mehr Gespann und Gesinde, als ein Vierhüfner in einer schlechten Gegend, zu unterhalten im Stande ist.

§. 592.

Noch weitere Fortsetzung des Vorigen.

Bauern, die in einer starken und fetten Gegend wohnen, haben, besonders in Ansehung des zu haltenden Gespannes, deshalb einen merklichen Vorzug, weil ihnen durch das zuwachsende häufige Gestreude, vor andern eine bequeme Gelegenheit, ihr Zugvieh in gutem Stande zu erhalten, dargebothen wird.

In starken Aeckern führet nicht allein das futterreiche Stroh mehrere Nahrung vor das Vieh bey sich, sondern es sind auch die Abgänge an Ueberkehr, Achterkorn und andern dergleichen Zusätzen weit reichlicher, als in magern und dürren Gegenden.

Alles dieses sind zwar Nebenfutterungsmittel, welche aber dem Vieh eines Bauern, und besonders seinem zu haltenden Gespann, gar sehr zu nutze kommen.

Man nehme nur die in dem Pommerschen Weitzacker, der Ukermark, dem Havellande, Magdeburgischen und Halberstädtischen befindliche Bauernpferde in einigen Betracht, und stelle sie mit denen, so man in den mittelmärkischen, neumärkischen und hinterpommerschen dürren Gegenden antrift, in Vergleichung, so wird man hierunter nicht ohne Ueberzeugung bleiben.

Fast in allen vorbenannten Gegenden giebet es starke und gut gefutterte Bauern-Pferde, unerachtet die Hütung und Wiesewachs daselbst nicht überflüssig ist.

Bey genauer Untersuchung wird man finden, daß bloß das futterreiche Stroh nebst den vielen Getreideabgängen die Ursache von diesem vorzüglichen Bauerng-spann sind, zumahl der Bauer an solchen Orten wegen des reichlichen Zuwachses bey der Futterung auch mehrere Körner an dasselbe verwenden kann.

In einer dürren und magern Gegend hingegen, besonders wenn es an hinlänglicher Hütung und Wiesewachs fehlet, fallen alle diese Hülfsmittel in der Futterung hinweg.

Das bloße reine Stroh kann den Pferden und dem Zugvieh wenige Nahrung geben, und die Abgänge des Getreides sind öfters kaum vor das benöthigte Rindvieh zulänglich.

Die Pferde, welche besonders zu den herrschaftlichen Diensten gewidmet sind, müssen fast das ganze Jahr hindurch, wenn sie im Stande bleiben sollen, mit Körnern unterhalten werden.

Wenn nun ein Bauer in solchen wenig fruchtbaren Gegenden kaum öfters so viel Körner, als er zu seiner und des Gesindes Erhaltung nöthig hat, einschneidet und aus-

drischet, so ergiebet sich von selbst, daß den zu den herrschaftlichen Diensten bestimmten Bauerpferden nur ein sehr mäßiger Antheil zu ihrer Ausfutterung davon zufallen könne.

Die Bauerpferde, die man allenthalben in dergleichen magern und dürren Gegenden antrift, legen hiervon ein unwidersprechliches Zeugniß ab.

§. 593.

Daß ein Richter oder *Commissarius* an den Orten, wo die Bauern zu dem herrschaftlichen Dienst und ihrer eignen Wirthschaft ein besonderes, folglich doppeltes Gespann halten müssen, bey der Untersuchung, was sie an Gesinde und Gespann von ihren Nahrungen zu unterhalten im Stande sind, seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln Ursache habe.

Bey der Untersuchung des ersten Punkts, wie viel ein Bauer von seiner in Besitz habenden Nahrung an Gesinde und Gespann wirthschaftlich unterhalten könne, kommt es auch hauptsächlich darauf an, ob er im Stande ist, außer dem zu seiner eigenen Acker-Bestellung benöthigten Dienstvolk und Zugvieh, auch noch besonders bloß vor den herrschaftlichen Dienst das erforderliche Gesinde und Gespann zu ernähren.

In den Gegenden, wo ein starker und fetter Boden angetroffen wird, ist es nichts ungewöhnliches, daß der Bauer außer dem zu seiner eigenen Wirthschaft benöthigten Gesinde und Gespann, noch ein besonderes Gespann und Dienstvolk unterhält, welches letztere blos zu dem herrschaftlichen Hofedienst bestimmet ist.

Man siehet von selbst ein, daß hiezu mehrere als gemeine Bauerkräfte erfordert werden, und ein Besitzer einer Bauernahrung sich schon in sehr guten Umständen befinden müsse, wenn er solches, ohne seinen Untergang davon zu befürchten, in der Dauer auszuhalten im Stande ist.

Viel Gesinde und Pferde wirken bey einem jeden Landwirth, wenn solche mit seiner Wirthschaft nicht in einem gehörigen Verhältniß stehen, sein Verderben, und am allererstен verursachen sie den Untergang eines Bauern.

Inzwischen trifft man dergleichen Einrichtungen an vielen Orten an.

Besonders habe ich an der Ostseekante Gegenden gefunden, wo der Bauer zu dem herrschaftlichen Dienst täglich vier Pferde und drey Dienstleute halten muß, und zu seiner eigenen Wirthschaft noch überdem zwey Dienstleute und vier Pferde nöthig hat.

Ich habe aber auch befunden, daß die meisten Bauern an solchen Orten, der fruchtbaren Gegend ohnerachtet, nur sehr armselig sind, und fast jährlich die Herrschaft um Hülfe und Beystand anflehen müssen.

Die Last eines solchen Bauern ist zu groß, und gegen seine Nahrung unverhältnißmäßig. Die jährliche Hülfe aber, so die Herrschaft dergleichen mit Diensten überladenen Bauern fast beständig wiederfahren lassen muß, vereitelt einen großen Theil des Nutzens, den ein Grundherr von solchen Diensten, wenn sie von beständiger Dauer wären, haben könnte.

Fallen solchemnach einem Richter oder von ihm verordneten Commissarius dergleichen schwere Dienste zur Beurtheilung und Entscheidung vor, so hat er doppelte Ursache, den wahren Zustand der Bauernahrungen gehörig zu prüfen, und die Sache dergestalt ein-

zurichten, daß die dienstleistenden Bauern nicht zu Grunde gehen, zugleich aber auch nicht die Herrschaften mit beständigen Hülfsleistungen beschweren dürfen.

Ein vernünftiger Grundherr wird weit lieber einen Theil der ihm sonst schuldigen Dienste fahren lassen, als daß er sich alle Augenblick in die Nothwendigkeit, seinen Bauren neue Pferde und Hofwähre anzuschaffen, oder sie mit dem ermangelnden Brod- und Saatkorn auszuhelfen, gesetzet siehet. Nur allein die Unverhältnißmäßigkeit der Dienste kann hiezu einen gerechten Bewegungsgrund geben, wovon aber die Herrschaft durch deren billige Ermäßigung von selbst entlediget wird.

Die Dienste, wo der Bauer täglich mit zwey bis drey Leuten und vier Pferden auf dem Dienste erscheinen muß, sind an und vor sich sehr prangend, und haben dem äussern Ansehen nach einen großen Schein. In der That aber gereichen sie der Herrschaft sowohl als den Bauern, zum offenbaren Verderben, und die erstern würden öfters, wenn sie die Hülfsleistungen, so sie den Bauern wegen solcher übermäßigen Dienste wiederfahren lassen müssen, zusammen rechnen, öfters besser dabey fahren, wenn sie ihre Wirthschaft mit eigenem Gespann und Dienstvolk bestritten, und dagegen die Bauern auf Pacht oder Dienstgeld setzten.

Es ist dieses zwar ein Vorschlag, der eigentlich nur blos in das ökonomische Fach, wovon wir bald mit mehrern handeln werden, einschläget. Inzwischen ist doch auch dem Richter selber allemahl anzurathen, daß er in vorkommenden Fällen sein Augenmerk darauf richte.

§. 594.

Daß die ungemessenen Handdienste ihren Ableistern weit erträglicher als die Spanndienste sind, und hierauf bey Ermäßigung derselben ebenfalls Rücksicht genommen werden müsse.

Was bisher angeführet und erinnert worden, hat hauptsächlich seine Beziehung auf die Gespanndienste.

Es ist aber bekannt, und bereits in dem achten Abschnitt umständlich bemerket worden, daß an vielen Orten die dienstbaren Bauern oder Spänner, außer den Gespann-Diensten, auch ungemessene Handdienste verrichten müssen, wozu sie denn eigenes Dienst-Volk und Gesinde nöthig haben.

Auch giebet es in allen Gegenden dienstbare Bauersleute, welche lediglich zu Hand- oder Fußdiensten verpflichtet sind, wohin besonders die in dem achten Abschnitt aufgeführte Cossathen und Kätner gehören.

Zwar kann auch hierunter bey dem Recht, ungemessene Dienste zu fordern, ein Mißbrauch vorgehen, und den Bauern eine größere Last, als sie nach ihren Kräften zu ertragen im Stande sind, auferleget werden.

Ein Richter muß daher, wenn darüber rechtliche Klage entstehet, ebenfalls den Zustand der Bauernahrungen, in wie weit sie auch hiezu hinreichend sind, gehörig prüfen und untersuchen.

Inzwischen ist gewiß, daß die Handdienste einen Bauer bey weiten nicht so sehr drücken, als die Gespanndienste.

Die

Die Pferde, so zu den Gespanndiensten erfordert werden, verursachen dem Bauer, sowohl in Ansehung ihrer Anschaffung als auch Unterhaltung, den meisten Kummer und Kosten.

Hat er gleich bey dem ersten Antritt des Hofes die benöthigten Behofwährungs-Pferde erhalten, so bleibet doch der Abgang derselben, wie wir oben an seinem Orte, wo wir von der Behofwährung der Bauern gehandelt, mit mehrern bemerket haben, ihm in der Folge alleine zur Last.

Durch wie vielerley Zufälle aber die Pferde, besonders bey den beständigen Hofe-Diensten, wo sie lediglich der unvernünftigen Behandlung des treulosen Gesindes überlassen werden müssen, verlohren gehen, oder doch unbrauchbar werden können, lehret die tägliche Erfahrung zur Gnüge.

Ein Bauer, der kein Glück mit seinen Pferden hat, sondern öfters wegen ihnen zugestoßener Zufälle, die angeschafften wieder abschaffen und mit neuen abwechseln muß, wird nur sehr selten auf einen grünen Zweig kommen, sondern die Entkräftungen, die ihm durch dergleichen Ausgaben verursachet werden, beständig fühlen.

Tüchtiges Gesinde und Dienstvolk ist zu unsern Zeiten zwar ebenfalls sehr schwer zu bekommen, und die Bauern müssen an den Orten, wo es an Gutspflichtigen und eigenbehörigen Unterthanen, welche vorzüglich im Dorfe zu dienen gezwungen sind, ermangelt, öfters das halbe Land, um einen tüchtigen Knecht oder Magd ausfündig zu machen, herum laufen.

Dieses machet aber den Bauern doch nur blos einige Mühe, ohne daß damit, wie bey dem Pferde-Einkauf, schwere Kosten und Ausgaben verknüpfet wären, indem ich hiebey ausdrücklich voraus setze, daß die in den Gesindeordnungen bestimmten Lohnsätze gehörig beobachtet werden, und deren Ueberschreitung ein öffentliches Verbrechen ist.

Auch werden diejenigen Bauerwirthe, die den Ruf vor sich haben, daß sie mit ihrem Gesinde vernünftig umgehen, und solches ordentlich halten, das abgängige Dienstvolk wieder zu bekommen, weit weniger bekümmert seyn dürfen, als andere, die demselben übel begegnen, und es mit schlechter Kost und Nahrung abzuspeisen suchen.

§. 595.

Fortsetzung des Vorigen.

Auch fällt dem Bauer die Unterhaltung der zu den Gespanndiensten benöthigten Pferde weit schwerer und kostbarer, als die Erhaltung des Gesindes, zumahl sich jene, ohne dabey zugleich auf zwey Pferden einen Knecht, und auf vier einen Knecht und Jungen, als nothwendig voraus zu setzen, nicht gedenken laßen.

Ein Bauer, der zu Gespanndiensten verpflichtet ist, muß solchemnach beydes, Pferde und Gesinde unterhalten, und die Anschaffung eines tüchtigen Pferdeknechtes, wovon zugleich der ganze Wohlstand der Pferde abhanget, machet ihm öfters die meiste Sorge.

Bey den Handdiensten darf nur bloß auf die Erhaltung des dazu benöthigten Gesindes Rücksicht genommen werden, und diese werden bey einer genauen Berechnung,

wenn

wenn sie auch zwey- und dreyfach wären, in Ansehung der Kosten und Ausgaben, niemahl gleich geschätzet werden können.

Vieles Gesinde auf dem Halse zu haben, ist zwar jedermann, besonders aber den Bauern, sehr lästig, inzwischen doch niemahl mit so vielen Ausgaben und Gefahr, als die benöthigte Anspannung, verknüpfet.

Man kann ganz sicher annehmen, daß ein Bauer eher drey Dienstleute, als ein Pferdegespann, wenn es auch nur aus zwey Pferden bestünde, zu unterhalten im Stande ist.

Ein Richter und Commissarius hat daher bey der Untersuchung der Bauernahrungen den Unterschied unter den Gespann- und Handdiensten nie außer Augen zu setzen, sondern auf das, was davon gesaget worden, die gehörige Aufmerksamkeit zu richten.

Durch bloße Handdienste wird ein Bauerwirth nicht so leicht zu Grunde gehen, wenn sie auch ungemessen seyn sollten.

Ganz anders aber verhält es sich mit den Spanndiensten, deren Uebermäßigkeit nichts gewissers, als das Verderben und den Untergang der Bauern, nach sich ziehet.

§. 596.

Daß ein Richter bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste demnächst auch, wie viel Zeit ein Bauer zu seiner eigenen Wirthschaft mit dem Gesinde und Gespann nöthig habe, untersuchen müsse.

Nachdem auf solche Weise ein Richter oder Commissarius, wie viel ein Bauer von der in Besitz habenden Nahrung, so wohl an Gespann als Gesinde, wirthschaftlich unterhalten kann, mit der möglichsten Genauigkeit geprüfet, und sich davon überzeuget hat, so lieget ihm, nach Maaßgebung des §. 586, mit gleicher Aufmerksamkeit noch ferner zu untersuchen, ob, wie viele Zeit er mit seinem Gespann und Gesinde zur Bestreitung seiner eigenen nöthigen Wirthschaftsgeschäfte gebrauche.

Wir wollen ebenfalls zuförderst bey dem Gespann, weil solches vor den Bauern, wenn es unverhältnißmäßig gehalten werden muß, das beschwerlichste und gefährlichste ist, stehen bleiben, und die deshalb nöthige Erinnerungen anmerken.

§. 597.

Daß ein Bauer die Dienstpferde nicht zu allen, sondern nur einigen eigenen Wirthschaftsgeschäften gebrauche, folglich auch bey der Dienstermäßigung keine mehrere Zeit, als zu diesen Geschäften nöthig ist, abgerechnet und dem Bauer gut gethan werden könne.

An den wenigsten Orten brauchet der dienstbare Bauer, der zu Gespanndiensten verpflichtet ist, die Pferde bloß allein zur Bestreitung seiner Acker- und Wirthschaftsgeschäfte. Wäre dieses, so würde nur selten vor die Herrschaft etwas an Diensten übrig bleiben können.

In den meisten Gegenden halten die Bauern zur Bestellung ihres Ackers, und besonders der Pflugarbeit, nach Verschiedenheit der von ihnen in Besitz habenden Acker-

Größe, ein, zwey bis drey Ochsengespänne. Der Pferde sind sie nur bloß zum Eggen, Mistfahren, Korn-, Holz- und andern dergleichen Wirthschaftsfuhren benöthiget.

Es giebet zwar Oerter, wo die Bauern wegen der Hütung keine Ochsen halten können, sondern ihr ganzes Ackerwerk mit Pferden bestellen müssen. Daselbst aber sind sie auch an statt der Zugochsen mehrere Pferde zu halten im Stande, und es bleibet daher allenthalben ein sicherer Satz, daß auf die zu den herrschaftlichen Diensten gewidmete Pferde, bey einer vorzunehmenden Dienstermäßigung, weiter nichts, als die oben benannte Wirthschaftsgeschäfte, abgerechnet werden können.

§. 598.

Daß bey Bestimmung der Zeit, die ein Bauer mit seinem Gespann zu seiner eigenen Wirthschaft gebraucht, die von ihm in Besitz habende Ackergröße nicht schlechterdings in Rücksicht genommen werden könne.

Dem Ansehen nach, sollte auf die Ackergröße hierbey ebenfalls Rücksicht genommen werden. Denn die Vernunft lehret es, daß ein Bauer, der vier Hufen besitzet, mehrere Zeit zum Eineggen und Bemistung seines Ackers, als ein Zweyhüfner nöthig hat.

Allein es würde, wenn man dieses so schlechterdings annehmen, und einen allgemeinen Satz daraus machen wollte, die angereimte Folge heraus kommen, daß ein Vierhüfner wenigere herrschaftliche Dienste, als ein Zweyhüfner, zu verrichten schuldig wäre.

Dergleichen widersprechende Dinge zu behaupten laufet unserer Absicht schnurstracks entgegen.

Vielmehr muß der Satz, den wir bereits §. 580 behauptet haben, daß die Nahrung, die ein dienstbarer Bauer besitzet, der Lohn sey, wovor er die ihm auferlegte Arbeit verrichtet, nie ausser Augen gesetzet werden.

Aus diesem Satz aber ergiebet sich von selbst, daß von größern Nahrungen auch mehrere Dienste, als von kleinern, geleistet werden müssen.

Wer das Gegentheil behaupten wollte, würde sich lächerlich machen, und der natürlichen Billigkeit und Gerechtigkeit offenbar zuwider handeln.

Wir werden daher näher zeigen müssen, wie dieser, und der in dem nächst vorstehenden §. 597 angenommene Satz dergestalt, daß in der Sache selber kein Widerspruch entstehe, zu vereinigen sey.

§. 599.

Daß jedoch hierbey eine gleiche innere Güte des Ackers, den die dienstbaren Bauern besitzen, vorauszusetzen sey, und wie alsdenn die in ihrer Ackergröße verschiedene Bauern in Ansehung ihrer Dienste, ohne daß der eine vor den andern prägraviret werde, ausgeglichen werden können.

Ich setze hierbey voraus, daß der Acker, den die Bauern, sie mögen Vier- oder Zweyhüfner seyn, von gleicher innern Güte und Beschaffenheit ist.

Ist dieses, so fällt von selbst in die Augen, daß ein Vierhüfner, ob er gleich zu den vorbenannten Pferdearbeiten in seiner eigenen Wirthschaft mehrere Zeit, als ein

Zwey-

Zweyhüfner, gebrauchet, dagegen auch in Vergleichung mit diesem, mehreres und doppeltes Gespann halten könne und müsse.

Wäre z. B. in einem guten Mittelboden der Zweyhüfner mit zwey Pferden ungemessene Dienste zu verrichten schuldig, so würde es die selbstredende Billigkeit erfordern, daß der Vierhüfner mit vier Pferden zu ungemessenen Diensten verbunden sey.

Man rechne nun einem Vierhüfner sowohl als einem Zweyhüfner, wöchentlich zwey Tage zu seiner eigenen Wirthschaftsbestellung zu gute, so wird allemahl bey beyden ein gleiches Verhältniß zwischen ihren Kräften und den zu leistenden herrschaftlichen Diensten verbleiben, und einer sowohl als der andere, diejenigen eigenen Wirthschaftsgeschäfte, wozu er des Pferdegespannes benöthiget ist, bestreiten können.

Bey dieser nur zum Beyspiel gegenwärtig angenommenen Berechnung, behält die Herrschaft bey einem Vierhüfner wöchentlich vier Tage mit vier Pferden den Gespann-Dienst zu ihrem Gebrauch, bey dem Zweyhüfner aber eben so viele Tage mit zwey Pferden.

Wenn nun mit vier Pferden noch einmahl so viel, als mit zweyen, bestritten und ausgerichtet werden kann, so ist offenbar, daß bey einer solchen Einrichtung die beyden obigen gegen einander laufenden Sätze sich nicht ferner widersprechen, und der Herrschaft sowohl als auch den Bauern dadurch keine Verkürzung zuwächset.

§. 600.

Ausnahme von dem Vorhergehenden, wenn der Acker, den die Bauern besitzen, nicht von einer gleichen innern Güte ist.

Inzwischen habe ich wohlbedächtig erinnert, daß hiebey eine Gleichheit, in Ansehung der innern Güte des Ackers, den die Bauern besitzen, vorausgesetzet werden müsse.

Wo es hieran fehlet, kann es leicht geschehen, daß einem Vierhüfner, der schlechten Acker besitzet, wenigere Dienste, als einem Zweyhüfner, dessen Nahrung mit einem guten und fruchtbaren Boden versehen ist, auferleget werden müssen.

In leichten und sandigen Gegenden bringen öfters vier Hufen weit weniger ein, als in fruchtbaren Auen von zweyen eingeschnitten wird.

Der Vierhüfner in der schlechten Gegend kann daher nicht mehr Gespann, als ein Zweyhüfner in der guten, und öfters noch weniger unterhalten. Die Arbeit des erstern ist, in Ansehung seiner eigenen Nahrung, gegen den letztern dennoch immer doppelt. Seine Ackergröße hat nicht allein einen weitern Umfang, sondern es ist auch aus der Wirthschaftserfahrung zur Gnüge bekannt, daß der schlechte Acker gemeiniglich mehrere Mühe und Arbeit, als der gute und wohl gemistete, erfordert.

Hat man gleich zu dem letztern stärkere Pferde und Gespann nöthig, so bleiben sie doch in der Anzahl, und folglich auch in der Unterhaltung, einige besonders fruchtbare Gegenden, die unter die allgemeine Regel nicht mit eingeschlossen werden können, ausgenommen, immer einerley.

Wenn solchemnach ein Vierhüfner nicht mehr als zwey Pferde halten kann, und ihm die zu seiner eigenen Wirthschaft benöthigte Zeit abgerechnet werden muß, diese aber gegen einen Zweyhüfner doppelt ist, so ergiebet sich hieraus von selbst, wie es gar wohl

möglich sey, daß an einem Orte einem Vierhüfner wenigere Dienste, als an einem andern bey einem Zweyhüfner geschehen ist, zugeleget werden müssen.

Die Verschiedenheit der Gegenden und darinn befindlichen Bauerwirthschaften ist zu groß, als daß man darunter allgemeine Regeln, die nirgends eine Ausnahme litten, an die Hand geben könnte.

So viel bleibet inzwischen als eine unumstößliche Wahrheit feste stehen, daß bey allen Dienstermäßigungen und Einrichtungen, die wahre Beschaffenheit der von den Bauren im Besitz habenden Nahrungen zum Grunde geleget, und denselben dabey zugleich so viele Zeit, als zur Bestellung ihrer eigenen §. 596. benannten Wirthschaftsgeschäfte ersoderlich ist, von den herrschaftlichen Diensten freygelassen werden müsse.

Ein Richter oder Commissarius, der diese beyden Wahrheiten als ohnstreitige Grundsätze zum Augenmerk genommen hat, wird in der richtigen Bestimmung der sonst ungemessenen Spanndienste niemahls irren, wenn er dabey nur zugleich in Ansehung der verschiedenen Gegenden und Bauernahrungen, einen vernünftigen Unterscheid machet, und nicht die guten mit den schlechten vermenget, oder sie beyde über einen Leisten schlagen will.

Um dieses zu verhüten, und ihn vor einen solchen Irrweg zu warnen, habe ich mich hiebey länger, als es sonst nöthig gewesen wäre, aufgehalten, wohl wissend, wie leicht man in Sachen, die man nicht recht aus dem Grunde kennet, allgemeine Regeln ohne Unterscheid auf alles, was vorkommt und einige Aehnlichkeit mit einander hat, anzuwenden geneigt ist.

§. 601.

Die Anwendung der bisher angeführten Regeln wird in einem angenommenen Beyspiel, wobey aber ausdrücklich ein guter Mittelboden vorausgesetzet wird, näher gezeiget, und dabey, daß ein Zweyhüfner in dieser Ackerart mit zwey ihm von dem herrschaftlichen Dienst wöchentlich freygelassenen Tagen ganz wohl zurechte kommen könne, festgesetzet.

Vielleicht wünschet jemand eine nähere Anweisung, wie er diese Regeln in der Anwendung recht zu gebrauchen habe, und wie viel Zeit wohl zu den §. 595. bemerkten eigenen Wirthschaftsgeschäften des Bauern erfodert werde, zu haben.

Um diesem Verlangen, so viel es die Verschiedenheit der Gegenden und Umstände verstattet, einigermaßen ein Gnüge zu leisten, will ich solches in einem angenommenen Beyspiel zu zeigen bemühet seyn, dabey aber ausdrücklich einen guten Mittelboden voraus setzen, indem derselbe der gemeinste und gewöhnlichste ist, und daher die Abweichungen, die bey bessern oder schlechten Gegenden vorfallen, gar leicht von selbst bemerket, und darnach beurtheilet werden können.

An den Orten, wo sowohl der Herrschaftliche als Baueracker aus einem guten und tragbaren Mittelboden bestehet, sind die Bauern, wie ich bereits §. 595. erinnert habe, fast durchgehends, außer den Pferden, mit einigem Ochsengespann, die zur Pflug-Arbeit bestimmet sind, versehen.

Ich kann also in solchen Gegenden ganz sicher annehmen, daß die Bauern ihre Pferde nur blos zum Eineggen des gepflügten Ackers, dem Mistfahren Korn- und

Holz-

Holzfuhren benöthiget sind, indem das übrige in der Ackerarbeit von den Zugochsen, die der Bauer hält, ganz füglich verrichtet werden kann.

Um nun der Sache näher zu treten, und eigentlich, wie viel ein Bauer, und zwar ein Zweyhüfner, welches in den Mittelgegenden das gewöhnliche Maaß des Bauerackers zu seyn pfleget, zur Vollbringung und richtigen Bestellung der vorbenannten Wirthschaftsgeschäfte nöthig habe, zu zeigen, so trage ich kein Bedenken, meine Meynung dahin zu äußern, daß er, wenn ihm hiezu wöchentlich zwey Tage frey gegeben werden, binnen dieser Zeit alles dasjenige, was er in seiner Wirthschaft mit Pferden zu verrichten hat, ganz bequem bewerkstelligen könne.

§. 602.

Vorstehendes wird durch Bemerkung der in den Bauerwirthschaften vorfallenden Geschäfte näher erläutert und bestärket.

Die Arbeiten, so einem Bauer in seiner Wirthschaft vorkommen, sind zwar nicht zu allen Zeiten gleich.

Bisweilen könnte er sein Gespann die ganze Woche hindurch entbehren. Zu andern Zeiten aber hätte er damit, wenn ihn nicht die herrschaftlichen Diensttage daran hinderten, die ganze Woche hindurch in seiner eigenen Wirthschaft genungsame Beschäftigung damit.

Da aber dieses bey den gewöhnlichen Bauerdiensten nach Tagen nicht angehet, so muß ein Bauer, die ihm bey Ermäßigung der Dienste mit seinem Pferdegespann freygelassenen Tage, schon dergestalt eintheilen, daß sie das ganze Jahr hindurch zu seiner Ackerwirthschaft hinreichend sind.

Das Eggen seines sämmtlichen Ackers kann er freylich nicht hinter einander verrichten. Da aber mit zwey Eggen täglich, besonders in der Saatfahre, ganz füglich täglich vier große Morgen, die Morge zu 480 Rheinländische Ruthen, bestritten werden können, so wird ein Zweyhüfner dennoch allemahl seinen in jedem Felde zu besäenden Acker binnen vier Wochen einzueggen im Stande seyn. Wenn er aber dieses thun kann, hat er sich über Verzögerung seiner eigenen Ackerwirthschaft durch die herrschaftlichen Dienste, zu beschweren nicht Ursache.

Den gewonnenen Mist kann ein Bauer, wenn er wöchentlich mit seinem Gespann mehr nicht als zwey Tage frey behält, ebenfalls nicht in einem Strich hinter einander zu Felde bringen, sondern er muß vielleicht drey, vier bis mehrere Wochen Zeit dazu haben.

Allein auch dieses kann keine hinlängliche Ursache zur Beschwerde über die angemuthete herrschaftliche Dienste abgeben. Der Bauer muß nur den gewonnenen Mist von seinem Vieh, welches ohnedem schädlich ist, und denselben gar sehr vermindert, nicht zu lange aufheben, sondern ihn immer nach und nach, so wie er in die Gährung gekommen ist, zu Felde fahren. Beobachtet er dieses, so wird ihm in den freygelassenen zwey Tagen, zu den nöthigen Mistfuhren auf seinem eigenen Acker, Zeit genung übrig bleiben.

Die Getreide- und Holzfuhren geschehen schon an und vor sich selbst immer nach und nach, und es erfodern dieselben keine an einander hangende Zeit.

Das Getreideeinfahren in der Erndte möchte vielleicht, wenn der Bauer nicht mehr als wöchentlich zwey Tage mit seinem Gespann zur eigenen Wirthschaft übrig behielte, bedenklich fallen. Man muß aber hiebey in Betracht nehmen, daß die Bauern in der Erndte nicht immerhin zum Einfahren des herrschaftlichen Getreides gebrauchet werden. Man ist deren gemeiniglich mehr zum Mähen, Harken und Binden, und folglich zu Handdiensten benöthiget. Bey diesen Umständen bleibet den Bauern genungsame Zeit zur Einfahrung ihres eigenen Getreides übrig. Auch ist an den meisten Orten bestimmet, wie viel ein Bauer, wenn er gleich zu ungemessenen Diensten verpflichtet ist, in einem ganzen oder halben Tage an herrschaftlichen Getreide einfahren muß.

Bey dieser Bestimmung, welche gemeiniglich nur sehr mäßig zu seyn pfleget, behält er noch immer Zeit genung, nachdem er das herrschaftliche Getreidequantum abgefahren, auch sein eigenes in die Scheune zu schaffen. Dem faulen und nachläßigen Gesinde muß er freylich hierunter nicht den freyen Willen lassen, sondern selber darauf Acht geben, daß sie bey dem Einfahren des herrschaftlichen Getreides den gehörigen Fleiß anwenden, und die dazu erforderliche Zeit nicht ohne Noth verschleudern.

Vorstehende ökonomische Anmerkungen, die vielleicht mancher vor wirthschaftliche Kleinigkeiten halten wird, habe ich hier um so mehr beyzufügen vor nöthig erachtet, als sich daraus die Möglichkeit, daß ein Zweyhüfner, wenn er zu seiner eigenen Ackerarbeit von den herrschaftlichen Diensten zwey Tage übrig behält, gar wohl bestehen, und zurecht kommen könne, von selbst ergiebet.

§. 603.

Daß ein Bauer auch bey der von ihm gefoderten herrschaftlichen Pflugarbeit, sich, in Ansehung der Pferde, um solche zu andern Wirthschaftsgeschäften gebrauchen zu können, einige Vortheile stiften könne.

Auch wird an den meisten Orten ein Theil der herrschaftlichen Bauerdienste zu der Pflugarbeit gebrauchet.

Diese Pflugarbeit pfleget gemeiniglich wöchentlich auf eine gewisse Morgenzahl bestimmet zu seyn, und ein Richter oder Commissarius thut sehr wohl, wenn er bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste, die Sache, weil es sowohl der Herrschaft als den Bauern nützlich ist, auf eben einen solchen Fuß einrichtet.

Um nun diese ihm wöchentlich zugetheilte Morgenzahl zu bestreiten, kann ein Bauer sein haltendes Ochsengespann mit zu Hülfe nehmen, und es dadurch gar leicht bewerkstelligen, daß er diese Arbeit, wozu er sonst, wenn er sich dazu blos der Pferde bedienen wollte, vier Tage nöthig hätte, in einem oder höchstens zwey Tagen zu vollbringen vermögend ist.

Hiedurch gewinnet der Bauer, so oft er zur Pflugarbeit gebrauchet wird, mit seinen Pferden, außer den ihm schon vorhin wöchentlich freygelassenen zwey Tagen, annoch in jeder Woche wenigstens zwey Tage, in welchen er selbige zu andern nöthigen Wirthschaftsgeschäften anwenden kann.

Ein Bauer also, der sich diesen Vortheil auf eine vernünftige Art, wie es denn gewissermaßen, wenn er vor einen guten Wirth gehalten werden will, seine Schuldigkeit ist,

ist, zu Nutze machet, wird allemahl zurechte kommen können, wenn ihm von den herrschaftlichen Diensten, die bisher ungemessen gewesen sind, wöchentlich zwey Tage zu seiner eigenen Arbeit mit dem Pferdegespann frey gegeben werden.

§. 604.

Daß es hierunter in Ansehung der Handdienste eine andere Bewandniß habe, und den Cossaten oder andern nur blos zu Handdiensten verpflichteten Wirthen, gewisse Freytage zu ihren eigenen Arbeiten zu verstatten, nicht nöthig sey.

Was bisher gesaget worden, betrift, wie ich gleich Anfangs bemerket habe, lediglich die Spanndienste.

In Ansehung der Hand- und Fußdienste findet die Sache auch in diesem Stücke weit wenigere Schwierigkeit, und die Ermäßigung derselben wird einem dazu ernannten Commissarius nur wenige Mühe machen können.

Ein Zweyhüfner in einer Mittelgegend, kann seine eigene Wirthschafts- und Haus-Geschäfte mit seinem Weibe und halbwachsenden Kindern ganz füglich selber bestreiten, ohne daß er dazu eigenes Gesinde gebrauchet a).

Das Gesinde ist ihm nur blos zu den herrschaftlichen Diensten nöthig, und nach dem Maaß derselben muß er auch dessen viel oder wenig halten.

Wenn nun ein Bauer zu seiner eigenen Wirthschaft, im Fall er eigene schon zur Arbeit taugliche Kinder hat, keine Beyhülfe von dem fremden zu den herrschaftlichen Diensten gewidmeten Gesinde gebrauchet, so ist es auch nicht nöthig, daß ihm von den ungemessenen Diensttagen, in Ansehung der Handdienste, etwas nachgelassen werde.

Er kann sein Gesinde, so er doch einmahl der herrschaftlichen Dienste wegen in Brod und Lohn halten muß, alle Tage auf den Dienst schicken, ohne daß dadurch in seiner eigenen Wirthschaft, die er nebst seinem Weibe und Kindern zu bestreiten im Stande ist, das geringste versäumet wird.

Gesetzt, man wollte auch einem Bauer bey den Handdiensten eben so, wie bey den Spanndiensten in Vorschlag gebracht worden ist, wöchentlich zwey Tage frey geben, so würde in diesen beyden Tagen entweder das Gesinde, oder der Bauer mit seinem Weibe und Kindern, faulenzen und müßig gehen bleiben müssen, weil allemahl vorausgesetzet wird, daß die Handarbeiten in einer Bauerwirthschaft schon vorhin unter die letztern eingetheilet sind.

Der Bauer kann also, wenn ihm auch von den Handdiensten wöchentlich einige Tage frey gelassen werden wollten, davon keinen wahren Nutzen ziehen, und folglich wird in den wenigsten Fällen ein Commissarius, bey Ermäßigung der ungemessenen Handdienste, hierauf Rücksicht zu nehmen, um diesen Weg einzuschlagen, nöthig haben.

Nur hauptsächlich darauf ob ein Bauer, des herrschaftlichen ungemessenen Dienstes wegen, mehreres Gesinde, als er von seinem Hofe ernähren kann, halten müsse, hat er sein Augenmerk zu richten. Findet er hierinn eine Unverhältnißmäßigkeit, so muß, wie schon bey dem ersten Membro dieses Satzes bemerket worden, die Anzahl des zum täglichen Hofedienste zu gestellenden Gesindes gemäßiget werden. Die Erlassung gewisser

Tage

Tage aber kann bey den Handdiensten dem Bauer ordentlicher Weise aus vorangeführten Ursachen nichts helfen, wohl aber in den herrschaftlichen Wirthschaftsverrichtungen Aufenthalt und Versäumniß zuwege bringen.

a) Hievon bin ich selber bey der Veränderung, die ich vor einigen Jahren mit meinen eigenen Bauern vorgenommen habe, auf das deutlichste überzeuget worden.

So lange sie dienten, mußte ein jeder einen Knecht und Magd halten, weil sonst der herrschaftliche Dienst, ob er gleich wöchentlich nur in zwey Tagen bestand, nicht anders verrichtet werden konnte.

Nachdem ich ihnen aber eine gänzliche Dienstfreyheit zugestanden, und sie dagegen auf gewisse Getreidepächte gesetzet habe, so sind Bauerknechte und Bauermägde in meinem Dorfe ganz unbekannte Dinge geworden.

Sie bewirthschaften nunmehro auch ohne Knecht und Magd, mit ihren Weibern und Kindern, die ihnen anvertraueten Nahrungen eben so gut, und zum Theil noch besser, als vorhin geschahe, und die Ersparung desjenigen, was sie sonst zur Unterhaltung des gehaltenen Gesindes anwenden mußten, wird sie zu allen Zeiten im Stande erhalten, daß sie mir die ihnen auferlegte Pacht richtig abliefern können.

Ueberhaupt ist ein Bauer, der keines fremden Gesindes benöthiget ist, sondern seine Arbeiten mit seinen eigenen Kindern verrichten kann, unter die glücklichsten seiner Art zu rechnen.

Bey einer solchen Bewirthschaftung mit eigenen Kindern fällt nicht allein alle Verunreuung, die gewiß in Ansehung des fremden Gesindes ein sehr schwerer und fürchterlicher Artikel ist, hinweg, sondern man kann auch natürlicherweise vermuthen, daß die Kinder an der Wohlfahrt ihrer Eltern einen wahren Antheil nehmen, und daher in ihren Arbeiten weit mehrern Fleiß und Treue, als man sonst von dem liederlichen fremden Gesinde gewohnet ist, von sich blicken lassen werden.

Man hält daher nicht ohne Ursach einen Bauer, nach dem gemeinen Ausdruck, für geborgen, so bald er mit seinen eigenen Kindern wirthschaften kann. Die Erfahrung stimmet auch damit überein, und man nimmt öfters wahr, daß ein Bauer, mit dessen Wirthschaft es anfänglich, so lange er sich blos mit fremden Gesinde behelfen mußte, keinen rechten Fortgang haben wollte, in ganz andere Umstände geräth, so bald nur seine Kinder dergestalt herangewachsen sind, daß er sie zu seinen wirthschaftlichen Verrichtungen gebrauchen kann.

Das gemeine Sprichwort, daß kleine Kinder kleine, große Kinder aber große Sorgen verursachen, trift daher bey dem Bauer nicht ein, sondern man verspüret vielmehr, aus den schon bemerkten Gründen, das gerade Gegentheil davon.

§. 605.

Ausnahme hievon, und in welchen Fällen auch den bloß zu Handdiensten verpflichteten Bauerwirthen gewisse Freytage von dem herrschaftlichen Dienste zu verstatten billig sey.

Daß bey den Handdiensten kein Nachlaß gewisser Tage bey ihrer Ermäßigung Statt finden, oder derselbe dem Bauer keinen wahren Nutzen bringen könne, sondern vielmehr die Ermäßigung, wenn dergleichen nöthig seyn sollte, durch Einschränkung der Anzahl der zu gestellenden Dienstleute geschehen müsse, ist zwar eine allgemeine Regel, welche in den meisten Fällen Platz greifen und angenommen werden kann.

Inzwischen ist doch nicht zu läugnen, daß, wegen der großen Verschiedenheit der Bauernahrungen, Umstände vorfallen können, welche eine Ausnahme hievon nöthig machen. An

An vielen Orten halten die Cossaten, die ihrer Bestimmung nach nur blos zu Handdiensten verpflichtet sind, der ihnen obliegenden Dienste wegen, nur lediglich einen Dienstboten, entweder Knecht oder Magd, ob sie gleich die Verbindlichkeit, mit mehrern Personen auf dem Hofedienste zu erscheinen, über sich haben, welches fast durchgehends in der Erndte, wegen der alsdenn gewöhnlichen selbander Dienste, gebräuchlich zu seyn pfleget.

Wenn nun ein Bauer oder Cossate nur einen Dienstboten hat, und doch, wenigstens zu gewissen Zeiten, mit zweyen Personen dienen muß, so ist es eine natürliche Folge, daß entweder er oder seine Frau selber, sich zu diesem herrschaftlichen Dienst zu bequemen, oder er eines von seinen Kindern, so dazu tauglich ist, von seiner eigenen Arbeit wegzunehmen, und zu gestellen habe.

In einem solchen Fall, welcher nicht ungewöhnlich ist, kann nicht behauptet werden, daß dem Bauer oder Cossaten die Freylassung gewisser Tage in der Woche vom herrschaftlichen Dienst nicht zu Nutze kommen könne, weil dieser herrschaftliche Dienst nicht blos, wenigstens nicht zu allen Zeiten, mit den Dienstboten, so er dazu hält, verrichtet werden kann, sondern er von den Personen, die er sonst zu seiner eigenen Wirthschaft nöthig hätte, abgeben, und dadurch einen Theil seiner eigenen Arbeiten versäumen muß.

Sehr billig ist es alsdenn, daß auch bey den Handdiensten dem Dienstleister eine gewisse verhältnißmäßige Zeit, die nach Beschaffenheit der vorfallenden Umstände näher bestimmet werden muß, von dem herrschaftlichen Dienst frey gegeben werde.

§. 606.

Was jedoch hiebey vor Vorsichten zu gebrauchen.

Jedoch ist hiebey, um nicht den Herrschaften zu nahe zu treten, sehr wohl zu prüfen, ob nicht ein dergleichen zu bloßen Handdiensten verpflichteter Bauer oder Cossate, so viel fremde Dienstleute, als er zu dem Hofedienst gestellen muß, von seiner im Besitz habenden Nahrung zu unterhalten im Stande sey?

Ist er dieses ohne Beförderung seines Unterganges vermögend, und hält nur blos der mehrern Bequemlichkeit halber weniger Dienstvolk, als er auf den Herrendienst zu gestellen schuldig ist, so kann darauf keine Rücksicht genommen werden, sondern ein solcher Bauerwirth hat sich die daraus in seiner eigenen Wirthschaft entstehen könnende Versäumniß selber zuzuschreiben. Wo aber die Nahrungen der Cossaten hiezu nicht hinlänglich sind, da ist es schon vorhin an den meisten Orten, besonders bey den selbander Diensten in der Erndte, eine eingeführte Gewohnheit, daß den Handdienstleistern wenigstens wöchentlich ein Tag zu ihrer eigenen Arbeit frey gegeben wird.

Wie wollte es auch an vielen Orten sonst möglich seyn, daß ein Cossate, der beständig, ausser der Magd, die er zum Harken oder Binden schicket, die ganze Woche zum Mähen des herrschaftlichen Getreides gebrauchet wird, sein eigenes Getreide abbringen und einsammlen könnte?

Herrschaften, die mehr auf ihren Eigennutz als die Erhaltung ihrer Unterthanen sehen, pflegen hiezu gemeiniglich solche Tage, wo Regenwetter ist, und daher nicht geerndtet werden kann, auszusetzen.

Wie unzweckmäßig aber solches sey, fällt von selbst in die Augen.

Dergleichen Fristen oder Freytage sind dem Cossaten in der Erndte blos deßhalb nöthig, damit er sein eigenes Getreide einbringen könne. Wie aber mag solches bey regnigtem Wetter geschehen? Das nasse Einbringen ist dem Bauergetreide eben so schädlich und nachtheilig als dem Herrschaftlichen.

So widersinnig handeln öfters eigennützige Herrschaften. Sie begehen dadurch nicht allein offenbare Ungerechtigkeiten, sondern bauen auch ihren eigenen Schaden. Denn was kann wohl aus einem Bauer oder Cossaten, der in die Umstände, sein Getreide naß einzubringen, versetzet ist, in der Folge werden?

Die häufigsten Beyspiele hievon trift man an solchen Orten an, wo die Herrschaften nicht selber zugegen sind, sondern ihre Güter entweder verpachtet haben, oder die Wirthschaft auf denselben durch fremde Personen verwalten lassen.

Findet daher ein zur Ermäßigung der Dienste ernannter Commissarius vor nöthig, den Unterthanen auch bey den Handdiensten, besonders aber in der Erndte, gewisse Frey-Tage zuzubilligen, so wird es eine nöthige Vorsicht seyn, daß er hiezu ausdrücklich eine zu den Geschäften, weßhalb diese Freytage verstattet werden, bequeme und geschickte Zeit festsetze. Er verfehlet sonst, wenn dieses nicht geschiehet, den ganzen Endzweck der von ihm veranlaßten nähern Bestimmung und Ermäßigung.

§. 607.

Von derjenigen Art der ungemessenen Dienste, die nicht nach Tagen eingerichtet sind, sondern wo die Bauern ohne Unterscheid alle herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte verrichten müssen, und daß solche nicht schlechterdings nach den vorhin gegebenen Regeln beurtheilet werden können.

Das bisher sowohl von den Spann- als Handdiensten angeführte, hat eigentlich nur seine Beziehung auf solche ungemessene Dienste, welche nach Tagen verrichtet werden müssen.

Die davon an die Hand gegebenen Regeln können daher auch nur blos bey diesen gebrauchet, und eine Anwendung davon gemacht werden.

Es giebet aber auch ungemessene Dienste, bey welchen keine Tage in Betracht kommen, sondern wo die Bauern alle zu der herrschaftlichen Wirthschaft gehörige Geschäfte, ohne daß dabey eine gewisse Zeit in Rücksicht kommt, verrichten müssen.

Diese Art von ungemessenen Diensten ist sonder Zweifel, sowohl vor die Herrschaft als auch Bauern, die beste und vorzüglichste, und ein Richter oder Commissarius, dem dergleichen ungemessene Dienste zur Ermäßigung vorkommen, hat alle nur mögliche Behutsamkeit anzuwenden, um ein solches heilsames Bauerdienst-System nicht durch unschickliche Verfügungen zu zerrütten.

§. 608.

Daß diese Art von ungemessenen Diensten den Bauern zwar weniger schädlich, dabey aber dennoch öfters Gelegenheiten und Ursachen zu deren Ermäßigung vorfallen können, wovon die nöthigen Grundsätz zu wissen ebenfalls nöthig ist.

Weit seltener werden dergleichen ungemessene Dienste den Untergang der Bauern befördern, noch ihnen zu gerechten Klagen gegründete Ursach geben. Denn ein wahrer

und

und ernsthafter Fleiß der Bauern kann die Unerträglichkeit, so mit denselben verknüpfet zu seyn scheinet, schon von selbst gar sehr mindern und mäßigen.

Inzwischen ist es nicht ganz ohnmöglich, daß auch diese Art von ungemessenen Diensten eine unverhältnißmäßige Last vor die Bauern nach sich ziehen kann, besonders wenn Herrschaften, die keine Freunde von dem Bauerstande sind, ihre Schuldigkeiten über die Gebühr auszudehnen und zu erweitern suchen.

Alsdenn muß auch ein Richter hierinn Hand einschlagen, und das Uebermäßige abzustellen suchen. Nicht aber alle die Grundsätze, die wir bey den ungemessenen Diensten nach Tagen bemerket haben, können bey einer dergleichen Mäßigung Anwähre finden.

Nöthig wird es daher seyn, auch derjenigen Maßregeln, die ein Richter hiebey zu beobachten hat, mit wenigen zu gedenken.

§. 609.

Bey Ermäßigung dieser Art von ungemessenen Diensten muß hauptsächlich die Last, die den Bauern daraus erwächset, mit einer gewissen Genauigkeit berechnet, und bey einem jeden Wirthschaftsgeschäfte, so die Bauern zu verrichten haben, ausgemittelt werden.

Kraft und Last muß zwar auch hier mit einander in Vergleichung gesetzet, und, ob diese gegen jene verhältnißmäßig sey, untersuchet werden.

Nur eine ganz andere Verfahrungsart, als wir bey den ungemessenen Diensten nach Tagen vorgetragen haben, ist dabey zu beobachten.

Die ungemessenen Dienste, sie mögen nach Tagen oder auf die sämmtliche herrschaftliche Geschäfte eingerichtet seyn, erfordern in beyden Fällen eine zulängliche Anzahl von Gespann und Dienstvolk.

In dieser Rücksicht ist allemahl nöthig, daß die wahre Beschaffenheit der Bauernahrungen genau geprüfet, und theils, wie viel davon an Pferden und Gesinde erhalten, theils aber auch, wie viele Zeit der Bauer zu seiner eigenen Wirthschaft mit dem zu haltenden Gespann und Gesinde gebrauche, ausgemittelt werden.

In diesen beyden Stücken hat also ein Richter auch in solchem Fall einerley Weg einzuschlagen.

Hierdurch werden nur blos die Kräfte des zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern ins Klare gesetzet.

Ein Richter aber muß auch die ihm zugemuthete Last, um deren Verhältnißmäßigkeit beurtheilen zu können, näher kennen lernen, und von deren wahren Beschaffenheit auf eine deutliche Art überzeuget seyn.

Bey den ungemessenen Diensten nach Tagen fällt diese Last von selbst in die Augen, und ein Richter, der zu deren Ermäßigung aufgefodert worden, hat sonst weiter nichts, als wie viele Tage, und mit wie vielen Personen ein solcher Bauer dienen müsse, zu wissen nöthig. Dieses aber kann ihm bey dem geringsten Nachfragen nicht verborgen bleiben, und schon die Klage selber wird ihn davon unterrichten.

Mit der Art von ungemessenen Diensten hingegen, bey welchen die Bauern, ohne an gewisse Tage gebunden zu seyn, ohne Ausnahme alle herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte verrichten müssen, hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß.

Die dem Bauer daraus zuwachsende Last muß, ehe sie mit dessen Kräften in Vergleichung gestellet werden kann, erst näher berechnet, und sowohl der Umfang der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte, als auch die Zeit, die zu deren tüchtigen Vollbringung erfordert wird, gehörig ausgemittelt werden.

Wie diese Berechnung auf eine zuverläßige Art anzulegen sey, wollen wir in dem Nachstehenden mit mehrern zeigen.

§. 610.

Daß hiebey zuförderst die Anzahl und der Umfang der sämmtlichen Wirthschaftsgeschäfte, so die Bauern am Dienst zu bestreiten haben, genau erforschet werden müsse, und wie dabey zu verfahren sey.

Die Anzahl der verschiedenen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte ist das erste, so mit aller möglichen Genauigkeit erforschet werden muß.

Die Ackergröße des herrschaftlichen Feldes machet hiebey den hauptsächlichsten Punkt aus. Ohne selbigen zu kennen, kann weder die den Bauern obliegende Pflugarbeit, noch die Erndtegeschäfte, noch auch die nöthigen Mist- und Getreidefuhren, übersehen werden.

Diese vier Stücke aber machen den größesten und wichtigsten Theil der von den zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern zu bestreitenden herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte aus.

Jedoch müssen auch die übrigen bey dem herrschaftlichen Gute befindlichen Wirthschaftstheile, welche den Bauern ebenfalls eine Beschäftigung geben, nicht ausser Augen gesetzet werden.

Hieher gehöret besonders der Umfang des Wiesewachses, der ebenfalls genau ausgemittelt werden muß, wenn man die Lasten, die dergleichen Bauern durch die ungemessenen Dienste über sich haben, mit Zuverläßigkeit beurtheilen will.

Nicht allein auf dessen Umfang, sondern auch auf seine Lage, ist Rücksicht zu nehmen, indem natürlicherweise ein weit entlegener Wiesewachs, sowohl wegen des Heumachens selber, als auch des Anfahrens, weit mehrere Beschwerlichkeiten, als ein naher, verursachet.

Da die benöthigten herrschaftlichen Holzfuhren mit zu dieser Art von ungemessenen Diensten zu rechnen sind, so erfordert es die Nothwendigkeit, nicht allein von der bedürfenden herrschaftlichen Feuerung, sondern auch von der Nähe oder Entlegenheit des Ortes, von welchen das Holz geholet werden muß, gehörige Erkundigung einzuziehen.

Ein Landgut, bey welchem eine starke Brauerey befindlich ist, erheischet schon weit mehrere Holzfuhren, als ein anderes, dem es daran ermangelt, und die Weite der Holzfuhren machet diese Last doppelt beschwerlich.

Nach diesem Beyspiele müssen alle andere herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte untersuchet, und dasjenige, was die Bauern dabey zu verrichten haben, ausgemittelt werden.

§. 611.

§. 611.

Die auf solche Art ausgemittelte herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte sind demnächst auf einen jeden der vorhandenen Bauern richtig zu vertheilen, damit der Antheil eines jeden, den er zu dieser gemeinschaftlichen Last beyzutragen hat, bestimmet werden könne.

Ist dieses geschehen, so lieget einem zur Ermäßigung der ungemessenen Dienste bestellten Commissarius ferner ob, daß er alle diese Lasten auf die vorhandene und zum ungemessenen Dienst verpflichtete Bauern richtig vertheile, um zu sehen, wie viel ein jeder dazu beyzutragen habe.

Hat er z. B. gefunden, daß der herrschaftliche Acker in jedem Felde aus 300 Morgen bestehe, und es beläuft sich die Anzahl der dienstbaren Bauern auf 20, deren Nahrungen insgesammt gleich sind, so ist offenbar, daß ein jeder Bauer von dem herrschaftlichen Acker jährlich 30 Morgen, und zwar 15 in der Winterung, 15 aber in der Sommerung, ausser demjenigen, was noch nach Verschiedenheit des Landesgebrauchs in der Brache gesäet wird, zu beackern und zu bestellen habe.

Mit dem Wiesewachs ist auf gleiche Weise zu verfahren. Sind etwa 100 Morgen Heuschlag bey dem herrschaftlichen Gute vorhanden, wovon zweyhundert Fuder Heu gewonnen werden können, so hat von 20 Bauern ein jeder jährlich 5 Morgen zu beheuen, und 10 Fuder Heu anzufahren.

Daß nach diesen beyden Beyspielen alle übrige herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte unter die Bauern eingetheilet werden können und müssen, fällt von selbst in die Augen.

§. 612.

Warum, um dieses zu bestimmen, nöthig sey, daß die Zeit, so zu einem jeden Wirthschafts-Geschäfte erfordert wird, auf gewisse Tage reduciret und festgesetzet werde.

Um nun demnächst, wie viel ein jeder Bauer bey allen diesen Wirthschaftsgeschäften an Lasten übernehmen müsse, gehörig beurtheilen zu können, ist nöthig, daß ein jedes Wirthschaftsgeschäfte auf gewisse Tage reduciret und festgesetzet werde.

Denn ob gleich bey dieser Art von ungemessenen Diensten die Bauern zu keinen gewissen Tagen verbunden sind, so muß man doch nothwendig die Anzahl der Tage, die ein jeder Bauer auf seinen Antheil zu diesen verschiedenen Wirthschaftsgeschäften zu verwenden hat, wissen, wenn man die wirkliche Last, die ihm hierunter oblieget, kennen lernen, und, ob selbige mit seinen Kräften verhältnißmäßig sey oder nicht, beurtheilen will.

Ohne Erforschung der hiezu erforderlichen Zeit, kann nicht füglich, wie viel ein Bauer, der zu dergleichen ungemessenen Diensten verbunden ist, sowohl an Gespann als Gesinde, zu halten nöthig habe, bestimmet werden.

Fehlet es aber an dieser Bestimmung, so ist kein Maßstab vorhanden, nach welchem die Verhältnißmäßigkeit oder Unverhältnißmäßigkeit solcher Dienste zu entscheiden ist.

§. 613.

Daß bey der Reducirung der von den Bauern in ungemessenen Diensten zu verrichtenden Wirthschaftsgeschäfte nicht der gemeine Schlendrian, wie die Bauern gemeiniglich zu dienen pflegen, sondern ein mäßiger Fleiß zum Grunde zu legen.

Wollte man hiebey dasjenige, was die Bauern bey den Diensten nach dem gewöhnlichen Schlendrian in einem Tage verrichten, zum Grunde legen, so würde an den meisten Orten, wo dergleichen ungemessene Dienste eingeführet sind, eine nicht zu übersehende ungeheure Menge von Diensttagen heraus kommen, ob gleich die Erfahrung gelehret hat, daß die Bauern bey diesen ihren Diensten nicht zu Grunde gegangen, sondern ganz gut bestanden sind.

Nur das, was ein Bauer bey einem mäßigen Fleiß nach Verschiedenheit der Wirthschaftsgeschäfte mit seinem Gespann oder Leuten verrichten kann, muß hiebey angenommen werden.

Ich bediene mich dabey wohlbedächtlich des Ausdrucks von einem mäßigen Fleiße, und habe dabey den schon oben bemerkten Rath des Mevius, non quid extreme per vires, sed quid commode his salvis possint, zum Augenmerk.

Die Mittelstraße ist in allen Dingen die sicherste, und ein übertriebener Fleiß würde von keiner anhaltenden Dauer seyn können, sondern beydes, Gespann und Gesinde, zuletzt dabey zu Grunde gehen müssen.

Sonst ist kein Zweifel daran zu tragen, daß nicht ein Bauer, bey einer solchen Dienstverfassung, auch in den herrschaftlichen Geschäften, allen möglichen Fleiß anwenden wird, indem er, je eher er solche verrichtet, desto mehrere Zeit zu seinen eigenen Arbeiten übrig behält.

Sein eigener Nutzen ist also schon ein genungsamer Bewegungsgrund, ihn zu dem gehörigen Fleiß zu ermuntern.

Man kann sicher annehmen, daß ein Bauer, der die herrschaftlichen Wirthschafts-Geschäfte ohne Bestimmung einer gewissen Zeit besorgen muß, in einem Tage mehr verrichtet, als von einem andern, welcher nach Tagen zu dienen schuldig ist, nicht in dreyen geschiehet.

§. 614.

Der Verfasser beziehet sich deßhalb auf seine hierunter bereits §. 121. gegebene Anweisung.

Wie viele Zeit aber zu einem jeden Wirthschaftsgeschäfte bey Anwendung eines mäßigen Fleißes nöthig sey, davon habe ich bereits in dem gegenwärtigen achten Hauptstücke, und zwar dessen ersten Abschnitt §. 121. *Nota a*, eine umständliche Anweisung gegeben.

Diese Anweisung wird hierunter nicht ohne Nutzen seyn, sondern bey Berechnung der Zeit, die zur Vollbringung eines jeden Wirthschaftsgeschäftes erforderlich ist, ganz füglich angenommen werden können.

Ich habe dabey zwar die gewöhnliche Faulheit der Bauern, die man bey ihren nach Tagen eingerichteten Diensten wahrnimmt, gänzlich verbannet, zugleich aber auch

keinen

keinen übertriebenen, sondern nur blos mäßigen Fleiß, bey welchem sowohl Gespann als Dienstleute ganz füglich bestehen können, voraus gesetzet.

Ganz sicher werde ich sie daher bey der weitern Ausführung dieser Materie gebrauchen können.

§. 615.

Warum die bisher angeführten Grundsätze, durch ein angenommenes Beyspiel näher zu erläutern, nöthig sey.

Die Grundsätze, nach welchen die Last, die den Bauern nach dieser Art von ungemessenen Diensten oblieget, auszumitteln ist, sind in dem Vorstehenden deutlich und umständlich vorgetragen worden.

Wie aber bey dieser Ausmittelung selber nach bemeldeten Grundsätzen zu verfahren sey, wollen wir in einem angenommenen Beyspiel noch deutlicher zu machen suchen.

Das bloße Wissen der nöthigen Grundsätze hilft wenig, wenn man nicht auch zugleich von deren richtigen Anwendung unterrichtet ist.

Die besten Wahrheiten verlieren ihren wahren Werth, und können wohl öfters gar schädlich werden, wenn in ihrer Anwendung gefehlet wird.

Auch die Verbindung und der Zusammenhang der bemeldeten Grundsätze, wird durch ein dergleichen Beyspiel desto einleuchtender werden, und, wie einer aus dem andern folge, zu entnehmen seyn.

Wir wollen aber dabey abermahls ein Landgut annehmen, welches in einer guten Mittelgegend lieget, indem die Abweichungen, so sich bey mehr fruchtbaren oder auch schlechtern Gegenden darunter ereignen, desto besser bemerket werden können.

§. 616.

Beschreibung des Landgutes, so hierunter zum Beyspiel angenommen werden soll.

Das adliche Gut Grunwald hat

1) durchgehends einen guten Mittelboden, dessen Ertrag ohne Bedenken, sowohl in der Sommerung als Winterung, zum 4ten Korn gerechnet werden kann.

2) Der Wiesewachs ist mittelmäßig, und theils zwey-, theils aber auch nur einschnittig.

3) Der Viehstand, sowohl an Schafen als Rindvieh, ist verhältnißmäßig.

4) Ein Braukrug ist bey demselben nicht vorhanden.

5) Der Wald, aus welchem das Brenn- und anderes Holz geholet werden muß, lieget eine halbe Meile von dem Dorfe ab.

6) Bey dem Gute ist ein Kalk- und Ziegelofen vorhanden.

Dieses sind die Hauptpertinenzien des bemeldeten adlichen Rittergutes, auf welchem 20 Zweyhüfner Bauern vorhanden, welche dergestalt zu ungemessenen Diensten verpflichtet, daß sie alle herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, ohne daß der Eigenthümer weiter eigenes Gespann noch Gesinde halten darf, verrichten müssen.

Die Nahrungen dieser Bauern sind bey der Untersuchung dergestalt befunden worden, daß sie, außer ihren eigenen Kindern, ganz füglich an fremden Gesinde einen Knecht,

Magd

Magd und Jungen, und an Gespann zwey gute Pferde nebst zwey Ochsenpflügen, halten können.

Ihr Baueracker bestehet in jedem Felde aus 45 kleinen Morgen, und die Hütung nebst dem Wiesewachs, so zu ihren Gütern gehöret, ist vor ihren Viehstand zu dessen reichlichen Ausfutterung hinlänglich.

§. 617.

Wie die auf dem zum Beyspiel angenommenen Gute vorfallen könnende herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte auf Tage zu reduciren, und was darunter bey einem jeden Wirthschaftsgeschäfte vor Sätze anzunehmen, wird näher gezeiget.

Um nun ausfindig zu machen, wie viel ein jeder dieser 20 Bauern an Tagen zubringen müsse, um die zu diesem Gute erforderlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte bestreiten zu können, so ist nach den von uns in den vorstehenden §. §. bemerkten Grundsätzen darunter folgendergestalt zu verfahren.

1.) Der herrschaftliche sämmtliche Acker beträget nach einem vorhandenen Vermessungs-Register 1200 Magdeburgische Morgen, die Morge zu 180 Rheinländische Quadratruthen gerechnet.

Dieser Acker ist in drey gleiche Felder getheilet, wovon zwey alle Jahre theils mit Winterung theils mit Sommerung besäet werden, das dritte aber Brache liegen bleibet.

Es sind also jährlich von den Bauern an herrschaftlichen Acker zu bestellen, 800 Morgen, und zwar 400 Morgen mit Wintergetreide, 200 Morgen mit Gersten, und 200 Morgen mit Hafer.

Der zu dem Wintergetreide und der Gerste bestimmte und zusammen 600 Morgen betragende Acker muß dreymahl, die zu dem Hafer gewidmete 200 Morgen aber nur zweymahl gepflüget werden.

Die 20 Bauern haben daher jährlich, zu einer Fahre gerechnet, 2200 Morgen an herrschaftlichen Acker zu pflügen.

Diese 2200 Morgen unter 20 Bauern vertheilet, kommt auf einen jeden derselben 110 Morgen.

Mit zwey Ochsenpflügen und einem Pferdepflug, kann ein Bauer täglich ganz bequem 4 Morgen von oben bemeldter Größe bestreiten.

Ein jeder Bauer hat daher zum Pflügen auf den herrschaftlichen Acker nöthig - - - - $27\frac{1}{2}$ Tag.

Der sämmtliche Acker muß, wenn er tüchtig zubereitet werden soll, wenigstens zweymahl geegget werden.

Die sämtliche 20 Bauern haben also jährlich an herrschaftlichen Acker 1600 Morgen zu eggen.

Diese 1600 Morgen unter sie vertheilet, kommt auf einen jeden 80 Morgen.

Nach wirthschaftlichen Grundsätzen sind zwey Eggen täglich 8 Morgen zu bestreiten im Stande.

Latus $27\frac{1}{2}$ Tag.

Ein

Transport 27½ Tag.

Ein jeder Bauer hat daher zu dieser Arbeit auf den herrschaftlichen Acker nöthig - - - - - 10 Tage.

Der Acker ist durchgehends von der Beschaffenheit, daß in einer jeden Morge, sie werde mit Winterung oder Sommerung besäet, durch die Bank 1 Schfl. Einfall Brandenburgischen Maßes gerechnet werden kann.

Wenn schon bey der obigen Beschreibung dieses angenommenen Gutes bemerket worden, daß der Acker von solcher Beschaffenheit sey, daß er, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, das vierte Korn trage, so belauft sich der Einschnitt von 800 Schfl. sowohl- Winter- als Sommer-Aussaat, auf 3200 Mandeln oder 133 Winspel.

In einem halben Tage können mit zwey Pferden 1 Wspl. oder 24 Mandeln eingefahren werden.

Es werden also, um diese 133 Wspl. in die Scheune zu bringen, überhaupt 66 ganze Tage erfordert.

Diese 66 Tage unter die 20 Bauern vertheilet, fällt auf einen jeden - - - - - - 3½ Tag.

Aus vorstehender Berechnung des Ackerertrages ergiebet sich von selbsten, daß jährlich, nach Abzug der Aussaat, 100 Wspl. an Körnern, um selbige zum Verkauf zu verfahren, übrig bleiben.

Bey der Vertheilung fallen also auf einen jeden Bauer 5 Wspl.

Der Ort, wo dieses Getreide mit Nutzen verloset und verkaufet werden kann, lieget in einer Entfernung von 5 Meilen, welche die Bauern auf den Hin- und Rückweg in zwey Tagen ganz füglich bestreiten können.

Die gewöhnliche Ladung auf zwey Pferde bestehet in 12 Brandenburgischen Scheffel oder ½ Wspl.

Ein Bauer brauchet solchemnach zur Verfahrung des herrschaftlichen Getreides jährlich - - - - - 20 Tage.

2.) Mistfuhren müssen hauptsächlich nach der Stärke und Beschaffenheit des Viehstandes beurtheilet und überschlagen werden.

Das angenommene Gut hat nun einen Viehstand von 1000 Stück Schafe und 100 Stück Rindvieh.

Von den 1000 Stück Schafen kann nach ökonomischen Sätzen, wenn hinlängliche Einstreue vorhanden, 1000, und von 100 Stück Rindvieh ebenfalls 1000, folglich zusammen 2000 gute zweyspännige Fuder Mist gemachet werden.

Diese 2000 Fuder auf 20 Bauern vertheilet, kommen auf jeden 100 Fuder.

Es wird angenommen, daß das Mistfahren halb in den langen und halb in den kurzen Tagen geschiehet.

Latus 61 Tage.

Transport 61 Tage.

Beyde Jahreszeiten zusammen gerechnet, können auf einen Tag, zumahl angenommen wird, daß die Bauern hinlängliche Lader dazu geben müssen, durch die Bank ganz füglich 10 Fuder gerechnet werden.

Ein jeder Bauer muß daher, um den herrschaftlichen Mist zu Felde zu fahren, jährlich anwenden - - - - 10 Tage.

3.) Wiesewachs und Heufuhren.

Der herrschaftliche Wiesewachs beträget nach dem vorhandenen Vermessungs-Register 200 Morgen.

Einhundert Morgen davon sind zwey-, die andern hundert aber nur einschnittig.

Die erstern bringen in gemeinen Jahren die Morge zwey, die letztern aber nur ein Fuder, welches zusammen 300 Fuder beträget.

Sämmtliche Wiesen liegen eine starke Meile von dem Gute entfernet, und zum Theil sind die Wiesen sumpficht, dergestalt, daß das Heu füglich nicht anders, als zur Winterszeit, abgefahren werden kann.

Bey diesen Umständen sind die Bauern in einem Tage mehr nicht, als jeder 1 Fuder anzufahren, vermögend.

Wenn nun die oben bemeldeten 300 Fuder Heu unter die 20 Bauern vertheilet werden, so ergiebet sich von selbst, daß auf jeden 15 Fuder fallen, wozu er also nöthig hat, - - - 15 Tage.

4.) Holzfuhren.

Zu der herrschaftlichen Feuerung werden jährlich 100 Klaftern Holz erfordert.

In den bey dem Gute vorhandenen Ziegel- und Kalköfen geschehen jährlich 3 Brände.

Zu einem jeden Brande werden im Ziegelofen 30, und im Kalkofen 20, folglich zusammen 150 Klaftern erfodert.

Die Bauern haben solchemnach überhaupt 250 Klaftern anzufahren, wovon auf einen jeden $12\frac{1}{2}$ Klafter kommt.

Zu einer jeden Klafter ist ein und ein halber Tag nöthig.

Die Zeit die ein Bauer zu den Holzfuhren gebrauchet, bestehet also in - - - - 19 Tagen.

Summa 105 Tage.

Der Bauer hat in dem Jahre zur Arbeit überhaupt - 300 Tage.

Obige Zeit, die er auf die herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte verwenden muß, beträget nur - - - - 105 Tage.

Er behält also zu seinen eignen Nahrungsgeschäften übrig - 195 Tage.

§. 618.

Nähere Anwendung von dem vorangeführten Beyspiel.

Einleuchtend ist es, daß bey einer solchen Verfassung keine Unmöglichkeit der ungemessenen Dienste vorwalte, und die Bauern unter diesen Umständen sich zu beschweren nicht Ursache haben.

Denn da den Bauern zu ihren eigenen Nahrungsgeschäften beynahe zwey Drittel des dienstbaren Jahres übrig bleiben, so ist kein Grund vorhanden, aus welchem behauptet werden könnte, daß sie dadurch in der Bewirthschaftung ihrer eigenen Höfe verhindert würden.

Wollte man hingegen annehmen, daß 7 bis 8 Bauern von gleicher Beschaffenheit, die herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte auf dem zum Beyspiel angenommenen Gute bestreiten müßten, so würde die Sache dadurch eine ganz andere Gestalt gewinnen, und dergleichen ungemessene Dienste allerdings eine Ermäßigung erfodern.

Eine Berechnung der Diensttage, nach dieser verschiedenen Anzahl der dienstbaren Bauern, bey einer gleichen Menge von herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften, wird dieses von selbst klar machen.

§. 619.

Daß überhaupt ein Bauer, wenn er ein Drittel des Jahres mit seinem Gespann zu seinen eigenen Nahrungsgeschäften frey behält, über die Unmöglichkeit der ungemessenen Dienste zu klagen, keine Ursache habe.

Wenn man die Sache, ohne sich in eine dergleichen genaue Berechnung, als wir oben an die Hand gegeben haben, einzulassen, in Betracht nehmen will, so wird man nicht irren, wenn man in einem guten Mittelboden, den wir hiebey zum Grunde geleget haben, auf einen jeden Winspel herrschaftlicher Aussaat, und zwar blos im Winterfelde, einen dienstbaren Bauer, der zu ungemessenen Diensten verpflichtet ist, annimmt.

Solchemnach wird auf einem Gute, so 10 Winspel aussäet, der sämmtliche Bauerdienst gar füglich von 10 Bauern, und auf einem andern, wo die herrschaftliche Aussaat in 20 Winspel bestehet, von 20 Bauern verrichtet werden können, dergestalt, daß der Grundherr weder eigenes Gespann noch Dienstvolk halten darf.

Behält der Bauer nur 1 Drittel der im Jahre befindlichen Diensttage zur Besorgung seiner eigenen Nahrungsgeschäfte übrig, so wird er niemahls dabey zu Grunde gehen, sondern sich jederzeit in wohlhabenden Umständen erhalten können.

Behält er aber dieses 1 Drittel nicht frey, so ist offenbar, daß er an der Bestellung seines eigenen Ackers und dahin einschlagenden übrigen Nahrungsgeschäfte gehindert werde, und solche gehörig wahrzunehmen, nicht im Stande sey.

Ich kann daher dieses einem Richter oder Commissarius, der zur Ermäßigung der ungemessenen Dienste verordnet ist, ganz sicher zu einer ohnfehlbaren Maßregel vorschlagen.

Findet er bey der angestellten Untersuchung, daß der Bauer von den Diensttagen eines Jahres nicht 1 Drittel zu seiner eigenen Wirthschaftsbestellung übrig behält, so hat er allerdings auf eine Ermäßigung der ungemessenen Bauerdienste bedacht zu seyn Ursache.

Ergiebet sich aber, daß ein Bauer dieses Drittel, und auch noch wohl mehr übrig behält, so ist kein Grund vorhanden, ihn mit seinen angebrachten Beschwerden weiter zu hören, sondern er kann und muß auf eine rechtliche Art a limine judicii abgewiesen werden.

Man erinnere sich nur dabey jederzeit des ersten Ursprunges von dem deutschen Bauerstande, so wird man von selber überzeuget werden, daß die Bauern, wenn sie so viele Zeit, als sie zur Bestreitung ihrer eigenen Nahrungsgeschäfte nöthig haben, behalten, alle übrige zum Dienste ihres Herren anzuwenden, schon an und vor sich selbst schuldig sind.

Wenn Bauern zu wenigern Diensten verpflichtet sind, so rühret solches blos von den mit ihren Herrschaften errichteten Verträgen und Abkommen her, welche aber bey den ungemessenen Diensten nicht vorhanden sind, und folglich auch in keinen Betracht kommen können.

§. 620.

Daß die §. 617. angelegte Berechnung nur hauptsächlich auf die Spanndienste ihre Beziehung, und es in Ansehung der Handdienste wegen derselben zu leistenden Möglichkeit, noch weniger Bedenken habe, welches durch die bey den Handdiensten vorfallenden herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte näher erläutert wird.

Man wird von selbst einsehen, daß die §. 617. angelegte Dienstberechnung nur blos ihre Beziehung auf die Gespanndienste, welche unter allen den Bauern die beschwerlichsten und gefährlichsten sind, habe.

In Ansehung der ungemessenen Handdienste, so die Bauern nebst den Gespann-Diensten zu verrichten schuldig sind, kann es wohl kein Bedenken haben, daß solche nicht von der bemeldeten Anzahl Bauern, unter der obbeschriebenen Beschaffenheit, ganz füglich und bequem bestritten werden könnten.

Die Handdienste, die sonst, wo keine ungemessene Dienste vorhanden, zur Pflugarbeit erfodert werden, sind schon bey den Gespanndiensten mit begriffen.

In Ansehung der Erndtedienste ist wohl kein Zweifel vorhanden, daß, wenn ein jeder Bauer nur einen Knecht und Magd auf das Stück schicket, das auf 800 Morgen zugewachsene Getreide von 40 Personen in der gehörigen Zeit ganz bequem abgebracht, und eingesammlet werden könne.

Den Ausdrusch des Getreides überlässet ein vernünftiger Landwirth wohl nur selten gerne der Discretion des Bäuerschen Dienstvolks, sondern hält dazu gemeiniglich ihre eigene Lohn-Scheundrescher, welche das Korn, wegen des daran zu genießen habenden Antheils, weit besser und reiner ausdreschen.

Auch ist dieses Wirthschaftsgeschäfte nur sehr selten unter die ungemessenen Dienste mit eingeschlossen.

Inzwischen findet man doch an vielen Orten, wo ungemessene Dienste gewöhnlich sind, das sogenannte Winspeldreschen eingeführet.

Es bestehet solches darinn, daß ein jeder Bauer gleich nach der Erndte gegen die Saatzeit, der Herrschaft einen Winspel Roggen, um das benöthigte Saatkorn desto eher zu verschaffen, ausdreschen muß.

Wo es sonst an Scheundrescher-Leuten fehlet, ist dieses allerdings eine Beyhülfe, welche nicht gänzlich verachtet werden mag.

Inzwischen führen doch die dabey vorfallenden Uebereilungen und Unordnungen viele schädliche Folgen bey sich, und ein Landwirth, der sich sonst auf andere Weise hierunter Rath zu schaffen weiß, wird sich dieser Gerechtsame gar gerne begeben.

§. 621.

Fortsetzung des Vorigen.

Da nach der §. 617. angelegten Berechnung, auf einen jeden Bauer mehr nicht, als 15 kleine Morgen zur Beheuung des Wiesewachses fallen, so ergiebet sich daraus von selbst, wie leicht solches zu bestreiten möglich sey, zumahl ein jeder vernünftiger Bauer, um die Zeit zu ersparen, und die nöthige Witterung wahrzunehmen, schon von selbst dahin bedacht seyn wird, daß er zur Zeit des Heumachens nicht blos sein Gesinde dazu abschicke, sondern mit seinem Weibe und Kindern selber dabey Hand anlege.

Denn es ist dieses, wie jedermann bekannt ist, ein Wirthschaftsgeschäfte, welches, wenn dabey nicht die gehörige Witterung beobachtet wird, nachher doppelte Zeit erfodert, und unzählige Versäumnisse verursachet.

Das Holzhauen ist zwar auch eine Verrichtung, dessen sich die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern unterziehen müssen.

Wenn aber nach dem §. 617. angenommenen Beyspiel, auf einen jeden Bauer mehr nicht, als $12\frac{1}{2}$ Klafter anzufahren kommen, eine Person aber in einem Tage ganz füglich 1 Klafter Holz zu schlagen im Stande ist, so wird auch diese Art der Handarbeit einem Bauer niemahls beschwerlich, vielweniger ohnmöglich fallen können.

Die Ausgrabung der Ziegel- und Kalkerde, kann bey einem Gute von vorbeschriebenen Umfange, und bey der Anzahl der dabey befindlichen Bauern, vor einen jeden auch nur eine Kleinigkeit, die der Rede nicht werth ist, ausmachen.

Im übrigen giebet es zwar in allen herrschaftlichen Landwirthschaften auch mancherley Gartengeschäfte, welche die Bauern, wenn sie zu ungemessenen Handdiensten mit verpflichtet sind, ebenfalls verrichten müssen.

Von selbst aber fällt in die Augen, daß es schon ein übermäßiges Gartenwerk seyn müsse, welches nicht von 20 täglich auf den Dienst kommenden Bauermägden bestritten werden könnte.

§. 622.

Noch weitere Fortsetzung des Vorigen, und daß überhaupt die Handdienste ihre Ableister nicht so leicht, als die Spanndienste, zu Grunde richten können.

Aus diesem allen erhellet zur Gnüge, daß die ungemessenen Handdienste den Bauern in dem angenommenen Beyspiel noch weit weniger beschwerlich und ohnmöglich, als die Gespanndienste, fallen können.

Ueberhaupt wiederhole ich hiebey die schon bey der ersten Art von ungemessenen Diensten gemachte Erinnerung, daß die Dienstleister bey denselben nicht leicht zu Grunde

gehen würden, wenn sie auch ihr haltendes Gesinde täglich auf den herrschaftlichen Hofedienst schicken müssen.

Dieses aber wird in dem angenommenen Beyspiel nicht nöthig seyn, sondern den Bauern bey demselben auch von den Handdiensten die mehreste Zeit zu seinem eigenen Gebrauch übrig bleiben.

Sollte aber zwischen der Anzahl der Dienstbauern und den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften kein richtiges Verhältniß vorwalten, so wiederhole ich eben dasjenige, was ich §. 619. in Ansehung der Gespanndienste erinnert und bemerket habe.

§. 623.

Von dem dritten Satz, welcher bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste zu beobachten ist, vermöge dessen auf den Unterscheid, ob die Bauern bey den Diensten gespeiset werden oder nicht, Rücksicht zu nehmen, wobey zugleich, daß heute zu Tage diese Speisung an den meisten Orten in ein bestimmtes Deputat verwandelt zu seyn pflege, bemerket wird.

Der dritte Satz, den ein Richter oder Commissarius bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste und Beurtheilung deren Möglichkeit, zum Augenmerk zu nehmen hat, bestehet, nach Anleitung der §. 578. angeführten Stelle des Mevius, darinn, daß ein Unterscheid, ob die auf den herrschaftlichen Dienst kommende Bauern und deren Gesinde von der Herrschaft gespeiset werden oder nicht, zu machen sey.

In den Marken und Pommern war ehedem fast durchgehends die vor die Herrschaften höchst schädliche und beschwerliche Gewohnheit, daß die Bauern und deren Dienstvolk in den Diensttagen gespeiset werden mußten, eingeführet, und es ist solches auch in andern Ländern, besonders bey den Handdiensten, nicht ungewöhnlich gewesen.

In den neuern Zeiten haben zwar die Herrschaften in den meisten Gegenden diese Speisung in ein gewisses Deputat zu verwandeln gesuchet, welches zwar freylich nicht so beschwerlich, dennoch aber immer kostbar fällt.

An vielen Orten aber hat diese Verwandelung durch den Widerspruch der ihre Höfe eigenthümlich besitzenden Bauern nicht zu Stande gebracht werden können, sondern es noch bis auf diese Stunde bey der Natural-Speisung belassen werden müssen.

Inzwischen kommt es bey unserer gegenwärtigen Absicht hierauf nicht an, sondern es ist, in Ansehung der zu ermäßigenden ungemessenen Dienste, einerley, ob die Bauern gespeiset werden, oder statt dessen an Getreide und Victualien ein bestimmtes Deputat erhalten.

Dieses ist ein Surrogatum von jenem, und es hat daher beydes in die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der ungemessenen Dienste einen gleichen Einfluß.

§. 624.

Die Richtigkeit und Nothwendigkeit dieses Satzes wird näher erwiesen.

Daß diejenigen Bauern und Dienstleute, welche auf dem herrschaftlichen Dienste gespeiset werden, oder ein billigmäßiges Deputat davor bekommen, sich, über die ungemessenen Dienste zu beschweren, weit wenigere Ursache haben, als andere, die solche bey ihrer

ihrer eigenen Kost verrichten müssen, ist dergestalt in die Augen leuchtend, daß es wohl keines besondern Beweises bedürfen wird.

Die erstern haben, besonders wenn die ungemessenen Dienste nach Tagen eingerichtet sind, und sie daher täglich zu Hofe erscheinen müssen, vor den Lebensunterhalt ihres Gesindes fast gar nicht zu sorgen nöthig.

Den zweyten hingegen bleibet dessen Ernährung ganz alleine zur Last. Mevius will daher c. l. diesen letztern wenigstens so viele Zeit gelassen wissen, daß sie sich ihren nöthigen Unterhalt erwerben können.

Wie sich ein Richter oder Commissarius hierunter zu nehmen habe, und daß es jederzeit, wie viel Gesinde ein Bauer von seiner Nahrung unterhalten könne, zu untersuchen nöthig sey, ist schon oben deutlich und umständlich auseinander gesetzet worden, und wir wollen uns daher darauf lediglich beziehen.

Gewiß bleibet es inzwischen allemahl, daß an den Orten, wo die Bauern Speisung oder Deputat erhalten, auf die Unterhaltung des Gesindes wenig Rücksicht genommen werden könne, und es einen Bauer nicht zu Grunde richten könne, wenn er der ungemessenen Dienste wegen, auch ein oder zwey Personen an Dienstvolk mehr, als er sonst von seinem Einschnitt ernähren könnte, halten muß.

Dieses Dienstvolk wird ja, den einzigen Sonntag ausgenommen, die ganze Woche hindurch von der Herrschaft gespeiset, und fällt daher dem Bauer hierunter fast gar nicht zur Last.

Das baare Lohn ist er zwar dem Gesinde zu geben schuldig. Wirthschaftsverständigen aber ist bekannt, daß dieses an den meisten Orten, besonders bey den Mägden, der geringste Artikel ist, welcher mit der Speisung in keine Vergleichung gesetzet werden kann.

§. 625.

Warum jedoch von diesem Satz nur hauptsächlich bey den Handdiensten ein Gebrauch gemacht werden könne.

Sonst ist zu bemerken, daß dieser Satz nur hauptsächlich bey den Handdiensten seine Anwährе findet.

Bey den Spanndiensten kommt es mehr auf die Unterhaltung der zum herrschaftlichen Dienst erforderlichen Pferde, als des Dienstvolkes, an.

Diese aber bleibet dem Bauer allemahl alleine überlassen, und es sind mir keine Gegenden bekannt, wo die Bauerpferde auf dem Dienste von der Herrschaft mit Futterkorn versehen würden.

An einigen Orten, besonders an solchen, wo die Bauern über Feld dienen müssen, pfleget es ihnen zwar, zur Mittagszeit ihre Pferde ein paar Stunden auf der herrschaftlichen Weide zu hüten, erlaubet zu seyn. Es ist aber dieses mehr vor eine bloße Vergünstigung, als vor ein Recht anzusehen, und gereichet zum eigenen herrschaftlichen Vortheil, damit die Pferde in der Nähe bleiben, und sie zur Fortsetzung ihrer Arbeit desto eher wieder angespannet werden können.

Sonst

Sonst müssen die Bauern, die über Feld zu dienen schuldig sind, in den Winter-Tagen, wo keine Grasung vor die Pferde statt findet, das in den Mittagsstunden benöthigte Futterkorn jederzeit mitbringen.

Bey so gestalten Sachen kann bey den Spanndiensten von diesem Satz kein Gebrauch gemacht werden.

Auch ist mir bisher kein Ort bekannt geworden, wo die Bauern bey den Spann-Diensten gespeiset würden, oder statt dessen ein Deputat erhielten.

Nur blos bey den Handdiensten ist an den meisten Orten eines von diesen beyden Stücken gewöhnlich.

§. 626.

Daß die Bauern, denen anstatt der sonst gewöhnlichen Speisung, außer ihrem catastrirten Acker, gewisse Landung eingegeben worden, eben so, als wenn sie wirklich gespeiset würden, anzusehen sind, und warum dieses hier besonders bemerket wird.

Mir sind Beyspiele bekannt, wo die Bauern weder gespeiset werden, noch ein bestimmtes Deputat erhalten, sondern ihnen die Herrschaft, außer dem sonst zu ihrem Hofe catastrirten Acker, einige Morgen Land, anstatt der Speisung, zu Abnutzung übergeben hat.

Daß dieses auf eben den Fuß, als das sonst gebräuchliche Deputat, angesehen, und die Bauern, die dergleichen Land besitzen, denen, so gespeiset werden, oder Deputat erhalten, gleich geschätzet werden müssen, verstehet sich wohl von selbst, und es wird solches keiner besondern Ausführung bedürfen.

Inzwischen habe ich dieses hier deshalb zu erinnern vor nöthig erachtet, weil das vor die Speisung ausgesetzte Land, wenn eine dergleichen Einrichtung schon vor vielen Jahren geschehen, gemeiniglich mit dem übrigen Baueracker vermenget zu seyn pfleget.

Es kann daher einem zur Ermäßigung der ungemessenen Dienste verordneten Commissarius, dieser Umstand, wenn er nicht selber genau darnach forschet, gar leicht verborgen bleiben. Solchemnach wird er daher allemahl wohl thun, wenn er, ob gleich keine Natural-Speisung oder Deputat wahrgenommen wird, auch über diesen Punkt nachfräget, und deßhalb eine nähere Erläuterung zu erhalten suchet.

§. 627.

Von dem vierten bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste zu beobachtenden Satz, nach welchem auch darauf gesehen werden muß, ob die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern noch andere Herren haben, denen sie Pächte, Zinsen, Zehenden, oder andere dergleichen Abgaben zu entrichten schuldig sind, und in welchen Gegenden dieses vorzüglich häufig angetroffen wird.

Nach dem vierten von dem Mevius §. 578. an die Hand gegebenen Satz, muß endlich bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste auch untersuchet werden, ob der über unerträgliche Dienste klagende Bauer oder Ackersmann mehrere Herren, denen er Pächte, Zinsen und dergleichen entrichten muß, habe.

Eine

Eine deraleichen Einrichtung trift man in vielen Ländern und Provinzien an, und besonders habe ich solche in der Altmark, und noch mehr in der Priegnitz, sehr häufig wahrgenommen.

Es fehlet daselbst nicht an Beyspielen, wo ein Bauer vier bis fünf verschiedene Herren hat, welche insgesammt seine strenge Befehlshaber sind, und denen allen er theils dienen, theils Pächte und Zinsen entrichten muß.

Besonders findet man dieses in solchen Gegenden, wo die Getreide-Zehenden eingeführet sind, indem öfters die Bauern von ihren Aeckern an ganz fremde Herrschaften, unter deren Bothmäßigkeit sie sonst gar nicht stehen, einen dergleichen Zehenden entrichten müssen.

Daß dieses eine unglückliche Lage der Bauern sey, fällt von selbst in die Augen, und auch die Herrschaften selber haben weiter keinen Vortheil davon, als die eitele Ehre, sich einen Herren von vielen Dörfern, in welchen sie öfters kaum einen Drittel Bauer haben, nennen und schreiben zu können.

Wie heilsam in solchen Gegenden die von Sr. Königl. Majestät in Preussen mit so vielem Nachdruck anempfohlne Aufhebung der Gemeinheiten wäre, habe ich bereits in dem dritten Hauptstück des zweyten Bandes mit mehrern bemerket.

Man nimmt aber gemeiniglich wahr, daß diese Veranstaltung da, wo sie den meisten Nutzen stiften könnte, den schlechtesten Fortgang hat.

§. 628.

Daß auch dieser Satz richtig und nothwendig sey, wird näher erwiesen.

Nach der von uns bey dem zweyten Satz, um die Möglichkeit der ungemessenen Dienste zu untersuchen, gegebenen Anleitung, ist die Erforschung des wahren Ertrages, den der Bauer von seiner Nahrung hat, der erste Hauptpunct, worauf alle Mühe und Genauigkeit gewandt werden muß.

Denn nach diesem Ertrage muß das dem Bauer zu halten mögliche Gesinde und Gespann beurtheilet werden.

Der wahre Ertrag einer Bauernahrung aber kann, wie alle ländliche Güter, sie mögen groß oder klein seyn, überhaupt nicht anders bestimmet werden, als wenn davon alle nöthige Ausgaben und fremde Lasten abgezogen worden sind.

Nur dasjenige, was nach diesem Abzuge übrig bleibet, ist als des Bauern eigen, wovon er Gespann und Gesinde unterhalten kann, anzusehen.

Wenn nun ein zu ungemessenen Diensten verpflichteter Bauer noch mehrere Herren hat, denen er Pächte, Zinsen, Zehenden, oder dergleichen Abreistungen mehr entrichten muß, so ist es ganz natürlich, daß dieses alles von dem physikalischen Ertrage abgezogen werden muß, ehe man den wahren Ertrag, nach welchem die Möglichkeit der Dienste festgesetzet werden soll, zu bestimmen im Stande ist.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß der von uns bemerkte vierte Satz seine völlige Richtigkeit habe, und derselbe in Fällen, wo die darinn vorangesetzten Umstände angetroffen werden, und der Bauer mehr als einen Herren hat, nie außer Augen gesetzet werden könne.

Sonst ist die von dem Mevius c. l. beygefügte Erinnerung sehr geschickt und anpassend, wenn er saget: daß eines solchen Bauern Dienstzustand dergestalt einzurichten sey, daß er allen Herren, denen er verpflichtet ist, ein Gnüge leisten könne.

Nichts ist gerechter und vernünftiger als dieses, und der einzige Weg, den Folgen des Ausspruches, daß niemand zweyen Herren dienen könne, auszuweichen.

§. 629.

Daß die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern, wenn das herrschaftliche Landgut vermehret, und in seinen Gränzen erweitert wird, das übrige und vermehrte zu bearbeiten nicht angehalten werden können.

Nachdem wir in dem Vorstehenden diejenigen Grundsätze und Verfahrungsarten, die bey Ermäßigung der ungemessenen Bauerdienste zu beobachten nöthig sind, angeführet, und das dazu erforderliche gehörig auseinander gesetzet haben, so fallen noch überdem bey diesen ungemessenen Diensten verschiedene rechtliche Fragen vor, welche näher zu bestimmen ebenfalls nöthig seyn wird.

Die Rechtslehrer sind der einstimmigen Meynung, daß, wenn ein herrschaftliches Gut, zu welchem die Bauern ungemessene Dienste zu verrichten verpflichtet sind, mehr, als es ehedem war, vermehret wird, und seine Gränzen erweitert werden, die Bauern, die auf diesen neu-angewachsenen Grundstücken vorfallenden Wirthschaftsgeschäfte mit zu verrichten, nicht vor schuldig erkannt werden können.

Die Sache im allgemeinen genommen, hat dieser Satz allerdings seine vollkommene Richtigkeit, und es ist derselbe als eine ohnstreitige Wahrheit anzunehmen.

Niemand kann über die Schuldigkeiten, zu denen er vorhin verpflichtet gewesen, beschweret werden, und es sind daher alle Neuerungen, die diesem zuwider laufen, als verwerflich und unerlaubt anzusehen.

Inzwischen fallen hiebey verschiedene Ausnahmen vor, welche nicht übergangen, sondern ebenfalls in Betracht genommen werden müssen, wenn dieser Satz als eine ohnstreitige Wahrheit bestehen soll.

§. 630.

Daß dieser Satz aber nur in dem Fall statt finde, wenn die Herrschaft zu ihrem Landgute ein ausser den Gränzen desselben belegenes Grundstück neu acquiriret, und dadurch den Umfang ihrer Wirthschaft vergrößert hat.

Fiele es einem Grundherren ein, daß er zu seinem bisherigen Ackerwerk ein neues vorhin in den Gränzen des Gutes nicht belegenes Ackerwerk, oder anderes Grundstück erkaufen wollte, so würde er höchst unrecht handeln, wenn er seinen zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern, auch die auf diesen neu acquirirten Grundstücken vorfallenden Wirthschaftsgeschäfte mit zu bestreiten und zu übernehmen, anmuthete.

Es wäre solches eine ganz neue Last, so die Bauern niemahls verrichtet hätten, und wozu sie auch, nach den Regeln der Billigkeit und Gerechtigkeit, nicht angehalten werden könnten.

In einem solchen Fall, wo das herrschaftliche Ackerwerk durch Ankaufung oder Vertauschung eines außer den Gränzen des Landgutes belegenen Grundstückes, vergrößert wird, bleibet diese rechtliche Regel ohne Ausnahme feste stehen, und die zu ungemessenen Diensten verpflichtete Unterthanen sind, diesen vergrößerten Antheil mit zu bestellen, nicht verbunden.

Titius kauft z. B. von dem Cajus ein ihm nahe belegenes Vorwerk, welches sonst niemahls zu dem im Besitz habenden Gute gehöret hat.

Die Vernunft selber giebet es, daß des Titius Bauern, in so ferne sie zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, zur Beackerung und Bestellung dieses neu-acquirirten Vorwerks nicht angehalten werden können, sondern der Titius solches auf seine eigene Kosten besorgen, oder zu solchem Ende mehrere Bauern, damit die vorige Last der alten nicht überschritten werden möge, ansetzen müsse.

§. 631.

Daß es sich aber ganz anders verhalte, wenn ein Eigenthümer seine Wirthschaft, durch Urbarmachung eines schon vorhin zu dem Gute gehörigen und in dessen Gränzen belegenen Grundstückes, vermehret hat.

Man nehme aber den zu unsern Zeiten nicht ungewöhnlichen Fall an, daß ein Grundherr seinen bisherigen Acker sowohl, als auch seinen Wiesewachs, durch Urbarmachung vorhin wüste gewesener, und in dem Bezirk des Gutes selber belegenen Grundstücke, vermehret und vergrößert hat.

Die herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte haben sich hierdurch natürlicherweise gegen die vorigen Zeiten ebenfalls vermehren müssen.

Es entstehet daher die Frage: ob die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern nicht auch diese mehreren Wirthschaftsgeschäfte zu übernehmen schuldig sind?

Ihre Lasten werden zwar dadurch gegen die vorigen Zeiten gleichfalls vergrößert. Ein jeder aber siehet von selbst ein, daß zwischen den von einem fremden Grunde neu-erkauften Grundstücken, und den auf dem eigenen Gebiethe des Gutes neu-urbar gemachten, ein gar großer Unterscheid sey, und die Schuldigkeiten, wozu die Bauern in diesen so verschiedenen Fällen verbunden sind, nicht nach einerley Grundsätzen beurtheilet werden können.

§. 632.

Ursachen, warum dergleichen urbar gemachte Grundstücke, von den zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern, ebenfalls mit übernommen, und die darauf vorfallenden mehreren Wirthschaftsgeschäfte von ihnen bestritten werden müssen.

Die ungemessenen Dienste gehen ursprünglich auf das ganze herrschaftliche Gut, wozu die Unterthanen geschlagen sind.

Sie sind also auch alles dasjenige, was bey diesem Gute an Grundstücken nutzbar ist, zu beackern und zu bestellen verpflichtet.

Haben gleich die vorigen Besitzer eines solchen Gutes nicht alles so, wie es geschehen können und sollen, genutzet, so kann daraus ihren Nachfolgern, welche mehreren Fleiß in ihrer Wirthschaft anwenden wollen, kein Nachtheil erwachsen, folglich sich auch

die Unterthanen kein Recht, sich der Schuldigkeit, die auf dem ganzen Gute vorfallenden Wirthschaftsgeschäfte zu bestreiten, zu entziehen anmaßen.

Gute und schlechte Wirthe sind auf allen Landgütern abwechselnd. Ganz natürlich ist es, daß die Bauern bey den guten Wirthen mehrere Arbeit und Verrichtungen, als bey den schlechten finden.

Höchst ungereimt aber würde es seyn, wenn man die Schuldigkeiten der Bauern nur blos nach dem, was sie bey den schlechten Wirthen verrichtet hätten, bestimmen und abmessen wollte.

Zur allgemeinen Regel kann und muß daher angenommen werden, daß die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Unterthanen oder Bauern, alle diejenigen Wirthschaftsgeschäfte, die innerhalb den Gränzen des Landgutes, zu welchen sie gehören, vorfallen, ohne Widerrede verrichten und übernehmen müssen.

§. 633.

Nähere Fortsetzung des Vorigen, und daß sich die Bauern hierunter ihrer Schuldigkeit um so weniger entziehen können, wenn Spuhren vorhanden, daß die aufs neue urbar gemachten Grundstücke schon vorhin genutzet worden.

Hat solchemnach Cajus bey dem Gute, zu welchem seine Bauern ungemessene Dienste zu verrichten schuldig sind, auf neu urbar gemachten Aeckern und Wiesen ein ganz neues Vorwerk angeleget, so hat es, meines Erachtens, kein Bedenken, daß die Bauern des Dorfes, vermöge der ihnen obliegenden ungemessenen Dienstpflicht, solches mit zu beackern und zu bestellen, auch den dazu gehörigen Wiesewachs und Heuschlag zu bewirthschaften, vor schuldig erachtet werden müssen.

Die in dem nächst vorstehenden §. deßhalb angeführten Gründe, werden diese meine Meynung zu bestätigen, vollkommen hinreichend seyn.

Noch mehr werden diese meine Gedanken bey jedermann einen gerechten Beyfall finden müssen, wenn sich aus den vorkommenden Umständen ergiebet, daß die Aecker und Grundstücke, die anjetzt durch den Fleiß des gegenwärtigen Besitzers aufs neue urbar gemacht worden, schon vorhin unter dem Pfluge gewesen sind, und folglich dabey weiter nichts, als eine Erneuerung der vorigen Umstände, vorgefallen ist.

An den meisten Orten, wo jetzt durch Urbarmachung neuer Aecker und Wiesen Güterverbesserungen veranstaltet werden, wird man bey genauer Erforschung wahrnehmen, daß schon zu alten Zeiten alle diese Plätze brauchbar gewesen, und solche nur, entweder durch die allgemeinen Zeitläufte, oder durch die übelen Wirthschaften der vorigen Besitzer, wüste liegen geblieben.

Beydes aber kann den Bauern, um sich darunter ihrer Schuldigkeit zu entziehen, zu keinem Behelf dienen.

§. 634.

Wie es zu halten sey, wenn die Bauern vorgeben, daß die Mitbewirthschaftung der urbargemachten Grundstücke ihre Kräfte übersteige.

Wollten die Bauern dagegen einwenden, daß die Mitbestellung eines solchen neuen Vorwerkes ihre Kräfte übersteige, und sie solches ohne ihren Untergang nicht bewerkstel-

werkstelligen könnten, so ist in dem Vorhergehenden dem zur Ermäßigung der ungemessenen Bauerdienste verordneten Commissarius, bereits die nöthige Anleitung, wie er hierunter die Kräfte der Unterthanen prüfen, und ihre ungemessenen Dienste darnach zu bestimmen habe, gegeben worden.

Durch das Vorgeben der Bauern, daß sie wegen dieses neuen Vorwerks mehrere Dienste, als sie vorhin, ehe solches angeleget worden, geleistet haben, verrichten müßten, kann und muß sich ein solcher Commissarius nicht irre machen lassen.

Denn es kommt bey den ungemessenen Diensten nicht auf das, was sie bey schlecht getriebenen herrschaftlichen Wirthschaften gethan haben, sondern was sie nach ihren Kräften zu verrichten vermögend sind, an.

Findet sich daher, daß die Bauern, des neu-angelegten herrschaftlichen Vorwerks ohnerachtet, zu ihren eigenen Nahrungsgeschäften annoch den dritten Theil des Jahres frey behalten, so werden die dagegen angebrachten Beschwerden und Einwendungen allemahl unerheblich bleiben.

§. 635.

Daß die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern solche Dienste nur blos zu demjenigen herrschaftlichen Gute, wozu sie belegen sind, verrichten dürfen, und solche auf keinen andern, wenn es auch gleich eben derselben Herrschaft zugehörig wäre, genommen werden können.

Daß die Dienste der Bauern nur eigentlich zu denjenigen Gütern, zu welchen die Bauern gewidmet, und entweder Guts- oder Dienstpflichtig sind, gebrauchet werden können, ist ein allgemeiner Satz, der auch selbst bey den gemessenen Diensten, wie wir unten, wenn von denselben gehandelt werden wird, bemerken werden, nicht gänzlich ausser Augen zu setzen ist.

Schlechterdings und ohne alle Ausnahme aber findet es bey den ungemessenen Diensten statt.

Nur diejenigen Wirthschaftsgeschäfte, die auf dem herrschaftlichen Gute, wozu sie geschlagen und belegen, sind die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern zu verrichten verbunden.

Ein übertriebener und nie zu billigender Mißbrauch wäre es daher, wenn eine Herrschaft sich beygehen ließe, ihren Bauern, die zu ungemessenen Diensten verbunden sind, auch Dienstverrichtungen auf einem andern ihr ebenfalls zugehörigen Gute, wozu aber die Bauern nicht belegen, zuzumuthen.

Mit Recht werden die Bauern ein dergleichen Ammuthen von sich ablehnen, und ihnen solches zu keiner unerlaubten Widersetzlichkeit gerechnet werden können.

Es ist dieses dem ersten Ursprunge des deutschen Bauerstandes eben so gemäß, als es demselben gemäß ist, daß die Bauern alle auf dem Gute, dem sie pflichtig sind, vorfallenden herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte, in so weit ihre eigene Nahrung nicht dabey leidet, ohne Ausnahme verrichten müssen.

§. 636.

Eine Einwendung, die hiergegen, in Ansehung der ungemessenen Dienste, welche nach Tagen verrichtet werden müssen, gemachet werden könnte, wird widerleget, weil es dem Bauer nicht gleichgültig ist, ob er über Feld oder bey Hause arbeitet.

Vielleicht wird man hiergegen einwenden, daß man hiebey einen Unterscheid zwischen den nach Tagen unbestimmten Diensten, und denen, wo die Bauern, ohne auf Tage Rücksicht zu nehmen, die sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte verrichten müssen, zu machen habe.

Bey den letztern ist die Wahrheit des in dem nächst vorstehenden §. angenommenen Satzes dergestalt einleuchtend, daß auch selbst die Vernunft nichts darwider einzuwenden vermag.

Bey der ersten Art von ungemessenen Diensten aber könnte gar leicht geglaubet werden, daß es den Bauern, da sie doch alle Tage zu dienen schuldig wären, gleichgültig seyn müsse, ob die Herrschaft diese ihre Diensttage auf diesem oder jenem Gute verlangten.

Allein diese Einwendung ist unrichtig, und es kann hierunter, weder bey der einen noch der andern Art von ungemessenen Diensten, eine Ausnahme gemacht werden.

Ohnstreitig ist es, daß es einem Bauer nicht gleichgültig seyn könne, ob er die schuldigen Arbeiten, sie mögen in Spann- oder Handdiensten bestehen, an dem Orte wo er wohnet, oder über Feld, verrichten muß.

Ist er das letztere zu thun schuldig, so verursachet ihm solches, sowohl wegen des Futterkorns vor die Pferde, als auch in Ansehung der Speisung des Gesindes, weit mehrere Kosten und Unbequemlichkeiten, als an dem Orte seiner Bestimmung und Wohnung nöthig ist.

Wirthschaftsverständigen ist dieses eine dergestalt bekannte Sache, daß ich die Ursache davon, als von selbst in die Augen fallend, nicht weitläuftig anführen darf, und man mag mit Recht behaupten, daß der Dienst, den ein Bauer über Feld verrichten muß, ihm noch einmahl so beschwerlich falle, als derjenige, welchen er, wie man es zu nennen pfleget, bey Hause leistet.

§. 637.

Fortsetzung dieser Widerlegung aus noch andern Ursachen.

Wollte man auch gleich hierauf keine Rücksicht nehmen, so fehlet es doch nicht an Beyspielen, daß öfters die nach Tagen eingerichteten ungemessenen Dienste ebenfalls von der Beschaffenheit sind, daß sie zur völligen Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte hinreichen.

In diesem Fall nun können auch die ungemessenen Dienste von dieser Art nicht weiter, als sie wirklich zur Bestreitung derjenigen herrschaftlichen Geschäfte, die auf dem Gute, wozu die Bauern belegen, erfoderlich sind, verlanget werden.

Man nehme z. B. an, daß die herrschaftliche Arbeit, wenn dergleichen Bauern wöchentlich vier Tage dienten, ganz füglich bestritten werden könnte, so würde die Herrschaft, ob gleich die Bauern alle Tage zu dienen schuldig wären, solche dennoch weiter nicht, als nur allein hiezu, gebrauchen können.

Selbst

Selbst bey den Gutspflichtigen, oder glebæ adscriptis, ist es eine ohnstreitige und ausgemachte Regel, daß ihre Dienstverpflichtungen nicht weiter, als auf das Gut zu welchem sie dienstpflichtig sind, gehen.

Wie viel mehr muß nicht diese Einschränkung bey den andern Bauerarten, die mit der Herrschaft in keiner so genauen Verbindung, als diese, stehen, gelten und angenommen werden?

Sollten nun die Bauern, sie mögen in Ansehung ihrer persönlichen Verbindlichkeiten, von welcher Gattung sie wollen, seyn, die übrigen Diensttage, die nicht zu dem Gute, wozu sie bestimmet, gebrauchet werden, nach einem andern auswärts belegenen Ort zu verrichten angehalten werden wollen, so ist offenbar, daß solches ein unwidersprechlicher Mißbrauch der ungemessenen Dienste seyn würde, und derselbe daher, wenn es darüber zur Klage kommt, niemahls geduldet noch gebilliget werden kann.

§. 638.

Erörterung der Frage: ob eine Herrschaft die ungemessenen Dienste zu ihren eigenen Reisen und Fuhren gebrauchen könne? und daß dabey ein Unterscheid zwischen den verschiedenen bisher bemerkten Arten der ungemessenen Dienste zu machen sey.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß die Herrschaften, deren Bauern zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, solche auch ausser den gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften, zu allerhand Reisen und Fuhren zu gebrauchen pflegen.

Sie müssen nicht allein bey ihren eigenen nöthigen Reisen vorspannen, sondern auch Gäste holen und wegfahren, und überhaupt sich zu mancherley Dingen, die mehr zum Vergnügen und Ergötzlichkeit des Grundherren, als zur wirklichen Bestellung der Wirthschaft gereichen, bequemen.

Ob die Herrschaft hiezu Fug und Recht habe, oder solches nicht vielmehr als ein unerlaubter Mißbrauch der ungemessenen Dienste anzusehen sey, entstehet daher gleichfalls die Frage.

Um solche gründlich entscheiden zu können, wird allemahl ein Unterscheid, ob die ungemessenen Dienste nach Tagen eingerichtet, oder die Bauern, ohne auf gewisse Dienst-Tage Rücksicht zu nehmen, alle herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zu verrichten schuldig sind, gemachet werden.

Und auch die erstern sind hierunter nicht auf einerley Fuß zu beurtheilen, sondern es ist gleichmäßig zu unterscheiden, ob die täglichen ungemessenen Dienste zur Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsarbeiten hinreichend sind oder nicht.

In dem ersten Fall bekommt die Sache eine ganz andere Gestalt, als in dem zweyten. Wir wollen daher diese verschiedenen Fälle näher erörtern und auseinander setzen.

§. 639.

§. 639.

Diejenigen zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern, welche, ohne nach Tagen zu dienen, alle herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte zu verrichten schuldig sind, müssen auch diejenigen Reisen und Fuhren, die zum Besten des Guts und der Wirthschaft erfodert werden, übernehmen, wovon verschiedene besondere Fälle angeführet werden.

Sind die ungemessenen Dienste dergestalt beschaffen, daß die Bauern nicht schlechterdings alle Tage, oder so oft sie gefodert werden, dienen, sondern nur überhaupt alle herrschaftliche Arbeiten, ohne dabey auf eine bestimmte Zeit zu sehen, bestreiten müssen, so können dieselben zu keinen andern Reisen und Fuhren, als in so weit selbige zum Besten und Nothwendigkeit des herrschaftlichen Gutes erforderlich sind, angehalten werden.

Dieses ist eine natürliche Folge aus dem bereits §. 637. angeführten allgemeinen Satz, vermöge dessen die Bauern nur allein in so weit, als es die Bedürfnisse des Gutes selber erfodern, ungemessene Dienste zu verrichten schuldig sind.

Die Bauern können sich daher z. B. nicht entbrechen, bey solchen Reisen, die zum Besten der Wirthschaft nöthig sind, oder auch sonst der Gerechtsame des Gutes wegen geschehen müssen, vorzuspannen, oder auch diejenigen Personen, die hiezu gebrauchet werden, herbey zu holen und wieder wegzufahren.

Aus diesem Grunde müssen sie vor verbunden geachtet werden, den bestellten Justitiarius oder Gerichtsverwalter so oft, als es entweder die herrschaftlichen Geschäfte, oder allgemeinen Dorfangelegenheiten erfordern, von dem Ort, wo er sich aufhält, abzuholen, und wieder dahin zurück zu bringen a).

Sind in Gutsangelegenheiten Commißionen zur Besichtigung oder sonsten angeordnet, so lieget ihnen, in Ansehung des Abholens und Zurückfahrens der Commissarien und der dazu benöthigten Sachwalter, eine gleiche Schuldigkeit ob.

Findet die Herrschaft nöthig, einen oder andern von ihren Wirthschaftsbedienten in Wirthschaftsangelegenheiten zu verschicken, so müssen sie dergleichen Fuhren, sowohl auf der Hin- als Rückreise, verrichten. Und eben so verhält es sich auch, wenn der Herr in Guts- und Wirthschaftsangelegenheiten zu verreisen nöthig hat.

Mit einem Worte, alle Fuhren, so zum Besten des herrschaftlichen Gutes und der Wirthschaft erfodert werden, sind die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern eben so wohl, als die Wirthschaftsgeschäfte selbst, zu verrichten schuldig.

a) Dieses verstehet sich nur blos von den Fällen, so das herrschaftliche Interesse und des Dorfes allgemeines Beste, wozu besonders die gewönlichen Gerichtstage gehören, betreffen.

In Privat-Angelegenheiten aber, die nur lediglich einen oder den andern Einwohner des Dorfes angehen, wohin unter andern die Erbfälle und Wiederbesetzung der erledigten Bauerhöfe gerechnet werden mögen, sind die Bauern zu dergleichen Abholungen des Gerichtsverwalters nicht verbunden, sondern es muß solches von denjenigen, die ein eigenes Interesse dabey haben, geschehen.

§. 640.

§. 640.

Solche Reisen und Fuhren hingegen, die nicht das Beste des Gutes, wozu sie gelegen, betreffen, sind sie zu verrichten nicht schuldig, wovon ebenfalls verschiedene besondere Fälle angeführet werden.

Alle andere Reisen und Fuhren, die nicht zum eigentlichen Besten des herrschaftlichen Gutes oder Wirthschaft geschehen, können den Bauern, die sonst alle herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte zu verrichten verpflichtet sind, nach den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht aufgebürdet werden. Bey herrschaftlichen Reisen, die nur blos zum Besuch guter Freunde und Nachbaren abzielen, dürfen sie daher nicht vorspannen.

Vielweniger mag ihnen, Gäste herbey zu holen und wieder wegzufahren, zugemuthet werden. Bey einem gastfreyen Eigenthümer würden die Bauern hierunter gar sehr leiden, und im kurzen zu Grunde gehen.

Auch bey denjenigen herrschaftlichen Reisen, die nicht eines bloßen Besuches wegen, sondern in nothwendigen Angelegenheiten geschehen, muß doch allemahl, ob auch diese Angelegenheiten das Gut, zu welchen die Bauern belegen, angehen, feste stehen.

Titius hat z. B. zwey Güter A und B. Wegen des Gutes B ist er in einen schweren Proceß verwickelt, und die Nothwendigkeit erfodert es, daß er eine Reise deßhalb thun muß. Ob nun gleich die Bauern in A ungemessene Dienste über sich haben, so sind sie doch bey dieser Reise vorzuspannen nicht verbunden, weil der Proceß, weßhalb diese Reise geschiehet, nicht das Gut A, sondern das Gut B betrift, sie aber zu keinen andern Diensten, als nur blos denjenigen, so zum Besten des Gutes A gereichen, verpflichtet sind.

Wie mancher Mißbrauch mag nicht hierunter bey einem Eigenthümer vorfallen, welcher zwey und mehrere verschiedene Güter hat, wo die Bauern auf dem einen ungemessene, auf dem andern aber gemessene Dienste haben?

Ich habe daher diesen Punkt etwas näher zu erörtern, und eigentlicher auseinander zu setzen, vor nöthig erachtet, damit nicht den Bauern, die zu ungemessenen Diensten verbunden sind, alles aufgebürdet werden möge.

Die Dienste von dieser Art sind sehr schätzbar und von großem Werth. Der Eigenthümer, so dergleichen besitzet, hat daher alle Behutsamkeit anzuwenden Ursache, daß die Bauern nicht mit dergleichen Nebenlasten, die ihnen öfters härter und schwerer, als die wahren Wirthschaftsgeschäfte selber, fallen, überladen, und dadurch ihr Untergang befördert werden möge.

Noch mehr lieget einem Richter, hierunter ein gerechtes Einsehen zu haben, und dergleichen Bauer-Plackereyen abzustellen, ob, wenn er einen Eigenthümer antrift, der dabey sein eigenes Beste verkennet.

§. 641.

Daß bey den nach Tagen zu verrichtenden ungemessenen Diensten ein Unterscheid, ob sie zu den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften hinlänglich sind oder nicht, zu machen sey, und woran man diesen Unterscheid gar leicht gewahr werden könne.

Bey der Art von ungemessenen Diensten, wo die Bauern, ohne schlechterdings an die Vollbringung der sämmtlichen Wirthschaftsgeschäfte verbunden zu seyn, alle Tage,

und so oft sie gefodert werden, dienen müssen, ist der §. 638. schon vorläufig bemerkte Unterscheid, ob diese Dienste zur Bestreitung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte hinlänglich sind oder nicht, vor allen Dingen zum Grunde zu legen.

Ob dergleichen ungemessene Dienste zu den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften hinlänglich sind, kann man leicht daraus wahrnehmen, wenn man erforschet, ob die Herrschaft, außen diesen Bauerdiensten, noch eigenes Gespann und Gesinde zur Bestreitung ihrer Wirthschaft halten müsse.

Darf sie kein eigenes Gespann noch Gesinde halten, so sind die Bauerdienste ohne Widerrede zur Bestreitung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte hinreichend, gleich wie das Gegentheil von selbst erhellet, wenn man auf dem herrschaftlichen Hofe noch eigenes Gespann und Gesinde antrift.

Es brauchet daher keiner weitläuftigen Untersuchung, sondern die Sache fällt, bey dem ersten Anblick der herrschaftlichen Wirthschaftsverfassung, von selbst in die Augen.

§. 642.

Warum die ungemessenen Dienste nach Tagen, durch welche die sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte bestritten werden können, in diesem Fall eben so, als die oben bemeldete Art der ungemessenen Dienste, behandelt werden müssen.

Bereits bey der Erörterung der kurz vorhergehenden Streitfrage §. 637, habe ich bemerket, und zu einem allgemeinen Satz angenommen, daß auch die nach Tagen zu verrichtenden ungemessenen Dienste, wenn sie zur Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte hinreichend sind, mit der zweyten Art von ungemessenen Diensten, wo nur blos auf die Verrichtung der wirthschaftlichen Geschäfte gesehen wird, von einerley Beschaffenheit sind, und jene mit diesen nach gleichen Regeln beurtheilet werden müssen.

Aus diesem Satz folget denn auch von selbst, daß bey denselben alles dasjenige statt finden müsse, was wir von den Reisen und Fuhren der Bauern in den beyden nächst vorstehenden §. §. angeführet, und als billig festgesetzet haben.

Wenn in beyden Fällen die Bauern nur zu das, was das Beste und Nothwendigkeit des herrschaftlichen Gutes, zu welchen sie belegen, angehet, verpflichtet sind, so müssen sie auch, in dem einen Fall sowohl als in dem andern, von den Allotriis, daß ich es so nennen darf, das ist, von solchen Dingen, die zu dem Gute und der Wirthschaft nicht gehören, frey gesprochen werden.

Wollte man solchen Bauern alle Reisen und Fuhren ohne Unterscheid, ob sie das Gut angehen oder nicht, zumuthen, so würden sie um einen Theil der Zeit, den sie sonst zu ihren eigenen Nahrungsgeschäften anwenden könnten, gebracht werden, und folglich eine ihnen nicht gebührende Bürde überkommen.

Ich habe dieses bereits §. 637. durch ein Beyspiel erläutert, worauf ich mich manchmahl, weil es der gegenwärtigen Sache ebenfalls vollkommen anpassend ist, bezogen haben will.

§. 643.

Die Bauern hingegen, die mit ihren ungemessenen Diensten nicht sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte bestreiten können, müssen die ihnen angemutheten Reisen und Fuhren, wenn es nur nicht zu oft geschiehet, ohne Widerrede leisten.

Ist aber aus dem Gespann und Dienstvolk, welches die Herrschaft, außer den Bauerdiensten, annoch halten muß, ersichtlich, daß mit den ungemessenen Diensten, wenn die Bauern auch alle Tage dienen, die herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte nicht insgesammt bestritten werden können, so kann es den Bauern gleichgültig seyn, ob sie zu den gewöhnlichen Wirthschaftsarbeiten, oder zu Reisen und andern Fuhren, gebrauchet werden.

Es bedarf daher in diesem Fall keiner nähern Untersuchung, ob dergleichen Reisen und Fuhren zum Besten des Gutes und der Wirthschaft gereichen. Denn da der Bauer alle Tage dienen muß, so wird ihm dadurch keine neue Last aufgebürdet.

Werden durch unnöthige Reisen und Fuhren die ordentlichen und eigentlichen Wirthschaftsgeschäfte zurück gesetzet, so hat es sich der Eigenthümer selber zuzuschreiben, daß er, um diese Versäumniß wieder gut zu machen, sein eigenes Gespann vermehren, und sich dadurch unnöthige Kosten machen muß.

Das einzige ist nur dabey zu erinnern, daß die Bauern nicht allzu oft und mit allzu weiten Reisen zu beschweren sind.

Denn das Gespann eines Bauern, der alle Tage auf der Landstraße liegen muß, gehet natürlicher Weise viel eher zu Grunde, als wenn solches nur zu den Arbeiten, die bey Hause verrichtet werden, gebrauchet wird.

§. 644.

Erörterung der Frage: ob ein Theil der zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern auf Dienstgeld gesetzet werden könne.

Den Herrschaften, die von ihren Bauern ungemessene Dienste zu fordern haben, fällt es nicht selten ein, daß sie einige Bauern, wenn sie finden, daß sie dennoch ihre Wirthschaftsgeschäfte hinlänglich bestellt erhalten, auf Dienstgeld setzen.

Ob dieses erlaubet sey, und eine dergleichen Particular-Dienstveränderung statt finden könne, ist eine Frage, die ebenfalls bey der Abhandlung dieser Materie von ungemessenen Diensten, nicht übergangen werden kann.

Ein jeder wird von selbst einsehen, daß auch bey Entscheidung dieser Frage, auf den Unterscheid der verschiedenen Arten von ungemessenen Diensten Rücksicht genommen werden müsse, und dieselbe nicht in allen auf einerley Art bestimmet werden könne.

§. 645.

Warum solches nicht statt finden könne, wenn die ungemessenen Dienste nicht nach Tagen, sondern dergestalt eingerichtet sind, daß die Bauern die sämmtlichen Wirthschafts-Geschäfte, es mögen dazu viele oder wenige Diensttage erfodert werden, schlechterdings verrichten müssen.

In Ansehung derjenigen ungemessenen Dienste, wo die Bauern, ohne Rücksicht auf Tagedienste zu nehmen, alle herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte ohne Unterscheid

verrichten müssen, fällt von selbst in die Augen, daß eine dergleichen Dienstveränderung, vermöge welcher ein Theil von den zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern auf Dienstgeld gesetzet werden will, ohnmöglich statt finden könne.

Offenbar ist es, daß, wenn man dieses zugeben wollte, die Last der unter den ungemessenen Diensten bleibenden Bauern nach dem Maaß der auf Dienstgeld gesetzten, vermehret und vergrößert werden würde.

Dieses aber lässet sich, ohne dabey eine augenscheinliche Ungerechtigkeit voraus zu setzen, nicht gedenken.

Es müsten ja, wenn dieses gebilliget werden könnte und sollte, wenige eben so viel thun, als vorhin mehrere gethan haben. Wer aber begreifet nicht, daß dieses allen Begriffen der wahren Gerechtigkeit und natürlichen Billigkeit schnurstracks zuwider laufe?

Mit gutem Grunde behaupten wir daher, daß bey der Art von ungemessenen Diensten, vermöge welcher alle wirthschaftliche Geschäfte bestritten werden müssen, eine Herrschaft nicht befugt sey, einen Theil ihrer Unterthanen auf Dienstgeld zu setzen.

§. 646.

Daß auch bey denen ungemessenen Diensten nach Tagen, welche zur Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte hinreichend sind, eine dergleichen Verwandelung der Dienste in Dienstgeld, nicht nachgegeben werden könne.

So viel die ungemessenen Dienste, die blos nach Tagen verrichtet werden, anbetrift, so muß dabey der Unterscheid, den wir bereits §. 638. festgesetzet haben, auch in diesem Fall angenommen werden.

Sind die ungemessenen Dienste, die nach Tagen verrichtet werden, von der Beschaffenheit, daß sie zur Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte zulangen, so muß von denselben eben dasjenige, was wir in dem nächst vorstehenden §. von der daselbst bemeldeten Art der ungemessenen Dienste gesaget haben, angenommen werden.

Einleuchtend ist es, daß bey beyden einerley Gründe und Ursachen, warum den unter den ungemessenen Diensten bleibenden Bauern, wenn ein Theil von ihnen auf Dienst-Geld gesetzet würde, ein ohnstreitiger Nachtheil erwachse, vorwalten.

In allen Fällen aber, wo einerley Entscheidungsgründe vorhanden sind, stehen auch gleiche Entscheidungen zu erwarten.

§. 647.

Warum aber solches alsdenn, wenn die ungemessenen Dienste nach Tagen zur Bestreitung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte nicht hinreichend sind, einem Grundherren ganz wohl erlaubet sey.

Sind hingegen die nach Tagen zu verrichtenden ungemessenen Dienste zur Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte nicht zureichend, so stehet auch einem Grundherren nichts im Wege, warum er nicht diese zu ungemessenen Tagediensten verpflichteten Bauern nach seinem Gefallen und Bequemlichkeit auf Dienstgeld setzen sollte.

Denn,

Denen, die unter den ungemessenen Diensten bleiben, wächset dadurch keine neue Last, noch sonst der geringste Nachtheil zu. Sie verrichten ihre Diensttage, wozu sie verpflichtet sind, vor wie nach, und haben keine Ursache, sich darum zu bekümmern, ob das herrschaftliche Ackerwerk durch die mit ihren Mitbrüdern vorgenommene Dienstveränderung Schaden leide oder nicht, indem es sich von selbst verstehet, daß der Grundherr diejenigen Arbeiten, die ihm durch die auf Dienstgeld gesetzte Bauern entgehen, nicht von ihren Mitgenossen fordern könne, sondern solche durch Vermehrung seines eigenen Gespannes zu ersetzen suchen müsse.

Die Vermehrung der vorigen Last kann in allen diesen Fällen nur allein den Bauern eine gerechte Gelegenheit, sich über die von der Herrschaft vorgenommenen Dienst-Veränderungen zu beschweren, geben. Dergleichen aber ist in dem bemerkten Fall auf keinerley Weise, und folglich auch kein Grund, warum nicht solches einer Herrschaft unter vorbemeldeten Umständen erlaubet seyn sollte, vorhanden.

§. 648.

Wie es zu halten, wenn einige von den zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern ausfallen, und ihre schuldigen Dienste zu verrichten nicht mehr im Stande sind.

In einer zahlreichen dienstbaren Bauergemeine fehlet es selten an Beyspielen, daß nicht in derselben einige Höfe erlediget und unbesetzt seyn sollten.

Je größer eine dergleichen Bauergemeine ist, je mehr räudige Schafe giebet es in derselben, welche durch ihre üble Wirthschaften das Garaus spielen, und mit ihren Mitgenossen, nicht mehr gleiche Last zu tragen, und folglich auch gleiche Dienste zu verrichten, im Stande sind.

Auch hiebey entstehet die Frage: ob in einer Bauergemeine, die der Herrschaft zu ungemessenen Diensten verpflichtet ist, die auf solche Art ausfallenden Dienste den übrigen Mitgliedern der Gemeine zur Last fallen, oder von der Herrschaft übertragen werden müssen?

Schon bey dem Vortrage eines solchen Vorfalls wird ein jeder von selbst überzeuget seyn, daß dabey unter den verschiedenen Arten der ungemessenen Dienste eben derjenige Unterscheid, den wir in der bisher erörterten Frage zum Grunde geleget haben, angenommen werden müsse.

Eine Bauergemeine, die in der Art zu ungemessenen Diensten verpflichtet ist, daß sie die Bestreitung sämmtlicher herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte übernehmen muß, kann den Ausfall ihrer Mitbrüder nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, und es würde eine in die Augen fallende Ungerechtigkeit seyn, wenn man ihnen den Beytrag, den ihre zu Diensten untüchtig gewordenen Mitgenossen haben verrichten müssen, zumuthen wollte.

Eine Herrschaft, die sich in dergleichen Umständen befindet, muß daher, die entweder bereits erledigten Bauerhöfe, oder doch zum herrschaftlichen Dienst unfähig gewordenen Bauern, wieder in den gehörigen Stand zu setzen suchen, oder sich gefallen lassen, daß die noch im Dienststand verbliebenen von ihren Schuldigkeiten so viel, als der ausgefallene Antheil betrift, abrechnen können.

Der Ausfall der Bauerdienste, er rühre her woher er wolle, ist ein Unglücksfall, den die Herrschaften tragen müssen, und welcher daher den Bauern nicht zur Last zugeschoben werden kann.

So unleugbar dieses in Ansehung derjenigen Bauern, die überhaupt zu Verrichtung aller herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte verbunden sind, ist, so unzweifelhaft ist auch solches bey denen nach Tagen eingerichteten ungemessenen Diensten, welche ebenfalls zur Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte zulänglich sind.

Schon mehrmahls ist erinnert worden, daß diese beyden Arten von ungemessenen Diensten in allen vorkommenden Fällen auf einerley Fuß beurtheilet werden müssen.

Eben aus diesem Grunde aber ergiebet es sich auch von selbst, daß die ungemessenen Dienste nach Tagen, wenn sie zur Vollbringung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte nicht zulangen, sondern der Grundherr dem ohnerachtet auch eigenes Gespann und Gesinde halten muß, hieher nicht gerechnet werden können.

Alsdenn haben die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern, sich um den Ausfall ihrer Mitgenossen zu bekümmern, keine gegründete Ursache. Wenn auch nur ein einziger seine schuldigen Dienste zu verrichten im Stande bliebe, so würde doch dadurch seine bisherige Last nicht vergrößert, sondern er thäte nur vor wie nach dasjenige, was er von je her zu thun schuldig gewesen.

§. 649.

Erörterung der Frage: wie es zu halten, wenn ein Theil der zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern ihre Schuldigkeiten zu verrichten sich weigert, und deßhalb mit der Herrschaft in einen Proceß verwickelt wird.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch, wenn sich ein Theil der zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern, die von ihnen geforderten Dienste zu leisten weigert, und deßhalb in einen Proceß mit der Herrschaft verwickelt ist.

Die Rechte erfordern es zwar, daß die streitigen Dienste stante lite allemahl verrichtet werden müssen, und in Rücksicht dieses rechtlichen Satzes möchte es das Ansehen haben, als wenn hiebey kein zu entscheidender Zweifel vorwalten könnte.

Allein bey einem entstandenen Rechtsstreit wird dieser Satz nicht jederzeit zur gehörigen Erfüllung gebracht. Es gehet bisweilen Jahr und Tag, und nicht selten noch längere Zeit vorbey, ehe die in Proceß befangene Bauern zu der Schuldigkeit, wozu sie auch stante lite verbunden sind, durch rechtliche Zwangsmittel gebracht werden können.

Wer die Folgen eines unglücklichen Bauerprocesses aus der Erfahrung weiß, der wird hievon genungsam überzeuget seyn.

Wem aber, entstehet hiebey billig die Frage, sollen die von den im Proceß stehenden Bauern verweigerten Dienste, der Herrschaft, oder den übrigen ruhig gebliebenen Bauern, zur Last fallen?

§. 650.

Entscheidung dieser Frage.

Wer den Unterscheid, den wir in den vorbemeldeten Fällen, in Ansehung der verschiedenen Arten von ungemessenen Diensten zum Grunde geleget haben, in Betracht nimmt, dem wird, auch diese Frage zu entscheiden, nicht schwer fallen.

Sobald der nicht im Proceß verwickelten Bauern Last durch die verweigerten Dienste vermehret wird, ist es eine sehr natürliche Folge, daß diese stante processu ausbleibende Dienstleistungen, nur allein von der Herrschaft getragen werden müssen.

Daß aber, theils die ungemessenen Dienste, wo die Bauern sämmtliche wirthschaftliche Wirthschaftsgeschäfte verrichten müssen, und theils diejenigen nach Tagen eingerichtete, durch deren richtige Ableistung eine Herrschaft ebenfalls ihre ganze Wirthschaft bestellt erhält, zur Classe derjenigen, die sich den Ausfall ihrer Mitbrüder, er geschehe aus welcher Ursache er wolle, nicht gefallen lassen dürfen, gehören, ist schon vorhin umständlich bemerket und gezeiget worden.

Den Nachtheil, der aus den verweigerten Diensten der Aufrührischen und Widerspenstigen, ehe sie zu dem erforderlichen Gehorsam gebracht werden können, entstehet, muß die Herrschaft allein tragen, und die ruhig und gehorsam gebliebenen Unterthanen können davon nicht das geringste übernehmen.

Bey den nach Tagen eingerichteten ungemessenen Diensten aber, wodurch die sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte nicht bestritten werden können, sondern von dem Eigenthümer demohnerachtet noch eigenes Gespann und Gesinde gehalten werden muß, hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß.

Dergleichen Bauern kann, wenn gleich ein Theil ihrer Mitgenossen, wegen eines mit der Herrschaft habenden Processes, mit ihren schuldigen Diensten eine Zeitlang zurück bleiben, solches gleichgültig seyn.

Ihre Last wird dadurch nicht im mindesten vergrößert, und außer den ungemessenen Tagen, woraus ihr ungemessener Dienst bestehet, mag ihnen, es mag vorfallen was da will, weiter nichts zugemuthet werden.

§. 651.

Nähere Betrachtung der ungemessenen Dienste, in wie weit sie nach ökonomischen Sätzen nützlich oder schädlich.

Bisher sind die ungemessenen Dienste der Bauern nach den Regeln, so die Rechtsgelahrtheit davon an die Hand giebet, erwogen worden, und ich hoffe, daß alles mögliche und nützliche davon beygebracht seyn wird.

Sollten noch einige besondere Fälle, deren Entstehung man wegen ihrer Mannigfaltigkeit nicht allemahl voraus sehen kann, übergangen worden seyn, so werden solche nach eben denjenigen Grundsätzen, die in dem Vorstehenden bemerket worden, gar leicht beurtheilet und entschieden werden können.

Wir haben uns oben anheischig gemacht, diese Materie von ungemessenen Diensten auch mit einem ökonomischen Auge in nähern Betracht zu nehmen.

Dieses

Dieses Versprechen wollen wir denn, ehe wir gegenwärtigen Abschnitt beschließen, annoch mit wenigen zu erfüllen suchen.

Wir werden dabey ebenfalls den Unterscheid der ungemessenen Dienste, den wir schon vorhin überall bemerket haben, zum Grunde legen müssen, indem es einleuchtend ist, daß nicht alle Arten derselben gleich nützlich oder schädlich sind.

Auch soll hiebey nicht blos auf den Nutzen oder Schaden, den die Herrschaften hierunter haben, gesehen, sondern das Beste der Bauern und Unterthanen ebenmäßig in Betracht genommen werden.

§. 652.

Daß diejenigen ungemessenen Dienste, wo die Bauern sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, ohne an eigentliche Diensttage gebunden zu seyn, verrichten müssen, in Ansehung ihrer Nützlichkeit, sowohl vor die Herrschaften als Unterthanen, einen großen Vorzug haben.

Dieses vorausgesetzet, ist wohl offenbar, daß sich diejenige Art von ungemessenen Diensten, wo die Bauern sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, ohne an gewisse Diensttage gebunden zu seyn, verrichten müssen, als vorzüglich nützlich auszeichne.

Sie sind nicht allein in Ansehung der Herrschaften, so solche zu fordern haben, mit unzähligen wichtigen Vortheilen verknüpfet, sondern die Bauern selber, wenn sie nur an und vor sich mit ihren Kräften einigermaßen verhältnißmäßig sind, fahren dabey unter allen andern Dienstleistungsarten am allerbesten.

Der Eigenthümer eines Landgutes, wo die dabey befindlichen Bauern zu dieser Art von ungemessenen Diensten verpflichtet sind, hat vor andern Gutsbesitzern, die sich mit den Bauerdiensten nach Tagen quälen müssen, sowohl in der wirklichen Abnutzung seiner sämmtlichen Wirthschaftstheile, als auch in der Bequemlichkeit bey der Führung der Wirthschaft selber, einen großen Vorzug.

Dieser Vorzug ist, wenn man ihn in eine nähere Erwägung ziehet, von solcher Wichtigkeit, daß er den Werth eines Gutes gegen andere von gleicher Größe und Güte, vielfach erhöhet, und es muß daher, wenn es verkaufet werden soll, nothwendig eine Menge von Kauflustigen finden.

Der größeste Theil der Beschwerlichkeiten und Unannehmlichkeiten, wodurch sonst die Landwirthschaft so sehr verbittert wird, fällt bey einem solchen Landgut gänzlich hinweg, und dieses muß allerdings vor einen jeden Vernünftigen, der sich dem Landleben gewidmet hat, ungemein reizend seyn.

Ja selbst die zu dergleichen ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern, sind vor andern, deren Dienstleistung nach Tagen eingerichtet ist, und die daher das ganze Jahr hindurch nicht aus dem Joch der Dienstbarkeit kommen, vor glücklich zu preisen, und nur ihre eigene Schuld kann es seyn, wenn sie sich bey einer solchen Verfassung nicht in einem blühenden Zustande befinden.

§. 653.

Ursachen, warum eine dergleichen Diensteinrichtung den Herrschaften großen Vortheil bringe.

Die Sache ist wegen ihrer Wichtigkeit wohl der Mühe werth, daß wir uns durch nähere Erwägung der daraus, sowohl vor die Herrschaften als Unterthanen, erwachsenden Vortheile, von der Vorzüglichkeit dieser Diensteinrichtung näher zu überzeugen suchen.

Wir wollen mit den Vortheilen, so die Herrschaften davon zu erwarten haben, den Anfang machen.

Ein Gutsbesitzer, dessen Bauern dergestalt zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, daß sie sämmtliche Wirthschaftsgeschäfte ohne Unterscheid bestreiten müssen, erspart zuförderst alle gewöhnliche Wirthschaftsausgaben, welche sonst auf andern Gütern, die nicht in einer solchen glücklichen Verfassung stehen, öfters den größesten Theil der gewonnenen Früchte wieder wegnehmen, und zu Wasser machen.

Da ein dergleichen Eigenthümer weder eigenes Gespann, noch auch eigenes Gesinde und Dienstvolk in seinem Brodt und Lohn halten darf, so ist einleuchtend, daß die Ausgabe-Artikel, an Futterkorn, Brodtkorn und Gesindelohn, welche gewiß unter allen die wichtigsten sind, und manchen gar sehr drücken, gänzlich hinweg fallen.

Bey einem Gute von dieser Beschaffenheit, darf also in den davon zu verfertigenden Anschlägen, kein sonst gewöhnliches Wirthschaftskorn in Abzug gebracht werden.

Nur blos die nöthige Aussaat ist von dem Einschnitt abzurechnen. Das übrige alles, was gewonnen und eingeerndtet worden, bleibet zum Verkauf, und kann als ein wahrer Ertrag des Gutes angesehen werden.

Wie wichtig dieser Vortheil sey, kann wohl keinem Wirthschaftsverständigen, der solches näher überleget, verborgen bleiben, und die von einem dergleichen Gute angefertigten Kauf- oder Pachtanschläge müssen es von selbst erweisen, wie sehr solches durch diese Verfassung in seinem wahren Werth erhöhet werde.

§. 654.

Fortsetzung dieser Ursachen.

Daß bey einem dergleichen Gute weder eigenes Gespann noch Dienstvolk gehalten, und daher auch weder Futter noch Brodtkorn noch Gesindelohn gegeben werden darf, ist zwar allerdings der wichtigste Vortheil. Er ist es aber nicht allein, sondern als ein Stamm anzusehen, welcher viele Aeste hat, aus welchem noch eine Menge von Nebenvortheilen entspringen.

Braucht ein Gutsbesitzer kein eigenes Gespann zu halten, so hat er auch vor Pflüge und Wagen und dem dazu benöthigten Eisen, imgleichen vor Geschirr, Riemer- und Sattlerarbeit keine Ausgabe zu thun.

Diese Art von Wirthschaftsnothdurften nehmen sonst in allen großen Wirthschaften einen ansehnlichen Theil der Einnahme weg, und die Wirthschaftsrechnungen werden dadurch, wenn es zum Schluß des Jahres kommt, gar sehr gemindert. In den Wirthschaftsrechnungen über solche Güter aber, wo kein eigenes Gespann gehalten werden darf,

sind dergleichen Ausgaben gar nicht zu finden, sondern alles Geld, was ein Landwirth vor die gewonnenen Früchte einnimmt, bleibet ohne dergleichen Abzug zu seiner freyen und ungehinderten Disposition.

Wer vieles eigenes Gespann, es mag in Ochsen oder Pferden bestehen, zu halten genöthiget ist, der ist auch dabey mancher Gefahr, solches durch Unglücksfälle zu verlieren, und dadurch der Nothwendigkeit, es wieder von neuen anschaffen zu müssen, ausgesetzet.

Bliebe auch ein Gutsbesitzer von allen Haupt-Unglücksfällen in seinem Viehstande frey, so verursachet doch schon der gewöhnliche Abgang des Zugviehes mancherley beschwerliche Ausgaben, wodurch die baare Einnahme gar sehr verringert wird.

Da ich vor Wirthe, und zwar vor erfahrne Wirthe schreibe, so werde ich dieses näher zu erweisen nicht nöthig haben, und es ist ein allgemeiner Fehler fast in allen gewöhnlichen Anschlägen, daß man vor diesen Abgang, der doch in allen Wirthschaften, wo eigenes Gespann gehalten werden muß, unvermeidlich ist, nichts in Abzug bringet.

Auch von dieser öfters sehr beschwerlichen Ausgabe weiß ein Eigenthumsherr, dessen Bauern seine sämmtlichen Wirthschaftsgeschäfte verrichten müssen, nichts.

§. 655.

Besonderer Nutzen vor die Herrschaften bey ungemessenen Diensten dieser Art, daß sie versichert seyn können, daß alle ihre Wirthschaftsgeschäfte zur rechter und gehöriger Zeit vollbracht werden.

Ueberhaupt wird ein jeder, der die Beschwerlichkeiten, so mit der sonst gewönlichen Landwirthschaft verbunden sind, nur einigermaßen kennet, aufrichtig gestehen müssen, daß eine dergleichen Einrichtung der Bauerdienste alle diese der Landwirthschaft sonst eigene Unannehmlichkeiten gänzlich hebe und hinweg nehme.

Ein Landwirth, dem die Bauern alle Wirthschaftsgeschäfte verrichten müssen, hat sich um weiter nichts zu bekümmern, als nur blos darum, daß dasjenige, was sie zu thun schuldig sind, zu rechter Zeit, und auf eine tüchtige Art geschehe.

Bauern, die nicht nach gewissen Tagen dienen dürfen, sondern bestimmte zu verrichtende Arbeiten haben, sind schon von selbst geneigt, sich dieser ihnen obliegenden herrschaftlichen Lasten vor allen Dingen zu entledigen, und dadurch vor ihre eigene Wirthschaftsgeschäfte freye Stunden zu verschaffen.

Da ich verschiedene Gelegenheiten gehabt habe, die Dienstverrichtungen an dergleichen Orten wahrzunehmen, so habe ich jederzeit einen besondern Eifer der Bauern, die herrschaftlichen Dienstleistungen vorzüglich zu bewerkstelligen, angetroffen.

Anstatt daß man bey den Bauerdiensten, die nach Tagen eingerichtet sind, gemeiniglich Stock und Schläge, um die Bauern zu gehöriger Zeit auf den Dienst zu bringen, anwenden muß, findet man vielmehr an den Orten, wo die vorbemeldete Dienstseinrichtung nach Wirthschaftsgeschäften eingeführet ist, daß sich die Bauern um die Wette bemühen, die der Herrschaft gebührenden Schuldigkeiten abzuthun, und sie sind nicht eher ruhig, bis sie sich davon befreyet haben.

An den Orten, wo die Bauern nach Tagen dienen müssen, suchen sie fast jederzeit ihre eigenen Wirtschaftsgeschäfte zuerst zu bestellen, und die herrschaftlichen müssen darunter gemeiniglich das Nachsehen haben.

Ganz anders aber verhält es sich, wenn die Bauern nur blos zu gewissen wirthschaftlichen Geschäften, und nicht zu Tagedienſten verbunden sind. Alsdenn gedenken sie an ihre eigenen Verrichtungen nicht eher, bis sie sich von den herrschaftlichen Obliegenheiten losgemachet haben.

Ein jeder Wirthschaftsverständiger weiß schon von selber, wie viel daran gelegen sey, daß die in der Landwirthschaft vorfallenden Geschäfte nicht bis zuletzt verschoben werden dürfen, sondern ein jedes derselben zu rechter Zeit, und so frühzeitig als möglich, bewerkstelliget werden könne.

Es wird solchemnach auch hieraus offenbar werden, wie nützlich und vortheilhaft diese Diensteinrichtung vor die Herrschaften sey, wenn vermöge derselben alles zu rechter und gehöriger Zeit vollbracht wird.

§. 656.

Daß auch die Herrschaften von den Bauern, die nicht nach Tagen ungemessene Dienste leisten, sondern sämmtliche Geschäfte übernehmen müssen, gute und tüchtige Arbeit eher erwarten können.

Auch in Ansehung der Tüchtigkeit, die zur Vollbringung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte erfodert wird, führet die bemeldete Diensteinrichtung augenscheinliche Vortheile vor die Herrschaft mit sich.

Ein Bauer, der gewisse bestimmte herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zu verrichten hat, kann in Absicht der Tüchtigkeit derselben weit eher übersehen werden, als wenn die Bauern blos nach Tagen dienen, und daher ihre Arbeiten gemeinschaftlich verrichten. Bey der letztern Art von Dienstverfassung wäre es fast nöthig, daß bey einem jeden Bauer ein eigener Aufseher gehalten würde, und auch diese Vorsicht würde bey den gewöhnlichen Listen und Ränken der Bauern, wodurch sie die Herrschaft in ihren Diensten zu hintergehen suchen, fruchtlos seyn.

Hat aber ein jeder Bauer seine eigenen zu verrichtenden herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte, so kann mit sehr leichter Mühe, ob er solche tüchtig verrichtet habe oder nicht, untersuchet, und die auf unrechten Wegen befundene entweder deßhalb gehörig bestrafet, oder sie zur Wiederholung des nicht in gehöriger Ordnung verrichteten angehalten werden.

In den Hauptverrichtungen, wohin besonders die Ackerbestellung zu rechnen ist, sind auch die zu einer bestimmten Arbeit verpflichtete Bauern, ihres eigenen Nutzens wegen, schon von selber geneigt, solche gut und tüchtig zu leisten.

Wirthschaftserfahrnen ist bekannt, daß ein stets gut durchgepflügter Acker weit weniger Mühe, ihn zu bestellen, koste, als wenn es daran ermangelt hat, und es von schlechten Ackerbestellern darunter versehen worden ist.

Einem vernünftigen Bauer ist dieses schon genung, um ihn zu bewegen, daß er denjenigen Theil des herrschaftlichen Ackers, der ihm zur beständigen Cultur zugeschlagen

worden ist, jederzeit gehörig durcharbeite, weil solches zu seinem eigenen Nutzen gereichet, und er dadurch viele Mühe ersparet.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit allen andern herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften.

Ein Bauer z. B., der da weiß, daß er den sämmtlichen herrschaftlichen Mist zu Felde bringen muß, ladet gewiß, ohne seine Pferde zu überlästigen, dreymahl so viel auf, als ein anderer, der blos nach Tagen dienet.

Mit den Holzfuhren und allen andern Wirthschaftsverrichtungen, wo die von dem Bauer zu fahrende Last von dessen Willkühr abhanget, hat es eine gleichmäßige Beschaffenheit.

§. 657.

Von der großen Bequemlichkeit, die mit dieser Art von ungemessenen Bauerdiensten vor die Herrschaft verbunden ist.

So groß und wichtig der Nutzen ist, der einer Herrschaft durch eine dergleichen Dienstverfassung zuwächset, eben so groß und wichtig ist auch die damit vor einen jeden an solchen Orten wirthschaftenden Eigenthümer verknüpfte Bequemlichkeit.

Wie ruhig kann nicht ein Landwirth seyn, der sich mit keinem unschlachtigen und unartigen Gesinde plagen, noch vor die Unterhaltung des sonst benöthigten Zugviehes an Pferden und Ochsen sorgen darf?

Besonders zu unsern jetzigen Zeiten ist das erstere ein wirthschaftlicher Vorzug, der nie hoch genung geschätzet werden kann.

Um das übel geartete Gesinde und Dienstvolk in gehöriger Ordnung zu erhalten, mag man fast nicht genung Aufseher haben, und dem ohnerachtet bleibet doch noch vor die Herrschaft selber jederzeit eine Menge von täglichen Verdrießlichkeiten und Aergernissen, die nicht zu vermeiden stehen, übrig.

Ein Landwirth, dessen Bauern zu bestimmten herrschaftlichen Geschäften dergestalt verpflichtet sind, daß er kein eigenes Gespann noch Dienstvolk halten darf, kann ruhig schlafen, und seine Morgenstunden in Vergnügen zubringen, anstatt daß ein anderer, so bald er nur erwachet, unzählige Aergernisse, Unordnungen, und allerhand unangenehme zwischen dem Dienstvolk zu schlichtende Händel antrift.

Ja, ein Landwirth, der sonst zur richtigen Besorgung seiner Wirthschaftsgeschäfte drey und mehrere Aufseher nöthig hat, kann bey einer solchen glücklichen Dienstverfassung ganz füglich mit einem von diesen Geschöpfen zurechte kommen.

Wer da weiß, wie viel Verdruß man auch von dieser Art von Leuten, wenn man deren mehrere halten muß, auszustehen hat, der wird schon aus diesem Grunde die mit der bemeldeten Diensteinrichtung verbundene Bequemlichkeit hochschätzen müssen.

§. 658.

Ursachen, warum diese Art von ungemessenen Diensten auch vor die Bauern vorzüglich nützlich ist.

Vorstehendes wird hinreichend seyn, einen jeden, der solches nur in einige Ueberlegung nimmt, von der Vorzüglichkeit dieser Art der ungemessenen Bauerdienste, in Ansehung der Herrschaften, auf das deutlichste zu überzeugen.

Da wir aber oben behauptet, daß selbige auch zum wahren Nutzen der Bauern selber, die dazu verpflichtet sind, gereichen, so werden die darunter zum Grunde liegenden Ursachen ebenfalls angezeiget, und in ein näheres Licht gesetzet werden müssen.

Ein Bauer, der nicht schlechterdings mit seinem Gespann und Gesinde täglich auf den Hofedienst liegen darf, sondern die wirthschaftlichen Herrschafts-Geschäfte, zu deren Bewerkstelligung ihn seine Dienstpflicht-Schuldigkeit verbindet, nach Bequemlichkeit verrichten kann, ist im Stande, seine eigenen Nahrungsgeschäfte weit ordentlicher einzurichten, und solche Verfügungen zu treffen, daß sowohl die herrschaftlichen als auch seine eigene Arbeiten zu rechter Zeit geschehen können.

Ein Bauer, dessen Gespann täglich auf den herrschaftlichen Acker, oder sonst in herrschaftlichen Verrichtungen zuzubringen schuldig ist, muß seine eigenen Arbeiten gemeiniglich entweder übereilen, und zu frühe verrichten, oder sich damit verspäten, weil ihm der Herrendienst nicht die Macht, hierunter die gehörige Zeit wahrzunehmen, lässet, sondern er alles, nur gleichsam verstohlner Weise, was in seiner eigenen Wirthschaft zu bewerkstelligen nöthig ist, zu verrichten suchen muß.

Daß aber reiche und schlechte Erndten von der richtigen Beobachtung der rechten Zeit im Ackerbau gar sehr abhangen, wird wohl von keinem erfahrnen Wirthschaftsverständigen in Abrede gestellet werden können.

§. 659.

Fortsetzung dieser Ursachen.

Bey den ungemessenen Bauerdiensten, die nach Tagen geschehen, verlieret der Bauer fast alle zu seiner eigenen Arbeit nöthige Zeit, und in den herrschaftlichen Verrichtungen geschiehet ebenfalls kaum der dritte Theil desjenigen, was bey gehörig angewandten Fleiß geschehen könnte.

Das Gesinde alleine macht sich dieses zur Unterhaltung ihrer gewöhnlichen Faulheit zu nutze, wie man denn gemeiniglich an den Orten, wo dergleichen Dienste gewöhnlich sind, ein besonderes faules und träges Dienstvolk anzutreffen pfleget. Sie sind offenbare Tagediebe, und betriegen durch ihre vorsetzliche Faulheit nicht allein ihren Grundherren, sondern auch den Bauer als ihren Brodherren, weil derselbe bey den täglichen Diensten auf sie nicht Achtung geben, sondern ihrer Faulheit den freyen Zügel lassen muß.

Ist aber der Bauer bey den herrschaftlichen Diensten nicht an Tage gebunden, sondern er kann das ihm obliegende verrichten wenn er will, so ist er auch alsdenn, wenn er auf herrschaftlichen Acker arbeitet, bey seinem Dienstvolk nicht zugegen, und sie müssen ihm mit eben demjenigen Fleiß, mit welchen er ihnen vorarbeitet, folgen.

Hierdurch macht er es möglich, daß in einem Tage so viel geschiehet, als sonst das Gesinde, wenn es seiner Willkühr überlassen wäre, kaum in dreyen verrichtet hätte.

Ist er mit den ihm obliegenden herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften fertig, so kann er sein sämmtliches Gesinde wieder zu seinen eigenen Arbeiten unter seiner Aufsicht anwenden.

Der Fleiß in der Arbeit ersetzet die Menge der Arbeiter. Zwey Fleißige verrichten mehr als ein Faulenzer.

Von selbst folget hieraus, daß ein Bauer, der zwar zu ungemessenen Diensten verpflichtet, dabey aber an keine eigentliche Diensttage gebunden ist, die Hälfte des Gesindes, die er sonst, wenn er schlechterdings nach Tagen zu dienen schuldig wäre, halten müste, ersparen könne.

Mit dem Gespann eines solchen Bauern hat es eine gleiche Bewandniß. Auch dieses bringet bey den Diensten nach Tagen die meiste Zeit müßig zu, ob es gleich dabey hungern muß.

Ganz natürlich ist es, daß, wenn sich der Knecht hinter dem Pfluge niedersetzet, oder wohl gar dabey einschläfet, die Pferde ebenfalls stille stehen müssen.

Der Bauer muß daher bey den Diensten nach Tagen viele Pferde halten, ohne daß sie ihm zu nutze kommen; und die Herrschaft bekommt auch nur wenige Arbeit von ihnen gethan.

Kaum glaube ich, daß ein Bauergespann an den Orten, wo täglich gedienet werden muß, in einem Tage ein Viertel einer großen Landmorge herum pflüget, da es doch, wenn Fleiß dabey angewandt wird, ganz füglich eine dergleichen Morge bestreiten kann.

Mit dem Eggen, Mist- und Holzfuhren, und den meisten andern Arbeiten, wozu das Bauergespann gebrauchet wird, hat es eine gleichmäßige Bewandniß.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß ein Bauer bey solchen ungemessenen Diensten, wo er nicht an Tage gebunden, sondern nur überhaupt sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, in so weit ihm solche zugetheilet worden, verrichten muß, auch in seinem Gespann vieles ersparen könne.

Wenigstens wird man bey dergleichen Bauern die Pferde in weit bessern Stande, als bey denen, die täglich zu Hofe liegen müssen, antreffen.

Die Pferde der letztern thun zwar in der That weit weniger, weil sie, wie oben bemerket worden, durch die Faulheit der Knechte die meiste Zeit müßig zubringen. Hingegen müssen sie auch desto mehr hungern. Bekannt aber ist, daß ein Pferd bey mäßiger Arbeit, wenn es gut und ordentlich gewartet wird, weit besser bestehet, als ein anderes, so bey seinem Müßiggange den ganzen Tag im Hunger zubringen muß.

Noch unzählige andere Vortheile mehr, die vor einen Bauer aus dieser Art von unzemessenen Diensten entspringen, könnten angeführet werden. Es wird aber dasjenige, was bisher davon gesaget worden, schon hinreichend seyn, einen jeden zu überzeugen, daß auch die Bauern nebst der Herrschaft von einer solchen Diensteinrichtung einen wichtigen Nutzen ziehen, und selbige daher, an allen Orten, wo es möglich zu machen ist, anempfohlen zu werden, verdiene.

§. 660.

Daß diejenige Gattung von ungemessenen Diensten, wo die Bauern täglich dienen müssen, vor die Bauern schlechterdings schädlich, in Ansehung der Herrschaften aber nur zum Theil nützlich, jedoch der erstern Art bey weiten nicht gleich komme.

Von der zweyten Gattung der ungemessenen Dienste, wo die Bauern schlechterdings nach Tagen zu dienen, und täglich in dem Joche der Dienstbarkeit zuzubringen schuldig sind, kann nicht ein gleiches behauptet werden.

Jedoch wird bey derselben auch der schon öfters bemerkte Unterscheid, ob dergleichen ungemessene Dienste zur Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte hinreichend sind oder nicht, nicht gänzlich ausser Augen gesetzet werden können.

In Ansehung der Bauern sind sie beyde höchst schädlich, und man wird an solchen Orten, wo solche gewöhnlich sind, gemeiniglich nichts als Armuth unter ihnen antreffen.

In Rücksicht der Herrschaften hingegen, hat diese Gattung von Diensten, wenn sie zur Bestreitung der sämmtlichen Wirthschaftsgeschäfte dergestalt hinreichend sind, daß weder eigenes Gespann noch Gesinde gehalten werden darf, auch seine gewissen Vorzüge, die aber doch denen, so aus der ersten Art von ungemessenen Diensten erwachsen, und von uns oben umständlich auseinander gesetzet worden, in keinen Vergleich zu stellen.

In den Vortheilen, die von der Ersparung des eigenen Gespannes und Gesindes, welche bey beyden statt findet, herrühren, kommen sie zwar mit einander überein.

Der Fleiß der Bauern aber, der alle ihre Arbeiten veredelt, und, daß sie tüchtig und zur rechten Zeit geschehen, verursachet, fällt bey den letztern gänzlich hinweg.

Und eben hierinn bestehet der größeste Vorzug, den die Bauerdienste, wo, ohne nach Tagen zu rechnen, alle herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte verrichtet werden müssen, als das vornehmste Gepräge bey sich führen.

Ende des fünften Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benekendorff, Karl Friedrich von, 1713-1788

Oeconomia Forensis oder kurzer Inbegriff derjenigen Landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichts-Personen zu wissen nöthig
Bd.: 5

Berlin (1779)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2950(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101080-6
VD18 90060741